Steintor-Verlag GmbH

Verlagsort Lübeck

C 6194 F

Vol. 46 No. 1–6 · Jahrgang 2009

Blutalkohol

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

Herausgegeben vom
Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.
Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel aus dem Straßenverkehr

Zugleich Publikationsorgan der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin

In Verbindung mit

Prof. Dr. med. J. Gerchow (Frankfurt am Main)
Ehemaliger Schriftleiter

Prof. Dr. med. U. Heifer (Bonn)

Prof. Dr. iur. F. Dencker (Münster)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. R. K. Müller (Leipzig)

Generalbundesanwalt a. D. K. Nehm (Hamburg)
Präsident Deutscher Verkehrsgerichtstag

Prof. Dr. med. R. Mattern (Heidelberg)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. H. Bratzke (Frankfurt am Main)

Prof. Dr. rer. nat. T. Daldrup (Düsseldorf)

Prof. Dr. med. V. Dittmann (Basel)

Prof. Dr. med. W. Eisenmenger (München)

Richter am Bundesgerichtshof K. R. Maatz (Karlsruhe)

Prof. Dr. med. H.-T. Haffner (Heidelberg)

Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. M. R. Möller (Homburg/Saar)

Prof. Dr. med. S. Pollak (Freiburg i. Br.)

Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. habil. G. F. Kauert
(Frankfurt am Main)

Prof. Dr.-Ing. A. Slemeyer (Gießen-Friedberg)

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. K. Püschel
Universität Hamburg

Prof. Dr. iur. Dr. phil. U. Scheffler
Dr. iur. D.-M. Halecker
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
in Zusammenarbeit mit
Rechtsanwalt D. Benjamin (Schwedt / Oder)

GW ISSN 0006-5250

BLUTALKOHOL

ALCOHOL, DRUGS AND BEHAVIOR

BAND 46
JAHRGANG 2009

In Verbindung mit

Professor Dr. med. *J. Gerchow* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. med. *K. Heifer* (Bonn), Prof. Dr. iur. *F. Dencker* (Münster), Präsident des Verkehrsgerichtstages, Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *R. K. Müller* (Leipzig), Generalbundesanwalt a. D. *K. Nehm* (Karlsruhe), Präsident der Deutschen Akademie für Verkehrswisssenschaft, Prof. Dr. med. *R. Mattern* (Heidelberg)

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. med. *H. Bratzke* (Frankfurt am Main), Prof. Dr. rer. nat. *Th. Daldrup* (Düsseldorf), Prof. Dr. med. *V. Dittmann* (Basel), Prof. Dr. med. *W. Eisenmenger* (München), Richter am Bundesgerichtshof *K. R. Maatz* (Karlsruhe), Prof. Dr. med. habil. *D. Krause* (Magdeburg), Prof. Dr. med. *H.-T. Haffner* (Heidelberg), Prof. Dr. rer. nat. Dipl.-Chem. *M. R. Möller* (Homburg/Saar), Prof. Dr. med. *St. Pollak* (Freiburg i. Br.), Prof. Dr. rer. nat. Dr. med. habil. *G. Kauert* (Frankfurt am Main), Prof. Dr.-Ing. *A. Slemeyer* (Gießen)

herausgegeben vom

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V., B.A.D.S.

Gemeinnützige Vereinigung zur Ausschaltung des Alkohols und anderer berauschender Mittel aus dem Straßenverkehr

Schriftleitung/Editors

Prof. Dr. med. *Klaus Püschel*
Universität Hamburg

Prof. Dr. iur. Dr. phil. *Uwe Scheffler*
Dr. iur. *Dela-Madeleine Halecker*
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
unter Zusammenarbeit mit
Rechtsanwalt *Dan Benjamin* (Schwedt/Oder)

ZUGLEICH PUBLIKATIONSORGAN
DER DEUTSCHEN GESELLSCHAFT
FÜR VERKEHRSMEDIZIN

STEINTOR-VERLAG GMBH

Inhalt des 46. Bandes

Seite

Heft 1/2009

B. Zinka, T. Gilg, W. Eisenmenger
Münchener Fälle der „Länderstudie 2006 zum Beweiswert der Atemalkoholanalyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“ 1

M. Heide, C. Augustin, K. Püschel
Identitätsprüfungen an Alkoholblutproben in Verkehrsstrafsachen 10

A. W. Jones
Erik MP Widmark 15

Diskussion
„Einführung der Atemalkoholanalyse in Verkehrsstrafsachen“
Erwiderung auf die Gemeinsame Stellungnahme der DGRM, DGVM und GTFCH in BA 2008, 249 f. (Hans) 24
Stellungnahme des UK 966.2 „Atemalkohol-Messung“ zum Beschluss TOP II. 4 der 79. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister – JUMIKO – 2008 in BA 2008, 251 (Schoknecht) 30

Zur Information
„Führerscheintourismus“ – Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung 32
Anhebung der Bußgeldobergrenze bei Verkehrsordnungswidrigkeiten – Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung 37
Einziehung von Führerscheinen bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a StVG 41
87. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin – Kurzbericht (Käferstein/Beike) 42

Rechtsprechung 44

Heft 2/2009

H. Geiger
Die Akkreditierung von Begutachtungsstellen für Fahreignung und von Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung 65

Dokumentation
47. Verkehrsgerichtstag vom 28. bis 30. Januar 2009 in Goslar
Bericht über die Eröffnungsveranstaltung und die Arbeitskreise (Halecker/Nathow) 73
Eröffnungsansprache (Dencker) 80
Diskussionsbemerkungen zum Arbeitskreis III „Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand“ (Iffland/Käferstein) 84

Zur Information
Mehr Sicherheit auf deutschen Straßen – Masterplan Vision Zero 89
Bundes-Drogenbeauftragte Bätzing für 0,3-Promille-Grenze 91
Unfallgeschehen im Straßenverkehr – vorläufige Zahlen 2008 92

Rechtsprechung 93

Anhang
Supplement – 35. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin
Inhaltsverzeichnis . . . . . Sup 1
Editorial (Mattern/Hennighausen) . . . . . Sup 6
Abstracts . . . . . Sup 7

Seite

Heft 3/2009

J. Haißer, G. Schmitt, R. Aderjan
Gaschromographisch-massenspektrometrische Blutalkoholbestimmung mit Dampfraumanalyse und d_6-Ethanol als internem Standard 121

Diskussion
Erwiderung auf den Beitrag von Zinka et al.: „Münchener Fälle der ‚Länderstudie 2006 zum Beweiswert der Atemalkoholanalyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich'" in BA 2009, 1–9 (Slemeyer/Schoknecht) 130

Dokumentation
47. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 28.–30. Januar 2009 in Goslar (im Anschluss an BA 2009, 73)
Arbeitskreis III: Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand
Referenten:
Gerhard D. Düntzer 135
Johann-Markus Hans 143
Frank Musshoff 156
Bernd Weidig 170

Aus der Forschung
S. Klipp
Der Einsatz atemalkoholgesteuerter Wegfahrsperren in Deutschland: politische und juristische Aspekte sowie Perspektiven der Umsetzung 190

Zur Information
EU: Parlamentarische Anfrage zur Vereinheitlichung des zulässigen Blutalkoholspiegels für Fahrzeugführer in der Europäischen Union 198
Schweiz: Anzahl der Ausweisentzüge 2008 200
Drogenkurzbericht 2008 203

Rechtsprechung 206

Heft 4/2009

R. Aderjan, G. Schmitt et al.
Ethanol-Rundversuch zum Verfahren-kombinierenden Sollwert in einer Qualitätskontrollprobe und zum Bias zwischen GC- und ADH-Verfahren 237

P. Brieler, H.-G. Kollra, M. Zentgraf
Drogenkonsum während der Fahrausbildung 244

Dokumentation
4. EU-Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit (4th Road Safety Action Programme)
Auszug aus der Entwurfsplanung des Europäischen Verkehrssicherheitsrates 258
Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ... 261
Beschluss der Verkehrsministerkonferenz 263

Literatur
Informationsschreiben der DGVP und DGVM zur 2. Auflage der „Beurteilungskriterien. Schriftreihe Fahreignung" (Schubert/Dittmann/Brenner-Hartmann) 264

Seite

Zur Information
Einziehung von Führerscheinen bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a Abs. 2 StVG ... 268
Antrag an Bundestag: Punktesystematik des Verkehrszentralregisters einfacher und verständlicher gestalten ... 271
Eintragungen ins Verkehrszentralregister – Auszug aus dem Jahresbericht 2008 des Kraftfahrt-Bundesamtes ... 273
Drogen- und Suchtbericht 2009 ... 275
5. Gemeinsames Symposium der DGVP und DGVM – Ankündigung – ... 276

Rechtsprechung ... 278

Heft 5/2009

P. X. Iten
Ändert das Ändern des Strassenverkehrsgesetzes das Verhalten von alkohol- und drogenkonsumierenden Fahrzeuglenkern? ... 309

Zur Information
EU-Ziel „50 %-Reduzierung der Todesfälle im Straßenverkehr bis 2010“ noch weit entfernt ... 325
A view of drink driving developments in the EU ... 327
Österreich: Verschärfung der Sanktionen wegen Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss ... 330

Rechtsprechung ... 335

Anhang
Supplement II – 5. Gemeinsames Symposium der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V. (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. (DGVM)
Inhaltsverzeichnis ... Sup II - 2
Editorial (Schubert/Dittmann) ... Sup II - 4
Abstracts ... Sup II - 5

Heft 6/2009

M. A. Neukamm, T. E. Mürdter, C. Knabbe, H.-D. Wehner, F. Wehner
Quantitativer Nachweis des „Spice“-Wirkstoffes JWH-018 im Serum mittels Flüssigchromatographie-Tandemmassenspektrometrie ... 373

P. X. Iten, S. Wüst
Trinkversuche mit dem Lion Alcometer® 500 – Atemalkohol versus Blutalkohol I ... 380

Zur Information
88. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin – Kurzbericht (Käferstein) ... 394
Medizinisch-Psychologische Untersuchungen (MPU) im Jahr 2008 ... 396
Straßenverkehrsunfälle im 1. Halbjahr 2009 ... 399
48. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2010 – Ankündigung – ... 401

Seite

Laudatio
„Senator-Lothar-Danner-Medaille“ in Gold für Staatsminister des Landes Rheinland-Pfalz Karl Peter Bruch (Gerhardt) 403

Fundstücke
„Erfindergeist schützt nicht vor MPU“ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. August 2009 405

Rechtsprechung 408

Autorenverzeichnis

Seite

Aderjan, Rolf; siehe auch Haißer, Schmitt 121

Aderjan, Rolf; siehe auch Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Werner 237

Ahlgrimm, J.; siehe auch Berg . . . . . Sup 36

Alt, Andreas; siehe auch Aderjan, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Werner 237

Andresen, Hilke; siehe auch Aderjan, Alt, Auwärter, Erkens, Fehn, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Werner 237

Augustin, Christa; siehe auch Heide, Püschel 10

Auwärter, Volker; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Erkens, Fehn, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Werner 237

Auwärter, Volker; siehe auch Weinmann . . . . . Sup 14

Avesani, Barbara . . . . . Sup 47

Bardodej, J.; siehe auch Nechtelberger M., Nechtelberger F. . . . . Sup 46

Bartz, R.; siehe auch Leipnitz, Neumann-Opitz . . . . . Sup 42

Beike, Justus; siehe auch Käferstein 42

Below, E.; siehe auch Bockholdt, Riedl . . . . . Sup 12

Berg, Alexander; siehe auch Ahlgrimm . . . . . Sup 36

Bittighofer, P. M.; siehe auch Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26

Blank, J.; siehe auch Mattern, Strohbeck-Kühner . . . . . Sup 9

Bockholdt, B.; siehe auch Below, Riedl . . . . . Sup 12

Bönninger, Jürgen; siehe auch Schüppel . . . . . Sup-II 9

Boy, Regine Garcia; siehe auch Mattern, Skopp . . . . . Sup 13

Brandenburg, S.; siehe auch Dittrich, Thüring . . . . . Sup 28

Breitmeier, D.; siehe auch Günther, Larsch, Schulz . . . . . Sup 39

Brenner-Hartmann, J.; siehe auch Dittmann, Schubert 264

Brieler, Paul; siehe auch Kollra, Zentgraf 244

Burger, Georges; siehe auch Häne, Jäncke, Keller . . . . . Sup-II 14

Darok, Mario; siehe auch Dimai, Kirschbichler, Patsch, Tomasch . . . . . Sup 20

Daub, W.; siehe auch Bittighofer, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26

Dauenhauer, W.; siehe auch Bittighofer, Daub, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26

Dencker, Friedrich 80

DeVol, D. M.; siehe auch Hilger, Rudinger . . . . . Sup-II 15

Dimai, H.-P.; siehe auch Darok, Kirschbichler, Patsch, Tomasch . . . . . Sup 20

Dittmann, Volker; siehe auch Brenner-Hartmann, Grize, Römer, Schubert, Staehlin, Stutz . . . . . 264, Sup 41/-II 4

Dittrich, Elisabeth; siehe auch Brandenburg, Thüring . . . . . Sup 28

Düntzer, Gerhard G. 135

Durst, W.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26

Edinger, P.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26

Eisenmenger, Wolfgang; siehe auch Gilg, Zinka 1

Seite

Erkens, Manfred; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Fehn, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Werner 237
Exner, Stefan . . . . . Sup 40
Fehn, Susanna; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Werner 237
Felten, C.; siehe auch Flemming, Sinner, Sye, Willer . . . . . Sup 18/19
Flemming, B.; siehe auch Felten, Sye . . . . . Sup 19
Gabriel, Sigmar . . . . . Sup 7
Geier, Harald 65
Geiler, Michael; siehe auch Pfeiffer, Strohbeck-Kühner . . . . . Sup 43/45
Ghalamkarizadeh, M.; siehe auch Grellner, Kaatsch, Knudsen, Konietschke, Volkmann . . . Sup 24
Gier, Han de . . . . . Sup-II 6
Gilg, Thomas; siehe auch Eisenmenger, Zinka 1
Glitsch, Edzard . . . . . Sup 11
Gloeckner, Reiner-Joachim . . . . . Sup 8
Graw, M.; siehe auch Holley, Lochner . . . . . Sup 34/35
Grellner, Wolfgang; siehe auch Ghalamkarizadeh, Kaatsch, Knudsen, Konietschke, Volkmann . . . . . Sup 24
Grize, L.; siehe auch Dittmann, Römer, Staehlin, Stutz . . . . . Sup 41
Günther, D.; siehe auch Breitmeier, Larsch, Schulz . . . . . Sup 39
Grüner, Christel; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26
Haag-Dawoud, M.; siehe auch Oswald . . . . . Sup 16
Halecker, Dela-Madeleine; siehe auch Nathow 73
Halter, C.; siehe auch Thierauf, Weinmann . . . . . Sup 12
Häne, Kurt; siehe auch Burger, Jäncke, Keller . . . . . Sup-II 14
Hans, Johann-Markus 143
Haißer, Jörg; siehe auch Aderjan, Schmitt 121
Härtig, E.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26
Hartmann, Volker . . . . . Sup 29
Heide, Mareike; siehe auch Augustin, Püschel 10
Heide, Steffen; siehe auch Kleiber, Wilhelms, Stiller . . . . .
Hell, Wolfram . . . . . Sup 27
Henkel-Hancok, C.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26
Henninghausen, Rolf; siehe auch Mattern . . . . . Sup 6
Hilger, Norbert; siehe auch deVol, Rudinger . . . . . Sup-II 15
Holley, Stephanie; siehe auch Graw, Lochner . . . . . Sup 34/35
Höfs, Wolfgang . . . . . Sup-II 5
Horras-Hun, G.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26
Hügle, I.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26
Hüls, Ewald . . . . . Sup 33
Hüttner, C.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26

	Seite
Iffland, Rolf; siehe auch Käferstein	84
Iten, Peter X.; siehe auch Wüst	309, 380
Janitzek, Timmo; siehe auch Kubitzki	Sup-II 10
Jäncke, Lutz; siehe auch Burger, Häne, Keller	Sup-II 10/14
Jänisch, S.; siehe auch Teske, Tröger, Weller	Sup 15
Jones, Alan Wayne	15
Kaatsch, H.-J.; siehe auch Ghalamkarizadeh, Grellner, Knudsen, Konietschke, Volkmann	Sup 24
Käferstein, Herbert; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Beike, Erkens, Fehn, Iffland, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Werner	42, 84, 237
Kauert, Gerold; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Käferstein, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Tönnes,Werner	237, Sup 15
Kaufmann, Thomas; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Käferstein, Kauert, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Werner	237
Keller, Martin; siehe auch Burger, Häne, Jäncke	Sup-II 14
Kimmich, Klaus	Sup 30
Kirschbichler, S.; siehe auch Darok, Dimai, Patsch, Tomasch	Sup 20
Kleiber, M.; siehe auch Heide, Stiller, Wilhelms	Sup 34
Klipp, Simone	190, Sup-II 7
Knabbe, Cornelius; siehe auch Mürdter, Neukamm, Wehner, F. Wehner, H.-D.	373
Knudsen, K.; siehe auch Ghalamkarizadeh, Grellner, Kaatsch, Konietschke, Volkmann	Sup 24
Kollra, Hans-Günther; siehe auch Brieler, Zentgraf	244
Konietschke, F.; siehe auch Ghalamkarizadeh, Grellner, Kaatsch, Knudsen, Volkmann	Sup 24
Kosellek, Ronald	Sup 17
Kotterba, Sylvia; siehe auch Orth	Sup 22
Kraemer, T.; siehe auch Rust, Wilske	Sup 21
Kubitzki, Jörg; siehe auch Janitzek	Sup-II 10
Larsch, K.-P.; siehe auch Breitmeier, Günther, Schulz	Sup 39
Leipnitz, C.; siehe auch Bartz, Neumann-Opitz	Sup 42
Lochner, Stefanie; siehe auch Graw, Holley	Sup 34/35
Lüdtke, H.; siehe auch Peters, Weil de Vega, Wilhelm	Sup 25
Mattern, Rainer; siehe auch Blank, Boy, Henninghausen, Schubert, Skopp, Strohbeck-Kühner, Weinmann	Sup 6/9/13/-II 13
Mülmann, Matthias	Sup 32
Mürdter, Thomas E.; siehe auch Knabbe, Neukamm, Wehner, F., Wehner, H.-D.	373
Musshoff, Frank; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske, Werner	156, 237
Nathow, Ulrike; siehe auch Halecker	73
Nechtelberger, F.; siehe auch Bardodej, Nechtelberger, M.	Sup 46
Nechtelberger, Martin; siehe auch Bardodej, Nechtelberger, F.	Sup 46
Neukamm, Merja A.; siehe auch Knabbe, Mürdter, Wehner, F., Wehner, H.-D.	373
Neumann-Opitz, Nicola; siehe auch Bartz, Leipnitz	Sup 42
Orth, M.; siehe auch Kotterba	Sup 22
Oswald, Andrea; siehe auch Haag-Dawoud	Sup 16
Panosch, Elisabeth	Sup 48
Patsch, J.; siehe auch Darok, Dimai, Kirschbichler, Tomasch	Sup 20

Seite

Peters, T.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Lüdtke, Schaaf, Wagner, Weil de Vega, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 25/26
Pfeiffer, M.; siehe auch Geiler . . . . . Sup 43
Püschel, Klaus; siehe auch Augustin, Heide 10
Riedl, Kai Henrik; siehe auch Below, Bockholdt . . . . . Sup 12
Rohwer, Jan; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Schmitt, Schulz, Teske, Werner 237
Römer, Konstanze Dorothea; siehe auch Dittmann, Grize, Staehlin, Stutz . . . . . Sup 41
Rudinger, Georg; siehe auch DeVol, Hilger . . . . . Sup-II 15
Ruff, Klaus . . . . . Sup 45
Rupp, Wolf . . . . . Sup 36
Rust, K.Y.; siehe auch Kraemer, Wilske . . . . . Sup 21
Schaaf, J.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Wagner, Wilhelm, Zöllner . . . . . Sup 26
Schaumann, Hans H. . . . . Sup 9
Schmitt, Georg; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Haißer, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schulz, Teske, Werner 121, 237
Schmolz, Günter . . . . . Sup 38
Schoknecht, Günter; siehe auch Slemeyer 30, 130
Schubert, Wolfgang; siehe auch Brenner-Hartmann, Dittmann, Mattern, Skoop, Weinmann . . . . . 264, Sup-II 4/13
Schuhfried, Gernot . . . . . Sup-II 12
Schüppel, Udo; siehe auch Bönninger . . . . . Sup-II 9
Schulte, Kay . . . . . Sup-II 14
Schulz, Katja; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Teske, Werner 237
Schulz, Yvonne; siehe auch Breitmeier, Günther, Larsch . . . . . Sup 39
Sinner, K.-E.; siehe auch Felten, Willer . . . . . Sup 18
Skopp, Gisela; siehe auch Boy, Mattern, Schubert, Weinmann . . . . . Sup 13/-II 13
Slemeyer, Andreas; siehe auch Schoknecht 130
Staehlin, K.; siehe auch Dittmann, Grize, Römer, Stutz . . . . . Sup 41
Stefan, Egon . . . . . Sup-II 6
Stiller, D.; siehe auch Heide, Kleiber, Wilhelms . . . . . Sup 34
Strohbeck-Kühner, Peter ; siehe auch Blank, Geiler, Mattern . . . . . Sup 9/45
Sturzbecher, Dietmar . . . . . Sup-II 8
Stutz, E.; siehe auch Dittmann, Grize, Römer, Staehiln . . . . . Sup 41
Sye; Thomas; siehe auch Felten, Flemming . . . . . Sup 19
Teske, Jörg; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Jänisch, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Tröger, Weller, Werner . . . . . 237, Sup 15
Thiele, Uwe . . . . . Sup 47
Thierauf, Annette; siehe auch Halter, Weinmann . . . . . Sup 12
Thüring, M.; siehe auch Brandenburg, Dittrich . . . . . Sup 28
Tomasch, E.; siehe auch Darok, Dimai, Kirschbichler, Patsch . . . . . Sup 20
Tönnes, Stefan; siehe auch Kauert . . . . . Sup 15
Tröger, H. D.; siehe auch Jänisch, Teske, Weller . . . . . Sup 15

	Seite
Volkmann, J.; siehe auch Ghalamkarizadeh, Grellner, Kaatsch, Knudsen, Konietschke	Sup 24
Voss, Karl-Friedrich	Sup 10
Wagner, H.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wilhelm, Zöllner	Sup 26
Wehner, Frank; siehe auch Knabbe, Mürdter, Neukamm, Wehner, H.-D.	373
Wehner, Heinz-Dieter; siehe auch Knabbe, Mürdter, Neukamm, Wehner, F.	373
Weidig, Bernd	170
Weller, J.-P.; siehe auch Jänisch, Teske, Tröger	Sup 15
Weil de Vega, C.; siehe auch Lüdtke, Peters, Wilhelm	Sup 25
Weinmann, Wolfgang; siehe auch Auwärter, Halter, Mattern, Schubert, Skopp, Thierauf	Sup 12/14/-II 13
Werner, Rolf; siehe auch Aderjan, Alt, Andresen, Auwärter, Erkens, Fehn, Käferstein, Kauert, Kaufmann, Musshoff, Rohwer, Schmitt, Schulz, Teske	237
Wilhelm, Barbara; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Lüdtke, Peters, Schaaf, Wagner, Weil de Vega, Zöllner	Sup 25/26
Wilhelm, Helmut	Sup-II 11
Wilhelms, E.; siehe auch Heide, Kleiber, Stiller	Sup 34
Willer, Eckart; siehe auch Felten, Sinner	Sup 18
Wilske, J.; siehe auch Kraemer, Rust	Sup 21
Wüst, Séverine; siehe auch Iten	380
Zentgraf, Maritta; siehe auch Brieler, Kollra	244
Zinka, Bettina; siehe auch Eisenmenger, Gilg	1
Zöllner, I.; siehe auch Bittighofer, Daub, Dauenhauer, Durst, Edinger, Grüner, Härtig, Henkel-Hancok, Horras-Hun, Hügle, Hütter, Peters, Schaaf, Wagner, Wilhelm	Sup 26

Entscheidungsregister

			Seite
Supranationale Gerichte			
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften			
1. EuGH (3. Kammer)	Urteil vom 20.11.2008	– C-1/07 (Frank Weber) –	93
2. EuGH (3. Kammer)	Urteil vom 19.02.2009	– C-321 (Schwarz) –	206
3. EuGH (3. Kammer)	Beschluss vom 09.07.2009	– C-445/08 (Wierer) –	408
Bundesverfassungsgericht und oberste Bundesgerichte			
I. Bundesgerichtshof			
1. BGH	Beschluss vom 11.12.2008	– 3 StR 533/08 –	210
2. BGH	Beschluss vom 14.01.2009	– 1 StR 470/08 –	211
II. Bundesverwaltungsgericht			
1. BVerwG	Urteil vom 11.12.2008	– 3 C 26/07 –	229
2. BVerwG	Urteil vom 11.12.2008	– 3 C 38/07 –	229
3. BVerwG	Urteil vom 29.01.2009	– 3 C 31/07 –	348
4. BVerwG	Urteil vom 26.02.2009	– 3 C 1/08 –	289
5. BVerwG	Beschluss vom 09.04.2009	– 3 B 116/08 –	350
Ordentliche Gerichte			
I. Oberlandesgericht			
1. Kammergericht Berlin	Beschluss vom 29.12.2008	– 3 Ws (B) 467/08, 2 Ss 300/08 –	278
2. Kammergericht Berlin	Beschluss vom 05.06.2009	– 2 Ss 131/09-3 Ws (B) 323/09 –	415
3. Kammergericht Berlin	Beschluss vom 24.06.2009	– 3 Ars 9/09 –	341
4. Kammergericht Berlin	Beschluss vom 01.07.2009	– 1 Ss 204/09 (71/09) –	341
5. OLG Bamberg	Beschluss vom 19.03.2009	– 2 Ss 15/09 –	217
6. OLG Celle	Beschluss vom 27.11.2008	– 2 Ws 362/08 –	101
7. OLG Celle	Beschluss vom 01.12.2008	– 32 Ss 193/08 –	225
8. OLG Celle	Beschluss vom 09.12.2008	– 322 SsBs 247/08–	100
9. OLG Celle	Beschluss vom 30.03.2009	– 322 SsBs 57/09 –	222
10. OLG Celle	Beschluss vom 16.06.2009	– 311 SsBs 49/09	342
11. OLG Celle	Beschluss vom 06.08.2009	– 32 Ss 94/09 –	416
12. OLG Celle	Beschluss vom 15.09.2009	– 322 SsBs 197/09 –	419
13. OLG Dresden	Beschluss vom 13.10.2008	– 3 Ss 490/08 –	213
14. OLG Dresden	Urteil vom 11.05.2009	– 1 Ds 90/09 –	344
15. OLG Düsseldorf	Beschluss vom 06.02.2009	– IV-2 Ss-OWi 9/09-(OWi) 11/09 IV –	224
16. OLG Hamm	Beschluss vom 07.02.2008	– 4 Ss 21/08 –	46
17. OLG Hamm	Beschluss vom 03.04.2008	– 4 Ss OWi 182/08 –	280
18. OLG Hamm	Beschluss vom 10.04.2008	– 4 Ss OWi 231/08 –	47
19. OLG Hamm	Beschluss vom 23.04.2009	– 2 Ss OWi 213/09 –	337
20. OLG Hamm	Beschluss vom 29.07.2008	– 4 Ss 287/08 –	47
21. OLG Hamm	Beschluss vom 02.12.2008	– 4 Ss 466/08 –	95
22. OLG Hamm	Beschluss vom 10.02.2009	– 2 Ss 11/2009 –	280
23. OLG Hamm	Beschluss vom 24.03.2009	– 3 Ss 53/09 –	282
24. OLG Hamm	Beschluss vom 25.06.2009	– 2 Ss OWi 376/09 OLG Hamm –	413
25. OLG Hamm	Beschluss vom 17.09.2009	– 2 Ss OWi 641/09 OLG Hamm –	411
26. OLG Jena	Beschluss vom 25.11.2009	– 1 Ss 230/08 –	214

			Seite
27. OLG Karlsruhe	Urteil vom 26.03.2009	– 3 Ss 64/08 –	227
28. OLG Karlsruhe	Beschluss vom 02.06.2009	– 1 SsBs 19/08 –	422
29. OLG Koblenz	Beschluss vom 25.08.2008	– 1 Ss 183/08 –	222
30. OLG Koblenz	Beschluss vom 29.10.2008	– 2 Ss 176/08 –	339
31. OLG Köln	Beschluss vom 26.09.2008	– 83 Ss 69/08 –	44
32. OLG Oldenburg	Beschluss vom 26.01.2009	– 1 Ws 56/09 –	223
33. OLG Zweibrücken	Beschluss vom 06.01.2009	– 1 Ss 178/08–	99
34. OLG Zweibrücken	Beschluss vom 23.04.2009	– 1 Ws 102/09 –	284
35. OLG Zweibrücken	Beschluss vom 18.05.2009	– 1 SsRs 11/09 –	335
II. Landgericht			
1. LG Berlin	Beschluss vom 24.10.2008	– 501 Qs 166/08 –	103
2. LG Cottbus	Beschluss vom 28.08.2008	– 24 Qs 223/08 –	105
3. LG Düsseldorf	Beschluss vom 11.04.2008	– 24 a Ns 26/07 –	48
4. LG Hamburg	Beschluss vom 13.01.2009	– 603 Qs 10/09 –	285
5. LG Limburg	Beschluss vom 04.08.2009	– 2 Qs 30/09 –	426
6. LG Meiningen	Beschluss vom 20.08.2009	– 2 Qs 152/09 –	428
7. LG Potsdam	Urteil vom 23.02.2009	– 27 Ns 150/08 –	286
8. LG Saarbrücken	Beschluss vom 13.11.2008	– 2 Qs 53/08 –	50
9. LG Schwerin	Beschluss vom 09.02.2009	– 33 Qs 9/09 –	346
III. Amtsgericht			
1. AG Adelsheim	Beschluss vom 26.03.2009	– 1 Cs 26 Js 8096/08 –	432
2. AG Cottbus	Urteil vom 06.11.2008	– 95 Ds 1221 Js 19295/08 (104/08) –	108
3. AG Essen	Beschluss vom 26.08.2008	– 44 Gs 1816/08 –	51
4. AG Herne	Urteil vom 17.12.2008	– 15 OWi 60 Js 584/08-5/08 –	431
5. AG Viechtach	Beschluss vom 04.03.2008	– 7 II OWi 307/08 –	53
Verwaltungsgerichte			
I. Verwaltungsgerichtshof/Oberverwaltungsgericht			
1. VGH Baden-Württemberg	Beschluss vom 17.04.2009	– 10 S 605/09 –	300
2. VGH Bayern	Beschluss vom 20.03.2009	– 11 CE 08.3308 –	299
3. VGH Bayern	Beschluss vom 10.06.2009	– 11 CS 09.608 –	359
4. VGH Bayern	Beschluss vom 17.08.2009	– 11 CS 09.1063 –	442
5. VGH Bayern	Beschluss vom 19.08.2009	– 11 CS 09.1411 –	440
6. VGH Hessen	Beschluss vom 18.06.2009	– 2 B 255/09 –	354
7. OVG Berlin-Brandenburg	Beschluss vom 10.06.2009	– 1 S 97/09 –	357
8. OVG Berlin-Brandenburg	Beschluss vom 16.06.2009	– 1 S 17/09 –	356
9. OVG Mecklenburg-Vorpommern	Beschluss vom 24.06.2009	– 1 M 87/09 –	360
10. OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluss vom 12.01.2009	– 16 B 1610/08 –	109
11. OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluss vom 15.05.2009	– 16 B 114/09 –	292
12. OVG Nordrhein-Westfalen	Beschluss vom 29.07.2009	– 16 B 895/09 –	433
13. OVG Rheinland-Pfalz	Urteil vom 31.10.2008	– 10 A 10851/08 –	54
14. OVG Rheinland-Pfalz	Beschluss vom 21.11.2008	– 10 B 11149/08 –	57
15. OVG Rheinland-Pfalz	Beschluss vom 23.01.2009	– 10 B 11145/08 –	352
16. OVG Rheinland-Pfalz	Beschluss vom 14.04.2009	– 10 B 10330/09 –	234
17. OVG Rheinland-Pfalz	Beschluss vom 21.07.2009	– 10 B 10508/09.OVG –	436
18. OVG Rheinland-Pfalz	Beschluss vom 25.09.2009	– 10 B 10930/09 –	437
19. OVG Saarland	Beschluss vom 14.04.2009	– 1 B 269/09 –	294
20. OVG Saarland	Beschluss vom 25.09.2009	– 1 B 430/09 –	432
21. OVG Sachsen	Beschluss vom 06.05.2009	– 3 B 1/09 –	296
22. OVG Sachsen	Beschluss vom 07.05.2009	– 3 B 248/08 –	362

			Seite
II. Verwaltungsgericht			
1. VG Ansbach	Beschluss vom 13.07.2009	– AN 10 S 09.01076 –	364
2. VG Ansbach	Beschluss vom 19.11.2008	– AN 10 E 08.01908 –	61
3. VG Frankfurt/Main	Beschluss vom 18.07.2008	– 12 L 1565/08 –	63
4. VG Frankfurt (Oder)	Beschluss vom 05.03.2009	– 2 L 35/09 –	305
5. VG Frankfurt (Oder)	Beschluss vom 25.06.2009	– 2 L 91/09 –	366
6. VG Gelsenkirchen	Beschluss vom 01.10.2008	– 9 L 1106/08 –	59
7. VG Gelsenkirchen	Beschluss vom 22.01.2009	– 7 L 1531/08 –	118
8. VG Gelsenkirchen	Beschluss vom 06.05.2009	– 7 L 385/09 –	308
9. VG Gelsenkirchen	Beschluss vom 28.09.2009	– 7 L 980/09 –	443
10. VG Mainz	Beschluss vom 24.06.2009	– 3 L 643/09.MZ –	369
11. VG Neustadt a.d. Weinstraße	Beschluss vom 07.05.2009	– 3 L 315/09 –	370
12. VG Osnabrück	Urteil vom 20.02.2009	– 6 A 65/08 –	302
13. VG Saarland	Beschluss vom 17.12. 2008	– 10 K 1975/07 –	117
14. VG Saarland	Beschluss vom 19.12.2008	– 10 L 1800/08 –	114
15. VG Saarland	Beschluss vom 06.03.2009	– 10 L 80/09 –	306
16. VG Saarland	Beschluss vom 02.04.2009	– 10 L 121/09 –	235

Rechtsprechungsübersicht

Die auf einen *) folgenden Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

Seite

1. – Kein Beweisverwertungsverbot wegen Verstoßes gegen Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme nach § 81a StPO –

*) Dem Strafverfahrensrecht ist ein allgemein geltender Grundsatz, wonach jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften (hier: Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme nach § 81a StPO) ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd. Die Frage der Verwertbarkeit verbotswidrig erlangter Erkenntnisse ist vielmehr jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 26. September 2008 – 83 Ss 69/08 – 44

2. – Fahrverbotsfeindliche Verfahrensdauer –

Nach einem Zeitraum von 2,5 Jahren nach der Tat [hier: fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs] kommt die Verhängung eines Fahrverbotes gemäß § 44 StGB i. d. R. nicht mehr in Betracht.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 07. Februar 2008 – 4 Ss 21/08 OLG Hamm – 46

3. – Erforderliche Feststellungen für eine Verurteilung wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24 a Abs.1 StVG –

Im Falle einer Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tat sind Feststellungen zu der Frage erforderlich, aufgrund welcher konkreten Umstände der Betroffene voraussehen konnte, dass infolge seines Verhaltens die einschlägige Norm tatbestandsmäßig verwirklicht wurde. Im Falle des § 24a StVG sind hierzu Feststellungen über Art und Umstände der Alkoholaufnahme erforderlich.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. April 2008 – 4 Ss OWi 231/08 OLG Hamm – 47

4. – Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 49 Abs. 1, 21 StGB im Falle eines Vergehens nach § 316 StGB –

Zur Strafrahmenverschiebung nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 29. Juli 2008 – 4 Ss 287/08 OLG Hamm – 47

5. – Absehen von der Entziehung der Fahrerlaubnis trotz Vorliegen eines Regelfalls nach § 69 Abs. 2 Ziffer 2 StGB –

*) Von der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB kann trotz der Verwirklichung des Regelfalles des § 69 Abs. 2 Ziffer 2 StGB mit einer hohen BAK von 2,12 Promille abgesehen werden, wenn der Angeklagte eine verkehrstherapeutische Rehabilitationsmaßnahme (hier: IVT-Hö) erfolgreich abgeschlossen hat, bei ihm aus sachverständiger Sicht eine deutliche, stabile und dauerhafte Einstellungs- und Haltungsänderung zu konstatieren sowie ein Rückfall in alte Alkoholmissbrauchsmuster oder eine erneute Auffälligkeit am Steuer kaum mehr zu befürchten ist.

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 11. April 2008 – 24a Ns 26/07 – 48

6. – Wirksamkeit einer Einwilligung in die polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme nach § 81a StPO –

*) 1. Für die Wirksamkeit einer erteilten Einwilligung in die polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme nach § 81a StPO ist erforderlich, dass sich der Beschuldigte der Sachlage und seines Weigerungsrechts bewusst war und der Beschuldigte vor Erteilung des Einverständnisses über sein Weigerungsrecht belehrt wurde.

Seite

2. Eine wirksame Einwilligung liegt auch dann vor, wenn durch die Polizei lediglich eine Belehrung nach den §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 S. 2 StPO erfolgt ist, ohne darüber hinaus auch über das bestehende Weigerungsrecht im Rahmen des § 81a StPO zu belehren. Insoweit ist es ausreichend, wenn die Einwilligung auf einem freien Entschluss beruht und der Beschuldigte nicht davon ausgeht, auf seine Einwilligung komme es im Ergebnis nicht an, weil notfalls Zwang ausgeübt werden könne.

Landgericht Saarbrücken, Beschluss vom 13. November 2008 – 2 Qs 53/08 – 50

7. – Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme nach § 81a StPO infolge einer Trunkenheitsfahrt –

*) Die Auffassung, wonach bei der Abnahme einer Blutprobe zum Nachweis einer Trunkenheitsfahrt die Einholung einer richterlichen Entscheidung stets entbehrlich sei, weil wegen des raschen Abbaus von Alkohol und Drogen im Körper stets eine Gefährdung des Untersuchungserfolges bestehe und damit Gefahr im Verzug vorliege, ist mit den vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Vorgaben für die Blutprobenentnahme nach § 81a StPO nicht vereinbar. Vielmehr erfolgt ein Übergang der Anordnungskompetenz auf den Polizeibeamten wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges erst dann, wenn der Richter trotz nachhaltigen und wiederholten Versuchs nicht erreicht werden kann.

Amtsgericht Essen, Beschluss vom 26. August 2008 – 44 Gs 1816/08 – 51

8. – Vollstreckungsreihenfolge mehrerer Fahrverbote –

*) Im Falle eines Zusammentreffens eines „privilegierten" Fahrverbotes nach § 25 Abs. 2a StVG und eines Fahrverbotes nach § 25 Abs. 2 StVG sind beide Fahrverbote nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidungen zu vollstrecken.

Amtsgericht Viechtach, Beschluss vom 04. März 2008 – 7 II OWi 307/08 – 53

9. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

1. Nach der Rechtsprechung des EuGH begründet die Ausstellung eines EU-Führerscheins für den Ausstellerstaat die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung beginnend bei seiner Zuständigkeit bis hin zur materiellen Rechtmäßigkeit des Führerscheins in Bezug auf das Wohnsitzerfordernis sowie die Fahreignung. Die übrigen Mitgliedstaaten haben auf diese Rechtmäßigkeit zu vertrauen und keine Kompetenz, diese aufgrund eigener Erkenntnisse in Frage zu stellen.

2. Diese Grundsätze gelten gemäß der jüngsten Rechtsprechung des EuGH in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 – C-329/06 (Wiedemann u. a.) – auch in Fällen eines offensichtlichen Rechtsmissbrauchs; insofern hält der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung zum „Führerscheintourismus" nicht mehr fest. Die Kompetenzzuweisung erlaubt nur dann eine Ausnahme, wenn der Ausstellerstaat selbst zu erkennen gibt, dass seine Zuständigkeit nicht begründet gewesen ist.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 31. Oktober 2008 – 10 A 10851/08. OVG – 54

10. – MPU-Anforderung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV wegen bloßen Cannabisbesitzes –

Der einmalig festgestellte bloße Besitz von Cannabis rechtfertigt für sich allein nicht die Anordnung, ein ärztliches Gutachten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV beizubringen.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. November 2008
– 10 B 11149/08. OVG –..... 57

11. – Einziehung der Fahrerlaubnis auch ohne vorherige MPU-Anforderung im Falle der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV –

*) Im Falle eines belegten gelegentlichen Cannabis-Konsums und einer – zumindest einmaligen – mangelnden Trennung zwischen dem Konsum von Cannabisprodukten und dem Fahren

Seite

eines Kraftfahrzeuges kann die Fahrerlaubnisbehörde auch ohne vorherige medizinisch-psychologische Begutachtung auf die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen und die Fahrerlaubnis entziehen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 01. Oktober 2008 – 9 L 1106/08 – 59

12. – MPU-Anforderung nach § 13 Nr. 2 a FeV trotz BAK unter 1,6 Promille –

*) Für die Anordnung einer MPU nach § 13 Nr. 2 Buchstabe a FeV ist es unerheblich, dass sich beim Betroffenen zum Vorfallszeitpunkt kein BAK-Wert von 1,6 Promille oder mehr ergab, soweit ergänzende, zusätzliche Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen (hier: BAK von 1,34 Promille wurde an einem Werktag, nach Arbeitsende und schon gegen 16.45 Uhr erreicht, ebenso zeigten sich im Rahmen der Blutentnahme keine alkoholbedingten Auffälligkeiten).

Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 19. November 2008 – AN 10 E 08.01908 – 61

13. – MPU-Anforderung nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV –

*) Können durch ein fachärztliches Gutachten bestehende Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen wegen des Konsums von Betäubungsmittel nicht ausgeräumt werden, ist die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV berechtigt, zur weiteren Aufklärung und Vorbereitung einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 18. Juli 2008 – 12 L 1565/08.F – 63

14. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer Fahrberechtigung abzulehnen, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, auf dessen Inhaber im erstgenannten Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis, wenn auch erst nach der Erteilung des fraglichen Führerscheins, angewendet wurde, sofern dieser Führerschein während der Dauer der Gültigkeit einer Maßnahme der Aussetzung der im erstgenannten Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis ausgestellt wurde und sowohl diese Maßnahme als auch der Entzug aus zum Zeitpunkt der Ausstellung des zweiten Führerscheins bereits vorliegenden Gründen gerechtfertigt sind.

Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 20. November 2008 – C-1/07 (Frank Weber) – 93

15. – Richtervorbehalt § 81a Abs. 2 StPO, Tateinheit/-mehrheit bei Weiterfahrt nach Verkehrsunfall, Feststellungen zu § 315c Abs. 1 Nr. 1 a und § 20 StGB –

1. Auch wenn eine Blutentnahme ohne das Vorliegen von „Gefahr im Verzug“ nicht von einem Richter angeordnet worden ist, entsteht kein Beweisverwertungsverbot.

*) 2. Grundsätzlich führt ein Verkehrsunfall dazu, dass die Entscheidung zur Weiterfahrt auf einem neuen Tatentschluss beruht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn sich bei Gesamtwürdigung des Geschehensablaufes ein solcher Tatentschluss nicht feststellen ließe, etwa, weil der Fahrer den ersten Unfall nicht bemerkt hat oder sich die beiden Unfälle bei natürlicher Betrachtung als einheitliches Geschehen darstellen, das durch den ersten Unfall nicht unterbrochen worden ist.

3. Bei einer zum Tatzeitpunkt nicht auszuschließenden Blutalkoholkonzentration von 3,90 Promille muss sich das Tatgericht in jedem Fall mit der Frage einer alkoholbedingt aufgehobenen Steuerungsfähigkeit (§ 20 StGB) auseinandersetzen.

4. Zu den erforderlichen Feststellungen für eine Verurteilung wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 StGB.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 02. Dezember 2008 – 4 Ss 466/08 OLG Hamm – 95

Seite

16. – Voraussetzungen für fahrlässigen Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG –

*) Aus der Feststellung eines THC-Wertes von 1,4 ng/ml kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG wenigstens fahrlässig begangen sei. Fahrlässig handelt nur derjenige, der in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert und sich dennoch ans Steuer setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Abbau noch nicht vollständig erfolgt ist, obwohl ihm dies erkennbar ist. Es bedarf also stets der Klärung, ob hinreichende Indizien für die Erkennbarkeit der fortdauernden Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt festzustellen sind, oder ob eine zeitnähere als die sich nach dem Zweifelssatz ergebende Rauschmitteleinnahme in Betracht kommt.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 06. Januar 2009 – 1 Ss 178/08 – 99

17. – Voraussetzungen für fahrlässigen Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG –

1. An der Erkennbarkeit der fortdauernden Wirkung von Cannabis kann es bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG fehlen, wenn zwischen Rauschmittelkonsum und Fahrtantritt eine größere Zeitspanne liegt. Eine solche liegt bei einem Zeitraum von etwa 23 Stunden jedenfalls vor.

2. In einem solchen Fall bedarf es nach Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehender Beweismittel näherer Ausführungen dazu, aufgrund welcher Umstände sich der Betroffene hätte bewusst machen können, dass der zurückliegende Cannabiskonsum noch Auswirkungen haben konnte. Neben Ausfallerscheinungen im engeren Sinn können insoweit u.a. die Menge und Qualität des konsumierten Cannabis, die Häufigkeit des Cannabiskonsums und die Einlassung des Betroffenen zu seinem Vorstellungsbild Rückschlüsse zulassen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 09. Dezember 2008 – 322 SsBs 247/08 – 100

18. – Sperrfristverkürzung nach § 69a Abs. 7 StGB –

*) 1. Im Falle der Anordnung einer lebenslangen Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 Satz 2 StGB kann die Aufhebung der Sperre nach § 69a Abs. 7 StGB erfolgen. Eine solche Aufhebung kommt aber nur ausnahmsweise in Betracht, wenn aufgrund neuer Tatsachen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Verurteilte sich im Straßenverkehr nicht mehr als gefährlich erweisen wird, wobei nach umfassender Prüfung verbleibende Zweifel zu Lasten des Verurteilten gehen.

2. § 69a Abs. 7 StGB ist eine eng auszulegende Ausnahmeregelung, die nur dann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Rechtskraftdurchbrechung zulässt, wenn das Maßregelziel erreicht ist (Wiederherstellung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen).

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27. November 2008 – 2 Ws 362/08 – 101

19. – Richtervorbehalt und Beweisverwertungsverbot bei Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO –

*) 1. Die Kammer hält an ihrer Auffassung fest, dass bei der polizeilichen Anordnung der Blutentnahme im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Alkoholisierung im Straßenverkehr regelmäßig Gefahr im Verzug nach § 81a Abs. 2 StPO nahe liegen dürfte, da bei Zuwarten einer richterlichen Entscheidung eine Beweisverschlechterung zu erwarten ist.

2. Inwieweit eine Verletzung des Richtervorbehaltes nach § 81a Abs. 2 StPO zu einem Beweisverwertungsverbot führt, ergibt sich aus einer Abwägung des Interesses des Angeklagten an einem rechtstaatlichen Verfahren und an der Achtung seiner Grundrechte gegenüber dem allgemeinen Strafverfolgungsinteresse unter Berücksichtigung der Schwere des vorgeworfenen Delikts und des Gewichts des Verfahrensverstoßes.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 24. Oktober 2008 – 501 Qs 166/08 – 103

Seite

20. – Richtervorbehalt und Beweisverwertungsverbot bei Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO –

*) 1. Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Demzufolge ist die Anrufung des (Eildienst-)Gerichts die Regel, die Anordnung der Blutentnahme durch die Staatsanwaltschaft und – nachrangig – durch die Polizei die Ausnahme. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen.

2. Die Nachweisbarkeit der BAK durch Rückrechnung ist allgemein bekannt und anerkannt und steht deshalb der Notwendigkeit der unverzüglichen Anordnung der Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO durch die Ermittlungsbehörde grundsätzlich entgegen.

3. Von einer bewussten Missachtung oder gleichgewichtig groben Verkennung der Voraussetzungen des Richtervorbehalts mit der Folge eines Beweisverwertungsverbotes kann indessen (noch) nicht ausgegangen werden, wenn in der Vergangenheit – jedenfalls außerhalb der Dienststunden der Gerichte – die Anordnung der Blutentnahme durch die Polizei die Regel war und diese Praxis offensichtlich keinen Widerspruch durch die Staatsanwaltschaft (als Herrin des Verfahrens) und auch nicht durch die (hier) damit befassten Gerichte erfuhr.

4. Die Kammer wird jedoch, um dem verfassungsrechtlichen Aspekt des Richtervorbehaltes nach § 81a Abs. 2 StPO zu genügen und um ein gesetzeskonformes Handeln der Ermittlungsbehörden nunmehr herbeizuführen, nach Bekanntgabe dieser bzw. ähnlicher Entscheidungen den hiesigen Gerichten und Ermittlungsbehörden gegenüber, also in naher Zukunft, die Missachtung des Richtervorbehalts grundsätzlich als bewusste Missachtung und damit als Willkür qualifizieren mit der Folge, dass das Beweisverwertungsverbot gilt.

Landgericht Cottbus, Beschluss vom 28. August 2008 – 24 Qs 223/08 – 105

21. – Konvertierbarkeit AAK/BAK und Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO –

*) 1. Eine unmittelbare Konvertierbarkeit von Atemalkoholwerten in Blutalkoholkonzentrationswerte scheidet nach den Erkenntnissen der Rechtsmedizin aus, weshalb ein Rückschluss von dem gemessenen Atemalkoholkonzentrationswert auf eine bestimmte Blutalkoholkonzentration nicht möglich ist.

2. Die Anordnung der Blutprobe steht gemäß § 81a Abs. 2 StPO den Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu, wenn aufgrund der Eildienstregelung des für die Ausübung des Richtervorbehalts zuständigen Amtsgerichts die richterliche Entscheidung frühestens um 04:00 Uhr morgens, mithin erst 2 Stunden und 55 Minuten nach der Tat (hier: § 316 StGB) möglich gewesen wäre.

3. Für eine Eilkompetenz der Polizeibeamten nach § 81a Abs. 2 StPO kann insbesondere die notwendige Beweissicherung des Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit als auch des für die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Abs. 2 c FeV maßgeblichen Grenzwertes von 1,6 Promille zum Zeitpunkt der Tatbegehung sprechen.

4. Der einfachgesetzliche Richtervorbehalt muss anders als der für Wohnungsdurchsuchungen und Freiheitsentziehungen im Grundgesetz verankerte nicht deren strengen von der Rechtssprechung entwickelten Verfahrensgrundsätzen entsprechen. Vielmehr muss er im Lichte dessen betrachtet werden, dass das Grundrecht des Angeklagten auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen der geringeren Intensität und Tragweite niedriger einzustufen ist, als das hochrangige Interesse an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs nach § 316 StGB.

Amtsgericht Cottbus, Beschluss vom 06. November 2008
– 95 Ds 1221 Js 19295/08 (104/08) – 108

22. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

1. § 28 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 FeV ist auf eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nicht anwendbar: Die ausländische Fahrerlaubnis ist in Deutschland gültig, auch wenn der Inhaber zum Zeitpunkt ihrer Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hatte oder wenn ihm hier zuvor eine Fahrerlaubnis von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist.

2. Steht aufgrund von Angaben im ausländischen Führerschein fest, dass der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Ausstellung in Deutschland hatte und er damit gegen das Wohnsitzerfordernis nach Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 91/439/EWG verstoßen hat, können ihm

Seite

deutsche Behörden bei fortbestehenden Fahreignungsmängeln die Fahrerlaubnis entziehen, sodass ihm das Recht aberkannt wird, davon in Deutschland Gebrauch zu machen (Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH, Urteile vom 26. 06. 2008 – C-329/06 und C-343/06 sowie C-334/06 bis C-336/06 –, und des BVerwG, Entscheidungen vom 11. 12. 2008 – 3 C 26.07 und 3 C 38.07 –).

3. Zu einer solchen Entziehung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis bei fortbestehenden Fahreignungsmängeln sind die deutschen Behörden auch befugt, wenn der Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Wohnsitzerfordernis zwar nicht aus dem Führerschein, aber aufgrund eines Eingeständnisses des Fahrerlaubnisinhabers oder aufgrund von ihm als eigene Verlautbarung zurechenbarer und trotz Kenntnis der Problemlage nicht substanziiert bestrittener Angaben offenkundig ist.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12. Januar 2009 – 16 B 1610/08 – 109

23. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

*) Bestehen im Inland durchgreifende, nicht ausgeräumte Zweifel an der Fahreignung und hat der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt deren Erwerbs rechtsmissbräuchlich gehandelt, ist die deutsche Fahrerlaubnisbehörde europarechtlich nicht daran gehindert, dem in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Fahrerlaubnisinhaber die ausländische Fahrerlaubnis für die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland abzuerkennen, um damit den unter der Bezeichnung „Führerscheintourismus“ virulenten Missbrauch durch Umgehung der inländischen wie auch der im jeweiligen Mitgliedstaaten zu erfüllenden Anforderungen an die Wiedererteilung einer im Hinblick auf Eignungszweifel einmal entzogenen Fahrerlaubnis entgegen zu wirken.

Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 19. Dezember 2008 – 10 L 1800/08 – 114

24. – Entziehung der Fahrerlaubnis aufgrund der Einnahme von Methadon –

*) Steht die Einnahme eines Betäubungsmittels (hier: Methadon) im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes fest, hat dies gemäß der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV zur Folge, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Regelfall nicht besteht und die Fahrerlaubnis zu entziehen ist.

Saarländisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 17. Dezember 2008 – 10 K 1975/07 – 117

25. – Überprüfung der Fahreignung wegen zweimaligen Marihuana-Besitzes –

*) Aus dem zweimaligen, im Abstand von gut 21 Monaten festgestellten Besitz von je 0,5 g und 0,4 g Marihuana lässt sich ein Verdacht auf möglicherweise regelmäßigen Cannabiskonsum nicht ableiten, weshalb ein von der Fahrerlaubnisbehörde daraufhin angeordnetes Drogenscreening zur Überprüfung der Fahreignung nicht gerechtfertigt ist.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 22. Januar 2009 – 7 L 1531/08 – 118

26. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

1. Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats zwei gültige Führerscheine gleichzeitig besitzt, deren einer ein EG-Führerschein und deren anderer ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellter Führerschein ist, wenn beide vor dem Beitritt des zuletzt genannten Staates zur Europäischen Union erworben wurden.

2. Die Art. 1 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, die Anerkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen abzulehnen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt hat, wenn diese Fahrerlaubnis vor einer Fahrerlaubnis erteilt wurde, die der zuerst genannte Mitgliedstaat erteilt hat, in dem diese zweite

Seite

Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Dass diese Ablehnung nach Ablauf der mit der Entziehung verbundenen Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt, ist insoweit ohne Bedeutung.

Europäischer Gerichtshof, Beschluss vom 19. Februar 2009 – C-321 (Schwarz) – 206

27. – § 21 OWiG beim Zusammentreffen einer Straftat nach dem BtMG und einer OWi gemäß § 24a Abs. 2 StVG –

*) 1. Dient das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluss gemäß § 24a Abs. 2 StVG dazu, die im Fahrzeug befindlichen Betäubungsmittel in das Bundesgebiet zu transportieren und damit einzuführen, besteht zwischen der Einfuhr der Betäubungsmittel und dem Fahrvorgang eine unlösbare innere Verknüpfung, die über die bloße Gleichzeitigkeit der Ausführung der Tathandlungen hinausgeht. In diesem Fall schließt § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG eine Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG aus.

2. Jedoch kann auch im Falle des § 21 Abs. 1Satz 1 OWiG die verdrängte Ordnungswidrigkeit nach allgemeinen Grundsätzen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie einen anderen Unrechtsgehalt erfasst.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 11. Dezember 2008 – 3 StR 533/08 – 210

28. – Amtsträgereigenschaft einer Begutachtungsstelle für Fahreignung und Rechtscharakter einer MPU-Anordung –

*) 1. Die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde, dass der Betroffene ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen hat, stellt keinen Verwaltungsakt dar. Sie konkretisiert vielmehr lediglich die aus § 2 Abs. 6 StVG folgende Mitwirkungspflicht des Betroffenen im Antragsverfahren nach § 2 StVG bzw. im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren nach § 3 StVG.

2. Zur mangelnden, für den Vorwurf der Bestechung nach § 334 StGB jedoch erforderlichen Amtsträgereigenschaft einer nach § 66 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) amtlich anerkannten und nach § 72 FeV akkreditierten medizinisch-psychologische Begutachtungsstelle für die Fahreignung.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Januar 2009 – 1 StR 470/08 – 211

29. – Richtervorbehalt und Beweisverwertungsverbot bei polizeilich angeordneter Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO –

*) 1. Zu der Rüge eines Verwertungsverbotes aufgrund eines Verstoßes gegen den sogenannten Richtervorbehalt in § 81a Abs. 2 StPO gehört der Vortrag, dass der/die Angeklagte nicht in die Blutentnahme eingewilligt bzw. dieser zugestimmt hat.

2. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei Missachtung des sich aus § 81a Abs. 2 StPO ergebenden Richtervorbehalts ein Verwertungsverbot hinsichtlich der aus der Blutentnahme sich ergebenden Beweismittel besteht, ist nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 3 Ss 490/08 – 213

30. – Richtervorbehalt und Beweisverwertungsverbot bei polizeilich angeordneter Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO –

1. Die für eine polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO erforderliche Gefährdung des Untersuchungserfolgs lässt sich nicht bereits mit der beim Nachweis von Alkohol und Drogen typischerweise bestehenden abstrakten Gefahr begründen, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis erschwert oder gar verhindert wird.

2. Je unklarer das Ermittlungsbild in der Situation oder je komplexer der Sachverhalt als solcher ist und je genauer deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher werden die Ermittlungsbehörden Gefahr im Verzug i. S. v. § 81a Abs. 2 StPO annehmen und nötigenfalls ohne richterliche Entscheidung die Blutprobeentnahme bei einem alkoholisierten Kraftfahrer anordnen dürfen.

Seite

3. Die Frage nach einem Beweisverwertungsverbot im Falle einer Blutprobenentnahme unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verfahrensverstoßes sowie der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter zu bestimmen.

4. Zu den inhaltlichen Anforderungen eines Beweisantrages gemäß § 244 Abs. 3 StPO.

Oberlandesgericht Jena, Beschluss vom 25. November 2008 – 1 Ss 230/08 – 214

31. – Richtervorbehalt und Beweisverwertungsverbot bei polizeilich angeordneter Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO –

1. Die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolges i. S. d. § 81a II StPO erfordert u. a. eine auf den Einzelfall bezogene und in den Ermittlungsakten zu dokumentierende Prognoseentscheidung der mit der Sache befassten Ermittlungspersonen zur mutmaßlichen zeitlichen Verzögerung.

2. In diese Prognoseentscheidung sind neben der wahrscheinlichen Dauer bis zum Eintreffen eines Arztes auf der Dienststelle bzw. bis zum Erreichen eines Krankenhauses und damit bis zur tatsächlichen Möglichkeit zur Entnahme der Blutprobe beim Beschuldigten sowohl die eintretende zeitliche Verzögerung mit oder ohne Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung als auch die bisher festgestellten konkreten Tatumstände am Ort der Kontrolle sowie das Verhalten des Beschuldigten einzubeziehen.

3. Eine unberechtigte Inanspruchnahme der Eilanordnungskompetenz des § 81a II StPO führt nur dann zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die Voraussetzungen von Gefahr in Verzug willkürlich angenommen, der Richtervorbehalt bewusst und gezielt umgangen bzw. ignoriert wird oder wenn die den Richtervorbehalt begründende Rechtslage in gleichgewichtiger Weise gröblich verkannt bzw. fehlerhaft beurteilt wird.

Oberlandesgericht Bamberg, Beschluss vom 19. März 2009 – 2 Ss 15/09 – 217

32. – Voraussetzungen für eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2a StVG –

1. Hatte ein Betroffener Betäubungsmittel mit unterschiedlichen Wirkungsqualitäten konsumiert und liegen die Blutkonzentrationen für alle Substanzen jeweils unter den Grenzwerten, die einer verfassungskonformen Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG zugrunde zu legen sind, verbietet es sich, die festgestellten Werte zu addieren.

2. In solchen Fällen ist im Ansatz zugunsten des Betroffenen davon auszugehen, dass alle Substanzen in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit wirkungslos waren und somit auch keine relevante Kombinationswirkung auftreten konnte.

3. Die Feststellung einer bestimmten Substanzkonzentration im Blutserum ist keine „objektive Bedingung der Ahndbarkeit für die Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG. Hatte der Betroffene eine der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG aufgeführten Substanzen im Blut, kann eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit auch auf andere Weise festgestellt werden.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 25. August 2008 – 1 SsBs 19/08 –..... 221

33. – Voraussetzungen für eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2a StVG –

1. Die Erreichung des analytischen Grenzwertes ist keine objektive Bedingung der Ahndbarkeit einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2, 3 StVG.

2. Wird der analytische Grenzwert nicht erreicht, kommt eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2, 3 StVG nur in Betracht, wenn Umstände festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die Fahrtüchtigkeit trotz der relativ geringen Betäubungsmittelkonzentration beeinträchtigt sein kann.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 30. März 2009 – 322 SsBs 57/09 –..... 222

Seite

34. – Wohnungsdurchsuchung zur Sicherstellung eines beschlagnahmten Führerscheins –

Die Durchsuchung der Wohnung und der Kanzleiräume eines angeklagten Rechtsanwalts zur Auffindung seines nach § 111a Abs. 3 Satz 1 StPO beschlagnahmten Führerscheins ist jedenfalls dann zulässig und insbesondere nicht unverhältnismäßig, wenn deutliche Verdachtsmomente dafür sprechen, der Angeklagte wolle die Einziehung des Führerscheins bewusst vereiteln.

Oberlandesgericht Oldenburg, Beschluss vom 26. Januar 2009 – 1 Ws 56/09 – 223

35. – Absehen von der 4-Monatsfrist bei Fahrverbotsverhängung gemäß § 25 Abs. 2a StVG –

Ein langer Zeitraum zwischen Begehung der Ordnungswidrigkeit und Verurteilung rechtfertigt nicht, von der Gewährung der 4-Monatsfrist für die Verbüßung eines Fahrverbots abzusehen.

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 06. Februar 2009
– IV-2 Ss-OWi 9/09 – (OWi) 11/09 IV – 224

36. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

1. § 28 Abs. 4 Ziff. 4 FeV ist mit EU-Recht vereinbar.
2. Eine von einer Behörde der Tschechischen Republik für einen Deutschen mit Wohnsitz im Inland während des Laufs einer von einem deutschen Gericht verhängten Sperrfrist erteilte EU-Fahrerlaubnis berechtigt auch nach Ablauf der Sperrfrist nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland (im Anschluss an EuGH, Beschluss vom 03. Juli 2008, C-225/07 [BA 2008, 383]).
3. Zur Frage der Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums bei unklarer Rechtslage.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 01. Dezember 2008 – 32 Ss 193/08 – 225

37. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

Soweit eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von durch andere Mitgliedstaaten erteilten Führerscheinen nicht besteht, ist die Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV a. F. uneingeschränkt auf Fahrerlaubnisse von Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 26. März 2009 –3 Ss 64/08 – 227

38. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

Dem Inhaber eines Führerscheins, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach einer Fahrerlaubnisentziehung in Deutschland ausgestellt wurde, kann bei weiterhin fehlender Fahreignung das Recht aberkannt werden, von seiner neuen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein feststeht, dass sein Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 11. Dezember 2008 – 3 C 26/07 –, – 3 C 38/07 – 229

39. – Bindungswirkung des Strafurteils gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG –

Die Fahrerlaubnisbehörde ist an der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht durch § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG gehindert, wenn das Strafgericht einen Regelfall der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB bejaht, alsdann aber vom Entzug der Fahrerlaubnis bestimmte Fahrzeugklassen ausgenommen hat.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. April 2009
– 10 B 10330/09 – 234

40. – Fahrerlaubnis mit Kontrollauflage zum Nachweis fortbestehender Alkoholabstinenz –

*) Ein auf gewohnheitsmäßigem Alkoholkonsum beruhender Eignungsmangel zum Führen von Kraftfahrzeugen schließt in aller Regel die Erteilung einer beschränkten Fahrerlaubnis aus.

Seite

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn eine Kontrollauflage ausschließlich der Festigung und Sicherung der wiedererlangten Fahreignung dienen soll.

Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 02. April 2009 – 10 L 121/09 – 235

41. – Verstoß gegen Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO und erforderliche Feststellungen bei Verhängung einer Geldbuße –

1. Wird innerhalb von eineinhalb Stunden nach Gestellung eines des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Wirkung von Cannabis Verdächtigen (§ 24a Abs. 2 StVG) der für die Anordnung einer Blutentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO zuständige Bereitschaftsrichter nicht erreicht, so liegt Gefahr im Verzuge vor.

*) 2. Bei der Verhängung einer Geldbuße im Ordnungswidrigkeitenverfahren (hier: wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG) bedarf es jedenfalls ab einer Höhe von 250 EURO genauerer Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen als Bemessungskriterium für die Höhe der Geldbuße.

3. Fehlt es an den erforderlichen Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, ist der Rechtsfolgenausspruch nicht nur hinsichtlich der Geldbuße, sondern auch hinsichtlich eines eventuell angeordneten Fahrverbotes aufzuheben, da zwischen beiden Sanktionen eine Wechselwirkung besteht.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 29. Dezember 2008 – 3 Ws (B) 467/08, 2 Ss 300/08 – 278

42. – Rechtsmittel bei Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit im Strafverfahren und Anrechnung vorläufiger Fahrerlaubnisentziehung auf Fahrverbot (§ 25 StVG) –

1. Wird der Angeklagte in einem Strafverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt, ist dagegen das Rechtsmittel der Berufung einzulegen.

*) 2. Die Anrechnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 6 StVG) betrifft lediglich die Vollstreckung.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 03. April 2008 – 4 Ss OWi 182/08 – 280

43. – Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB infolge erheblicher Alkoholisierung –

Eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund der bei dem Angeklagten zur Tatzeit vorliegenden erheblichen Alkoholisierung ist zu verneinen, wenn er nach den getroffenen Feststellungen seine Alkoholisierung selbst zu verantworten hatte.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 10. Februar 2009 – 2 Ss 11/2009 OLG Hamm – 280

44. – Verstoß gegen Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO –

1. Der Widerspruch gegen die Verwertung einer ohne Einschaltung eines Richters gewonnenen Blutprobe muss spezifiziert begründet werden, damit das Tatgericht erkennen kann, welche Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Blutprobenentnahme zur Prüfung des Tatgerichts gestellt werden sollten.

2. Die Notwendigkeit der Rückrechnung über einen Zeitraum von mehr als sieben Stunden rechtfertigt sowohl unter dem Gesichtspunkt der absoluten Fahruntüchtigkeit als auch unter dem Gesichtspunkt der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB die Annahme einer drohenden Gefahr eines Beweismittelverlustes.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 24. März 2009 – 3 Ss 53/09 – 282

45. – Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a Abs. 1 StPO –

*) 1. Vor der Berufungshauptverhandlung hat sich die nach § 111a Abs. 1 StPO anzustellende Prognose regelmäßig an der erstinstanzlichen Beurteilung zu orientieren. Eine Abweichung ist aber dann veranlasst, wenn die erstinstanzlichen Feststellungen offensichtlich fehlerhaft sind, die

Seite

erstinstanzliche Bewertung der Eignungsfrage rechtsfehlerhaft ist oder nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung neue Umstände entstanden sind.

2. Beantragt die Staatsanwaltschaft die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a Abs. 1 StPO erst nach Abschluss der Beweisaufnahme im Hauptverhandlungstermin, so ist dieses Vorgehen nicht als Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens zu werten, sondern vielmehr als eine Reaktion auf den durch die Beweisaufnahme gewonnenen Eindruck, dass der Angeklagte zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

3. Der Angeklagte kann nicht darauf vertrauen, dass das Amtsgericht die in Anbetracht seiner Urteilsbegründung versehentlich unterbliebene Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht nachholen werde.

4. Der Anordnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis steht ein Zeitablauf von ca. 14 Monaten seit der Tat nicht entgegen.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 23. April 2009 – 1 Ws 102/09 – 284

46. – Anforderung an den Nachweis der relativen alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit i. S. d. § 316 StGB –

*) 1. Bei einem BAK-Wert unterhalb der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 ‰) setzt der Nachweis der Trunkenheitsfahrt das Vorliegen alkoholbedingter Fahrfehler oder anderer alkoholtypischer Ausfallerscheinungen voraus. Je geringer der BAK-Wert ausfällt, desto strenger sind die Anforderungen an den Nachweis der sonstigen Umstände zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit zu stellen.

2. Das Nichtbetätigen des Fahrtrichtungsanzeigers ist eine im Straßenverkehr immer wieder zu beobachtende Nachlässigkeit und für sich genommen kein ausreichendes Beweisanzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit.

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 13. Januar 2009 – 603 Qs 10/09 – 285

47. – Verstoß gegen Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO –

1. Ein Verstoß gegen die in § 81a Abs. 2 StPO normierte Anordnungskompetenz zieht nicht automatisch ein Beweisverwertungsverbot nach sich; lediglich die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines anderen besonders schwer wiegenden Fehlers kann ausnahmsweise ein Verwertungsverbot nach sich ziehen.

2. Während eine bewusste Missachtung oder gleichwertige grobe Verkennung des Richtervorbehalts regelmäßig den Charakter der Willkür in sich trägt und daher zu einem Beweisverwertungsverbot führt, ist bei den übrigen Verstoßfällen eine umfassende Güterabwägung durchzuführen, bei der die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Schwere des Rechtsverstoßes, zu berücksichtigen sind, ebenso die – bei einer Blutentnahme eher geringfügige – Schwere des Eingriffs, das – grundsätzlich hochrangige – Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs, die Frage, ob zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Polizisten voraussichtlich eine Anordnung des (Eildienst-) Richters hätte erwirkt werden können, wie dieser voraussichtlich entschieden hätte sowie der grundsätzliche Umstand einzubeziehen ist, dass die Eilanordnung der Polizei von Gesetzes wegen nicht schlechthin verboten ist.

Landgericht Potsdam, Urteil vom 23. Februar 2009 – 27 Ns 150/08 – 286

48. – Voraussetzungen für einen regelmäßigen Cannabiskonsum i. S. d. Ziff. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV und drogenbedingten Wegfall der Fahreignung –

1. Bei täglichem oder nahezu täglichem Cannabiskonsum ist die Fahrerlaubnis wegen fehlender Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu entziehen.

*) 2. Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entfällt nicht erst dann, wenn der Betreffende ununterbrochen unter Drogeneinfluss steht und deshalb überhaupt keine Zeiten möglicher Fahrtauglichkeit verbleiben. Die Grenze zu einer nicht mehr hinnehmbaren Gefahr für die Verkehrssicherheit ist vielmehr bereits dann überschritten, wenn die Häufigkeit des Konsums ein Maß erreicht, bei dem angesichts der dargestellten Unsicherheiten bei der Bestimmung des Drogeneinflusses und seiner Dauer trotz etwa noch verbleibender Phasen

Seite

einer Fahrtüchtigkeit eine Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Bundesverwaltungsgericht (3. Senat), Urteil vom 26. Februar 2009 – 3 C 1/08 – 289

49. – MPU-Anordnung wegen einmaligen Cannabiskonsums bzw. Besitzes einer geringen Menge Cannabis –

1. Weder ein einmaliger oder sporadischer Cannabiskonsum noch der Besitz einer nur geringen Menge eines Cannabisprodukts begründet einen hinreichenden, weitere Aufklärungsmaßnahmen rechtfertigenden Verdacht auf einen die Fahreignung in Frage stellenden Cannabiskonsum.

2. Bei regelmäßiger Einnahme von Cannabis entfällt die Fahreignung; von regelmäßiger Einnahme ist auszugehen, wenn täglich oder nahezu täglich Cannabis konsumiert wird.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. Mai 2009 – 16 B 114/09 – 292

50. – Zum erforderlichen Drogen-Abstinenznachweis für Wiedererlangung der Fahreignung –

1. Eine Abstinenzzeit von etwa drei Monaten ist zu kurz, um die Wiedererlangung der Fahreignung nach vorangegangenem Fahrerlaubnisentzug im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz unter fahreignungsrelevantem Cannabiseinfluss zu begründen.

2. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn die Behörde der durch die belegte Abstinenzzeit von etwa 3 Monaten eingetretenen Änderung der Sachlage im laufenden Verfahren dadurch Rechnung trägt, dass sie eine Abhilfeentscheidung von der Vorlage einer medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig macht, um dem Bürger dadurch Gelegenheit zu geben, den Nachweis der Wiedererlangung der Fahreignung zu führen.

Saarländisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14. April 2009 – 1 B 269/09 – 294

51. – Fahreignung im Falle des Verdachts der missbräuchlichen Einnahme von Arzneimitteln –

*) 1. Bei der Einnahme von Arzneimittel, die Stoffe enthalten, welche Betäubungsmittel im Sinne der Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG sind, kann die fehlende Fahreignung nicht schon aus der ein- oder mehrmaligen Einnahme von Betäubungsmitteln nach Nr. 9.1 Anlage 4 FeV hergeleitet werden, da insoweit der in Nr. 9.4 Anlage 4 FeV definierte Eignungsmangel mit dem Merkmal der missbräuchlichen Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln eine speziellere Anforderung normiert.

2. Sind berechtigte Zweifel an der Fahreignung nicht durch Feststellung der Eignung oder Nichteignung ausgeräumt, bestehen sie fort, mit der Folge, dass der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf und nicht schon den für die Fahrerlaubnisentziehung erforderlichen Schluss auf die Nichteignung erlaubt.

3. Zum die sofortige Vollziehung des Fahrerlaubnisentzugs überwiegenden Interesse des Fahrerlaubnisinhabers, vorläufig weiterhin Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr führen zu dürfen.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 06. Mai 2009 – 3 B 1/09 – 296

52. – MPU-Anordnung wegen einmaliger Trunkenheitsfahrt mit BAK von 1,34 Promille –

*) Aus den Regelungen des § 13 Nr. 2 b und c FeV folgt, dass nach dem Willen des Verordnungsgebers ein einmaliges Fahren unter Alkoholeinfluss mit einer BAK unter 1,6 Promille (hier: 1,34 Promille) die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über den Umweg des § 13 Nr. 2 a FeV nicht rechtfertigt.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 20. März 2009 – 11 CE 08.3308 – 299

Seite

53. – Bindungswirkung strafgerichtlicher Entscheidungen für die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 3 Abs. 4 StVG –

Die Fahrerlaubnisbehörde ist im Hinblick auf die Beurteilung der Schuldfrage im Sinne von § 3 Abs. 4 StVG nur dann an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden, wenn der für die gerichtliche Entscheidung maßgebliche Umstand für die von der Behörde zu beurteilende Frage tatsächlich und rechtlich von Bedeutung ist. Der Freispruch des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers wegen Schuldunfähigkeit im Sinne von § 20 StGB ist danach nicht von Bedeutung, weil die der Gefahrenabwehr dienenden Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde zur Überprüfung der Fahreignung des Betroffenen verschuldensunabhängig sind.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. April 2009 – 10 S 605/09 – 300

54. – Bedeutung eines Verstoßes gegen § 81a Abs. 2 StPO im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren wegen Konsums sog. harter Drogen –

*) 1. Die sich im Bereich der Strafprozessordnung herausgebildeten Grundsätze, nach denen die Ergebnisse einer Blutuntersuchung nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 81a Abs. 2 StPO einem Verwertungsverbot unterliegen können, lassen sich nicht ohne weiteres auf das Verwaltungsverfahrens-, insbesondere das Fahrerlaubnisrecht übertragen.

2. Die einmalige Einnahme von sog. Hartdrogen (hier: Amphetamin) führt regelmäßig zur Ungeeignetheit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV, ohne dass es darauf ankommt, ob der Betroffene unter dem Einfluss dieses Betäubungsmittels auch ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hat.

3. Behauptet ein Fahrerlaubnisinhaber, in dessen Körper Betäubungsmittel nachgewiesen worden sind, die Aufnahme des betreffenden Betäubungsmittels sei ohne sein Wissen erfolgt, so muss er einen detaillierten, in sich schlüssigen und auch im Übrigen glaubhaften Sachverhalt vortragen, der einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lässt.

Verwaltungsgericht Osnabrück, Urteil vom 20. Februar 2009 – 6 A 65/08 – 302

55. – Entziehung der Fahrerlaubnis des Beifahrers wegen Cannabiskonsums –

*) Die Entziehung der Fahrerlaubnis eines Beifahrers lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass der Betroffene unter Cannabiseinfluss stand und 0,9 g Marihuana mit sich führte. Zwar ließe die festgestellte Drogenmenge den Verdacht auf gelegentlichen Cannabiskonsum zu. Es fehlt jedoch am Nachweis, dass der Betroffene nicht hinreichend zwischen Drogenkonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges trennen kann.

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 05. März 2009 – 2 L 35/09 – 305

56. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen gelegentlichen Cannabiskonsums und mangelnde Trennungsvermögens i. S. d. Ziff. 9.2.2 zur Anlage 4 der FeV –

*) 1. Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann.

2. Wer Betäubungsmittel eingenommen hat, gewinnt seine Eignung nicht schon mit dem ersten Abstandnehmen von weiterem Drogenkonsum zurück. Vielmehr setzt ein Nachweis der (wiedererlangten) Eignung voraus, dass ein stabiler Wandel der Einstellung eintritt bzw. zukünftig erwartet werden kann, dass der Betreffende entweder drogenfrei lebt oder zumindest in der Lage ist, zwischen dem Konsum und dem Fahren zuverlässig zu trennen.

Saarländisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 06. März 2009 – 10 L 80/09 – 306

57. – Zum erforderlichen Drogen-Abstinenznachweis für Wiedererlangung der Fahreignung –

*) Von einem mangelnden Trennungsvermögen zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeuges ist auszugehen, wenn der betroffene Fahrerlaubnisinhaber

Seite

unter relevantem Cannabiseinfluss (THC-Blutwert von 2,7 ng/ml) ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt hat.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 06. Mai 2009 – 7 L 385/09 – 308

58. – Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StGB auch im Falle des Genusses des Teegetränks „Mate de Coca“ –

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG kann auch dann vorliegen, wenn der auf die Wirkung von Cocain hindeutende Blutanalysewert auf den Genuss des cocainhaltigen Teegetränkes „Mate de Coca“ zurückzuführen ist.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 1 SsRs 11/09 – 335

59. – Wegfall Regelfahrverbot gemäß §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 24a Abs. 1 StVG –

*) 1. Den Wegfall des Regelfahrverbotes nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG rechtfertigen nur solche Umstände, die auch bei einem Vergehen der Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB die Regelwirkung des § 69 StGB entfallen lassen würden.

2. Soll vom Regelfall der Verhängung eines Fahrverbotes (§ 25 Abs. 1 S. 2 StVG) abgesehen werden, so bedarf es wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer einer besonders eingehenden und sorgfältigen Überprüfung der Einlassung des Betroffenen, um das missbräuchliche Behaupten eines solchen Ausnahmefalls auszuschließen und auch dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung der richtigen Rechtsanwendung zu ermöglichen. Das Tatgericht hat deshalb eine auf Tatsachen gestützte, besonders eingehende Begründung zu geben, in der es im Einzelnen darlegt, welche besonderen Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht es gerechtfertigt erscheinen lassen, vom Regelfahrverbot abzusehen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23. April 2009 – 2 Ss OWi 213/09 – 337

60. – Erforderliche Feststellungen im Falle der Verurteilung wegen Trunkenheit im Verkehr –

*) 1. Im Fall der Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt ist in den Urteilsgründen mitzuteilen, ob, wann und mit welchem Ergebnis eine Blutprobe entnommen worden ist. Ferner bedarf es der Angaben zum Trinkverlauf und -ende, um bestimmen zu können, wann die Resorption des aufgenommenen Alkohols abgeschlossen ist.

2. Hinsichtlich der Tat selbst darf sich der Tatrichter in der Regel nicht damit begnügen, neben der Höhe der Blutalkoholkonzentration und der Schuldform lediglich anzugeben, dass der Angeklagte zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort ein Fahrzeug geführt habe. Denn die Schuld des Täters – ebenso die Frage der Ungeeignetheit zur Führung von Kraftfahrzeugen und die Dauer der Sperrfrist (§§ 69, 69a StGB) – kann wesentlich durch die Umstände der Alkoholaufnahme und durch die Gegebenheiten der Tat selbst bestimmt worden sein. Anders verhält es sich nur, wenn außer der Angabe von Tatzeit, Tatort und Blutalkoholwert keine weiteren, für den Schuldumfang wesentlichen Feststellungen mehr möglich sind, weil der Angeklagte zu den näheren Tatumständen schweigt und Beweismittel dafür entweder nicht zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen wären.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 29. Oktober 2008 – 2 Ss 176/08 – 339

61. – Adressat einer Beschwerde gegen vorläufige Entzíehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO –

*) Die Beschwerde gegen einen § 111a StPO-Beschluss des Ermittlungsrichters ist nach Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls beim AG als durch das AG zu bescheidender Aufhebungsantrag zu behandeln.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 24. Juni 2009 – 3 ARs 9/09 – 341

Seite

62. – Beweisverwertungsverbot bei Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO unter Verstoß gegen Richtervorbehalt –

*) 1. Die Verletzung des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO führt zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn die eine Blutprobenentnahme anordnenden Polizeibeamten willkürlich das Vorliegen von Gefahr im Verzuge angenommen und bewusst die Verwirklichung des Richtervorbehalts vereitelt haben.

2. Soweit sich die Polizeibeamten lediglich keine Gedanken über die Anordnungskompetenz machten, weil sich der Betroffene gegen die Anordnung der Blutprobenentnahme nicht wehrte, kann von einer bewussten und willkürlichen Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO nicht ausgegangen werden.

3. Angesichts der in den vergangenen beiden Jahren sich häufenden Anzahl von veröffentlichten Entscheidungen gerade zu den möglichen Konsequenzen der Missachtung der Kompetenzvorschrift des § 81a Abs. 2 StPO geht der Senat davon aus, dass nunmehr die Brisanz der Verletzung des Richtervorbehalts auch in den Kreisen der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfspersonen hinreichend bekannt ist. Dies veranlasst den Senat zu dem Hinweis, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 28. 07. 2008 – 2 BvR 784/08 – [BA 2008, 386]) die Annahme, die anordnenden Polizeibeamten hätten in schlichter Unkenntnis ihrer Pflichten und daher nicht willkürlich gehandelt, nicht mehr ohne weiteres aufrecht zu erhalten sein wird.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 01. Juli 2009 – (3) 1 Ss 204/09 (71/09) – 341

63. – Beweisverwertungsverbot bei Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt –

1. Zu den Darstellungsanforderungen der Verfahrensrüge, ein Polizeibeamter habe eine Blutprobenentnahme nach § 81a StPO angeordnet und dabei Gefahr im Verzug zu Unrecht angenommen.

2. Beruht die Annahme von Gefahr von Verzug auf einer evident fehlerhaften Beurteilung, führt die Verletzung von § 81a Abs. 2 StPO zu einem Beweisverwertungsverbot.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom16. Juni 2009 – 311 SsBs 49/09 – 342

64. – Beweisverwertungsverbot bei Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt –

*) 1. Ein Rechtssatz dahingehend, dass bei Straftaten unter Alkoholeinfluss generell – ohne Berücksichtigung des Schutzzweckes des Richtervorbehalts im konkreten Einzelfall – von einer Gefährdung des Untersuchungserfolges im Sinne des § 81a Abs. 2 StPO und damit dem Vorliegen von Gefahr im Verzug ausgegangen werden könne, existiert nicht. Die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss vielmehr jeweils im Einzelfall mit Tatsachen belegt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass wegen der grundrechtssichernden Schutzfunktion des Richtervorbehalts der Begriff der „Gefahr im Verzug“ eng auszulegen ist.

2. Eine nach § 81a Abs. 2 StPO polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme unterliegt einem Beweisverwertungsverbot, wenn durch die Polizeibeamten bewusst kein Versuch unternommen wurde, einen Richter zu erreichen und sie von keiner irrtümlichen Fehleinschätzung bzw. Fehlinterpretation des Begriffs „Gefahr im Verzug“ ausgegangen sind.

Oberlandesgericht Dresden, Urteil vom 11. Mai 2009 – 1 Ss 90/09 – 344

65. – Beweisverwertungsverbot bei Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO, Nachweis einer Trunkenheitsfahrt im Falle der Unverwertbarkeit der Blutprobe –

1. Die Annahme von Gefahr im Verzug i. S. d. § 81a Abs. 2 StPO lässt sich grundsätzlich nicht allein damit begründen, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise am späten Nachmittag oder frühen Abend nicht zu erlangen.

2. Die rechtswidrige Anordnung einer Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO führt zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn der Polizeibeamte, der die Durchführung der Maßnahme angeordnet hat, die Voraussetzungen seiner Anordnungsbefugnis überhaupt nicht geprüft oder Gefahr im Verzuge angenommen hat, obwohl diese offensichtlich nicht vorlag.

Seite

3. Die richterliche Überzeugung von einer Trunkenheitsfahrt kann sich bei Fehlen oder Unverwertbarkeit einer Blutprobe auch aus anderen Beweismitteln ergeben, die zweifelsfrei auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit schließen lassen.

Landgericht Schwerin, Beschluss vom 09. Februar 2009 – 33 Qs 9/09 – 346

66. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

Ist eine ausländische Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen worden, setzt die Wiedererteilung des Rechts, von der Erlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, den Nachweis wiedergewonnener Fahreignung voraus. Dieser Nachweis wird nicht durch einen Führerschein erbracht, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat zwar nach Ablauf der in Deutschland verhängten Sperrfrist ausgestellt worden ist, sich aber nach Art eines Ersatzführerscheins darauf beschränkt, die bisherige, für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entzogene Fahrerlaubnis auszuweisen.

Bundesverwaltungsgericht (3. Senat), Urteil vom 29. Januar 2009 – 3 C 31/07 – 348

67. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

1. Mit einer vom Berufungsgericht vorgenommenen Umdeutung der Aberkennung des Rechts, aufgrund einer EU-Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, in einen feststellenden Verwaltungsakt mit dem Inhalt der Nichtanerkennung der EU-Fahrerlaubnis ist eine Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht verbunden.

2. Durch die Auslegung einer Vorschrift, die der Europäische Gerichtshof in Ausübung der ihm durch Art. 234 Buchst. a EG verliehenen Befugnis vornimmt, wird die Bedeutung und Tragweite dieser Vorschrift erläutert und verdeutlicht, so wie sie seit ihrem In-Kraft-Treten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre. Dementsprechend ist die Vorschrift auch auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die vor Erlass des auf das Auslegungsersuchen ergangenen Urteils entstanden sind. Eine unzulässige Rückwirkung ist darin nicht zu erkennen.

3. Beruft sich der Betroffene auf die Geltung seiner EU-Fahrerlaubnis im Inland, so steht der Durchführung eines förmlichen Aberkennungsverfahrens nicht entgegen, dass die Klärung von Eignungszweifeln mit vom Betroffenen selbst zu tragenden Kosten verbunden ist.

Bundesverwaltungsgericht (3. Senat), Beschluss vom 09. April 2009 – 3 B 116/08 – 350

68. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

1. Die vom EuGH in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 – C-329/07 (Wiedemann) und C-343/06 (Funk) – [BA 2008, 255] für den Fall der offenbaren Verletzung des Wohnsitzerfordernisses herausgestellte Nichtanerkennungsbefugnis hat zur Folge, dass sich die Wirksamkeit dieser Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 FeV beurteilt.

2. Hatte der Inhaber einer solchermaßen erworbenen Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet, findet insoweit § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV (vgl. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV 2009) Anwendung, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Betreffenden im Inland zuvor eine frühere Fahrerlaubnis entzogen worden war.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. Januar 2009 – 10 B 11145/08 – 352

69. – Unvereinbarkeit von § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV mit EU-Führerschein-Richtlinie –

*) 1. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist nicht zu entnehmen, Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG sei entgegen seinem eindeutigen Wortlaut dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat auch erlaubt sei, die Fahrberechtigung, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, allein deshalb nicht anzuerkennen, weil auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass sein Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte, ohne dass zuvor im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates eine

Seite

Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist.

2. Für die nationale Regelung in § 28 FeV bedeutet dies, dass eine Aberkennung des Rechts, von einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen EU-Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, nur dann europarechtskonform erfolgen kann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 2 und der Nr. 3 des § 28 Abs. 4 FeV jedenfalls teilweise kumulativ gegeben sind.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 18. Juni 2009 – 2 B 255/09 – 354

70. – Einziehung der Fahrerlaubnis wegen gelegentlichen Cannabiskonsums und mangelnden Trennungsvermögens –

1. Bei einer Konzentration von mehr als 1 ng/ml THC im Blutserum ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren regelmäßig von fehlendem Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV auszugehen.

*) 2. Gelegentliche Einnahme von Cannabis im Sinne der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV liegt vor, wenn mindestens zweimal Cannabis in voneinander unabhängigen Konsumakten eingenommen wurde. Dabei kann auch ein bereits mehrere Jahre zurückliegender erstmaliger Konsum von Cannabis Berücksichtigung finden. Insoweit genügt es, dass sich die Abstinenz des Betroffenen nicht als dauerhaft erwiesen hat.

3. Angesichts des mit dem Fahrerlaubnisrecht verbundenen Zwecks der Gefahrenabwehr ist das für die Fahreignung erforderliche Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit als hinnehmbar erscheinen lässt, nur dann gegeben, wenn der Fahrerlaubnisinhaber Fahren und Konsum in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. Juni 2009 – 1 S 17/09 – 356

71. – Einziehung der Fahrerlaubnis wegen Kokain-Konsums –

*) 1. Ein einmalig nachgewiesener Konsum sog. harter Drogen (hier: Kokain) rechtfertigt in der Regel die Entziehung der Fahrerlaubnis, ohne dass es der vorherigen Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens bedarf.

2. Die Feststellung der Einnahme von Kokain kann nicht nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens, sondern auch aufgrund der glaubhaften Angaben des Antragstellers selbst getroffen werden, wenn Zweifel an deren Richtigkeit nicht bestehen.

3. Der für § 24a Abs. 2 StVG beschlossene Grenzwert von 75 ng/ml Benzoylecgonin im Blutserum hat zwar Bedeutung für die Verwirklichung des genannten Bußgeldtatbestandes, nicht aber für die zur Beurteilung der Kraftfahreignung allein relevante Frage nach der Einnahme eines Betäubungsmittels.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Juni 2009 – 1 S 97/09 – 357

72. – Überprüfung der Fahreignung im Falle gelegentlichen Cannabis-Konsums –

*) 1. Für die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV (bzw. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV in der bis zum 29. 10. 2008 geltenden Fassung) genügt nicht der Nachweis, dass eine Person „gelegentlich“ Cannabis eingenommen hat; hinzukommen müssen „weitere Tatsachen“, die Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen begründen.

2. Soweit der Verlust der Fahreignung wegen gelegentlichen Cannabiskonsums geklärt werden soll, kann für die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens nicht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV zurückgegriffen werden, da § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV n. F. als die speziellere Norm anzusehen ist. Ebenfalls wird § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV durch § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV n. F. als die speziellere Norm verdrängt.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. Juni 2009 – 11 CS 09,608 – 359

Seite

73. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Amphetamin-Konsums –

*) 1. Im Regelfall rechtfertigt bereits die einmalige – bewusste – Einnahme von sog. „harten Drogen“ (hier: Amphetamin) die Annahme der Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, ohne dass ein Zusammenhang zwischen dem Drogenkonsum und der Teilnahme am Straßenverkehr bestehen muss.

2. Dem Umstand, dass der Betroffene mit einer Konzentration von 22,7 ng/ml Amphetamin nicht den entsprechenden von der Grenzwertkommission für § 24a Abs. 2 StVG beschlossenen Wert von 25 ng/ml erreicht hat, kommt bei der Eignungsprüfung grundsätzlich keine Bedeutung zu.

3. Die für die Kraftfahreignung relevante Frage der Einnahme eines Betäubungsmittels lässt sich unabhängig von der vorgefundenen Konzentration beantworten, weil es hierfür im Unterschied zum Konsum von Cannabis nicht darauf ankommt, ob der Betroffene unter dem Einfluss des Betäubungsmittels ein Kraftfahrzeug geführt hat und folglich nicht zwischen dem Drogenkonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges zu trennen vermag. Zwischen den Vorschriften in den §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG und den Vorschriften nach § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV besteht insoweit kein Wertungswiderspruch.

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern,
Beschluss vom 24. Juni 2009 – 1 M 87/09 – 360

74. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Amphetamin-Konsums –

*) 1. § 11 Abs. 7 FeV stellt klar, dass eine Begutachtung nur dann in Frage kommt, wenn Eignungszweifel vorliegen, nicht dagegen, wenn die mangelnde Eignung bereits feststeht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über sie entschieden werden kann.

2. Der Senat geht davon aus, dass sich die Verpflichtung der Fahrerlaubnisbehörde zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Konsums sog. harter Drogen (hier: Amphetamin) regelmäßig über einen Zeitraum von einem Jahr erstreckt.

3. Von der fehlenden Eignung des Fahrerlaubnisbesitzers im Fall eines (möglicherweise) nur einmaligen Konsums von Amphetamin ist in Anwendung von Nr. 9. 1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV ohnehin dann auszugehen, wenn er unter dem Einfluss dieser Substanz ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt und damit unter Beweis gestellt hat, dass er nicht in der Lage ist, zwischen dem Drogenkonsum einerseits und der Teilnahme am Straßenverkehr andererseits zuverlässig zu trennen.

4. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Entzug der Fahrerlaubnis vor, spielt es keine Rolle, dass die Fahrerlaubnisbehörde die Verfügung nicht auf den Drogenverstoß, sondern auf die Verweigerung der Vorlage des angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens in Zusammenhang mit Verstößen gegen § 24a Abs. 1 StVG gestützt hat.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 07. Mai 2009 – 3 B 248/08 – 362

75. – MPU-Anordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV bei Einstellung des Strafverfahrens wegen unerlaubten BtM-Besitzes nach § 154 StPO –

*) Wird das strafgerichtliche Verfahren im Hinblick auf den unerlaubten Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln gemäß § 154 StPO eingestellt, so lässt sich daraus keine (verneinende) indizielle Wirkung in Bezug auf den Betäubungsmittelbesitz des Betroffenen ableiten. Die Fahrerlaubnisbehörde ist in diesem Fall berechtigt, zur Überprüfung der Fahreignung des Betroffenen die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV anzuordnen.

Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 13. Juli 2009 – AN 10 S 09.01076 – 364

76. – „Gelegentlicher“ Cannabiskonsum und mangelnde Fahreignung nach Ziff. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV wegen Parallelkonsums von Alkohol/Cannabis –

1. „Gelegentlicher“ Cannabiskonsum liegt jedenfalls immer dann vor, wenn dieses Betäubungsmittel öfters als in der Form eines einmaligen, experimentellen Gebrauchs, aber weniger als „regelmäßig“ eingenommen wird. Daraus folgt, dass bereits ein zweimaliger Cannabiskonsum ausreicht, um die Schwelle zur „Gelegentlichkeit“ zu überschreiten.

Seite

2. Die gleichzeitige Feststellung von Alkohol und Cannabinoiden im Blut führt – auch ohne den Nachweis, dass der Betroffene in diesem Zusammenhang ein Kraftfahrzeug geführt hat – nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV zur Annahme der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Beschluss vom 25. Juni 2009 – 2 L 91/09 – 366

77. – Entziehung der Fahrerlaubnis infolge des medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Überprüfung der Fahreignung –

1. Unterzieht sich ein Fahrerlaubnisinhaber der von der Fahrerlaubnisbehörde angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung und liegt der Fahrerlaubnisbehörde das daraufhin erstellte Gutachten vor, so ist dies eine neue Tatsache.

2. Diese neue Tatsache hat selbstständige Bedeutung.

3. Ihre Verwertbarkeit hängt nicht mehr von der Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnung ab, ein Gutachten vorzulegen.

Verwaltungsgericht Mainz, Beschluss vom 24. Juni 2009 – 3 L 643/09.MZ – 369

78. – Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Konsums von Spice –

*) 1. Der Konsum von Spice führt zum Wegfall der Fahreignung und berechtigt die Fahrerlaubnisbehörde zum Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV i. V. m. mit Ziff. 9.1 der Anlage 4 zur FeV.

2. Eine Gleichbehandlung von Spice und Cannabis verbietet sich, weil die Privilegierung des gelegentlichen Cannabiskonsums auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und als Ausnahme von der Regelvermutung entsprechend eng auszulegen ist. Gegen eine Gleichbehandlung spricht außerdem, dass die im Spice enthaltenen synthetischen Cannabinoide JWH-018 und CP 47,497 eine um ein Vielfaches stärkere Wirkung haben als das in der Cannabispflanze enthaltene THC und von Spice damit ein signifikant höheres Risiko für den Straßenverkehr ausgeht als vom Cannabis-Wirkstoff THC.

3. Wird die vom Konsum eines bestimmten Wirkstoffes ausgehende straßenverkehrsrelevante Gefahr bekannt, darf die Behörde an einen früheren Konsum dieses Mittels anknüpfen, und zwar auch dann, wenn dieser damals legal war. Das Vertrauen auf den Fortbestand der betäubungsmittelrechtlichen Legalität vermag nicht die tatsächliche Fahrungeeignetheit auszuschließen und muss deshalb hinter dem vorrangigen Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor ungeeigneten Kraftfahrern zurückstehen.

Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße, Beschluss vom 07. Mai 2009 – 3 L 315/09 – 370

79. – Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis im Inland –

*) Die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung einer Person anzuerkennen, die sich aus einem später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf diese Person zuvor im Aufnahmemitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr angewendet worden ist und wenn dieser zweite Führerschein außerhalb einer Sperrzeit für die Erteilung eines neuen Führerscheins erteilt wurde, falls sich herausstellt,

– dass auf der Grundlage der Erklärungen und Informationen, die der Inhaber dieses Führerscheins im Verwaltungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren in Erfüllung einer ihm nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats auferlegten Mitwirkungspflicht gegeben hat, die Wohnsitzvoraussetzung vom Mitgliedstaat der Ausstellung dieses Führerscheins nicht beachtet worden ist

oder

– dass die Informationen, die bei Ermittlungen der nationalen Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats im Ausstellermitgliedstaat gewonnen wurden, keine von diesem Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen sind, die beweisen, dass der Führerscheininha-

Seite

ber zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Führerscheins durch den Ausstellermitgliedstaat seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in dessen Hoheitsgebiet hatte.

Europäischer Gerichtshof (3. Kammer), Beschluss vom 09. Juli 2009
– C-445/08 (Wierer) – 408

80. – Erforderliche Feststellungen bei Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG und Absehen vom Fahrverbot gemäß §§ 24a Abs. 1, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG –

*) 1. Bei dem Einsatz des Messgeräts Dräger Evidential handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren, so dass es für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 24a Abs. 1 StVG genügt, wenn der konkret verwendete Gerätetyp und das gewonnene Messergebnis angegeben werden. Zu weiteren Darlegungen in den Urteilsgründen ist der Tatrichter nur verpflichtet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das die für den Einsatz des standardisierten Messverfahrens geforderten Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten wurden.

2. Ein Absehen von der Anordnung eines Fahrverbotes gemäß §§ 24a, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG kommt nur bei Vorliegen ganz besonderer Ausnahmeumstände äußerer und innerer Art in Betracht oder wenn das Fahrverbot für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten bringt das Fahrverbot nicht nur in Ausnahmefällen mit sich, sondern solche entstehen regelmäßig und sind grundsätzlich vom Betroffenen als selbst verschuldet in Kauf zu nehmen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 17. September 2009
– 2 Ss OWi 641/09 OLG Hamm – 411

81. – Erforderliche Feststellungen bei Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG –

*) 1. Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24 Abs. 1 StVG muss der Tatrichter in den Urteilsgründen Feststellungen über die angewandte AAK-Messmethode, d. h. den konkret verwendeten Gerätetyp, treffen.

2. Im Falle einer Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tat sind Feststellungen zu der Frage erforderlich, aufgrund welcher konkreten Umstände der Betroffene voraussehen konnte, dass infolge seines Verhaltens die einschlägige Norm tatbestandsmäßig verwirklicht wurde. Im Falle des § 24a Abs. 1 StVG bedarf es hierzu Feststellungen über Art und Umstände der Alkoholaufnahme.

3. Allein aus der Blutalkoholkonzentration an sich kann ohne weitere Feststellungen nicht geschlossen werden, dass der Betroffene auf fahrlässige Weise Alkohol im Übermaß zu sich genommen hat, da ein solcher Wert beispielsweise auch auf dem Vorhandensein von Restalkohol nach länger zurückliegendem Trinkende beruhen kann.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 25. Juni 2009 – 2 Ss OWi 376/09 OLG Hamm – 413

82. – Fahrlässiger Verstoß gegen § 24a Abs. 2 StVG und informatorische Befragung des Betroffenen nach Alkohol-/Drogenkonsum –

*) 1. Fahrlässig i. S. v. § 24a Abs. 2 StVG handelt, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer eines Fahrzeugs setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1 ng/ml abgebaut ist. Nicht erforderlich ist, dass sich der Betroffene einen spürbaren oder messbaren Wirkstoffeffekt vorgestellt hat oder zu einer entsprechenden exakten physiologischen und biochemischen Einordnung in der Lage war, zumal ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung zu stellen hat.

2. Die im Rahmen einer verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle aus § 36 Abs. 5 Satz 1 StVO durchgeführte informatorische Befragung des Betroffenen – um nichts anderes handelt es sich bei der allgemeinen Frage nach Alkohol- und/oder Drogenkonsum – zwingt noch nicht zu einer Belehrung gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 136 StPO. Eine so gewonnene Information über den Drogenkonsum des Betroffenen am Vortag unterliegt daher keinem Verwertungsverbot.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 05. Juni 2009 – 2 Ss 131/09-3 Ws (B) 323/09 – 415

Seite

83. – Polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme und Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO –

1. Die Strafverfolgungsbehörden müssen zur Tagzeit grundsätzlich versuchen, die Anordnung des zuständigen Richters einzuholen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Annahme der Gefährdung des Untersuchungserfolgs gemäß § 81a Abs. 2 StPO ist mit Tatsachen zu begründen, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind. Bei hohen Atemalkoholwerten (hier: 3,08 g Promille) ist in der Regel hinreichend Zeit zur Einholung einer zumindest fernmündlichen richterlichen Anordnung.

2. Eine unberechtigte Inanspruchnahme der Eilanordnungskompetenz des § 81a Abs. 2 StPO kann im Einzelfall zu einem Beweisverwertungsverbot führen. Dies ist insbesondere bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug oder dem Vorliegen eines besonders schweren Fehlers zu bejahen.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 06. August 2009 – 32 Ss 94/09 – 416

84. – Polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme und Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO –

*) 1. Soweit ein Ermittlungsrichter ohne weiteres zu erreichen ist (gewöhnlicher Werktag um 14:55 Uhr), muss der eingreifende Polizeibeamte vor einer selbstständigen Anordnung einer Blutprobenentnahme mindestens telefonisch versuchen, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

2. Im Falle eines Verstoßes gegen § 81a Abs. 2 StPO ist ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen, wenn Gefahr im Verzug willkürlich angenommen und der Richtervorbehalt bewusst und gezielt umgangen bzw. ignoriert wird oder wenn die Rechtslage bei Anordnung der Maßnahme in gleichwertiger Weise verkannt worden ist.

3. Der Senat weist nachdrücklich darauf hin, dass infolge der nunmehr in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein geklärten Rechtslage und der im Einklang damit ergangenen Entscheidungen der hiesigen Straf- und Bußgeldsenate jedenfalls künftige Anordnungen von Blutentnahmen ohne den Versuch, fernmündlich eine richterliche und nachrangig staatsanwaltschaftliche Entscheidung zu erlangen, nicht nur zu einem Beweiserhebungs-, sondern auch zu einem Beweisverwertungsverbot führen müssten.

Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 15. September 2009 – 322 SsBs 197/09 – 419

85. – Polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme und Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO –

1. Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Entnahme von Blutproben grundsätzlich und originär dem Richter und nur ausnahmsweise und subsidiär bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung der Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen zu, weshalb die Strafverfolgungsbehörden, falls der Beschuldigte nicht in die Blutentnahme einwilligt, wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes vor Inanspruchnahme der ihnen ausnahmsweise zustehenden Eilanordnungskompetenz grundsätzlich und regelmäßig versuchen müssen, eine Entscheidung des zuständigen Richters einzuholen.

2. Ist eine Entscheidung des zuständigen Richters über die Anordnung der Blutentnahme einzuholen, darf der Beschuldigte als Annexkompetenz aus § 81a StPO durch den Ermittlungsbeamten bis zum Eingang der Entscheidung des Richters festgehalten und zum Ort, an welchem die Blutentnahme durchgeführt werden soll, verbracht werden.

3. Zur Annahme eines Verwertungsverbots im Falle der Annahme einer Eilkompetenz des Ermittlungsbeamten aufgrund einer rechtsfehlerhaften polizeilichen Dienstanweisung.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 02. Juni 2009 – 1 Ss 183/08 – 422

86. – Polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme und Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO –

1. Die Anordnung einer Blutentnahme durch Ermittlungspersonen verstößt nicht gegen den Richtervorbehalt, wenn während der Nachtzeit kein richterlicher Eildienst eingerichtet ist.

Seite

2. Die Rechtsansicht des Ermittlungsrichters, nur auf Grundlage einer Akte zu entscheiden, kann eine Eilfallkompetenz begründen.

Landgericht Limburg, Beschluss vom 04. August 2009 – 2 Qs 30/09 – 426

87. – EU-Fahrerlaubnis und Strafbarkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG –

Die vom EuGH hervorgehobene Bedeutung der vorbehaltlosen Anerkennung von Fahrerlaubnissen in der EU dient der Gewährleistung des Rechts auf Freizügigkeit. Wenn allerdings von diesem Recht überhaupt kein Gebrauch gemacht werden soll, sondern unter bewusster Umgehung der deutschen Eignungsvorschriften eine Fahrerlaubnis in einem anderen EU-Staat erworben wird (sog. Führerscheintourismus), liegt eine missbräuchliche Berufung auf EU-Recht vor, die nicht schutzwürdig ist. Dies ist anzunehmen, wenn ein Bündel von Indizien dafür spricht.

Landgericht Meiningen, Beschluss vom 20. August 2009 – 2 Qs 152/09 – 428

88. – Voraussetzungen für Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24c StVG –

*) Grundsätzlich ist von einer Wirkung genossener alkoholischer Getränke nicht bereits dann auszugehen, wenn Alkohol im Blut nachgewiesen wird, sondern erst ab einer gewissen Mindestkonzentration. Diese liegt derzeit bei mindestens 0,26 Promille.

Amtsgericht Herne, Urteil vom 17. Dezember 2008 – 15 OWi 60 Js 584/08-5/08 – 431

89. – Verkürzung der Sperrfrist gemäß § 69a Abs. 7 StGB –

*) Die Teilnahme an einem Seminar für erstmals alkoholauffällige Kraftfahrer nach dem Modell „DEKRA-Mobil" kann eine Verkürzung der nach §§ 69, 69a StGB angeordneten Sperrfrist um drei Monate rechtfertigen.

Amtsgericht Adelsheim, Beschluss vom 26. März 2009 – 1 Cs 26 Js 8096/08 – 432

90. – Beginn einer gemäß §§ 69, 69a StGB angeordneten Sperrfrist –

Gemäß § 69a Abs. 5 Satz 1 StGB beginnt der Lauf einer Sperrfrist erst mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils. Im Fall einer isolierten Sperrfrist wird eine zwischen Verkündung des Urteils und Eintritt der Rechtskraft verstrichene Zeit mangels entsprechender Anwendbarkeit des § 69a Abs. 5 Satz 2 StGB nicht berücksichtigt.

Saarländisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. September 2009 – 1 B 430/09 –..... 432

91. – Wiederholte Zuwiderhandlung i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV –

Die seit dem 30. 10. 2008 geltende Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV, nach der ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzuordnen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a StVG begangen worden sind, umfasst auch den Fall des Vorliegens einer Zuwiderhandlung unter Alkoholeinfluss nach § 24a Abs. 1 StVG sowie einer Zuwiderhandlung unter dem Einfluss von Betäubungs- oder Arzneimitteln nach § 24a Abs. 2 StVG.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. Juli 2009 – 16 B 895/09 – 433

92. – Angemessenheit der Vorlagefrist für ein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Überprüfung der Fahreignung –

1. Die Frist für die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens wegen der Annahme von Alkoholmissbrauch hat sich nicht danach zu richten, wie lange der Betroffene für eine positive Begutachtung benötigt.

*) 2. Eine Fahrerlaubnis kann nur entzogen werden, wenn die Ungeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers erwiesen ist. Die materielle Beweislast trägt insofern die Fahrerlaubnisbehörde.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 21. Juli 2009 – 10 B 10508/09.OVG – 436

Seite

93. – MPU-Anordnung wegen erstmaliger Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad und BAK von 2,33 ‰ –

Es ist unverhältnismäßig, einem Fahrradfahrer, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge ist, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufzugeben, nachdem er erstmals mit dem Fahrrad unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr aufgefallen ist (hier nachts auf dem Fahrradweg mit 2,33 ‰). Das wegen Nichtvorlage des Gutachtens ausgesprochene Verbot, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge (Fahrrad und Mofa) zu führen, ist damit ebenfalls rechtswidrig.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 25. September 2009 – 10 B 10930/09 – 437

94. – Erforderliche Kriterien für MPU im Falle einer Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad und BAK von über 1,6 Promille –

*) Um zu klären, ob bei einer Person, die nur als Fahrradfahrer alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen hat, die Gefahr künftiger Verstöße gegen das fahrerlaubnisrechtliche Trennungsgebot besteht, müssen im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Begutachtung zum einen die Umstände der in der Vergangenheit zu verzeichnenden Trunkenheitsfahrt, zum anderen die Vorgeschichte und die Entwicklung des Trinkverhaltens des Betroffenen sowie schließlich sein Persönlichkeitsbild näher aufgeklärt und bewertet werden.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 19. August 2009 – 11 CS 09.1411 – 440

95. – MPU-Anordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV –

*) Bestehen Verdachtsmomente für einen Betäubungsmittelkonsum, die über eine bloße Vermutung des Drogenkonsums hinausgehen (hier: Auffinden von zwei Strohhalmen mit Gebrauchsspuren von Kokain), ist die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt, zur Überprüfung der Fahreignung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen und im Falle der Weigerung des Betroffenen, das Gutachten beizubringen, gemäß § 46 Abs. 3 FeV i. V. mit § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen zu schließen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. August 2009 – 11 CS 09.1063 – 442

96. – MPU gemäß § 13 Nr. 2 lit. b FeV wegen wiederholten Verstoßes gegen § 24a Abs. 1 StVG –

*) 1. Der zweimalige Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG rechtfertigt die Anordnung einer medizinischen-psychologischen Untersuchung (MPU) gemäß § 13 Nr. 2 lit. b FeV.

2. Ohne realistische und nachvollziehbare Angaben zu den Trinkgewohnheiten, die Trunkenheitsfahrten i. S. d. § 24a Abs. 1 StVG verursacht haben und infolge dessen zur Anordnung einer MPU gemäß § 13 Nr. 2 lit. b FeV führten, ist die für eine Kraftfahreignung erforderliche Prognose, es werde künftig zu keinen weiteren Trunkenheitsfahrten kommen, nicht zu treffen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 28. September 2009 – 7 L 980/09 – 442

Sachregister

(Die Zahlen verweisen auf die erste Seite der Originalarbeiten)

A

AAK 1
AAK/BAK-Quotient 380
AAP Sup 46
Abstinenzkontrolle Sup 16
Abfallsammelfahrzeug Sup 18
Abfallsammlung Sup 18
Aceton 15
Adaption Sup-II 9
Aero Medical Examiner Sup 31
Aggression Sup 40
Akkreditierung 65
aktive Sicherheitssysteme Sup-II 5
Algorithmus Sup 9
Alkoholforschung 15
Alkohol Interlock 190
Alkohol-Interlock-Programm Sup 17
alkoholauffällige Kraftfahrer 190
Alkoholkonsum 256
Alkoholkonsummarker Sup 12, Sup-II 13
Alkoholmissbrauch Sup-II 13
Alkohol im Straßenverkehr 10, Sup-II 14
Alleen Sup 37
Anthropometrie Sup 35
Arbeitsleben Sup 43
atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperre 190
Atemalkohol 380
Atemalkoholmessung 156
Augenarzt Sup 31
Augenbewegung Sup-II 11
Auspuff Sup 18
Auswahlprozess Sup 30
Auflagen Sup-II 6
Autobahn Sup 25

B

BAK 1
BAK/AAK-Quotient 156
Baumunfälle Sup 37
Basiskriterien Sup 9
Beeinflussung 373
Befähigung Sup-II 8
Begutachtung Sup 47
Begutachtung der Fahreignung 190
Begutachtungskriterien Sup 41
Begutachtungspraxis Sup 47
Begutachtungsstellen 65
Belastungsgrenze Sup 20
Beruf Sup 43
Berufsförderungswerk Sup 47
Berufskraftfahrer Sup 22
Beschränhungen Sup-II 6
Betriebsärztliche Untersuchungen Sup 29
Beurteilungskriterien Sup 11
Bewältigungsstrategien Sup 45
Binnenschiff Sup 19
Blutalkohol Sup 12, 380
Blutalkoholbestimmung 121, 243
Blutalkoholmessung 156
Blutproben 10
Blutprobenverwechslung 10
Blut-Serum Sup 13
Blutuntersuchung Sup 15
Borddienstverwendungsfähigkeit Sup 29
Bundeswehr Sup 30

C

Cannabis Sup 21
Chronischer Schmerzpatient Sup 8

D

Dampfraumgaschromatographie 121
Demenz Sup 9
Deutsche Marine Sup 29
Deutschland Sup-II 10
Diagnostik Sup 11
Dichte Sup 34
Dieselmotoremissionen Sup 18
dispensing guidelines Sup-II 6
Driver Improvement Sup 46
driving Sup-II 6
Drogenkonsum 256, Sup-II 15
Drogenscreening Sup 12
DRUID Sup-II 6, Sup-II 7
d_6-Ethanol 121

E

Eignung Sup-II 8
Eignungsmängel Sup-II 6
emotionale Grundhaltung Sup-II 14
erhöhtes Risikopotential Sup-II 14
Erwerb von Fahrkompetenz Sup-II 8
Europa Sup-II 10
Europäischer Grundsatzkatalog zur Mensch-Maschine-Schnittstelle Sup-II

F

Fahranfänger 256
Fahrausbildung 256
Fahreignung 190, Sup 9, Sup 15, Sup 24, Sup 25, Sup 41, Sup 47
Fahreignungsbeurteilung Sup 16
Fahrerlaubnis-Verordnung Sup 22
Fahren unter Einfluss von Alkohol 309
Fahren unter Einfluss von Drogen 309
Fahrerassistenz Sup 28
Fahrer-Assistenz-Systeme Sup 44, Sup-II 5, Sup-II 9

Fahrerrehabilitation Sup 46
Fahrerstress Sup 45
Fahreignung Sup-II 13
Fahren unter Rauschmitteleinfluss Sup-II 15
Fahrfehler Sup 9
Fahrkompetenz Sup-II 9
Fahrprobe Sup 9, Sup 47
Fahrsimulator Sup 22
Fahrtauglichkeit Sup 9
Fahrtüchtigkeit Sup 15, Sup 21
Fahruntüchtigkeit 156
Fahrverhaltensbeobachtungen Sup 45
Fahrzeugsicherheit Sup 20, Sup 37
Fahrzeugtechnik Sup-II 9
Faktoren sozialer Kompetenz Sup-II 14
Flugmedizinisches Institut Sup 30
Forim Sup 12
Förderung von Neufahrzeugen Sup 44
Frontalhirnfunktionen Sup-II 14
Frontalkortex Sup-II 10
Fußgänger Sup 36

G

Gedächtnis Sup 9
Gefahrenbewusstsein Sup-II 14
Gefahrstoffe Sup 19
Gemeinde-Unfalldaten-Vergleich Sup 42
Gesundheitsförderung Sup 7, Sup 26
Gewohnheiten Sup 10
Grenzwert 1, Sup 12, Sup 14
Großschadenslage Sup 33
Gütekriterien Sup 11

H

Haaranalyse Sup 16
Hajj Sup 38
Handlungsausführung Sup-II 9
Hirnleistung Sup 9
Historie 15

I

Identitätsprüfung 10
Impulskontrolle Sup-II 10
Informations- und Kommunikations-
technologien Sup-II 5
Inszenierung Sup 39
Interpretationsbedürfnis Sup 40
Italienische Straßenverkehrsordnung Sup 47

J

JWH-018 Sup 21, 373

K

Kausales Denken Sup 40
Khat Sup 15
Kinder Sup 34, Sup 35
Kinderunfallatlas Sup 42
Klimabedingungen Sup 19
Klimaschutzinitiative Sup 7
Knochendichte Sup 20
Kokainkonsumenten Sup 16
Kollision Sup 36
Kompensation Sup-II 6
Komponenten von Fahrkompetenz Sup-II 8
Konfidenzintervall Sup 13
Konsumanamnese Sup 15
Konsummuster Sup 15
Kontrastsehen Sup-II 11
Kontrollgruppe Sup 24
Konversionsfaktor 1
Körperbehinderte Kraftfahrer Sup 47
Kraftfahreignung Sup 11
Kraftfahrerrehabilitation Sup-II 7
Kraftfahrzeug Sup 28
Kreatinin Sup 12
Krematoriumsleichenschau Sup 34
Kuratorium für Verkehrssicherheit Sup 48

L

LC-MS/MS 373
Leistungsdiagnostik Sup 10
Leistungsfähigkeit Sup-II 6
Leitender Notarzt Sup 33
Lernen Sup-II 10
Lion Alcolmeter 500 380
LKW-Fahrer Sup 26
Luftfahrtbundesamt Sup 31
Luftqualität Sup 19

M

Massenspektrometrie 121
Maßnahmen Sup 48
MDMA, authentisch, experimentell Sup 13
medicines Sup-II 6
Medikamente Sup 8
Meningokokken-Erkrankungen Sup 38
Menschmodell Sup 34, Sup 35
Methoden Sup 28
Methodenbias 243
MGC 240 Sup 12
Morbus Parkinson Sup 24
Müdigkeit Sup 27, Sup 28
Muskeleigenschaften Sup 34

N

Nachschulung Sup 46, Sup-II 7
Nachweis im Blut 373

Normenbewusstsein Sup-II 14
Normierung Sup 12
Notfallseelsorge Sup 33
Nulltoleranz für Drogen 309

O

obstruktives Schlafapnoe-Syndrom Sup 22
Ordnungswidrigkeit 156
Ökotraining Sup 45
Österreich Sup 8
optische Täuschung Sup-II 11

P

Pathologien Sup 47
personenbezogene Daten 65
Pharmakokinetik 15
Pilgerfahrt Sup 38
Polizeikontrollen Sup 26
Präzision 243
praktische Fahrerlaubnisprüfung Sup-II 8
prescribing guidelines Sup-II 6
Programmvaluation Sup-II 7, Sup-II 15
Projekt „SUPREME“ Sup 48
Prozessdiagnostik Sup 10
psychische Störungen Sup 41
Psychopathologie Sup 39
Pupillographischer Schläfrigkeitstest Sup 25
Pupillographie Sup 26

Q

Qualitätskontrolle 243

R

Regelmäßiger Konsum Sup 14
Rehabilitation 190, Sup-II 15
Rehabilitation
alkoholauffälliger Kraftfahrer Sup 17
Reise-Impfungen Sup 38
Rekonstruktion Sup 39
Reifung Sup-II 10
Reisemedizin Sup 38
Richtigkeit 243
Rippenfraktur Sup 20
Risikokennziffer Sup 43
Risikoverhalten Sup-II 10
Rumble Stripes Sup 27
Rückfalldaten Sup 41
Rückhaltesysteme Sup 20

S

Schizophrenie Sup 9
Schiffsarzt Sup 29
Schmerz- und Betäubungsmittel Sup 8
Segmentvolumen Sup 35
Sehvermögen Sup 31, Sup-II 11
Sekundenschlaf Sup 25, Sup 27
Selbsteinschätzung Sup-II 14
Selbstsicherheit Sup-II 14
Selbstvertrauen Sup-II 14
Senioren Sup-II 10
Sicherheitstraining Sup 45
Spättodesfälle Sup 34
Spice Sup 21, 373
Strafrecht 1
Strafverfahren 156
Straßenbahnunfall Sup 36
Straßenverkehr Sup 42, Sup-II 10
Straßenverkehrsgesetz 309
Straßenverkehrssicherheit Sup 8
§ 24a StVG Sup 14

T

Tagesschläfrigkeit Sup 22, Sup 24
Täuschungsmanöver 10
Teilnahme Dritter 65
THC Sup 14, Sup 15
THC-COOH Sup 15
thermische Behaglichkeit Sup 19
Tötungsdelikte Sup 39
Toxikologie 15
Toxikologische Analytik Sup 15
Transtheoretisches Modell Sup-II 7
Trinkversuche 380
Trittbrett Sup 18
Tropenfähigkeit Sup 29
Trunkenheitsfahrer 190
Trunkenheitsmerkmale Sup-II 13

U

Umrechnungsfaktor 380
Umweltschonendes Mobilitätsmanagement Sup 7
Unfallforschung Sup 37
Unfallprävention Sup 28
Unfallrekonstruktion Sup 35, Sup 36
Unfallrisiko Sup 10, Sup-II 13
Unfallrisiko Sup 25
Unfallforschung Sup 37
Unfallprävention Sup 44
Unfallstatistik Sup 37, Sup-II 10
Urinscreenings Sup 16

V

Validierung Sup 12
Validität Sup 11
Verkehr Sup 40
Verkehrsbedingte Umweltbelastungen Sup 7
Verkehrsflugzeugführer Sup 31
Verkehrspsychologische Interventionen Sup 17

Verkehrssicherheit 15, Sup 42, 256, Sup-II 15
Verkehrssicherheits-Kampagne Sup 44
Verkehrstote Sup 34
Verkehrstüchtigkeit Sup 8
Verkehrsunfall Sup 34
Verkehrsunfälle Sup 39
Verkehrsunfälle bei Kindern Sup 42
Verletzungsmuster Sup 36
Verletzungsrisiko Sup 43
Verteilung Sup 13
Vigilanz Sup 24, Sup 26
visuelle Wahrnehmung Sup-II 11

W

Wassergehalt Sup 34
Wahrnehmung Sup 10
Wegfahrsperren (Alkohol-Interlocks) Sup 17
Wehrfliegerverwendungsfähigkeit Sup 30
Weißbuch Verkehr Sup-II
Wiederholungsuntersuchungen Sup 30
Wirkung Sup 14, Sup 21
Wirtschaftsverkehr Sup 43

Z

Zugkatastrophe Sup 33

Aus dem Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München
DIREKTOR: PROF. DR. WOLFGANG EISENMENGER

BETTINA ZINKA, THOMAS GILG, WOLFGANG EISENMENGER

Münchener Fälle der „Länderstudie 2006 zum Beweiswert der Atemalkoholanalyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“

Auswertung, Vergleich und kritische Anmerkungen

Munich cases of the “federal study 2006 on the strength of evidence of breath alcohol analysis in a concentration range relevant for statutory limits in penal law”

Evaluation, comparison and critical comments

Einleitung

Im Januar 2008 wurde in der Zeitschrift Blutalkohol von A. SLEMEYER und G. SCHOKNECHT über die „Länderstudie 2006 zum Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“ berichtet [11].

Diese Länderstudie wurde vom Polizeitechnischen Institut der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster (PTI) auf der Grundlage eines früheren Beschlusses der Innenministerkonferenz der Länder (IMK) initiiert. Um das vereinbarte Erstveröffentlichungsrecht der auswertenden PROFESSOREN DR. SLEMEYER und DR. SCHOKNECHT zu wahren wurden die gewonnenen Daten und Untersuchungsergebnisse der IMK als „interne Studie“ zugeleitet und von dieser „zur Kenntnis genommen“. Die IMK bat in der Folge ihren Vorsitzenden, den hierzu ergangenen Beschluss „Beweissichere Atemalkoholanalyse – Einstieg in das Strafrecht“ an die Konferenz der Justizminister im Juni 2008 zu übermitteln und um Unterstützung zu bitten. Ferner wird die Thematik in einem Arbeitskreis des Verkehrsgerichtstages in Goslar 2009 behandelt werden.

Kritische Betrachtung der Auswertung der „Länderstudie 2006“

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Länderstudie – welche in der Kategorie „Dokumentation“ publiziert worden war – geeignet ist, die Forderung nach Einführung der Atemalkoholanalyse auch im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich ausreichend zu begründen.

Basis dieser Länderstudie war, dass sich 14 Bundesländer auf Ersuchen des Polizeitechnischen Instituts zur Bereitstellung von Felddaten zur Messung der Blutalkoholkonzentration (BAK) und der – freiwilligen – Messung der Atemalkoholkonzentration (AAK) mittels Dräger Evidential 7110 bereit erklärt hatten. Diese Messungen wurden vom 3. Quartal 2005 bis zum 2. Quartal 2006 durchgeführt.

Nach Angaben der Autoren seien „insgesamt fast 50 Merkmale“ erfasst worden, welche auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität überprüft worden seien.

Um welche Merkmale es sich im Detail handelt, wird nicht näher aufgeschlüsselt. Offenbar wurden nur einzelne dieser Merkmale für die publizierten Dokumentationsergebnisse herangezogen.

Insgesamt seien von ursprünglich „über 3 500 Datensätzen“ – genaue Fallzahlangaben finden sich in der Dokumentation nicht – lediglich 2 636 in die Auswertungen einbezogen worden, da nur sie die gestellten Anforderungen hinsichtlich der vorgegebenen Kriterien erfüllt hätten.

Dies entspricht einer Ausfallquote von etwa 25 %, wobei in der Dokumentation die ausgeschlossenen Fälle nicht näher klassifiziert werden und die Ausschlußkriterien nicht weiter erläutert werden. Somit kann nicht objektiv nachvollzogen werden, inwieweit die ausgeschlossenen Fälle sich auf die resultierenden Schlussfolgerungen der Dokumentation auswirken konnten.

Das sicherlich für jegliche praktische Anwendung und Auswertung entscheidende Zeitintervall zwischen Messung der AAK und der BAK scheint die hohe Ausfallquote zumindest nicht bedingt zu haben, denn in der Länderstudie wurden Zeitdifferenzen von bis zu ± 45 Minuten zwischen Messung von AAK und BAK zugelassen.

Allerdings beschränkte man sich in der Dokumentation bei Aussagen zum Vergleich von AAK- und BAK-Konzentrationen auf die – nur – 895 Fälle mit Zeitintervallen von ± 15 Minuten zwischen den beiden Messverfahren sowie – ohne weitere Begründung – ausschließlich auf BAK-Werte zwischen 0,8 und 2,5 ‰. Dies entspricht einer Verwertung von höchstens etwa 25 % der „über 3 500“ gemeldeten Datensätze.

Ob und inwieweit diese im Hinblick auf die Gesamtfallzahl sehr geringe ausgewertete Datenmenge überhaupt repräsentative Schlussfolgerungen zulässt, erscheint fragwürdig.

Die in der Dokumentation beschriebene Korrelation von AAK und BAK erfolgt generell ohne Angabe von Mittelwerten, Standardabweichungen, Streubreiten und Signifikanz der Konversionsfaktoren (Q-Werte).

Als bedeutsam wird lediglich erachtet, dass der Q-Wert in 95 % der Fälle bei über 2,0 lag und dass bei Annahme eines Konversionsfaktors von 2 der BAK-Wert in > 90 % der Fälle höher als der zugehörige AAK-Wert war, womit die „Anforderungen des BGA-Gutachtens hinsichtlich 75 % Überschreitung übertroffen würden“. Ohne weitere Begründung wird unterstellt, daß vom BGH (Bundesgerichtshof) dieser im Ordnungswidrigkeiten-Bereich unterstellte Wert von 75 % auch für den Straftatbereich gefordert werde. Im Übrigen war dieser Wert von 75 % ursprünglich vom BGA vorgeschlagen worden und im Rahmen des Gutachtens von Schoknecht ohne nähere Begründung empfohlen worden, in der Folge dann vom BGH quasi festgeschrieben worden [8].

Eine Benachteiligung von Betroffenen durch die Methode der Atemalkoholanalyse, auch im Bereich von mittleren und hohen Alkohol-Konzentrationen, sei nicht gegeben, hierfür ergebe sich eine Wahrscheinlichkeit sogar von 95 % für den Grenzwert 1,1 ‰.

Umgekehrt bedeutet dies jedoch auch, dass in 95 % der Fälle Personen mit BAK-Werten gegenüber AAK-Werten möglicherweise benachteiligt sind, dies insbesondere im Grenzwertbereich.

In der Dokumentation werden Ergebnisse zur Qualität der Blutalkoholanalyse und der Atemalkoholanalyse ausgewertet und umfassend beschrieben. Diese Auswertungen erscheinen jedoch von vorneherein verzichtbar, da die Ergebnisse gar nicht anders zu erwarten sind, weil ohnehin nur von der PTB (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) über den **gesamten** Messbereich zugelassene und geeichte Atemalkoholmessgeräte (Dräger Evidential 7110) zum Einsatz kamen und nur BAK-Werte nach vorgegebenen Richtlinien und Qualitätskriterien mitgeteilt werden. Genauso verhält es sich mit den ausführlich dokumentierten alters- und geschlechtsspezifischen Mindestatemvolumina und anderen Merk-

malen – wie z. B. Atemtemperatur im Jahresverlauf – da diese ohnehin vom Gerät vorgegeben und kontrolliert werden.

Zu bemängeln an der Dokumentation ist vor allem, dass das wohl wesentlichste Merkmal zur vergleichenden Bewertung einer AAK- mit einer BAK-Messung, nämlich das Trinkende, in der Dokumentation zwar zitiert, jedoch offenbar nicht ausgewertet wurde. Auch wenn Probandenangaben zum Trinkende situationsbedingt sicherlich häufig subjektiv geprägt sind, so ist doch in einer relevanten Anzahl der Fälle auch mit dem Erhalt von situativ feststellbaren und objektivierbaren Angaben zum Zeitpunkt des Trinkendes zu rechnen. Das Zeitintervall zwischen Trinkende und Atemalkoholmessung ist im höheren Promille-Bereich bei Straftaten hinsichtlich Atemalkoholüberhöhungen in der Resorptionsphase kritischer zu bewerten, als im Ordnungswidrigkeiten-Bereich, da Benachteiligungen bei AAK-Messungen in der Resorptionsphase noch eher möglich sind (Abb. 1).

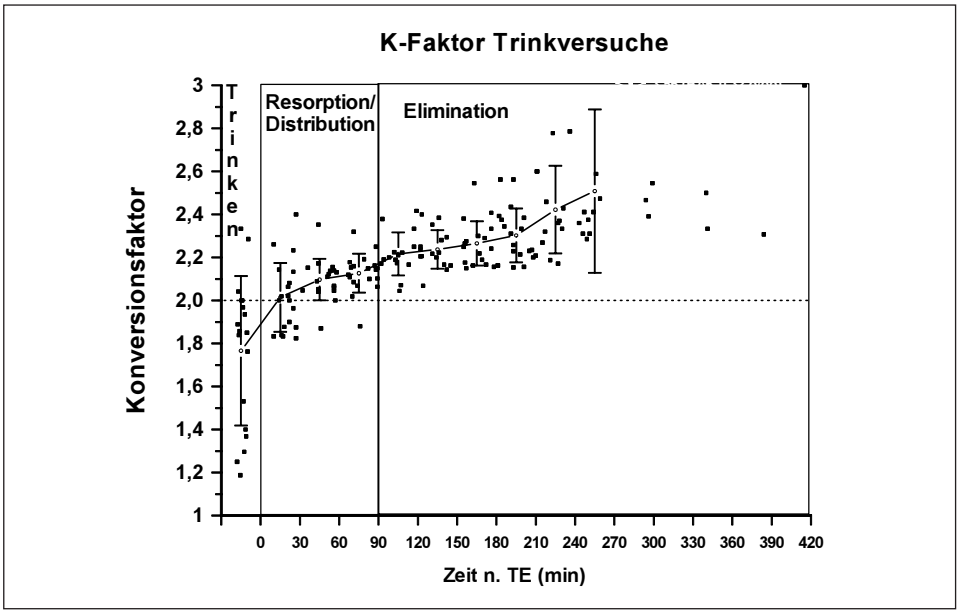

Abb. 1: Abhängigkeit des Konversionsfaktors Q vom Zeitintervall nach Trinkende (TE) aus Trinkversuchen am Institut für Rechtsmedizin der Universität München [2].

Zu diskutieren ist insbesondere, ob die vom BGH festgeschriebene Wartezeit von 20 Minuten zur Erreichung eines „weitgehenden…. .Ausgleichs zwischen Atem- und Blutalkohol…..“ auch und gerade im Straftatbereich gerechtfertigt und ausreichend ist [9]. Gerade diesbezüglich erfolgte keine Auswertung und auch keine weitere Diskussion. Unterstellt wird wohl wie bei Einführung der AAK eine – damals – unveröffentlichte Untersuchung im Gutachten von Schoknecht, basierend auf Befragungen von Kraftfahrern im Rahmen einer Studie „Alkohol und Fahren“ von KRETSCHMER-BÄUMEL und KARSTEDT-HENKE aus dem Jahr 1986 [6], wonach lediglich 2,7 % der Probanden alkoholische Getränke gegen Ende des Zeitraums der Trinksituation aufnahmen. Diese Annahmen wurden wohl damals bei der Festlegung von AAK-Grenzwerten mit berücksichtigt. Letztlich wurde offenbar ein „Langzeittrinken mit Schlusstrunk“ mit – lediglich! – 3,3 % „gewichtet“ [8].

Münchener Daten der Dokumentation – eigene Auswertungen

Zu Beginn der Feldstudie wurde in einer Besprechung mit dem Bayrischen Staatsministerium des Inneren vereinbart, dass das Institut für Rechtsmedizin der Universität München die in die Dokumentation eingeflossenen Original-Felddaten aus dem Münchener Bereich (Einzugsbereich des Polizeipräsidiums München) für eine separate Auswertung zur Verfügung gestellt bekommt. Ursprüngliches Ziel war vor allem eine Auswertung über die Untersuchungen in der Dokumentation hinaus auch im Hinblick auf Körperlänge und Body Mass Index (BMI), dies insbesondere nachdem z. B. von einer Arbeitsgruppe aus Magdeburg unter WITTIG [12] eine mögliche Abhängigkeit von Atemalkoholwerten von der Körperlänge diskutiert wurde.

Konzentriert man sich auf die für einen Vergleich von AAK und BAK relevanten Daten, nämlich Bestimmungs- und Entnahmezeitpunkte und ermittelte AAK- und BAK-Konzentrationen, so waren von den uns zur Verfügung gestellten Originalunterlagen von 146 Fällen fast 90 % (n = 130) verwertbar, entsprechend einer Ausfallquote von gerade mal etwa 10 %. Diese Fälle wiesen darüber hinaus auch ein Zeitintervall von max. ± 15 Minuten zwischen Messung der AAK und BAK auf.

Die Konversionsfaktoren lagen bei den Münchener Fällen im Mittel bei 2 188 ± 104 (Grenzen: 1952–2590). Stellt man auf einen Konversionsfaktor von Q = 2 ab, so lag in 129 Fällen – somit in fast 100 % – der BAK-Wert über dem zugehörigen AAK-Wert (Abb. 2).

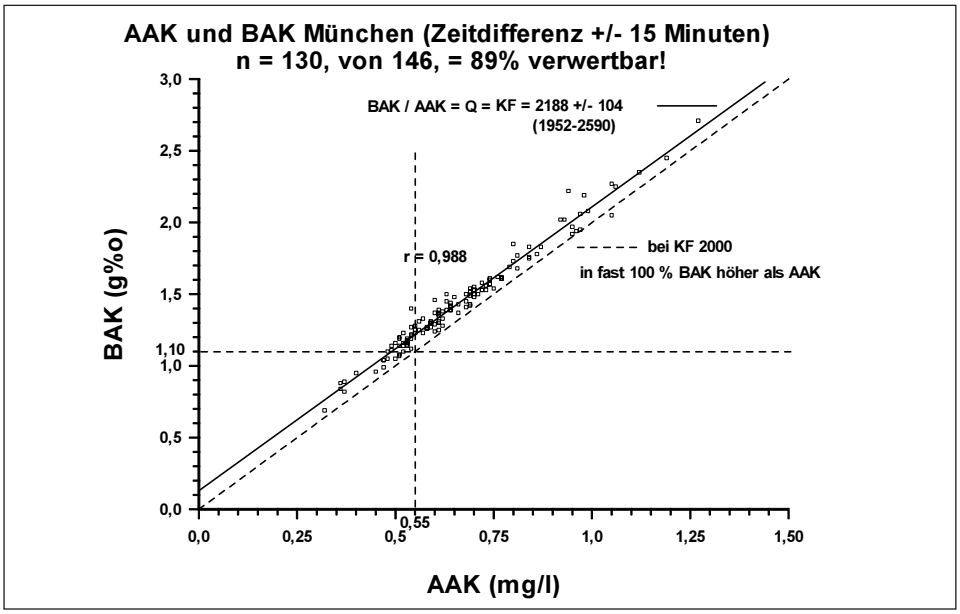

Abb. 2: Münchener Teilkollektiv, gemessene AAK- und BAK-Werte.

Dies kann zu einer erheblichen, auch nicht intendierten Benachteiligung von Probanden führen, bei denen z. B. aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen statt einer AAK-Messung eine Blutentnahme mit BAK-Bestimmung durchgeführt wird bzw. werden muss. Eine solche Benachteiligung wird auch nicht von vornherein durch eventuelle Zeitverzögerungen bis zur Durchführung einer Blutentnahme im ländlichen Bereich etc. ausgeglichen (gegenüber einer möglicherweise deliktnäheren AAK-Messung).

Im Münchener Teilkollektiv ließen sich bei weiter, gleichmäßiger Steuung ferner keine Zusammenhänge zwischen dem Konversionsfaktor und der Körperlänge (Abb. 3) und dem BMI (Abb. 4) sowie dem Zeitintervall zwischen Messung der AAK und BAK (Abb. 5) feststellen.

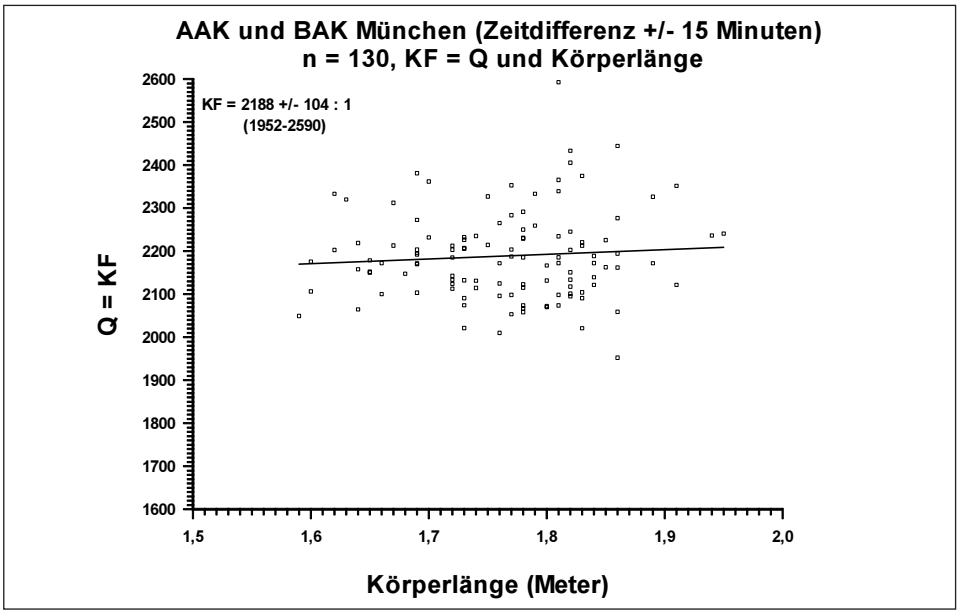

Abb. 3: Konversionsfaktor Q und Körperlänge.

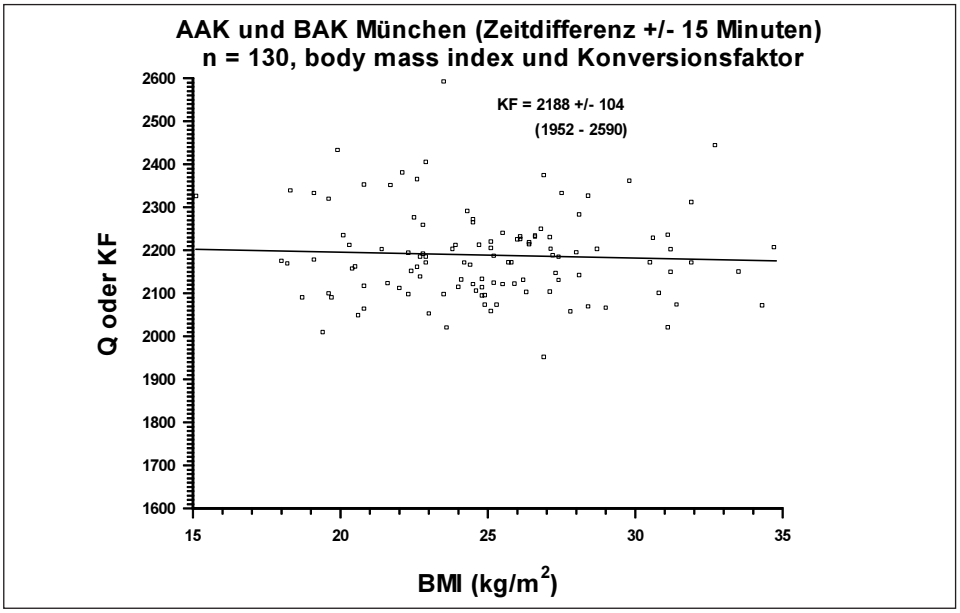

Abb. 4: Konversionsfaktor Q und Body-Mass-Index (BMI).

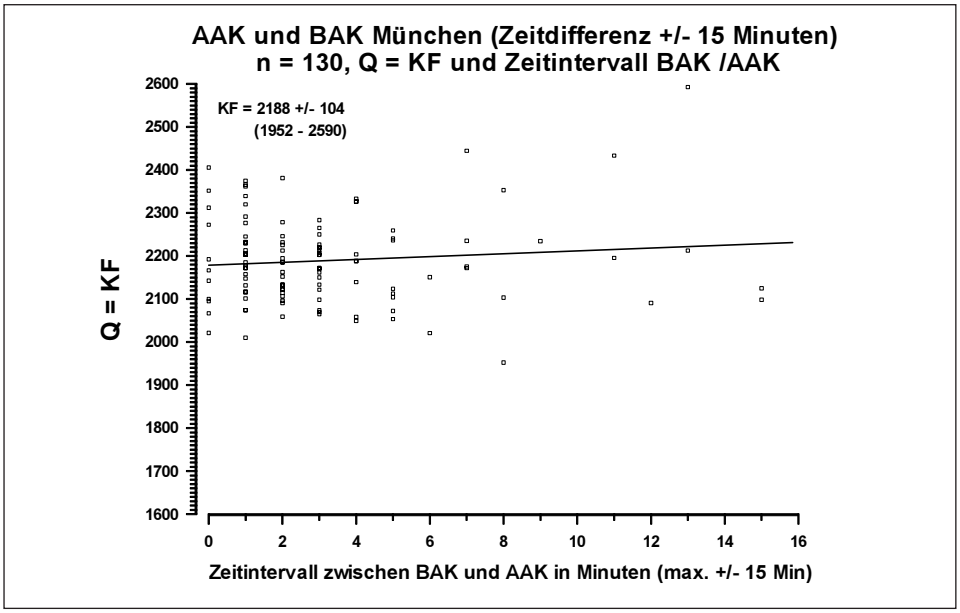

Abb. 5: Konversionsfaktor Q und Zeitintervall zwischen Messung der AAK und BAK.

Das Trinkende, wie es von den Probanden angegeben wurde, lag zwischen 43 und 704 Minuten vor dem 1. Atemalkoholtest (Abb. 6).

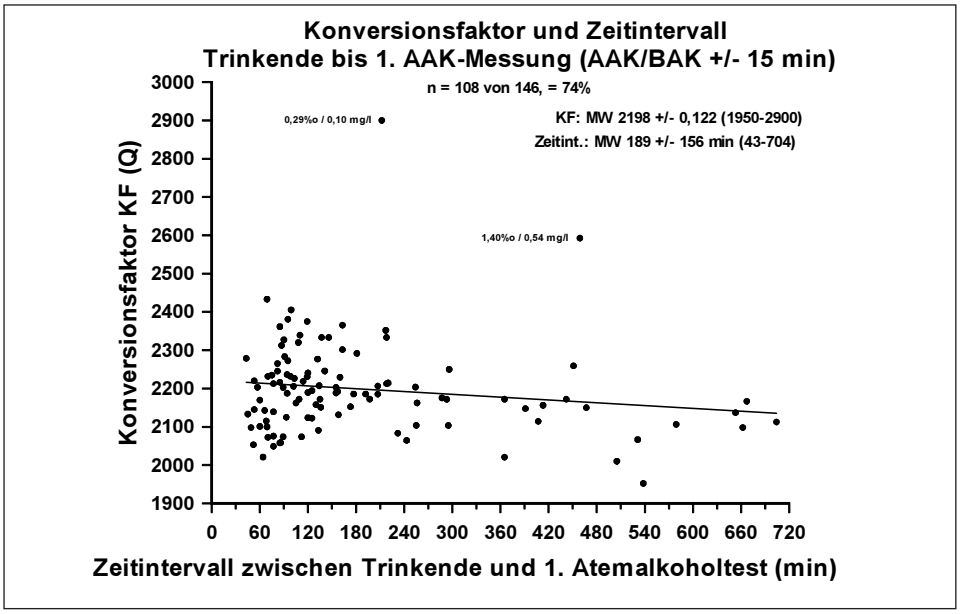

Abb. 6: Konversionsfaktor Q und Zeitintervall zwischen Trinkende und 1. AAK-Messung.

Die Konversionsfaktoren zeigen eine Tendenz zur Abnahme mit zunehmendem Zeitabstand der Messungen zum Trinkende hin. Die Zeitabstände auch in der frühen Phase er-

scheinen relativ lang, im Vergleich zu bisherigen Erfahrungen aus Messungen im Ordnungswidrigkeiten-Bereich. Hier ist mit Zeitintervallen zwischen Vorfall und AAK-Test von wenig über den geforderten 20 Minuten Wartezeit zu rechnen, mit ebenso möglichem, engeren zeitlichen Zusammenhang zum Trinkende. Im realen Fall ist deshalb mit kürzeren Zeitabständen zwischen Trinkende, Vorfall und – ggf. – alleinigem Atemalkoholtest zu rechnen, mit möglichen stärkeren Verfälschungen bzw. Abweichungen zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholwerten in einer noch andauernden Resorptionsphase.

Anmerkung:

Im Gegensatz zur Feldstudie (finanzielle Förderung durch den BADS) erfolgte keinerlei finanzielle oder anderweitige Unterstützung bei der Auswertung der Münchener Daten.

Diskussion / Kritischer Ausblick

Im Hinblick auf die hohe Datenausfallquote der Länderstudie 2006 von zumindest ca. 25 % besteht Erklärungsbedarf, Details über die Gründe der fehlenden Verwertbarkeit werden nicht angegeben. Vor allem wenn man eine exakte Datenermittlung und Vorgehensweise der Polizei zugrunde legt, erscheint die hohe Ausfallquote nicht nachvollziehbar.

Erfahrungen aus der täglichen Praxis im Ordnungswidrigkeiten-Bereich zeigen im übrigen, dass zumindest in einzelnen Fällen die geforderte Wartezeit von 20 Minuten durch die Polizeibeamten nicht eingehalten wird oder die Kontrollzeit von 10 Minuten im Rahmen einer Gerichtsverhandlung nicht adäquat bestätigt werden kann.

Insbesondere im Hinblick auf das nicht berücksichtigte Trinkende erscheint die Verwertbarkeit der Dokumentationsergebnisse angesichts des Anspruchs der abschließenden Beurteilung fragwürdig, da eine Benachteiligung der Probanden – insbesondere bei deliktnahem Trinkende – nach Ergebnissen aus realen Trinkversuchen durch eine Überhöhung der AAK-Werte möglich ist.

In der Dokumentation wird ausgeführt, dass in der polizeilichen Praxis eine Benachteiligung der Personen, die sich für eine Atemalkoholanalyse entscheiden, nicht gegeben sei. Eine solche kann sich aber durchaus für diejenigen Personen ergeben, die sich für eine Blutentnahme entscheiden oder z. B. aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen entscheiden müssen. Grundsätzlich und wohl unstrittig ist nach wie vor von einer möglichen, wechselseitigen Benachteiligung oder Bevorteilung je nach Entscheidung für eine AAK- oder BAK-Messung auszugehen, insbesondere im Grenzbereich von 1,1 ‰.

Eine Arbeitsgruppe um Wittig et al. diskutierte – bei allerdings geringer Fallzahl – eine Benachteiligung von Personen mit geringerer Körperlänge, bei denen bei gleicher BAK im Vergleich zu zunehmenden Körperlängen eine Überhöhung der zeitgleich gemessenen AAK festgestellt wurde [12]. Unsere Ergebnisse können diese Arbeitshypothese nicht stützen.

Unzweifelhaft kann der Konversionsfaktor Q nach vielfachen Untersuchungsergebnissen nicht als strikt proportionaler Faktor zwischen AAK und BAK angesehen werden [7], sondern weist erhebliche Schwankungsbreiten auf. So wurden in verschiedenen Untersuchungen – je nach Studienbedingungen und Umgebungssituation – Werte zwischen 0,74 und 3,29 bestimmt (Tab. 1) sowie Mittelwerte von 2,16 – 2,27; insbesondere im niedrigen Meßbereich erscheinen Verzerrungen möglich [5].

Autor	min.	max.	Mittelwert	Situation
Eigene Untersuchung	1,95	2,59	2,19	Feldstudie, n = 130
Haffner et al. 2007 [3]	1,41	2,30	?	Trinkversuch n = 29
Jachau et al. 2000 [4]	1,61	2,55	2,16	Trinkversuch Gaststätte, n = 50
	1,31	2,91	2,27	Trinkversuch bei warmer Umgebungstemperatur, n = 231
	0,74	3,29	2,23	Trinkversuch bei kalter Umgebungstemperatur, n = 174
Köhler et al. 2000 [5]	1,93	6,00	2,31	Trinkversuch n = 336
Slemeyer et al. 2001 [10]	2,07	2,25	2,17	Feldstudie, n = 932
Slemeyer et al. 2008 [11]	k.A.	k.A.	2,17	Feldstudie, n = 895

Tab. 1: Konversionsfaktor Q nach verschiedenen Untersuchungen.

Nach unserer Auffassung kann die Dokumentation der Länderstudie 2006 von SLEMEYER und SCHOKNECHT die darauf begründete Gleichstellung von AAK und BAK – insbesondere im Grenzwertbereich bezüglich der unterstellten Gleichstellung von 0,55 mg/l AAK und 1,10 ‰ – nicht ausreichend begründen, ungeachtet weiterer grundsätzlicher Bedenken, wie sie in der gemeinsamen Stellungnahme der DGRM, DGVM und der GTFCH geäußert und in der Zeitschrift „Blutalkohol“ veröffentlicht wurden [1].

Für die Bereitstellung und Überlassung der Daten sei der Polizei und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern gedankt.

Zusammenfassung

Im Januar 2008 wurden die Ergebnisse der Länderstudie 2006 von A. Slemeyer und G. Schoknecht in der Zeitschrift Blutalkohol publiziert, die den Beweiswert der AAK-Analyse auch im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich ab 1,1 ‰ BAK bzw. 0,55 mg/l AAK belegen sollen. Die Dokumentation weist jedoch einige Auffälligkeiten und Mängel auf, die erklärungsbedürftig sind und diskutiert werden. Vor allem fällt die hohe Ausfallquote von 25 % der über 3 500 gemeldeten Datensätze auf, die einige Fragen offen lässt. Ferner wurde u. a. hinsichtlich eines Trinkendes keine Auswertung vorgenommen. Die Untersuchungsergebnisse des Münchener Teilkollektivs der Studie, z. B. mit 90 % verwertbaren Datensätzen, werden vorgestellt und die Daten verglichen.

Der aus den vorgestellten (Teil-)Ergebnissen der Dokumentation abgeleitete Anspruch einer Gleichstellung von AAK- und BAK-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich ist bisher nicht ausreichend zu begründen, vor allem angesichts der beschriebenen Benachteiligung von 95 % der BAK-Fälle gegenüber AAK bei dem unterstellten Konversionsfaktor von 2000 und speziell im Grenzwertbereich.

Schlüsselworte

BAK – AAK – Konversionsfaktor – Grenzwert – Strafrecht

Summary

In January 2008, Slemeyer A. and Schoknecht G. published the results of their nationwide study from 2006 in the journal Blutalkohol, which was performed to prove the strenght of evidence of BrAC-analyses in concentration ranges of statutory limits with penal relevance from 1,1 ‰ BAC resp. 0,55 mg / l BrAC and more. However, the documentation exhibits some conspicuous things and deficits, which are at least in need of an explanation and discussion. First of all the high rate of dropouts of 25 % of more than 3500 reported data impresses and leaves

some open questions. Furthermore, there was no evaluation with respect to the end of drinking. The results of the Munich's part of this study, where e. g. 90 % of the data could be evaluated, are compared with the collective study. The demand derived from the study, that BrAC-analyses and BAC-analyses may be used equally in a concentration range relevant in penal law is not justifiable in a sufficient manner, especially in view that BAC cases are disadvantaged in 95 % compared to simultaneous BrAC if a conversion factor of 2000 is used as here and especially in the range of the statutory limits.

K e y w o r d s
BAC – BrAC – conversion factor – statutory limit – penal law

L i t e r a t u r

[1] DGRM, DGVM, GTFCH (2008) Gemeinsame Stellungsnahme der DGRM, der DGVM und der GTFCH zum Vorschlag des Verzichts auf eine Blutentnahme bei Verkehrsstraftaten unter Alkohol bzw. im „strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“. Blutalkohol 45: 49–51
[2] Gilg Th, Primer F, Jocham N, Eisenmenger W (2000) BAK/AAK-Quotienten in verschiedenen Alkoholisierungsphasen – Untersuchungen mit dem Dräger Evidential 7110 bei 20 Trinkversuchen. Rechtsmed 10, supp. 1, V-24, S6
[3] Haffner H-Th, Graw M, Dettling A (2007) Überlegungen zu einem Sicherheitszuschlag für Atemalkoholmessergebnisse ohne Berücksichtigung der erforderlichen Wartezeit ab Trinkende. Blutalkohol 44: 283–290
[4] Jachau K, Schmidt U, Wittig H, Römhild W, Krause D (2000) Zur Frage der Transformation von Atem- in Blutalkoholkonzentrationen. Rechtsmed 10: 96–101
[5] Köhler H, Beike J, Abdin L, Brinkmann B (2000) Fehlerhafte Atemalkoholmessung? Eine Massenstudie mit dem Alcotest 7110 MK III Evidential. Blutalkohol 37: 286–292
[6] Kretschmer-Bäumel E, Karstedt-Henke S (1986) Untersuchungen zu Alkohol und Fahren, Orientierungs- und Verhaltensmuster der Kraftfahrer. Forschungsberichte des BASt, Bd. 13
[7] Pavlic M, Grubwieser P, Libiseller K, Brandstätter A, Rabl W (2004) Änderung des Blutalkohol-/Atemalkohol-Konversionsfaktors in Abhängigkeit von der Alkoholkonzentration – Berücksichtigung von österreichischen Gegebenheiten. Rechtsmed 4: 318 ff
[8] Schoknecht G (1992) Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse-Gutachten des Bundesgesundheitsamtes. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr 86: 1–34
[9] Schuff A, Riepert Th, Erkens M, Weirich V, Grab H, Iffland R (2002) Untersuchungen zum Quotienten BAK/AAK in der Resorptionsphase und dessen Bedeutung für die Wartezeit bei der Atemalkoholmessung. Blutalkohol 39: 145–153
[10] Slemeyer A, Arnold I, Klutzny L, Brackemeyer U (2001) Blut- und Atemalkohol-Konzentration im vergleich – Ergebnisse der statistischen Auswertung der Daten aus den Bundesländern. NZV 7: 281 ff
[11] Slemeyer A, Schoknecht G (2008) Länderstudie 2006: „Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich.“ Blutalkohol 45: 47–60
[12] Wittig H, Jachenau K, Nadolny C, Krause D (2004) Atemalkohol- und Lungenfunktion – Untersuchungen zu geräteinternen Normwerten des Dräger Alcotest 7110 Evidential. Rechtsmed 4: 318 ff

A n s c h r i f t d e r V e r f a s s e r

Dr. med. Bettina Zinka
Prof. Dr. med. Thomas Gilg
Prof. Dr. med. Wolfgang Eisenmenger
Institut für Rechtsmedizin
LM-Universität München
Nußbaumstraße 26
80336 München
Email: bettina.zinka@med.uni-muenchen.de
thomas.gilg@med.uni-muenchen.de
wolfgang.eisenmenger@med.uni-muenchen.de

Aus dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf
DIREKTOR: PROF. DR. KLAUS PÜSCHEL

MAREIKE HEIDE, CHRISTA AUGUSTIN, KLAUS PÜSCHEL

Identitätsprüfungen an Alkoholblutproben in Verkehrsstrafsachen

Identity testing of alcohol samples in road traffic delinquency

Einleitung

Wird ein Verkehrsteilnehmer im Rahmen einer regulären Verkehrskontrolle angehalten oder aufgrund eines Unfalles oder auffälliger Fahrweise überprüft, muss der diensthabende Beamte die Personalien der Person aufnehmen, prüfen und bei Verdacht auf Alkohol- bzw. Drogenkonsum die Entnahme einer Blutprobe anordnen. In einigen dieser Fälle behauptet der Beschuldigte dann später, die Blutprobe müsse verwechselt worden sein oder er sei gar nicht gefahren. Zur Prüfung dieser Behauptung wird eine neuerliche Blutprobe zur Identitätsklärung entnommen.

In der vorliegenden Studie wurden die Identitätsprüfungen an gelagerten Blutproben, die im Hamburger Institut für Rechtsmedizin in dem Zeitraum 1994 – 2005 durchgeführt wurden, ausgewertet und mit den in früheren Publikationen (2, 3) veröffentlichten Daten aus den Jahren 1974 bis 1993 verglichen.

Ergebnisse

Im Untersuchungszeitraum fanden insgesamt 54 030 Blutalkohol-Analysen aus dem Bereich der Verkehrsdelinquenz in Hamburg statt (Abb. 1).

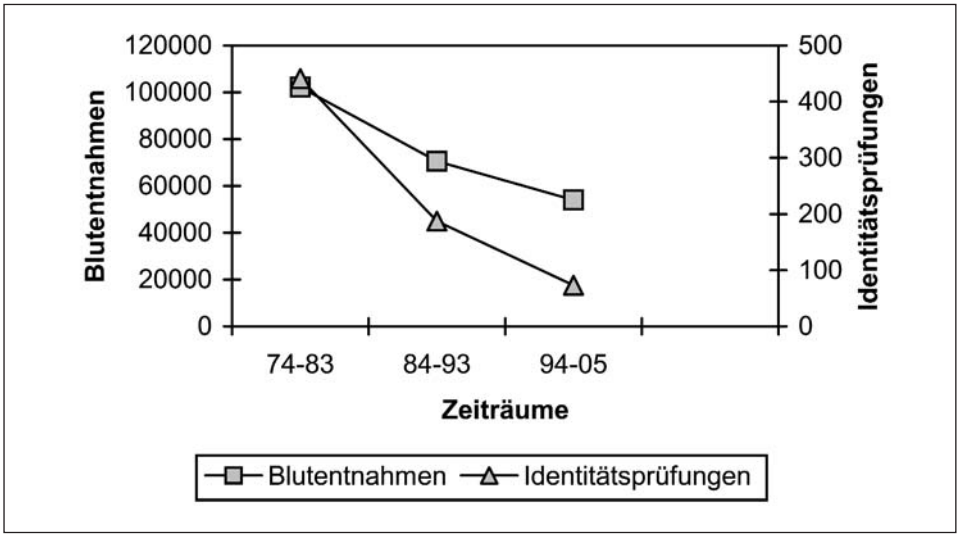

Abb. 1: Anzahl von Blutentnahmen und Identitätsprüfungen im Zeitraum von 1974 – 2005.

Es wurden insgesamt 73 Identitätsprüfungen (entsprechend 0,14 %) in Auftrag gegeben, wobei diese 73 Prüfungen 69 Fällen zuzuordnen sind, da in einem Fall eine Doppelbestimmung gemacht wurde und in drei Fällen eine erste Überprüfung negativ verlief und

eine zweite bei einer anderen Person nach sich zog. Unter den 73 Identitätsprüfungen ergab sich in 33 Fällen (45,2 % der Gutachtenfälle), dass Täter und Beschuldigter nicht identisch waren, also tatsächlich eine andere Person zum Tatzeitpunkt das Fahrzeug fuhr.

Analysiert man die Entwicklung der Anzahl der Blutentnahmen bei alkoholbedingter Verkehrsdelinquenz und den Anteil dazugehöriger Identitätsprüfungen im Vergleich zu den Dekaden davor, lässt sich sowohl ein Rückgang der Blutentnahmen als auch der Identitätsprüfungen im Verhältnis dazu beobachten (Abb. 2).

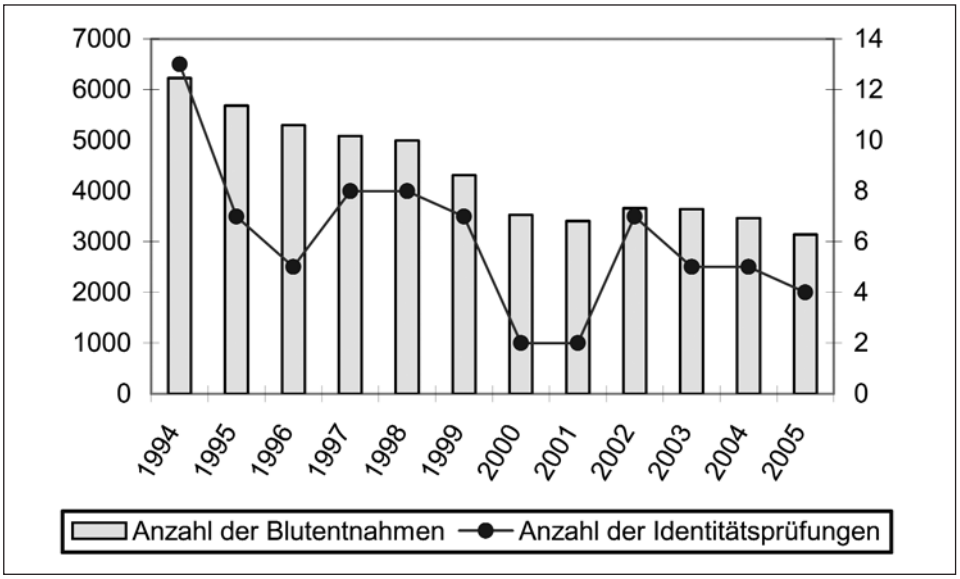

Abb. 2: Anzahl der Blutentnahmen und Identitätsprüfungen von 1994 – 2005.

Während im Zeitraum von 1974 bis 1983 noch 4 Identitätsprüfungen unter 1 000 Blutentnahmen durchgeführt wurden (KLEIBER, 1987), gab es in den Jahren von 1984 bis 1993 unter 1 000 Blutentnahmen noch 2 Identitätsprüfungen. Diese ohnehin geringe Zahl reduzierte sich auf 1 Identitätsprüfung unter 1 000 Blutalkoholbestimmungen in den Jahren 1994 bis 2005 (Tab. 1).

	Hamburg 1974 – 1983	Hamburg 1984 – 1993	Hamburg 1994 – 2005
Blutentnahmen	102 224	70 597	54 030
Identitätsprüfungen	441 (0,43 %)	187 (0,26 %)	73 (0,14 %)

Tab. 1: Entwicklung von Blutentnahmen und Identitätsprüfungen.

Während sich noch 1974 bis 1983 unter etwa 4 000 bis 5 000 Blutentnahmen eine Nichtidentität darstellte und nur circa 5 % der Identitätsprüfungen Nichtidentitäten ergaben, gibt es schon 1984 bis 1993 eine Nichtidentität unter 2 000 bis 3 000 Blutalkoholanalysen, und schon 17,6 % der Identitätsprüfungen führten zur Feststellung von Nichtidentitäten. Diese

machen im aktuellen Untersuchungszeitraum 45,2 % der Identitätsprüfungen aus. Insgesamt gesehen ist das eine Nichtidentität bei nur noch 1 000 bis 2 000 Blutentnahmen (Abb. 3).

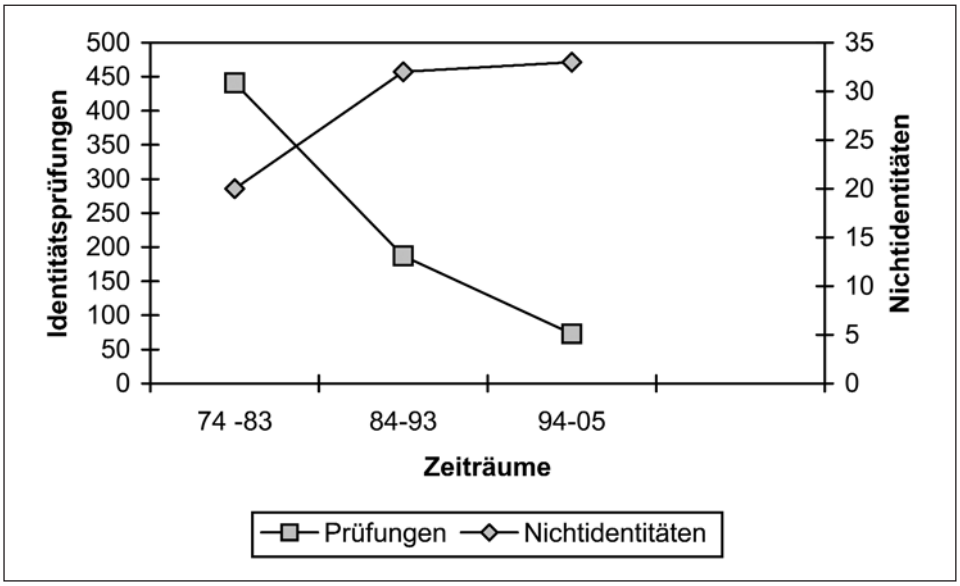

Abb. 3: Anzahl der Identitätsprüfungen im Verhältnis zu den Nichtidentitäten.

In 11 Fällen der 33 Nichtidentitätsnachweise wurde die Möglichkeit einer Verwandtschaft von Täter und Beschuldigtem durch spezielle DNA-Untersuchungen geprüft. Dies geschah in erster Linie durch die Bestimmung von Y-chromosomalen STR-Systemen, die bei allen paternal miteinander verwandten Personen identisch sind und somit einen starken Hinweis auf Verwandtschaft geben. In 8 der 11 Fälle von Nichtidentität – bestimmt durch autosomale STR-Systeme – wurden identische Y-Haplotypen bei der Alkoholblutprobe und der Vergleichsblutprobe nachgewiesen. Diese Art von Verwandtschaftsanalyse war erst in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraumes möglich, da vorher der Schwerpunkt auf den sogenannten klassischen Blutgruppen-Systemen lag. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung hinsichtlich der untersuchten Systemkategorien.

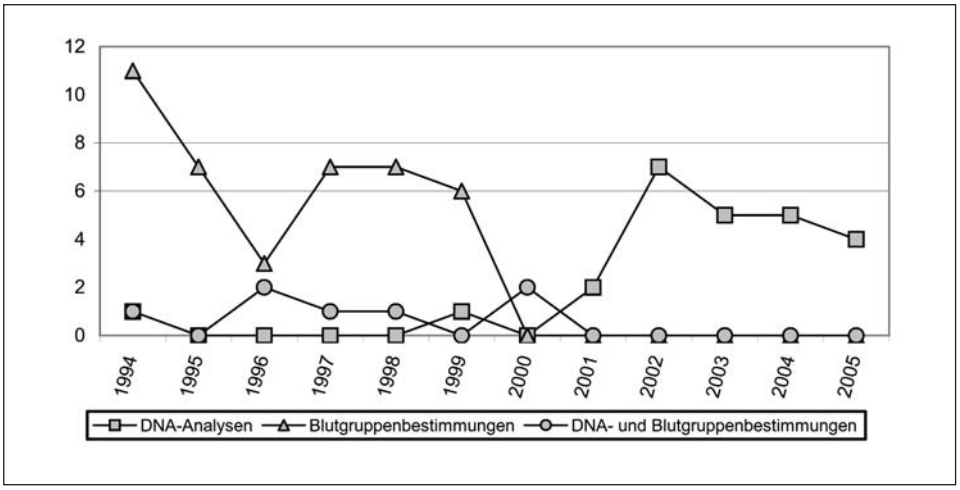

Abb. 4: Entwicklung der zur Identitätsprüfung verwendeten Methoden.

Es ist festzustellen, dass sich in keinem der Identitätsprüfungen ein Hinweis ergab, dass die Blutproben im hiesigen Institut vertauscht wurden, eine Falschbeschriftung durch Polizei oder Blutentnahmeärzte unterlief oder ein sonstiger Fehler auftrat. In allen Fällen von Nichtidentität handelte es sich um bewusste Täuschungsmanöver mit falschen Angaben zur Person und zu den Besitzverhältnissen des gefahrenen Pkw, z. T. auch mit fremden oder gefälschten Ausweispapieren oder vorgeschobenen Personen.

Diskussion

Mit Gesetz vom 27. 04. 1998 in § 24a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes ist die Atemalkoholmessung bei einer Verkehrskontrolle als beweiskräftiges Verfahren anerkannt worden. Die Durchführung von sofortigen Atemalkoholtests bedingt einen erheblichen Abfall der Zahl der Blutentnahmen bei Verkehrsdelikten (1). Dennoch werden immer noch Blutentnahmen bei verkehrsauffälligen Personen vorgenommen, z. B. wenn die Atemalkoholmessung nicht beweissicher durchführbar ist bzw. verweigert wurde, vor allem aber, wenn es um Trunkenheit im Straßenverkehr als Straftat oder um sonstigen Drogenabusus geht.

Bei den Blutprobenentnahmen stellt sich die Identitätssicherung durch die Polizei – relativ gesehen – heutzutage als nach wie vor relevantes Problem dar.

Blutalkoholanalysen haben sich als nützliches und zuverlässiges Mittel der Verkehrsüberwachung erwiesen. Nicht nur bei normalen Verkehrsdelikten mit Alkohol, sondern auch, wie in den vorliegenden Fällen, später vor Gericht zum Nachweis von Identität bei Verdacht des Betruges. Daher sind Blutentnahmen und Identitätsprüfungen bei Verkehrsdelikten noch immer ein probates Mittel für die Überprüfung von bestimmten Schutzbehauptungen bzw. zur Entlastung eines zu Unrecht Beschuldigten mit dadurch bedingtem fälschlichen Beschuldigtenstatus (zumeist der Fahrzeughalter). Im Zusammenhang mit Atemalkoholmessungen ist die Problematik bisher nicht an uns herangetragen worden. Offensichtlich gibt es hier weniger erfolgreiche Täuschungsmanöver bzw. weniger nachträgliche Einreden bezüglich einer stattgehabten Verwechselung.

Zusammenfassung

Es erfolgte eine retrospektive Analyse der Identitätsprüfungen an gelagerten Alkoholblutproben im Institut für Rechtsmedizin Hamburg für den Zeitraum von 1994 bis 2005. In diesem Zeitraum wurden 54 030 Blutalkoholanalysen durchgeführt. Darunter kam es zu 73 Identitätsprüfungen, welche im Rahmen von 69 Fällen stattfanden, wobei 33 Nichtidentitäten (45,2 % der geprüften Blutproben) nachgewiesen wurden. Die Ergebnisse werden mit zwei früheren Studien aus dem hiesigen Institut verglichen, in denen die Zeiträume von 1974 – 1983 und 1984 – 1993 untersucht wurden. Die Anzahl der Identitätsprüfungen hat von Jahrzehnt zu Jahrzehnt abgenommen, während die relative Anzahl der Nichtidentitäten zunimmt. Im Falle einer Nichtidentität konnte in keinem Fall ein Hinweis auf Verwechslung der Proben gefunden werden, sondern es handelte sich stets um vorsätzlichen Betrug mittels falscher Angaben zur Identität, falscher Ausweispapiere oder vorgeschobener Personen.

Schlüsselwörter

Blutproben – Alkohol im Straßenverkehr – Identitätsprüfung – Blutprobenverwechselung – Täuschungsmanöver

Summary

A retrospective survey of identity testing of blood samples, which had been analysed for their alcohol content was undertaken for the years 1994 to 2005. In this time interval a total of 54.030 blood alcohol analyses were performed in the Institute of Legal Medicine in Hamburg. 73 identity-tests were performed in 69 of these cases in total, of which 33 cases resulted in non-identity (45.2 % of all tested samples).

The results were compared to those published earlier at this Institute for the periods 1974 – 1983 and 1984 – 1993. The numbers of identity tests decreased steadily over the decades, whereas the relative number of non-identities increased.

Not a single case of non-identity of a sample proved to be the laboratory's mix up of blood samples but instead, without exception, it turned out to be the result of a criminal intent by misidentification, forged or switched I.D. cards or even by wilful misleading into testing a wrong person.

Keywords

blood alcohol tests – alcohol in road traffic – identity testing – mix-up of blood samples – wilful misleading

Literatur

Dettmann, J., Wischhusen, F., Seifert, H., Heinemann, A., Püschel, K.: Entwicklung der Delinquenz alkoholisierter Verkehrsteilnehmer in Hamburg im Zeitraum von 1996 bis 2002. Blutalkohol 42, 1–10 (2005)

Kleiber M.: Häufigkeit und Bedeutung von Identitäts-Untersuchungen an gelagerten Alkoholblutproben. Blutalkohol 24, 253–261 (1987)

Püschel, K., Krüger, A., Wischhusen F.: Identitätsprüfungen an gelagerten Blutproben. Blutalkohol 31, 315–22 (1994)

Anschrift der Verfasser

Mareike Heide
Dr. Christa Augustin
Prof. Dr. Klaus Püschel
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf
Butenfeld 34
22529 Hamburg
Email: augustin@uke.uni-hamburg.de
pueschel@uke.de

Department of Forensic Genetics and Forensic Chemistry, National Board of Forensic Medicine, Artillerigatan 12, SE-581 33 Linköping, Sweden.

ALAN WAYNE JONES

Erik MP Widmark
Bridged the gap between forensic toxicology and alcohol and traffic safety research

Erik MP Widmark
Brückenschlag zwischen Forensischer Toxikologie/Alkohologie und Verkehrssicherheitsforschung

1. Introduction

ERIK MP WIDMARK (figure 1) was born in the small Swedish town of Helsingborg into a middle class family as the youngest of three brothers [1]. As a youth WIDMARK showed early interests in biology and zoology and he became an avid collector of butterflies and beetles. Aged 18 years WIDMARK enrolled at the University of Lund (founded in 1676) to study for a degree in the natural sciences with Zoology as the main subject. Shortly afterwards he switched to the medical faculty where better opportunities existed for participation in experimental research. During his medical studies, WIDMARK became closely associated with the Department of Physiology, which was headed by Professor TORSTEN THUNBERG (1873–1952) and who served as a mentor and later a scientific colleague.

After completion of his medical training WIDMARK obtained his license to practice medicine in 1916 and the following year his thesis for a doctoral degree (PhD) was submitted for evaluation. The dissertation was entitled *"The concentrations of acetone in blood, urine and alveolar air and some related problems"* and was in the form of a monograph [2] and was later published as a series of original articles in an international journal [3–5]. After successfully defending his thesis, WIDMARK became docent (assistant professor and teacher) in physiology, which placed him on the first step of the academic ladder towards a permanent faculty appointment.

Fig. 1: Erik Matteo Prochet Widmark, MD, PhD (1889–1945), Professor of Medicinal and Physiological Chemistry, University of Lund, Sweden (1920–1945).

2. Early academic conflicts

The research for WIDMARK'S thesis concerned, among other things, the development of a micro-analytical method for quantitative determination of acetone in blood and breath [2, 3]. Knowledge about the concentrations of this endogenous metabolite as well as other ketone bodies (acetoacetate and β-hydroxy butyrate) was important in clinical medicine at the time because ketoacidosis was a serious consequence of poorly controlled diabetes (insulin was not discovered until 1922).

The field of micro-chemical analysis of blood happened to be the speciality area of IVAR CHRISTIAN BANG (1869–1918), who was the Professor of Physiological Chemistry in Lund.

BANG is generally considered one of the pioneers and a founding father of clinical chemistry and laboratory medicine [6]. During the public defense of WIDMARK's thesis Professor BANG raised strong opposition to certain aspects of the analytical method used to measure acetone in micro-samples of blood. Because Professor BANG was the recognized expert in micro-chemical analysis his criticisms cast a shadow over the results and conclusions from the entire thesis, which might have led to it being rejected by the medical faculty.

A heated and rather acrimonious debate and exchange of opinions ensued between the two scientists (BANG and WIDMARK) and in an attempt to resolve the problem the medical faculty consulted outside experts. Two independent scientists, one from Denmark and the other from Norway, considered the objections of Professor BANG but came to the conclusion that his criticisms were unfounded and lacked substance. The issue was later settled in WIDMARK's favor and he received high marks for the work on acetone and ketoacidosis presented in his thesis. A possible explanation for BANG's attack on WIDMARK's work might simply have been academic rivalry. WIDMARK belonged to the Department of Physiology and had ventured into a research area traditionally considered as belonging to the Department of Physiological Chemistry, which was headed by Professor BANG.

Shortly after the disagreement over the work contained in Widmark's thesis, Professor BANG died 49 y of age of a coronary occlusion while at work in his laboratory [6]. Because most of WIDMARK's research was on the border between chemistry and physiology he applied for the position made vacant by the sudden demise of Professor BANG. Unknown to WIDMARK, the senior faculty in Lund had already invited a German scientist LEONOR MICHAELIS (1879–1960) to apply for the vacant position after BANG. MICHAELIS was older than WIDMARK and had accumulated more research publications in medical chemistry and related topics. Indeed, the name of MICHAELIS is perhaps best known today for the Michaelis-Menten (M-M) equation, which describes the kinetics of enzyme-substrate reactions [7,8]. Interestingly, the M-M equation is also widely used when substances that exhibit saturation kinetics are investigated and ethanol is a typical example of such a drug [9].

The decision by the University of Lund to appoint MICHAELS ahead of WIDMARK attracted attention from the news media and a debate erupted among young academics working at other universities in Sweden. The long drawn-out battle for the post in Lund was finally settled in WIDMARK's favor when the Ministry of Education over-ruled the decision by the Medical Faculty to appoint MICHAELIS. The government felt that it would be unwise for the future of academic research in Sweden to allow a foreigner (MICHAELIS) to occupy the position when a suitably qualified Swede was among the applicants. ERIK MP WIDMARK was therefore appointed Professor and Chairman of the Department of Medical and Physiological Chemistry at the University of Lund in 1920 aged just 31 years [1].

3. Widmark's micro-diffusion method of blood alcohol analysis

Experience gained from measuring acetone in blood led WIDMARK to turn his attention to develop a similar method the determination of ethanol. His micro-diffusion method (figure 2) was published in 1922 [10]. After separation by diffusion, ethanol in the microvolume of blood (0.1 mL) was oxidized in a mixture of potassium dichromate and sulfuric acid followed by iodometric titration for quantitative analysis. This analytical method became widely adopted for research and legal purposes in Sweden as well as other countries, particularly in Germany, where WIDMARK's work had a major impact [11].

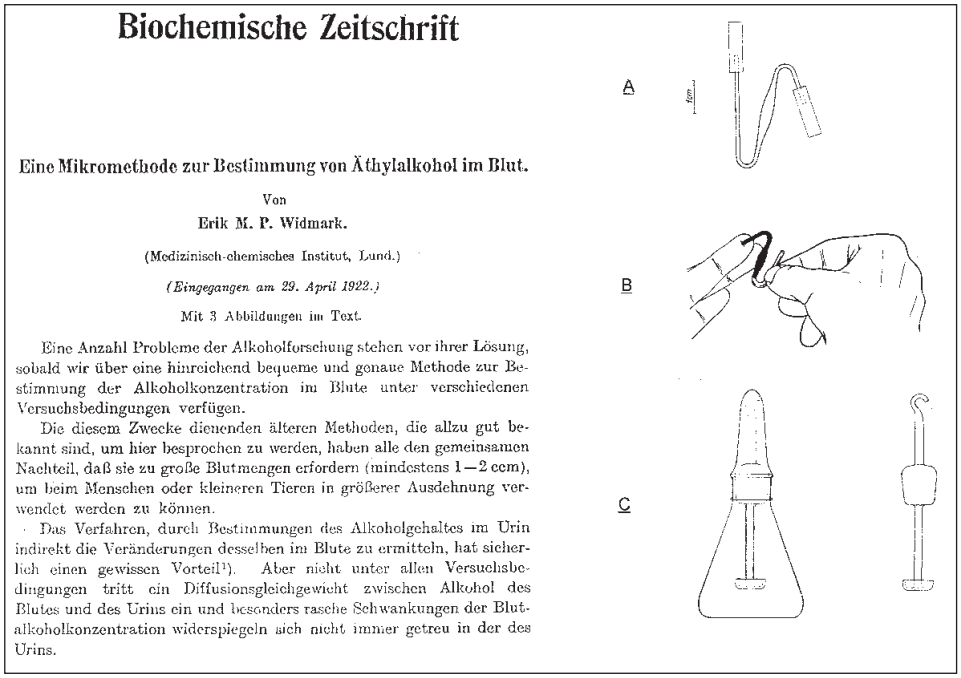

Biochemische Zeitschrift

Eine Mikromethode zur Bestimmung von Äthylalkohol im Blut.

Von

Erik M. P. Widmark.

(Medizinisch-chemisches Institut, Lund.)

(Eingegangen am 29. April 1922.)

Mit 3 Abbildungen im Text.

Eine Anzahl Probleme der Alkoholforschung stehen vor ihrer Lösung, sobald wir über eine hinreichend bequeme und genaue Methode zur Bestimmung der Alkoholkonzentration im Blute unter verschiedenen Versuchsbedingungen verfügen.

Die diesem Zwecke dienenden älteren Methoden, die allzu gut bekannt sind, um hier besprochen zu werden, haben alle den gemeinsamen Nachteil, daß sie zu große Blutmengen erfordern (mindestens 1—2 ccm), um beim Menschen oder kleineren Tieren in größerer Ausdehnung verwendet werden zu können.

Das Verfahren, durch Bestimmungen des Alkoholgehaltes im Urin indirekt die Veränderungen desselben im Blute zu ermitteln, hat sicherlich einen gewissen Vorteil[1]). Aber nicht unter allen Versuchsbedingungen tritt ein Diffusionsgleichgewicht zwischen Alkohol des Blutes und des Urins ein und besonders rasche Schwankungen der Blutalkoholkonzentration widerspiegeln sich nicht immer getreu in der des Urins.

Fig. 2: Title page (left) from Widmark's 1922 publication describing his micro-diffusion method for quantitative determination of ethanol in capillary blood collected in S-shaped glass capillary tube (A). Sampling of fingertip blood (B) and the micro-diffusion flask (C) are also shown.

The use of S-shaped capillary tubes for sampling and transport of blood proved so practical and reliable that the Swedish government was encouraged to introduce blood-alcohol legislation as part of the road-traffic act of 1941. A punishable concentration limit of alcohol in blood (0.8 mg/g, ~0.08 g % or 80 mg/100 mL) was accepted as evidence that a person was unfit to drive and was thus liable to prosecution for drunken driving. The statutory alcohol limit has since been lowered to 0.50 mg/g (0.05 g %) in 1956 and then in 1989 to 0.2 mg/g (~0.02 g %) where it stands today [12]. The current alcohol-traffic legislation in Sweden is two-tiered; a blood-alcohol concentration of 0.20 mg/g leads to a charge of drunken driving and 1.0 mg/g is referred to as aggravated drunken driving. If the results of breath-alcohol tests are used as evidence for prosecution instead of blood the corresponding threshold limits of ethanol concentration are 0.1 mg/L and 0.5 mg/L [12].

4. Contributions to clinical pharmacokinetics

The word pharmacokinetics was coined by the German scientist FRIEDRICH H DOST (1910–1985) in his book *Der Blutspiegel,* which was published in 1953 [13]. Many years earlier WIDMARK had published mathematical equations to describe the concentration-time profiles of ethanol, acetone and methanol in blood, substances he referred to as the indifferent narcotics [14,15]. The pharmacokinetic profiles were evaluated in quantitative terms and parameters C_{max} and t_{max} as well C_0 and volume of distribution (V_d or rho) were defined. Likewise, the elimination rate constant (β_{60}) for zero-order kinetics and the terminal elimination half-life ($t_{1/2}$) was introduced for drugs that obey first-order kinetics [14,15].

Figure 3 shows the concentration-time course of acetone in blood in an experiment involving Widmark as the test subject after he had consumed 9.5 g acetone solvent diluted to 500 mL with water. Note the very slow elimination of acetone from blood after completion of absorption and distribution, the terminal half-life was about 20 h [14].

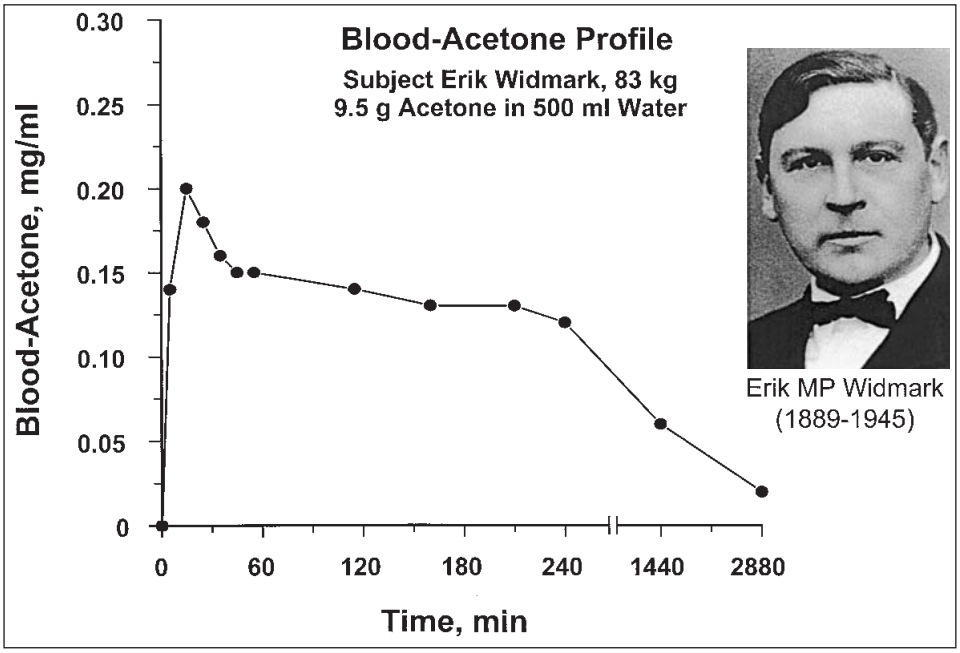

Fig. 3: Concentration-time profile of acetone in blood after oral ingestion of 9.5 g of acetone solvent diluted with water. Note that Erik Widmark himself (photo) with a body weight of 83 kg served as the subject for this experiment.

5. Widmark's Magnum Opus

WIDMARK'S most famous publication appeared in print in 1932 (figure 4) and was entitled *Die theoretischen Grundlagen und die praktische Verwendbarkeit der gerichtlich-medizinischen Alkoholbestimmung* [16]. This was preceded a few years earlier by a shorter version written in French *Les lois cardinales de la distribution et du métabolisms de l'alcool éthylique dans l'organisme humain* [17]. The reason for publishing the French version is not obvious but might have been a way to inform investigators in France about the results of his latest research work, such as Professor MAURICE NICLOUX (1873–1945), who was at the University of Strasbourg. At the time Nicloux was considered a leading authority in Europe on the subject of medical-legal aspects of alcohol and was a scientific rival to WIDMARK.

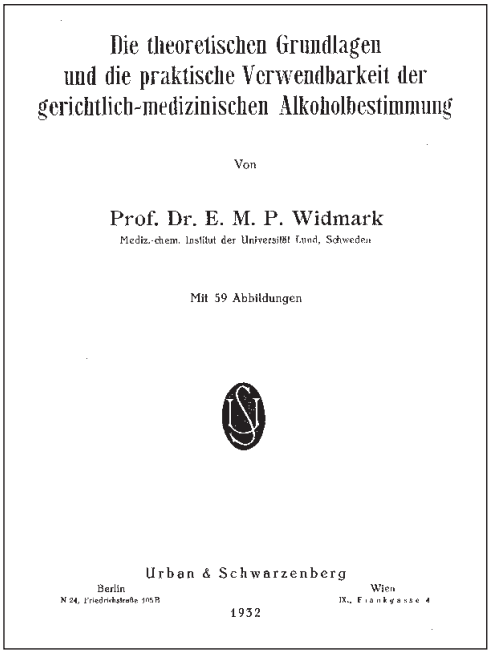

Die theoretischen Grundlagen
und die praktische Verwendbarkeit der
gerichtlich-medizinischen Alkoholbestimmung

Von

Prof. Dr. E. M. P. Widmark
Mediz.-chem. Institut der Universität Lund, Schweden

Mit 59 Abbildungen

Urban & Schwarzenberg
Berlin N 24, Friedrichstraße 105 B
Wien I., Frankgasse 4
1932

Fig. 4: Title page from Widmark's famous 1932 monograph dealing with medicolegal aspects of alcohol.

One testimony to the longevity of WIDMARK's blood-alcohol research and pharmacokinetics can be gleaned from the fact that the German monograph was translated into English 50 years after it first appeared in print. The English version was entitled *"Principles and applications of medicolegal alcohol determination"* and Dr. RANDAL BASELT (USA) should be acknowledged for taking the initiative to make this translation and he also served as editor [18]

Both the French and German monographs summarized WIDMARK'S research efforts spanning over the previous 20-years. The German monograph consisted of 12 chapters beginning with a detailed description and evaluation of the micro-diffusion method for blood-alcohol analysis, the distribution of ethanol and acetone in different body fluids, the pharmacokinetics of ethanol, acetone and methanol as well as the relationship between BAC and clinical signs and symptoms of drunkenness [18]. The final chapters were devoted to postmortem aspects of alcohol analysis and the factors that needed consideration when the results are interpreted [18].

The German monograph gave an in depth coverage of the principles of ethanol pharmacokinetics and the WIDMARK equation and the factors β and rho (see below) were introduced. This equation, or some modified version, is arguably the most frequently performed calculation in legal medicine because it can be used to calculate the quantity of alcohol absorbed and distributed in all body fluids from the concentration determined in a specimen of blood [1]. A blood-alcohol curve based on the work of Widmark, which also shows how the factors β and rho are derived, is shown in figure 5.

$$\text{Alcohol in body (gram)} = \text{BAC (mg/g)} \times \text{body weight (kg)} \times \text{rho } (V_d)$$

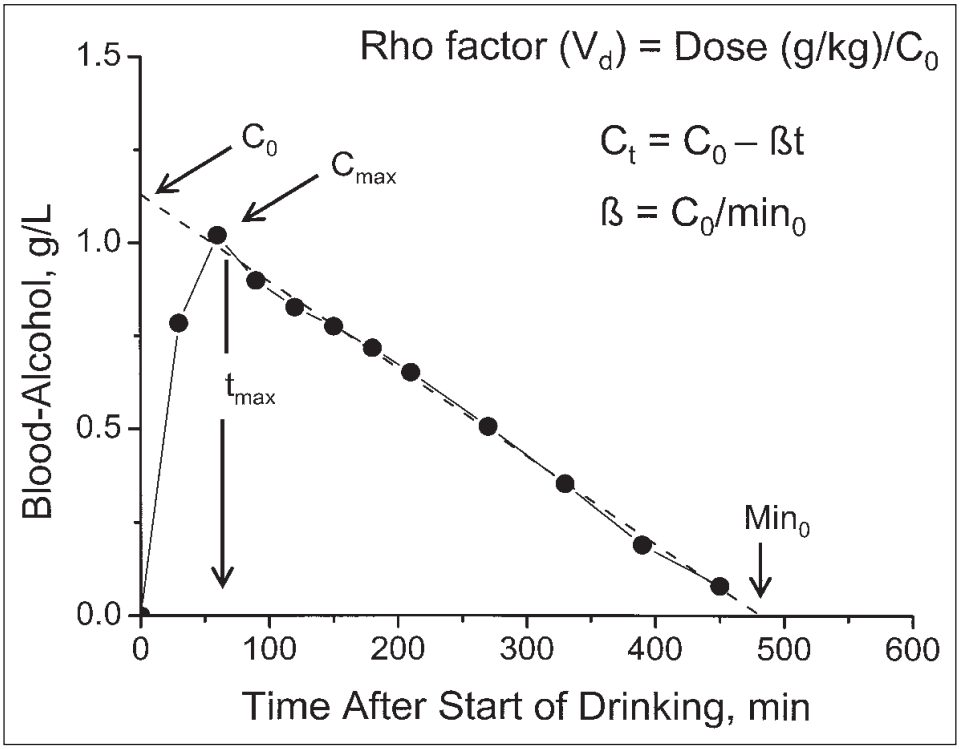

Fig. 5: Concentration-time profile of ethanol in blood, according to Widmark, showing derivation of key pharmacokinetic parameters β_{60} (elimination rate from blood) and the rho factor (distribution volume).

Other important work by WIDMARK concerned the analysis and interpretation of alcohol in postmortem specimens, which was undertaken together with EINAR SJÖVALL (1879–1964), who was Professor of Legal Medicine in Lund. The postmortem production and loss of ethanol after death was investigated using animal models (rabbits) as well as human cadavers from routine casework. This work was presented as a monograph written in Swedish, which meant that it did not receive the international attention it deserved [19].

6. Other research interests

The subject of medical nutrition and the importance of eating a balanced diet including adequate vitamins and minerals also interested WIDMARK. He was first to demonstrate the dangers of eating overcooked fried foodstuffs and pointed out the risk of developing malignant tumors. This short article was published in the British journal NATURE long before the Ames test for mutagenic chemicals existed [20].

WIDMARK's last contribution to alcohol research was the development of an animal model (dogs) to study various aspects of chronic ingestion, development of tolerance and dependence and damage to organs and tissues [21]. This article was an early attempt to use animal models in basic medical research on the pathogenesis and consequences of alcoholism.

ERIK MP WIDMARK's name appears as author or co-author on approximately 100 articles, reports and monographs, many of which appeared in the German language journal *Bio-*

chemische Zetischrift. First and foremost are his papers on acetone, methanol and ethanol, because these paved the way for later developments in clinical pharmacokinetics of other drugs and poisons [8,9,13].

Scientists from other countries made study visits to WIDMARK's laboratory to learn about his methods and government officials, including those from the United States Bureau of Prohibition, showed keen interest in his work and approached him for advice about how best to tackle the growing problem of alcohol and traffic safety [22]. The enactment of punishable blood-alcohol limits for driving owe much to Widmark's work, especially his method of collecting capillary blood and the micro-diffusion method of analysis [10,11].

7. Concluding remarks

ERIK MP WIDMARK made many seminal contributions to alcohol research and toxicology during the first half of the last century. His publications on the pharmacokinetics of ethanol and acetone in blood remain classics of the literature. WIDMARK enjoyed an international reputation and received various scientific honors and medals for his many contributions to medical-legal aspects of alcohol. He was elected into membership of the Royal Swedish Academy of Sciences in 1938.

Biographers of WIDMARK have mentioned his complex nature and the fact that he was prone to deep thoughts about the meaning of life and the search for happiness; one writer considered him to have a Faustian personality (23). In his later years WIDMARK experienced certain personal problems, which had negative influences on his research and his health began to deteriorate. He died on the 30th April 1945 aged 56 years. The death certificate mentioned hypertension and coronary artery disease as contributing factors.

The name of ERIK MP WIDMARK remains secure in the annals of forensic science, toxicology and legal medicine thanks to his many important publications, especially the WIDMARK equation and the factors β and rho. In 1965 the International Council on Alcohol Drugs and Traffic Safety (ICADTS) created its prestigious WIDMARK award to honor those scientists who make significant and sustained contributions to knowledge about alcohol, drugs and traffic safety.

Acknowledgement

This work was presented as a keynote lecture at a joint conference of The International Association of Forensic Toxicologists (TIAFT) and the International Council on Alcohol Drugs and Traffic Safety (ICADTS), in Seattle, Washington, 2007.

Summary

The name of Erik MP Widmark is widely recognized by forensic toxicologists as well as those working in the field of alcohol and traffic safety research. A joint meeting of the International Council for Alcohol, Drugs and Traffic Safety (ICADTS) and the International Association of Forensic Toxicologists (TIAFT) gave a good opportunity to review the contributions made by Widmark, who bridged the divide between forensic alcohol toxicology and alcohol and traffic safety research. After taking his MD and PhD degrees, Widmark was appointed Professor of Medicinal and Physiological Chemistry at the University of Lund in Sweden aged 31 years. During the first decades of the 20th century Widmark made pioneer contributions to knowledge about the clinical pharmacokinetics of ethanol, methanol and acetone. The publication in 1922 of a micro-diffusion method for analysis of alcohol in capillary blood proved decisive when punishable per se limits of blood-alcohol concentration for driving were enacted in Sweden and other countries. The relationship between blood-alcohol concentration and degree of alcohol influence was established by Widmark in a quantitative way. The Widmark equation and the

factors β and rho are of basic importance in forensic science and legal medicine. Erik MP Widmark died on the last day of April 1945 aged 56 years and the death certificate mentioned coronary artery disease and hypertension as among the causes. His legacy is secured by the creation in 1965 of the ICADTS Widmark Award, which is intended to honor scientists that have made outstanding contributions to the field of alcohol, drugs and traffic safety.

Keywords

alcohol research – acetone – ethanol – history – Erik Widmark – toxicology – traffic Safety – pharmacokinetics

Zusammenfassung

Der Name von Erik M. P. Widmark ist allen forensischen Toxikologen wohl bekannt, ebenso auch allen Forschern im Bereich von Alkohologie und Verkehrssicherheitsforschung. Ein gemeinsames Treffen des International Council for Alcohol, Drugs and Traffic Safety (ICADTS) und der Internationalen Vereinigung Forensischer Toxikologen (TIAFT) stellte eine gute Gelegenheit dar, um die Beiträge von Widmark im Hinblick auf einen Brückenschlag zwischen forensischer Toxikologie/Alkohol und Verkehrssicherheitsforschung zu würdigen. Schon im Alter von 31 Jahren wurde Widmark zum Professor für Medizinische und Physiologische Chemie an der Universität von Lund (in Schweden) ernannt. Während der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich Widmark zu einem Pionier der Forschung über die klinische Pharmakokinetik von Ethanol, Methanol und Aceton. Seine Publikation über eine Mikrodiffusionsmethode zur Analyse von Alkohol im Kapillarblut aus dem Jahr 1922 erwies sich als gerichtsfest, als strafbewährte Alkoholgrenzwerte im Straßenverkehr in Schweden und in anderen Ländern gesetzlich eingeführt wurden. Widmark hat die Relation zwischen der Blutalkoholkonzentration und dem Ausmaß der Alkoholwirkung quantitativ etabliert. Die Widmarkformel sowie die Faktoren β und Rho sind nach wie vor von grundsätzlicher Bedeutung für die Gerichtsmedizin. – Erik M.P. Widmark verstarb am letzten Tag des April 1945 im Alter von 56 Jahren. Die Todesbescheinigung nennt Herzkranzschlagaderverhärtung und Bluthochdruck als Todesursache. Sein Vermächtnis lebt fort durch die Schaffung des ICADTS Widmark Award (im Jahr 1965), mit dem Wissenschaftler geehrt werden, die herausragende Beiträge im Bereich von Alkohol, Drogen und Verkehrssicherheit geleistet haben.

Schlüsselwörter

Alkoholforschung – Aceton – Ethanol – Historie – Erich Widmark – Toxikologie – Verkehrssicherheit – Pharmakokinetik

References

[1] Andréasson R, Jones AW (1996) The life and work of Erik MP Widmark. Am J Forensic Med Pathol 17: 177–190.
[2] Widmark EMP (1917) *Acetonkoncentrationen i blod, urin och alveolarluft och därmed några sammanhängande problem.* Dissertation for doctoral degree, Department of Physiology, University of Lund, pp 1–181.
[3] Widmark EMP (1919) Studies in the acetone concentration in blood, urine and alveolar air. I. A micromethod for the estimation of acetone in blood, based on the iodoform method. Biochem J 13: 432–445.
[4] Widmark EMP (1920) Studies in the acetone concentration in blood, urine and alveolar air. II. The passage of acetone and acetoacetate into the urine. Biochem J 14: 364–378.
[5] Widmark EMP (1920) Studies in the acetone concentration in blood, urine and alveolar air. III. The elimination of acetone through the lungs. Biochem J 14: 379–394.
[6] Schmidt V (1986) Ivar Christian Bang (1869-1916), Founder of modern clinical microchemistry. Clin Chem 32: 213–215.
[7] Michaelis L, Menten ML (1913) Die Kinetik der Invertinwirking. Biochem Z 49: 333–359.
[8] Wagner JG (1981) History of pharmacokientics. Pharmac Ther 12: 537–562.
[9] Norberg Å, Jones AW, Hahn R, Gabrielsson J (2003) Role of variability in explaining ethanol pharmacokinetics. Research and forensic applications. Clin Pharmacokinet 42: 1–31.
[10] Widmark EMP (1922) Eine Mikromethode zur Bestimmung von Äthylalkohol im Blut. Biochem Z 131: 473–484.
[11] Jungmichel G (1933) *Alkoholbestimmung in Blut.* Carl Heymanns Verlag, Berlin.

[12] Jones AW, Andersson L, Kopp I (1994) Enforcement of drunken driving laws in Sweden with blood and breath alcohol concentrations as evidence for prosecution. Krim forens Wiss 82: 11–26.
[13] Dost FH (1953) *Der Blutspiegel – Kinetik der Konzentrationsabläufe in der Kreislaufflüssigket.* Georg Thieme Verlage, Leipzig.
[14] Widmark EMP (1920) Studies in the concentration of indifferent narcotics in blood and tissue. Acta Med. Scand. 1920: 52:87–164.
[15] Widmark EMP, Tandberg J (1924) Über die Bedingungen für die Akkumulation indifferenter narkotika. Theoretische Berechnungen. Biochem Z 147: 358–468.
[16] Widmark EMP (1932) Die theoretischen Grundlagen und die praktische Verwendbarkeit der gerichtlich-medizinischen Alkoholbestimmung. Urban & Schwarzenberg, Berlin, pp 1–140.
[17] Widmark EMP (1930) *Les lois cardinales de la distribution et du métabolisms de l'alcool éthylique dans l'organisme humain.* Kungl Fysiografiska Sällskapets Handlingar, N.F. 41, No 9, pp 1–58.
[18] Widmark EMP (1981) *Principles and applications of medicolegal alcohol determination.* Biomedical Publications, Davis, California, pp 1–163.
[19] Sjövall E, Widmark EMP (1929) *Alkoholbestämmning vid Rättsmedicinska Obduktioner,* Lunds Universitetets Årsskrift, N. F. Avd. 2, Bd 25, pp 1–30.
[20] Widmark EMP (1939) Presence of cancer-producing substances in roasted food. Nature 143: 984.
[21] Widmark EMP (1944) Chronic ethyl alcohol intoxication in dogs. Acta Pathol Microbiol Scand (suppl LIV) 44: 401–412.
[22] Andréasson R, Jones AW (1996) Historical anecdote related to chemical tests for intoxication. J Anal Toxicol 20: 207–208.
[23] Andréasson R (1985) *Erik Matteo Prochet Widmark – Widmark's mikrometod och trafiknykterhetslagen.* Sydsvenska medicinhistoriska sällskapets årsskrift, Suppl 5, pp 1–150.

Correspondence to
Professor Alan Wayne Jones
Department of Forensic Genetics and Forensic Toxicology
National Board of Forensic Medicine
Artillerigatan 12
SE-581 33 Linköping
Sweden
Email: wayne.jones@RMV.SE

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2008, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 45/2008
und ebenso Vol. 1–44 können zum Preise von je q 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Diskussion

„Einführung der Atemalkoholanalyse in Verkehrsstrafsachen“

Zu den Beiträgen „Gemeinsame Stellungnahme zum Vorschlag des Verzichts auf eine Blutentnahme bei Verkehrsstraftaten unter Alkohol bzw. im ‚strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich’“ der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM), Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und der Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie (GTFCH) in BA 2008, 249 f. und „Beschlüsse der 79. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 11. und 12. Juni 2008 in Celle“ in BA 2008, 251 wurde kürzlich nachfolgende Erwiderung/Stellungnahme eingereicht, die wir hiermit unser Leserschaft zur Kenntnis geben möchten.

Die Schriftleitung

Erwiderung auf die Gemeinsame Stellungnahme der DGRM, DGVM und GTFCH in BA 2008, 249 f.

Die Stellungnahme der genannten Gesellschaften beinhaltet eine Reihe von Argumenten und Bedenken, die gegen eine Anwendung von beweissicheren Atemalkoholgeräten in Verkehrsstrafsachen vorgebracht werden. Der dezidierte inhaltliche Hintergrund und die beabsichtigte Verfahrensweise dürften dabei nicht bekannt gewesen sein.

In der Stellungnahme wird ebenso die Grundannahme vorausgesetzt, dass auf die Blutprobe bei Verkehrsstraftaten völlig verzichtet werden soll. Dieser Grundthese folgend werden Argumente und Begründungen vorgetragen, die die Abschaffung der Blutprobe als inakzeptabel bezeichnen. Diese Grundannahme ist falsch, weshalb auch die aufgeführten Begründungen gegen diese Abschaffung ihrer Grundlage entbehren.

Es ist keineswegs Ziel, die Blutprobe abzuschaffen oder durch den Atemalkoholtest zu ersetzen. Der Beweiswert der Blutprobe ist bei entsprechendem Anfangsverdacht (Drogenmissbrauch, Kombination von Alkohol und Drogen oder Arzneimitteln, u. ä.) nach wie vor von großer Bedeutung. Vielmehr soll aus Verhältnismäßigkeits- sowie Verfassungsgründen (körperliche Unversehrtheit bei zur Verfügung stehendem milderen Mittel) die Atemalkoholanalyse ausschließlich in der Vielzahl der unproblematischen und zweifelsfreien Fälle Anwendung finden (können). Immerhin wird die Atemalkoholanalyse seit Jahren bereits zuverlässig und höchstrichterlich bestätigt als beweiskräftiges Mittel im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten eingesetzt. Die Zuverlässigkeit des geeichten Geräts steht dabei nicht in Frage[1]).

Nachfolgend soll zunächst kurz auf die geäußerten Bedenken eingegangen werden. Anschließend sollen die – diesen Bedenken bereits Rechnung tragenden – Grundsätze für die Anwendung einer Atemalkoholanalyse dargestellt werden:

1. Keine Möglichkeit der Überprüfung des Ergebnisses

Diese Möglichkeit ist in der Praxis nicht erforderlich. Dem Verfasser ist aus den letzten Jahren kein Fall bekannt, bei dem es dieses Erfordernis gegeben hätte. Darüber hinaus ist

zu beachten, dass bereits heute im „geringen“ Straftatenbereich aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf die Entnahme einer Blutprobe verzichtet werden kann und stattdessen dem Betroffenen lediglich eine AAK-Probe ermöglicht wird.

2. Nachuntersuchung bei Zweifeln am technischen Zustand des Geräts

Die eingesetzten Geräte unterliegen dem Erfordernis der PTB-Zulassung und der Eichung durch die Eichbehörden. Damit ist der Nachweis der Zuverlässigkeit erbracht. Dies hat der BGH zudem in seiner Entscheidung von 2001 eindeutig klargestellt, weshalb das erzielte Messergebnis ohne zusätzlichen Sicherheitsabschlag verwertbar ist.

3. Überprüfung der Identität des Betroffenen mittels DNA sowie spätere Nachtrunkbehauptung

Die Atemalkoholanalyse wird nur in den Fällen angewandt, wo Zweifel an der Identität des Fahrers ausgeschlossen sind. Der Zeugenaussage der Polizeibeamten, dass es sich eindeutig um den Fahrer gehandelt hat und dieser bis zur Abgabe der Atemalkoholanalyse lückenlos beobachtet wurde, somit auch ein Nachtrunk ausgeschlossen werden kann, wird im Strafverfahren Beweiskraft zugeordnet.

4. Weitere Stoffe wie Drogen und Medikamente

Die körperliche Untersuchung gemäß § 81a StPO ist nur aufgrund konkreten Tatverdachts möglich. Je nach konkretem Tatverdacht auf Alkohol oder/und Drogen wird durch den Polizeibeamten eine Untersuchung des Blutes auf den oder die „verdächtigen Stoffe“ beantragt. Hat der Polizeibeamte vor Ort beim Antreffen des Fahrers aber keinen Verdacht auf z. B. Drogeneinnahme, besteht diesbezüglich kein Tatverdacht, und eine Anordnung der Untersuchung des Blutes auf Drogen ist unzulässig. Insbesondere findet keine spätere zusätzliche (verdachtslose) Untersuchung des Blutes statt, wenn z. B. das Ergebnis „Alkohol“ negativ war.

Liegt also bei der polizeilichen Kontrolle ein eindeutiger und alleiniger Hinweis auf Alkohol vor (durch Vortest bestätigt, da sich hierdurch die Anordnung einer Blutprobe oder Atemalkoholanalyse entscheidet!), wird auch die Blutprobe nur auf den Verdacht „Alkohol“ untersucht. Die selbständige, nachträgliche Untersuchung von Blutproben auf weitere Inhaltsstoffe ist rechtlich nicht zulässig.

Liegen aber Anhaltspunkte auf Fahruntüchtigkeit vor (z. B. Fahren in Schlangenlinien) und lässt sich bei der Kontrolle Alkohol nicht als eindeutige bzw. alleinige Ursache vermuten, muss in jedem Fall die Entnahme einer Blutprobe angeordnet werden.

An dieser Stelle soll einmal der tatsächliche Ablauf einer entsprechenden Kontrolle dargestellt werden:

Der Beamte überprüft den Fahrer.

a) Er hat keinerlei Verdacht auf Alkohol, Drogen oder Medikamente. Der Fahrer darf weiterfahren.
b) Der Polizeibeamte hat aufgrund der Gesamtumstände den Verdacht auf Fahruntüchtigkeit. Dem Fahrer wird ein Alkohol-Vortest angeboten. Fällt dieser negativ aus, prüft der Beamte, ob Drogeneinnahme vorliegen könnte (ggf. ebenfalls mit entsprechendem Vortest). Ist auch dieser negativ, darf der Fahrer weiterfahren.
c) Erhärtet sich der Verdacht auf Alkoholgenuss und liegt der Vortest unterhalb von 0,54 mg/l, wird keine Blutprobe entnommen, sondern ein Atemalkoholtest mit

Dräger 7110 Evidential angeboten. Das Ergebnis ist dann Beweis für die begangene Ordnungswidrigkeit.

d) Lediglich bei einem höheren Ergebnis des Atemalkohol-Vortests wird eine Blutentnahme angeordnet. Aufgrund des Alkoholverdachts und des Vortestergebnisses wird aber die Untersuchung des Blutes ausschließlich auf Alkoholwerte beantragt! Dass das Ergebnis der Analyse dann keinen Alkoholwert zeitigt, ist nahezu ausgeschlossen.

Selbst in dem unwahrscheinlichen – und dem Verfasser nicht bekannten und auch durch Recherchen nicht belegten – Fall, dass die Analyse des Blutes gar keinen Alkoholwert ergibt, darf das Blut nicht auf weitere Substanzen nachuntersucht werden. Dies würde – quasi durch die Hintertür – die verdachtslose Kontrolle (hier sogar noch mit Grundrechtseingriff in die „körperliche Unversehrtheit") einführen, was rechtsstaatlich unzulässig ist.

Auch eine kaum denkbare Anordnung durch ein Gericht ist bei diesen Fällen auszuschließen. Wird bei klaren Alkoholverdachtsfällen eine Blutprobe angeordnet, und fällt das Ergebnis „negativ" aus, wird das Verfahren eingestellt bzw. als OWi-Verfahren beendet. Und wenn der Beamte aufgrund der Gesamtumstände nicht klären kann, ob ggf. auch andere berauschende Mittel als Alkohol eingenommen wurden, ordnet er pflichtgemäß bereits bei der Kontrolle die Entnahme einer Blutprobe mit dem Antrag auf Untersuchung hinsichtlich aller möglichen Stoffe an.

Es muss also festgestellt werden, dass bei Verkehrsstraftaten eine „Nachuntersuchung" des Blutes ausscheidet. Der Polizeibeamte vor Ort entscheidet bei Antreffen je nach Tatverdacht und Würdigung der Gesamtumstände über die zu untersuchenden Stoffe. Aus diesem Grunde ist bei eindeutigen Situationen und zweifelsfreien Fällen die Blutprobe entbehrlich und – als beweissicheres und milderes Mittel – die Atemalkoholanalyse sinnvoll und ausreichend.

5. Trinkverhalten

Eine aufgrund des konkreten Verdachts auf § 316 StGB nach § 81a StGB entnommene Blutprobe kann und darf nicht im Nachgang „umgewidmet" und als Grundlage für das Erforschen von Trinkverhalten herangezogen werden. Die körperliche Untersuchung ist nur aufgrund konkreten Tatverdachts wegen einer Straftat zulässig. Fahrerlaubnisrechtliche Aspekte sind nicht Bestandteil des Strafverfahrens. Wenn begründete Zweifel an der Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen sollten, ist eine MPU (und in diesem behördlichen Verfahren ggf. der Nachweis des Trinkverhaltens) erforderlich. Dies ist jedoch für den Betroffenen freiwillig. Er kann auch darauf verzichten und künftig führerscheinlos bleiben. Das zweckgeänderte Verwenden der wegen des Verdachts auf § 316 StGB entnommenen Blutprobe würde aber die gesetzlich verpflichtende Abgabe einer Blutprobe zum Erforschen des Trinkverhaltens – auch gegen den Willen des Betroffenen – bedeuten. Dies ist ebenso wie die Aufbewahrung der Blutprobe nach Abschluss des Strafverfahrens[2]) unzulässig.

6. Betroffener ist nicht in der Lage, den Test durchzuführen bzw. lehnt diesen ab

Die Atemalkoholanalyse ist – wie der Vortest auch – freiwillig und hängt von der tatsächlichen Möglichkeit der Mitwirkung ab. Ist der Betroffene nicht einverstanden oder nicht mehr in der Lage, die Atemalkoholprobe durchzuführen, ist zwingend auch weiterhin eine Blutprobe zu entnehmen. Nichts anderes ist rechtlich zulässig und beabsichtigt.

7. Untersuchungsbericht

Wie bisherige Untersuchungen deutlich gezeigt haben, sind auch die Polizeibeamten vor Ort in der Lage, Betroffene hinsichtlich ihrer Ausfallerscheinungen etc. zu beurteilen. Diese heute schon üblichen „Torkelbögen" werden gerichtlich in Fällen ohne Blutprobenentnahme auch zweifelsfrei anerkannt – insbesondere im Bereich der anderen Straftaten, wo trotz Alkoholisierung aus Verhältnismäßigkeitsgründen keine Blutprobe entnommen wurde, sondern das Ergebnis des Atemtests in Verbindung mit dem Feststellungsbogen ausreichend ist.

So kommt z. B. SCHULZ[3]) zu dem Schluss, dass Polizeibeamte durchaus in der Lage sind, Drogenwirkungen zu erkennen und dass ihre Beobachtungen im Regelfall sogar aussagekräftiger als die ärztliche Untersuchung sind. Dies wird auch durch eine vergleichende Untersuchung der Polizei des Saarlandes bestätigt.

Die von der Rechtsmedizin – allerdings allein unter der Grundannahme „völlige Abschaffung der Blutprobe" – dargelegte Problematik wurde vom Polizeitechnischen Institut (PTI) der Deutschen Hochschule der Polizei bereits im Vorfeld analysiert und in die Festlegung von Grundsätzen aufgenommen, unter denen die Atemalkoholanalyse als Instrument – rechtlich und tatsächlich sowie ausschließlich in den unproblematischen Fällen – eingesetzt werden kann. Diese Grundsätze wurden in einer Fachkonferenz des PTI mit Vertretern der Innenministerien der Länder verbindlich festgelegt und sollen in dem gemeinsamen Runderlass als Voraussetzung für die Anwendung der Atemalkoholanalyse verankert werden:

- Trunkenheitsfahrt sowie Feststellung des Fahrers müssen in direktem zeitlichen Zusammenhang stehen, und der Fahrer muss bis zur Atemalkoholanalyse lückenlos beobachtet werden, um die Behauptung eines Nachtrunkes ausschließen zu können.
- Es darf kein Verdacht auf die Einnahme sonstiger berauschender Mittel oder Arzneimittel bestehen.
- Es ist ein (zusätzlicher) Feststellungsbogen mit den Beobachtungen des Polizeibeamten anzufertigen.
- Im Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit und alkoholspezifischen Ausfallerscheinungen ist ab 0,25 mg/l Atemalkohol die Atemalkoholanalyse als eigenständiges Beweismittel geeignet.[4])

Zusätzlich könnte bei den neuen beweissicheren Geräten (Dräger 9510 Evidential) ein Nachweis über die Einhaltung von Warte- und Kontrollzeit in die Ablaufsteuerung aufgenommen werden.

Letztlich ist festzustellen, dass diese angedachte Verfahrensweise in Übereinstimmung und konsequenter Fortentwicklung mit der Rechtsprechung steht.

Das OLG Naumburg hat bereits 2000 die Atemalkoholanalyse als Instrument des Nachweises anerkannt, allerdings auf die damals noch fehlenden medizinisch-wissenschaftlichen Nachweise zur Frage der absoluten Fahruntüchtigkeit im Zusammenhang mit der AAK verwiesen[5]). Das war zum damaligen Zeitpunkt durchaus zutreffend, da noch keine ausreichenden Erfahrungen mit dem Alcotest 7110 Evidential im polizeilichen Einsatz vorlagen. Daher wurde im damaligen Fall die Atemalkoholanalyse nicht als alleiniges Beweismittel für die absolute Fahruntüchtigkeit, sondern lediglich als gewichtiges und zuverlässiges Indiz gewertet.

Im Nachgang wurde dieser Nachweis durch forensische Untersuchungen geführt, weshalb der BGH in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2001 die Atemalkoholanalyse als be-

weissicheres Instrument zumindest im Bereich der Ordnungswidrigkeiten anerkannt und zugelassen hat.

In Fortentwicklung der Diskussion über Grenzwerte und AAK erstellten SLEMEYER und SCHOKNECHT[6]) ein vertiefendes Gutachten, das anhand von über 2600 Datensätzen erneut den Nachweis erbrachte, dass die Messergebnisse der Atemalkohol-Analyse im Hinblick auf Validität und Reliabilität mit der Blutalkohol-Analyse gleichzusetzen sind.

Damit ist den Anforderungen, welche die Gerichte zu Recht an den Nachweis der „absoluten" Fahruntüchtigkeit stellen, Rechnung getragen.

An dieser Stelle soll abschließend noch einmal auf die Resolution der europäischen Verkehrsminister (1980)[7]) hingewiesen werden. Diese vertrat bereits damals die nachfolgenden Ziele:

- Bekämpfung von Alkoholdelikten im Straßenverkehr,
- Schaffung von Gesetzesänderungen zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholmessung,
- Reduzierung der Eingriffsintensität bei den Betroffenen/Beschuldigten (Verhältnismäßigkeit).

Die Einführung einer beweissicheren Atemalkohol-Analysentechnik ist unter Berücksichtigung dieser Resolution und unter Beachtung der o. g. Grundsätze für ihre Anwendung letztlich nur die konsequente und überfällige Umsetzung der in den EU-Staaten herrschenden Rechtsauffassungen: Körperliche Unversehrtheit; Verhältnismäßigkeit der Mittel.

Fußnoten

[1]) BGH, Beschl. vom 03.04.2001 – 4 StR 507/00 –, BA 2001, 280.
[2]) Vgl. § 81a Abs. 3 StPO.
[3]) Schulz E, Magerl H, Babel B (1997) Illegale Drogen und Straßenverkehr. Merkmale relativer Fahruntüchtigkeit. Rechtsmedizin 13: 101–118.
[4]) Brackemeyer U (2008): Hintergründe zur Durchführung der Länderstudie. Blutalkohol 45, 46–48.
[5]) OLG Naumburg, Beschluss vom 05.12.2000 – 1 WS 496/00 –, BA 2001, 190.
[6]) Slemeyer A, Schoknecht G (2008) Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich. Länderstudie 2006. Blutalkohol 45, 49–62.
[7]) European Conference of Ministers of Transport (1980) Resolution No. 41 on Drinking as factor in road accidents.

Anschrift des Verfassers
Johann-Markus Hans
Polizeidirektor
Polizeitechnisches Institut
Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol)
Zum Roten Berge 18–24
48165 Münster
Email: markus.hans@freenet.de

Stellungnahme des UK 966.2 „Atemalkohol-Messung“*) zum Beschluss TOP II. 4 der 79. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister – JUMIKO – 2008 in BA 2008, 251

Der Beschluss TOP II. 4 der JUMIKO besagt, dass diese den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) zur Einführung der Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten derzeit nicht unterstützt. Basis hierfür war der Bericht des Strafrechtsausschusses, der allerdings nicht veröffentlicht und damit der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Daher müssen die Beweggründe dem veröffentlichten Beschluss der JUMIKO entnommen werden:

a) Die für die Allgemeinheit besonders gefährlichen, unter Alkoholeinfluss begangenen Straßenverkehrsstraftaten bedürfen der effektiven und konsequenten Ahndung. Ob eine solche bei teilweiser Ersetzung der Blutalkoholanalyse durch die Atemalkoholanalyse gewährleistet wäre, steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest.
b) In der Wissenschaft ist weiter umstritten, ob eine Atemalkoholanalyse als alleiniges Beweismittel zur sicheren Feststellung der Fahruntüchtigkeit im Sinne der einschlägigen Strafvorschriften ausreicht.
c) Die strafrechtliche Praxis befürchtet u. a. eine erhebliche Erschwerung der forensischen Beweisführung.

Zu a)

Bereits 1984 war es das erklärte Ziel des Verkehrssicherheitsprogramms der Bundesregierung zu prüfen, ob im Interesse einer die Kraftfahrer weniger belastenden Überwachung (Vermeidung der Körperverletzung) der Einsatz elektronischer Atemalkohol-Testgeräte an die Stelle der von den Gerichten geforderten Blutprobe treten kann. Dazu wurde das Bundesgesundheitsamt (BGA) beauftragt, ein Gutachten zur „Prüfung der Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“ anzufertigen.

Das BGA-Gutachten von 1991 kam zu dem Schluss, dass die Atemalkoholanalyse ein in sich geschlossenes und widerspruchsfreies Verfahren zur Beurteilung des Alkoholisierungsgrades eines Probanden darstellt.

Der Zusammenhang zwischen Alkoholisierung und Unfallrisiko ist durch internationale und nationale Studien (Borkenstein: 1964, Krüger: 1994) belegt, deren Ergebnisse ausschließlich auf Atemalkoholmessungen beruhen.

Zu b)

Weder für die AAK noch für die BAK gibt es wissenschaftlich begründete Beweise, durch die in Abhängigkeit vom Alkoholspiegel im Individualfall die absolute Fahruntüchtigkeit eindeutig festzustellen ist.

Um in dieser Situation eine allgemein verbindliche Richtlinie zu haben, hat der BGH unter Berücksichtigung eines BGA-Gutachtens zum Blutalkohol am 28. 06. 1990 entschieden: Kraftfahrer sind bei einem Blutalkoholgehalt von 1,1 ‰ absolut fahruntüchtig.

Diesem BAK-Wert entspricht unter den vom BGH festgelegten Vorgaben eine AAK von 0,55 mg/l. Dieser AAK-Wert stellt einen Kompromiss zwischen der Akzeptanz der Messmethode und den Belangen der Verkehrssicherheit dar (BGA-Gutachten zum Atemalkohol).

*) Unterkomitee der Deutschen Kommission Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik im DIN und VDE.

Ob die vom Strafrechtsausschuss der JUMIKO vorgelegten Argumentationen tatsächlich wissenschaftlich unumstritten sind, erscheint fraglich. Offensichtlich wird hierbei von der Blutalkoholbestimmung als einem absolut sicheren Referenzverfahren ausgegangen. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass sowohl die Atemalkoholanalyse als auch die Blutalkoholanalyse, wie jedes Referenzverfahren, Unsicherheiten aufweisen.

Vergleiche von AAK- und BAK-Werten sind wesentlich davon abhängig, ob diese unter vergleichbaren Bedingungen gewonnen wurden, also unter Laboratoriumsbedingungen oder in der polizeilichen Praxis. Angaben hierüber sind dem Beschluss nicht zu entnehmen, insbesondere ob es sich um beweissichere Messungen unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften handelt.

Zu c)

Eine Erschwerung der forensischen Beweisführung ist bei Festlegung von Grenzwerten für den Strafrechtsbereich – in gleicher Weise, wie sie für Ordnungswidrigkeiten im StVG bestehen – nicht erkennbar.

Fazit

Die gegenwärtige Situation hinsichtlich der Anwendung der Atemalkoholanalyse im Strafrechtsbereich gleicht der Situation von 1984. Damals hat die IMK den Bundesminister der Justiz um Prüfung gebeten, ob die AAK als gerichtsverwertbarer Beweis für die Fahruntüchtigkeit eingeführt werden könnte.

Seitdem hat sich die Atemalkoholanalyse zur Feststellung von Ordnungswidrigkeiten bewährt, nachdem beweissichere Messgeräte entwickelt und Messverfahren beschrieben wurden. Die Anforderungen an Geräte und Verfahren sind in DIN VDE-Normen festgelegt, deren Einhaltung Zweck der staatlichen Zulassung und Eichung ist.

In nahezu allen Ländern der EU und auch im außereuropäischen Ausland sind die Ergebnisse der Atemalkoholmessung bereits seit den 80er Jahren als forensisches Beweismittel anerkannt.

Bei der Geräteentwicklung kann in Anbetracht der gestellten Anforderungen – die weit über die Anforderungen an Vortestgeräte hinausgehen – die Bundesrepublik Deutschland als weltweit führend angesehen werden.

Anschrift des Verfassers
Für das UK 966.2
Prof. Dr. Günter Schoknecht
(Obmann)
Mühlenstraße 5
14167 Berlin
Email: schoknecht.berlin@t-online.de

DGVM

Frühbucher-Deadline 28. Februar 2009

35. Kongress

der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)

Schwerpunkte

- 4 Themenblöcke zu allen Facetten der Fahrtauglichkeit
- 4 Workshops zur Kraftfahreignung und Notfallmedizin
- Arbeitsmedizinische Vorsorge/ Schifffahrtsmedizin
- Unfallmedizin/ Unfallrekonstruktion/ Verkehrssicherheit
- Verkehrsbedingte Umweltbelastungen

12. bis 14. März 2009

Goslar

www.conventus.de/dgvm2009

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Zur Information

„Führerscheintourismus“ – Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnisverordnung*)

– Auszug –

Artikel 1

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Eine Fahrerlaubnis ist nicht zu erteilen, wenn dem Bewerber zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist. Satz 1 gilt nicht, soweit die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen.

(4) Zum Nachweis, dass die Gründe für die Entziehung nach Absatz 3 nicht mehr bestehen, hat der Bewerber eine Bescheinigung der Stelle, welche die frühere EU- oder EWR-Fahrerlaubnis im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt hatte, bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorzulegen. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 5.

2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „besitzt“ die Wörter „oder besessen hat“ eingefügt.

3. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Fahrerlaubnis ist“ die Wörter „oder war“ eingefügt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bestehen Anhaltspunkte, dass die Angaben über den Vorbesitz einer ausländischen Fahrerlaubnis nicht zutreffen, kann die Behörde abweichend von Satz 3 einen ausländischen Registerauszug durch den Bewerber auf dessen Kosten beibringen lassen.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1, in ihm wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,“

*) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BR-Drucksache 851/08 vom 06. November 2008. Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung; Abl. EG Nr. 204 S. 18). Der Bundesrat hat seine Zustimmung erteilt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind."

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 4 Satz 2 sowie § 20 Abs. 1 und 5 gelten entsprechend."

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in ihm wird die Nummer 2 durch folgende Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. die zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen eines Staates, der nicht ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten,

2a. die ausweislich des EU- oder EWR-Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat der Europäischen Union oder des Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten, es sei denn, dass sie als Studierende oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben,"

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 und 4 ist nur anzuwenden, wenn die dort genannten Maßnahmen auf eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis angewandt wurden, im Verkehrszentralregister eingetragen und nicht nach § 29 des Straßenverkehrsgesetzes getilgt sind."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

1. Nach § 20 Abs. 3 der Verordnung ist eine Fahrerlaubnis dann nicht zu erteilen, wenn dem Bewerber zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen wurde, es sei denn, die Gründe für die Entziehung bestehen nicht mehr. Auf diese Weise wird klargestellt, dass Deutschland die in diesen Staaten bestehenden Eignungsvoraussetzungen respektiert und eine Harmonisierung der Eignungsregelung auf niedrigem Niveau nicht gewollt ist. Gleichzeitig wird dadurch auch die Akzeptanz der einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Eignungsvoraussetzungen in Deutschland gestärkt in der Erwartung, dass auch diese unter vergleichbaren Voraussetzungen die Erteilung einer Fahrerlaubnis verweigern werden.

2. Nach § 28 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dürfen Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirt-

schaftsraum erteilten gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, grundsätzlich im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Diese Berechtigung gilt nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV dann nicht, wenn die Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten (es sei denn, dass sie als Studenten oder Schüler im Sinne des § 7 Abs. 2 FeV die Fahrerlaubnis während eines mindestens sechsmonatigen Aufenthalts erworben haben).

Der Europäische Gerichtshof hat mit den Urteilen vom 26. Juni 2008 in den verbundenen Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 [BA 2008, 255] und in den verbundenen Rechtssachen C-334/06 bis C-336/06 die Rechtsprechung bestätigt, dass ein Mitgliedstaat einem von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten EU-Führerschein die Anerkennung nicht deshalb versagen darf, weil nach den ihm vorliegenden Informationen der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung des EU-Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates und nicht im Hoheitsgebiet des ausstellenden Mitgliedstaates gehabt hat. Denn der Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Führerscheins ist danach grundsätzlich als Nachweis dafür anzusehen, dass die in der Richtlinie 91/439/EWG bzw. Richtlinie 2006/125/EG vorgesehenen Voraussetzungen für die Ausstellung des Führerscheins erfüllt sind. In den beiden genannten Rechtssachen hat der Gerichtshof jedoch auch klargestellt, dass der Aufnahmemitgliedstaat auf Informationen aus dem ausstellenden Mitgliedstaat zurückgreifen darf, um die Verweigerung der Anerkennung einer EU-Fahrerlaubnis wegen einer Verletzung des Wohnsitzerfordernisses zu begründen.

§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV ist entsprechend den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes anzupassen, so dass künftig eine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte gültige EU- oder EWR-Fahrerlaubnis im Sinne des § 28 Abs. 1 FeV im Umfang ihrer Berechtigung automatisch auch dann zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt, wenn ihr Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte. Etwas anderes gilt dann, wenn aus dem ausländischen EU- oder EWR-Führerschein selbst oder auf der Grundlage anderer vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen ersichtlich ist, dass die Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung ihrer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis weiterhin ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten. Denn in diesem Fall ist der von dem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellte Führerschein von vornherein nicht als Nachweis dafür geeignet, dass das Wohnsitzprinzip nach Artikel 7 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 91/439/EWG bzw. nach Artikel 7 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Artikel 12 der Richtlinie 2006/126/EG bei Erteilung der ausländischen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis eingehalten wurde.

Die Formulierung „…vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen…“ kann zu Beginn der Umsetzungsphase dazu führen, dass Zweifel am Vorliegen von Tatbestandsvoraussetzungen bestehen. In diesen Fällen kann ein feststellender Verwaltungsakt in Betracht kommen, in dem die sich aus § 28 Abs. 4 FeV ergebende Rechtslage klargestellt wird.

3. Weiter sind Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nach § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 dann nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt, wenn ihnen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, ihnen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder ihnen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben.

Am 19. Januar 2007 ist die Richtlinie 2006/126/EG (sog. 3. Führerscheinrichtlinie [auszugsweise abgedruckt in BA 2007, 93]) in Kraft getreten. Nach Artikel 11 Abs. 4 Satz 2 dieser Richtlinie lehnt ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines EU-Führerscheins ab, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden war. Mit den o. g. Urteilen vom 26. Juni 2008 hat der Europäische Gerichtshof die Rechtsprechung bestätigt, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht deshalb ablehnen darf, weil im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats auf den Inhaber des Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Staat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, wenn die zusammen mit dieser Maßnahme angeordnete Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis in diesem Mitgliedstaat abgelaufen war, bevor der Führerschein von dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde. Ebenso hat er bestätigt, dass eine Befugnis zur nachträglichen Eignungsüberprüfung nur im Hinblick auf ein Verhalten besteht, das nach dem Erwerb der ausländischen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis eingetreten ist.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine (siehe hierzu Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG sowie Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG) ist durch die Fassung von Artikel 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG gegenüber der Fassung in Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG eingeschränkt worden. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben nun kein Ermessen mehr, sondern sind verpflichtet, die Anerkennung der Gültigkeit eines EU-Führerscheins ab-

zulehnen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, deren Führerschein im Hoheitsgebiet des erstgenannten Mitgliedstaats eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen worden war. Damit erhält der Aspekt der Sicherheit des Straßenverkehrs gegenüber der Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine eine herausgehobene Bedeutung. Die Nichtanerkennung von Führerscheinen stellt im Vergleich zur sog. 2. Führerscheinrichtlinie nicht mehr einen angesichts des Anerkennungsgrundsatzes eng auszulegenden Ausnahmetatbestand dar.

Hintergrund der nunmehr verschärften Regelung ist, dass bereits im Nachgang zu den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 29. April 2004 in der Rechtssache C-476/01, Kapper, Slg. 2004, I-5204 [= BA 2004, 450]; vom 06. April 2006 in der Rechtssache C-227/05, Halbritter, Slg. 2006, I-49 [= BA 2006, 307] und vom 28. September 2006 in der Rechtssache C-340/05, Kremer [BA 2007, 238] immer mehr Personen mit Wohnsitz im Inland, denen die Fahrerlaubnis hier entzogen worden war, versucht haben, die nationalen Eignungsvorschriften für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis durch den rechtswidrigen Erwerb einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu umgehen. Dies hat zu erheblichen Risiken für die Verkehrssicherheit geführt, die auch aus Sicht der Rechtsetzungsorgane der Europäischen Gemeinschaft nicht länger hinnehmbar waren.

Mit der Neufassung des Artikels 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG haben die Rechtsetzungsorgane der Europäischen Gemeinschaft nun klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Harmonisierung der nach einem Entzug der Fahrerlaubnis für die Neuerteilung geltenden Eignungsregelungen auf niedrigem Niveau nicht gewollt ist. Die Mitgliedstaaten sollen dafür Sorge tragen können, dass auch vergleichsweise strenge inländische Eignungsvorschriften nach einem Entzug der inländischen Fahrerlaubnis nicht umgangen werden. Für eine enge Auslegung des Artikels 11 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2006/126/EG im Sinne der oben zitierten Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes zu Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG ist damit kein Raum. Dies ergibt sich auch aus dem Erwägungsgrund 15 der Richtlinie 2006/126/EG, wonach die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus Gründen der Verkehrssicherheit die Möglichkeit haben sollen, ihre innerstaatlichen Bestimmungen über den Entzug, die Aussetzung, die Erneuerung und die Aufhebung einer Fahrerlaubnis auf jeden Führerscheininhaber anzuwenden, der seinen ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet begründet hat. Die Vorschrift des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 FeV ist folglich wieder voll umfänglich anwendbar.

4. Nach Artikel 11 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/126/EG lehnt ein Mitgliedstaat die Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Bewerber ab, dessen Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen wurde. Durch die fristgerechte Umsetzung dieser Vorschrift kann die Umgehung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Eignungsvorschriften auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland effektiver als bislang bekämpft werden. Dies dient letztlich der Verkehrssicherheit, da gewährleistet wird, dass insbesondere Personen von der Teilnahme am Straßenverkehr ausgeschlossen werden können, die den Nachweis nicht erbracht haben, dass sie ihre Alkohol- oder Drogenprobleme überwunden haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Änderung von § 20 FeV)

Der neue § 20 Abs. 3 hat zur Folge, dass eine Fahrerlaubnis künftig grundsätzlich nicht mehr erteilt werden darf, wenn dem Bewerber zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen wurde. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 11 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2006/126/EG.

Eine Ausnahme von Satz 1 gilt nur dann, wenn die Gründe für die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht mehr bestehen, wenn also etwa die Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit einem Alkohol- oder Drogenproblem entzogen wurde und dieses Problem nun nachweislich dauerhaft überwunden ist.

Der neu eingefügte Absatz 4 dient der Beschleunigung des Verfahrens (siehe oben). Gleichzeitig erleichtern die Bestimmungen den Vollzug der Regelung in Absatz 3, bis das in Artikel 7 Abs. 5 lit. d der Richtlinie 2006/126/EG vorgesehene Europäische Führerschein – Informationssystem mit Direktzugriff durch die nach Landesrecht zuständige Behörde oder Stelle oder die Fahrerlaubnisbehörde zur Verfügung steht.

Zu Nr. 2 (Änderung von § 21 FeV)

Damit die Fahrerlaubnisbehörde im Antragsverfahren Kenntnis davon erlangen kann, ob der Bewerber vormals im Besitz einer Fahrerlaubnis eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates war, muss eine Pflichtangabe hierzu im Antragsverfahren verankert werden.

Zu Nr. 3 (Änderung von § 22 FeV)

zu a) s. Begründung zu Nr. 2.

Gleichzeitig erweitert diese Änderung die Möglichkeiten der Fahrerlaubnisbehörde zur Einholung einer Auskunft aus dem Zentralen Fahrerlaubnisregister nach § 22 Abs. 2 Satz 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung. Bisher bezieht sich die Auskunft nur auf den Besitz einer Fahrerlaubnis, der im Falle eines Entzuges nicht mehr besteht. Insofern ist eine entsprechende Änderung des § 22 Abs. 2 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung im Hinblick auch auf einen vormaligen Besitz einer Fahrerlaubnis erforderlich, um einen Auskunftsanspruch der Fahrerlaubnisbehörde nach § 61 Abs. 2 StVG zu begründen.

zu b) Diese Ergänzung dient der Verfahrensbeschleunigung (s. Begründung zu Nr. 1)

Zu Nr. 4 (Änderung von § 28 FeV)

§ 28 Abs. 4 wird neu gefasst. Nach Satz 1 Nr. 2 dürfen Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 in der Bundesrepublik Deutschland haben, künftig im Umfang ihrer Berechtigung nach Maßgabe von § 28 Absatz 1 im Inland auch dann Kraftfahrzeuge führen, wenn sie zum Zeitpunkt der Erteilung der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten. Etwas anderes gilt dann, wenn der Verstoß gegen das sogenannte Wohnsitzprinzip nach Artikel 7 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Artikel 9 der Richtlinie 91/439/EWG bzw. nach Artikel 7 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Artikel 12 der Richtlinie 2006/126/EG aus dem ausländischen EU- oder EWR-Führerscheindokument oder auf Grund anderer vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen ersichtlich ist.

Der EuGH hat in den o. g. Entscheidungen vom 26. Juni 2008 deutlich gemacht, dass ein Mitgliedstaat nicht befugt ist, einer Person, auf die eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis angewendet wurde, auf unbestimmte Zeit die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins zu versagen, der ihr möglicherweise später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Denn dies widerspräche dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber dieses Führerscheins am Tag der Erteilung des Führerscheins die Voraussetzungen erfüllt. Ein Aufnahmemitgliedstaat, der die Erteilung einer Fahrerlaubnis insbesondere nach dem Entzug einer früheren Fahrerlaubnis von strengeren nationalen Voraussetzungen abhängig macht, kann die Anerkennung eines zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht allein mit der Begründung ablehnen, dass der Inhaber diesen neuen Führerschein gemäß einer nationalen Regelung erlangt hat, die nicht dieselben Anforderungen aufstellt, wie sie der Aufnahmemitgliedstaat vorsieht.

Die unter 2.a) bb) aufgeführten Änderungen berücksichtigen diese Entscheidungen, indem eine unbegrenzte Verweigerung der Anerkennung durch einen Verweis auf die Tilgungsfristen des Straßenverkehrsgesetzes ersetzt wird. Damit wird deutlich gemacht, dass nach Eintritt der Tilgung die bisher im VZR eingetragenen Gründe der Anerkennung einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis nicht mehr entgegenstehen.

Zu Nr. 5 (Änderung von § 29 FeV)

Die Änderungen sind veranlasst durch Vorgaben der Rechtsprechung des EuGH. Für Altfälle findet § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV bisherige Fassung in Verbindung mit den EuGH-Entscheidungen Anwendung.

Zu Artikel 2

Aufgrund der zahlreichen Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung und damit aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung aufgenommen worden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/126/EG steht dieser Regelung des Inkrafttretens nicht entgegen. Art. 13 Abs. 2 gewährt nur Bestandsschutz, soweit nicht Regelungen wie gerade Art. 11 Abs. 4 i. V. m. Art. 18 ausdrücklich Vorschriften über die Nichtanerkennung ausländischer Fahrerlaubnisse enthalten und somit eine Durchbrechung eines uneingeschränkten Bestandsschutzes bereits unmittelbar in der Richtlinie 2006/126/EG geregelt ist.

Anhebung der Bußgeldobergrenze bei Verkehrsordnungswidrigkeiten – Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung*)

– Auszug –

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen in Abschnitt I des Bußgeldkataloges von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen und in Abschnitt II des Bußgeldkataloges von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen aus."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Wird ein Tatbestand des Abschnitts I des Bußgeldkataloges vorsätzlich verwirklicht, für den ein Regelsatz von mehr als 35 Euro vorgesehen ist, so erhöht sich der dort genannte Regelsatz um die Hälfte, auch in den Fällen, in denen eine Erhöhung nach den Absätzen 2, 3 oder 4 vorgenommen worden ist. Der ermittelte Betrag wird auf den nächsten vollen Euro-Betrag abgerundet."

c) In § 3 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „höchstens jedoch auf 475 Euro" gestrichen.

4. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bußgeldkatalog"

b) Nach der Überschrift wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„Abschnitt I: Fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten"

d) Die Überschrift vor Nummer 241 wird wie folgt gefasst:

„B. Zuwiderhandlungen gegen § 24a, § 24c StVG".

e) Unter der Überschrift „B. Zuwiderhandlungen gegen § 24a, § 24c StVG" werden die Nummern 241 bis 243 wie folgt gefasst:

*) Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BR-Drucksache 645/08 vom 29. August 2008. Der Bundesrat hat seine Zustimmung erteilt.

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVG	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
	0,5 Promille-Grenze		
„241	Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder mit einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt	§ 24a Abs. 1	500 € **Fahrverbot** **1 Monat**
241.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1000 € **Fahrverbot** **3 Monate**
241.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1500 € **Fahrverbot** **3 Monate**
	Berauschende Mittel		
242	Kraftfahrzeug unter Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	§ 24a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3	500 € **Fahrverbot** **1 Monat**
242.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1000 € **Fahrverbot** **3 Monate**
242.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen nach § 24a StVG, § 316 oder § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB im Verkehrszentralregister		1500 € **Fahrverbot** **3 Monate**
	Alkoholverbot für Fahranfänger		
243	In der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeugs alkoholische Getränke zu sich genommen oder die Fahrt unter der Wirkung eines solchen Getränks angetreten	§ 24c Abs. 1, 2	250 €“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Verordnung wird der im Zusammenhang mit der Anhebung der Bußgeldobergrenze bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten erteilte Auftrag des Gesetzgebers zu einer differenzierten Anhebung der Bußgeldsätze bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten umgesetzt. Unter Zugrundelegung des vorrangigen Ziels der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch verbesserte Allgemein- und Spezialprävention wird wie folgt differenziert vorgegangen:

a) Der Schwerpunkt der Erhöhung der Bußgeldsätze liegt bei den Hauptunfallursachen. Es sind dies das Fahren mit zu hoher Geschwindigkeit, Vorfahrtsverletzungen einschließlich der Missachtung von Haltanordnungen durch Lichtzeichenanlagen, Verstöße beim Abbiegen, die falsche Straßenbenutzung, Abstandsverstöße, das Fahren unter Drogen- oder Alkoholeinfluss sowie Zuwiderhandlungen, die sich als konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer (Vorfeld des konkreten Unfalls) darstellen. Bei der Festlegung der neuen Bußgeldhöhe wurde insbesondere berücksichtigt, ob der Bußgeldregelsatz für die betreffende Zuwiderhandlung seit Erlass der BKatV im Jahr 1989 oder dessen Einstellung in den Katalog bereits angehoben worden ist oder nicht. Ist bereits eine Verschärfung erfolgt, fällt die Erhöhung geringer, ist sie noch nicht erfolgt, fällt sie höher aus.

c) Einen dritten Schwerpunkt bilden vorsätzlich begangene Verkehrsverstöße. Dabei wird zunächst berücksichtigt, dass es eine Reihe von Verkehrsordnungswidrigkeiten gibt, bei denen wegen ihrer Eigenart eine fahrlässige Begehungsweise kaum denkbar wäre. Diese Zuwiderhandlungen konnten bisher nicht in den Bußgeldkatalog aufgenommen werden, weil dieser von fahrlässiger Begehung ausgegangen ist (§ 1 Abs. 2 BKatV). Die aus Gleichbehandlungsgründen dennoch gebotene bundeseinheitliche Verfahrensweise war deshalb nur auf einem Umweg zu erreichen: Eine gemeinsame Orientierung der für die Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten zuständigen obersten Landesbehörden erfolgte im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog. Hieran ist die Rechtsprechung allerdings nicht gebunden. Im Bußgeldkatalog werden deshalb nunmehr Bußgeldregelsätze und Regelfahrverbote auch für häufig vorkommende Zuwiderhandlungen bestimmt, die im Allgemeinen vorsätzlich begangen werden.

An die Auswahl der Ordnungswidrigkeiten, die als Vorsatztaten in den Bußgeldkatalog aufgenommen werden, ist ein strenger Maßstab angelegt worden. Für alle Zuwiderhandlungen, bei denen eine fahrlässige Begehung nicht völlig außerhalb der Lebenserfahrung liegt, sind die Bußgeldregelsätze weiterhin unter der Voraussetzung von Fahrlässigkeit festgelegt (Abschnitt I des Bußgeldkataloges).

Nur für diejenigen Zuwiderhandlungen, bei denen eine fahrlässige Begehung nach allgemeiner Lebenserfahrung ausscheidet, sind Bußgeldregelsätze unter der Voraussetzung vorsätzlicher Begehungsweise bestimmt (Abschnitt II des Bußgeldkataloges). Es sind dies das Umfahren einer geschlossenen Bahnschranke, die Benutzung von Radarwarngeräten und ähnlicher Einrichtungen, die rechtswidrige Benutzung eines Mobil- oder Autotelefons während der Fahrt, die Teilnahme und Durchführung von Kraftfahrzeugrennen, Nichtaushändigen von Führerscheinen, Bescheinigungen und Fahrzeugpapieren sowie der Verstoß gegen die Pflicht zur Feststellung der Achslasten und des Gesamtgewichts und gegen die Vorschriften über das Um- und Entladen bei Überlastung.

Bei der Bestimmung der Regelsätze wurde ebenfalls differenziert vorgegangen: Bei den reinen Formalverstößen (Aushändigungspflichten u. ä.) wurden die bisherigen Verwarnungsgeldregelsätze beibehalten, die bisher auch für die Unterstellung von Fahrlässigkeit gegolten haben. Deutlich erhöht wurden die Geldbußen für die Teilnahme an illegalen Kfz-Rennen oder deren Veranstaltung. Darüber hinaus wird für diejenigen Zuwiderhandlungen, für die die Bußgeldregelsätze weiterhin die fahrlässige Begehungsweise unterstellen, ein genereller Erhöhungssatz (das 1,5fache des Bußgeldregelsatzes für Fahrlässigkeit) für den Fall festgelegt, dass der Betroffene abweichend hiervon vorsätzlich gehandelt hat. Damit soll die Verfahrensweise der Behörden und der Gerichte vereinheitlicht werden.

d) Auf die Festlegung allgemeiner Höchstgrenzen in der BKatV wird verzichtet. Die bisherigen Höchstgrenzen konnten – auch bei einer Erhöhung – deshalb nicht übernommen werden, weil nunmehr auch für vorsätzliche Zuwiderhandlungen Bußgeldregelsätze aufgeführt werden. Es bleibt aber dabei, dass die Bußgeldobergrenzen des Straßenverkehrsgesetzes nicht überschritten werden dürfen. Dafür bedarf es aber keiner besonderen Regelung.

e) Hinsichtlich der Regelfahrverbote übernimmt die Verordnung die bisherigen Regelungen und ergänzt diese um zwei Tatbestände, die bislang als Vorsatztaten nur im Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog enthalten waren (Umfahren geschlossener Bahnschranken, Teilnahme an illegalen Kfz-Rennen).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2 BKatV)

In dem neu gefassten Absatz 2 wird hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen die Bußgeldregelsätze des Bußgeldkataloges bestimmt sind, zwischen zwei Alternativen unterschieden. Es ist dies einerseits die fahrlässige

Begehungsweise, von der Abschnitt I des Bußgeldkataloges ausgeht, und andererseits die vorsätzliche Begehungsweise, von der Abschnitt II des Bußgeldkataloges ausgeht, weil dort die Ordnungswidrigkeiten enthalten sind, die erfahrungsgemäß nur vorsätzlich begangen werden. Bei beiden Varianten werden wie bisher gewöhnliche Tatumstände unterstellt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 BkatV)

Zu § 3 Abs. 4a

Die neue Regelung enthält den generellen Erhöhungssatz für den Fall, dass ein unter der Voraussetzung fahrlässiger Begehungsweise in Abschnitt I des Bußgeldkataloges aufgenommener Tatbestand vorsätzlich verwirklicht wird. Dann erhöht sich der Regelsatz um die Hälfte. Die Vorschrift gilt nur für Tatbestände, die mit einem Bußgeld bewehrt sind. Auf Tatbestände, die mit einem Verwarnungsgeld bewehrt sind, wurde sie nicht erstreckt, weil dies zu einer ungewollten Erweiterung der Eintragungen im VZR führen würde. Wie bisher können aber auch die Verwarnungsgeldregelsätze nach Abschnitt I des Bußgeldkataloges bei vorsätzlicher Tatbegehung angemessen erhöht werden. Das folgt aus § 1 Abs. 2 BKatV, wonach alle Regelsätze einschließlich der Verwarnungsgeldregelsätze fährlässige Begehungsweise unterstellen.

Zu § 3 Abs. 5

Mit der Änderung wird auf die Angabe zum Höchstsatz verzichtet.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Anlage zu § 1 Abs. 1)

Mit den Änderungen der Anlage zur BKatV werden die Anhebungen der Bußgeldregelsätze für die einzelnen Verkehrsordnungswidrigkeiten vorgenommen.

Einziehung von Führerscheinen bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a StVG

Beschluss der 187. Sitzung der IMK*) am 21. November 2008 in Potsdam

Ziff. 8: Lagebild „Drogen im Straßenverkehr“

1. Die IMK nimmt den „Bericht der AG VPA**) zur Abklärung der Möglichkeiten der sofortigen Entziehung des Führerscheins bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a StVG (mit Ausnahme von Cannabis)“ (nicht freigegeben) und den hierzu ergangenen Beschluss des AK II***) vom 16./17. 10. 08 zur Kenntnis.
2. Angesichts der hohen Gefährdung, die durch die Teilnahme am Straßenverkehr insbesondere unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder anderer psychoaktiv wirkender Stoffe und Arzneimittel gemäß der Anlage 4 der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) ausgeht, hält die IMK darüber hinaus die sofortige Beschlagnahme des Führerscheins zur Vorbereitung des regelmäßig zu erwartenden Fahrerlaubnisentzuges insbesondere unter spezial- und generalpräventiven Aspekten für angezeigt. Sie empfiehlt daher, die Einführung einer Rechtsgrundlage zur sofortigen Beschlagnahme des Führerscheins in eindeutigen Fällen zur Vorbereitung der Einziehung im Verwaltungsverfahren zu prüfen.
3. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, an das BMVBS heranzutreten, um eine entsprechende Prüfung zu initiieren.
4. Sie bittet ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Verkehrsministerkonferenz über den Beschluss zu unterrichten.

*) Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder.
**) Arbeitsgruppe „Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten“.
***) Arbeitskreis „Innere Sicherheit“.

87. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin
– Kurzbericht –

Die 87. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin hat im vergangenen Jahr – bestens organisiert von Prof. Dr. J. DRESSLER und seinen Mitarbeitern – vom 24. bis 27. 09. 2008 in Dresden stattgefunden. Wie üblich umfasste die Tagung das gesamte Spektrum der Rechtsmedizin. Kurz angesprochen werden sollen im Folgenden nur die Vorträge und Poster, die für die Leser dieser Zeitschrift von besonderem Interesse sein dürften. Die Abstracts aller Vorträge und Poster sind nachzulesen in Rechtsmed. 18 (4) 293 bis 341.

Schulz und Mitarbeiter (Dresden, Zittau und Magdeburg) haben für die Begleitstoffanalyse Anethol einen neuen Analyten vorgestellt, der charakteristisch für anishaltige Getränke wie z. B. Ouzo oder Raki oder Küstennebel ist. Mittels gaschromatographisch-massenspektrometrischer Methoden kann Anethol in Blutproben spezifisch nachgewiesen werden. In 10 von 50 Fällen aus dem Straßenverkehrsbereich konnte bei einer Angabe des Konsums derartiger anishaltiger Getränke im Blut Anethol identifiziert werden. Mit Hilfe dieses Begleitstoffs können somit Nachtrunkbehauptungen mit derartigen Getränken noch besser als mit den klassischen Begleitstoffen überprüft werden.

WOHLFAHRTH und Mitarbeiter (Freiburg und Salzburg) haben den Nachweis direkter Alkoholkonsummarker in Blut, Haaren bzw. Urin bearbeitet. Bei diesen Markern handelt es sich um verschiedene Ethanolstoffwechselprodukte wie Fettsäureethylester, Ethylglucuronid und Ethylsulfat sowie Phosphatidylethanol. Relevanz haben derartige Untersuchungen insbesondere zur Abstinenzkontrolle vor Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis. Die Analysen zeigen, dass Phosphatidylethanol nach einer Alkoholaufnahme von mehr als 50 g pro Tag über zwei bis drei Wochen nachweisbar und in der Sensitivität den traditionellen Markern überlegen ist. Bei einer geringeren oder seltenen Ethanolaufnahme werden negative Resultate erhalten. Im Gegensatz dazu können Ethylglucuronid und Ethylsulfat im Urin bereits nach einmaligem Konsum auch geringer Mengen detektiert werden und sind bei höherem Konsum bis zu fünf Tagen nachweisbar.

LÜDERWALD und Mitarbeiter (München) haben Untersuchungen zu einem neuen Trend aus England in der Alkoholaufnahme durchgeführt. Alkohol wird dabei nicht mehr getrunken, sondern über ein Inhalationsgerät inhaliert. Durch die Aufnahme über die Lungen soll es weder zu einer Gewichtszunahme noch zu einem alkoholbedingten Kater am nächsten Tag kommen. Auf Grund der vorgelegten Untersuchungsergebnisse ist dies nachvollziehbar, denn bei keinem der Probanden konnte nach Inhalation eine relevante Blutalkoholkonzentration nachgewiesen werden.

DRESEN und Mitarbeiter (Freiburg) haben sich mit der Relevanz von Gammhydroxybuttersäure (GHB) bei Straßenverkehrsdelikten beschäftigt. Bei GHB handelt es sich um ein anderes berauschendes Mittel im Sinne der §§ 316, 315c StGB. Teilweise waren in diesem Untersuchungsgut sehr hohe Konzentrationen von über 200 mg/L bestimmt worden. In positiven Fällen konnte zusätzlich oft auch Amfetamin nachgewiesen werden. Ecstasy, Cannabis, Cocain und Benzodiazepine waren dagegen nur vereinzelt nachweisbar. Die Untersuchungen legen nahe, bei Verdacht auf Drogenkonsum auch GHB in das Untersuchungsspektrum mit einzubeziehen.

AUWÄRTER und JUNG (Freiburg) berichteten über den Nachweis von Tetrahydrocannabinolcarbonsäure A (THCA A) in Serum und Urin nach oraler Aufnahme dieser biosyntheti-

schen Vorläufersubstanz von THC. Nach Fütterung von Ratten gelang im Urin der Nachweis von 13 Metaboliten der THCA A. Bei Übertragbarkeit der Befunde auf den Menschen könnte THCA A einen Marker für einen kurz zurückliegenden Cannabiskonsum darstellen.

Methodische Verbesserungen zum Nachweis berauschender Mittel im Serum bzw. Antidepressiva und Neuroleptika aus Vollblut haben KIRSCHBAUM und Mitarbeiter (Bonn) sowie SCHÜRENKAMP und Mitarbeiter (Münster) vorgestellt. Statt der bislang gängigen Nachweise mittels GC-MS werden LC-MS/MS-Verfahren vorgestellt.

MUNZ und Mitarbeiter (Freiburg) gehen noch einen Schritt weiter, indem ein Online-Extraktionsverfahren einem LC-MS/MS-System zum Nachweis basischer Drogen vorgeschaltet wird. Durch diese Methode kann die Analysenzeit gegenüber bisherigen Verfahren deutlich verkürzt werden. Diese methodischen Arbeiten zeigen, dass die Analysentechnik zum Nachweis der „§ 24a Substanzen“ und auch der weiteren „anderen berauschenden Mittel“ immer noch Neuerungen unterliegt. Mit den – allerdings sehr teuren LC-MS/MS Analysen – können viele relevante Wirkstoffe in einem Analysenlauf erfasst werden, die mit den bisherigen gaschromatographischen Methoden nur durch mehrere Analysen nachweisbar sind.

Anschrift der Verfasser
Prof. Dr. Herbert Käferstein
Dr. Justus Beike
Institut für Rechtsmedizin Uniklinik Köln AöR
Melatengürtel 60
50823 Köln
Email: herbert.kaeferstein@uk-koeln.de
justus.beike@uk-koeln.de

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

01.*) Dem Strafverfahrensrecht ist ein allgemein geltender Grundsatz, wonach jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften [hier: Richtervorbehalt bei Blutprobenentnahme nach § 81a StPO] ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd. Die Frage der Verwertbarkeit verbotswidrig erlangter Erkenntnisse ist vielmehr jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

Oberlandesgericht Köln,
Beschluss vom 26. September 2008 – 83 Ss 69/08 –

Zum Sachverhalt:

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 € verurteilt worden; zudem ist ihm – unter Anrechnung der Zeit der Beschlagnahme des Führerscheins – für die Dauer von drei Monaten verboten worden, Kraftfahrzeuge aller Art im Straßenverkehr zu führen. Eine weitere Entschädigung nach dem StrEG hat das Amtsgericht ihm versagt.

Nach den Urteilsfeststellungen war der Angeklagte im Rahmen einer gezielten stationären „Gurtkontrolle" am 15. August 2007 um 18.30 Uhr mit seinem Fahrzeug angehalten worden. Nachdem den Polizeibeamten Alkoholgeruch in seiner Atemluft aufgefallen war, wurde ein Atemalkoholtest durchgeführt, der einen Wert von 0,73 mg/l ergab. Daraufhin wurde ihm – nach einer Rücksprache mit dem Eilstaatsanwalt, die aber lediglich die Frage einer Sicherheitsleistung zum Gegenstand hatte – um 19.04 Uhr ohne richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung eine Blutprobe entnommen, die zu einem Mittelwert von 1,72 ‰ führte.

Mit seiner (Sprung-)Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Er beanstandet im Rahmen der erhobenen Verfahrensrüge, dass die ohne richterliche Anordnung entnommene Blutprobe zu seinen Lasten verwertet worden ist.

Aus den Gründen:

Die in formeller Hinsicht unbedenkliche Sprungrevision des Angeklagten bleibt in der Sache selbst ohne Erfolg.

1. Die Überprüfung des angefochtenen Urteils aufgrund der allgemeinen Sachrüge hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben.

2. Aber auch die zulässig erhobene Verfahrensrüge gefährdet dessen Bestand nicht.

Insoweit beanstandet die Revision, dass der Tatrichter das Ergebnis der Blutprobenanalyse zu seinen Lasten verwertet und seinen Feststellungen zugrunde gelegt hat, obwohl insoweit ein Verwertungsverbot bestehe, weil die Blutentnahme ohne die nach § 81a Abs. 2 StPO erforderliche richterliche Anordnung vorgenommen worden war. Die Rüge vermag im Ergebnis nicht durchzudringen.

a) Der Senat lässt offen, ob – wie es der überwiegenden (veröffentlichten) Rechtsprechung der Instanzgerichte entspricht – bei dem Verdacht der Trunkenheitsfahrt die Einholung einer richterlichen Anordnung wegen der Gefährdung des Untersuchungserfolges schon im Hinblick darauf regelmäßig entbehrlich ist, weil wegen des Abbaus des Blutalkoholgehalts jede zeitliche Verzögerung bei der Blutentnahme zu größeren Ungenauigkeiten oder gar einer Unmöglichkeit der Rückrechnung und daher zu größeren Ungenauigkeiten bei der Feststellung der Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit führt (so u. a. LG Hamburg, B. v. 12. 11. 2007 – 603 Qs 470/07 – = NZV 2008, 213 = BA 2008, 77; LG Braunschweig, B. v. 04. 01. 2008 – 9 Qs 381/07 – = NdsRpfl 2008, 84; LG Nürnberg-Fürth, B. v. 24. 06. 2008 – 5 Qs 93/08 – bei juris; AG Tiergarten, Urt. v. 05. 06. 2008 – 3032 PLs 9355/07 – = BA 2008, 322; a. A. LG Berlin, B. v. 23. 04. 2008 – 528 Qs 42/08 – = DAR 2008, 534 = BA 2008, 266; offen gelassen von LG Heidelberg, B. v. 11. 08. 2008 – 2 Qs 39/08 – = BA 2008, 321).

Es bestehen bereits Bedenken, ob diese Sichtweise mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen ist, wonach die Ermittlungsbehörden regelmäßig versuchen müssen, die Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen (BVerfG, B. v. 12. 02. 2007 – 2 BvR 273/06 – = NJW 2007, 1345 = BA 2008, 71 = NZV 2007, 581; Rz. 17 mit weit. Nachw.). Bedenken gegen die zitierte Rechtsprechung bestehen aber auch, weil es fraglich erscheint, ob eine Gefährdung des Ermittlungserfolgs (als Voraussetzung für die Eilanordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und – subsidiär – ihrer Hilfsbeamten) allein aufgrund des angesprochenen Gesichtspunkts generell oder doch nur unter weiterer Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles beantwortet werden kann. Hier dürften nicht zuletzt die Tageszeit und damit die Erreichbarkeit eines Richters sowie der Grad der Alkoholisierung und seine Nähe zu rechtlich relevanten Grenzwerten von Bedeutung sein. Gerade bei höhergradiger Alkoholisierung, die durch alkoholtypische körperliche Ausfallerscheinungen oder durch den Atemalkoholgehaltwert ersichtlich sind, sollten kurzfristige Verzögerungen, bedingt durch die Einschaltung des Gerichts, durch Rückrechnung problemlos

ausgeglichen werden können, auch wenn dabei im Hinblick auf den Zweifelsgrundsatz regelmäßig ein zu hoher bzw. zu niedriger Abbauwert zugrunde zu legen ist. Anders mag es hingegen bei geringen Alkoholisierungsgraden sein, bei denen alkoholtypische Anzeichen fehlen, oder bei geringen Drogenwirkungen. Hier wird die Gefahr des vollständigen Abbaus der Wirkstoffe im Körper/Blut und somit die Gefahr des Beweismittelverlustes nicht auszuschließen sein. In diesen Fällen werden die Strafverfolgungsbehörden Gefahr im Verzug annehmen können, wobei die hierfür sprechenden Tatsachen in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, um eine rechtliche Überprüfung zu ermöglichen (so zutr. OLG Hamburg, B. v. 04. 02. 2008 – 2 – 81/07 – = NJW 2008, 2597 = BA 2008, 198 = NZV 2008, 362; LG Berlin a. a. O.). Für die Entscheidung des vorliegenden Falles bedarf es indessen einer abschließenden Stellungnahme zu dieser Frage nicht.

b) Selbst wenn hier nämlich von einem Verstoß gegen den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO und mithin von einem Beweiserhebungsverbot auszugehen wäre, würde dies kein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich des Untersuchungsergebnisses der erlangten Blutprobe begründen.

aa) Insofern gehen die Strafgerichte in gefestigter, vom Bundesverfassungsgericht gebilligter und vom Beschwerdeführer auch nicht angegriffener Rechtsprechung davon aus, dass dem Strafverfahrensrecht ein allgemein geltender Grundsatz, wonach jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd ist und dass die Frage der Verwertbarkeit verbotswidrig erlangter Erkenntnisse jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden ist. Insbesondere die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines besonders schwer wiegenden Fehlers können danach ein Verwertungsverbot (BVerfG, B. v. 28. 07. 2008 – 2 BvR 784/08 – Rz. 9 = NJW 2008, 3053 [= BA 2008, 386]; BGH, Urt. v. 18. 04. 2007 – 5 StR 546/06 – Rz. 27 = BGHSt 51, 285 = NJW 2007, 2269 = NStZ 2007, 601; BGH, B. v. 15. 05. 2008 – 2 ARs 452/07 – Rz. 15; speziell für den Fall der Blutentnahme: OLG Stuttgart, B. v. 26. 11. 2007 – 1 Ss 532/07 – = NStZ 2008, 238 = BA 2008, 76 = VRS 113, 365; OLG Karlsruhe, B. v. 29. 05. 2008 – 1 Ss 151/07 – = VRR 2008, 243; jeweils mit weiteren Nachweisen) nach sich ziehen.

bb) Davon ausgehend ist im vorliegenden Fall die Annahme eines Beweisverwertungsverbots nicht veranlasst.

(1) Zunächst kann – entgegen der Auffassung der Revision – von willkürlicher Annahme einer Gefährdung des Ermittlungserfolgs und damit der Eilzuständigkeit der polizeilichen Ermittlungsbeamten nach § 81 a Abs. 2 StPO keine Rede sein. Dem steht – jedenfalls nach derzeitiger Rechtslage – bereits entgegen, dass dies in Fällen der vorliegenden Art bis in die jüngste Zeit – wie dargestellt – von Kollegialgerichten generell angenommen wird. Auch in der Kommentarliteratur wird diese Position vertreten (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Auflage 2008, § 81 Rz. 25). Die willkürliche Bejahung seiner Anordnungskompetenz wegen Gefahr im Verzug kann vor diesem Hintergrund dem Polizeibeamten nicht vorgehalten werden, auch wenn die Rechtsfrage in Rechtsprechung und Literatur kontrovers behandelt wird, da er sich jedenfalls auf eine (noch) verbreitete Rechtsmeinung stützen kann. Auch sonst zeigt die Revision keine sachlichen Gesichtspunkte auf, die das Verhalten der beteiligten Polizeibeamten als bewusste, willkürliche Verletzung des Richtervorbehalts erscheinen lassen. Anhaltspunkte dafür sind insbesondere nicht aus dem Umstand abzuleiten, dass bei der telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Eilstaatsanwalt zwar die Frage der Sicherheitsleistung, (offenbar) aber nicht diejenige der Blutentnahme erörtert worden ist. Dieses Verhalten lässt sich vielmehr zwanglos (alternativ) sowohl mit fehlendem Problembewusstsein als auch mit der – wenn auch irrigen – Rechtsmeinung erklären, in Fällen der vorliegenden Art seien die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Eilkompetenz stets erfüllt.

Auch die zeitlichen Zusammenhänge legen vorliegend – anders als etwa in den vom Bundesgerichtshof (Urt v. 18. 04. 2007 – 5 StR 546/06 – = BGHSt 51, 285 = NJW 2007, 2269 = NStZ 2007, 601) und vom Landgericht Berlin (B. v. 23. 04. 2008 – 528 Qs 42/08 – = DAR 2008, 534 = BA 2008, 266) entschiedenen Fällen die Annahme willkürlichen Verhaltens nicht nahe. In jenen Fällen war zwischen der Situation, in der die Anordnung der Maßnahme erforderlich wurde, und deren Ausführung jeweils soviel Zeit verstrichen, dass die Einschaltung eines Richters unschwer möglich gewesen wäre. Im Unterschied dazu war hier zwischen dem Anhalten des Angeklagten und der Entnahme der Blutprobe nur etwa eine halbe Stunde vergangen. Es liegt nahe, dass die handelnden Polizeibeamten der Auffassung waren, in der Kürze der Zeit sei eine (schriftliche!) Anordnung der Blutentnahme durch den zuständigen Eilrichter nicht erreichbar. Von einer willkürlichen Annahme der Eilkompetenz kann daher insgesamt nicht gesprochen werden.

(2) Gegen die Annahme eines Verwertungsverbots spricht weiter der Umstand, dass die Anordnungsvoraussetzungen des § 81a Abs. 1 StPO unzweifelhaft vorlagen. Dass die Blutentnahme zur Feststellung von strafrechtlich relevanten Tatsachen führen würde, lag angesichts der festgestellten Atemalkoholkonzentration von 0,73 mg/l auf der Hand. Es kann demzufolge als sicher davon ausgegangen werden, dass auch der Ermittlungsrichter im Falle seiner Anrufung die entsprechende Anordnung getroffen hätte (vgl. dazu OLG Karlsruhe, B. v. 29. 05. 2008 – 1 Ss 151/07 – Rz. 6 = VRR 2008, 243). Mit der Berücksichtigung dieses Gesichtspunkts (des hypothetisch rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs) setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 18. April 2007 (5 StR 546/06 = BGHSt 51, 285 = NJW 2007, 2269 = NStZ 2007, 601). Denn dort ist (Rz. 29) lediglich für den Fall des bewussten Ignorie-

rens oder des sonst gröblichen Verkennens des Richtervorbehalts ausgesprochen, dass diesem Gesichtspunkt wegen der Gefahr des Unterlaufens des Richtervorbehalts keine Bedeutung beigemessen werden kann. Um ein solch bewusstes Ignorieren oder sonst gröbliches Verkennen des Richtervorbehalts handelt es sich hier aus den vorstehend dargelegten Gründen aber gerade nicht. Die Erwägung dazu, wie die gebotene richterliche Entscheidung ausgefallen wäre, trägt vielmehr nur dazu bei, die aus anderen Gründen bereits aus dem Bereich willkürlicher Kompetenzüberschreitung ausgeschiedene Maßnahme im Rahmen der gebotenen Abwägung weiter zu gewichten.

(3) Schließlich handelt es sich, worauf das Oberlandesgericht Hamburg (B. v. 04.02.2008 – 2 81/07 – Rz. 41 = NJW 2008, 2597 = BA 2008, 198 = NZV 2008, 362) zu Recht hinweist, bei der Blutentnahme um einen relativ geringfügigen Eingriff.

(4) Demgegenüber steht das erhebliche öffentliche Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs. Der von dem Angeklagten begangene Verkehrsverstoß ist geeignet, die Sicherheit des Straßenverkehrs, aber auch Leib und Leben Dritter in erheblichem Maße zu gefährden (vgl. auch OLG Stuttgart, B. v. 26.11.2007 – 1 Ss 532/07 Rz. 13 = NStZ 2008, 238 = BA 2008, 76 = VRS 113, 365; OLG Hamburg, B. v. 04.02.2008 – 2 – 81/07 – Rz. 34 = NJW 2008, 2597 = BA 2008, 198 = NZV 2008, 362).

Die Abwägung dieses Gesichtspunkts mit der relativen Geringfügigkeit des Eingriffs und dem Umstand, dass eine richterliche Ermittlungsanordnung mit Gewissheit zu erlangen gewesen wäre, führt für den vorliegenden Fall zur Ablehnung eines Beweisverwertungsverbots (s. noch – im gleichen Sinne – OLG Karlsruhe, B. v. 29.05.2008 – 1 Ss 151/07; a. A. etwa Jahn, Gutachten zum 67. DJT Erfurt 2008, S. C 74).

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Dr. Oliver Mertens, Köln)

02. Nach einem Zeitraum von 2,5 Jahren nach der Tat [hier: fahrlässige Gefährdung des Straßenverkehrs] kommt die Verhängung eines Fahrverbotes gemäß § 44 StGB i. d. R. nicht mehr in Betracht.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 07. Februar 2008 – 4 Ss 21/08 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten am 23. Mai 2006 wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30,00 EUR verurteilt und zugleich ein dreimonatiges Fahrverbot gegen ihn verhängt. Seine Berufung gegen dieses Urteil hat das Landgericht verworfen. Gegen dieses Berufungsurteil wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die Sachrüge gestützte Revision.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat lediglich insofern Erfolg, als es sich gegen das Fahrverbot richtet. Im Übrigen wird die Revision als offensichtlich unbegründet gemäß § 349 Abs. 2 StPO verworfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat zur Verhängung des Fahrverbotes Folgendes ausgeführt:

„Die Anordnung des Fahrverbots von drei Monaten begegnet indes durchgreifenden rechtlichen Bedenken, weil sie als Warnungs- und Besinnungsstrafe für den mittlerweile zweieinhalb Jahre zurückliegenden Pflichtverstoß nicht mehr geeignet ist.

Das Fahrverbot ist als sogenannter Denkzettel für nachlässige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen, um den Täter vor einem Rückfall zu warnen und ihm ein Gefühl für den zeitweiligen Verlust des Führerscheins und den Verzicht auf die aktive Teilnahme am Straßenverkehr zu vermitteln. Diese Warnungs- und Besinnungsfunktion kann das Fahrverbot – auch im Hinblick auf seinen Strafcharakter – aber nur dann erfüllen, wenn es sich in einem angemessen zeitlichen Abstand zur Tat auf den Täter auswirkt. Nach einem längeren Zeitablauf verliert der spezialpräventive Zweck eines Fahrverbots seine eigentliche Bedeutung, so dass nur noch der Charakter als Sanktionsinhalt übrig bleibt (vgl. OLG Hamm, Senatsbeschluss vom 23.07.2007 – 2 Ss 224/07 –).

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 22.10.2001 – 5 StR 439/01 – (zfs 2004, 133 f.) ausgeführt, dass die Anordnung eines Fahrverbotes als Warnungs- und Besinnungsstrafe für einen über ein Jahr und neun Monate zurückliegenden Pflichtverstoß nicht mehr geeignet sei. Der vom Bundesgerichtshof für zweifelhaft gehaltene Zeitraum von einem Jahr und neun Monaten wird im vorliegenden Fall, in dem seit der am 08.08.2005 begangenen Tat zweieinhalb Jahre vergangen sind, deutlich überschritten.

Etwas anderes kann zwar dann gelten, wenn der erhebliche Zeitablauf zwischen Tat und Verhängung des Fahrverbotes dem Angeklagten anzulasten ist (vgl. OLG Hamm, Senatsbeschlüsse vom 25.06.2002 – 3 Ss OWi 341/02 – und vom 28.01.2003 – 3 Ss OWi 17/03 – [BA 2004, 175] jeweils m. w. N.). Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Der Angeklagte hat das Verfahren nicht in unlauterer Weise verzögert.

Es liegen auch keine besonderen Umstände für die Annahme vor, dass zu einer nach wie vor erforderlichen erzieherischen Einwirkung auf den Täter die Verhängung eines Fahrverbots neben der Hauptstrafe unbedingt erforderlich ist. Zwar ist der Angeklagte nach der hier in Rede stehenden Tat noch dreimal verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten. Die vorgenannten verkehrsrechtlichen Verstöße sind jedoch nicht geeignet, die Verhängung eines Fahrverbotes zu begründen, zumal sie eineinviertel bis zweieinhalb Jahre zurückliegen und ihnen Geldbußen in Höhe von 50, 90 und 70 EUR zugrunde liegen."

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt der Senat sich an.

03. Im Falle einer Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tat sind Feststellungen zu der Frage erforderlich, aufgrund welcher konkreten Umstände der Betroffene voraussehen konnte, dass infolge seines Verhaltens die einschlägige Norm tatbestandsmäßig verwirklicht wurde. Im Falle des § 24a StVG sind hierzu Feststellungen über Art und Umstände der Alkoholaufnahme erforderlich.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 10. April 2008
– 4 Ss OWi 231/08 OLG Hamm –

Aus den Gründen:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat zur Rechtsbeschwerde des Betroffenen wie folgt Stellung genommen:

„I. Das Amtsgericht Warburg hat den Betroffenen mit Urteil vom 06. 02. 2008 wegen fahrlässigen Verstoßes gegen die 0,5 Promillegrenze zu einer Geldbuße von 500,00 EUR verurteilt und ein Fahrverbot von zwei Monaten verhängt. Gegen dieses seinem Verteidiger am 12. 02. 2008 zugestellte Urteil wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde vom 07. 02. 2008, die am selben Tag bei dem Amtsgericht Warburg eingegangen ist und die er mit weiterem Schriftsatz seines Verteidigers vom 22. 02. 2008, der am 23. 02. 2008 bei dem Amtsgericht Warburg eingegangen ist begründet hat.

II. Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gebotene Überprüfung des Urteils führt zu dessen Aufhebung und Zurückverweisung an das Amtsgericht Warburg.

Nach den Feststellungen des Tatrichters hat ein bei dem Betroffenen durchgeführter Alcotest ergeben, dass dessen Atemalkohol einen Wert von 0,32 mg/l aufwies. In der weiteren Urteilsbegründung hat das Amtsgericht lediglich mitgeteilt, der Betroffene habe ‚den Sachverhalt' eingeräumt, er habe erkennen können und müssen, dass er zuviel Alkohol getrunken habe, um noch mit einem Kraftfahrzeug am Straßenverkehr teilnehmen zu dürfen.

Diese Feststellungen tragen die Annahme eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG jedoch nicht. Im Falle einer Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tat sind Feststellungen zu der Frage erforderlich, aufgrund welcher konkreten Umstände der Betroffene voraussehen konnte, dass infolge seines Verhaltens die einschlägige Norm tatbestandsmäßig verwirklicht wurde. Im Falle des § 24a StVG sind hierzu Feststellungen über Art und Umstände der Alkoholaufnahme erforderlich. Allein aus der Blutalkoholkonzentration an sich kann ohne weitere Feststellungen nämlich nicht geschlossen werden, dass der Betroffene auf fahrlässige Weise Alkohol im Übermaß zu sich genommen hat, da ein solcher Wert beispielsweise auch auf dem Vorhandensein von Restalkohol nach länger zurückliegendem Trinkende beruhen kann (Senatsbeschluss vom 27. 07. 1999 – 4 Ss OWi 706/99 – [siehe hierzu den Beitrag ‚Fundstücke' in BA 2002, 123 ff.]).

Vorliegend lässt das Urteil sämtliche Angaben dazu vermissen, in welcher Weise und über welchen Zeitraum der Betroffene Alkohol konsumiert hat und ob der Alkoholkonsum unmittelbar vor Fahrtantritt oder längere Zeit zuvor erfolgt ist. Da auch die Einlassung des Betroffenen nicht mitgeteilt wird, weist die Urteilsbegründung Lücken auf, so dass es vom Senat nicht auf die Rechtsbeschwerde hin überprüft werden kann. Sichere Feststellungen, die Grundlage für einen Fahrlässigkeitsvorwurf bilden könnten, fehlen. Dies gilt umso mehr, als die noch zulässige Atemalkoholkonzentration nur geringfügig überschritten worden ist.

Da das Urteil bereits aufgrund der Unvollständigkeit seiner Gründe aufzuheben ist, kommt es auf die weiteren mit der Rechtsbeschwerde vorgetragenen Rügen nicht an."

Diesen zutreffenden Ausführungen schließt der Senat sich an.

04. Zur Strafrahmenverschiebung nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 29. Juli 2008 – 4 Ss 287/08 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist durch das Amtsgericht Steinfurt wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten und einem Fahrverbot von drei Monaten Dauer verurteilt worden. Außerdem ist die Verwaltungsbehörde angewiesen worden, ihm vor Ablauf von (weiteren) zwei Jahren keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Seine dagegen gerichtete Berufung hat das Landgericht Münster durch das angefochtene Urteil verworfen. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner Revision, mit der er mit der nicht näher ausgeführten Rüge der Verletzung formellen Rechts und der näher ausgeführten Rüge der Verletzung materiellen Rechts die Aufhebung des Urteils zu neuer Verhandlung und Entscheidung durch eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Münster erstrebt.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision hat hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs einen zumindest vorläufigen Erfolg.

1. Soweit sich der Angeklagte mit der nicht ausgeführten und deshalb unzulässigen Verfahrensrüge und der zulässigen Sachrüge gegen den Schuldspruch wendet, ist sein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet i. S. d. § 349 Abs. 2 StPO. Die getroffenen Feststellungen rechtfertigen – jedenfalls – die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr.

2. Keinen Bestand haben kann jedoch der Rechtsfolgenausspruch. Insoweit weist das angefochtene Urteil durchgreifende Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf.

a. Soweit das Landgericht dem Angeklagten ausgehend von einer festgestellten Blutalkoholkonzentration von 2,01 Promille 40 Minuten nach der Tat die

Voraussetzungen der erheblich verminderten Schuldfähigkeit zugute gehalten hat, hat es sich im Folgenden nicht dazu geäußert, ob der Strafrahmen des § 316 Abs. 1 StGB gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB zu mildern war oder nicht.

Wenn auch eine Strafrahmenverschiebung nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs – insbesondere bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr – häufig ausscheiden dürfte, liegen hier jedoch Besonderheiten vor, die eine nähere Erörterung einer Strafrahmenverschiebung erfordern.

Nach den getroffenen Feststellungen hatte der Alkoholkonsum des Angeklagten ihre eigentliche Ursache in einer Persönlichkeitsstörung des Angeklagten, der gegenüber anderen Menschen ausgesprochen schüchtern und gehemmt ist und dem es nur nach erheblichem Alkoholkonsum möglich ist, kommunikativ mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Weil er Sehnsucht hat, andere Menschen kennenzulernen, dies aber nur unter Alkoholeinfluss kann, sucht er abends gerne Gaststätten auf und trinkt dort in größeren Mengen Bier bis zur Trunkenheit. Damit unterscheidet sich der vorliegende Fall von üblichen Fallgestaltungen.

Angesichts der Strafhöhe von immerhin sechs Monaten kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine mögliche Strafrahmenverschiebung Einfluss auf die konkrete Strafhöhe gehabt hätte.

b. Ein weiterer Rechtsfehler betrifft die Erwägungen des Landgerichts zur Frage der Strafaussetzung zur Bewährung, die § 56 Abs. 1 StGB nicht gerecht werden.

Bei der Frage, ob zu erwarten ist, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird, hat die Strafkammer zu Unrecht die begonnene Therapie zur Behebung der Persönlichkeitsstörung für unerheblich gehalten. Es handelt sich vielmehr um ein Verhalten nach der Tat, dass die Prognose entscheidend beeinflussen kann.

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte in der Vergangenheit nur dann – und dann im Übermaß – Alkohol getrunken, wenn er in Kontakt zu Mitmenschen kommen wollte. Eine Therapie mit einem entsprechenden Ansatz hat er erst am 18. September 2007 beginnen können. Es liegt auf der Hand, dass die bisherigen Therapien als „reine" Alkoholentwöhnungstherapien aufgrund ihres für den Angeklagten ungeeigneten Ansatzes wenig erfolgversprechend sein konnten. An der begonnenen Therapie zur Behandlung seiner sozialen Ängste und Unsicherheiten als Ursache für seine Alkoholexzesse hat der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen bisher motiviert teilgenommen, so dass nahe liegt, dass er diese Therapie mit ausreichender Wahrscheinlichkeit wird erfolgreich abschließen können. Insoweit drängen sich in einer neuen Hauptverhandlung ergänzende aktuelle und konkrete Feststellungen insbesondere zur Erfolgsaussicht der begonnenen Therapie auf. Falls die Therapie hinreichende Erfolgsaussicht aufweisen sollte, dürften jedoch erneute (Straßenverkehrs-)Delikte unter Alkoholeinfluss nach den bisher getroffenen Feststellungen unwahrscheinlich sein. Den Blick hierauf hat sich das Landgericht jedoch verstellt, indem es isoliert auf den „Strafzumessungsgesichtspunkt" abgestellt hat, der Angeklagte sei trotz zweifacher Bewährungszeit und Vorwarnung leichtfertig erneut einschlägig in Erscheinung getreten, ohne Vorkehrungen gegen eine erneute einschlägige Straftat zu treffen, so dass nunmehr die Strafe zu verbüßen sei.

Das angefochtene Urteil war daher im Rechtsfolgenausspruch mit den getroffenen Feststellungen aufzuheben und insoweit an eine andere kleine Strafkammer des Landgerichts Münster zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Diese wird auch über die Kosten der Revision zu entscheiden haben, da der Erfolg des Rechtsmittels noch nicht feststeht.

05.*) Von der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB kann trotz der Verwirklichung des Regelfalles des § 69 Abs. 2 Ziffer 2 StGB mit einer hohen BAK von 2,12 Promille abgesehen werden, wenn der Angeklagte eine verkehrstherapeutische Rehabilitationsmaßnahme (hier: IVT-Hö) erfolgreich abgeschlossen hat, bei ihm aus sachverständiger Sicht eine deutliche, stabile und dauerhafte Einstellungs- und Haltungsänderung zu konstatieren sowie ein Rückfall in alte Alkoholmissbrauchsmuster oder eine erneute Auffälligkeit am Steuer kaum mehr zu befürchten ist.

Landgericht Düsseldorf,
Urteil vom 11. April 2008 – 24a Ns 26/07 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht E hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,– Euro verurteilt und ihm weiterhin verboten, für die Dauer von zwei Monaten Kraftfahrzeuge aller Art im T-T2 zu führen. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft E rechtzeitig Berufung eingelegt, die sie bereits vor der Hauptverhandlung in zulässiger Weise auf das Strafmaß beschränkt. Die Staatsanwaltschaft erstrebt, das Urteil des Amtsgerichts E im Rechtsfolgenausspruch insoweit aufzuheben, als dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen wird, der Führerschein eingezogen wird und eine angemessene Sperrfrist verhängt wird.

Aus den Gründen:

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Durch die zulässige Beschränkung der Berufung auf die Verhängung einer Maßregel der Sicherung und Besserung ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen; die ihn tragenden Feststellungen sind bindend.

Danach ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Am 24. März 2007 befuhr der Angeklagte gegen 01:10 Uhr mit dem PKW VW mit dem amtlichen Kennzeichen X die Ratinger T2 in E. Zuvor hatte er alkoholische Getränke getrunken. Der PKW fiel im Einsatz befindlichen Polizeibeamten wegen der auffäl-

ligen Fahrweise in Schlangenlinien auf. Die Polizeibeamten hielten den PKW an. Es wurde ein Atemalkoholtest und die Entnahme einer Blutprobe veranlasst. Der Angeklagte befand sich zum Tatzeitpunkt gegen 01:10 Uhr in alkoholbedingt fahruntüchtigem Zustand. Bei der Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte der Angeklagte bemerken müssen, dass er wegen des der Tat vorangegangenen Alkoholkonsums nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen. Das Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung hatte eine Blutalkoholkonzentration von 2,12 Promille ergeben.

Der Angeklagte hat sich demnach der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB strafbar gemacht. Die hierfür verhängte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,– Euro ist im unteren Bereich angemessen gewesen.

Infolge der Beschränkung der Berufung der Staatsanwaltschaft auf das Strafmaß hatte das Gericht sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Anordnung der Maßregel gemäß § 69a StGB in Betracht kam.

Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse hat die Hauptverhandlung folgendes ergeben:

Der nunmehr 27 Jahre alte Angeklagte ist Student. Er wird von seinen Eltern unterstützt und erhält von diesen ca. 500,– bis 550,– Euro monatlich für seine Lebensführung. Der Angeklagte hatte zu Beginn seines Studiums erhebliche Probleme. Er war stets ein guter Schüler gewesen und musste nun erleben, dass er die an ihn gestellten Anforderungen nicht ohne weiteres erfüllte. Dies führte bei dem Angeklagten dazu, dass er bis zum Frühjahr 2007 sehr vermehrt Alkohol konsumierte. Seit dem Tattag, dem 24. März 2007, hat er keinen Alkohol mehr getrunken. Der Angeklagte hat nach der Tat wegen seines Alkoholkonsums therapeutische Hilfe gesucht. Er hat am 05. Juni 2007 mit dem sachverständigen Zeugen I, der in der individualpsychologischen Verkehrstherapie tätig ist, ein Erstgespräch geführt. Seitdem nimmt der Angeklagte an einer verkehrstherapeutischen Rehabilitationsmaßnahme für alkoholauffällige Kraftfahrer teil und hat in diesem Zeitraum 38 Gruppenstunden im Rahmen einer wöchentlich stattfindenden Gruppensitzung absolviert. Die im Rahmen der therapeutischen Rehabilitationsmaßnahme vereinbarte Alkoholabstinenz – diese hat der Angeklagte glaubhaft durch regelmäßige Kontrolle der Leberfunktionswerte und des MCV belegt – will der Angeklagte langfristig beibehalten. Die an sich abgeschlossene Therapie will er im Rahmen von Einzelsitzungen fortführen und zwar auch deshalb, weil er damit rechnen muss, von der Straßenverkehrsbehörde aufgefordert zu werden, sich einer medizinisch psychologischen Prüfung (MPU) zu unterziehen.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen glaubhaften Angaben sowie auf den überzeugenden Ausführungen des sachverständigen Zeugen I. Der Zeuge, der seit 15 Jahren Verkehrspsychologe und in der Therapie erfahren ist, hat seine nunmehr knapp zweijährigen therapeutischen Erfahrungen mit dem Angeklagten geschildert. Er hat insbesondere geschildert, dass der Angeklagte wegen der hier zur Rede stehenden Straftat zu ihm gekommen sei und über sein Verhalten im T-T2 sehr erschüttert gewesen sei. Der Angeklagte habe auch deshalb an der verkehrstherapeutischen Rehabilitationsmaßnahme teilgenommen. Er habe diese Maßnahme erfolgreich abgeschlossen und überdies glaubhaft – zudem durch Kontrolle der Leberfunktionswerte belegt – seinen Willen für Alkoholabstinenz für einen langen Zeitraum vermittelt. Der Zeuge hat weiter ausgeführt, dass die Chancen bei dem Angeklagten nicht mehr mit Alkoholstraftaten aufzufallen außerordentlich gut seien. Die IVT-HÖ, für die der Zeuge tätig ist und die von der Bundesanstalt für Verkehrswesen zertifiziert ist, hat nach der Bekundung des Zeugen herausragende therapeutische Erfolge. So werden innerhalb von fünf Jahren nach der Maßnahme Rückfallquoten von nur 6 % verzeichnet. Die Rückfallgefahr bei dem Angeklagten hat der sachverständige Zeuge als noch unter dem Durchschnitt der Ergebnisse der IVO-HÖ liegend eingeschätzt, weil der Angeklagte sich zum einen freiwillig in die Therapie begeben hat und nicht kurz vor der sogenannten MPU zu ihm gekommen ist. Zum anderen hat der Angeklagte nach dem sachverständigen Zeugen in der Therapiegruppe eine Führungsrolle übernommen und motiviert andere Mitglieder sogar, wozu er aufgrund seines Intellektes auch in der Lage ist.

Von der Erziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB hat die Kammer trotz der Verwirklichung des Regelfalles des § 69 Abs. 2 Ziffer 2 StGB abgesehen. Zwar ist der Täter einer Trunkenheit im Verkehr gemäß § 69 Abs. 2 Ziffer 2 StGB in der Regel als zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Maßgeblich für die Feststellung der Ungeeignetheit des Täters zum Führen von Kraftfahrzeugen ist indes nicht der Tatzeitpunkt, sondern der Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Aburteilung. Trotz der Verwirklichung des Regelbeispiels war der Angeklagte zur Überzeugung der Kammer im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Zwar hat der Angeklagte die Straftat erheblich alkoholisiert, nämlich mit ca. 2,12 Promille, begangen. Gleichwohl handelte es sich um eine Fahrlässigkeitstat. Der Angeklagte war der Auffassung, noch fahren zu können. Dieses Verhaltensmuster bei derart hohen Alkoholkonzentrationen hat auch der sachverständige Zeuge I bestätigt, der hierzu ausgeführt hat, dass die Einsichtsfähigkeit bei alkoholbedingten Verkehrsstraftaten mit fortschreitender Alkoholisierung geringer wird.

Im Rahmen der Gefahrenprognose war insbesondere zu berücksichtigen, dass der Angeklagte nunmehr eine verkehrstherapeutische Rehabilitationsmaßnahme erfolgreich abgeschlossen hat und sich dazu entschlossen hat, seine Abstinenz langfristig beizubehalten. Nach dem überzeugenden Gutachten des sachverständigen Zeugen hat sich der Angeklagte problembewusst und selbstkritisch innerhalb der Maßnahme gezeigt und an den Gruppensitzungen offen, motiviert und engagiert teilgenommen. Den Therapeuten hat insbesondere seine herausstechende Ernsthaftigkeit, mit

der er sein eigenes Fehlverhalten reflektiert hat, und seine Bereitschaft, sein Trinkmuster mit therapeutischer Hilfe aufzuarbeiten, beeindruckt. Der sachverständige Zeuge hat ihm eine deutliche, stabile und dauerhafte Einstellungs- und Haltungsänderung konstatiert. Ein Rückfall in alte Alkoholmissbrauchsmuster oder eine erneute Auffälligkeit am Steuer waren nach seiner fachlichen Einschätzung kaum mehr zu befürchten. Diese Tatsachen haben ein Abweichen vom Regelfall des § 69 Abs. 2 StGB gerechtfertigt. Auch war in diesem Rahmen zu berücksichtigen, dass der Angeklagte in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung vom 31. August 2007 seinen Führerschein wieder ausgehändigt bekommen hat. Seither hat er beanstandungsfrei am T-T2 teilgenommen. Die vom Amtsgericht ausgesprochene Verhängung des Fahrverbotes reichte daher als Maßregel der Sicherung und Besserung aus.

Dem von der Staatsanwaltschaft im Plädoyer gestellten Beweisantrag auf Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass der Angeklagte zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist, den die Kammer als Hilfsbeweisantrag auslegt, war gem. § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO abzulehnen. Die Kammer hat selber die erforderliche Sachkunde zur Beantwortung der Frage besessen. Sie hat die erforderliche Sachkunde durch den sachverständigen Zeugen I vermittelt bekommen. Der sachverständige Zeuge, der seit über 15 Jahren als Verkehrspsychologe bei einer von der Bundesanstalt für Verkehrswesen zertifizierten T tätig ist, hat der Kammer, wie oben bereits dargelegt, überzeugend vermittelt, warum es zu Trunkenheitsfahrten, gerade mit hoher Blutalkoholkonzentration, kommt, was Therapie bewirkt und warum gerade bei dem Angeklagten unterhalb des Restrisikos nicht mit einem Rückfall gerechnet werden muss. Warum es für die Beantwortung der im Hilfsbeweisantrag aufgestellten Behauptung darauf ankommen soll, dass das beantragte Gutachten den dort genannten „Anforderungen der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung“ entspricht, ist weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich. Im übrigen sind in dem Beweisantrag die Voraussetzungen des § 244 Abs. 4 Satz 2 StPO nicht dargelegt.

06.*) 1. Für die Wirksamkeit einer erteilten Einwilligung in die polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme nach § 81a StPO ist erforderlich, dass sich der Beschuldigte der Sachlage und seines Weigerungsrechts bewusst war und der Beschuldigte vor Erteilung des Einverständnisses über sein Weigerungsrecht belehrt wurde.

2. Eine wirksame Einwilligung liegt auch dann vor, wenn durch die Polizei lediglich eine Belehrung nach den §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 S. 2 StPO erfolgt ist, ohne darüber hinaus auch über das bestehende Weigerungsrecht im Rahmen des § 81a StPO zu belehren. Insoweit ist es ausreichend, wenn die Einwilligung auf einem freien Entschluss beruht und der Beschuldigte nicht davon ausgeht, auf seine Einwilligung komme es im Ergebnis nicht an, weil notfalls Zwang ausgeübt werden könne.

Landgericht Saarbrücken,
Beschluss vom 13. November 2008 – 2 Qs 53/08 –

Aus den Gründen:

Auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens sind die Voraussetzungen einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gegeben. Es sind weiterhin dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass der Beschuldigten im Hauptverfahren die Fahrerlaubnis entzogen werden wird (§ 111a StPO).

Es besteht insbesondere weiterhin der dringende Tatverdacht, dass die Beschuldigte am 28.07.2008 gegen 20.15 Uhr mit dem LKW im Zustand absoluter Fahruntüchtigkeit (BAK 1,57 Promille) die B 51 in Richtung … befuhr und bei Durchfahren der Querspange in … in einer lang gezogenen Linkskurve aufgrund alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit von der Fahrbahn abkam (§ 316 StGB).

Das Amtsgericht Saarbrücken war für die Anordnung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO zuständig. Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 StPO in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung stellt die Staatsanwaltschaft, sofern sie die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich erachtet, ihre Anträge bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken hat daher den Antrag auf vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu Recht nicht bei dem Amtsgericht Merzig, sondern bei dem Amtsgericht Saarbrücken gestellt.

Auch die durchgeführte Blutalkoholbestimmung ist rechtmäßig angeordnet worden.

Entgegen der Ansicht der Beschuldigten ist die Anordnung der Blutentnahme durch den Polizeibeamten …, die zu einem BAK-Mittelwert von 1,57 ‰ geführt hat, nicht zu beanstanden. Zwar sieht § 81a Abs. 2 StPO vor, dass die Anordnung einer Blutentnahme grundsätzlich durch den Richter zu erfolgen hat. Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung sind auch die Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zur Anordnung befugt.

Eine richterliche Anordnung war vorliegend jedoch entbehrlich. Denn die Beschuldigte war mit der Blutentnahme ausdrücklich einverstanden. In diesem Fall ist nach allgemeiner Ansicht eine richterliche Anordnung entbehrlich (Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl. 2008, § 81a, Rn 3; Murmann, in: Handbuch zum Strafverfahren, 2008, Kapitel III, Rn. 310; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 6. Aufl. 2008, Rn. 1626; LR-Krause, 25. Aufl. 2004, § 81a, Rn 12; KMR-Bosch, 48. Erg.lfg. [Stand: Nov. 2007], § 81a, Rn 14). Dass die Beschuldigte mit der Blutentnahme einverstanden war, ergibt sich sowohl aus dem polizeilichen Unfallbericht vom 30.07.2008 als auch aus dem ergänzenden Beschwerdevortrag der Beschuldigten im Schriftsatz vom 22.10.2008, in dem die Beschuldigte nicht

ihr Einverständnis als solches in Abrede gestellt, sondern lediglich die Rechtsansicht vertreten hat, das von ihr erteilte Einverständnis sei wegen Missachtung des Richtervorbehaltes unwirksam.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Hinsichtlich der Wirksamkeit der erteilten Einwilligung in die polizeilich angeordnete Blutentnahme bestehen keine Bedenken.

Für eine wirksame Einwilligung ist erforderlich, dass sich der Beschuldigte der Sachlage und seines Weigerungsrechts bewusst war (LR-Krause, § 81a, Rn.13; Meyer-Goßner, StPO, § 81a, Rn 4 m. w. N.). Darüber hinaus wird zumeist verlangt, dass der Beschuldigte vor Erteilung des Einverständnisses regelmäßig über sein Weigerungsrecht belehrt werden müsse (OLG Karlsruhe, NStZ 2005, 393; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1628; KMR-Bosch, § 81a, Rn. 17).

Nach den Ausführungen im Polizeibericht steht fest, dass sich die Beschuldigte ihres Weigerungsrechts hinreichend bewusst war. Denn die Beschuldigte wurde sowohl vor der Durchführung des Atemalkoholtests als auch vor der Anordnung der Blutentnahme durch die Polizeibeamten belehrt. Die Beschuldigte hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens diesbezüglich auch nicht behauptet, fehlerhaft belehrt oder in Unkenntnis über ihr Weigerungsrecht gelassen worden zu sein.

Eine wirksame Einwilligung läge auch dann vor, wenn durch die Polizei lediglich eine Belehrung nach den §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 S. 2 StPO erfolgt sein sollte, ohne darüber hinaus auch über das bestehende Weigerungsrecht im Rahmen des § 81a StPO belehrt zu haben. Denn eines ausdrücklichen Hinweises auf das bestehende Weigerungsrecht, an einer Blutentnahme aktiv mitzuwirken, bedarf es dann nicht, wenn sich ein Beschuldigter mit Blick auf die Möglichkeit der Herbeiführung einer richterlichen Anordnung nach § 81a Abs. 2 StPO auf ausdrückliche Frage aus freien Stücken mit einer Blutentnahme einverstanden erklärt. Einer gesonderten förmlichen Belehrung über das bestehende Weigerungsrecht bedarf es insoweit nicht, da § 81a StPO eine solche Belehrung nicht vorsieht. Insoweit ist es ausreichend, wenn die Einwilligung auf einem freien Entschluss beruht und der Beschuldigte nicht davon ausgeht, auf seine Einwilligung komme es im Ergebnis nicht an, weil notfalls Zwang ausgeübt werden könne (vgl. LR-Krause, § 81a, Rn. 14). Solange daher die Herbeiführung einer richterlichen Anordnung gegenüber dem Beschuldigten nicht als bloße „Formalie“ dargestellt wird, bleibt die Freiwilligkeit der Willensentscheidung unberührt. Das Fehlen einer expliziten Belehrung über das bestehende Weigerungsrecht vermag insofern an der Wirksamkeit der erteilten Einwilligung nichts zu ändern. Der Umstand, dass sich die Beschuldigte zum Zeitpunkt der Blutentnahme der Beweisrelevanz der mit ihrem Einverständnis veranlassten BAK-Bestimmung möglicherweise nicht hinreichend bewusst war, ist für die Wirksamkeit der erteilten Einwilligung jedenfalls nicht erforderlich.

Gegen die Wirksamkeit der Einwilligung spricht schließlich auch nicht der bei der Beschuldigten festgestellte BAK-Mittelwert von 1,57 ‰, welcher auf der um 21.35 Uhr – also etwa eine Stunde und zwanzig Minuten nach dem Unfall – durchgeführten Blutentnahme basiert. Zwar kann die Einwilligungsfähigkeit eines Beschuldigten aufgrund der Stärke des Alkoholeinflusses im Einzelfall zweifelhaft sein. Hierfür genügt aber nicht bereits jede alkoholische Beeinflussung (Eisenberg, Beweisrecht der StPO, Rn. 1628; LR-Krause, § 81a, Rn. 14; KMR-Bosch, § 81a, Rn. 16). Dafür, dass sich die Beschuldigte vorliegend in einem Zustand befand, der im Nachhinein durchgreifende Zweifel an der Freiheit ihrer Willensentscheidung aufkommen lassen könnte, fehlt es jedoch an hinreichenden Anhaltspunkten. Bei der Beschuldigten bestanden nach dem polizeilichen Unfallbericht vom 30. 07. 2008 zwar Anzeichen einer Alkoholisierung, da ihre Augen leicht glasig und gerötet erschienen. Die Beschuldigte war gleichwohl in der Lage, die Polizei telefonisch zu verständigen und das Unfallgeschehen eigenständig zu schildern. Ausfallerscheinungen sind ebenfalls nicht dokumentiert.

Der Beschwerde der Beschuldigten war daher der Erfolg zu versagen.

07.*) Die Auffassung, wonach bei der Abnahme einer Blutprobe zum Nachweis einer Trunkenheitsfahrt die Einholung einer richterlichen Entscheidung stets entbehrlich sei, weil wegen des raschen Abbaus von Alkohol und Drogen im Körper stets eine Gefährdung des Untersuchungserfolges bestehe und damit Gefahr im Verzug vorliege, ist mit den vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Vorgaben für die Blutprobenentnahme nach § 81a StPO nicht vereinbar. Vielmehr erfolgt ein Übergang der Anordnungskompetenz auf den Polizeibeamten wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges erst dann, wenn der Richter trotz nachhaltigen und wiederholten Versuchs nicht erreicht werden kann.

Amtsgericht Essen,
Beschluss vom 26. August 2008 – 44 Gs 1816/08 –

Zum Sachverhalt:

Am 20. 01. 2008 erhielt die Polizei durch den Zeugen L Kenntnis über eine Trunkenheitsfahrt auf der K Straße in F. Der Zeuge L hatte beobachtet, wie zwei alkoholisierte Personen an einem Kiosk einen Kasten Bier gekauft haben und in den Kofferraum eines Pkws geladen haben. Die Beschuldigte hat dann gegen 11.27 Uhr mit diesem Pkw u. a. die K Straße befahren. Die Polizei begab sich daraufhin zu der Halteranschrift des Pkws, wo die Beschuldigte angetroffen wurde. Die Beschuldigte gab nach Bekanntgabe des Tatvorwurfes und erfolgter Belehrung zunächst an, dass nicht sie, sondern ihre Vermieterin Frau J gefahren sei. Ein freiwillig durchgeführter Atemalkoholschnelltest ergab 1,8 mg/l. Die Beschuldigte wurde der Hauptwache der PI-Süd zugeführt. Auf dem Weg dorthin räumte sie ein, mit dem Pkw gefahren zu sein. Auf der Hauptwa-

che wurden durch die POM´in G um 12:15 Uhr zwei Blutproben zu Feststellung des Blutalkoholgehaltes angeordnet.

Die Beschuldigte beantragte mit Schreiben vom 26. 05. 2008 die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Anordnung der Blutentnahmen sowie die Vernichtung der Blutproben.

Aus den Gründen:

Der Antrag der Beschuldigten auf richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Blutentnahmen ist entsprechend § 98 Abs. 2 S. 2 StPO zulässig.

Ferner ist der Antrag begründet. Die Anordnung der Blutentnahmen durch die POM´in G am 20. 01. 2008 ist rechtswidrig. Sie verstößt gegen § 81a StPO.

Gemäß § 81a Abs. 1 S. 2 i. V. m. 1 StPO dürfen dem Beschuldigten Blutproben zur Feststellung von Tatsachen entnommen werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Insoweit lagen die Voraussetzungen vor, da der Blutalkoholwert anhand der entnommenen Blutproben bestimmt werden sollte. Der Blutalkoholwert ist für das Verfahren wegen Trunkenheit im Verkehr gegen die Beschuldigten von Bedeutung.

Der Polizeibeamtin stand jedoch die erforderliche Anordnungskompetenz nicht zu. Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnungskompetenz zur Entnahme einer Blutprobe grundsätzlich dem Richter zu, weil die Blutentnahme, auch wenn sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wird, in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eingreift. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 12. 02. 2007 (NJW 2007, 1345 [= BA 2008, 71]) entschieden, dass bei einer Blutentnahme als körperlichen Eingriff nach § 81a Abs. 2 StPO eine gerichtliche Kontrolle gewährleistet sein müsse. Insoweit sei die zwangsweise Blutentnahme mit der Durchsuchung von Wohnräumen vergleichbar, weil der Betroffene in beiden Fällen wegen der begrenzten Dauer der Maßnahme regelmäßig keine Möglichkeit habe, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, vor der Durchführung der Blutentnahme zumindest telefonisch eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen. Sie dürfen von der Anrufung des Richters nur dann absehen, wenn Gefahr im Verzug vorliegt, wenn also die durch die Einholung einer richterlichen Entscheidung entstehende Verzögerung zu einer Gefährdung des Untersuchungserfolges führen würde. In diesem Fall muss die anordnende Stelle – Staatsanwaltschaft oder Polizei – die die Gefahr im Verzug begründenden Tatsachen in den Akten dokumentieren, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.

Auch nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird in der Rechtsprechung zum Teil weiterhin die Auffassung vertreten, dass bei der Abnahme einer Blutprobe zum Nachweis einer Trunkenheitsfahrt die Einholung einer richterlichen Entscheidung stets entbehrlich sei, weil wegen des raschen Abbaus von Alkohol und Drogen im Körper stets eine Gefährdung des Untersuchungserfolges bestehe und damit Gefahr im Verzug vorliege (LG Hamburg, Beschluss vom 12. 11. 2007 – 603 Qs 470/07 –, juris = Blutalkohol 45, 77 f.). Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei für den Fall der Blutentnahme zum Nachweis, dass der Beschwerdeführer Cannabis-Konsument ist, ergangen und mit der Blutprobenentnahme zum Nachweis eines Trunkenheitsdeliktes, bei dem jede zeitliche Verzögerung bei der Blutentnahme zu größeren Ungenauigkeiten oder gar zu einer Unmöglichkeit der Rückrechnung zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration führe, nicht vergleichbar und damit auf die Trunkenheitsfälle nicht anwendbar (LG Hamburg, a. a. O., juris Rn. 7, 8).

Diese Ansicht ist mit den vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Vorgaben für die Blutprobenentnahme nach § 81a StPO nicht vereinbar (OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. 11. 2007 – 1 Ss 532/07 –, juris = NStZ 208, 238 [= BA 2008, 76]; OLG Hamburg, Beschluss vom 04. 02. 2008 – 2-81/07 –, juris [= BA 2008, 187]). Das Bundesverfassungsgericht hat seine Entscheidung zwar für die Blutentnahme zum Nachweis des Drogenkonsums getroffen. Da jedoch bei einer Drogenintoxikation der Abbau der Wirkstoffe im Blut wesentlich schneller erfolgt als der Abbau der Blutalkoholkonzentration und eine Rückrechnung im zuletzt genannten Fall rechtsmedizinisch schwieriger ist, müssen die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zum Richtervorbehalt und zur Gefahr im Verzug erst recht auch für die Blutentnahme zum Nachweis von Trunkenheitsdelikten gelten (OLG Hamburg, a. a. O.; Rabe von Kühlwein, JR 2007, S. 517, 518). Die sich aus der Einholung einer richterlichen Entscheidung ergebenden zeitlichen Verzögerungen sind in der Regel nur gering. So ist eine richterliche Entscheidung regelmäßig innerhalb von einer Viertelstunde einholbar. In den Fällen, in denen der Beschuldigte zur Blutentnahme noch auf die Polizeiwache verbracht oder ein Arzt erst herbeigeholt werden muss, können die Polizeibeamten in der Zwischenzeit eine richterliche Entscheidung sogar ohne zeitliche Verzögerungen einholen. Erst wenn der Richter trotz nachhaltigen und wiederholten Versuchs nicht erreicht werden kann, wäre die Anordnungskompetenz wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges auf den Polizeibeamten übergegangen (OLG Stuttgart, a. a. O. juris, Rn. 10).

Der Übergang der Anordnungskompetenz kann vorliegend nicht angenommen werden. Der Beschuldigten wurden die Blutproben am 20. 01. 2008 (einem Sonntag) um 12:30 Uhr und 13:00 Uhr entnommen. Die anordnende Polizeibeamtin hat angegeben, dass sich am Telefon des richterlichen Eildienstes niemand gemeldet habe, soweit sie sich erinnern könne. Der richterliche Bereitschaftsdienst war allerdings ausweislich der Stellungnahme des am 20. 01. 2008 diensthabenden Bereitschaftsrichter zu dieser Zeit erreichbar. Der diensthabende Bereitschaftsrichter hat bekundet, dass er am 20. 01. 2008 in der Zeit zwischen 11:30 Uhr und 14:00 Uhr mehrfach in anderer Sache

mit Herrn I, PP F, telefoniert habe. Aufgrund der Erreichbarkeit des richterlichen Eildienstes ist davon auszugehen, dass dieser bei weiteren Versuchen auch erreicht worden wäre. Der eine vorgenommene Versuch war keinesfalls ausreichend. Es hätte nachhaltig und wiederholt versucht werden müssen, den richterlichen Eildienst zu erreichen. Dies insbesondere deshalb, da die Beschuldigte erst noch der Hauptwache zugeführt wurde. Während der Verbringung der Beschuldigten zur Hauptwache war ausreichend Zeit, wiederholt zu versuchen, den richterlichen Bereitschaftsdienst zu erreichen und einen entsprechenden Beschluss zu erwirken. Auswirkungen auf das Messergebnis wären schon von daher nicht gegeben. Daher kann vorliegend auch kein Fall von Gefahr im Verzug angenommen werden.

Unter diesen Voraussetzungen waren die angeordneten Blutentnahmen als rechtswidrig einzustufen und die entnommene Blutprobe zu vernichten.

08.*) Im Falle eines Zusammentreffens eines „privilegierten" Fahrverbotes nach § 25 Abs. 2a StVG und eines Fahrverbotes nach § 25 Abs. 2 StVG sind beide Fahrverbote nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidungen zu vollstrecken.

Amtsgericht Viechtach,
Beschluss vom 04. März 2008 – 7 II OWi 307/08 –

Zum Sachverhalt:

Der Betroffene wendet sich mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Berechnung der Fahrverbotsfrist durch die Verwaltungsbehörde nach Verhängung zweier Fahrverbote.

Mit Bußgeldbescheid vom 24. 10. 2007 hat die Zentrale Bußgeldstelle im Bayerischen Polizeiverwaltungsamt gegen den Betroffenen ein Fahrverbot von 3 Monaten festgesetzt. Zugleich hat die Verwaltungsbehörde gem. § 25 Abs. 2 StVG bestimmt, dass das Fahrverbot erst wirksam wird, wenn der Führerschein nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch mit Ablauf von 4 Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Der Bußgeldbescheid ist seit 05. 02. 2008 rechtskräftig.

Mit weiterem Bußgeldbescheid vom 06. 08. 2007 ist gegen den Betroffenen weiter ein Fahrverbot von 3 Monaten festgesetzt worden. Dieses Fahrverbot wurde mit Rechtskraft des Bußgeldbescheides am 05. 02. 2008 wirksam (§ 25 Abs. 2 S. 1 StVG).

Der Betroffene ist der Meinung, die Frist für beide Fahrverbote müsse ab Rechtskraft berechnet werden. Die Fahrverbote seien parallel zu vollziehen. Selbst wenn kein Parallelvollzug möglich sei, müsse die Frist spätestens am 29. 06. 2008 enden.

Demgegenüber vertritt die Verwaltungsbehörde im angefochtenen Bescheid die Auffassung, dass ein Parallelvollzug nicht möglich sei und die Frist für das weitere Fahrverbot sich an den Vollzug des Fahrverbotes gemäß Bußgeldbescheid vom 06. 08. 2007 anschließe. Die Frist ende bei Nichtinanspruchnahme der 4-Monatsfrist für das zweite Fahrverbot am 30. 06. 2008.

Aus den Gründen:

Der gem. §§ 103 Abs. 1 Nr. 1, 62 OWiG zulässige Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist unbegründet.

Gem. § 25 Abs. 2a StVG sind die Fristen der gegen den Betroffenen verhängten Fahrverbote nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidungen zu berechnen. Die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2a StVG liegen vor.

§ 25 Abs. 2a S. 2 StVG bestimmt, dass die Fahrverbote nacheinander in der Reihenfolge der Rechtskraft der Bußgeldentscheidungen zu berechnen sind (vgl. anstelle vieler: Amtsgericht Viechtach, Beschluss v. 09. 08. 2007, Az. 6 II OWi 01045/07).

Eine Beschränkung auf Fahrverbote nach § 25 Abs. 2a S. 1 StVG ist im Wortlaut des § 25 Abs. 2a S. 2 StVG nicht zu entnehmen. § 25 Abs. 2a S. 2 StVG verlangt aufgrund seiner Stellung im Rahmen von § 25 Abs. 2a StVG jedenfalls, aber auch nur ein Zusammentreffen mit einem Fahrverbot nach § 25 Abs. 2a StVG. Weder dem Wortlaut noch der Stellung des § 25 Abs. 2a S. 2 StVG lässt sich entnehmen, dass dieser nur bei einem Zusammentreffen zweier privilegierter Fahrverbote Anwendung finden soll.

Auch teleologische Erwägungen gebieten keine Beschränkung des Anwendungsbereiches des § 25a Abs. 2a S. 2 StVG auf ein Zusammentreffen mehrerer privilegierter Fahrverbote nach § 25a Abs. 2a StVG. Durch § 25 Abs. 2a S. 2 StVG sollen durch die Privilegierung entstehende Missbrauchsgefahren (vgl. Deutsche Bundestagdrucksache 13/8655 v. 01. 10. 1997 zur Art.4, NZV 1998, 131,133) ausgeglichen werden. Diese Gefahr der Zusammenlegung von mehreren Verfahren ist bereits bei Verhängung eines privilegierten Fahrverbotes mit Schonfrist gem. § 25 Abs. 2a S. 1 StVG gegeben.

Würde § 25 Abs. 2a S. 2 StVG nicht angewendet, würde der verfolgungswürdigere Verkehrssünder unbillig bessergestellt.

Durch den nacheinander Vollzug von zwei Fahrverboten nach § 25 Abs. 2a StVG und § 25 Abs. 2 StVG kann zwar in Einzelfällen der weniger hartnäckige Verkehrssünder (Ersttäter) schlechter gestellt sein als der Betroffene, gegen den zwei Fahrverbote nach § 25 Abs. 2 StVG (Wiederholungstäter) oder sogar § 44 StGB (Straftäter) zu vollstrecken sind.

Diese Konsequenz ist aber noch als sachgerecht bzw. folgerichtig zu betrachten (in Übereinstimmung mit Albrecht, NZV 1998, 131, 133; Deutscher, NZV 1999, 111, 115). Die mit der 4-Monatsfrist bewirkte Besserstellung des Betroffenen wird, um Missbräuche auszuschließen, durch eine mit dem Nacheinander-Vollzug verbundene Schlechterstellung des Betroffenen kombiniert. Der Gesetzgeber hat also versucht, Vor- und Nachteile auszugleichen. Darin ist ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung des über § 25 Abs. 2a S. 1 StVG privilegierten Betroffenen

gegenüber dem mit 2 Fahrverboten nach § 25 Abs. 2 StVG oder § 44 StGB Betroffenen gerade noch gerechtfertigt.

Diese Argumentation ist ebenso auf die sogenannten Mischfälle zu übertragen, sodass auch hier keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung liegt.

Hier ist auch zu berücksichtigen, dass eine Zusammenlegung bei privilegierten Fahrverboten wesentlich einfacher zu bewerkstelligen wäre, die Missbrauchgefahr mithin bei vorliegen auch nur eines privilegierten Fahrverbotes wesentlich höher ist, als bei „normalen" Fahrverboten.

Desweiteren ist zu beachten, dass das Zusammentreffen zweier Fahrverbote gem. § 25 Abs. 2a StVG aufgrund dessen tatbestandlicher Voraussetzungen eigentlich nicht die Regel ist. Dass der Gesetzgeber eine Sonderregelung nur für einen nach Gesetzeslage nur in Ausnahmefällen vorkommenden Fall geschaffen hat, kann nicht angenommen werden. Auch dies zeigt, dass diese Norm gerade auch für die sogenannten „Mischfälle" gelten muss.

Auch das gleichzeitige Eintreten der Rechtskraft hindert nicht den Nacheinander-Vollzug gem. § 25 Abs. 2a StVG (vgl. auch Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl., StVG, § 25, Rz. 30). § 25 Abs. 2a StVG bestimmt vorrangig, dass die Fahrverbote „nacheinander" zu berechnen sind. Sinn und Zweck von § 25 Abs. 2a S. 2 StVG ist, einen möglichen Missbrauch durch ein Zusammenlegen von Fahrverboten zu verhindern. Entgegen Krumm, DAR 2008 Seite 54 f. ist somit auch bei gleichzeitiger Rechtskraft ein Nacheinander-Vollzug zu bejahen. Ansonsten würde der Sinn und Zweck der Norm konterkariert und überdies von der Rechtsfolgenseite der Norm auf deren tatbestandliche Voraussetzungen geschlossenen werden. Die Reihenfolge der Rechtskraft ist nämlich nicht Voraussetzung der Norm, sondern lediglich Rechtsfolge. Die Unklarheit der Bestimmung auf Rechtfolgenseite kann durch sachgerechte Auslegung geschlossen werden, insofern als ein sachgerechter Nacheinandervollzug der Fahrverbote zu erfolgen hat.

Die von der Zentralen Bußgeldstelle vorgenommene Fristberechnung ist korrekt. Unter Zugrundelegung der Rechtskraft am 05. 02. 2008 endet das erste Fahrverbot gem. Bußgeldbescheid vom 06. 08. 2007 unter Berücksichtigung von 35 Sicherstellungstagen gemäß § 25 Abs. 6 StVG am 30. 03. 2008 (Ende 3-Monatsfrist 04. 05. 2008, abzgl. 35 Sicherstellungstage = 30. 03. 2008, 24.00 Uhr). Im Anschluss, also vom 31. 03. 2008 bis einschließlich 30. 06. 2008, erfolgt sodann der Vollzug des 3-monatigen Fahrverbotes gem. Bußgeldbescheid vom 24. 10. 2007, soweit die 4-Monatsfrist nicht in Anspruch genommen wird und ein unmittelbarer Anschlussvollzug gewünscht wird.

Der Antrag war damit als unbegründet zurückzuweisen.

09. 1. Nach der Rechtsprechung des EuGH begründet die Ausstellung eines EU-Führerscheins für den Ausstellerstaat die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung beginnend bei seiner Zuständigkeit bis hin zur materiellen Rechtmäßigkeit des Führerscheins in Bezug auf das Wohnsitzerfordernis sowie die Fahreignung. Die übrigen Mitgliedstaaten haben auf diese Rechtmäßigkeit zu vertrauen und keine Kompetenz, diese aufgrund eigener Erkenntnisse in Frage zu stellen.

2. Diese Grundsätze gelten gemäß der jüngsten Rechtsprechung des EuGH in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 – C-329/06 (Wiedemann u. a.) – auch in Fällen eines offensichtlichen Rechtsmissbrauchs; insofern hält der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung zum „Führerscheintorismus" nicht mehr fest. Die Kompetenzzuweisung erlaubt nur dann eine Ausnahme, wenn der Ausstellerstaat selbst zu erkennen gibt, dass seine Zuständigkeit nicht begründet gewesen ist.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Urteil vom 31. Oktober 2008 – 10 A 10851/08.OVG –

Zum Sachverhalt:

Dem Kläger war im Bundesgebiet zweimal die Fahrerlaubnis wegen Trunkenheitsfahrten entzogen worden. Die Wiedererteilung war 2004 gescheitert, weil er das von der Fahrerlaubnisbehörde geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht vorlegte. Daraufhin erwarb der Kläger Ende 2006 über eine in Berlin ansässige Firma eine polnische Fahrerlaubnis; im Führerschein ist als Wohnsitz Stettin eingetragen. Nachdem der Kläger einer neuerlichen Aufforderung der Fahrerlaubnisbehörde, die nach wie vor bei ihr bestehenden Eignungsbedenken auszuräumen, erneut nicht nachkam, entzog ihm der Beklagte diese Fahrerlaubnis.

Die hiergegen vom Kläger erhobene Klage führte im Berufungsverfahren zum Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Verwaltungsgericht hätte der Anfechtungsklage gegen die Verfügung des Beklagten vom 23. August 2007 stattgeben müssen, da sich diese als rechtswidrig erweist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.

Der Beklagte hat als Rechtsgrundlage für die in der Verfügung in erster Linie ausgesprochene Entziehung der polnischen Fahrerlaubnis des Klägers § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310) mit nachfolgenden Änderungen sowie § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) mit nachfolgenden Änderungen herangezogen. Dabei hat er den Kläger gemäß § 11 Abs. 8 FeV deshalb als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen, weil dieser das von ihm wegen bestehender Eignungszweifel geforderte medizinisch-psychologische Gutachten bzw. die ersatzweise verlangte Bescheinigung der polnische Fahrerlaubnisbehörde nicht fristgerecht vorgelegt hatte. Damit bezweckte der Beklagte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG

bzw. § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV die Wirkung einer Aberkennung des Rechts des Klägers, von seiner Fahrerlaubnis weiterhin im Inland Gebrauch zu machen.

Dabei kann dahinstehen, inwieweit sich die solchermaßen verfügte Fahrerlaubnisentziehung auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts als rechtmäßig erweist. Bedenken könnten hiergegen deshalb bestehen, weil der Kläger mit der von ihm in Polen erworbenen Fahrerlaubnis bereits kraft Gesetzes nach Maßgabe der § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV im Bundesgebiet von Anfang an ohnehin kein Kraftfahrzeug hatte führen dürfen, nachdem ihm hier seine deutsche Fahrerlaubnis von einem Gericht entzogen worden war. Ebenso kann dahinstehen, inwieweit der Beklagte vor diesem Hintergrund dennoch etwa zu Gunsten des Klägers von einer diesen zumindest einstweilen auch zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet berechtigenden EU-Fahrerlaubnis hatte ausgehen können, um ihm sodann wegen der bestehenden Eignungszweifel auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 3 FEV oder aber gegebenenfalls auch auf der des § 28 Abs. 5 Satz 3 FeV die Vorlage des in Rede stehenden Gutachtens aufzugeben.

Gleichfalls bedarf schließlich keiner Vertiefung, dass sich die angefochtene Verfügung auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts gemäß § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV bzw. § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG, § 47 Abs. 1 und 2 FeV jedenfalls insoweit als rechtmäßig erweist, als sie konkludent die Feststellung enthält, dass der Kläger von seiner polnischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet keinen Gebrauch machen darf, und als sie diesem deshalb die Vorlage seines polnischen Führerscheins zur Eintragung des Vermerks „Fahrerlaubnis gilt nicht in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgibt (vgl. dazu Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl., § 28 FeV, Rdnr. 12 sowie VGH Mannheim, Beschl. vom 17. Juli 2008 – 10 S 1688/08 –).

Diese Fragen können vorliegend deshalb offen bleiben, weil die angeführten Bestimmungen des deutschen Rechts in der Gestalt des § 28 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 FeV nicht im Einklang mit dem vom Europäischen Gerichtshof in Auslegung der Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der europarechtlichen Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. Nr. L 237/1) – RiL 91/439/EWG – entwickelten Anerkennungsgrundsatz stehen und weil sich der Kläger zudem auch auf diesen Anerkennungsgrundsatz berufen kann. Der Senat hält mit Blick auf die Weiterführung der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in seinen jüngsten Urteilen vom 26. Juni 2008 – C-329/06 (Wiedemann), C-343/06 (Funk) sowie C-334/06 bis C-336/06 (Zerche u. a.) – (BA 2008, S. 255, DAR 2008, S. 459) an seiner bisherigen Rechtsprechung zum „Rechtsmissbrauch“ in Fällen der vorliegenden Art nicht mehr fest.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sieht Art. 1 Abs. 2 RiL 91/439/EWG die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten der EU ausgestellten Führerscheine ohne jede Einschränkung vor. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf, die keinen Ermessenspielraum auf Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen. Demnach darf der Aufnahmestaat die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins weder von irgendeiner Formalität abhängig machen noch den Inhaber eines solchen Führerscheins verpflichten, dessen Anerkennung zu beantragen. Es ist allein Aufgabe des Ausstellermitgliedstaates zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere diejenigen hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung erfüllt sind, und ob somit die Erteilung einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist damit zugleich als Nachweis dafür anzusehen, dass dessen Inhaber am Tag der Erteilung diese Voraussetzungen erfüllte. Auch der Umstand, dass ein Mitgliedstaat eine strengere ärztliche Untersuchung als die in der Richtlinie beschriebenen vorsehen kann, berührt daher nicht dessen Verpflichtung, die Führerscheine anzuerkennen, die die anderen Mitgliedstaaten entsprechend der Richtlinie ausgestellt haben.

Daraus folgt für den Europäischen Gerichtshof weiter, erstens, dass ein Aufnahmemitgliedstaat, der die Erteilung einer Fahrerlaubnis insbesondere nach dem Entzug eines früheren Führerscheins von strengeren nationalen Voraussetzungen abhängig macht, die Anerkennung eines zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nicht mit der Begründung ablehnen kann, dass der Inhaber diesen neuen Führerschein gemäß einer Regelung erlangt hat, die nicht dieselben Anforderungen aufstellt, wie sie der Aufnahmestaat vorsieht. Zweitens verbietet der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine, dass ein Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins mit der Begründung ablehnt, der Inhaber habe nach vom Aufnahmemitgliedstaat stammenden Informationen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Führerscheins die Voraussetzungen für dessen Erlangung nicht erfüllt. Da die Richtlinie 91/439 dem Ausstellermitgliedstaat die ausschließliche Zuständigkeit verleiht, sich zu vergewissern, dass die von ihm ausgestellten Führerscheine unter Beachtung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erteilt werden, ist es ebenfalls allein dessen Sache, geeignete Maßnahmen in Bezug auf diejenigen Führerscheine zu ergreifen, bei denen sich nachträglich herausstellt, dass ihre Inhaber diese Voraussetzungen nicht erfüllten. Hat ein Aufnahmemitgliedstaat dennoch triftige Gründe, die Ordnungsmäßigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu bezweifeln, so hat er dies dem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung und des Informationsaustauschs mitzuteilen bzw. kann er – falls von dessen Seite geeignete Maßnahmen ausbleiben – gegen ihn ein Verfahren nach Art. 227 des EG-Vertrages einleiten, um durch den Gerichtshof einen Verstoß gegen die Verpflichtungen der Richtlinie 91/439 feststellen zu lassen.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet Art. 8 Abs. 2 und 4 RiL 91/439/EWG dem Europäischen Gerichtshof zufolge den Mitgliedstaaten aus Gründen der Verkehrssicherheit ihre innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung oder Aufhebung auf den Inhaber eines EU-Führerscheins anzuwenden, der seinen ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat. Diese Befugnis kann jedoch nur auf ein Verhalten des Betroffenen nach dem Erwerb des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins gestützt werden. Außerdem bleibt es den Aufnahmemitgliedstaaten unbenommen, einer Person, der in seinem Hoheitsgebiet die Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist entzogen worden war, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat während dieser Sperrzeit ausgestellten neuen Führerscheins zu versagen.

Diese Rechtsprechung hat der Europäische Gerichtshof in seinen angeführten jüngsten Urteilen nunmehr für den Fall weiter entwickelt, dass der neue Führerschein unter Missachtung der von der Richtlinie aufgestellten Wohnsitzvoraussetzung ausgestellt wurde. Dieser kommt im Verhältnis zu den übrigen in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen eine besondere Bedeutung zu, weil sie mangels einer vollständigen Harmonisierung der Regelungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung der Fahrerlaubnis dazu beiträgt, den sogenannten „Führerscheintourismus“ zu bekämpfen. Das Wohnsitzerfordernis ist unerlässlich, weil sich danach vor dem Hintergrund der Einmaligkeit der Fahrerlaubnis der Ausstellermitgliedstaat und die Voraussetzungen der Fahreignung bestimmen. Danach kann der Aufnahmemitgliedstaat die Anerkennung der Fahrberechtigung ablehnen, wenn sich auf der Grundlage von Angaben entweder im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen ergibt, dass diese in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439 aufgestellte Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war, wogegen insoweit lediglich vom Aufnahmemitgliedstaat selbst stammende Informationen hierfür nicht ausreichen.

Soweit der Senat gemäß seinem grundlegenden Beschluss vom 21. Juni 2007 – 10 B 10291/07.OVG – bisher davon ausgegangen ist, dass in Fällen der vorliegenden Art ein nicht schutzwürdiger Rechtsmissbrauch anzunehmen ist, weil sich der Fahrerlaubnisinhaber wegen der bei ihm nach inländischem Recht bestehenden Eignungszweifel offensichtlich – ohne jeglichen Zusammenhang mit einem gemeinschaftsrechtlichen Vorgang – nur deshalb an die Behörde eines Mitgliedstaates gewandt hat, um dort ohne weiteres eine Fahrerlaubnis zu erlangen, kann daran mit Blick auf die dargelegte Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes nicht mehr festgehalten werden.

Insofern hat dieser vielmehr nun mit der gebotenen Eindeutigkeit herausgestellt, dass auch dann, wenn dem Betreffenden unter „Missachtung“ des Wohnsitzerfordernisses oder der Eignungsvoraussetzungen, die der Aufnahmemitgliedstaat insoweit zur Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit vorsieht, ein EU-Führerschein ausgestellt wird, die Überprüfung der Einhaltung des Wohnsitzerfordernisses – abgesehen von der aufgezeigten Ausnahme – sowie die Feststellung der Fahreignung allein Sache der ausstellenden Fahrerlaubnisbehörde ist. Dabei hat der Gerichtshof erkennbar unter diesem Begriff der „Missachtung“ nicht etwa nur die Fälle eines schlicht fehlerhaften Verwaltungshandelns, sondern ebenso die Fälle des Rechtsmissbrauchs im Sinne der bisherigen Senatsrechtsprechung gesehen. Dies wird in besonderer Weise deutlich mit Blick auf die von ihm nunmehr näher problematisierte Nichteinhaltung des Wohnsitzerfordernisses, hat er damit im Zusammenhang doch ausdrücklich herausgestellt, dass dieses Wohnsitzerfordernis mangels der vollständigen Harmonisierung der Regelungen der Mitgliedstaaten über die Führerscheinerteilung dazu beitrage, den „Führerschein-Tourismus“ zu bekämpfen.

Diese Erwägungen belegen, dass der Europäische Gerichtshof auf die Anerkennung von EU-Führerscheinen ähnliche Grundsätze anwendet wie auf die Anerkennung beruflicher Qualifikationen oder sonstiger behördlicher Erlaubnisse, deren Erteilungsvoraussetzungen durch Mindeststandards gemeinschaftsrechtlich geregelt sind. Das strikte Anerkennungsprinzip beruht dabei auf der Zuerkennung von Kompetenzen zur Ausstellung behördlicher Erlaubnisse, die für die Ausübung der gemeinschaftsrechtlichen Freiheiten erforderlich sind. Diese Kompetenz zur Ausstellung des Führerscheins liegt beim Staat des ordentlichen Wohnsitzes, an dem der Betreffende wegen persönlicher oder beruflicher Bindungen gewöhnlich, d. h. mindestens 185 Tage im Jahr wohnt (Art. 9 RiL 91/493/EWG). Die wahrgenommene Kompetenz begründet für den Ausstellerstaat zugleich die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung beginnend bei seiner Zuständigkeit bis hin zur materiellen Rechtmäßigkeit des von ihm erteilten Führerscheins. Die übrigen Mitgliedstaaten haben auf diese Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu vertrauen und dementsprechend keine Kompetenz, diese auf Grund eigener – und sei es gegebenenfalls sogar besserer – Erkenntnisse in Frage zu stellen. Dies gilt dabei nicht nur mit Blick auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Führerscheinausstellung, sondern – wie nunmehr hinreichend deutlich zu Tage tritt – eben auch und in gleicher Weise für Fälle eines offensichtlichen Rechtsmissbrauchs. Auch hier ist es allein Sache des Ausstellerstaates, etwa ihm unterlaufene Fehler zu beheben. Diese Kompetenzzuweisung erlaubt nur dann eine Ausnahme, wenn der Ausstellerstaat selbst in nicht bezweifelbarer Weise zu erkennen gibt, dass seine Zuständigkeit gar nicht begründet gewesen ist. Diese Sichtweise erklärt zudem, warum der Europäische Gerichtshof schon in der Vergangenheit im Zusammenhang mit den ihm vorgelegten Fragen nicht näher auf die Befugnisse des Aufnahmestaates, den in anderen Mitgliedstaaten erteilten Fahrerlaubnissen in Rechtsmissbrauchsfällen die Anerkennung

zu versagen, eingegangen war und auch die seinen jüngsten Entscheidungen zu Grunde liegenden – gerade den Gedanken des Rechtsmissbrauchs ansprechenden – neuerlichen Vorlagefragen bereits dahin umformuliert hat, dass sie sich für ihn wiederum nur unter dem Blickwinkel dieser Kompetenzthematik beantworten ließen (vgl. Hailbronner, NJW 2007, S. 1089, Dauer, NJW 2008, S. 2381 sowie bereits Beschluss des 7. Senates des erkennenden Gerichts vom 15. August 2005, DAR 2005, S. 650 [= BA 2006, 326], OVG Hamburg, DAR 2007, S. 106 [= BA 2007, 325] und VGH München, DAR 2007, S. 535).

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen, die zugleich zu einem entsprechend reduzierten tatbestandlichen Anwendungsbereich des § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV führen, erweist sich die Verfügung des Beklagten als rechtswidrig. Da dem Kläger die polnische Fahrerlaubnis außerhalb der zuletzt festgelegten Sperrfrist erteilt worden war und er sich seit deren Ausstellung keinerlei Verkehrsverstösse mehr hatte zu Schulden kommen lassen, hatte der Beklagte nicht nur vorbehaltlos die Gültigkeit dieses Führerscheins auch für das Bundesgebiet anzuerkennen, sondern in diesem zugleich auch den Nachweis dafür zu sehen, dass der Kläger im Zeitpunkt dessen Ausstellung die hierfür gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Mindestvoraussetzungen insbesondere gerade hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung erfüllt hatte.

Zwar war dieser während des Erteilungsverfahrens weiterhin im Zuständigkeitsbereich des Beklagten wohnhaft geblieben und hatte er seinerzeit in Polen ersichtlich nur einen Scheinwohnsitz begründet. Demgegenüber ergibt sich jedoch aus dem Führerschein selbst, dass der Kläger damals in Stettin wohnhaft gewesen war. Daneben liegen auch sonst keine unbestreitbaren Informationen von Seiten der polnischen Ausstellungsbehörde vor, wonach der Kläger das Wohnsitzerfordernis nicht erfüllt gehabt hätte. Stattdessen hat diese Behörde insofern unter dem 29. September 2008 lediglich wissen lassen, dass der Kläger zwar von der Polizei überprüft werde und der Vorgang bei der Staatsanwaltschaft liege, dass sie jedoch solange das Verfahren nicht abgeschlossen sei, keine Entscheidung treffen könne. Der dahingehenden vom Europäischen Gerichtshof zugelassenen Ausnahme vom Anerkennungsgrundsatz kann der vorliegende Fall auch nicht etwa deshalb gleichgestellt werden, weil der Kläger selbst nicht geltend macht, sich seinerzeit dem europarechtlichen Wohnsitzerfordernis entsprechend in Polen niedergelassen zu haben (vgl. dazu König, DAR 2008, S. 464 sowie Dauer, NJW 2008, S. 2381).

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Rüdiger Falkenstett, Koblenz)

10. Der einmalig festgestellte bloße Besitz von Cannabis rechtfertigt für sich allein nicht die Anordnung, ein ärztliches Gutachten gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV beizubringen.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 21. November 2008
– 10 B 11149/08.OVG –

Aus den Gründen:

Gemäß § 11 Abs. 8 der Fahrerlaubnisverordnung – FeV – kann aus der Weigerung eines Fahrerlaubnisinhabers, sich, wie von ihm gefordert, ärztlich auf seine Fahreignung untersuchen zu lassen, nur dann auf seine Nichteignung geschlossen werden, wenn er rechtmäßig zur Beibringung des betreffenden Gutachtens aufgefordert wurde.

Die auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV gestützte Anordnung einer ärztlichen Begutachtung des Antragstellers vom 15. August 2008 erweist sich jedoch nach der Sachlage, wie sie sich derzeit darstellt, nicht als anlassbezogen und verhältnismäßig.

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV ist die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 FeV anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliegt. Steht dabei wie hier allein die Einnahme von Cannabis in Rede, sind insofern die Besonderheiten gegenüber dem Konsum aller anderen Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes zu berücksichtigen, wie sie in Nr. 9 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung – im Folgenden nur: Anlage 4 – zum Ausdruck gebracht sind. Danach ist ein einmaliger Cannabiskonsum in fahrerlaubnisrechtlicher Hinsicht irrelevant, führt ein gelegentlicher Konsum dieser Droge – in der Regel – nur dann zur mangelnden Fahreignung, wenn zumindest einer der weiteren unter Nr. 9.2.2 der Anlage 4 aufgeführten Umstände – insbesondere das mangelnde Trennungsvermögen in Bezug auf Konsum und Fahren – gegeben ist, und ist – grundsätzlich – nur dann allein wegen des Konsums von Cannabis von einer Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen, wenn diese Droge regelmäßig eingenommen wird. Das heißt, die Anordnung einer ärztlichen Begutachtung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV setzt, wenn es um Cannabisgenuss geht, voraus, dass entweder hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Fahrerlaubnisinhaber gelegentlich Cannabis konsumiert und den Genuss dieser Droge sowie das Führen eines Kraftfahrzeuges nicht trennen kann – oder ein anderer der in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 genannten Tatbestände gegeben ist – oder dass solche Anhaltspunkte für eine regelmäßige Einnahme von Cannabis vorliegen. Wenn hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für ein mangelndes Trennungsvermögen im beschriebenen Sinne bzw. das Vorliegen eines der sonstigen in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 angeführten Sachverhalte fehlen, ist mit anderen Worten die Anforderung eines Gutachtens nach der genannten Bestimmung nicht bereits dann gerechtfertigt, wenn entweder gelegentlicher Cannabiskonsum oder sogar regelmäßiger Cannabis-

konsum gegeben sein dürfte – was durch das Gutachten zu klären wäre –; es bedarf dann vielmehr nach Maßgabe der obigen Ausführungen „verlässlicher" Anhaltspunkte dafür, dass nicht etwa nur gelegentlicher, sondern ein darüber hinausgehender, eben regelmäßiger Cannabisgenuss nahe liegt.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund kann, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 20. Juni 2002 (NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362]) zutreffend festgestellt hat, eine Entziehung der Fahrerlaubnis nicht ausschließlich auf einmalig festgestellten Cannabisbesitz des Fahrerlaubnisinhabers und dessen Weigerung, an der weiteren Aufklärung zu seinem Cannabiskonsum mitzuwirken, gestützt werden.

Allerdings kann, worauf das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung des Weiteren hingewiesen hat, der Cannabisbesitz gegebenenfalls für einen eigenen Konsum dieser Droge seitens des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers sprechen.

Ob eine solche Indizwirkung des einmalig festgestellten Besitzes für Eigenkonsum nur im Falle des Auffindens „einer kleinen Menge", wie das Bundesverfassungsgericht sie in dem Zusammenhang angesprochen hat, in Betracht kommt – weil ein Handeltreiben mit Cannabisprodukten in der Regel eine größere Vorratshaltung erwarten lässt – oder ob allgemein der Besitz von Cannabis – auch – Eigenkonsum vermuten lässt – weil, wer Cannabis besitzt, in der Regel auch zum Kreis der Konsumenten zählt (vgl. das vom Bundesverfassungsgericht eingeholte Gutachten von Prof. Dr. Krüger [BA 2002, 336 ff.]) –, kann hier dahingestellt bleiben.

Festzustellen ist jedenfalls zunächst, dass auch die Vermutung eines Eigenkonsums des Fahrerlaubnisinhabers zufolge der obigen Ausführungen für sich allein noch nicht ausreicht, um dem Fahrerlaubnisinhaber gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens aufgeben zu können.

Allerdings lässt sich aus einem einmalig festgestellten Besitz von Cannabis schwerlich die Vermutung eines – fahrerlaubnisrechtlich irrelevanten – noch nicht einmal gelegentlichen Cannabiseigenkonsums des Fahrerlaubnisinhabers herleiten. Nur kann, wie oben dargelegt, bei – vermutlichem – gelegentlichem Cannabiskonsum nach der genannten Bestimmung allein dann vorgegangen werden, wenn zugleich hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Fahrerlaubnisinhaber das Führen eines Kraftfahrzeugs und den Genuss von Cannabis nicht trennen kann – oder ein anderer der in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 angeführten Gesichtspunkte gegeben ist – und setzt, sofern solche Anhaltspunkte fehlen, die Aufforderung zur ärztlichen Begutachtung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV voraus, dass sich hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte gerade für regelmäßigen Cannabisgenuss ergeben.

Allein auf der Grundlage der beim Fahrerlaubnisinhaber vorgefundenen Menge der Droge lässt sich nach Auffassung des Senats jedoch nicht mit der für einen mit erheblichen Belastungen verbundenen Eingriff in Grundrechte zu fordernden „Verlässlichkeit" bestimmen, ob gelegentlicher oder regelmäßiger Cannabiskonsum in Rede steht. Mit anderen Worten legt nicht allein eine „kleinere" Menge nur gelegentlichen Cannabiseigenkonsums des Fahrerlaubnisinhabers nahe, während eine „größere" Menge dafür spricht, dass der Fahrerlaubnisinhaber regelmäßig Cannabis zu sich nimmt, kann doch der Besitz einer „größeren" Menge Cannabis genauso gut darauf zurückzuführen sein, dass das Cannabis nicht allein für den Eigenkonsum des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers bestimmt ist, etwa weil er mit diesem Betäubungsmittel auch Handel treibt (wie hier wohl auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04. Juli 2003 – 10 S 2270/02 – [BA 2004, 285]; OVG Berlin, Beschluss vom 15. Januar 2004 – 1 S 16/03 –; anderer Meinung offenbar OVG Nordrhein-Westfalen in dem vom Antragsgegner zitierten Beschluss vom 15. März 2007 – 16 A 4487/04 –).

Im Falle des Antragstellers ergaben sich keinerlei hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller – bei einem angenommenen Eigenkonsum von Cannabis – nicht zwischen der Einnahme dieser Droge und dem Führen eines Kraftfahrzeuges trennen könne. Der mit ihm nach dem Auffinden von 9,67 g Marihuana in dem von ihm gelenkten Pkw bei der Polizeikontrolle am 26. Juni 2008 durchgeführte Drogenvortest mittels Drugwipe verlief zufolge des Polizeiberichts negativ. Irgendwelche drogentypischen Ausfallerscheinungen des Antragstellers lassen sich diesem Bericht ebenfalls nicht entnehmen.

Des Weiteren sind in dem Pkw des Antragstellers offenbar keine Reste von Joints, auf den Genuss von Cannabis im Pkw hindeutende Utensilien oder doch zumindest leere Behältnisse mit Cannabisanhaftungen aufgefunden worden. Zu einem Eigenkonsum von Cannabis hat der Antragsteller weder gegenüber der Polizei, noch im nachfolgenden Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, noch im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren, noch im vorliegenden Eilverfahren über das Bestreiten eines solchen Konsums hinaus irgendwelche Erklärungen abgegeben. Soweit in dem Polizeibericht festgehalten ist, es sei bei der Kontrolle „aus dem Pkw …. deutlich Cannabisgeruch wahrgenommen" worden, hat der Antragsteller in der Beschwerdebegründung vorgetragen – ohne dass der Antragsgegner dem entgegengetreten wäre: Die zuständige Sachbearbeiterin bei der Polizei habe, auf diese Feststellung im Einsatzbericht angesprochen, erklärt, der Eindruck, der sich hieraus ergeben könne, dass der Geruch auf den Konsum von Cannabis habe zurückgeführt werden können, sei falsch; die am Einsatz beteiligten Beamten hätten keinen Anhaltspunkt für einen aktuellen Konsum von Cannabis gehabt; bei der Verkehrskontrolle sei vielmehr der Geruch des mitgeführten Marihuanas wahrnehmbar gewesen. Für die Richtigkeit der Darstellung, dass die seinerzeit eingesetzten Polizeibeamten keinen Anhaltspunkt für eine Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss hatten, spricht, dass sie es bei der ein-

maligen Durchführung eines Drogenvortests – mit negativem Ergebnis – belassen und nicht etwa – aus begründeter Skepsis gegenüber dem Testergebnis – einen weiteren Drogenvortest durchgeführt oder dem Antragsteller sogar zum Zwecke einer toxikologischen Untersuchung eine Blutprobe abgenommen haben.

Damit konnte nach den obigen Ausführungen vom Antragsteller nur dann gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens verlangt werden, wenn sich hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte nicht nur für eine gelegentliche Einnahme von Cannabis – wie sie das in seinem Pkw vorgefundene Marihuana nahe legen mag –, sondern für einen regelmäßigen Cannabiskonsum hätten feststellen lassen. Daran fehlt es jedoch. Dass insoweit nicht – allein – auf die Menge des seinerzeit vom Antragsteller mitgeführten Marihuanas abgestellt werden kann, wurde weiter oben bereits ausgeführt. Und dass sonst nichts für einen sogar regelmäßigen Cannabiskonsum spricht, folgt aus dem dargelegten Fehlen jeglicher über den bloßen Drogenbesitz hinausgehender Ansätze überhaupt für einen Eigenkonsum des Antragstellers. Ergänzend sei hierzu nur noch hervorgehoben, dass der Antragsteller ausweislich der Verwaltungsakten weder vor dem Vorfall vom 26. Juni 2008 in betäubungsmittelrechtlicher Hinsicht auffällig geworden war noch es danach ist.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Hermann Möller, Koblenz)

11.*) Im Falle eines belegten gelegentlichen Cannabis-Konsums und einer – zumindest einmaligen – mangelnden Trennung zwischen dem Konsum von Cannabisprodukten und dem Fahren eines Kraftfahrzeuges kann die Fahrerlaubnisbehörde auch ohne vorherige medizinisch-psychologische Begutachtung auf die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen und die Fahrerlaubnis entziehen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
Beschluss vom 01. Oktober 2008 – 9 L 1106/08 –

Aus den Gründen:

Die sinngemäß gestellten Anträge, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 07. August 2008 hinsichtlich der Entziehung der Fahrerlaubnis wiederherzustellen und im Übrigen anzuordnen, sowie die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Zwangsgeldfestsetzung des Antragsgegners vom 25. August 2008 anzuordnen, sind nicht begründet.

Die im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer sofortigen Vollziehung der Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers mit dessen privatem Interesse an der vorläufigen weiteren Erhaltung seiner Fahrerlaubnis fällt zu Lasten des Antragstellers aus. Bei dieser Abwägung kommt den Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs in der Hauptsache besondere Bedeutung zu.

Die erhobene Klage hat voraussichtlich keinen Erfolg, weil die angefochtene Ordnungsverfügung, mit der dem Antragsteller die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, sich nach der im Eilverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung nach dem derzeitigen Erkenntnisstand als voraussichtlich rechtmäßig darstellt.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Ungeeignet ist u. a. derjenige, der die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen nicht erfüllt (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 1 StVG). Der Antragsgegner ist vorliegend im Ergebnis zu Recht von der Ungeeignetheit des Antragstellers ausgegangen.

Der Antragsgegner hat allerdings offensichtlich angenommen, dass er auf die Nichteignung des Antragstellers nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) schließen durfte, weil dieser das unter dem 4. April 2008 angeforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht fristgerecht beigebracht hat. Dies ist jedoch so nicht richtig. Vorliegend hat es weder der bereits früher angeordneten Blutuntersuchung noch eines medizinisch-psychologischen Gutachtens bedurft. Vielmehr hätte der Antragsgegner nach § 11 Abs. 7 FeV hier ohne weitere Begutachtung von der Nichteignung des Antragstellers ausgehen können.

Nach § 11 Abs. 7 FeV unterbleibt die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens, wenn die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde feststeht. Der Wortlaut der Vorschrift deutet zwar darauf hin, dass es hinsichtlich der Nichteignung eines subjektiven Elements im Sinne eines Überzeugtseins auf Seiten der Behörde bedarf. Hieran dürfte es vorliegend fehlen, da der Antragsgegner ja gerade eine Begutachtung für erforderlich gehalten hat. Seinem Sinn und Zweck nach stellt § 11 Abs. 7 FeV aber lediglich klar, dass die Begutachtung unterbleibt, wenn die mangelnde Eignung bereits feststeht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über sie entschieden werden kann (BR-Drs. 443/98, S. 254). Danach kommt es also allein darauf an, dass die Nichteignung des Betroffenen objektiv feststeht. Dies ist im Übrigen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zwingend, denn die Anforderung eines objektiv nicht erforderlichen Gutachtens zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung wäre ein unnötiger und damit unverhältnismäßiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte (Art. 1 Abs. 1 i. V .m. Art. 2 Abs. 1 GG) des Betroffenen. Der Wortlaut des § 11 Abs. 7 FeV steht einer solchen Auslegung nicht entgegen. Er lässt sich entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift einschränkend dahingehend interpretieren, dass die Wörter „zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde“ außer Betracht bleiben (vgl. zur einschränkenden Auslegung des Wortlauts einer Vorschrift, wenn er deren Sinn und

Zweck überschreitet, BVerfG, Beschluss vom 29. Juli 2007 – 1 BvR 737/00 –).

Vorliegend steht die Nichteignung des Antragstellers in diesem Sinne objektiv fest. Von der Nichteignung des Betroffenen ist nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere auszugehen, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach der Anlage 4 zur FeV vorliegt. Gemäß Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV ist die Eignung oder bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber gelegentlich Cannabis konsumiert und zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Fahren mit einem Kraftfahrzeug nicht trennen kann.

Nach Auswertung des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners ist der Antragsteller danach als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. Er führte am 29. Oktober 2007 gegen 18.45 Uhr in F. ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss berauschender Mittel. Die Analyse der ihm am selben Tag um 19.45 Uhr entnommenen Blutprobe ergab nach dem rechtsmedizinischen Gutachten des Prof. Dr. N. (Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum C.) vom 20. Dezember 2007 folgende Befunde:

Tetrahydrocannabinol (THC): 2,0 ng/ml
11-OH-THC (THC-Metabolit): 0,4 ng/ml
THC-COOH (THC-Metabolit): 26,5 ng/ml.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Konsum von Cannabisprodukten und deren Einwirkung auf den Antragsteller zum Vorfallszeitpunkt nachgewiesen sind.

Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob schon die einmalige Einnahme von Cannabis als gelegentlicher Konsum im Sinne der FeV angesehen werden kann (so zu § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV OVG Hamburg, Beschluss vom 23. Juni 2005 – 3 Bs 87/05 – [BA 2006, 165], mit dem Hinweis, dass gelegentliche Einnahme jede sei, die hinter regelmäßiger zurückbleibe) oder ob dies zumindest die zweimalige Einnahme von Cannabis voraussetzt (so BayVGH, Beschluss vom 25. Januar 2006 – 11 CS 05.1453 – [BA 2006, 422] m. w. N. aus der obergerichtlichen Rechtsprechung).

Denn der Antragsteller hat im Verlauf der Polizeikontrolle am 29. Oktober 2007 (Montag) gegenüber den kontrollierenden Polizeibeamten nach Belehrung ausdrücklich angegeben, seit seinem 14. Lebensjahr an den Wochenenden regelmäßig Cannabis zu konsumieren. Zuletzt habe er an den drei vorangegangenen Tagen mehrere Joints geraucht.

Damit ist ein zumindest gelegentlicher Cannabis-Konsum belegt, bei dem der Antragsteller wenigstens einmal nicht zwischen dem Konsum von Cannabisprodukten und dem Fahren eines Kraftfahrzeuges getrennt hat. Der nach dem vorgenannten Gutachten festgestellte THC-Wert von 2,0 ng/ml übersteigt den zu § 24a Abs. 2 StVG durch die Grenzwertkommission festgesetzten Wert von 1 ng/ml und rechtfertigt die Annahme einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. Das Erreichen dieses Grenzwerts ist für die Annahme relevanten Cannabiseinflusses erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 2004 – 1 BvR 2652/03 – [BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker], dem sich die Kammer in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG NRW angeschlossen hat).

Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass sich die Notwendigkeit einer ärztlichen oder medizinisch-psychologische Begutachtung vorliegend auch nicht zwingend aus dem von dem Antragsgegner angeführten Erlass des Verkehrsministeriums NRW vom 10. Juni 1999 ergibt, der für das Gericht ohnehin nicht bindend ist. Die dort unter Nr. 6.1.2 auf Seite 8 im vierten Absatz enthaltenen Ausführungen dürften nur den Fall betreffen, dass ein einmaliger Konsum von Cannabis bei gleichzeitigem Führen eines Kraftfahrzeugs feststeht bzw. eingeräumt ist. Hingegen geht der Erlass (Seite 8, Absatz 2) zu Recht davon aus, dass bei feststehendem gelegentlichen Cannabiskonsum und Beikonsum von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen die Fahrerlaubnis sofort entzogen werden kann. Nach Nr. 9.2.2. der Anlage 4 zur FeV steht aber im Fall des feststehenden gelegentlichen Konsums das fehlende Trennungsvermögen dem Beikonsum gleich, so dass die Ausführungen des Erlasses auf Seite 8, Absatz 2 auch in dieser Konstellation Anwendung finden müssen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der bisherigen Rechtsprechung der Kammer.

Der Antragsteller hat auch keine atypischen Umstände dargelegt, die nach Nr. 3 der Vorbemerkung zur Anlage 4 der Fahrerlaubnisverordnung eine vom Regelfall abweichende Bewertung der Fahreignung zuließen. Eine Kompensation durch besondere menschliche Veranlagung, Gewöhnung, besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen ist nicht ansatzweise dargetan, geschweige denn nachgewiesen.

Danach lagen beim Antragsteller die Voraussetzungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht vor. Diese können nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn eine Änderung des Konsumverhaltens nachgewiesen wird. Nach Nr. 3.12.1 der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und beim Bundesministerium für Gesundheit (Stand: Februar 2000) können die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen nur dann wieder als gegeben angesehen werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass kein Konsum mehr besteht. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage von mindestens vier, über den Zeitraum von einem Jahr in unregelmäßigen Abständen durchgeführten Laboruntersuchungen.

Schließlich ist in Verfahren der vorliegenden Art in erster Linie das öffentliche Interesse an der Sicherheit im Straßenverkehr betroffen. Dies umfasst insbesondere den Schutz der wichtigen Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit der Straßenverkehrsteilnehmer vor unkalkulierbaren Risiken, die von Kraftfahrern ausgehen, die zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sind. Das private Interesse des Antragstellers an dem vorläufigen Erhalt seiner Fahrerlaubnis muss demnach gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Teilnahme am Straßenverkehr zurücktreten.

12.*) Für die Anordnung einer MPU nach § 13 Nr. 2 Buchstabe a FeV ist es unerheblich, dass sich beim Betroffenen zum Vorfallszeitpunkt kein BAK-Wert von 1,6 Promille oder mehr ergab, soweit ergänzende, zusätzliche Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen (hier: BAK von 1,34 Promille wurde an einem Werktag, nach Arbeitsende und schon gegen 16.45 Uhr erreicht, ebenso zeigten sich im Rahmen der Blutentnahme keine alkoholbedingten Auffälligkeiten).

Verwaltungsgericht Ansbach,
Beschluss vom 19. November 2008
– AN 10 E 08.01908 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wurde am 31. Januar 2008 (einem Donnerstag) gegen 16.45 Uhr als Führer eines Kraftfahrzeuges einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Da hierbei ein starker Alkoholgeruch auffiel, wurde die Abnahme einer Blutprobe veranlasst, deren Auswertung eine BAK von 1,34 Promille ergab. Im ärztlichen Bericht über die am 31. Januar 2008 gegen 17.10 Uhr entnommenen Blutprobe sind keine Ausfallerscheinungen vermerkt.

Der Antragsteller wurde mit Endurteil vom 03. Juni 2008 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt und ihm die Fahrerlaubnis entzogen, sowie eine Sperrfrist von (noch) fünf Monaten festgesetzt.

Am 15. August 2008 stellte der Antragsteller bei der Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis (der Klassen A 1, B, C1E samt Einschlussklassen).

Mit Schreiben vom 04. September 2008 teilte die Fahrerlaubnisbehörde dem Antragsteller mit, dass auf Grund des Vorfalls vom 31. Januar 2008 Bedenken gegen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestünden. Der Antragsteller werde deshalb nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 13 Nr. 2 Buchstabe a FeV aufgefordert, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen. Unter anderem wurde der Antragsteller auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Abs. 8 FeV darauf geschlossen werden könne, dass der Antragsteller nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet sei, wenn er sich weigere, sich untersuchen zu lassen, oder das Gutachten nicht innerhalb von längstens drei Monaten vorliege.

Hieraufhin ließ der Antragsteller mit Schreiben seiner Rechtsvertreter vom 16. September 2008 mitteilen, dass er nicht bereit sei, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen. Es werde gebeten, über den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zu entscheiden.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2008 wurde der Antrag des Antragstellers auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid ließ der Kläger am 31. Oktober 2008 Verpflichtungsklage erheben und zudem beantragen, gemäß § 123 Satz 1 VwGO dem Antrag des Antragstellers auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis infolge Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung einstweilen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens stattzugeben.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig, sachlich jedoch unbegründet, da es jedenfalls an einem Anordnungsanspruch fehlt.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung unter anderem dann erlassen, wenn in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden, nötig erscheint (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Der streitige Anspruch (Anordnungsanspruch) und der Grund für die Anordnung (Anordnungsgrund) müssen glaubhaft gemacht sein (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V .m. § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblich sind hierbei die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Vorliegend kann dahinstehen, ob ein Anordnungsgrund besteht, jedenfalls ist ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht worden. Ein Anordnungsanspruch ist schon mangels Erfolgsaussichten des Rechtsschutzbegehrens des Antragstellers zu verneinen. Es kann nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit ein Obsiegen des Antragstellers in der Hauptsache prognostiziert werden.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass der Antragsteller, dem wegen der Trunkenheitsfahrt vom 31. Januar 2008 die Fahrerlaubnis entzogen worden war, nicht – wie erforderlich – den Nachweis seiner Eignung geführt hat.

Die Voraussetzungen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis entsprechen gemäß § 20 Abs. 1 FeV denen einer Ersterteilung. Diese setzt nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – unter anderem voraus, dass der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne ist nach § 2 Abs. 4 StVG, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 FeV erfüllt ein Bewerber diese Anforderungen insbesondere dann nicht, wenn ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 der FeV vorliegt, der die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließt.

In Nr. 8 der Anlage 4 zur FeV wird bezüglich Alkohol ausgeführt, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bei Alkoholmissbrauch (Nr. 8.1) und bei Alkoholabhängigkeit (Nr. 8.3) grundsätzlich nicht besteht. Von Alkoholmissbrauch wird in diesem Zusammenhang immer dann gesprochen, wenn ein Bewerber oder Inhaber einer Fahrerlaubnis das Führen von Kraftfahrzeugen und einen die Fahrsicherheit be-

einträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen kann, ohne bereits abhängig zu sein (vgl. insgesamt zu der Definition des Alkoholmissbrauchs im fahrerlaubnisrechtlichen Sinn: BayVGH vom 04.01.2006, Az.: 11 CS 05.1878; sowie vom 12.04.2006, Az.: 11 ZB 05.3395). Nach den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Mensch und Sicherheit, Heft M 115, 2. Auflage, Juli 2005) können nach erfolgtem Alkoholmissbrauch die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen dann als wiederhergestellt gelten, d. h. es muss nicht mehr mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit mit einer Fahrt unter Alkoholeinfluss gerechnet werden, wenn zum einen das Trinkverhalten ausreichend geändert wurde. Dies ist der Fall, wenn der Alkohol nur noch kontrolliert getrunken wird, so dass Trinken und Fahren zuverlässig getrennt werden können, oder wenn Alkoholabstinenz eingehalten wird. Letzteres wird dann gefordert, wenn auf Grund der Lerngeschichte anzunehmen ist, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit alkoholischen Getränken nicht erreichen lässt (Nr. 3.11.1). Zum anderen muss die vollzogene Änderung im Umgang mit Alkohol stabil und motivational gefestigt sein. Gleiches bestätigt im Wesentlichen Anlage 4 zur FeV, die nach Beendigung des Alkoholmissbrauchs erfordert, dass die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist (Nr. 8.2). Zur Feststellung dieser Frage ist eine psychologische Bewertung erforderlich, der somit bei der Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Alkoholmissbrauch entscheidende Bedeutung zukommt.

Angesichts dieser auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützten Bewertungen in Anlage 4 der FeV ist jeder Hinweis auf möglichen Alkoholmissbrauch bzw. auf Alkoholabhängigkeit eines Fahrerlaubnisinhabers grundsätzlich geeignet, Bedenken gegen seine Fahreignung zu begründen. Nach § 46 Abs. 3 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dann die in den §§ 11 bis 14 FeV geregelten Aufklärungsmaßnahmen zu treffen.

§ 13 Nr. 2 FeV bestimmt demnach, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen, oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen (§ 13 Nr. 2 Buchstabe a FeV), wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden (§ 13 Nr. 2 Buchstabe b FeV) oder ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg/l oder mehr geführt wurde (§ 13 Nr. 2 Buchstabe c FeV).

Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, so darf sie bei ihrer Entscheidung gemäß § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Voraussetzung ist allerdings zum einen, dass der Betroffene hierauf bei der Anordnung hingewiesen wird, und zum anderen, dass die Untersuchungsanordnung rechtmäßig ist und die Weigerung ohne ausreichenden Grund erfolgt.

Vorliegend ist die Anordnung des Antragsgegners vom 04. September 2008 zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens entgegen den Einwendungen der Antragstellerseite zweifelsfrei zu Recht erfolgt.

Zwar liegen die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 Buchstabe b FeV nicht vor. Aktenkundig ist lediglich eine Zuwiderhandlung des Antragstellers im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss, nämlich die Trunkenheitsfahrt am 31. Januar 2008 gegen 16.45 Uhr. Auch die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 Buchstabe c FeV liegen nicht vor, da sich ausweislich des Gutachtens nur eine Blutalkoholkonzentration von 1,34 Promille zum Untersuchungszeitpunkt ergab.

Zu Recht ist der Antragsgegner auch aus Sicht des Gerichtes jedoch davon ausgegangen, dass der Tatbestand des § 13 Nr. 2 Buchstabe a FeV erfüllt ist. Im vorliegenden Fall begründen nämlich ergänzende, zusätzliche Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch, weshalb es unerheblich ist, dass beim Antragsteller zum Vorfallszeitpunkt kein BAK-Wert von 1,6 Promille oder mehr sich ergab.

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner neben der BAK von 1,34 Promille als zusätzliche auf Alkoholmissbrauch hinweisende Tatsachen berücksichtigt hat, dass diese BAK an einem Werktag, nach Arbeitsende und schon gegen 16.45 Uhr erreicht worden ist. Hinzukommt, dass der Antragsteller weder durch einen Fahrfehler auffällig wurde, noch im Rahmen der Blutentnahme sich alkoholbedingte Auffälligkeiten zeigten.

Es ist auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse davon auszugehen, dass der sogenannte „Geselligkeitstrinker“ alkoholische Getränke allenfalls bis zu einer bestimmten Alkoholkonzentration von 1 bis maximal 1,3 Promille verträgt und zu sich nehmen kann (vgl. Schubert, Schneider, Eisenmenger, Stefan, Kommentar zu den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung, 2. Aufl., zu Kapitel 3.11.1 Ziffer 1.2). Liegt somit eine BAK von 1,34 Promille schon am äußersten Rande des gerade noch „normalen“ Alkoholkonsums, so sind jedoch keinesfalls Bedenken unangebracht, wenn eine derartige BAK schon am Nachmittag eines normalen Arbeitstages erreicht wird. Auch zeigt die Tatsache, dass sich der Antragsteller bei dieser BAK noch fahrtüchtig fühlte und auch keine wesentlichen Ausfallerscheinungen aufwies, dass für ihn ein derartiger Alkoholkonsum zu dieser Tageszeit „normal“ ist. Dies zeigt ferner, dass sein fehlendes Vermögen Alkoholkonsum und das Fahren eines Kraftfahrzeuges zu trennen sich exemplarisch in dem Vorfall vom 31. Januar 2008 widerspiegelte und nicht lediglich als Ausnahmefall zu werten ist.

Der Antragsgegner konnte und musste somit nach § 13 Nr. 2 Buchstabe a 2. Alternative FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen. Die Beibringung eines derartigen Gutachtens hat der Antragsteller jedoch ausdrücklich verweigert. Auf Grund der Nichtbeibringung des

angeforderten Gutachtens ist der Antragsgegner daher gemäß § 11 Abs. 8 FeV berechtigt, auf die Nichteignung des Antragstellers zu schließen. Der Antragsteller war auch im Schreiben vom 4. September 2008 auf diese Möglichkeit hingewiesen worden und ihm auch dargelegt worden, auf Grund welchen Sachverhalts welche Gutachtensfrage zu beantworten sein wird.

Der Antragsteller hat somit bei notwendiger aber auch ausreichender summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage gegenwärtig keinen Anspruch auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der beantragten Klassen. Ein Anordnungsanspruch ist deshalb nicht gegeben.

13.*) Können durch ein fachärztliches Gutachten bestehende Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen wegen des Konsums von Betäubungsmittel nicht ausgeräumt werden, ist die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV berechtigt, zur weiteren Aufklärung und Vorbereitung einer Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main,
Beschluss vom 18. Juli 2008 – 12 L 1565/08.F –

Aus den Gründen:

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist rechtmäßig. Ermächtigungsgrundlage für die Verfügung ist § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – FeV –. Hiernach muss die Verwaltungsbehörde demjenigen die Fahrerlaubnis entziehen, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Nach § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV kann sie bei der Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen, wenn dieser das von der Behörde geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt.

Die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens beruht auf § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV. Anlass für die von der Antragsgegnerin getroffene Anordnung ist der Vorfall vom 18. 06. 2007. Der Antragsteller fuhr an diesem Tag als Beifahrer in einem Fahrzeug mit, dessen Fahrer unter der Einwirkung von Betäubungsmitteln stand und einen Verkehrsunfall verursachte. Bei der Unfallaufnahme fanden Polizeibeamte im Rucksack des Antragstellers ein Glasfläschchen mit 0,2 g Kokain und in einem Brillenetui drei Joints mit insgesamt 2,4 g Cannabis.

Auf Grund dieses Vorfalls ordnete die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 04. 09. 2007 die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens gem. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FeV an, mit dem geklärt werden sollte, ob der Antragsteller Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe einnimmt, die die Fahreignung nach Anlage 4 FeV in Frage stellen.

Der Antragsteller legte der Antragsgegnerin am 23. 01. 2008 ein fachärztliches Gutachten des TÜV H. vom 27. 12. 2007 vor. In dem der Begutachtung zu Grunde liegenden ärztlichen Gespräch gab der Antragsteller an, er habe seit seinem 16. Lebensjahr hin und wieder Cannabis konsumiert. Ende 2006/Anfang 2007 habe sich der Konsum auf 2–3 mal in der Woche erhöht. Die bei der polizeilichen Kontrolle am 18. 06. 2007 aufgefundenen drei Joints seien zum Eigenkonsum bestimmt gewesen. Seit diesem Tage verzichte er jedoch auf den Cannabiskonsum. Bei dem ebenfalls am 18. 06. 2007 aufgefundenen Kokain habe es sich um die Restmenge des Kokains gehandelt, das er am Vorabend des 18. 06. 2007 auf einer Party erstmals gesnifft habe. Die beiden durchgeführten Urinscreenings erbrachen keinen Nachweis von Drogen. Die am Untersuchungstag, dem 08. 10. 2007 von der Gutachtenstelle beabsichtigte Entnahme einer Haarprobe zur Durchführung einer Haaranalyse konnte nicht durchgeführt werden, da der Antragsteller sich hierzu nicht entschließen konnte. Zu dem vereinbarten späteren Termin erschien der Antragsteller, wobei seine Haare allerdings um ca. 2 cm gegenüber dem Untersuchungstag gekürzt waren. Nach alledem kommt das ärztliche Gutachten zu der abschließenden Stellungnahme, dass die ärztliche Untersuchung zwar keinen Hinweis auf einen aktuellen Drogenkonsum bei dem Antragsteller ergeben habe. Allerdings hätten Zweifel an der Glaubhaftigkeit der gemachten Angaben nicht ausgeräumt werden können.

Zwar ist es nicht Aufgabe eines fachärztlichen Gutachters die Angaben des Probanden auf deren Glaubhaftigkeit zu würdigen. Diese Aufgabe obliegt vielmehr ausschließlich der Fahrerlaubnisbehörde und im Rahmen eines Eil- oder Klageverfahrens dem Verwaltungsgericht. Das Gericht teilt die von der Antragsgegnerin vorgenommene Würdigung, wonach durch das vorgelegte fachärztliche Gutachten die bei dem Antragsteller gegebenen Zweifel an der Eignung zur Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr nicht ausgeräumt werden konnten. Nach seinen eigenen Angaben hat der Antragsteller von 1997 – 2007, also 10 Jahre lang Cannabis konsumiert, wobei ab Ende 2006/Anfang 2007 von einem regelmäßigen Konsum (2–3 mal pro Woche) auszugehen ist. Darüber hinaus hat der Antragsteller nach seinen eigenen Angaben auch Kokain konsumiert, wenn dies auch nur einmal erfolgt sein soll. Nach der für den Regelfall getroffenen Bestimmung in Ziff. 9.1 und 9.2.1 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 der FeV führt die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) sowie die regelmäßige Einnahme von Cannabis zum Fehlen der Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr. Nach Ziff. 9.5 der genannten Anlage kann in der Regel von der Wiederherstellung der Eignung erst nach Durchführung einer Entgiftung und Entwöhnung mit einjähriger Abstinenz ausgegangen werden. Nach alledem konnte durch das fachärztliche Gutachten des TÜV H. vom 27. 12. 2007

bestehende Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers nicht ausgeräumt werden. Die Antragsgegnerin war deshalb gem. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV berechtigt, zur weiteren Aufklärung der bestehenden Zweifel an der Fahreignung des Antragstellers und damit zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Entziehung seiner Fahrerlaubnis die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, um festzustellen, ob der Antragsteller weiterhin Betäubungsmittel im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 einnimmt oder ob bei ihm von einer stabilen Abstinenz ausgegangen werden kann.

Dieses berechtigte Aufklärungsinteresse der Antragsgegnerin zur Feststellung seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann der Antragsteller nicht durch die Vorlage der von ihm angebotenen Haaranalyse ersetzen. Zwar kann mit einer Haaranalyse der Konsum von illegalen Drogen wie Cannabis oder Kokain noch nach längerer Zeit (je nach Haarlänge 2–10 Monate) nachgewiesen werden. Der erforderliche Abstinenzzeitraum von mindestens 1 Jahr lässt sich durch eine Haaranalyse somit allenfalls ausnahmsweise nachweisen, wobei allerdings beim Antragsteller davon auszugehen ist, dass er die Haare eher kurzgeschnitten hat. Abgesehen davon, können Drogenscreenings, wie etwa die Haaranalyse, nur ein Indiz für künftiges Konsumverhalten sein. Eine Untersuchung im Rahmen eines medizinisch-psychologischen Gutachtens können sie jedoch nicht ersetzen. Mit einem medizinisch-psychologischen Gutachten soll vielmehr die Einstellung des Antragstellers zu seiner Drogenproblematik geklärt werden und eine Prognose über sein künftiges Verhalten erfolgen (HessVGH, Beschluss vom 14. 01. 2002 – 2 TG 3008/01 – [BA 2003, 70]).

Die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist also im Falle des Antragstellers erforderlich gewesen, um seine Fahreignung beurteilen zu können. Im Hinblick auf die von einem ungeeigneten Fahrzeugführer ausgehenden Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmer ist die Anordnung auch angemessen. Der Antragsteller ist dieser Anordnung nicht nachgekommen, ohne das hierfür triftige Gründe gegeben sind.

Präsident des Verwaltungsgerichtes München

HARALD GEIGER

Die Akkreditierung von Begutachtungsstellen für Fahreignung und von Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung

Accreditation by Experts for driving and courses to reinstate the driving ability

I. Problemaufriss

Das Fahrerlaubnisrecht ist von seinem Ansatz her interdisziplinär. Vollzogen wird es von den Fahrerlaubnisbehörden, die sich allerdings bei ihrer Entscheidungsfindung regelmäßig medizinischer oder medizinisch-psychologischer Gutachten bedienen. Dieser Bereich ist „privatisiert", d. h. die Gutachten werden nicht von staatlichen Stellen erstellt, sondern von privaten Institutionen. Da die Bediensteten in den Fahrerlaubnisbehörden meist nicht über die Fähigkeit verfügen, die ihnen von den oder im Auftrag der Betroffenen vorgelegten Gutachten zu „bestätigen" oder zu „widerlegen", werden diese – von groben Missgriffen abgesehen – in der Praxis den Entscheidungen zugrunde gelegt. Es besteht deshalb ein erhöhtes Bedürfnis, die Stellen, die für die Behörden gutachterlich tätig werden, einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Ähnliches gilt für Kurse zur Wiederherstellung der Fahreignung nach § 70 FeV. Die Behörde, die zustimmt, dass ein Fahrerlaubnisinhaber oder -bewerber einen entsprechenden Kurs absolviert, muss darauf vertrauen können, dass dieses ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Träger müssen deshalb die Gewähr dafür bieten, dass sie die Betroffenen adäquat schulen. Für diese Institutionen hat das Gesetz zwei Kautelen aufgestellt. Zum einen bedarf es der Anerkennung durch eine staatliche Stelle.[1]) Das Anerkennungsverfahren ist auf Antrag von der nach Landesrecht zuständigen Behörde durchzuführen (§ 66 Abs. 1, § 70 Abs. 1 FeV). Zum anderen ist ein bestimmtes Qualitätssicherungsverfahren nachzuweisen, das als Akkreditierung bezeichnet wird (§ 72 Abs. 1 Nr. 1 und 3 FeV). Für die Zulassung von Sachverständigen oder Prüfern bei den Technischen Prüfstellen, denen die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfungen obliegt, genügt die Anerkennung nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz.[2]) Erforderlich ist daneben die Akkreditierung (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 FeV). Für die akkreditierten Träger gilt nach § 72 Abs. 1 FeV die DIN EN ISO/IEC 17020.[3])

II. Die Durchführung der Akkreditierung

Akkreditierung ist die Bestätigung der Kompetenz einer Stelle, eine bestimmte Aufgabe – hier die Durchführung von medizinisch-psychologischen Untersuchungen, von Kursen nach § 11 Abs. 10 FeV oder Fahrerlaubnisprüfungen – durchführen zu können. Zuständig ist hierfür die Bundesanstalt für Straßenwesen[4]) (§ 72 Abs. 2 FeV). Zu einem Akkreditierungsverfahren gehören neben der Überprüfung der Qualtiätsmanagement-Dokumentation und der zugehörigen Unterlagen auch Begutachtungen vor Ort. Die akkreditierten Träger werden von der Akkreditierungsstelle fortlaufend überwacht und nach Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung (in der Regel 5 Jahre) reakkreditiert. Zweifelhaft ist die Rechtsnatur der Akkreditierung bzw. ihre Versagung. Richtigerweise wird man das Vorliegen eines Verwaltungsakts im Sinne von § 35 VwVfG verneinen müssen[5]), weil es

am Regelungscharakter fehlt. Letztlich stellt die Akkreditierung eine Art Gutachten dar, ob der betreffende Träger den Qualitätsanforderungen – noch – entspricht. Ist dieses Gutachten fehlerhaft, hat die Anerkennungsbehörde das dem Antragsteller bzw. unmittelbar der BASt mitzuteilen und auf Beseitigung der Mängel zu dringen. Unterbleibt das und klagt der Träger auf Anerkennung, wird das Verwaltungsgericht inzident die Mängelfreiheit des Gutachtens überprüfen. Da die Fahrerlaubnisverordnung die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und der Zivilprozessordnung über die Beweiserhebung nicht modifizieren kann, kann das Gericht andere Stellen als die BASt mit der Begutachtung der Qualitätsanforderungen betrauen. Sind die Qualitätsanforderungen nicht mehr erfüllt, scheidet mangels gesetzlicher Grundlage ein Widerruf oder eine Rücknahme der Akkreditierung aus. Die BASt muss vielmehr das von ihr gefundene Ergebnis der für die Anerkennung zuständigen Stelle mitteilen. Da bei fehlender Akkreditierung jedenfalls bei den Begutachtungsstellen für Fahreignung und von Trägern von Kursen nach § 70 FeV die Voraussetzungen für die Zulassung weggefallen sind, ist diese nach den Bestimmungen des einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. § 48 VwVfG) zurück zu nehmen. Materiell beweispflichtig, dass die Voraussetzungen an die Qualitätssicherung nicht mehr vorliegen, ist die zuständige Landesbehörde, die intern auf die Erkenntnisse der BASt zurückgreifen kann. Da das Prozessrisiko somit das Land trägt, ist von dessen Zulassungsbehörde sorgfältig und letztlich in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Das Akkreditierungsverfahren ist nach der in § 72 Abs. 2 FeV in Bezug genommenen DIN EN ISO/IEC 17011, Ausgabe Februar 2005 durchzuführen.[6]) Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Gültigkeit dieser Verweisung. Die hinlängliche Publizität von allgemeinverbindlichen, mit Außenwirkung ausgestatteten Rechtsregeln ist ein für alle Normsetzungsakte geltendes rechtsstaatliches Erfordernis.[7]) Legt ein Normsetzungsakt die Tatbestände nicht selbst fest, sondern verweist er auf andere Normen, so muss der Rechtsunterworfene klar erkennen können, welche Vorschriften im Einzelnen für ihn gelten sollen.[8]) Bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung kann mit der bisherigen Rechtsprechung davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber die gesetzlichen Tatbestände nicht stets selbst umschreiben muss, sondern im Wege der Verweisung auf andere Vorschriften Bezug nehmen darf. Solche Verweisungen sind als vielfach übliche und notwendige gesetzestechnische Methode anerkannt, sofern die Verweisungsnorm hinreichend klar erkennen lässt, welche Vorschriften im einzelnen gelten sollen, und wenn die in Bezug genommenen Vorschriften dem Normadressaten durch eine frühere ordnungsgemäße Veröffentlichung zugänglich sind.[9]) Dabei ist der zuständige Gesetzgeber auch nicht gehindert, auf fremdes, nicht von ihm formuliertes und in Kraft gesetztes Recht eines anderen Kompetenzbereiches zu verweisen, also beispielsweise in einem Bundesgesetz auf Landesrecht Bezug zu nehmen; denn eine solche Verweisung bedeutet rechtlich lediglich den Verzicht, den Text der in Bezug genommenen Vorschriften in vollem Wortlaut in die Verweisungsnorm aufzunehmen. Diese gesetzestechnische Vereinfachung erscheint jedenfalls dann tragbar, wenn lediglich die bei Verabschiedung der Verweisungsnorm geltende Fassung des in Bezug genommenen Rechts in Geltung gesetzt wird. Denn bei einer solchen statischen Verweisung weiß der zuständige Gesetzgeber, welchen Inhalt das in Bezug genommene Recht hat, und er kann prüfen, ob er es sich mit diesem Inhalt zu eigen machen will; ändert sich das in Bezug genommene Recht des anderen Kompetenzbereiches, hat dies bei einer statischen Verweisung keinen Einfluss auf den Inhalt der Verweisungsnorm. Nach

der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch dynamische Verweisungen nicht schlechthin ausgeschlossen, und zwar selbst dann nicht, wenn keine Identität der Gesetzgeber besteht, wenn also der Bundesgesetzgeber auf landesrechtliche Vorschriften in ihrem jeweiligen Bestand verweist.[10]) Bei fehlender Identität der Gesetzgeber bedeutet aber eine dynamische Verweisung mehr als eine bloße gesetzestechnische Vereinfachung; sie führt zur versteckten Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen und ist deshalb unter bundesstaatlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Gesichtspunkten als bedenklich zu beurteilen. Dafür sind folgende Mindestanforderungen zu stellen: Die Verweisungsnorm muss erkennbar zum Ausdruck bringen, dass sie die außen stehende Anordnung zu ihrem Bestandteil macht. Weiterhin muss die in Bezug genommene Anordnung hinreichend bestimmt bezeichnet sein. Außerdem muss der Wortlaut der ergänzenden Anordnung für den Betroffenen zugänglich und ihrer Art nach für amtliche Anordnungen geeignet sein. Besonders problematisch ist es, wenn der Gesetz- oder Verordnungsgeber in einer Norm auf Regelungen verweist, denen an sich keine Rechtsnormqualität zukommt. Solche Verweisungen sind insbesondere bei Festsetzungen, Regelungen und Tatbestandsumschreibungen technischer Art und technischen Inhalts üblich, die angesichts ihres Umfanges und ihrer Kompliziertheit sich nicht für eine wörtliche Übernahme in den Gesetzes- oder Verordnungstext eignen und die im Regelfall nur für eine geringe Zahl von Betroffenen unmittelbar Bedeutung haben. Eine solche Verweisung wird dann als zulässig erachtet, wenn auf Regelungswerke in einer bestimmten Fassung Bezug genommen wird und zwar auch dann, wenn sie von privatrechtlichen Verbänden erarbeitet wurden.[11]) Problematisch ist, dass es für sie keine „für amtliche Anordnungen" geeigneten Verkündungsblätter gibt. Das gilt auch für Verweisungen auf DIN- oder ähnliche Normen, die nur in den entsprechenden Mitteilungsblättern der jeweiligen Vereinigung veröffentlicht sind. Auch wenn diese Zeitschriften von jedermann bezogen werden können, stellen sie kein öffentlich-rechtliches Organ für Mitteilungen staatlicher Stellen dar. Damit derartige Bezugsobjekte, sofern sie nicht quasi nachrichtlich in amtlichen Publikationsorganen abgedruckt werden, dennoch von der Verweisungsnorm voll rezipiert werden und rechtsverbindlichen Charakter mit Außenwirkung erlangen können, ist es ausreichend, dass bei einer Verweisung auf Veröffentlichungen privater Stellen, also auch bei der Verweisung auf DIN-Normen, diese nach Titel, Datum und Fundstelle sowie Bezugsquelle in dem verweisenden Gesetz oder der verweisenden Verordnung aufgeführt werden; zudem wird die archivmäßige Aufbewahrung der in Bezug genommenen Texte bei einer staatlichen Stelle gefordert.

Diesen Anforderungen wird § 72 FeV gerecht. Er enthält eine statische Verweisung auf genau bezeichnete DIN-Normen. In § 77 FeV ist näher umschrieben, wo die entsprechenden Regelwerke erschienen und wo sie archivmäßig gesichert hinterlegt sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Bezugnahme keine rechtsstaatlichen Grundsätze verletzt.[12]) Bedenklich ist allerdings, dass die DIN-Normen nur gegen hohe Gebühren von einem privatrechtlichen Verlag bezogen werden können, was eine Einsichtnahme erheblich erschwert. Die in § 72 FeV in Bezug genommenen DIN-Normen betreffen zum einen das Innenverhältnis der zu akkreditierenden Träger (§ 72 Abs. 1 FeV) und zum andern das Außenverhältnis zwischen Akkreditierungsstelle und Träger (§ 72 Abs. 2 FeV).

Akkreditierung bedeutet die Sicherstellung der qualitativen Anforderungen an die entsprechende Stelle. Das erfordert nicht nur die erstmalige Feststellung, dass die Institution den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sondern auch, dass die Qualitätsstandards gehalten werden. Das setzt voraus, dass das „Produkt" der entsprechenden Einrichtung ein-

gehend geprüft wird. Das beginnt bei der räumlichen Unterbringung und den vorhandenen sächlichen Mitteln und führt bis zur Feststellung der Qualifikation der Mitarbeiter. Hier gibt es keine rechtlichen Beschränkungen. Ein Träger, der die Akkreditierung beantragt, hat der akkreditierenden Stelle alle Angaben zu machen, die zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind. Soweit dabei persönliche Daten der Mitarbeiter, insbesondere über ihre Ausbildung und beruflichen Lebensläufe offenbart werden müssen, hat der Träger durch Ausgestaltung der Arbeitsverträge Sorge dafür zu tragen, dass entsprechende Angaben an die Akkreditierungsstelle weitergegeben werden dürfen.

Problematischer ist es, wenn es um Angaben über die Klienten der zu akkreditierenden Stellen geht. Bei den Begutachtungsstellen sind die Ergebnisse der medizinisch-psychologischen Untersuchungen, die Fahreignungsgutachten, stichprobenartig zu überprüfen. Bei den Trägern der § 70-Kurse ist u.a. zu ermitteln, ob die Kursleiter in der Lage sind, die Kurse in der gebotenen Art und Weise abzuhalten, um ihren Erfolg zu gewährleisten. Das folgt unmittelbar aus dem Wesen der Akkreditierung als Bestätigung für das Vorhandensein eines adäquaten Qualitätssicherungssystems. Unklar und gesetzlich nicht geregelt ist, inwieweit den Mitarbeitern der Akkreditierungsstelle dabei persönliche Daten der Untersuchten bzw. Kursteilnehmer zugänglich gemacht werden dürfen. Die Fahrerlaubnis-Verordnung enthält insoweit ebenso wenig wie das Straßenverkehrsgesetz eine Ermächtigungsgrundlage für die Weitergabe personenbezogener Daten. § 11 Abs. 6 S. 4 FeV erlaubt, dass die Fahrerlaubnisbehörde der Begutachtungsstelle die vollständigen Unterlagen des zu Untersuchenden übermittelt; dass diese an einen Dritten, die Akkreditierungsstelle, weitergeleitet werden, sieht das Gesetz nicht vor. Auch aus § 72 Abs. 3 i.V.m. § 37 Abs. 3 FeV lässt sich nicht entnehmen, dass der Akkreditierungsstelle alle von den Klienten erhobenen personenbezogenen Daten zugänglich gemacht werden dürfen; das Gesetz beschränkt die Offenbarungspflicht auf die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten. Dazu gehören Namen, Geburtsdaten, Wohnsitz u. dergl. von Klienten der Begutachtungsstellen und Trägern von § 70-Kursen nicht. Das hat zur Folge, dass bei der Akkreditierung nur anonymisierte Gutachten verwendet werden dürfen.[13]) Bei der Überprüfung von Kursen dürfen vergleichbar nur anonymisierte Berichte über den Ablauf der Kurse zur Verfügung gestellt werden. Aus der einschlägigen DIN-Norm ergibt sich nichts Gegenteiliges. Denn die in § 72 Abs. 2 FeV in Bezug genommene Norm regelt das Verhältnis zwischen den Klienten der Träger und der Akkreditierungsstelle nicht. Im Regelfall wird die Übermittlung anonymisierter Unterlagen ausreichen, um den Prüfauftrag erfüllen zu können. Eine Ausnahme gilt, wenn die Betroffenen einer Weitergabe der nicht anonymisierten Gutachten oder Kursberichte schriftlich zugestimmt haben.

Sehr umstritten ist es, ob Mitarbeiter der Akkreditierungsstelle an verkehrspsychologischen Explorationen oder ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Erstellung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens oder einem Kurs nach § 70 FeV teilnehmen dürfen. Eine unmittelbar einschlägige Rechtsgrundlage hierfür findet sich nicht. Auch aus der DIN EN ISO/IEC 17011 lässt sich nicht eindeutig entnehmen, ob eine solche Teilnahme geboten ist.[14]) Sinn und Zweck der Akkreditierung sprechen jedoch dafür, dass sie jedenfalls im Einzelfall möglich ist. Soll festgestellt werden, ob das Qualitätssicherungssystem des Trägers effektiv ist, muss dessen „Produkt“ begutachtet werden. Für dieses verantwortlich sind in erster Linie die Gutachter bzw. Kursleiter. Ob deren Arbeit den erforderlichen Standards entspricht, lässt sich nicht immer anhand der Gutachten bzw. Kursberichte ermitteln. Vielmehr kann es im Einzelfall nötig sein, diese unmittelbar zu beobachten. Das kann

grundsätzlich von den zu akkreditierenden Trägern verlangt werden. Eine Teilnahme eines Mitarbeiters der Akkreditierungsstelle ist aber nicht stets geboten. Vielmehr ist zu diesem Mittel nur dann zu greifen, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, Gutachter oder Kursleiter würden den an sie zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Anhaltspunkte hierfür können sich in erster Linie aus vorgelegten Gutachten oder Kursberichten ergeben oder wenn in signifikanter Weise Beschwerden aus dem Kreis der Klienten erhoben werden und sich deren Berechtigung nicht mit anderen Mitteln klären lässt.

Das Bedenken, durch die Teilnahme eines Dritten würde die Begutachtungssituation zu Lasten des Klienten verändert, kann dabei nicht durchgreifen. Das gilt sowohl für Begutachtungen (§ 66 FeV) als auch für Kurse nach § 70 FeV. Für Begutachtungsstellen lässt sich das mittelbar aus dem Gesetz entnehmen. Ärztlicher oder psychologischer Gutachter darf nach der Anlage 14 zur FeV nur sein, wer mindestens eine einjährige Praxis in einer Begutachtungsstelle nachweisen kann. Eine solche Praxis setzt voraus, dass der Betreffende, ohne selbst für die Begutachtung verantwortlich zu sein, an Untersuchungen durch einen erfahrenen Kollegen teilgenommen hat. Kursleiter müssen nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) FeV eine spezielle Ausbildung für diese Tätigkeit haben; das setzt zwangsläufig eine – beobachtende – Teilnahme an Kursen voraus. Außerdem müssen sie nach § 70 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) FeV Kenntnisse und Erfahrungen in der Untersuchung und Begutachtung der Fahreignung haben. Das bedingt, dass sie bei entsprechenden Untersuchungen bzw. Begutachtungen hospitiert haben müssen. Hieraus lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber in bestimmten Fällen eine Teilnahme Dritter nicht nur geduldet, sondern vielmehr vorausgesetzt hat. Auch der Einwand, der therapeutische Erfolg (bei Kursen) bzw. das Ergebnis der Begutachtung (bei einer MPU) würde verfälscht, wenn ein Dritter anwesend ist, erweist sich nicht als nicht stichhaltig. Ein Gutachter bzw. Kursleiter, dem es nicht gelingt, derartige „Störungen“ zu kompensieren, ist wohl als nicht geeignet anzusehen. Im Übrigen geht es bei der Abhaltung von Kursen nicht um eine therapeutische Maßnahme. Er darf nur empfohlen und von der Behörde gebilligt werden, wenn eine MPU ergeben hat, dass nur noch geringe Mängel bestehen, die der uneingeschränkten Eignung des Betroffenen entgegen stehen. Das lässt sich aus § 11 Abs. 10 S. 1 FeV schließen. Es sind also einmal Wissensdefizite auszugleichen und zum andern Einstellungsmängel minderen Umfangs aufzudecken und zu beheben. Eine Therapie ist das nicht.

Eine psychologische Exploration ist nicht einer Prüfung gleichzusetzen.[15]) Prüfungen im rechtlichen Sinne sind solche, bei denen ein spezieller prüfungsbezogener Entscheidungsspielraum besteht. Regelmäßig wird das dann der Fall sein, wo es sich um eine besondere, nicht beliebig reproduzierbare Prüfungssituation handelt. Der den Prüfern eingeräumte Bewertungsspielraum ist überschritten und eine gerichtliche Korrektur geboten, wenn die Prüfungsbehörden Verfahrensfehler begehen, anzuwendendes Recht verkennen, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehen, allgemeingültige Bewertungsmaßstäbe verletzen oder sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Daraus folgt, dass zutreffende Antworten und brauchbare Lösungen im Prinzip nicht als falsch bewertet werden und zum Nichtbestehen führen dürfen. Soweit die Richtigkeit oder Angemessenheit von Lösungen wegen der Eigenart der Prüfungsfrage nicht eindeutig bestimmbar sind, die Beurteilung vielmehr unterschiedlichen Ansichten Raum lässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum, andererseits muss aber auch dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden. Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch gewertet werden.[16]) Hält man sich das vor

Augen, stellt eine Exploration keine Prüfung dar. Es gibt dort keine richtigen, falschen oder vertretbaren Antworten. Erhoben werden vielmehr – etwas verkürzt ausgedrückt – Daten zur Persönlichkeit und zu Persönlichkeitsmerkmalen, die das Risiko für ein von der Rechtsordnung missbilligtes Verhalten im Straßenverkehr begründen oder erhöhen; es wird weiter – jedenfalls regelmäßig – ermittelt, ob die Gründe für das Fehlverhalten erkannt und bearbeitet wurden, sodass in Zukunft eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden kann. Insoweit sind die Ergebnisse der Exploration auch grundsätzlich einer Würdigung durch die Fahrerlaubnisbehörden zugänglich; ist ein Gutachten nicht nachvollziehbar in dem Sinne, dass die erhobenen Befunde das Ergebnis nicht tragen, ist es nicht verwertbar. Ein prüfungsbezogener Entscheidungsspielraum für den Gutachter besteht demnach nicht.

Problematisch ist aber, dass der Mitarbeiter der Akkreditierungsstelle persönliche Daten des Klienten erfährt, die dieser ihm gegenüber nicht zu offenbaren hat. Das führt zwingend dazu, dass er einer Teilnahme durch einen Dritten ausdrücklich zustimmen[17]) muss. Die Zustimmung ist wegen ihrer weitreichenden Bedeutung schriftlich zu erteilen. Das führt dann zu Problemen, wenn sich während des Zeitraums der Akkreditierung keine Klienten finden, die eine entsprechende Erklärung unterschreiben. Sofern das nicht von den Trägern zu verantworten ist[18]), kann das nicht zu ihren Lasten gewertet werden.

Der im Schrifttum[19]) diskutierte Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG, der das Grundrecht auf Berufsfreiheit enthält, bei einer Teilnahme von Mitarbeitern der Akkreditierungsstelle an Begutachtungen oder Kursen, liegt nicht vor. Das gilt unabhängig davon, ob man als Grundrechtsträger die jeweilige Institution oder die dort tätigen Mitarbeiter betrachtet. Es handelt sich, wenn überhaupt, um eine Berufsausübungsregelung. Diese sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[20]) zulässig, wenn vernünftige Gründe des Gemeinwohls die Beschränkung als zweckmäßig erscheinen lassen. Die Akkreditierung dient – wie bereits ausgeführt – der Qualitätssicherung von Trägern für die Beurteilung der Fahreignung bzw. von Kursen zur Wiederherstellung der Fahreignung. Sie liegt damit im überragend wichtigen Schutzgut der Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Es soll durch diese Maßnahmen – zusammen mit hoheitlichen Eingriffen, die den Fahrerlaubnisbehörden vorbehalten sind – sichergestellt werden, dass keine Personen am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, von denen eine Gefahr für Leib, Leben und Eigentum ausgeht. Wenn man, um das zu gewährleisten, die auf diesem Gebiet tätigen einer gelegentlichen, stichprobenartigen „Kontrolle“ durch Mitarbeiter der Akkreditierungsstelle unterwirft, ist das in jedem Fall gerechtfertigt und auch verhältnismäßig.

III. Ergebnis

Die Akkreditierung stellt keinen Verwaltungsakt gegenüber dem Träger einer Begutachtungsstelle oder eines Kurses nach § 70 FeV dar, sondern eine gutachtliche Stellungnahme, die im Rahmen einer Anerkennung durch die zuständige Landesbehörde zu würdigen ist. Damit gibt es auch keine Rücknahmen und keinen Widerruf der Akkreditierung, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind oder sich heraus stellt, dass sie nie vorgelegen haben. Vielmehr hat die Akkreditierungsstelle die zuständige Landesbehörde zu unterrichten, die in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat, ob sie die Zulassung entzieht.

Das Akkreditierungsverfahren ist vom Gesetzgeber durch die Bezugnahme auf – nicht vollständig passende – DIN-Normen nur unvollständig und zudem in einer rechtsstaat-

lichen Anforderung nur knapp genügenden Art und Weise geregelt. Das führt zu zahlreichen Problemen. Die in der Praxis relevante Frage, ob Mitarbeiter der Akkreditierungsstelle an Begutachtungen oder Kursen beobachtend teilnehmen dürfen, ist dabei differenzierend zu beantworten. Die Träger, die die Akkreditierung beantragen, müssen eine solche Teilnahme grundsätzlich zulassen. Dagegen sind die Betroffenen nicht verpflichtet, ihre persönlichen Daten Dritten, mit denen sie nicht in einem Rechtsverhältnis stehen, zu offenbaren. Damit ist eine Teilnahme, die im Übrigen nur als „ultima ratio" in Betracht kommt, nur möglich, wenn sie dem – schriftlich zustimmen. Dass das zu praktischen Problemen führen kann, ist offensichtlich. Es wäre deshalb an der Zeit, dass der Gesetzgeber diesen Bereich durch eindeutige Regelung in rechtsstaatlich befriedigender Weise normiert.

Zusammenfassung

Die Anerkennung von Begutachtungsstellen für Fahreignung und von Trägern für Kurse zur Wiederherstellung der Fahreignung setzt u.a. die Akkreditierung voraus. Die Voraussetzungen dafür sind in der Fahrerlaubnisverordnung nur rudimentär geregelt; maßgeblich sind im Gesetz in Bezug genommene DIN-Normen. Diese bieten keine Rechtsgrundlage dafür, dass die Akkreditierungsstelle personenbezogene Daten der Klienten zugänglich gemacht werden. Eine Teilnahme Dritter an Explorationen oder Kursen ist nur möglich, wenn die Betreffenden hierzu ihr Einverständnis erteilt haben. Eine gesetzliche Neuregelung erscheint wegen der mit der geltenden Rechtslage verbundenen Schwierigkeiten erforderlich.

Schlüsselwörter

Akkreditierung – Begutachtungsstellen – Exploration – Teilnahme Dritter – personenbezogene Daten

Summary

The acceptance by experts for ability to drive and from instructors for courses to rein-state the ability to drive may require the accreditation. The requirements for the accreditation are only controlled in a very basic way in the driver ordinance, governed by law in relation to DIN-norms. These norms offer no legal basis for the accreditation authority to make accessible individual-related data of clients. Participation of third parties on exploration or courses is only possible if the concerned parties have given their agreement. Because of the related difficulties in the current legal status, a new law seems to be necessary.

Key words

accreditation – experts – exploration – participation of third parties – individual-related data

[1]) Zu der damit verbundenen Problematik vgl. OVG Schleswig NZV 2008, 373 m. Anm. Dauer; Geiger, Die Bedeutung von Nachschulungskursen für Erwerb oder Erhalt von Fahrerlaubnissen, SVR 2006, 447.
[2]) Bouska/Laeverenz Fahrerlaubnisrecht 3. Aufl. 2004, § 69 Anm. 1.
[3]) Eingeführt durch die 4. Verordnung zur Änderung der FeV (vom 18. 7. 2008, BGBl. I S. 1338); ersetzt wurde die DIN EN 45013 Ausgabe Mai 1990.
[4]) Sie wird allgemein als BASt abgekürzt.
[5]) Hentschel Straßenverkehrsrecht 39. Aufl. 2007 § 72 FeV Rn. 2; offen insoweit Bouska/Laewerenz [Fn. 2] § 70 FeV Anm. 3, wo allerdings auf die Amtliche Begründung verwiesen wird, die den Verwaltungsaktcharakter verneint.
[6]) Sie ersetzt die frühere DIN EN 45010 Ausgabe März 1998.
[7]) Vgl. BVerfGE 40, 237; BVerwG NJW 1962, 506.
[8]) Vgl. BVerfGE 5, 25; 8, 274; 22, 230.

[9]) Vgl. BVerfGE 26, 338.
[10]) Vgl. BVerfG NJW 1978, 1475; BVerfGE 26, 338.
[11]) Hierzu ausführlich Hömig, Zur Zulässigkeit statischer Verweisungen des Bundesrechtes auf nicht normative Regelungen, DVBl 1979, 307 ff. m.w.N.
[12]) A.A. Scheufen/Müller-Rath/Schubert, Kontrollteilnahme von Begutachtern der BASt an Explorationsgesprächen im Rahmen der MPU, NZV 2008, 332/334; Seegmüller, Umfang und Inhalt der Überwachungskompetenz der Bundesanstalt für Straßenwesen gegenüber akkreditierten Begutachtungsstellen für Fahreignung NZV 2000, 452/456.
[13]) Zutreffend Seegmüller [Fn. 12] NZV 2000, 452/455.
[14]) Das erstaunt nicht, denn streng genommen erfasst die DIN EN ISO/IEC 17011 die hier interessierende Fragestellung (Verhältnis BASt/Träger von Begutachtungsstellen bzw. § 70-Kursen) nicht unmittelbar; die DIN ist nur die sachnächste und wurde deshalb für anwendbar erklärt.
[15]) So aber Scheufen u.a. [Fn. 12] NZV 2008, 332/334.
[16]) Grundlegend BVerfGE 84, 34 = NJW 1991, 794 = BayVBl 1991, 590.
[17]) Die Zustimmung auf das Problem des § 203 StGB zu reduzieren (so aber Scheufert u.a [Fn. 12], NZV 2008, 334) verkennt deren Reichweite; es geht nicht um einen „Geheimnisverrat“ durch den Gutachter oder Kursleiter, sondern darum dass der Klient freiwillig persönliche Daten weitergibt. Da nicht er, sondern der Träger akkreditiert wird, kann auch keine Drucksituation für ihn entstehen.
[18]) Zu denken wäre hier an eine Art „Negativwerbung“ durch den Träger.
[19]) Scheufen u.a. [Fn. 12] NZV 2008, 332; Seegmüller [Fn. 12] NZV 2000, 452/456.
[20]) Grundlegend BVerfGE 7, 3777 [Apotheken-Urteil].

Anschrift des Verfassers
Harald Geiger
Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München
Email: poststelle@vg-m.bayern.de

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2007, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 45/2008
und ebenso Vol. 1–44 können zum Preise von je ɑ 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Dokumentation

47. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 28. bis 30. Januar 2009 in Goslar

Bericht über die Eröffnungsveranstaltung und die Arbeitskreise

Praxisrelevante Themen, namhafte Referenten und die Möglichkeit des Gedankenaustauschs unter Kollegen bescherten dem diesjährigen 47. Verkehrsgerichtstag in Goslar einen neuen Teilnehmerrekord von erstmals über 1 600 Anmeldungen.

Zu Beginn seiner *Begrüßungsansprache* ging Generalbundesanwalt a. D. KAY NEHM am Beispiel „Führerscheintourismus" auf die Problematik ein, wie eine wohl begründete nationale Rechts- und Verwaltungspraxis ohne Not durch einen verengten Blick auf europarechtliche Grundsätze ausgehebelt werde: „Seit 2004, seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Kapper [BA 2004, 450], spielen Europäischer Gerichtshof und deutsche Gerichte Katz und Maus. Vier Vorlagen deutscher Gerichte und insgesamt neun Entscheidungen des EuGH haben es nicht vermocht, nationale Verkehrssicherheit und europäische Niederlassungsfreiheit miteinander in Einklang zu bringen. Dabei wäre alles so einfach: Wer ins europäische Ausland übersiedelt, soll in Europas Namen dort und nach dortigem Recht eine Fahrerlaubnis erwerben und trotz deutscher Vorbehalte gegen die Fahreignung dort auch am Straßenverkehr teilnehmen dürfen. Warum dies aber in Fällen akzeptiert werden muss, in denen im Aussteller-Staat nicht einmal ein Scheinwohnsitz begründet wurde, ist bis heute zu Lasten unserer Rechts- und Verkehrssicherheit nicht befriedigend beantwortet. So bleibt wieder einmal das Prinzip Hoffnung; Hoffnung, dass der Europäische Gerichtshof endlich die Feinheiten des deutschen Fahrerlaubnisrechts verinnerlichen möge, Hoffnung auf Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen diejenigen Staaten, die nach wie vor aus dem Führerscheintourismus Kapital schlagen und schließlich Hoffnung auf die vor wenigen Tagen, am 1. Januar in Kraft getretene 3. EG-Führerscheinrichtlinie [auszugsweise abgedruckt in BA 2007, 93 ff.], mit der nun endlich (wieder einmal) alles besser werden soll."

Ferner appellierte NEHM daran, dass in den Bemühungen um verbesserte Rahmenbedingungen trotz sinkender Anzahl der Verkehrstoten (siehe hierzu den Informationsbeitrag „Unfallgeschehen im Straßenverkehr – vorläufige Zahlen 2008" in diesem Heft) nicht nachgelassen werde dürfe, seien doch täglich 13 Verkehrstote und über 1100 Verletzte Mahnung genug.

Angesichts der zunehmenden Verkehrsbelastung auf deutschen Straßen müssten zudem jetzt die Weichen für einen Kurswechsel gestellt werden: „Andernfalls werden wir dem Verkehrsinfarkt trotz zusätzlicher Mittel aus dem Mautaufkommen und trotz aller Konjunkturspritzen für den Straßenbau nicht entgehen."

Abschließend wies NEHM in seiner Funktion als Präsident der Verkehrsakademie auf eine Veränderung in eigener Sache hin: Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liege zukünftig allein in der Vorbereitung und Durchführung des Verkehrsgerichtstages, „um das

Flaggschiff unseres Vereins in seiner Bedeutung und künftigen Entwicklung zu stärken". Die dazu erforderliche Satzungsänderung sei seit dem 28. 01. 2009 in Kraft getreten mit der Folge, dass der Vereinsname nach dem Vorbild des Deutschen Juristentages nunmehr „Deutscher Verkehrsgerichtstag" laute. In weiterer Konsequenz werde auf das bisherige Nebeneinander von Akademiepräsident und Kongresspräsident verzichtet. Dem scheidenden Präsidenten des Verkehrsgerichtstages PROF. DR. FRIEDRICH DENKER sprach NEHM seinen ausdrücklichen Dank für die bisherige von gegenseitiger Achtung geprägte und ausgesprochen fruchtbare Zusammenarbeit aus. Mit dem Dank verband er zugleich die Hoffnung, DENKER werde auch in Zukunft dem Verkehrsgerichtstag „die Treue halten und bei der einen oder anderen Gelegenheit auch hier in Goslar das Wort ergreifen".

In seiner nachfolgenden Eröffnungsansprache thematisierte auch DENKER die zu konstatierende Verlagerung von politischen Entscheidungen im Verkehrsbereich auf die europäische Ebene. Aus seiner Sicht wäre dieser Aspekt weit weniger fragwürdig, würden die dort getroffenen Entscheidungen inhaltlich besser oder jedenfalls besser nachvollziehbar sein und in heiklen politischen Sachbereichen ein Mindestmaß an Transparenz wahren. Es stimme jedoch keineswegs erfreulich, wenn fast gleichzeitig mit einer Versicherung seitens des zuständigen Ministers, an eine zeitliche Altersbegrenzung unserer bisher unbefristet gültigen Fahrerlaubnis sei nicht gedacht, eine Richtlinie aus Brüssel eben solche Befristung vorschreibt. Dem deutschen Gesetzgeber bleibe damit nur noch die Aufgabe der Umsetzung, bei der es jedoch um für den Einzelnen sehr wesentliche Fragen gehe.

Des Weiteren skizzierte DENKER anhand des bestehenden Streits um die Einführung der Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten die aus seiner Sicht nicht ganz sorgenfrei zu betrachtende Verschiebung der Gewichte zwischen Polizei und Innenverwaltung auf der einen und den Organen der Strafjustiz auf der anderen Seite. Siehe hierzu näher den im Anschluss an diesen Bericht abgedruckten Auszug aus der Eröffnungsansprache.

Dem mit Spannung erwarteten Plenarvortrag von PROF. DR. HANS-JÜRGEN PAPIER, Präsident des Bundesverfassungsgerichts, zur Thematik: „Berlin, Brüssel, Straßburg, Luxemburg oder Karlsruhe – wer gibt uns Recht?" folgte sodann die Tagung in den einzelnen Arbeitskreisen.

Der *Arbeitskreis I* „Grenzüberschreitende Unfallregulierung in der EU" wurde geleitet von PROF. DR. ANSGAR STAUDINGER, Universität Bielefeld, und beschäftigte sich mit den Auswirkungen der 4. und 5. Kfz-Haftpflichtrichtlinie. Die ca. 350 Teilnehmer des Arbeitskreises begrüßten im Ergebnis die Grundsatzentscheidung des EuGH vom 13. Dezember 2007 (DAR 2008, 17), wonach der Geschädigte eines Verkehrsunfalls im Ausland seinen Anspruch gegen die Versicherung in Deutschland gerichtlich geltend machen kann. Nach ihrer Ansicht sei es statthaft, die Klage dem Regulierungsbeauftragten gemäß § 171 ZPO, Art. 4 Abs. 5 der 4. KH-Richtlinie zuzustellen. Ebenso wurde nach einhelliger Ansicht eine Direktklage gegen Versicherungen in der Schweiz, Norwegen und Island für zulässig erachtet (Lugano-Übereinkommen).

Unter der Leitung von PROF. DR. DIRK LOOSCHELDERS, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, stand im *Arbeitskreis II* „Quotenbildung nach dem VVG" das zentrale Element des neuen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) aus dem Jahre 2008, der Übergang vom „Alles-oder-nichts-Prinzip" zum Quotenprinzip bei grober Fahrlässigkeit, zur Diskussion. In den Empfehlungen sprachen sich die ca. 300 Teilnehmer einstimmig dafür aus, dass einziges Bemessungskriterium für die Quotelung die Schwere des Verschuldens sei. Billigkeits- oder Strafrechtserwägungen müssten dabei außer Betracht bleiben. Ferner wurde die

Bildung von Musterquoten als sachlich geboten angesehen, um dem Rechtsanwender im Massengeschäft ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, das im Regelfall eine sachgerechte Entscheidung ermöglicht. Dabei sollten nur wenige Quotelungsstufen (0 %, 25 %, 50 %, 75 %, 100 %) verwendet werden und als Maßstab das objektive Gewicht der verletzten Sorgfaltspflicht gelten. In Fällen (relativer und absoluter) alkohol- oder drogenbedingter Fahrunsicherheit oder Fahrunsicherheit aufgrund von Medikamentenmissbrauch empfahl der Arbeitskreis als Musterquote eine Kürzung von 100 %. Bei mehrfachen Kürzungsgründen wurde von den Teilnehmern mit überwiegender Mehrheit allein eine wertende Gesamtbetrachtung nach der Schwere des Verschuldens befürwortet.

Der *Arbeitskreis III* unter der Leitung von PROF. DR. PETER KÖNIG, Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe, erörterte das Thema „Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand". Im Vordergrund stand dabei die Frage der Anerkennung der Atemalkoholanalyse im Strafverfahren als vollwertiges Beweismittel zur Feststellung einer strafbegründenden Alkoholkonzentration. Gegenstand der Diskussion bildete auch die Problematik der polizeilichen Anordnung der Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO und einer etwaig damit verbundenen Verletzung des Richtervorbehaltes.

Rechtsanwalt GERHARD G. DÜNTZER, Münster, sprach sich in seinem Referat*) gegen eine Verwertung der AAK-Werte im Strafverfahren aus. Dagegen spreche, dass kein Untersuchungsbericht von einer verfahrensneutralen Institution erstellt werde und keine spätere Identität mittels DNA-Untersuchung (außer die Mundstücke würden mit erheblichem Verwaltungsaufwand asserviert) möglich sei. Im Übrigen sei auch keine zuverlässige Rückrechnung – insbesondere entscheidend bei der Frage der verminderten Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit – möglich. Nachtrunkbehauptungen könnten nicht auf ihre Glaubhaftigkeit und Schlüssigkeit nachgeprüft werden sowie beim späteren Verdacht auf Intoxikation anderer Rauschmittel eine entsprechende Untersuchung nicht mehr stattfinden.

Polizeidirektor JOHANN MARKUS HANS, Deutsche Hochschule der Polizei Münster, stellte demgegenüber klar, dass mit der Befürwortung der Atemalkoholanalyse in Verkehrsstrafsachen weder die Abschaffung der Blutprobe noch die zwangsweise „Entnahme" einer Atemprobe oder eine gesetzliche Mitwirkungspflicht gefordert werde. Vielmehr solle in völlig eindeutigen und einfachen Fällen die Atemprobe als Nachweis der Fahrunsicherheit die Blutprobe ergänzen. Dies hätte immense Verfahrens- und Kostenvorteile sowohl für die Polizei als auch für die Justiz und die Betroffenen. Zudem ermögliche die Atemalkoholanalyse als mildestes zur Verfügung stehendes Mittel den weitestgehenden Schutz der Grundrechte des Einzelnen nach Art. 2 GG.

Aus Sicht von PROF. DR. RER. NAT. FRANK MUSSHOFF, Institut für Rechtsmedizin Bonn, würde gegen die Einführung der Atemalkoholanalyse neben den von DÜNTZER bereits angesprochenen Argumenten auch die problematische Umrechnung von Atemalkohol- in Blutalkoholwerte sprechen. Ebenso seien wissenschaftlich vertretbare und rechtlich relevante Berechnungen der Blutalkoholkonzentration aus Trinkmengen sowie von Trinkmengen aus der BAK, insbesondere auch Rückrechnungen auf den Tatzeitpunkt, nicht ohne weiteres auf den Atemalkohol übertragbar, da sämtliche Erfahrungen auf Daten mit Blutalkoholbestimmungen basieren.

*) Eine Veröffentlichung der Beiträge der Referenten des AK III ist für die nächste Blutalkohol-Ausgabe vorgesehen.

Den Focus auf die Problematik des Richtervorbehaltes bei polizeilich angeordneter Blutprobenentnahme gemäß § 81a Abs. 2 StPO richtete BERND WEIDIG, Richter am Amtsgericht Neunkirchen. Nach seiner Auffassung sei bei der klassischen Anhalte-/Kontrollsituation bereits von vornherein aus beweismittelbezogenen (Stichwort: Abbau) und verfahrensrechtlichen Gründen (Stichwort: weggehwilliger Fahrer) eine Eilanordnung durch den diensthabenden Beamten in der Regel angezeigt und erforderlich.

In der sich anschließenden Diskussion fand sich unter den ca. 276 Teilnehmern relativ schnell eine große Mehrheit dafür, dass bei Trunkenheitsfahrten aufgrund des raschen Abbaus der Wirkstoffkonzentration die polizeiliche Anordnung der Blutentnahme gerechtfertigt sei.

Kontrovers verlief demgegenüber die Debatte um die Einführung der Atemalkoholanalyse in Verkehrsstrafsachen. Hier sah sich das Interesse an einer praktisch möglichst einfach zu handhabenden Lösung mit dem Einwand der Wahrung rechtsstaatlicher Grundprinzipien konfrontiert. Nach einer überwiegend sachlich geführten Abwägung der für- und widerstreitenden Argumente sprach sich der Arbeitskreis schließlich mit einer Stimmenverteilung von 92:73 gegen die Einführung der Atemalkoholanalyse in Verkehrsstrafsachen aus und fasste im Ergebnis folgende Empfehlungen:

1. Die Atemalkoholanalyse kann die Blutalkoholanalyse bei der strafrechtlichen Ahndung von Alkoholfahrten nicht ersetzen. Die Blutalkoholanalyse bleibt vielmehr weiterhin unverzichtbar. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass die Atemalkoholanalyse gegenwärtig kein geeignetes Beweismittel zur Feststellung sog. „absoluter" Fahrunsicherheit ist. Der Arbeitskreis empfiehlt weitere umfassende Forschungsarbeit unter Einbeziehung der Rechtsmedizin, der Justiz und der Polizei.
2. Fahrten unter der Wirkung von Alkohol und anderen Rauschmitteln (Trunkenheitsfahrten) müssen im Interesse der Verkehrssicherheit effektiv geahndet werden. Dafür ist es wegen des raschen Abbaus der Wirkstoffkonzentration unabdingbar, dass eine erforderliche Blutprobe möglichst zeitnah entnommen wird. Der Arbeitskreis ist im Hinblick auf die andernfalls zu befürchtende Beeinträchtigung des Beweisergebnisses der Auffassung, dass bei Trunkenheitsfahrten typischerweise jedes Zuwarten eine Gefährdung des Untersuchungserfolges nach sich zieht, die die Anordnung der Blutentnahme durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft rechtfertigt. Der Gesetzgeber sollte die in der Frage der Anordnungskompetenz derzeit zu konstatierende Rechtsunsicherheit beseitigen. Der Richtervorbehalt bei Anordnung der Blutentnahme sollte jedenfalls in Verkehrsstrafsachen wegfallen.
3. Zwei unabhängige gaschromatographische Verfahren (GC-Verfahren) sind aus medizinisch-naturwissenschaftlicher Sicht zur sicheren forensischen BAK-Bestimmung geeignet. Daher sollten auch Doppelbestimmungen mit zwei unabhängigen GC-Verfahren als eigenständige Methoden zur BAK-Bestimmung anerkannt werden.

Auf Nachfrage hinsichtlich der Empfehlung Ziff. 1 wurde durch den Leiter des Arbeitskreises KÖNIG klargestellt, dass die Atemalkoholanalyse als Indiz für die Feststellung der sog. „relativen Fahruntüchtigkeit" zulässig sei.

Ferner dürfte sich als Konsequenz der Empfehlung Ziff. 2 in entsprechenden Fällen die derzeit unter den Gerichten unterschiedlich beurteilte Frage nach einem Beweisverwertungsverbot nicht mehr stellen.

PROF. DR. KLAUS GEPPERT, Freie Universität Berlin, leitete den Arbeitskreis IV „Radfahrer im rechtsfreien Raum?". Gegenstand der von den ca. 150 Teilnehmern teilweise

kontrovers geführten Diskussion bildeten das Verkehrsverhalten und die Möglichkeiten der Verhaltensbeeinflussung der Radfahrer/-innen sowie die Vorstellung kommunaler Lösungsversuche zur Entschärfung der auftretenden Problemlagen. In den abschließend mit weitestgehender Mehrheit gefassten Empfehlungen wird u.a. betont, dass das Fahrrad aufgrund seines heutigen Stellenwerts in der Verkehrspolitik, -planung, -regelung und -überwachung als vollwertiges und gleichberechtigtes Verkehrsmittel anzuerkennen sei. Auf Nachfrage wurde hierzu bemerkt, dass in der Folge die Radfahrer/-innen die gleiche Verantwortung wie Kraftfahrzeugführer tragen. Nicht zuletzt deshalb könne und müsse von ihnen Normentreue abverlangt werden. Hierzu habe die Polizei einen konsequenten Überwachungsbeitrag zu leisten. Um die Normenakzeptanz zu erhöhen, empfahl der Arbeitskreis zudem eine Normenreduktion und -klarheit; ebenso sollte die Verkehrserziehung über die Radfahrprüfung hinaus bis zur Sekundarstufe II und in der Fahrschulausbildung fortgesetzt werden.

Der *Arbeitskreis V* „Section control – Neuer Weg zur Tempoüberwachung?“, geleitet von SIEGFRIED BROCKMANN vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., befasste sich mit der Methodik von „section control“, den entsprechenden Erfahrungen im Ausland und der sich in diesem Zusammenhang aufdrängenden Frage: Unfallbekämpfung versus Datenschutz? Unter „section-control“ wird dabei ein System verstanden, das die Durchschnittsgeschwindigkeit über eine längere Strecke zwischen zwei Kontrollpunkten misst, wie bspw. in Österreich auf der A 22 (Wiener Autobahntunnel) oder auf der A 2 (Wechselgebirge). In der Diskussion unter den ca. 100 Teilnehmern wurde insbesondere als problematisch angesehen, dass von „section control“ zunächst alle Fahrer erfasst werden, also auch diejenigen, die sich beim ersten Kontrollpunkt an die vorgegebene Geschwindigkeit halten. Damit würde ein nicht gerechtfertigter Generalverdacht und mit ihm der Beginn einer behördlichen Ermittlungstätigkeit begründet (siehe hierzu auch die Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2007 – G 147/06 –, wonach die elektronische Geschwindigkeitsmessung auch ordnungsgemäß fahrender Autofahrer mangels ausreichender Rechtsgrundlage als rechtswidrig gewertet wurde; diesen Mangel behob der österreichische Gesetzgeber jedoch zwischenzeitlich durch den Erlass entsprechender Verordnungen, vgl. BGBl. II Nr. 168/2007, 169/2007 und 176/2007). Ferner sei fraglich, ob der mit der Einführung einer abschnittsbezogenen Tempoüberwachung verbundene Kostenaufwand von ca. 1,2 Millionen Euro in einem ausgewogenen Verhältnis zur Einsparung von Unfall- und Emissionskosten stehe. Dem wurde eine Evaluationsstudie entgegengehalten, wonach die Einsparungen die Kosten für Investition und Wartung um den Faktor 5,3 übersteigen würden. Im Ergebnis stellte der Arbeitskreis in seinen Empfehlungen u.a. fest, dass „section-control“ zwar als neue Möglichkeit zur Reduzierung von Unfallhäufigkeit und -schwere angesehen werden könne, die Einführung nach derzeitiger Rechtslage aber nicht zulässig sei. Mit einem Stimmenverhältnis von 52:45 votierte der Arbeitskreis ferner für die Durchführung eines „section-control“-Versuchs in einem Bundesland. In diesem Zusammenhang forderte er den Gesetzgeber auf, eine entsprechende Rechtsgrundlage unter Berücksichtigung der vom Arbeitskreis dafür eigens aufgestellten Mindestmaßstäbe zu schaffen.

Die ca. 135 Teilnehmer des *Arbeitskreises VI* „Befristung und Beschränkung der Fahrerlaubnis“ unter der Leitung von Rechtsanwalt WOLFGANG VOGT, Dresden, diskutierten die europarechtlichen Vorgaben der Dritten Führerscheinrichtlinie. Im Mittelpunkt stand dabei die ab dem Jahr 2013 geforderte Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Fahrer-

laubnissen, die Voraussetzungen für die Erneuerung der Fahrerlaubnis im Falle des Ablaufs ihrer Gültigkeit sowie der in diesem Zusammenhang vorhandene und zu nutzende Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers. Im Ergebnis votierte der Arbeitskreis mit überwiegender Mehrheit für folgende Empfehlungen:

1. Die Dritte Führerscheinrichtlinie der EU schreibt den Mitgliedstaaten vor, ab 2013 eine zeitliche Befristung von Führerscheinen auf 10 Jahre, maximal 15 Jahre vorzunehmen. Mit Blick auf das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip ist der deutsche Gesetzgeber gehalten, unter Berücksichtigung der sozialen Bedeutung des Autofahrens den Rahmen von 15 Jahren auszuschöpfen.
2. Von der dem deutschen Gesetzgeber eingeräumten Ermächtigung, anlässlich der Erneuerung des Führerscheins eine Prüfung der Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit auch bei Fahrern von Pkw und Motorrädern anzuordnen, sollte kein Gebrauch gemacht werden. Dies ergibt sich aus der empirisch gesicherten Feststellung, dass damit im Regelfall kein relevanter unfallsenkender Effekt verbunden ist. Das gilt auch für ältere Verkehrsteilnehmer, zumal kein gesicherter direkter Zusammenhang zwischen zunehmendem Alter, gesundheitsbedingter Leistungseinschränkung und Unfallhäufigkeit besteht. Vor diesem Hintergrund ist auch aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Verzicht auf die Inanspruchnahme der Ermächtigung geboten.
3. Wenn im Einzelfall aufgrund von Tatsachen Bedenken gegen die uneingeschränkte Eignung bestehen und durch eine Untersuchung schwerwiegende Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit festgestellt worden sind, ist in der Regel mit Blick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip das Vorliegen einer bedingten Eignung zu prüfen. In Frage kommt etwa die Erteilung von Auflagen und/oder die Beschränkung auf Fahrten bei Tageslicht, im Umkreis der Wohnung und der Ausschluss von Fahrten auf Autobahnen.
4. Zur Erhaltung der Fahrkompetenz insbesondere bei älteren Menschen kann der Einzelne selbst etwas tun. Er sollte sich körperlich und geistig fit halten, seine Fahrfertigkeiten trainieren und sein Verkehrswissen auffrischen. Die verstärkte Nutzung von geeigneten Fahrerassistenz- und -informationssystemen kann hilfreich sein.

   Der Arbeitskreis weist erneut auf die Verantwortung der Ärzteschaft zur Aufklärung und Beratung der Autofahrer hin.

Auf Nachfrage wurde die in Ziff. 3 genannte Beschränkung „im Umkreis der Wohnung“ dahingehend konkretisiert, dass sich dahinter der sog. „Regionalführerschein“ verberge. Durch die Beschränkung der Fahrerlaubnis auf den gut vertrauten eigenen Wohnort wäre insbesondere älteren Verkehrsteilnehmers eine noch angemessene Verkehrsteilnahme möglich. Offen blieb indes, wie die Einhaltung der Auflagen und Beschränkungen im Falle einer bedingten Fahreignung sichergestellt werden soll.

Der *Arbeitskreis VII* „Probleme mit den Punkten“, unter der Leitung von PROF. DR. JUR. JANBERND OEBBERCKE, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, beschäftigte sich mit dem Punktsystem nach § 4 StVG und einer Reihe damit verbundener, praktisch relevanter Rechtsfragen (Tilgungs- und Überliegefrist § 29 StVG, Punkteabbau). Als problematisch wurde hier die Komplexität der Regelungen angesehen. Eine Klärung strittiger Rechtspositionen sei dadurch oftmals nur durch ein gerichtliches Verfahrens herbeizuführen, das

nicht selten in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mündet. So bspw. auch in der Frage, auf welchen Zeitpunkt bei der Ermittlung des Punktestandes für einen Punktabzug gemäß § 4 Abs. 4 StVG abzustellen ist. Für den Betroffenen ging es hier insbesondere um den Erhalt der Möglichkeit, sein Punktekonto nach einem erneut begangenen Verkehrsverstoß durch die Absolvierung eines Aufbauseminars zu reduzieren, bevor die Punkte der neuen Bußgeldentscheidung hinzugerechnet wurden. Dem erteilte das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25. September 2008 – 3 C 3.07, 3 C 21.07, 3 C 34.07 – jedoch eine deutliche Absage. Die Richter entschieden sich zugunsten des sog. Tattagprinzips, wonach bei der Ermittlung des für einen Punktabzug maßgeblichen Punktestandes nach § 4 Abs. 4 StVG all die Verkehrsverstöße zu berücksichtigen sind, die im Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung für das Aufbauseminar begangen waren, auch wenn sie erst später rechtskräftig geahndet wurden.

Vor diesem Hintergrund verwundert es dann nicht, dass sich die ca. 100 Teilnehmer des Arbeitskreises einstimmig für eine dringend erforderliche Vereinfachung der Vorschriften des bestehenden Punktsystems aussprachen. Sie befürworteten ferner einen Wegfall der Tilgungshemmung und Überliegefrist unter gleichzeitiger Überprüfung der Tilgungsfristen des § 29 Abs. 1 StVG und der Punkteschwelle. Des Weiteren votierte der Arbeitskreis dafür, dass in § 4 Abs. 2 Satz 3 StVG wie schon für die Entziehung der Fahrerlaubnis auch für den Verzicht die Löschung der Punkte vorgesehen werden soll. Ebenso müsse § 63 Abs. 1 FeV die vorzeitige Tilgung auch für den Fall des Entzugs der Fahrerlaubnis wegen Nichtteilnahme an einem Aufbauseminar bestimmen. Auf gewissermaßen „dünnem Eis" fasste der Arbeitskreis mit überwiegender Mehrheit schließlich auch die Empfehlung, dass in § 4 Abs. 2 Satz 2 StVG bei mehreren Zuwiderhandlungen statt an eine Handlung an eine Tat im Sinne des § 264 StPO anzuknüpfen sei. Hier wurde im Nachgang eingeräumt, es wäre mehr Zeit für eine vertiefende Diskussion von Nöten gewesen.

Im *Arbeitskreis VIII* „Neuregelung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Seeschifffahrt" wurden unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. H.C. Peter Ehlers, Präsident und Professor des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie a.D. in Hamburg, die höchst unterschiedlichen Lebens- und Arbeitsbedingungen für die in der internationalen Seeschifffahrt beschäftigten Seeleute erörtert. Thema war dabei das im Jahre 2006 beschlossene Seearbeitsübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). In ihm sieht der Arbeitskreis ein wegweisendes Instrument zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Seeleute. Es müssten deshalb alle Anstrengungen unternommen werden, damit das Übereinkommen schnellstmöglich völkerrechtlich in Kraft trete und von Deutschland spätestens 2010 ratifiziert werde.

Der traditionelle *Schlussvortrag* wurde in diesem Jahr von Regierungsdirektor Götz-Thomas Heine vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zum Thema „Auf dem Weg zur elektronischen Akte" gehalten.

Dr. jur. Dela-Madeleine Halecker/Dipl.-Jur. Ulrike Nathow, Frankfurt (Oder)

FRIEDRICH DENKER

Eröffnungsansprache*)

(...)

Ein weiteres Thema zunächst jedenfalls noch allein der nationalen Rechtspolitik ist der Streit darüber, ob durch die Atemalkoholmessung mit den präzise messenden Messgeräten der neuen Art, mit denen die Polizei ausgerüstet ist, nicht nur Ordnungswidrigkeiten gerichtsfest nachgewiesen werden können, sondern ob mit ihnen nicht vielmehr die Blutalkoholmessung auch in Verfahren über Straftaten weitgehend verdrängt werden soll. Diskussionen in dem u. a. dieser Frage gewidmeten Arbeitskreis möchte ich in keiner Weise vorwegnehmen, ich möchte aber anhand dieser Problematik ein sehr grundsätzliches Problem der neueren Entwicklung der Rechtspolitik ansprechen, einer im übrigen nicht nur nationalen, sondern durchaus auch europäischen Entwicklung. Mit diesem Thema glaube ich mich auch in einem sog. Superwahljahr wie 2009 nicht einseitig in irgendwelche Wahlkämpfe einzumischen, denn die Entwicklung, auf die ich das Augenmerk richten will, findet leider nicht die öffentliche Aufmerksamkeit, die sie zu einem Wahlkampfthema werden lassen könnte.

Es war die Innenministerkonferenz, die einen erneuten Verstoß unternommen hatte, die Blutalkoholmessung auch für den Bereich des Strafrechts weitgehend zugunsten der Atemalkholmessung zu verdrängen, und es ist wohl keine Überzeichnung zu sagen, die Polizei betreibe das ebenfalls. Das fügt sich, wenn auch sicherlich nur als ganz kleiner Farbtupfer, in ein Bild, das man als Jurist nicht ganz sorgenfrei betrachten kann. Ich will wenigstens eine kurze Skizze diese Bildes zeichnen.

Es war zuvor bereits der Innenminister eines Landes, des Landes Sachsen-Anhalt, der die Polizei angewiesen hatte, Atemalkoholmessungen auch in Strafsachen genügen zu lassen, bis eine Entscheidung des OLG Naumburg diese Praxis scheitern ließ. Es waren Innenminister und andere Innenpolitiker, die in Bund und Ländern als erste und laut danach riefen, der Gesetzgeber müsse das Autobahnmautgesetz ändern und die Mautdaten auch für die Verfolgung schwerer Straftaten verfügbar machen. In NRW hatte ein Ministerpräsident, gegen den übrigens nicht deswegen später ein Parteiausschlussverfahren betrieben worden ist, das Justizministerium zwar nicht formell abgeschafft, aber immerhin von seinem Innenminister mit übernehmen lassen, bis eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts dem ein Ende bereitete.

In diese Aufzählung gehört auch das neue BKA-Gesetz, das die sich abzeichnende Entwicklung in mehrerer Hinsicht verstärkt. So kann – wie auch schon in der bisherigen Fassung – nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes der Bundesinnenminister dem Amt die Anordnung erteilen, „Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung“ wahrzunehmen. (Pikanterweise erwähnt das Gesetz die entsprechende Kompetenz des Generalbundesanwalts im Text dieses Absatzes erst danach – nachrangig?)

*) Auszug aus der auf dem 47. Deutschen Verkehrsgerichtstag gehaltenen Eröffnungsansprache – der Vortragsstil wurde beibehalten.

Ferner wird dem Präsidenten des BKA neuerdings in diesem Gesetz die Kompetenz zur Beantragung einschneidender Grundrechtseingriffe übertragen (heimliche Bild- und Tonaufnahmen in Wohnungen, Einsatz von sog. Trojanern, also das heimliche Erforschen von Daten auf privaten Computern) – zu genehmigen von einem Amtsrichter. Zu erinnern ist dabei zum einen daran, dass entsprechende Anträge der Staatsanwaltschaft auf heimliche Bildaufnahmen in Wohnungen gesetzlich gar nicht vorgesehen sind und solche auf heimliche Tonaufnahmen von einer ganzen Kammer gerichtlich überprüft werden müssen. Zum anderen muss man für die Einordnung des ganzen Vorgangs im Blick behalten, dass die gesamte politische Rechtfertigung dieser Eingriffe öffentlich stets mit dem Argument erfolgte, sie seien unverzichtbar für die Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Terroristen, also für eine rein präventive, originär polizeiliche Aufgabe der Gefahrenabwehr. Stellt man sich einen solchen Sicherungsvorgang einmal in dem Ablauf vor, mit dessen Zeichnung er politisch ermöglicht wurde, würde das BKA aufgrund solcher Überwachungsmaßnahmen rechtzeitig vor einem Anschlag davon Kenntnis erhalten, dass Verbrecher einen schweren Terroranschlag vorbereiten. Irgendwelche Rechtsinstrumente zur nachhaltigen Sicherung der Allgemeinheit vor diesen Verbrechern stehen der Polizei nun aber nicht zur Verfügung, und das soll hoffentlich auch so bleiben. Das BKA kann also seinen polizeilichen Sicherungsauftrag nicht selbst erfüllen, jetzt kommt der Generalbundesanwalt notwendig ins Spiel; nur er nämlich kann einen Haftbefehl beantragen und das Strafverfahren gegen die Verdächtigen führen, mit dem Ziel, sie hinter sichernde Mauern zu bringen. Der Bundesanwaltschaft aber hat der Gesetzgeber keinerlei derartige Ermittlungskompetenzen für die Zwecke des Strafverfahrens zugestanden, und sie hat auch keinerlei gesetzlich gesicherte Mitwirkung in solchen Verfahren, wie sie das BKA führen kann; der Generalbundesanwalt hat sie nur zu Ende zu führen. In der Praxis wird es zwar vernünftigerweise die gute Zusammenarbeit geben, von der der gegenwärtige Präsident des BKA in einem Aufsatz berichtet. Die gesetzliche Regelung aber ist derart, dass man überspitzt sagen kann, das BKA halte sich für Zwecke der Sicherung vor terroristischen Akten den Generalbundesanwalt und die Strafjustiz – als Hilfsorgane. (Insofern könnte man dem ungeheuren Reformakt, mit dem der Gesetzgeber die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vor einigen Jahren in Ermittlungspersonen umtaufte, doch mehr als nur stilistische Gründe und Rücksichtnahme auf Standesempfindlichkeiten beimessen, nämlich Symbolwert für eine Verkehrung früherer Verhältnisse: Nicht mehr die Kriminalpolizei dient der Strafrechtspflege, sondern diese ist lediglich eine nachgeordnete Abteilung eines polizeilich dominierten Sicherheitsapparates.)

Es dürfte letztlich auch der Sicherheit der Allgemeinheit nicht zuträglich sein, wenn die Tätigkeit der Strafjustiz, denkt man eine solche Entwicklung zu Ende, nicht mehr als ein der Gerechtigkeit verpflichtetes Tun verstanden wird, sondern als das einer besonderen Polizeibehörde.

Mit der so skizzierten Verschiebung der Gewichte zwischen Polizei und Innenverwaltung auf der einen und den Organen der Strafjustiz auf der anderen Seite hängt eine andere Entwicklung zusammen, in die die politisch eher unscheinbar erscheinende Konkurrenz zwischen Atem- und Blutalkoholmessungen als Standard im Strafverfahren sich einfügt.

Die Messung der Blutalkoholkonzentration wird von Laboratorien vorgenommen, die im Allgemeinen außerhalb der Innen- und Polizeiverwaltungen angesiedelt sind, herkömmlich besonders von denen der Institute für Rechtsmedizin an den Universitäten. Das hat einen für die Justiz ganz erheblichen ideellen Vorteil – diese Gutachten stehen damit

außerhalb von etwas, das ich einmal den Schatten institutioneller Befangenheit nennen möchte. Die Polizei wird allgemein zu den Strafverfolgungsbehörden gerechnet, und eine gute Polizei sollte sich in meinen Augen auch durch eine effektive Strafverfolgung auszeichnen. Der Strafverfolger aber ist – ungeachtet aller Bemühung um die Aufklärung auch entlastender Umstände – „Partei" im Strafverfahren. Es ist keine überholte oder falsche Wertung des Gesetzes in § 22 StPO, wenn dort derjenige als genau so befangen und vom Richteramt ausgeschlossen bezeichnet wird wie der frühere Verteidiger des Angeklagten, der in der Sache als Polizist oder Staatsanwalt tätig war. Bei der Feststellung der Blutalkoholkonzentration durch den neutralen Sachverständigen ist die Integrität der Feststellungen daher ganz anders sichergestellt, als wenn der strafverfolgend tätige Polizeibeamte – durch strikte Beobachtung der qualitätssichernden Verfahrensbedingungen, über die er hernach ggfs. zeugenschaftlich auszusagen hat – de facto allein die verfahrenswesentlichen Feststellungen in einem Zusammenhang trifft, der eine neutrale Überprüfung praktisch generell ausschließt.

Wenn hier Innenminister und Polizeiverwaltungen genau in eine solche Richtung drängen, tun sie sich auf lange Sicht nichts Gutes im Sinne einer optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben. Ich möchte als Bürger eine starke Polizei, auch in ihrer Rolle als Strafverfolgungsbehörde. Ich halte es aber für eine Verkennung von Stärke in diesem Sinne, wenn Stärke mit einem Mangel an externer Kontrollierbarkeit gleichgesetzt wird. Es ist kein Zeichen von Misstrauen gegenüber einer rechtsstaatlichen Polizei, wenn man ihre Kontrolle fordert, genau diese macht vielmehr den rechtsstaatlichen Charakter aus, und gerade er sichert auf lange Sicht mit dem entsprechenden Ansehen auch den Erfolg der Polizei. Eine sich verselbständigende Polizei wird weder auf die Mithilfe der Bürger rechnen können, auf die sie angewiesen ist, noch wird sie letztlich vor Entwicklungen gefeit sein, wie sie im Mordprozess gegen O. J. SIMPSON die Grundlage eines merkwürdigen Freispruchs gebildet haben dürften.

Es ist daher ganz generell skeptisch zu beurteilen, dass in vielen fachlichen Bereichen die Polizei inzwischen de facto schon ein Monopol an Expertise für Untersuchungen besitzt, die für Feststellungen im Strafverfahren unverzichtbar sind. Durchaus bedenklich stimmen daher beobachtbare länderübergreifende politische Tendenzen, gleichzeitig mit dem Ausbau polizeilicher Fachkraft die entsprechenden Kapazitäten unabhängiger Institutionen wie etwa der universitären Institute für Rechtsmedizin zu reduzieren, mit dem irgendwann absehbaren Ende, dass die gesamte wissenschaftlich geschulte kriminalistische Fachkompetenz, vielleicht abgesehen einmal von Leichenöffnungen u. ä., bei der Polizei ressortieren würde. Dass muss bei der Problematik einer weitergehenden Nutzung der beweissicheren Atemalkoholgeräte keine ausschlaggebende Überlegung sein, und so meine auch ich das nicht, was ich hier zuletzt angesprochen habe; man sollte es aber bei jeder Entscheidung mit bedenken, die das empfindliche System einer unabhängigen Rechtsfindung im besonders staatsnahen Bereich der Strafjustiz betrifft.

Auch die Polizei ihrerseits sollte darauf achten, sich nicht in eine Rolle drängen zu lassen oder eine solche von sich aus anzustreben, die man als die einer sich verselbständigenden Institution verstehen könnte. Den Satz erlaube ich mir, weil Anzeichen durchaus nicht erfunden werden müssen, die in eine solche Richtung immerhin deutbar sind. So wird z. B. in einem verlässlichen Bericht von einer polizeilichen Praxis berichtet, nach welcher bei Messungen von weniger als 0,55 mg/l Atemalkohol eine Blutentnahme durch die Polizei gar nicht veranlasst werde. Als Strafjurist hat man bei einer solchen Lektüre

spontan an Strafvereitelung im Amt im Hinblick auf all die Fälle zu denken, in denen dabei ein BAK-Wert von 1,1 Promille gegeben sein kann. So etwas spricht dann schon für eine Tendenz zur Verselbständigung in Strafsachen. Nicht anders liegt das, wenn, wie ich es in einem Verfahren als Richter erlebt habe, der die Strafakte einleitende Ermittlungsbericht an die Staatsanwaltschaft den Ermittlungszusammenhang aus – tatsächlich durchaus nachvollziehbaren, den Vorgang aber gleichwohl nicht rechtfertigenden – polizeitaktischen Gründen falsch darstellte.

Damit nun aber nicht der Eindruck entsteht, ich wolle hier eine Polizeischelte betreiben, will ich nachdrücklich darauf hinweisen, dass die Verantwortung für solche Entwicklungen auch zu einem erheblichen Anteil bei Staatsanwälten und Richtern zu suchen ist, die ihre Aufgaben in diesem Zusammenhang vernachlässigen. Ein besonders deutliches Beispiel dafür lässt sich der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs entnehmen, in welcher dieser ein Beweisverwertungsverbot darauf gestützt hat, dass der Richtervorbehalt bei einer Hausdurchsuchung gröblich missachtet worden war. Hier stellte der BGH maßgeblich auf das Fehlverhalten des Staatsanwaltes ab, der „seiner Funktion als Herr des Ermittlungsverfahrens nicht gerecht geworden" sei, wie seiner Bekundung zu entnehmen sei, „die Polizei ermittle ‚autark', so dass er sich mithin um Rechtsverstöße der in seinem Verfahren ermittelnden Hilfsbeamten nicht zu kümmern habe", und der im Übrigen auch seinerseits den Richtervorbehalt missachtet hatte.

Auf derselben Ebene liegt der gut verbürgte Bericht aus einer Untersuchung zur Realität des Richtervorbehaltes, nach welchem ein Richter sich bei der zuständigen Polizeibehörde empört darüber beschwerte, dass die örtliche Polizei (nach einem personellen Wechsel in der Leitung der Behörde) ihn seit neuestem mit Anträgen auf Genehmigung von Hausdurchsuchungen behelligte, statt das selber zu entscheiden. (Da ich mit dem Stichwort Richtervorbehalt schon wieder nahe bei den Themen des Arbeitskreises zur Blutentnahme bin, sei mir die kurze Klarstellung nachgesehen, dass es mir ein Kampf an der falschen Stelle zu sein scheint, ausgerechnet beim Fall der Blutprobenentnahme mit großem Aufwand um die Einhaltung der richterlichen Anordnungskompetenz zu streiten.)

Mir geht es nicht um Polizeikritik und auch nicht um die in ganz Europa beobachtbare politische Tendenz zu einer stärker an Sicherheitsbedürfnissen ausgerichteten Politik – deren Berechtigung mag eine eigene Tagung wert sein, nicht aber im speziellen Bereich der Verkehrssicherheit. Denn bei dieser geht es um Leben und Gesundheit aller durch alltägliche und reale Gefahren, und die Verbesserung der Verkehrssicherheit war auch stets Anliegen des Verkehrsgerichtstages. Es geht mir vielmehr ausschließlich darum, dass nicht unter einer in ihrer Schlüssigkeit durchaus fraglichen Berufung auf Sicherheit unverzichtbare Elemente des Eigenwerts von Rechtsprechung und Justiz in Gefahr geraten. (...)

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. Friedrich Dencker
Institut für Kriminalwissenschaften
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Bispinghof 24/25
48143 Münster
Email: dencker@uni-muenster.de

R. Iffland, H. Käferstein

Diskussionsbemerkungen zum Arbeitskreis III „Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand“

Im April 1998 hatte der Bundestag beschlossen, zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24a Abs. 1 StVG die Messung der Atemalkoholkonzentration (AAK) als gleichwertiges Verfahren neben die bis dahin allein rechtsrelevante Messung des venösen Blutalkoholspiegels (BAK) zu stellen. Noch im gleichen Jahr stimmte die Länderkammer zu.

Begründet wurde diese Gesetzesänderung mit einem Gutachten aus dem Bundesgesundheitsamt von 1991 [1]. Dieses Gutachten kommt mit Hilfe von Trinkversuchen zu dem Ergebnis, dass nach der Gleichverteilung des Alkohols im Körperwasser ein numerischer Konversionsfaktor von 2,000 für den Quotienten BAK/AAK gerechtfertigt ist und somit einer BAK von 0,50 Promille einer AAK von 0,25 mg/l bzw. einer BAK von 0,80 Promille einer AAK von 0,40 mg/l etc. in den verkehrsrechtlichen Folgen gleichzusetzen sind. Im Gutachten wurden auch die Bedingungen festgelegt, die Messgeräte zu erfüllen haben, damit die Messungen der AAK so zuverlässig sind, dass sie den hohen Anforderungen der Rechtsprechung im Vergleich mit der Blutalkoholbestimmung genügen. Diese Vorgaben wurden in einer DIN-Norm, der DIN VDE 0405 Teil 1–4 und deren Revisionen, zusammengefasst. Im Dezember 1998 erteilte die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig der Fa. Dräger für das Atemalkoholmessgerät Alcotest 7110 Evidential Typ MKIII die innerstaatliche Bauartzulassung. Bislang ist nur dieses Messgerät in der Bundesrepublik Deutschland zur gerichtsverwertbaren Messung von Atemalkoholspiegeln entsprechend § 24a Abs. 1 StVG zugelassen worden.

An der Einführung der gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse in Deutschland und der Entwicklung eines entsprechenden Messgerätes waren aus praktischen Erwägungen besonders die Polizeibehörden interessiert, die auch die Erprobung der Prototypen dieser Messgeräte unterstützten. Vertreter der Rechtsmedizin waren an diesen Erprobungen und wie zuvor an den Untersuchungen im Gutachten nicht unmittelbar beteiligt. Sie verfolgten aber diese Entwicklung aus wissenschaftlicher und forensischer Sicht mit gelegentlich auch kritischen Anmerkungen. Soweit die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus dem Gutachten in die DIN-Norm VDE 0405 Eingang fanden, sind sie nicht zu beanstanden.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist allerdings nicht verständlich, warum in den Anhang des Gutachtens nicht die gesamten Messergebnisse aller an den Trinkversuchen beteiligten Probanden Aufnahme fanden. Die Ergebnisse wurden im Wesentlichen summarisch und nur von wenigen Probanden vollständig mitgeteilt. Damit sind z. B. die Aussagen im Gutachten zur Wartezeit und deren Festlegung auf 20 Minuten bzw. mindestens 20 Minuten nach Trinkende kaum überprüfbar. Verglichen mit der Sorgfalt, mit der man sich um technische Details bemühte, ist aus heutiger Sicht diese fehlende wissenschaftliche Begründung nicht nachvollziehbar. Zu erklären ist dieser Mangel nur dadurch, dass man 1991 noch glaubte, gemäß den Vorstellungen der Polizei ein Atemalkoholmessgerät entwickeln zu können, das möglichst rasch nach einer Verkehrskontrolle bzw. noch während der Kontrolle vor Ort ein gerichtsverwertbares Ergebnis ausdruckt. Dies wäre ein erheblicher Vorteil gegenüber der Blutalkoholbestimmung. Den Plan, unmittelbar am Anhalteort den

Atemalkohol beweissicher zu bestimmen, mussten die Polizeibehörden 1999 allerdings nach kurzer praktischer Erprobung aufgeben.

1999 wurden die Polizeidienststellen im Bundesgebiet mit dem Alcotest 7110 Evidential der Fa. Dräger ausgerüstet und die Messgeräte zu Alkoholkontrollen im Straßenverkehr eingesetzt. Danach waren auch für rechtsmedizinische Institute die Messgeräte erhältlich. 2001 wurde vom BGH [2] die einige Zeit vor Gerichten häufig anhängige Frage geklärt, ob von dem ausgedruckten Mittelwert ein Sicherheitsabschlag abzuziehen ist. Der BGH entschied sich eindeutig gegen diesen Abschlag. Die Probleme der Software des Evidential mit der forensisch korrekten Mittelwertbildung aus den beiden Einzelwerten – Abrundung der beiden Einzelwerte auf zwei Nachkommastellen, danach Mittelwertbildung mit erneutem Verzicht auf die dritte Nachkommastelle im Ausdruck des beweissicheren Messwertes – waren auch 2006 noch nicht vollständig gelöst, wie ein Fall aus Thüringen (AG Heilbad Heiligenstadt, AZ: 218 Js 4293/07 1 OWi) gezeigt hat. Nach nunmehr 10 Jahren im Einsatz hat sich die Messung der Alkoholkonzentration in einer Atemprobe mit dem Alcotest 7110 in den weitaus meisten Fällen als ein verlässliches Verfahren erwiesen. Einer uneingeschränkten gerichtlichen Verwertbarkeit steht allerdings noch das Problem der Wartezeit [3] entgegen.

Nach dem Jahre 2000 befasst sich der Verkehrsgerichtstag 2009 in Goslar erneut mit dem Wunsch der Polizei nach einer Ausweitung der Atemalkoholanalyse auf Verstöße im Straßenverkehr, die nicht von § 24a Abs. 1 StVG, sondern den §§ 315c, 316 StGB erfasst werden. Während die Innenministerkonferenz diesen Wunsch unterstützt, steht die Konferenz der Justizminister diesem Vorhaben ablehnend gegenüber. Zu dieser Ablehnung könnten nicht zuletzt Entscheidungen von Gerichten beigetragen haben, in denen Verfahrensfehler bei der Durchführung der Messungen und Protokollierung der Vorgänge dazu geführt hatten, dass entsprechend der DIN VDE 0405 ausgedruckte Messwerte als nicht verwertbar eingestuft und die Verfahren eingestellt werden mussten. Noch völlig ungeklärt ist die Frage, ob bei höheren Atemalkoholspiegeln von 0,55 oder 0,60 mg/l eine Wartezeit von 20 Minuten nicht zu kurz ist. So hatte MAATZ [4] bereits 2002 gezielte Untersuchungen dazu gefordert und angedeutet, dass er sich durchaus eine Verlängerung der Wartezeit auf 30 Minuten vorstellen könnte.

Nach dem Gutachten wurde die Einführung und Einhaltung der Wartezeit damit begründet, dass diese Zeit zwischen Trinkende und erster Messung abzuwarten ist, da „*... in der Anflutungsphase auch physiologisch bedingte stärkere Schwankungen der Verlaufskurve der AAK in Einzelfällen zu größeren Abweichungen führen könnten ... sich erst nach dieser Zeit ein definiertes Verhältnis zwischen AAK und BAK eingestellt hat.*“ Zwar hat der Gesetzgeber in § 24a Abs. 1 StVG für die AAK einen eigenständigen Grenzwert mit 0,25 mg pro Liter festgelegt, dieser ist jedoch mit der BAK über ein definiertes Verhältnis, den numerischen Konversionsfaktor von 2,000 verknüpft und setzt dabei die Annahme einer bereits erreichten Eliminationsphase voraus. Ob diese bei den noch relativ niedrigen Konzentrationen im Ordnungswidrigkeitenbereich generell 20 Minuten nach Trinkende erreicht worden ist, kann nach Publikationen aus rechtsmedizinischen Instituten [5], die nach der Einführung der Atemalkoholmessung erarbeitet wurden, nicht als gesichert gelten. Nach diesen Untersuchungen hat man erst recht für Straftatbestände im Sinne der §§ 315c, 316 StGB mit entsprechend größerem Alkoholkonsum eine Verlängerung der Wartezeit in Betracht zu ziehen. Einen Hinweis auf die erforderliche Wartezeit könnte das

Rückrechnungsverbot für die ersten 2 Stunden nach Trinkende liefern, da erst danach mit Sicherheit vom Erreichen der Eliminationsphase ausgegangen werden kann.

Die Wartezeit ist im Unterschied zur Kontrollzeit von 10 Minuten, die als Schutz vor dem Einfluss von Fremdsubstanzen auf das Messergebnis gedacht ist, nicht normierbar und deshalb auch nicht Bestandteil der DIN-Norm. Daraus folgerte SLEMEYER [6–8], dass die Einhaltung einer Wartezeit von 20 Minuten nicht notwendig ist, sofern das Evidential ein Ergebnis ausdruckt. Unter Hinweis auf das Gutachten, das ausdrücklich eine Wartezeit als Bestandteil einer zuverlässigen AAK-Messung vorsieht, widersprachen mehrere Oberlandesgerichte [9, 10] dieser Interpretation und entschieden, dass Messdaten nicht zu verwerten sind, wenn nicht mit dem Beginn der ersten Messung mindestens 20 Minuten nach dem Trinkende abgewartet wurden. Das OLG Jena verwies einen Vorgang an das AG Heilbad Heiligenstadt (AZ: 218 Js 4293/07 1 OWi) zurück, um zu prüfen, ob auch 20 Minuten nach einem Schlusstrunk der AAK-Wert von 0,27 mg/l noch derart überhöht gewesen sein kann, dass der korrigierte Messwert unter 0,25 mg/l liegen könnte. Da dies nicht auszuschließen war, wurde das Verfahren eingestellt.

Wie derartige Korrekturen auf der Basis der Versuche von SCHUFF et al. [5] berechnet werden könnten, ergibt sich aus einem Aufsatz von IFFLAND et al. [11]. Die Untersuchungen lassen auch einige pauschale Schlussfolgerungen zu, an die sich je nach Sachlage die mit den Messungen befassten Polizeibeamten halten könnten. Danach kann nach Wartezeiten von nur 20 bis 23 Minuten ein größerer Schlusstrunk sogar bei Atemalkoholspiegeln bis 0,40 mg/l Abzüge notwendig machen, die über 0,15 mg/l liegen können. Bei Messwerten über 0,35 mg/l und Wartezeiten von mehr als 30 Minuten sind größere Abzüge an AAK-Werten wegen der Anflutungsphase und damit eine Einstellung des Verfahrens nicht zu erwarten. Allerdings können bei AAK unter 0,30 mg/l je nach Trinkverhalten auch 30 Minuten als Wartezeit zu kurz sein. Hier wäre eine Wartezeit von 40 Minuten empfehlenswert. In Aufsätzen und von Gerichten wurde auch schon vorgeschlagen, die Wartezeit zweckmäßig mit der Verkehrskontrolle bzw. dem Eintreffen der mit dem Vorgang befassten Polizeibeamten zu beginnen, zumal Betroffene nicht zu Angaben zum Trinkende verpflichtet sind. Erste Angaben können später widerrufen werden oder sich als falsch herausstellen.

Die bisher vorliegenden Messergebnisse, die Anhaltspunkte für die Dauer der Wartezeit in Relation zum Trinkverhalten und zur gemessenen AAK geben, sind um weitere Untersuchungen zu ergänzen. Daraus folgt zwingend, dass vor einer Ausdehnung der Atemalkoholmessung auf das Strafrecht selbstverständlich weitere Untersuchungen auch mit höherer Alkoholbelastung der Probanden erforderlich sind. Vor allem für Fälle im Grenzbereich um 1,1 Promille benötigt man Informationen, wie sich das Trinkverhalten in der Anflutungsphase auf den Verlauf der Atemalkoholspiegel auswirkt und welche Wartezeiten für eine im Sinne des Gutachtens korrekte Messung der AAK erforderlich sind. Für derartige Untersuchungen wäre eine Zusammenarbeit von Polizei und Rechtsmedizinern sicher eine sinnvolle Lösung.

In einem Fall des AG Brühl (AZ: 52 OWi 310/07) wurden bei dem Betroffenen identische Einzelwerte der AAK mit 0,299 mg/l bei identischen Atemvolumina von 3,5 l und Atemzeiten von 11,2 sec im Abstand von 3 Minuten gemessen. Nur die Atemtemperaturen wichen mit 35,5 °C und 35,2 °C etwas voneinander ab. Für einen Gutachter war dieses Messergebnis wegen der hohen Präzision der Atemalkoholmessungen ein Beleg dafür, dass der Alkohol bei der Messung im Körperwasser bereits gleichmäßig verteilt war und

entgegen den Angaben des Betroffenen über einen Schlusstrunk keine Anflutungsphase mehr vorliegen konnte. Untersuchungen, die bestätigen, dass diese außergewöhnliche, aber statistisch nicht unmögliche Konstellation der Messwerte eine derartige Interpretation zulässt, sind aus der Literatur nicht bekannt. Auch wenn die beiden Atemalkoholspiegel im Unterschied zur Blutprobe zeitversetzt gemessen werden, erlauben sie keine Aussage, in welcher Phase der Alkoholverteilung im Körperwasser die Proben genommen wurden. Dagegen ist bei zeitgleichen Messungen von BAK *und* AAK eine derartige Aussage durchaus möglich. In der Arbeit von SCHUFF et al. [5] finden sich 20 Wertepaare mit Konversionsquotienten BAK/AAK < 1.500, die der Anflutungsphase zuzuordnen sind, und 13 mit Quotienten > 1.950, die demnach für eine weitgehende Gleichverteilung des Alkohols im Körperwasser sprechen. In beiden Gruppen finden sich fast identische Messwerte bei erster und zweiter Messung, aber auch Abweichungen von 0,02 – 0,03 mg/l zwischen den Werten. Mit 0,014 unterscheidet sich der Mittelwert der absoluten Differenzen der beiden Messwerte bei der Resorptionsgruppe nur geringfügig von dem der Vergleichsgruppe mit 0,012. Eine Zuordnung der Messwerte anhand möglicher oder fehlender Differenzen zwischen erster und zweiter Messung erlaubt somit keine Aussage dazu, ob die Messung während der Resorption oder der Elimination stattfand, selbst wenn Atemvolumen und Atemzeit identisch sind.

Von den Befürwortern der Atemalkoholanalyse wird häufig darauf verwiesen, dass die Atemalkoholmessung die Leistungsveränderungen im Gehirn als zentralem Steuerorgan besser wiedergibt als der venöse Blutalkoholspiegel. Dies mag gelegentlich sein, darf aber für die rechtliche Wertung der Atemalkoholspiegel nicht verwendet werden – auch dann nicht, wenn die AAK-Messung während der Resorption stattfand und damit in Relation zur BAK überhöht sein kann. Da AAK und BAK – verbunden durch den Konversionsfaktor von 2,0 – rechtlich die gleichen Sanktionen nach sich ziehen sollen und der Konversionsfaktor im Gutachten aus der in Deutschland maßgeblichen venösen Blutalkoholkonzentration abgeleitet wurde, haben derartige Spekulationen zumindest im Hinblick auf die rechtliche Situation keine Relevanz. Letztlich ist auch die für den Blutalkohol gerechtfertigte Formulierung in § 24a Abs. 1 StVG „*oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt*“ für den Atemalkohol überflüssig und könnte im Gesetzestext gestrichen werden. Nach dem Gutachten soll ausdrücklich vermieden werden, dass Messungen des Alkoholgehaltes der Atemluft während der Anflutung stattfinden.

Literatur

[1] Schoknecht G, Fleck L, Kophamel-Röder B (1991) Gutachten: Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse. Bundesgesundheitsamt Berlin.
[2] BGH – 4 StR 507/00 –, Blutalkohol 38, 280–285 (2001).
[3] Iffland R (2005) Gerichtsverwertbarkeit von Atemalkoholmessungen in der Resorptionsphase. Deutsches Autorecht 75, 198–205.
[4] Maatz KR (2002) Atemalkoholmessung – Forensische Verwertbarkeit und Konsequenzen aus der Entscheidung des BGH –. Blutalkohol 39, 21–35.
[5] Schuff A, Riepert T, Erkens M, Weirich V, Graß H, Iffland R (2002) Untersuchungen zum BAK/AAK Quotienten in der Resorptionsphase und dessen Bedeutung für die Wartezeit bei der Atemalkoholmessung. Blutalkohol 19, 97–103.
[6] OLG Celle – 222 Ss 59/03 –, Blutalkohol 41, 267–268 (2004).
[7] AG Bamberg – 9 OWi 305 Js 1122/02 –, Blutalkohol 41, 270–272 (2004).
[8] AG Borna – 10 OWi 503 Js 33883/02 1a –, Blutalkohol 41, 272–276 (2004).

[9] BayObLG – 2 ObOWi 471/04 –, Deutsches Autorecht 75, 40–42 (2005) = Blutalkohol 42, 492–494 (2005).
[10] OLG Dresden – Ss (OWi) 32/05 –, Deutsches Autorecht 75, 226–227 (2005) = Blutalkohol 43, 404–406 (2006).
[11] Iffland R, Beuth R, Wienandts O (2008) Abschläge vom Atemalkoholwert auch bei mindestens 20 Minuten Wartezeit je nach Trinkverhalten erforderlich. Deutsches Autorecht 78, 382–386.

Anschrift der Verfasser

Dr. Rolf Iffland
Wupperstr. 40
50259 Pulheim
Email: rolf.iffland@t-online.de

Prof. Dr. Herbert Käferstein
Institut für Rechtsmedizin
Universitätsklinik Köln AöR
Melatengürtel 60
50823 Köln
Email: herbert.kaeferstein@uk-koeln.de

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Zur Information

Mehr Sicherheit auf deutschen Straßen – Masterplan Vision Zero*)

– Auszug –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz des erfreulichen Rückgangs der tödlich Verunglückten und Schwerverletzten im Verkehr in den letzten Jahren sterben im Straßenverkehr in Deutschland immer noch jährlich so viele Menschen, wie in einer Kleinstadt leben. Die Verkehrssicherheitspolitik der Bundesregierung ist Stückwerk und setzt vor allem auf groß angelegte Aufklärungskampagnen, anstatt auf dauerhaft wirksame Verbesserungen der Verkehrssicherheitsarbeit. Daher ist ein strategischer Wechsel von einer kampagnenorientierten zu einer verbindlichen Verkehrssicherheitsarbeit anzustreben. Der beste Weg zu einer verbindlichen Verkehrssicherheitsarbeit führt über die Aufstellung eines Masterplans Vision Zero.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Bundesregierung soll einen Masterplan Vision Zero für die Bundesrepublik Deutschland aufstellen, der geeignet ist, die Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten in Deutschland bis zum Jahr 2010 auf der Basis von 2001 um 50 % zu reduzieren, wie es sich die Europäische Union in ihrem Verkehrssicherheitsprogramm zum Ziel gesetzt hat.

Neben gesetzlichen Änderungen soll der Masterplan eine Kampagne beinhalten, die gemeinsam mit allen relevanten gesellschaftlichen Kräften bundesweit durchgeführt werden soll. Folgende Einzelmaßnahmen sollen als Mindestanforderungen in den Masterplan aufgenommen werden und zu gesetzlichen Änderungen führen:

...

– Die 0,0-Promille-Grenze soll eingeführt werden.
– Um der demographischen Entwicklung gerecht zu werden und im Zweifelsfall eine Fahrerlaubnis entziehen zu können, soll zukünftig eine Regelung eingeführt werden, die geeignet ist, fahrrelevante Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit per Untersuchung festzustellen.
– Bei der Fahrschulausbildung soll das begleitete Fahren als bundesweite Regelung flächendeckend eingeführt werden. Die Fahrerlaubnis auf Probe soll nur noch für Führerscheininhaber gelten, die vom begleiteten Fahren keinen Gebrauch gemacht haben. Inhaber einer Fahrerlaubnis müssen künftig alle zehn Jahre eine theoretische Prüfung ablegen, die den Kenntnisstand feststellt und zusätzlich prüft, ob Kenntnisse über die bis dahin erfolgten Änderungen des Verkehrsrechts bekannt sind.

*) Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 16/11212 vom 03. Dezember 2008.

Ergänzend zu diesen Maßnahmen solle der Deutsche Bundestag beschließen, dass die Bundesregierung das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrsordnung sowie die damit verbundenen Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf Vision Zero auf notwendige Änderungen und Ergänzungen überprüft und die einseitige Berücksichtigung des Autoverkehrs zu Gunsten der anderen Verkehrsteilnehmer beseitigt.

Begründung

In der Bundesrepublik Deutschland ereigneten sich 2007 laut Unfallgeschehen im Straßenverkehr (Statistisches Bundesamt [siehe hierzu BA 2008, 18]) 2,34 Mio. polizeilich erfasste Unfälle im Straßenverkehr.

Dabei nahm die Zahl der im Straßenverkehr Getöteten gegenüber dem Vorjahr um 2,8 % ab und lag bei 4 949. Dagegen ist die Zahl der Schwerverletzten gegenüber 2006 um 1,3 % auf 75 443 leicht gestiegen.

Die Europäische Union hat ausgehend vom Basisjahr 2001 die Senkung der Zahl der Verkehrstoten um 50 % bis 2010 zum Ziel erklärt. Obwohl dies prinzipiell auch für Deutschland gilt, fehlt bisher ein Gesamtkonzept und eine entsprechende Zielmarke.

So kann es nicht überraschen, dass in Deutschland die Zahl der Verkehrstoten bezogen auf das EU-Basisjahr 2001 im Jahr 2007 nur um 29 % abgenommen hat. Um das 50 %-Ziel der EU erreichen zu können, wäre im Jahr 2007 eine Reduktion um 37 % notwendig gewesen. Die Fortschreibung auf der Basis der heutigen Werte wird also nicht ausreichen, um das EU-Ziel noch erreichen zu können.

Andere europäische Länder, wie Schweden, Dänemark, Schweiz und Norwegen haben die Wirkungen von Vision Zero bereits erkannt und spezifische Verkehrssicherheitsprogramme verabschiedet.

Vision Zero folgt dem Prinzip, dass jeder Unfall vermeidbar ist und stellt den Menschen als Fehlerquelle in den Mittelpunkt. Dabei muss der Verkehr zu einem System werden, dass Fehler verzeiht. Es geht nicht darum, ausschließlich auf den Einbau technischer Maßnahmen durch aktive und passive Sicherheitstechniken beim Fahrzeugbau zu setzen, sondern das Mobilitätsverhalten zu verändern und die Infrastruktur so zu gestalten, dass sie unvermeidbare menschliche Fehler ausgleicht. ...

Eine gesetzliche Maßnahme, die beim individuellen Fehlverhalten ansetzt und für alle eine klare Grenze setzt, ist die Einführung der Null-Promillegrenze. Auch die Unfälle mit Personenschaden, bei denen Alkoholkonsum eine Rolle spielte, führen in der Regel zu schweren Unfallfolgen. Bei 20 785 Unfällen wurde 2007 bei mindestens einem Beteiligten Alkohol festgestellt, das waren 6,2 % aller Personenschadensunfälle. Jeder neunte Verkehrstote wurde Opfer eines Alkoholunfalls. Immer noch alarmierend ist die Tatsache, dass ein Drittel aller alkoholisierten Beteiligten Pkw-Fahrer bei Unfällen mit Personenschaden in der Altersgruppe der 18- bis 24-jährigen zu finden sind.

Ein weiteres Problem kann sich durch die demographische Entwicklung ergeben. Der Anteil der älteren Verkehrsteilnehmer an der Gesamtbevölkerung ist von 15 % im Jahr 1991 auf 18,6 % in 2005 gestiegen. Dieser Trend wird sich fortsetzen, sodass im Jahr 2020 circa jeder dritte Autofahrer älter als 60 Jahre sein wird und das Unfallgeschehen dieser Bevölkerungsgruppe in den Vordergrund treten kann. Fahrrelevante und altersbedingte Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit älterer Autofahrer verlaufen fließend und können bis zu einem gewissen Grad durch Erfahrung und Kompensationsverhalten (Geschwindigkeitsreduktion, Vermeidung von Fahrten in der Dunkelheit sowie unbekannter Strecken) aufgefangen werden, wenn sie bewusst erlebt werden. Fahrrelevante altersbedingte Veränderungen, die den physischen Zustand (z. B. Einschränkungen der Beweglichkeit beim Schulterblick), die perzeptuelle Leistungsfähigkeit (z. B. Übersehen oder Überhören von verkehrsrelevanten Informationen) und die Informationsverarbeitung (Aufmerksamkeit und Kognition; z. B. wird es für ältere Fahrer schwieriger, in komplexen Verkehrssituationen alle sicherheitsrelevanten Informationen gleichzeitig zu beachten) betreffen, können sicherheitsrelevante Probleme hervorrufen. Hinzu können Krankheiten kommen, die vorwiegend im hohen Lebensalter auftreten können. Die eigene Leistungsfähigkeit falsch einzuschätzen, kann für Junge und für Alte gleichermaßen gefährlich werden. Daher soll es zukünftig eine Regelung geben, die es erlaubt, altersbedingte Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit regelmäßig per medizinischer Untersuchung festzustellen, um gegebenenfalls älteren oder fahruntüchtigen Menschen die Fahrerlaubnis entziehen zu können, wenn keine Bereitschaft zur freiwilligen Abgabe des Führerscheins festzustellen ist. ...

Wer die Fahrschulausbildung auf dem Wege des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren und die notwendigen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen und somit eine längere Lernzeit absolviert hat und eine höhere Fahrpraxis nachweisen kann, sollte vom Führerschein auf Probe ausgenommen werden. ...

In vielen Bereichen ist lebenslanges Lernen Teil unseres Lebens geworden. Dagegen scheint der Führerschein ein Dokument für die Ewigkeit zu sein, obwohl sich Regeln ändern und einmal Gelerntes zum Teil vergessen wird. Dabei trägt theoretisches Wissen zur Verkehrssicherheit bei, weshalb eine regelmäßige Wissensüberprüfung erforderlich ist.

Bundes-Drogenbeauftragte Bätzing für 0,3-Promille-Grenze

Die Bundes-Drogenbeauftragte Sabine Bätzing will die Alkohol-Grenze im Straßenverkehr senken. „Es ist im Abstimmungsprozess, auf 0,3 Promille zu gehen“, sagte die SPD-Politikerin. „Wenn man über maßvollen Alkoholkonsum redet, gehört das einfach dazu. Das Ziel sollte Nüchternheit im Straßenverkehr sein.“ Allerdings setzten sich bereits immer weniger Menschen ans Steuer, nachdem sie Alkohol getrunken hätten.

Ab 0,5 Promille Alkohol im Blut droht derzeit ein Bußgeld. Der Nationale Drogen- und Suchtrat, ein Expertengremium, hatte eine Senkung auf 0,2 Promille vorgeschlagen.

Die mögliche schärfere Promille-Grenze ist Teil eines Aktionsprogramms zur Alkohol- und Tabakprävention, das die Drogenbeauftragte 2009 auf den Weg bringen will.

(Aus einer Pressemitteilung von welt-online vom 01. Januar 2009)

Unfallgeschehen im Straßenverkehr – vorläufige Zahlen 2008

In den ersten elf Monaten des Jahres 2008 verloren 4 140 Menschen bei Straßenverkehrsunfällen ihr Leben, 8,7 % weniger als von Januar bis November 2007. Die Zahl der Verletzten sank im gleichen Zeitraum um 5,5 % auf rund 378 000. Insgesamt erfasste die Polizei von Januar bis November 2008 rund 2,1 Millionen Unfälle, ein Rückgang um 2,7 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum. Darunter waren 297 000 Unfälle (– 4,8 %), bei denen mindestens eine Person verletzt oder getötet wurde und 1,8 Millionen Unfälle (– 2,3 %), bei denen ausschließlich Sachschaden entstand.

Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) dürfte die Zahl der Verkehrstoten im gesamten Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr um rund 7 % auf etwa 4 600 erneut sinken. Dies wäre die niedrigste Zahl an Unfallopfern, die seit Einführung der Statistik im Jahre 1953 gezählt wurde und nur noch etwas mehr als ein Fünftel (22 %) der Todesopfer, die 1970 zu beklagen waren.

407 000 Menschen werden dieses Jahr voraussichtlich auf deutschen Straßen schwer- oder leichtverletzt, annähernd 6 % weniger als im Jahr 2007.

Die polizeilich erfassten Unfälle insgesamt dürften in diesem Jahr um gut 2 % auf 2,28 Millionen zurückgehen. Während die Zahl der Unfälle, bei denen Personen verletzt oder getötet wurden, um 5 % auf 319 000 abnehmen dürfte, wird die Zahl der Unfälle mit ausschließlichem Sachschaden voraussichtlich um rund 2 % auf 1,96 Millionen fallen.

Bei den Alkoholunfällen ist in diesem Jahr mit einem Rückgang um mehr als 1 000 Unfälle auf weniger als 20 000 Alkoholunfälle zu rechnen.

Voraussichtliche Straßenverkehrsunfallbilanz 2008

Gegenstand der Nachweisung	**2008** *)	**2007**	**Veränderung 2008 gegenüber 2007 in %**
Polizeilich erfasste Unfälle insgesamt	2 279 000	2 335 005	– 2
davon mit:			
Personenschaden	319 000	335 845	– 5
Sachschaden	1 960 000	1 999 160	– 2
Verunglückte insgesamt	411 600	436 368	– 6
davon:			
Getötete	4 600	4 949	– 7
Verletzte	407 000	431 419	– 6

*) geschätzt

(Aus Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes Nr. 479 vom 12. Dezember 2008 und Nr. 027 vom 22. Januar 2009)

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

14. Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer Fahrberechtigung abzulehnen, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, auf dessen Inhaber im erstgenannten Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis, wenn auch erst nach der Erteilung des fraglichen Führerscheins, angewendet wurde, sofern dieser Führerschein während der Dauer der Gültigkeit einer Maßnahme der Aussetzung der im erstgenannten Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis ausgestellt wurde und sowohl diese Maßnahme als auch der Entzug aus zum Zeitpunkt der Ausstellung des zweiten Führerscheins bereits vorliegenden Gründen gerechtfertigt sind.

Europäischer Gerichtshof (Dritte Kammer),
Urteil vom 20. November 2008 – C-1/07 (Frank Weber) –

Aus den Gründen:

Ausgangsverfahren und Vorlagefrage

15 Am 18. September 2004 wurde festgestellt, dass Herr Weber, der deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland ist, ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss berauschender Mittel (Cannabis und Amphetamin) führte. Diese Zuwiderhandlung wurde durch einen Bußgeldbescheid des Kreises S.-W. vom 17. November 2004, bestandskräftig seit dem 04. Dezember 2004, mit einem Bußgeld und einer Aussetzung seiner deutschen Fahrerlaubnis (Fahrverbot) von einem Monat geahndet.

16 Am 18. November 2004 erhielt Herr Weber von den Behörden der Stadt K. V. (Tschechische Republik) einen für zehn Jahre gültigen Führerschein für Fahrzeuge der Klassen A1, A, B und AM. In dem Führerschein ist als Datum, an dem die Führerscheinprüfung abgelegt wurde, der 16. November 2004 angegeben.

17 Am 07. Januar 2005 wurde Herr Weber vom Ordnungsamt des Kreises S.-W. davon in Kenntnis gesetzt, dass wegen der am 18. September 2004 festgestellten Zuwiderhandlung ein Verfahren zur Prüfung seiner Fahreignung eingeleitet werde. Im Februar 2005 gab Herr Weber seinen deutschen Führerschein bei der Verwaltungsbehörde ab.

18 Mit Bescheid vom 17. März 2005, bestandskräftig seit dem 06. April 2005, entzog das Ordnungsamt des Kreises S.-W. Herrn Weber gemäß § 3 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 46 Abs. 1 FeV die deutsche Fahrerlaubnis; gemäß § 3 Abs. 2 StVG in Verbindung mit § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV umfasst die Entziehung das Erlöschen des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen in Deutschland.

Durch Urteil des Amtsgerichts Siegen vom 22. August 2006 wurde Herr Weber aufgrund einer bei einer Polizeikontrolle am 06. Januar 2006 festgestellten Zuwiderhandlung nach § 21 StVG wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis verurteilt. **19**

Herr Weber legte gegen dieses Urteil Berufung beim Landgericht Siegen ein, mit der er einen Freispruch erstrebt, weil er als Inhaber einer tschechischen Fahrerlaubnis nach dem in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 aufgestellten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine berechtigt gewesen sei, weiterhin Kraftfahrzeuge zu führen. **20**

Vor diesem Hintergrund hat das Landgericht Siegen das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: **21**

Ist die Richtlinie 91/439 – Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 – so auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung nach Maßgabe eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins und damit dessen Gültigkeit deshalb nicht anzuerkennen bzw. abzuerkennen, weil seinem Inhaber in dem erstgenannten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen wurde, nachdem ihm in einem anderen Mitgliedstaat eine sogenannte „zweite" EU-Fahrerlaubnis erteilt worden war, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis auf einem Vorfall/Fehlverhalten fußt, der/das in die Zeit vor Erteilung der Fahrerlaubnis durch den anderen Mitgliedstaat fällt?

Zur Vorlagefrage

Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht klären lassen, ob Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer Fahrberechtigung, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, und damit die Anerkennung der Gültigkeit dieses Führerscheins abzulehnen, wenn dessen Inhaber im erstgenannten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis durch eine Maßnahme entzogen wurde, die zwar nach dem Zeitpunkt der Ausstellung des fraglichen Führerscheins, jedoch zur Ahndung einer vor diesem Zeitpunkt festgestellten Zuwiderhandlung erlassen worden ist. **20**

Herr Weber macht unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs (Beschlüsse vom 06. April 2006, Halbritter, C 227/05 [BA 2006, 307], **23**

und vom 28. September 2006, Kremer, C 340/05 [BA 2007, 238]) in erster Linie geltend, dass ein Mitgliedstaat die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nur wegen eines Verhaltens nach dessen Erteilung ablehnen könne.

24 Die italienische Regierung und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind dagegen der Auffassung, dass ein Mitgliedstaat in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens berechtigt sei, es abzulehnen, die Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuerkennen, auch wenn diese Ablehnung ihren Grund in einem vor dem Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins liegenden Verhalten habe.

25 Die portugiesische Regierung ist der Auffassung, dass Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 gerade die Gefahren verhüten solle, die sich aus dem Verhalten von Personen ergäben, die während einer gegen sie verhängten Maßnahme der befristeten Aussetzung ihrer Fahrerlaubnis in einen anderen Mitgliedstaat reisten, um einen zweiten Führerschein zu erwerben, obwohl ihre Fahreignung in einem Verfahren überprüft werde, das zum Entzug der Fahrerlaubnis führen könne.

26 Zunächst ist daran zu erinnern, dass der allgemeine Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie aufgestellt wurde, um insbesondere die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben (vgl. u. a. Urteile vom 29. April 2004, Kapper, C 476/01, Slg. 2004, I 5205, Randnr. 71 [= BA 2004, 450], vom 26. Juni 2008, Wiedemann und Funk, C 329/06 und C 343/06, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 49, [= BA 2008, 255] und Zerche u. a., C 334/06 bis C 336/06, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 46).

27 Nach gefestigter Rechtsprechung sieht dieser Art. 1 Abs. 2 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. Oktober 1998, Awoyemi, C 230/97, Slg. 1998, I 6781, Randnrn. 41 und 42, Kapper, Randnr. 45, Wiedemann und Funk, Randnr. 50, und Zerche u. a., Randnr. 47).

28 Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 gestattet den Mitgliedstaaten jedoch, unter bestimmten Umständen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs, ihre innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis auf jeden Inhaber eines Führerscheins, der seinen ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat, anzuwenden und es abzulehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine dieser Maßnahmen angewendet wird.

29 Der Gerichtshof hat insoweit wiederholt darauf hingewiesen, dass Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 91/439 eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine darstellt und aus diesem Grund eng auszulegen ist (vgl. u. a. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 60, und Zerche u. a., Randnr. 57).

30 Den Ausführungen des vorlegenden Gerichts ist zu entnehmen, dass für Herrn Weber zu dem Zeitpunkt, zu dem er seine tschechische Fahrerlaubnis erwarb, also am 18. November 2004, eine am 17. November 2004 für einen Monat verhängte und am 04. Dezember 2004 bestandskräftig gewordene Maßnahme der befristeten Aussetzung seiner deutschen Fahrerlaubnis galt. Nach dem Erwerb seines tschechischen Führerscheins wurde ihm am 17. März 2005 seine Fahrerlaubnis entzogen. Im Übrigen steht fest, dass der Sachverhalt, der sowohl die befristete Aussetzung als auch den Entzug der Fahrerlaubnis rechtfertigt, am 18. September 2004 festgestellt wurde, d. h. vor dem Zeitpunkt der Ausstellung des tschechischen Führerscheins.

31 Es kann nicht angenommen werden, dass die Richtlinie 91/439 dazu verpflichtet, die Gültigkeit eines unter solchen Bedingungen erteilten Führerscheins anzuerkennen.

32 Der Gerichtshof hat zwar Gelegenheit gehabt, festzustellen, dass ein Mitgliedstaat die ihm von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 eröffnete Befugnis, seine innerstaatlichen Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins anzuwenden, nur aufgrund eines Verhaltens des Inhabers dieses Führerscheins nach dessen Erwerb ausüben kann (vgl. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 59, und Zerche u. a., Randnr. 56, Beschlüsse Halbritter, Randnr. 38, und Kremer, Randnr. 35).

33 Die Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis, die gegen den Betroffenen in der dem Beschluss Kremer zugrunde liegenden Rechtssache verhängt worden war, war jedoch nicht mit einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verbunden. In den Rechtssachen, die den anderen in der vorstehenden Randnummer angeführten Entscheidungen zugrunde liegen, waren die Sperrfristen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, mit denen die Maßnahmen des Entzugs verbunden waren, allesamt zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis abgelaufen.

34 Daher hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat von der in Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 vorgesehenen Befugnis nur aufgrund eines Verhaltens des Betroffenen nach Erwerb des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins Gebrauch machen kann. Diese Bestimmung erlaubt es dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes nämlich nicht, die Anerkennung des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins allein mit der Begründung abzulehnen, dass dem Inhaber dieses Führerscheins zuvor eine frühere Fahrerlaubnis im erstgenannten Mitgliedstaat entzogen wurde (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 66, und Zerche u. a., Randnr. 63).

35 Ganz anders stellt sich hier die Situation im Ausgangsverfahren dar. Auf Herrn Weber wurde, als er seine tschechische Fahrerlaubnis erwarb, eine von den zuständigen deutschen Behörden erlassene Maßnahme der befristeten Aussetzung seiner deutschen Fahrerlaubnis angewandt. Außerdem wurde gegen ihn nach der Erteilung seines tschechischen Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis verhängt, mit der dieselbe Tat geahndet wurde, die die Maßnahme des Fahrverbots gerechtfertigt hatte.

36 In einer solchen Situation ist auf der Grundlage der Richtlinie 91/439 und insbesondere ihres Art. 8 Abs. 4 die Befugnis der zuständigen Behörden und der Gerichte eines Mitgliedstaats, die Anerkennung der Gültigkeit des Führerscheins abzulehnen, den eine Person in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, während sie im erstgenannten Mitgliedstaat einer Maßnahme der befristeten Aussetzung der Fahrerlaubnis unterlag, uneingeschränkt und endgültig anzuerkennen, wenn auf die befristete Aussetzung ein Entzug der Fahrerlaubnis folgt, mit dem dieselbe Tat geahndet wird (vgl. in diesem Sinne Beschluss vom 03. Juli 2008, Möginger, C 225/07, Randnr. 41 [BA 2008, 383]). Der Umstand, dass der Entzug der Fahrerlaubnis nach dem Zeitpunkt der Erteilung des neuen Führerscheins angeordnet wird, ist insoweit ohne Bedeutung, da die Gründe, die diese Maßnahme rechtfertigen, zu eben diesem Zeitpunkt bereits vorlagen (vgl. im Umkehrschluss Urteil Kapper, Randnr. 74).

37 Jede andere Auslegung nähme der in Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 91/439 vorgesehenen Befugnis eines Mitgliedstaats, es abzulehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, den eine Person, die in seinem Hoheitsgebiet einer Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis unterlag, in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, jeden Inhalt.

38 Wie nämlich der Generalanwalt in Nr. 42 seiner Schlussanträge hervorgehoben hat, ist allein der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Zuwiderhandlung begangen wird, dafür zuständig, diese zu ahnden, indem er gegebenenfalls eine Maßnahme des Entzugs, eventuell verbunden mit einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis, verhängt.

39 Einen Mitgliedstaat mit der Begründung, dass der Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nach dessen Erteilung keine Zuwiderhandlung im Gebiet des erstgenannten Mitgliedstaats begangen hat, zur Anerkennung der Gültigkeit dieses Führerscheins zu verpflichten, obwohl diese Person noch einer gültigen, durch eine vor dieser Erteilung liegende Tat gerechtfertigten Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis unterliegt, schüfe nun aber gleichsam einen Anreiz für Täter von Zuwiderhandlungen, die mit einer Maßnahme des Entzugs bestraft werden können, sich unverzüglich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um den verwaltungs- oder strafrechtlichen Folgen dieser Zuwiderhandlungen zu entgehen, und zerstörte letztendlich das Vertrauen, auf dem das System der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine beruht.

Wie die Kommission darüber hinaus in ihren schriftlichen Erklärungen hervorgehoben hat, liefe es in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens sowohl dem Geist der Richtlinie 91/439 als auch dem Wortlaut ihres Art. 7 Abs. 5 zuwider, wonach eine Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann, wenn die Gültigkeit des Herrn Weber von den tschechischen Behörden ausgestellten Führerscheins anerkannt würde, obwohl Herr Weber zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Führerscheins noch immer Inhaber eines deutschen Führerscheins war. **40**

Folglich ist auf die vorgelegte Frage zu antworten, dass Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen ist, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, in seinem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer Fahrberechtigung abzulehnen, die sich aus einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, auf dessen Inhaber im erstgenannten Mitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis, wenn auch erst nach der Erteilung des fraglichen Führerscheins, angewendet wurde, sofern dieser Führerschein während der Dauer der Gültigkeit einer Maßnahme der Aussetzung der im erstgenannten Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis ausgestellt wurde und sowohl diese Maßnahme als auch der Entzug aus zum Zeitpunkt der Ausstellung des zweiten Führerscheins bereits vorliegenden Gründen gerechtfertigt sind. **41**

15. 1. Auch wenn eine Blutentnahme ohne das Vorliegen von „Gefahr im Verzug" nicht von einem Richter angeordnet worden ist, entsteht kein Beweisverwertungsverbot.

***) 2. Grundsätzlich führt ein Verkehrsunfall dazu, dass die Entscheidung zur Weiterfahrt auf einem neuen Tatentschluss beruht. Etwas anderes kann nur gelten, wenn sich bei Gesamtwürdigung des Geschehensablaufes ein solcher Tatentschluss nicht feststellen ließe, etwa, weil der Fahrer den ersten Unfall nicht bemerkt hat oder sich die beiden Unfälle bei natürlicher Betrachtung als einheitliches Geschehen darstellen, das durch den ersten Unfall nicht unterbrochen worden ist.**

3. Bei einer zum Tatzeitpunkt nicht auszuschließenden Blutalkoholkonzentration von 3,90 Promille muss sich das Tatgericht in jedem Fall mit der Frage einer alkoholbedingt aufgehobenen Steuerungsfähigkeit (§ 20 StGB) auseinandersetzen.

4. Zu den erforderlichen Feststellungen für eine Verurteilung wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 a), Abs. 3 StGB.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 02. Dezember 2008
– 4 Ss 466/08 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung zu

einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt worden. Außerdem ist ihm die Fahrerlaubnis entzogen, sein Führerschein eingezogen worden. Die Straßenverkehrsbehörde ist angewiesen worden, ihm vor Ablauf von noch fünf Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Nach den getroffenen Feststellungen befuhr der Angeklagte am 03. Januar 2008 gegen 16.50 Uhr mit einem Pkw unter anderem in M. die F.-W.-W.-Straße. Bei dem Versuch, nach links in die F.-F.-Straße einzubiegen, geriet er zunächst auf den aus seiner Fahrtrichtung gesehen rechten Gehweg, lenkte sodann nach links und fuhr auf das auf der Fahrbahn stehende Taxi des Zeugen A., das dadurch vorne links beschädigt wurde. Der Zeuge A. und der Fahrgast wurden gefährdet. Sodann fuhr der Angeklagte ein Stück weiter und gegen den mit zwei Rädern auf dem Gehweg geparkten PKW der Zeugin S. Es entstand ein Schaden an der hinteren Stoßstange. Insgesamt entstand an beiden Fahrzeugen ein Fremdschaden in Höhe von insgesamt 2 280 Euro. Ein durch die herbeigerufene Polizei durchgeführter Alco-Test ergab eine BAK von 3,26 Promille, die vom Zeugen PK P. daraufhin gegen 17.25 Uhr angeordnete Blutprobe ergab für 17.32 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 3,55 Promille.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit der Sprungrevision. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Insbesondere meint er unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – 2 BvR 273/06 –, hinsichtlich der Blutprobe bestehe ein Beweisverwertungsverbot, weil es entgegen des Richtervorbehaltes des § 81a StPO durch den Zeugen PK P. angeordnet worden sei.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel hat mit der Sachrüge einen zumindest vorläufigen Erfolg.

1. Es kann dahinstehen, ob die Verfahrensrüge ordnungsgemäß im Sinne von § 344 Abs. 2 S. 2 StPO erhoben worden ist. Jedenfalls ist sie unbegründet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. Juli 2008 – 2 BvR 784/08 – [BA 2008, 386] (www.bundesverfassungsgeritht.de/entscheidungen) Folgendes ausgeführt:

„– Absatz 9 –

b) Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ist zu beachten, dass Amtsgericht und Oberlandesgericht die Rechtmäßigkeit der Blutentnahme nicht umfassend nachzuprüfen hatten, sondern nur insofern, als dies für die Entscheidung über das Vorliegen eines Beweisverwertungsverbotes von Bedeutung war. Insofern war der gerichtliche Prüfungsmaßstab ein anderer als im Falle einer – auch nachträglich erhobenen – Beschwerde gegen den Eingriff der Blutentnahme als solchen, der auch den Hintergrund der Kammerentscheidungen vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 – [BA 2008, 71] und 31. Oktober 2007 – 2 BvR 1346/07 – darstellte. Die Beurteilung der Frage, welche Folgen ein möglicher Verstoß gegen strafprozessuale Verfahrensvorschriften hat und ob hierzu insbesondere ein Beweisverwertungsverbot zählt, obliegt in erster Linie den zuständigen Fachgerichten (vgl. dazu BVerfGK 4, 283 <285>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 19. September 2006 – 2 BvR 2115/01 u. a. –, NJW 2007, S. 499 <503 f.>). Insofern gehen die Strafgerichte in gefestigter, willkürfreier und vom Beschwerdeführer auch als solcher nicht angegriffener Rechtsprechung davon aus, dass dem Strafverfahrensrecht ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd ist, und dass die Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden ist. Insbesondere die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines besonders schwer wiegenden Fehlers können, danach ein Verwertungsverbot nach sich ziehen (vgl. näher BGHSt 44, 243 <249>; BGH, Urteil vom 18. April 2007 – 5 StR 546/07 –, NStZ 2007, S. 601 <602 f.>; BGH, Beschluss vom 18. November 2003 – 1 StR 455/03 –, NStZ 2004, S. 449 <450>; speziell zum Fall des Verwertungsverbots infolge Verstoßes gegen § 81a StPO Hans. OLG Hamburg, Beschluss vom 04. Februar 2008 – 2-1/07 (REV)-1 Ss 226/07 –, Rn. 26 ff. <Juris> [BA 2008, 198]; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07. Mai 2004 – 2 Ws 77/04 –, Rn. 4 ff. <Juris>; OLG Stuttgart, Beschluss vom 26. November 2007 – 1 Ss 532/07 –, NStZ 2008, S. 238 f. [= BA 2008, 76]).

c) Amtsgericht und Oberlandesgericht haben das Verhalten der Ermittlungsbehörden an diesem Maßstab überprüft und sind somit ihrer Verpflichtung aus Art. 19 Abs. 4 GG nachgekommen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Art und Weise des Umgangs der Gerichte mit der fehlenden Dokumentation der Gründe, die für die Annahme von Gefahr im Verzug durch die Polizei maßgeblich waren. Zwar beinhaltet das Gebot effektiven Rechtsschutzes in Fällen der Inanspruchnahme einer Eilkompetenz, wie sie § 81a StPO der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – der Polizei zugesteht, eine Dokumentations- und Begründungspflicht der anordnenden Stelle, um eine umfassende und eigenständige nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweitens Senats vom 12. Februar 2007 – 2 BvR 273/06 –, Rn. 13, 17 <Juris> unter Verweis auf BVerfGE 103, 142 <160>, BVerfGK 2, 310 <315 f.> und BVerfGK 5, 74 <79>).

Entsprechend ist es in Fällen fehlender Evidenz dem zur Überprüfung berufenen Gericht verwehrt, die fehlende Dokumentation durch Verwendung

einer ihm erst nachträglich zugänglich gemachten Stellungnahme der Ermittlungsbehörden gleichsam zu ersetzen; dies würde nämlich eine Nachbesserung der von ihm gerade zu kontrollierenden hoheitlichen Akte darstellen, welche die präventive Funktion des Richter-vorbehalts leer laufen ließe (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweitens Senats vom 31. Oktober 2007 – 2 BvR 1346/07 –, Rn. 15 <Juris>).

Diese Einschränkung der Prüfungskompetenz hat das Bundesverfassungsgericht bislang allerdings nur für die unmittelbare Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Ermittlungsbehörden gefordert, die etwa auf nachträglichen Antrag des Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO (vgl. Senge, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 5. Aufl., 2003, § 81a Rn. 13), gegebenenfalls auch im Beschwerderechtszug, erfolgt. Sie lässt sich nicht auf die durch das erkennende Gericht vor-zunehmende Prüfung der Voraussetzungen eines Beweisverwertungsverbotes übertragen. Wenn die strafgerichtliche Rechtsprechung davon ausgeht, dass fehlende Dokumentation allein nicht zu einem Verwertungsverbot führt (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 25. April 2007 – 1 StR 135/07 –, NStZ-RR 2007, S. 242 <243> unter Verweis auf BGH, Beschluss vom 13. Januar 2005 – 1 StR 531/04 –, NStZ 2005, S. 392 <393>), ist das deswegen nicht zu beanstanden, zumal diese Rechtsprechung die Möglichkeit offen lässt, den Dokumentationsmangel entsprechend seinem Gewicht im Einzelfall als Gesichtspunkt in der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen. Auch im vorliegenden Fall war die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes daher unter dem Gesichtspunkt der Rechtsschutzgarantie nicht geboten.

2. Ob der in der Blutentnahme liegende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Beschwerdeführers als solcher Art; 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt, ist vorliegend nicht zu prüfen, ...

Jedenfalls gebietet auch Art. 2 Abs. 2 Satz 1GG nicht ohne weiteres, im Falle eines – unterstellten – Verstoßes gegen § 81a StPO im Zuge einer richterlich nicht angeordneten Blutentnahme ein Verwertungsverbot hinsichtlich der erlangten Beweismittel anzunehmen.

3. Schließlich liegt kein Verstoß gegen den Anspruch des Beschwerdeführers auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG vor. Unter diesem Gesichtspunkt ist lediglich zu prüfen, ob ein rechtsstaatlicher Mindeststandard gewahrt ist (vgl. BVerfGE 57, 250 <275 f.>) und weiter, ob die maßgeblichen strafrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des Fairnessgrundsatzes und in objektiv vertretbarer Weise, also ohne Verstoß gegen das allgemeine Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG) ausgelegt und angewandt worden sind (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f.>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Januar 1987 – 2 BvR 1133/86 –, NJW 1987, S. 2662 <2663>).

Vorliegend sind keine Anhaltspunkte für eine willkürliche, den Fairnessgrundsatz ignorierende Handhabung der strafprozessualen Grundsätze über Beweisverwertungsverbote gegeben. Im Übrigen dürfte bereits der in § 81a StPO enthaltene Richtervorbehalt nicht zum rechtsstaatlichen Mindeststandard zu zählen sein; denn das Grundgesetz enthält ausdrückliche Richtervorbehalte zwar für Wohnungsdurchsuchungen (Art. 13 Abs. 2 GG) und Freiheitsentziehungen (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG), nicht aber für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1, 3 GG).

Unabhängig davon ist in Fällen wie dem vorliegenden jedenfalls die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes unter dem Gesichtspunkt des rechtsstaatlichen Mindeststandards nicht geboten."

Die Frage nach einem Beweisverwertungsverbot ist somit nach gefestigter, vom Bundesverfassungsgericht gebilligter Rechtsprechung jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbots, auch wenn die StPO nicht auf Wahrheitserforschung „um jeden Preis" gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrecht einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Maßgeblich mitbeeinflusst wird das Ergebnis der demnach vorzunehmenden Abwägung vom Gewicht des in Frage stehenden Verfahrensverstoßes. Dieses wird seinerseits wesentlich von der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter bestimmt (vgl. zu allem BVerfG NJW 2006, 2684, 2686 und NStZ 2006, 46, 47; BGH NJW 2007, 2269, 2271; Hans. OLG Hamburg, Beschluss v. 05. 09. 2006, Az: II-56/06; Hans. OLG Hamburg, StV 2008, 454, 455 [= BA 2008, 198]; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 5. Aufl., Rdnr. 362 ff. m. w. N.). Indes können einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig beschädigt wird. Dann wäre jede andere Lösung als die Annahme eines Verwertungsverbotes – jenseits des in § 136a Abs. 3 S. 2 StPO normierten – unerträglich. Solches wurde in der Rechtsprechung des BGH angenommen bei der Durchführung von Abhörmaßnahmen unter Verstoß gegen völkerrechtliche Grundsätze (BGHSt 36, 396) oder ohne richterliche Anordnung zwecks Selbstbelastung (BGHSt 31, 304) oder zur gezielten Verleitung des Angeklagten zum unbewussten Schaffen von Anknüpfungstatsachen für ein Sachverständigengutachten (BGHSt 34, 39), ferner bei der Einbeziehung eines Raumgesprächs zwischen Eheleuten in die Telefon-

überwachung (BGHSt 31, 296) und bei akustischer Wohnraumüberwachung in einem nicht allgemeinzugänglichen, als Wohnung zu bewertenden Vereinsbüro (BGHSt 42, 372) und in einem Krankenzimmer (BGHSt 50, 206; zu allem BGH NJW 2007, 2269, 2271).

Nicht angenommen worden ist ein Verwertungsverbot bei Unterbleiben der gebotenen Belehrung über das Recht auf konsularischen Beistand nach Art. 36 Abs. 1 lit. b) S. 3 des Wiener Konsularrechtsübereinkommens (BVerfG NJW 2007, 499; BGH NJW 2008, 307; dahingestellt gelassen in BGH NJW 2007, 3587).

Derartigen ein Verwertungsverbot begründenden Fallgestaltungen ist der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt nicht ausreichend ähnlich. Die Anordnung der Eilmaßnahme war der Staatsanwaltschaft bzw. ihren Ermittlungspersonen nicht schlechthin verboten, sondern in Eilfällen grundsätzlich gestattet. Damit hat der Verstoß objektiv geringeres Gewicht als in Fällen, in denen der Polizei die Anordnung von Eingriffen der betreffenden Art schlechthin untersagt ist. Zudem kommt aus objektiver Sicht dem Umstand Bedeutung zu, dass ein richterlicher Anordnungsbeschluss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erlangen gewesen wäre: Damit liegt im Ergebnis nur ein Verfahrensverstoß vor.

In Sonderfällen schwerwiegender Rechtsverletzungen kann sich darüber hinaus ein Beweisverwertungsverbot ergeben, insbesondere bei Vorliegen von objektiver Willkür oder grober Fehlbeurteilung. In der Rechtsprechung des BGH wird bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug oder bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Fehlers ein Verwertungsverbot für notwendig gehalten (BGHR StPO § 105 Abs. 1 Durchsuchung 4; vgl. zu allem BGH NJW 2007, 2269, 2271 f. und Hans. OLG Hamburg, StV 2008, 454 ff.). Ob dies für das Massengeschäft von Blutentnahmen aufgrund des Verdacht von Trunkenheitsfahrten im Straßenverkehr in dieser Stringenz gelten muss, lässt der Senat offen, zumal sich in der Vergangenheit eine dahingehende polizeiliche Übung gebildet hatte, die aus Gründen der Beweissicherung und der möglicherweise beweisvernichtenden Folgen der ansonsten vorzunehmenden Rückrechnung nachvollziehbar erscheint.

Selbst unter Beachtung der o. a. Grundsätze sind folgende Überlegungen in die Abwägung einzustellen: In Abwägung der betroffenen Rechtsgüter stand dem hochrangigen Interesse an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs nach § 315c StGB das unter einfachem Gesetzesvorbehalt stehende Grundrecht des Angeklagten auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gegenüber, wobei es sich bei dem Eingriff in dieses Grundrecht um einen solchen von relativ geringer Intensität und Tragweite handelte. Auch stand – anders als etwa im Fall einer Wohnungsdurchsuchung unter Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 GG – nur ein einfach gesetzlicher Richtervorbehalt in Rede. Die Eilanordnung der Polizei war nicht schlechthin verboten, ein richterlicher Anordnungsbeschluss wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erlangen gewesen. Von einer bewussten Umgehung des Richtervorbehalts oder willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug ist nicht auszugehen. Insoweit mangelt es schon an einem entsprechenden Tatsachenvortrag. Insgesamt vermag der Senat ein Beweisverwertungsverbot nicht zu erkennen.

2. Das angefochtene Urteil hält jedoch der sachlichrechtlichen Überprüfung nicht stand.

a) Hinsichtlich der Verurteilung wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung ist die Feststellung, der Zeuge A. und sein Fahrgast seien konkret gefährdet worden, nicht nachvollziehbar aus dem Beweisergebnis hergeleitet. Das Amtsgericht hat lediglich festgestellt, der Angeklagte sei gegen das stehende Taxi des Zeugen gefahren und habe dieses „vorne links beschädigt“. Dieser Geschehensablauf lässt die Schlussfolgerung auf eine konkrete Gefährdung des Zeugen und seines Fahrgastes jedenfalls nicht ohne weiteres zu, da Angaben zur Geschwindigkeit oder zur Wucht des Aufpralls fehlen. Eine konkrete Gefährdung dieser beiden Personen ist daher nicht nachvollziehbar aus dem Beweisergebnis hergeleitet.

b) Letztlich unklar ist auch, ob der Angeklagte, sofern ihm fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung zur Last gelegt werden könnte, für eine oder zwei selbständige Handlungen zur Verantwortung zu ziehen ist und ob es im Falle von zwei selbständigen Handlungen zu einer konkreten Gefahr für Sachen von bedeutendem Wert gekommen ist.

Das Amtsgericht hat insoweit festgestellt, dass der Angeklagte gegen das Fahrzeug des Zeugen A. gefahren sei, sodann weitergefahren sei gegen den Pkw der Zeugin S. Diese den zugrundeliegenden Lebenssachverhalt nur unvollständig beschreibenden Feststellungen lassen schon die Prüfung nicht zu, ob eine oder zwei selbständige Handlungen anzunehmen sind. Grundsätzlich führt ein Unfall dazu, dass die Entscheidung zur Weiterfahrt auf einem neuen Tatentschluss beruht (Fischer, StGB, 55. Auflage, § 316 Rdnr. 56). Etwas anderes kann nur gelten, wenn sich bei Gesamtwürdigung des Geschehensablaufes ein solcher Tatentschluss nicht feststellen ließe, etwa, weil der Fahrer den ersten Unfall nicht bemerkt hat oder sich die beiden Unfälle bei natürlicher Betrachtung als einheitliches Geschehen darstellen, das durch den ersten Unfall nicht unterbrochen worden ist. Insoweit wären Feststellungen dazu zu treffen gewesen, ob zwischen dem ersten Unfall und der Weiterfahrt eine gewisse Zeitspanne, gelegen hat oder ob es, was naheliegend ist, beispielsweise zu einer Kontaktaufnahme des Zeugen A. mit dem Angeklagten gekommen ist.

Mit der Frage von einer oder zwei selbständigen Handlungen hängt auch zusammen, ob das Amtsgericht zu Recht eine konkrete Gefährdung für fremde Sachen von bedeutendem Wert (Mindestgrenze: 1.300,00 Euro, vgl. Fischer, StGB, 55. Auflage, § 315 Rdnr. 16 a) angenommen hat. Es hat zwar den Gesamtschaden an beiden Fahrzeugen mit insgesamt 2.280,00 Euro festgestellt, was die Annahme einer Gefährdung fremder Sachen von bedeutendem Wert jedenfalls nahe legt. Falls aber zwei selbständige Hand-

lungen anzunehmen wären, versteht sich das mangels näherer Feststellungen zu den beiden Unfällen nicht von selbst.

c) Ein weiterer durchgreifender sachlich-rechtlicher Fehler liegt darin, dass sich das Amtsgericht nicht mit der Frage einer alkoholbedingt aufgehobenen Steuerungsfähigkeit (§ 20 StGB) auseinander gesetzt hat. Geht man von der für 17.32 Uhr ermittelten Blutalkoholkonzentration aus, ist auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen eine Blutalkoholkonzentration von 3,90 Promille (3,55 Promille + 0,2 Promille Sicherheitszuschlag + 0,15 Promille für zwischenzeitlichen Alkoholabbau) nicht auszuschließen. Damit drängen sich in jedem Falle Ausführungen zur Aufhebung der Steuerungsfähigkeit auf. Da das Amtsgericht jedoch keinerlei Feststellungen zu dem Verhalten des Angeklagten getroffen hat, wie sie insbesondere üblicherweise im ärztlichen Bericht zum Protokoll über die Blutentnahme aufgeführt werden, vermag der Senat auf der Grundlage der bisherigen unvollständigen Feststellungen nicht mit letzter Sicherheit festzustellen oder auszuschließen, ob die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten aufgehoben war, wofür allerdings das Unfallgeschehen sprechen könnte. Für den Fall, dass der neue Tatrichter von der naheliegenden Aufhebung der Steuerungsfähigkeit ausgehen sollte, käme dann eine Verurteilung wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Vollrausches nach § 323a StGB in Betracht. Unabhängig davon wird sich das Amtsgericht bemühen müssen, die näheren Umstände des Trinkens aufzuklären.

d) Letztlich enthalten auch die Ausführungen zur Dauer der Sperrfrist sachlichrechtliche Mängel. Dem angefochtenen Urteil lässt sich nicht hinreichend entnehmen, wann der Führerschein des Angeklagten sichergestellt worden ist. Es liegt zwar nicht fern, dass dieses am Tattag erfolgt ist, hinreichend sicher feststellbar ist das jedoch nicht. Auch insoweit sind also ergänzende Feststellungen erforderlich.

Der Senat weist vorsorglich darauf hin, dass die Sache nunmehr beschleunigter Terminierung und Verhandlung bedarf. Das Verschlechterungsverbot verbietet jedenfalls in diesem Fall angesichts des ungewöhnlich hohen Blutalkoholspiegels mit der daraus abzuleitenden hohen abstrakten Gefährlichkeit und der Gefährdung und Schädigung von jedenfalls zwei verschiedenen Pkw nicht, weiterhin auf eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu erkennen. Ob diese in Hinblick auf den Zeitablauf zwischen Sicherstellung des Führerscheins und neuer Entscheidung auf das gesetzliche Mindestmaß von drei Monaten zu reduzieren sein könnte, ist dem neuen Tatrichter vorbehalten.

16.*) Aus der Feststellung eines THC-Wertes von 1,4 ng/ml kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG wenigstens fahrlässig begangen sei. Fahrlässig handelt nur derjenige, der in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert und sich dennoch ans Steuer setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Abbau noch nicht vollständig erfolgt ist, obwohl ihm dies erkennbar ist. Es bedarf also stets der Klärung, ob hinreichende Indizien für die Erkennbarkeit der fortdauernden Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt festzustellen sind, oder ob eine zeitnähere als die sich nach dem Zweifelssatz ergebende Rauschmitteleinnahme in Betracht kommt.

Oberlandesgericht Zweibrücken,
Beschluss vom 06. Januar 2009 – 1 Ss 178/08 –

Aus den Gründen:

Das nach Gewährung der Wiedereinsetzung (§ 46 Abs. 1 OWiG; §§ 44, 473 Abs. 7 StPO) zulässige Rechtsmittel des Betroffenen, das als Rechtsbeschwerde auszulegen ist (§ 46 Abs. 1 OWiG; § 300 StPO) führt in der Sache zu einem vorläufigen Erfolg.

Nicht zu beanstanden ist es allerdings, dass der Erstrichter den objektiven Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG angesichts des bei der dem Betroffenen entnommenen Blutprobe festgestellten THC-Gehalts von 1,4 ng/ml bejaht hat. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde steht dies im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 2005, 349 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]) und mehrerer Obergerichte (OLG Saarbrücken NJW 2007, 309, 311 [= BA 2007, 176]; OLG Karlsruhe NStZ 2007, 488; OLG Frankfurt NStZ-RR 2007, 249 [= BA 2007, 318]; OLG Bamberg DAR 2006, 286 [= BA 2006, 238]; OLG Bremen NZV 2006, 276 [= BA 2007, 179]; OLG Köln NStZ-RR 2005, 385, 386 [= BA 2006, 236]; s. a. Jagow u. a., Straßenverkehrsrecht 20. Aufl. § 24a StVG Rn. 5a; Hentschel, Straßenverkehrsrecht 39. Aufl. § 24a StVG Rn. 21), wie sie auch vom Senat vertreten wird (OLG Zweibrücken NJW 2005, 2168 [= BA 2006, 235]).

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts kann aber hier aus der Feststellung eines THC-Wertes in der hier gegebenen Größenordnung nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass die Ordnungswidrigkeit wenigstens fahrlässig begangen sei. Nach der auch vom Erstgericht genannten Entscheidung des OLG Frankfurt (veröffentlicht in NStZ-RR 2007, 249) ist nicht nur eine vorsätzliche, sondern auch eine fahrlässige Begehungsweise in Frage gestellt, wenn zwischen der Fahrt und dem Genuss der Droge ein längerer Zwischenraum liegt. Fahrlässig in diesem Sinne handelt nämlich, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert und sich dennoch ans Steuer setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Abbau noch nicht vollständig erfolgt ist, obwohl ihm dies erkennbar ist. Bereits an der Erkennbarkeit der Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt kann es bei längeren Zwischenräumen aber ausnahmsweise fehlen. Aus diesen Erwägungen heraus könne nicht ohne weiteres von einer Vorhersehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung ausgegangen werden, wenn der Zwischenraum knapp einen Tag und die festgestellte THC-Konzentra-

tion nur etwas mehr als das zweifache des o. a. Grenzwertes von 1,0 ng/ml beträgt (OLG Frankfurt a. a. O.; s. a. OLG Saarbrücken NJW 2007, 309, 311; OLG Bremen NZV 2006, 276; OLG Hamm NStZ 2005, 709 f. [= BA 2006, 232]; Jagow a. a. O., § 24a StVG Rn. 7a).

So liegt der Fall aber auch hier. Die THC-Konzentration im Blut lag mit 1,4 ng/ml nicht weit über dem Grenzwert. Die Einlassung des Betroffenen, wonach zum Zeitpunkt der Fahrt der letzte Cannabis-Konsum mindestens zwei Tage zurückgelegen hat, hat der Erstrichter offenbar als nicht widerlegt angesehen. Auf nähere Feststellungen zu den beim Betroffenen aufgetretenen Ausfallerscheinungen und ihrer Bewertung wurde ebenso verzichtet wie hinsichtlich der begleitenden Blutalkoholkonzentration von 0,27 ‰.

Das Urteil ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen unter Zurückverweisung der Sache aufzuheben (§ 46 Abs. 1, 79 Abs. 6 OWiG; § 353 f. StPO). Das Amtsgericht wird in einer neuen Hauptverhandlung, wohl mit Hilfe eines Sachverständigen, zu klären haben, ob sich hinreichende Indizien für die Erkennbarkeit der fortdauernden Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt feststellen lassen, oder ob eine zeitnähere als die sich bisher nach dem Zweifelssatz ergebende Rauschmitteleinnahme in Betracht kommt (vgl. auch insoweit OLG Frankfurt NStZ-RR 2007, 250; OLG Saarbrücken NJW 2007, 309, 311; OLG Hamm NStZ 2005, 709, 710).

17 1. An der Erkennbarkeit der fortdauernden Wirkung von Cannabis kann es bei einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG fehlen, wenn zwischen Rauschmittelkonsum und Fahrtantritt eine größere Zeitspanne liegt. Eine solche liegt bei einem Zeitraum von etwa 23 Stunden jedenfalls vor.

2. In einem solchen Fall bedarf es nach Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehender Beweismittel näherer Ausführungen dazu, aufgrund welcher Umstände sich der Betroffene hätte bewusst machen können, dass der zurückliegende Cannabiskonsum noch Auswirkungen haben konnte. Neben Ausfallerscheinungen im engeren Sinn können insoweit u.a. die Menge und Qualität des konsumierten Cannabis, die Häufigkeit des Cannabiskonsums und die Einlassung des Betroffenen zu seinem Vorstellungsbild Rückschlüsse zulassen.

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 09. Dezember 2008 – 322 SsBs 247/08 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter Wirkung eines berauschenden Mittels zu einer Geldbuße von 250 € verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot verhängt.

Nach den Feststellungen befuhr der Betroffene am 11. Mai 2007 um 17:50 Uhr mit einem Pkw die B. Straße in N., obwohl die Untersuchung einer dem Betroffenen um 18:25 Uhr entnommenen Blutprobe einen Tetrahydrocannabinol-Gehalt von 2,7 ng/ml ergab. Der Betroffene hatte am Vorabend der Tat gegen 19:00 Uhr Cannabis konsumiert und musste deshalb nach Auffassung des Amtsgerichts zum Tatzeitpunkt damit rechnen, noch berauschende Mittel im Blut zu haben.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. Mit der Verfahrensrüge beanstandet er, dass die Ergebnisse der Blutuntersuchung verwertet worden sind, obwohl die Blutprobe ohne vorherige richterliche Anordnung entnommen worden ist. Mit der Sachrüge wird insbesondere geltend gemacht, dass angesichts des geringen festgestellten THC-Gehalts und des zeitlichen Abstands zwischen Rauschmittelkonsum und Fahrt die Feststellungen des Amtsgerichts zum Fahrlässigkeitsvorwurf unzureichend seien.

Der Einzelrichter hat mit Beschluss vom 18. November 2008 die Sache im Hinblick auf den letztgenannten Gesichtspunkt zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung gemäß § 80 a Abs. 3 OWiG auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel hat mit der Sachrüge jedenfalls vorläufig weitgehend Erfolg.

1. Die Verfahrensrüge ist allerdings nicht in zulässiger, §§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO, 79 Abs. 3 OWiG genügender Weise erhoben, weil der diesbezügliche Vortrag in Teilen falsch bzw. widersprüchlich und auch unvollständig ist, sodass allein aufgrund der Rechtsbeschwerdebegründung eine Schlüssigkeitsprüfung, ob der behauptete Verfahrensfehler vorliegt, wenn das Vorbringen der Rechtsbeschwerde zutrifft, nicht möglich ist. So behauptet die Rechtsbeschwerde, der Verteidigungsschriftsatz vom 09. Juni 2008, mit dem der Verwertung von Blutprobe und Befundbericht widersprochen worden sei, sei in der Hauptverhandlung verlesen worden. Das ist indes ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 10. Juni 2008, dem insoweit gemäß §§ 274 StPO, 46 Abs. 1 OWiG negative Beweiskraft zukommt, weil es sich bei der Verlesung einer Urkunde um eine wesentliche Förmlichkeit handelt (BGHR § 274 StPO, „Beweiskraft 13“), nicht der Fall gewesen. Im Sitzungsprotokoll ist vielmehr lediglich vermerkt, dass der Verteidiger einen Schriftsatz vom 09. 06. 2008 überreicht hat.

Weiterhin fehlt es zur Frage der Zustimmung zur Blutprobenentnahme an jeglichem Vortrag dazu, wie der Betroffene am Tattag konkret auf den Vorschlag oder das Angebot einer Blutprobenentnahme reagiert hat. Das Vorbringen erschöpft sich insoweit in einer Bewertung der damaligen Situation mit dem Ergebnis, dass der Betroffene tatsächlich gar keine Wahlmöglichkeit gehabt habe. Auch fehlt es an einer Darstellung der Stellungnahme des Polizeibeamten H. vom 24. August 2007, in der es ausdrücklich heißt, der Betroffene „stimmte der Maßnahme zu“.

2. Mit der Sachrüge hat der Betroffene demgegenüber im Wesentlichen Erfolg. Allerdings bleiben die Feststellungen des Amtsgerichts zum objektiven Tatgeschehen, also das Führen eines Pkw in der B. Straße in N. am 11. 05. 2007 um 17:50 Uhr mit einem THC-Gehalt von 2,7 ng/ml, bestehen. Insoweit verwirft der Senat die Rechtsbeschwerde auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gemäß §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 349 Abs. 2 StPO.

3. Die Feststellungen zur subjektiven Tatseite konnten indes keinen Bestand haben. Das Amtsgericht hat insoweit ausgeführt, der Betroffene habe fahrlässig gehandelt. Ihm sei nach seiner eigenen Einlassung bewusst gewesen, am Vortag gegen 19:00 Uhr Cannabis konsumiert zu haben. Damit musste er damit rechnen, auch am Folgetag noch berauschende Mittel im Blut zu haben. Diese Erwägungen tragen den Schuldspruch in subjektiver Hinsicht nicht.

Fahrlässig i. S. des § 10 OWiG handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen und seinen Fähigkeiten verpflichtet und in der Lage ist und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht vorhersieht (unbewusste Fahrlässigkeit) oder zwar die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung erkennt, aber ernsthaft darauf vertraut, dass sie nicht eintritt („bewusste Fahrlässigkeit", vgl. zum Ganzen nur Göhler, OWiG, 14. Aufl., Rdnr. 6 zu § 10 m. w. N.).

Im Hinblick auf den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG bedeutet dies, dass Fahrlässigkeit voraussetzt, der Betroffene habe die Möglichkeit der fortbestehenden Wirkung des Rauschmittelkonsums bei Fahrtantritt entweder erkannt oder jedenfalls hätte erkennen können und müssen. Es genügt also nicht etwa das bloße Wissen um den Konsum (herrschende obergerichtliche Rechtsprechung: OLG Hamm, Beschluss vom 20. 05. 2008, 5 Ss OWi 282/08, juris [= BA 2008, 391]; OLG Frankfurt, NStZ-RR 2007, 249 f. = StV 2008, 24 f. [= BA 2007, 318]; OLG Saarbrücken, NZV 2007, 320 f. [= BA 2007, 258]; OLG Zweibrücken, Beschluss vom 29. 06. 06, 1 Ss 88/06, juris; OLG Bremen, NZV 2006, 276 f. [= BA 2007, 179]; soweit der Entscheidung des BayObLG vom 26. 02. 2004, 2 ObOWi 45/04, BA 2006, 47, eine andere Auffassung entnommen werden könnte, dürfte dieser heute keine Bedeutung mehr zukommen, weil sie vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. 12. 2004, 1 BvR 2652/03, NZV 2005, 349 ff. [= BA 2005, 158 mit Anm. Scheffler/Halecker], ergangen ist, nach der entgegen dem Wortlaut des § 24a Abs. 2 StVG der Tatbestand nur bei einer THC-Konzentration deutlich oberhalb des Nullwertes erfüllt ist und Wirk- und Nachweiszeit nicht mehr gleichgesetzt werden dürfen). Fahrlässigkeit ist deshalb nur dann ohne Weiteres anzunehmen, wenn der Betroffene sich in zeitlicher Nähe zum Cannabiskonsum an das Steuer eines Kraftfahrzeuges setzt, weil grundsätzlich nicht erforderlich ist, dass sich der Betroffene einen spürbaren oder messbaren Wirkstoffeffekt vorgestellt hat, zumal die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen nicht außer Betracht bleiben kann (vgl. OLG Saarbrücken VRS 112, 54 ff. = NJW 2007, 309 ff. [= BA 2007, 176]; OLG Frankfurt a. a. O.). An der Erkennbarkeit der fortwährenden Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt kann es aber ausnahmsweise fehlen, wenn zwischen Drogenkonsum und Fahrt eine größere Zeitspanne liegt (ebenso die bereits oben zitierten Oberlandesgerichte). Das ist auch bei einer Zeitspanne von knapp 23 Stunden zwischen Drogenkonsum und Fahrt, wie ihn das Amtsgericht hier angenommen hat, der Fall (ebenso OLG Frankfurt a. a. O.; vgl. auch OLG Saarbrücken NZV 2007, 320 f. [= BA 2007, 258]: „mehr als 28 Stunden").

In einem solchen Fall bedarf es näherer Ausführungen dazu, aufgrund welcher Umstände sich der Betroffene hätte bewusst machen können, dass der Cannabiskonsum noch Auswirkungen haben konnte (OLG Saarbrücken a. a. O.; OLG Frankfurt a. a. O.). Die Vorstellung des Betroffenen ist unter Würdigung sämtlicher zur Verfügung stehender Beweismittel vom Tatgericht festzustellen (OLG Hamm a. a. O.). Zu all dem verhält sich das angefochtene Urteil indes nicht. Insbesondere fehlen Feststellungen dazu, weshalb der Betroffene seinerzeit kontrolliert worden ist, in welcher Menge und Qualität Cannabis konsumiert worden ist und ob der Betroffene regelmäßiger Konsument ist, weil sich aus diesen Umständen Rückschlüsse auf das Vorstellungsbild des Betroffenen möglicherweise ziehen lassen. Das Amtsgericht teilt auch nicht mit, ob und wie sich der Betroffene selbst in diesem Zusammenhang eingelassen hat, sondern führt lediglich aus, dass der Betroffene Cannabiskonsum am Vortag um 19:00 Uhr eingeräumt hat. Diese Einlassung übernimmt das Amtsgericht im Übrigen ungeprüft, ohne etwa mit sachverständiger Beratung zu hinterfragen, ob die Einlassung mit dem Ergebnis der Blutuntersuchung, auch was 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol- und THC-Carbonsäurewerte angeht, zu vereinbaren ist. Das Amtsgericht wird deshalb zur Frage der Fahrlässigkeit ergänzende Feststellungen zu treffen und insgesamt eine neue Prüfung zu den subjektiven Voraussetzungen des § 24a Abs. 2 StVG vorzunehmen haben. Dabei kann u. a. eine Rolle spielen, welcher Umstand die Polizeibeamten am Tattag veranlasst hat, eine Blutprobe anzuordnen.

(Mitgeteilt vom 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Celle)

18.*) 1. Im Falle der Anordnung einer lebenslangen Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 Satz 2 StGB kann die Aufhebung der Sperre nach § 69a Abs. 7 StGB erfolgen. Eine solche Aufhebung kommt aber nur ausnahmsweise in Betracht, wenn aufgrund neuer Tatsachen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Verurteilte sich im Straßenverkehr nicht mehr als gefährlich erweisen wird, wobei nach umfassender Prüfung verbleibende Zweifel zu Lasten des Verurteilten gehen.

2. § 69a Abs. 7 StGB ist eine eng auszulegende Ausnahmeregelung, die nur dann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Rechtskraftdurchbrechung zulässt, wenn das Maßregelziel erreicht ist (Wiederherstellung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen).

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 27. November 2008 – 2 Ws 362/08 –

Zum Sachverhalt:

Mit Urteil des Landgerichts O. vom 01. Juli 2004 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts O. vom 29. Oktober 2003 war der Verurteilte wegen schwerer räuberischer Erpressung und wegen (vorsätzlicher) Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit (vorsätzlichem) Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Daneben war die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach dreijährigem Vorwegvollzug der Freiheitsstrafe angeordnet und die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten worden. Zudem verhängte das Landgericht eine dauerhafte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis. Verkehrsstrafrechtlich war der Verurteilte bereits zuvor wiederholt in Erscheinung getreten. So hatte ihn das Amtsgericht U. am 11. Januar 1991 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe verurteilt und eine neunmonatige Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis verhängt.

Mit Entscheidung des Amtsgerichts A. vom 23. April 1992 wurde der Verurteilte wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erneut zu einer Geldstrafe verurteilt. Daneben wurde eine Sperre für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von einem Jahr Dauer angeordnet. Schließlich hatte das Landgericht A. den Verurteilten am 26. Juni 1996 u. a. wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt und eine fünfjährige Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis angeordnet.

Nachdem das Landgericht O. mit Urteil vom 10. April 2008 ausgesprochen hatte, dass die Anordnung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung unterbleibt, hat die Einzelrichterin der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts S. mit Beschluss vom 21. Juli 2008 die weitere Vollstreckung von Unterbringung und Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil vom 01. Juli 2004 zur Bewährung ausgesetzt. Dabei hat die Strafvollstreckungskammer dem Verurteilten u. a. die Weisung erteilt, weiterhin an einer Selbsthilfegruppe regelmäßig teilzunehmen, sich für die Dauer von mindestens einem Jahr in die Forensische Institutsambulanz des Niedersächsischen Landeskrankenhauses B. zu begeben und dort nach Weisung der Ärzte Therapie- und Beratungsgespräche in Anspruch zu nehmen und Urinkontrollen durchführen zu lassen sowie sich des Drogen- und Alkholkonsums zu enthalten.

Unter dem 08. Juli 2008 beantragte der Verurteilte die zeitliche Befristung der gegen ihn verhängten Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis unter Hinweis auf den erfolgreichen Verlauf von Strafvollzug und Unterbringung, das bestehende Arbeitsverhältnis bei einem Metallrecyclingunternehmen und die Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt im Falle der Erteilung einer Fahrerlaubnis. Die Einzelrichterin der Strafvollstreckungskammer hat diesen Antrag mit Beschluss vom 09. Oktober 2008 abgelehnt, weil keine Gründe dargelegt seien, aus denen sich das Vorhandensein des für einen Kraftfahrzeugführer erforderlichen Verantwortungsbewusstseins bei dem Verurteilten ergebe. Hiergegen wendet sich der Verurteilte mit der sofortigen Beschwerde, mit der er geltend macht, seine jahrelange Abhängigkeit sei auch der Grund für die Begehung der Verkehrsstraftaten gewesen. Mit dem erfolgreichen Durchlaufen des Maßregelvollzugs und dem anschließenden drogenfreien Leben habe er gezeigt, dass das Drogenproblem überwunden und damit auch der Grund für das frühere Fehlverhalten im Straßenverkehr entfallen sei, weshalb ihm die Chance zu gewähren sei, die Fahrerlaubnis zu erwerben.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat die Verwerfung der sofortigen Beschwerde beantragt.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Zwar ist anerkannt, dass auch im Falle der Anordnung einer lebenslangen Sperrfrist nach § 69a Abs. 1 Satz 2 StGB die Aufhebung der Sperre nach § 69a Abs. 7 StGB erfolgen kann (siehe nur OLG Karlsruhe NStZ-RR 2002, 54 f. = VRS 101, 430 ff.). Eine solche Aufhebung kommt aber nur ausnahmsweise in Betracht, wenn aufgrund neuer Tatsachen eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Verurteilte sich im Straßenverkehr nicht mehr als gefährlich erweisen wird (LK-Geppert, StGB, 12. Aufl., Rdnr. 82 zu § 69a), wobei nach umfassender Prüfung verbleibende Zweifel zu Lasten des Verurteilten gehen (Schönke/Schröder-Stree, StGB, 27. Aufl., Rdnr. 20 zu § 69a; OLG Düsseldorf NZV 1990, 238). Die Aufhebung der Sperre wegen anderer Bewertung der bei Bemessung der Sperrfrist verwerteten Tatsachen rechtfertigt § 69a Abs. 7 StGB gerade nicht. Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe kommt derzeit die Aufhebung der Maßregel noch nicht in Betracht.

Es braucht nicht abschließend entschieden zu werden, ob der positive Verlauf von Straf- und Maßregelvollzug in vorliegender Konstellation überhaupt als neue Tatsache i. S. des § 69a Abs. 7 StGB in Betracht kommen konnte, nachdem die Strafkammer neben der lebenslangen Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis zugleich die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet hatte, also trotz Annahme hinreichender Erfolgschancen der Unterbringung gleichwohl die Anordnung einer dauerhaften Sperre für erforderlich gehalten hat (vgl. zu den Maßstäben bei Anordnung einer lebenslangen Sperre etwa BGH NStZ-RR 1997, 331, 332). Denn allein eine günstige Sozialprognose, die die Aussetzung von Straf- und Unterbringungsvollstreckung rechtfertigt, genügt grundsätzlich noch nicht, um die Aufhebung der Sperre

zu begründen (vgl. OLG Karlsruhe a. a. O.; OLG München NJW 1981, 2424). Es ist vorliegend auch keine solche Fallkonstellation gegeben, in der sich die Sozialprognose in der Aussetzungsfrage und die Eignungsprognose i. S. der §§ 69, 69a StGB nicht trennen ließen. Zwar ist die der Sperre zugrunde liegende Verkehrsstraftat im Zusammenhang mit einem Raubüberfall begangen worden, der jedenfalls auch auf die Betäubungsmittelabhängigkeit des Verurteilten zurückzuführen war. Es handelt sich aber gerade nicht um eine Konstellation, in der der Eignungsmangel nicht mit einer Straftat im Sinne eines typischen Verkehrsdelikts begründet worden ist (siehe dazu OLG Karlsruhe a. a. O.). Denn in den Gründen des Urteils vom 01. Juli 2004 wird die Anordnung der dauerhaften Sperre maßgeblich mit dem mehrfachen Fahren ohne Fahrerlaubnis begründet. Vor diesem Hintergrund vermag die in der Aussetzungsentscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 21. Juli 2008 auf Grundlage des Sachverständigengutachtens S. vom 14. Juli 2008 getroffene günstige Sozialprognose, die von einer deutlichen Reduzierung des Delinquenzrisikos ausgeht, noch keine hinreichende Wahrscheinlichkeit zu begründen, dass der Verurteilte sich auch im Straßenverkehr nicht mehr als gefährlich erweisen wird. Das erwähnte Sachverständigengutachten verhält sich explizit zu dieser Frage nicht. Die auf sachverständigen Rat von der Strafvollstreckungskammer beschlossenen rigiden Bewährungsweisungen machen indes mehr als deutlich, dass der Verurteilte derzeit trotz seiner beachtlichen positiven Entwicklung noch keineswegs in seiner Persönlichkeit so gefestigt erscheint, dass schon von einer Überwindung der Drogenproblematik und Behebung des Eignungsmangels zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgegangen werden könnte. Dazu wird der Verurteilte, der sich gerade in verkehrsstrafrechtlicher Hinsicht während des Vollzugs von Strafe und Unterbringung nicht bewähren konnte, außerhalb des geschützten Rahmens des Vollzuges unter Beweis stellen müssen, dass auch in verkehrsrechtlicher Hinsicht eine durchgreifende Nachreifung eingetreten ist.

Es kam auch keine Befristung der Sperrfrist in Betracht, wie sie der Verurteilte nach dem Wortlaut seines Antrags begehrt. Denn § 69a Abs. 7 StGB lässt Sperrfristverkürzungen vor Erreichung des Maßregelziels nicht zu. § 69a Abs. 7 StGB ist eine eng auszulegende Ausnahmeregelung, die ausnahmsweise aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Rechtskraftdurchbrechung zulässt, wenn der Sicherungszweck erreicht ist, (weil die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen wieder hergestellt ist, vgl. LK-Geppert a. a. O. Rdnr. 78 zu § 69a; Schönke/Schröder-Stree, a. a. O., Rdnr. 19 zu § 69a; LG Ellwangen BA 2002, 223, 224; ähnlich auch Fischer, StGB, 55. Aufl., Rdnr. 41 zu § 69a). Schon aus diesem Regelungszweck ergibt sich, dass für eine Sperrfristverkürzung bei Fortbestehen des Maßregelgrundes kein Raum ist (möglicherweise andere Ansicht LG Aachen BA 2007, 262 f.). Ist der Maßregelzweck erreicht, muss demgegenüber die Sperre sofort aufgehoben werden, weil andernfalls der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist. Wegen des Aufhebungszwanges bei Erreichung des Maßregelzwecks besteht auch kein Bedürfnis für zwischenzeitliche Sperrfristabkürzungen. Eine erneute Prüfung der Erreichung dieses Maßregelzwecks könnte nach gegenwärtiger Einschätzung des Senats etwa nach Ablauf von 2 Jahren erfolgen, um zu überprüfen, ob die charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen dann entfallen ist.

(Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle)

19.*) 1. Die Kammer hält an ihrer Auffassung fest, dass bei der polizeilichen Anordnung der Blutentnahme im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Alkoholisierung im Straßenverkehr regelmäßig Gefahr im Verzug nach § 81a Abs. 2 StPO nahe liegen dürfte, da bei Zuwarten einer richterlichen Entscheidung eine Beweisverschlechterung zu erwarten ist.

2. Inwieweit eine Verletzung des Richtervorbehaltes nach § 81a Abs. 2 StPO zu einem Beweisverwertungsverbot führt, ergibt sich aus einer Abwägung des Interesses des Angeklagten an einem rechtstaatlichen Verfahren und an der Achtung seiner Grundrechte gegenüber dem allgemeinen Strafverfolgungsinteresse unter Berücksichtigung der Schwere des vorgeworfenen Delikts und des Gewichts des Verfahrensverstoßes.

Landgericht Berlin,
Beschluss vom 24. Oktober 2008 – 501 Qs 166/08 –

Zum Sachverhalt:

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, am 19. Juni 2008 gegen 20.55 Uhr in B. mit einem Kraftfahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen zu haben, obwohl er – wie er hätte erkennen können – alkoholbedingt fahruntauglich gewesen ist. Der Angeklagte wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis. Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Es sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass dem Angeklagten wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) die Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 StGB entzogen werden wird (§ 111a Abs. 1 Satz 1 StPO).

Der Angeklagte ist eines Vergehens der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB dringend verdächtig. Mit hoher Wahrscheinlichkeit war er um 20.55 Uhr alkoholbedingt fahruntauglich. Die Zeugin B. hat den Fahrer des Pkw – nach jetzigem Ermittlungsstand spricht alles dafür, dass es sich dabei um den Angeklagten handelte –, beobachtet, wie er sich so stark schwankend, dass er sich am Wagen abstützen

musste, zu seinem Auto begeben hat und schließlich mit dem Fahrzeug weggefahren ist. Diese Ausfallerscheinungen legen den Schluss nahe, dass der Angeklagte seinen Pkw nicht mehr sicher führen konnte. Zudem hat der Angeklagte gegenüber den ihn später in seiner Wohnung aufsuchenden Polizeibeamten eingeräumt, dass er alkoholisiert gefahren sei, er habe vor der Fahrt auf einer Geburtstagsfeier Bier getrunken.

Die dem Angeklagten am Tattag um 22.40 Uhr und 23.10 Uhr entnommenen Blutproben sprechen ebenfalls dafür, dass er erheblich alkoholisiert ein Fahrzeug geführt hat. Die frühere Blutprobe hat eine Blutalkoholkonzentration von 2,07 ‰, die letztere von 1,95 ‰ ergeben. Die bereits abnehmende Alkoholmenge belegt, dass die gemessene Alkoholisierung in wesentlichem Umfang nicht auf einem von Angeklagten behaupteten Alkoholkonsum nach Beendigung der Fahrt zurückzuführen ist.

Das Ergebnis der entnommenen Blutproben ist entgegen dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung verwertbar.

Zwar sind die Anordnungen der körperlichen Untersuchungen des Angeklagten gemäß § 81a Abs. 1 StPO durch den POM O. nicht ordnungsgemäß erfolgt. Die Kammer hält an ihrer Auffassung fest, dass jedenfalls bei der Anordnung der ersten Blutentnahme im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Alkoholisierung im Straßenverkehr regelmäßig Gefahr im Verzug nach § 81a Abs. 2 StPO nahe liegen dürfte, da bei Zuwarten einer richterlichen Entscheidung eine Beweisverschlechterung zu erwarten ist (vgl. Beschluss der Kammer vom 08. August 2008, 501 Qs 116/08). Im vorliegenden Fall haben die Polizeibeamten aber bei der Anordnung der ersten Blutentnahme die verfassungsrechtliche Dokumentationspflicht nicht beachtet, die ihnen bei der Annahme von Gefahr im Verzug nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt. In seinem Beschluss vom 28. Juli 2008 (2 BvR 784/08 [BA 2008, 386]) hat es aufgeführt, dass „das Gebot effektiven Rechtsschutzes in Fällen der Inanspruchnahme einer Eilkompetenz, wie sie § 81a StPO der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – der Polizei zugesteht, eine Dokumentations- und Begründungspflicht der anordnenden Stelle [beinhaltet], um eine umfassende und eigenständige nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Anordnungsvoraussetzungen zu ermöglichen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist.“ Der vorliegenden Akte lassen sich die zeitlichen Abläufe der Blutentnahme aber nicht entnehmen, insbesondere ist unklar, wann die Polizeibeamten den Angeklagten in seiner Wohnung aufgesucht haben, wann sie die Anordnung der ersten Blutentnahme getroffen haben, ob dies – wie es nach Auffassung der Kammer aus Rechtsgründen zwingend erforderlich ist, weil erst die Anordnung der Blutentnahme die Ermächtigung bildet, den Angeklagten zwecks Blutentnahme zur Dienststelle zu transportieren – noch vor der Verbringung des Angeklagten geschehen ist, und wann der Angeklagte abtransportiert worden ist. Ohne Kenntnis dieser Umstände ist der Kammer die Prüfung verwehrt, ob Gefahr im Verzug vorgelegen hat. Ein Nachholen der mangelnden Dokumentation ist nicht möglich, denn nach der genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es „dem zur Überprüfung berufenen Gericht verwehrt, die fehlende Dokumentation durch Verwendung einer ihm erst nachträglich zugänglich gemachten Stellungnahme der Ermittlungsbehörden gleichsam zu ersetzen“. Daher muss die im Freibeweisverfahren zu klärende Frage, ob die Voraussetzung der Anordnung durch den Polizeibeamten vorlegen haben, offen bleiben. Zugunsten des Angeklagten ist somit anzunehmen, dass bei der ersten Anordnung Gefahr im Verzug nicht bestanden hat.

Hinsichtlich der Anordnung der zweiten Blutentnahme gilt, was die Dokumentation angeht, nichts anderes. Insoweit liegt zudem die Annahme, dass Gefahr im Verzug vorlegen hat, sogar fern: Bereits in seiner Wohnung hat der Angeklagte angeben, noch nach der Fahrt Alkohol zu sich genommen zu haben. Wegen der Behauptung eines Nachtrunks mussten die Polizeibeamten erkennen, dass eine zweite Blutentnahme notwendig werden würde. Bis zur Entnahme der ersten Blutprobe – spätestens zu diesem Zeitpunkt musste die Anordnung der zweiten Entnahme vorliegen, damit eine Grundlage für das weitere Festhalten des Angeklagten bestand – war deshalb ausreichend Zeit zu versuchen, eine richterliche Entscheidung einzuholen. Dies haben die Beamten jedoch entgegen § 81a Abs. 2 StPO unterlassen.

Ein Beweisverwertungsverbot haben die mangelnde Dokumentation und die fehlerhaften Anordnungen jedoch nicht zur Folge. Die Verwertbarkeit ergibt sich aus einer Abwägung des Interesses des Angeklagten an einem rechtstaatlichen Verfahren und an der Achtung seiner.

Grundrechte gegenüber dem allgemeinen Strafverfolgungsinteresse unter Berücksichtigung der Schwere des vorgeworfenen Delikts und des Gewichts des Verfahrensverstoßes. Dem hochrangigen Interesse an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs – geschützt durch § 316 StGB – steht das Grundrecht des Angeklagten auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG gegenüber, wobei der Eingriff, also die zwangsweise Blutentnahme durch den Arzt, von geringer Intensität und Tragweite ist, da die nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommene Blutentnahme ungefährlich ist. Der Verstoß, dass die erste Anordnung durch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nicht hinreichend dokumentiert wurde und demzufolge nicht auszuschließen ist, dass sie fehlerhaft Gefahr im Verzug angenommen haben, sowie, dass die Anordnung der zweiten Blutentnahme nicht durch einen Richter getroffen wurde, hat in der Abwägung auch deshalb kein großes Gewicht, da es dem Polizeibeamten nicht schlechthin verboten war, die Anordnung – eben in Eilfällen – zu treffen, anders etwa im Falle des § 100b Abs. 1 StPO, der die Anordnung ausschließlich dem Richter auferlegt. Die Bedeutung des Verstoßes minderte sich zudem dadurch, dass ein

Bereitschaftsrichter, wäre er um Entscheidung ersucht worden, in einem derart klar und einfach gelagerten Fall nicht anders hätte entscheiden können, als die Blutentnahme anzuordnen. Ein Verbot der Beweisverwertung ist auch nicht damit zu begründen, dass der Polizeibeamte die Anordnung bewusst fehlerhaft oder objektiv willkürlich getroffen hat. Sein Handeln ist nämlich nicht darauf gerichtet gewesen, die Blutabnahme objektiv entgegen dem Gesetz oder subjektiv unter Ausschaltung des Ermittlungsrichters anzuordnen. Die Annahme von Gefahr im Verzug ist dem Beamten angesichts der divergierenden Rechtsprechung zu § 81a Abs. 2 StPO nicht vorwerfbar. Ebenso wenig ist ihm anzulasten, zwischen beiden Anordnungen nicht ausreichend differenziert zu haben. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass er den Dokumentationspflichten bewusst oder willkürlich nicht nachgekommen ist.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Ulrich Kujawski, Berlin)

20.*) 1. Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Demzufolge ist die Anrufung des (Eildienst-)Gerichts die Regel, die Anordnung der Blutentnahme durch die Staatsanwaltschaft und – nachrangig – durch die Polizei die Ausnahme. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen.

2. Die Nachweisbarkeit der BAK durch Rückrechnung ist allgemein bekannt und anerkannt und steht deshalb der Notwendigkeit der unverzüglichen Anordnung der Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO durch die Ermittlungsbehörde grundsätzlich entgegen.

3. Von einer bewussten Missachtung oder gleichgewichtig groben Verkennung der Voraussetzungen des Richtervorbehalts mit der Folge eines Beweisverwertungsverbotes kann indessen (noch) nicht ausgegangen werden, wenn in der Vergangenheit – jedenfalls außerhalb der Dienststunden der Gerichte – die Anordnung der Blutentnahme durch die Polizei die Regel war und diese Praxis offensichtlich keinen Widerspruch durch die Staatsanwaltschaft (als Herrin des Verfahrens) und auch nicht durch die (hier) damit befassten Gerichte erfuhr.

4. Die Kammer wird jedoch, um dem verfassungsrechtlichen Aspekt des Richtervorbehaltes nach § 81a Abs. 2 StPO zu genügen und um ein gesetzeskonformes Handeln der Ermittlungsbehörden nunmehr herbeizuführen, nach Bekanntgabe dieser bzw. ähnlicher Entscheidungen den hiesigen Gerichten und Ermittlungsbehörden gegenüber, also in naher Zukunft, die Missachtung des Richtervorbehalts grundsätzlich als bewusste Missachtung und damit als Willkür qualifizieren mit der Folge, dass das Beweisverwertungsverbot gilt.

Landgericht Cottbus,
Beschluss vom 28. August 2008 – 24 Qs 223/08 –

Zum Sachverhalt:

Die Staatsanwaltschaft Cottbus wirft dem Beschwerdeführer in dem vor dem Amtsgericht Cottbus durchgeführten beschleunigten Verfahren Trunkenheit im Verkehr vor: Er soll am 04. Juni 2008 gegen 01.05 Uhr mit dem von ihm gesteuerten PKW die G.-S.-Straße in S. befahren haben, obwohl er in Folge des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr in der Lage gewesen sei, das Fahrzeug sicher zu führen. Eine am selben Tag um 02.15 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,41 ‰. Im Termin der Hauptverhandlung vom 03. Juli 2008 erging keine Entscheidung; vielmehr sollte ein neuer Termin von Amts wegen nach Bescheidung dieser Beschwerde ergehen.

Der Führerschein des Beschwerdeführers wurde am 04. Juni 2008 sichergestellt. Das Amtsgericht Cottbus ordnete durch Beschluss vom 23. Juni 2008 die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO und die Beschlagnahme des Führerscheins an.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde vom 02. Juli 2008. Zur Begründung wird vorgebracht, die angefochtene Entscheidung sei aufzuheben, weil die angeordnete Blutabnahme verfahrensfehlerhaft durch die Polizeibeamten angeordnet worden sei mit der Folge des Beweisverwertungsverbots. Die Anordnung der Blutentnahme gemäß § 81a StPO unterliege dem Richtervorbehalt.

Das Amtsgericht Cottbus hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

Die Staatsanwaltschaft beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen, weil die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung am frühen Morgen nicht angemessen gewesen wäre; der Untersuchungszweck wäre wegen der Geschwindigkeit des Alkoholabbaus gefährdet gewesen.

Aus den Gründen:

Die gemäß §§ 304 Abs. 1, 305 Satz 2 StPO zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

1. Gemäß § 111a StPO wird dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass ihm nach § 69 StGB die Fahrerlaubnis endgültig entzogen wird. Nach der zuletzt genannten Vorschrift wird die Fahrerlaubnis entzogen, wenn jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, und sich aus der Tat ergibt, dass er ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Gemäß § 69 Abs. 2 StGB ist ein Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen,

wenn er eine der in dieser Vorschrift aufgeführten Taten rechtswidrig begangen hat.

Zu Recht ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass dem Beschwerdeführer die Fahrerlaubnis entzogen werden wird. Denn nach der aktenkundigen Sachverhaltsdarstellung der Polizeibeamten fiel der Beschwerdeführer, der allein in dem von ihm gesteuerten PKW saß, zur Tatzeit dadurch auf, dass er im unmittelbaren Sichtfeld der Polizeibeamten beim Rechtsabbiegevorgang in die G.-S.-Straße den Kurvenradius zu groß wählte und mit den linken Rädern an die linke Bordsteinkante geriet, wobei ein lautes kratzendes Geräusch zu hören gewesen sei. In der Folge stellte sich der Polizeibeamte PHM S. mittig auf die Fahrstreifen und hielt die beleuchtete Anhaltekelle nach oben. Der Polizeibeamte war mit der Warnweste „Polizei" bekleidet und deutete dem Beschwerdeführer an, rechts anzuhalten. Dieser aber fuhr auf dem linken Fahrstreifen am Polizeibeamten vorbei. Der Beschwerdeführer hielt erst, nachdem die Polizeibeamten im Funkstreifenwagen mit Blaulicht und „Stop Polizei" hinterher gefahren waren. Bei der anschließenden Kontrolle fiel den Polizeibeamten auf, dass der Beschwerdeführer starke Gleichgewichtsprobleme hatte und in der Atemluft starker Alkoholgeruch wahrzunehmen war. Der durchgeführte Atemalkoholtest nach Dräger 7410 ergab einen Wert von 2,46 ‰. Die um 02.15 Uhr entnommene Blutprobe ergab schließlich den hier maßgeblichen Blutalkoholwert von 2,41 ‰. Danach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit absolut fahruntüchtig war. Er wird mit einer Verurteilung wegen zumindest fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB zu rechnen haben. Bei der Verwirklichung dieses Straftatbestandes ist in der Regel von einer charakterlichen Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeuges auszugehen mit der Folge des Fahrerlaubesentzuges.

2. Die angeordnete Blutentnahme erfolgte zwar verfahrensfehlerhaft (s. u. lit. a)), ein Beweisverwertungsverbot ist gleichwohl im Ergebnis zu verneinen (s. u. lit. b)).

a) Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. 02. 2007 (NJW 2007, 1345 ff. [= BA 2008, 386]) u. a. ausgeführt:

„Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungskompetenz der StA und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen (Unterstreichung durch die Kammer). Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist".

Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben legt die Kammer ihrer Rechtsprechung zugrunde (so auch BGH NStZ 2007, 601 ff.; OLG Karlsruhe NStZ 2005, 399; OLG Stuttgart NStZ 2008, 238 [= BA 2008, 76]; Hans. OLG NZV 2008, 362 ff. [= BA 2008, 198]). Demzufolge ist die Anrufung des (Eildienst-)Gerichts die Regel, die Anordnung der Blutentnahme durch die Staatsanwaltschaft und – nachrangig – durch die Polizei die Ausnahme.

Dieser verfassungsrechtlichen Sicht wird die Verfahrensweise der Polizeibeamten nicht gerecht. Es ist nicht erkennbar, dass sich die Polizei überhaupt des Richtervorbehalts (und ihrer nachrangigen Eilkompetenz) bewusst war, als sie die Blutentnahme veranlasste. Demzufolge haben die Polizeibeamten auch weder – zunächst – den Eildienstrichter des Amtsgerichts Cottbus noch – nachrangig – den Eildienststaatsanwalt kontaktiert. Die in der Akte befindlichen Vordrucke enthalten nicht einmal einen Hinweis auf den Richtervorbehalt und sehen deshalb auch an keiner Stelle eine Dokumentation der polizeilichen Annahme vor, es handele sich um einen Fall der eigenen (polizeilichen) Eilkompetenz. Diese Annahme hätte sich auf diesen Einzelfall bezogene Tatsachen stützen müssen (vgl. BGH NStZ 2007, 601 ff; OLG Karlsruhe NStZ 2005, 399), deren Vorliegen wiederum uneingeschränkter gerichtlicher Überprüfung unterlegen hätte. Von einem Fall der Evidenz und damit der nicht gegebenen Dokumentationspflicht (BVerfG a. a. O.) kann hier nach dem Akteninhalt nicht ausgegangen werden. Allerdings ist der Kammer die beim zuständigen Amtsgericht Cottbus geltende (und im Übrigen bisher verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügende, s. BVerfG NJW 2004, 1442) Eildienstregelung bekannt, nach der ein telefonischer und insoweit ausreichender richterlicher Eildienst (entsprechend § 104 Abs. 3 StPO) bis 21.00 Uhr und ab 04.00 (im Sommer) bzw. 06.00 Uhr (im Winter) eingerichtet ist, von dessen Erreichbarkeit im vorliegenden Fall nicht auszugehen war. Ein Zuwarten bis 04.00 Uhr hätte in der Tat wegen der Geschwindigkeit des Alkoholabbaus den Untersuchungserfolg gefährden können und brauchte deshalb nicht erfolgen. Von daher ist hier ein Fall von Willkür nicht zu sehen (vgl. Meyer-Goßner a. a. O., § 98 Rn. 6, 7; vgl. OLG Stuttgart a. a. O.), wenn die Polizeibeamten von einem Anruf beim Eildienstrichter abgesehen haben. Die – nachrangige – telefonische Kontaktaufnahme zum Eildienststaatsanwalt hingegen hätte – insoweit ist der Kammer eine ähnliche Eildienstregelung wie beim Amtsgericht nicht bekannt – stattfinden können und hätte nach Lage der Dinge einen Zeitraum von 5 bis 15 Min. in Anspruch genommen. Dieser Zeitraum ist verhältnismäßig gering, so dass allein daraus keine Gefährdung des Untersuchungserfolgs herzuleiten wäre. Die (ohnehin ungenaue) Atemalkoholbestimmung (hier 2,46 ‰ als sog. Vortestergebnis) machte jedenfalls die Anrufung des Eildienststaatsanwaltes nicht entbehrlich; mit einer nachfolgenden Rückrechnung bzw. Hochrechnung war angesichts

des hohen BAK-Wertes auch nicht zu rechnen gewesen. Im Übrigen ist die Nachweisbarkeit der BAK durch Rückrechnung allgemein bekannt und anerkannt und würde deshalb der Notwendigkeit der unverzüglichen Anordnung durch die Ermittlungsbehörde und der Durchführung der Blutentnahme grundsätzlich entgegenstehen (vgl. OLG Stuttgart NStZ 2008, 238; Hans. OLG NZV 2008, 362). Wollte man in Fällen von Alkohol am Steuer stets Gefahr im Verzuge anzunehmen, würde man den gesetzlich angeordneten Richtervorbehalt verkennen, seine Umgehung fördern und ihn letztlich „sinnlos" machen (so BGH NStZ 2007, 601 <603 a. E.>). Demzufolge ist grundsätzlich nicht darauf abzustellen, dass es generell wünschenswert wäre, möglichst rasch zu einer Blutentnahme zu gelangen.

b) Ein allgemein geltender Grundsatz, jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ziehe ein Verwertungsverbot nach sich, ist dem Strafverfahrensrecht nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BGHSt 44, 243, 249; NStZ 2007, 601 <602>) fremd. Gemessen an dem Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, bedeutet ein Beweisverwertungsverbot die Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist (BGH NJW 2007, 2269 <2271> m. w. N.). Ein Beweisverwertungsverbot setzt demnach schwerwiegende Rechtsverletzungen, die durch das besondere Gewicht der jeweiligen Verletzungshandlungen bei grober Verkennung der Rechtslage geprägt sind, voraus (BGH a. a. O). Deshalb kommt ein Beweisverwertungsverbot nicht bei jedem Verfahrensverstoß in Betracht (BGH NStZ 2007, 601 ff.; OLG Karlsruhe NStZ 2005, 399; LG Itzehoe NStZ-RR 2008, 249 f. [in diesem Heft]).

Auch bei gesetzlich geregelten Eingriffen in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgt aus Verstößen gegen die Verfahrensvorschriften nur dann die Unverwertbarkeit, wenn nach Abwägung aller Umstände das Recht des Beschuldigten das Strafverfolgungsinteresse überwiegt (OLG Karlsruhe NStZ 2005, 398; OLG Stuttgart NStZ 2008, 238). Dabei ist insbesondere auch auf die Art des Verbots und das Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen abzustellen (vgl. BVerfG, NJW 2006, 2684, 2686; BGH NStZ 2007, 601 <602>).

Vorliegend ist nicht ohne Bedeutung, dass die Maßnahme, die für den Beschuldigten lediglich mit einem relativ geringfügigen Eingriff verbunden war, letztlich dem hochrangigen Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit im Straßenverkehr diente. Zudem fällt ins Gewicht, dass es sich bei der Regelung des § 81a Abs. 2 StPO lediglich um einen einfachgesetzlichen Richtervorbehalt handelt und die Eilanordnung der Polizei nicht schlechthin verboten ist (HansOLG NZV 2008, 362 f., 365). Aufgrund der von der Polizei vorgefundenen Verhältnisse an Ort und Stelle wäre schließlich zu erwarten gewesen, dass die Polizeibeamten einen richterlichen Anordnungsbeschluss, jedenfalls eine staatsanwaltschaftliche Anordnung höchstwahrscheinlich erlangt hätten, was ebenfalls gegen ein Verwertungsverbot sprechen würde (HansOLG a. a. O.).

c) Allerdings kann – so der BGH a. a. O. im Leitsatz, dem die Kammer folgt – eine bewusste Missachtung oder gleichgewichtig grobe Verkennung der Voraussetzungen des Richtervorbehalts ein Beweisverwertungsverbot rechtfertigen. So ist der Fall hier indessen (noch) nicht zu bewerten. Soweit der Kammer bekannt, war in der Vergangenheit – jedenfalls außerhalb der Dienststunden der Gerichte – die Anordnung der Blutentnahme durch die Polizei die Regel. Diese Praxis erfuhr offensichtlich keinen Widerspruch durch die Staatsanwaltschaft (als Herrin des Verfahrens) und auch nicht durch die hier damit befassten Gerichte. Dies mag dazu geführt haben, dass der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht der ihr zukommende Stellenwert beigemessen wurde. Hieraus lässt sich wiederum erklären, dass die Missachtung der Regelung in § 81a Abs. 2 StPO im vorliegenden Fall nicht bewusst geschehen ist, jedenfalls liegen der Kammer dazu keine konkreten Feststellungen vor. Damit entfällt (derzeit noch) der Vorwurf der Willkürlichkeit der Annahme von Gefahr im Verzug mit der Folge, dass ein Beweisverwertungsverbot (noch) nicht eingreift.

3. Die Kammer wird indessen, um dem verfassungsrechtlichen Aspekt zu genügen und um ein gesetzeskonformes Handeln der Ermittlungsbehörden nunmehr herbeizuführen, nach Bekanntgabe dieser bzw. ähnlicher Entscheidungen den hiesigen Gerichten und Ermittlungsbehörden gegenüber, also in naher Zukunft, die Missachtung des Richtervorbehalts grundsätzlich als bewusste Missachtung und damit als Willkür qualifizieren mit der Folge, dass das Beweisverwertungsverbot gilt (BGH, NJW 2007, 2269, 2272 m. w. N.). Denn wollte man generell Blutentnahmen vom Richtervorbehalt ausnehmen, weil wegen angeblicher Beweismittelgefährdung bzw. -verlustes stets Gefahr im Verzug anzunehmen sei, würde dies, weil losgelöst vom Einzelfall, auf eine bewusste Umgehung des gesetzlich angeordneten Richtervorbehalts hinauslaufen und der willkürlichen Annahme von Gefahr im Verzug Tür und Tor öffnen (vgl. OLG Stuttgart NStZ 2008, 238 m. w. N.; Mosbacher, Verwertungsverbot bei Durchsuchungsanordnung des Staatsanwalts, NJW 2007, 3686 ff.). Da das Gebot, den Richtervorbehalt einzuhalten, für das durch rechtsstaatliche Grundsätze geprägte Ermittlungsverfahren wesentlich ist, dürfen grobe Verstöße, worunter auch willkürliches Verhalten fällt, nicht „sanktionslos gelassen werden„ (so BGH a. a. O. S. 603 Rn. 13; Mosbacher a. a. O., a. E.).

(Mitgeteilt von Richter am Landgericht
Andre Simon, Cottbus)

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe hierzu gleich im Anschluss das in der Sache ergangene Urteil des Amtsgerichts Cottbus. Von einer nochmaligen Darstellung des Sachverhaltes wurde abgesehen.

21.*) 1. Eine unmittelbare Konvertierbarkeit von Atemalkoholwerten in Blutalkoholkonzentrationswerte scheidet nach den Erkenntnissen der Rechtsmedizin aus, weshalb ein Rückschluss von dem gemessenen Atemalkoholkonzentrationswert auf eine bestimmte Blutalkoholkonzentration nicht möglich ist.

2. Die Anordnung der Blutprobe steht gemäß § 81a Abs. 2 StPO den Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu, wenn aufgrund der Eildienstregelung des für die Ausübung des Richtervorbehalts zuständigen Amtsgerichts die richterliche Entscheidung frühestens um 04:00 Uhr morgens, mithin erst 2 Stunden und 55 Minuten nach der Tat (hier: § 316 StGB) möglich gewesen wäre.

3. Für eine Eilkompetenz der Polizeibeamten nach § 81a Abs. 2 StPO kann insbesondere die notwendige Beweissicherung des Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit als auch des für die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 13 Abs. 2 c FeV maßgeblichen Grenzwertes von 1,6 Promille zum Zeitpunkt der Tatbegehung sprechen.

4. Der einfachgesetzliche Richtervorbehalt muss anders als der für Wohnungsdurchsuchungen und Freiheitsentziehungen im Grundgesetz verankerte nicht deren strengen von der Rechtssprechung entwickelten Verfahrensgrundsätzen entsprechen. Vielmehr muss er im Lichte dessen betrachtet werden, dass das Grundrecht des Angeklagten auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen der geringeren Intensität und Tragweite niedriger einzustufen ist, als das hochrangige Interesse an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs nach § 316 StGB.

Amtsgericht Cottbus,
Urteil vom 06. November 2008
– 95 Ds 1221 Js 19295/08 (104/08) –

Aus den Gründen:

Nach dem festgestellten Sachverhalt [siehe hierzu die vorherige Entscheidung des LG Cottbus] hat sich der Angeklagte wegen einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 Abs. 1 und 2 StGB schuldig gemacht. Denn er hat im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit ein Kraftfahrzeug im Verkehr geführt. Bei Anwendung der Sorgfalt, zu der er verpflichtet und imstande war, hätte er erkennen können, dass er nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Das Gericht konnte das Blutalkoholgutachten zur Grundlage für seine Urteilsfindung machen. Denn die Anordnung der Blutprobe stand gemäß § 81a Abs. 2 StPO den Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft i. S. d. § 152 GVG zu. Denn bei Einholung der richterlichen Genehmigung wäre der Untersuchungserfolg durch Verzögerung der Blutentnahme gefährdet gewesen. Denn die Trunkenheitsfahrt wurde um 01:05 Uhr durch den Angeklagten begangen. Aufgrund der Eildienstregelung beim nach § 162 StPO für die Ausübung des Richtervorbehalts zuständigen Amtsgericht Cottbus wäre die richterliche Entscheidung frühestens um 04:00 Uhr morgens, mithin 2 Stunden und 55 Minuten nach der Tat möglich gewesen.

Hierbei handelt es sich nicht um eine kurzfristige Verzögerung, die durch Rückrechnung problemlos ausgeglichen werden kann. Denn durch den raschen Abbau von Alkohol im Körper und die Rückrechnungsgrundsätze zugunsten des Angeklagten wird die Ermittlung und Feststellung der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Tatbegehung erschwert und verfälscht.

Der Angeklagte hat gegenüber der Polizei und dem Gericht keine Angaben zum Trinkverlauf gemacht. Daher musste die Polizei als auch das Gericht zu Gunsten des Angeklagten von einem Trinkende kurz vor Fahrtantritt und mangels Angaben zum Fahrtverlauf kurz vor der Anhaltezeit ausgehen.

Daher war zum Zeitpunkt des Anhaltens hinsichtlich der Berechnung der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Blutentnahme ermittelten Blutalkoholwertes die Resorptionsphase von 2 Stunden zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen. Somit war bei einer Blutprobeentnahme in dem Zeitraum von 2 Stunden seit dem Anhaltevorgang keine Rückrechnung möglich.

Bei einer innerhalb dieses Zeitraumes ermittelten Blutalkoholkonzentration unterhalb von 1,1 Promille könnte somit nicht durch Rückrechnung unter Berücksichtigung eines Abbauwertes von 0,1 Promille pro Stunde eine absolute Fahruntüchtigkeit des Angeklagten zum Zeitpunkt der Fahrt ermittelt werden. Denn die Rückrechnung wäre verwehrt mangels Kenntnis des Trinkverlaufs und Nichtabschluss der Resorptionsphase bei Blutentnahme.

Aus Sicht der Polizeibeamten war daher eine rasche Entnahme der Blutprobe nach dem Anhaltevorgang erforderlich, um den Abbauwert möglichst gering zu halten (zur Beweissicherung der absoluten Fahruntüchtigkeit zum Zeitpunkt der Tatbegehung siehe hier auch OLG Hamm, Beschluss vom 25. 08. 2008 – 3 Ss 318/08 OLG Hamm –, BA 2008, 389, 391).

Ein Abwarten bis mindestens 04:00 Uhr morgens mit der Blutentnahme hätte daher ebenfalls das Beweismittel der Blutprobe beeinträchtigt, denn auch in diesem Fall hätte die Resorptionsphase berücksichtigt werden müssen.

Die Polizeibeamten hatten auch keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür, dass sich die Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Fahrt nicht im Grenzbereich um 1,1 Promille bewegte. Zwar hatte die kurz nach dem Anhalten des Angeklagten durchgeführte Atemmessung einen Wert von 2,46 mg/g Atemalkoholkonzentration ergeben. Jedoch ist ein Rückschluss von dem gemessenen Atemalkoholkonzentrationswert auf eine bestimmte Blutalkoholkonzentration nicht möglich. Eine unmittelbare Konvertierbarkeit von Atemalkoholwerten in Blutalkoholkonzentrationswerte scheidet nach den Erkenntnissen der Rechtsmedizin aus (vgl. OLG Karlsruhe VRS 85, 347 [= BA 1993, 309]).

So können die Messwerte erheblich durch verschiedene physiologische Einflüsse, etwa die unterschiedliche Verteilung des Alkohols im Organismus oder die Luftfeuchtigkeit verfälscht werden. So kann die Benutzung von Mundwassern und Rachensprays zu erheblichen Verschiebungen der Messergebnisse führen. Schließlich spielen auch Atemkapazität und Atemtechnik eine wesentliche Rolle. Insbesondere während der Resorptionsphase kommt es zu erhöhten Messwerten, währen die Werte bei Restalkohol deutlich zu niedrig angezeigt werden.

Auch aus dem Verhalten des Angeklagten im Übrigen konnten die Polizeibeamten nicht schließen, dass sich dessen Alkoholisierung nicht im Bereich von 1,1 Promille bewegte. Denn die Beamten kannten nicht die Verhaltenweisen im nüchternen Zustand. Mangels dieser Kenntnisse waren sowohl das Abstützen auf den Kofferraumdeckel als auch seine unpräzisen Angaben nicht zweifelsfrei auf eine sehr hohe Alkoholisierung zurückzuführen.

Die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe zur Ermittlung der Blutalkoholkonzentration war auch zulässig, da ein hinreichender Anhalt für eine merkbare Alkoholbeeinflussung gegeben war. Denn hierzu genügte schon der Alkoholgeruch des Angeklagten.

Ferner ist auch zu berücksichtigen, dass die Ermittlung der Blutalkoholkonzentration zum Zeitpunkt der Fahrt zur Beweissicherung auch insofern von Bedeutung ist, als der Grenzwert von 1,6 Promille erreicht ist. Denn dieser Wert ist nach § 13 Abs. 2 c FeV für die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens von entscheidender Bedeutung und die Anordnung des medizinisch-psychologischen Gutachtens liegt im Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit im Straßenverkehr und überwiegt gegenüber dem geringen körperlichen Eingriff.

Insofern wäre auch insoweit bei Anwendung des Richtervorbehaltes eine Beweisbeeinträchtigung eingetreten. Im Übrigen wäre bei Verletzung des Richtervorbehaltes aus den im Beschluss des Landgerichts Cottbus vom 28. 08. 2008 [in diesem Heft] genannten Gründen die Verwertung der Blutentnahme nicht ausgeschlossen. Denn aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich, dass die Anordnung der Blutentnahme durch die Polizeibeamten nicht objektiv willkürlich war und sich auch nicht als Folge einer groben Fehlbeurteilung darstellt und auch nicht unvertretbar ist (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 28. 07. 2008 – 2 BVR 784/08 –, BA 2008, 386, 388).

Die Polizeibeamten haben nicht willkürlich die Gefahr im Verzug angenommen. Denn ein richterlicher Anordnungsbeschluss wäre höchstwahrscheinlich zu erlangen gewesen, und von einer Umgehung des Richtervorbehalts ist nicht auszugehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der in § 81a StPO enthaltene Richtervorbehalt nicht zum rechtsstaatlichen Mindeststandard zu zählen ist (vgl. BVerfG, NJW 2008, 3053, 3054) und bei Trunkenheitsdelikten im Straßenverkehr zu einer Formalie verkümmert. Denn der Richter kann in seiner Entscheidung nur die Angaben der Polizeibeamten zugrunde legen ohne Nachprüfung des Vorliegens derselben. Bei einer selbständigen Überprüfung durch Inaugenscheinnahme oder Anhörung des Beschuldigten würde eine solche Zeitverzögerung eintreten, dass der Beweiswert der durch die Blutentnahme gewonnenen Blutprobe gefährdet würde.

Der einfachgesetzliche Richtervorbehalt muss anders als der für Wohnungsdurchsuchungen und Freiheitsentziehungen im Grundgesetz verankerte nicht deren strengen von der Rechtssprechung entwickelten Verfahrensgrundsätzen entsprechen. Vielmehr muss er im Lichte dessen betrachtet werden, dass das Grundrecht des Angeklagten auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen der geringeren Intensität und Tragweite niedriger einzustufen ist, als das hochrangige Interesse an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs nach § 316 StGB. Eine Dokumentation der Gefahr im Verzug bedurfte es vorliegend nicht, da die Dringlichkeit aufgrund des zuvor Ausgeführten – das der Polizei bekannt ist – evident ist (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 28. 07. 2008 – 2 BVR 784/08 –, BA 2008, 386, 388). Denn den Polizeibeamten war die Eildienstregelung beim Amtsgericht Cottbus als auch die Aussagekraft der Atemalkoholwerte in Bezug auf die Blutalkoholwerte bekannt. Ferner war ihnen auch der rasche Abbau von Alkohol im Körper bekannt.

(Mitgeteilt vom Direktor des Amtsgerichts Cottbus Wolfgang Rupieper)

22. 1. § 28 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 FeV ist auf eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis nicht anwendbar: Die ausländische Fahrerlaubnis ist in Deutschland gültig, auch wenn der Inhaber zum Zeitpunkt ihrer Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hatte oder wenn ihm hier zuvor eine Fahrerlaubnis von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist.

2. Steht aufgrund von Angaben im ausländischen Führerschein fest, dass der Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Ausstellung in Deutschland hatte und er damit gegen das Wohnsitzerfordernis nach Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 91/439/EWG verstoßen hat, können ihm deutsche Behörden bei fortbestehenden Fahreignungsmängeln die Fahrerlaubnis entziehen, sodass ihm das Recht aberkannt wird, davon in Deutschland Gebrauch zu machen (Anschluss an die Rechtsprechung des EuGH, Urteile vom 26. 06. 2008 – C-329/06 und C-343/06 sowie C-334/06 bis C-336/06 –, und des BVerwG, Entscheidungen vom 11. 12. 2008 – 3 C 26.07 und 3 C 38.07 –).

3. Zu einer solchen Entziehung einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis bei fortbestehenden Fahreignungsmängeln sind die deutschen Behörden auch befugt, wenn der Verstoß gegen das gemeinschaftsrechtliche Wohnsitzerfordernis zwar nicht aus dem Führerschein, aber aufgrund eines Eingeständnis-

ses des Fahrerlaubnisinhabers oder aufgrund von ihm als eigene Verlautbarung zurechenbarer und trotz Kenntnis der Problemlage nicht substanziiert bestrittener Angaben offenkundig ist.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 12. Januar 2009 – 16 B 1610/08 –

Zum Sachverhalt:

Dem Antragsteller war die deutsche Fahrerlaubnis wegen Suchtmittelabhängigkeit entzogen worden, nachdem er 2001 u.a. den regelmäßigen Konsum von Cannabis, Ecstasy und Amphetamin eingeräumt hatte. Seine anschließenden Versuche, eine neue Fahrerlaubnis zu bekommen, scheiterten jeweils daran, dass sich der Antragsteller der nötigen medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) entweder erfolglos unterzog oder eine Begutachtung ablehnte. Im Oktober 2007 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner, seinen im Januar 2005 ausgestellten polnischen Führerschein umzuschreiben. Darin war als Wohnsitz eine Anschrift in Szczecin eingetragen. Mit dem Verdacht des Wohnsitzverstoßes konfrontiert, teilte der Antragsteller mit, der Antragsgegner könne eine entsprechende Mitteilung an polnische Stellen machen. Nach erneuter erfolgloser Aufforderung zur MPU erkannte der Antragsgegner dem Antragsteller mit sofort vollziehbarer Ordnungsverfügung das Recht ab, von der polnischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Dagegen erhob der Antragsteller Klage und beantragte beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf ab. Die dagegen vom Antragsteller erhobene Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage des Antragstellers wird aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben. Die angefochtene Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 13. 08. 2008 ist offensichtlich rechtmäßig und verletzt den Antragsteller nicht in seinen Rechten. Der Senat ist in vergleichbaren Fällen des sog. Führerscheintourismus bislang in ständiger Rechtsprechung von offenen Erfolgsaussichten in der Hauptsache ausgegangen und hat eine sog. reine Interessenabwägung vorgenommen, die in der Regel zum Nachteil des jeweiligen Antragstellers ausfiel, wenn nichts Überzeugendes für die Wiedererlangung der vormals entfallenen Fahreignung durch den Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis sprach (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 04. 11. 2005 16 B 736/05, DAR 2006, 43 = NWVBl. 2006, 103 = BA 2006, 333, vom 13. 09. 2006 16 B 989/06, BA 2006, 507 = VRS 111 <2006>, 466, und vom 23. 02. 2007 16 B 178/07, NZV 2007, 266 = BA 2007, 265 = NWVBl. 2007, 346).

Aus den jüngsten Entscheidungen des EuGH zur wechselseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen in der Europäischen Gemeinschaft (EuGH, Urteile vom 26. 06. 2008 – C-329/06 und C 343/06 <Wiedemann u. a.>, NJW 2008, 2403 = BA 2008, 225 = DÖV 2008, 723, und – C 334/06 bis C 336/06 <Zerche u. a.> –, DAR 2008, 459) folgert der Senat nunmehr, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in derartigen Fällen und so auch im Fall des Antragstellers sogar offensichtlich rechtmäßig ist.

Die Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung des Antragsgegners ist zunächst nicht deshalb in Frage gestellt, weil es ihr gleichsam an einem Bezugsobjekt, das heißt einer im Inland gültigen ausländischen Fahrerlaubnis, mangelte (so ausweislich der Pressemitteilung Nr. 83/2008 zumindest im Ergebnis auch BVerwG, Urteile vom 11. 12. 2008 3 C 26.07 und 3 C 38.07, veröffentlicht unter www.bundesverwaltungsgericht.de).

Die Bestimmung des § 28 Abs. 4 FeV, nach der die Berechtigung für Inhaber einer gültigen EU oder EWR Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem dann nicht gilt, wenn der Inhaber zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte (Nr. 2) oder wenn ihm zuvor im Inland eine Fahrerlaubnis von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist (Nr. 3), ist nicht anwendbar (anderer Ansicht aber Bayerischer VGH, Beschluss vom 07. 08. 2008 11 ZB 07.1259, Juris, sowie VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17. 07. 2008 10 S 1688/08, DAR 2008, 599 = BA 2008, 328, und Urteil vom 09. 09. 2008 10 S 994/07, DAR 2008, 660).

Die genannte Vorschrift ist nicht mit der vorliegend noch anzuwendenden Richtlinie 91/439/EWG vereinbar. Nach der für die Auslegung der Richtlinie maßgebenden Rechtsprechung des EuGH folgt aus dem Anerkennungsgrundsatz in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG eine klare und unbedingte Verpflichtung zur Anerkennung (EU bzw. EWR)ausländischer Fahrerlaubnisse ohne jede Formalität (vgl. etwa EuGH, Urteile vom 29. 04. 2004 C 476/01 <Kapper>, NJW 2004, 1725 = DAR 2004, 333 = NZV 2004, 373 [= BA 2004, 450], und vom 26. 06. 2008 C 329/06 und C 343/06 <Wiedemann u. a.> sowie C 334/06 bis C 336/06 <Zerche u. a.>, jeweils a. a. O.).

Diesem Geltungsanspruch wird nicht schon dadurch genügt, dass § 28 Abs. 5 FeV ein Antragsverfahren vorsieht und damit nach der Beseitigung der Gründe für die vormalige Fahrerlaubnisentziehung die Wiedererlangung des Rechts ermöglicht, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Denn dieses Antragsverfahren beruht gerade darauf, dass ausländischen Fahrerlaubnissen zunächst die Geltung abgesprochen wird, und stellt sich mithin als die Art von „Formalität" dar, die dem vom EuGH geforderten Anerkennungsautomatismus zuwiderläuft (vgl. EuGH, Urteile vom 26. 06. 2008 C 329/06 und C 343/06 <Wiedemann u. a.>, Rn. 61 f., sowie – C 334/06 bis C 336/06 <Zerche u. a.> –, Rn. 58 f., jeweils a. a. O.; ähnlich auch schon Otte/Kühner, NZV 2004, 321 <328>).

Nichts anderes folgt daraus, dass der Anerkennungsgrundsatz auch nach der Rechtsprechung des

EuGH nicht unumschränkt gilt, sondern Ausnahmen für die Fälle des Missachtens einer inländischen Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis (vgl. EuGH, Urteile vom 29.04.2004 C 476/01 <Kapper>, a. a. O., und vom 26. 06. 2008 C 329/06 und C 343/06 <Wiedemann u. a.>, Rn. 65, sowie – C 334/06 bis C 336/06 <Zerche u. a.> –, Rn. 62, jeweils a. a. O.; Beschluss vom 03. Juli 2008 C 225/07 <Möginger>, DAR 2008, 582 = BA 2008, 383) sowie für das Vorhandensein zweifelsfreier Hinweise auf einen Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis (vgl. EuGH, Urteile vom 26. 06. 2008 C 329/06 und C 343/06 <Wiedemann u. a.>, Rn. 64 ff., sowie – C 334/06 bis C 336/06 <Zerche u. a.> –, Rn. 67 ff., jeweils a. a. O.) bestehen. Die angeführten Ausnahmen lassen sich nur durch eine Prüfung im Einzelfall feststellen. In deren Rahmen muss auch ermittelt werden, ob der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis zwischenzeitlich seine Fahreignung wiedererlangt hat. Eine fortdauernde Versagung der Anerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis stößt im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf Bedenken, wenn etwa durch die in solchen Fällen regelmäßig veranlasste aktuelle medizinisch-psychologische Untersuchung zutage tritt, dass die vormaligen Fahreignungszweifel gegen den Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis nicht mehr begründet sind. Das Erfordernis einer solchen einzelfallbezogenen Prüfung, deren Ergebnis nicht stets von vornherein abschätzbar ist, schließt es aus, die Ablehnung der Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Führerscheins und damit auch die Erfüllung jedenfalls des objektiven Straftatbestandes des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21a StVG) allein auf eine abstraktgenerelle Rechtsnorm wie § 28 Abs. 4 FeV zu gründen. Anderenfalls bliebe die Geltung der ausländischen Fahrerlaubnis in der Schwebe, bis eine ihre Gültigkeit auch im Inland bestätigende oder versagende Einzelfallentscheidung getroffen worden ist. Für den Betroffenen würde sich gegebenenfalls erst geraume Zeit nach dem Erwerb der ausländischen Fahrerlaubnis herausstellen, dass dieser von Anfang an keine Wirkung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zukam. Eine derartige Rechtsunsicherheit wäre weder mit rechtsstaatlichen Erwägungen noch mit den Intentionen bei der Schaffung europaweit geltender Fahrerlaubnisse zu vereinbaren, zumal einem solchen Rechtsverständnis kein Zuwachs an Verkehrssicherheit gegenüberstünde.

Ermächtigungsgrundlage für die Entziehung der polnischen Fahrerlaubnis des Antragstellers sind die §§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und 46 Abs. 1 Satz 1 FeV. Nach diesen Vorschriften hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn bei dem Betreffenden Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV vorliegen. Eine solche Entziehung hat nach den §§ 3 Abs. 1 Satz 2 StVG, 46 Abs. 5 Satz 2 FeV bei ausländischen Fahrerlaubnissen zur Folge, dass das Recht erlischt, von diesen im Inland Gebrauch zu machen. Dass die Voraussetzungen des nationalen Rechts für eine Entziehung der Fahrerlaubnis im Fall des Antragstellers vorliegen, unterliegt keinen Zweifeln und wird auch mit der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

Der Anwendung dieser nationalen Vorschriften auf den Fall des Antragstellers steht Europäisches Gemeinschaftsrecht, namentlich die Richtlinie 91/439/EWG, nicht entgegen. Dabei lässt der Senat dahinstehen, ob ein Fall vorliegt, in dem auch nach der Rechtsprechung des EuGH vom so bezeichneten Aufnahmestaat eine Maßnahme nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG („Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung“) im Hinblick auf eine in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis getroffen werden darf. Diese Befugnis setzt ein Verhalten des Fahrerlaubnisinhabers nach der Ausstellung des ausländischen Führerscheins voraus (vgl. zuletzt EuGH, Urteile vom 26. 06. 2008 C 329/06 und C 343/06 <Wiedemann u. a.>, Rn. 59 und 66, sowie – C 334/06 bis C 336/06 <Zerche u. a.> –, Rn. 56 und 63, jeweils a. a. O.) Anknüpfungspunkt für ein solches Verhalten des Antragstellers könnten hier das negative Ergebnis seiner nach der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis vorgenommenen medizinisch-psychologischen Begutachtung vom Mai 2006 sowie einzelne darin enthaltene Zustandsbeschreibungen sein. Zweifel, ob dies Maßnahmen des Abs. 2 des Art. 8 der Richtlinie 91/439/EWG des „Aufnahmestaates“ rechtfertigt, sind mit Blick auf die Wortwahl des EuGH angezeigt. Die Wörter „Verhalten“ bzw. englisch „conduct“ und französisch „comportement“ deuten eher auf ein aktuelles Tun denn auf einen fortbestehenden Zustand hin. Gegen ein solches enges Begriffsverständnis spricht aber, dass viele Eignungsmängel insbesondere gesundheitlich bedingte Minderungen der Fahrtauglichkeit typischerweise nicht verhaltensbezogen sind und dass zuweilen auch Eignungsmängel wie etwa eine Alkoholproblematik sowohl Verhaltenselemente (häufiger übermäßiger Konsum, mangelnde Trennung vom Führen von Kraftfahrzeugen) als auch Zustandselemente (Abhängigkeit, dauerhafte alkoholtoxische Leistungseinbußen) aufweisen, die nicht isoliert betrachtet werden können.

Unabhängig davon war der Antragsgegner jedenfalls nicht gehindert, auf der europarechtlichen Grundlage des Abs. 4 des Art. 8 Richtlinie 91/439/EWG dem Antragsteller die Befugnis abzuerkennen, von seiner polnischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen. Nach der genannten Bestimmung kann es die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat, ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, gegen die zuvor in Deutschland eine Maßnahme nach Art. 8 Abs. 2 Richtlinie 91/439/EWG („Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis“) angewandt wurde.

Die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 4 Richtlinie 91/439/EWG für eine solche Ablehnung liegen vor, da dem Antragsteller durch Ordnungsverfügung des

Oberbürgermeisters der Stadt E. vom 05. 09. 2002 die Fahrerlaubnis entzogen worden war und nachfolgende Bemühungen des Antragstellers um eine Neuerteilung in Deutschland zu Recht ohne Erfolg geblieben sind.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist nicht aufgrund der vom EuGH in ständiger Rechtsprechung vorgegebenen engen Auslegung von Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG unzulässig. Der EuGH hat insoweit nach Jahren der Rechtsunsicherheit und unter teilweiser Abkehr von seiner vormaligen Rechtsprechung klargestellt, dass das Wohnsitzerfordernis nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG (auch) die Funktion hat, den verbreiteten sog. Führerscheintourismus zu bekämpfen, und dass die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet werden könnte, wenn die Wohnsitzvoraussetzung in Bezug auf eine Person, auf die vormals eine Maßnahme nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG angewandt worden ist, nicht beachtet würde (vgl. EuGH, Urteile vom 26. 06. 2008 – C-329/06 und C 343/06 <Wiedemann u. a.>, Rn. 69 und 71, sowie – C 334/06 bis C 336/06 <Zerche u. a.> –, Rn. 66 und 68, jeweils a. a. O.; enger noch Urteil vom 29.04.2004 C 476/01 <Kapper>, a. a. O.).

Die oben genannten Vorabentscheidungsverfahren betrafen jeweils tschechische Fahrerlaubnisse und waren jedenfalls in der Mehrzahl dadurch geprägt, dass dieser Ausstellerstaat zumindest bis zum Sommer 2006 das Wohnsitzerfordernis nicht geprüft und in die Kartenführerscheine den deutschen Wohnsitz der Führerscheinerwerber eingetragen hat. Der EuGH hat unter nochmaliger Betonung der grundsätzlichen Anerkennungspflicht entschieden, dass die Bestimmungen der Richtlinie 91/439/EWG einen Mitgliedstaat nicht zur Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis verpflichten, wenn auf der Grundlage von Angaben im Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins dessen Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte.

Das gleiche gilt zur Überzeugung des Senats jedenfalls auch dann, wenn aufgrund eines Eingeständnisses des Fahrerlaubnisinhabers oder aufgrund von ihm als eigene Verlautbarung zurechenbarer und trotz Kenntnis der Problemlage nicht substanziiert bestrittener Angaben mit derselben Sicherheit wie in den vom EuGH jüngst entschiedenen Fällen auf einen Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG geschlossen werden kann.

Diese Überzeugung wird durch die jüngsten Entscheidungen des EuGH getragen. Wenn überhaupt, können Zweifel nur wegen einer allerdings nicht in den abschließenden Tenor übernommenen Formulierung in den Gründen der Urteile vom 26. Juni 2008 (Rn. 72 der Rechtssache Wiedemann u. a. bzw. Rn. 69 der Rechtssache Zerche u. a.) aufkommen. So hat der EuGH ausgeführt, der sog. Aufnahmemitgliedstaat sei zu fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen berechtigt, wenn ein Verstoß gegen die Wohnsitzvoraussetzung „zwar nicht anhand von vom Aufnahmemitgliedstaat stammenden Informationen, aber auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellerstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen“ festzustellen sei. Dies kann so verstanden werden, dass Grundlage einer die Geltung der Fahrerlaubnis verneinenden Entscheidung des sog. Aufnahmemitgliedstaates nur vom Ausstellerstaat herrührende Informationen sein dürfen, nicht aber sonstige Informationen, auch wenn sie zu demselben klaren Schluss auf einen Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis führen. Ein derart enges Verständnis der Entscheidungsgründe würde aber nur dem Umstand Rechnung tragen, dass der EuGH die von ihm entschiedenen Verfahren als Ausschnitt einer Gruppe von Verfahren ansieht, in denen sich die Verletzung des Wohnsitzprinzips auf der Grundlage von vom Ausstellerstaat herrührenden Informationen ergibt. Als weiteres Kriterium hat der EuGH jedoch die „Unbestreitbarkeit“ der Informationen als maßgeblich erachtet. Er hat dieses Kriterium nicht etwa als nachrangig im Verhältnis zur Herkunft der Informationen aus dem Ausstellerstaat angesehen. In Konsequenz daraus müssen aber auch bzw. erst Recht bestimmte „unbestrittene“ Informationen verwertet werden dürfen, um einen Wohnsitzverstoß festzustellen. Das sind jedenfalls vom Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis zugestandene oder ihm als eigene Verlautbarung zurechenbare und trotz Kenntnis der Problemlage von ihm nicht substanziiert bestrittene Angaben (ähnlich VGH Baden Württemberg, Beschluss vom 16. 09. 2008 10 S 2925/06, Juris, für den Fall, dass auch dem Ausstellerstaat die vom Betroffenen angegebenen, gegen die Einhaltung des Wohnsitzerfordernisses sprechenden Erkenntnisse vorgelegen haben bzw. ihm bekannt waren oder bei ordnungsgemäßer Prüfung hätten bekannt sein müssen; vgl. auch den Vorlagebeschluss des VGH Baden-Württemberg vom 23. 09. 2008 10 S 1037/08, Juris; VG Kassel, Urteil vom 03. 11. 2008 2 K 991/08.KS, veröffentlicht unter www.fahrerlaubnisrecht.de; in erster Linie auf die Einlassungen des Fahrerlaubnisinhabers stellt auch der BGH im Urteil vom 11. 09. 2008 III ZR 212/07, NJW 2008, 3558 = BA 2008, 395, ab; anderer Ansicht OVG Rheinl. Pfalz, Urteil vom 31. 10. 2008 10 A 10851/08, Juris [= BA 2009, 54].

Es gibt keinen Grund, in Fällen offenkundiger Verstöße gegen die Wohnsitzvoraussetzung danach zu differenzieren, ob sich die Offenkundigkeit aus einem Dokument des Ausstellerstaates oder aus Verlautbarungen oder Verhaltensweisen des Fahrerlaubnisinhabers ergibt. Das Wohnsitzerfordernis und seine strikte Beachtung tragen mangels einer vollständigen Harmonisierung der materiellen Bestimmungen über die Fahrerlaubniserteilung zur Bekämpfung des auch vom EuGH als Missstand wahrgenommenen Führerscheintourismus bei. Der EuGH weist in diesem Zusammenhang unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Generalanwalts in dessen Schlussanträgen ausdrücklich auf die Bedeutung des Wohnsitzerfordernisses für die Einhaltung der materiellen Standards bei der Führer-

scheinausstellung und damit für die Sicherheit des Straßenverkehrs hin. Dem ist einschränkungslos beizupflichten. Die in Rede stehenden Rechtsgüter nicht nur das Abstraktum „Sicherheit des Straßenverkehrs", sondern Leib, Leben und Gesundheit einer nicht eingrenzbaren Vielzahl anderer Verkehrsteilnehmer sind so gewichtig, dass in derartigen Fällen der Anerkennungsgrundsatz nach Art. 1 Abs. 2 Richtlinie 91/439/EWG dahinter zurücktritt. Der unabdingbare Schutz dieser Rechtsgüter schließt es aber auch aus, bei jeweils übereinstimmendem Gefährdungspotenzial Zufälligkeiten wie der Herkunft der Informationen, aus denen zweifelsfrei die Europarechtswidrigkeit der ausländischen Fahrerlaubnis folgt, entscheidenden Raum zu geben. Die individuelle Schutzwürdigkeit von „Führerscheintouristen", die einen Scheinwohnsitz angeben und insoweit die ausländischen Fahrerlaubnisbehörden täuschen, ist nicht höher, sondern im Gegenteil geringer als die derjenigen Fahrerlaubnisbewerber, die wie die Kläger der Ausgangsverfahren zu den EuGH Urteilen vom 26. 06. 2008 im Hinblick auf den Wohnsitz ehrlich gegenüber den ausländischen Behörden waren und deshalb (nur) einen Führerschein mit deutscher Wohnsitzangabe erhalten haben. Belange des Schutzes der Freizügigkeit von Unionsbürgern stehen ohnehin nicht zur Diskussion, wenn sich die Beziehungen des Betroffenen zum Ausstellerstaat auf die Schaffung eines Scheinwohnsitzes und die Erlangung einer europarechtswidrigen Fahrerlaubnis beschränkt haben. Schließlich vermag auch der dem Anerkennungsgrundsatz des Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG innewohnende Aspekt der gegenseitigen Respektierung von Rechtsakten anderer Mitgliedstaaten keine Differenzierung nach den für den unbestreitbaren Nachweis des Verstoßes gegen das Wohnsitzerfordernis heranzuziehenden Beweistatsachen oder Beweismitteln zu rechtfertigen. Denn der EuGH hat in den Urteilen vom 26. 06. 2008 zugelassen, dass die jeweiligen Fahrerlaubnisse wegen ihres rechtsfehlerhaften Zustandekommens aberkannt werden können; mit anderen Worten durfte die räumliche Geltung ausländischer Fahrerlaubnisse beschränkt werden, weil die betreffenden ausländischen Behörden das europäische Führerscheinrecht unrichtig angewandt hatten. Im Vergleich zu einem solchen Verdikt der flagranten Missachtung des Europarechts greift eine nachträgliche Geltungsbeschränkung von Fahrerlaubnissen weniger empfindlich in die Befugnisse und Verantwortlichkeiten des Ausstellerstaates ein, wenn dessen Fahrerlaubnisbehörde vom betreffenden Fahrerlaubnisbewerber über dessen Aufenthaltsverhältnisse getäuscht worden ist und davon ausgegangen werden kann, dass die Behörde ohne diese Täuschung selbst von der Fahrerlaubniserteilung Abstand genommen hätte.

Im Falle des Antragstellers liegt der Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis aufgrund eigener Einlassungen bzw. eigenen Verhaltens deutlich zutage. Der Antragsgegner hat den Antragsteller im Verwaltungsverfahren mit Schreiben vom 05. 12. 2007 zunächst mit dem Verdacht eines solchen Verstoßes konfrontiert und um nähere Darlegungen gebeten. Darauf ließ der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 10. 01. 2008 antworten, er „stelle anheim, über das KBA eine entsprechende Mitteilung an den Ausstellerstaat zu machen". Damit hat er zugestanden, dass ein polnischer Wohnsitz nie bestanden hat. Überdies hat der Antragsteller weder auf die genannte Anfrage vom 05. 12. 2007 noch auf ein weiteres Schreiben des Antragsgegners vom 24. 01. 2008 hin auch nur ansatzweise substanziiert, dass er sich über einen längeren Zeitraum als für den Erwerb der Fahrerlaubnis erforderlich in Polen aufgehalten hätte. Auch im gerichtlichen Verfahren hat der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt einen solchen Aufenthalt behauptet, geschweige denn nähere Angaben hierzu gemacht. Schließlich sind dem Antragsteller auch die melderechtlichen Erkenntnisse, die ganz wesentlich auf seinen eigenen Angaben gegenüber den Meldebehörden beruhen und ihm daher zuzurechnen sind, entgegenzuhalten. Sie schließen einen anderen Wohnsitz des Antragstellers als den in E. und später in H. aus. Der lediglich kurze Polenaufenthalt des Antragstellers beim Erwerb des Führerscheins kann neben dem fortwährenden Wohnsitz in Deutschland keinen weiteren den Anforderungen der Richtlinie 91/439/EWG genügenden Wohnsitz in Polen begründen. Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG präzisiert den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes dahingehend, dass er während mindestens 185 Tagen im Jahr also mehr als der Hälfte des Jahres bestehen muss. Daraus folgt, dass die innereuropäische Zuständigkeit für die Erteilung von Fahrerlaubnissen jeweils nur einem Staat zukommen kann und keine konkurrierenden Zuständigkeiten anerkannt werden. Dem entspricht, dass nach Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439/EWG jede Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann.

Es ist schließlich nichts dafür ersichtlich, dass der Antragsteller inzwischen seine Fahreignung wiedererlangt hat. (wird ausgeführt)

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission
der Richter des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen)

Anmerkung der Schriftleitung: Die in den Entscheidungsgründen in Bezug genommene Pressemitteilung Nr. 83/2008 des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2008 lautet wie folgt:

„Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute in zwei Verfahren entschieden, dass dem Inhaber eines Führerscheins, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellt wurde, das Recht aberkannt werden kann, von dieser Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein feststeht, dass sein Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte.

Dem Kläger des ersten Verfahrens war im November 2001 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr (2,29 Promille) die deutsche Fahrerlaubnis

entzogen worden. Sein Antrag auf Neuerteilung blieb erfolglos, nachdem eine medizinisch-psychologische Untersuchung zum Ergebnis gekommen war, dass von ihm auch künftig ein Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss zu erwarten sei. Im Dezember 2003 wurde der Kläger wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und unerlaubten Entfernens vom Unfallort erneut verurteilt. Im Mai 2005 erhielt er in Tschechien eine neue Fahrerlaubnis; im Führerschein ist als Wohnsitz ein Ort in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Einer Aufforderung der deutschen Fahrerlaubnisbehörde, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu der Frage vorzulegen, ob zu erwarten sei, dass er auch künftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde, kam der Kläger nicht nach. Daraufhin erkannte ihm der Beklagte im Dezember 2005 das Recht ab, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen. Die hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht im Juni 2007 abgewiesen.

Gegen den Kläger des zweiten Verfahrens, der 1998 wegen eines durch sein grob verkehrswidriges Verhalten verursachten Verkehrsunfalls rechtskräftig verwarnt worden war, entstand anlässlich einer Verkehrskontrolle im Juni 1999 der Verdacht, dass er Betäubungsmittel konsumiere. Ein Gutachten ergab, derzeit sei noch zu erwarten, dass er mit erhöhter Wahrscheinlichkeit ein Fahrzeug unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder deren Nachwirkungen führen werde. Daraufhin verzichtete der Kläger im Februar 2000 auf seine deutsche Fahrerlaubnis. Im Dezember 2004 erwarb er in Tschechien einen neuen Führerschein; in diesem Führerschein ist sein deutscher Wohnsitz eingetragen. Die Fahrerlaubnisbehörde ordnete, nachdem sich zudem Anhaltspunkte für Alkoholmissbrauch ergeben hatten, im März 2006 die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Fahreignung an. Nachdem der Kläger dem nicht folgte, erkannte ihm der Beklagte im Oktober 2006 das Recht ab, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen. Mit Urteil vom September 2007 hat das Verwaltungsgericht auch in diesem Fall die Klage abgewiesen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die angegriffenen Urteile im Ergebnis bestätigt und die Revisionen der Kläger zurückgewiesen.

Nach § 3 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes und § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung das Recht, von der Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Bei beiden Klägern konnten die Fahrerlaubnisbehörden auf deren Nichteignung schließen, da sie trotz rechtmäßiger Anforderung die verlangten medizinisch-psychologischen Gutachten nicht beigebracht hatten.

An der Anforderung der Gutachten zur Kraftfahreignung und der Aberkennung des Rechts, von der in Tschechien erteilten Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, waren die Beklagten nicht durch europäisches Gemeinschaftsrecht gehindert. Zwar bestimmt die Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG, dass die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine anzuerkennen sind. Zudem geht der Europäische Gerichtshof in gefestigter Rechtsprechung davon aus, dass es Aufgabe des Ausstellermitgliedstaates ist zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere die des ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat und der Fahreignung, erfüllt sind. Doch hat der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 (Rs C-329/06 und C-343/06 sowie Rs C-334/06 bis 336/06) auch entschieden, dass es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt ist, die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis in seinem Hoheitsgebiet abzulehnen, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder von anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte.

Diese Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anerkennungsgrundsatz lagen in beiden Fällen vor. In den in Tschechien ausgestellten Führerscheinen der Kläger war jeweils ein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen. Nachdem sich die Kläger auf die Geltung ihrer tschechischen Fahrerlaubnis beriefen, waren die Beklagten auch nicht deshalb an einer förmlichen Aberkennung gehindert, weil die Geltung im Inland möglicherweise bereits nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ausgeschlossen war. Einer Umdeutung in einen feststellenden Verwaltungsakt bedurfte es danach nicht."

23.*) Bestehen im Inland durchgreifende, nicht ausgeräumte Zweifel an der Fahreignung und hat der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt deren Erwerbs rechtsmissbräuchlich gehandelt, ist die deutsche Fahrerlaubnisbehörde europarechtlich nicht daran gehindert, dem in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Fahrerlaubnisinhaber die ausländische Fahrerlaubnis für die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland abzuerkennen, um damit den unter der Bezeichnung „Führerscheintourismus" virulenten Missbrauch durch Umgehung der inländischen wie auch der im jeweiligen Mitgliedstaaten zu erfüllenden Anforderungen an die Wiedererteilung einer im Hinblick auf Eignungszweifel einmal entzogenen Fahrerlaubnis entgegen zu wirken.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Beschluss vom 19. Dezember 2008 – 10 L 1800/08 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller wendet sich mit seinem Antrag im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die

Verfügung des Antragsgegners vom 07. 11. 2008, mit der ihm mit sofortiger Wirkung das Recht aberkannt wurde, von seiner in der tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, und ihm weiter aufgegeben wurde, den ausländischen Führerschein zur Eintragung des Aberkennungsvermerks beim Antragsgegner vorzulegen.

Der diesbezüglich gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners wiederherzustellen, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig. In der Sache hat der Antrag jedoch keinen Erfolg.

Rechtsgrundlage für die angefochtene Verfügung, mit welcher dem Antragsteller das Recht aberkannt wird, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch machen zu dürfen, ist § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG, weil die Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 46 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 FeV vorliegen. Danach ist die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur FeV vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Vorliegend hat der Antragsgegner zu Recht Bedenken an der Kraftfahreignung des Antragstellers, die auch durch die Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis nicht ausgeräumt sind. Denn der Antragsteller gilt, nachdem ihm durch Strafbefehl des Amtsgerichts St. Ingbert wegen einer am 18. 07. 2004 begangenen Trunkenheitsfahrt mit einem Blutalkoholgehalt von 2,06 Promille die Fahrerlaubnis unter Anordnung einer Sperrfrist von 12 Monaten entzogen wurde, so lange als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr, bis er entsprechend der im angefochtenen Bescheid des Antragsgegners auf § 13 Nr. 2 c FeV gestützten Bedingung zur Wiedererteilung der Fahrerlaubnis (für das Inland) ein medizinisch-psychologisches Gutachten beibringt, welches seine Kraftfahreignung bejaht (vgl. dazu § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 StVG i. V. m. § 20 Abs. 1 FeV). Soweit der Antragsgegner die angefochtene Verfügung – und – auf Bestimmungen der InfKfzV gestützt hat, ist dies zwar fehlerhaft, weil der Antragsteller seinen Wohnsitz in Deutschland hat; in der Sache wirkt sich dies aber nicht aus, da die zwingenden Voraussetzungen der oben dargestellten Ermächtigungsgrundlage gegeben sind.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Entscheidung des Antragsgegners mit der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. 07. 1991 in der Fassung der Richtlinie 97/26/EWG des Rates vom 02. 06. 1997 und mit der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12. 2006 über den Führerschein vereinbar. Insbesondere ist kein eindeutiger Verstoß gegen die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs erkennbar, wonach Art. 1 Abs. 2 RiL 91/439/EWG die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedsstaaten ausgestellten Fahrerlaubnisse ohne jede Formalität vorsieht und der Besitz eines solchen EU-Führerscheins zugleich der Nachweis dafür ist, dass sein Inhaber die in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen für seine Erteilung erfüllt (vgl. dazu EuGH, Urteil vom 29. 04. 2004, C-476/01 <Kapper>, zitiert nach Juris [= BA 2004, 450], sowie Beschlüsse vom 06. 04. 2006, C-227/05 <Halbritter>, NJW 2006, 2173 [= BA 2006, 307] und vom 28. 09. 2006, C-340/05 <Kremer>, DAR 2007, 77 [= BA 2007, 238]).

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in seinen Urteilen vom 26. 06. 2008 in den verbundenen Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 (Wiedemann/Funk), NJW 2008, 2403 [= BA 2008, 255] sowie C-334/06 und 336/06.

Danach ist nunmehr geklärt, dass die Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG es einem Mietgliedsstaat nicht verwehren, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten neuen Führerscheins zu versagen, wenn gegen die betreffende Person zuvor in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis in Verbindung mit einer Sperrfrist für die neue Erteilung der Fahrerlaubnis angewendet worden ist und diese Sperrfrist bei Erteilung der neuen Fahrerlaubnis noch nicht abgelaufen war. Des Weiteren ist ein Mitgliedstaat aufgrund der genannten Richtlinien nicht gehindert, die Fahrberechtigung für sein Hoheitsgebiet abzuerkennen, wenn auf der Grundlage von Angaben im Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass der Inhaber des Führerscheins zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte. Dies bedeutet gleichzeitig, dass andere Informationen, insbesondere Mitteilungen deutscher Behörden (z. B. der Meldebehörden) nicht verwendet werden dürfen, um die Einhaltung des Wohnsitzerfordernisses bei der Ausstellung des ausländischen Führerscheins zu überprüfen. Schließlich können die Mitgliedsstaaten ihre Befugnisse nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG zu Einschränkung, Aussetzung oder zum Entzug der Fahrerlaubnis im Hinblick auf ein Verhalten des Betroffenen nach Erwerb der von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Fahrerlaubnis ausüben (vgl. dazu Urteil des EuGH vom 26. 06. 2008 in den verbundenen Rechtssachen C-329/06 und C-343/06).

Alle diese als rechtlich geklärt geltenden Voraussetzungen zur Befugnis der deutschen Verkehrsbehörden, das Recht zum Gebrauchmachen von einer EU-Fahrerlaubnis im Inland ausnahmsweise aberkennen zu dürfen, sind im Falle des Antragstellers nicht erfüllt. Die tschechische Fahrerlaubnis ist ihm am 08. 08. 2007, also nach Ablauf der Sperrfrist erteilt worden. Ferner geht aus dem Führerschein als (angeblicher) Wohnort des Antragstellers der Ort K. N. O. im Bezirk S. hervor. Gegenteilige Erkenntnisse des Einwohnermeldeamtes

der Gemeinde A-Stadt und der ARGE Saarpfalz, Geschäftsstelle B., sind hingegen nach den obigen Darlegungen nicht verwertbar.

Angesichts dessen kommt es für die Beurteilung der Frage, ob die angefochtene Verfügung gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, maßgeblich darauf an, ob dem Antragsteller deshalb das Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland untersagt werden durfte, weil er aufgrund rechtsmissbräuchlicher Umgehung der inländischen Vorschriften eine tschechische Fahrerlaubnis erworben hat, die er in der Bundesrepublik Deutschland ohne vorherige Klärung vorhandener Eignungszweifel nicht hätte erlangen können.

Die Kammer bejaht diese Frage – auch in Ansehung des Urteils des OVG Rheinland Pfalz vom 31. 10. 2008, 10 A 851.08.OVG [BA 2009, 54] – jedenfalls im Rahmen der summarischen Prüfung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, weil eine deutsche Straßenverkehrsbehörde den Gebrauch einer EU-Fahrerlaubnis im Inland unterbinden können muss, wenn deren Erwerb unter Umgehung der einschlägigen europarechtlichen Vorschriften und daher bei nicht ausgeräumten Bedenken an der Fahreignung bewirkt worden ist. Mit anderen Worten betrifft die europarechtliche Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung von EU-Fahrerlaubnissen ausschließlich die Fälle, in denen die ausländische Fahrerlaubnis nach entsprechender Wohnsitznahme in dem EU-Ausland wiedererteilt worden und gegebenenfalls dem Erwerb dieser Fahrerlaubnis ein auf den Ausschluss von Eignungszweifeln abzielendes Verfahren im Sinne von Art. 8 RiL 91/439/EWG vorausgegangen ist. Dabei bleibt es indes dem die ausländische Fahrerlaubnis ausstellenden EU-Land überlassen, wie es diese Prüfung ausgestaltet. Die inländische Fahrerlaubnisbehörde ist also nicht berechtigt, den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Prüfverfahrens im EU-Ausland in Zweifel zu ziehen. Bestehen indes im Inland durchgreifende, nicht ausgeräumte Zweifel an der Fahreignung und hat der Inhaber der ausländischen Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt deren Erwerbs rechtsmissbräuchlich gehandelt, ist die deutsche Fahrerlaubnisbehörde europarechtlich nicht daran gehindert, dem in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnenden Fahrerlaubnisinhaber die ausländische Fahrerlaubnis für die Nutzung in der Bundesrepublik Deutschland abzuerkennen, um damit den unter der Bezeichnung „Führerscheintourismus“ virulenten Missbrauch durch Umgehung der inländischen wie auch der im jeweiligen Mitgliedstaaten zu erfüllenden Anforderungen an die Wiedererteilung einer im Hinblick auf Eignungszweifel einmal entzogenen Fahrerlaubnis entgegen zu wirken (so die ständige Rechtsprechung der Kammer gemäß ihren Beschlüssen vom 09. 05. 2008, 10 L 270/08 [BA 2008, 273], vom 17. 06. 2008, 10 L 235/08, sowie vom 23.06.2008, 10 L 370/08, vom 02. 10. 2008, 10 L 744/08 und 05. 11. 2008, 10 L 1116/08).

Vorliegend spricht – wie bereits ausgeführt – alles dafür, dass der Antragsteller die tschechische Fahrerlaubnis deshalb erworben hat, weil er sich nicht der gebotenen Überprüfung seiner Fahreignung, vor allem einer medizinisch-psychologischen Untersuchung, stellen wollte. Insbesondere ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass er gegenüber den tschechischen Behörden seine strafgerichtliche Verurteilung offenbart hätte und deshalb dort seine Fahreignung einer Untersuchung unterzogen worden wäre. Es ist deshalb davon auszugehen, dass er sowohl die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften als auch die europarechtlichen Vorgaben für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis rechtsmissbräuchlich umgangen hat.

Der Antragsteller kann sich im Ergebnis auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Europäische Gerichtshof in den erwähnten Urteilen vom 26. 06. 2008 hinter den Vorschlägen des Generalanwalts in dessen Schlussanträgen zurückgeblieben ist (vgl. dazu BA 2008, 127 f.). Dieser hatte die Auffassung vertreten, dass die Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 2 sowie 4 der Richtlinie 91/439/EWG es einem Mitgliedsstaat nicht verwehren, die Anerkennung der Gültigkeit eines von einem anderen Mitgliedsstaat ausgestellten Führerscheins zu verweigern, wenn dem Führerscheininhaber im erstgenannten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis mit der Begründung entzogen wurde, dass er unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug geführt hat, die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis in Anbetracht der von ihm ausgehenden Gefahr vom Bestehen eines medizinisch-psychologischen Tests abhängig gemacht wurde und im Mitgliedstaat kein vergleichbarer Test vorgenommen wurde. Insoweit teilt die Kammer die Auffassung des OVG des Saarlandes (vgl. dessen Beschluss vom 11. 09. 2008, 1 B 286/08), wonach sich aus dem Umstand, dass der Europäische Gerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung die Argumentation des Generalanwalts nicht aufgegriffen hat und auf die Problematik des Missbrauchs der Niederlassungsfreiheit zur Umgehung nationaler Vorschriften nicht weiter eingegangen ist, nicht mit der erforderlichen Gewissheit schließen lässt, der Europäische Gerichtshof halte die vorbehaltlose Anerkennung einer ausländischen Fahrerlaubnis auch dann für zwingend, wenn deren Erwerb nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der europäischen Grundfreiheiten, sondern lediglich deshalb erfolgt ist, um die nationalen Bestimmungen für die Wiedererteilung einer zuvor entzogenen Fahrerlaubnis zu umgehen und der Antragsteller, wovon hier mangels entgegenstehender Erkenntnisse auszugehen ist, den tschechischen Fahrerlaubnisbehörden diejenigen Umstände, die einer Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Bundesgebiet entgegenstehen, verschwiegen hat.

Sieht man indes vor diesem Hintergrund die europarechtliche Problematik als nicht restlos geklärt bzw. offen an, so das OVG des Saarlandes in seinem Beschluss vom 11. 09. 2008, 1 B 286/08, kann die vorliegend angefochtene Entscheidung des Antragsgegners weder als offensichtlich rechtmäßig noch als offensichtlich rechtswidrig angesehen werden. Die dann vorzunehmende, von den Erfolgsaussichten der Hauptsache unabhängige Interessenabwägung fällt indes zu-

gunsten des überragenden öffentlichen Interesses an der Sicherheit des Straßenverkehrs und dem Schutz höchster Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Verkehrsteilnehmer aus, die bei der Teilnahme einer zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeigneten Person am öffentlichen Straßenverkehr bedroht sind. Das Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs gebietet es, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu stellen. Bestehen berechtigte Zweifel daran, dass diese Eignung nicht oder nicht wieder besteht, verdient das öffentliche Interesse, den Fahrerlaubnisinhaber am Gebrauch seiner Fahrerlaubnis zu hindern, den Vorrang. Nach dem Ergebnis der summarischen Prüfung sind vorliegend die begründeten Zweifel an der Kraftfahreignung des Antragstellers nicht beseitigt und kann daher eine von ihm ausgehende Gefahr für die Verkehrssicherheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da des Weiteren gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antragsteller seine tschechische Fahrerlaubnis durch missbräuchliche Umgehung nationaler sowie europarechtlicher Vorschriften erworben hat, erscheint es gerechtfertigt, dem aufgezeigten überragenden öffentlichen Interesse den Vorrang einzuräumen. Eine andere Beurteilung der Interessenabwägung ist auch nicht deshalb geboten, weil der Antragsgegner nach dem bereits im Februar 2008 durchgeführten Anhörungsverfahren zu dem Ergebnis gekommen war, dass er das Verfahren auf Aberkennung des Gebrauchsrechts der ausländischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einstellt und die Angelegenheit als erledigt ansieht. Diese Verfahrensweise verpflichtet den Antragsgegner nicht, auf der Grundlage neuer tatsächlicher Erkenntnisse oder anderer rechtlicher Bewertungen nunmehr von einer Aberkennung des Gebrauchsrechts Abstand zu nehmen.

Sonstige rechtliche Bedenken gegen die Entscheidung des Antragsgegners bestehen nicht. Insbesondere beruht die Verpflichtung zur Vorlage der Fahrerlaubnis zwecks Eintragung des Aberkennungsvermerks auf § 3 Abs. 2 Satz 3 StVG.

(Mitgeteilt vom Saarländischen Verwaltungsgericht)

24.*) Steht die Einnahme eines Betäubungsmittels (hier: Methadon) im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes fest, hat dies gemäß der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV zur Folge, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Regelfall nicht besteht und die Fahrerlaubnis zu entziehen ist.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Urteil vom 17. Dezember 2008 – 10 K 1975/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis wegen fehlender Eignung zur Führung eines Kraftfahrzeuges.

Unter dem 08. 03. 2005 teilte die Landespolizeidirektion der Beklagten schriftlich mit, dass bei der Durchsuchung der Wohnung des Klägers am 17. 01. 2005 gegen 12.30 Uhr u. a. 6,5 Gramm Marihuana, 2,0 Gramm Amphetamin, 102 Tabletten Subutex, 2 Wasserpfeifen und ein Spritzenset gefunden worden seien, und dieser eingeräumt habe, soeben einen Joint geraucht zu haben.

Nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 10. 03. 2005 den Kläger aufforderte, sich zur Feststellung seines Konsumverhaltens beim Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes in H. einer ärztlichen Untersuchung, die eine Haar- und Urinanalyse enthalte, zu unterziehen und das Gutachten bis 31. 05. 2005 vorzulegen, und den Kläger gemäß § 11 Abs. 8 FeV belehrte, erklärte dieser am 29. 03. 2005 sein Einverständnis mit der geforderten Untersuchung. Einen vom Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes kurzfristig anberaumten Termin zur Entnahme einer Haar- und Urinprobe nahm der Kläger nicht wahr. Er legte mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 14. 04. 2005 einen weiteren Befundbericht des Laborzentrums D. vor, demzufolge die Untersuchung von 7 Zentimeter langen Haaren mittels GC/MS keine Cannabinoide, Amphetamine, Opiate, kein Kokain oder Buprenorphin nachgewiesen habe. Nachdem der Kläger ein weiteres Mal kurzfristig vom Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes einbestellt wurde, lehnte er eine weitere Untersuchung durch dieses Institut ab. Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 24. 05. 2005 legte er den toxikologischen Befund des Instituts für Rechtsmedizin der Universität M. vom 20. 05. 2005 vor. Danach sei eine immunchemische Untersuchung des vom Kläger am 17. 05. 2005 unter Sichtkontrolle abgegebenen Urins in Bezug auf Amphetamine, Cannabis, Kokain, Opiate, Methadon, Benzodiazepine negativ verlaufen. In einem weiteren toxikologischen Befund vom 25. 05. 2005 legte das Institut für Rechtsmedizin der Universität M. dar, dass die toxikologische Untersuchung der dem Kläger am 17. 05. 2005 entnommenen Haarprobe von 3–4 Zentimeter Länge den Nachweis von 0,15 ng/mg THC und von 0,67 ng/mg Methadon erbracht habe. Die Untersuchungsbefunde deuteten darauf hin, dass der Kläger unter Zugrundelegung einer mittleren Wachstumsrate des menschlichen Kopfhaars ungefähr im Zeitraum der letzten 3 bis 4 Monate vor der Haarentnahme Cannabisprodukte aufgenommen habe. Das zudem im Haar nachgewiesene Opioid Methadon werde im Rahmen der Substitutionstherapie eingesetzt.

Nach entsprechender Anhörung entzog die Beklagte unter Anordnung des Sofortvollzugs die Fahrerlaubnis des Klägers. Der hiergegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies der Stadtrechtsausschuss der Beklagten mit Widerspruchsbescheid zurück. Gegen ihn richtet sich die vom Kläger erhobene Klage.

Aus den Gründen:

Die als Anfechtungsklage gemäß den §§ 42 Abs. 1, Abs. 2, 68, 74 VwGO zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Stadtrechtsausschusses der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Vorliegend steht aufgrund des toxikologischen Befundes des Instituts für Rechtsmedizin der Universität M. vom 25. 05. 2005 fest, dass in der Haarprobe des Klägers ein Methadonwert von 0,67 ng/mg festgestellt wurde. Ob dieser festgestellte Wert darauf zurückzuführen ist, dass der Kläger das Medikament Methadon als solches eingenommen oder – wie er geltend macht – sich mit der Einnahme des Medikaments Polamidon den Wirkstoff Methadon zugeführt habe, ist rechtlich unerheblich, da sowohl Methadon als auch Polamidon (unter der Bezeichnung Levomethadon) Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind (vgl. § 1 Abs. 1 BtMG i. V. m. Anlage III; siehe auch OVG des Saarlandes, Beschluss vom 20. 09. 2005, 1 W 12/05).

Dabei kommt es nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung in Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV allein auf die bloße tatsächliche Einnahme des Betäubungsmittels an. Hieran kann nach dem Gutachten nicht gezweifelt werden; die Einnahme wird auch vom Kläger nicht in Abrede gestellt. Eine Abhängigkeit des Konsumenten oder eine rechtsmissbräuchliche oder regelmäßige Einnahme des Betäubungsmittels ist dagegen nicht erforderlich. Auch spielt es keine Rolle, ob das Mittel zum Zwecke einer Substitution anderer Drogen oder aus anderen Gründen eingenommen wurde. Daraus folgt zugleich, dass auch die Höhe des im Körper des Konsumenten festgestellten Messwertes keine Rolle spielt.

Steht demnach die Einnahme eines Betäubungsmittels im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes fest, hat dies gemäß der Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV zur Folge, dass die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Regelfall nicht besteht. Anhaltspunkte dafür, dass im Fall des Klägers abweichend von der Regelannahme die Fahreignung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise zu bejahen ist, sind nicht erkennbar. Vielmehr fällt umgekehrt zum Nachteil des Klägers ins Gewicht, dass nach dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität M. vom 17. 05. 2005 in der Haarprobe des Klägers zusätzlich auch ein THC-Wert von 0,15 ng/mg festgestellt wurde. Damit steht fest und wird auch vom Kläger eingeräumt, dass er neben der Einnahme eines Betäubungsmittels im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes auch Cannabis, also eine weitere psychoaktiv wirkende Substanz, eingenommen hat. Angesichts dieses feststehenden Konsumverhaltens hat die Beklagte mit Recht angenommen, dass von einer positiven Regelausnahme in keinem Fall mehr ausgegangen werden kann. Dass der festgestellte THC-Wert allein die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht zu tragen vermag, ist unerheblich, da der THC-Wert gerade in der Kombination mit dem festgestellten Methadonwert zu sehen ist und dabei auch nur insoweit relevant ist, als er der Annahme einer Regelausnahme entgegensteht. Auch kommt es nicht darauf an, ob dem festgestellten Messwert ein illegaler Cannabiskonsum zugrunde lag.

Hat die Beklagte demnach auf der Grundlage des Gutachtens des Instituts für Rechtsmedizin der Universität M. vom 17. 05. 2005 zu Recht die fehlende Eignung des Klägers zum Führen eines Kraftfahrzeuges festgestellt, lagen im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger die Fahreignung wieder erlangt hat. Insoweit kann gemäß Nr. 9.5 der Anlage zur FeV von einer Fahreignung erst nach Absetzung des Betäubungsmittels und einer „nachgewiesenen" Abstinenz von einem Jahr wieder ausgegangen werden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht ersichtlich. Dass der Abstinenznachweis nach dem Vorbringen des Klägers letztlich daran gescheitert sei, dass er an den kurzfristig angesetzten Untersuchungsterminen aus beruflichen Gründen nicht habe zur Verfügung stehen können, ist rechtlich nicht von Bedeutung.

Die Klage ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

(Mitgeteilt vom Saarländischen Verwaltungsgericht)

25.*) Aus dem zweimaligen, im Abstand von gut 21 Monaten festgestellten Besitz von je 0,5 g und 0,4 g Marihuana lässt sich ein Verdacht auf möglicherweise regelmäßigen Cannabiskonsum nicht ableiten, weshalb ein von der Fahrerlaubnisbehörde daraufhin angeordnetes Drogenscreening zur Überprüfung der Fahreignung nicht gerechtfertigt ist.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
Beschluss vom 22. Januar 2009 – 7 L 1531/08 –

Aus den Gründen:

Der sinngemäß gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 12. November 2008 wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig und begründet. Die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens vorzunehmende Interessenabwägung fällt zugunsten des Antragstellers aus, weil die Ordnungsverfügung bei summarischer Prüfung mit großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist.

Die Entziehung der Fahrerlaubnis findet ihre Rechtsgrundlage nicht in § 3 Abs. 1 S. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 46 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), weil der Antragsteller sich nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Insbesondere durfte der Antragsgegner hier nicht gem. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV aus der Weigerung des Antragstellers, das mit Schreiben vom 29. September 2008 geforderte Drogenscreening

vorzulegen, auf dessen Nichteignung schließen. Diese Anordnung ist nämlich voraussichtlich zu Unrecht erfolgt. Denn es fehlte an hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten, die Bedenken gegen die Eignung des Antragstellers begründen könnten.

Für einen Marihuana-Eigenkonsum des Antragstellers ist nach Aktenlage festgestellt, dass er zum einen am 03. Mai 2006 in einem Bistro in S. ein Tütchen mit 0,5 g Marihuana dabei hatte. Zum anderen war er am 12. Februar 2008 als Fahrer eines PKW aus den Niederlanden kommend im Besitz eines Tütchens mit 0,4 g Marihuana. Diese beiden im Abstand von gut 21 Monaten festgestellten Fakten rechtfertigen das angeordnete Drogenscreening voraussichtlich nicht, denn ein Verdacht auf möglicherweise regelmäßigen Cannabiskonsum lässt sich daraus nicht ableiten. Die jeweils aufgefundenen Mengen ermöglichten nur einen einmaligen Konsum. Anhaltspunkte für einen regelmäßigen Konsum ergeben sich daraus nicht und ein gelegentlicher Konsum ist für die Fahreignung – unabhängig von der Strafbarkeit des Besitzes – nicht relevant. Auch ein Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ist vorliegend nicht feststellbar, da der Antragsteller als Fahrer des PKW am 12. Februar 2008 offenbar nicht unter dem Verdacht stand, unter Cannabiseinwirkung zu fahren; Marihuana-Geruch war nur auf der Beifahrerseite wahrzunehmen.

Davon ausgehend bestehen auch bei Anwendung des sog. Drogenerlasses (i. d. F. vom 18. 12. 2002 – Ziff. 6.1.2 Auffälligkeiten „ohne Bezug zum Straßenverkehr“) keine hinreichenden Verdachtsmomente für die Anordnung eines Drogenscreenings. Denn sonstige Verdachtsmomente i. S. Ziff. 6.1.1 dieses Erlasses sind ebenfalls nicht ersichtlich. So gehört der Antragsteller mit seinen 44 Jahren nicht zu einer besonders gefährdeten Personengruppe, auch wenn er schon länger arbeitslos ist; jedenfalls hat die Kammer keine insoweit verwertbaren Erkenntnisse. Auch ein regelmäßiger Kontakt zur „Szene“ lässt sich nicht feststellen, da die Bekanntschaft oder Freundschaft mit einem langjährigen Haschkonsumenten dazu nicht gehört. Auch die Tatsache, dass der Antragsteller sicherlich über den Sinn der Fahrt nach E. informiert war – er hat ja auch ausgesagt, dass er sein Tütchen zum Feiern mitgebracht habe –, kann zusätzliche Verdachtsmomente im Sinne des Erlasses nicht begründen. Möglicherweise kann sogar aus der Tatsache, dass er selbst „nur“ 0,4 g Marihuana dabei hatte, obwohl er sich wie sein Beifahrer auch mit größeren Mengen hätte eindecken können, geschlossen werden, dass für ihn persönlich kein höherer Bedarf bestanden hat. Andere verwertbare und einschlägige Anhaltspunkte kann die Kammer nicht erkennen. Deshalb dürfte nach Aktenlage davon auszugehen sein, dass mehr als gelegentlicher Marihuana-Konsum und ein Zusammenhang mit dem Straßenverkehr nicht belegt sind und deshalb ein Verdacht auf regelmäßigen Konsum nicht begründbar ist.

Durfte aber ein Drogenscreening nicht angeordnet werden, kann nicht gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung geschlossen werden.

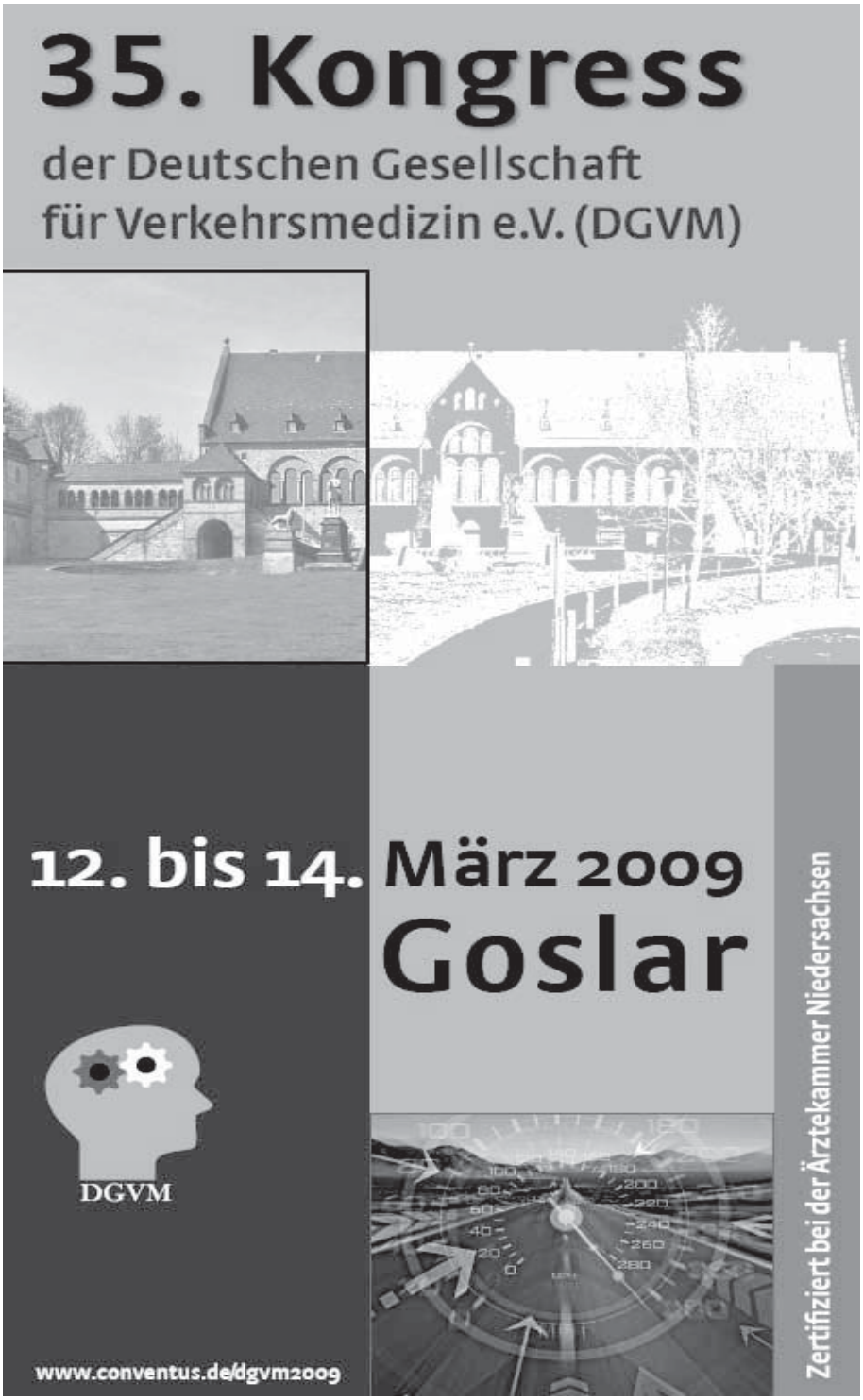
35. Kongress
der Deutschen Gesellschaft
für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)
12. bis 14. März 2009
Goslar
DGVM
www.conventus.de/dgvm2009
Zertifiziert bei der Ärztekammer Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Editorial: **Prof. Dr. Rainer Mattern**
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin
Dr. Rolf Hennighausen
Tagungspräsident DGVM-Kongress Goslar 2009 ..... Sup 6

Abstracts*): **Festvortrag**
Verkehrsbedingte Umweltbelastungen und Klimaschutz
Bundesumweltminister Sigmar Gabriel, Berlin..... Sup 7

Vorträge im Themenblock Fahrtauglichkeit I

Medikamente und Straßenverkehrssicherheit
R.-J. Gloeckner, Seesen..... Sup 8

Schizophrenie und Autofahren
H. Schaumann, Zürich ..... Sup 9

Kurzzeitgedächtnis und Fahreignung
P. Strohbeck-Kühner, J. Blank, R. Mattern, Heidelberg.... Sup 9

Wahrnehmungsgewohnheiten und Leistungsförderung
K.-F. Voss, Hannover..... Sup 10

Urteilsfindung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsuntersuchung (MPU)
E. Glitsch, Greifswald..... Sup 11

Vorträge im Themenblock Fahrtauglichkeit II

Zur Grenzwertproblematik von Ethylglucuronid als direktem Alkoholkonsummarker
A. Thierauf, C. Halter, W. Weinmann, Freiburg..... Sup 12

*) Die Anordnung der Abstracts entspricht der beabsichtigten Vortragsreihenfolge; die jeweiligen Referenten sind hervorgehoben.

Einsatz des Analyseautomaten MGC 240 im Drogenscreening und in der Forensischen Blutalkoholanalytik – ein erster Erfahrungsbericht
K. H. Riedl, E. Below, B. Bockholdt, Greifswald ..... Sup 12

Blut-Serum-Verteilung von MDMA und MDA – Ein Vergleich von *in vitro* ermittelten Werte mit authentischem Probenmaterial
R. Garcia Boy, R. Mattern, G. Skopp, Heidelberg ..... Sup 13

1,2 ng/ml THC im Serum: § 24a StVG – Einstellung des Widerspruchsverfahrens
W. Weinmann, V. Auwärter, Freiburg ..... Sup 14

Zur Praxis der Fahreignungsbegutachtung bei Cannabiskonsumenten in Niedersachsen
J. Teske, J.-P. Weller, S. Jänisch, H. D. Tröger, Hannover ..... Sup 15

Fahrtüchtigkeit und Fahreignung nach Khat-Konsum
S. Tönnes, G. Kauert, Frankfurt a. Main ..... Sup 15

Standards zur Fahreignungsbeurteilung von Kokainkonsumenten
A. Oswald, M. Haag-Dawoud, Zürich ..... Sup 16

Der Zusatznutzen des Einsatzes von Alkohol-Interlock-Geräten in der verkehrspsychologischen Rehabilitation alkoholauffälliger Kraftfahrer (Alkohol-Interlock-PROGRAMME)
R. Kosellek, Berlin ..... Sup 17

Poster-Session

Exposition gegenüber Dieselmotoremissionen in Arbeitsbereichen von Abfallsammelfahrzeugen
E. Willer, K.-E. Sinner, C. Felten, Hamburg ..... Sup 18

Klimatische Belastungen und Luftqualität auf Binnenschiffen
T. Sye, C. Felten, B. Flemming, Hamburg..... Sup 19

Experimentelle Untersuchungen zur Belastungsgrenze humaner Rippen
M. Darok, E. Tomasch, H.-P. Dimai, S. Kirschbichler, J. Patsch, Graz, Wien ..... Sup 20

„Spice“-Konsum: Nachweis und Wirkung bei Fahrzeugführern
T. Kraemer, K. Y. Rust, J. Wilske, Homburg/Saar ..... Sup 21

Vorträge im Themenblock Fahrtauglichkeit III

Tagesschläfrigkeit bei Berufskraftfahrern
S. Kotterba, M. Orth, Westerstede, Mannheim ..... Sup 22

Untersuchungen zur Vigilanz bei Patienten mit Morbus Parkinson
W. Grellner, M. Ghalamkarizadeh, K. Knudsen, J. Volkmann, F. Konietschke, H.-J. Kaatsch, Göttingen ..... Sup 24

Dimensionen von Schläfrigkeit bei Fahrzeugführern
B. Wilhelm, T. Peters, H. Lüdtke, C. Weil de Vaga, Tübingen ..... Sup 25

Hellwach am Steuer
C. Grüner, I. Zöllner, B. Wilhelm, P. M. Bittighofer, W. Daub, W. Dauenhauer, W. Durst, P. Edinger, E. Härtig, C. Henkel-Hancok, G. Horras-Hun, I. Hügle, C. Hütter, T. Peters, J. Schaaf, H. Wagner, Stuttgart ..... Sup 26

Maßnahmen zur Erfassung und Reduktion von Einschlafen am Steuer
W. Hell, München ..... Sup 27

Verfahren zur Erfassung von Müdigkeit im Kfz
E. Dittrich, S. Brandenburg, M. Thüring, Berlin ..... Sup 28

Vorträge im Themenblock IV – Fahrtauglichkeit unter besonderen Bedingungen

Verkehrsmedizinische Aspekte an Bord von Schiffen der Deutschen Marine
V. Hartmann, Wilhelmshaven ..... Sup 29

Kriterien der Wehrfliegerverwendungsfähigkeit bei fliegendem Personal der Bundeswehr
K. Kimmich, Fürstenfeldbruck ..... Sup 30

Anforderungen an das Sehvermögen für Verkehrsflugzeugführer im Vergleich zum BG-Grundsatz 25 – Fahrt-, Steuer- und Überwachungspersonal
M. von Mülmann, Frankfurt a. Main ..... Sup 31

Vorträge im Themenblock V – Unfallmedizin

Komplexität einer Großschadenslage am Beispiel der ICE-Katastrophe Eschede
E. Hüls, Celle ..... Sup 33

Spättodesfälle nach Verkehrsunfall – aufgedeckt durch die Krematoriumsleichenschau
S. Heide, M. Kleiber, E. Wilhelms, D. Stiller, Halle/Saale .... Sup 34

Physikalische Eigenschaften von Muskelgewebe
S. Lochner, S. Holley, M. Graw, München ..... Sup 34

Verbesserung der Modelle zur Rekonstruktion von Kinderunfällen
S. Holley, S. Lochner, M. Graw, München ..... Sup 35

Eine ungewöhnliche Kollision zwischen Schienenfahrzeug und Fußgänger
W. Rupp, Freiburg ..... Sup 36

Baumunfälle – ein nach wie vor aktuelles Thema
A. Berg, J. Ahlgrimm, Stuttgart ..... Sup 36

Vorträge im Themenblock VI a) – Varia

Hajj: journey of a lifetime – Verkehrs- und reisemedizinische Aspekte der Pilgerfahrt nach Mekka und Medina
G. Schmolz, Stuttgart ..... Sup 38

In Verbindung mit Verkehrsunfällen entdeckte Tötungsdelikte: 3 Falldarstellungen
Y. Schulz, K.- P. Larsch, D. Günther,
D. Breitmeier, Hannover ..... Sup 39

Warum? Ach so! - Die Bedeutung des Verstehens und Interpretierens für Aggressionen im Straßenverkehr
S. Exner, Berlin ..... Sup 40

Fahreignungsbegutachtung bei psychischen Störungen
K. D. Römer, K. Staehlin, L. Grize, E. Zemp Stutz,
V. Dittmann, Basel ..... Sup 41

Vorträge im Themenblock VI – Verkehrssicherheit

Der Kinderunfallatlas: Eine regionale Analyse der Unfalldaten von Kinderverkehrsunfällen in Deutschland
N. Neumann-Opitz, R. Bartz, C. Leipnitz, Bergisch Gladbach ..... Sup 42

Das Unfallgeschehen im Wirtschaftsverkehr – Kennziffer für das Verletzungsrisiko bei beruflich bedingter Verkehrsteilnahme
M. Geiler, M. Pfeiffer, Mannheim..... Sup 43

Unfallprävention durch Fahrer-Assistenz-Systeme
K. Ruff, Hamburg..... Sup 44

Auswirkungen eines Sicherheits- und Ökotrainings auf Fahrverhalten und Einstellungen zu Fahrstress
P. Strohbeck-Kühner, M. Geiler, Heidelberg, Mannheim..... Sup 45

Die Evaluation von Fahrernachschulungsprogrammen in Österreich
M. Nechtelberger, F. Nechtelberger, J. Bardodej,Wien .... Sup 46

Möglichkeiten und Grenzen bei der praktischen Durchführung der Eignungsbegutachtung Körperbehinderter einschließlich Fahrprobe und Kfz-Umrüstung
U. Thiele, Bad Wildbad ..... Sup 46

Elektrische Rollstühle: Rechtliche und verkehrsmedizinische Aspekte der Verkehrsteilnahme in Italien
B. Avesani, Bozen ..... Sup 47

Best Practice in der Verkehrssicherheit
E. Panosch, Wien ..... Sup 48

Willkommen zum DGVM-Kongress 2009 in Goslar

Alle zwei Jahre lädt die Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin zu ihren großen Jahrestagungen / Kongressen ein – für März 2009 nach Goslar.
Wieder soll das ganze Spektrum der Verkehrsmedizin Gegenstand des Kongresses sein, und dazu laden wir alle ein, die auf dem Gebiet der Verkehrsmedizin tätig sind.
Die Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. ist eine wissenschaftliche Fachgesellschaft mit ca. 300 Mitgliedern aus Medizin, Psychologie, Technik, Verwaltung und den Rechtswissenschaften. Aufgabe ist die Forschung auf dem Gebiet der Verkehrsmedizin, Verbreitung der Forschungsergebnisse und der Meinungsaustausch. Der Bogen spannt sich von der Fahrtauglichkeit über die Rettungsmedizin bis zur Unfallrekonstruktion, vom Fahrerlaubnisrecht über die Unfallprävention bis zu Fahrerassistenzsystemen und von der Flugmedizin bis zur Schifffahrtsmedizin.
Unser Dank gilt dem Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V., insbesondere dem Präsidenten des B.A.D.S. a.D. Herrn Dr. Grosse für die Bereitstellung eines Abstract-Supplementes in der März-Ausgabe der Zeitschrift „Blutalkohol“ und der Schriftleitung Herrn Prof. Dr. Püschel und Herrn Prof. Dr. Dr. Scheffler sowie Frau Dr. Halecker für die entsprechende redaktionelle Bearbeitung.
Wir wünschen allen, die nach Goslar gekommen sind, einen schönen Kongress mit interessanten Vorträgen und Postern sowie angeregte Diskussionen und Gespräche.

Prof. Dr. med. Rainer Mattern
Präsident der Deutschen
Gesellschaft für Verkehrsmedizin

Dr. med. Rolf Hennighausen
Tagungspräsident

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin

S. GABRIEL

Verkehrsbedingte Umweltbelastung und Klimaschutz

Mobilität hat einen sehr hohen Stellenwert in unserer Gesellschaft. Die Schäden, die infolge eines immer höheren Verkehrsaufkommens entstehen, sind bekannt. Die wichtigsten Punkte:

– Zerschneidung der Landschaft durch Straßen- bzw. Bahnausbau
– Lärmbelastung
– Beitrag zur Klimaveränderung durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe
– Luftverschmutzung durch Schadstoffe (u.a. Stickoxide, Dieselpartikel)

Insbesondere die letzten beiden Punkte machen die Verbindung zwischen Umwelt-, Klima- und Gesundheitsschutz im Verkehr deutlich und sollen daher im Mittelpunkt stehen.

Die durch den Verkehr entstehenden Umwelt-, Klima- und Gesundheitsbelastungen verursachen volkswirtschaftliche Kosten, die letztlich die Allgemeinheit insgesamt zu tragen hat. Nicht zuletzt durch den Stern-Report ist dies uns allen vor Augen geführt worden.

Positiv formuliert heißt das aber auch: Umweltschutz leistet enorm viel für die Gesundheit der Menschen. Er hat dies in der Vergangenheit getan und er wird dies auch in Zukunft tun müssen, weil es trotz aller Fortschritte immer noch zahlreiche ungelöste Probleme gibt.

Wir wissen, dass mit der Gesundheitsförderung, in der ökologischen Stadtgestaltung und vor allem mit den Instrumenten einer umweltschonenden Mobilität große Chancen bestehen, die Lebensqualität der Bevölkerung und die soziale Integration unserer Gesellschaft deutlich zu verbessern.

Die EU-Kommission hat im Jahre 2005 mit ihrer Thematischen Strategie zur Luftreinhaltung ein Gesamtkonzept für die Luftreinhaltepolitik der EU vorgelegt. Mit dieser Strategie werden Ziele für eine weitere Verringerung der Luftbelastung in der EU bis zum Jahr 2020 festgelegt und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vorgeschlagen. Da Emissionen aus dem Verkehrsbereich maßgeblich zu gesundheitlichen Belastungen durch Feinstaub und Ozon beitragen, stehen besonders Maßnahmen in diesem Bereich im Mittelpunkt der Strategie.

Wir haben es bisher noch nicht geschafft, die geltenden Luftqualitätsgrenzwerte für Feinstaub (PM10) überall in Deutschland einzuhalten. Aber auch zur Einhaltung der ab dem Jahr 2010 geltenden Luftqualitätsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (NO_2) bedarf es – auch bei Inanspruchnahme der von der neuen EU-Luftqualitätsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit einer Verschiebung des Einhaltetermins bis zum Jahr 2015 - noch großer Anstrengungen. Gleiches gilt auch für die Einhaltung der zulässigen nationalen Emissionshöchstmengen für Stickstoff in Deutschland. Dies ist ohne zusätzliche Anstrengungen nicht zu erreichen. Ein erster wichtiger Schritt wurde mit der Einführung anspruchsvoller Abgasstandards auf europäischer Ebene getan.

Das Bundesumweltministerium (BMU) finanziert aus dem Verkauf von Emissionshandelszertifikaten die Klimaschutzinitiative. Ziel ist es, die vorhandenen großen Potenziale zur Emissionsminderung kostengünstig und in der Breite zu erschließen, sowie innovative Modellprojekte voranzubringen. Ein großes Potenzial liegt neben der stetigen Verbesserung der konventionellen Antriebe und Filtertechnologien darüber hinaus in innovativen Lösungen wie Elektromobilität. Nach wie vor stark ausbaufähig ist die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf klima- und umweltfreundlichere Verkehrsträger. Das Bundesumweltministerium hat daher weitere Förderschwerpunkte etwa auf dem Gebiet des Mobilitätsmanagements, bei der Stärkung und Fortentwicklung eines effizienten ÖPNV und bei der Rad- und Fußverkehrsförderung gelegt.

Dies sind viel versprechende Beispiele für eine Förderung nachhaltiger Mobilität, die letztlich neben dem Klima und Umweltschutz auch der Gesundheit der Menschen zugute kommen.

Schlüsselwörter

Verkehrsbedingte Umweltbelastungen – EU-Luftqualitätsrichtlinie – Umweltschonendes Mobilitätsmanagement – Gesundheitsförderung – Klimaschutzinitiative

Anschrift des Verfassers

Bundesumweltminister
MdB Sigmar Gabriel
Alexanderstraße 3
10178 Berlin
Email: ann-sophie.weihe@bmu.bund.de

Städt. Krankenhaus, Fachbereich Anästhesiologie, Seesen

R.-J. GLOECKNER

Medikamente und Straßenverkehrssicherheit

– Straßenverkehrssicherheit durch Medikamente, speziell Schmerzmedikamente –

§ 315c StGB besagt, dass strafbar ist, wenn man infolge a) des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel oder infolge b) geistiger und körperlicher Mängel (z. B. Medikamente) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

§ 316 StGB ist weitgehender und erfasst die Trunkenheitsfahrt oder die Fahrt unter berauschenden Mitteln, die ohne Folgen geblieben ist.

§ 323a StGB stellt unter Strafe, wenn eine rechtswidrige Tat unter vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführtem Rausch durch alkoholische Getränke oder anderer berauschender Mittel begangen wird, auch wenn der Täter infolge des Rausches schuldunfähig war.

Bei Medikamenteneinfluss muss der Polizeibeamte bei Überprüfungen erforschen, ob der Fahrer fahrtüchtig ist oder nicht. Im Zweifel kann der Polizeibeamte eine Blutprobe anordnen. Jeder Verkehrsteilnehmer kann so zu einer Blutprobe gebracht werden. Die Urinprobe kann aber abgelehnt werden, sie darf nicht unter Zwang geschehen.

Auf diese Paragraphen wird im Vortrag in Bezug auf Medikamenteneinnahme, speziell auf Schmerzmedikamenteneinnahme, eingegangen.

Laut § 2 Abs. 12 StVG müsste die Polizei der Fahrererlaubnisbehörde Meldung erstatten, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist.

Nach § 24a StVG begehen Fahrer eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit, wenn sie sich unter Alkohol- oder Betäubungsmitteleinfluss ans Steuer setzen. Ordnungswidrig handelt, wer unter der Wirkung eines in dem Gesetz genannten berauschenden Mittels (unter anderem auch Opioide) im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Doch ein anderer Satz dieses Paragraphen nimmt Patienten davon aus, wenn die Substanz aus bestimmungsgemäßer Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt. Prinzipiell liegt die Verantwortung beim Lenker selbst. Er muss für seine eigene Verkehrstüchtigkeit sorgen und bei Übermüdung oder vorausgegangenem Konsum von Alkohol, Drogen oder bestimmten Medikamenten vom Fahren Abstand nehmen.

Bezüglich des Versicherungsschutzes bei Verkehrsunfällen muss die Versicherung nachweisen, dass der Schmerzpatient grob fahrlässig gehandelt hat.

Generell ist bei Einnahme von Medikamenten zu beachten, dass viele Arzneimittel tückische Copiloten sind. Während es in Bezug auf den Alkohol feste Grenzen gibt, ist die Aussage in Bezug auf Medikamente eher schwammig.

Neben diesen auf Verbot ausgelegten Vorschriften ist zu bedenken, dass viele Kranke erst durch Arzneimittel verkehrstüchtig werden, auch chronische Schmerzpatienten.

Im Dschungel der Verordnungen und Gesetze kämpfen selbst Fachleute mitunter mit den Widersprüchlichkeiten.

Besonders zu Beginn einer Therapie treten häufig Nebenwirkungen auf. Dazu gehören Konzentrationsschwäche, Kreislauf- oder Sehstörungen, Müdigkeit und eine beeinträchtigte Wahrnehmung. Deshalb dürfen Betroffene in der Einstellungsphase auf keinen Fall Auto fahren. Ein generelles Fahrverbot für Patienten in einer Schmerztherapie gibt es allerdings nicht.

Nach der Einstellungsphase sollte der einstellende Arzt zur Verkehrstüchtigkeit Stellung nehmen. Es kann sinnvoll sein, die Verkehrstüchtigkeit von Verkehrsspezialisten eindeutig und sicher zu klären.

Schlüsselwörter

Medikamente – Straßenverkehrssicherheit – Schmerz- und Betäubungsmittel – Verkehrstüchtigkeit – Chronischer Schmerzpatient

Anschrift des Verfassers

Dr. med. Reiner-Joachim Gloeckner
Lautenthaler Str. 99
38723 Seesen
Email: r.j.gloeckner@t-online.de

Institut für Rechtsmedizin, Abt. Verkehrsmedizin, Zürich (CH)

H. SCHAUMANN

Schizophrenie und Autofahren

Standards zur Fahreignungsbegutachtung bei Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis

Eine Fahreignungsbeurteilung bei Personen mit einer psychischen Störung ist eine hohe Anforderung an den Gutachter. Von Betroffenen und deren Ärzten wird darauf hingewiesen, dass der Führerausweis von besonderer Notwendigkeit zur (Re-)Integration in das Alltags- und Berufsleben ist. Anderseits entspricht es dem gesellschaftlichen Zeitgeist und politischem Wunsch, jedes mögliche Gefährdungspotential zu eliminieren.

Es wurde eine Analyse aller verkehrsmedizinischen Fahreignungsbegutachtungen (n = 8189) des IRM Zürich der Jahre 2002–2006 durchgeführt.

Es konnten 273 Fälle extrahiert werden, bei denen ausschließlich eine psychische Störung bekannt war (keine Substanzprobleme oder somatische Erkrankung). Bei 158 Fällen lag eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis gemäß ICD 10 F2x vor.

Die verwendeten Kriterien waren: Geschlecht, Alter, Diagnose, Behandlungsform, Medikation, Auffälligkeit im Straßenverkehr, Alkoholkonsum, Drogenkonsum, optionale Hirnleistungstestung, Procedere sowie fallspezifische Kommentare.

Es konnten verschiedene Faktoren (Basiskriterien) herausgearbeitet werden, welche Voraussetzung für eine positive Beurteilung sind.

In der zusätzlichen, bis anhin nicht regelmäßig durchgeführten, psychologischen Hirnleistungstestung zeigten fast 60 % aller Probanden, welche die Basiskriterien erfüllten, dennoch kognitive Defizite in verkehrsrelevantem Ausmaß.

Aufgrund dieser Erkenntnisse konnte ein einheitlicher Algorithmus zur Begutachtung erstellt werden. Mit dieser klaren und einheitlichen Vorgehensweise kann die Qualität der verkehrsmedizinischen Begutachtung und Einsatz von vorhandenen Mitteln maßgeblich und nachhaltig verbessert werden. Ebenfalls bietet sich den Probanden, Angehörigen und behandelnden Ärzten ein eindeutiger Leitfaden, um unnötige und frustrane Begutachtungen zu vermeiden

Schlüsselwörter

Fahreignung – Schizophrenie – Hirnleistung – Basiskriterien – Algorithmus

Anschrift des Verfassers

Dr.med. Hans H. Schaumann
Kurvenstr. 31
CH-8006 Zürich
Email: hans.schaumann@irm.uzh.ch

Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin, Heidelberg

P. STROHBECK-KÜHNER, J. BLANK, R. MATTERN

Kurzzeitgedächtnis und Fahreignung

Störungen des Gedächtnisses, insbesondere des Kurzzeit- bzw. Arbeitsgedächtnisses werden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Fahreignung in der Literatur zwar gelegentlich erwähnt, aber nur selten näher diskutiert.

Meist wird die Auffassung vertreten, dass solche Störungen keine größere Relevanz für die Fahrsicherheit besitzen, da sie in der Regel durch feste Fahrverhaltensautomatismen kompensiert werden können.

Anhand des Falles eines 79-jährigen mit dementiellen Gedächtnisstörungen, der sich einer Fahreignungsuntersuchung und einer standardisierten Fahrverhaltensbeobachtung unterziehen musste, soll gezeigt werden, dass Störungen des Kurzzeitgedächtnisses zu eigenständigen, von der Aufmerksamkeit und Konzentration unabhängigen Fahrfehlern führen können. Bei Vorliegen von Gedächtnisstörungen ist zudem die Diagnostik der verkehrsrelevanten Leistungsfunktionen mit den herkömmlichen Leistungstests erheblich erschwert, da diese Verfahren dann primär amnestische Defizite und nicht die eigentlich intendierte Leistungsfunktion erfassen.

Im Hinblick auf die stetig größer werdende Gruppe von Kraftfahrer mit dementiellem Syndrom sind deshalb zusätzliche diagnostische Strategien notwendig, weil Gedächtnisdefiziten eine größere Bedeutung für die Fahrsicherheit zukommt, als gemeinhin angenommen wird.

Schlüsselwörter
Gedächtnis – Demenz – Fahrtauglichkeit – Fahrfehler – Fahrprobe

Anschrift für die Verfasser
Dr. sc. hum. Dipl.-Psych. Peter Strohbeck-Kühner
Voßstr. 2
69115 Heidelberg
Email: peter.strohbeck@med.uni-heidelberg.de

Verkehrspsychologische Praxis, Abt. Leistungsförderung, Hannover

K. - F. Voss

Wahrnehmungsgewohnheiten und Leistungsförderung

1. Fragestellung

Etwa 16 bis 33 Prozent aller Probanden erreichen keinen für die Fahreignung ausreichenden Prozentrang im Leistungstest. Im Rahmen einer punktuellen Status-Diagnostik kann nicht festgestellt werden, ob eine erreichte Minderleistung einen Punkt auf einer Leistungskurve darstellt, die künftig aufwärts oder abwärts führt oder gleich bleibt. Zudem kann eine Leistungsschwäche nicht nur die Folge eines Alkohol- oder Drogenkonsums sein oder eine Alterserscheinung, sondern vielmehr auch eine Folge erworbener Wahrnehmungsgewohnheiten. Letzteres stellt ein hohes Potenzial für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit dar. Im Rahmen einer Prozessdiagnostik soll nun ermittelt werden, ob und unter welchen Umständen eine Leistungssteigerung erzielt werden kann.

2. Methode

Die Probanden werden zunächst so getestet wie bei einer Statusuntersuchung auch. Das geschieht mit einer geeigneten Testbatterie für Aufmerksamkeitsprüfung. Damit wird ermittelt, wo genau die realen Leistungsschwächen liegen, die das Messergebnis beeinträchtigen. Aus dieser Schwachstellenanalyse werden Maßnahmen zum Training der Leistungsfähigkeit außerhalb der Testsituation abgeleitet. An drei Fallbeispielen wird dieses Verfahren dargestellt und erläutert. Am Ende einer Trainingsphase erfolgt ein weiterer Leistungstest und ein Vergleich dieser Ergebnisse mit denen zu Beginn der Untersuchung.

3. Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse zeigen, dass die Leistungsfähigkeit mit einem individuell entwickelten Trainingsprogramm erheblich verbessert werden kann. Das führt zu der Vermutung, dass das Unfallrisiko mit einem individuellen Leistungstraining erheblich vermindert wird. Trifft diese Vermutung zu, dann sollte die Leistungsfähigkeit öfter überprüft und ggf. trainiert werden als bisher.

Schlüsselwörter
Leistungsdiagnostik – Prozessdiagnostik – Wahrnehmung – Gewohnheiten – Unfallrisiko

Anschrift des Verfassers
Dr. rer. nat. Karl-Friedrich Voss
Hamburger Allee 41
30161 Hannnover
Email: dr.voss@verkehrspsych-praxis.de

Universität Greifswald, Sozialpsychologie/Arbeits-und Organisationspsychologie, Greifswald

E. GLITSCH

Urteilsfindung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsuntersuchung (MPU)

Ausgehend von Forschungsbefunden zur Kriterienrelevanz und Urteilsfindung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsuntersuchung (vgl. GLITSCH und BURMEISTER, BA 2008, 1 ff.), erfolgte eine kritische Diskussion der Befunde durch JANSEN und JACOBSHAGEN (BA 2008, 175 ff.) in Vertretung der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie.

Es wird die Auffassung vertreten, dass ein kritischer Diskurs zur Kriterienrelevanz und Urteilsfindung in der medizinisch-psychologischen Fahreignungsuntersuchung dringend notwendig ist, um die Qualität und Akzeptanz dieses Diagnostikums sicherzustellen.

Mit dem Forschungsreferat sollen offensichtliche Verständnisprobleme geklärt werden, um den Prozess einer wissenschaftlich fundierten Weiterentwicklung der MPU weiter voranzutreiben. Folgende Fragen werden auf Grundlage des empirischen Datenmaterials von GLITSCH und BURMEISTER (2008) sowie der Diskussion von JANSEN und JACOBSHAGEN (2008) erörtert:

1. Wie relevant sind Leistungsdiagnostik, medizinische Befunde und das verkehrspsychologische Untersuchungsgespräch für das Kriterium Fahrereignung?

1. a) Wie ergänzen sich diese Bausteine und welches Gewicht haben sie bei der Urteilsfindung?

2. Wie können die Gütekriterien wissenschaftlicher Diagnostik (Objektivität, Reliabilität, Validität) für die MPU nachgewiesen werden?
3. Gibt es herausragende und besonders entscheidungsrelevante Kriterien?
4. Wie ließen sich diese Kriterien bereits frühzeitig in den Rehabilitationsprozess einbauen, um bei den Betroffenen frühzeitig Problembewusstsein zu wecken und den Rehabilitationsprozess nachvollziehbarer und effizienter zu gestalten?

Schlüsselwörter
Kraftfahreignung – Beurteilungskriterien – Diagnostik – Gütekriterien – Validität

Anschrift des Verfassers
Dr. phil. Dipl.-Psych. Edzard Glitsch
Robert-Blum-Str. 7
17489 Greifswald
Email: glitsch@uni-greifswald.de

Institut für Rechtsmedizin, Forensische Toxikologie/Forensische Pathologie, Universität Freiburg

A. THIERAUF, C. HALTER, W. WEINMANN

Zur Grenzwertproblematik von Ethylglucuronid als direktem Alkoholkonsummarker

Einleitung und Fragestellung: In den letzten Jahren wurde zur Überprüfung der Alkoholabstinenz der Fokus der Aufmerksamkeit von den indirekten Alkoholkonsummarkern zunehmend auf die direkten Alkoholstoffwechselprodukte wie Ethylglucuronid (EtG) und Ethylsulfat (EtS) gerichtet. Der Einsatz neuer Marker wirft insbesondere vor dem Hintergrund der Problematik einer unbeabsichtigten Alkoholaufnahme Fragen bezüglich Sensitivität und Spezifität auf. Vom „Ständigen Arbeitskreis Beurteilungskriterien" der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie wurde zuletzt eine nicht auf Kreatinin normierte EtG-Konzentration von 0,1 mg/l als Cut-off-Wert im Rahmen der Abstinenzkontrolle vorgeschlagen. Da mit einem positiven Testergebnis weit reichende Konsequenzen für den Patienten verbunden sein können, wurden mehrere Untersuchungen mit sehr kleinen Trinkmengen vorgenommen, deren Ergebnisse als Diskussionsgrundlage der Grenzwertproblematik dienen sollen.

Methoden: Trinkversuche mit aufgenommenen Ethanolmengen in Höhe von 1 und 3 g wurden durchgeführt. Die Kreatininkonzentrationen wurden anhand der Jaffé-Methode, die EtG- und EtS-Konzentrationen mittels LC-ESI-MS/MS bestimmt und auf eine Kreatininkonzentration von 100 mg/dl normiert (EtG100). Die eigenen Ergebnisse wurden zu Daten aus Studien mit vergleichbarer Alkoholaufnahme, insbesondere nach dem Gebrauch von Mundwässern und Händedesinfektionsmitteln, in Beziehung gesetzt.

Ergebnisse und Schlussfolgerung: Grenzwerte entledigen den Sachverständigen nicht der Pflicht einer sorgfältigen Einzelfallbetrachtung. Die maximale EtG100-Konzentration nach der Aufnahme von 1 g Ethanol war 0,32 mg/l (nicht normiert 0,49 mg/l), nach dem Konsum von 3 g Ethanol 1,53 mg/l (nicht normiert 1,36 mg/l). Bei entsprechender Aufklärung über „versteckten Alkohol" kann ein Grenzwert im Bereich von unter 0,3 mg/l (EtG100) begründet sein. Eine Normierung auf die Kreatininkonzentration ist sinnvoll, da durch erhöhte Flüssigkeitszufuhr eine Verdünnung der EtG-Konzentration erfolgt.

Schlüsselwörter

Alkoholkonsummarker – Ethylglucuronid – Grenzwert – Kreatinin – Normierung

Anschrift für die Verfasser

Dr. med. Annette Thierauf
Albertstraße 9
79104 Freiburg
Email: annette.thierauf@uniklinik-freiburg.de

Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Greifswald

K. H. RIEDL, E. BELOW, B. BOCKHOLDT

Einsatz des Analysenautomaten MGC 240 im Drogenscreening und in der Forensischen Blutalkoholanalytik – ein erster Erfahrungsbericht

Der MGC 240 der Firma Microgenics/ThermoFisher Scientific bietet sowohl die Möglichkeit zum Drogenscreening mittels homogenem Immunoassay als auch zur forensischen Blutalkoholbestimmung nach dem ADH-Verfahren in einem Gerät. Das macht ihn in zweierlei Hinsicht für die Anwendung in Forensischen Laboratorien interessant: Er bietet sich als Alternative für den EPOS-Analyser 5060 von Eppendorf und das COBAS-MIRA-S-System von Hoffmann-La Roche an, die in der Alkoholanalytik und im Drogenscreening weit verbreitet waren

und aufgrund auslaufenden Supports seitens der Hersteller zum Teil ersetzt werden müssen. Zudem stellt sich die Vereinigung zweier Aufgaben in einem Gerät besonders unter finanziellen Effizienzkriterien als äußerst attraktiv dar und ist wegen seiner hohen Probendurchlaufgeschwindigkeit gut realisierbar.

Es wird ein Erfahrungsbericht über den Einsatz des MGC 240 im Routinebetrieb des forensisch-toxikologischen Laboratoriums gegeben, unter besonderer Berücksichtigung des netzwerkgestützten Datentransfers bei der Blutalkoholanalytik mit dem datenbankbasierten Probenverwaltungs- und Datenverarbeitungssystems FORIM. Weiterhin werden Validierungsdaten für den Einsatz im Drogenscreening und der Alkoholanalytik vorgestellt.

Schlüsselwörter
MGC 240 – Blutalkohol – Drogenscreening – Forim – Validierung

Anschrift für die Verfasser
Kai Henrik Riedl
Kuhstraße 30
17489 Greifswald
Email: riedl@uni-greifswald.de

Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin, Abt. Forensische Toxikologie, Heidelberg

R. Garcia Boy, R. Mattern, G. Skopp

Blut-Serum-Verteilung von MDMA und MDA – Ein Vergleich von *in vitro* ermittelten Werte mit authentischem Probenmaterial

Pharmakokinetische Daten als wesentliche Grundlage für eine Eingrenzung des Aufnahmezeitpunktes oder der -menge einer psychotropen Substanz basieren fast ausschließlich auf Serum-/Plasmakonzentrationen aus klinischen Studien. Forensische Proben sind jedoch oft hämolytisch; eine Abtrennung von Serum oder Plasma ist, wenn überhaupt, nur schwer möglich. Die Verteilung zwischen der zellulären und flüssigen Phase des Blutes ist für einige forensisch relevante Substanzen bekannt; die Ermittlung der Blut-Serum-Verteilung erfolgte jedoch meist unter experimentellen Bedingungen.

In der vorliegenden Untersuchung wurden die Blut-Serum-Verhältnisse von MDMA (Ecstasy) und dem pharmakologisch aktiven Metaboliten MDA experimentell für verschiedene Hämatokritwerte ermittelt und mit denen aus authentischem Probenmaterial verglichen. Die Analyse der Blut- und Serumproben erfolgte nach Lösemittelextraktion mit einem validierten LC-MS/MS Verfahren.

Für MDMA ergaben sich mittlere Blut-Serum-Quotienten von 1,23 (experimentell) und 1,28 (authentisch); die entsprechenden Werte für MDA lagen bei 1,15 (experimentell) und 1,33 (authentisch). Eine Regressionsanalyse mit ANCOVA ergab, dass sich die an experimentellen bzw. authentischen Proben bestimmten Verhältnisse nicht signifikant voneinander unterschieden.

Für eine Anwendung auf forensische Proben muss jedoch beachtet werden, dass aufgrund der Standardabweichungen der berechneten Quotienten (Konfidenzintervall für MDMA experimentell: 1,18–1,29; authentisch: 1,24–1,33) eine Umrechnung von Blut- auf Serumkonzentrationen im Einzelfall kritisch zu bewerten ist.

Schlüsselwörter
Blut-Serum – Verteilung – MDMA, authentisch, experimentell – Konfidenzintervall

Anschrift für die Verfasser
Dr. rer. nat. Regine Garcia Boy
Voß-Str. 2
69115 Heidelberg
Email: regine.garcia@med.uni-heidelberg.de

Institut für Rechtsmedizin, Abt. Forensische Toxikologie, Freiburg

W. Weinmann, V. Auwärter

1,2 ng/ml THC im Serum: § 24a StVG – Einstellung des Widerspruchverfahrens

Auch nach dem Verfassungsgerichtsbeschluss, 1,0 ng/ml als Mindestgrenzwert für den Tatbestand des § 24a StVG anzusehen, werden von den Beschuldigten auch bei Überschreitung dieser Grenzwertkonzentration zum Teil erfolgreich Widerspruchsverfahren geführt.

Die eine Problematik ist die mangelnde Möglichkeit einer subjektiven Einschätzung, dass noch eine Wirkung vorgelegen haben könnte (subjektiver Tatbestand), wenn der letzte Konsum lange vor der Blutentnahme lag (z. B. 24 Stunden oder mehr). Weiterhin wird immer wieder angemahnt, dass eine Messwertangabe mit einem Sicherheitszuschlag (Messunsicherheit) zu versehen ist – und in dubio pro reo die untere Grenze des Vertrauensbereichs, die bei einer Messunsicherheit von ca. 30 % (oder höher) dann gegebenenfalls unter 1 ng/ml liegen könnte, anzugeben wäre. Die Frage der Untersuchungsmatrix, welche im Verfassungsgerichtsbeschluss offen gelassen wurde (Blut oder Serum?) ist ebenfalls ein Streitpunkt, zu welchem jedoch bereits beim Verkehrsgerichtstag Stellung bezogen wurde (Serum, nicht Blut!).

Auch wenn zu den letzteren beiden Fragen z.B. das OLG Brandenburg (Az: 1 Ss (OWi) 291 B/06) mit Beschluss vom 30. 03. 2007 [BA 2008, 135] klar Stellung bezogen hat, sollte aufgrund neuerer Untersuchungen zur Wirkung von Cannabis (insbesondere bei geringen THC-Konzentrationen) und aufgrund der publizierten Arbeiten zur längeren Nachweisbarkeit von THC nach regelmäßigem Konsum die Problematik des Mindestgrenzwertes neu diskutiert werden.

Schlüsselwörter
THC – Grenzwert – Wirkung – Regelmäßiger Konsum – § 24a StVG

Anschrift für die Verfasser
Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Weinmann
Albertstr. 9
79104 Freiburg
Email: wolfgang.weinmann@uniklinik-freiburg.de

Institut für Rechtsmedizin, Medizinische Hochschule Hannover

J. TESKE, J. - P. WELLER, S. JÄNISCH, H. D. TRÖGER

Zur Praxis der Fahreignungsbegutachtung bei Cannabiskonsumenten in Niedersachsen

Mit dem Erlass des niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Überprüfung der Kraftfahreignung bei Drogenauffälligkeiten wurde im Jahr 2007 die Form der Begutachtung von cannabisassoziierten Fällen teilweise geändert. Dabei orientierte man sich an einer Vorgehensweise, die in anderen Bundesländern (z. B. NRW) bereits seit mehreren Jahren angewendet wird. Cannabiskonsumenten, bei denen z. B. ein fehlendes Trennungsvermögen zwischen Konsum und Führen eines Kfz festgestellt wurde, müssen nach Aufforderung durch die Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von 8 Tagen Proben für Laboruntersuchungen abgeben und anschließend ein ärztliches Gutachten zum Konsumverhalten vorlegen. In dem Gutachten soll die Frage beantwortet werden, ob sich Hinweise für einen gelegentlichen oder regelmäßigen Konsum ergeben. Die Beurteilung basiert insbesondere auf den im Blut festgestellten Cannabinoidkonzentrationen und den Ergebnissen einer Konsumanamnese. Für die Untersuchungen kommen ausschließlich Labore und Begutachtungsstellen in Frage, die über entsprechende Voraussetzungen verfügen und dies gegenüber dem Ministerium schriftlich erklärt haben. Im Rahmen des Vortrags sollen die bisher vorliegenden Erfahrungen des Instituts für Rechtsmedizin der MHH bei den oben genannten Untersuchungen und Begutachtungen von Cannabiskonsumenten vorgestellt und die wissenschaftlichen Grundlagen sowie mögliche Fehlerquellen bzw. Probleme aus forensisch-toxikologischer Sicht diskutiert werden.

Schlüsselwörter
Fahreignung – THC – THC-COOH – Blutuntersuchung – Konsumanamnese

Anschrift für die Verfasser
Dr. rer. nat. Jörg Teske
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
Email: teske.joerg@mh-hannover.de

Zentrum der Rechtsmedizin, Institut für Forensische Toxikologie, Frankfurt am Main

S. TÖNNES, G. KAUERT

Fahrtüchtigkeit und Fahreignung nach Khat-Konsum

1. Fragestellung

Die stimulierende pflanzliche Rauschdroge Khat ist ein „anderes berauschendes Mittel" i. S. d. StGB und wird fast ausschließlich von Immigranten aus Nordostafrika konsumiert, was dort einen wichtigen Teil des soziokulturellen Lebens ausmacht. Die Gewohnheit wird in Deutschland fortgesetzt, wobei die Konsequenzen für die Fahrsicherheit und die Fahreignung nur wenig untersucht sind.

2. Methode

Die Personendaten und polizeilichen und ärztlichen Befunde in 70 Verdachtsfällen von Fahren unter Drogeneinfluss wurden ausgewertet und den Analysenergebnissen gegenübergestellt, um Rückschlüsse auf die Häufigkeit von Fahrfehlern und Ausfallserscheinungen zu ziehen.

3. Ergebnisse

Es handelte sich um 47 Personen, von denen 11 mehrmals (bis zu fünf mal) als Fahrer angetroffen wurden. In 44 der 70 Fälle stammten die Beschuldigten aus Somalia/Äthiopien. Bei 77 % der Fälle handelte es sich um Nachtfahrten (20:00–8:00). In 10 von 38 Fällen mit Angaben zur Fahrweise war diese unsicher (26 %) und in weiteren 5 (16 %) auffällig. Zur Konsumfrequenz wurde in 31 Fällen Angaben gemacht, 21 (68 %) dieser Fahrer gaben an, wöchentlich/regelmäßig/täglich Khat zu konsumieren. Polizeilicherseits und/oder ärztlicherseits erschienen 36 (51 %) der Fahrer nahezu unauffällig (höchstens leicht unter Drogeneinfluss stehend), in 16 Fällen (23 %) wurden stimulierende Wirkungen festgestellt (Zittrigkeit, Nervosität, u. a.), 23 Personen (33 %) zeigten erhebliche Defizite in Gleichgewicht/Koordination und 25 (36 %) zeigten zentralnervös-dämpfende Ausfallserscheinungen (in Aufmerksamkeit, Auffassung, Motorik, u. a.). Khat-Konsum wird vom polizeilichen Urinvortest erfasst. In 61 Blutproben fand sich das Hauptalkaloid Cathinon als Zeichen eines Konsums innerhalb der letzten 12 h, in 29 Proben (41 %) lagen die Konzentrationen der Phenylpropanolamine (Cathin und Norephedrin) in vergleichsweise hohen Bereichen.

4. Schlussfolgerungen

Ein Viertel der Khat konsumierenden Fahrer zeigte Unsicherheiten in der Fahrweise und die Hälfte zeigte erhebliche Defizite in der psycho-physischen Leistungsfähigkeit auf dem Niveau einer strafrechtlich verfolgbaren Fahruntüchtigkeit.

Da die fast ausschließlich aus Nordostafrika stammenden Personen praktisch kein Unrechtsbewusstsein haben, zu deutlich mehr als der Hälfte wöchentlich oder häufiger Khat konsumieren und teils auch mehrfach fahrend angetroffen werden, ist der Gebrauch von Khat Anlass, die Fahreignung in Frage zu stellen.

Schlüsselwörter

Khat – Fahrtüchtigkeit – Fahreignung – Konsummuster – Toxikologische Analytik

Anschrift für die Verfasser

Dr. rer. nat. Stefan Tönnes
Kennedyallee 104
60596 Frankfurt/Main
Email: toennes@em.uni-frankfurt.de

Institut für Rechtsmedizin, Abt. Verkehrsmedizin/Klinische Forensik, Universität Zürich (CH)

A. OSWALD, M. HAAG-DAWOUD

Standards zur Fahreignungsbeurteilung von Kokainkonsumenten

Im Rahmen einer empirischen Studie wurden von insgesamt 4128 Fahreignungsbegutachtungen die Kokainkonsumenten im verkehrsmedizinischen Kontext evaluiert. Es galt, für dieses Klientel allgemeingültige Kriterien für Fahreignungsbeurteilungen in der Schweiz festzulegen.

Anhand von verschiedenen Daten, u.a. Ergebnissen der im Rahmen der verkehrsmedizinischen Untersuchung durchgeführten Urinscreenings und Ergebnissen der Haaranalysen, wurden die Vorteile des in der Schweiz seit Jahren etablierten Analyseverfahrens aufgezeigt. Im Weiteren wurden die Ergebnisse der Haaranalysen mit den anamnestischen Angaben verglichen. Interessant waren die Ergebnisse der Haaranalysen bei denjenigen Probanden, welche vorgängig regelmäßig Urinproben abgegeben hatten.

Gestützt auf unsere Ergebnisse soll gezeigt werden, weshalb sich Urinproben als Drogenabstinenzkontrolle letztlich nicht durchgesetzt und sich stattdessen Haaranalysen zum Abstinenznachweis etabliert haben.

Schlüsselwörter
Kokainkonsumenten – Abstinenzkontrolle – Haaranalyse – Urinscreenings – Fahreignungsbeurteilung

Anschrift für die Verfasser
Dr. med. Andrea Oswald
Kurvenstrasse 6
CH-8006 Zürich
Email: andrea.oswald@irm.uzh.ch

PRONON e.V., Berlin

R. KOSELLEK

Der Zusatznutzen des Einsatzes von Alkohol-Interlock-Geräten in der verkehrspsychologischen Rehabilitation alkoholauffälliger Kraftfahrer (Alkohol-Interlock-PROGRAMME)

1) Für die Arbeit in einer verkehrspsychologischen Praxis ist als Oberziel definiert, einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu leisten. Dieses geschieht in bewährter Form durch die Arbeit an den Einstellungen von (alkoholauffälligen) Kraftfahrern, damit diese in die Lage versetzt sind, ihrer Verantwortung als sicherer Kraftfahrer zukünftig nachkommen zu können.

2) Inzwischen hat sich weltweit der Einsatz von alkoholsensitiven Wegfahrsperren (Alkohol-Interlocks) verbreitet, wodurch sich nachvollziehbar ein Zugewinn von Verkehrssicherheit entwickelt hat. Jedoch ist bei alleiniger und zeitlich begrenzter Verwendung des technischen Gerätes das Problem nicht gänzlich zu lösen. Moderne Konzepte (Alkohol-Interlock-PROGRAMME) setzen auf eine Kombination von Technik (Alkohol-Interlock) und angemessenen Formen verkehrspsychologischer Interventionen.

3) Nach insgesamt 5jähriger intensiver konzeptioneller Arbeit für die Entwicklung eines solchen Alkohol-Interlock-Programmes kann über den Einsatz von Alkohol-Interlock-Geräten im Bereich Prävention und insbesondere in der Rehabilitation alkoholauffälliger Kraftfahrer berichtet werden. Insgesamt 4 Fahrerlaubnisinhaber haben in den letzten 3 Jahren ein mit einem Interlock-Gerät ausgestattetes Kfz benutzt.

4) Die Rahmenbedingungen, Geräteeinstellungen und Ergebnisse können veranschaulicht werden. Die Diskussion sollte sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Zugangsbedingungen für Teilnehmer und den Qualitätsstandards der Programm-Anbieter beschäftigen.

Schlüsselwörter
Wegfahrsperren (Alkohol-Interlocks) – Alkohol-Interlock-Programm – Verkehrspsychologische Interventionen – Rehabilitation alkoholauffälliger Kraftfahrer

Anschrift des Verfassers
Dr. phil. Dipl.-Psych. Ronald Kosellek
Klaustaler Straße 28
13187 Berlin
Email: pronon-kosellek@t-online.de

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Geschäftsbereich Prävention, Hamburg

E. WILLER, K. - E. SINNER, C. FELTEN

Exposition gegenüber Dieselmotoremissionen in Arbeitsbereichen von Abfallsammelfahrzeugen

1. Fragestellung

In der beschriebenen Messreihe (n = 6) wurde der Frage nachgegangen, ob und in welchem Maße Beschäftigte der Abfallsammlung (Fahrer, Lader) gegenüber den vom Abfallsammelfahrzeug emittierten Dieselmotoremissionen (DME) exponiert sind. Plausibel wäre eine erhöhte Exposition zumindest beim Lader, da sich dieser – je nach Anordnung des Auspuffs – über weite Schichtanteile beim Laden und bei der Mitfahrt auf dem Trittbrett im Abgasbereich befindet.

Bei Vorliegen einer messbaren zusätzlichen Belastung sollten die gewonnenen Daten außerdem daraufhin überprüft werden, ob ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Exposition und der Anordnung des Auspuffs besteht.

2. Methode

In einem Feldversuch wurde die Exposition von Beschäftigten gegenüber Dieselmotorabgasen an verschiedenen Fahrzeugen bei der Sammelfahrt gemessen. Die Messungen fanden unter verschiedenen Bedingungen statt, was Art des Abfalls, Fahrzeugtyp und -alter sowie Auspuffanordnung angeht. Alle Randbedingungen wurden dokumentiert.

Es wurden DME-Messungen (elementarer Kohlenstoff) mit dem FSP-Messystem, an jeweils 4 Messpunkten vorgenommen: Fahrzeugfront (als Referenzmessung Umgebungsluft), Führerhaus (hinter dem Fahrerarbeitsplatz), Auspuffseitiges Trittbrett, Erfassung in Atemhöhe, personengetragene Messung am Lader. Die Proben wurden nach BGIA-Arbeitsmappe Nr. 7050 analysiert.

3. Ergebnisse

Alle Messwerte lagen zwischen 1 und 9 µg/m³ und damit im Bereich der urbanen Hintergrundkonzentrationen. Insofern kann festgehalten werden, dass in dieser Messreihe keine Arbeitsplatzbelastung mit Dieselmotoremissionen festgestellt wurde, die über derjenigen von anderen im Bereich des Straßenverkehrs liegt.

Auf dem Trittbrett wurde durchgehend ein erhöhter Wert gegenüber der Referenzmessung (2,7 ± 1,9 µg/m³) gemessen: die Trittbrettwerte lagen bei 5,0 ± 1,7 µg/m³. Wegen der durchgehenden Erhöhung der Werte kann davon ausgegangen werden, dass hier ein Einfluss der Motorabgase vorliegt.

Die positive Abweichung korreliert jedoch nicht mit der Anordnung des Auspuffs, wobei in der vorliegenden Untersuchung Fahrzeuge mit Auspuff unten neuer und solche mit Auspuff oben älter waren (schlechtere Emissionsklasse).

Im Führerhaus war keine Belastung durch eigene Motorabgase messbar, die Messwerte am Lader (personengetragene Messung) ergaben keinen eindeutigen Trend.

4. Schlussfolgerungen

Der Trittbrett-Bereich an Abfallsammelfahrzeugen wird geringfügig durch Motorabgase belastet. Es ergeben sich keine Hinweise auf gesundheitsrelevante Nachteile eines unten liegenden Auspuffrohrs gegenüber einem oben liegenden. Wie weit die Emissionsklasse dabei eine Rolle spielt, konnte mit der hier durchgeführten Anzahl an Untersuchungen nicht ermittelt werden. Eine separate Messreihe zur Klärung dieser Frage erscheint bei dem insgesamt niedrigen Niveau der Messwerte derzeit nicht verhältnismäßig.

Schlüsselwörter
Dieselmotoremissionen – Abfallsammlung – Abfallsammelfahrzeug – Auspuff – Trittbrett

Anschrift für die Verfasser
Dipl.-Ing. Eckart Willer
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg
Email: ewiller@bgf.de

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Hauptabteilung Gesundheitsschutz, Hamburg

T. SYE, C. FELTEN, B. FLEMMING

Klimatische Belastungen und Luftqualität auf Binnenschiffen

1. Fragestellung

Nicht nur in landgebundenen Nutzfahrzeugen und PKW, sondern auch auf See- und Binnenschiffen und selbst in der Luftfahrt sind Fragen der thermischen Behaglichkeit und der Raumluftqualität mittlerweile ein wichtiges Thema. Wegen der unzureichenden Datenlage zur Situation auf Binnenschiffen wurden in den Jahren 2006 bis 2008 umfangreiche Feldversuche zur Thermischen Behaglichkeit und Luftqualität in klimatisierten und nicht klimatisierten Steuerhäusern und Wohnungen auf insgesamt 14 Binnenschiffen im üblichen Binnenschiffsverkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen durchgeführt.

2. Methode

Die Thermische Behaglichkeit wurde auf Grundlage der Äquivalenttemperatur für verschiedene Teile des Körpers mittels eines – einem Menschen nachempfundenen – thermischen Dummys (Flatman) unter sommerlichen Bedingungen ermittelt. Ergänzend wurden Luft getragene Schadstoffe (VOC, Abgaskomponenten, etc.) sowie Schimmelpilze, Bakterien und Endotoxine bestimmt. Um die Belastung der Klimaanlagen mit Bakterien und Schimmelpilzen einschätzen zu können, wurden zusätzlich Abklatschproben genommen. Stichprobenartig wurden Trinkwasserproben genommen.

3. Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Die Messungen zur thermischen Behaglichkeit machten deutlich, dass der Einsatz von Klimaanlagen auf Binnenschiffen generell sinnvoll ist, eine gute Wirksamkeit aber sowohl vom Schiffstyp als auch vom Einbauort abhängig ist. Auf Fahrgastschiffen mit regelmäßigen Anlagemanövern, bei denen zwangsläufig häufig die Türen des Steuerhauses geöffnet werden, zeigt der Einsatz von Klimaanlagen nur eine geringe Wirksamkeit. Ebenso verhält es sich im Fährbetrieb auf Flüssen oder Seen.

Gestört wird die Wirksamkeit der Klimaanlage auch bei häufigen Brückenunterfahrungen mit geöffneten Dachluken. Bei ausreichender Dimensionierung der Klimaanlagen konnte jedoch bei starker Hitze im Sommer eine gute Wirksamkeit in den Kammern und Steuerhäusern bestätigt werden.

Als problematisch erweist sich der nachträgliche Einbau von Klimaanlagen an ungeeigneter Stelle insbesondere in Steuerhäusern, da die Klimaanlage entweder durch das Steuerpult verdeckt wird oder unter Vorsprüngen angebracht wird. Die kühle Luft strömt häufig nur in Teilbereiche des Steuerhauses. In extremen Fällen kann es zu starken Temperaturunterschieden zwischen Kopf- und Fußbereich kommen. Gerade im Steuerhaus ist die Installation der Klimaanlagen beispielweise im Dachbereich sinnvoll, um eine optimale Schichtung der Luft und damit eine gute Wirksamkeit der Klimaanlage zu gewährleisten. In den Kammern der untersuchten Binnenschiffe waren die Klimageräte überwiegend in Kopfhöhe installiert, sodass dort in aller Regel hinsichtlich der Kühlung keine Probleme auftraten.

Von den ermittelten Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen lagen zum Teil bestimmbare Konzentrationen vor; Grenzwerte wurden dabei nicht überschritten. Dies gilt sowohl für die Aufenthaltsbereiche als auch für die Steuerhäuser. Auffällige Werte bspw. bei Schimmelpilzen und Bakterien standen in aller Regel mit einem Eintrag über die Außenluft oder mit einem Eintrag durch die Beschäftigten in Zusammenhang.

Bei den auf den Klimaanlagen genommen Abklatschproben konnte auf 11 von 44 Probenträgern ein starkes Keimwachstum festgestellt werden. Dies deutet auf fehlende Reinigung und Wartung der Klimaanlagen hin. Untersuchte Trinkwasserproben wiesen nur in einem Fall eine deutliche Keimbelastung auf.

Schlüsselwörter

Binnenschiff – Klimabedingungen – thermische Behaglichkeit – Luftqualität – Gefahrstoffe

Anschrift für die Verfasser

Dipl.-Ing. Thomas Sye
Ottenser Hauptstr. 54
22767 Hamburg
Email: tsye@bgf.de

Institut für Gerichtliche Medizin, Graz[1])
Institut für Fahrzeugsicherheit, Technische Universität Graz[2])
Univ.-Klinik für Innere Medizin, Klein .Abt .f. Endokrinologie und Nuklearmedizin, Graz[3])
Univ.-Klinik für Radiodiagnostik, Wien[4])

M. Darok[1]), E. Tomasch[2]), H. - P. Dimai[3]), S. Kirschbichler[2]), J. Patsch[4])

Experimentelle Untersuchungen zur Belastungsgrenze humaner Rippen

1. Fragestellung

Lassen sich in der Literatur eine Vielzahl an Studien für die Materialeigenschaften von Unter- und Oberschenkel-, Becken- oder Kieferknochen finden, so wurde die menschliche Rippe noch nicht umfassend betrachtet. In der Fahrzeugsicherheit ist die Kenntnis von Materialeigenschaften des menschlichen Körpers für die Entwicklung und Optimierung von Rückhaltesystemen von großer Bedeutung.

2. Methoden

Aus den Rippen von drei PMHS (weiblich > 60 und männlich 37 Jahre), die zu Lebzeiten ihren Körper der Wissenschaft und Forschung vermacht hatten, wurden Rippenstücke einer Länge von 70 mm herausgearbeitet. Insgesamt wurden 58 Proben aus 18 Rippen verwendet. Die Knochendichte der Proben wurde mittels zwei unterschiedlichen Methoden ermittelt. Einerseits mit einer im Klinikalltag üblichen Methode, dem sogenannten DXA (Dual-X-Ray-Absorptiometrie) Verfahren, auch als Goldstandard bezeichnet, bzw. als zweites Verfahren wurde die pQCT (periphere quantitative Computertomographie) Methode verwendet. Im Gegensatz zum DXA-Verfahren geben pQCT-Verfahren die physikalische Dichte jedes Volumenelements an. Zudem lässt sich beim pQCT Verfahren auch der Mineralgehalt der unterschiedlichen Knochenbestandteile wie Kortikalis und Spongiosa getrennt analysieren. Für die Versuche wurden drei unterschiedliche Belastungsgeschwindigkeiten gewählt und die Proben durch eine dynamische 3-punkt-Biegeprüfung belastet. Das Belastungsniveau wurde kontinuierlich gesteigert, bis die Probe gebrochen war.

3. Ergebnisse

Die Knochendichte des jungen männlichen PMHS war doppelt so hoch als jene der beiden älteren weiblichen PMHS. Die ersten Ergebnisse zeigten eine eindeutige Zunahme der Knochendichte nach DXA vom Brustbein hin zur Wirbelsäule. Dieser Effekt konnte bei älteren als auch bei jungen PMHS erkannt werden. Der Faktor, mit welchem sich die Knochendichte vom Sternum zur Wirbelsäule ändert, ist bei beiden Altersgruppen ähnlich. Auch das Belastungsverhalten ist stark von der Knochendichte abhängig. Bei Untersuchungen von Proben ein und derselben Rippe (bei gleichen/ähnlichen geometrischen Abmessungen) ist jene Probe deutlich höher belastbar, welche eine höhere Knochendichte aufwies. Ergebnisse des Bruchverhaltens in Zusammenhang mit der Knochendichte nach dem qQCT Verfahren sind momentan noch in Arbeit. Interessant ist sicherlich die Beziehung von Belastungsgrad zu kortikalem sowie trabekulärem Knochen.

4. Schlussfolgerungen

Aus den derzeit vorliegenden Auswertungen kann auf jeden Fall ein starker Zusammenhang zwischen Probenposition und Knochendichte festgestellt werden. Die Änderung der Knochendichte vom Sternum bis zur Wirbelsäule lässt sich durch einen Faktor quantifizieren und hat sowohl für junge als auch ältere PMHS einen ähnlich großen Wert. Betrachtet man die Belastungsgrenzen in Bezug zur Position der Rippenprobe, so konnte festgestellt werden, dass diese in Richtung Wirbelsäule zunahm und somit auch von der Knochendichte abhängig ist.

Schlüsselwörter

Belastungsgrenze – Rippenfraktur – Knochendichte – Fahrzeugsicherheit – Rückhaltesysteme

Anschrift für die Verfasser

Ass.-Prof. Dr. med. Mario Darok
Universitätsplatz 4/II
A-8044 Graz
Email: mario.darok@medunigraz.at

Institut für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes, Homburg/Saar

T. KRAEMER, K.Y. RUST, J. WILSKE

„Spice"-Konsum: Nachweis und Wirkung bei Fahrzeugführern

Im Handel werden seit einiger Zeit Kräutermischungen als Räucherwerk zur Verbesserung der Raumluft angeboten. Allerdings werden einige dieser Mischungen wie „Spice" oder „Smoke" in erster Linie missbräuchlich wie Marihuana als Cannabisersatz geraucht, da hierbei Cannabis-artige Wirkungen berichtet werden. Einer Pharmafirma gelang kürzlich der Nachweis eines synthetischen Agonisten am Cannabisrezeptor (JWH-018) in „Spice". Für die Kräutermischung „Smoke" konnte dies inzwischen hier ebenfalls gesichert werden.

Es sollte nun untersucht werden, ob im Straßenverkehr auffällig gewordene, ansonsten jedoch offensichtlich gesunde Fahrzeugführer, bei denen im Blut zunächst keine psychoaktiven Substanzen nachweisbar waren, hinsichtlich dieses Endocannabinoidrezeptor-Agonisten positiv sein könnten. Hierzu wurde eine Serie von trotz der Beobachtung erheblicher Ausfallerscheinungen ursprünglich mittels IA und GC-MS negativ getesteten Blutproben mittels LC-MS/MS nachuntersucht und die Art der beschriebenen Ausfallerscheinungen dazu in Beziehung gesetzt.

Bisher konnte in 3 Blutproben mit ursprünglich negativem Untersuchungsresultat JWH-018 im niedrigen Konzentrationsbereich (ng/ml) nachgewiesen werden. In diesen Fällen lagen Auffälligkeiten und Veränderungen vor, wie sie auch nach THC-Konsum häufig feststellbar sind: gerötete Konjunktiven, wässrige Augen, keine bzw. nur sehr träge Reaktion der eher weiten Pupillen auf Licht, Zittern, motorische Störungen, Störungen des Gleichgewichtes, verwaschene Sprache und insgesamt verzögerte Reaktionen. Der Grad dieser Auffälligkeiten reichte in der ärztlichen Beurteilung von „gering" bis zu „deutlich".

In Fällen mit auffälligem Zustandsbild bei gleichzeitig negativem Ergebnis der üblichen Screeningmethoden sollte gezielt auf JWH-018 untersucht werden, um auch diese Form des derzeit noch legalen Konsums solcher und auch zukünftiger Kräutermischungen zu erfassen.

Schlüsselwörter

Spice – JWH-018 – Cannabis – Wirkung – Fahrtüchtigkeit

Anschrift für die Verfasser

Prof. Dr. med. J. Wilske
Institut für Rechtsmedizin
Universität des Saarlandes
66424 Homburg/Saar

Ammerland-Klinik GmbH, Abt. Neurologie, Westerstede[1])
Theresienrankenhaus u. St. Hedwig-Klinik GmbH, Abt. Pneumologie, Mannheim[2])

S. KOTTERBA[1]), M. ORTH[2])

Tagesschläfrigkeit bei Berufskraftfahrern

– Praktisches Vorgehen bei gutachterlichen Fragestellungen bei Bus- und Straßenbahnfahrern –

Müdigkeitsbedingte Arbeits- und Verkehrsunfälle bedingen einen hohen Kostenfaktor. Schläfrigkeit führt somit unter Monotoniebedingungen zur Selbst- und Fremdgefährdung, insbesondere, wenn ein in seiner Tageswachheit gestörter Berufstätiger für Transporttätigkeiten verantwortlich ist. Die letzte Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) vom Juli 2007 trägt der Erkenntnis der Bedeutung müdigkeitsbedingter Unfälle Rechnung. So wurde anstelle der Schlafapnoe in der Anlage 4 der FeV (Regelungen zur Eignung bzw. bedingten Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen) die „Schlafstörung mit Tagesschläfrigkeit" aufgenommen. In der Anlage 5, die Voraussetzungen zur Erteilung und Verlängerung zum Führen von Lkw, Bussen und Taxen betrifft, sollen „Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit" durch ein Screening erfasst werden und Betroffene vor Erteilung der Erlaubnis einer weiteren Diagnostik zugeführt werden. Das Unfallrisiko ist beim OSAS (obstruktiven Schlafapnoe-Syndrom) 3- bis zu 7fach erhöht. Die Unfallhäufigkeit beim OSAS kann mittels einer adäquaten CPAP-(continuous positive airway pressure) Therapie signifikant gesenkt werden. Größere Untersuchungen belegen 4- bis 7fach häufigere Kfz-Unfallraten bei der Narkolepsie.

In Ergänzung allgemeiner gutachterlicher Grundlagen wurden spezielle Richtlinien durch die Fachgesellschaften (DGN-Deutsche Gesellschaft für Neurologie, 2004, 2007) und die entsprechenden Arbeitsgruppen innerhalb der DGSM (Deutsche Gesellschaft für Schlafmedizin und Schlafforschung, 1998) für die Schlaf-Wachstörungen und Tagesschläfrigkeit entwickelt, an denen die Autorinnen mitgewirkt haben. Auf dieser Basis wurden die praktischen Gutachtenentscheidungen für Berufskraftfahrer mit einem obstruktiven Schlafapnoesyndrom entwickelt (ORTH, KOTTERBA et al. 2005), die eine Wiederaufnahme nach erfolgreicher Therapie und Nachuntersuchung innerhalb von 14 Tagen ermöglichen.

Die bisherigen Empfehlungen bezogen sich auf Berufskraftfahrer, die Langstrecken in Monotonie zurücklegen müssen. Die Belastung im Stadtverkehr bei Bus-/ und Straßenbahnfahrern erfordert aber eher eine selektive Aufmerksamkeit, hierzu gibt es bisher keine Empfehlungen.

1. Methodik

Die Neurologische Klinik und Medizinische Klinik III des BG-Universitätsklinikums Bergmannsheil Bochum in Zusammenarbeit mit dem Betriebsärztlichen Dienst führten Untersuchungen bei Mitarbeitern der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahn-AG (BOGESTRA) mit einem therapierten OSAS durch. Genutzt wurden Fragebögen, computergestützte neuropsychologische Testverfahren und eine einstündige Fahrsimulatoruntersuchung (CAR®) mit Simulation des Stadtverkehrs. Da in den bisherigen Fahrsimulatoruntersuchungen Langstreckenfahrten unter Monotoniebedingungen als Kontrollbedingung gewählt wurde, musste das neue Paradigma zusätzlich an einer Kontrollgruppe normiert werden.

2. Ergebnisse

Bisher wurden 25 BOGESTRA-Fahrer und 30 Normprobanden (mittleres Alter 50,63 vs. 48,55 Jahre) untersucht (Tab. 1). Der mittlere ESS-Wert (Punktzahl auf der Epworth-Sleepiness-Scale) war vergleichbar, jeweils 5 Berufskraftfahrer und Normprobanden gaben einen ESS über 10, somit eine erhöhte Tagesschläfrigkeit an. Die Ergebnisse des computergestützten Vigilanztests waren ohne signifikante Unterschiede. Alle Probanden beider Gruppen hatten Prozentränge über 27, was als unauffällig im Hinblick auf die Fahrtauglichkeit gilt.

Es ergaben sich keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der zurückgelegten Wegstrecke im Fahrsimulator. Die Unfallzahl und Konzentrationsfehler waren vergleichbar. Es ergab sich in beiden Gruppen keine Korrelation zwischen ESS, Vigilanztest und Fahrsimulatoruntersuchung.

	Berufskraftfahrer (n = 25)	**Normprobanden (n = 30)**
Fahrsimulator		
Gefahrene Kilometer	44,4 + 15,9	44,5 + 7,0
Unfälle	2,7 + 1,7	2,5 + 1,9
Konzentrationsfehler	7,8 + 5,5	8,2 + 4,2
ESS (Punkte)	6,9 + 4,4	6,8 + 4,0
Vigilanztest (Prozentrang)		
Minute 1-15	68,6 + 14,4	68,9 + 6,0
Minute 16-30	79,4 + 15,0	82,6 + 11,0

Tab. 1: Untersuchungsergebnisse von Berufskraftfahrern.

3. Diskussion

Zusammenfassend hatte die CPAP-Therapie einen positiven Effekt auf die Tagesschläfrigkeit. Selbst bei noch subjektiv verbliebener Tagesschläfrigkeit (ESS > 10 in 5 Fällen) ergab sich in der Fahrsimulatoruntersuchung, die entsprechend der Nahverkehrsbedingung eher eine selektive und geteilte Aufmerksamkeit fordert, unauffällige Ergebnisse. Allerdings hatten alle dieser Fahrer eine inadäquate CPAP-Nutzung. Die Vigilanztestung war durchgehend unauffällig. Bei allen Berufkraftfahrern bestand zusammenfassend keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit.

Diese Untersuchung belegt, dass die Beurteilung der Fahrtauglichkeit bei Tagesschläfrigkeit unter beruflichen Aspekten (Beurteilung eines Berufskraftfahrers) eine genaue Analyse des Arbeitsplatzes erfordert und die Untersuchungen entsprechend abgestimmt werden müssen.

Lang- und Kurzstreckenfahrer sollten prinzipiell mittels ESS hinsichtlich einer Tagesschläfrigkeit beurteilt werden. Bei Auffälligkeiten ist dann aber eine differenzierte weitere Abklärung notwendig, die im Vortrag unter zusätzlicher Darstellung unserer Voruntersuchungen diskutiert wird.

S c h l ü s s e l w ö r t e r

Tagesschläfrigkeit – Berufskraftfahrer – obstruktives Schlafapnoe-Syndrom – Fahrerlaubnis-Verordnung – Fahrsimulator

A n s c h r i f t f ü r d i e V e r f a s s e r

Prof. Dr. med. Sylvia Kotterba
Lange Strasse 38
26655 Westerstede
Email: sylvia.kotterba@rub.de

Universitätsmedizin Göttingen, Abteilung Rechtsmedizin, Göttingen[1])
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Institut für Rechtsmedizin, Kiel[2])
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Klinik für Neurologie, Kiel[3])
Universitätsmedizin Göttingen, Abteilung Medizinische Statistik, Göttingen[4])

W. GRELLNER[1]), M. GHALAMKARIZADEH[2]), K. KNUDSEN[3]), J. VOLKMANN[3]),
F. KONIETSCHKE[4]), H. - J. KAATSCH[2])

Untersuchungen zur Vigilanz bei Patienten mit Morbus Parkinson

Der Anteil von Menschen mit Morbus Parkinson an der Gesellschaft wird aufgrund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch zunehmen. Gerade für Personen mit eingeschränkter Mobilität und/oder höherem Lebensalter spielt die möglichst lange erhaltene Fahreignung eine große Rolle. Nach den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung wird das Führen eines Pkw nur bei erfolgreicher Therapie oder in leichteren Fällen für zulässig gehalten.

In der vorliegenden Studie wurden 47 medikamentös behandelte Patienten mit primärem Morbus Parkinson (32 Männer, 15 Frauen, Durchschnittsalter 63,5 ± 7,6 Jahre) sowie ebenfalls 47 nach Alter und Geschlecht abgeglichene Kontrollprobanden (Durchschnittsalter 63,7 ± 7,7 Jahre) hinsichtlich ihrer Tagesschläfrigkeit und psychophysischen Leistungsfähigkeit getestet. Zahlreiche Einflussgrößen wie die Erkrankungsdauer (7,0 ± 5,1 Jahre), der Schweregrad nach UPDRS (19,4 ± 11,0 Punkte) und die L-Dopa-Äquivalenzdosis (686 ± 343 mg/d) wurden berücksichtigt. Vorgestellt werden zunächst die Ergebnisse zur Vigilanz, die zweimal vor und nach einer Dauerbelastung mit dem objektiven pupillographischen Schläfrigkeitstest (PST) und der subjektiven Stanford Schläfrigkeitsskala (SSS) erhoben wurden.

Die Parkinson-Patienten zeigten im Mittel zunächst eine normale Tagesvigilanz. Der Leitparameter des PST, der Pupillenunruhe-Index (PUI, unauffällig bis 6,6 mm/min) lag in Ruhe bei 3,70 mm/min, nach einer Dauerbelastung (Testungen nach dem Wiener Testsystem) betrug er durchschnittlich 4,22 mm/min. Die Kontrollprobanden erzielten Werte von 3,76 mm/min bzw. 4,03 mm/min. Beide Gruppen unterschieden sich daher beim PUI nicht signifikant voneinander. Allerdings nahm die objektive Schläfrigkeit durch die Belastung bei den Parkinson-Patienten hochsignifikant zu ($p < 0,01$), während der leichte Anstieg des PUI bei den Kontrollen ohne Signifikanz war. Das subjektive Schläfrigkeitsempfinden nach der SSS war bei den Patienten deutlicher ausgeprägt als bei den Kontrollen (SSS1: 2,11 vs. 1,79, $p = 0,05$. SSS2: 2,49 vs. 2,00, $p < 0,05$). Die Zunahme der subjektiven Schläfrigkeit nach Dauerbelastung war nur bei der Patientengruppe signifikant ($p < 0,05$). Bei Einbeziehung von notwendigen Weckmaßnahmen während der Messung und Bildung von daraus abgeleiteten Schläfrigkeitsstufen (unauffällig, erhöht, pathologisch) erwies sich die Patientengruppe deutlich schläfriger: Sowohl beim ersten als auch beim zweiten PST waren signifikant mehr Weckmaßnahmen wegen Einschlafens erforderlich ($p = 0,01$). Die daraus abgeleiteten durchschnittlichen Schläfrigkeitsstufen differierten hochsignifikant ($p < 0,01$) voneinander. Während in der Kontrollgruppe nur 8 % bzw. 15 % (erster bzw. zweiter PST) auffällige Schläfrigkeitswerte zeigten, waren dies bei den Parkinson-Patienten immerhin 34 % bzw. 38 %, was allerdings im Vergleich zu früheren Studien unserer Arbeitsgruppe an Normal- und Risikoprobanden noch keine überschießend hohen Prozentsätze darstellten.

Ein Zusammenhang zwischen der Tagesvigilanz und der L-Dopa-Äquivalenzdosis ließ sich nur tendenziell aufzeigen. Eine Korrelation zwischen der Vigilanz und den Parametern Lebensalter, Erkrankungsschwere (UPDRS-Wert) und Erkrankungsdauer bestand nicht eindeutig. Nicht unerwartet stiegen mit zunehmender Erkrankungsdauer sowohl der UPDRS-Wert als auch die L-Dopa-Äquivalenzdosis signifikant an.

Insgesamt erwiesen sich die Parkinson-Patienten im Vergleich zu Referenzwerten noch nicht als auffällig schläfrig, sie zeigten vielmehr bemerkenswert gute Testresultate. Erst die Feinanalyse im Vergleich mit altersgleichen, sonst im Wesentlichen gesunden Kontrollpersonen erbrachte schlechtere Ergebnisse sowohl bezüglich der objektiven als auch der subjektiven Tagesschläfrigkeit und der Belastbarkeit. Es konnte jedoch nicht – wie in einigen Literaturberichten – von einer „exzessiven Tagesschläfrigkeit" gesprochen werden.

Schlüsselwörter
Morbus Parkinson – Vigilanz – Tagesschläfrigkeit – Fahreignung – Kontrollgruppe

Anschrift für die Verfasser
Prof. Dr. med. Wolfgang Grellner
Robert-Koch-Str. 40
37075 Göttingen
Email: grellner@med.uni-goettingen.de

Universität Tübingen, STZ biomed am Department für Augenheilkunde, Tübingen

B. WILHELM, T. PETERS, H. LÜDTKE, C. WEIL DE VEGA

Dimensionen von Schläfrigkeit bei Fahrzeugführern

– Quantitative Analysen aus Stichproben in Süddeutschland –

1. Ziele

In Deutschland liegen wenige Untersuchungen vor, die Schläfrigkeit am Steuer zum Gegenstand haben. Dabei ergaben bereits 1995 Analysen von bayerischen Unfallakten, dass jeder vierte schwere Autobahnunfall durch Schläfrigkeit verursacht ist. Eine 2005 publizierte BAST-Studie zeigte, dass gerade bei schweren LKW-Autobahnunfällen (Hauptverursacher PKW- oder LKW-Fahrer) Schläfrigkeit als Unfallursache ein noch ungelöstes Problem darstellt und hier großer Handlungsbedarf zur Erkennung und Vorbeugung besteht.

2. Methoden

159 Autofahrer wurden mit dem Pupillographischen Schläfrigkeitstest (PST, AMTech Weinheim) in drei verschiedenen Studien auf freiwilliger Basis an Autobahnraststätten (A8) gemessen. Das Messverfahren besteht aus einer 11minütigen Infrarot-Video-Pupillographie unter Ausschluss von Lichteinfluss. Bei Schläfrigkeit tritt dosisabhängig ein charakteristisches Phänomen auf: die Pupille verändert langsam und rhythmisch ihren Durchmesser, wodurch graphisch sog. Schläfrigkeitswellen auffallen. Neuroanatomischer/physiologischer Hintergrund ist der enge Zusammenhang der Wachheitssteuerung durch den noradrenergen Locus Coeruleus mit der Pupillenregulation. Für den Zielparameter Pupilllenunruheindex liegt im Erwachsenenbereich eine Normierung von mehreren Hundert Normalpersonen vor Ergebnisse: Bei 59 % der Studienteilnehmer lag der PUI im Normalbereich (kleiner MW + 1 SD) während 26 % grenzwertige (MW +1 SD bis MW + 2 SD) und 15 % auffällige Schläfrigkeitswerte (größer MW + 1 SD) aufwiesen. Nikotin hatte keinen Einfluss auf die Messergebnisse. Koffeinkonsum in den letzten vier Stunden vor der Messung führte zu wacheren Messwerten. Die Ergebnisse wurden mit Autobahnstudien an der A 6 und Studien mit LKW-Fahrern verglichen.

3. Schlussfolgerungen

Die Praktikabilität des PST-Verfahrens in einer kontrollähnlichen Situation in einer Fahrpause erwies sich als unproblematisch. Durch die Erfassung der aktuellen Fahrerschläfrigkeit und Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen (Kurzschlaf) könnte schläfrigkeitsbedingten Unfällen – verursacht durch PKW– oder LKW-Fahrer – vorgebeugt werden.

Schlüsselwörter

Pupillographischer Schläfrigkeitstest – Fahreignung – Unfallrisiko – Sekundenschlaf – Autobahn

Anschrift für die Verfasser

PD Dr. med. Barbara Wilhelm
Schleichstraße 12-16
72076 Tübingen
Email: barbarawilhelm4@googlemail.com

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Stuttgart[1])
STZ Biomed Universitäts-Augenklinik Tübingen[2])
Autobahnpolizeirevier Stuttgart-Vaihingen[3])
Landratsamt Böblingen[4])
Daimler GmbH, Stuttgart[5])

C. GRÜNER[1]), I. ZÖLLNER[1]), B. WILHELM[2]), P. M. BITTIGHOFER[1]), W. DAUB[3]), W. DAUENHAUER[4]), W. DURST[2]), P. EDINGER[1]), E. HÄRTIG[1]), C. HENKEL-HANCOK[5]), G. HORRAS-HUN[1]), I. HÜGLE[1]), C. HÜTTER[2]), T. PETERS[2]), J. SCHAAF[3]), H. WAGNER[1])

Hellwach am Steuer

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg hat auf Anregung des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg gemeinsam mit dem Steinbeis-Transferzentrum Biomedizinische Optik und Funktionsprüfung (STZ) an der Universitäts – Augenklinik Tübingen, dem Autobahnpolizeirevier Stuttgart, der Bereitschaftspolizei Böblingen und dem Landratsamt Böblingen eine Pilotstudie zur Vigilanz von LKW-Fahrern durchgeführt.

Ziel der Studie war es, festzustellen, in welchem Maße übermüdete Fahrer im Straßenverkehr unterwegs sind, wie Übermüdung mit Arbeits- und Ruhezeit sowie Störungen bei der Übernachtung im LKW zusammenhängen, wie die Lage der LKW-Fahrer verbessert werden kann, in welcher Form und mit welchen Inhalten eine Gesundheitsförderung für LKW-Fahrer stattfinden kann.

Bei routinemäßigen Polizeikontrollen von LKW-Fahrern wurde den Fahrern angeboten, auf freiwilliger Basis an der Studie teilzunehmen. Etwa 50 % der Fahrer machten hiervon Gebrauch. Die Vigilanz der 137 teilnehmenden Fahrer wurde mittels Pupillographie (F2D) gemessen, Blutdruck und Body Mass Index bestimmt und die Fahrer zu ihrer Tätigkeit, Schläfrigkeit und Schlafproblemen bei der Übernachtung im LKW, Ernährungsgewohnheiten, sportlichen Aktivitäten, Erkrankungen und möglichen Gesundheitsförderungsangeboten befragt. Die Aufzeichnungen zu Lenk- und Ruhezeiten werden zur Zeit noch ausgewertet. Zum Vergleich wird gegenwärtig eine Gruppe von Arbeitnehmern ohne Nacht- und Schichtarbeit untersucht.

Bei der Pupillographie wurden 74 % der Fahrer als wach, 26 % als schläfrig oder kontrollbedürftig eingestuft. 27 % der Fahrer berichteten, dass sie schon einmal am Steuer eingeschlafen seien.

68 % der Fahrer übernachteten im LKW. Sie wurden befragt, wodurch sie sich bei der Übernachtung im Fahrzeug gestört fühlten. Hierbei rangierte an erster Stelle der Parkplatzmangel und ungünstig angelegte Parkplätze. Danach folgten Hitzebelastung im Sommer, Lärmbelastung sowie Nacht- und Schichtarbeit.

Eine Lärmbelastung wurde hauptsächlich bei Übernachtung auf Autobahnparkplätzen mit dem Führerhaus zur Fahrbahn hin angegeben. 33 % der Fahrer, die unter Lärmeinfluss übernachtet hatten, aber nur 24 % der nicht lärmbelasteten Fahrer wurden als schläfrig oder kontrollbedürftig eingestuft. Fahrer, die angaben, die Lenkzeiten bzw. die Wochenarbeitszeit zu überschreiten, hatten einen höheren Pupillenunruheindex (PUI) als Fahrer, die angaben, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten (34 % bzw. 22 % als schläfrig oder kontrollbedürftig eingestuft).

LKW-Fahrer klagten häufiger als die Kontrollgruppe über Wirbelsäulenbeschwerden, Hypertonie und andere Herzkreislauferkrankungen, Schlafapnoe und Diabetes. Sie waren zu 37 % übergewichtig (Body Mass Index von mehr als 30) und hatten selten Gelegenheit, Sport zu treiben (0,02 h pro Woche, Kontrollgruppe 2,2 h pro Woche). Möglichkeiten einer gezielten Gesundheitsförderung wurden mit den Fahrern diskutiert.

Die Studie ist Bestandteil der Aktion „Hellwach am Steuer“ des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg, an der das Ministerium für Arbeit und Soziales, das Innenministerium, die Polizei, Sozialversicherungsträger, Berufsverbände, die Gewerkschaft ver.di, evangelische und katholische Betriebsseelsorge, Forschungsstellen und Hersteller von LKWs teilnehmen. Langfristiges Ziel ist es nicht nur, die Unfallhäufigkeit zu senken, sondern auch Gesundheitsgefährdungen der LKW-Fahrer zu reduzieren.

Schlüsselwörter
Vigilanz – LKW-Fahrer – Pupillographie – Gesundheitsförderung – Polizeikontrollen

Anschrift für die Verfasser
Dr. med. Christel Grüner
Nordbahnhofstraße 135
70191 Stuttgart
Email: christel.gruener@rps.bwl.de

Institut für Rechtsmedizin, Ludwig-Maximilians-Universität München

W. HELL

Maßnahmen zur Erfassung und Reduktion von Einschlafen am Steuer

Ca. 20-30 % aller tödlichen Unfälle auf der Autobahn sind mit Einschlafen am Steuer korreliert. Diese Unfallursache wurde lange unterschätzt, doch gibt es mittlerweile effiziente Gegenmaßnahmen, welche die Unfallhäufigkeit senken können.

Auf einem Expertenworkshop, veranstaltet vom ADAC im August 2008, wurde der aktuelle Stand von Forschung und Entwicklung diskutiert und daraus ein Maßnahmenkatalog mit Forderungen an Politik und Gesellschaft erarbeitet.

Rumble Stripes (quergerippte Fahrbahnranderhöhungen) sind im Ausland häufig schon weit verbreitet und zeigen eine hohe Effizienz, alle einschlafgefährdeten Fahrer noch rechtzeitig zu warnen. Auch in Deutschland wurde von der Bundesanstalt für Straßenwesen auf einer langen, monotonen, geraden Teststrecke auf der BAB Hamburg-Berlin diese Effizienz bestätigt (hoher Kosten-Nutzen Vorteil und deutliche Reduktion von Einschlafunfällen). Deshalb sollte aus straßenbaulicher Sicht eine verstärkte Installation (Einfräsen) auf kritischen BAB-Abschnitten und Überlandstraßen durchgeführt werden.

Auch moderne Fahrerassistenzsysteme und sogenannte Einschlafwarner sind inzwischen im LKW- und PKW-Bereich entwickelt worden und auf dem Markt eingeführt. Besonders Volvo misst die Fahreraufmerksamkeit mit einem Driver Alertness Monitoring in 5 Stufen, was dem Fahrer auch unmittelbar mitgeteilt wird und fordert ihn bei niedrigem Ergebnis mit einem Kaffeetassensymbol zu einer Pause auf. Auch im Lkw- und Bus-Bereich werden zunehmend ähnliche Systeme angeboten, häufig aber nicht vom Fuhrunternehmer bestellt.

In der EU werden für schwere LKW sogenannte automatische Notbremssysteme ab ca. 2011 serienmäßig gefordert, diese Systeme sollten Stauenden rechtzeitig erkennen und automatisch eine Vollbremsung einleiten.

Die Erkenntnisse der modernen Schlafforschung sollten in die Schichtplanung und Fahrzeitregelungen für Lkw- und Busfahrer eingearbeitet werden, da es einen Unterschied macht, ob der Fahrer morgens um 9 Uhr oder nachts gegen 1.00 Uhr in sein physiologisches Leistungstief startet.

Gerade ältere Fahrer (> 45 Jahre) neigen dazu, auch nachmittags einzuschlafen. Hierzu wurde ein deutschsprachiger Fragebogen, basierend auf der Epworth Sleepiness Scale, entwickelt, mit dem Tagesschläfrigkeit erkannt werden kann. Diese Gefahr sollte noch breiter kommuniziert werden.

Auch wenn beim Verkehrsgerichtstag in Goslar 2004 eine Überprüfung der über 50jährigen Berufskraftfahrer auf Schlafapnoe gefordert und durchgesetzt wurde, scheint die reale Umsetzung in Deutschland noch verbesserungswürdig. Dem Lkw-Fahrer sollte auch eine Perspektive und Alternativen angeboten werden, falls er Fragen zum Thema Tagesschläfrigkeit wahrheitsgemäß positiv beantwortet.

Insgesamt wird der aktuelle Stand der Forschung und Gegenmaßnahmen aus interdisziplinärer Sicht (Medizin, Psychologie, Straßenbau sowie Fahrzeugtechnik) diskutiert und Vorschläge zu einer Verbesserung und damit Reduktion von Einschlafunfällen in Deutschland und Europa aufgezeigt.

Schlüsselwörter

Müdigkeit – Sekundenschlaf – Einschlafen – Rumble Stripes – Einschlafwarner

Anschrift des Verfassers

Dr. med. Wolfram Hell
Nußbaumstr. 26
80336 München
Email: wolfram.hell@t-online.de

Institut für Psychologie und Arbeitswissenschaft, Abt. Kognitionspsychologie und Kognitive Ergonomie, Technische Universität Berlin

E. DITTRICH, S. BRANDENBURG, M. THÜRING

Verfahren zur Erfassung von Müdigkeit im Kfz

Müdigkeit beim Führen eines Kfz erhöht das Risiko für einen Unfall um ein Vielfaches. Allein im Jahr 2005 registrierte die Polizei durchschnittlich 6175 Verkehrsunfälle (Quelle: Statistisches Bundesamt). Schätzungsweise 1/4 dieser Unfälle entstanden aufgrund von Müdigkeit (GDV, 2003). Wegen dieser schwerwiegenden Folgen von Ermüdung entwickeln viele Fahrzeughersteller technische Assistenzsysteme, die präventiv, also bereits bei einsetzender Müdigkeit, den Fahrer warnen. Um derartige Systeme evaluieren zu können, müssen menschliche Beobachter die Müdigkeit von Fahrern in Simulatorfahrten einschätzen, so dass die Validität und Reliabilität automatischer Müdigkeitswarnungen bestimmt werden können. Grundlage hierfür bilden verschiedene Ratingmethoden, wie z. B. von WIERWILLE und ELSWORTH (1994). Drei dieser Müdigkeitseinschätzungsverfahren wurden hinsichtlich ihrer Qualität und Eignung zur zuverlässigen Müdigkeitseinschätzung in einer empirischen Untersuchung überprüft. Anhand der Ergebnisse des Versuches kann eines der Verfahren als stärker geeignet für die genaue Einschätzung der Müdigkeit bezeichnet werden als die anderen getesteten.

Schlüsselwörter

Unfallprävention – Fahrerassistenz – Müdigkeit – Methoden – Kraftfahrzeug

Anschrift für die Verfasser

Elisabeth Dittrich
Zillestraße 113
10585 Berlin
Email: ellidee@gmx.de

Abteilung Sanitätsdienst der Einsatzflottille 2 der Deutschen Marine, Wilhelmshaven

V. HARTMANN

Verkehrsmedizinische Aspekte an Bord von Schiffen der Deutschen Marine

Die Deutsche Marine hat mit ihren Einheiten die Aufgabe, auch in weit entfernten Regionen der Welt zu operieren. Sie ist darüber hinaus zum bewaffneten Einsatz auf See befähigt und kann ein breites Spektrum von militärischen Unterstützungsmaßnahmen gewährleisten. Derzeit befinden sich Einheiten der Marine neben der Teilnahme an weltweiten Ausbildungs- und Übungsvorhaben in verschiedenen mandatierten Auslandseinsätzen vor fremden Küsten.

Die Besatzungsangehörigen der Boote und Schiffe der Marine unterliegen dabei im Hafen wie in See zahlreichen von außen einwirkenden maritimen und meteorologischen Einflüssen, wie Seegang, Wind, Kälte und tropische Bedingungen. Darüber hinaus haben sie sich mit sehr komplexen internen Anforderungen in den Bereichen Navigation, Operationsführung, Schiffstechnik, Logistik und Schiffssicherung auseinander zu setzen. Bedingt durch die besonderen dienstlichen Anforderungen an Bord, die engen räumlichen Gegebenheiten, die Schiffsbewegungen, extremen klimatischen Belastungen, den Wachrhythmus und die langen Abwesenheiten vom Heimathafen werden an die psychische und physische Belastbarkeit der Soldatinnen und Soldaten hohe Anforderungen gestellt. Zahlreiche in diesem Zusammenhang vorkommende Einflussfaktoren berühren das Gebiet der Verkehrsmedizin und können unter dem Aspekt von (Fahr)-Tauglichkeit unter besonderen Bedingungen zusammengefasst werden.

Im Rahmen dieser Präsentation werden die entsprechenden, aber durchaus in Abhängigkeit von den verschiedenen Plattformen unterschiedlichen Arbeitsplätze im Rahmen des Auftragsspektrums der Marine dargestellt. Außerdem werden die externen und internen Einflüsse und das System präventiver und präventivmedizinischer Versorgung durch den Marinesanitätsdienst aufgeführt. Zusätzlich kommen weitere zusammenhängende Sachgebiete wie Unfallschutz, betriebsmedizinische Faktoren, Schichtsysteme und rettungsmedizinische Aspekte an Bord zur Sprache.

Um die Einsatzbereitschaft der Flotte sicher zu stellen, werden Soldaten der Marine über die gesundheitlichen Eignungskriterien der Verwendungsbereiche/-reihen/-gruppen hinaus bedarfsabhängig untersucht nach den Kriterien folgender Verwendungsfähigkeitsbestimmungen:

- Borddienstverwendungsfähigkeit (BDV), definiert durch den Admiralarzt der Marine (FA AdmArztM D 7 bzw. demnächst ZDv 46/7)
- Auslandsdienstverwendungsfähigkeit (FA InspSan D 40.01
- Tropendienstverwendungsfähigkeit (FA InspSan D 40.02)
- Wehrfliegerfliegerverwendungsfähigkeit (WFV gemäß ZDv 46/6 sowie den „Besonderen Anweisungen des Generalarztes Luftwaffe“)
- Taucher-, Ubootfahrer- und Kampfschwimmerverwendungsfähigkeit (TUKV) gemäß ZDv 46/8 und MDv 450/1
- Kraftfahrerverwendungsfähigkeit gem. FA InspSan D 30.01

Zivile Besatzungsangehörige der Marine gelten als borddienstverwendungsfähig, wenn sie ein gültiges Seediensttauglichkeitszeugnis der See-Berufsgenossenschaft nachweisen.

Im Rahmen dieser Verwendungsfähigkeitsuntersuchungen soll die gesundheitliche Eignung der Soldaten in Verbindung mit arbeitsmedizinischen Risiken und tätigkeitsbezogenen Belastungen ermittelt werden. Der Untersuchungsumfang erstreckt sich auf die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Herz-Kreislauf-Systems mittels einer ergometrischen Untersuchung oder eine anderer geeigneter Methoden, der Leistungsfähigkeit der Lungen durch einen Lungenfunktionstest, des Sehvermögens durch einen Sehtest (Visus, Farbe, räumliches Sehen z. T. Gesichtsfeld), des HNO-Bereichs durch Otoskopie und Audiometrie des peripheren und zentralen Nervensystems durch Finger-Nase-/Finger-Finger-Versuch, Stehversuch nach ROMBERG, Tretversuch nach UNTERBERGER/FUKUDA, und auf Laboruntersuchungen, wie Urinstatus (Mehrfachteststreifen), ggf. Urinsediment, Blutsenkungsgeschwindigkeit (BSG/BKS), großes Blutbild (Hämoglobin, Hämatokrit, Erythrozyten, Leukozyten, Thrombozyten, Differenzialblutbild), GGT, GOT (ASAT), GPT (ALAT), Bilirubin gesamt, Kreatinin und Harnsäure, Triglyceride und Cholesterin gesamt (bei erhöhten Werten Differenzierung nach LDL und HDL) und Nüchtern-Blutzucker. Einsatzbezogen werden zusätzlich Prüfungen und Durchführung von speziellen Impfungen angeordnet. Die im Rahmen dieser Untersuchungen erhobenen Ergebnisse, z. B. auf dem Gebiet der Sehkraft können dazu führen, dass Auflagen für bestimmte Tätigkeiten gestellt werden, wie „Brückenwachdienst/OPZ-Dienst“, „Einsatz in lärmgefährdeten Bereichen“, „Einsatz nur auf Schiffen, nicht auf Booten“ oder „keine Arbeiten im Mast/in der Takelage, kein Boarding“.

Zusätzlich zu diesen militärischen Verwendungsfähigkeitsuntersuchungen werden die Besatzungsangehörigen auch durch einen zuständigen Betriebsarzt betriebsmedizinisch versorgt und insbesondere nach den „Berufsge-

nossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ in regelmäßigen Abständen untersucht. Der Betriebsarzt steht in allen Angelegenheiten des medizinischen Betriebsschutzes/arbeitsmedizinisch relevanter Themen und des medizinischen Umweltschutzes den Kommandanten/Schiffsärzten/Vorhabensoffizieren beratend bei und wird bei entsprechenden Fragen regelmäßig beteiligt.

Unter den arbeitsmedizinischen Grundsätzen für bestimmte Personengruppen an Bord ragt zunächst die Untersuchung nach G 26 (3) – Atemschutz – heraus, die für alle Besatzungsangehörigen vorgesehen ist. Grundsätzlich hat jeder Besatzungsangehörige im Rahmen von Notlagen bei der Schiffssicherung unter schwerem Atemschutz zu arbeiten. Zudem wird der Grundsatz G 25 (Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeit) für Personal, das Kräne, Hebebühnen, Gabelstapler mit und ohne Hubeinrichtung, Manipulatoren, Montagewinden bedient oder in größeren Leitständen, Messwerten, Kontrollräumen oder Überwachungszentralen an Bord Dienst verrichtet, durchgeführt.

Besatzungsangehörige, die mit ständiger Datenerfassung und -abfragen, Textverarbeitung, CAD/CAM-Verfahren und Bildverarbeitung beschäftigt sind, erhalten als Angebotsuntersuchung die G 37. In einzelnen Fällen wird zusätzlich nach G 40 (Krebserregende Stoffe) bei zum Flugbetrieb abgeteiltem Personal, sowie G 41 (Arbeiten mit Absturzgefahr) für Soldaten-Personal, das regelmäßig an Freileitungen, Antennenanlagen und Masten arbeitet. Hierunter fällt insbesondere die Besatzung des Segelschulschiffs „Gorch Fock“. Sanitätspersonal wird nach Grundsatz G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung)/BioStoffV untersucht.

An Bord der Schiffe werden alle aufgeführten Untersuchungen bedarfsabhängig in regelmäßigen Zeiträumen wiederholt. Nach einem Einsatz findet eine nach Art und Umfang dem Einsatzort und seinen Belastungen angepasste Rückkehrerbegutachtung statt, um mögliche einsatzbedingte physische und psychische Schädigungen rechtzeitig zu entdecken.

Zusammenfassend steht dem Marinesanitätsdienst ein breites Spektrum an präventivmedizinisch wichtigen Instrumenten zur Verfügung, um die Einsatzfähigkeit der Schiffe und ihrer Besatzungen in ihrem besonderen Umfeld auf See sicher zustellen und protektiv für den Menschen an Bord zu wirken.

Schlüsselwörter

Deutsche Marine – Schiffsarzt – Borddienstverwendungsfähigkeit – Tropentauglichkeit – Betriebsärztliche Untersuchungen

Anschrift des Verfassers

Flottenarzt Dr. med. Volker Hartmann
Einsatzflottille 2
Opdenhoffstr. 24
26384 Wilhelmshaven
Email: volkerhartmann@bundeswehr.org

Flugmedizinisches Institut der Luftwaffe, Fürstenfeldbruck

K. KIMMICH

Kriterien der Wehrfliegerverwendungsfähigkeit bei fliegendem Personal der Bundeswehr

Der Vortrag geht ein auf die Tauglichkeitskriterien für eine fliegerische Verwendung in der Bundeswehr.

Als Besonderheiten sind hier anzuführen – auch in Abgrenzung zu der Tauglichkeit für das zivile Fliegen –, dass wir eingangs in einem drei-stufigen Auswahlprozess zuerst die Eignung zum Soldatenberuf feststellen müssen. Dieses erfolgt in der Nachwuchsgewinnungsorganisation der Bundeswehr. Es folgt dann die flugpsychologische Erstuntersuchung am Flugmedizinischen Institut der Luftwaffe (FMI), welches eine übergreifende Zuständigkeit für alle Bereiche der Luft- und Raumfahrtmedizin für die gesamte Bundeswehr besitzt. Der nächste Auswahlprozess ist dann die flugmedizinische Erstuntersuchung an der Abteilung Klinische Flugmedizin des FMI.

Untersuchung, Diagnostik und Begutachtung gehen weit über die zivilen Kriterien hinaus, da die Besonderheiten der militärischen Fliegerei vor allem im Einsatz andere Voraussetzungen erforderlich machen.

Wesentliche Gründe sind hier präventiv-medizinische Belange, hohe psycho-physische Belastungen, die teure Ausbildung und der fehlende „Markt für Militärpiloten".

Abschließend wird in einer weiteren Phase die Eignung der bis hier tauglichen jungen Bewerberinnen und Bewerber für die verschiedenen Luftfahrzeugtypen festgestellt.

Es wird kurz auf die Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Bewerbern eingegangen.

Abschließend werden die Wiederholungsuntersuchungen der ausgebildeten Piloten dargestellt.

Schlüsselwörter

Bundeswehr – Flugmedizinisches Institut – Wehrfliegerverwendungsfähigkeit – Auswahlprozess – Wiederholungsuntersuchungen

Anschrift des Verfassers

Oberstarzt Dr. med. Klaus Kimmich
Flugmedizinischen Institut der Luftwaffe
Straße der Luftwaffe 322
82242 Fürstenfeldbruck
Email: FlMedInstLwLtr@bundeswehr.org

Deutsche Lufthansa AG, Medizinischer Dienst, Frankfurt am Main

M. VON MÜLMANN

Anforderungen an das Sehvermögen für Verkehrsflugzeugführer im Vergleich zum BG-Grundsatz 25 – Fahr-, Steuer- und Überwachungspersonal

Die Sehleistung und -schärfe, das räumliche Sehen und die Farberkennung etc. für Verkehrsflugzeugführer sind in den Bestimmungen JAR-FCL 3 (deutsch) 3.215 sowie in den Anhängen 12 und 13, veröffentlicht als Zweite Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007, Teil 1 Nr. 26. Rechtsnachfolger der JAA (Joint Aviation Authorities Hoofdorp/NL) ist die EASA (European Aviation Safety Agency, Köln).

Im Gegensatz zu den Empfehlungen des G 25 haben diese Vorschriften rechtlich bindenden Charakter. Ausnahmen sind allerdings möglich und werden in Form einer Sondergenehmigung (Waiver) geregelt.

Untersucht werden nach Erhebung der Anamnese der bestmögliche Fern-, Nah- und Intermediärvisus, die objektive Refraktion (unter dem 25. Lj. in Zykloplegie), Motilität und Binokularsehen, Farberkennung, Gesichtsfeld und Tonometrie (ab dem 40. Lj.). Folgende Kriterien, je nach Erstuntersuchung (EU) oder Nachuntersuchung (NU) sind dabei bindend:

Fernvisus korrigiert oder unkorrigiert 0,7 monokular und 1,0 binokular; zulässige Korrektur + 5/-6 dptr. (EU) und + 5 (NU)
Anisometropie 2 dptr (EU) und 3 dptr. (NU)
Astigmatismus 2 dptr (EU) und 3 dptr. (NU)
Hyperphorie 2 pdptr. In 6m oder1 pdptr. in 33 cm
Esophorie 10 pdptr. In 6 m oder 8 dptr. in 33 cm
Exophorie 8 pdptr. in 6 m oder 12 pdptr. in 33 cm
Gesichtsfeld ohne Einschränkungen
Farberkennung normal – Ishihara-Tafeln bei EU, gegebenenfalls Anomaloskop oder Signallaterne, bei NU nur nach Indikation

Die Untersuchung wird mit dem standardisiertem Instrumentarium durch einen Facharzt für Ophthalmolgie durchgeführt. Die Beurteilung obliegt dem vom Luftfahrtbundesamt zugelassenen Aero Medical Examiner. Sie wird in dieser Form nur bei der Erstuntersuchung durchgeführt, danach orientierend durch den Fliegerarzt. Liegt der Korrektionsbedarf zwischen 3 dptr. und 5 dptr. findet hingegen eine fachophtholmologische Untersuchung alle 5 Jahre statt, bei Überschreitung von 5 dptr. schon alle 2 Jahre.

Werden die beschriebenen Kriterien nicht erfüllt, ist unter bestimmten Umständen nach Begutachtung die Erteilung einer Sondergenehmigung mit definierten Auflagen möglich. Die hier geltenden Kriterien und insbesondere nicht überschreitbare Grenzwerte sind in den Anhängen 12 und 13 definiert

Nach operativen Eingriffen an den brechenden Medien ist in jedem Fall zunächst das Tauglichkeitszeugnis zu verweigern und eine flugmedizinische Begutachtung erforderlich. Je nach Art des Eingriffes sind dabei unterschiedlich lange bis zu 12 Monaten dauernde Phasen der Stabilisierung abzuwarten.

Die hohen Anforderungen an die Sehleistung und insbesondere auch die Farberkennung sind durch die besonderen Verhältnisse am Arbeitsplatz im Cockpit bedingt. Die Ablösung der konventionellen Anzeigeinstrumente durch die Bildschirmtechnologie mit zunehmend farbcodierten Symbolen stellt bei weitem erhöhte Anforderungen an die Farberkennung und -diskriminierung. Durch die räumliche Enge mit den unterschiedlichen Entfernungen der Anzeigen und Bedienfelder kommt der Akkomodation ebenfalls eine erhöhte Bedeutung zu. Es gibt mindestens vier wichtige Monitor- und Schaltpanele, die mit einer konventionellen bifokalen Gleitsichtbrille nicht sicher erkannt und bedient werden können und mindestens eine Trifokal-, in Einzelfällen sogar Vierfokalgleitsichtbrille erforderlich machen.

Unfälle sind in der Regel immer eine Verkettung von einzelnen Fehlfunktionen oder auch -handlungen. Medizinische Ursachen als alleiniger Grund kommen in der Verkehrsluftfahrt praktisch nicht vor. Als Contributing Factor liegen sie aber in einer Größenordnung von unter 0,01 ‰. So ereignete sich am 26. Juni 2002 ein Absturz mit erheblichem Sach-, aber ohne Personenschaden durch die bekannte Farbsehstörung des Piloten als Hauptursache, wobei allerdings Fehlhandlungen der restlichen Crew und ein atypische Betriebsweise der Sichtanflughilfe mit beigetragen haben. Als Folge wurden von der NTSB (National Transport Safety Board, USA) u. a. geänderte Farbtestmethoden bei der Erteilung von Sondergenehmigungen empfohlen.

Schlüsselwörter

Sehvermögen – Verkehrsflugzeugführer – Luftfahrtbundesamt – Augenarzt – Aero Medical Examiner

Anschrift des Verfassers

Dr. med. Matthias von Mülmann
Tor 21
60541 Frankfurt am Main
Email: vonmuelmann@aol.com

Klinik für Unfallchirurgie, Orthopädie und Neurotraumatologie, Allgemeines Krankenhaus Celle

E. HÜLS

Komplexität einer Großschadenslage am Beispiel der ICE-Katastrophe Eschede

Die ICE-Katastrophe am 03. 06. 1998 war das bislang größte Zugunglück in der Geschichte der Deutschen Bundesbahn und konfrontierte den Rettungsdienst des Landkreis Celle mit einem Schadensausmaß von bislang unbekannter Dimension.

Um 10:59 Uhr entgleiste der ICE 884 „Conrad Wilhelm Röntgen" auf seiner Fahrt von München nach Hamburg, bedingt durch einen Radreifenbruch, an einer Weiche am südlichen Ortsrand von Eschede (Niedersachsen) bei einer Geschwindigkeit von ca. 200 km/h und brachte dabei eine 40 m lange, die Bahngleise überspannende Straßenbrücke zum Einsturz, an der 2/3 des 350 m langen Zuges zerschellten.

In kooperativer Zusammenarbeit mit den benachbarten Rettungsdiensten verschiedener Organisationen, den Sanitätsdiensten der Katastrophenschutzverbände und den Einheiten der regionalen freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren sowie der Unterstützung durch Bundeswehr, Technisches Hilfswerk, Polizei und Bundesgrenzschutz konnte die Rettungsaktion unter optimalen äußeren Bedingungen erfolgreich durchgeführt werden. Innerhalb von drei Stunden waren 87 zum Teil schwerstverletzte Patienten geborgen, medizinisch versorgt und auf dem Weg in die weiter behandelnden Kliniken. Die außergewöhnlich schnelle und hohe Präsenz an Rettungs- und Bergungskräften (insg. über 1880!) und insbesondere auch die Verfügbarkeit einer hohen Zahl von Luftrettungsmittel (39 Maschinen) ließ einen Versorgungsmangel vor Ort de facto nicht entstehen. Die Unfallopfer konnten annähernd individualmedizinisch versorgt werden, eine Triage im üblichen Sinn erübrigte sich und eine Überlastung nahe gelegener Kliniken wurde vermieden. Die Verteilung der Patienten erfolgte unter Berücksichtigung ihrer Verletzungsmuster an insgesamt 23 Kliniken in einem Radius von ca. 200 km von der Unfallstelle. Vor Ort wurden 96 Tote geborgen – im Verlauf starben 5 Patienten in den Kliniken an den Folgen ihrer schweren Verletzungen.

Gleichwohl verdeutlichte der Ablauf dieses Einsatzes die Notwendigkeit einer logistischen Führung auch des Rettungsdienstes und der Sanitätseinheiten (LNA, ORGL) sowie einer eindeutigen einheitlichen Kennzeichnung von Führungspersonal und eingerichteter Strukturen (Verletztensammelstellen) vor Ort. Bekannte Probleme bei Schadenslagen ähnlicher Größenordnung mit einem Massenanfall von Verletzten und Toten – insbesondere hier zu nennen die Kommunikation und Dokumentation – sind unter den besonderen Bedingungen dieser Zugkatastrophe hinsichtlich ihrer Effektivität und Praktikabilität neu zu überdenken.

Besonderheiten zeigten sich bei der Koordination ziviler und militärischer Luftrettungsmittel – Einsatz von SAR-Leitstelle und On Scene Coordinator – sowie der Notwendigkeit der Luftraumsperrung über dem Unfallort und nahe gelegener militärischer Übungsplätze.

Der Einsatz von Notfallseelsorgern und Psychologen bereits vor Ort und in der Nachsorge hat sich sowohl für Unfallopfer und Angehörige als auch für die Einsatzkräfte bewährt und sollte konzeptionell in den Maßnahmenkatalog zur Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz Eingang finden.

Nicht zuletzt ist der Öffentlichkeitsarbeit am Einsatzort und in der Aufarbeitungsphase danach ein angemessener Raum einzuräumen – der Einfluß der Medien durch eine objektive und inhaltlich angemessene Berichterstattung entscheidet nachhaltig mit über den Erfolg in der Bewältigung einer solchen Katastrophe.

Im Hinblick auf denkbare zukünftige Unfälle und Großschadenslagen mit durchaus schlechteren äußeren Bedingungen sollte insbesondere über ein überregionales Konzept unter Berücksichtigung der verfügbaren materiellen und personellen Ressourcen und unter dem Diktat des finanziell Machbaren nachgedacht werden.

Fazit: Jede Katastrophe und Großschadenslage mit ihren eigenen einmaligen Bedingungen wird eine erneute Herausforderung darstellen. Vorbereitet zu sein bietet eine reelle Chance, diese auch zukünftig zu bewältigen.

Schlüsselwörter

Zugkatastrophe – Eschede – Großschadenslage – Einsatzleitung – Leitender Notarzt – Notfallseelsorge

Anschrift des Verfassers

Dr. med. Ewald Hüls
Siemensplatz 4
29223 Celle
Email: e.huels@t-online.de

Institut für Rechtsmedizin, Universität Halle[1])
Gesundheitsamt, Stadt Halle[2])

S. HEIDE[1]), M. KLEIBER[1]), E. WILHELMS[2]), D. STILLER[1])

Spättodesfälle nach Verkehrsunfall – aufgedeckt durch die Krematoriumsleichenschau

Nach der offiziellen Erhebung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden waren 2007 in Deutschland erstmals weniger als 5.000 Verkehrstote zu verzeichnen. Dabei werden jedoch entsprechend der gesetzlichen Regelung nur die Fälle erfasst, die innerhalb von 30 Tagen an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorben sind.

Nicht nur aus versicherungsrechtlichen Aspekten muss grundsätzlich bei Sterbefällen mit einer größeren zeitlichen Latenz geprüft werden, ob eine Kausalität zwischen den Unfallverletzungen und dem Todeseintritt besteht.

Von den Ärzten wird jedoch nicht selten unkritisch ein natürlicher Tod attestiert, wenn zum Beispiel ein Patient mit apallischem Syndrom Monate oder Jahre nach dem Unfall in einer Pflegeeinrichtung verstirbt.

Für eine systematische Analyse solcher Fälle erfolgte eine 15-Jahresauswertung (1997–2003) von bei der Krematoriumsleichenschau angehaltenen Sterbefällen, bei denen durch die Obduktion entgegen ärztlicher Festlegung auf dem Totenschein eine Kausalität zum Verkehrsunfall festzustellen war.

Schlüsselwörter
Verkehrstote – Spättodesfälle – Verkehrsunfall – Epidemiologie – Krematoriumsleichenschau

Anschrift für die Verfasser
Dr. med. Steffen Heide
Magnolienweg 11
06112 Halle/Saale
Email: steffen.heide@medizin.uni-halle.de

Institut für Rechtsmedizin, Abt. Biomechanik, Universität München

S. LOCHNER, S. HOLLEY, M. GRAW

Physikalische Eigenschaften von Muskelgewebe

– Vergleichende Untersuchung an Erwachsenen und Kindern als Grundlage für die Entwicklung virtueller Menschmodelle –

Im Rahmen von Unfallrekonstruktionen und zur Überprüfung von Schutzeinrichtungen werden geeignete virtuelle Menschmodelle benötigt.

Während die biomechanischen Eigenschaften Erwachsener weitgehend bekannt sind, lassen sich über die anthropometrischen Verhältnisse, Materialeigenschaften, Toleranzgrenzen sowie Verletzungsmuster einzelner Körperstrukturen des kindlichen Körpers kaum Daten in der Literatur finden. So existieren für Kinder lediglich Modelle, die auf skalierten Daten Erwachsener beruhen. Diese Modelle entsprechen jedoch nur zum Teil den Besonderheiten von Kindern.

Vor diesem Hintergrund wird überprüft, inwieweit bestimmte physikalische Eigenschaften (Dichte) von Weichteilgeweben, wie z. B. vom Muskel, bei Erwachsenen und Kindern bedenkenlos aus der Literatur übernommen werden können.

Neben der Dichte, die experimentell anhand der Wasserverdrängungsmethode bestimmt wurde, wurde der Wassergehalt gemessen. Umfangreiche Versuche wurden an verschiedenen Muskeln von 150 Leichen im Alter von 5 Wochen bis 95 Jahren durchgeführt. Da die in der Literatur aufgeführten Dichtewerte an frischen sowie konservierten Muskel erhoben wurden, wurde von uns zudem der Dichteunterschied zwischen nativen und formalinfixierten Muskeln (M. psoas) untersucht.

So zeigte die Untersuchung bei Kindern einen deutlich höheren Wassergehalt als bei Erwachsenen. Letztgenannte wiesen in Abhängigkeit von ihrer Körperkonstitution starke Schwankungen auf.

Die Dichte des nativen Muskels ist niedriger als die Werte der konservierten Muskulatur.

Die in der Literatur mitgeteilten Werte zeigen große Schwankungen, insgesamt liegen unsere Daten im unteren Bereich des Werteintervalls.

Schlüsselwörter

Kinder – Menschmodell – Muskeleigenschaften – Dichte – Wassergehalt

Anschrift für die Verfasser

Dipl. Biol. Stefanie Lochner
Nußbaumstr. 26
80336 München
Email: stefanie.lochner@med.uni-muenchen.de

Institut für Rechtsmedizin, Abt. Biomechanik, Universität München

S. HOLLEY, S. LOCHNER, M. GRAW

Verbesserung der Modelle zur Rekonstruktion von Kinderunfällen

– Volumenberechnung der drei Segmente der oberen Extremität nach Ableitung einer geometrischen Form –

Neben Crash-Test-Dummies werden für die Rekonstruktion und/oder Simulation von Unfällen zunehmend virtuelle Menschmodelle eingesetzt. Für Erwachsene liegen bereits Modelle vor, die dem menschlichen Vorbild nahe kommen und für verschiedene Unfallkonstellationen validiert sind (z. B. HUMOS). Bei Kindermodellen hingegen handelt es sich nahezu ausschließlich um vom Erwachsenen herunter skalierte Modelle, die den erforderlichen Ansprüchen bislang nur eingeschränkt gerecht werden. Dies konnte im Rahmen durchgeführter Versuche belegt werden (HOLLEY, 2004 und 2005). Hier wurden zwei speziell für Erwachsene konzipierte Modelle (HATZE, 1979 und CLAUSER et al., 1969) zur Berechnung verschiedener Parameter (Masse, Volumen, Schwerpunkt) für Kinder überprüft.

Die genannten Modelle nehmen aufgrund ihrer Ausrichtung – speziell für Erwachsene – keine besondere Rücksicht auf kindliche Charakteristika, die auf deren Wachstum begründet sind (Proportionsveränderung, Fettverteilungsmuster etc.). Daher wird in vorliegender Arbeit für die drei Segmente der oberen Extremität (Ober- und Unterarm, Hand) anhand der anthropologischen Maße von 200 Kindern zwischen 2 und 10 Jahren eine vereinfachte geometrische Form abgeleitet und das jeweilige Volumen individuell berechnet.

Durch die Nutzung von individuell bezogenen Segmentformen, die nicht skaliert, sondern mittels anthropometrischer Datenerhebung direkt abgeleitet werden, besteht die Möglichkeit, derzeit existierende Kindermodelle zu verbessern und weiter zu entwickeln. Diese können im Rahmen der Unfallrekonstruktion und/oder auf benachbarten Gebieten (Unfallprävention) ihre Anwendung finden.

Schlüsselwörter
Kinder – Menschmodell – Anthropometrie – Segmentvolumen – Unfallrekonstruktion

Anschrift für die Verfasser
Dipl.-Biol. Stephanie Holley
Nußbaumstr. 26
80336 München
Email: stephanie.holley@med.uni-muenchen.de

Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Freiburg

W. RUPP

Eine ungewöhnliche Kollision zwischen Schienenfahrzeug und Fußgänger

Im Straßenverkehr kommt Straßenbahnen eine Sonderrolle zu, da sie schienengebunden sind, wegen ihrer großen Masse über lange Bremswege verfügen und in kritischen Situationen nicht ausweichen können.

2007 wurden in Deutschland bei Straßenbahnunfällen unter Beteiligung von Fußgängern 222 Menschen schwer verletzt oder getötet. Naturgemäß ist bei derartigen Unfällen mit komplexen Verletzungen zu rechnen.

Wir berichten über die Folgen der Kollision zwischen einer Straßenbahn und einem jungen Mann und stellen das Schadensbild des Schienenfahrzeugs dem Verletzungsmuster des Fußgängers gegenüber.

Schlüsselwörter
Straßenbahnunfall – Fußgänger – Kollision – Verletzungsmuster – Unfallrekonstruktion

Anschrift des Verfassers
Dr. med. Wolf Rupp
Albertstr. 9
79104 Freiburg
Email: wolf.rupp@uniklinik-freiburg.de

DEKRA Automobil GmbH, Stuttgart

A. BERG, J. AHLGRIMM

Baumunfälle – ein nach wie vor aktuelles Thema

Anfang der 1990er Jahre wurden Baumunfälle als ein Schwerpunkt im Unfallgeschehen auf den Straßen der Bundesrepublik Deutschland erkannt. Vor allem sind hiervon Länder betroffen, in denen typische, oft bereits Jahrhunderte alte Alleen die Landschaft prägen. In der Folge wurden Maßnahmen diskutiert und ergriffen, um diesen Unfallschwerpunkt zu bekämpfen. Dabei sollen Alleen als typisches Kulturgut einer Landschaft erhalten bleiben und besonderen Gefahren u. a. durch eine angepasste und verantwortungsbewusste Fahrweise begegnet werden.

Seit 1995 werden in der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik Zahlen zu Unfällen mit Aufprall auf Hindernissen neben der Fahrbahn, wozu neben Pfosten, Masten, Schutzplanken, etc. insbesondere Bäume gehören, ver-

öffentlicht. Wie diese Zahlen zeigen, sind die schweren Baumunfälle mit getöteten Verkehrsteilnehmern auf Straßen außerhalb von Ortschaften (ohne BAB) mit –52 % zwar deutlich zurückgegangen. Dies liegt jedoch im allgemeinen Trend des immer sicherer werdenden Verkehrs auf den deutschen Straßen. Eine überproportionale Verringerung der Baumunfälle auf den außerörtlichen Kreis- und Landstraßen lässt sich daraus nicht erkennen. Mit 30 % der Unfälle mit Getöteten außerhalb von Ortschaften (ohne BAB) bildet der Baumunfall nach wie vor einen deutlichen Schwerpunkt. Im Jahr 1995 betrug dieser Anteil 33 %.

Die positive Entwicklung hin zu einer stetig weiter verbesserten Sicherheit der Teilnehmer am Straßenverkehr hat eine Vielzahl von Gründen. Hierzu gehören Verbesserungen der Sicherheit der Verkehrsinfrastruktur und der Fahrzeuge, aber auch Verbesserungen des Rettungswesens, der Verkehrsgesetzgebung mit zugehöriger Überwachung sowie der Ausbildung, Weiterbildung und allgemeinen Information aller Verkehrsteilnehmer. Im Mittelpunkt steht dabei immer der Mensch, der das System des Straßenverkehrs sicher beherrschen muss. Diese nachhaltige Entwicklung kann sich auch in Zukunft noch weiter fortsetzen, allerdings mit einem immer geringer werdenden Grenznutzen.

Um kurzfristig weitere Erfolge bei der Bekämpfung der Zahl der Unfallopfer zu erreichen, bilden die Baumunfälle nach wie vor ein großes Potenzial für Verbesserungen. Dazu gehören auch die „klassischen Vorschläge" – wie zum Beispiel eine wirksame und nachhaltige Verringerung der Geschwindigkeiten in Alleen und die Installation von Schutzplanken.

Im Beitrag wird hierzu ein aktualisierter Überblick gegeben. Geschildert werden Entwicklungen von relevanten Zahlen in der Unfallstatistik, typische Einzelfälle und Entwicklungen der Fahrzeugtechnik. Weiterhin werden Maßnahmen zur Bekämpfung des Unfallgeschehens mit Anprall an Bäumen aufgelistet und bewertet.

Schlüsselwörter

Baumunfälle – Fahrzeugsicherheit – Alleen – Unfallforschung – Unfallstatistik

Anschrift für die Verfasser

Dipl.-Ing. Alexander Berg
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Email: alexander.berg@dekra.com

Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, Stuttgart

G. SCHMOLZ

Hajj: journey of a lifetime – Verkehrs- und reisemedizinische Aspekte der Pilgerfahrt nach Mekka und Medina

Jeder erwachsene Gläubige des Islam ist verpflichtet, wenigstens einmal in seinem Leben eine Pilgerfahrt zu den Heiligen Stätten in und um Mekka in Saudi-Arabien durchzuführen, sofern seine Mittel hierfür ausreichen und seine Gesundheit dies zulässt. Meistens wird die Hajj mit dem Besuch der Grablege Mohammeds in Medina verbunden. Die Pilgerfahrt kann, zumindest aus der Sicht einiger Imame, auch stellvertretend für Familienangehörige erfolgen, auch nach deren Tod. Mit der Teilnahme an dieser Pilgerfahrt hat der Gläubige lebenslang für seine Sünden gebüßt.

Im Gegensatz zur Hajj, die jeweils im Dhal-Hidscha, dem 12. und letzten Monat des islamischen Jahreskalenders erfolgt, kann die mit einem etwas geringeren rituellen Aufwand verbundene Umra das ganze Jahr über durchgeführt werden. Vor allem ältere Personen und solche mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen können somit klimatisch günstigere Jahreszeiten wählen. Gleichzeitig vermeiden sie die mit den enormen Menschenansammlungen verbundenen Risiken einer Hajj. Der Umra-Pilger erwirbt Vergebung für die Sünden des jeweiligen Jahres. Die Kombination mit der Hajj ist möglich. Während der vier Tage, die für die Hajj vorgesehen sind, halten sich zeitweilig über zwei Millionen Gläubige gleichzeitig an den Heiligen Stätten in Mekka und Medina auf. In diesem Jahr fällt die Hajj auf den 25.–28. November, 2010 auf den 14.–17. November und 2011 auf den 04.–07. November.

Durch den auf 354 Tage verkürzten islamischen Kalender, der sich an den Neumonden orientiert, wandert die Hajj-Periode im Verlauf von 32,5 Jahren rückwärts durch den julianischen Kalender. Dies führt zu einer erheblichen Differenz bei den klimatischen Belastungen für den Pilger, v. a. die Jahresmitteltemperaturen um mindestens 20 °C.

Die Anreise aus Deutschland erfolgt in der Regel per Flugzeug als Teil eines Pauschalangebots eines Reiseveranstalters. Der Zeitunterschied beträgt zur MEZ + 2 Stunden, zur Europäischen Sommerzeit + 1 Stunde.

Die Stationen der Hajj umfassen u. a.

- die siebenmalige Umrundung der Ka'aba,
- den Aufbruch zur etwa 20 km entfernt gelegenen Wüste Arafat mit Halt in Mina und Muzdaliffah auf dem Rückweg, Verweilen und Gebete an den Heiligen Orten,
- die Steinigung der Teufelsäulen in Jamarat,
- die Rasur der Kopfbehaarung und
- die abschließende Umkreisung der Ka'aba.

Die Massenansammlungen vor Ort, die gedrängte Unterbringung in Zeltstädten, die hohen Temperaturen zur Pilgerzeit, der enorme psychische Druck auf die Pilger, im gewählten Zustand der Heiligung und Reinigung zu bleiben, das Schlafdefizit und die unregelmäßige Nahrungsaufnahme machen die Hajj zu einer der größten Herausforderungen an ein Gesundheitssystem weltweit. Das Gastgeberland Saudi Arabien bringt seit Jahren enorme Summen auf, die Versorgung vor Ort ständig zu verbessern. Dazu wurde neben dem Gesundheitsministerium ein gesondertes „ministry for hajj“ eingerichtet.

Die wesentlichen Gesundheitsgefahren sind

A. Übertragbare Erkrankungen

1. Meningokokken-Meningitis bei Trägerraten der Gläubigen bis zu 80 %
2. Erkrankungen des Respirationstraktes: v. a. Pneumonien, Tuberkulose, Influenza, Pertussis
3. Erkrankungen des GI-Traktes: Reisediarrhö, v. a. bei älteren Personen, Hepatitis A, LM- Intoxikationen und -Infektionen, selten Cholera
4. Hautinfektionen: Pyodermien, Karbunkel und Furunkel, Sonnenbrand, Hitzeschäden an den Fußsohlen
5. Parenteral: Hepatitis B und C, v. a. über nicht lizensierte Barbiere, HIV
6. Emerging infectious diseases: Rift valley fever, aviäre Influenza, Polio, Dengue, cutane Leishmaniase; in den Stadtgebieten von Mekka, Medina, Jeddah und Taif besteht kein Malariarisiko

B. Nicht übertragbare Erkrankungen

1. Kardiovaskuläre Erkrankungen: mit 43 % die häufigste Todesursache bei der Hajj
2. Traumata: Verkehrsunfälle (40% aller Verkehrsunfälle in Saudi-Arabien ereignen sich in und um Mekka), Stürze, Rippenbrüche, Polytraumata und Todesfälle bei Massenpanik
3. Brandverletzungen durch Zeltbrände
4. Umweltbedingte Gesundheitsschäden: V. a. Hitzeschäden bei hohen Außentemperaturen bei fehlender Akklimatisation und unzureichender Flüssigkeitszufuhr

Die aktuellen Einreisebestimmungen lauten:
- Einmalige tetravalente Impfung gegen Meningokokken; die Gültigkeit beginnt 10 Tage nach der Impfung und besteht drei Jahre.
- Impfung gegen Polio: alle Personen unter 15 Jahren aus Ländern mit Polio-Vorkommen.
- Nachweis einer Gelbfieber-Impfung nach den Vorgaben der Internationalen Gesundheitsvorschriften(IGV) für Einreisen aus endemischen Gebieten.
- Einfuhrverbot für eigene Lebensmittel aller Art, ausgenommen eine Tagesration in fest verschlossenen Behältnissen.

Informationsquellen für Hajj- und Umra-Pilger sind u. a.
- Auswärtiges Amt Berlin,
- Ministerium für Hajj, Saudi-Arabien,
- NHS und
- spezielle Seiten islamischer Organisationen und Reiseveranstalter.

Angesichts der skizzierten beträchtlichen Gesundheitsgefahren sollte für die Beratung eines Muslims vor einer geplanten Hajj oder Umra ausreichend Zeit eingeplant werden. Bloße Hinweise auf vorgeschriebene Impfungen und deren Durchführung erfüllen nicht den Anspruch an eine umfassende reisemedizinische Beratung!

Schlüsselwörter
Hajj – Pilgerfahrt – Reisemedizin – Meningokokken-Erkrankungen – Reise-Impfungen

Anschrift des Verfassers
Dr. med. Dipl.-Biol. Günter Schmolz
Nordbahnhofstr.135
70191 Stuttgart
Email: guenter.schmolz@rps.bwl.de

Institut für Rechtsmedizin, Medizinische Hochschule Hannover

Y. Schulz, K. - P. Larsch, D. Günther, D. Breitmeier

In Verbindung mit Verkehrsunfällen entdeckte Tötungsdelikte: 3 Falldarstellungen

Die Aufdeckung von Tötungsdelikten nach Auffinden von Leichen(teilen) in einem Pkw im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen kann als Seltenheit angesehen werden. Mit dem gegenständlichen Beitrag sollen derartig gelagerte und im Sektionsgut selten vorkommende Fälle kasuistisch vorgestellt werden. Die Datenerhebung basiert auf der Einsichtnahme fallbezogener Sektionsprotokolle unter Hinzuziehung polizeilicher Ermittlungsberichte und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten. In diesem Zusammenhang besondere Berücksichtigung fanden Besonderheiten der Tatumstände, verkehrsunfallrekonstruktive Untersuchungen, die Ergebnisse ggf. erfolgter psychiatrischer Begutachtungen der Täter und die abschließende juristische Würdigung.

Fall 1:
Ein brennender Pkw wurde auf einer Kreisstraße vor einem Baum stehend aufgefunden. In dem Pkw befanden sich eine 26-jährige Frau und ihr knapp einjähriger Sohn. Den Ermittlungsergebnissen zufolge hatte der 33-jährige Kindsvater den vermeintlichen Unfall inszeniert, nachdem er im Rahmen von Streitigkeiten zunächst die Kindsmutter und anschließend seinen Sohn tötete.

Fall 2:
Über Polizeinotruf wurde ein Verkehrsunfall mit zwei Pkws gemeldet. In einem der beteiligten Fahrzeuge wurde auf dem Beifahrersitz eine 18-jährige Frau mit Stichverletzungen vorgefunden. Der 20-jährige Fahrzeugführer gab noch am Ort des Unfallereignisses gegenüber Rettungssanitätern an, die junge Frau getötet zu haben.

Fall 3:
Der Polizei wurde über Notruf ein Wohnungsbrand in einem Stadtgebiet mitgeteilt und dass sich ein Pkw fluchtartig von dem Brandort entfernt habe. Im Rahmen eingeleiteter Fahndungsmaßnahmen verunfallte der 32-jährige Fahrzeugführer tödlich. Nahezu zeitgleich wurde in der vom Brand betroffenen Wohnung der dekapitierte Leichnam einer 27-jährigen Frau aufgefunden. Der zugehörige Kopf wurde bei der späteren Untersuchung des Unfallfahrzeuges im beifahrerseitigen Fußraum in einem Rucksack befindlich entdeckt.

Schlüsselwörter
Tötungsdelikte – Verkehrsunfälle – Inszenierung – Rekonstruktion – Psychopathologie

Anschrift für die Verfasser
Dr. med. Yvonne Schulz
Carl-Neuberg-Str. 1
30625 Hannover
Email: yvonne.schulz@gmx.de

Institut für Zell- und Neurobiologie, Charité -Universitätsmedizin Berlin

S. EXNER

Warum? Ach so! – Die Bedeutung des Verstehens und Interpretierens für Aggressionen im Straßenverkehr

Das Bedürfnis, eine Ursache für Handlungen von Menschen wie für Geschehnisse überhaupt zu finden, wird zunehmend als angeboren aufgefasst. Im Straßenverkehr bildet das Verstehen des Verhaltens anderer Teilnehmer eine wichtige Grundlage für den reibungslosen Ablauf. Zur Erklärung der häufig auftretenden Aggressionen kann das Interpretationsbedürfnis ebenfalls beitragen. Diese sind nicht auf dazu besonders disponierte Individuen beschränkt. Auch normale Autofahrer zeigen oder verspüren in bestimmten Situationen aggressive Impulse, die zu Verkehrsgefährdungen führen können. Zu solchen Gelegenheiten zählen unübersichtliche Situationen und unverständliche Verhaltensweisen anderer Verkehrsteilnehmer. Wird deren zunächst unklares Verhalten durch Beobachtung oder Interpretation verständlich, baut sich die aggressive Stimmung meist rasch ab.

Als Erklärung für diese Phänomene wird die Evolution dieses kausalen Denkens vorgeschlagen. Eine starke Triebfeder für die Entwicklung des ausgeprägten Dranges, Gründe und Ursachen für alle möglichen Ereignisse und insbesondere die Handlungsweisen anderer Menschen zu finden, dürften Konflikte, Kämpfe und Kriege während der Menschheitsentwicklung darstellen. Das Interpretieren des gegnerischen Verhaltens war und ist von größter Bedeutung für das eigene Überleben. Entsprechend sind unklare Situationen schwer zu ertragen und ist das Kausalitätsbedürfnis emotional-triebhaft unterlegt. Dieses Programm springt auch in unklaren Verkehrssituationen an und geht oft mit einer aggressiven Einstimmung einher, die durch kausales Verstehen der Situation wieder abgebaut werden kann. Offenbar ist die Befriedigung der triebhaften und emotionalen Komponente des Kausalitäts- und Interpretationsbedürfnis ebenso von Bedeutung wie die reine Information.

Schlüsselwörter
Verkehr – Aggression – Interpretationsbedürfnis – kausales Denken – Evolution

Anschrift des Verfassers
Dr. med. Stefan Exner
Charitéplatz 1
10117 Berlin
Email: exner@zedat.fu-berlin.de

Universitäre Psychiatrische Kliniken, Forensische Psychiatrie, Basel (CH)

K. D. Römer, K. Staehlin, L. Grize, E. Zemp Stutz, V. Dittmann

Fahreignungsbegutachtung bei psychischen Störungen

– Ergebnisse eines verkehrsmedizinischen Forschungsprojekts –

Die Identifikation von Fahrzeuglenkern, deren aktive Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr aufgrund einer psychischen Störung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellt, ist von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Im Zuge einer Totalerhebung wurden 792 verkehrsmedizinische Gutachten zur Frage der Fahreignung bei psychischen Störungen, die im Zeitraum zwischen 2000 und 2006 in der Abteilung Forensische Psychiatrie der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel erstellt wurden, erfasst und die entsprechenden Administrativauszüge Straßenverkehr aus dem Jahr 2008 (zur Erhebung der Rückfalldaten) vollständig erhoben. Auf dieser Datengrundlage werden wir die zugrunde liegenden Algorithmen der gegenwärtigen Begutachtungspraxis beleuchten, die beurteilende Gewichtung der einzelnen in die Gesamtbeurteilung der Fahreignung bei psychischen Störungen einfließenden Parameter darstellen und deren prognostische Bedeutung (anhand der Rückfalldaten) aufzeigen.

Schlüsselwörter

Fahreignung – psychische Störungen – Rückfalldaten – Begutachtungskriterien

Anschrift des Verfassers

Dr. med. Konstanze Dorothea Römer
Wilhelm Klein-Strasse 27
CH-4025 Basel
Email: Konstanze.Roemer@upkbs.ch

Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat U1, Sicherheitskonzeptionen/Sicherheitskommunikation, Bergisch Gladbach

N. Neumann-Opitz, R. Bartz, C. Leipnitz

Der Kinderunfallatlas: Eine regionale Analyse der Unfalldaten von Kinderverkehrsunfällen in Deutschland

Der erstmals in dieser Form erarbeitete Kinderunfallatlas stellt Informationen darüber bereit, in welchem Ausmaß Kinder in einem bestimmten Gebiet bei Verkehrsunfällen verunglücken. Diese Information ist wichtig, weil Häufigkeit und Art von Kinderverkehrsunfällen über die Bundesrepublik Deutschland nicht gleichmäßig verteilt sind, sondern regionale Unterschiede beobachtet werden können. Durch die Analyse der Unfalldaten auf regionaler Ebene ist es möglich, lokale und regionale Unfallschwerpunkte zu erkennen, zu analysieren und gegebenenfalls zu entschärfen.

In dem von der Bundesanstalt für Straßenwesen erstellten Kinderunfallatlas wurden die Unfalldaten der im Straßenverkehr verunglückten Kinder für alle 439 Landkreise und kreisfreien Städte berechnet, sowie ein Vergleich der Unfalldaten für Städte ähnlicher Größe angestellt.

Die Auswertung der Kreisdaten zeigt ein deutliches Nord-Süd-Gefälle. Kinder verunglücken dieser Analyse zufolge im Norden und im Osten der Bundesrepublik häufiger als im Süden. Dennoch trifft diese Aussage nicht für alle Arten der Verkehrsteilnahme zu. Während Kinder als Fußgänger häufig in Nordrhein-Westfalen und großen Städten der Bundesrepublik verunglücken, ist die Unfallbelastung für Kinder als Mitfahrer in Pkw besonders häufig in den ländlichen Gebieten Bayerns und den östlichen Regionen der Bundesrepublik zu beobachten.

Die Analyse der Unfalldaten auf Gemeindeebene vergleicht die Unfallbelastung in Gemeinden mit ähnlicher Einwohnerzahl. Insgesamt 3.236 Gemeinden Deutschlands wurden einbezogen. Für die Gruppe der deutschen Großstädte zeigt sich beispielsweise, dass die Unfallbelastung in Leipzig, München, Nürnberg und Frankfurt am Main erheblich geringer ist als in Düsseldorf, Bremen oder Hannover.

Die vor Ort zuständigen Mitarbeiter in den Verkehrs- und Planungsämtern auf Länder- oder kommunaler Ebene, Politiker und Polizei erhalten durch den Kinderunfallatlas eine Orientierung und Positionsbestimmung, um Entscheidungen über Notwendigkeit, Art und Inhalt von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu treffen. Aber auch für Verkehrssicherheitsverbände, Eltern, Lehrer und Journalisten ist eine Positionsbestimmung wichtig, um zu erkennen, wie sich die Situation vor Ort im Vergleich zu anderen Gebieten darstellt. Hierdurch wird auch diesem Personenkreis eine Argumentationshilfe für die Einforderung entsprechender Maßnahmen an die Hand gegeben.

Schlüsselwörter

Kinderunfallatlas – Straßenverkehr – Verkehrsunfälle bei Kindern – Gemeinde-Unfalldaten-Vergleich – Verkehrssicherheit

Anschrift für die Verfasser

Dr. phil. Nicola Neumann-Opitz
Brüderstrasse 53
51427 Bergisch Gladbach
Email: neumann-opitz@bast.de

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Dezernat Verkehrssicherheit, Mannheim[1])
Institut für angewandte Verkehrs- und Tourismusforschung e.V., Mobilität und Verkehrssicherheit, Mannheim[2])

M. GEILER[1]), M. PFEIFFER[2])

Das Unfallgeschehen im Wirtschaftsverkehr

– Kennziffern für das Verletzungsrisiko bei beruflich bedingter Verkehrsteilnahme –

1. Ausgangslage

Etwa 40 % der im deutschen Straßennetz von Inländern zurückgelegten Kilometer werden im Zusammenhang mit der Teilnahme am Arbeitsleben erbracht. Über Ausmaß und Struktur des Unfallgeschehens in diesem so genannten Wirtschaftsverkehr war bislang wenig bekannt. In einer kürzlich abgeschlossenen epidemiologischen Studie (GEILER, PFEIFFER und HAUTZINGER, 2007) ging es daher u. a. um die Ermittlung von Kennziffern für das Risiko, bei beruflich bedingter Verkehrsteilnahme (tödlich) verletzt zu werden.

2. Methoden

Errechnet wurden Verletztenraten (Verletzte pro 1 Mio. zurückgelegte Kilometer) und Verletztenzeitraten (Verletzte pro 1 Mio. Verkehrsbeteiligungsdauer). Ergänzend erfolgten mit Hilfe log-linearer Modelle Analysen zu den Bestimmungsfaktoren des Verletzungsrisikos. Herangezogen wurden die Unfalldateien der gesetzlichen Unfallversicherungen. Die amtliche Straßenverkehrsunfallstatistik ist in diesem Zusammenhang nicht verwendbar, da bei der polizeilichen Unfallaufnahme der Wegezweck nicht erfasst wird. Die auf der Expositionsseite erforderlichen Informationen wurden aus „Mobilität in Deutschland“ (MiD 2002) und insbesondere „Kfz-Verkehr in Deutschland“ (KiD 2002) ermittelt.

3. Ergebnisse

Der größte Einfluss auf das Verletzungsrisiko geht von der Art der Verkehrsbeteiligung aus. Fußgänger, Fahrer motorisierter Zweiräder und Radfahrer haben das höchste Risiko. Sehr hohe Risikokennziffern finden sich auch bei Fahrern von Schutz- und Rettungsfahrzeugen. Am geringsten ist das Verletzungsrisiko bei Nutzern öffentlicher Verkehrsmittel. Auch die Lenker von Lkw (sowohl großer als auch kleiner) haben niedrige Kennwerte. Fahrgemeinschaften sind deutlich sicherer unterwegs als Einzelfahrer. Es zeigte sich – weitgehend unabhängig vom Verkehrsmittel – ein höheres Risiko für Frauen und jüngere Personen. Das Gefährdungspotenzial ist in den Nacht- und frühen Morgenstunden sowie in den Wintermonaten und an Montagen erhöht.

4. Schlussfolgerungen

Die Unfalldaten der gesetzlichen Unfallversicherungen waren bislang kaum interpretierbar, da sie nicht mit Expositions- und Rahmendaten in Beziehung gesetzt wurden. Dies ist in dieser Studie erstmalig geschehen. Die Auswertungen lassen einige Besonderheiten der Unfallrisiken und -strukturen im Wirtschaftsverkehr erkennen und ermöglichen Ableitungen für Präventionsmaßnahmen. Es wurde z. B. das „wahre Ausmaß“ der Gefährdung für Fußgänger – aber auch für andere Verkehrsbeteiligungsarten – ermittelt. Dies geschah durch die Aufnahme auch solcher Unfälle, die keine Chance haben, in die polizeiliche Straßenverkehrsunfallstatistik aufgenommen zu werden (z. B. Sturz- und Stolperunfälle von Fußgängern, Alleinunfälle von Radfahrern). In der amtlichen Straßenverkehrsunfallstatistik wird z. B. das Fußgängerrisiko systematisch unterschätzt.

Schlüsselwörter

Verletzungsrisiko – Risikokennziffer – Wirtschaftsverkehr – Beruf – Arbeitsleben

Anschrift für die Verfasser

Dr. phil. Dipl.-Psych. Michael Geiler
Dynamostr. 7-11
68165 Mannheim
Email: michael.geiler@bgn.de

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Geschäftsbereich Prävention, Hamburg

K. RUFF

Unfallprävention durch Fahrer-Assistenz-Systeme

Ziel der Kampagne „SICHER. FÜR DICH. FÜR MICH“ ist es, die Verbreitung der Fahrer-Assistenz-Systeme (FAS) zu erhöhen, um die Zahl schwerer Unfälle, die durch Auffahren und Abkommen von der Fahrbahn entstehen, zu reduzieren. Die Kampagne unterstützt damit die EU-Charta für die Straßenverkehrssicherheit, die eine Halbierung der Zahl der Verkehrstoten in Europa bis 2010 fordert.

Die Initiatoren der Kampagne, die Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen (BGF), der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e. V. und die KRAVAG-Versicherungen, wollen mit ihrer Initiative zur Verbesserung der Verkehrssicherheit beitragen. Unterstützt werden sie dabei von den Fahrzeugherstellern IVECO, MAN und Mercedes-Benz.

Obwohl die Verkehrsdichte und das Transportaufkommen erheblich zugenommen haben, ist in den letzten 15 Jahren die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten bei Lkw-Unfällen bereits um über 60 Prozent zurückgegangen. Dennoch ereignen sich immer noch schwere Unfälle durch das Auffahren von Lkw auf andere Fahrzeuge oder durch Abkommen von der Fahrbahn. Der dafür zu leistende Schadensaufwand beläuft sich auf ca. 370 Mio. Euro pro Jahr. Moderne Fahrer-Assistenz-Systeme könnten nach neuesten Untersuchungen etwa ein Drittel dieser Unfälle verhindern, wenn sie flächendeckend zum Einsatz kämen.

Die Kampagne besteht aus drei Teilen:

– Finanzielle Förderung der Ausstattung von neuen schweren Nutzfahrzeugen und Reisebussen mit FAS in Höhe von über 2 Mio. Euro

– Kommunikation der Ziele der Kampagne in der Öffentlichkeit und im Gewerbe

– Wissenschaftliche Begleitung der geförderten Fahrzeuge und einer entsprechenden Anzahl von Referenzfahrzeugen bis Ende 2010

Für eine Förderung müssen die Neufahrzeuge mit folgenden drei Fahrer-Assistenz-Systemen ausgestattet werden:

1. Abstandsregeltempomat, der automatisch den Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug regelt und den Fahrer bei Unterschreiten des Sicherheitsabstandes optisch und/oder akustisch warnt. Dieses System wird bei Herstellern z. B. als Abstandsregler oder Adaptive Cruise Control (ACC) bezeichnet.

2. Spurassistent, der den Fahrer automatisch optisch und/oder akustisch und/oder haptisch warnt, wenn er im Begriff ist, seine Fahrspur unbeabsichtigt zu verlassen. Dieses System wird bei Herstellern z. B. als Spurverlassenswarner, Lane Departure Warner bezeichnet.

3. Elektronisches Stabilitätsprogramm (ESP), das automatisch regelnd eingreift, wenn im Rahmen der Fahrphysik die Stabilität des Fahrzeugs erheblich gefährdet ist. Dieses System wird bei Herstellern auch als Elektronische Stabilitätskontrolle (ESC – Electronic Stability Control) bezeichnet.

Im Rahmen der Kommunikation werden die Ursachen thematisiert, die zu den Unfallarten „Auffahren“ und „Abkommen von der Fahrbahn“ führen können. Hilfestellungen zur Vermeidung dieser Unfallursachen werden gegeben, da sich bei dem vorhandenen Fahrzeugbestand durch eine entsprechende Verhaltensänderung schnell Unfallverminderungen ergeben können.

Gleichzeitig werden die Vorteile der Fahrer-Assistenz-Systeme herausgestellt, um die Halter und Bediener der Fahrzeuge zu einer positiven Einstellung zu den Systemen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass unabhängig von der finanziell begrenzten Fördermöglichkeit bei einem Neukauf die Entscheidung für Fahrer-Assistenz-Systeme erfolgt.

Hierzu werden Umfragen bzgl. der Bewertung der Systeme gezeigt.

Eine eigens eingerichtete Website (www.fahrer-assistenz-systeme.de) berichtet laufend über die Kampagne und stellt Hintergrundinformationen dar.

Die gesamte Aktion wird wissenschaftlich begleitet, um Nutzen und Akzeptanz der drei Fahrerassistenzsysteme zu untersuchen. Fragestellungen hierbei sind:

– Wie hoch ist das Unfallgeschehen bei den geförderten Fahrzeugen und den Referenzfahrzeugen?

– Was sind die Unfallursachen für die o. a. Unfallhergänge (mit/ohne FAS)?

– Wie verändern sich die Belastungen für die Fahrer (mit/ohne FAS)?

– Wie kommen die Fahrer mit den FAS zu Recht?

– Was ist an den FAS verbesserungswürdig?

Die wissenschaftliche Begleitforschung hat eine Laufzeit bis zum 31. 12. 2010.

Schlüsselwörter
Fahrer-Assistenz-Systeme – Unfallprävention – Verkehrssicherheits-Kampagne – Förderung von Neufahrzeugen

Anschrift des Verfassers
Dr.-Ing. Klaus Ruff
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg
Email: kruff@bgf.de

Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin, Heidelberg[1])
Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Mannheim[2])

P. STROHBECK-KÜHNER[1]), M. GEILER[2])

Auswirkungen eines Sicherheits- und Ökotrainings auf Fahrverhalten und Einstellungen zu Fahrstress

Die vorliegende Untersuchung hatte einerseits zum Ziel, die Auswirkungen eines kombinierten Sicherheits- und Ökotrainings auf das konkrete Fahrverhalten zu untersuchen. Andererseits sollte untersucht werden, ob sich solche Kurse auch auf der Einstellungsebene manifestieren und es dadurch zu einem anderen Umgang mit Stresssituationen beim Fahren kommt.

Mit 40 Versuchspersonen (VPn) wurde zu t1 eine standardisierte Fahrverhaltensbeobachtung (FVB) durchgeführt. Des Weiteren wurde bei diesen VPn anhand des Driver Stress Inventory (DSI) und des Driver Coping Questionnaires (DSQ) fahrerstressbezogene Einstellungen und Bewältigungsstrategien erfasst. Die Hälfte der VPn unterzog sich dann einem Sicherheits- und Ökotraining.

Eine Wiederholungsuntersuchung der 40 VPn zu t2 konnte zeigen, dass die Kursgruppe im Unterschied zur Kontrollgruppe die Anzahl ihrer Fahrfehler bei der FVB signifikant verringern konnte, wobei der Effekt am deutlichsten bei Fehlern der risikobezogenen Selbstkontrolle ausgeprägt war. Diese Ergebnisse fanden auch ihre Entsprechung auf der Einstellungsebene. So war bei der Kursgruppe im Unterschied zur Kontrollgruppe eine signifikante Reduzierung konfrontativer Bewältigungsstrategien zu erkennen und diese Fahrer berichten auch über ein verstärktes Bemühen, vorausschauender und gelassener zu fahren.

Insgesamt weisen die Ergebnisse der Untersuchung darauf hin, dass die Teilnahme an einem Sicherheits- und Ökotraining sich günstig auf das Fahrverhalten auswirkt und dass dieses Training auch zu einer Änderung auf der Einstellungsebene führt, wodurch die Betreffenden gelassener mit Stress und Belastungen beim Fahren umgehen.

Schlüsselwörter
Fahrerstress – Sicherheitstraining – Ökotraining – Fahrverhaltensbeobachtung – Bewältigungsstrategien

Anschrift für die Verfasser
Dr. sc. hum. Dipl.-Psych. Peter Strohbeck-Kühner
Voßstr. 2
69115 Heidelberg
Email: peter.strohbeck@med.uni-heidelberg.de

AAP - Angewandte Psychologie und Forschung GmbH, Wien (A)

M. NECHTELBERGER, F. NECHTELBERGER, J. BARDODEJ

Die Evaluation von Fahrernachschulungsprogrammen in Österreich

1. Fragestellung

Die Verkehrspsychologie ist in Österreich – wie auch in Deutschland – gesetzlich sowohl in der Diagnostik auffälliger Kraftfahrer als auch in der Fahrerrehabilitation verankert. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, Evaluationsstudien durchzuführen, welche die Wirksamkeit der Intervention wie auch die Nachvollziehbarkeit der Gutachten belegen.

2. Methoden

Die AAP-Angewandte Psychologie und Forschung GmbH ist eine vom Österreichischen Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigte Stelle zur Durchführung von verkehrspsychologischen Untersuchungen und Nachschulungen. Seit mehr als 5 Jahren werden kontinuierliche Evaluierungsstudien – in Zusammenarbeit mit der Universität Wien – durchgeführt. Durch wissenschaftliche Arbeiten aus den Jahren 2003, 2006 und der Mitarbeit am EU Projekt DRUID (Driving under the influence of drugs) ergibt sich ein interessanter Längsschnitt. Diese Ergebnisse werden aus zurzeit laufenden Projekten aus 2008 (ebenfalls in Verbindung mit der Universität Wien, Institut für Wirtschaftspsychologie, Bildungspsychologie und Evaluation, Univ. Prof. Dr. Spiel) ergänzt.

3. Ergebnisse

Es ist uns gelungen, durch eigene nationale Studien als auch durch die Teilnahme an europaweiten Studien zu zeigen, dass die verkehrspsychologischen Interventionsprogramme nachweislich zu einer positiven Einstellungsänderung bei den Teilnehmern führen. Die Teilnehmer haben einen großen Wissenszuwachs und fühlen sich mehr für ihre eigenen Taten verantwortlich.

4. Schlussfolgerungen

Verkehrspsychologische Interventionsprogramme in Form von Nachschulungskursen in Österreich sind hochwirksame Instrumente, um die Sicherheit im Straßenverkehr nachweislich zu erhöhen, da die teilnehmenden Personen nachweislich mehr Wissen und Problemeinsicht haben als vor der Teilnahme. Aus diesem Grund ist es angezeigt, diese Verfahren in der Zukunft noch verstärkt einzusetzen.

Schlüsselwörter

Nachschulung – Driver Improvement – Fahrerrehabilitation – AAP – Evaluation

Anschrift für die Verfasser

Dipl.-Ing. Dr. techn. Martin Nechtelberger
Mariahilfergürtel 37/2/5
A-1150 Wien
Email: martin.nechtelberger@aap.co.at

Berufsförderungswerk Bad Wildbad gGmbH, Fahrschule und Beratungsstelle, Bad Wildbad

U. THIELE

Möglichkeiten und Grenzen bei der praktischen Durchführung der Eignungsbegutachtung Körperbehinderter einschließlich Fahrprobe und Kfz-Umrüstung

Inhalt:
– gesetzliche Grundlagen
– Welcher Personenkreis ist betroffen? Wer ordnet an?
– Wer darf eine Eignungsbegutachtung abnehmen und mit welchem Fahrzeug?
– Wie ist das Fahrzeug auszustatten (aktuelle Umrüstvarianten)?
– Video- und Tonaufzeichnung einer Eignungsbegutachtung mit anschließender Auswertung, einschließlich Fahrprobe

Die praktische Arbeit – Begutachtung, Fahrprobe und Erfolge – der Fahrschule und Beratungsstelle am Berufsförderungswerk Bad Wildbad wird dargestellt.

Schlüsselwörter
Körperbehinderte Kraftfahrer – Fahreignung – Begutachtung – Fahrprobe – Berufsförderungswerk

Anschrift des Verfassers
Uwe Thiele, Fahrschulleiter
Paulinenstraße 132
75323 Bad Wildbad
Email: u.thiele@bfw-badwildbad.de

Sanitätsbezirk Bozen, Dienst für Rechtsmedizin, Bozen (I)

B. AVESANI

Elektrische Rollstühle: Rechtliche und verkehrsmedizinische Aspekte der Verkehrsteilnahme in Italien

Es wird auf die italienische Straßenverkehrsordnung und insbesondere auf die verkehrsmedizinischen Voraussetzungen zur Verkehrsteilnahme mit einem elektrischen Rollstuhl eingegangen. Es werden die verkehrsmedizinischen Kriterien und die Begutachtungspraxis, die Anzahl der Begutachtungen und die häufigsten Pathologien, die im Rahmen der Untersuchung festgestellt werden, dargestellt.

Schlüsselwörter
Elektrische Rollstühle – Italienische Straßenverkehrsordnung – Fahreignung – Begutachtungspraxis – Pathologien

Anschrift der Verfasserin
Dr. med. Barbara Avesani
Amba-Alagi-Str. 33
I-39100 Bozen
Email: barbara.avesani@asbz.it

Kuratorium für Verkehrssicherheit, Verkehr & Mobilität, Wien (A)

E. PANOSCH

Best Practice in der Verkehrssicherheit

Die Europäische Kommission hat in ihrem White Paper „European transport policy for 2010: time to decide“ (2001) das Ziel festgeschrieben, die Anzahl der Verkehrstoten bis zum Jahr 2010 auf die Hälfte zu reduzieren. Die aktuellen Auswertungen zeigen für Europa wie auch für Österreich, dass man der Erfüllung dieses Zieles zwar konsequent näher kommt, die Erfolge aber deutlich hinter dem Plan nachhinken. Generell stellt sich die Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um den enormen Blutzoll auf den Straßen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schaden zu verringern.

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit in Österreich hat im Auftrag der Europäischen Kommission zusammen mit 30 Partnern aus 27 Ländern Verkehrssicherheitsmaßnahmen für die Bereiche „Institutionelle Organisation der Verkehrssicherheit“, „Infrastruktur“, „Fahrzeuge“, „Überwachung“, „Erziehung und Kampagnen“, „Rehabilitation und Diagnostik“, „Fahrertraining“, „Datensammlung und -analyse“ sowie „Post accident care“ gesammelt, analysiert, bewertet und aufgelistet. Im Rahmen des Vortrages werden die Ergebnisse und Schlussfolgerungen dieses Projekts mit dem Namen „SUPREME“ (Summary and Publication of Best Practices in Road Safety in the Member States) zusammengefasst und vorgestellt. Die „Best Practice“-Maßnahmen werden an Hand definierter Kriterien präsentiert und einige ausgewählte, speziell aus den Bereichen „post licensing“ und „post accident care“, kurz beschrieben. Diese Maßnahmen wurden auch auf ihre Eignung zur Einführung in einem Großteil der europäischen Länder überprüft, um zur Erhöhung des Verkehrssicherheitsniveaus auf Europas Straßen beizutragen.

Schlüsselwörter

Kuratorium für Verkehrssicherheit – Österreich – Europäische Kommission – Projekt „SUPREME“ – Maßnahmen

Anschrift der Verfasserin

Dr. phil. Elisabeth Panosch
Schleiergasse 18
A-1100 Wien
Email: elisabeth.panosch@kfv.at

Aus dem Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg
*(*Geschäftsf. Direktor: Prof. Dr. med. R. Mattern*)*

Jörg Haißer, Georg Schmitt, Rolf Aderjan

Gaschromatographisch-massenspektrometrische Blutalkoholbestimmung mit Dampfraumanalyse und d_6-Ethanol als internem Standard

Blood alcohol determination using headspace gas chromatography mass spectrometry and d_6-ethanol

1. Einleitung

Zur Ergänzung der bestehenden Routineverfahren in der forensischen Blutalkoholanalytik wurde ein massenspektrometrisches Verfahren mit d_6-Ethanol als internen Standard entwickelt. Ziel war die Anwendung eines beweissicheren Bestimmungsverfahrens, bei dem Ethanol über die Retentionszeit und Substanzeigenschaften identifiziert wird. Das Verfahren entspricht den neuen Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration für forensische Zwecke.

2. Material und Methoden

In einer Pilotstudie wurden 120 Blut- bzw. Serumproben mit den routinemäßig angewandten ADH- und GC-FID-Verfahren, sowie einem neu entwickelten GC/MS-Verfahren jeweils 2-fach bestimmt.

Die Ausführung der massenspektrometrischen Dampfraumanalyse erfolgte mit einem Ion-Trap GC/MS (Varian Saturn 2000, GC 3800). Hierzu wurden die Proben für 20 Minuten auf 72 °C erwärmt und mit einem Autosampler (CTC Analytics COMBIPAL) in den GC überführt. Nach chromatographischer Trennung (Kapillare: RTX-VMS 30 m; 0,32 mm ID; 1,8 µm df) bei 50 °C erfolgte die massenspektrometrische Detektion im RIC-Mode (Reconstructed ionic current). Danach wurden je drei Ionen (Ethanol: m/z = 31, 45 und 47; d_6-Ethanol: m/z = 33, 49 und 52) dargestellt (Abb. 1) und quantifiziert. Die Retentionszeit betrug bei dieser Analysenmethode 2,6 Minuten. Die Quantifizierung erfolgte über den Abgleich der registrierten Fragmente mit einem im System hinterlegten Referenzspektrum. Grundlage waren die Peakflächen der drei dargestellten Ionen.

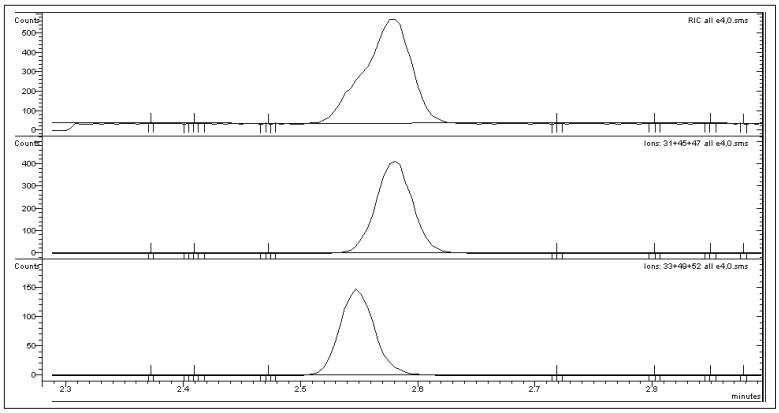

Abb. 1: Chromatogramm der Gesamtionensumme (RIC), Ethanol (4 g/l) und d_6-Ethanol (1 g/l).

Die Validierung des GC/MS-Verfahrens erfolgte nach den Richtlinien der GTFCh [11, 12] mit der hierfür empfohlenen Auswertesoftware und entspricht der neuen Regelung zum § 24c StVG mit dem Grenzwert von 0,2 Promille. Prüfpunkte waren Spezifität, Lagerungsstabilität des deuterierten internen Standards, Varianzhomogenität, Linearität, analytische Grenzwerte, Präzision und Richtigkeit [1–4, 6, 7].

Die Kalibrierung erfolgte mit wässrigen Standards der Fa. DiaSys, Holzheim (ehemals Fa. Merck). Die Kalibration wurde vor jeder Analysenserie neu durchgeführt (0,1; 0,2; 0,5; 1,0; 2,0; 3,0 und 4,0 g/l). Die Kalibratoren bei 0,2 und 0,1 g/l wurden durch Verdünnung aus 1,0 g/l selbst hergestellt. Zur Prüfung der Varianzenhomogenität und der Linearität wurden die wässrigen Kalibratoren 6-fach bestimmt.

Die Berechnung der analytischen Grenzwerte erfolgte nach DIN 32645 (Signifikanz = 99%, Messungen = 2, k = 3) [10].

Zur Ermittlung von systematischen und zufälligen Fehlern (Genauigkeit) wurden zwei Serumkontrollproben an 8 Arbeitstagen jeweils doppelt bestimmt. Als Qualitätskontrollproben wurden zwei Serumkontrollproben 0,81 g/l und 1,15 g/l (Fa. Medichem, Steinenbronn) eingesetzt.

Die Spezifität wurde mit 11 Leerseren sowie 18 speziell hierfür ausgewählte Substanzen untersucht (Tab. 2). In diesem Zusammenhang wurde auch der Einfluss hoher Methanolwerte auf die Blutalkoholbestimmung untersucht. Hierzu wurden je 20 µl von 16 Serumkontrollproben (Fa. Medichem, Steinenbronn) mit vom Hersteller angegebenen Referenzwerten (0,81 g/l und 1,15 g/l) mit 1 µl Methanol entsprechend einer Extremkonzentration von 40 g/l versetzt (99,9 %, Carl Roth GmbH, Karlsruhe) und jeweils Einzelbestimmungen vorgenommen.

Zur Prüfung der Lagerungsstabilität wurden d_6-Ethanol (99 %, Deutero GmbH, Kastellaun) mit bidest. Wasser auf 1,0 g/l verdünnt. Die Lösung wurde vierfach untersucht und die Absolutwerte der Flächenintegrale registriert. Die verbliebenen Reste wurden in verschlossenen Glasgefäßen für 3 Monate bei Raumtemperatur gelagert und danach erneut untersucht.

Zum Verfahrensvergleich mit GC-FID und ADH wurden die Ergebnisse, jeweils Mittelwerte einer Doppelbestimmung, gegeneinander abgetragen und auf Übereinstimmung geprüft.

3. Ergebnisse

3.1 Spezifität

Für die 16 getesteten Serumkontrollproben war eine relevante Störung durch Methanol auch bei Konzentrationen von 40 g/l nicht feststellbar (Tab. 1). Störungen durch weitere, in Tab. 2 aufgeführten Alkohole und Lösungsmittel wurden nicht registriert.

Serumkontrolle 0,81 ± 0,05 g/l[1])		Serumkontrolle 1,15 ± 0,06 g/l[1])	
MW ± SD g/l		MW ± SD g/l	
mit Methanol 0,83 ± 0,01	ohne Methanol 0,83 ± 0,03	mit Methanol 1,10 ± 0,03	ohne Methanol 1,13 ± 0,02

Tab. 1: Einfluss einer extrem hohen Methanolkonzentration.

Alkohole Dotierter Wert 5 g/l	Lösungsmittel Dotierter Wert 5 g/l
1-Butanol	Aceton
2-Butanol	Diethylether
Isobutanol	Ethylacetat
2-Methyl-1-butanol	Eisessig
3-Methyl-1-butanol	Ethylchlorid
1-Propanol	Dimethylsulfoxid
1-Pentanol	Ethylenglycolmonomethylether
Ethylenglycol	Ethylenglycoldiethylether
	Ethylenglycoldimethylether

Tab. 2: Ausgeschlossene Störfaktoren der BAK-Bestimmung.

3.2 Lagerungsstabilität

Für die Flächenintegrale ergaben sich keine über der natürlichen Streubreite (Mittelwert ± 3 SD) liegenden Werte. Eine relevante Ethanolneubildung wurde nicht beobachtet. Auch bei der Bestimmung des Leerwertes während der täglichen Routine konnte keine Ethanolbildung in der internen Standardlösung beobachtet werden.

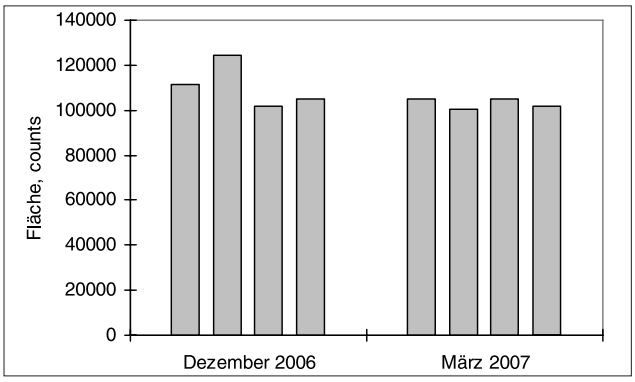

Abb. 2: Überprüfung der Lagerungsstabilität für d_6-Ethanol (1,0 g/l).

[1]) Mittelwert und Standardabweichung der GC-Ethanolbestimmung mit diesen Kontrollseren betragen nach unserer eigens für die forensische Ethanolbestimmung mit je zwei Messwerten von zwei Verfahren entwickelten Qualitätskontrollkarte [13] 0,79 ± 0,01 g/l bzw. 1,12 ± 0,02 g/l.

3.3 Varianzhomogenität und Kalibrationsmodell

Die Prüfung ergab, dass die Daten ausreisserfrei (Grubbs-Test, Signifikanz = 99 %) und die Varianzen zwischen dem untersten (0,1 g/l) und dem höchsten Kalibrator (4,0 g/l) als homogen zu betrachten sind (Cochran-Test, Signifikanz = 99 %). Die Anwendbarkeit des linearen Kalibrationsmodells wird mit dem Mandel-Test (Signifikanz = 99 %) belegt.

3.4 Analytische Grenzwerte

Nach DIN 32645 errechnet sich für die Nachweisgrenze 0,05 g/l, für die Erfassungsgrenze 0,099 g/l und für die Bestimmungsgrenze 0,17 g/l. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Werte noch niedriger liegen, wenn nur, wie in der DIN-Norm eigentlich vorgesehen, Kalibratoren um die analytischen Grenzwerte selbst berücksichtigt werden.

3.5 Präzision und Richtigkeit (Genauigkeit)

Die für die Qualitätskontrollproben nach den Richtlinien der GTFCh errechneten Ergebnisse werden in Tab. 3 und Tab. 4 dargestellt.

Kenndaten		Wiederholpräzision		Laborpräzision		Richtigkeit	
MW, g/l	0,805	SD, g/l	0,016	SD, g/l	0,016	Bias, g/l	– 0,005
SD, g/l	0,015	RSD, %	1,96	RSD, %	1,96	Bias, %	– 0,65
RSD, %	1,92						

Tab. 3: Validierungsparameter für die Qualitätskontrollprobe mit Sollwert = 0,81 g/l.

Kenndaten		Wiederholpräzision		Laborpräzision		Richtigkeit	
MW, g/l	1,12	SD, g/l	0,02	SD, g/l	0,02	Bias, g/l	– 0,03
SD, g/l	0,02	RSD, %	1,67	RSD, %	1,67	Bias, %	– 2,22
RSD, %	1,48						

Tab. 4: Validierungsparameter für die Qualitätskontrollprobe mit Sollwert = 1,15 g/l.

Abkürzungen: MW = Mittelwert, SD = Standardabweichung, RSD = relative Standardabweichung

3.6 Vergleich mit ADH- und GC-FID Verfahren

Der Vergleich der Ergebnisse aus dem GC-FID- und ADH-Verfahren ergab einen Korrelationskoeffizienten von 0,998, der nur unwesentlich von dem Idealwert 1 bzw. der Winkelhalbierenden abweicht (Abb. 3).

Der Vergleich des ADH-Verfahrens mit dem GC-Verfahren mit massenspektrometrischer Detektion ergab einen Korrelationskoeffizienten von 0,996 (Abb. 4).

Der Vergleich der beiden chromatographischen Verfahren mit flammenionisations- oder massenspektrometrischer Detektion ergab einen Korrelationskoeffizienten von 0,997 (Abb. 5).

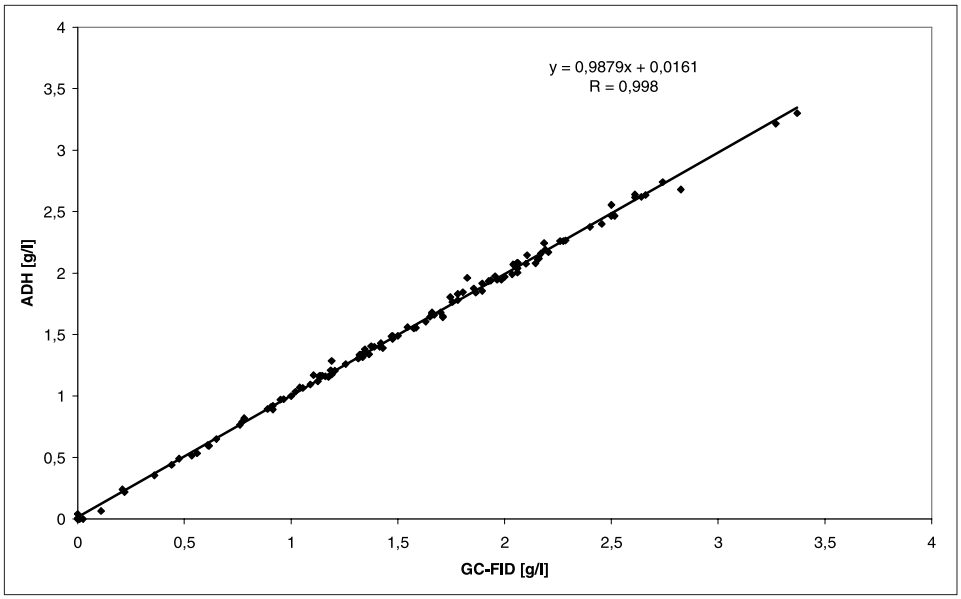

Abb. 3: Korrelation des ADH- mit dem GC-FID-Verfahren.

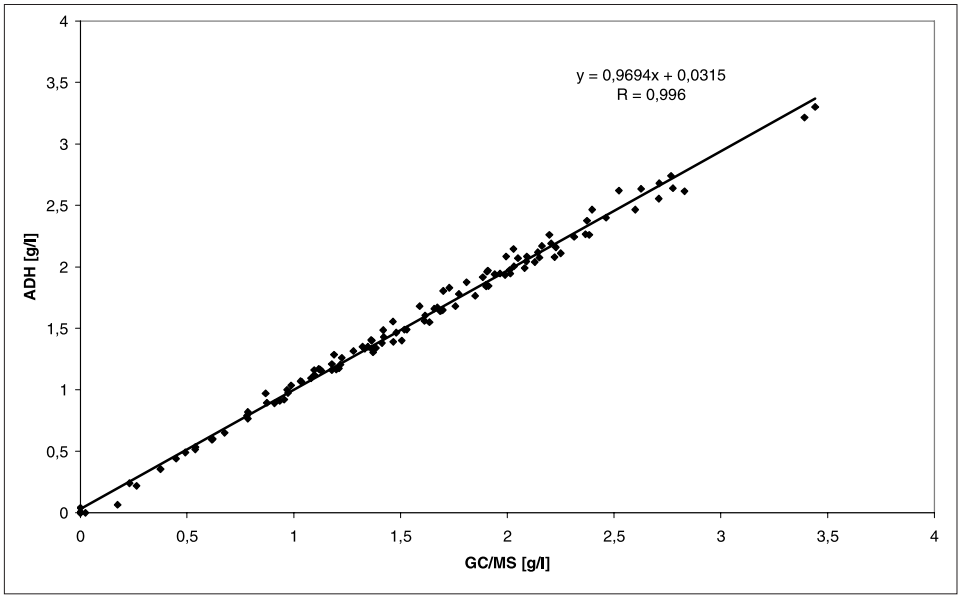

Abb. 4: Korrelation des ADH- mit dem GC/MS-Verfahren.

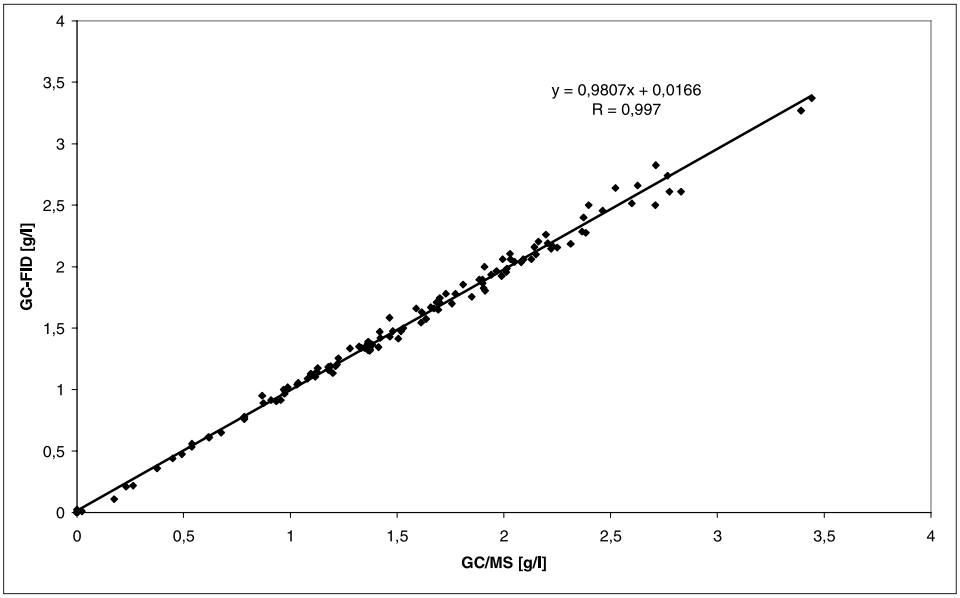

Abb. 5: Korrelation des GC-FID- mit dem GC/MS-Verfahren.

4. Diskussion

Die Anwendbarkeit der massenspektrometrischen Dampfraumanalyse auf die forensische Blutalkoholbestimmung wurde untersucht und belegt.

Ein routinemäßiger Einsatz ist mit einer 10 Meter Kapillarsäule bei einer Analysenzeit unter 1 Minute möglich. Der hohe Probendurchsatz wird durch das gleichzeitige Erwärmen aller Proben erreicht. Matrixeffekte sind praktisch ausgeschlossen und wurden nicht beobachtet.

Die Analysendurchführung mit d_6-Ethanol als internem Standard ist sinnvoll, da dieser die mit Ethanol am besten vergleichbaren physikalisch-chemischen Eigenschaften besitzt. Dies wäre beispielsweise bei Anwendung von tert-Butanol als internen Standard nicht gegeben.

Besondere Anforderungen werden an die Probenvorbereitung gestellt, insbesondere dann, wenn das üblicherweise bei Anwendung des GC-FID-Verfahrens benötigte Probenvolumen von 200 µl auf 20 µl reduziert wird. Der kleinere Dampfraum und die geringe Probenmenge stellen Anforderungen an die Präzision von Dosierung und Messdurchführung, die bereits mit der Drogenanalytik zu vergleichen sind.

Die Validierung wurde nach den Richtlinien der GTFCh, die eigentlich für gaschromatographische und massenspektrometrische Verfahren vorgesehen ist, durchgeführt.

Querstörungen waren im Rahmen der Spezifitätsprüfung nicht festzustellen. Dies gilt auch für den deuterierten internen Standard, für den in einem Überwachungszeitraum von etwa 3 Monaten keine lagerungsbedingten Veränderungen, insbesondere keine Ethanolbildung, festzustellen war. Obwohl andere flüchtige Stoffe, z.B. Methanol in toxischen Konzentrationen, die Dampfdruckverhältnisse über der Probe maßgeblich verändern, war eine Beeinflussung der Dampfdruckverhältnisse zwischen Ethanol und d_6-Ethanol nicht festzustellen.

Die Datenanalyse belegte Varianzenhomogenität im Bereich von 0,1 bis 4,0 g/l (Cochran-Test, Signifikanz = 99 %) und Linearität (Mandel-Test, Signifikanz = 99 %). Nach DIN 32645 errechnet sich eine Nachweisgrenze von ca. 0,05 g/l und eine Bestimmungsgrenze von ca. 0,17 g/l entsprechend ca. 0,04 und ca. 0,13 Promille Blutalkohol (Signifikanz = 99 %, k = 3). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass analytische Grenzwerte tagesaktuellen Schwankungen unterliegen und die Grenzwerte insgesamt eher überschätzt berechnet werden, wenn nicht, wie in der DIN-Norm eigentlich vorgesehen, die Kalibratoren in einem engen Bereich um die zu erwartenden Grenzwerte gesetzt werden. Auf weiterführende Experimente zur Verbesserung wurde verzichtet, da die Ergebnisse auch so praxistauglich und akzeptabel waren.

Die Vergleichbarkeit der in Doppelbestimmung erhaltenen Ergebnisse wurde für alle drei Verfahren belegt. Hierzu wurden jeweils zwei Verfahren gegeneinander aufgetragen. Die Abweichung zur Winkelhalbierenden ergab einen Bias von – 1,7 % (gegen ADH) und + 0,6 % (gegen GC-FID). Vergleichbar waren auch die nach Prüfung zweier Qualitätskontrollproben erhaltenen Ergebnisse für Präzision und Richtigkeit.

Bei Anwendung der massenspektrometrischen Detektion ist, wie im Bereich der forensischen Drogenanalytik, von einer ethanolspezifischen und beweissicheren Bestimmung auszugehen. Diese Voraussetzungen gelten allerdings nicht für das GC-FID- und ADH-Verfahren, bei denen verfahrensspezifische Querstörungen prinzipiell nicht auszuschließen sind. Störungen können sich beispielsweise für das ADH-Verfahren durch lagerungsbedingte Veränderungen des Probenmaterials und für das GC-FID-Verfahren durch Ethylchlorid ergeben. Derartige Störungen können nur durch den Vergleich der Ergebnisse aus beiden Bestimmungsverfahren erkannt werden.

Diese Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes von 1966 [9] wurden im laufe der Zeit immer wieder auf den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik angepasst [5].

Eine letzte Anpassung wurde 2006 von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM), der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) durchgeführt. Danach sind für die BAK-Bestimmung auch zwei gaschromatographische Verfahren zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind [8]:

zwei Gerätesysteme und zwei verschiedene Detektoren (z.B. Flammenionisationsdetektor und Massenspektrometer)

oder

zwei Gerätesysteme und zwei unterschiedlich polare Säulen, die gewährleisten, dass Ethanol und der interne Standard mit keiner anderen flüchtigen Substanz koeluieren.

Die derzeit in den Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration für forensische Zwecke festgeschriebene Verfahrenskombination sollte überdacht werden, wenn das massenspektrometrische Verfahren aufgenommen wird, da dieses auch ohne Kombination mit einem anderen Verfahren beweisend ist. Denkbar wäre beispielweise eine von zwei Personen getrennt durchgeführte Probenvorbereitung, Messung und Auswertung. Anschließend könnten 4 Messwerte kombiniert und wie bisher einzeln und als Mittelwert mitgeteilt werden. Diese Verfahrensweise wäre zudem betriebswirtschaftlich sinnvoll, da die Aufrechterhaltung eines zweiten Bestimmungsverfahrens entfällt.

Das gaschromatographisch und massenspektrometrische Dampfraumverfahren ist zur Umsetzung der neuen Regelung zum § 24c StVG mit einem Grenzwert von 0,1 Promille zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 0,1 Promille geeignet. Für forensische Frage-

stellungen wurde belegt, dass bei einer Bestimmung von 0,2 Promille auch der Grenzwert von 0,1 Promille sicher erreicht bzw. überschritten ist. Dies ergibt sich aus der nach DIN 32645 im Bereich der Bestimmungsgrenze anzunehmenden Ergebnisunsicherheit von 33 %. Der Bias wurde hierbei zwar nicht berücksichtigt, ist aber im Hinblick auf die Ergebnisse der Validierung auch ohne praktische Relevanz.

5. Fazit

Die Pilotstudie belegt, dass die forensische Blutalkoholbestimmung durch Anwendung eines gaschromatographisch und massenspektrometrischen Verfahrens mit Dampfraumanalyse routinemäßig möglich ist.

Im Gegensatz zum GC- und ADH-Verfahren ist die massenspektrometrische Blutalkoholbestimmung beweissicher.

Wir danken dem Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e.V. (B.A.D.S.) für die Unterstützung dieser Arbeit.

Zusammenfassung

Für die Blutalkoholanalyse wurde ein schnelles, sensitives und spezifisches gaschromatographisch-massenspektrometrisches Dampfraumanalysenverfahren mit d_6-Ethanol als deuteriertem internem Standard entwickelt und validiert. Deuteriertes Ethanol bietet als interner Standard einige Vorteile: z.B. sind Dampfdruck und Retentionszeit mit dem nicht-deuterierten Analyten nahezu identisch. Dadurch lässt sich u.a. die Analysendauer verkürzen. 120 Blutproben wurden mit dem neuen Verfahren und mit dem ADH-und dem GC-FID-Verfahren untersucht und die Ergebnisse miteinander verglichen.

Die Proben wurden 20 min. auf 72 °C erwärmt und mit einem Autosampler (CTC Analytics COMBIPAL) in den Gaschromatographen (Varian Saturn 2000, GC 3800) überführt. Nach chromatographischer Trennung (Kapillare: RTX-VMS 30 m; 0,32 mm ID; 1,8 µm df) bei 50 °C (Analysendauer 2,6 min.) erfolgte die massenspektrometrische Detektion. Im Scan-Modus wurden je drei Ionen für Ethanol und den internen Standard quantifiziert. Die Kalibration der entwickelten Methode ist im Konzentrationsbereich von 0,1 bis 4,0 g/l linear ($R > 0{,}99$). Es wurden keine Einflüsse durch andere potentiell störende flüchtige Substanzen festgestellt. Unter den Kalibrationsbedingungen nach der Blutalkoholrichtlinie ergaben sich gemäß DIN 32645 0,05 g Ethanol/l Serum als Nachweisgrenze und 0,17 g/l als Bestimmungsgrenze. Der Variationskoeffizient der Labor- und Wiederholpräzision betrug weniger als 2 %.

Die GC/MS-Methode korrelierte mit dem GC-FID-Verfahren besser als mit dem ADH-Verfahren. Der Bias zwischen den Verfahren betrug beim Vergleich des GC/MS-Verfahren mit dem ADH-Verfahren im Mittel – 1,7 % und beim Vergleich des GC/MS-Verfahrens mit dem GC-FID-Verfahren im Mittel + 0,6 %.

Durch den Einsatz eines Massenspektrometers können Störungen gegebenenfalls erkannt und umgangen werden. D_6-Ethanol ermöglicht zwar eine Miniaturisierung. Der kleine Dampfraum stellt aber höhere Anforderungen an die Probenvorbereitung und den Messvorgang.

Schlüsselwörter

Dampfraumgaschromatographie – Massenspektrometrie – Blutalkoholbestimmung – d_6-Ethanol

Summary

A fast, sensitive and specific method for headspace blood alcohol analysis with deuterated internal standard was developed and validated. 120 blood samples were measured and the retrieved data were analysed statistically and compared with the common used techniques (ADH- and GC-FID-method).

Gas chromatography was performed in isothermal mode (50 °C) with a GC run time of 2,6 min. (Ion-Trap GC/MS Varian Saturn 2000, GC 3800). The samples were incubated for 20 min. at 72 °C and then injected with an auto sampler (CTC Analytics COMBIPAL). After chromatographic separation (Column: Rtx-VMS 30 m; 0,32 mm ID; 1,8 µm df) the quantification was performed using scan mode with three ions for ethanol and internal standard (d_6-ethanol) in each case. The method was linear ($R > 0{,}99$, in the concentration range 0,1–4,0 g/l),

specific (no interference with suggested substances), sensitive (limit of quantification and limit of detection of 0,05 and 0,17 g/l) and precise (inter- and intra-assay coefficient of variation less than 2 %).

The method was compared with the routinely used ADH- and Headspace GC-FID-methods. The GC/MS-method correlates slightly better with the GC-FID-method than the ADH-method. BIAS: GC/MS against ADH averages –1,7 % and GC/MS against GC-FID averages + 0,6 %.

Deuterated Ethanol as internal standard has some advantage: Practically identical vapour pressure and retention time of internal standard and ethanol and reduction the cycling time in serial analysis.

Using mass spectrometry, disturbances can be realised and eliminated, if necessary. D_6-ethanol enables miniaturization. Special requirements: relatively small headspace affords high precision in sample preparation and measurement.

Keywords

headspace – gas chromatographic mass-spectrometric determination – blood alcohol – d_6-ethanol

Literatur

[1] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen Anhang A Anforderungen an einzelne Analysenmethoden.(1998) T+K 18–24
[2] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen Anhang B1 Qualitätsstandards für spezielle Analyte.(2000) T+K 78–80
[3] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen Anhang B2.(2002) T+K 32–34
[4] Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen Anhang C Anforderungen an eine Validierung.(2003) T+K
[5] Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin, Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin, Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie, Richtlinien für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke.(1997) T+K 103–106
[6] International Organization for Standardization. ISO 5725-2 Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messverfahren und Messergebnissen.(1994)
[7] Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen.(1991) T+K 43–47
[8] BAK-Richtlinienkommission (2007) Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration (BAK) für forensische Zwecke – BAK-Richtlinie –. Blutalkohol. 44: 273–282
[9] Bundesgesundheitsamt (1966) Richtlinien für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke
[10] DIN 32645 (1994) Nachweis-, Erfassungs- und Bestimmungsgrenzen. Beuth Verlag, Berlin
[11] Peters FT, Hartung M, Herbold M, Schmitt G, Daltrup T, Mußhoff F (2004) Anlage zu den Richtlinien der GTFCh zur Qualitätssicherung bei forensisch-toxikologischen Untersuchungen. T+K. 71: 146–154
[12] Schmitt G, Aderjan R (2004) Blutalkoholbestimmung – Validierung und Ermittlung der Messunsicherheit gemäß internationalen Standards. Blutalkohol. 41: 299–318
[13] Schmitt G, Aderjan R (2008) Forensische Blutalkoholbestimmung: Verfahrenkombinierende Kontrollkarte zur Überprüfung von Präzision und Richtigkeit. Blutalkohol. 45: 221–231

Anschrift der Verfasser

Dipl.-Chem. Jörg Haißer
Dr. Georg Schmitt
Prof. Dr. Rolf Aderjan
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Universitätsklinikumm Heidelberg
Voßstrasse 2
D-69115 Heidelberg
Email: joerg.haisser@med.uni-heidelberg.de
Email: georg.schmitt@med.uni-heidelberg.de
Email: rolf.aderjan@med.uni-heidelberg.de

Diskussion

Fachhochschule Gießen-Friedberg[1]),
Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin[2])

ANDREAS SLEMEYER[1]), GÜNTER SCHOKNECHT[2])

Erwiderung auf den Beitrag von Zinka et al.: „Münchener Fälle der ‚Länderstudie 2006 zum Beweiswert der Atemalkoholanalyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich'" in BA 2009, 1–9

Mit dem Beitrag von ZINKA et al. wird das Ziel verfolgt, Zweifel an den Ergebnissen der Länderstudie 2006 (BA 2008, 46–62) zu wecken. Dabei wird u.a. unterstellt, dass die Auswahl und Verarbeitung der Daten der Länder nicht nach wissenschaftlich fundierten Kriterien vorgenommen worden sei. Diese Kritik ist unberechtigt, da die Ergebnisse der Münchener Autoren in keiner signifikanten Weise im Widerspruch zu denen der Länderstudie 2006 stehen.

Auch wird das Fehlen weitergehender statistischer Kenngrößen bemängelt. Die vorgelegte Auswertung der Länderstudie 2006 war auf das Informationsbedürfnis des AK II „Innere Sicherheit" der IMK abgestimmt. Insofern wurden nur die wesentlichen Ergebnisse ohne verkomplizierende statistische Erläuterungen beschrieben, um eine klare Aussage über die Korrelation von Atem- und Blutalkohol im strafrechtlich relevanten Bereich zu erhalten. Eine weitere wissenschaftliche Auswertung der Daten ist geplant, in der auch andere Parameter Berücksichtigung finden werden.

Kriterien für die Auswahl der Daten werden in unserer Arbeit unter Abschnitt 3 und 4 klar beschrieben. Dass nicht alle der über 3 500 Datensätze verwertbar waren, war auch aus unserer Sicht bedauerlich. Fehlende Angaben, insbesondere zu den Entnahmezeitpunkten von Blut- oder Atemproben oder zu den Einzelwerten der Analysen, aber auch inkonsistente Eintragungen auf Grund von Schreibfehlern mussten hier zu einer Nichtberücksichtigung führen.

Es ist unerlässlich, beim Vergleich von Atem- und Blutalkoholkonzentration die Zeitpunkte der Probennahmen zu berücksichtigen und sich bei der Auswertung auf Datensätze zu beschränken, die innerhalb eines definierten Zeitintervalls entnommen sind. Auch ist seit längerem bekannt, dass es nicht nur eine Phasen-, sondern auch eine Konzentrationsabhängigkeit des Verhältnisses von Blut- zu Atemalkoholkonzentration gibt [1]. Da es in der Länderstudie 2006 um eine möglichst genaue Beschreibung des statistischen Zusammenhangs dieser beiden Größen im Bereich des Grenzwertes der absoluten Fahrunsicherheit ging, ist die Auswahl von Datensätzen, welche die Bedingungen hinsichtlich einer Zeitdifferenz kleiner oder gleich ± 15 Minuten sowie einer BAK zwischen 0,8 und 2,5 ‰ erfüllen, wohl begründet.

Eine Anwendung dieser Kriterien auf die für unsere Studie vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren bereitgestellten Fälle der Rechtsmedizin München (N = 150) führt unter Einbeziehung des Zeitkriteriums zu einer Reduzierung auf 129 Datensätze, also

einem Datensatz weniger als in der Vergleichsauswertung. Der Unterschied könnte dadurch hervorgerufen worden sein, dass ZINKA et al. als Bezug den Zeitpunkt der ersten Atemprobe, wir jedoch den der zweiten Atemprobe gewählt haben. Tatsächlich dürfte es sich jedoch um den weiter unten erwähnten Datensatz mit einem Eingabefehler handeln, der von uns verworfen wurde.

Wie aus Abb. 2 der Veröffentlichung zu erkennen ist, wurde von den Autoren keine Beschränkung hinsichtlich des Konzentrationsbereichs vorgenommen. Denn von unseren 129 Fällen liegen drei unterhalb von 0,8 ‰ und einer oberhalb von 2,5 ‰, so dass 125 Fälle verbleiben, die in unserer Studie auch zu finden sind. Von einer willkürlichen Auswahl kann also nicht die Rede sein.

Dass im Falle der Münchener Daten eine so hohe Quote verwertbar war, muss auch in Zusammenhang mit den geografischen Verhältnissen eines Großstadtraums gesehen werden, wo auf Grund der kurzen Wege der Zeitverzug zwischen Atemprobe und Blutentnahme in der Regel sehr gering ausfällt. Diese Situation ist bei Flächenstaaten nicht gegeben, weshalb durch die Beschränkung auf eine Zeitdifferenz von ± 15 Minuten ein Teil der Daten aus diesen Regionen nicht Berücksichtigung finden konnte.

In diesem wie auch in anderen rechtsmedizinischen Beiträgen wird immer wieder der Begriff des „Konversionsfaktors“ verwendet. Damit wird suggeriert, dass stets die Notwendigkeit besteht, AAK-Messwerte in BAK-Werte umzurechnen, als ob diesem allein die Bedeutung von Standards zukäme. Die Unmöglichkeit dieses Vorgehens ist bereits in der Monographie von GRÜNER „Die Atemalkoholprobe“ (1985) klar dargelegt [2]:

> *„Alle genannten Einflussmöglichkeiten erklären die bei Laboruntersuchungen und Feldversuchen immer wieder beobachteten … Abweichungen zahlreicher Einzelwerte [der aus AAK-Messungen in fiktive BAK-Werte konvertierten AAK] von den BAK-Werten und zeigen das Fehlen einer durchgängigen Konvertierbarkeit der AAK- und BAK-Werte.“*

Damit ist in diesem Zusammenhang die Verwendung des Begriffs Konversionsfaktor als unsinnig erkannt worden. Das BGA-Gutachten 1992 geht daher in Anerkennung dieser Tatsache davon aus, dass die Atemalkoholanalytik unabhängig von der Blutalkoholanalytik zu betrachten ist. Zwischen AAK- und BAK-Messwerten bestehen statistische Zusammenhänge, die von vielen Einflussfaktoren bestimmt sind.

Zur Untersuchung der Zusammenhänge zwischen BAK- und AAK-Werten dient häufig der Quotient Q aus beiden Größen und nicht ein sog. Konversionsfaktor. Dieser Quotient, der die Einheit ‰/mg/l besitzt, kann nicht zur Umrechnung der beiden Größen ineinander gebraucht werden.

Die Auswertung der Daten lässt auch methodische Mängel erkennen. Der in Abb. 2 verwendete BAK-/AAK-Quotient kann nicht aus der Steigung der Regressionsgeraden berechnet worden sein, da diese bei AAK = 0 mg/l einen Ordinatenabschnitt von mehr als 0,1 ‰ aufweist. Gravierender ist jedoch, dass bei der Darstellung der Q-Werte als Funktion der Zeitdifferenz zwischen den beiden Probennahmen (Abb. 5) das Vorzeichen der Zeitdifferenzen nicht beachtet wird, obwohl es gerade hier eine besondere Bedeutung besitzt. Auch in der Länderstudie 2006 konnte nachgewiesen werden, dass je später die Blutentnahme nach dem Atemtest stattfindet, umso höher das Verhältnis von BAK zu AAK ausfällt.

Schließlich kann aus Abb. 6 noch einmal die Begründung entnommen werden, warum es Sinn macht, nur BAK-Werte über 0,8 ‰ zu verwenden, denn der dort genannte Q-Wert

von 2,9 trat bei einer BAK von 0,29 ‰ auf. Dieser hohe Wert ist typisch für den Verlauf in der Abbauphase, die – glaubt man hier den Angaben zum Zeitpunkt des Trinkendes – nach mehr als 3 Stunden wohl erreicht worden war. Der zweite Messpunkt mit 1,40 ‰ bzw. 0,54 mg/l basiert auf einem falsch eingegebenen Messergebnis im Original-Datensatz der Polizei. Da die Einzelwerte der AAK 0,663 bzw. 0,636 mg/l betrugen, hätte das Messergebnis nämlich 0,64 mg/l lauten müssen. Bei unserer Plausibilitätsprüfung wurde dieser Fehler erkannt und deshalb der Datensatz verworfen. Für die Abb. 6 ergibt sich hier ein tatsächlicher Q-Wert von 2,19, der mit dem von uns berechneten Mittelwert von Q fast identisch ist. Die vermeintlichen Ausreißer in Abb. 6 beruhen somit auf einer fehlerhaften Auswertung.

Die Autoren bemängeln, dass das angeblich „wesentlichste Merkmal eines Vergleichs" von AAK- und BAK-Werten, nämlich das Trinkende, nicht ausgewertet wurde. Derartige Angaben können in einer Laborsituation zuverlässig erhoben und einbezogen werden. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Angaben von Betroffenen anlässlich einer Verkehrskontrolle hinsichtlich Trinkmenge oder Trinkende häufig einen geringen Wahrheitsgehalt aufweisen, sofern sie überhaupt gemacht werden. Ein Vergleich von Abb. 1 und Abb. 6 belegt eindrücklich, wie weit Anspruch und Realität hier auseinanderklaffen, da die beiden Kurvenverläufe keine Gemeinsamkeiten erkennen lassen. Auch die immer wieder behauptete Benachteiligung von Betroffenen auf Grund einer angeblichen „Überhöhung der AAK" in der Anflutungsphase findet sich in der Realität offensichtlich nicht, da sonst in Abb. 6 für die ersten 90 Minuten nach Trinkende sich Q-Werte unter 2,0 hätten ergeben müssen. Insofern gehen auch wiederholte Vorstöße wie die von IFFLAND [3], die Wartezeit für eine Atemalkoholmessung wegen angeblich unmittelbar davor liegendem Trinkende zu verlängern, an der Realität vorbei. Welche Schlüsse ein Richter aus dem Verlauf der Abb. 6 ziehen soll, bleibt unklar.

Tab. 1 enthält den Vergleich der Ergebnisse verschiedener Studien. Hinsichtlich des Mittelwertes von Q befinden sich die Ergebnisse unserer beiden Länderstudien in gutem Einklang mit den Ergebnissen anderer Autoren. In der Tabelle wird bemängelt, dass es in unserer Studie keine Angaben zur Spannweite des Q-Wertes gibt. Dabei hätten die entsprechenden Werte aus Abb. 9 in unserer Arbeit mit ausreichender Genauigkeit abgelesen werden können. Wie oben bereits ausgeführt, ist eine Angabe zum maximalen bzw. minimalen Q-Wert jedoch nur sinnvoll, wenn gleichzeitig auch die jeweilige BAK genannt ist. Für die Länderstudie 2006 liegt der Mittelwert der BAK bei 1,5 ‰ und somit erheblich höher als bei sämtlichen hier zum Vergleich herangezogenen Studien. Alle Q-Werte mit extremen Abweichungen nach oben und unten stehen in Verbindung mit einer geringen Alkoholisierung und fehlendem Ausgleich zwischen Blut- und Atemalkoholkonzentration. So lag bei dem von KÖHLER [4] genannten Q-Wert von 6,0 die BAK bei lediglich 0,12 ‰. Derartige Aussagen sollen eine hohe Schwankungsbreite suggerieren; sie lassen sich jedoch nicht auf den Bereich des Grenzwertes von 1,1 ‰ anwenden.

Der Hinweis, dass in der täglichen Praxis in einzelnen Fällen die geforderte Wartezeit von 20 Minuten oder die darin enthaltene Kontrollzeit von 10 Minuten nicht eingehalten worden ist, mag vor einigen Jahren noch zutreffend gewesen sein. Heute wird dies grundsätzlich als Verfahrensfehler bewertet, so dass die Messung vor Gericht nicht anerkannt wird. Dies ist den Anwendern bewusst.

Abschließend sei noch auf die angebliche Benachteiligung von Personen eingegangen, die auf Grund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen sich einer Blutprobe unterziehen

müssen. Für diesen Personenkreis ändert sich im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise nichts, da sowohl Verfahren wie Grenzwerte der BAK unverändert geblieben sind und die Rechtmäßigkeit einer Ahndung im Falle einer Grenzwertüberschreitung außer Frage steht. Da die BAK im Vergleich zur AAK im Hinblick auf ihre jeweiligen Grenzwerte in den meisten Fällen (bei den Münchener Daten in allen Fällen) höher ausfällt, würden Betroffene zukünftig lieber auf eine Blutentnahme verzichten. Der mit einem Rückgang des Blutprobenaufkommens verbundene Einnahmeverlust darf jedoch nicht zum Anlass genommen werden, mit Scheinargumenten den erneut nachgewiesenen hohen Grad der Übereinstimmung der Verfahren von Blut- und Atemalkoholanalyse in Frage zu stellen.

Anmerkung zur Finanzierung:

Im Gegensatz zum Institut für Rechtsmedizin standen uns für die Sichtung und Auswertung des umfangreichen Datenmaterials weder Mitarbeiter noch Doktoranden oder finanzielle Mittel aus einem Dienstleistungsbetrieb zur Verfügung. Die uns vom B.A.D.S. freundlicherweise bereitgestellten Forschungsmittel wurden vollständig zur Finanzierung eines Projektmitarbeiters verwendet. Im Übrigen entspricht es der gängigen Praxis des B.A.D.S., rechtsmedizinische Institute bei derartigen Fragestellungen finanziell zu unterstützen.

Literatur

[1] Haffner H-Th, Graw M, Dettling A, Schmitt G, Schuff A (2003) Concentration dependency of the BAC/BrAC conversion factor during the linear elimination phase. Int. J Legal Med 117: 276–281

[2] Grüner, O (1985) Die Atemalkoholprobe. Carl Heymanns Verlag

[3] Iffland R, Käferstein H (2009) Diskussionsbemerkungen zum Arbeitskreis III „Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand". Blutalkohol 46, 84–88

[4] Köhler H, Beike J, Abdin L, Brinkmann B (2000) Fehlerhafte Atemalkoholmessung? Eine Massenstudie mit dem Alcotest 7110 MK III Evidential. Blutalkohol 37: 286–292

Anschrift der Verfasser

Prof. Dr. Andreas Slemeyer
FH Giessen-Friedberg
Wiesenstraße 14
35390 Gießen
Email: andreas.slemeyer@ei.fh-giessen.de

Prof. Dr. Günter Schoknecht
Mühlenstraße 5
14167 Berlin
Email: schoknecht.berlin@t-online.de

5.

Gemeinsames Symposium

der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)

„Faktor Mensch – Zwischen Eignung, Befähigung und Technik“

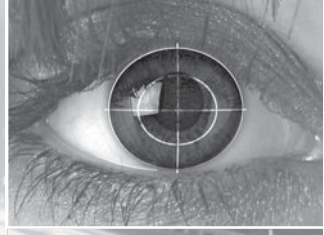

Schwerpunktthemen:

- Faktor Mensch in der Verkehrssicherheit (rechtliche und politische Rahmenbedingungen)
- Körperliche und geistige Eignung sowie Tauglichkeit (Begutachtung und Rehabilitation)
- Befähigung (Ausbildung und Prüfung)
- Technik (Laboranalytik, Medizintechnik, Fahrerassistenzsysteme, technische Hilfsmittel zur Kompensation von gesundheitlichen Beeinträchtigungen)

23. bis 24. Oktober 2009 • Weimar

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Dokumentation

47. Deutscher Verkehrsgerichtstag vom 28. bis 30. Januar 2009 in Goslar (im Anschluss an BA 2009, 73)

Arbeitskreis III: Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand

GERHARD G. DÜNTZER

Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand*)

Bereits im Jahre 1992 hat sich der 30. Deutsche Verkehrsgerichtstag („Atemalkoholanalyse zur Feststellung der Alkoholfahrt") ebenso wie der 38. Deutsche Verkehrsgerichtstag im Jahre 2000 mit der Problematik Atemalkohol/Blutalkohol beschäftigt, wobei neben der Frage der Verwertbarkeit im Strafverfahren im Jahre 2000 die Problematik des § 24a StVG im Vordergrund stand. Nachdem der Gesetzgeber[1]) entsprechend der Empfehlung Ziffer 7 des Arbeitskreis VII des 30. Deutschen Verkehrsgerichtstages[2]), wonach eine Umrechnung von Atem- und Blutalkoholwerten nicht möglich ist, so dass es der Aufnahme eines eigenen Atemalkoholgrenzwertes in § 24a StVG bedarf, nachgekommen war, heißt es in der Entschließung des Arbeitskreises IV des 38. Deutschen Verkehrsgerichtstages zu Ziffer 3: „Er ist allerdings der Auffassung, dass die Atemalkoholanalyse gegenwärtig kein geeignetes Beweismittel im Strafverfahren ist". Zu Ziffer 4 der Entschließung heißt es: „Zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der gerichtlichen Praxis wird der Gesetz- oder Verordnungsgeber aufgefordert, die technischen Mindestanforderungen an die Beweissicherheit der verwandten Messgeräte zu normieren, z. B. Anzahl der Einzelmesswerte und deren Ausdruck, höchstzulässige Variationsbreite sowie Anzahl und Art der Messmethoden"[3]).

Für neue Diskussion hat der Beschluss der 185. Sitzung der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 07. Dezember 2007 gesorgt[4]). Zu Ziffer 2 des Beschlusses der Innenministerkonferenz zu TOP 12 heißt es: „Sie spricht sich erneut für die Einführung der Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten aus und hält für diesen Zweck eine Ergänzung der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift über die ‚Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung von Fahrausweisen' für erforderlich". Zu Ziffer 3 heißt es: „Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Länderstudie 2006 ‚Beweiswert der Atemalkoholanalyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich' und den hierzu ergangenen Beschluss an die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu übermitteln und um eine Unterstützung des Vorhabens zu bitten".

*) Überarbeitete Fassung des auf dem 47. Deutschen Verkehrsgerichtstag gehaltenen Referats.

Die 79. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister[5]) vom 11. und 12. Juni 2008 in Celle vermochte „die von der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren befürwortete Einführung der Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten derzeit nicht zu unterstützen. Die für die Allgemeinheit besonders gefährlichen, unter Alkoholeinfluss begangenen Straßenverkehrsstraftaten bedürfen der effektiven und konsequenten Ahndung. Ob eine solche bei teilweiser Ersetzung der Blutalkoholanalyse durch die Atemalkoholanalyse gewährleistet wäre, steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest. In der Wissenschaft ist weiter umstritten, ob eine Atemalkoholanalyse als alleiniges Beweismittel zur sicheren Feststellung der Fahruntüchtigkeit im Sinne der einschlägigen Strafvorschriften ausreicht. Die strafrechtliche Praxis befürchtet u.a. eine erhebliche Erschwerung der forensischen Beweisführung. Sie hat sich daher gegen eine teilweise Ersetzung der allseits anerkannten Blutalkoholanalyse durch die Atemalkoholanalyse ausgesprochen“.

Durch den Beschluss des BGH vom 03. 04. 2001[6]) wurde keine Entscheidung bezüglich der Konvertierbarkeit der AAK- und BAK-Werte getroffen. In der Entscheidung des BGH heißt es ausdrücklich: „Ausgehend davon, dass eine direkte Konvertierbarkeit von AAK- in BAK-Werten ausgeschlossen ist und deshalb die AAK immer nur einen ‚Hinweis‘ auf die alkoholische Beeinflussung des Betroffenen liefern kann[7]) oder – wie das Bayerische Oberste Landesgericht unter Berufung auf Heifer[8]) zu Recht angenommen hat, jedem AAK-Wert eine gewisse ‚Brandbreite‘ von BAK-Werten entsprechen kann[9]) – kommt es mithin für die Festsetzung der AAK-Gefahrengrenzwerte nicht auf die konkrete Quantifizierung ‚eine(r) sich dahinter verbergende(n) Beeinträchtigung der Fahrsicherheit bzw. erhöhte(n) Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer‘ an[10]), sofern nur sachliche Gründe die Festlegung nicht als willkürlich erscheinen lassen“[11]).

Bei den vom Gesetzgeber normierten AAK- bzw. BAK-Werten handelt es sich nach der Rechtsprechung des BGH um zwei voneinander unabhängige, tatbestandliche Voraussetzungen.

Weiterhin führt der BGH aus, dass „die physiologischen Unterschiede bei der Gewinnung der Atemalkoholprobe gegenüber derjenigen einer Blutalkoholprobe[12]) eine sichere Aussage von Ergebnissen der Atemalkoholbestimmung auf die Höhe der BAK nicht zulassen und eine Konvertierung von AAK-Werten in BAK-Werte deshalb scheitert ...“. Weiterhin hat der BGH ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den genannten Beschluss die Atemalkoholanalyse nicht als hinreichend zuverlässiges Beweismittel zur abschließenden Feststellung alkoholbedingter „absoluter“ Fahruntüchtigkeit nach § 316 StGB anerkannt wird[13]).

Abgesehen von der Frage der Konvertierbarkeit der AAK- und BAK-Werte wird von den Befürwortern der Verwertung der AAK-Werte im Strafverfahren argumentiert[14]):

1. Es bedarf weniger zeitlichen, personellen und organisatorischen Aufwandes der Polizei[15]).

Zeitliche, personelle und organisatorische Probleme dürfen aber im Strafverfahren, schließlich handelt es sich bei §§ 316, 315c StGB um kriminelles Unrecht, keine Bedeutung haben, das ist auch eine Frage der Gerechtigkeit[16]).

Nach gefestigter Rechtsprechung ist eine gerichtliche Verwertbarkeit (bei Ordnungswidrigkeiten) nur dann gegeben, wenn die Wartezeit von 20 Minuten eingehalten wird, d. h. bei Nichteinhaltung der Wartezeit ist keine gerichtliche Verwertbarkeit gegeben[17]).

Selbst unter Zugrundelegung einer zwanzigminütigen Wartezeit (anders IFFLAND, wonach eine dreißigminütige Wartezeit empfohlen wird)[18]) hat Berücksichtigung zu finden,

dass, damit später keine Einwendungen bezüglich der zwanzigminütigen Wartezeit erfolgen, die zwanzigminütigen Wartezeit ab Kontrollzeit berechnet werden sollte[19]).

Wird – für den Fall einer Verwertung im Strafverfahren – die zwanzigminütige Wartezeit ab der Kontrollzeit berechnet, reduziert sich der Zeitgewinn ganz erheblich.

Im Übrigen erscheint es fraglich, ob tatsächlich ein geringerer Zeitaufwand bei der bloßen Atemalkoholkontrolle zu erwarten ist, da im Regelfall zur AAK-Ermittlung der Betroffene sowieso auf die Polizeiwache – in ländlichen Bezirken auf die nächstgrößere, häufig sehr weit entfernte Polizeiwache – verbracht wird, selbiges bedeutet meist den gleichen zeitlichen Aufwand wie die Benachrichtigung eines Arztes, Verbringung in ein rechtmedizinisches Institut bzw. in ein Krankenhaus.

2. Es bedarf keines körperlichen Eingriffs.

Unabhängig von der Frage des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO ist der körperliche Eingriff nur als gering anzusehen.

Bezüglich der Frage des Beweiserhebungs- bzw. Beweisverwertungsverbotes verweise ich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.07.2008[20]), wonach das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 3 GG nicht zu den rechtlichen Mindeststandards gehört.

3. Ersparte Kosten.

Ersparte Kosten der AAK-Analyse gegenüber der BAK-Analyse stehen auch schon im Ansatz nicht im Verhältnis zu den wirtschaftlichen Folgen der Einziehung und Entziehung der Fahrerlaubnis. Da die Fahrerlaubnis für die meisten Verkehrsteilnehmer von existenzieller Bedeutung ist, spielen die Mehrkosten für die Blutprobe absolut keine Rolle.

Soweit argumentiert wird, im Falle der Blutprobe und der dann Nichtverurteilung müsse die Staatskasse die Kosten für die Blutprobe tragen, sind diese Kosten im Verhältnis zu den Kosten des Gesamtverfahrens (Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter, Verteidiger) als minimal zu bezeichnen und in einem Rechtsstaat von der Staatskasse hinzunehmen.

4. Ergebnis sofort.

Ein weiteres Argument der Befürworter der AAK-Analyse auch im Strafverfahren ist, daß der Verkehrsteilnehmer das Ergebnis sofort erfährt. Würde die Verwertbarkeit der AAK-Werte im Strafverfahren zugelassen, könnte die Sicherstellung der Fahrerlaubnis sofort erfolgen. Ob das Ergebnis dem Verkehrsteilnehmer an Ort und Stelle oder einige Tage später anhand der Blutprobe mitgeteilt wird, spielt für den Verkehrsteilnehmer absolut keine Rolle.

Bei den 4 aufgezeigten Argumenten der Befürworter handelt es sich auch um rein praktische Fragen, welche bei der Frage der Verwertung eines Ergebnisses beim kriminellen Unrecht natürlich unberücksichtigt zu bleiben haben.

Gegen eine Verwertbarkeit – abgesehen von der Frage der Konvertierbarkeit der AAK- und BAK-Werte – sprechen folgende Argumente:

1. In der gerichtlichen Praxis kommt dem ärztlichen Untersuchungsbericht erhebliche forensische Bedeutung nicht nur bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Fahruntüchtigkeit, sondern auch bei der Frage der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu[21]).

Im Übrigen hat Berücksichtigung zu finden, dass der Untersuchungsbericht von einer verfahrensunabhängigen Institution neutral erstellt wird.

Wenn nach Auffassung der Befürworter der Verwertbarkeit der Atemalkoholprobe im Strafverfahren argumentiert wird, es müsse ein unter ärztlicher Beratung festgestellter Fragebogen von den Polizeibeamten ausgefüllt werden, hat hierbei Berücksichtigung zu fin-

den, dass selbst bei einem – geschulten – Polizeibeamten in medizinischer Hinsicht keinesfalls die gleiche Beurteilungsfähigkeit vorliegt, wie bei einem Mediziner.

2. Eine Untersuchung der Identität mittels DNA-Untersuchung ist bei einem späteren Bestreiten nicht möglich, außer es werden – aufwendig – die Mundstücke durch die Polizei aserviert.

3. Es ist keine Rückrechnung möglich, da es hier an wissenschaftlichen Erfahrungen fehlt. Die Frage der verminderten Schuldfähigkeit oder Schuldunfähigkeit kann nicht bzw. nicht ausreichend geprüft werden.

4. Nachtrunkbehauptungen, insbesondere in den Fällen, in denen der Beschuldigte nicht am Steuer seines Fahrzeugs angetroffen wird, können nicht überprüft werden. In solchen Fällen ist vielfach eine Begleitstoffanalyse hilfreich, um den Wahrheitsgehalt einer solchen Behauptung zu überprüfen oder vielfach zu widerlegen. Diese Möglichkeit entfiele in Fällen, in denen lediglich die AAK gemessen wird[22]).

5. Bei späterem Verdacht der Intoxikation von Rauschmitteln (außer Alkohol) ist eine Nachprüfung nicht möglich.

Bei sofortigem Verdacht auf Intoxikation anderer Rauschmittel müsste entsprechend den Regelungen für das Bußgeldverfahren (Nr. 3.2.1, 3.2.3 und 3.2.4 Riba) sowieso eine Blutprobe entnommen werden.

6. Bei der AAK-Analyse kann die Polizei (und damit später auch das Gericht) sich nicht sicher sein, ob die Angaben anlässlich der Verkehrskontrolle zutreffend waren und die Einhaltung der zur Zeit gültigen zwanzigminütigen Wartezeit zutreffen, so dass ggf. eine Nichtverwertbarkeit droht.

Dies kann allerdings dadurch umgangen werden, dass die grundsätzliche Wartezeit von 20 Minuten – bzw. IFFLAND 30 Minuten[23]) – beginnend mit der Kontrollzeit abgewartet wird. Dies hätte natürlich zur Konsequenz, dass das oben erwähnte Argument der Befürworter der Verwertbarkeit der AAK-Werte im Strafverfahren bezüglich der zeitlichen, personellen und organisatorischen Vorteile um einen weiteren Zeitfaktor reduziert wird.

7. Ganz entscheidend ist die Frage der Konvertierbarkeit der AAK- und BAK-Werte.

Nach der (zumindest zur Zeit) herrschenden Meinung sowohl in der Rechtsprechung[24]) als auch in der Literatur[25]) kann absolute Fahruntüchtigkeit nur aufgrund der BAK festgestellt werden.

Nicht nur bei der Frage der absoluten, sondern auch bei der relativen Fahruntüchtigkeit ist die Frage der Konvertierbarkeit AAK- und BAK-Werte von Bedeutung.

Bei der relativen Fahruntüchtigkeit ist die Höhe des Wertes von Bedeutung, denn je geringer die BAK zur Tatzeit war, umso gewichtigere Beweisanzeichen sind erforderlich, je höher die BAK war, desto weniger zusätzlicher Indizien bedarf es, um die relative Fahruntüchtigkeit festzustellen[26]).

Die AAK-Werte erfassen die Alveolarluft, welche dem arteriellen Blut (Lungenblut) entspricht, während bei der Blutprobe das venöse Blut gemessen wird.

In der Anflutungsphase ist der Atemalkoholwert höher als in der Eliminationsphase[27]).

Entsprechend der Entscheidung des BGH vom 03. 04. 2001[28]) ist keine durchgängige Konvertierbarkeit gegeben.

Soweit diverse Untersuchungen (z. B. SLEMEYER)[29]) argumentieren, der vom BGH „gefundene“ Wert der Wahrscheinlichkeit von 75 % (SLEMEYER der Wahrscheinlichkeitswert betrage sogar 95 %) werde erreicht, so dass die Anforderungen erfüllt seien, wird ver-

kannt, dass der BGH bezüglich der 75 % Wahrscheinlichkeitsgrenze lediglich festgestellt hat, dass der Gesetzgeber im Rahmen seines Gestaltungsspielraums ungeachtet fehlender durchgängiger Konvertierbarkeit der Ergebnisse der Atemalkoholprobe aus Gründen vereinfachter Gewinnung als forensisch verwertbare Methode zugelassen und bei der Festsetzung der Höhe der AAK-Grenzwerte einen Ausgleich gesucht hat zwischen dem Belangen der Verkehrssicherheit und dem Bestreben, einer Benachteiligung der Betroffenen, die sich einer Atemalkoholbestimmung unterziehen, gegenüber denjenigen, bei denen die BAK gemessen wird, zu vermeiden[30]).

Streitig ist nach wie vor die Frage des Q-Wertes (Q = Blutalkohol dividiert durch Atemalkohol).

Das im Auftrag des Bundesgesundheitsamtes von SCHOKNECHT erstattete Gutachten „Beweissicherung der Atemalkoholanalyse“ empfiehlt einen konstanten Umrechnungsquotienten von 1 zu 2,0.

Soweit die Landesstudie 2006 des polizeitechnischen Institutes der Hochschule der Polizei (Münster) auch bei einer Zeitdifferenz von 0 Minuten zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholanalyse zu einem Q-Wert von 2,17 kommt, ist darauf hinzuweisen, dass die Mehrzahl der Betroffenen sich in der Abbauphase befanden. Insoweit wird eingeräumt, dass lediglich in der Abbauphase von einem nahezu festen Verhältnis, ausgedrückt durch den Q-Wert, gesprochen werden kann. Bei 895 Datenpaaren lag in 849 Fällen der Q-Wert über 2,0, welches einem relativen Anteil von 95 % entspricht[31]).

Nach einer Versuchsreihe von SCHUFF[32]) ergaben sich bei 108 Wertpaaren die BAK/AAK-Quotienten von 1,707 im Mittel mit einer Variationsbreite zwischen 1,074 und 2,227, nach BRATZKE et al.[33]) ergaben sich bei 1889 Protokollen ein Verteilungsverhältnis Q von 0,97 bis 3,15. Der Mittelwert lag bei 2,13. In 26 % der Fällen lag der Quotient zwischen 2 und 2,1. Größere Abweichungen kleiner 1,6 und größer 2,4 ergaben sich in 40 Fällen (2%).

Auch SLEMEYER[34]) fand für den Q-Wert eine Streubreite zwischen 1,7 und 3,2, wobei sich ein Mittelwert von 2,17 ergab. Der Wert von 3,2 war dadurch erklärbar, dass in der Abbauphase die AAK im Verhältnis zur BAK schneller sinkt (siehe auch EISENMENGER BA 2002, Supplement 2, 29, 31).

Entscheidender Punkt für die Frage des Q-Wertes ist, ob die Atemalkoholprobe in der Resorptions- oder Eliminationsphase entnommen wurde[35]). Insoweit ergeben sich in der Resorptionsphase niedrigere Q-Werte, was zu einer Benachteiligung des Untersuchten führt, während der Trend in der späteren Eliminationsphase sich umkehrt[36]).

Darüber hinaus hat Berücksichtigung zu finden, dass in der Anflutungsphase auch die Trinkgeschwindigkeit von Bedeutung ist, die AAK-Kurven steigen bei schnellem Trinken deutlich steiler an als die BAK-Kurven[37]), so dass zwischen Anflutungsgeschwindigkeit und dem Q-Wert eine hoch signifikante negative Korrelation besteht[38]).

In § 24a StVG hat der Gesetzgeber Atemalkohol- bzw. Blutalkoholwerte normiert, wobei er sich entsprechend BGH[39]) im Rahmen seiner verfassungsrechtlich unbedenklichen gesetzgeberischen Festlegungskompetenz bewegt hat. Während in §§ 316, 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB normiert ist, „ … ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen ...“.

Die BAK-Werte wurden durch die Rechtsprechung aufgrund medizinisch anerkannter Erfahrungssätze festgelegt (1953 1,5 ‰, 1966 1,3 ‰, 1990 1,1 ‰ mit den jeweiligen Sicherheitszuschlägen).

Eine weitere Frage ist, ob die Blutalkoholbestimmung nicht effektiver gestaltet werden kann. Nach den „Richtlinien für die Blutalkoholbestimmung für forensische Zwecke“ des Bundesgesundheitsamtes sind 2 unterschiedliche Messverfahren (GC-Verfahren, ADH-Verfahren, Widmark-Verfahren) durchzuführen, wobei in den meisten Fällen das GC-Verfahren und das ADH-Verfahren angewandt werden. Die 4 Einzelwerte werden addiert und dann durch 4 dividiert. Insoweit ist fraglich, ob nicht ausschließlich das GC-Verfahren verwendet werden sollte, da bei selbigem sämtliche Alkoholarten, also auch Fuselalkohol mitberücksichtigt werden.

Fahruntüchtigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Als normatives Tatbestandsmerkmal unterliegt er gem. § 261 StPO der freien richterlichen Beweiswürdigung, wobei der Tatrichter sich an gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse zu halten hat. Bei der Frage der Umrechnung von Atemalkoholkonzentration in Blutalkoholkonzentration mit einem Wahrscheinlichkeitsgrad von 99,63 % reicht nicht aus, da es sich „lediglich“ um einen Erfahrungssatz mit statistischer Wahrscheinlichkeitsaussage „als relativer Erfahrungssatz-handelt“[40]). Das Messergebnis ist – auch wenn die messtechnischen Voraussetzungen erfüllt sind – nur ein Indiz im Rahmen der dem Richter obliegenden Beweiswürdigung[41]).

Anders als bei den gesetzlich festgelegten Grenzwerten des § 24a Abs. 1 StVG hat bei der Frage der Fahruntüchtigkeit im Sinne der §§ 316, 315c StGB der Grundsatz in dubio pro reo Anwendung zu finden, so dass im gerichtlichen Verfahren, wenn nur die Atemalkoholanalyse vorliegt, es eines großen prozessualen Aufwandes mit jeweiligem Sachverständigengutachten (ggfs. mehrere Sachverständige) bedarf, wobei dann unter Anwendung des Grundsatzes in dubio pro reo Verkehrsteilnehmer, die bei der Entnahme einer Blutprobe nach § 316 StGB verurteilt worden wären, dann „nur“ nach § 24a StVG zur Verantwortung gezogen werden können.

Der Maßstab für die Annahme eines dem Tatrichter bindenden Erfahrungssatzes beschränkt diesen auf jene gesicherten, in einschlägigen Fachkreisen allgemein anerkannten Erkenntnisse, denen eine unbedingte, jeden Gegenbeweis mit anderen Mitteln ausschließende Beweiskraft zukommt[42]). Unter Berücksichtigung ganz unterschiedlicher Untersuchungsergebnisse hoch qualifizierter Sachverständiger kann bei einem Faktor von 1:2000 oder 1:2100 sicherlich nicht von „in den einschlägigen Fachkreisen allgemein anerkannten Erkenntnissen“ gesprochen werden.

Die Grenzwerte der absoluten Fahruntüchtigkeit beruhen auf zweierlei unterschiedlichen Grundlagen, nämlich zum einen auf statistische Untersuchungen über die stoastische Abhängigkeit des Gefährlichkeitsgrades alkoholbeeinflusster Kraftfahrer von der Höhe der BAK, andererseits auf experimentellen Untersuchungen über die Leistungseinbuße bezogen auf eine bestimmte BAK. Entsprechende experimentelle Untersuchungen bezogen auf die Leistungsbeeinträchtigung bei der AAK[43]) liegen nicht vor.

Im Übrigen käme es zu einer Ungleichbehandlung der Beschuldigten aufgrund unterschiedlicher Beweiserhebungen, was „bei identischer Deliktslage nicht akzeptabel ist“[44]). Dieses ist, worauf Maatz vollkommen zu Recht hinweist, auch im Interesse der Verkehrssicherheit nicht hinzunehmen, da ein nicht unerheblicher Teil von Kraftfahrzeugführern, deren Blutalkoholgehalt tatsächlich über 1,1‰ liegt, im übrigen unauffällig sind, bei denen nur die AAK ermittelt wurde, ohne strafrechtliche Ahndung blieben[45]).

Im Übrigen ist, worauf SCHEFFLER[46]) vollkommen zu Recht hinweist, die Entscheidung des Beschuldigten für oder gegen eine freiwillige Atemalkoholkontrolle zumeist ein Roulettespiel. Der Insider wüsste, dass er sich in der Anflutungs- oder Resorptionsphase für die

Blutabnahme, bei möglichem Restalkohol aber für die Atemalkoholprobe entscheiden sollte.

Als weiteres Beispiel führt SCHEFFLER[47]) an, wie zu entscheiden wäre, wenn der Beschuldigte zunächst einer Atemalkoholmessung zustimmt, die beispielsweise 0,6 mg/l ergibt, dann aber sich im nächsten Krankenhaus eine Blutprobe entnehmen lässt und diese einen Blutalkoholgehalt von 1,0 ‰ ergibt.

Soweit MAATZ (48) eine Änderung des § 316 StGB dahingehend zur Diskussion gestellt hat, dass dem Absatz 1 ein Absatz 2 hinzugefügt wird, wonach auch bestraft wird, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,55 (alternativ 0,6) mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 1,1 ‰ oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, so scheint dies – unabhängig von der Frage, ob der Gesetzgeber sich insoweit an seine verfassungsgemäße Gesetzgebungskompetenz halten würde – eine einfache praktikable Lösung. Würde man dieser Auffassung folgen, ergäbe sich jedoch bei Radfahrern, die ja kein Kraftfahrzeug führen, sondern „nur" ein Fahrrad oder bei Führern von Fahrzeugen außerhalb des Straßenverkehrs (z.B. Sportboote), dass bei selbigen für die Frage der absoluten Fahruntüchtigkeit eine Atemalkoholprobe nicht ausreiche, vielmehr auf jeden Fall eine Blutprobe entnommen werden müsse.

Abschließend ist noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass, anders als beim OWi-Verfahren (Verwaltungsunrecht), wobei es sich eben um Massenverfahren handelt, im Strafverfahren, wo es sich bei den Verstößen gegen §§ 316, 315c StGB um kriminelles Unrecht handelt, die Einzelfallgerechtigkeit auf jeden Fall im Vordergrund zu stehen hat.

Insoweit vertrete ich die Auffassung, dass die von den Befürwortern der Verwertbarkeit der Atemalkoholprobe im Strafverfahren genannten Argumente im Wesentlichen von praktischer Bedeutung sind, jedoch einer verfassungsrechtlichen Überprüfung auch der freien Beweiswürdigung des Gerichts (§ 261 StPO) nicht standhalten, da es eben keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse = „Sätze der Erfahrung" gibt.

Es bedarf daher nach wie vor weiterer Labor- und Feldversuche (insbesondere auch bezüglich der Unterschiedlichkeit der Werte während der Resorptionsphase bzw. Eliminationsphase) und auch der experimentellen Erprobung.

Fußnoten

[1]) BGBl I 1998, 1795 (0,8 ‰ bzw. 0,4 mg/l), geändert BGBl I 2001, 386 (0,5 ‰ bzw. 0,25 mg/l).
[2]) Veröffentlichung 30. VGT (1992), Empfehlungen Arbeitskreis VII, S. 14 f.
[3]) Veröffentlichung 38. VGT (2000), Empfehlungen Arbeitskreis IV, S. 10.
[4]) www.185. Konferenz der Innenminister.de; Brackmeyer BA 2008, 57.
[5]) www.79. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister.de, cdl.Niedersachsen.de.
[6]) BGH DAR 2001, 275 ff.
[7]) König NZV 2000, 29 .
[8]) Heifer BA 1986, 229 und BA 1998, 230 f.
[9]) BayObLG NZV 2000, 296.
[10]) vgl. Wilske DAR 2000, 16 (17).
[11]) BGH DAR 2001, 275 (276).
[12]) Iffland et al. DAR 2000, 9 (12, 15).
[13]) BGH a. a. O., 278.
[14]) z. B. Laschewski DAR 2009, 1 (3).
[15]) Karl NZV 2000, 152 (155); Laschewski NZV 2009, 1 (3 f.).
[16]) so auch Hillmann, Veröffentlichung 38. VGT, S. 140.

[17]) OLG Karlsruhe NJW 2006, 1988; OLG Dresden BA 2005, 487; Iffland et al. DAR 2008, 387; Maatz BA 2002, 21 und BA 2002, Supplement 2, 12; Heifer BA 2002, Supplement 2, 9 (20 Minuten Wartezeit zu kurz); Hentschel BA 2002, Supplement 2, 18.
[18]) Iffland DAR 2008, 382 (383).
[19]) so wohl auch Iffland NZV 2003, 433 (442).
[20]) BVerfG NZV 2008, 636 f.
[21]) Bönke BA 2000, Supplement, 6 (7); Hentschel BA 2002, Supplement 2, 18.
[22]) Hentschel BA 2002, Supplement 2, 18 (20).
[23]) Iffland DAR, NZV 2003, 433 (442).
[24]) OLG Naumburg NStZ-RR 2001, 105; OLG Naumburg zfs 2001, 135 (136); LG Dessau DAR 2000, 538.
[25]) Jagow et al. Straßenverkehrsrecht, 20. Auflage, StGB § 316 Rn. 18; Fischer, StGB, 55. Auflage, § 316 Rn. 23, Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage, StGB § 316 Rn. 52a.
[26]) BayObLG NZV 1988, 110; BayObLG DAR 1995; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage, StGB § 316 Rn. 15 m. w. N., KG DAR 2008, 273 für AAK; Köhler BA 2001, 286 (291) und König in Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage, StGB § 316 Rn. 52; Laschewski NZV 2009, 1 (6 f.).
[27]) Wilske/Eisenmenger DAR 1992, 41 (44); Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin BA 1992, 108 (111); Iffland/Hentschel NZV 1999, 489; Eisenmenger BA 2002, Supplement 2, 29 (30).
[28]) BGH DAR 2001, 275 (276).
[29]) z. B. Slemeyer BA 2008, 49 (59).
[30]) BGH a. a. O.
[31]) Brackmeyer BA 2008, 47 (55).
[32]) Schuff BA 2002, 145.
[33]) Bratzke et al. BA 2008, 281 (286, 289).
[34]) Slemeyer NZV 2001, 281 (285).
[35]) Eisenmenger BA 2002, Supplement 2, 29 (30).
[36]) Eisenmenger a. a. O.
[37]) Mattern et al. BA 2006, 257 (263).
[38]) Mattern a. a. O.
[39]) BGH DAR 2001, 275 (277).
[40]) OLG Naumburg zfs 2001, 136 (137).
[41]) Maatz BA 2002, Supplement 2, 12 (13).
[42]) BVerfG NJW 1995, 125 (126) m.w.N.; Maatz BA 2002, 21 (27).
[43]) siehe auch Iffland DAR 2000, 9 (11).
[44]) Köhler BA 2001, 286 (291); Maatz BA 2002, 21 (28).
[45]) Maatz a. a. O.
[46]) Scheffler BA 2002, Supplement 2, 37 (38).
[47]) Scheffler a. a. O.
[48]) Maatz BA 2002, 21 (30) und BA 2002, Supplement 2, 12 (14).

Anschrift des Verfassers
Gerhard G. Düntzer
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Hindenburgplatz 2
48143 Münster
Email: info@kanzlei-duentzer.de

JOHANN-MARKUS HANS

Atemalkohol und Strafrecht*)

– Verfahrensfragen –

Die Unsicherheit über die beabsichtigte Einführung der Atemalkoholprobe im Strafrecht ist unübersehbar und doch gleichzeitig getragen von der Unwissenheit über die tatsächlich beabsichtigten Vorgehensweisen sowie die Hintergründe der Atemalkoholprobe. Ich will im Folgenden versuchen, diese Unsicherheit und Unwissenheit zu beseitigen und sowohl über die beabsichtigte wie auch die tatsächliche Verfahrensweise aufzuklären – ebenso wie über die Zuverlässigkeit und Korrelation der gewonnen Werte im Verhältnis zur Blutprobe.

Lassen Sie mich zunächst darstellen, was wir *nicht* wollen:

• Keine Abschaffung der Blutprobe

Die Blutprobe stellt bei entsprechendem Anfangsverdacht (Drogenmissbrauch, Kombination von Alkohol und Drogen oder Arzneimitteln, u. ä.) ein unverzichtbares Mittel zur Beweisführung im gerichtlichen Verfahren dar.

Es ist und war zu keinem Zeitpunkt angedacht oder beabsichtigt, die Blutprobe zu ersetzen. Sie soll lediglich in eng umrissenen Anwendungsfällen durch die Atemalkoholprobe als Instrument der Beweisführung ergänzt werden.

• Keine zwangsweise „Entnahme" einer Atemprobe

Mit den ethischen Grundsätzen unseres Rechtsstaates ist es nicht vereinbar, wenn Verfolgungsorgane gegen den Willen des Betroffenen oder gar unter Zwang eine Atemprobe entnehmen würden. Aus diesem Grunde ist ein solches Verfahren weder denkbar noch beabsichtigt. Das beabsichtigte Verfahren unterscheidet sich hierbei nicht von der freiwillig abgegebenen Urinprobe im Zusammenhang mit der Drogenanalyse, die anerkannt und zweifelsfrei Anwendung findet.

• Keine gesetzliche Mitwirkungspflicht des Betroffenen

Nein, der betroffene Fahrer eines Fahrzeugs soll gerade nicht verpflichtet werden, an einer Atemalkoholprobe mitwirken zu müssen. Er soll und darf absolut freiwillig entscheiden, ob er dieses Verfahren oder doch lieber eine Blutentnahme wählen möchte. Die anderslautenden Regelungen, wie beispielsweise in Österreich, dass allein schon die Verweigerung der Atemalkoholprobe eine Verurteilung wegen Trunkenheitsfahrt nach sich zieht, ist nach meiner Auffassung nicht mit dem Grundgesetz und der deutschen Staatsidee des Rechtsstaats vereinbar. Deshalb kann, soll und wird eine derartige Verpflichtungsregelung ausdrücklich abgelehnt.

• Keine Abschaffung ärztlicher Protokolle

Bei Entnahme einer Blutprobe sind ärztliche Protokolle über die Alkoholbeeinträchtigung des Probanden vorgeschrieben. Dies soll auch so bleiben. Daneben werden bereits heute von den tatbeobachtenden Polizeibeamten entsprechende Feststellungsberichte gefertigt (sog. „Torkelbögen").

*) Überarbeitete Fassung des auf dem 47. Deutschen Verkehrsgerichtstag gehaltenen Referats.

Bei der Abgabe einer Atemalkoholprobe entfällt das ärztliche Protokoll. Dem Feststellungsbericht der Polizeibeamten kommt deshalb in diesen Fällen besondere Bedeutung zu. Dieser Bericht muss aus diesem Grunde in detaillierter Form und unter exakter Beachtung der unter ärztlicher Beratung festgelegten Fragestellungen durch die Polizeibeamten gefertigt werden. Im Übrigen kommt auch heute schon den Feststellungsberichten der Beamten vor Gericht große Bedeutung zu, insbesondere in den Fällen außerhalb des Verkehrsrechts, bei denen nach Durchführung einer Atemalkohol-Messung auf die Entnahme einer Blutprobe verzichtet wird.

• Keine Mehrbelastung der Justiz

Die Justiz ist – wenn man den Berichten der vergangenen Monate und Jahre glauben darf – bereits jetzt überlastet. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Deshalb soll eine Mehrbelastung der Justiz – in welcher Form auch immer – vermieden werden; sie ist allerdings auch nicht zu erwarten.

Die Geräte zur beweissicheren Atemalkoholanalyse sind seit langem als beweissicher anerkannt und höchstrichterlich bestätigt. Ernsthafte Zweifel an den Geräten und deren Beweisverwertbarkeit sind – wie der BGH ausdrücklich bestätigt – ausgeschlossen. Wie schon jetzt im Ordnungswidrigkeitenbereich auch ist durch die Anwendung der Atemalkoholanalyse im Strafrechtsbereich nach einer Übergangszeit keine Zunahme an gerichtlichen Verfahren zu erwarten. Im Gegenteil: Da sowohl Kostenseite als auch Verfahrensdauer bei einer Atemalkoholanalyse für die Betroffenen positive Auswirkungen entfalten, dürfte eher mit einer Abnahme der gerichtlich zu verhandelnden Vorgänge gerechnet werden.

Selbst die Zahl der Verfahren, die sich gegen eine Atemalkoholanalyse und die Zuverlässigkeit der Geräte richten, dürfte deutlich und schnell abnehmen, da die in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragestellungen bei den bisher durchgeführten OWi-Verfahren bereits verhandelt und behandelt wurden.

Was wird nun mit der Einführung der Atemalkoholanalyse im Strafrecht bezweckt?

• Atem statt Blut in völlig eindeutigen und einfachen Fällen

Eine große Anzahl von Alkoholfahrten ist – abgesehen von dem „verwerflichen“ Delikt an sich – aus polizeilicher Sicht unproblematisch und eindeutig. Der Fahrer ist offensichtlich alkoholisiert; der durchgeführte Vortest verläuft positiv. Zudem erkennt der einschreitende Polizeibeamte keine Hinweise, die den Verdacht auf weitere berauschende Stoffe aufkommen lassen. Es handelt sich um eine eindeutige und schadensfreie Fahr- und Anhaltesituation.

In genau diesen völlig eindeutigen Fällen soll künftig dem Autofahrer die Möglichkeit er

öffnet werden, statt einer Blutentnahme eine Atemalkoholprobe abgeben zu dürfen, um den Nachweis über den Grad seiner Alkoholisierung feststellen zu können. Wenn auch nur der geringste Zweifel der einschreitenden Polizeibeamten den Verdacht hervorrufen könnte, der Betroffene könnte neben Alkohol auch noch andere Mittel konsumiert haben, oder die Umstände des Einzelfalls keine eindeutige Festlegung auf den Betroffenen als „Täter“ zulassen, soll auch zukünftig zwingend die Entnahme einer Blutprobe angeordnet werden (müssen!).

• Ausschließlich freiwillige Atemprobe

Wie schon oben erwähnt soll die Abgabe einer Atemprobe ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Jeder wie auch immer gearteter Zwang wird ebenso ausgeschlossen wie die oben erwähnte Mitwirkungspflicht des Betroffenen an der Atemalkoholprobe. Dies setzt

selbstverständlich voraus, dass der Betroffene auch in der Lage ist, die Atemprobe in erforderlichem Umfang abzugeben und bei ihrer verwertbaren Entnahme mitzuwirken.

Je nach Alkoholisierungsgrad kann natürlich diese Fähigkeit der Mitwirkung in Zweifel gezogen werden. Ob z. B. ein Betroffener mit im Vortest bestätigten 2,5 ‰ geistig und körperlich in der Lage ist, die Atemprobe in erforderlicher Form durchzuführen, ist durchaus fraglich. Dies kann aber dahin gestellt bleiben. Ähnliches gilt z. B. für Asthmatiker. Der Beamte prüft vor Ort diese „faktische Möglichkeit" und muss im Falle einer nicht ausreichenden Atemprobe die Entnahme einer Blutprobe anordnen.

All dies prüft der Polizeibeamte nach pflichtgemäßem Ermessen, bevor er die Entscheidung trifft, ob eine Atemalkoholprobe möglich oder eine Blutprobe zum Nachweis der Fahruntüchtigkeit erforderlich ist.

Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass damit auch das – vielleicht vermutete – Problem mehrfacher Versuche von Atemalkoholtests ausscheidet. Funktioniert die Abgabe der Atemluft nicht oder nicht richtig, ist zwingend eine Blutprobe zu entnehmen. Im Übrigen ist auch das beweissichere Atemtestgerät so konfiguriert, dass es in diesen Fällen eine Messung bzw. Ausgabe eines Messergebnisses verweigert.

Verfahrensvorteile

Die Anwendung der Atemalkoholanalyse zeitigt Verfahrensvorteile in mehrfacher Hinsicht:

a) polizeilich

Die Zeitdauer des Verfahrens zur Sicherung der Beweismittel bei Alkoholfahrten wird im Wesentlichen durch die Wartezeit bis zum Eintreffen des die Blutprobe entnehmenden Arztes sowie die Dauer des Vorgangs selbst (Vorbereitung, Desinfektion, Entnahme; Beschriftung, Sicherung und Verwahrung der Blutprobe) bestimmt. Während die zeitliche Dauer des eigentlichen Entnahmevorgangs nicht zu beeinflussen ist, ist die Wartezeit bis zum Eintreffen des Arztes erheblichen Einflussfaktoren unterworfen.

In Großstädten wie München oder Hamburg mag durch die Nähe zu rechtsmedizinischen Instituten und die unmittelbare Verfügbarkeit ärztlicher Versorgung die Zeit zwischen Anforderung und Eintreffen des Arztes im Bereich von bis zu 30 Minuten liegen. In den übrigen – und die Gesamtheit der Bundesrepublik eher repräsentierenden – Gegenden ist jedoch im Regelfall von einer Zeitspanne im Stundenbereich auszugehen, teilweise auch länger, insbesondere bei Zusammentreffen von mehreren Alkoholfahrten an verschiedenen Orten einer Polizeibehörde und entsprechend angeordneten Blutentnahmen! Hinzu kommt die *immer* zuzurechnende Zeit des Entnahmevorgangs.

Auch ist *nach* der Blutentnahme in vielen Bereichen, insbesondere der Autobahnpolizei und in ländlichen Gebieten, die Blutprobe durch die Beamten zur nächsten größeren Dienststelle zu bringen, um sie dort gekühlt bis zur nächsten Sammel-Abholung zu verwahren.

Im Gegensatz dazu beschränkt sich die Zeitdauer bei der Atemalkoholprobe letztlich auf die vorgeschriebene (und zwingend einzuhaltende) Wartezeit zwischen den beiden zu entnehmenden Atemproben – mithin etwa 25 Minuten. Alle notwendigen Erfassungstätigkeiten und Überprüfungen werden in dieser Zeit bereits erledigt, so dass spätestens nach dieser Zeit der gesamte Vorgang abgeschlossen ist.

Auf die Tätigkeit der Polizeibeamten insgesamt hochgerechnet ergibt sich so ein signifikanter Zeitvorteil, welcher eine Steigerung der Kontrolldichte ermöglicht und somit einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit liefert.

b) juristisch (schnellere Verfahren)

In anderen strafrechtlichen Fällen wird zu Recht die Notwendigkeit einer schnellen und in engem zeitlichem Zusammenhang zur Tat stehenden Ahndung eines Delikts hervorgehoben. Damit soll das Unrechtsbewusstsein des Betroffenen verstärkt werden. Als hervorstechendes Beispiel sei hier an Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen und sog. „Schnellurteilen" genannt.

Dies gilt umso mehr bei Alkoholfahrten. Der Autofahrer kann unmittelbar nach der „Tat" das juristisch verwertbare beweiskräftige Ergebnis seiner Alkoholisierung zur Kenntnis nehmen. In diesen „einfachen" Fällen wird eine wesentlich höhere Akzeptanz des Betroffenen zur erwarteten Strafe einsetzen, die zu erheblich weniger strafgerichtlich zu verhandelnden Fällen führen wird. Diese Erfahrung hat sich bereits im Bereich der Ordnungswidrigkeiten, in dem die Atemalkoholprobe seit Jahren erfolgreich eingesetzt wird, eindrucksvoll bestätigt.

c) finanziell (Kostenreduzierung)

Letztlich ist mit dem Verfahren der Atemalkoholprobe eine wesentliche Kostenreduzierung verbunden – und zwar sowohl für den Betroffenen als auch für Justiz und Polizei. Die beweissicheren Atemalkoholgeräte sind bereits in vielen Polizeidienststellen vorhanden. Die Gewinnung der Probe verursacht keinerlei zusätzliche Kosten und ist für den Betroffenen gebührenfrei. Kosten für Blutprobenentnahme durch den Arzt und Blutuntersuchung – einschließlich Wegstrecken- und Aufwandsentschädigungen – entfallen.

Schon heute werden von vielen Betroffenen die nicht unerheblichen Kosten für die Blutprobe als „Nebenstrafe" empfunden, was oftmals schon aus diesem Grunde zu gesteigerter Bereitschaft führt, gegen den Strafbefehl Widerspruch einzulegen – getragen von der falschen Erwartungshaltung, in der Hauptverhandlung geringer bestraft zu werden und so „billiger" davon zu kommen. Führt das Ergebnis der Blutprobe oder andere Umstände nicht zu einer Verurteilung des Betroffenen, müssen diese Kosten von der Staatskasse getragen werden.

Im Gegensatz dazu entstehen bei der Beweisführung mit den beweissicheren Atemalkoholgeräten keinerlei zusätzliche Kosten – weder für den Betroffenen noch die öffentlichen Haushalte. Die Analysengeräte sind z. T. bereits vorhanden und die Atemprobe selbst ist kostenfrei. Die dringend notwendige Entlastung der Justizhaushalte ist somit bei diesen Fällen ebenso wie durch die geringere Anzahl der Hauptverhandlungen enorm.

Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang die Zahl der „Begleittatbestände" – Widerstand, Körperverletzungsanzeigen etc. Schon IFFLAND[1]) hat 1996 von den Erfahrungen der Kölner Polizei berichtet, dass die Bereitschaft zur Abgabe einer Atemalkoholprobe sehr hoch ist, demgegenüber in Fällen der Blutentnahme die Gefahr und Zahl der zwangsweisen Durchsetzung einschließlich Widerstandshandlungen deutlich steigt. Die Verfahren hinsichtlich dieser „Begleittatbestände" müssen zusätzlich gerichtlich – mit erheblichem Zeit-, Sach- und Personalaufwand – verhandelt werden.

Die Bereitschaft, das Verfahren der Atemalkoholprobe sowie das Ergebnis anzuerkennen und die eigentliche Strafe zu akzeptieren, steigt. Zwangsweise Durchsetzungen oder Widerstandshandlungen werden vermieden – und dies alles führt so im Ergebnis zu einer geringeren Anzahl an durchzuführenden Hauptverhandlungen und damit zu einer spürbaren Entlastung der Justiz.

Warum verfolgen die Innenministerien und die Polizei nun das Ziel der Einführung der Atemalkoholanalyse im Strafrechtsbereich so vehement?

Natürlich ist das Ziel bei der Einführung der beweissicheren Atemalkoholanalyse, sowohl die genannte Verfahrensbeschleunigung als auch die Kostenreduzierung für Betroffene, Justiz und Polizei zu ermöglichen. Die damit verbundenen Vorteile – insbesondere auch die Möglichkeit zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Steigerung der Kontrollintensität – sind aus meiner Sicht, wie oben dargestellt, gewichtige Argumente. Den stärksten und gewichtigsten Grund zur Einführung der Atemalkoholanalyse jedoch bietet und fordert die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland: Schutz der Grundrechte des Einzelnen.

Die Grundrechte stellen in unserer Rechtsordnung den wesentlichsten Bestandteil der zu beachtenden Rechte des Einzelnen gegenüber der staatlichen Obrigkeit dar. In diese Grundrechte darf in unserem Rechtsstaat nur in ganz beschränktem Maße und unter besonderen Bedingungen eingegriffen werden. Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) stellt dabei innerhalb des Grundrechtskanons ein besonders zu beachtendes Recht des Menschen dar.

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich."

Korrespondierend zu der Verankerung der Grundrechte als staatlich zu garantierende und zu beachtende Rechte ist für die Eingriffsverwaltungen, und hier natürlich für Polizei und Justiz, das Verfassungsgebot des „mildesten Mittels" zu beachten. Wenn der Einzelne aufgrund der Eingriffsermächtigen zulässige Einschränkungen seiner Grundrechte hinnehmen muss, so ist durch die staatliche Eingriffsverwaltung zwingend im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung das mildeste zur Verfügung stehende Mittel anzuwenden, gerade um die Eingriffsintensität so gering wie möglich zu halten. Dies gilt auch für den Bereich des „Festhaltens". Auch die unnötig lange Dauer des Festhaltens tangiert Art. 2 GG.

Die Atemalkoholanalyse stellt im Gegensatz zur Blutentnahme gerade *keinen* Grundrechtseingriff dar. Sie findet ausschließlich auf freiwilliger Basis statt und beinhaltet keine – wie auch immer geartete – Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit. Sie ist damit das mildeste und grundrechtsschonendste Mittel, das zum Beweis einer Alkoholisierung im Straßenverkehr zur Verfügung steht. Der Staat und seine Verfolgungsorgane sind entsprechend unserer Staatsauffassung und unseres Staatsverständnisses des Rechtsstaates *verpflichtet*, diese Grundsätze der Verhältnismäßigkeit einzuhalten und anzuwenden.

Mit der Einführung der Atemalkoholanalyse stünde die Bundesrepublik auch im Kontext mit EU-Recht und der durch entsprechende Beschlüsse formulierten EU-Forderungen zur Beachtung der Grundrechte in diesem Bereich.

Wir müssen und sollten deshalb die Atemalkohol-Analyse einführen. Immerhin ist Deutschland eines der letzten industrialisierten Länder, das bei Alkoholfahrten ab einem Grenzwert eine Blutentnahme zwingend vorschreibt statt die ohne körperlichen Eingriff stattfindende Atemalkoholanalyse anzuwenden.

Allerdings setzt die Anwendung des Verfassungsgebots des mildesten Mittels voraus, dass tatsächlich mehrere abgestufte Mittel zu Verfügung stehen und so eine sachgerechte Auswahl nach Eingriffsintensität getroffen werden kann.

Die Atemalkoholanalyse stellt für den Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Strafverfolgungsmaßnahmen ein solches „milderes Mittel" dar. Sie ist seit langem im Gebrauch und wurde über viele Jahrzehnte erforscht. Mit dem Gerät „Dräger 7110 Evidential" steht

ein Instrument zur Verfügung, das als sicheres Beweismittel bereits seit langem anerkannt ist, wie an der Einführung der Atemalkoholanalyse zum alleinigen Nachweis der Alkoholisierung im Bereich der Ordnungswidrigkeiten durch den Gesetzgeber schon 1998 erkennbar ist.

Auch der BGH hat bereits in seinem Beschluss von 2001[2]) hervorgehoben, dass es „keinen vernünftigen Zweifel" am Gerät gibt, da es durch die PTB bauartzugelassen und amtlich geeicht ist. Deshalb sind die von dem Gerät ermittelten Werte ohne Abzug verwertbar.

Das Vorliegen der gerätetechnischen Voraussetzungen macht jedoch die Frage nach der Zuverlässigkeit der Atemalkoholanalyse im Vergleich zur Blutprobe als Nachweis der Fahruntüchtigkeit im strafrechtlichen Bereich nicht entbehrlich.

Lassen Sie mich an dieser Stelle ein wenig die Historie der Atemalkoholanalyse im Strafrechtsbereich beleuchten:

Das OLG Naumburg[3]) – auf das sich die ablehnenden Stimmen der Atemalkoholanalyse immer wieder berufen – hat 1999 in seinem Beschluss entschieden, dass die Atemalkoholanalyse zwar ein sehr gewichtiges Beweismittel mit einer Genauigkeit von über 99 % ist, aber diese Genauigkeit nur auf „Erfahrungswerten" fußt. Ein entsprechender medizinisch-naturwissenschaftlicher Nachweis von Vergleichsuntersuchungen mit dem Alcotest 7110, der zur Grundlage einer Verurteilung wegen absoluter Fahruntüchtigkeit hätte herangezogen werden können, fehlte damals dem OLG Naumburg[4]). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang aber, dass das Gericht ausdrücklich darauf hinwies, dass

a) das Ergebnis des Tests sehr wohl zur Verurteilung wegen Ordnungswidrigkeit dienen kann und soll
b) bei Hinzutreten eines wie auch immer gearteten zusätzlichen Hinweises auf Ausfallerscheinungen das Ergebnis natürlich auch im Strafprozess verwertet werden darf und soll.

Obwohl der Gesetzgeber durch die Einführung des entsprechenden Tatbestandes im Ordnungswidrigkeitenbereich bereits 1998 seinen eindeutigen Willen zur Einführung der Atemalkoholanalyse dokumentierte, war diese Auffassung des Gerichts aus damaliger Sicht und zum damaligen Zeitpunkt wohl nachvollziehbar und zutreffend. Tatsächlich lagen damals noch keine wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse mit dem Alcotest 7110 Evidential aus der polizeilichen Praxis vor.

Dies hat sich aber im Nachgang zu dem zitierten Beschluss geändert. Die „Hausaufgaben" wurden – erfolgreich – erledigt!

Durch zwei umfangreiche Studien zum Vergleich von Atem- und Blutalkoholkonzentration in der polizeilichen Praxis (veröffentlicht 2001 und 2008) wurde der bereits vom OLG Naumburg zu Recht geforderte medizinisch-naturwissenschaftliche Nachweis der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Atemalkoholanalyse erbracht:

Die Länderstudie 2006

Die „Länderstudie 2006"[5]) – die eine allen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Arbeit darstellt und lediglich aufgrund des innenministeriellen Auftragslage so genannt wurde – fand unter Beteiligung von 14 Bundesländern statt. Ziel war es, erneut einen Vergleich von Blut- und Atemalkohol-Konzentration unter den **Bedingungen der polizeilichen Praxis** anhand einer wissenschaftlich ausreichenden Anzahl von Proben durchzuführen.

Dabei wurden 2636 Datensätze analysiert; von denen 895 im Bereich zwischen 0,8 und 2,5 ‰ lagen bei einer Zeitdifferenz zwischen Atemtest und Blutentnahme von unter ± 15 Minuten. Anhand der über 2300 vergleichenden und vergleichbaren Atemalkohol- und Blutprobenergebnisse konnte nachgewiesen werden, dass die Ergebnisse von Atemalkoholanalyse und Blutprobenuntersuchung mit der gerichtlich geforderten Sicherheit übereinstimmende Aussagen liefern.

Im Ergebnis lagen ab einer Atemalkoholkonzentration von 0,56 mg/L alle zum Vergleich analysierten BAK-Werte über dem Grenzwert von 1,1 ‰.

An der nachfolgenden Graphik lässt sich unschwer erkennen, dass Atem- und Blutwerte hervorragend korrelieren. Die Gerade mit der Steigung von Q = 2,0 entspricht dem vom Gesetzgeber für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten festgelegten Umrechnungsfaktor zwischen den Grenzwerten von Atem- und Blutalkohol-Konzentration von Q = 2,0. Die Messwerte aus der polizeilichen Praxis zeigen, dass der tatsächliche Umrechnungsfaktor von BAK im Vergleich zur AAK bei Q = 2,174 liegt (steilere Gerade).

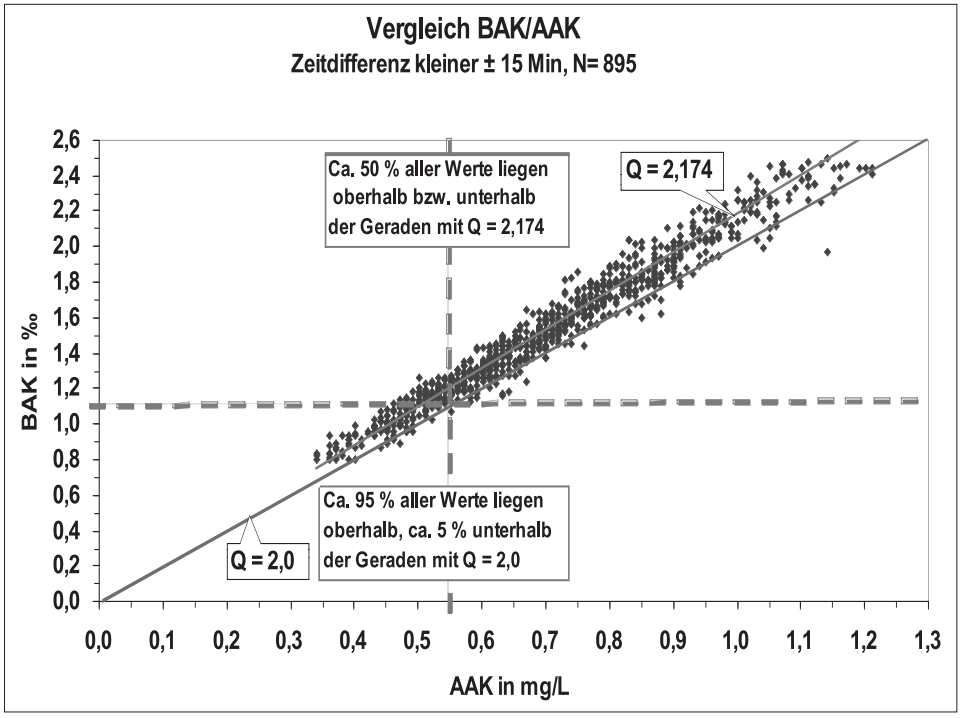

An dieser Stelle ist es angebracht, kurz den immer wieder kolportierten angeblichen „5 %-Fehler“ der Atemalkoholanalyse zu beleuchten:

Dass diese Zusammenhänge nicht so einfach verständlich sind, zeigt sich an Äußerungen maßgeblicher Politiker, die öffentlich die Meinung vertreten, eine „Genauigkeit von 95 %“ sei zu gering, denn dies würde immer noch eine Fehlerquote von 5 % bedeuten – und dies sei nicht akzeptabel.

Woher kommt diese Zahl – und haben die Auguren der „Falschmessungstheorie“ diese richtig verstanden?

Bereits 1992 forderte der BGH im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes zur Beweissicherheit der Atemalkohol-Analyse[6]), dass der betroffene Autofahrer bei freiwilliger Abgabe einer Atemprobe aus Akzeptanzgründen geringfügig besser gestellt werden sollte als derjenige mit Blutprobenentnahme. Im Einzelnen wurde gefordert, dass – bei einem angenommen Umrechnungsfaktor von Q = 2,0 zwischen den jeweiligen Blut- und Atemwerten – mindestens 75 % der Verhältniswerte von BAK zu AAK über diesem gewählten Faktor liegen sollten. Eine gleiche Bewertung beider Verfahren würde bedeuten, dass jeweils 50 % der Werte unter- bzw. oberhalb der Geraden zu liegen kommen.

Wie gesagt: **Vorgabe des BGH und Bundesgesundheitsamtes!**

Unter *diesen* Bedingungen hat der Gesetzgeber die Atemalkoholanalyse im OWiG verankert.

Die nun vorgelegte – und nicht ernsthaft bezweifelte – Untersuchung zeigt im Ergebnis, dass nicht nur 75 % der Werte über der vorgegebenen Gerade mit Q = 2,0 liegen, sondern sogar 95 %! Nachgewiesen wurde damit, dass der tatsächliche Umrechnungsfaktor eben bei Q = 2,174 statt Q = 2,0 liegt.

Hier ist die Herkunft der Zahl „95 %“ begründet.

Man könnte nun – vielleicht sogar richtigerweise – konstatieren, dass demnach eine geringe Anzahl von alkoholisierten Fahrern durch die Wahl einer Atemalkoholanalyse statt Blutprobe bevorteilt würde. Dies könnte allerdings – wenn überhaupt – nur im Zusammenhang mit der Grenzwertschwelle von 1,1 ‰ bedeutsam sein. Dem Betroffenen könnte also, bei Zugrundelegen eines Wertes von Q = 2,0, ein knapp unterhalb von 0,55 mg/l liegender Atemwert vorgeworfen werden – obwohl er vielleicht knapp über 1,1 ‰ Alkohol im Blut gehabt hätte.

Straffrei geht der Betroffene in diesen Fällen nicht aus: Er wird zumindest wegen einer nicht unerheblichen Ordnungswidrigkeit belangt.

Wichtiger ist jedoch die Betrachtung, dass genau dies heute schon regelmäßig vorkommt, ohne dass Gerichte, Rechtsmedizin oder Rechtsanwälte dies beklagen würden. Ergibt das Ergebnis eines Vortests z. B. 0,52 mg/l, so wird eine beweissichere Atemalkohol-Analyse vorgenommen. Ergibt auch diese einen Wert unterhalb von 0,55 mg/l, so wird das Verfahren als OWi weitergeführt; es wird ***keine*** Blutprobe entnommen. Durch die Einführung dieses Verfahrens auch im strafrechtlichen Bereich ergibt sich also gerade ***keine*** Veränderung der bisherigen (rechtlichen und tatsächlichen) Situation.

Diese Verfahrensweise tangiert im Übrigen nicht den Tatbestand der Strafvereitelung im Amte dar, wie ebenfalls bisweilen von interessierter Seite in der Öffentlichkeit behauptet wird. Vielmehr handelt es sich bei dieser Verfahrensweise um die exakte Beachtung des „Gemeinsamen Runderlass“ der Justiz- und Innenministerien.[7])

Die beweissichere Atemalkohol-Analyse stellt also wissenschaftlich nachgewiesen ein geeignetes und mit dem Blutprobenergebnis korrelierendes Mittel dar, das als verfassungskonformes, „milderes Mittel“ Anwendung finden kann – und muss.

Diskussion / Bedenken

Natürlich gibt es bei jeder beabsichtigten Neuerung eine Diskussion über Bedenken und Anregungen. Und „das ist auch gut so….“ (Berliner Zitat – in Anlehnung an einen nicht ganz unbekannten Berliner Politiker)

Dabei muss immer konstatiert werden, dass vorgetragene Bedenken nicht (immer) Ausgeburt eines Verhinderungswillens sind, sondern auf reiflicher Überlegung basieren, mit

der man sich auseinander setzen ***muss***. Nur durch eine solche Auseinandersetzung sind Fehler und Unzulänglichkeiten bereits bei Einführung von Neuerungen vermeidbar.

Auch zur Einführung der Atemalkoholanalyse im Strafrecht gibt es eine Vielzahl von Bedenken, die allerdings sämtlich bereits von den Verantwortlichen diskutiert wurden und denen somit bereits umfänglich Rechnung getragen wurde.

Lassen Sie mich zur Verdeutlichung einige vielfach geäußerte Bedenken aufführen und den Versuch unternehmen, diese durch kurze, aber prägnante Darstellungen zu entkräften:

a) Feststellung Nachtrunk / nachträgliche Identitätsfeststellung

Die Atemalkoholanalyse wird nur bei der Vielzahl der unproblematischen und zweifelsfreien Fälle angewandt, wenn Zweifel an der Identität des Fahrers ausgeschlossen sind. Der Zeugenaussage der Polizeibeamten, dass es sich eindeutig um den Fahrer gehandelt hat und dieser bis zur Abgabe der Atemalkoholanalyse lückenlos beobachtet wurde, wird im Strafverfahren Beweiskraft zugeordnet.

Die Behauptung, die Blutprobe sei erforderlich, um ggf. nachträglich die Identität des Fahrers durch eine DNA-Analyse festzustellen, lässt sich sowohl nach den durchgeführten Recherchen bzgl. nachträglicher Anordnungen einer DNA als auch anhand der tatsächlichen Behauptungen im Verfahren nicht aufrecht halten. Im Zusammenhang mit den hier zur Rede stehenden „einfachen" Fällen ist innerhalb der letzten 10 Jahre kein einziger Sachverhalt dokumentiert, in dem dies angeordnet oder geschehen wäre. Der Fahrer wird vom Anhalten an lückenlos beobachtet und durch die Beamten einer Identitätsprüfung unterzogen.

Dies gilt genauso für Behauptungen von Nachtrunk. Der Fahrer wird lückenlos beobachtet; ein Nachtrunk unter Aufsicht der Beamten kann ausgeschlossen werden. Behauptet aber der Fahrer während der Anhaltesituation bereits einen Nachtrunk, scheidet die Atemalkoholanalyse aus, und es sind zwingend ***zwei*** Blutproben zu entnehmen.

Wie von der Rechtsmedizin überzeugend und zutreffend immer wieder dargelegt, ist aber gerade bei späteren Nachtrunkbehauptungen der Nachweis mit nur einer Blutprobe nicht möglich. Schon IFFLAND[8]) stellte zu Recht fest, dass genau aus diesem Grund entsprechende nachträgliche Behauptungen bei Gericht erfolglos bleiben.

Deshalb sind in diesen Fällen – und dies sind die „normalen" Fälle einer Nachtrunkbehauptung – weder Blutprobe ***noch*** Atemalkoholanalyse geeignet, um späteren Nachtrunkbehauptungen aufklären bzw. nachweisen zu können.

In diesem Zusammenhang muss deutlich daraufhin gewiesen werden, dass auch die so oft zitierte Möglichkeit einer „Begleitstoffanalyse" in diesen Fällen nur ein Scheinargument darstellt. Viele alkoholischer Getränke sind ja gerade begleitstoffarm wie z. B. Wodka, und lassen sich deshalb nur unzureichend sicher nachweisen. Da zudem die Behauptung von gerichtlich verwertbarem und erfolgreichem Nachtrunk während Gewahrsam und lückenloser Beobachtung durch die Polizeibeamten schwer fallen dürfte bzw. ausgeschlossen ist, ist dieses „Argument" nicht als stichhaltig anzusehen.

b) Überprüfung auf weitere berauschende Mittel (Drogen, Medikamente)

Die Anordnung, auf welche Inhaltsstoffe – also Alkohol oder/und andere berauschende Stoffe – eine Blutprobe untersucht werden soll, trifft der Polizeibeamte zum „entscheidungserheblichen Zeitpunkt", also bei Anordnung der Blutprobenentnahme. Eine Nach- oder Weiteruntersuchung der Blutprobe ohne richterliche Anordnung auf andere Inhalts-

stoffe, z. B. durch die rechtsmedizinischen Institute, wäre rechtlich unzulässig und findet deshalb auch nicht statt – selbst wenn der unwahrscheinliche Fall vorliegen würde, dass in der Blutprobe keinerlei Alkohol festzustellen wäre.

Auch die nachträgliche Anordnung einer erneuten Untersuchung der Blutprobe durch ein Gericht erscheint kaum denkbar – und findet faktisch ebenfalls nicht statt! Unsere Recherchen über einen Zeitraum von 10 Jahren haben nicht einen dokumentierten Fall einer nachträglich angeordneten Untersuchung einer Blutprobe im Hinblick auf andere Inhaltsstoffe hervorgebracht, wenn ausschließlich wegen des Verdachts auf Trunkenheit eine Blutprobe angeordnet wurde – ebenso wenig wie einen Fall, dass in einer Blutprobe überhaupt kein Alkohol nachgewiesen worden wäre.

Dies ist auch nicht verwunderlich. Kommt der Polizeibeamte bei der Überprüfung des Fahrers zu der Erkenntnis, dass der Fahrer alkoholische Getränke konsumiert hat, so ordnet er erst dann die Entnahme einer Blutprobe an , wenn das Ergebnis des entsprechenden Vortest über dem Grenzwert von 0,55 mg/L liegt. Dass dann anschließend gar kein Alkohol nachgewiesen wird, ist auszuschließen.

Wird aber Alkohol nachgewiesen, wird der Betroffene entweder bestraft (OWi oder StGB) oder – bei zu geringerer Konzentration – auf Kosten der Staatskasse freigesprochen – was jedoch aufgrund des oben beschriebenen Verfahrens und der hohen messtechnischen Genauigkeit der Geräte nahezu ausgeschlossen ist.

c) Trinkgewohnheiten in Zusammenhang mit Fragen der Fahrerlaubnis

Eine aufgrund des konkreten Verdachts auf § 316 StGB nach § 81a StPO entnommene Blutprobe kann und darf nicht im Nachgang „umgewidmet“ und als Grundlage für das Erforschen von Trinkgewohnheiten herangezogen werden. Die körperliche Untersuchung ist nur aufgrund konkreten Tatverdachts wegen einer Straftat zulässig. Fahrerlaubnisrechtliche Aspekte im Hinblick auf Eignungsnachweis zur Widererteilung sind nicht Bestandteil des Strafverfahrens.

Wenn vor Wiedererteilung der Fahrerlaubnis begründete Zweifel an der Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen sollten, ist eine MPU (und in diesem **behördlichen** Verfahren ggf. der Nachweis des Trinkverhaltens) erforderlich. Dies ist jedoch für den Betroffenen freiwillig. Er kann auch darauf verzichten und künftig führerscheinlos bleiben. Das zweckgeänderte Verwenden der – wegen des Verdachts auf § 316 StGB – entnommen Blutprobe würde aber die gesetzlich verpflichtende Abgabe einer Blutprobe zum Erforschen des Trinkverhaltens – auch gegen den Willen des Betroffenen – zeitigen.

Dies ist ebenso wie das Aufbewahren der Blutprobe nach Abschluss des Strafverfahrens unzulässig[9]).

Dass offenbar einige rechtsmedizinische Institute nicht über den Abschluss des Strafverfahrens informiert werden, führt zwar möglicherweise zu einer Aufbewahrung der Blutprobe über den zulässigen Zeitraum hinaus. Dadurch wird aber weder die Aufbewahrung rechtmäßiger noch ist dies ein Argument für die doch mögliche Verwendung der aufbewahrten Blutprobe zu dem hier genannten Zweck.

Im Gegenteil: Die unrechtmäßige Aufbewahrung führt zwangsläufig zu einem Verwertungsverbot dieser Blutprobe!

d) Keine Möglichkeit der Nachuntersuchung bei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gerätes

Die eingesetzten Geräte unterliegen dem Erfordernis der PTB-Zulassung und der Eichung durch die Eichbehörden. Damit ist der amtliche Nachweis der Zuverlässigkeit erbracht. Dies hat der BGH zudem in seiner Entscheidung von 2001 eindeutig klargestellt, weshalb das erzielte Messergebnis sogar ohne Sicherheitsabschlag verwertbar ist.

e) Ärztlicher Untersuchungsbericht als „maßgebliche Grundlage"

Wie bisherige Untersuchungen deutlich gezeigt haben, sind auch die Polizeibeamten vor Ort in der Lage, Betroffene hinsichtlich ihrer Ausfallerscheinungen etc. zu beurteilen. Diese heute schon üblichen „Torkelbögen" werden gerichtlich in Fällen ohne Blutprobenentnahme auch zweifelsfrei anerkannt – insbesondere im Bereich der anderen Straftaten, wo trotz Alkoholisierung aus Verhältnismäßigkeitsgründen keine Blutprobe entnommen wurde, sondern das Ergebnis des Atemtests in Verbindung mit dem Feststellungsbogen ausreichend ist.

Auch Schulz[10]) kommt zu dem Schluss, dass Polizeibeamte durchaus in der Lage sind, Hinweise auf Drogenwirkungen zu erkennen, und dass ihre Beobachtungen im Regelfall sogar aussagekräftiger als die ärztliche Untersuchung sind. Dies wird auch durch eine vergleichende Untersuchung der Polizei des Saarlandes bestätigt.

Voraussetzung ist allerdings ein in Zusammenarbeit mit der Rechtsmedizin und den Gerichten entwickelter Berichtsvordruck, der den Beamten detailliert genaue Beobachtungsmerkmale zur Verfügung stellt.

Fazit

Als Ergebnis dieser Auseinandersetzung muss festgehalten werden:

Einführung der Atemalkoholanalyse im verkehrsrechtlichen Strafbereich – ja.

Dies wird inzwischen auch von einer Vielzahl fachkundiger Beobachter dieser Nachweismethode konstatiert. Allerdings wird insbesondere von justizieller Seite immer wieder diskutiert, dass die Einführung dieser Methode nur mit der Einführung entsprechender Grenzwerte im StGB einhergehen könne.

So bestechend diese Möglichkeit auf den ersten Blick erscheint, birgt sie jedoch faktisch die Gefahr einer auf Jahre hinausgezögerte Einsatzmöglichkeit dieser grundrechtsschonenden Analysenmethode.

Zum einen wäre die bisherige Methodik des StGB, keine expliziten Grenzwerte zu verankern, durchbrochen. Unserer obersten Rechtsprechung wäre es verwehrt, aufgrund neuer Erkenntnisse die bisherigen Grenzwerte zu verschieben, so wie es bereits bei der Herabsetzung des Schwellenwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,3 ‰ auf 1,1 ‰ durch den BGH geschehen ist.

Zum anderen wären damit zwei Analysemethoden – Blut und Atem – im Gesetz festgeschrieben, was für die Möglichkeit der Entwicklung und Einführung weiterer Analysemethoden in der Zukunft das Erfordernis einer Gesetzesänderung bedeuten würde.

Letztlich aber besteht insbesondere die Gefahr, dass aufgrund der übrigen im Gesetz genannten Strafbestände (nämlich andere berauschende Mittel) eine Grenzwertdiskussion eröffnet würde, die insbesondere im Bereich der Drogen und Medikamente kaum zu einem erfolgreichen Abschluss führen dürfte – oder erst nach einer Zeitdauer von mehreren Jahren.

Mit einem solchen Ansinnen würde also die Anwendung eines geeigneten und verfassungskonformen Beweismittels auf Jahre hinaus blockiert – anders als in der nahezu gesamten EU.

Lösungsmöglichkeiten

Die Lösung dieser Problematik könnte sich aus unserer Sicht aus folgenden Ansätzen ergeben:

Einfügen eines eigenen Tatbestands im StGB (z. B. § 315 e StGB

Wir könnten uns z. B. die Einführung eines eigenen Tatbestands vorstellen, in dem **„absolute Fahruntüchtigkeit ab 1,1 ‰ oder 0,55 mg/l Luft“** festgelegt wird. Die dadurch festgeschriebene absolute Fahruntüchtigkeit würde zum einen Rechtssicherheit bei Betroffenen und Gericht schaffen und zum anderen das Strafgesetzbuch um eine geeignete Analysemethode bereichern.[11])

Änderung / Ergänzung des Gemeinsamen Runderlasses

Die dazu erforderlichen Änderungen wurden in einer Fachkonferenz des Polizeitechnischen Instituts (PTI) mit Vertretern der Innenministerien festgelegt; sie könnten als Voraussetzung für die Anwendung der Atemalkoholanalyse verankert werden[12]):

- *Trunkenheitsfahrt sowie Feststellung des Fahrers müssen in direktem zeitlichen Zusammenhang stehen, und der Fahrer muss bis zur Atemalkoholanalyse lückenlos beobachtet werden, um die Behauptung eines Nachtrunkes ausschließen zu können.*
- *Es darf kein Verdacht auf die Einnahme sonstiger berauschender Mittel oder Arzneimittel bestehen.*
- *Es ist ein (zusätzlicher) Feststellungsbogen mit den Beobachtungen des Polizeibeamten anzufertigen.*

Ergänzend ist beabsichtigt, bei der neuen Generation beweissicherer Geräte (Dräger 9510 Evidential) den genauen zeitlichen Verlauf vom Anhalten bis zum beweissicheren Test in das Protokoll aufzunehmen, um den Nachweis über die Einhaltung von Warte- und Kontrollzeit führen zu können. Im Falle einer Unterschreitung von Warte- oder Kontrollzeit blockiert die Ablaufsteuerung den weiteren Messablauf.

Befristete Einführung der Atemalkohol-Analyse

Es könnte alternativ eine zeitlich befristete Zulassung erfolgen, um entweder die o. g. Erweiterung des StGB zu ermöglichen oder eine eventuell geführte Grenzwertdiskussion hinsichtlich der übrigen Rauschmittel zu verfolgen. Sollte die Diskussion zur Einführung von Grenzwerten im StGB führen, könnte die befristete Zulassung der Atemalkohol-Analyse im gemeinsamen Runderlass aufgehoben werden.

Wahlmöglichkeit für den Betroffenen

Letztlich könnte dem betroffenen Autofahrer eine Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, ob er die Atemalkoholanalyse oder eine Blutprobenentnahme wünscht.

An dieser Stelle soll abschließend noch auf die Resolution der europäischen Verkehrsminister von 1980[13]) hingewiesen werden. Diese vertraten bereits damals die nachfolgenden Ziele:

- Bekämpfung von Alkoholdelikten im Straßenverkehr
- Schaffung von Gesetzesänderungen zur Einführung der beweissicheren Atemalkoholmessung
- Reduzierung der Eingriffsintensität bei den Betroffenen/Beschuldigten (Verhältnismäßigkeit)

Die Einführung einer beweissicheren Atemalkoholanalyse im Bereich des Strafrechts ist unter Berücksichtigung dieser Resolution und unter Beachtung der o. g. Grundsätze für ihre Anwendung letztlich nur die – nach inzwischen 28 Jahren – konsequente und überfällige Umsetzung der in den EU-Staaten herrschenden Rechtsauffassungen („Körperliche Unversehrtheit"; Verhältnismäßigkeit der Mittel).

Fußnoten

[1]) Iffland, „Die Renaissance der 2. Blutprobe", NZV 1995, 129 ff.
[2]) BGH vom 03. 04. 2001, – 4 StR 507/00 –, BA 2001, 280.
[3]) OLG Naumburg, Beschluss vom 05.12.2000 – 1 Ws 496/00 –, BA 2001, 190.
[4]) Es ist heute kaum noch bekannt, dass in der Grand Rapids-Studie von Borkenstein (1964), die bis heute als Basis für den Zusammenhang zwischen Alkoholisierung und Unfallrisiko anerkannt ist, alle Tests mit Atemalkohol (dem Breathalyzer, einem Atemalkoholmessgerät, vorgenommen worden sind!
[5]) Slemeyer A, Schoknecht G (2008) Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich. Länderstudie 2006 Blutalkohol 45, 49–62.
[6]) Schoknecht G (1992) Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr. Heft 86.
[7]) „Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen" Gem. RdErl. d. Innenministeriums (IV A 2 – 2743), d. Justizministeriums (4103 – III A. 29), d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (V B 5/VI B2) u. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (322–7202.8) v. 15.08.2000 (SMBl. NRW. 3214)
[8]) Iffland, „Die Renaissance der 2. Blutprobe", NZV 1995, 129 ff.
[9]) Vgl. § 81a (3) StPO.
[10]) Schulz E, Magerl H, Babel B (1997) Illegale Drogen und Straßenverkehr. Rechtsmedizin 13 101–118; ebenso Wollersen/Müller/Musshoff/Madea: Drogen- und Arzneimittelbeeinflussung. BA 2008, 89.
[11]) So bereits Maatz, BA 2008, 31, sowie überzeugend Laschewski in NVZ 2009, 1 ff.
[12]) Vgl. Brackemeyer, BA 2008, 46–48.
[13]) European Conference of Ministers of Transport. Resolution No. 41 on Drinking as factor in road accidents. CM (80) 12.

Anschrift des Verfassers
Johann-Markus Hans
Polizeidirektor Münster
Deutsche Hochschule der Polizei Münser
Zum Roten Berge 18–24
48165 Münster
Email: markus.hans@freenet.de

Institut für Rechtsmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
(Direktor: Prof Dr. med B. Madea)

Frank Musshoff

Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand*)

– Forensisch-naturwissenschaftliche Aspekte –

Einleitung

Nach der Entscheidung des BGH [1] zur Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 24a Abs. 1 StVG) kam es *in foro* in der Folge vornehmlich nur noch zu Diskussionen bei Nichterfüllen bestimmter Ausführungsbestimmungen (insbesondere Wartezeiten etc.), ansonsten erfolgte auch mit Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit (nur Ordnungswidrigkeit) eine weitgehende Akzeptanz. Diese besteht aber nicht über Bußgeldverfahren hinaus. Laut BGH-Beschluss vom 03. 04. 2001 wurden gerade nicht die Voraussetzungen festgeschrieben, *„unter denen die Rechtsprechung auch die Atemanalyse als hinreichend zuverlässiges Beweismittel zur abschließenden Feststellung alkoholbedingter ‚absoluter' Fahruntüchtigkeit nach § 316 StGB anerkennt"*, was von Revisionsgerichten entsprechend getragen wird. Während es im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts mit der Einführung eigener AAK-Grenzwerte zur Festlegung eines Tatbestandmerkmals kam, stellt ein AAK-Wert im Verkehrsstrafrecht im Gegensatz zu einem BAK-Wert kein ausreichendes Beweisanzeichen dar. In Sachsen-Anhalt wurde gem. Runderlass des Innenministeriums festgelegt, dass ab einem AAK-Wert von 0,8 mg/l Strafrechtsrelevanz gegeben ist und ohne BAK-Bestimmung gem. § 316 StGB Anklage erhoben werden kann [2]. Revisionsgerichte folgten dem nicht und so wurde selbst bei einer AAK von 0,94 mg/l nicht mit absoluter Sicherheit von einer BAK von mindestens 1,1 ‰ ausgegangen und vielmehr festgestellt, dass eine Verurteilung wegen § 316 StGB nicht alleine auf eine AAK gestützt werden kann [3].

Eine neue Diskussion wurde in Gang gesetzt durch einen Beschluss anlässlich einer Innenministerkonferenz [4], wonach die Einführung der Atemalkoholanalyse auch bei Straftaten gefordert wird, was laut Beschluss einer danach abgehaltenen Justizministerkonferenz [5] nicht unterstützt wurde. Demnach bedürfen Verkehrsstraftaten einer effektiven und konsequenten Ahndung und bei einem teilweisen Ersatz der Blutalkoholanalyse durch Atemalkoholbestimmungen wird angezweifelt, ob eine solche als Beweismittel zur Feststellung einer Fahrunsicherheit ausreicht bzw. wird eine erhebliche Erschwerung der forensischen Beweisführung befürchtet. Dies findet – wie aus zahlreichen selbst geführten Gesprächen gerade mit Amtsrichtern ersichtlich – allseits Unterstützung bei denjenigen, die sich mit den juristischen Folgen einer Trunkenheitsfahrt täglich auseinandersetzen zu haben.

Ein (teilweiser) Verzicht auf eine Blutprobe bei Verkehrsstraftaten unter Alkoholeinfluss ist aus medizinisch-naturwissenschaftlicher Sicht bzw. aus Sicht wissenschaftlicher Sachverständiger in Verkehrsstraftaten gerade in Anbetracht der hohen Ansprüche an die Beweiskraft in einem Strafverfahren nicht akzeptabel. Es würde auf ein wertvolles Beweismittel mit hoher Aussagekraft verzichtet, zusätzlich käme es in Begutachtungsfragen zu

*) Erweitertes Manuskript zu einem Vortrag anlässlich des 47. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar.

vermeidbaren Unsicherheiten und insbesondere zur Ungleichbehandlung von Betroffenen, wie es kürzlich in einer gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie (GTFCh) vorgetragen wurde [6].

1. Wegfall eines wichtigen Beweismittels im Strafverfahren

Mit der Abschaffung der Blutprobe ginge ein wichtiges und besonders sicheres und informatives Beweismaterial verloren. Zum einen könnte im Falle einer Anzweifelung bei einer Atemalkoholprobe eine prinzipielle Überprüfung des Ergebnisses nicht mehr erfolgen, was bei asservierten Blutproben zwanglos möglich ist. Problematisch zu erachten ist auch, dass Nachuntersuchungen bei Zweifeln am technischen Zustand des Atemalkoholgerätes oder Zweifeln bezüglich des Einhaltens von physiologisch notwendigen Wartezeiten nicht zu praktizieren sind.

Sehr wichtig ist die Tatsache, dass eine Überprüfung der Identität eines Betroffenen mittels DNA-Untersuchung entfällt. Bei polizeilichen Überprüfungen sollte i. d. R. die Identität eines Betroffenen festgestellt werden, im Falle einer Atemalkoholmessung mit dem Dräger Evidential 7110 werden Personendaten sogar in das Gerät eingegeben. Probleme entstehen insbesondere dann, wenn keine oder nicht die eigenen Ausweispapiere mitgeführt oder eingesehen werden. Des Weiteren kann es zu Fehlern bei der Eingabe von Personaldaten kommen (insbesondere bei gleichzeitiger Vorführung mehrerer Personen). In der Praxis kommt es im weiteren Verfahrensgang zumindest in Einzelfällen immer wieder zu Einlassungen, man sei gar nicht gefahren oder man habe keine Probe abgegeben. Im weiteren Verlauf kann im Fall einer Atemalkoholbestimmung lediglich auf Zeugenaussagen (der Polizeibeamten) zurückgegriffen werden, die i. d. R. nur auf die Aktenlage Bezug nehmen. In einer aktuellen Hamburger Studie wurde dargestellt, dass derzeit bei 1.000 bis 2.000 Blutentnahmen mit einer Nichtidentität zu rechnen ist bzw. in 45,2 % der Fälle mit entsprechender Einlassung eine Nichtidentität tatsächlich festgestellt wurde [7]. Auch wenn es sich derzeit bei Kenntnis der technischen Möglichkeiten bzgl. einer DNA-Analytik um Einzelfälle handelt, ist ein entsprechendes Einlassungsverhalten bei fehlender Möglichkeit einer Überprüfbarkeit gerade in Anbetracht der bei einem Strafverfahren im Vergleich zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren drohenden Folgen vermehrt zu erwarten. In diesem Zusammenhang sei ein bereits von GILG [8] vorgestellter Auszug aus einem österreichischen Protokoll erwähnt: *„Nachdem der Proband nicht in der Lage war, ordnungsgemäß in das Gerät zu blasen, habe ich das für ihn erledigt."* EISENMENGER berichtete von einem Fall vor dem AG München, bei der eine schwer verletzte Frau eine Atemalkoholprobe abgegeben haben soll, jedoch selbst der damals herbeigezogene Notarzt in seiner Vernehmung entsprechendes schon alleine aufgrund der erheblichen Verletzungen ausschloss [9].

Ein besonders wichtiger Aspekt ist die mögliche Überprüfung einer zusätzlichen Aufnahme weiterer zentral wirksamer Mittel (Drogen, Medikamente) im Blut eines Verkehrsteilnehmers in einer gelagerten Blutprobe. Nicht selten ergeben sich entsprechende Hinweise oder Verdachtsmomente erst im Nachgang bzw. fallen dann Diskrepanzen zwischen einem Alkoholbefund und der Symptomatik eines Betroffenen auf. Folgeuntersuchungen werden i. d. R. von Staatsanwaltschaften oder z. T. auch von Gerichten erteilt. Die Erkennung drogen-/medikamentenbeeinflusster Kraftfahrer im Straßenverkehr ist nach wie vor problematisch. Zwar hat sich die Aufklärungsrate bedingt durch polizeiliche Schulungs-

maßnahmen deutlich erhöht, jedoch hängt es nach wie vor an der Erfahrung (und der Schulung) der einzelnen Beamten. Auch Drogenschnellteste vor Ort auf Schweißbasis, an Urin oder an Speichelflüssigkeit sind nach wie vor nicht verlässlich und erfassen per se nur eine kleine Zahl möglicher relevanter Substanzen. Zudem besteht schon jetzt regional das Problem, dass aus Kostengründen und Gründen des Aufwandes bei Vorliegen einer alkoholbedingten „absoluten Fahrunsicherheit" auf zusätzliche Untersuchungen verzichtet wird oder zumindest nicht auf alle relevanten Substanzklassen analysiert werden soll. Daher ist die Gefahr eines Rückganges der Verfolgung entsprechender Fälle zu befürchten und aus dem benachbartem Ausland liegen warnende Beispiele vor (z. B. Österreich mit vergleichsweise sehr geringer Fallzahl von Drogen im Straßenverkehr [10]).

Ein weiteres sehr relevantes Problem stellen sog. Nachtrunkeinlassungen dar, d. h. ein Betroffener gibt – häufig auch erst wieder im Nachgang zu einem Geschehen – an, er habe zwischen Fahrt und Eintreffen der Polizei bzw. der Probennahme (auch Fälle eines Nachtrunkes im Polizeiwagen oder auf der Polizeiwache werden angegeben) Alkohol konsumiert. Am gelagerten Blut besteht die Möglichkeit, eine Begleitstoffanalyse vorzunehmen und somit die Trinkangaben eines Betroffenen zu überprüfen. Die Relevanz der Begleitstoffanalyse bei Nachtrunkeinlassungen *in foro* ist mehrfach dargestellt [11,12]. Bei Verzicht auf eine Blutprobe würde man sich eines wichtigen Beweismittels entledigen. Die Ergebnisse einer Begleitstoffanalyse können zudem auch zu einer Überprüfung von Trinkgewohnheiten herangezogen werden (z. B. langzeitige Alkoholisierung, Untersuchung auf Alkoholmarker, Schlusssturztrunk).

Auch bei einer verwaltungsrechtlichen Überprüfung der Fahreignung kann eine anlassbezogen gewonnene Blutprobe von Bedeutung sein und den Betroffenen ggf. entlasten. Bei der Überprüfung der Fahreignung ist eine sog. Veränderungsdiagnostik von Relevanz, d.h. eine Reduktion des Trinkverhaltens seit dem Vorfall ist zu belegen. Dazu können alkoholisiert angetroffenen Kraftfahrer nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft, die über die Deliktblutprobe verfügt, auf eigene Kosten daran eine Untersuchung auf Alkoholismusmarker durchführen lassen und mit Folgeuntersuchungen ggf. eine Veränderung zeitnah zum Delikt belegen, was die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis erleichtern kann.

Letztendlich kann zu einem möglichen Beleg und oder zur Abschätzung eines einige Stunden vorangegangenen Alkoholkonsums bei aktueller Alkoholfreiheit eine Analyse auf Ethylglucuronid im Blut in Strafverfahren von Interesse sein.

2. Wegfall einer unabhängigen Beurteilung des psychophysischen Leistungsbildes

Beim Wegfall einer Blutprobe steht ein ärztlicher Untersuchungsbericht mit kompetent erhobenem psychophysischen Leistungsbild durch eine polizeiunabhängige Person nicht mehr zur Verfügung. Ein solcher Untersuchungsbericht bildet aber bei vielen Fragestellungen eine Grundlage für eine weiterführende Begutachtung und ist z.B. maßgeblich bei der Beurteilung einer möglichen relativen Fahrunsicherheit. Zudem ist häufig ein fließender Übergang in der Art gegeben, dass in einigen Fällen auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Betroffenen zu prüfen ist. Hier ist ein Alkoholwert nur ein Indiz, besonders relevant ist das Leistungsverhalten eines Betroffenen im jeweiligen Einzelfall und gerade bei deutlicheren Intoxikationen ist dann ein ärztlicher Untersuchungsbericht nicht durch Berichte medizinischer Laien zu ersetzen. Im Vergleich zu einem Ordnungswidrigkeitverfahren ist bei einem Strafverfahren auch hier wiederum auf die Verhältnismäßigkeit und die möglichen Folgen für einen Betroffenen hinzuweisen. Auf die Bedeutung einer

Untersuchung unabhängig vom Polizeiapparat wies kürzlich DENCKER nochmals eindrucksvoll aus juristischer Sicht hin und stellte es auch als wichtig heraus, dass Analysen polizeiunabhängig vorgenommen werden [13].

In Diskussionen mit Ärzten, die für forensisch indizierte Blutentnahmen zur Verfügung stehen, zeigt sich, dass bei einem größeren Wegfall von solchen Blutentnahmen bedingt durch den Einsatz der AAK-Bestimmung im Straftatbereich der Erhalt der bestehenden Strukturen gefährdet sein kann; zu einer mangelnden Bereitschaft kommt mit der Zeit dann eine fehlende Erfahrung.

3. Vergleich der Messtechnik und Qualitätssicherung

Ohne Zweifel ist das in Deutschland für die Atemalkoholbestimmung im Ordnungswidrigkeitsbereich eingesetzte Gerät Dräger Evidential 7110 bzgl. seiner messtechnischen Zuverlässigkeit als hervorragend geeignet anzusehen [14].

So sind z. B. Verfälschungen der AAK durch ethanolhaltige Medikamente bzw. Inhalationssprays, Mundspüllösungen oder Mundgele i. d. R. auszuschließen, da es bei einer Aufnahme im engen zeitlichen Zusammenhang mit der AAK-Messung zu Fehlermeldungen des Gerätes kommt („Interferenz“ oder „Differenz der Einzelwerte“) und kein gültiges Endergebnis herausgegeben wird. Allerdings wird vor einer Reduktion der Wartefrist auf die Kontrollzeit von 10 min entsprechend der SDIN VDE 0405 abgeraten, da ansonsten bei diesen veränderten zeitlichen Verhältnisse marginale Einflüsse nicht ganz ausgeschlossen werden können [15]. Hinzu kommt, dass bei einer Reduktion der Wartefrist auf 10 min fälschliche Überhöhungen der AAK durch noch nicht abgeschlossene Resorption um bis zu 35 % auftreten können [16].

Einige Arbeitsgruppen untersuchten intensiv den Einfluss der Außentemperatur und alveolären Kontaktzeit durch Hypo- und Hyperventilation als mögliche Faktoren, welche die AAK beeinflussen können [17]. Das Dräger Evidential 7110 berücksichtigt derzeit wohl als einziges AAK-Messgerät die Abhängigkeit der Löslichkeit des Alkohols von der Temperatur in der Atemluft, indem rechnerisch eine Korrektur auf eine Standardtemperatur von 34 °C vorgenommen wird. Es wurde allerdings nachgewiesen, dass der Einfluss der Atemtechnik zwar deutlich reduziert, aber nicht völlig aufgehoben wird (Hyperventilation von –11 % auf –2 % und Hypoventilation von +13 % auf +7 %) und bei Hypoventilation die Höhe der AAK-Abweichung signifikant mit der Hypoventilationsdauer korreliert [18]. Eine Hyperventilation ist dagegen von untergeordneter Bedeutung.

Bzgl. der Präzision der AAK-Messung müssen kritische Anmerkungen getroffen werden. Die Präzisionsangaben des Herstellers des Alcotest Dräger Evidential betragen: < 0,006 mg/l für Konzentrationen bis 0,40 mg/l und <1,5 % für Konzentrationen zwischen 0,40 und 1,00 mg/l. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass es sich lediglich um die Wiederholpräzision mit technischen Prüfgasen handelt und eine solche Präzision nicht in realen Trinkversuchen erreicht wird [19]. HAFFNER ET AL. [20] fanden bei einem Vergleich der Messpräzision bei AAK- und BAK-Bestimmungen in einem wissenschaftlichen Trinkversuch bei einer niedrigeren AAK zwischen 0,20 und 0,30 mg/l und auch bei einer AAK zwischen 0,35 und 0,40 mg/l keine signifikanten Unterschiede. Bereits bei einer AAK zwischen 0,50 und 0,60 mg/l wurden dagegen hochsignifikante Unterschiede (AAK-VK: 2,29 %; BAK-VK: 1,35 %) festgestellt. Danach wäre nach Auffassung der Autoren in Analogie zu einem 10 %igen Sicherheitszuschlag bei einer BAK-Bestimmung bei einem AAK-Grenzwert einer absoluten Fahrunsicherheit ein Sicherheitszuschlag von

17 % zu veranschlagen. Sicherheitszuschläge sind notwendig zum Ausgleich unterschiedlicher Messpräzisionen der Bestimmungsmethoden von AAK und BAK. Rückschlüsse auf eine Überschreitungswahrscheinlichkeit eines BAK-Wertes aufgrund eines gemessenen AAK-Wertes lassen sie allerdings nicht zu.

Modernere Analysengeräte und Automatisierungen führen bei der forensischen Blutalkoholbestimmung dagegen zu immer höherer Qualität, so dass ggf. einmal an eine weitere Herabsetzung des Sicherheitszuschlages für den Bereich der absoluten Fahrunsicherheit zu denken wäre [21,22].

Aus forensischer Sicht sei auf einen kritischen Punkt bzgl. der Qualitätssicherung bei der AAK-Bestimmung hingewiesen. Im Gegensatz zu den äußerst aufwendigen Qualitätskontrollmaßnahmen bei der forensischen Blutalkoholbestimmung erfolgt bei der Atemalkoholmessung mit dem Dräger Evidential 7110 lediglich eine halbjährlich stattfindende Eichung des Messgerätes, eine Kontrolle während der Dauer des Einsatzes – wie in anderen Ländern nicht unüblich – findet nicht statt. Zwar ist das Messgerät durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt als eichfähig zugelassen und muss nur alle 6 Monate von einem staatlichen Eichamt geeicht und versiegelt werden, so dass die derzeitige Vorgehensweise zweifellos *lege artis* ist. Eichfähigkeit bietet aber nicht zwanglos Sicherheit gegenüber plötzlich auftretenden und nicht ohne weiteres erkennbaren Fehlern, so werden in akkreditierten Laboratorien z. B. auch geeichte Waagen arbeitstäglich mit einem Kontrollgewicht überprüft. Daher wäre es zu begrüßen, wenn arbeitstägliche Kontrollen auch bei einer AAK-Bestimmung dokumentiert werden könnten oder zumindest bei einer erneuten Eichung die Ergebnisse einer Funktionsüberprüfung festgehalten würden. Es ist nämlich derzeit nicht nachvollziehbar bzw. dokumentiert, ob eine Eichung eine und ggf. in welchem Umfang erforderliche Justierung des Messgerätes erforderlich gemacht hat. Andererseits würde dieses natürlich im Falle einer gröberen Abweichung zu erheblichen juristischen Problemen bei in dem letzten Eichintervall abgeschlossenen Fällen führen.

4. Fehlende Konvertierbarkeit von AAK- und BAK-Messwerten und Ungleichbehandlung Betroffener

Forensisch ist die Umrechnung von Atemalkohol- in Blutalkoholwerte problematisch. Unbestritten ist eine exakte Umrechnung nicht möglich, vielmehr wird angenommen, dass jedem AAK-Wert eine „gewisse Bandbreite von BAK-Werten" entsprechen kann [23,24]. Unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Abweichungen der AAK-Messung nach SCHOKNECHT [25] und der BAK/AAK-Umrechnungsfaktoren nach BRACKEMEYER & SCHOKNECHT [26] wurden seinerzeit Empfehlungen zur Umrechnung der AAK auf eine BAK aufgestellt, wobei einer AAK jeweils ein erheblicher BAK-Bereich zuzuordnen war, da alle Parameter entsprechend der Fragestellung jeweils zugunsten eines Betroffenen zu berücksichtigen sind [27].

In verschiedenen Untersuchungen wurden je nach Studienbedingungen und Umgebungssituation Konversionswerte von Q (BAK_{ven}/AAK) zwischen 0,74 und 3,29 bestimmt sowie Mittelwerte von 2,16 bis 2,27 [16,28-33]. Der im Ordnungswidrigkeitsbereich verwendete Umrechnungsfaktor von Q = 2 ist willkürlich festgelegt und liegt per se schon einmal 5 % unter dem häufig unterstellten Wert von 2,1. Wie MAATZ zusammengefasst hat, ist dies seinerzeit geschehen, damit Personen, die sich einer AAK-Bestimmung unterziehen, nicht gegenüber Personen benachteiligt sind, bei denen eine BAK-Bestimmung durchgeführt wird [34]. Die Akzeptanz der Atemalkoholanalyse sollte in der Öffentlichkeit

erhöht werden, indem Personen, die sich der AAK-Bestimmung unterziehen, eine Besserstellung gegenüber denjenigen erfahren, die der BAK-Bestimmung unterworfen werden. Man griff auf einen Konversionsfaktor Q von 2 zurück, damit beim Vorliegen einer BAK, die einem BAK-Grenzwert entspricht, die Wahrscheinlichkeit 75 % beträgt, dass der gleichzeitig gemessene AAK-Wert unter dem ausgewählten AAK-Grenzwert liegt. Nach den Ausführungen von MAATZ ist die Wahrscheinlichkeitsvorgabe von 75 % für die Anwendung des Ordnungswidrigkeitstatbestandes des § 24a Abs. 1 StVG als ausreichend anzusehen (Verhältnismäßigkeit, da kein kriminelles Unrecht), genüge aber nicht für die Übertragung auf die Voraussetzungen absoluter Fahrunsicherheit nach § 316 StGB.

In der kürzlich veröffentlichten „Länderstudie 2006" wird als bedeutsam erachtet, dass der Konversionsfaktor Q in 95 % der (ausgewerteten) Fälle bei über 2 lag und bei Anwendung eines entsprechenden Konversionsfaktors der BAK-Wert in mehr als 90 % der Fälle höher als der zugehörige AAK-Wert war, womit die „Anforderungen des BGA-Gutachtens hinsichtlich 75 % Überschreitung übertroffen würden" [31]. Dabei wird im Gegensatz zu den Ausführungen von MAATZ ohne weitere Begründung einfach unterstellt, dass der vom BGH aufgestellte Wert von 75 % auch für den Straftatsbereich gefordert werde.

Neben oben angeführten Beobachtungen an Realfällen zeigten WEHNER ET AL. [35] in einer pharmakokinetischen Modellrechnung auf, dass der BAK_{ven}/AAK-Konversionsfaktor Q während des Verlaufs einer Ethanolbelastung keinesfalls konstant ist, worauf auch schon einige experimentelle Studien hinwiesen [36–38]. In Abbildung 1 sind die Alkoholkonzentrationsverläufe im arteriellen wie venösen Blut sowie in der Atemluft dokumentiert, ebenso der zeitabhängige Verlauf des veno-alveolären Quotienten.

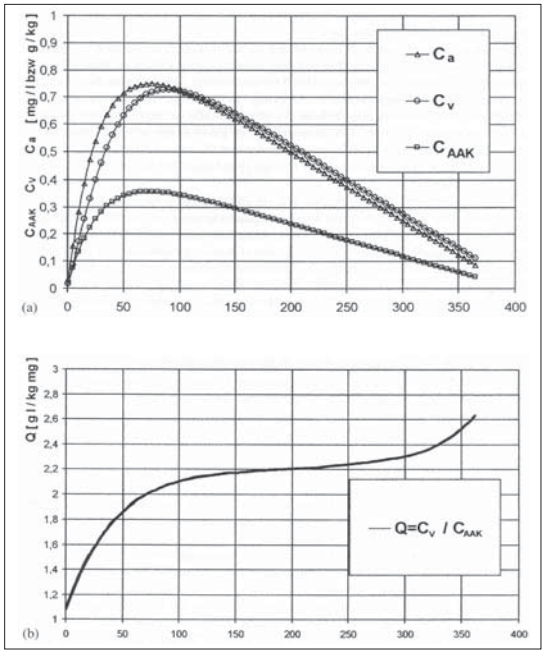

Abb. 1: (a): Verlauf der venösen Blutalkoholkonzentration (cv) und der Atemalkoholkonzentration (cAAK) nach vorgegebenem arteriellen Konzentrationsverlauf vom „Widmarktyp" (ca) nach [35]. Cave: Es gibt keinen zeitinvarianten Faktor zur Überführung von cAAK in cv.
(b): Veno-alveolärer Quotient (Q) nach [35].

Der Quotient steigt mit zunehmenden Zeiten stark an, bleibt ab etwa 100 bis ca. 300 min auf einem Niveau zwischen 2,1 und 2,3, um dann wieder erneut stark anzusteigen. Es ist also klar ersichtlich, dass in der Resorptionsphase die AAK vergleichsweise deutlich größer ist als die venöse BAK, in der späteren Eliminationsphase physiologischerweise die AAK im Vergleich immer kleiner ist als BAK_{ven}. Werden in der Wehnerschen Modellrechnung die entsprechenden Schwankungsbreiten verschiedener Parameter berücksichtigt, so schwankt Q selbst im Plateaubereich zwischen 1,75 und 2,5. Für die gesamte Expositionszeit müsse nach WEHNER eine Varianz von Q mit ca. 1–3 angenommen werden, weshalb selbst grobe Abschätzungen bei Umrechnung einer AAK in eine BAK als obsolet zu verwerfen seien. Aufbauend auf den Ausführungen von WEHNER wurde ein Berechnungsmodell für intraindividuell-situative BAK_{ven}/AAK-Konversionsfaktoren zumindest in der postresorptiven Eliminationsphase als standardisiertes Verfahren vorgeschlagen [39,40]. Eine Konzentrationsabhängigkeit von Q wurde auf Basis von österreichischen Routinefällen von PAVLIC ET AL. demonstriert [41].

Die Problematik der deutlichen Überhöhung der AAK im Vergleich zur BAK in der Resorptionsphase wurde – wie angesprochen – mehrfach experimentell belegt. SCHUFF ET AL. fanden nach moderater Alkoholbelastung 20 min nach Trinkende Konversionsfaktoren Q zwischen 1,075 und 2,227 (MW 1,707) und in einem Viertel der Fälle hatte die AAK einen für den Ordnungswidrigkeitsbereich relevanten Grenzwert von 0,25 mg/l erreicht, wohingegen die BAK unter 0,5 ‰ lag [42]. Es wurden Differenzen zwischen der BAK und umgerechneter AAK von mehr als 0,1 ‰ in 30,6 % der Fälle festgestellt. Bei weiteren Trinkversuchen mit Berechnung einer Gipfelkonzentration von etwa 0,8 ‰ bei einer zweistündigen Trinkzeit wurden real maximale BAK-Werte etwa 30 min nach Trinkende und maximale AAK-Werte etwa 15 min nach Trinkende erreicht [43]. Die BAK_{ven}/AAK-Konversionsfaktoren Q zeigten in der Anflutungsphase niedrige Werte mit hohen Schwankungsbreiten (Q0,25A = 1,685 + 0,348), die bis zu den Gipfelbereichen unter Einengung der Schwankungsbreiten anstiegen. Bei Erreichen des AAK-Kurvengipfels lag Q noch deutlich unter 2 (Q_{AAKmax} = 1,895 + 0,236) und bei Erreichen des BAK-Kurvengipfels im Mittel bei 2 (Q_{BAKmax} = 2,045 + 0,147). Zwanzig Minuten nach Trinkende (Wartezeit bei AAK-Messungen) hatten erst knapp 40 % der Probanden ein Q > 2 erreicht, in 8,4 % der Fälle blieb Q selbst während der Eliminationsphase unterhalb von 2. Somit wurde eindeutig belegt, dass bei AAK-Bestimmungen, die zu früh nach Trinkende durchgeführt werden, durch relative Überhöhungen im Bereich des Kurvengipfels ungerechtfertigte Belastungen von Probanden im Vergleich zur BAK zu erwarten sind. Von den Autoren wird ausgeführt: *„Es scheint erforderlich, in Anlehnung an den rückrechnungsfreien Zeitraum bei der forensischen Pharmakokinetik der BAK einen Mindestabstand der AAK-Messung für die forensische Pharmakokinetik des Alkohols einzuführen, dessen Länge sich am Beginn der linearen AAK-Eliminationskinetik orientieren sollte."*

Für die AAK-Analyse ist also nicht nur eine derzeit bei 20 Minuten liegende Wartezeit zwischen Trinkende und der Messung einzuhalten, um eine Beeinflussung der Messwerte durch Mundrestalkohol zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist vielmehr, dass überhöhte AAK-Werte generell in der Resorptionsphase auftreten können. Um eine ungerechtfertigte Benachteiligung durch die AAK-Messung während einer möglichen oder tatsächlichen Anflutungsphase zu vermeiden, wird empfohlen ggf. Abschläge in Abhängigkeit von Trinkangaben zu berücksichtigen oder besser die Wartezeit auf 60 min ab der Kontrollzeit anzuheben [42,44].

In der bereits angesprochenen „Länderstudie 2006“ findet sich eine interessante Abbildung, die eine Ungleichbehandlung von Personen, die sich einer AAK- oder BAK-Bestimmung unterziehen, eindrucksvoll belegt und hier aufgegriffen wird (Abb. 2).

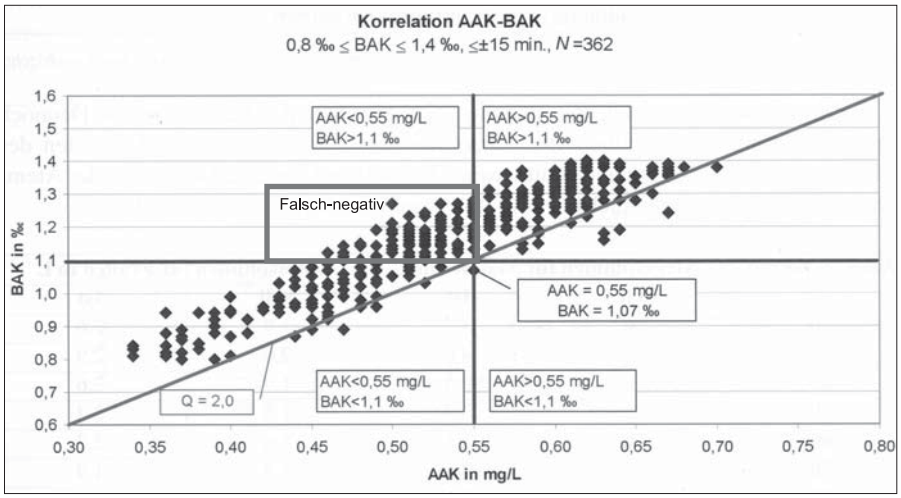

Abb. 2: Korrelation zwischen BAK und AAK im grenzwertigen Bereich von 1,1 ‰ bzw. 0,55 mg/l [31]. Im linken oberen Quadranten extra abgesetzt finden sich falsch-negative Fälle mit einer AAK < 0,55 mg/l bei einer BAK > 1,1 ‰.

In einer sog. Vier-Felder-Tafel wurden im Bereich der Grenzwerte jeweils die Fälle zusammengeführt, in denen eine BAK < 1,1 ‰ und AAK < 0,55 mg/l (unten links) und eine BAK > 1,1 ‰ und AAK > 0,55 mg/l (oben rechts) ermittelt wurde, d. h. wo sich die Ergebnisse der beiden unterschiedlichen Bestimmungsmethoden entsprechen. Hier sollten sich möglichst alle Fälle wieder finden. Dazu kann es zu Fällen kommen, in denen die AAK > 0,55 mg/ und die BAK < 1,1 ‰ liegt (unten rechts) und ebenso die AAK < 0,55 mg/l und die BAK > 1,1 ‰ (oben links). Es zeigt sich, dass es in der entsprechenden Auswertung praktisch keinen Fall mit einer AAK > 0,55 mg/l und einer BAK < 1,1 ‰ gab, anscheinend also keine Fälle berücksichtigt sind, bei denen sich der Proband in der Resorptionsphase befand. Dazu wiesen schon ZINKA ET AL. auf die auffallend hohe Ausfallquote in dieser Studie hin, die an keiner Stelle erläutert wird [32]. In der Länderstudie findet sich aber gerade eine Häufung von Fällen mit einer AAK < 0,55 mg/l, bei denen auf Grundlage der BAK doch eine absolute Fahrunsicherheit festgestellt wurde. Man kann ohne weiteres von falsch-negativen Fällen sprechen, die in Abb. 2 nochmals per Kasten abgesetzt sind und einen nicht geringen Anteil an den Gesamtfällen einnehmen. Anders als von manchen Stellen ausgeführt ist es derzeit an vielen Standorten durchaus üblich, dass in Fällen mit einer AAK im Vortest ab beispielsweise 0,45 mg/l durchaus eine Blutentnahme vorgenommen und durch Bestimmung einer BAK > 1,1 ‰ in einer Vielzahl ein Tatbestand einer absoluten Fahrunsicherheit festgestellt wird, was bei einer reinen AAK-Bestimmung nicht der Fall gewesen wäre. Bei einer reinen AAK-Bestimmung wäre also häufig nur von einem Ordnungswidrigkeitstatbestand auszugehen, wohingegen bei einer BAK-Bestimmung ein Straftatsbestand mit viel erheblicheren Folgemaßnahmen für Betroffene erfüllt wäre. Dies belegt eindrucksvoll die Bevorteilung von Personen, die sich einer AAK-Bestimmung unterziehen, was im Sinne einer Gleichbehandlung nicht als akzeptabel erscheinen kann.

Zudem kann es nicht im Sinne einer erhöhten Verkehrssicherheit sein – dies wird von Befürwortern zur Einführung der AAK-Bestimmung auch im Straftatsbereich angeführt – wenn nach augenblicklicher Verfahrensweise potentielle Straftäter nicht mehr als solche festgestellt werden. Auf Grundlage von Vier-Felder-Tafeln kann man Aussagen zur Spezifität und Sensitivität und ggf. zum positiven prädiktiven Wert eines Verfahrens treffen. Legt man die BAK-Bestimmung mit einem Grenzwert von 1,1 ‰ als Standard zugrunde, dann wäre bei einer AAK-Bestimmung mit einem Grenzwert von 0,55 mg/l bei Verwendung eines Konversionsfaktors von 2 von einer hohen Spezifität (kein Erfassen von negativen Fällen, d. h. von Fällen mit BAK < 1,1 ‰) der AAK-Messung im grenzwertigen Bereich auszugehen, die Sensitivität (tatsächliches Erfassen möglichst aller Fälle mit BAK > 1,1 ‰) wäre dagegen als schlecht zu bezeichnen. In der Länderstudie wird ausgeführt, dass die sog. Überschreitungswahrscheinlichkeit bei Q = 2 bei sogar 95 % liege, gemeint ist, dass in 95 % der Fälle die BAK oberhalb der (umgerechten) AAK lag. Im Umkehrschluss bedeutet das natürlich auch, dass in 95 % der Fälle Personen, die sich einer BAK-Bestimmung unterziehen, denen, die sich einer AAK-Messung unterwerfen, schlechter gestellt sind! Inwieweit die „Länderstudie 2006“ ansonsten geeignet sein soll, eine Einführung der Atemalkoholanalyse auch im Straftatsbereich ausreichend zu begründen, erschließt sich nicht, was entsprechend bereits von ZINKA ET AL. [32] diskutiert wurde.

Zu beachten ist, dass bei höheren BAK-Werten, mit zunehmendem Alter sowie bei Krankheiten Personen erfahrungsgemäß häufiger nicht mehr in der Lage sind, eine Atemalkoholprobe abzugeben. Bei möglichen Benachteiligungen oder Bevorteilungen müssten Probanden von vorneherein auf eine Wahlmöglichkeit zwischen einer Blut- oder Atemalkoholmessung mit entsprechenden Vor- und Nachteilen hingewiesen werden. Es kann bei authentischen Fällen mit mehreren Fehlversuchen einer AAK-Bestimmung auch zu erheblichen Zeitverlusten kommen, bis man sich zur alternativen Blutentnahme entscheidet, was für die Beweislage und Begutachtungsfragen von Nachteil ist (Alkoholabbau über diesen Zeitraum).

Letztendlich seien Gedanken von SCHEFFLER aufgegriffen, der folgende Fallkonstellationen zur Diskussion stellte [45]. Bei einem Verkehrsteilnehmer wird eine AAK von 0,60 mg/l ermittelt, daraufhin veranlasst er selbst unmittelbar eine BAK-Bestimmung und es wird ein BAK-Wert von 1,00 ‰ ermittelt. Wird das Gericht argumentieren, dass er „leider Pech“ gehabt habe, da er auch die AAK hat messen lassen? In einem anderen Fall kann eine AAK knapp unter 0,55 mg/l ermittelt worden sein, aber da die Polizei von einer „gewissen Bandbreite“ ausgeht besteht ein genügender Anfangsverdacht zur Entnahme einer Blutprobe, deren Analyse ohne weiteres zu einem Wert > 1,1 ‰ führen kann …

5. Keine gesicherte Datenlage zur Berechnung von Alkoholkonzentrationen auf Grundlage einer AAK

Wissenschaftlich vertretbare und rechtlich relevante Berechnungen der Blutalkoholkonzentrationen aus Trinkmengen, von Trinkmengen aus der BAK und insbesondere Rückrechnungen auf den Tatzeitpunkt beruhen sämtlich auf Erfahrungen mit dem Blutalkohol und sind auf Atemalkohol nicht direkt übertragbar. Die Mehrzahl der Beurteilungen von alkoholisierten Zuständen beruht auf der allein repräsentativen BAK, weil nur diese mit dem Bestand an Alkohol im Körper bzw. im Körperwasser in unmittelbarer Beziehung steht. Entsprechende umfassende wissenschaftliche Studien zum Atemalkohol liegen noch nicht in ausreichender Zahl vor.

Im Gegensatz zum Blutalkohol existieren noch keine allgemein anerkannten Vorgehensweisen bei einer Rückrechnung der Alkoholkonzentration auf Grundlage von Atemalkoholmessungen. JACHAU ET AL. bestimmten bei einer geschlechtsunabhängigen Auswertung eine Eliminationsgeschwindigkeit von 0,079 + 0,0195 mg/l/h [17]. JONES & ANDERSSON ermittelten für insgesamt 9 Frauen eine AAK-Eliminationsrate von 0,086 + 0,011 mg/l/h und für 9 Männer von 0,075 + 0,006 mg/l/h [46]. In einer umfassenderen Studie mit 81 Frauen und 96 Männern in der sicheren postabsorptiven Eliminationsphase verfolgten DETTLING ET AL. die Eliminationskinetik der AAK im Vergleich zur BAK [47]. Es wurde in Übereinstimmung mit anderen Arbeitsgruppen nachgewiesen, dass die AAK-Messwerte analog zu den BAK-Werten quasi an eine lineare Funktion anzupassen waren [17, 20, 46, 48]. Die Eliminationsraten der AAK wie auch der BAK lagen in der Studie von DETTLING bei Frauen mit 0,092 + 0,014 mg/l/h bzw. 0,188 + 0,031 g/kg/h signifikant höher als bei Männern mit 0,080 + 0,014 mg/l/h bzw. 0,168 + 0,031 g/kg/h. Diese Beobachtungen wurden durch weitere Untersuchungen gestützt [49–51] und kürzlich schlugen DETTLING ET AL. für eine Rückrechnung der Alkoholkonzentration auf Basis einer AAK geschlechtsabhängig einen Bereich zwischen 0,061 bis 0,124 mg/l/h für Frauen sowie zwischen 0,049 und 0,112 mg/l/h für Männer vor [52].

Aufbauend auf diesen Resultaten und weiter vorzunehmenden Studien müsste es nun zu einer Festlegung maximaler und minimaler AAK-Rückrechnungswerte für die Begutachtung *in foro* kommen, wobei sich u. U. abzeichnet, dass auch die BAK-Rückrechnungswerte neu zu kalkulieren sind. Dabei sind dann ggf. jeweils Geschlechtsunterschiede und erhöhte Abbauraten mit einzubeziehen. Als Ursache für Geschlechtsunterschiede werden u. a. Einflüsse von Geschlechtshormonen auf alkoholabbauende Enzymsysteme, geschlechtsspezifische Unterschiede im first pass Metabolismus und die unterschiedliche Relation von Verteilungsvolumen und Lebermasse diskutiert (Übersicht u. a. bei [51]).

6. Schlussbemerkungen

Als aktuelle Forderungen an die Atemalkohol-Analytik zur Erhöhung der Akzeptanz sind ggf. Maßnahmen bzgl. der Qualitätskontrolle aufzuführen (zumindest wünschenswert), zudem sollte messtechnisch die Präzision auch bei höheren Alkoholkonzentrationen gesteigert werden. Ferner bedarf es aufgrund der Resorptionsproblematik mit einer deutlichen Überhöhungen der AAK im Vergleich zur BAK Überlegungen zu sinnvollen Beobachtungszeiten bei AAK-Bestimmungen (bis zu 60 min). Wichtig ist die allgemeine Klarstellung bzgl. einer nicht praktikablen Konvertierbarkeit einer AAK in eine BAK. Die Verwendung eines Konversionsfaktors von Q = 2 ist willkürlich, simplifiziert das Problem, vermittelt eine Scheingenauigkeit und führt zu Ungleichbehandlungen. Eine Sinnhaftigkeit einer Ermittlung von „Überschreitungswahrscheinlichkeiten“ erschließt sich nicht. Verlässt man den Weg der Konvertierung bedarf es weiterer Studien zur Kinetik des Atemalkohols zur Ermittlung von Daten für forensisch relevante Berechnungen sowie Korrelationsstudien AAK versus Alkoholwirkung zur Festlegung von AAK-Grenzwerten. Letzteres gestaltet sich aber schon bei Drogen als sehr problematisch.

Letztendlich muss der Gesetzgeber darüber entscheiden, ob es bei der Verfolgung eines kriminellen Unrechtes mit erheblichen Folgen für Betroffene zu einer Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Beweiserhebung (AAK- versus BAK-Bestimmung) kommen darf, was bei identischer Deliktslage eigentlich nicht als akzeptabel angesehen wird [34]. Je nach Zeitpunkt der Alkoholaufnahme kann es zu einer Bevorteilung kommen, ent-

scheidet sich ein Betroffener für eine der beiden Alkoholbestimmungsmethoden, d. h. informierte Personen würden Vorteile genießen. Bei einer derzeitigen Bevorteilung bei einer AAK-Bestimmung per se von mindestens 5 % (bedingt durch Festlegung von Q = 2) sind Kranke, Verletzte und alte Personen, bei denen es u. U. zu keiner verwertbaren AAK-Bestimmung kommen konnte, gegenüber anderen Personen benachteiligt. Es muss kritisch hinterfragt werden, ob es auch im Interesse der Verkehrssicherheit hinzunehmen ist, dass ein großer Teil von Fahrzeugführern mit einer BAK > 1,1 ‰ strafrechtlich nicht verfolgt wird, wenn nur eine AAK ermittelt wird (vgl. auch [34]). Hier sollten vielmehr schon aktuell Handlungsanweisungen für Ermittlungsbeamte entsprechend abgefasst werden, um dem entgegen zu wirken.

Ob bei Einführung der Atemalkoholmessung im Straftatsbereich personelle oder finanzielle Ressourcen wirklich in einem erheblichen Maße frei werden würden, ist zu bezweifeln und es stellt sich die Frage, ob das Ziel von Einsparungen bei der Verfolgung kriminellen Unrechtes als verhältnismäßig anzusehen ist, wenn andererseits die Rechtsunsicherheit darunter leidet. Zu einer wohl notwendigen Erhöhung der Warte-/Beobachtungszeit für eine AAK-Bestimmung kommen Geräteanschaffung mit Wartung und Personalschulung. Die forensische Blutalkoholbestimmung muss per se parallel aufrechterhalten werden, was bei Reduzierung der Gesamtfälle und Verkürzung arbeitstäglicher Sequenzen zu Mehrkosten bei den dann noch zu analysierenden Fällen führen wird. Hinzu werden Folgekosten bei der weiteren juristischen Aufarbeitung der Fälle kommen (Sachverständige etc.), d. h. es kommt zu einer Kostenverlagerung hin zur Justiz. Die Zeitersparnis der Ermittlungsbeamten wird konterkariert durch notwendige Teilnahmen als Zeugen bei einer Hauptverhandlung und bis zum Abschluss eines Verfahrens kann bei notwendiger Prüfung aller Umstände des Einzelfalles – in Beweisaufnahmen wird man sich mit bislang unbekannten Problemfragen beschäftigen müssen – erheblich Zeit vergehen.

Der moderate Zeitgewinn bei der Ermittlungstätigkeit wird also andererseits zu einer deutlichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen, die zu mehr zeitlichen und kostenintensiveren Anforderungen führen werden. Eine Notwendigkeit, die beweissichere Blutalkoholanalyse durch eine AAK-Bestimmung im Straftatsbereich auch nur teilweise zu ersetzen, kann aus medizinisch-naturwissenschaftlicher Sicht nicht erkannt werden. Aufzugreifen ist eine Aussage von HEIFER [24], dass man beim praktischen Umgang mit der Atemalkoholanalytik peinlichst auf kritische Zurückhaltung und potentielle Schadensbegrenzung für die Rechtssicherheit bedacht sein sollte.

Insofern sind der Beschluss der 79. Justizministerkonferenz 2008 [5] sowie die Empfehlung des Arbeitskreises III auf dem 47. Deutschen Verkehrsgerichtstag 2009 [53], wonach die Atemalkoholanalyse die Blutalkoholanalyse bei der strafrechtlichen Ahndung von Alkoholfahrten nicht ersetzen kann und kein geeignetes Beweismittel zur Feststellung sog. „absoluter“ Fahrunsicherheit ist, zu begrüßen.

Zusammenfassung

Ein Verzicht auf eine Blutprobe bei Verkehrsstraftaten unter Alkoholeinfluss ist aus wissenschaftlicher bzw. sachverständiger Sicht gerade in Anbetracht der hohen Ansprüche an die Beweiskraft in Strafverfahren nicht akzeptabel. Es würde auf ein wertvolles Beweismittel mit hoher Aussagekraft verzichtet, zusätzlich käme es in nachfolgenden Begutachtungsfragen zu vermeidbaren Unsicherheiten. Aufzuzählen sind neben der dann fehlenden prinzipiellen Überprüfungsmöglichkeit von Ergebnissen durch Nachuntersuchungen der Wegfall von mög-

lichen Folgeuntersuchungen z. B. zur Überprüfung der Identität (DNA), zur Überprüfung einer zusätzlichen Aufnahme weiterer zentral wirksamer Mittel (Hinweise ergeben sich nicht selten erst im Nachgang), zur Überprüfung von Nachtrunkangaben mittels Begleitstoffanalyse (wird häufig erst im Rahmen einer Hauptverhandlung vorgebracht) oder ggf. auch von Alkoholkonsumgewohnheiten. Für die weitere Sachverständigenbeurteilung entfällt zudem ein ärztlicher Untersuchungsbericht mit einem kompetent erhobenen psychophysischen Leistungsbild durch eine polizeiunabhängige Person. Zudem ist die Umrechnung von Atemalkohol- in Blutalkoholwerte problematisch, ebenso sind wissenschaftlich vertretbare und rechtlich relevante Berechnungen der Blutalkoholkonzentration aus Trinkmengen sowie von Trinkmengen aus der BAK und insbesondere auch Rückrechnungen auf den Tatzeitpunkt nicht ohne weiteres auf den Atemalkohol übertragbar, da sämtliche Erfahrungen auf Daten mit Blutalkoholbestimmungen basieren. Letztendlich ist es als nicht akzeptabel anzusehen, dass es bei der Verfolgung eines kriminellen Unrechtes mit erheblichen Folgen für Betroffene bei identischer Deliktlage zu einer Ungleichbehandlung aufgrund unterschiedlicher Beweiserhebung (AAK- versus BAK-Bestimmung) kommt.

Schlüsselwörter

Blutalkoholmessung – Atemalkoholmessung – BAK/AAK-Quotient – Fahruntüchtigkeit – Ordnungwidrigkeit – Strafverfahren

Summary

A disclaim of blood alcohol analysis (breath alcohol analysis as alternative) in road traffic criminal offences under the influence of alcohol is, from scientific or expert point of view, not acceptable; especially in consideration of the high claims to conclusiveness in penal procedures. One would renounce valuable evidence with high significance. In addition, this would lead to avoidable insecurities in the following investigation questions. Besides the lack of a fundamental possibility to examine the results re-examinations, the omission of potential subsequent investigations has to be mentioned, e. g., to examine the identity (DNA), to examine an additional admission of other centrally acting drugs (frequently hints arise afterwards), to examine hip-flask defences by means of congener analysis (often mentioned only at court) or, if necessary, to examine the habitual alcohol consumption. Besides, for the further expert's judgement a medical investigation report is dropped, which includes a competently upraised psychophysical achievement picture, generated by a person independent of police. Furthermore, the conversion of breath alcohol values into blood alcohol values is problematic. Scientifically defensible and juridically relevant calculations of the blood alcohol concentration from drinking quantities as well as from drinking quantities from the BAC and, in particular, also recharges on the time of crime are not, just like that, transferable on the breath alcohol, because all experiences are based on data with blood alcohol measurements. Finally, it is not acceptable that it comes – within the prosecution of a criminal injustice with substantial consequences for affected persons and with an identical crime situation – to an unequal treatment due to different proof elevations (breath alcohol analysis versus blood alcohol analysis).

Keywords

blood alcohol measuring – breath alcohol measuring – BAC/BrAC quotient – driving inability – law infringement - criminal proceedings

Literatur

[1] BGH 4 StR 507/00. Blutalkohol (2001) 38: 280–285
[2] Innenministerium Sachsen-Anhalt: Runderlass MBI Nr. 29/1999 vom 01. 09. 1999. Blutalkohol (2000) 37: 172
[3] OLG Naumburg: Eine Atemalkoholkonzentration (AAK) von 0,94 mg/l lässt sich nicht mit absoluter Sicherheit in eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von mindestens 1,1 g ‰ umrechnen. Eine Verurteilung wegen StGB § 316 kann auf eine AAK nicht allein gestützt werden (Beschl. v. 05. 12. 2000 – 1 Ws 496/00). Blutalkohol (2001) 38: 190–192
[4] Innenministerkonferenz (2008) TOP 12 der 185. Sitzung und z. B. abrufbar unter http://www.im.nrw.de/inn/doks/imk1207.pdf
[5] Justizministerkonferenz (2008) TOP II.4 der 79. Konferenz und z. B. abrufbar unter http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2008/fruehjahrskonferenz08/II_4/index.php

[6] Pollak S, Mattern R, Musshoff F (2008) Gemeinsame Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, Deuteschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und Gesellschaft für Toxikologische und Forensische Chemie zum Vorschlag des Verzichtes auf eine Blutentnahme bei Verkehsstraftaten unter Alkohol bzw. im „strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich". Blutalkohol 45: 251–250
[7] Heide M, Augustin C, Püschel K (2009) Identitätsprüfungen an Alkoholblutproben in Verkehrsstrafsachen. Blutalkohol 46: 10–14
[8] Gilg T (1999) Trinkversuche mit beweissicheren Alkoholmessgeräten. Blutalkohol 36 (Suppl.): 30–40
[9] Eisenmenger W (2009) Persönliche Mitteilung
[10] Keller T (2008) „Drogen im Straßenverkehr in Österreich" – Klinische Prüfung der Verkehrstüchtigkeit und Möglichkeiten objektiver Messverfahren. 2. Österreichisch-bayerisches Symposium „Drogen im Straßenverkehr", 13.02.2008 in München
[11] Koyuncu A (2000) Die forensische Begleitstoffanalyse. Rechtsmedizinische und juristische Aspekte der Nachtrunk- und Schuldfähigkeitsbeurteilung. Mensch & Buch Verlag; Berlin
[12] Musshoff F, Wittwer S, Madea B (2008) Die Bedeutung von Begleitstoffuntersuchungen bei Nachtrunkeinlassungen in foro. Blutalkohol 45: 345–354
[13] Dencker F (2009) Eröffnungsansprache zum 47. Deutschen Verkehrsgerichtstag. Goslar, 29. 01. 2009. Blutalkohol 46: 80–83
[14] Lagois J (2000) Dräger Alcotest 7110 Evidential – das Meßgerät zur gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse in Deutschland. Blutalkohol 37: 77–91
[15] Jachau K, Krause D (2006) Zum Einfluss ethanolhaltiger Medikamente auf die Atemalkoholkonzentration, gemessen mit dem Alcotest 7110 Evidential MK III. Blutalkohol 43: 169–174
[16] Haffner HT, Graw M, Dettling A (2007) Überlegungen zu einem Sicherheitszuschlag für Atemalkoholmessergebnisse ohne Berücksichtigung der erforderlichen Wartezeit ab Trinkende. Blutalkohol 283–286
[17] Jachau K, Sauer S, Krause D, Wittig H (2004) Comparative regression analysis of concurrent elimination-phase blood and breath alcohol concentration measurements to determine hourly degradation rates. Forensic Sci Int 143: 115–120
[18] Schuff A, Dettling A, Jeske A, Zappe HA, Graw M, Haffner HT (2002) Atemtemperatur und alveoläre Kontaktzeit – durch Hypo- und Hyperventilation beeinflussbare Faktoren der Atemalkoholkonzentration. Blutalkohol 39: 244–251
[19] Schoknecht G (2002) Qualitätsvergleich von Atem- und Blutalkoholbestimmungen im Ordnungswidrigkeiten- und im Strafrecht. Blutalkohol 39: 8–20
[20] Haffner HT, Graw M, Jeske A, Schmidt G, Schuff A (2002) Die Präzision von Atem-(AAK)-Messungen mit dem Dräger Alcotest 7110 Evidential im Vergleich zur Präzision der forensischen Blutalkohol-(BAK)-Bestimmung. Blutalkohol 39: 397–406
[21] Schmitt G, Aderjan R (2008) Forensische Blutalkoholbestimmung: Verfahren-kombinierende Kontrollkarte zur Überptüfung von Präzision und Richtigkeit. Blutalkohol 45: 221–231
[22] Aderjan R, Schmitt G, Alt A, Andresen H, Auwärter V, Erkens M et al. (2009) Ethanol-Rundversuch zum Verfahren-kombinierenden Sollwert in einer Qualitätskontrollprobe. Blutalkohol; im Druck
[23] Heifer U (1986) Atemalkoholkonzentration/Blutalkoholkonzentration: Utopie eines forensisch brauchbaren Beweismittels. Blutalkohol 23: 229–238
[24] Heifer U (2000) Atemalkoholanalyse – Erfahrungen, Probleme, Erwartungen (Referat anlässlich des 38. Deutschen Verkehrsgerichtstages vom 26.–28. Januar 2000 in Goslar (Arbeitskreis IV „Atemalkoholanalyse". Blutalkohol 37: 103–109
[25] Schoknecht G (1992) Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse. Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr 86: 326–330
[26] Brackemeier U, Schoknecht G (1997) Ergebnisse einer Erprobung der beweisssicheren Atemalkoholanalyse im polizeilichen Einsatz. Die Polizei 12/1997: 345–355
[27] Bonte W, Aderjan R, Bilzer N, Gilg T, Iffland R, Köhler H et al. (1999) Empfehlungen der Alkoholkommission der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin zur Rückrechnung von Atemalkoholkonzentrationen. Blutalkohol 36: 177–178
[28] Jachau K, Schmidt U, Wittig H, Römhild W, Krause D (2000) Zur Frage der Transformation von Atem- in Blutalkoholkonzentrationen. Rechtsmed 10: 96–101
[29] Köhler H, Beike J, Abdin L, Brinkmann B (2000) Fehlerhafte Atemalkoholmesung? Eine Massenstudie mit dem Alcotest 7110 MK III Evidential. Blutalkohol 37: 286–292
[30] Slemeyer A, Arnold I, Klutzny L, Brackemeier U (2001) Blut- und Atemalkohol-Konzentrationen im Vergleich – Ergebnisse der statistischen Auswertung der Daten aus den Bundesländern. NZV 7: 281–284
[31] Slemeyer A, Schoknecht G (2008) Länderstudie 2006: „Beweiswert der Atemalkohol-Analyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich". Blutalkohol 45: 49–62
[32] Zinka B, Gilg T, Eisenmenger W (2009) Münchener Fälle der „Länderstudie 2006 zum Beweiswert der Atemalkoholanalyse im strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich" – Auswertung, Vergleich und kritische Anmerkungen. Blutalkohol 46: 1–9

[33] Grubwieser P, Haidekker A, Pavlic M, Rabl W (2002) BAK-AAK-Quotient im Konzentrationebereich von 0,5 % (0,25 mg/l Ausatemluft). Rechtsmed 12: 104–108
[34] Maatz KR (2002) Atemalkoholmessung – Forensische Verwertbarkeit und Konsequenzen aus der AAK-Entscheidung des BGH. Blutalkohol 39: 21–35
[35] Wehner AD, Wehner A, Subke J (2000) Die Genauigkeit des veno-alveolären Ethanolkonzentrationsquotienten. Blutalkohol 37: 18–29
[36] Jones AW (1978) Variability of the blood:breath alcohol ratio in vivo. J Stud Alcohol 39: 1931–1939
[37] Jones AW, Andersson L (1996) Variability of the blood/breath alcohol ratio in drinking drivers. J Forensic Sci 41: 916–921
[38] Wittig H, Schmidt U, Jachau K, Römhild W, Krause D (2000) Beeinflussung des BAK/AAK-Quotienten durch verschiedene Umgebungstemperaturen. Blutalkohol 37: 30–38
[39] Graw M, Haffner HT (2003) Berechnungsmodell für intraindividuell-situative BAKven/AAK-Konversionsfaktoren Q in der postresorptiven Eliminationsphase. Blutalkohol 40: 1–4
[40] Haffner HT, Graw M, Dettling A, Schmitt G, Schuff A (2003) Concentration dependency of the BAC/BrAC (blood alcohol concentration/breath alcohol concentration) conversion factor during the linear elimination phase. Int J Legal Med 117: 276–281
[41] Pavlic M, Grubwieser P, Brandstatter A, Libiseller K, Rabl W (2006) A study concerning the blood/breath alcohol conversion factor Q: concentration dependency and its applicability in daily routine. Forensic Sci Int 158: 149–156
[42] Schuff A, Riepert T, Erkens M, Weirich V, Graß H, Iffland R (2002) Untersuchungen zum Quotienten BAK/AAK in der Resorptionsphase und dessen Bedeutung für die Wartezeit bei der Atemalkoholmessung. Blutalkohol 39: 145–153
[43] Dettling A, Fischer F, Böhler S, Ulrichs F, Schuff A, Skopp G et al. (2006) Grundlagen der Pharmakokinetik des Ethanols anhand von Atemalkoholkonzentrationen – Teil I: Anflutung und Gipfelkonzentrationen. Blutalkohol 43: 257–268
[44] Loos U, Heifer U (1979) Über den zeitlichen Verlauf von Atem- und venöser Blutalkoholkonzentration und von Alkoholwirkungen. Blutalkohol 16: 321–339
[45] Scheffler U (2002) Atemalkoholanalyse bei Verkehrsstraftaten? Blutalkohol 39 (Suppl. 2): 37–39
[46] Jones AW, Andersson L (2003) Comparison of ethanol concentrations in venous blood and end-expired breath during a controlled drinking study. Forensic Sci Int 132: 18–25
[47] Dettling A, Böhler S, Fischer F, Ulrichs F, Skopp G, von Meyer L et al. (2006) Grundlagen der Pharmakokinetik des Ethanols anhand von Atemalkoholkonzentrationen - Teil II: Vergleich der mathematischen Approximation der AAK- und BAK-Kurven in der Eliminationsphase. Blutalkohol 43: 376–384
[48] Schröter A, Sopp M, Brettel HF (1995) Trinkversuche zur Rückrechnung bei langen Rückrechnungszeiten. Blutalkohol 32: 344–352
[49] Seidl S, Jensen U, Alt A (2000) The calculation of blood ethanol concentrations in males and females. Int J Legal Med 114: 71–77
[50] Pavlic M, Grubwieser P, Libiseller K, Rabl W (2007) Elimination rates of breath alcohol. Forensic Sci Int 171: 16–21
[51] Dettling A, Skopp G, Graw M, Haffner HT (2008) The influence of sex hormones on the elimination kinetics of ethanol. Forensic Sci Int 177: 85–89
[52] Dettling A, Witte S, Skopp G, Graw M, Haffner HT (2008): A regression model applied to gender-specific ethanol elimination rates from blood and breath measurements in non-alcoholics. Int J Legal Med; online first, DOI 10.1007/s00414-008-0282-y
[53] Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft (2009) Atem – und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand (Arbeitskreis III). einzusehen unter: www deutsche-verkehrsakademie de/images/stories/pdf/empfehlungen_47vgt pdf.

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. rer. nat. F. Mußhoff
Institut für Rechtsmedizin
Stiftsplatz 12
53111 Bonn
Email: f.musshoff@uni-bonn.de

BERND WEIDIG

Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand*)

Vorwort

Als das Thema „Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand“ für einen Arbeitskreis anlässlich des Verkehrsgerichtstags 2009 geboren wurde, war ein Grundgedanke gewiss die erneute Überlegung, welche faktischen und juristischen Probleme bei einer etwaigen Ausdehnung einer gerichtsverwertbaren Atemalkoholanalyse vom Ordnungswidrigkeitenverfahren auf das Strafverfahren zu erwarten sind.

In juristischer Hinsicht hat jedoch allein die Frage der Anordnungskompetenz bei der Blutprobenentnahme in den letzten beiden Jahren eine Dynamik gewonnen, die einer näheren Betrachtung unterzogen werden soll.

Der erste Teil der Ausführungen wird sich daher mit der unter Richtervorbehalt stehenden Anordnung der Blutentnahme befassen, insbesondere mit der Frage, ob für die richterliche Präventivkontrolle bei Anhalte- bzw. Antreffsituationen im fließenden Verkehr für eine richterliche Entscheidung überhaupt Zeit und Raum vorhanden ist.

Ferner sollen etwaige verfahrensrechtlichen Konsequenzen bewusster oder unbewusster Missachtung richterlicher Präventivkontrolle beleuchtet werden.

Im zweiten Teil sollen aus Richtersicht die Alternativen Blutentnahme / Atemalkoholanalyse auf Effektivität sowie auf tatsächliche und verfahrensspezifische Vor- und Nachteile hin untersucht werden.

I. Die Anordnungskompetenz des Richters nach § 81a Abs. 2 StPO bei Kontrollen im Straßenverkehr – Regel oder Ausnahme?

1. Die Ausgangslage

Kaum eine strafprozessuale Verfahrensfrage ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. 02. 2007[1]) intensiver ins Blickfeld von Rechtsprechung und Fachliteratur geraten, als die in der Praxis täglich im Massendeliktsbereich zu lösende Frage, welche Konsequenzen die Blutprobenanordnung durch den diensthabenden Polizeibeamten nach sich zieht, wenn dieser entgegen der Regelzuständigkeit des § 81a Abs. 2 StPO die vordringliche Anordnungskompetenz des Ermittlungsrichters – neutral formuliert – nicht beachtet.

Die Aktualität und Intensität der Diskussion überrascht auf den ersten Blick, handelt es sich doch bei § 81a Abs. 2 StPO weder um eine junge, noch um eine jüngst geänderte Vorschrift.[2])

Doch das Pingpong-Spiel zwischen dem Landgericht Würzburg und dem Bundesverfassungsgericht[3]) hat zu einem Bewusstseinswandel – oder zumindest zu einem kritischen Überdenken – hinsichtlich der etwaigen Folgen eines Anordnungskompetenzverstoßes geführt. Eine Reflexion, die zuvor aufgrund jahrelanger und weitgehend unbeanstandeter –

*) Überarbeitete Fassung des auf dem 47. Deutschen Verkehrsgerichtstag gehaltenen Referats.

weil übergangener[4]) – Praxis, kaum zu erwarten war. Es hat im Nachhinein den Anschein als hätten sich über Jahre hinweg Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verteidiger mit der Regelaussage, „Verstöße gegen § 81a machen die Untersuchungsergebnisse i. d. R. nicht unverwertbar“[5]) abgefunden. Dies ist umso überraschender, da bereits die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Folge einer fehlerhaften Eilanordnung nach § 105 StPO[6]) bei einer Durchsuchungsmaßnahme eine Debatte für die artverwandte Eilkompetenz im Rahmen des § 81a Abs. 2 StPO hätte auslösen können.

Es drängt sich geradezu die Frage auf, warum eine Diskussionsführung bei der Blutprobenanordnung – wenn überhaupt – auf kleiner Flamme gehalten wurde und weshalb Jahre ins Land gingen bis das Bundesverfassungsgericht am 12. 02. 2007 die Frage aufgriff und dann Folgeentscheidungen zu dem an und für sich naheliegenden Problem ergingen.

Auf der Suche nach einer Erklärung könnte man daran denken, mit einem qualitativen Unterschied zwischen § 81a Abs. 2 StPO und § 105 Abs. 1 StPO zu argumentieren. Immerhin unterliegt der Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung einem in Art. 13 Abs. 2 GG normierten verfassungsrechtlichen, der durch die Blutprobenentnahme tangierte Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG „nur“ einem einfachgesetzlichen Richtervorbehalt.

Ferner hat sich der Gesetzgeber bei der Fassung der § 81a StPO und § 105 StPO unterschiedlichen Bezeichnungen bedient. So spricht § 105 Abs. 1 StPO bei der Begründung der Eilkompetenz von „Gefahr im Verzuge“, § 81a Abs. 2 StPO hingegen von „Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung“. Weitgehend diskussionslos werden die Bezeichnungen aber – zurecht – synonym verwendet.[7])

Doch beide Rechtstatsachen vermögen das Phänomen der Nichtthematisierung nicht zu erklären. Die Blutentnahme ist nach § 81a StPO insoweit mit der Durchsuchung von Wohnräumen vergleichbar, als es sich auch bei ihr um eine Maßnahme handelt, deren direkte Belastung sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene eine gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann. Daher dient der hier wie dort geltende Richtervorbehalt – auch der einfachgesetzliche für die Blutprobenanordnung – einer präventiven Kontrolle der Maßnahme in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz.[8])

Die Probleme sollen hier anhand eines klassischen Ausgangsfalles verdeutlicht werden:

Im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO bemerkt ein Polizeibeamter beim Kraftfahrer Ausfall- und Auffallerscheinungen, die den etwaigen Rückschluss auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit zulassen. Ein freiwilliger Atemalkoholtest wird durch den Fahrer abgelehnt.

2. Beweiserhebungsverbot? – Beweisverwertungsverbot?

Die in der Nachhut der Entscheidung vom 12. 02. 2007 ergangenen und diskutierten Entscheidungen[9]) betreffen die Fragestellung, welche verfahrensrechtliche Konsequenzen die Anordnung durch den in der Anordnungskompetenzreihenfolge zurückstehenden Polizeibeamten[10]) nach sich zieht. Obgleich sicherlich auch für den anordnenden Beamten von Interesse, tritt die Frage der etwaigen Strafbarkeit wegen (fahrlässiger?) Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) in der Variante des „Begehenlassens“ in den Hintergrund.[11]) Dies obwohl gerade bei dieser der mittelbaren Täterschaft entsprechenden Variante schon in der Anordnung selbst die Tatbegehung liegen könnte.

Je nach Fallkonstellation wird bei der Problemstellung teilweise unterschieden, ob zum Zeitpunkt der Anordnung eine richterliche Entscheidung überhaupt möglich gewesen wäre.[12])

Denn die flächendeckende Einführung eines richterlichen Bereitschaftsdienstes führte nicht überall zu einer richterlichen Erreichbarkeit „24/7“, also einer richterlichen Verfügbarkeit rund um die Uhr.[13]) So orientiert sich die Erreichbarkeit eines Bereitschaftsrichters vielfach an den zeitlichen Vorgaben des § 104 Abs. 3 StPO,[14]) mit der Folge, dass bei solchen Regelungen zu Nachtzeiten der Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO nicht zu gelten scheint oder – weniger drastisch formuliert – tatsächlich ins Leere läuft. Dies obgleich die Norm selbst keine Zeitunterscheidung trifft, die Dimension des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit auch nicht tageszeitabhängig variiert und gerade im Straßenverkehrsbereich eine vergleichsweise hohe Anzahl von Nachts Auffälligen vielfach die Anordnungen erforderlich machen.

Dennoch entfällt in diesen Fällen zumindest ein gewisses Vorwerfbarkeitsmoment gegenüber dem anordnenden Beamten, weil dessen etwaige Mühewaltung von vorne herein nicht von Erfolg gekrönt gewesen wäre.

Was aber, wenn im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel eine Erreichbarkeit eines (Bereitschafts-)Richters faktisch möglich wäre, der Beamte sich aber gleichwohl für anordnungsberechtigt hält oder schlicht und einfach anordnet?

Die Strafprozessordnung kennt keine Wahrheitsfindung um jeden Preis. Führt die Anordnung durch den Polizeibeamten ohne Einschaltung des präventiv-kontrollierenden Richters zu einem Beweisverbot?

a) Beweiserhebungsverbot

Strafprozessuale Beweisverbote hindern die Erhebung und Verwertung von unzulässigen Ermittlungsergebnissen. Beweiserhebungsverbote setzen bereits bei der Beweisgewinnung an. Neben den hier nicht weiter interessierenden Beweisthemen- und Beweismittelverboten untersagen die sog. Beweismethodenverbote eine bestimmte Art und Weise der Beweisgewinnung, welche ansonsten zulässig wäre. Populärste Beispiele sind sicherlich die Verbote des § 136a StPO.

Ist aber – ohne Gefährdung des Untersuchungserfolges wegen Zeitverzögerung – nicht einmal versucht worden, einen entscheidungsbereiten Richter zu erreichen, so liegt in der Anordnung durch den Beamten ein Beweiserhebungsverbot.[15]) Denn der Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft ist bei dieser Fallkonstellation mangels Anordnungskompetenz nicht befugt, ohne Weiteres die Entnahme der Blutprobe zu veranlassen.

Doch stellt sich die Frage des Beweiserhebungsverbotes auch nur dann, wenn tatsächlich eine Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Einschaltung des anordnungsbefugten Richters nicht zu befürchten wäre. Wird der Richter in Eilfällen nicht kontaktiert, so muss die Gefährdung des Untersuchungserfolges und die damit einhergehende Nichteinhaltung der regelmäßigen Anordnungskompetenz mit einzelfallbezogenen Tatsachen begründet und in den Ermittlungsakten dokumentiert werden, wenn die Dringlichkeit nicht evident ist.[16])

Wie sieht es aber in der Ausgangskonstellation „Standardfall“ z.B. im Rahmen der allgemeinen Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO aus? Ist hier nicht generell eine evidente Dringlichkeit vorhanden?

Nachfolgend wird das Erfordernis der raschen Anordnung beleuchtet. Dabei soll auch erörtert werden, ob der angetroffene Kraftfahrer ohne Entnahmeanordnung (unfreiwillig) überhaupt zur Dienststelle bzw. ins Krankenhaus zur Blutprobenentnahme verbracht werden darf.

aa) Der Ablauf beim wartewilligen Fahrer

Ausgehend von folgender Anhaltesituation: Der Beamte steht mit dem im Hinblick auf § 316 StGB Tatverdächtigen auf der Straße, der Angetroffene ist mit der Abgabe einer freiwilligen Atemalkoholkontrolle im Sinne eines Vortests nicht einverstanden. Den Richtervorbehalt möchte der Beamte respektieren. Er verständigt nun über Funk gewöhnlich den am Einsatzleittisch sitzenden Kollegen. Dieser versucht seinerseits, den Richterdienst zu erreichen und schildert als „Zeuge vom Hörensagen" die Feststellungen des Kollegen vor Ort. Auch jetzt ist in vielen Fällen keine „Entscheidungsreife" vorhanden. Angenommen, hinsichtlich der Dimension der Ausfall- und Auffallerscheinungen gäbe es Rückfragen, die Anordnungsrelevanz besitzen könnten. Diese müssten erneut „übers Eck" via Einsatzleittisch, Funk und umgekehrt eruiert und übermittelt werden.

Nicht selten erlebt man zudem gerade im richterlichen Bereitschaftsdienst den Fall des ressortfremden Richters, der z. B. nicht ohne Aktenvermerk durch die Polizei den Zwangseingriff anordnen möchte, oder aber z. B. seinen Eilbeschluss noch mit Gründen versehen, verschriftlichen und faxen will. Dies etwa, weil er sich hierfür unabdingbar für verpflichtet hält.[17]) Oder der Richter gibt einer anderen Maßnahme, die an ihn herangetragen wurde, erst den Vorzug und bittet um Geduld. Diese Konstellationen sind keine Erfindungen, um theoretische Problemkonstellationen aufzuzeigen, sondern alle in der Praxis des richterlichen Bereitschaftsdienstes im Saarland wiederholt aufgetretene Fallgestaltungen.

Zu dem vom Richter gewünschten Aktenvermerk: Der dienstnächste Beamte ist auf der Straße und faktisch nicht in der Lage, zeitnah eine entsprechende Dokumentation wie einen Aktenvermerk zu erstellen. Der Beamte befindet sich nun in einer Zwickmühle: Lässt er den Kollegen auf der Wache einen Einsatzvermerk schreiben und faxen, oder ordnet er im Stile eines Wieder-an-sich-Ziehens nun doch die Blutprobe an, weil alles zu lange dauert und dadurch der Abbau der Blutalkoholkonzentration voranschreitet?

Gleichgültig für welche der beiden vorgenannten Varianten der Beamte sich entscheiden will: Bereits jetzt kann geraume Zeit verstrichen sein und weitere Zeit wird bei einer Entscheidung zugunsten der ersten Alternative ins Land gehen. Währenddessen wartet der Fahrer auf eine Entscheidung, ob, wie, wann und wo es weitergeht...

Ferner lassen diese Überlegungen noch Eines außer Betracht: Der Polizei steht kein eigenes Antragsrecht beim Ermittlungsrichter zu, sondern es bedarf – abgesehen von den Fällen des § 165 StPO – zudem der vorherigen Einschaltung der Staatsanwaltschaft mit dem hinzukommenden zeitlichen Aufwand.[18])

Erübrigen würden sich diese Erörterungen, ginge man mit dem Landgericht Hamburg, 3. Große Strafkammer, davon aus, dass eine richterliche Entscheidung aufgrund telefonischer Sachverhaltsschilderung von vorneherein dem Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO nicht genügen würde.[19]) Hierzu führt das Gericht aus: *„Durch eine [...] bloße telefonische Einschaltung des Richters würde dem Richtervorbehalt nicht Genüge getan. Keinem Richter kann zugemutet werden, ohne Aktenkenntnis, ohne schriftliche Entscheidungsgrundlage, nur aufgrund telefonischer Anhörung der Beteiligten eine Entscheidung zu fällen. Die notwendige Erstellung der Akte (Strafanzeige, gegebenenfalls Zeugenaussagen, polizeiliche Vermerke und Berichte), deren Übermittlung über die Staatsanwaltschaft, die ebenfalls eine Prüfung vorzunehmen hätte, an den zuständigen Richter würden jedenfalls mehr als eine Stunde und damit zuviel Zeit beanspruchen und folglich den Untersuchungserfolg gefährden."*

Diesem Argument muss man nicht unbedingt Folge leisten. Schnelle und flexible Entscheidungen können und dürfen, gerade von einem für Eilfälle eingesetzten Bereitschaftsrichter, erwartet werden. Zumindest bei überschaubarem Sachverhalt muss es möglich sein, aufgrund der fernmündlichen Sachverhaltsschilderung des Polizeibeamten eine Entscheidung zu treffen und mündlich mitzuteilen[20]) und dann ggf. eine entsprechende Dokumentation über das Geschilderte und den damit einhergehenden Anordnungsgrund vorzunehmen.

Unabhängig von diesem – durchaus streitbaren – Argument kann man aber mit guten Gründen vertreten, die Ausgangskonstellation (Anhalten im Verkehr mit Verdachtsmomenten) bringe per se bei jedwedem Zuwarten eine Gefährdung des Untersuchungserfolges mit sich.[21])

Insbesondere die Konstellation des vom LG Heidelberg entschiedenen Falles zeigt dies deutlich. Bei BAK-Ergebnissen im Grenzbereich kann ein Zuwarten von nur geringer Zeit im Endeffekt über das Vorliegen absoluter Fahruntüchtigkeit Entscheidungsrelevanz zukommen. Befindet sich ein PKW-Fahrer in der Abbauphase, kann etwa eine um 19.00 Uhr entnommene Blutprobe einen BAK-Wert von 1,10 ‰ ergeben, eine um 19.10 Uhr entnommene Blutprobe bei einem durchschnittlichen Abbauwert von 0,15 ‰ pro Stunde nur noch einen Wert in Höhe von 1,075 ‰, wobei die letzte Dezimalstelle ohnehin außer Betracht bleibt.[22]) Die teilweise vertretene Ansicht, der Beamte müsse vor Ort im Sinne einer Vorausfilterung die BAK-Höhe und das mit dem etwaigen Zeitverzug einhergehende Verlustrisiko einschätzen,[23]) ist wenig praktikabel und würde zu großer Unsicherheit führen. Denn die Entscheidung kann zuverlässig erst nach der Blutentnahme getroffen werden. Alles andere wäre Spekulation durch den Polizeibeamten.[24]) Die Praxis zeigt allzu deutlich, mit welch gravierenden Ausfall- und Auffallerscheinungen alkoholungewöhnte Autofahrer sich im Grenzbereich zur absoluten Fahruntüchtigkeit bewegen, wohingegen alkoholgewöhnte und mit weitaus höheren BAK-Werten ausgestattete Verkehrsteilnehmer „nicht merklich“ oder nur „leicht“ unter dem Einfluss von Alkohol zu stehen scheinen. Hinzukommt, dass nicht allein der Wert 1,1 ‰ hier Relevanz besitzt. Auch der Grenzwert 1,6 ‰ wegen des dann vorliegenden Erfordernisses der medizinisch-psychologischen Untersuchung bei Wiedererteilung der Fahrerlaubnis ist bedeutsam. Gleiches gilt für die Grenzwerte für Fahranfänger nach § 24c Abs. 1 StVG, für das Vorliegen relativer Fahruntüchtigkeit ab 0,3 ‰ und für den Grenzwert 0,5 ‰ des § 24a StVG.

Insofern ist nach Auffassung des Verfassers mit dem LG Heidelberg und dem AG Tiergarten davon auszugehen, dass die „klassische“ Anhaltesituation mit Verdachtsmomenten in Richtung des § 316 StGB im Zusammenhang mit Alkohol ein schnellstmögliches Handeln erforderlich macht, um zuverlässige Beweisergebnisse zu erzielen. Denn eine möglichst genaue Bestimmung der Konzentration berauschender Mittel ist im Strafverfahren geboten und unerlässlich.[25])

In all diesen Fällen geht es bei der Blutentnahme um den Nachweis einer bestimmten Konzentration. Diese Blutalkoholkonzentration im Körper verändert sich ständig. Konkret mit der Analyse ist zudem nur die Konzentration zum Zeitpunkt der Blutentnahme bestimmbar. Etwaige Rückrechnungen müssen immer zu Gunsten des Beschuldigten erfolgen und sind mit Unsicherheiten verbunden. Teilweise existieren erhebliche individuelle Unterschiede in der Verstoffwechselung bzw. Elimination von Substanzen aus dem Körper, die vielfach genetisch bedingt sind.[26]) Daraus ergibt sich mit zunehmendem zeitlichen Abstand eine immer größere und immer weniger gerechtfertigte Besserstellung eines Beschuldigten.[27])

Wenn dem argumentativ entgegen gehalten wird, ein Zeitverlust könne dadurch kompensiert werden, dass während des Verbringens des Fahrzeugführers zur Wache der richterliche Dienst in Anspruch genommen werden könnte, womit kein Beweismittelverlust drohe,[28]) wird übersehen, dass bei dem sich weigernden Fahrer ohne bereits erfolgte Anordnung regelmäßig keine Handhabe existiert, ihn zwangsweise zur Dienststelle zu befördern. Hierauf wird im Folgenden noch einzugehen sein.

Liegt in den angeführten Fällen wegen von vorne herein gebotener Dringlichkeit schon kein Beweiserhebungsverbot vor, so stellt sich die Frage nach einem etwaigen Beweisverwertungsverbot nicht mehr.

bb) Das Anordnungserfordernis beim warteunwilligen bzw. weggehwilligen Fahrer

Ein Blick soll noch auf den Autofahrer geworfen werden, der im Rahmen der Anhaltesituation Verdachtsmomente liefert, dessen Identität zweifelsfrei feststeht und der die Entscheidung des Richters nicht abzuwarten gedenkt. Diese Konstellation wird untermalen, warum auch in jenen Fällen (zusätzlich) eine schnellstmögliche Anordnung erforderlich ist. Ausgehend jetzt von folgendem Verlauf:

Der kontrollierende Polizeibeamte vor Ort entschließt sich, den Staatsanwalt und Richter zwecks Anordnung einer Blutprobe zu kontaktieren bzw. kontaktieren zu lassen. Während dieser Kontaktierungsversuche – wie oben dargestellt nicht selten über Mittelspersonen – teilt der Beschuldigte zur Überraschung aller Beteiligten mit, er werde jetzt zu Fuß nach Hause gehen. Man könne ihn im Anordnungsfall wohl auf dem Nachhauseweg oder vielleicht auch zu Hause antreffen. Die Personalien (nebst Heimanschrift) stehen fest, so dass ein Festhalten nach § 163b StPO nicht in Betracht kommt. Seinen Autoschlüssel hinterlässt der Kraftfahrer, womit präventiv-polizeiliche Maßnahmen ausscheiden. Kann und darf der Beamte nun den weggehwilligen Bürger festhalten?[29]) Worin läge die Ermächtigung für einen derart freiheitsbeschränkenden[30]) Akt? Denn eine vollstreckbare Anordnung nach § 81a StPO, deren zwangsweise Durchsetzbarkeit sicherlich möglich wäre,[31]) ist gerade noch nicht in der Welt, sondern erst auf dem Weg zur Entscheidung.

Naheliegend ist die Anwendung von § 127 StPO. Die erste „Hürde“ ist hier aber bereits der der Vorschrift innewohnende Festnahmezweck. Dieser liegt darin, den Täter der Strafverfolgung zuzuführen. Es wird vertreten, dass die Blutalkoholuntersuchung bereits kein zulässiger Festnahmezweck im Sinne der Norm wäre.[32])

Sollte man den Zweck dennoch bejahen, scheidet eine direkte Anwendung des für Strafverfolgungsorgane geltenden § 127 Abs. 2 StPO in aller Regel aus. Dies schon deshalb, weil die abstrakt gefährdende Trunkenheitsfahrt mit einem Maximalstrafrahmen von 1 Jahr an sich nur selten dem Verfassungsrang besitzenden Übermaßverbot genügen wird. Dann liegen aus Verhältnismäßigkeitsgründen schon nicht die „Voraussetzungen eines Haftbefehls“ vor.

Auch entsprechende Haftgründe „Flucht“, „Fluchtgefahr“ (der Haftgrund Wiederholungsgefahr kommt wegen der Katalogisierung nach § 112a StPO evident nicht in Frage) sind bei einem heimgehwilligen, den Aufenthaltsort angebenden und sein Auto zurücklassenden Fahrer nicht gegeben.[33])

Was bliebe wäre die „Verdunkelungsgefahr“, weil durch das Sich-Entfernen und das möglicherweise spätere Antreffen der Tatzeit-BAK-Wert abgebaut oder durch Nachtrunk beeinflusst ist. Auch ein Nichtantreffen des Beschuldigten ist denkbar. Was, wenn

der Beschuldigte zu Hause ist, aber nicht öffnet? Konsequenterweise müsste der Richter dann auch (unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) die Durchsuchung der Wohnung anordnen. Darf der Beamte deshalb aus Verdunkelungsgründen den Beschuldigten bis zum Ergehen der richterlichen Entscheidung „vorläufig festhalten"?

Er darf es nicht. Denn der die Untersuchungshaft rechtfertigenden Verdunkelungsgefahr ist immanent, dass das Verhalten eines Beschuldigten prozessordnungswidrig und anstößig sein muss.[34]) Hierauf deuten alleine schon die Begriffe „vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen" in § 112 Abs. 2 Ziffer 3 lit. a StPO hin, die alle ein beanstandungswürdiges, regelwidriges und aktives Verhalten verlangen. Diesen Verdunkelungsmakel wird man einem Beschuldigten, der von seinen Freiheitsrechten und Weigerungsrechten Gebrauch machen will, kaum anhängen können.

Eine „analoge" Anwendung des § 127 Abs. 2 StPO wird man im Hinblick auf den Grundrechtseingriff und die Tatsache, dass damit der Wortlaut ad absurdum geführt werden würde, nicht ernsthaft vertreten können.

Was bliebe wäre eine Anwendung von § 127 Abs. 1 StPO, der als sog. „Jedermann-Befugnis" auch dem diensthabenden Beamten zusteht. Da die Identität des Beschuldigten feststeht, verbleibt die Alternative des „Fluchtverdachtes" bei dem weggehwilligen Autofahrer.

Auch diesen wird man aus vorgenannten Gründen nicht bejahen können. Denn der Beschuldigte will von einem ihm zustehenden Freiheitsrecht Gebrauch machen und teilt seinen Aufenthalt mit. Dem kann nicht ein konstruierter Fluchtverdachtsvorwurf entgegen gehalten werden, der überhaupt erst aus der Einhaltung der Anordnungsreihenfolge des § 81a Abs. 2 StPO hervorgerufen wird.

Letztlich wird man das dem § 81a StPO immanente Festhalterecht auch nicht zeitlich in dem Sinn vorverlagern können, dass die Freiheitsbeschränkungsbefugnis als Annex zum § 81a StPO bereits dann greift, bevor verbindlich über die Anordnung durch den Richter entschieden worden ist. Auch dies wäre eine in Grundrechte eingreifende und nach Auffassung des Verfassers nicht vertretbare – und zudem nicht notwendige – Gesetzesanalogie zu Lasten des Beschuldigten. § 81a StPO gibt weder die Befugnis, noch das Recht, den Beschuldigten vor der Anordnung festzuhalten und ihn zwangsweise zur Wache zu führen. Es würde sich ansonsten um einen „Vorgriffzwang" zur Durchsetzung einer Anordnung handeln, die noch nicht getroffen ist, sondern nur nach Auffassung eines nicht zur Entscheidung befugten und daher nicht maßgebenden Beurteilers angebracht erscheint. Einen solchen Zwang gestattet die StPO nicht.[35])

Das alles bedeutet, dass gerade diese sich aus § 36 Abs. 5 StVO ergebenden Fälle das eilige Anordnungsbedürfnis durch den Beamten offenkundig machen. Nur wenn dieser die Blutentnahme angeordnet hat, kann er das sanktionslose Weggehen des Fahrers und die Nichtaufklärung einer etwaigen Straftat verhindern.

Das Argument des fehlenden Zeitverlustes, wenn der Beschuldigte ohnehin noch zur Wache verbracht werden müsste und in der Zwischenzeit ohne zeitliche Verzögerung die richterliche Entscheidung eingeholt werden könnte, lässt sich gerade mit dem Vorgesagten nicht vereinbaren.[36]) Denn wenn bei feststehender Identität die Anordnung der Blutentnahme nicht schon getroffen wurde, gibt es gerade keine rechtliche Handhabe, eine freiheitsbeschränkende Maßnahme wie das zwangsweise Verbringen zur Dienststelle gegen den Willen des Beschuldigten durchzuführen.

Es bliebe in der Theorie folgende Belehrungsmöglichkeit: „Wenn Sie freiwillig hier warten, entscheidet zunächst ein Staatsanwalt und dann ein Richter über die Blutprobenentnahme. Wenn Sie aber nicht freiwillig hier warten wollen, dann entscheide ich wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges."

Dies bedeutet letztlich Zweierlei: Die schnellstmögliche Anordnung durch den kontrollierenden Beamten vor Ort ermöglicht demnach im Regelfall die zuverlässigsten Tatzeit-BAK-Ergebnisse und ermöglicht eine etwaig notwendige, zwangsweise Durchsetzbarkeit. Die Einschaltung eines Staatsanwaltes und Richters führt ausschließlich in den Fällen, in welchen der Beschuldigte freiwillig mit zur Dienststelle fährt, Staatsanwalt und Richter währenddessen kontaktiert werden und der die Blutprobe entnehmende Arzt vor Eintreffen des Beschuldigten schon auf der Dienststelle ist, zu keiner Gefährdung des Untersuchungserfolges. Derartige Optimalkonstellationen sind in der Praxis kaum denkbar. Sollte der Arzt erst nach der richterlichen Anordnung verständigt werden und deshalb verzögert nach dem Beschuldigten auf der Dienststelle eintreffen, wäre bereits wieder ein möglicherweise tatentscheidender Zeitverlust entstanden.

b) Beweisverwertungsverbot

Liegt aber in der Vielzahl der Standardfälle weder bei dem wartewilligen, noch bei dem warteunwilligen Fahrer schon kein Beweiserhebungsverbot bei der Blutprobenanordnung aufgrund von vorneherein gegebener Eilzuständigkeit vor, stellt sich die Frage nach dem Beweisverwertungsverbot bei den Fällen der Anordnung nach Anhalten im fließenden Verkehr nach Auffassung des Verfassers nicht.

In anderen Konstellationen, wie z. B. der vom BVerfG am 12. 02. 2007 zugrundeliegenden oder der vom AG Essen entschiedenen , wird dies sicher wesentlich differenzierter und kritischer gesehen werden müssen. Jene Fälle weisen grundlegende Unterschiede zu der hier primär interessierenden „Anhaltesituation" auf.

Die Kernfrage lautet dann: Unterliegt die unter Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot gewonnene Blutprobe einem Beweisverwertungsverbot?

Diese Frage, nämlich unter welchen Voraussetzungen bei Missachtung des sich aus § 81a Abs. 2 StPO ergebenden Richtervorbehalts ein Verwertungsverbot hinsichtlich der aus der Blutprobenanordnung geförderten Beweismittel anzunehmen ist, hat der Gesetzgeber nicht entschieden.

Unserem Strafverfahrensrecht ist ein allgemein geltender Grundsatz fremd, wonach jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht.[38]) Vielmehr ist die Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbots, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung „um jeden Preis" gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (z. B. § 136a Abs. 3 S. 2 StPO; § 51 BZRG) oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist.[39]) Maßgeblich mit beeinflusst wird das Ergebnis

der vorzunehmenden Abwägung vom Gewicht des in Frage stehenden Verfahrensverstoßes. Dieses wird seinerseits wesentlich von der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter bestimmt. Andererseits wird auch die zum Kompetenzverstoß führende Motivation des Eilbeamten in die Waagschale zu werfen sein, wie beispielsweise ein besonders schwerwiegender Verfahrensfehler wie die bewusst-willkürliche Umgehung des Richtervorbehaltes trotz Einhaltungserfordernis.[40]) So folgt auch bei - gesetzlich geregelten - Eingriffen in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG aus Verstößen gegen Verfahrensvorschriften nur dann die Unverwertbarkeit, wenn nach Abwägung aller Umstände das Recht des Beschuldigten das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.[41])

In Verfahren, in denen das Recht auf eine tatsächlich mögliche Präventivkontrolle durch Einschaltung des Richters bewusst durch fehlerhafte Begründung der Eilkompetenz mit Füßen getreten wird, wird die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes zu diskutieren sein. Die eingangs zitierten Entscheidungen (s. Fn. 9) nehmen im Grundsatz kein Beweisverwertungsverbot an, mit zwei Ausnahmen: Der Entscheidung des AG Essen, wobei der dortige Fall – wie erwähnt – nur bedingt mit der hier primär interessierenden Fallgestaltung „Anhalten im fließenden Verkehr“ verwandt ist. Zum anderen hat das LG Berlin ein Beweisverwertungsverbot angenommen. Das Gericht hat den diensthabenden Polizeibeamten einen „grobe[n] Verfahrensverstoß“ durch „bewusste Missachtung des Richtervorbehalts“ vorgeworfen und dies damit begründet, die Beamten hätten zunächst das Fahrzeug des kontrollierten Autofahrers durchsucht und erst dann den Beschuldigten zur Polizeiwache verbracht. Diese Reihenfolge offenbare, dass die Beamten keinen drohenden Beweismittelverlust befürchtet hätten.

Man muss dieser Argumentation nicht zwingend folgen. Diese erinnert im Ansatz an den der „fruit of the poisonous tree doctrine“ innewohnenden Disziplinierungswunsch gegenüber fehlerhaft handelnden Strafverfolgungsorganen.

Kein Beweisverwertungsverbot hingegen nahmen hingegen u.a. das OLG Stuttgart, das OLG Hamburg, das LG Wuppertal, das LG Flensburg und das LG Braunschweig[42]) an. Unter anderem argumentiert das LG Wuppertal, nach der Rechtsprechung des BGH[43]) überwiege bei einem Verstoß gegen § 81a StPO wegen fehlerhafter Annahme einer Eilbedürftigkeit regelmäßig das staatliche Interesse an Strafverfolgung. Zwar führe die Blutabnahme zu einem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Beschuldigten, andererseits spreche für eine Verwertung des Untersuchungsergebnisses insbesondere, dass der Beweiswert der Probe durch den etwaigen Verstoß nicht beeinträchtigt wird, dass sie auch auf gesetzmäßigem Wege jederzeit hätte gewonnen werden können, sowie die Bedeutung einer effektiven Strafverfolgung von Trunkenheitsfahrten angesichts der möglichen schwerwiegenden Folgen. Das LG Flensburg[44]) führt zudem aus: „Bei der gebotenen Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in die Rechte des Betroffenen einerseits und dem staatlichen Ahndungsinteresse sowie dem gefährdeten Rechtsgut andererseits überwiegt der Gesichtspunkt der Gefährdung von Leib und Leben Dritter durch die Trunkenheitsfahrt deutlich gegenüber dem relativ geringfügigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit durch die Blutentnahme.“

Fazit

Nach alledem ist die Anordnung der Blutprobenentnahme durch einen Auffälligkeiten feststellenden Beamten im Rahmen einer allgemeinen Verkehrs- oder Verdachtskontrolle

grundsätzlich rechtmäßig, weil per se eine Gefährdung des Untersuchungserfolges mit jedweder Verzögerung der Maßnahme einhergehen kann. Die Qualität des Beweismittels verschlechtert sich minütlich.[45])

Zudem ist die Existenz der vollstreckbaren Anordnung auch notwendig, um den Beschuldigten notfalls mit physischem Zwang zur Dienststelle zwecks Blutprobenentnahme zu transportieren.

Dies bedeutet konsequenterweise, dass ein Beweiserhebungsverbot in derartigen Fällen schon nach dem Wortlaut des § 81a Abs. 2 StPO regelmäßig nicht gegeben ist. Vielmehr liegt bei der Anhaltesituation ein rasches *„Beweiserhebungsgebot"* vor.

Selbst wenn man entgegen dem Vorgesagten der Auffassung sein sollte, es läge auch in diesen Konstellationen ein Beweiserhebungsverbot vor, so kann nach Auffassung des Verfassers ein Beweisverwertungsverbot nur in Ausnahmefällen bejaht werden. Denn wenn eine nicht unbedeutende Anzahl von Stimmen in Rechtsprechung und Literatur von einem stets gegebenen Eilbedürfnis ausgeht, wird eine derartige Auffassung eines Polizeibeamten kaum willkürlich sein können.

Beobachtungen in der Praxis haben im Übrigen Folgendes ergeben: In einer Vielzahl von Fällen wird gegenüber den Beschuldigten nicht erörtert, dass diese in die Maßnahme nach § 81a StPO auch einwilligen bzw. sich mit der Blutprobenentnahme einverstanden erklären können. Vielmehr schwanken die Beamten, ob sie (oder der Staatsanwalt oder der Richter) nun anordnen können/dürfen/müssen.

Dabei käme es auf das Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen des § 81a Abs. 2 StPO von vornherein nicht an, wenn der Beschuldigte in die Blutentnahme einwilligt bzw. dieser zugestimmt. Denn der insoweit vorliegende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit betrifft ein für den Beschuldigten disponibles Rechtsgut.[46])

II. Atemalkoholanalyse und Strafverfahren: Ein neuer Anlauf?

Hiesige Ausarbeitung soll sich teilweise mit der Frage beschäftigen, ob und wie zuverlässig die Messergebnisse des für die Atemalkoholmessung im Ordnungswidrigkeitenbereich zugelassenen[47]) Gerätes „Alcotest 7110 Evidential" der Fa. Dräger[48]) sind, wobei die letztverbindliche Beurteilung dieser Frage weniger einer juristischen Betrachtung, als mehr einer sachverständigen-rechtsmedizinischen Prüfung obliegt.

Ins Auge gefasst werden sollen in erster Linie auch Vor- und Nachteile der Atemalkoholanalyse im Vergleich zur Blutalkoholbestimmung.

Neue Nahrung hat die Diskussion erhalten durch die Ergebnisse einer Feldstudie (siehe nachfolgend unter Ziffer 3) und einen in Folge dieser Studie gefassten Beschluss der Konferenz der Innenminister Ende 2007, in welchem es heißt:

„Die Innenministerkonferenz hält die Anerkennung der Atemalkoholanalyse auch im strafrechtlichen Bereich für geboten. Sie weist darauf hin, dass die vom PTI durchgeführte Untersuchung unter Verwendung einer umfassenden Datenbasis dargetan hat, dass die Atemalkoholanalyse der Blutalkoholanalyse zumindest gleichwertig ist."

Die Justizministerkonferenz vermochte dieser vom Beschlussfassungswortlaut her scheinbar eindeutigen Erkenntnis nicht zu folgen. In einem Beschluss von Juni 2008 heißt es:

„Die Justizministerinnen und Justizminister vermögen die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren befürwortete Einführung der Atemalkoholanalyse bei

Verkehrsstraftaten derzeit nicht zu unterstützen. Die für die Allgemeinheit besonders gefährlichen, unter Alkoholeinfluss begangenen Straßenverkehrsstraftaten bedürfen der effektiven und konsequenten Ahndung. Ob eine solche bei teilweiser Ersetzung der Blutalkoholanalyse durch die Atemalkoholanalyse gewährleistet wäre, steht nicht mit hinreichender Sicherheit fest. In der Wissenschaft ist weiter umstritten, ob eine Atemalkoholanalyse als alleiniges Beweismittel zur sicheren Feststellung der Fahruntüchtigkeit im Sinne der einschlägigen Strafvorschriften ausreicht. Die strafrechtliche Praxis befürchtet u. a. eine erhebliche Erschwerung der forensischen Beweisführung. Sie hat sich deshalb gegen eine teilweise Ersetzung der allseits anerkannten Blutalkoholanalyse durch die Atemalkoholanalyse ausgesprochen."

Im internationalen Vergleich nimmt die deutsche Strafverfolgung eine Sonderstellung ein. Weitestgehend wird in anderen Ländern die Atemalkoholanalyse als alleiniges Beweismittel mit anerkannt[49]), wobei die Gerätestandards nicht überall den für Deutschland geltenden Vorschriften genügen.[50])

1. Verfahrensvoraussetzungen (Wartezeit – Kontrollzeit – zeitlicher Abstand der Einzelmessungen – Einhaltung der Variationsbreite) – standardisiertes Messverfahren

Auch als das OLG Hamm[51]) im Jahr 2000 den BGH nach § 121 GVG mit der Frage anrief, ob vom Messergebnis des Dräger 7110 Evidential MK III ein Sicherheitsabschlag vorzunehmen sei, wurde die Zuverlässigkeit des Messergebnisses an sich von Gerichtsseite nicht in Frage gestellt. Die Messung mit dem geeichten Atemalkoholmessgerät 7110 Evidential wird von der Rechtsprechung als standardisiertes Verfahren anerkannt.[52]) So heißt es in der Entscheidung des OLG Hamm vom 24. 08. 2006 exemplarisch: *„Bei Einsatz des Messgeräts Dräger Alcotest 7110 Evidential handelt es sich um ein sog. „standardisiertes Messverfahren" im Sinne der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte (vgl. BGH St 46, 358; Bayerisches Oberstes Landesgericht NZV 2000, 295; OLG Hamm NZV 2000, 426; OLG Stuttgart VRS 99, 286). Für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 24 a Abs. 1 StVG genügt mithin, wie allgemein beim Einsatz standardisierter Messverfahren, die Angabe des konkret verwendeten Gerätetyps und des gewonnenen Messergebnisses (vgl. BGH St a. a. O.). Der Tatrichter ist zu weiteren Darlegungen in den Urteilsgründen nur verpflichtet, wenn [...] konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für den Einsatz des standardisierten Messverfahrens geforderten Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten sind. In diesen Fällen muss der Tatrichter die Einhaltung der Verfahrensbestimmungen überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung in den Urteilsgründen mitteilen."*

Werden also die Verfahrensbestimmungen eingehalten, so ist das Ergebnis grundsätzlich – und auch ohne Sicherheitsabschlag[53]) – taugliche Grundlage für richterliche Entscheidungen.

Was die unbedingt[54]) zu respektierenden Verfahrensbestimmungen angeht, so führt das OLG Bamberg[55]) aus: *„Der Gesetzgeber hat ausdrücklich vorgesehen, dass bei der Atemalkoholbestimmung nur Messgeräte eingesetzt und Messmethoden angewendet werden dürfen, die den im Gutachten des Bundesgesundheitsamtes – von Schoknecht in: Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr 1992 Heft 86 – gestellten Anforderungen genügen (BGHSt 46,358/363). Nach diesem Gutachten besteht für das Messverfahren- Abschnitt 3.4, Seite 12 – neben dem Erfordernis einer Kontrollzeit von 10 Minuten vor der Atemalkoholmessung und der Doppelmessung im Zeitabstand von max. 5 Minuten unter*

Einhaltung der zulässigen Variationsbreite zwischen den Einzelwerten die Vorgabe, dass zwischen der Beendigung der Alkoholaufnahme und der Atemalkoholmessung ein Zeitraum von 20 Minuten verstrichen sein muss (BayObLG DAR 2003,232 = BayObLGSt 2003,15). In der so genannten Kontrollzeit von 10 Minuten muss gewährleistet sein, dass der Betroffene keinerlei Substanzen mehr zu sich genommen hat (OLG Karlsruhe NStZ-RR 2006,250).“[56])

2. Der unerfüllte Wunsch nach Konvertierbarkeit

Von je her besteht der nachvollziehbare Wunsch, Atemalkoholergebnis und Blutalkoholbestimmungsergebnis mittels Umrechnungsfaktor miteinander in Bezug zu setzen. Wenngleich der Gesetzeswortlaut des § 24a StVG suggeriert, dass mit einem Umrechnungsfaktor von 1:2000 der Wert 0,25 mg/l Atemalkohol einem Wert von 0,5 ‰ BAK entspricht, so ist eine direkte Konvertierbarkeit ausgeschlossen,[57]) „auch wenn statistisch gesehen eine gute Korrelation besteht“.[58]) Bei § 24a StVG handelt es sich bei der Angabe des AAK-Wertes nicht nur um ein Beweisanzeichen und schon gar nicht um einen umgewandelten BAK-Wert, sondern um ein Tatbestandsmerkmal.[59]) Die mangelnde Umrechnungsmöglichkeit führt demnach dazu, dass es sich bei den beiden in § 24a StVG genannten Grenzwerten nicht um einen Grenzwert mit zwei Feststellungsalternativen handelt, sondern um zwei selbständige Grenzwerte.[60])

Das vom Bundesgesundheitsamt in Auftrag gegebene Gutachten von SCHOKNECHT[61]) geht zunächst von einem wissenschaftlich gesicherten mittleren Umrechnungsfaktor von 1:2100 aus. Dies führt angesichts des in § 24a StVG festgelegten Grenzwertes mit dem dort gewählten Umrechnungsfaktor von 1:2000 zu einer prinzipiellen Besserstellung des Atemalkoholmessergebnisses von 5 %.

Die fehlende Umrechenbarkeit hat bislang aber auch dazu geführt, dass es in Deutschland nach Kenntnis des Verfassers keine Entscheidung gibt, die allein aufgrund eines Atemalkoholergebnisses eine absolute Fahruntüchtigkeit bejaht hat.

Die Fälle, die sich mit der Gerichtsverwertbarkeit von Atemalkoholanalysen im Straftatenbereich befassten, spielten ausnahmslos in Sachsen-Anhalt. Dort wurde im Wege eines Runderlasses des Innenministeriums[62]) den Polizeidienststellen mitgeteilt, die Atemalkoholanalyse sei zur Überführung des Beschuldigten bei Vergehen nach § 316 StGB geeignet. Die mit der Frage befassten Gerichte verweigerten dem die Gefolgschaft. Das AG Klötze[63]) hat die absolute Fahruntüchtigkeit bei einem PKW-Führer mit einem AAK-Wert von 0,92 mg/l als nicht hinreichend sicher angesehen, nachdem von sachverständiger Seite ausgeführt worden war, dass selbst bei diesem hohen AAK-Wert in ca. 1 % der Fälle BAK-Werte von unter 1,1 ‰ in Versuchsreihen festgestellt worden wären.[64])

Noch höher war der gemessene AAK-Wert in einem Fall des LG Dessau. Erstinstanzlich damit befasst lehnte das LG die Eröffnung des Hauptverfahrens mit der Begründung ab, es läge bei einem AAK-Wert von 0,94 mg/l kein hinreichender Tatverdacht bzgl. § 316 StGB vor.[65]) Ähnlich argumentierte das AG Madgeburg in einer Entscheidung bei einem AAK-Wert von 0,82 mg/l.[66])

Nachdem die Staatsanwaltschaft Magdeburg gegen letztgenannte Entscheidung Sprungrevision einlegte, bestätigte der 2. Senat des OLG Naumburg am 29.11.2000 die amtsrichterlichen Zweifel.[67]) In der Revisionsentscheidung heißt es abschließend und zusammenfassend: „[...]*die stochastische Abhängigkeit der Fahrunsicherheit von der Höhe einer bestimmten AAK [ist] wissenschaftlich umstritten und damit ungeklärt.“*

Auch teilte der 1. Senat des gleichen OLG die Bedenken des LG Dessau[69]). Die gegen den Nichteröffnungsbeschluss erhobene sofortige Beschwerde brachte nicht den von der Staatsanwaltschaft gewünschten Erfolg.[69]) Der Senat führt aus, aus den sachverständigen Untersuchungen des Magdeburger Verfahrens ergäbe sich zwar eine statistische Wahrscheinlichkeit von 99,63 % bei einem AAK-Wert von 0,94 mg/l dahingehend, dass ein entsprechender BAK-Wert über 1,10 ‰ liege, es handele sich hierbei aber um einen allgemeinen Erfahrungssatz mit einer statistischen Wahrscheinlichkeitsaussage, die als Beweisanzeichen zwar Eingang finden kann, als alleiniges Beweismittel aber nicht ausreichend ist.

Eine dem § 24a StVG vergleichbare Regelung mit einer gleichen Umrechnungsquote kennt z. B. auch das spanische Recht (0,6 mg/l oder 1,2 ‰) oder das österreichische Straßenverkehrsrecht. Die in den §§ 5, 99 der österreichischen StVO normierten „Strafbestimmungen“ (sog. Verwaltungsübertretungen) sehen abgestuft Sanktionen bei 0,8 mg/l Atemalkohol oder 1,6 ‰ Blutalkohol (§ 99 Abs. 1 lit. a StVO) bzw. 0,6 – 0,8 mg/l oder. 1,2 ‰ – 1,6 ‰ (§ 99 Abs. 1 lit. a StVO) vor.

3. Länderstudie 2006

Das Bestreben, auch in Deutschland die Atemalkoholanalyse als gerichtsverwertbaren Nachweis verfahrensrechtlich ins Strafrecht zu integrieren, bestand schon 1987 bei der Inauftraggabe des 1991 von SCHOKNECHT veröffentlichen Gutachtens[70]). Es existiert nach wie vor. Der 38. Verkehrsgerichtstag in Goslar kam im Jahr 2000 zu dem Ergebnis, dass *„die Atemalkoholanalyse gegenwärtig kein geeignetes Beweismittel im Strafrecht ist“*.[71]) Der Verkehrsgerichtstag 2009 beschäftigt sich mit der Frage, ob man diese Aussage – womöglich endgültig – in die eine Richtung durch Weglassens des „gegenwärtig“ vertiefen soll, oder ob aufgrund neuer Erkenntnisse guten Gewissens das Wort „kein“ durch ein „ein“ ersetzt werden kann.

Der von den Verfassern des 1991 veröffentlichten Gutachtens benutzte Umrechnungsfaktor von 2,0 wurde gewählt, weil statistisch gesehen hiermit in 75 % der Messungen eine Besserstellung des Atemalkoholprobanden gegenüber dem Blutalkoholprobanden erreicht wird, was die Akzeptanz gegenüber der AAK verstärken sollte. Diese „75 %-Wahrscheinlichkeit“ entsprach den Empfehlungen des BGH. Oder anders formuliert: Bei Erreichen des Grenzwertes von 0,55 mg/l soll eine gleichzeitig entnommene Blutprobe mit einer Wahrscheinlichkeit von 75 % über 1,1 ‰ liegen.

Nun erbrachte die Länderstudie 2006 andere Zahlen. Im Anschluss an eine Studie von 2001[72]) wurde die Anzahl der auswertungsrelevanten Datensätze auf 2.636 erhöht. Das Ergebnis nach Auswertung dieser Daten lautet: Die o. a. prozentuale Wahrscheinlichkeit liegt nicht bloß bei 75 %, sondern bei 95 %. D. h., bei einem vom Gesetzgeber festzulegenden Grenzwert von 0,55 mg/l wäre mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % damit zu rechnen, dass der BAK-Wert einer zeitgleich erfassten Blutprobe ebenfalls über dem Grenzwert 1,1 ‰ liegt.[73])

Man wird diesem Wert kaum entgegenhalten können, im Umkehrschluss bedeute dies, dass in 5 % der Fälle man mit der Atemalkoholanalyse schlechter fahre und dies zu ungerechten Ergebnissen führen würde. Konsequenterweise müsste man dann auch anprangern, dass 95 % der Blutprobenergebnisse zu einer Schlechterstellung des Probanden bei der Blutalkoholbestimmung führen würde.

Letztlich wird der Wunsch nach einer Konvertierbarkeit auch mit weiteren Studien aufgrund der physiologischen Unterschiede bei der Gewinnung einer Atemalkoholprobe gegenüber derjenigen einer Blutalkoholprobe schlichtweg nie realisiert werden können. Die Ergebnisse solcher Studien offenbaren jedoch eine grundsätzliche Zuverlässigkeit der Ergebnisgewinnung und erlauben durchaus, Bedenken gegen die Erweiterung der Atemalkoholanalyse auf das Strafverfahren entgegenzutreten.

Wenn sich der Gesetzgeber dazu durchringen würde, einen entsprechenden Grenzwert von 0,55 mg/l als Tatbestandsmerkmal in das StGB aufzunehmen, so dürfte mit den gleichen Argumenten wie bei § 24a StVG die Verfassungsmäßigkeit gewahrt sein und ein zuverlässiger Nachweis der Begehung des abstrakten Gefährdungsdeliktes mittels Atemalkoholanalyse möglich sein.

4. Der „nemo-tenetur-se-ipsum-accusare"-Grundsatz

Für die Einführung der Atemalkoholanalyse im Strafverfahren sprechen gute Gründe, wobei klargestellt sein soll, dass die Einführung keine Abschaffung der Blutprobe bewirken soll und kann, sondern die Atemalkoholanalyse von vorne herein nur in den Fällen Anwendung finden kann, in welchen ein Nachtrunk genauso sicher ausgeschlossen ist wie eine alkohol-/drogenbedingte Mischintoxikationswirkung. Was aber, wenn im fließenden Verkehr ein sichtlich „nur" alkoholisierter Fahrer angetroffen wird?

Der sich aus der Verfassung ergebende nemo-tenetur-Grundsatz[74]) umfasst nicht nur das Recht zum Unterlassen der verbalen Selbstbezichtigung, sondern verlangt einen umfassenden Schutz des Betroffenen. Allgemeine Mitwirkungspflichten tangieren die Selbstbelastungsfreiheit in gleichem Umfang wie eine Aussage.[75]) Dieses Prinzip schützt vor der Art und Weise einer gewissen Beweisgewinnung. Hieraus folgt, dass es dem Betroffenen immer freistehen muss, sich frei für oder gegen die Atemalkoholanalyse zu entscheiden. Die in anderen Ländern praktizierte Übung, im Fall der Weigerung einen gewissen Wert zu unterstellen[76]) oder die Weigerung selbst einem sanktionierenden Tatbestand zu unterwerfen,[77]) würde diesen Grundsatz schon aushebeln. Auf diese Freiwilligkeit hin muss daher entsprechend belehrt werden. Eine gesetzlich geregelte, verbindliche Pflicht zur Abgabe der Atemprobe, wie etwa in § 5 Abs. 2 S. 3 StVO der Republik Österreich, würde in unserem Rechtssystem voraussichtlich verfassungsrechtlich scheitern.

Somit hat es der Beschuldigte immer in der Hand, frei zwischen den Alternativen Atemalkoholanalyse / Blutprobenentnahme zu wählen.

5. Vorteile einer Atemalkoholanalyse

Die zeitlich weit zurückreichende Diskussion um die Einführung / Nichteinführung der Atemalkoholanalyse im Strafverfahren wird von je her kontrovers und lebhaft geführt.[78]) Die Argumente betreffen hierbei nicht allein die Frage der Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit,[79]) sondern der Streit betrifft Verfahrensgrundsätze, tatsächlich auftretende oder zu befürchtende Nachweisprobleme, hinreichend bis zur Angst um den Verlust des wichtigen ärztlichen Blutentnahmeprotokolls. Dies führt zu Reformbedenken, u. a. weil angeblich die „strafrechtliche Praxis [...] u. a. eine erhebliche Erschwerung der forensischen Beweisführung [befürchte]".[80])

Unabhängig davon, dass der Proband statistisch bei der Atemalkoholanalyse für ihn günstigere Ergebnisse erzielt, sprechen eine Vielzahl von Punkten für den Atemtest.

a) Beschleunigungsgrundsatz

Ein Übers-Knie-Brechen im Strafverfahren ist im Hinblick auf die Bedeutung der ordnungsgemäßen Strafverfolgung im Rechtsstaat weder zulässig, noch gewollt. Dennoch muss es das Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahrens sein, bei Beachtung der prozessualen Vorgaben schnellstmöglich zum Verfahrensabschluss zu gelangen. Die Atemalkoholanalyse würde zu einer nicht zu vernachlässigenden Beschleunigung und Vereinfachung des Strafverfahrens führen. Dies als Folge einer „Strafverfolgung aus einer Hand".

Im Vergleich zur Blutalkoholanalyse hat der Beschuldigte ein Informationsplus. Sobald der Beschuldigte die Atemalkoholanalyse abgegeben hat weiß er sofort „woran er ist". Gleiches gilt für die diensthabenden Beamten.

Der eine oder andere Widerspruch gegen die noch ohne BAK-Ergebnis erfolgte Führerscheinbeschlagnahme nach § 94 Abs. 3 StPO dürfte sich erledigen. Ansonsten könnte je nach Verfügbarkeit des Bereitschaftsdienstrichters auch direkt bei Übersendung des Protokollausdrucks des Atemalkoholergebnisses die Entscheidung nach § 111a StPO getroffen werden.

Eine Blutprobenübersendung, das Abwarten des Ergebnisses, die Mitteilung des Ergebnisses, die dann beantragte gerichtliche Entscheidung mit dann vorzunehmender Aktenübersendung an das nach § 162 StPO zuständige Gericht, die nach Entscheidungsfindung sich anschließende Beschlusszustellung (und die ggf. dann erst erfolgende Führerscheinbeschlagnahme), würden prognostisch in einer Vielzahl von Standardfällen unterbleiben.

Sollte der alkoholisierte und durch Atemalkoholanalyse der Fahruntüchtigkeit überführte Fahrer zudem bedenkenlos vernehmungsfähig und – willig (bzw. – unwillig, weil sich auf das Schweigerecht berufend) sein, wäre ein solches Ermittlungsverfahren bei der Polizei innerhalb von wenigen Stunden abgeschlossen.

Das Verfahren würde an die Staatsanwaltschaft abverfügt werden, die Vorstrafensituation würde dort noch überprüft werden und es bestünde bei reibungslosem Verfahrensgang bereits nach ca. etwa 1 Woche die Möglichkeit, mit einem Strafbefehlsantrag massenhaft derartige Ermittlungsverfahren zu beenden.

b) Steigerung der Kontrolleffizienz

Als weiterer Nebeneffekt durch die Vereinfachung der Beweisführung wird angeführt, die Polizei gewänne hierdurch Zeit und könne die Kontrolldichte im Verkehr erhöhen.[81]) Im Einzelfall wird dies zutreffen. Übersehen darf man hierbei aber nicht, dass auch die Atemalkoholanalyse bei Wahrung von Warte- und Kontrollzeit nicht binnen weniger Minuten erledigt ist, sondern auch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

c) Kostenersparnis

Die Einführung einer Atemalkoholanalyse im Strafverfahren wäre mit einer mehrfachen Kostenersparnis verbunden. Es entfielen zunächst die Kosten für den die Blutentnahme durchführenden Arzt. Ferner würden keine Kosten für die rechtsmedizinische Untersuchung anfallen. Dies bedeutet zunächst, dass dem im Falle der Verurteilung regelmäßig nach § 465 StPO die Kosten tragenden Beschuldigten ein (schnelleres und) kostengünstigeres Verfahren geboten wird.

Mitunter hat dies auch positive Auswirkungen auf die Staatskasse. Die Atemalkoholmessgeräte sind zum Nachweis der Ordnungswidrigkeit in § 24a StVG vorhanden, so dass

keine Anschaffungskosten durch die „Neueinführung“ der Atemalkoholanalyse im Straftatenbereich entstehen würden. Ferner entfielen die Kosten zu Lasten der Staatskasse in den Fällen, in welchen die Verfahrenskosten bei Unvermögen des verurteilten Kostenschuldners außer Ansatz bleiben und damit das Gemeinwesen für die externen Kosten aufzukommen hat.

d) „Wahlrecht“ des Beschuldigten

In unserem Rechtssystem kann die Abgabe der Atemalkoholprobe nicht – auch nicht mittelbar –[82]) gegen den Willen des Beschuldigten erfolgen. Der Proband hat somit stets die Möglichkeit, sich für die zwangsweise durchsetzbare Blutprobenentnahme zu entscheiden, wenn er dies wünscht.[83]) Mit der Alternative der Atemalkoholanalyse wird daher die Position des Beschuldigten nicht eingeschränkt, sondern erweitert.

e) Wegfall des grundrechtsrelevanten Eingriffs

Gewichtig ist neben den vorgenannten Argumenten der Wegfall des grundrechtsrelevanten Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit mit der Ermöglichung einer Atemalkoholanalyse.[84])

6. Nachteile bei Verzicht auf die Blutprobenentnahme

Mit dem Unterlassen der Blutprobenentnahme wird ein Qualitätsverlust bei der Beweisführung befürchtet. In einer Gemeinsamen Stellungnahme zum Vorschlag des Verzichts auf eine Blutentnahme bei Verkehrsstraftaten unter Alkohol bzw. im „strafrechtlich relevanten Konzentrationsbereich“ der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (DGRM), der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) und der Deutschen Gesellschaft für toxikologische und forensische Chemie (GTFCH)[85]) werden insbesondere die fehlende Nachuntersuchungsmöglichkeit bei Zweifel am technischen Zustand des Atemalkoholmessgerätes, der Wegfall der Möglichkeit der Begleitstoffanalyse bei behauptetem Nachtrunk, die fehlende Identifizierungsmöglichkeit aufgrund nicht möglicher DNA-Untersuchung, die mit der Atemalkoholanalyse fehlende Möglichkeit der Feststellung einer Mischintoxikationswirkung und die Überprüfung von Trinkgewohnheiten (z.B. Untersuchung auf Alkoholmarker wie z. B. Methanol und iso-Propanol) ins Feld geführt.

Negativ wäre mit Unterlassen der Blutprobenentnahme auch der damit verbundene Wegfall des Beweismittels[86]) „ärztlicher Untersuchungsbefund“. Der Strafverfolgung stünde ein kompetent festgestelltes psychophysisches Leistungsbild des Beschuldigten durch eine polizeiunabhängige Person nicht mehr zur Verfügung, was sich bei der Beurteilung von relativer Fahruntüchtigkeit oder bei Schuldfähigkeitsfragen negativ auswirken könne.

Letztlich wird argumentiert, ältere und erkrankte Personen seien häufig nicht in der Lage, die körperlich fordernde Atemalkoholprobe abzugeben. Wenn aber erst nach mehreren Fehlversuchen die alternative Blutprobenentnahme angeordnet werden würde, sei ein Alkoholabbau in diesem Zeitraum geschehen und die vergleichsweise spät entnommene Blutprobe verliere an Aussagekraft im Hinblick auf die Beweislage was auch bei Begutachtungsfragen von Nachteil sei.

Vorgenannte Argumente mögen im Einzelfall tatsächlich eine Rolle spielen und auch Überzeugungskraft haben. Sie übersehen andererseits teilweise, dass in der Praxis die

Massenverfahren nicht derart problemdurchzogen sind. So kann die Durchführung der Atemalkoholanalyse vernünftigerweise von vorneherein nur in Betracht kommen, wenn ein Nachtrunk zu 100 % ausgeschlossen werden kann, was regelmäßig beim Anhalten im fließenden Verkehr der Fall ist. Gleiches gilt bei der Verdachtslage auf andere, zentral wirkende Mittel. Zeigt der Beschuldigte ein Vibrationszittern der Fingerkuppen und keine Pupillenreaktion auf Wechsellichteinfall, wird man vernünftigerweise schon bei einem Anfangsverdacht auf Drogen-/Medikamenteinfluss die Blutprobenentnahme anordnen.

Bestehen Anhaltspunkte für eine „Schuldunfähigkeit", so bleibt es unbenommen, deshalb einen ärztlichen Dienst in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt, wenn eine relative Fahruntüchtigkeit im Raum steht und das psycho-physische Leistungsbild sachverständig überprüft werden soll.

Wenn aber, wie im gedachten (und in der Praxis massenweise vorkommenden) Ausgangsfall, ein Fahrzeugführer aus dem fließenden Verkehr angehalten wird, sich ausschließlich Anzeichen für eine relevante Alkoholisierung ergeben und der Beschuldigte nach entsprechender Belehrung sich mit einer (zuverlässigen) Atemalkoholanalyse einverstanden erklärt, die einen vom Gesetzgeber in den §§ 315c, 316 StGB einzuführenden Grenzwert von 0,55 mg/l übersteigt, so scheint schwer nachvollziehbar, warum dieser Autofahrer dann Objekt eines Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit werden soll. Wie will man bei diesem Autofahrer Akzeptanz mit den Argumenten erreichen, es sei ein ärztlicher Untersuchungsbefund notwendig, man müsse einen Nachtrunk ausschließen, man müsse auf Drogenkonsum untersuchen usw.?

Fazit

Die Blutprobenanalyse ist unbestritten das zuverlässigste Beweismittel bei der Bestimmung einer alkoholischen Intoxikation. Mit ihr kann nahezu jeder denkbaren Eventualität begegnet werden kann.

Andererseits hat sich die Atemalkoholanalyse im Ordnungswidrigkeitenverfahren bewährt. Umfangreiche Studien haben zudem belegt, dass grundsätzliche Zweifel an der Messmethode und den Messergebnissen des Dräger 7110 Evidential alles andere als naheliegend sind. Eine Ausdehnung auf das Strafverfahren würde zu einer Harmonisierung des Verfahrens mit europäischen Standards führen, eine Schlechterstellung des Beschuldigten ist bei einer Anwendung im „Alltagsdeliktsbereich" ebenso wenig zu befürchten – eher das Gegenteil ist der Fall – wie eine qualitativ nicht hinnehmbare Verschlechterung der Strafverfolgung. Zudem bleibt die körperliche Unversehrtheit bei dem zügigen und schmerzfreien Atemalkoholverfahren unangetastet.

Die Atemalkoholanalyse wird jedoch immer dann von vorneherein ausscheiden müssen, wenn

- der Beschuldigte mit ihrer Durchführung nicht einverstanden ist,
- das physische oder psychische Leistungsbild des Beschuldigten nahe legt, dass nicht nur allein wegen Alkoholkonsums die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist oder
- ein Nachtrunk im Bereich des Möglichen ist.

Wenn Gründe der effektiven und beweissicheren Strafverfolgung die Hinzuziehung einer unabhängigen und sachverständigen Person erforderlich machen, ist in diesen Fällen (z. B. ärztlich durchgeführte Körpertest bei Verdacht „bloß" relativer Fahruntüchtigkeit, Schuldfähigkeitsproblematik etc.) eine ärztliche Untersuchung möglich und wünschenswert.

Ansonsten besteht aber kein nachvollziehbarer Grund, warum der Staat einen aus Strafverfolgungsgründen nicht notwendigen Anspruch auf die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit eines alkoholisierten Autofahrers haben sollte.

Fußnoten

[1]) BVerfG, Az.: 2 BvR 273 / 06, NJW 2007, 1345.
[2]) § 81a StPO wurde eingefügt durch das Ausführungsgesetz zu den Gesetzen gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. 11. 1933 (RGBl 1000).
[3]) Verfahrensgang war nach der amtsrichterlichen Entscheidung des AG Würzburg v. 07. 12. 2006 (1 Gs 3708/05) der Beschluss des LG Würzburg v. 03. 01. 2006 (6 Qs 338/05 im Verfahren 862 Js 22814 / 05 der Staatsanwaltschaft Würzburg), sodann der stattgebende Kammerbeschluss des BVerfG a. a. O., mit Zurückverweisung an das LG Würzburg nach § 95 Abs. 2 BVerfGG, erneuter Beschluss des LG Würzburg v. 24. 05. 2007 mit anschließend erneuter Verfassungsbeschwerde und Entscheidung des BVerfG am 31. 10. 2007, StRR 2008, 21 f.
[4]) vgl. Götz, NStZ 2008, 239 „Legionen von Polizeibeamten [hätten] in den letzten Jahrzehnten ihre Kompetenzen überschritten und die mit den Verfahren anschließend befassten Strafgerichte [hätten] dies nicht erkannt".
[5]) Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, § 81a, Rz. 32 m. N.
[6]) BVerfGE 103, 142ff = NStZ 2001, 382ff, Az.: 2 BvR 1444 / 00, Urteil v. 20. 02. 2001; siehe zu dieser Fallgestaltung auch BGH NStZ 2007, 601.
[7]) vgl. zuletzt LG Heidelberg v. 11. 08. 2008, Az.: 2 Qs 39 / 08, Blutalkohol 45, 321; OVG Niedersachen v. 14. 08. 2008, Az.: 12 ME 183 / 08, VD 2008, 242 ff.
[8]) BVerfGE 96, 44 ff = NJW 1997, 2165; BVerfG a. a. O. Fn. 1.
[9]) vgl. zur Thematik u. a. LG Hamburg NZV 2008, 213; LG Braunschweig NdsRpfl 2008, 84; Hanseatisches OLG NJW 2008, 2597; LG Itzehoe NStZ-RR 2008, 249; LG Nürnberg-Fürth Az.: 5 Qs 68 / 08 und 5 Qs 93 / 08 v. 28. 04. 08 und 24. 06. 08; LG Wuppertal Az.: 25 Qs 20 / 08 v. 27. 05. 08; AG Tiergarten Az.: 310 Gs 52 / 08 v. 30. 05. 08; LG Heidelberg Az.: 1 Qs 41 / 08 v. 19. 06. 08; AG Essen StraFo 2007, 505; LG Berlin DAR 2008, 534; OLG Stuttgart, NStZ 2008, 238; OLG Hamm, BA 2008, 288.
[10]) zur Nachrangigkeit gegenüber der Staatsanwaltschaft: BVerfG NJW 2008, 3035 = BA 2008, 386 ff.
[11]) vgl. hierzu OLG Köln, DAR 1986, 155 = NStZ 1986, 234ff. ; Geppert, JURA 1986, 532.
[12]) vgl. z. B. hierzu LG Heidelberg, Az.: 1 Qs 41 / 08 v. 19. 06. 08 und LG Berlin, DAR 2008, 534 (535) unter Hinweis auf die in Berlin bestehende 24-Stunden-Bereitschaft.
[13]) 24-Stunden-Bereitschaftsdienst wird z. B. in Berlin praktiziert nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgericht Tiergarten 2007, 2. Abschnitt C. III.
[14]) so die Regelung im Saarland nach dem Beschluss des Präsidiums des Saarländischen Oberlandesgerichts (Sa 1b OLG 2120/07) v. 28. 01. 2008; vgl. z. B. auch LG Heidelberg a. a. O. unter Berufung auf Ziffer III des Beschlusses des Präsidiums des LG Heidelberg v. 15. 11. 2007.
[15]) OLG Stuttgart NStZ 2008, 238.
[16]) OLG Hamm, BA 2008, 388 (390 m. w. N.).
[17]) vgl. zur mündlichen Anordnung der Durchsuchung Meyer-Goßner, StPO, § 105 Rz 3.
[18]) OLG Hamm, BA 2008, 288 (290 m. w. N.).
[19]) LG Hamburg, NZV 2008, 213.
[20]) so auch LG Itzehoe NStZ-RR 2008, 249.
[21]) LG Heidelberg, aaO; LG Hamburg, a. a. O.; AG Tiergarten BA 45, 322 (2008).
[22]) BGHSt 28, S. 1 ff.; OLG Hamm NZV 2000, 340; für Atemalkohol OLG Dresden, BA 2001, 370; OLG Köln DAR 2001, 179; Fischer, StGB, § 316 Rz. 18.
[23]) vgl. LG Berlin DAR 2008, 534, vgl. hierzu auch OLG Hamburg NJW 2008, 2597.
[24]) AG Tiergarten, Beschluss v. 30. 05. 2008, Az.: 310 Gs 52 / 08.
[25]) LG Nürnberg-Führt, 5 Qs 93 / 08 v. 24. 06. 2008.
[26]) so der Rechtsmediziner Prof. Dr. Wilske, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin an der Universität des Saarlandes in Homburg/Saar, in einer an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken gerichteten Stellungnahme zur Frage des eiligen Anordnungserfordernisses v. 28. 08. 2007.
[27]) wie Ziffer 26; vgl. auch OLG Hamm, BA 2008, 288 (290).
[28]) so LG Berlin DAR 2008. 534.
[29]) vgl. hierzu Götz, NStZ 2008, 240 als Anm. zur Entscheidung des OLG Stuttgart, NStZ 2008, 238; hiergegen Burhoff http://www.burhoff.de/vtips/II_2008/II_2008.htm; Ternig, § 81a StPO; Blutentnahme und Gefahr im Verzuge, ZfSch 2008, 548 (552).
[30]) vgl. OLG Bremen NJW 1966, 743; OLG Oldenburg 1966, 1764.

[31]) Meyer-Goßner, StPO, § 81a Rz. 29 m. w. N.; OLG Köln a. a. O. Fn 9 m. w. N.; Kühne, Strafprozessrecht, S. 247, BayObLG DAR 1984, 155, Ternig, ZfSch 2008, 548 (553).
[32]) Meyer-Goßner, § 127 StPO, Rz. 8.
[33]) vgl. Kleinknecht, NJW 1964, 2181 (2186), Die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Blutentnahme; Meyer-Goßner, StPO, § 81a Rz. 29 m. N.; Götz, NStZ 2008, 239 (240).
[34]) Meyer-Goßner, § 112 StPO, Rz. 29 m. N.; vgl. auch Kleinknecht Fn 30: "…rechtlich relevante Verdunkelungshandlungen müssen in aktivem Verdunkeln bestehen. Eine Unterlassung genügt nicht [...]. Die Weigerung, sich einer Untersuchung zu unterziehen, ist eine Unterlassung in diesem Sinne".
[35]) Kleinknecht, Fn 33; Götz, Fn 33.
[36]) LG Berlin, DAR 2008, 534 unter Hinweis auf die Entscheidung des AG Essen StraFo 2007, 505.
[37]) AG Essen StraFo 2007, 505.
[38]) BVerfG NJW 2008, 3053 (3054).
[39]) vgl. hierzu die Aufzählung bei OLG Hamburg, NJW 2008, 2597.
[40]) BVerfG NJW 2008, 3053 (3054); OLG Stuttgart NStZ 2008, 238 f.
[41]) OLG Karlsruhe, NStZ 2005, 399 f.; siehe zur Rechtsgüterabwägung Sicherheit des Straßenverkehrs – Recht auf körperliche Unversehrtheit bei der Blutprobenanordnung OLG Hamburg, NJW 2008, 2597 ff.
[42]) OLG Stuttgart, NJW 2008, 238; OLG Hamburg NJW 2008, 2597; LG Wuppertal, Beschluss v. 27. 05. 2008; LG Flensburg StV 208, 459; LG Braunschweig NdsRpfl 2008, 84.
[43]) u. a. BGH NJW 1971, 1097.
[44]) StV 2008, 459.
[45]) so argumentierte offensichtlich auch das Amtsgericht Hann. Münden in der Entscheidung, die dem Beschluss des BVerfG vom 28. 07. 2008 (NJW 2008, 3035) vorausging.
[46]) OLG Hamburg, NJW 2008, 2597; OLG Hamm, Beschluss vom 25. 08. 2008, BA 2008, 388 (389 f.).
[47]) Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für das Gerät liegt seit dem 17. 12. 1998 vor.
[48]) zur Gerätebeschreibung siehe http://www.draeger.com/ST/internet/DE/de/Produkte/Detection/AlcoDrug/Alcotest/Beweissicher/DragerAlcotest7110/pd_draeger_alcotest_7110.jsp.
[49]) Brackemeyer, BA 2008, 47 (48); Ländervergleich bei Häcker, Die forensische Verwertbarkeit der Atemalkoholanalyse im Straf- und Ordnungswidrigkeitenbereich, S. 34 ff., siehe auch König, NZV 2000, 298.
[50]) LK-König, § 316 Rz. 55.
[51])zfs 2000, 459.
[52]) OLG Bamberg v. 27. 11. 2007 in BA 2008, 197 ff.; Brandenburgisches OLG v. 31. 01. 2007 in BA 2007, 316 f.; OLG Hamm v. 20. 10. 2006 in SVR 2008, 29 (red. Leitsatz); OLG Hamm v. 24. 08. 2006 in VRR 2007, 71; BayObLG ZfSch 2005, 44 ff.
[53]) BGHSt 46, 358 ff. = NJW 2001, 1952 ff. = DAR 2001, 275 ff. = BA 2001, 280 ff. = NZV 2001, 267 ff. = ZfSch 2001, 277 ff.
[54]) OLG Bamberg, a. a. O.; OLG Dresden DAR 2005, 226; s. auch OLG Karlsruhe NJW 2006, 1988 = NStZ-RR 2006, 250; OLG Hamm VRR 2007, 70 f.; König/Seitz DAR 2008, 361 (372).
[55]) s. Fn 51.
[56]) die Unterstreichungen wurden durch den Verfasser vorgenommen.
[57]) BGH a. a. O. Fn. 44 mit zahlreichen Nachweisen; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 24a StVG Rz. 16 und § 316 StGB Rz. 52a m. w. N.; BayObLG DAR 2000, 316ff mit Anm. König in NZV 2000, 298 ff.
[58]) BayObLG DAR 2000, 316 ff.
[59]) Fischer, StGB, § 316 Rz. 23; BGH a. a. O. Fn. 52.
[60]) vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 316 StGB Rz. 52a m. N.; Fischer, StGB, 55. Auflage, § 316 Rz 23 m. w. N.
[61]) Schoknecht „Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse", hrsg. Von der Bundesanstalt für Straßenwesen Heft 86 (1992).
[62]) BA 2000, 171.
[63]) DAR 2000, 178.
[64]) Krause/Wittig/Jachau/Bartels BA 2000, S. 154 ff.
[65]) LG Dessau NStZ 2001, 152.
[66]) BA 2000, 399 ff. nach einer sachverständigen Studie von 534 Vergleichsmessungen und einem Wert von mehr als 1,1 ‰ in 99 % der Fälle.
[67]) OLG Naumburg Zfsch 2001, 135.
[68]) s. Fn 64.
[69]) OLG Naumburg ZfSch 2001, 136; der Senat eröffnete zwar das Hauptverfahren, allerdings wegen hinreichenden Verdachts bzgl. § 24a StVG vor dem AG Bitterfeld.
[70]) vgl. Fn 61.
[71]) http://www.deutsche-verkehrsakademie.de/images/stories/pdf/empfehlungen_38vgt.pdf.
[72]) Slemeyer/Arnold/Klutzny/Brackemeyer, Blut- und Atemalkohol-Konzentration im Vergleich, NZV 2001, 281-287.

[73]) Slemeyer/Schoknecht; Interner Bericht für die Innenminister der Länder und des Bundes – Länderstudie 2006, BA 2008, S. 49 ff.
[74]) BVerfG NJW 1981, 1431.
[75]) Häcker, a. a. O., S. 127.
[76]) zur aktuellen Lage in Italien, wo u. U. sogar das Tatfahrzeug beschlagnahmt und eingezogen wird, BA 2008, 308.
[77]) vgl. § 99 Abs. 1 lit. b der österreichischen StVO.
[78]) vgl. hierzu König, NZV 2000, 298 (299 f.) zum „Sperrfeuer der Kritik" aus der rechtsmedizinischen Wissenschaft.
[79]) teilweise wird von der „Utopie eines forensisch brauchbaren Beweismittels" gesprochen, siehe Heifer, BA 1986, S. 229.
[80]) Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 11. und 12. Juni 2008 in Celle zu TOP II 4 unter Ziffer 2, abgedruckt in BA 45, 251 (2008).
[81]) Alck, BA 1988, S. 396; Häcker, a. a. O., S. 20; König, NZV 2000, 298.
[82]) s. o.; BayObLG DAR 2000, 316 ff.
[83]) so auch BayObLG DAR 2000, 316 ff.
[84]) vgl. Arbab-Zadeh, NJW 1984, 2615 (mit Anm. Grüner/Penners NJW 1985, 1377).
[85]) abgedruckt in BA 2008, 249 f.
[86]) vgl. § 256 Abs. 1 Ziffer 3 StPO, vgl. zur Verwertbarkeit bei fehlender Unterschrift BGH StraFo 2007, 331.

Anschrift des Verfassers
Richter am Amtsgericht
Bernd Weidig
Amtsgericht Neunkirchen
Knappschaftsstraße 16
66538 Neunkirchen
Email: b.weidig@agnk.justiz.saarland.de

Aus der Forschung

Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat „Fahrausbildung, Kraftfahrerrehabilitation“

SIMONE KLIPP

Der Einsatz atemalkoholgesteuerter Wegfahrsperren in Deutschland: politische und juristische Aspekte sowie Perspektiven der Umsetzung

Implementation of Ignition Interlocks in Germany: political and legal issues and perspectives for realization

1. Einleitung

Erfahrungen mit Gesetzesänderungen für den Einsatz von atemalkoholgesteuerten Wegfahrsperren (im weiteren Verlauf als Interlock bezeichnet) liegen für die Bundesrepublik Deutschland nicht vor und etwaige Änderungen der Gesetzeslage sind derzeit nicht geplant. Die Gründe hierfür, d. h. vor allem die politischen Bedenken und Bedürfnisse seitens des Gesetzgebers sollen im Folgenden anhand verkehrssicherheitsrelevanter, wirtschaftlicher und juristischer Überlegungen verdeutlicht werden. Dadurch wird auf die Bedürfnisse des Gesetzgebers hinsichtlich der Kosten und Qualität der Produkte aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird die derzeit geltende Rechtslage, die eine Nutzung von Interlocks im Rahmen begleitender rehabilitativer Programme für Trunkenheitsfahrer möglich erscheinen lässt, dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen an die Qualitätssicherung solcher „Interlock+Rehabilitation“-Programme hingewiesen.

Dieser Artikel soll somit einen Beitrag zur Diskussion über die Einführung entsprechender Rechtsvorschriften und deren Voraussetzungen leisten. Gleichzeitig soll er Produktentwickler und Hersteller, aber auch Wissenschaftler und Praktiker, die sich mit der Effizienz und dem Verbesserungspotenzial von Rehabilitations- und Interlockprogrammen beschäftigen, anregen, sich im Interesse zukünftiger Lösungsmöglichkeiten mit den angeführten Aspekten auseinanderzusetzen.

2. Verkehrssicherheitsaspekte

Grundvoraussetzung für die Einführung entsprechender Regelungen für die Ausrüstung von Fahrzeugen mit Interlocks wäre ein adäquates Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Maßnahme. Hierzu soll zunächst das Alkoholunfallgeschehen in Deutschland dargestellt werden.

Im Jahr 2004 betrug der Anteil der Alkoholunfälle am Gesamtunfallgeschehen lediglich 2,5 Prozent. Betrachtet man das Unfallgeschehen und dessen Folgen allerdings genauer, erkennt man, dass die Unfallfolgen bei Alkoholunfällen vergleichsweise schwerer sind. So waren bei allen Unfällen mit Personenschaden 17 Tote und 238 Schwerverletzte pro 1000 Unfallereignisse zu verzeichnen, bei Alkoholunfällen mit Personenschaden hingegen 31 Getötete und 379 Schwerverletzte.

Könnten alle Alkoholunfälle durch die Nutzung von Interlocks verhindert werden, wäre der potenzielle Verkehrssicherheitsgewinn beträchtlich. Er ließe sich allerdings nur durch eine generelle Ausrüstungsvorschrift für alle Fahrzeuge des öffentlichen Straßenverkehrs erreichen, da die meisten Alkoholunfälle durch sogenannte Ersttäter verursacht werden. Der Einsatz von Interlocks als sekundärpräventive Maßnahme für alkoholauffällige Fahrer würde nur einen geringeren Teil der Alkoholunfälle betreffen.

Wirtschaftliche Aspekte

Kosten-Nutzen-Berechnungen der BASt [1] zufolge (am Beispiel des Alkoholunfallgeschehens und dessen Kosten im Jahre 2005), dürften die jährlichen Kosten der Ausrüstung aller Fahrzeuge bei einem Gesamtbestand von 48.219.000 zugelassenen Kraftfahrzeugen im Jahr 2005 30,– Euro pro Fahrzeug nicht übersteigen. Da die tatsächlichen Anschaffungs- und Unterhaltskosten beträchtlich höher liegen (Anschaffungskosten z. B. Interlock-System der Firma Dräger ca. 1.300–1.400 Euro + Einbau ca. 150,– Euro + Unterhalt, z. B. regelmäßige Kalibrierung, Überprüfung im Rahmen der Hauptuntersuchung), würde für alle Fahrer ein erheblicher Kostenaufwand entstehen, der mit dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar wäre, denn der Anteil derer, die unter Alkohol im Straßenverkehr auffallen, ist nur gering. Würden alle Fahrzeuge mit Interlocks ausgestattet ohne Mehrkosten für den Bürger zu erzeugen, würde dies seitens der Autohersteller aus Wettbewerbsgründen möglicherweise zum Verzicht auf den serienmäßigen Einbau anderer wichtiger Sicherheitsfeatures führen. Außerdem wäre eine generelle Ausrüstungsverpflichtung für alle Fahrzeuge eine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentumsgrundrechts (Art. 14 GG) [3] und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG).

Für die obligatorische Ausrüstung spezifischer Fahrzeuggruppen wurde ebenfalls eine Kosten-Nutzen-Berechnung durch die BASt [1] durchgeführt (am Beispiel des Alkoholunfallgeschehens und dessen Kosten im Jahre 2005 für die Flotte LKW > 3.5 t und Schlepper als Unfallverursacher). Danach dürften die jährlichen Kosten für ein Interlock 20,– Euro pro LKW nicht überschreiten. Der Verkehrssicherheitsgewinn dieser Maßnahme wäre jedoch eher gering, da sich jährlich nur ca. 600 alkoholbedingte Unfälle innerhalb dieser Verkehrsteilnehmergruppe ereignen. Ferner würde eine solche obligatorische Ausrüstungspflicht überwiegend den Bereich der Berufskraftfahrer betreffen. Aus wirtschaftlicher Sicht könnte dies absehbar zur Reduzierung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts BRD führen, da alle Unternehmen, die LKWs oder Schlepper unterhalten, einen nicht unerheblichen finanziellen Mehraufwand hinnehmen müssten. Ferner kann eine generelle Ausrüstungsverpflichtung für beruflich genutzte Fahrzeuge gegen die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) [3] verstoßen. Bei Eingriffen in die Berufsausübung muss also insbesondere die Eichfähigkeit der Geräte gegeben sein, um eine Zündblockade für die Fälle auszuschließen, in denen die vorgeschriebene Promillegrenze (bzw. AAK) in Grenzbereichen unterschritten wird, und der Fahrer daher rechtswidrig an seiner Berufsausübung gehindert würde.

3. Juristische Aspekte der Einführung einer generellen Interlockpflicht als Sanktion für Trunkenheitsfahrer

Strafrechtliche Sanktionen sollen neben der generalpräventiven Wirkung (Abschreckung) auch positive Effekte erzielen. So spielt in der Bundesrepublik vor allem bei stationären Maßnahmen (Inhaftierung) der Resozialisierungsgedanke eine wichtige Rolle. Die-

ser wird jedoch auch im strafrechtlichen Maßnahmenspektrum bei Trunkenheitsvergehen deutlich: als Regelstrafe ist eine Geldstrafe, in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen auch eine Haftstrafe, vorgesehen. Gleichzeitig führt dieses Delikt auch zu einem Entzug der Fahrerlaubnis, der jedoch nur als sog. Maßregel vor allem dem Schutz der Öffentlichkeit dient, da sich der Fahrer durch die Tat als ungeeignet für die sichere Teilnahme im Straßenverkehr erwiesen hat (§ 69 StGB). Die mit dem Fahrerlaubnisentzug richterlich verhängte Sperrfrist für die Neuerteilung (§ 69a StGB) gilt ebenfalls als eine Maßregel der Sicherung und Besserung – neben der Sicherung steht hier auch die Idee der Besserung im Vordergrund. Würde man Trunkenheitsfahrern die Auflage erteilen, nur Interlock ausgerüstete Fahrzeuge führen zu dürfen und dies in das Maßnahmenspektrum des § 69a StGB mit aufnehmen, käme man zwar dem Sicherungsgedanken nach, da die Auffälligkeitsraten während der Dauer der Installation bekanntlich gering sind. Dem Aspekt der Besserung würde – wie Ergebnisse der internationalen Forschung gezeigt haben [11] – allerdings nicht ausreichend nachgegangen, da nach Deinstallation der Geräte die Rückfallraten wieder erheblich ansteigen. Eine Besserung des Trink-Fahr-Verhaltens und damit die Wiederherstellung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erfolgt also allein durch den Einbau und die Nutzung der Geräte nicht. Um dem Besserungsgedanken Rechnung zu tragen, müsste eine solche Auflage gleichzeitig an begleitende rehabilitative Maßnahmen gekoppelt werden. Das würde die Kosten für den Betroffenen erheblich steigern. Ebenso stünde in Frage, welcher Mehrgewinn sich daraus für die Straßenverkehrssicherheit ergeben würde, denn es liegen bislang keine belastbaren empirischen Befunde hinsichtlich der Auswirkungen solch kombinierter Maßnahmen auf eine eventuell erhöhte Wirksamkeit rehabilitativer Maßnahmen oder auf sekundärdelinquentes Verhalten (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis) vor. Zusätzlich ist zu bedenken, dass es den Gerichten nach geltendem Recht im Rahmen des § 69a StGB an Möglichkeiten fehlt, die die Sanktionierung des Täters bei Zuwiderhandlungen gegen etwaige Beschränkungen oder Auflagen zulassen. Aufgrund der fehlenden Strafandrohung kann nicht verhindert werden, dass Trunkenheitsfahrer, die beispielsweise die Bereitschaft zur Teilnahme an einer rehabilitativen Maßnahme und zum Einbau eines Interlock-Gerätes zeigen oder den Einbau bereits vorgenommen haben, straffrei ein anderes Fahrzeug führen können, das nicht mit einem Interlock ausgestattet ist [5, 9].

Hinsichtlich aller bislang vorgetragenen Aspekte gilt u. a. auch zu bedenken, dass bei einer obligatorischen Ausrüstung, sei es im privaten und beruflichen Bereich oder als Auflage für Trunkenheitsfahrer, die Manipulationsmotivation und somit auch die Manipulationswahrscheinlichkeit unkalkulierbar höher sein würde als bei einer freiwilligen Nutzung solcher Systeme, da bei der Einführung neuer Regeln und Gesetze durchaus auch immer mit Widerständen aufgrund von Uneinsichtigkeit oder Eigenmaßstäblichkeit zu rechnen ist. Die Risiken, die damit für die Verkehrssicherheit verbunden sind, stehen somit einer Einführung entsprechender gesetzlicher Regelungen entgegen. Die sich derzeit auf dem Markt befindlichen Geräte bieten zwar schon eine große Vielfalt an Funktionen gegen Manipulationsversuche, müssten jedoch jede potenziell erfolgreiche Manipulation ausschließen können.

4. Geltende Rechtsvorschriften und Perspektiven der Nutzung von Interlocks im Rahmen begleitender rehabilitativer Programme für Trunkenheitsfahrer

In dieser Diskussion ist zunächst der Aspekt zu berücksichtigen, dass der Einbau eines Interlocks vorrangig der individuellen Mobilität dient. Dieses Instrument ermöglicht Per-

sonen mit bedingter Eignung, die ansonsten von der motorisierten Verkehrsteilnahme ausgeschlossen wären, eine Teilnahme am Verkehr, bis sie ihre Eignung wieder nachgewiesen haben.

Die Anordnung, lediglich mit Interlock ausgerüstete Fahrzeuge zu fahren, könnte derzeit nur verwaltungsrechtlich im Rahmen des Verfahrens der Neuerteilung einer Fahrerlaubnis mit angeschlossener Begutachtung der Fahreignung auf der Basis einer entsprechenden medizinisch-psychologischen Expertise erfolgen und würde einer Fahrerlaubnis mit Beschränkung entsprechen. So ist in der überarbeiteten und erweiterten 2. Auflage des Kommentars der Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung die bedingte charakterliche Eignung inzwischen (wieder) aufgenommen worden [10]. Insofern könnte die Anordnung einer beschränkten Fahrerlaubnis darüber hinaus mit weiteren Auflagen (in diesem Fall Interlock + Rehabilitation) verbunden werden. Die Erlaubnis, ein mit Interlock ausgerüstetes Fahrzeug fahren zu dürfen, wäre zusätzlich an die verpflichtende Teilnahme an einer rehabilitativen Maßnahme zu koppeln. Die Einführung solcher „Interlock + Rehabilitation"-Programme kann also nicht als Ersatz, sondern lediglich als Ergänzung des derzeitigen Systems dienen.

Die Empfehlung der Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Fahrzeuge, die mit einem Interlock ausgerüstet sind, wäre von Gutachtern (und folgend Führerscheinstellen) in Betracht zu ziehen, wenn der Täter einen Wandel in seiner Einstellung zum Führen eines Kraftfahrzeugs unter Alkoholeinfluss und bereits erste Veränderungen seines Trinkverhaltens vollzogen hat, diese aber noch nicht so ausreichend stabil und gefestigt sind, dass sie für die Teilnahme an einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gem. § 70 FeV als ausreichend erachtet würden. Das heißt, man würde einem Teil der Fahrer, der eigentlich negativ begutachtet würde, aber nur knapp ein Gutachten mit Kursempfehlung verfehlt, eine neue Möglichkeit der frühzeitigen, aber kontrollierten Mobilität ohne erhebliche Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit bieten. Spezielle fachliche Kriterien für die Zielgruppe, die eine „Interlock + Rehabilitation"-Empfehlung im Gutachten erhalten, könnten durch Fachexperten aus dem Arbeitsfeld Begutachtung und Rehabilitation mit relativ wenig Aufwand zunächst vorläufig für die Erprobung eines solchen Modells festgelegt werden. Aufgrund der hohen Relevanz für die Straßenverkehrssicherheit müssten allerdings auch für die Anbieter dieser kombinierten „Interlock + Rehabilitation"-Maßnahmen spezielle Kriterien insbesondere hinsichtlich der Qualitätssicherung erarbeitet werden, damit gewährleistet wird, dass nur seriöse Rehabilitationsanbieter das Programm den Kriterien entsprechend durchführen. Nichtsdestotrotz, also auch wenn die Maßnahme qualitätsgesichert durchgeführt wird, sollte eine Aufhebung der Beschränkung nur auf der Basis einer erneuten Begutachtung der Fahreignung erfolgen. Diese entspräche einer Qualitätskontrolle, die gewährleisten würde, dass ausschließlich tatsächlich wieder geeignete Fahrer ohne Interlock-Beschränkung am Straßenverkehr teilnehmen. Die erneute Begutachtung würde nicht einmal Mehrkosten für die betroffenen Fahrer erzeugen, da sie sich bei einem vollständig negativen Gutachten auch einer wiederholten Untersuchung unterziehen müssten.

Auf der operativen Ebene würde sich die Beschränkung der Fahrerlaubnis auf das mit Interlock ausgerüstete Fahrzeug beziehen, die im Führerschein gemäß der Schlüsselzahlen der Richtlinie 2000/56/EG zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG vom 14. 09. 2000 durch den Einschränkungs-Code 51 (Beschränkung auf ein Fahrzeug unter der Angabe des amtlichen Kennzeichens) kenntlich gemacht werden könnte. Somit wäre sowohl die Kon-

trollierbarkeit als auch die Möglichkeit der rechtlichen Verfolgung von Umgehungsversuchen (Benutzung eines anderen Kraftfahrzeugs) gewährleistet, da die Benutzung eines anderen Fahrzeugs dem Straftatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) gleichkäme. Juristisch fraglich ist allerdings, wie mit den aufgezeichneten Daten des Interlock-Speichers umgegangen werden sollte. Fehlgeschlagene Startversuche aufgrund erhöhter AAK kämen dem Versuch einer Alkoholfahrt gleich. Würde die zuständige Fahrerlaubnisbehörde davon Kenntis erlangen, könnte sie erneut begründete Zweifel an der (bedingen) Fahreignung darlegen. Möglicherweise wäre die Fahrerlaubnis sofort wieder zu entziehen.

Aus diesen Gründen sind besondere Anforderungen hinsichtlich der Manipulationssicherheit der Daten und sonstiger Umgehungsmöglichkeiten (Freischaltung durch Dritte oder technische Manipulationen zur Umgehung der Zündsperre) an die Interlock-Geräte zu stellen.

Potenzieller Nutzen

Aus fachlich psychologischer Sicht ist zu vermuten, dass die Daten des Interlock als objektive Fakten der individuellen Trink-Fahr-Realität für den Therapeuten eine hilfreiche Informationsgrundlage darstellen, da dieser sonst immer nur auf die Selbstauskunft der Fahrer angewiesen ist, deren Wahrheitsgehalt nicht unmittelbar überprüfbar ist. Die Daten des Datenspeichers könnten somit in der Rehabilitation ein nützliches Werkzeug für Interventionstechniken wie z. B. Konfrontation darstellen und den angestrebten Therapiefortschritt fördern. Ferner könnte die Dauer und Intensität der Rehabilitation anhand der objektiven Daten individuell angepasst werden. Muss der Fahrer jedoch negative Folgen durch die Datenauslese befürchten, wäre eine wichtige Voraussetzung für den Therapieerfolg, nämlich die Vertrauensbasis, nicht gegeben. Dementsprechend gilt zu beachten, dass diese Daten der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen und somit vom behandelnden Psychologen oder Therapeuten nicht an Dritte (z. B. Polizei oder Führerscheinstellen) weitergegeben werden dürften (§ 203 StGB).

Möglicherweise lässt sich auch für die Begutachtung der Fahreignung ein potenzieller Nutzen durch die Verwendung von Daten aus dem Interlock-Datenspeicher ziehen. Forschungsergebnisse aus den USA und Kanada zeigen auf, dass anhand dieser Daten das individuelle Rückfallrisiko von Trunkenheitsfahrern vorhergesagt werden kann. Außerdem korreliert die Anzahl fehlgeschlagener Startversuche mit diversen Alkohol-Biomarkern [6, 7, 8].

Bei den Überlegungen zum potenziellen Nutzen der vorgeschlagenen „Interlock + Rehabilitation"-Maßnahme sollte nicht zuletzt auch bedacht werden, dass im Regelfall die negativ Begutachteten (im Jahr 2007 waren es immerhin 24.702 alkoholauffällige Fahrer [2]) in ein für den Betroffenen relativ unübersichtliches Feld von MPU-Vorbereitungs- und Schulungsmaßnahmen entlassen werden. Aufgrund der Tatsache, dass dieser Bereich keinen gesetzlichen Regelungen unterliegt, findet eine Qualitätssicherung der Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis durch den jeweiligen Anbieter statt. Das führt dazu, dass auch unseriöse Anbieter ihr Produkt auf dem Markt anbieten können. Untersuchungen belegen, dass beispielsweise im Internet mindestens 10 % der Angebote im Bereich MPU-Vorbereitung als verdächtig bzw. dubios eingeschätzt werden können und weitere 20 % aufgrund fehlender Informationen über den angebotenen Service überhaupt nicht hinsichtlich ihrer Seriosität bewertet werden können [4]. Ein qualitätsgesichertes „Interlock + Rehabilita-

tion"-Programm hätte somit also den Vorteil, dass zumindest ein Teil der negativ begutachteten Alkoholfahrer in jedem Falle einer seriösen Maßnahme zugeleitet würde.

Es besteht somit nicht unbegründet die Annahme, dass eine Erweiterung traditioneller Fahrerrehabilitationsmaßnahmen durch technische Maßnahmen sowie die Nutzung von objektiven Kontrollparametern der Trink-Fahrrealität (Daten aus dem Interlock-Datenspeicher) und der Trinkrealität (Alkoholbiomarkern) in Kombination mit einer abschließenden Begutachtung der Fahreignung ein Potenzial zur Erhöhung der Wirksamkeit des Maßnahmensystems beinhaltet. Eine Erprobung des vorgeschlagenen Modells wäre, wenn alle Kriterien eingehalten werden, ohne größere Risiken für die Straßenverkehrssicherheit möglich. Sie würde die Möglichkeit bieten, einerseits die Auswirkungen des Programms auf die sekundäre Delinquenz zu erforschen und andererseits den Mehrgewinn der Nutzung von Interlocks im Bereich rehabilitativer Maßnahmen zu überprüfen. Sollte sich das kombinierte Programm als effektiv und effizient erweisen, könnten die Kriterien für die Zielgruppe der Fahrer, die für diese Konstruktion in Frage kommen und die Kriterien für die „Interlock + Rehabilitation"-Programme selbst, verfeinert und festgelegt werden und somit das Maßnahmenspektrum für Trunkenheitsfahrer sinnvoll erweitert werden.

5. Fazit

Grundsätzlich ist eine freiwillige Nutzung von Interlock-Systemen durchaus zu begrüßen. Allerdings ist festzustellen, dass der primär- und sekundärpräventive Anwendungsbereich von Interlocks auf der Basis der derzeit geltenden Rechtsvorschriften in Deutschland im Moment eingeschränkt ist. Für eine bundesweite Implementierung müssten folgende Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

- der Anschaffungspreis und die Unterhaltungskosten müssten wesentlich gesenkt werden und
- ein vollständiger Schutz gegen Manipulationen müsste gegeben sein.

Für die Einführung einer Ausrüstungsverpflichtung für alle Fahrer oder bestimmte Fahrergruppen müssten allerdings allgemeine verfassungsrechtliche Fragen bezüglich der Persönlichkeitsrechte, des Eigentums und der Berufsausübung intensiv diskutiert werden. Ferner müssten die Auswirkungen auf den freien Waren- und Wirtschaftsverkehr, der innerhalb der EU zu gewährleisten ist, abgeschätzt werden.

Für die Nutzung von Interlocks im Rahmen der Neuerteilung der Fahrerlaubnis nach Trunkenheitsfahrten wäre erforderlich, dass

- Kriterien für die Zuweisung der Fahrer, die für ein solches Programm in Frage kommen würden, entwickelt werden,
- Qualitätskriterien für die Durchführung des kombinierten „Interlock + Rehabilitation"-Programms erarbeitet werden,
- ein vollständiger Schutz gegen Manipulationen, vor allem hinsichtlich der Identifikationsmöglichkeit der Person, die die Atemprobe abgibt und der Sicherheit der Daten, gegeben ist,
- Klärung erfolgt, wie mit den Daten des Datenspeichers juristisch umgegangen werden sollte,
- erforscht wird, welchen Nutzen die Systeme für den Therapiefortschritt bringen,
- eine Erfolgskontrolle (erneute Begutachtung) vor der Aufhebung der Beschränkung erfolgt und

- der Mehrgewinn für die Straßenverkehrssicherheit identifiziert wird, insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte:
  – Rückfallraten
  – Unfallraten
  – Sekundäre Delinquenz.

Zur näheren Erörterung der Thematik des sekundärpräventiven Einsatzes von Interlock im Rahmen der Wiederherstellung und Begutachtung der Fahreignung wird die Bundesanstalt für Straßenwesen am 02. Juni 2009 eine Veranstaltung durchführen. Der amerikanische Wissenschaftler Paul Marques ist eingeladen, seine Forschungsergebnisse zur Korrelation von fehlgeschlagenen Startversuchen (ablesbar aus dem Datenspeicher des Interlock-Geräts), Alkoholbiomarkern und Rückfallrisiko der deutschen Fachöffentlichkeit vorzustellen. Die geplante Veranstaltung soll eine Plattform für den Wissens- und Meinungsaustausch bilden und bietet die Möglichkeit, sich über den potenziellen Nutzen sowie die Risiken des sekundärpräventiven Einsatzes auszutauschen. Es werden Optionen diskutiert, die eine Erschließung des Verkehrssicherheitspotenzials von Alkohol-Interlocks möglich erscheinen lassen.

Zusammenfassung

Im vorliegenden Artikel werden anhand verkehrssicherheitsrelevanter, wirtschaftlicher und juristischer Überlegungen die Bedenken seitens des Gesetzgebers bezüglich einer Einführung von Regelungen für den Einsatz atemalkoholgesteuerter Wegfahrsperren (Alkohol Interlocks) verdeutlicht. Dabei wird auf die Anforderungen, die hinsichtlich der Kosten und Qualität der Produkte gestellt werden, aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird die derzeit geltende Rechtslage, die eine Nutzung von Alkohol Interlocks im Rahmen der Begutachtung der Fahreignung und begleitender rehabilitativer Programme für Trunkenheitsfahrer möglich erscheinen lässt, dargestellt. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen an das Qualitätsmanagement, vor allem im Bereich der Qualitätssicherung, etwaiger Interlock-Programme für Trunkenheitsfahrer hingewiesen.

Schlüsselwörter

alkoholauffällige Kraftfahrer – Trunkenheitsfahrer – Fahreignung – Rehabilitation – Begutachtung der Fahreignung – Alkohol Interlock – atemalkoholgesteuerte Wegfahrsperre

Summary

Germany has neither experience with legislative changes concerning the use of alcohol ignition interlock devices nor any plans for changing regulations in this regard in the near future. The publication at hand explains the reasons on the base of economic, legal and road safety issues, especially the current political concerns and policy needs on the part of the legislator. Thereby, basic requirements concerning the quality and costs of the devices are demonstrated as well as the demands for quality management, particularly concerning quality assurance in potential alcohol ignition interlock programmes for DUI offenders in Germany. In this context, the current legal situation which enables the usage of interlocks in combination with additional rehabilitation programmes for DUI offenders in the frame of the regular re-licensing procedure is illustrated.

Keywords

DUI – DWI – drink driving – driver rehabilitation – fitness to drive – driver assessment – alcohol interlock

Literatur

[1] Bundesanstalt für Straßenwesen (2006) Gesamtwirtschaftliche Aspekte möglicher Anwendungsfälle. Vortrag von Claudia Evers am 28.11.2006 im BMVBS.
[2] Bundesanstalt für Straßenwesen (2008) Begutachtung der Fahreignung 2007. Pressemitteilung Nr. 17/2008. Verfügbar unter: http://www.bast.de/nn_42244/DE/Presse/Pressemitteilungen/2008/presse-17-2008.html [14. März 2009].
[3] Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft e.V. (2007) 45. Deutscher Verkehrsgerichtstag. Empfehlungen des Arbeitskreis V „Zündsperre – ein neuer Weg zur Alkoholprävention?“ Verfügbar unter: http://www.deutsche-verkehrsakademie.de/index.php?option=com_content&view=article&id=8&Itemid=57 [10. Okt. 2008].
[4] Follmann, W, Heinrich, E, Corvo, D, Mühlensiep, M, Zimmermann, C (2009) Dokumentation von Maßnahmen außerhalb des gesetzlich geregelten Bereichs und Optimierungsansätze. In: Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (Hrsg.) Psychologische Rehabilitations- und Therapiemaßnahmen für verkehrsauffällige Kraftfahrer. Bergisch Gladbach: Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen.
[5] Lohkamp L (2003) Gibt es rechtliche Möglichkeiten für den Einsatz von Interlock-Geräten in Deutschland? Blutalkohol 40: 208–219.
[6] Marques P R, Tippetts A S, Voas R B, Beirness D J (2001) Predicting repeat DUI offenses with the alcohol interlock recorder. Accident Analysis and Prevention 33: 609–619.
[7] Marques P R, Tippetts A S, Voas R B (2003) The Alcohol Interlock: An Underutilized Resource for Predicting and Controlling Drunk Drivers. Traffic Injury Prevention 4: 188–194.
[8] Marques P R, Voas R B (2005) Interlock BAC Tests, Alcohol Biomarkers, and Motivational Interviewing: Methods for Detecting and Changing High-Risk Offenders. In: International Council on Alcohol, Drugs and Traffic Safety (ICADTS) (Hrsg.) Alcohol Ignition Interlock Devices, Vol. II, Research, Policy and Program Status 2005: 25–41.
[9] Schöch H (2005) Juristische Aspekte atemalkoholgesteuerter Zündsperren. Blutalkohol 42: Supplement I, 20–24.
[10] Stephan E, Bedacht M, Haffner H T, Brenner-Hartmann J, Eisenmenger W, Schubert, W (2005) Kommentar zu Kapitel 3.11. Alkohol, 3.11.1. Missbrauch. In: Schubert W, Schneider W, Eisenmenger W, Stephan E (Hrsg.) Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung – Kommentar. 2. überarbeitete Auflage. Bonn: Kirschbaum Verlag.
[11] Willis C, Lybrand S, Bellamy N (2004) Alcohol ignition interlock programmes for reducing drink driving recidivism. Cochrane Database of Systematic Reviews, Issue 3. Art. No.: CD004168. DOI: 10.1002/14651858.CD004168.pub2.

Anschrift der Verfasserin

Dipl.-Psych. Simone Klipp
Bundesanstalt für Straßenwesen
Referat Fahrausbildung, Kraftfahrerrehabilitation
Brüderstr. 53
51427 Bergisch Gladbach
Email: Klipp@bast.de

Zur Information

EU: Parlamentarische Anfrage zur Vereinheitlichung des zulässigen Blutalkoholspiegels für Fahrzeugführer in der Europäischen Union

BOGUSIAW SONIK, polnischer EU-Parlaments-Abgeordneter, stellte am 23. Januar 2009 für die Fragestunde während der März I-Tagung 2009 des Europäischen Parlaments folgende Anfrage*):

Bereits im Jahr 1988 schlug die Kommission Änderungen betreffend den maximal zulässigen Blutalkoholspiegel für Kraftfahrzeugführer vor, die in den darauf folgenden Jahren nicht angenommen wurden. In vielen Ländern der Europäischen Union, z. B. im Vereinigten Königreich, in Italien, in Irland oder Luxemburg liegt der höchste zulässige Blutalkoholspiegel für Fahrzeugführer bei 0,8 mg/l. In der Slowakei oder in Ungarn, wo das Führen von Fahrzeugen nach dem Genuss selbst der geringsten Alkoholmenge verboten ist, würde das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss einer derartigen Menge an Alkohol eine schwere Straftat darstellen. In den Grundsätzen für das Führen von Kraftfahrzeugen, die in Polen in der am 20. Juni 1997 in Kraft getretenen Straßenverkehrsordnung (ABl. 108/2005, Pos. 908 mit späteren Änderungen) geregelt sind, ist der höchstzulässige Blutalkoholspiegel für Fahrzeugführer auf 0,2 mg/l festgelegt.

Beabsichtigt der Rat der Europäischen Union, im Kontext der Tendenz zur Harmonisierung der in der Europäischen Union gültigen Straßenverkehrsvorschriften tätig zu werden, um den zulässigen Blutalkoholspiegel für Fahrzeugführer in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu vereinheitlichen?

Schriftliche Antwort des Rates der Europäischen Union vom 12. März 2009, Straßburg:

One of the main objectives of the common transport policy is to contribute effectively to the reduction of traffic accidents and resulting casualties, and to the improvement of traffic conditions. In its resolution of 26 June 2000, the Council underlined that it was essential to achieve progress on a certain number of road safety measures including ones relating to the problem of drunken driving. In April 2001, the Council adopted conclusions on the Commission Recommendation of 17 January 2001 on the maximum permitted blood-alcohol content (BAC) for drivers of motor vehicles. In these conclusions, Member States were encouraged to consider carefully the measures mentioned by the Commission recommendation, which suggested inter alia to set a maximum blood-alcohol limit of 0,2 mg/ml for drivers who are at much higher risk of accident because of their lack of experience in driving on the roads. At the same time, in the aforementioned conclusions of April 2001, the Council noted that some Member States considered that the maximum permitted blood alcohol content falls under the principle of subsidiarity and should thus be regulated at national level.

*) Mündliche Anfrage (H-0071/09) gemäß Artikel 109 der Geschäftsordnung, Originalsprache der Anfrage: Polnisch.

In its conclusions of 8–9 June 2006, the Council agreed on the need to strengthen road safety measures and initiatives at Community or Member States' level to combat drink/drug driving, inter alia through measures concerning cross-border enforcement of offences. In this context, the Council considered measures to combat drink/drug driving as being particularly relevant.

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2007, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 45/2008
und ebenso Vol. 1–44 können zum Preise von je q 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Schweiz: Anzahl der Ausweisentzüge 2008

Im Jahr 2008 mussten in der Schweiz 74 326 Personen ihren Führerausweis abgeben. Das sind 2 275 mehr als im Vorjahr. Ein Hauptgrund für den Ausweisentzug ist wie im Jahr zuvor Alkohol am Steuer. Die Entzüge wegen Angetrunkenheit (0,8 Promille und mehr) nahmen um 1,2 Prozent ab (18 902 Fälle). Dies trifft auch für die Verwarnungen wegen Angetrunkenheit (0,5 – 0,79 Promille) zu: Abnahme um 2,3 Prozent (6 291 Fälle). Auffallend ist die Zunahme von verkehrspsychologischen Untersuchungen. Sie nahmen gegenüber dem Vorjahr um 35,5 Prozent zu (plus 393 Fälle auf 1 499).

Zugenommen hat auch die Zahl der Ausweisentzüge wegen Drogensucht (1 976 Fälle, plus 9,5 Prozent). Es ist aber kein eindeutiger Trend auszumachen. Wegen Fahren unter dem Einfluss von Medikamenten oder Drogen mussten im letzten Jahr hingegen deutlich weniger Ausweise entzogen werden als im Vorjahr (1 877 Fälle, minus 8,3 Prozent).

Die meisten Ausweisentzüge waren auf einen bis drei Monate befristet (knapp 70 Prozent), fast 15 Prozent der Ausweise mussten auf unbestimmte Zeit entzogen werden. Weiter deutlich zugenommen haben die länger dauernden Führerausweisentzüge (Entzugsdauer sieben bis zwölf Monate: plus 7,7 Prozent auf 3 048 Fälle; Entzugsdauer mehr als zwölf Monate: plus 12,2 Prozent auf 1 790 Fälle). Hier wirkt sich die im Jahre 2005 eingeführte Verschärfung des Straßenverkehrsgesetzes [siehe hierzu BA 2004, 350 und BA 2006, 33] weiterhin messbar auf die Statistik aus.

Auch der Führerausweis auf Probe beginnt sich in der Statistik niederzuschlagen. So musste 2008 bereits 323 Personen der Ausweis annulliert werden. Auffallend ist dabei, dass nur 5 Prozent Frauen betroffen sind, obwohl sie bei den übrigen Administrativmaßnahmen mit rund 17 Prozent vertreten sind. Der Führerausweis auf Probe scheint somit gegenüber Frauen sehr stark zu wirken.

Verkehrssündern aus dem Ausland kann – bedingt durch internationales Recht – in der Schweiz der Führerausweis nicht entzogen werden; ihnen wird aber der ausländische Führerausweis aberkannt, sie dürfen dann in der Schweiz kein Fahrzeug mehr lenken. Diese Zahl hat sich im letzten Jahr stabilisiert (17 359 Fälle, minus 0,6 Prozent).

Auszug aus der Administrativmaßnahmenstatistik 2008, ADMAS:

Folgende Gründe, manchmal auch kumuliert, führten zu Führerausweisentzügen	**Anzahl Fälle im Jahr 2007**	**Anzahl Fälle im Jahr 2008**	**Veränderung in % zum Vorjahr**
Angetrunkenheit (>= 0,80 ‰)	19133	18902	– 1,2 %
Trunksucht	1059	1102	4,0 %
Einfluss von Medikamenten oder Drogen	2049	1877	– 8,3 %
Drogensucht	1804	1976	9,5 %

Die Verweigerung von Lernfahr- oder Führerausweisen sowie der Entzug von Lernfahrausweisen beruhte auf folgenden Gründen	**Anzahl Fälle im Jahr 2007**	**Anzahl Fällein im Jahr 2008**	**Veränderung % zum Vorjahr**
Angetrunkenheit	871	828	– 4,9 %

Verwarnungen / Gründe	Anzahl Fälle im Jahr 2007	Anzahl Fälle im Jahr 2008	Veränderung in % zum Vorjahr
Angetrunkenheit (>= 0,50 – 0,79 ‰)	6442	6291	– 2,3 %

Massnahmen gegenüber Motorfahrzeugführern	Anzahl Fälle im Jahr 2007	Anzahl Fälle im Jahr 2008	Veränderung in % zum Vorjahr
Verwarnung Inhaber von Lernfahrausweisen	285	227	– 20,3 %
Verwarnung Inhaber von Führerausweisen	48464	47543	– 1,9 %
Entzug des Lernfahrausweises	2683	3650	– 1,2 %
Entzug des Führerausweises	72051	74326	3,1 %
Verweigerung eines Lernfahr- oder Führerausweises	3578	3187	– 10,9 %
Aberkennung eines ausländischen Führerausweises	17468	17359	– 0,6 %
Verkehrsunterricht	3273	3305	0,9 %
Neue Führerprüfung	1459	1717	17,6 %
Verkehrspsychologische Untersuchung	1106	1499	35,5 %
Besondere Auflagen	3042	3183	4,6 %

(Aus einer Pressemitteilung des Schweizerischen Bundesamtes für Straßen, ASTRA, vom 27. Januar 2009)

Schweizerisches Straßenverkehrsgesetz (SVG) – Auszug –

Art. 16

[2] Nach Widerhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbußengesetz vom 24. Juni 1970 ausgeschlossen ist, wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen.

[3] Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden.

...

Art. 16a

[1] Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft;

b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen die Straßenverkehrsvorschriften begeht.

[2] Nach einer leichten Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmaßnahme verfügt wurde.

[3] Die fehlbare Person wird verwarnt, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmaßnahme verfügt wurde.

[4] In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Maßnahme verzichtet.

Art. 16b

[1] Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:

a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;

b. in angetrunkenem Zustand, jedoch mit einer nicht qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;

c. ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen;
d. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat.
[2] Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:
a. mindestens einen Monat;
b. mindestens vier Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
c. mindestens neun Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
d. mindestens 15 Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war;
e. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Maßnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmaßnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
f. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe e oder Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe d entzogen war.

Art. 16c
[1] Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:
a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug führt;
c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
d. sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Maßnahmen vereitelt;
...
[2] Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:
a. mindestens drei Monate;
b. mindestens sechs Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
c. mindestens zwölf Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
d. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Maßnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmaßnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d oder Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e entzogen war.
[3] Die Dauer des Ausweisentzugs wegen einer Widerhandlung nach Absatz 1 Buchstabe f tritt an die Stelle der noch verbleibenden Dauer des laufenden Entzugs.
[4] Hat die betroffene Person trotz eines Entzugs nach Artikel 16d ein Motorfahrzeug geführt, so wird eine Sperrfrist verfügt; diese entspricht der für die Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer.

Art. 16d
[1] Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn:
a. ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen;
b. sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschließt;
c. sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird.
[2] Tritt der Entzug nach Absatz 1 an die Stelle eines Entzugs nach den Artikeln 16a–c, wird damit eine Sperrfrist verbunden, die bis zum Ablauf der für die begangene Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer läuft.
[3] Unverbesserlichen wird der Ausweis für immer entzogen.

Drogenkurzbericht 2008*)

– Auszug –

Vorbemerkung

Grundlagen der folgenden Darstellung der Rauschgiftsituation in der Bundesrepublik Deutschland bilden die Auswertungen der Falldatei Rauschgift (FDR) sowie der Personendatei. Die statistischen Angaben zur Rauschgiftkriminalität spiegeln den Erfassungsstand der FDR zum Stichtag 31.01.2009 wider.

Die Informationen zu den einzelnen Indikatoren resultieren aus polizeilich bekannt gewordenen Fällen der Rauschgiftkriminalität und spiegeln das in der FDR erfasste Hellfeld dieses Kriminalitätsbereiches wider. Verändertes Kontrollverhalten der Polizei und des Zolls sowie Sicherstellungen größerer Einzelmengen können die Lageentwicklung wesentlich beeinflussen.

Erstauffällige Konsumenten harter Drogen (EKhD)

Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der EKhD im Jahr 2008 um 3 % von 18.620 auf insgesamt 19.203 Personen.

Insbesondere bei den synthetischen Drogen wurden Steigerungen festgestellt. So stieg die Zahl der EKhD bei Amphetamin (+ 9 %), LSD (+ 9 %) und Ecstasy (+ 7 %) an. Auch bei Kokain war eine Zunahme (+ 4 %) zu verzeichnen, während die Entwicklungen bei Heroin (– 6 %) und vor allem bei Crack (– 30 %) und kristallinem Methamphetamin (– 22 %) deutlich rückläufig waren.

Heroin

Im Jahr 2008 wurden in 6.638 Fällen 503 kg Heroin beschlagnahmt. Dies entspricht einem leichten Rückgang der Sicherstellungsfälle (– 3 %) bei einer zugleich deutlich gesunkenen Sicherstellungsmenge (– 53 %).

Im Zusammenhang mit Heroinsicherstellungen traten insbesondere deutsche Tatverdächtige in Erscheinung. Unter den Nichtdeutschen dominierten türkische Staatsangehörige.

Kokain und Crack

Im Jahr 2008 wurden in 3.956 Fällen insgesamt 1.069 kg Kokain sichergestellt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang der Fallzahl (– 6 %) und in stärkerem Maße auch der beschlagnahmten Gesamtmenge (– 43 %).

Bei Sicherstellungen von Kokain traten meist deutsche Tatverdächtige in Erscheinung. Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen befanden sich insbesondere türkische, gefolgt von italienischen Staatsangehörigen.

Bei Crack sank die Fallzahl (– 10 %), während die Sicherstellungsmenge von rund 5 kg auf rund 8 kg (+ 71 %) anstieg. Nachdem im Jahr 2007 noch etwa drei Viertel der Ge-

*) Aus „RAUSCHGIFT Jahreskurzlage 2008 – Daten zur Rauschgiftkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland“ vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden, einzusehen unter http://www.bka.de.

samtmenge in Hamburg beschlagnahmt worden waren, betrug der Anteil Hamburgs im Berichtsjahr 96 %.

Bei den im Zusammenhang mit Sicherstellungen ermittelten Tatverdächtigen dominierten deutsche vor türkischen Staatsangehörigen.

Amphetamin und Methamphetamin

In 8.425 Fällen wurden 1.283 kg Amphetamin und Methamphetamin sichergestellt. Dies bedeutet einen Anstieg sowohl der Fallzahl (+ 10 %) als auch der beschlagnahmten Menge (+ 56 %) gegenüber dem Jahr 2007.

In den Sicherstellungszahlen zu Amphetamin und Methamphetamin sind 356 Fälle (– 22 % im Vergleich zu 2007) enthalten, in denen insgesamt etwas mehr als 4 kg kristallines Methamphetamin (Crystal) (– 58 % gegenüber 2007) beschlagnahmt wurden. Rund 83 % dieser Menge wurden in Sachsen und Bayern sichergestellt. Wie schon im Vorjahr wurden in Thüringen zahlreiche Sicherstellungen registriert, bei denen allerdings durchschnittlich weitaus geringere Einzelmengen beschlagnahmt wurden.

Beim Handel und Schmuggel mit Amphetamin und Methamphetamin traten meist deutsche Tatverdächtige in Erscheinung. Unter den Nichtdeutschen spielten vor allem türkische und polnische Staatsangehörige eine Rolle.

Ecstasy

Mit 2.698 Fällen ist die Zahl der Sicherstellungen von Ecstasy im Jahr 2008 gestiegen (+ 8 %), während die Menge mit 751.431 Tabletten gegenüber dem Vorjahr gesunken ist (– 24 %).

Bei Sicherstellungen von Ecstasy wurden in erster Linie deutsche Staatsangehörige festgestellt. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen dominierten türkische, gefolgt von polnischen Staatsangehörigen.

ERSTAUFFÄLLIGE KONSUMENTEN HARTER DROGEN (EKhD)

Zeitraum	Gesamt (*)	Heroin	Kokain	Meth-/ Amphetamin (**)	Ecstasy	Crack	Sonstige (***)
01.01.– 31.12.07	18.620	4.153	3.812	9.949	2.038	498	456
01.01.– 31.12.08	19.203	3.900	3.970	10.631	2.174	350	444
Veränderungen	+ 3,1 %	– 6,1 %	+ 4,1 %	+ 6,9 %	+ 6,7 %	– 29,7 %	– 2,6 %

(*) Jede Person wird in der Gesamtzahl nur einmal als Erstauffälliger Konsument harter Drogen registriert. Zur Aufhellung des polytoxikomanen Konsumverhaltens ist jedoch die Zählung einer Person bei mehreren Drogenarten möglich.

(**) Unter den 10.631 Personen im Jahr 2008 befinden sich 443 erstauffällige Konsumenten von kristallinem Methamphetamin. Gegenüber dem Jahr 2007 (567 Personen) bedeutet dies einen Rückgang um 21,9 %.

(***) Unter den 444 Personen im Jahr 2008 befinden sich 158 erstauffällige Konsumenten von LSD. Gegenüber dem Jahr 2007 (145 Personen) bedeutet dies einen Anstieg um 9,0 %.

Cannabis

Bei den Cannabisprodukten stiegen im Jahr 2008 sowohl die Fallzahl (+ 10 %) als auch die Gesamtsicherstellungsmenge (+ 122 %) an.

Bei Haschisch stieg die Zahl der Sicherstellungen auf 10.313 Fälle (+ 6 %), vor allem aber die beschlagnahmte Menge infolge einer Einzelsicherstellung von rund 4.000 kg auf insgesamt 7.632 kg (+ 108 %).

Auch bei Marihuana stiegen die Zahl der Sicherstellungsfälle auf 24.594 (+ 13 %) und, weitaus deutlicher, die beschlagnahmte Menge auf 8.932 kg (+ 137 %). Die hohe Steigerung ist auf eine Einzelsicherstellung von 5.470 kg zurückzuführen.

Im Zusammenhang mit Sicherstellungen von Cannabisprodukten traten weit überwiegend deutsche, gefolgt von türkischen Staatsangehörigen in Erscheinung.

SICHERSTELLUNG

	01.01.–31.12.07		01.01.–31.12.08		Veränderungen	
Rauschgiftart	**Fälle**	**Menge**	**Fälle**	**Menge**	**Fälle**	**Menge**
Heroin	6.853	1.073,5 kg	6.638	502,8 kg	– 3,1 %	– 53,2 %
Opium	59	27,5 kg	72	82,5 kg	+ 22,0 %	+ 200,0 %
Kokain	4.199	1.877,5 kg	3.956	1.068,6 kg	– 5,8 %	– 43,4 %
Crack	1.817	4,8 kg	1.628	8,2 kg	– 10,4 %	+ 70,8 %
Meth-/Amphetamin	7.662	820,1 kg	8.425	1.283,2 kg	+ 10,0 %	+ 56,5 %
(davon Crystal)	(454)	(10,0 kg)	(356)	(4,2 kg)	(– 21,6 %)	(– 58,0 %)
Ecstasy	2.495	985.218 KE	2.698	751.431 KE	+ 8,1 %	– 23,7 %
LSD	236	10.525 Tr.	243	12.875 Tr.	+ 3,0 %	+ 22,1 %
Haschisch	9.762	3.677,5 kg	10.313	7.632,3 kg	+ 5,6 %	+ 107,5 %
Marihuana	21.831	3.769,8 kg	24.594	8.932,2 kg	+ 12,7 %	+ 136,9 %
Pflanzen	1.463	135.252 St.	1.526	121.663 St.	+ 4,3 %	– 10,0 %
Khat	132	13.485,3 kg	126	29.488,6 kg	– 4,5 %	+ 118,7 %
Psilocybine Pilze	605	55,8 kg	501	17,6 kg	– 17,2 %	– 68,5 %

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

26. 1. Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats zwei gültige Führerscheine gleichzeitig besitzt, deren einer ein EG-Führerschein und deren anderer ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellter Führerschein ist, wenn beide vor dem Beitritt des zuletzt genannten Staates zur Europäischen Union erworben wurden.

2. Die Art. 1 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung verwehren es einem Mitgliedstaat nicht, die Anerkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen abzulehnen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt hat, wenn diese Fahrerlaubnis vor einer Fahrerlaubnis erteilt wurde, die der zuerst genannte Mitgliedstaat erteilt hat, in dem diese zweite Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Dass diese Ablehnung nach Ablauf der mit der Entziehung verbundenen Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt, ist insoweit ohne Bedeutung.

Europäischer Gerichtshof (3. Kammer),
Urteil vom 19. Februar 2009 – C-321 (Schwarz) –

Aus den Gründen:

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

28 Am 28. Oktober 1964 erteilte das Verkehrsamt W. (Österreich) Herrn Schwarz die Fahrerlaubnis (Lenkberechtigung) der Klassen A und B.

29 Im Jahr 1968 ließ Herr Schwarz seine österreichische Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 3 umschreiben. Der österreichische Führerschein wurde ihm belassen.

30 Am 09. Mai 1988 verzichtete Herr Schwarz auf die deutsche Fahrerlaubnis und gab den deutschen Führerschein zurück.

31 Nachdem eine medizinisch-psychologische Untersuchung positiv verlaufen war, erteilte ihm das Ordnungsamt der Stadt M. (Deutschland) am 03. Mai 1994 eine neue Fahrerlaubnis. Sein österreichischer Führerschein wurde ihm belassen.

32 Das Amtsgericht Mannheim verurteilte Herrn Schwarz mit Urteil vom 01. Dezember 1997 zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50 DM wegen Trunkenheit im Verkehr. Seine Fahrerlaubnis wurde ihm entzogen, sein Führerschein wurde eingezogen, und es wurde eine Sperrfrist von sechs Monaten für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis bestimmt.

Am 24. Juli 2000 beantragte Herr Schwarz beim **33** Ordnungsamt der Stadt M. eine neue Fahrerlaubnis der Klasse 3. Das Ordnungsamt lehnte den Antrag mit Bescheid vom 02. April 2001 ab und führte zur Begründung aus, dass er nicht das vorgeschriebene medizinisch-psychologische Gutachten vorgelegt habe.

Am 11. April 2005 wurde Herr Schwarz beim Füh- **34** ren eines Kraftfahrzeugs angetroffen, ohne dass er im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis gewesen sei. In der Folge verurteilte ihn das Amtsgericht Mannheim am 30. Januar 2006 zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 25 Euro. Herr Schwarz bezahlte die festgesetzte Geldstrafe, um die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Hierzu trug Herr Schwarz vor, dass er keinen Ein- **35** spruch habe einlegen können, weil er den nach W. [Österreich] gesandten Strafbefehl zu spät erhalten habe.

Bei einer Verkehrskontrolle am 23. Dezember 2005 **36** zeigte Herr Schwarz seinen österreichischen Führerschein vor. Im Anschluss daran sprach ihn das Amtsgericht Mannheim mit Urteil vom 22. Juni 2006 von dem Vorwurf frei, ein Kraftfahrzeug geführt zu haben, ohne im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein (Vergehen gemäß § 21 Abs. 1 StVG).

Die Staatsanwaltschaft Mannheim strebt die Verur- **37** teilung von Herrn Schwarz wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis an und hat deshalb gegen dieses Urteil Berufung beim Landgericht Mannheim eingelegt.

Unter diesen Umständen hat das Landgericht **38** Mannheim beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof die beiden folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist es – entgegen Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439 – gemeinschaftsrechtlich möglich, dass ein EU-Bürger im Besitz einer wirksamen inländischen und einer weiteren Fahrerlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat sein kann, die beide vor dem Beitritt zur EU des ausländischen Mitgliedstaats erworben waren, und – gegebenenfalls –

2. hat die – vor Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung vom 01. Januar 1999 erfolgte – Entziehung der später erteilten zweiten inländischen Fahrerlaubnis wegen eines Trunkenheitsdelikts die Rechtsfolge, dass auch die Gültigkeit der zuvor erteilten ersten ausländischen Fahrerlaubnis im Inland nach dem Beitritt des ausländischen Mitgliedstaats nicht mehr anerkannt zu werden braucht, selbst wenn die inländische Sperrfrist bereits abgelaufen ist?

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Ge- **39** richt wissen, ob Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen ist, dass er dem entgegensteht, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der Inhaber

eines von diesem Mitgliedstaat ausgestellten EG-Führerscheins ist, darüber hinaus im Besitz eines weiteren, zuvor von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist, wenn beide vor dem Beitritt des zuletzt genannten Staates zur Union erworben wurden.

40–45 *Erklärungen der Beteiligten*

Antwort des Gerichtshofs

– Vorbemerkungen

46 Die Frage nach der Auslegung von Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439 geht so, wie sie vom vorlegenden Gericht gestellt wird, davon aus, dass beide Fahrerlaubnisse gleichzeitig gültig sind.

47 Die deutsche Regierung macht geltend, nach deutschem Recht hätte Herr Schwarz zwölf Monate nach Begründung seines Hauptwohnsitzes in Deutschland sein Recht verlieren müssen, von seiner 1964 erteilten und 1968 umgeschriebenen österreichischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.

48 Hierauf ist zu antworten, dass sich die Zuständigkeit des Gerichtshofs auf die Prüfung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts beschränkt und er nicht berufen ist, über nationales Recht zu entscheiden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 01. Juni 2006, innoventif, C 453/04, Slg. 2006, I 4929, Randnr. 29).

49 Jedenfalls ist der Gerichtshof in einem Verfahren nach Art. 234 EG nur befugt, sich auf der Grundlage des ihm vom vorlegenden Gericht unterbreiteten Sachverhalts zur Auslegung oder zur Gültigkeit einer Gemeinschaftsvorschrift zu äußern (vgl. Urteile vom 16. März 1978, Oehlschläger, 104/77, Slg. 1978, 791, Randnr. 4, und vom 11. September 2008, Eckelkamp u. a., C 11/07, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 52).

50 Der Vorlageentscheidung ist zu entnehmen, dass Herrn Schwarz bei der Umschreibung seiner österreichischen Fahrerlaubnis in eine deutsche Fahrerlaubnis im Jahr 1968 wie auch bei der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis im Jahr 1994 der österreichische Führerschein belassen wurde und die österreichische Fahrerlaubnis gültig blieb.

51 In Bezug auf die Gültigkeit der 1994 erteilten deutschen Fahrerlaubnis stellt sich zum einen die Frage nach der Anwendung der Richtlinie 80/1263 und insbesondere ihres Art. 8 Abs. 3, soweit darin vorgesehen ist, dass ein Mitgliedstaat einen von einem Drittland ausgestellten Führerschein nur dann in einen Führerschein nach EG-Modell umtauschen darf, wenn der von einem Drittland ausgestellte Führerschein den zuständigen Stellen des Mitgliedstaats, der den Umtausch vornimmt, ausgehändigt worden ist.

52 Sollte es sich bei der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis im Jahr 1994 weder um eine Umschreibung noch um einen Umtausch des Führerscheins, sondern um die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach deutschem Recht gehandelt haben, wie die deutsche Regierung meint, wären in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens die Bestimmungen über den Umtausch des Führerscheins nicht anwendbar.

53 Zum anderen war Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439, wonach jede Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann, bei Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis im Jahr 1994 nicht einschlägig, da diese Richtlinie erst mit Wirkung vom 01. Juli 1996, dem Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie 80/1263 aufgehoben wurde, anzuwenden war (vgl. Urteil vom 29. Oktober 1998, Awoyemi, C 230/97, Slg. 1998, I 6781, Randnr. 33).

54 Selbst wenn die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis im Mai 1994 entgegen der Auffassung der deutschen Regierung nicht als Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis, sondern in Wirklichkeit als Umtausch eines bestehenden Führerscheins anzusehen wäre, kann es einem Angehörigen eines Mitgliedstaats nicht zum Nachteil gereichen, Inhaber zweier Führerscheine zu sein, auch wenn die Ausstellung des zweiten Führerscheins das Ergebnis eines Rechtsverstoßes sein sollte, indem der Ausstellungsmitgliedstaat dadurch, dass er es versäumt hat, den zuvor von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein dessen Stellen auszuhändigen, gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hat. Denn der Inhaber eines solchen Führerscheins darf von einem Mitgliedstaat nicht für eine Verletzung von Pflichten bestraft werden, die das Gemeinschaftsrecht diesem Staat auferlegt.

– Zur Anwendung von Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439

55 Nach Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439 kann jede Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein. Demzufolge ist es den Mitgliedstaaten verboten, einen EG-Führerschein auszustellen, wenn derjenige, der einen solchen Führerschein beantragt, bereits im Besitz eines anderen Führerscheins ist, der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

56 Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439 schreibt zwar die Einmaligkeit der Fahrerlaubnis fest (vgl. Urteile vom 26. Juni 2008, Wiedemann und Funk, C 329/06 und C 343/06, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 70 [= BA 2008, 255], sowie Zerche u. a., C 334/06 bis C 336/06, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 67), doch bewirkt er nur ein Verbot der Ausstellung eines zweiten EG Führerscheins ab dem Beginn der Anwendung dieser Bestimmung, nämlich dem 01. Juli 1996, dem Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie 80/1263 aufgehoben wurde.

57 Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439 steht dagegen dem nicht entgegen, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats weiterhin über mehr als eine gültige Fahrerlaubnis verfügt, wenn eine dieser Erlaubnisse in einem Mitgliedstaat vor dessen Beitritt erteilt wurde, da eine solche Erlaubnis nicht ihre Gültigkeit verloren hat.

58 In einer solchen Situation berührt die betreffende Bestimmung daher, wenn zwei gültige Fahrerlaubnisse nebeneinander bestehen, nicht die Gültigkeit einer von ihnen. Sie stellt in einem derartigen Fall keinen Anwendungsvorrang auf und ordnet weder den automatischen Verlust der ersten Fahrerlaubnis noch die Ungültigkeit der zweiten Fahrerlaubnis an.

59 Wurde die erste Fahrerlaubnis von einem Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt, verlangt Art. 7 Abs. 5

der Richtlinie 91/439 im Fall des Besitzes zweier gültiger Fahrerlaubnisse somit weder den automatischen Verlust der früheren, von diesem Staat vor seinem Beitritt erteilten Fahrerlaubnis noch die Ungültigkeit der späteren, ebenfalls vor dem betreffenden Beitritt in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis.

60 Dementsprechend ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen ist, dass er dem nicht entgegensteht, dass ein Angehöriger eines Mitgliedstaats zwei gültige Führerscheine gleichzeitig besitzt, deren einer ein EG-Führerschein und deren anderer ein von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellter Führerschein ist, wenn beide vor dem Beitritt des zuletzt genannten Staates zur Union erworben wurden.

Zur zweiten Frage

61 Mit seiner zweiten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Art. 1 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 es einem Mitgliedstaat verwehren, die Anerkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen abzulehnen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt hat, wenn diese Fahrerlaubnis vor einer Fahrerlaubnis erteilt wurde, die der zuerst genannte Mitgliedstaat erteilt hat, in dem diese zweite Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde, und die mit der Entziehung verbundene Sperrfrist abgelaufen ist.

62–73 *Erklärungen der Beteiligten*

Antwort des Gerichtshofs

74 Dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie 91/439 ist zu entnehmen, dass der allgemeine Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie aufgestellt wurde, um insbesondere die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben (Urteile vom 29. April 2004, Kapper, C 476/01, Slg. 2004, I 5205 [= BA 2004, 450], Randnr. 71, Wiedemann und Funk, Randnr. 49, Zerche u. a., Randnr. 46, sowie vom 20. November 2008, Weber, C 1/07, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 26 [= BA 2009, 93]).

75 Nach gefestigter Rechtsprechung sieht dieser Art. 1 Abs. 2 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (vgl. in diesem Sinne Urteile Awoyemi, Randnrn. 41 und 42, vom 10. Juli 2003, Kommission/Niederlande, C 246/00, Slg. 2003, I 7485, Randnrn. 60 und 61, Kapper, Randnr. 45, Wiedemann und Funk, Randnr. 50, Zerche u. a., Randnr. 47, und Weber, Randnr. 27, sowie Beschlüsse vom 06. April 2006, Halbritter, C 227/05, Randnr. 25 [BA 2006, 307], und vom 28. September 2006, Kremer, C 340/05, Randnr. 27 [BA 2007, 238]).

76 Es ist Aufgabe des Ausstellermitgliedstaats, zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere diejenigen des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439 hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist (vgl. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 52, sowie Zerche u. a., Randnr. 49).

77 Wenn die Behörden eines Mitgliedstaats einen Führerschein gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 91/439 ausgestellt haben, sind die anderen Mitgliedstaaten nicht befugt, die Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Ausstellungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist nämlich als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber dieses Führerscheins am Tag der Erteilung des Führerscheins diese Voraussetzungen erfüllte (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 53, sowie Zerche u. a., Randnr. 50).

78 Im vorliegenden Fall ist zu bemerken, dass die zwischen dem 01. Januar 1956 und dem 01. November 1997 in Österreich ausgestellten Führerscheine in den Äquivalenztabellen im Anhang zur Entscheidung 2000/275 in der durch die Entscheidung 2002/256 geänderten Fassung aufgeführt sind.

79 Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 gestattet den Mitgliedstaaten, sich unter bestimmten Umständen und insbesondere aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs, wie dem letzten Erwägungsgrund der Richtlinie zu entnehmen ist, auf ihre innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis in Bezug auf jeden Inhaber eines Führerscheins zu berufen, der seinen ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat.

80 Die Befugnis aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 kann aufgrund eines Verhaltens des Betroffenen nach Erwerb des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ausgeübt werden (vgl. in diesem Sinne Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 59, und Zerche u. a., Randnr. 56, sowie Beschlüsse Halbritter, Randnr. 38, Kremer, Randnr. 35, und vom 03. Juli 2008, Möginger, C 225/07, Slg. 2008, I 0000, Randnr. 36 [= BA 2008, 383]).

81 Zwar erlaubt Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 es dem Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes nicht, die Anerkennung des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins allein mit der Begründung abzulehnen, dass dem Inhaber dieses Führerscheins zuvor eine frühere Fahrerlaubnis im ersten Mitgliedstaat entzogen wurde; diese Bestimmung erlaubt es ihm jedoch, auf den Inhaber vorbehaltlich der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsprinzips seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden, wenn dessen Verhalten nach deren Erteilung dies rechtfertigt (vgl. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 66, sowie Zerche u. a., Randnr. 63).

82 Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie 91/439 erlaubt es seinerseits einem Mitgliedstaat, die Gültigkeit eines Führerscheins nicht anzuerkennen, der in einem anderen Mitgliedstaat von einer Person erworben wurde, auf die im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis angewandt wurde.

83 Der Gerichtshof hat hierzu entschieden, dass es die Art. 1 Abs. 2 und 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 einem Mitgliedstaat nicht verwehren, einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis in Verbindung mit einer Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis angewandt worden ist, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat während dieser Sperrzeit ausgestellten neuen Führerscheins zu versagen (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 65, Zerche u. a., Randnr. 62, und Beschluss Möginger, Randnr. 38).

84 Die in Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 vorgesehene Erlaubnis ist jedoch eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine und aus diesem Grund eng auszulegen (vgl. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 60, Zerche u. a., Randnr. 57, und Weber, Randnr. 29).

85 Der Gerichtshof hat festgestellt, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf Art. 8 Abs. 4 berufen kann, um einer Person, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs oder der Aufhebung einer von diesem Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis angewandt wurde, auf unbestimmte Zeit die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins zu versagen, der ihr möglicherweise später, nämlich nach Ablauf der Sperrfrist, von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird (vgl. in diesem Sinne Urteile Kapper, Randnr. 76, Wiedemann und Funk, Randnr. 63, Zerche u. a., Randnr. 60, sowie Beschlüsse Halbritter, Randnr. 28, und Kremer, Randnr. 29).

86 Ist jemandem in einem Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen worden, ist es dem betreffenden Mitgliedstaat nach Art. 8 Abs. 4 somit grundsätzlich verwehrt, die Anerkennung der Gültigkeit eines Führerscheins abzulehnen, der dieser Person in einem anderen Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt außerhalb der Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ausgestellt worden ist (vgl. in diesem Sinne Urteile Kapper, Randnr. 76, Wiedemann und Funk, Randnr. 64, und Zerche u. a., Randnr. 60, sowie Beschlüsse Halbritter, Randnr. 27, Kremer, Randnr. 29, und Möginger, Randnr. 44).

87 Im vorliegenden Fall wurde ebenso wie in den Rechtssachen, in denen die in der vorliegenden Randnummer angeführten Urteile und Beschlüsse ergangen sind, der im Ausgangsverfahren streitige Führerschein außerhalb jeglicher Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ausgestellt und verwendet.

88 Zu prüfen bleibt allerdings, ob sich der Umstand, dass ein Führerschein von einem Mitgliedstaat vor einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis und damit vor deren Entziehung ausgestellt worden ist, auf die Verpflichtung des zuletzt genannten Mitgliedstaats auswirkt, den im ersten Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein anzuerkennen.

89 Auch wenn ein Führerschein wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehende österreichische Führerschein außerhalb der Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ausgestellt wurde und sein Inhaber außerhalb dieser Frist von ihm Gebrauch gemacht hat, wurde er nämlich anders als in den erwähnten Urteilen und Beschlüssen vor und nicht nach der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis und somit vor deren Entziehung erworben.

90 Wie der Generalanwalt in Nr. 40 seiner Schlussanträge festgestellt hat, versucht die Richtlinie 91/439, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, durch den die Freizügigkeit von Personen erleichtert werden soll – ein Ziel der Richtlinie, auf das in Randnr. 74 des vorliegenden Urteils hingewiesen wird –, mit ihrem Ziel der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr in Ausgleich zu bringen, indem sie u. a. den Mitgliedstaaten erlaubt, sich auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 2 und 4 dieser Richtlinie unter bestimmten Umständen auf ihre innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis zu berufen.

91 So hat der Gerichtshof entschieden, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen aufgrund eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins und damit die Gültigkeit dieses Führerscheins in seinem Hoheitsgebiet nicht anzuerkennen, solange der Inhaber dieses Führerscheins die Voraussetzungen nicht erfüllt, die nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach dem Entzug einer früher erworbenen Fahrerlaubnis vorliegen müssen, einschließlich einer Überprüfung der Fahreignung, die bestätigt, dass die Gründe für den Entzug nicht mehr vorliegen (vgl. Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 64, und Zerche u. a., Randnr. 61, sowie Beschlüsse Halbritter, Randnr. 32, und Kremer, Randnr. 38).

92 In diesen Rechtssachen wurde die mit der Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Mitgliedstaat geahndete Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch die von einem anderen Mitgliedstaat bei der späteren Ausstellung eines Führerscheins durchgeführte Eignungsprüfung behoben.

93 Bei dieser Gelegenheit muss der Ausstellungsmitgliedstaat nämlich, wie in Randnr. 76 des vorliegenden Urteils ausgeführt, u. a. prüfen, ob der Bewerber gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/439 die Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erfüllt.

94 Unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens stellt die Entziehung einer von einem Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis die Eignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen und daher implizit die Fahrerlaubnis, die ihm zuvor von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, wieder in Frage.

95 Wie die deutsche und die italienische Regierung vorgetragen haben, wurde der Inhaber jedoch anders als in den Rechtssachen, in denen die Beschlüsse

Halbritter und Kremer ergangen sind, nach der Entziehung seiner deutschen Fahrerlaubnis keiner von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats angeordneten Überprüfung seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen unterzogen. Folglich ist nicht der Beweis erbracht, dass dieser Inhaber entsprechend den Anforderungen an die Eignung aus der Richtlinie 91/439 zum Führen von Kraftfahrzeugen und zur Teilnahme am Straßenverkehr geeignet ist.

96 Könnte eine nationale Maßnahme des Entzugs, wie sie im Ausgangsverfahren auferlegt wurde, dadurch umgangen werden, dass man von einem Führerschein Gebrauch machen könnte, der vor Erteilung der wegen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogenen Fahrerlaubnis ausgestellt wurde, ohne dass der Beweis erbracht wird, dass derjenige, der diesen alten Führerschein vorlegt, zu dem Zeitpunkt, zu dem er von ihm Gebrauch macht, gemäß der Richtlinie 91/439 zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, würde dies die Sicherheit im Straßenverkehr gefährden.

97 Außerdem wäre es paradox, einem Mitgliedstaat die Anerkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Mitgliedstaat vor einer von dem ersten Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis erteilt hat, vorzuschreiben, obwohl diese zweite Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Verfügt ein Angehöriger eines Mitgliedstaats über eine einzige, in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Fahrerlaubnis, ist der erste Mitgliedstaat nämlich nach Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439 befugt, seine Vorschriften über den Entzug, z. B. wegen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, auf ihn anzuwenden.

98 Nach alledem verwehren die Art. 1 und 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 es einem Mitgliedstaat nicht, die Anerkennung des Rechts zum Führen von Kraftfahrzeugen abzulehnen, das sich aus einer Fahrerlaubnis ergibt, die ein anderer Staat vor seinem Beitritt zur Union erteilt hat, wenn diese Fahrerlaubnis vor einer Fahrerlaubnis erteilt wurde, die der zuerst genannte Mitgliedstaat erteilt hat, in dem diese zweite Fahrerlaubnis wegen Nichteignung ihres Inhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wurde. Dass diese Ablehnung nach Ablauf der mit der Entziehung verbundenen Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt, ist insoweit ohne Bedeutung.

27.*) 1. Dient das Führen eines Kraftfahrzeuges unter Drogeneinfluss gemäß § 24a Abs. 2 StVG dazu, die im Fahrzeug befindlichen Betäubungsmittel in das Bundesgebiet zu transportieren und damit einzuführen, besteht zwischen der Einfuhr der Betäubungsmittel und dem Fahrvorgang eine unlösbare innere Verknüpfung, die über die bloße Gleichzeitigkeit der Ausführung der Tathandlungen hinausgeht. In diesem Fall schließt § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG eine Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG aus.

2. Jedoch kann auch im Falle des § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG die verdrängte Ordnungswidrigkeit nach allgemeinen Grundsätzen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie einen anderen Unrechtsgehalt erfasst.

Bundesgerichtshof,
Beschluss vom 11. Dezember 2008 – 3 StR 533/08 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und mit Führen eines Kraftfahrzeuges unter Cannabiseinfluss zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Die auf die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten führt lediglich zu der aus dem Tenor ersichtlichen Änderung des Schuldspruchs [Verurteilung wegen tateinheitlich begangenen Führens eines Fahrzeugs unter Cannabiseinfluss entfällt]; im Übrigen ist sie unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

Aus den Gründen:

Der tateinheitlich zu den Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz ausgesprochenen Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit des Führens eines Kraftfahrzeugs unter dem Einfluss berauschender Mittel gemäß § 24a Abs. 2 StVG steht § 21 Abs. 1 Satz 1 OWiG entgegen. Nach dieser Vorschrift wird in Fällen, in denen eine Handlung gleichzeitig eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, Straftat und Ordnungswidrigkeit mithin zueinander in Tateinheit stehen (Bohnert in KK-OWiG 3. Aufl. § 21 Rdn. 2), nur das Strafgesetz angewendet. Hier bestand zwischen der Einfuhr des Heroins und dem Fahrvorgang, bei dem der Angeklagte Tetrahydrocannabinol im Blut hatte, eine unlösbare innere Verknüpfung, die über die bloße Gleichzeitigkeit der Ausführung der Tathandlungen hinausging; denn die Verkehrsordnungswidrigkeit der „Drogenfahrt“ diente dazu, die im Fahrzeug befindlichen Betäubungsmittel durch das Überqueren der Grenze mit dem von dem Angeklagten gesteuerten Pkw in das Bundesgebiet zu transportieren und damit einzuführen (vgl. BGH NStZ 2004, 694, 695 [= BA 2005, 242]; BGHR BtMG § 29 Strafklageverbrauch 7). Dieser innere Bedingungszusammenhang begründet die – im Ergebnis zutreffend auch vom Landgericht bejahte – Annahme der Tateinheit, die die Verurteilung wegen der Ordnungswidrigkeit ausschließt.

Der Strafausspruch wird durch die Änderung des Schuldspruchs nicht berührt. Zwar hat das Landgericht – wenn auch nur in geringem Umfang – bei der Strafzumessung zu Lasten des Angeklagten berücksichtigt, dass er tateinheitlich zu den verwirklichten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz auch noch eine Ordnungswidrigkeit begangen hat. Dies ist aber auch bei Anwendung des § 21 OWiG zulässig; die danach

verdrängte Ordnungswidrigkeit kann nach allgemeinen Grundsätzen bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie einen anderen Unrechtsgehalt erfasst (Bohnert a. a. O. § 21 Rdn. 14; vgl. BGHSt 23, 342, 345). So verhält es sich hier: Die Vorschriften des § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG und des § 24a Abs. 2 StVG schützen unterschiedliche Rechtsgüter, der Unrechtsgehalt der Einfuhrfahrt wurde dadurch gesteigert, dass der Angeklagte sie unter dem Einfluss (anderer) Betäubungsmittel durchführte. Der Senat kann deshalb ausschließen, dass die Strafkammer bei Beachtung des § 21 OWiG eine geringere Strafe verhängt hätte.

28.*) 1. Die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde, dass der Betroffene ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen hat, stellt keinen Verwaltungsakt dar. Sie konkretisiert vielmehr lediglich die aus § 2 Abs. 6 StVG folgende Mitwirkungspflicht des Betroffenen im Antragsverfahren nach § 2 StVG bzw. im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren nach § 3 StVG.

2. Zur mangelnden, für den Vorwurf der Bestechung nach § 334 StGB jedoch erforderlichen Amtsträgereigenschaft einer nach § 66 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) amtlich anerkannten und nach § 72 FeV akkreditierten medizinisch-psychologische Begutachtungsstelle für die Fahreignung.

Bundesgerichtshof,
Beschluss vom 14. Januar 2009 – 1 StR 470/08 –

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Urkundenfälschung in 778 Fällen, wegen Bestechung, wegen Steuerhinterziehung in sieben Fällen und wegen Beihilfe zum Gebrauch gefälschter Gesundheitszeugnisse in 45 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und sachlichen Rechts. Zudem hat er sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung im genannten Urteil erhoben. Die Revision des Angeklagten führt zu einer Teileinstellung des Verfahrens gemäß § 154 StPO und zur Aufhebung des ihn betreffenden Gesamtstrafausspruchs; damit ist seine sofortige Beschwerde gegenstandslos (vgl. Meyer-Goßner, StPO 51. Aufl. § 464 Rdn. 20). Im Übrigen bleibt die Revision des Angeklagten aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Soweit das Landgericht den Angeklagten wegen Bestechung gemäß § 334 StGB verurteilt hat, weil er der Geschäftsführerin der M. GmbH Vorteile für pflichtwidrige Diensthandlungen versprochen habe, stellt der Senat das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 StPO ein. Die hierfür vom Landgericht verhängte Strafe von einem Jahr Freiheitsstrafe fällt im Hinblick auf die übrigen – rechtsfehlerfrei verhängten – 830 Einzelstrafen nicht beträchtlich ins Gewicht.

a) Zum Tatvorwurf der Bestechung hat das Landgericht im Wesentlichen Folgendes festgestellt:

Der Angeklagte betrieb ein Netz aus bundesweit tätigen Vermittlern, die ihm insbesondere türkischsprachige Kunden zuführten, von denen im Zusammenhang mit der Erteilung der Fahrerlaubnis eine medizinisch-psychologische Prüfung abzulegen war. Diesen Kunden garantierte der Angeklagte gegen Zahlung eines Entgelts das Bestehen der Prüfung bei der in R. ansässigen M. GmbH. Bei dieser Gesellschaft handelt es sich um eine nach § 66 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) amtlich anerkannte und nach § 72 FeV akkreditierte medizinisch-psychologische Begutachtungsstelle für die Fahreignung. Um den versprochenen Erfolg sicherzustellen, nahm der Angeklagte in unterschiedlicher Weise auf den Prüfungsablauf bei der M. GmbH Einfluss. Mit deren Geschäftsführerin vereinbarte er unter anderem, dass er der Gesellschaft eine Vielzahl von Probanden zuführen sollte, wodurch das Unternehmen gegenüber Konkurrenten einen Wettbewerbsvorsprung erlangen und dadurch erheblich höhere Einnahmen erzielen konnte. Als Gegenleistung eröffnete die Geschäftsführerin der M. GmbH dem Angeklagten im Rahmen der Begutachtung, in deren Rahmen der Angeklagte u. a. als Dolmetscher tätig wurde, Handlungsspielräume, mit denen gewährleistet wurde, dass auch Probanden eine positive medizinisch-psychologische Begutachtung erhielten, die keine ausreichende Eignung für die Teilnahme am Straßenverkehr hatten.

b) Die vom Landgericht nicht näher begründete rechtliche Würdigung des Verhaltens des Angeklagten als Bestechung gemäß § 334 StGB hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand; die Urteilsfeststellungen belegen nicht, dass die Geschäftsführerin der M. GmbH oder ihre Mitarbeiter Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB waren.

aa) Deren Amtsträgereigenschaft ergibt sich nicht aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c 3. Var. StGB; denn die M. GmbH als medizinisch-psychologische Begutachtungsstelle wurde nicht im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde tätig.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung eines Bewerbers für eine Fahrerlaubnis oder eines Inhabers einer Fahrerlaubnis begründen, kann die zuständige Fahrerlaubnisbehörde nach näherer Maßgabe der §§ 11 bis 14 FeV anordnen, dass der Bewerber oder Fahrerlaubnisinhaber innerhalb einer angemessenen Frist ein Gutachten oder Zeugnis eines Facharztes oder Amtsarztes, ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung oder eines amtlichen anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr beibringt (§ 2 Abs. 8, § 3 Abs. 1 Satz 3 StVG, § 46 Abs. 3 FeV). Nach § 11 Abs. 6 FeV legt dabei die Fahrerlaubnisbehörde bereits in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen

von Kraftfahrzeugen zu klären sind (§ 11 Abs. 6 Satz 1 FeV). Sie teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat (§ 11 Abs. 6 Satz 2 FeV). Der Betroffene hat die Fahrerlaubnisbehörde darüber zu unterrichten, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat (§ 11 Abs. 6 Satz 3 FeV). Die Fahrerlaubnisbehörde teilt ihrerseits der untersuchenden Stelle mit, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind (§ 11 Abs. 6 Satz 4 FeV). Die Untersuchung erfolgt dabei auf Grund eines Auftrages durch den Betroffenen an die Begutachtungsstelle (§ 11 Abs. 6 Satz 5 FeV), nicht aber – was für eine Amtsträgereigenschaft der Mitarbeiter der Begutachtungsstelle sprechen könnte – im Auftrag der Fahrerlaubnisbehörde.

bb) Die Amtsträgereigenschaft der Mitarbeiter der M. GmbH ergibt sich auch nicht aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c 1. oder 2. Var. StGB.

(1) Es ist bereits zweifelhaft, ob die Mitarbeiter der M. GmbH Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Zwar erfolgt die Beibringung des medizinisch-psychologischen Gutachtens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens. Im Hinblick auf die bei der Verwaltungsbehörde verbleibende Befugnis der Bestimmung, in welchen Fällen eine Begutachtung stattzufinden hat, und der Entscheidung, welche Folgen aus dem Ergebnis der Begutachtung gezogen werden, erweist sich jedoch die Gutachtenerstellung selbst nicht ohne weiteres als Dienstverrichtung, die aus der Staatsgewalt abgeleitet ist und staatlichen Zwecken dient (vgl. BGHSt 38, 199, 201).

Die Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde, dass der Betroffene ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen hat, stellt keinen Verwaltungsakt dar. Sie konkretisiert vielmehr lediglich die aus § 2 Abs. 6 StVG folgende Mitwirkungspflicht des Betroffenen im Antragsverfahren nach § 2 StVG bzw. im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren nach § 3 StVG (vgl. OVG Münster NZV 2001, 396, 398 m. w. N. [= BA 2001, 474]). Die Anordnung gehört daher – wie auch die Gesetzessystematik belegt – nicht zu den behördlichen Ermittlungsmaßnahmen der Fahrerlaubnisbehörden nach § 2 Abs. 7 StVG, sondern knüpft an das Bekanntwerden von Tatsachen an, die Bedenken gegen die Eignung oder Befähigung eines Bewerbers für eine Fahrerlaubnis oder eines Inhabers einer Fahrerlaubnis begründen (§ 2 Abs. 8, § 3 Abs. 1 Satz 3 StVG). Wenngleich die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens Eingriffscharakter hat (BVerfG NZV 1993, 413, 414 zum früheren § 15b Abs. 2 StVZO [= BA 1993, 358]), kann die Mitwirkungspflicht nicht zwangsweise durchgesetzt werden (vgl. OVG Münster a. a. O.). Legt der Betroffene das angeordnete Gutachten nicht vor, darf die Fahrerlaubnisbehörde lediglich auf die Nichteignung des Betroffenen schließen (§ 11 Abs. 8 FeV). Eine Herausgabe des Gutachtens durch die Begutachtungsstelle an die Fahrerlaubnisbehörde kommt im Hinblick auf das – gemäß § 203 StGB auch strafrechtlich geschützte – Vertrauensverhältnis (vgl. Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht 3. Aufl. § 11 FeV Anm. 32), das zwischen dem Betroffenen und der Begutachtungsstelle besteht, ohne Einverständnis des Betroffenen nicht in Betracht (vgl. VG Neustadt SVR 2006, 273, 275). Damit erfüllt die Begutachtungsstelle im Rahmen der Begutachtung nicht einen Teil der an sich staatlichen Stellen obliegenden Aufgaben, sondern unterstützt lediglich den Betroffenen bei Erfüllung einer ihm im konkreten Verwaltungsverfahren treffenden Obliegenheit.

(2) Eine Amtsträgerstellung der Mitarbeiter der M. GmbH scheidet jedenfalls deshalb aus, weil es sich bei dieser Gesellschaft nicht nur um keine Behörde, sondern auch nicht um eine sonstige Stelle i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB handelt.

(a) Eine sonstige Stelle in diesem Sinne ist eine behördenähnliche Institution, die unabhängig von ihrer Organisationsform befugt ist, bei der Ausführung von Gesetzen mitzuwirken, ohne dabei eine Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne zu sein. Bei einer juristischen Person des Privatrechts sind diese Voraussetzungen nur dann erfüllt, wenn bei ihr Merkmale vorliegen, die eine Gleichstellung mit einer Behörde rechtfertigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs muss sie bei einer Gesamtbetrachtung „als verlängerter Arm des Staates erscheinen“ (BGHSt 43, 370, 377; 45, 16, 19; 46, 310, 312 f.; 49, 214, 219; 50, 299, 303; BGH NStZ 2006, 628, 630). Einzubeziehen sind dabei alle wesentlichen Merkmale der Gesellschaft, namentlich, ob diese gewerblich tätig ist und mit anderen im Wettbewerb steht (BGHSt 38, 199, 204), ob im Gesellschaftsvertrag eine öffentliche Zwecksetzung festgeschrieben ist (BGHSt 43, 370, 372 f.), ob sie im Eigentum der öffentlichen Hand steht und ihre Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln finanziert wird (BGHSt 45, 16, 20) sowie, in welchem Umfang staatliche Steuerungs- und Einflussnahmemöglichkeiten bestehen (BGHSt 43, 370, 378 f.; 45, 16, 20 f.; 49, 214, 224 f.).

(b) Eine Rolle als „verlängerter Arm des Staates“ ergibt sich für die M. GmbH aus den vom Landgericht getroffenen Feststellungen unabhängig von der Frage nicht, ob Privatrechtssubjekte, an denen der Staat nicht beteiligt ist, überhaupt „sonstige Stelle“ i. S. v. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c 2. Var. StGB sein können (vgl. dazu einerseits MüKo-Radtke StGB § 11 Rdn. 55, andererseits BGHSt 43, 96, 102 ff.; BGH NJW 1998, 2373, 2374). Zwar sind durch das Erfordernis der staatlichen Anerkennung der Begutachtungsstelle nach § 66 FeV und der Akkreditierung nach § 72 FeV Umstände gegeben, die eine Kontrolle der Begutachtungsstellen durch die öffentliche Hand ermöglichen. Auch teilt die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 6 Satz 4 FeV der Begutachtungsstelle jeweils konkret mit, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Diese Umstände sind indes nicht von sol-

chem Gewicht, dass sie eine Gleichstellung der Begutachtungsstelle mit einer Behörde rechtfertigen könnten, zumal da die – nach § 66 FeV anerkannten – Begutachtungsstellen untereinander im Wettbewerb stehen (vgl. auch BGHSt 38, 199, 204). Maßgebliche Bedeutung kommt dem Umstand zu, dass die Entscheidung über die Eignung des Betroffenen nach der Begutachtung der Fahrerlaubnisbehörde vorbehalten bleibt; das Gutachten entfaltet als vorbereitendes Privatgutachten, das im Auftrag des Betroffenen und auf dessen Kosten erstellt wird, keine Bindungswirkung. Allein der Umstand, dass das Ergebnis der Begutachtung für die Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde von zentraler Bedeutung ist, lässt die Begutachtungsstelle nicht als „verlängerten Arm des Staates" erscheinen. Nichts anderes gilt für den Umstand, dass die Begutachtungsstellen für die Erstattung des Gutachtens nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vergütet werden (vgl. § 1 Geb OSt i. V .m. Gebührennummern 451 ff. der Anlage zu § 1 GebOSt). Insoweit ist lediglich ein Kostenrahmen für die Begutachtung festgelegt.

c) Ein Teilfreispruch ist gleichwohl nicht veranlasst, weil eine Strafbarkeit des Angeklagten unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt als dem der Bestechung gemäß § 334 StGB in Betracht kommen kann (etwa einer Strafbarkeit gemäß § 299 StGB oder §§ 26, 278 StGB). Einer Zurückverweisung an das Landgericht zur Aufklärung, ob ergänzende Feststellungen zum Verhalten des Angeklagten im Zusammenhang mit der Gewährung von Vorteilen an Mitarbeiter der M. GmbH getroffen werden können, bedarf es aber deshalb nicht, weil angesichts der Vielzahl der gegen den Angeklagten rechtsfehlerfrei verhängten Einzelstrafen eine insoweit in Betracht kommende Einzelstrafe nicht beträchtlich ins Gewicht fiele.

2. Allerdings hält der Ausspruch über die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe trotz des straffen Zusammenzugs der Einzelstrafen rechtlicher Nachprüfung nicht stand. [wird ausgeführt]

29.*) 1. Zu der Rüge eines Verwertungsverbotes aufgrund eines Verstoßes gegen den sogenannten Richtervorbehalt in § 81a Abs. 2 StPO gehört der Vortrag, dass der/die Angeklagte nicht in die Blutentnahme eingewilligt bzw. dieser zugestimmt hat.

2. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei Missachtung des sich aus § 81a Abs. 2 StPO ergebenden Richtervorbehalts ein Verwertungsverbot hinsichtlich der aus der Blutentnahme sich ergebenden Beweismittel besteht, ist nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

Oberlandesgericht Dresden,
Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 3 Ss 490/08 –

Aus den Gründen:

Soweit die Revision die Verfahrensrüge des Vorliegens eines Verwertungsverbotes vorträgt, entspricht diese nicht den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO und ist daher bereits unzulässig. Der Beschwerdeführer muss die den von ihm behaupteten Mangel enthaltenden Tatsachen so umfänglich vortragen, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn das tatsächliche Vorbringen der Revision zutrifft. Diesen Anforderungen genügt die erhobene Verfahrensrüge nicht. Zur Rüge eines Verwertungsverbotes aufgrund Verstoßes gegen den sogenannten Richtervorbehalt in § 81a Abs. 2 StPO gehört der Vortrag, dass die Angeklagte nicht in die Blutentnahme eingewilligt bzw. dieser zugestimmt hat. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 81a StPO kommt es nämlich von vornherein nicht an, wenn eine Einwilligung der Angeklagten in die Blutentnahme vorliegt, da der insoweit vorliegende Eingriff in ihre körperliche Unversehrtheit ein für sie disponibles Rechtsgut betrifft (Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., § 81a Rdnr. 3 m. w. N.; OLG Hamburg, VRS 114, 275 [= BA 2008, 198]). Die Revisionsbegründung verhält sich zu diesem Punkt nicht. Zu entsprechenden Ausführungen in der Revision hätte aber schon deshalb Anlass bestanden, weil die Angeklagte ausweislich der den Senat bindenden Urteilsfeststellungen den Atemalkoholkontrolltest freiwillig durchgeführt hat.

Unabhängig davon wäre die Rüge auch unbegründet, da ein Verwertungsverbot nicht besteht. Dabei kann offen bleiben, ob die formellen Voraussetzungen einer (Eil-)Anordnung der Blutentnahme nach § 81a Abs. 2 2. Alt. StPO vorgelegen hätten, da vorliegend aus dem möglichen Beweiserhebungsverbot jedenfalls kein Beweisverwertungsverbot folgen würde. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei Missachtung des sich aus § 81a Abs. 2 StPO ergebenden Richtervorbehalts ein Verwertungsverbot hinsichtlich der aus der Blutentnahme sich ergebenden Beweismittel anzunehmen ist, hat der Gesetzgeber nicht entschieden. Dem Strafverfahrensrecht ist ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd (BGHSt 44, 243). Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung ist diese Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes ist dabei die Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. In Abwägung der betroffenen Rechtsgüter stand vorliegend dem hochrangigen Interesse an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs nach §§ 316, 315c StGB, das – unter einfachem Gesetzvorbehalt stehende – Grundrecht des Angeklagten auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Satz 1 GG gegenüber, wobei es sich bei dem Eingriff in das Grundrecht um einen solchen von relativ geringer In-

tensität und Tragweite handelte (OLG Hamburg, VRS 114, 275; OLG Stuttgart, VRS 113, 365 [= BA 2008, 76]; Meyer-Goßner, a. a. O., § 81a Rdnr. 3). Vorliegend war eine Eilanordnung der Polizei auch nicht schlechthin verboten und ein richterlicher Anordnungsbeschluss wäre höchstwahrscheinlich zu erlangen gewesen. Gleichfalls kann nicht von einer bewusst fehlerhaften Entscheidung der anordnenden Polizeibeamtin ausgegangen werden; ebenfalls fehlen objektive Anhaltspunkte dafür, dass sie die Eingriffsbefugnisse objektiv willkürlich in schwerwiegender Weise verkannt hätte. Es ist vorliegend vielmehr aufgrund des Gesamtzusammenhangs der Urteilsgründe davon auszugehen, dass die Polizeibeamtin von einer irrtümlichen Fehleinschätzung bzw. Fehlinterpretation des Begriffs „Gefahr in Verzug" bzw. der Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung des Verfahrens ausgegangen ist.

Die Annahme eines Verwertungsverbotes könnte auch nicht auf eine Verletzung der grundsätzlich bestehenden Dokumentationspflicht der Strafverfolgungsbehörden gestützt werden (vgl. BGH, NStZ-RR 2007, 242; OLG Stuttgart, VRS 113, 365; bestätigt durch BVerfG, Beschluss vom 28. Juli 2008 – 2 BVR 784/08 – [BA 2008, 386]).

30. 1. Die für eine polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO erforderliche Gefährdung des Untersuchungserfolgs lässt sich nicht bereits mit der beim Nachweis von Alkohol und Drogen typischerweise bestehenden abstrakten Gefahr begründen, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis erschwert oder gar verhindert wird.

2. Je unklarer das Ermittlungsbild in der Situation oder je komplexer der Sachverhalt als solcher ist und je genauer deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher werden die Ermittlungsbehörden Gefahr im Verzug i. S. v. § 81a Abs. 2 StPO annehmen und nötigenfalls ohne richterliche Entscheidung die Blutprobeentnahme bei einem alkoholisierten Kraftfahrers anordnen dürfen.

3. Die Frage nach einem Beweisverwertungsverbot im Falle einer Blutprobenentnahme unter Verstoß gegen den Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verfahrensverstoßes sowie der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter zu bestimmen.

4. Zu den inhaltlichen Anforderungen eines Beweisantrages gemäß § 244 Abs. 3 StPO.

Oberlandesgericht Jena,
Beschluss vom 25. November 2008 – 1 Ss 230/08 –

Zum Sachverhalt:

Am 30. 07. 2008 verurteilte das Amtsgericht Sondershausen den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 30,00 EUR, ordnete die Einziehung des Führerscheins an, entzog die Fahrerlaubnis und wies die Verwaltungsbehörde an, dem Angeklagten vor Ablauf von 12 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Dagegen richtet sich die Revision des Angeklagten.

Aus den Gründen:

Die Sprungrevision ist zulässig, in der Sache hat sie keinen Erfolg.

1. Die auf Verletzung des § 244 Abs. 3 StPO gestützte und entsprechend den inhaltlichen Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO ausgeführte Verfahrensrüge ist unbegründet.

Der im Hauptverhandlungstermin vom 30. 07. 2008 gestellte Antrag der Verteidigung genügt bereits nicht den Anforderungen, die an einen Beweisantrag i. S. d. § 244 Abs. 3 StPO zu stellen sind, denn das mitgeteilte Beweisthema ist in seinem Kern nicht Tatsachenbehauptung, sondern dem Beweis nicht zugängliche Bewertung. Wie aus der Revisionsbegründung ersichtlich will die Verteidigung mit dem Beweisantrag behaupten, dass in den Fällen, in denen Polizeibeamte regelmäßig ohne Einholung einer richterlichen Anordnung Blutprobenentnahmen anordnen, die nach § 81a Abs. 2 StPO erforderliche Verzugsgefahr nicht vorliege. Letzteres aber ist eine dem Tatsachenbeweis nicht zugängliche Bewertung. Stattdessen hätten die Grundlagen einer solchen Bewertung, nämlich die hinreichend konkretisierte Darstellung von Vergleichsfällen, deren Sachverhaltsgestaltung eine derartige Bewertung rechtfertigt, zum Beweisthema gemacht werden müssen. Die Unzugänglichkeit dieser tatsächlichen Grundlagen (vgl. hierzu Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., § 344 Rdnr. 22) ist weder vorgetragen noch offensichtlich.

Auch unter Aufklärungsgesichtspunkten war dem als Beweisermittlungsantrag zu behandelnden Beweisantrag der Verteidigung nicht nachzugehen, denn wie das Amtsgericht – allerdings nur im Ergebnis (dazu unter 2a) – zutreffend ausgeführt hat, ist die Beweistatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung.

Nicht die Staatsanwaltschaft, sondern ein Polizeibeamter hat – zudem ohne vorherige Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft – die Entnahme der Blutprobe angeordnet, weshalb für die Entscheidung allein von Bedeutung ist, ob Polizeiobermeister B. nach dem Maßstab des § 81a Abs. 2 StPO befugt gewesen ist, die Entnahme der Blutprobe ohne richterliche Anordnung zu veranlassen, und, falls dies nicht der Fall gewesen sein sollte, ob die Voraussetzungen für ein daraus folgendes Beweisverwertungsverbot vorliegen. Hierfür ist die mit dem Beweisermittlungsantrag aufgeworfene Frage, ob die Staatsanwaltschaft M. die in dem Antrag behauptete Praxis der Polizei kenne und dulde, nicht von Bedeutung. Der Hinweis der Revision auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. 04. 2007 (Az.: 5 StR 546/06, NJW 2007, 2269, 2273), wonach, wenn die Staatsanwaltschaft als die „Herrin des Ermittlungsverfahrens" wisse, dass Polizeibeamte regel-

mäßig den Richtervorbehalt aus § 81a Abs. 2 StPO missachten, es nicht darauf ankomme, ob die Polizeibeamten insofern vorsätzlich oder fahrlässig handeln würden, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die dortige Fallgestaltung ist mit der hier Vorliegenden nicht vergleichbar. Die in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verfahrensgegenständliche Anordnung der Wohnungsdurchsuchung stammte nicht von einem Polizeibeamten, sondern von einem Staatsanwalt. Der Durchsuchungsanordnung war – etwa 2,5 Stunden zuvor – die Festnahme des Beschuldigten vorangegangen, die die Polizeibeamten unmittelbar danach mit dem später die Durchsuchung der Wohnung anordnenden Staatsanwalt erörtert hatten und die nach Auffassung des Bundesgerichtshofs die Anordnung der Wohnungsdurchsuchung bereits zu diesem früheren Zeitpunkt, zu dem eine richterliche Anordnung noch problemlos zu erreichen gewesen wäre, nahegelegt hätte. Hierzu als Zeuge vernommen hatte der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung bekundet, die Polizei ermittele „autark", so dass er sich mithin um Rechtsverstöße der in seinem Verfahren ermittelnden Hilfsbeamten nicht zu kümmern habe. In diesem Zusammenhang versteht sich die Bemerkung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs, wonach der Staatsanwalt gegen die ihm obliegende Pflicht verstoßen habe, für die Rechtmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens und damit für die Einhaltung des Richtervorbehalts durch die Polizei Sorge zu tragen. In Verfolgung dieser Verpflichtung hätte in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall der Staatsanwalt bereits zum Zeitpunkt der Festnahme des Beschuldigten die richterliche Anordnung der Wohnungsdurchsuchung veranlassen müssen.

Dass im vorliegenden Fall die Staatsanwaltschaft M. vor der Anordnung der Blutentnahme durch Polizeiobermeister B. mit der Sache befasst gewesen sei, trägt die Revision nicht vor. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich dies ebenfalls nicht.

Entgegen der Auffassung der Revision war das Amtsgericht, das den Beweisantrag mit der Begründung abgelehnt hat, die Beweisbehauptung sei für die Entscheidung ohne Bedeutung, auch nicht gehalten, sie so zu behandeln, als wäre sie erwiesen.

Für ihre Ansicht reklamiert die Revision den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12. 02. 2003 (Az.: 1 StR 501/02, NStZ 2003, 380 f). Darin hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass eine unter Beweis gestellte Indiztatsache aus tatsächlichen Gründen bedeutungslos i. S. von § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO sei, wenn das Gericht auch für den Fall, dass sie erwiesen wäre, daraus keinen für das Urteil relevanten Schluss ziehen würde. Für diese Beurteilung sei die Beweistatsache so, als sei sie erwiesen, in die Würdigung einzustellen. Um eine derartige Fallgestaltung geht es hier indes nicht. Hier geht es nicht um Indiztatsachen.

2. Die auf die Missachtung eines Beweisverwertungsverbotes gestützte Verfahrensrüge begründet die Revision ebenfalls nicht.

a) Allerdings bestand ein Beweiserhebungsverbot, denn die Voraussetzungen, unter denen ein Polizeibeamter die Entnahme der Blutprobe beim Angeklagten hätte anordnen dürfen, lagen – entgegen der Auffassung des Amtsgerichts und der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft – nicht vor.

Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt – auch der einfachgesetzliche – zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist. Das Bestehen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (BVerfG NJW 2007, 1345, 1346 m. w. N [= BA 2008, 71]; BVerfGE 103, 142 ff.; OLG Hamburg, Beschluss vom 04. 02. 2008, NJW 2008, 2597, 2598 [= BA 2008, 187]). In den Ermittlungsakten zu vermerken sind die die Gefährdung des Untersuchungserfolges begründenden einzelfallbezogenen Tatsachen (BVerfG NJW 2007, 1345, 1346).

Nicht ausreichend ist dabei nach diesem Maßstab die beim Nachweis von Alkohol und Drogen typischerweise bestehende abstrakte Gefahr, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis erschwert oder gar verhindert wird. So wird gerade bei einem höheren Alkoholisierungsgrad, der durch körperliche Ausfallerscheinungen und das Ergebnis einer Atemalkoholmessung zutage tritt, der mögliche Abbau in aller Regel so gering sein, dass kurzfristige Verzögerungen, bedingt durch die Einschaltung des Gerichts, mittels Rückrechnung ohne weiteres ausgeglichen werden können. Je unklarer aber das Ermittlungsbild in der Situation oder je komplexer der Sachverhalt als solcher ist und je genauer deswegen die Analyse der Blutwerte sein muss, desto eher werden die Ermittlungsbehörden Gefahr im Verzug annehmen und nötigenfalls ohne richterliche Entscheidung handeln dürfen (OLG Hamburg, a. a. O., 2598).

Danach war Gefahr im Verzug i. S. v. § 81a Abs. 2 StPO vorliegend nicht gegeben. Der Angeklagte war mit einer Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit von 2,15 Promille stark alkoholisiert, was auch durch das Ergebnis des Atemalkoholtests (1,94 Promille), der unmittelbar im Anschluss an die Alkoholfahrt des Angeklagten durchgeführt worden ist, und körperliche Ausfallerscheinungen wie unsicherer Gang und lallende Sprache bei Alkoholgeruch deutlich zutage getreten ist.

Bei diesem Ermittlungsbild hätte Polizeiobermeister B. davon ausgehen müssen, dass der mögliche

Abbau der BAK während der Zeitdauer bis zur Erlangung einer richterlichen Entscheidung nicht zum Beweisverlust führen werde.

Dem steht nicht entgegen, dass der Atemalkoholtest um 19:52 Uhr erfolgte. Der Hinweis, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht zu erlangen, kann Gefahr im Verzug nicht begründen, weil dem korrespondierend die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte besteht, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, zu sichern (BVerfGE 103, 142, 155).

b) Das Beweiserhebungsverbot führt hier jedoch nicht zu einem Beweisverwertungsverbot.

Ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, ist dem Strafverfahrensrecht fremd. Ein Beweisverwertungsverbot ist demnach eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist.

Eine gesetzliche Vorschrift, die für den zu beurteilenden Fall ein Beweisverwertungsverbot ausdrücklich anordnet, existiert nicht.

Die Voraussetzungen, unter denen aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall auch ohne ausdrückliche Vorschrift ein Beweisverwertungsverbot anzuerkennen ist, liegen ebenfalls nicht vor.

Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbots, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung „um jeden Preis“ gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verfahrensverstoßes sowie der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter zu bestimmen ist (vgl. zu allem BVerfG NJW 2006, 2684, 2686 und NStZ 2006, 46, 47; BGH NJW 2007, 2269, 2271; OLG Hamburg, NJW 2008, 2597 ff.).

Indes können einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig beschädigt wird. Dann wäre jede andere Lösung als die Annahme eines Verwertungsverbots – jenseits des in § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO normierten – unerträglich. Solches wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beispielsweise angenommen bei der Durchführung von Abhörmaßnahmen unter Verstoß gegen völkerrechtliche Grundsätze (BGHSt 36, 396) oder ohne richterliche Anordnung zwecks Selbstbelastung (BGHSt 31, 304) oder zur gezielten Verleitung des Angeklagten zum unbewussten Schaffen von Anknüpfungstatsachen für ein Sachverständigengutachten (BGHSt 34, 39), ferner bei der Einbeziehung eines Raumgesprächs zwischen Eheleuten in die Telefonüberwachung (BGHSt 31, 296) und bei akustischer Wohnraumüberwachung in einem nicht allgemein zugänglichen, als Wohnung zu bewertenden Vereinsbüro (BGHSt 42, 372) und in einem Krankenzimmer (BGHSt 50, 206; zu allem BGH NJW 2007, 2269, 2271). Nicht angenommen worden ist ein Verwertungsverbot bei Unterbleiben der gebotenen Belehrung über das Recht auf konsularischen Beistand nach Art. 36 Abs. 1 lit. b) Satz 3 des Wiener Konsularrechtsübereinkommens (BVerfG NJW 2007, 499; BGH NJW 2008, 307; dahingestellt gelassen in BGH NJW 2007, 3587).

Derartigen ein Verwertungsverbot begründenden Fallgestaltungen ist der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt nicht ausreichend ähnlich.

Von Bedeutung ist hier zunächst, dass die Anordnung der getroffenen Eilmaßnahme (Blutentnahme) der Polizei nicht schlechthin verboten, sondern in Eilfällen gestattet ist. Obwohl die Voraussetzungen des § 81a Abs. 2 StPO nicht vorlagen, hatte die Verletzung des Richtervorbehalts deshalb aus objektiver Sicht geringeres Gewicht, als wenn, wie etwa im Fall des § 100b Abs. 1 StPO (Telekommunikationsüberwachung), der Polizei die Anordnung von Eingriffen der betreffenden Art schlechthin untersagt ist.

Zudem kommt aus objektiver Sicht dem Umstand Bedeutung zu, dass ein richterlicher Anordnungsbeschluss aller Voraussicht nach ergangen wäre.

Als betroffene Rechtsgüter standen das hochrangige Interesse an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs nach § 316 StGB und das – unter einfachem Gesetzesvorbehalt stehende – Grundrecht des Angeklagten auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG gegenüber, wobei es sich bei dem Eingriff in das Grundrecht um einen solchen von relativ geringer Intensität und Tragweite handelt.

Ferner handelt es sich bei § 81a Abs. 2 StPO – anders als etwa im Fall der Wohnungsdurchsuchung unter Verstoß gegen Artikel 13 Abs. 2 GG – „nur“ um einen einfachgesetzlichen Richtervorbehalt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wäre ein Beweisverwertungsverbot daher allenfalls bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug oder bei Vorliegen eines nach dem Maßstab objektiver Willkür besonders schwerwiegenden Fehlers anzunehmen (BGH NJW 2007, 2269, 2271 f.).

Beides ist hier nicht der Fall.

Dass Polizeiobermeister B. willkürlich, also den Richtervorbehalt in Kenntnis, dass die Voraussetzungen der Gefahr im Verzug nicht vorlagen, bewusst umgangen hat, ist in dem angefochtenen Urteil nicht festgestellt und wird von der Revision auch nicht hinreichend substantiiert, etwa durch die Wiedergabe diesen Schluss zulassender Äußerungen des Polizei-obermeister B. im Zusammenhang mit der Anordnung oder durch die konkrete Darstellung diesem Fall ähnlicher Fälle, in denen Polizeiobermeister B. die Blutentnahme angeordnet hat, behauptet.

Ein nach dem Maßstab objektiver Willkür besonders schwerwiegender Fehler ist in der Gesamtschau der in Betracht zu ziehenden Gesichtspunkte ebenfalls nicht auszumachen. Zwar sprachen des Ergebnis des Atemalkoholtests (1,94 Promille) und die erkennbar alkoholbedingten körperlichen Ausfallerscheinungen des Angeklagten (Alkoholgeruch, unsicherer Gang und lallende Sprache) deutlich dafür, dass der bei Einholung einer richterlichen Anordnung zu erwartende weitere Abbau der BAK so gering sein werde, dass dem mittels Rückrechnung ohne weiteres hätte begegnet werden können. Nach dem Maßstab objektiver Willkür ist es aber jedenfalls kein besonders schwerwiegender Fehler, wenn Polizeiobermeister B. angesichts des Zeitpunkts des Atemalkoholtests um 19:52 Uhr davon ausgegangen ist, keinen Richter mehr erreichen zu können.

3. Die Sachrüge hat ebenfalls keinen Erfolg.

Die Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils tragen die Verurteilung wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts befuhr der Angeklagte am 02. 04. 2008 gegen 19:40 Uhr mit dem Pkw VW zunächst die G.-Straße und hielt dann vor seinem Wohnhaus in E., an. Die Blutalkoholkonzentration des Angeklagten betrug 2,15 Promille. Bei gehöriger Anspannung seines Gewissens hätte der Angeklagte eine solche Fahrt unter Alkohol vermeiden können.

Dieses Verhalten erfüllt sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der fahrlässigen Trunkenheit im Straßenverkehr, § 316 Abs. 1 und 2 StGB.

31. 1. Die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolges i. S. d. § 81a II StPO erfordert u. a. eine auf den Einzelfall bezogene und in den Ermittlungsakten zu dokumentierende Prognoseentscheidung der mit der Sache befassten Ermittlungspersonen zur mutmaßlichen zeitlichen Verzögerung.

2. In diese Prognoseentscheidung sind neben der wahrscheinlichen Dauer bis zum Eintreffen eines Arztes auf der Dienststelle bzw. bis zum Erreichen eines Krankenhauses und damit bis zur tatsächlichen Möglichkeit zur Entnahme der Blutprobe beim Beschuldigten sowohl die eintretende zeitliche Verzögerung mit oder ohne Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung als auch die bisher festgestellten konkreten Tatumstände am Ort der Kontrolle sowie das Verhalten des Beschuldigten einzubeziehen.

3. Eine unberechtigte Inanspruchnahme der Eilanordnungskompetenz des § 81a II StPO führt nur dann zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn nach den Umständen des Einzelfalls die Voraussetzungen von Gefahr in Verzug willkürlich angenommen, der Richtervorbehalt bewusst und gezielt umgangen bzw. ignoriert wird oder wenn die den Richtervorbehalt begründende Rechtslage in gleichgewichtiger Weise gröblich verkannt bzw. fehlerhaft beurteilt wird.

Oberlandesgericht Bamberg,
Beschluss vom 19. März 2009 – 2 Ss 15/09 –

Zum Sachverhalt:

Das AG verurteilte den Angekl. am 04. 11. 2008 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe und ordnete den Entzug der Fahrerlaubnis unter Bestimmung einer Sperrfrist für deren Wiedererteilung an. Der Angekl. fuhr am 02. 08. 2008 (Samstag) gegen 18.20 Uhr mit dem PKW VW auf der B.-Straße in K., obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war. Eine ihm am 02. 08. 2008 um 18.40 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine BAK von 1,21 Promille. Zur den Umständen der Blutentnahme hat das AG ausgeführt:

„Die Polizeibeamtin und Zeugin N. gab an, dass sie den Angekl. am 02. 08. 2008 gegen 18.20 Uhr als Fahrer des PKW VW im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten und dabei im Gespräch mit ihm Alkoholgeruch wahrgenommen habe. Der darauf vom Angekl. freiwillig durchgeführte Atemalkoholtest habe eine AAK von 0,61 mg/l ergeben. Daraufhin habe sie dem Angekl. erklärt, dass jetzt im Krankenhaus von einem Arzt eine Blutentnahme durchgeführt werde. Dies sei ggf. auch mit unmittelbarem Zwang durchzusetzen. Der Angekl. habe sich kooperativ verhalten. Die ärztliche Blutentnahme sei um 18.40 Uhr im E. Krankenhaus durchgeführt worden. Die Polizeibeamtin habe die Blutentnahme selbst angeordnet und von der Einholung einer richterlichen Entscheidung im Bereitschaftsdienst abgesehen, weil sie Gefahr in Verzug angenommen habe. Dies habe sie in Übereinstimmung mit der in der Dienststelle geltenden Praxis getan, da bekannt sei, dass sich Alkohol im Blut schnell abbaue und der für den Nachweis einer Straftat geltende Grenzwert sich bei Einholung einer richterlichen Entscheidung evtl. nicht mehr nachweisen lasse."

Die gegen seine Verurteilung gerichtete Sprungrevision des Angekl., mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt, blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der gem. §§ 331, 335 StPO statthaften und auch im Übrigen zulässigen (§§ 341 I, 344, 345 StPO) Sprungrevision hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO). Insbesondere ist die Auffassung der Tatrichterin, dass das zu Lasten des Angekl. verwertete Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung keinem Beweisverwertungsverbot unterliegt, rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die vom Angekl. im Bezug auf die Verletzung des Richtervorbehalts nach § 81a II StPO gerade noch den Anforderungen des § 344 II 2 StPO (vgl. OLG Hamm NJW 2009, 242/243 [= BA 2008, 388]; OLG

Hamburg NJW 2008, 2597/2598 [= BA 2008, 198]) entsprechende und damit zulässige Verfahrensrüge erweist sich in der Sache als unbegründet. Das AG hat rechtsfehlerfrei die Ergebnisse der Blutalkoholuntersuchung auf Grund der am 02. 08. 2008 von der Polizeibeamtin angeordneten Blutentnahme zu Lasten des Angekl. verwertet.

a) Das AG hat dabei zutreffend zunächst das Vorliegen einer Einwilligung des Angekl. in die Entnahme der Blutprobe verneint, so dass eine richterliche Anordnung gem. § 81a StPO nicht bereits aus diesem Grund entbehrlich war. Da der mit der Blutentnahme verbundene Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ein für den Angekl. disponibles Recht betrifft, bedarf es gem. § 81a I 2 StPO bei einer ausdrücklich und eindeutig vom Angekl. erklärten Einwilligung in die Blutentnahme keiner Anordnung der Maßnahme. Von einer solchen Einwilligung kann aber nur bei einer freiwilligen, ernstlichen und in Kenntnis der Sachlage und des Weigerungsrechts erteilten ausdrücklichen Zustimmung des Angekl. ausgegangen werden (BGH VRS 29, 203; NJW 1964, 1177/1178; OLG Karlsruhe NStZ 2005, 399/400; LG Saarbrücken NStZ-RR 2009, 55 [= BA 2009, 50]; LR/Krause 26. Aufl. § 81a Rn. 13 f.; KK/Senge StPO 6. Aufl. § 81a Rn. 3 und Meyer-Goßner StPO 51. Aufl. § 81a Rn. 4 jeweils m. w. N.). Dies erfordert, dass der Angekl. – auch ohne geschäftsfähig sein zu müssen – nach seiner Verstandesreife Sinn und Tragweite der Einwilligung erfasst (LR/Krause § 81a Rn. 14; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 6. Aufl., Rn. 1626). Die bloße Hinnahme des Eingriffs genügt dafür nicht. Diese Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung lagen nach den Feststellungen des AG hier jedenfalls nicht vor, da sich der Angekl. nur „kooperativ verhalten“ und die Blutentnahme damit lediglich geduldet hat. Auch im Hinblick auf die vorherige Belehrung über die Durchsetzung einer Anordnung zur Blutentnahme mit unmittelbarem Zwang kann dem weiteren Verhalten des Angekl. ein hinreichender Beleg für eine rechtswirksame Einwilligung nicht entnommen werden.

b) Nach den Feststellungen lagen bei der durch die Polizeibeamtin wegen Gefahr in Verzug selbst angeordneten Blutentnahme zu Beweiszwecken zwar auf Grund des vorher freiwillig durchgeführten und – mit einer angezeigten Atemalkoholkonzentration (AAK) von 0,61 mg/l – auch positiv ausgefallenen Atemalkoholtests die materiellen Eingriffsvoraussetzungen des § 81a I StPO vor, jedoch wurden die formellen Voraussetzungen des § 81a II StPO nicht beachtet.

aa) Nach § 81a II StPO obliegt die Zuständigkeit für die Anordnung körperlicher Untersuchungen primär dem Richter. Nur ausnahmsweise kann ein solcher Eingriff – wie die Durchführung einer Blutentnahme – durch die StA oder durch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG i. V .m § 1 BayVO über die Ermittlungspersonen der StA v. 21. 12. 1995) „bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung“ erfolgen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher – entsprechend der im Wortlaut des § 81a II StPO zum Ausdruck kommenden Rangfolge – regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erreichen, bevor sie selbst die ihnen vom Gesetzgeber nur ersatzweise zuerkannte Kompetenz zur eigenen Anordnung einer Blutentnahme in Anspruch nehmen. Nur in Ausnahmefällen, wenn schon die zeitliche Verzögerung wegen eines solchen Versuchs den Erfolg der Maßnahme gefährden würde, dürfen die Strafverfolgungsbehörden selbst die Anordnung treffen, ohne sich zuvor um eine richterliche Entscheidung bemüht zu haben (BVerfGE 103, 142/155 f.).

bb) Dabei verbietet sich eine generalisierende Betrachtungsweise dahingehend, dass – ohne Berücksichtigung des Schutzzweckes des Richtervorbehalts im konkreten Einzelfall – von einer Gefährdung des Untersuchungserfolges i. S. d. § 81a II StPO bei Straftaten unter Alkoholeinfluss von vorneherein ausgegangen werden kann. So kann zum einen die Gefährdung des Untersuchungserfolges nicht allein mit dem abstrakten Hinweis begründet werden, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlich zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nicht zu erlangen (BVerfGE 103, 142/156; NJW 2007, 1444; BGHSt 51, 285/293). Zum anderen kann bei Straftaten im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen die typischerweise bestehende abstrakte – und damit gerade nicht einzelfallbezogene – Gefahr, dass durch den körpereigenen Abbau der Stoffe der Nachweis der Tatbegehung erschwert oder gar verhindert wird, für sich allein noch nicht für die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolges ausreichen (OLG Köln ZfS 2009, 48/49 [= BA 2009, 44]; OLG Hamm NJW 2009, 242/243; OLG Thüringen, Beschluss vom 25. 11. 2008 – 1 Ss 230/08 – bei JURIS [in diesem Heft]; OLG Hamburg NJW 2008, 2597/2598). Andernfalls würden die konkreten Umstände des Einzelfalls, etwa im Hinblick auf die jeweilige Tages- oder Nachtzeit, die jeweiligen Besonderheiten am Ort der Kontrolle, die Entfernung zur Dienststelle bzw. zum Krankenhaus mit Erreichbarkeit eines Arztes oder den Grad der Alkoholisierung und seine Nähe zu rechtlich relevanten Grenzwerten, völlig außer Betracht gelassen.

Im Übrigen besteht die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes am Abend und an den Wochenenden zu gewährleisten (BVerfGE 103, 142/156; NJW 2007, 1444; BGHSt 51, 285/293). Die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolges muss vielmehr auf Tatsachen gestützt werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist. Das Bestehen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (BVerfG NJW 2008, 3053/3054 [= BA 2008, 386]; NJW 2007, 1345/1346; BVerfGE 103, 142/156; OLG Hamburg, NJW 2008, 2597/2598; OLG Hamm NJW 2009, 242/243; OLG Thüringen, Beschluss vom 25. 11. 2008 – 1 Ss 230/08 –).

cc) Somit ist im Rahmen des § 81a II StPO für die im konkreten Einzelfall zu beurteilende Frage, ob die Ermittlungsbehörden eine richterliche Entscheidung rechtzeitig erreichen hätten können, der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die StA bzw. – wie hier – ihre Ermittlungspersonen eine Eingriffsmaßnahme in Form der Blutentnahme für erforderlich hielten (BGHSt 51, 285/289). Die mit der Sache befasste Ermittlungsperson muss zu diesem Zeitpunkt eine eigene Prognoseentscheidung zur mutmaßlichen zeitlichen Verzögerung treffen. Dabei sind in diese Abwägung neben der wahrscheinlichen Dauer bis zum Eintreffen eines Arztes auf der Dienststelle bzw. bis zum Erreichen eines Krankenhauses und damit bis zur tatsächlichen Möglichkeit zur Entnahme der Blutprobe beim Beschuldigten sowohl die eintretende zeitliche Verzögerung mit oder ohne Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung als auch vor allem die bisher festgestellten konkreten Tatumstände am Ort der Kontrolle sowie das Verhalten des Beschuldigten einzubeziehen. Maßstab für die richterliche Entscheidungsdauer kann dabei – abhängig von der jeweiligen Tages- oder Nachtzeit – nur der Zeitraum sein, der mit einer Antragstellung und Bearbeitung durch den zuständigen Ermittlungsrichter verbunden ist. Hierbei ist davon auszugehen, dass nicht jede richterliche Anordnung nach § 81a StPO zwingend unter Vorlage schriftlicher Akten zu erfolgen hat. Vielmehr genügt es in diesen Fällen zunächst, eine mündliche Anordnung zu erwirken (BGHSt 51, 285/295; OLG Hamm NJW 2009, 242/243). Auch wenn den Polizeibeamten als Ermittlungspersonen grundsätzlich gem. § 162 I 1 StPO kein eigenes Antragsrecht gegenüber dem Ermittlungsrichter zusteht, führt die Mitteilung des Sachverhalts an den Staatsanwalt und dessen sich daran nach Prüfung des Sachverhalts anschließende Antragstellung bei der Ermittlung der richterlichen Entscheidungsdauer in der Regel nur zu geringen zeitlichen Verzögerungen (OLG Hamm NJW 2009, 242/243; OLG Stuttgart NStZ 2008, 238/239 [= BA 2008, 76]). In die Würdigung der konkreten Tatumstände ist insbesondere der durch eine Atemalkoholmessung bereits ermittelte oder durch Ausfallerscheinungen erkennbare Grad der Alkoholisierung und seine Nähe zu relevanten Grenzwerten einzubeziehen. Während bei einer höhergradigen Alkoholisierung eine kurzfristige Verzögerung ohne Gefährdung des Untersuchungserfolges hinzunehmen ist, wird diese bei einer nur knappen Grenzwertüberschreitung eher zu bejahen sein. Vor allem ein unklares Ermittlungsbild oder ein komplexer Sachverhalt mit der Notwendigkeit einer genauen Ermittlung des BAK-Wertes wird als ein Indiz für die Bejahung einer Eilkompetenz der Strafverfolgungsbehörden herangezogen werden können (OLG Hamburg NJW 2008, 2597/2598; OLG Hamm NJW 2009, 242/243; OLG Thüringen, Beschluss vom 25.11.2008 – 1 Ss 230/08 –). Eine Gefährdung des Untersuchungserfolges durch eine Verzögerung tritt folglich im jeweiligen Einzelfall dann ein, wenn die praktische Durchführung der Blutentnahme unter Berücksichtigung der dargestellten Kriterien zu einem Zeitpunkt für notwendig erachtet wird, der erheblich von dem abweicht, zu dem mit einer richterlichen Entscheidung gerechnet werden kann. Je größer der Zeitraum zwischen der Tatzeit bzw. der Verdachtsgewinnung am Tatort und der tatsächlichen Entnahmemöglichkeit ist, desto mehr zusätzliche Unsicherheiten werden im Hinblick auf die BAK zum Tatzeitpunkt begründet, wenn eine spätere Rückrechnung durchgeführt werden muss. Eine Gefährdung des Untersuchungserfolges kann sich im übrigen auch aus dem Verhalten des Beschuldigten selbst ergeben, etwa wenn Nachtrunk im Raum steht oder der Beschuldigte sich ohne eine polizeiliche Anordnung zur Blutentnahme zu entfernen versucht und deshalb der BAK-Wert bis zum Erhalt einer richterlichen Entscheidung nicht ermittelt werden kann bzw. erheblich verändert wird, wenn keine anderen Festhaltegründe (§ 163b, § 127 Abs. 2 StPO) zur Verfügung stehen.

dd) Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte waren im vorliegenden Verfahren die Voraussetzungen des § 81a II StPO für eine Eilanordnung durch die Ermittlungsperson nicht gegeben. Nach den Feststellungen des AG ergab sich hier im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle am Samstag, dem 02.08.2008 um 18.20 Uhr, nachdem auf Grund der vom Angekl. freiwillig durchgeführten Atemalkoholmessung mit 0,61 mg/l der dringende Tatverdacht für eine Trunkenheit im Verkehr bestand, für das anstehende Strafverfahren die Notwendigkeit einer Blutentnahme zum Nachweis des Grades der Alkoholisierung. Zu diesem Zeitpunkt war somit eine Prognoseentscheidung zur Gefährdung des Untersuchungserfolges zu treffen. Zwar war der Grad der Alkoholisierung des Angekl. in der Nähe des Grenzwertes von 1,1 Promille ein Indiz für eine schnell durchzuführende Blutentnahme. Andererseits erfolgte nach den Feststellungen des AG die Verdachtsgewinnung im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle in K., ohne dass besondere Umstände zu einer weiteren zeitlichen Verzögerung führten. Dies umso mehr als bis zur tatsächlichen Entnahme der Blutprobe im E.-Krankenhaus in K. durch einen Arzt um 18.40 Uhr nur ein Zeitraum von 20 Minuten vergangen ist. Mit dieser kurzen zeitlichen und örtlichen Distanz allein kann somit eine Gefährdung des Untersuchungserfolges nicht begründet werden. Ob eine erhebliche zeitliche Verzögerung durch die Einholung einer richterlichen Anordnung zur Blutentnahme am Samstag, dem 02.08.2008, nach 18.20 Uhr eingetreten wäre, vermag der Senat vorliegend nicht zu beurteilen, weil von Seiten der ermittelnden Beamtin gar nicht der Versuch unternommen wurde, über den Bereitschaftsdienst der StA zumindest telefonisch mit dem zuständigen Ermittlungsrichter Kontakt aufzunehmen. Damit kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, dass die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung zu einer erheblichen Verzögerung geführt hätte. Erst wenn der Ermittlungsrichter nicht erreichbar gewesen wäre oder er sich zu einer Entscheidung ohne Aktenstudium nicht in der Lage gesehen hätte, wäre eine eigene Entscheidung der Ermittlungsperson wegen Gefährdung des Untersuchungserfolges in Betracht gekommen. Bei dem hier festge-

stellten Sachverhalt hat die Ermittlungsperson daher gegen § 81a Abs. 2 StPO verstoßen.

c) Entgegen der Auffassung der Revision führt die fehlerhafte Anordnung der Blutentnahme durch die sachbearbeitende Polizeibeamtin zwar zu einem Beweiserhebungsverbot, aber gleichwohl nicht zu einem Verwertungsverbot.

aa) Welche Folgen sich aus der Nichtbeachtung des Richtervorbehalts in § 81a II StPO ergeben, hat der Gesetzgeber nicht entschieden. Ebenso wie bei einer Verletzung anderer Eingriffsnormen ist dem Strafverfahrensrecht ein allgemein geltender Grundsatz fremd, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht. Die Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Erkenntnisse ist vielmehr nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verfahrensverstoßes sowie der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter (BVerfG NJW 2008, 3053/3054; 2006, 2684/2686; NStZ 2006, 46/47; BGHSt 51, 285/290; 44, 243/249; OLG Hamburg NJW 2008, 2597/2598; OLG Thüringen, Beschluss vom 25.11.2008 – 1 Ss 230/08 –; OLG Stuttgart NStZ 2008, 238/239). Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbotes, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf die Wahrheitserforschung „um jeden Preis" gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind (BGHSt 51, 285/290; 44, 243/249). Die Bejahung eines Beweisverwertungsverbotes ist folglich die Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Von einem Beweisverwertungsverbot ist deshalb nur dann auszugehen, wenn einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig geschädigt wird und folglich jede andere Lösung als die Annahme eines Verwertungsverbotes – jenseits des in § 136a III 2 StPO normierten – unerträglich wäre (BGHSt 51, 285/290). Für eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme einer gesetzlich eingeräumten Eilanordnungskompetenz ist ein Verbot der Verwertung hierbei gewonnener Erkenntnisse deshalb auch nur dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen von Gefahr in Verzug willkürlich angenommen, der Richtervorbehalt bewusst und gezielt umgangen bzw. ignoriert wird oder wenn die den Richtervorbehalt begründende Rechtslage in gleichgewichtiger Weise gröblich verkannt bzw. fehlerhaft beurteilt wird (BVerfGE 113, 29/61; NJW 2008, 3053/3054; 2006, 2684/2686 sowie zusammenfassend BGHSt 51, 285/292).

bb) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich nach den tatrichterlichen Feststellungen keine annähernd vergleichbare Sachverhaltskonstellation, welche die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes rechtfertigt. Bereits das Gewicht des Verfahrensverstoßes ist hier als gering einzustufen. Dies ergibt sich im vorliegenden Verfahren vor allem schon daraus, dass ein richterlicher Anordnungsbeschluss hier hätte ergehen müssen, nachdem auf Grund der rechtmäßig mit Einwilligung des Angekl. durchgeführten Atemalkoholmessung mit einer AAK von 0,61 mg/l der dringende Tatverdacht eines Trunkenheitsdelikts bestand, für dessen tatrichterlichen Nachweis es der Blutentnahme bedurfte. Ein um eine richterliche Anordnung ersuchter Ermittlungsrichter hätte daher im Rahmen seiner gem. § 162 II StPO nur vorzunehmenden Rechtmäßigkeitsprüfung die Zulässigkeit dieser Ermittlungshandlung der Blutentnahme gar nicht verneinen können, da die materiellen Voraussetzungen für eine solche Anordnung nach § 81a I StPO vorlagen. Damit kommt dem Aspekt eines möglichen hypothetischen rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs hier eine wesentliche Bedeutung zu, ohne dass sich der Senat in Widerspruch zu der – auch von der Verteidigung zitierten – Entscheidung des BGH vom 18. 04. 2007 (BGHSt 51, 285/296) setzt. Dort ist nur für den speziellen Fall des bewussten Ignorierens oder des sonst gröblichen Verkennens des Richtervorbehalts ausgeführt, dass dem hypothetischen rechtmäßigen Ermittlungsverlauf keine Bedeutung beigemessen werden kann. Im Gegensatz zur für den BGH dort maßgeblichen Regelung des § 105 StPO, bei dem einerseits ein intensiver Eingriff in das Wohnungsgrundrecht des Art. 13 GG im Raum steht und andererseits dem Ermittlungsrichter bei seiner Entscheidung über die Anordnung einer Zwangsmaßnahme ein weiter Beurteilungsspielraum bei der Prüfung des Tatverdachts zusteht, wird hier auch kein wesentliches Erfordernis eines rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahrens aufgegeben. Der nur einfachgesetzliche Richtervorbehalt in § 81a StPO zählt gerade nicht zu den rechtsstaatlichen Mindeststandards (BVerfG NJW 2008, 3053/3054). Weiter wird aus der im Rahmen der vorzunehmenden Einzelfallprüfung zu berücksichtigenden Art des Verbots deutlich, dass es den Ermittlungspersonen in § 81a II StPO kraft Gesetzes in Eilfällen ausdrücklich gestattet ist, eigene Anordnungen an Stelle des Richters zu treffen. Damit wird schon aus dieser gesetzlichen Erweiterung der Eilkompetenz – etwa im Vergleich zu den restriktiveren Zuständigkeitsregelungen des § 100b I 2 StPO oder des § 100d I 2 StPO bei schwerwiegenderen Grundrechtseingriffen – erkennbar, dass der Gesetzgeber dem Richtervorbehalt hier aus objektiver Sicht eine geringere Bedeutung als bei anderen Eingriffsmaßnahmen beigemessen hat. Dies wird zusätzlich noch dadurch verstärkt, dass es sich bei § 81a II StPO nur um einen einfachgesetzlichen Richtervorbehalt handelt. Während mit der für eine Wohnungsdurchsuchung geltenden einfachgesetzlichen Regelung des § 105 StPO gleichzeitig auch der auf der Ebene des Verfassungsrechts zu beachtende Richtervorbehalt des Art. 13 II GG umgesetzt wird, fehlt bei Eingriffen nach § 81a StPO in die durch

Art. 2 I GG geschützte körperliche Unversehrtheit eine vergleichbare verfassungsrechtliche Regelung (OLG Thüringen, Beschluss vom 25. 11. 2008 – 1 Ss 230/08 –). Gegen ein Verwertungsverbot spricht hier auch die Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter. Mit der Blutentnahme selbst ist nur ein minimaler Eingriff in die nur einem einfachen Gesetzesvorbehalt unterstellte körperliche Unversehrtheit i. S. d. Art. 2 II 1 GG verbunden, der heute als Standardmaßnahme bei jeder medizinischen Behandlung zu diagnostischen Zwecken regelmäßig und ohne weitere körperliche Beeinträchtigungen und Risiken vorgenommen wird. Dem stehen durch § 316 StGB und § 315c StGB geschützte hochrangige Interessen an der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs gegenüber, die es erforderlich machen, Leib und Leben der am Straßenverkehr teilnehmenden Bevölkerung dadurch zu schützen, dass die von alkoholisierten Verkehrsteilnehmern ausgehenden erheblichen Gefährdungen vermindert oder gar beseitigt werden. Die vom Angekl. begangene Tat ist geeignet, die Sicherheit des Straßenverkehrs und damit auch Leib und Leben Dritter in erheblichem Maße zu gefährden, so dass auch die Abwägung dieses Gesichtspunktes mit der relativen Geringfügigkeit des Eingriffs zur Ablehnung eines Beweisverwertungsverbotes führen muss (OLG Köln ZfS 2009, 48/50; OLG Hamburg NJW 2008, 2597/2600; OLG Stuttgart NStZ 2008, 238/239; OLG Thüringen, Beschluss vom 25. 11. 2008 – 1 Ss 230/08 –; OLG Dresden StRR 2008, 442 [in diesem Heft]; OLG München, Beschluss vom 05. 02. 2009 – 4 St RR 165/08 –).

cc) Auch kann nach den Feststellungen des AG nicht von einer willkürlichen Annahme von Gefahr in Verzug oder einer bewusst und gezielt umgangenen oder ignorierten Dokumentationspflicht ausgegangen werden. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot ist anzunehmen, wenn die der angegriffenen Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsanwendung unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden und damit willkürlichen Erwägungen beruht. Dabei enthält die Feststellung von Willkür keinen subjektiven Vorwurf. Willkürlich im objektiven Sinn ist eine Maßnahme, welche im Verhältnis zu der Situation, der sie Herr werden will, tatsächlich und eindeutig unangemessen ist (BVerfG, Beschluss vom 21. 01. 2008 – 2 BvR 2307/07 – unter Verweis auf BVerfGE 80, 48/51; 83, 82/84; 86, 59/63). Nach den Feststellungen des AG liegt eine solche willkürliche Missachtung der richterlichen Anordnungsbefugnis durch die Polizeibeamtin nicht vor. Zwar hätte außerhalb der Dienstzeiten, hier am Samstag zwischen 18 und 19 Uhr, ein Ermittlungsrichter, der die Blutentnahme anordnet, möglicherweise erreicht werden können. Wenn die Polizeibeamtin sich darauf beruft, dass die Anordnung von Blutentnahmen durch Polizeibeamte an ihrer Dienststelle gängige Praxis sei und dass angesichts des schnellen Abbaus von Alkohol im Körper Schwierigkeiten mit dem Tatnachweis gegeben seien, wenn es zu Verzögerungen bei der Blutentnahme komme, lässt sich bei dem hier vorliegenden Sachverhalt jedenfalls ein tatsächlich und eindeutig unangemessenes Verhalten nicht annehmen. Dies gilt erst recht, wenn – wie hier – auf Grund des gemessenen Atemalkoholwertes von 0,61 mg/l der vermutete Alkoholisierungsgrad des Angekl. sehr nahe an der Grenze des Mindestwertes für die unwiderlegbare Indizwirkung der absoluten Fahruntüchtigkeit von 1,1 Promille liegt und nach den Feststellungen des AG auf Grund der durchgeführten allgemeinen Verkehrskontrolle beim Angekl. keine Anhaltspunkte für alkoholbedingte Fahrfehler ermittelt werden konnten. Es kann daher nicht als willkürlich angesehen werden, wenn die ermittelnde Polizeibeamtin ihre Eilkompetenz nach § 81a II StPO hier angenommen hat. Hinzu kommt, dass nach der bisherigen Rechtsprechung und Kommentarliteratur zum Zeitpunkt der Anordnung die Auslegung des § 81a II StPO uneinheitlich war.

d) Diese Rechtsauffassung des Senats steht auch im Einklang mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Danach obliegt es in erster Linie den zuständigen Fachgerichten zu beurteilen, welche Folgen sich aus einem möglichen Verstoß gegen strafprozessuale Verfahrensvorschriften ergeben und ob ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen ist (BVerfG NJW 2008, 3053/3054). Die grundsätzliche Ablehnung eines Beweisverwertungsverbotes bei einer Blutprobenentnahme ohne richterliche Anordnung bei Verdacht eines Trunkenheitsdelikts ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere ergibt sich weder ein Verstoß gegen den effektiven Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) noch gegen die Grundsätze eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens i. S. d. Art. 2 I i. V .m. Art. 20 III GG. Die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes ist nicht unter dem Gesichtspunkt der Rechtsschutzgarantie geboten. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine willkürliche, den Fairnessgrundsatz ignorierende Handhabung der strafprozessualen Grundsätze über Beweisverwertungsverbote (BVerfG NJW 2008, 3053/3054 und Beschluss vom 21. 01. 2008 – 2 BvR 2307/07 –). Dies umso mehr, als „bereits der in § 81 a StPO enthaltene Richtervorbehalt nicht zu den rechtsstaatlichen Mindeststandards zu zählen sein (dürfte)", so dass die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes unter diesem Gesichtspunkt nicht geboten ist (BVerfG NJW 2008, 3053/3054).

2. Die erhobene Sachrüge deckt ebenfalls keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angekl. auf. (wird ausgeführt)

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Dr. Georg Gieg, Bamberg)

32. 1. Hatte ein Betroffener Betäubungsmittel mit unterschiedlichen Wirkungsqualitäten konsumiert und liegen die Blutkonzentrationen für alle Substanzen jeweils unter den Grenzwerten, die einer verfassungskonformen Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG zugrunde zu legen sind, verbietet es sich, die festgestellten Werte zu addieren.

2. In solchen Fällen ist im Ansatz zugunsten des Betroffenen davon auszugehen, dass alle Substanzen in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit wirkungslos waren und somit auch keine relevante Kombinationswirkung auftreten konnte.

3. Die Feststellung einer bestimmten Substanzkonzentration im Blutserum ist keine „objektive Bedingung der Ahndbarkeit für die Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG. Hatte der Betroffene eine der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG aufgeführten Substanzen im Blut, kann eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit auch auf andere Weise festgestellt werden.

Oberlandesgericht Koblenz,
Beschluss vom 25. August 2008 – 1 SsBs 19/08 –

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen richtet sich gegen das Urteil des Amtsgerichts Simmern vom 19. Februar 2008, durch das er eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG – Fahren unter Betäubungsmitteleinfluss – für schuldig befunden wurde. Das Rechtsmittel hat Erfolg, weil derzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob das Verhalten des Betroffenen nach dieser Norm zu sanktionieren ist.

1. In der dem Betroffenen entnommenen Blutprobe wurden 0,8 ng/mL THC und 14 ng/mL Amphetamin festgestellt. Beide Werte erreichen somit nicht die Grenzwerte (THC: 1 ng/mL, BVerfG NZV 2005, 270 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]; Amphetamin: 25 ng/ml, OLG München StV 2006, 531 [= BA 2006, 239]), die einer verfassungskonformen Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG zugrunde zu legen sind. Da die Betäubungsmittel sehr unterschiedliche Wirkungsqualitäten haben – Amphetamin ist eine psychostimulierende Droge, während Cannabis auch ablenkend und dämpfend wirken kann –, ist die Kombinationswirkung kaum abschätzbar. Aus diesem Grunde verbietet es sich, die festgestellten Werte einfach wie folgt zu addieren: 80 % des THC-Grenzwerts + 56% des Amphetamingrenzwerts = 136 % = § 24a Abs. 2 StVG. Vielmehr ist im Ansatz zugunsten des Betroffenen davon auszugehen, dass beide Substanzen in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit wirkungslos waren und somit auch keine relevante Kombinationswirkung auftreten konnte.

2. Allerdings zwingen jedenfalls dann, wenn wie hier aufgrund einer Blutuntersuchung feststeht, dass der Betroffene mindestens eine der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG aufgeführten Substanzen im Blut hatte, weder der Wortlaut der Norm noch die Rechtsprechung des BVerfG (a. a. O.) zu der Annahme, nur die Feststellung einer den Grenzwert zumindest erreichenden Konzentration im Blutserum führe zur Anwendbarkeit der Norm (OLG München a. a. O.; wohl a. A., allerdings in einem obiter dictum OLG Zweibrücken v. 13. 04. 2005 – 1 Ss 50/05 – juris – NZV 2005, 430 [= BA 2006, 235]: Feststellung einer bestimmten Substanzkonzentration im Blut ist eine „objektive Bedingung der Ahndbarkeit"). Eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit kann vielmehr auch auf andere Weise festgestellt werden.

Deshalb wird das Amtsgericht mit Hilfe eines Sachverständigen zu prüfen haben, ob die im Urteil beschriebenen, aber bisher noch nicht tatrichterlich bewerteten Auffälligkeiten alleine oder in Verbindung mit weiteren noch aufklärbaren Umständen den Schluss rechtfertigen, die Fahrtüchtigkeit des Betroffenen sei gerade durch die Wirkung von THC und/oder Amphetamin eingeschränkt gewesen, und ob dies dem Betroffenen im Sinne eines schuldhaften Verhaltens angelastet werden kann.

3. Eine Vorlage gemäß § 121 Abs. 2 GVG an den Bundesgerichtshof im Hinblick auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. 04. 2005 (NZV 2005, 430) ist nicht veranlasst, da die dort eher beiläufig geäußerte Rechtsauffassung, § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG normiere eine „objektive Bedingung der Ahndbarkeit", nicht entscheidungstragend war.

33. 1. Die Erreichung des analytischen Grenzwertes ist keine objektive Bedingung der Ahndbarkeit einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2, 3 StVG.

2. Wird der analytische Grenzwert nicht erreicht, kommt eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2, 3 StVG nur in Betracht, wenn Umstände festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die Fahrtüchtigkeit trotz der relativ geringen Betäubungsmittelkonzentration beeinträchtigt sein kann.

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 30. März 2009 – 322 SsBs 57/09 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht H. hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss berauschender Mittel zu einer Geldbuße von 250 € verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot verhängt. Nach den Feststellungen befuhr der Betroffene in der Nacht vom 13. auf den 14. Juni 2008 mit seinem Pkw von E. kommend in Richtung H. die Bundesautobahn 7 bis zur Anschlussstelle H., wo er wegen Benzinmangels liegen blieb. Die von dem Betroffenen selbst zur Hilfe gerufenen Polizeibeamten J. und L. bekamen im Rahmen der Personalienüberprüfung die Mitteilung, dass der Betroffene schon einmal im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz in Erscheinung getreten war. Darauf führte der Beamte J. nach 04:20 Uhr einen Lichttest bei dem Betroffenen durch, bei dem der Beamte einen für Betäubungsmittelkonsum typischen „Rebound" feststellte. Eine darauf angeordnete Blutuntersuchung führte zum Nachweis von 15 ng/ml Amphetamin im Serum. Aufgrund dieser Feststellung sah das Amtsgericht den Betroffenen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2 und 3 StVG als überführt an.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er die Verletzung mate-

riellen Rechts rügt und vorrangig seinen Freispruch, hilfsweise die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht, begehrt.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel hat jedenfalls vorläufig in der Sache Erfolg. Die Feststellungen des Amtsgerichts tragen die Verurteilung des Betroffenen gemäß § 24a Abs. 2 und 3 StVG nicht.

Entgegen dem Wortlaut des § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG genügt nämlich unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 2004, NJW 2005, 349 ff. = NZV 2005, 270 ff. [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker], der bloße Nachweis einer der in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Substanzen nicht für eine Verurteilung nach dieser Vorschrift. Vielmehr ist entsprechend des Charakters der Norm als abstraktem Gefährdungsdelikt bei verfassungskonformer Auslegung zu verlangen, dass eine Konzentration festgestellt wird, die es jedenfalls möglich erscheinen lässt, dass die Fahruntüchtigkeit eingeschränkt war, sofern sich dies nicht aus anderen Umständen ergibt. Auch wenn diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sich unmittelbar nur auf den Wirkstoff THC bezieht, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass die verfassungsgerichtlichen Vorgaben auch für andere Substanzen und insbesondere für den Wirkstoff Amphetamin Geltung beanspruchen (OLG Zweibrücken NZV 2005, 430 f. [= BA 2007, 235]; OLG Hamm NZV 2005, 428 f. [= BA 2006, 232]; OLG Köln NStZ-RR 2005, 385 [= BA 2006, 236]; OLG München NZV 2006, 277 ff. [= BA 2006, 239]; OLG Bamberg ZfSch 2007, 287 ff. = VRS 112, 262 ff. [= BA 2007, 255]; OLG Koblenz, Beschluss vom 25. 08. 2008, 1 SsBs 19/08, juris [in diesem Heft]). Der Grenzwert, dessen Feststellung in objektiver Hinsicht allein eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG rechtfertigt, beträgt für Amphetamin 25 ng/ml Serum (OLG Kob-lenz a. a. O.; OLG München a. a. O.; OLG Zweibrücken a. a. O.). Dieser Grenzwert ist nach den Feststellungen des Amtsgerichts vorliegend indes deutlich unterschritten. Da die Urteilsgründe sich im Übrigen zu anderen Umständen außer dem „Augen-Rebound" nicht verhalten, die Rückschlüsse auf eine mögliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Betroffenen zulassen, konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

Entgegen dem Hauptantrag der Rechtsbeschwerde und der Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft sah sich der Senat nicht in der Lage, gemäß § 79 Abs. 6 OWiG selbst zu entscheiden und den Betroffenen freizusprechen. Der Senat geht nämlich mit der überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung (etwa OLG München, OLG Koblenz und OLG Bamberg, alle a. a. O.; a. A.: OLG Zweibrücken a. a. O.) nicht davon aus, dass die Überschreitung des oben bezeichneten analytischen Grenzwertes eine objektive Bedingung der Ahndbarkeit ist. Deshalb kann dem Erfordernis, dass es möglich erscheinen muss, dass der festgestellte Rauschmittelkonsum eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit zur Folge haben konnte, auch auf andere Weise genügt werden wie z. B. durch die Feststellung von Ausfallerscheinungen und Ähnlichem. Der Senat kann nicht ausschließen, dass solche Feststellungen noch möglich sind, weil das angefochtene Urteil nicht nur keine Aussagen zu solchen Umständen enthält, sondern selbst die Aussage des gehörten Polizeibeamten und den Inhalt des ärztlichen Blutentnahmeprotokolls nicht mitteilt. Unklar bleibt selbst, ob der Betroffene nun in der Vergangenheit bereits mit Betäubungsmittelkonsum aufgefallen ist oder nicht.

Abschließend merkt der Senat an, dass im Hinblick auf die abweichende Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Zweibrücken, das das Erreichen des analytischen Grenzwertes als objektive Bedingung der Ahndbarkeit versteht, eine Vorlage an den Bundesgerichtshof gemäß § 121 Abs. 2 GVG nicht veranlasst war, weil die Entscheidung des Oberlandesgerichts Zweibrücken auf dieser Rechtsauffassung nicht beruhte (so bereits OLG Koblenz a. a. O.). Da die Auffassung des Oberlandesgerichts Zweibrücken zudem vereinzelt geblieben ist und der Senat der ganz überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung folgt, war es auch nicht geboten, die Sache zur Entscheidung dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern gemäß § 80a Abs. 3 OWiG zu übertragen.

Für die neu zu treffende Entscheidung weist der Senat noch darauf hin, dass für den Fall, dass ausreichende Feststellungen getroffen werden können, dass vorliegend die Fahrtüchtigkeit des Betroffenen eingeschränkt sein konnte, im Falle einer Verurteilung auch eine sorgfältige Begründung erforderlich wird, dass der Betroffene trotz des geringen nachgewiesenen Wirkstoffgehalts mit Auswirkungen der Amphetamine auf seine Fahrtüchtigkeit noch rechnen musste (vgl. in diesem Zusammenhang Senatsbeschluss vom 09. 01. 2008, 322 SsBs 247/08, NZV 2009, 89 f.).

34. Die Durchsuchung der Wohnung und der Kanzleiräume eines angeklagten Rechtsanwalts zur Auffindung seines nach § 111a Abs. 3 Satz 1 StPO beschlagnahmten Führerscheins ist jedenfalls dann zulässig und insbesondere nicht unverhältnismäßig, wenn deutliche Verdachtsmomente dafür sprechen, der Angeklagte wolle die Einziehung des Führerscheins bewusst vereiteln.

Oberlandesgericht Oldenburg,
Beschluss vom 26. Januar 2009 – 1 Ws 56/09 –

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht Osnabrück hat dem Angeklagten gemäß § 111a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen, wobei diese vorläufige Entziehung zugleich als Anordnung der Beschlagnahme des Führerscheins wirkte, § 111a Abs. 3 StPO, und sodann gegen den Angeklagten mit Urteil vom 06. August 2008 wegen un-

erlaubten Entfernens vom Unfallort einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 40 € verhängt, ihm die Fahrerlaubnis entzogen, den Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist von acht Monaten für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis bestimmt.

Der Führerschein konnte bis heute nicht sichergestellt werden.

Der Angeklagte hat beim Berufungsgericht vorgetragen, er habe den Führerschein zeitnah zu der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis beim Amtsgericht abgeliefert. Auf entsprechende Nachfrage seitens des Landgerichts, wann, von wem und zu wessen Händen beim Amtsgericht der Führerschein ausgehändigt worden sei, hat der Angeklagte nicht geantwortet. Recherchen beim Amtsgericht haben ergeben, dass der Führerschein dort nicht abgegeben worden ist.

Das Landgericht hat daraufhin am 05. November 2008 den angefochtenen Durchsuchungsbeschluss erlassen, dessen Durchführung nicht zum Auffinden des Führerscheins geführt hat.

Mit seiner Beschwerde, der das Landgericht nicht abgeholfen hat, rügt der Angeklagte, die Durchsuchungsanordnung sei unverhältnismäßig gewesen.

Die Beschwerde ist in der Sache nicht begründet.

Der nach § 111a Abs. 3 StPO beschlagnahmte Führerschein unterliegt gemäß § 94 Abs. 3 StPO der Sicherstellung wie ein Beweisgegenstand. Dass der als Rechtsanwalt tätige Angeklagte seinen Führerschein abgegeben haben will, ohne sich diesen Vorgang quittieren zu lassen, widerspricht jeglicher Lebenserfahrung. Angesichts dessen sowie des – auch auf Nachfrage – nicht näher konkretisierten Vorbringens des Angeklagten, er habe seinen Führerschein beim Amtsgericht abgegeben, sowie der Auskunft des Amtsgerichts, der Führerschein des Angeklagten sei dort nicht abgegeben worden, bestand der dringende Verdacht, dieser befinde sich nach wie vor im Besitz des Angeklagten und dieser wolle ihn nicht herausgeben.

Bei diesem Sachverhalt war die vom Landgericht angeordnete Durchsuchung der Wohn- und Kanzleiräume einschließlich der jeweiligen Keller- und Bodenräume sowie der Kraftfahrzeuge des Angeklagten zwecks Auffindens des Führerscheins rechtlich zulässig, insbesondere nicht unverhältnismäßig. Mit der erstinstanzlichen Verurteilung wegen Verkehrsunfallflucht hat sich die der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis zugrunde liegende Prognose, der Angeklagte sei zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 69 Abs. 1, 2 Nr. 3 StGB ungeeignet, weiter konkretisiert. Das Verhalten des Angeklagten gab zu der Befürchtung Anlass, er beabsichtige seinen Führerschein zu behalten, um als scheinbar dazu Berechtigter weiterhin im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug zu führen. Bei dieser Sachlage war die Durchsuchung zur Auffindung und Sicherstellung des Führerscheins zum Schutz der Allgemeinheit geeignet und erforderlich und - trotz des darin liegenden Eingriffs in Rechte des Angeklagten – auch nicht unangemessen.

Die Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 Satz 1 StPO als unbegründet zu verwerfen.

35. Ein langer Zeitraum zwischen Begehung der Ordnungswidrigkeit und Verurteilung rechtfertigt nicht, von der Gewährung der 4-Monatsfrist für die Verbüßung eines Fahrverbots abzusehen.

Oberlandesgericht Düsseldorf,
Beschluss vom 06. Februar 2009
– IV-2 Ss-OWi 9/09 - (OWi) 11/09 IV –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 ‰ zu einer Geldbuße von 250 Euro verurteilt. Außerdem hat es ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Von der nach § 25 Abs. 2a StVG eröffneten Möglichkeit, den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Fahrverbots über den Zeitpunkt der Rechtskraft der Bußgeldentscheidung zu verschieben (sog. „4-Monats-Frist“) hat das Amtsgericht keinen Gebrauch gemacht. Zur Begründung hat es angeführt, ein Aufschub sei nicht angemessen, da die Tat zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits etwa 10 Monate zurückliege.

Gegen dieses Urteil richtet sich die zulässige Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der er die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Aus den Gründen:

1. Die Rechtsbeschwerde war – den Schuldspruch sowie den Rechtsfolgenausspruch in Bezug auf die Geldbuße und das Fahrverbot betreffend – als unbegründet zu verwerfen, da die Nachprüfung des Urteils insoweit aufgrund der Beschwerderechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen ergeben hat (§§ 79 Abs. 3 OWiG, 349 Abs. 2 und 3 StPO).

2. In Bezug auf die Nichtgewährung der 4-Monats-Frist sind die Ausführungen des Amtsgerichts indes fehlerhaft. Dem Bußgeldrichter steht ein Ermessen in Hinsicht auf die Gewährung der Frist nicht zu. Unter Hinweis auf die lange Zeitspanne zwischen der Tatbegehung und Verurteilung darf dem Betroffenen die 4-Monatsfrist jedenfalls nicht versagt werden. Dies stellt eine gegenüber dem Betroffenen nicht zu rechtfertigende Härte dar. Der Sanktionierungsbedarf für länger zurückliegende Ordnungswidrigkeiten ist in der Regel sogar geringer als für erst kürzlich begangene. So kann es unter gewissen Umständen (die hier allerdings nicht vorliegen) allein aufgrund des Zeitablaufs sogar geboten sein, von einem Fahrverbot völlig abzusehen. Wenn aber ein Fahrverbot verhängt wird, ist die Gewährung der viermonatigen Frist bis zum Wirksamwerden des Fahrverbotes – sofern zwei Jahre vor Begehung der Ordnungswidrigkeit und bis zur Bußgeldentscheidung kein Fahrverbot verhängt worden ist – zwingend (vgl. OLG Düsseldorf <1.Senat> DAR 1998, 402 und DAR 2001, 39).

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Hans-Henning von Bassewitz, Düsseldorf)

36. 1. § 28 Abs. 4 Ziff. 4 FeV ist mit EU-Recht vereinbar.

2. Eine von einer Behörde der Tschechischen Republik für einen Deutschen mit Wohnsitz im Inland während des Laufs einer von einem deutschen Gericht verhängten Sperrfrist erteilte EU-Fahrerlaubnis berechtigt auch nach Ablauf der Sperrfrist nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland (im Anschluss an EuGH, Beschluss vom 03. Juli 2008, C-225/07 [BA 2008, 383]).

3. Zur Frage der Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums bei unklarer Rechtslage.

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 01. Dezember 2008 – 32 Ss 193/08 –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte war vom Amtsgericht R. am 04. März 2008 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 20 € verurteilt worden. Das Amtsgericht hatte ferner dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperrfrist von einem Jahr und sechs Monaten verhängt. Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht die Berufung des Angeklagten gegen dieses Urteil verworfen. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils ist der Angeklagte in den neunziger Jahren dreimal wegen Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt worden, zuletzt am 26. März 1996 zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, und einer Führerscheinsperre bis zum 25. März 1997. Am 04. Juli 1997 ist dem Verurteilten auf der Grundlage eines negativen medizinisch-psychologischen Gutachtens die Fahrerlaubnis der Klassen 1 B und 3 vom Landkreis R. versagt worden. Am 05. Oktober 2001 hat der Landkreis V. dem Angeklagten auf seinen Antrag die Fahrerlaubnis der Klassen A und B versagt, nachdem er ein medizinisch-psychologisches Gutachten nicht beigebracht hatte. Mit Bescheid vom 15. Mai 2002 hat die Führerscheinbehörde des Landkreises V. dem Angeklagten erneut die Fahrerlaubnis versagt, weil er zur Trunksucht neigt. Am 15. Februar 2005 verurteilte das Amtsgericht A. den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 20 €. Es wurden ferner ein Fahrverbot von drei Monaten und eine – isolierte – Fahrerlaubnissperre bis zum 21. Februar 2007 verhängt.

Nach Ablauf der Sperre, nämlich am 05. April 2007, fuhr der Angeklagte mit einem Pkw gegen 23:47 Uhr in der Gemarkung R. auf der Bundesstraße 215, wobei eine Überschreitung der dort zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 40 km/h gemessen wurde. Er führte eine tschechische EU-Fahrerlaubnis mit sich, die ihm am 15. März 2006 für die Klasse B ausgestellt worden war und in der als Wohnort des Angeklagten „O. in der Bundesrepublik“ angegeben worden ist. Der Angeklagte wohnte zum Zeitpunkt der Erteilung der tschechischen Fahrerlaubnis, zur Tatzeit und auch zum Zeitpunkt der Berufungshauptverhandlung in O.

Die Kammer kommt auf der Grundlage dieser Feststellungen zum Schuldspruch wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, da die Berechtigung zum Führen einer EU-Fahrerlaubnis im Inland gemäß § 28 Abs. 1 FeV nach § 28 Abs. 4 FeV für den Angeklagten nicht gelte. Die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 Ziff. 2, 3 und 4 träfen alle auf den Angeklagten zu, was diesem auch bekannt gewesen sei. Dies sei im Anschluss an die EuGH-Entscheidung vom 26. Juni 2008 (Az. C-329/06 und C-343/06 [BA 2008, 255]) auch mit EU-Recht vereinbar. Die Kammer geht davon aus, dass der Angeklagte sich bei der Benutzung des tschechischen Führerscheines in einem vermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 StGB befunden habe, da dem Angeklagten aus der umfangreichen Medienberichterstattung in Presse, Funk und Fernsehen bekannt gewesen sei, dass in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zur Tatzeit umstritten gewesen sei, ob derartige EU-Führerscheine zum Fahren im Inland berechtigen, weshalb der Angeklagte sich darüber bei der Verwaltungsbehörde hätte erkundigen müssen.

Gegen dieses Urteil wendet der Angeklagte sich mit seiner Revision, mit der er die Verletzung materiellen Rechtes rügt und einen Freispruch erstrebt. Der Anwendung von § 28 Abs. 4 FeV stehe EU-Recht entgegen, jedenfalls aber habe sich der Angeklagte in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befunden.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision hat in der Sache keinen Erfolg.

Die landgerichtlichen Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Die nach § 28 Abs. 1 FeV grundsätzlich bestehende Berechtigung, als Inhaber einer gültigen EU-Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, wird durch § 28 Abs. 4 FeV eingeschränkt. Für den Angeklagten gilt, dass dieser jedenfalls aufgrund der in § 28 Abs. 4 Ziff. 4 FeV normierten Einschränkung nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland berechtigt war und ist.

Nach § 28 Abs. 4 Ziff. 4 FeV gilt die Berechtigung nach § 28 Abs. 1 FeV nicht für Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis, denen aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf. § 28 Abs. 4 Ziff. 4 FeV betrifft dabei die Fälle der sogenannten „isolierten Sperre“ gemäß § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB (vgl. dazu Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 28 FeV Rdnr. 6).

Gegen den Angeklagten hat das Amtsgericht A. mit Urteil vom 14. Februar 2005 eine solche isolierte Sperre bis zum 21. Februar 2007 verhängt. Während dieser Sperrfrist wurde dem Angeklagten die tschechische EU-Fahrerlaubnis ausgestellt. Die tschechische EU-Fahrerlaubnis ist dem Angeklagten mithin ausgestellt worden, obwohl ihm aufgrund der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung des Amtsgerichts A. keine Fahrerlaubnis erteilt werden durfte, § 28 Abs. 4 Ziff. 4 FeV.

Unerheblich ist dabei, dass der Tatvorwurf sich auf einen Tatzeitpunkt bezieht, zu dem die Sperrfrist bereits abgelaufen war. Es entsprach zwar der jedenfalls im Jahr 2007 herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung, dass eine Strafbewehrung nach § 21 StVG für zeitlich erst nach Ablauf einer inländischen Sperrfrist liegende Fahrten ausscheide, auch wenn die EU-Fahrerlaubnis während einer Sperrfrist ausgestellt worden ist (vgl. dazu OLG Nürnberg, Urteil vom 16. 01. 2007, NStZ-RR 2007, 269 [= BA 2007, 246]; OLG München, Urteil vom 29. 01. 2007, NZV 2007, 214 [= BA 2007, 249]; OLG Jena, Beschluss vom 06. 03. 2007, DAR 2007, 404 [= BA 2007, 251]; OLG Bamberg, Urteil vom 24. 07. 2007, NStZ-RR 2008, 77 [= BA 2007, 322]). Diese Auffassung war jedoch umstritten. Bereits am 15. Januar 2007 hatte das OLG Stuttgart entschieden, dass eine von einer Behörde der Tschechischen Republik für einen Deutschen mit ordentlichem Wohnsitz im Inland erteilte EU-Fahrerlaubnis unwirksam sei und nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen berechtige, wenn der Führerschein während des Laufs einer von einem deutschen Gericht verhängten Sperrfrist ausgestellt wurde (OLG Stuttgart, Urteil vom 15. 01. 2007, NStZ-RR 2007, 271 [= BA 2007, 244]).

Diese Kontroverse innerhalb der obergerichtlichen Rechtsprechung dürfte sich durch den Beschluss des EuGH vom 03. Juli 2008, Az. C-225/07 [BA 2008, 383], erledigt haben. Diese Entscheidung betraf eine Vorlage durch das Amtsgericht L. zu einem Sachverhalt, in dem der Angeklagte mit einer tschechischen Fahrerlaubnis, die ihm während des Laufs einer isolierten Sperrfrist ausgestellt worden war, nach Ablauf der Sperrfrist im Inland gefahren war. Der EuGH hat entschieden, dass bei einer solchen Sachlage auf der Grundlage der Richtlinie 91/439, insbesondere ihres Artikels 8 Abs. 4, eine uneingeschränkte und endgültige Befugnis der zuständige Gerichte besteht, die Anerkennung der Gültigkeit einer Fahrerlaubnis abzulehnen, die in einem anderen Mitgliedstaat von einer Person erworben wurde, der im ersten Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen und für die dort eine Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis angeordnet wurde, auch wenn diese Person erst nach Ablauf der Sperrfrist von dem Führerschein Gebrauch gemacht haben sollte. Der Umstand, dass sich die Frage der Gültigkeit der Fahrerlaubnis erst nach dem Ablauf der Sperrfrist stellt, hat auf die Frage der Anerkennung dieses Führerscheins – so der EuGH – keinen Einfluss. Der EuGH ist daher auf die weiteren Vorlagefragen des Amtsgerichts L., die auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt herrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung, u. a. des OLG München, Urteil vom 29. 01. 2007, a. a. O., darauf abzielten, ob einer solchen Fahrerlaubnis, die während der Sperrzeit ausgestellt, aber von der erst nach der Sperrzeit Gebrauch gemacht worden sei, unter Missbrauchsgesichtspunkten die Anerkennung zu versagen sei, gar nicht mehr eingegangen.

Der EuGH hat damit für diese Fallkonstellation, also dass von einer EU-Fahrerlaubnis, die während des Laufs einer von einem deutschen Gericht ausgesprochenen Sperrfrist ausgestellt wurde, in Deutschland nach Ablauf der Sperrfrist Gebrauch gemacht wird, eindeutig entschieden, dass es mit EU-Recht vereinbar ist, wenn einer solchen Fahrerlaubnis nach § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV die Anerkennung versagt wird. Dabei folgt die fehlende Fahrerlaubnis bereits aus § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV selbst und bedarf keines zusätzlichen Verwaltungsaktes (vgl. dazu für die vergleichbaren Fälle § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV Lampe, Anmerkung zu OLG Brandenburg, Beschluss vom 25. 08. 2008 – 1 Ss 29/08 –, juris PR-StrafR 20/2008, Anm. 3). Dies mag in den Fällen des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV, in denen die Anerkennung der EU-Fahrerlaubnis wegen der fehlenden Wohnsitzvoraussetzung versagt wird – was auf die EuGH-Entscheidung vom 26. Juni 2008, Fall W., Az. C-329/06 [BA 2008, 255], zurückgeht – anders zu beurteilen sein. Dies wird vom Senat jedoch ausdrücklich offen gelassen, da es hier nicht darauf ankommt.

Demnach war der Angeklagte zur Tatzeit nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis, die ihn zum Führen eines PKW berechtigt hätte. Die Feststellungen der Kammer zum Vorsatz des Angeklagten im Hinblick auf diese Umstände sind frei von Rechtsfehlern.

Der Angeklagte befand sich auch nicht in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum.

Zwar war zum Tatzeitpunkt, im April 2007, die Frage der Berechtigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs aufgrund einer während einer Sperrfrist ausgestellten EU-Fahrerlaubnis in der obergerichtlichen Rechtsprechung höchst umstritten (siehe oben) und dies war dem Angeklagten aufgrund der Berichterstattung in den Medien auch bekannt. Der Angeklagte durfte sich deshalb jedoch nicht darauf verlassen, dass seine Rechtsauffassung zutreffend war, zum Führen eines Kraftfahrzeugs berechtigt zu sein.

In einer solchen Situation, also wenn zum Tatzeitpunkt eine widersprüchliche Rechtsprechung gleichrangiger Gerichte zur Unrechtsfrage vorliegt, ist es nach herrschender Auffassung eine Frage der Zumutbarkeit, ob der Angeklagte die Handlung, deren Verbotensein unklar ist, unterlassen muss, bis diese Frage entschieden ist (vgl. dazu OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. 11. 2007, NJW 2008, 243 [= BA 2008, 194]; LK-Vogel, StGB, 12. Aufl., § 17, Rdnr. 68; Schönke/Schröder-Cramer/Sternberg-Lieben, StGB, 27. Aufl., § 17, Rdnr. 21). Bei der Prüfung der Frage, ob es zumutbar ist, die möglicherweise verbotene Handlung so lange zu unterlassen, bis die Frage ihrer Verbotenheit endgültig geklärt ist, sind das Interesse des Einzelnen an der Vornahme der fraglichen Handlung einerseits und das Interesse der Allgemeinheit am Unterlassen dieser Handlung andererseits abzuwägen und dabei die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (vgl. dazu OLG Stuttgart, NJW 2008, 243; LK-Vogel, § 17, Rdnr. 69). Diese Abwägung führt hier zu dem Ergebnis, dass es dem Angeklagten zuzumuten gewesen wäre, auf das Führen von Kraftfahrzeugen zu verzichten. Zwar darf grundsätzlich das Risiko einer extrem unklaren Rechtslage nicht dem Normadressaten aufgebürdet werden (OLG Stuttgart, NJW 2008, 243; BGH,

NJW 2007, 3078). Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte, anders als in dem der Entscheidung des OLG Stuttgart zugrundeliegenden Fall, keinerlei positive Auskünfte hinsichtlich seiner Fahrberechtigung erhalten hatte, insbesondere nicht – wie im Fall des OLG Stuttgart – von kontrollierenden Polizeibeamten. Der Verzicht auf das Führen von Kraftfahrzeugen war für den Angeklagten ferner nicht mit existenziellen beruflichen Konsequenzen verbunden, da er seit 2005 arbeitslos war. Schließlich war auf Seiten des Interesses der Allgemeinheit zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Angeklagten um einen aufgrund seiner Alkoholproblematik unzuverlässigen und ungeeigneten Fahrzeugführer handelt, wobei zur Beurteilung dieser Frage auch die zur Tatzeit gleichzeitig begangene Ordnungswidrigkeit berücksichtigt werden kann. Es wäre dem Angeklagten daher insgesamt zuzumuten gewesen, Fahrten mit dem PKW zu unterlassen.

Auch im Übrigen, also insbesondere zur Strafzumessung, deckt die Revision keine Rechtsfehler im angefochtenen Urteil auf.

(Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Celle)

37. Soweit eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von durch andere Mitgliedstaaten erteilten Führerscheinen nicht besteht, ist die Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV a. F. uneingeschränkt auf Fahrerlaubnisse von Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Urteil vom 26. März 2009 – 3 Ss 64/08 –

Zum Sachverhalt:

Dem Angeklagten liegt nach dem Strafbefehl des Amtsgerichts vom 19.06.2007 zur Last, am 05.04.2007 gegen 10:10 Uhr mit einem PKW auf der Bundesautobahn A 61 in H. gefahren zu sein, obwohl er, wie er habe wissen können und müssen, nicht die erforderliche Fahrerlaubnis gehabt habe. Die von ihm vorgelegte tschechische Fahrerlaubnis sei innerhalb der Sperrfrist erteilt worden.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten mit Urteil vom 17.01.2008 vom Vorwurf des fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StVG aus rechtlichen Gründen freigesprochen, weil der Angeklagte mit Blick auf die Regelungen in Art. 1 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG vom 29.07.1991 über den Führerschein (ABl. L 237 vom 24.08.1991, 1) in der Fassung der Richtlinie 2006/103/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, 344) entgegen der Bestimmung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV am Tattag auf Grund der ihm erteilten tschechischen Fahrerlaubnis berechtigt gewesen sei, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen. Hiergegen richtet sich die auf die Sachrüge gestützte Revision der Staatsanwaltschaft.

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache vorläufigen Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen wurde dem Angeklagten wegen des Verdachts, am 29.09.2005 in L. mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,1 Promille ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen geführt zu haben, durch Beschluss des Amtsgerichts vom 02.11.2005 die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen vorläufig entzogen und der von der Stadt M. am 14.07.2000 ausgestellte Führerschein beschlagnahmt. Am 08.11.2005 legte der Angeklagte in Tschechien die Fahrerlaubnisprüfung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B erfolgreich ab, woraufhin ihm am 25.01.2006 die tschechische Fahrerlaubnis erteilt wurde. In dem gegen den Angeklagten wegen der Trunkenheitsfahrt am 29.09.2005 geführten Strafverfahren erging am 05.04.2006 ein rechtskräftiger Strafbefehl des Amtsgerichts, in welchem dem Angeklagten die Fahrerlaubnis endgültig entzogen und der von der Stadt M. am 14.07.2000 ausgestellte Führerschein eingezogen wurde. Gleichzeitig wurde die Verwaltungsbehörde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von weiteren vier Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Am 05.04.2007 nahm der Angeklagte als Fahrer eines PKWs am öffentlichen Straßenverkehr teil, ohne zuvor erneut eine deutsche Fahrerlaubnis erlangt zu haben.

Der Freispruch vom Vorwurf des fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StVG hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand, weil der Angeklagte nach Maßgabe der nationalen deutschen Rechtsvorschriften am Tattag nicht berechtigt war, ein Kraftfahrzeug im Inland zu führen, und das Europäische Gemeinschaftsrecht in der hier gegebenen Sachverhaltskonstellation keinen Anlass gibt, die Norm des § 28 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV in der zur Tatzeit geltenden Fassung nicht anzuwenden.

1. Wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 StVG macht sich unter anderem strafbar, wer ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat. Der objektive Tatbestand dieser Strafnorm ist nach den vom Amtsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen erfüllt, da der Angeklagte nach der Entziehung der Fahrerlaubnis durch den Strafbefehl des Amtsgerichts vom 05.04.2006 zum Tatzeitpunkt keine deutsche Fahrerlaubnis innehatte und seine tschechische Fahrerlaubnis ihn nach § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV nicht dazu berechtigte, in der Bundesrepublik Kraftfahrzeuge zu führen. Nach der Vorschrift des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV gilt die sich für Inhaber von gültigen EU-Führerscheinen mit Wohnsitz im Inland aus § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV ergebende grundsätzliche Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland nicht für Inhaber von EU-Führerscheinen, denen – wie dem Angeklagten – die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder endgültig von

einem Gericht entzogen worden ist. Die fehlende Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland folgt unmittelbar aus der Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV, ohne dass es zur Herbeiführung dieser Rechtsfolge einer konstitutiven Verwaltungsentscheidung bedarf (vgl. BayVGH DAR 2008, 662). Nach der Vorschrift des § 28 Abs. 5 Satz 1 FeV ist vielmehr in den Fällen des § 28 Abs. 4 Nr. 3 FeV für die Zubilligung des Rechts, von einer EU-Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, eine Entscheidung der Fahr-erlaubnisbehörde erforderlich. Eine solche Entscheidung lag nach den Urteilsfeststellungen nicht vor.

2. Die Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV ist – entgegen der Auffassung des Amtsgerichts – in der hier vorliegenden Sachverhaltskonstellation mit dem höherrangigen Europäischen Gemeinschaftsrecht, namentlich der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. 07. 2001 über den Führerschein in der zur Tatzeit geltenden Fassung, vereinbar.

a) Die Richtlinie 91/439/EWG verfolgt das Ziel, den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheinen, durch welchen die Freizügigkeit von Personen erleichtert werden soll, mit dem Ziel der Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr in Ausgleich zu bringen (EuGH Urt. v. 19. 02. 2009 – C-321/07 Rechtssache Schwarz Rdnr. 90 [in diesem Heft]). Nach der gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sieht Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheinen ohne jede Formalität vor. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, welche zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (EuGH – Schwarz a. a. O. Rdnr. 75; NJW 2009, 207 – Möginger Rdnr. 34 [= BA 2008, 383]; NJW 2008, 3767 – Weber Rdnr. 27 [= BA 2009, 93]). Es ist Aufgabe des Ausstellermitgliedstaates, zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestanforderungen, insbesondere diejenigen hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und die Erteilung einer Fahrerlaubnis somit gerechtfertigt ist. Die anderen Mitgliedstaaten sind demgegenüber zu einer Überprüfung der Ausstellungsvoraussetzungen nicht befugt (vgl. EuGH DAR 2008, 459 – Zerche Rdnr. 50; EuGH – Schwarz a. a. O. Rdnr. 77).

b) Die in Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG getroffene Regelung gestattet es den Mitgliedstaaten aber, sich gegenüber Führerscheininhabern, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet haben, unter bestimmten Umständen aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs auf ihre innerstaatlichen Vorschriften über die Einschränkung, Aussetzung, den Entzug oder die Aufhebung der Fahrerlaubnis zu berufen (EuGH – Schwarz a. a. O. Rdnr. 79). Während die Befugnis aus Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG ein Verhalten des Betroffenen nach Erwerb des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins voraussetzt (vgl. EuGH – Zerche a. a. O. Rdnr. 56; Schwarz a. a. O. Rdnr. 80 m. w. N), erlaubt der als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine eng auszulegende Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG es den Mitgliedstaaten, die Gültigkeit eines Führerscheins nicht anzuerkennen, welcher in einem anderen Mitgliedstaat von einer Person erworben wurde, auf die im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaats eine Maßnahme der Einschränkung, Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis angewandt wurde. Auf der Grundlage dieser Ausnahmevorschrift ist ein Mitgliedstaat nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs uneingeschränkt befugt, einer Person, gegen welche in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis in Verbindung mit einer Sperrfrist für deren Neuerteilung angeordnet worden ist, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat während dieser Sperrfrist ausgestellten neuen Führerscheins zu versagen. Dass von diesem im zweiten Mitgliedstaat erlangten Führerschein erst nach Ablauf der Sperrfrist Gebrauch gemacht wird, ist dabei ohne Bedeutung (vgl. EuGH – Schwarz a. a. O. Rdnr. 83; Möginger a. a. O. Rdnr. 38, 41; Zerche a. a. O. Rdnr. 62). Gleiches gilt nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssachen C-1/07 – Weber vom 20. 11. 2008 (EuGH NJW 2008, 3767 [= BA 2009, 93]) für die Anerkennung der Fahrberechtigung durch einen Mitgliedstaat aus einem Führerschein, den eine Person in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat, während sie im erstgenannten Mitgliedstaat einer Maßnahme der befristeten Aussetzung der Fahrerlaubnis unterlag, sofern auf die befristete Aussetzung ein Entzug der Fahrerlaubnis folgt, mit dem dieselbe Tat geahndet wird (EuGH – Weber a. a. O. Rdnr. 36). Auch einer solchen Fahrerlaubnis darf die Anerkennung dauerhaft versagt werden, ohne dass es darauf ankommt, wann der Führerscheininhaber am Straßenverkehr teilnimmt.

Da der Angeklagte seine tschechische Fahrerlaubnis erlangte, während ihm im Inland wegen des Verdachts einer Trunkenheitsfahrt am 29. 09. 2005 die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen war, und ihm später durch Strafbefehl des Amtsgerichts die Fahrerlaubnis auf Grund derselben Anlasstat endgültig entzogen wurde, resultierte aus dem vorrangigen Europäischen Gemeinschaftsrecht keine Verpflichtung zur Anerkennung des ihm von den tschechischen Behörden ausgestellten Führerscheins.

c) Soweit eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von durch andere Mitgliedstaaten erteilten Führerscheinen nicht besteht, ist die Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV auch uneingeschränkt auf Fahrerlaubnisse von Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden (vgl. VGH Baden-Württemberg DAR 2008, 660; BayVGH DAR 2008, 662; König in Henschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht 40. Aufl. § 21 StVG Rdnr. 2 a; a. A. OVG Nordrhein-Westfalen DAR 2009, 159, 160 f [= BA 2009, 109]; offen gelassen in BVerwG Urt. v. 11. 12. 2008 – 3 C 26.07 u. 3 C 38/07 [in diesem

Heft]). In dem Umfang, in welchem die Richtlinie 91/439/EWG den Mitgliedstaaten die Befugnis einräumt, eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis in ihrem Hoheitsgebiet nicht anzuerkennen, ist es dem nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber nicht verwehrt, die Unwirksamkeit dieser Fahrerlaubnisse durch eine generellabstrakte Regelung anzuordnen und die Fahrberechtigung im Einzelfall von einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung abhängig zu machen (vgl. BayVGH a. a. O.). Soweit eine gemeinschaftsrechtliche Anerkennungsverpflichtung fehlt, ist die Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV mit dem vorrangigen Europäischen Recht vereinbar und daher anzuwenden. Da die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen für das Fehlen einer Anerkennungsverpflichtung bei während des Laufs einer Sperrfrist oder der Dauer einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis erteilten EU-Führerscheinen sowie beim Vorliegen offensichtlicher, sich insbesondere aus der Führerscheinsurkunde selbst ergebender Hinweise auf einen Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis zudem in aller Regel einfach zu ermitteln sind und keiner aufwändigen einzelfallbezogenen Prüfung bedürfen, sprechen auch Erwägungen der Rechtssicherheit nicht für eine Nichtanwendung des § 28 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 FeV (a. A. OVG Nordrhein-Westfalen a. a. O.).

Der gegen den Angeklagten erhobene Anklagevorwurf bedarf somit einer neuen tatrichterlichen Verhandlung und Entscheidung. In der neuen Hauptverhandlung werden hinsichtlich der subjektiven Tatseite die Frage einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Tatbegehung (vgl. Janker in Jagow/Burmann/Heß Straßenverkehrsrecht 20. Aufl. § 21 StVG Rdnr. 10 m. w. N.) und das Vorliegen eines Verbotsirrtums (vgl. OLG Celle ZfSch 2009, 109 [in diesem Heft]; OLG Stuttgart VRS 113, 333 [= BA 2008, 194]) zu prüfen sein.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe)

38. Dem Inhaber eines Führerscheins, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach einer Fahrerlaubnisentziehung in Deutschland ausgestellt wurde, kann bei weiterhin fehlender Fahreignung das Recht aberkannt werden, von seiner neuen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein feststeht, dass sein Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellermitgliedstaat hatte.

Bundesverwaltungsgericht (3. Senat),
1. Urteil vom 11. Dezember 2008 – 3 C 26/07 –
2. Urteil vom 11. Dezember 2008 – 3 C 38/07 –

1. Rechtssache – 3 C 26/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen eine Verfügung des Beklagten, mit der ihm das Recht aberkannt wurde, von der ihm in der Tschechischen Republik erteilten Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen.

Dem Kläger, der im Juli 2001 mit einem Blutalkoholgehalt von 2,29 Promille ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt hatte, wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 12. November 2001 die Fahrerlaubnis wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr entzogen; zugleich wurde eine Sperrfrist von sieben Monaten für die Wiedererteilung festgesetzt.

Sein Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis vom April 2002 blieb erfolglos, nachdem eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu dem Ergebnis gelangt war, dass beim Kläger auch künftig das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss zu erwarten sei.

Mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 15. Dezember 2003 wurde der Kläger wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tatmehrheit mit unerlaubtem Entfernen vom Unfallort zu einer Geldstrafe verurteilt und eine sechsmonatige Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis festgesetzt.

Am 25. Mai 2005 erwarb der Kläger in der Tschechischen Republik eine neue Fahrerlaubnis; in dem dort ausgestellten Führerschein ist sein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland angegeben.

Nachdem der Führerschein bei einer Verkehrskontrolle aufgefallen war, forderte der Beklagte den Kläger im September 2005 auf, bis spätestens zum 15. November 2005 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu seiner Fahreignung vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Kläger nicht nach.

Daraufhin erkannte ihm der Beklagte mit Bescheid vom 27. Dezember 2005 unter Anordnung des Sofortvollzugs das Recht ab, von seiner ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, und gab ihm auf, den Führerschein unverzüglich zur Eintragung eines entsprechenden Vermerks vorzulegen. Der hiergegen vom Kläger eingelegte Widerspruch wurde nicht beschieden.

Seine Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 27. Juni 2007 abgewiesen. Die dagegen gerichtete Sprungrevision des Klägers blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Klage ist, soweit die Aberkennung angefochten wird, nicht wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig (so aber in Parallelfällen VGH München, Beschlüsse vom 07. August 2008 – 11 ZB 07.1259 – DAR 2008, 662 und vom 11. August 2008 – 11 CS 08.832 –).

Ein Rechtsschutzinteresse fehlt nur, wenn die Klage für den Kläger offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann. Die Nutzlosigkeit muss also eindeutig sein. Im Zweifel ist das Rechtsschutzinteresse zu bejahen (stRspr, vgl. u. a. Urteil vom 29. April 2004 – BVerwG 3 C 25.03 – BVerwGE 121, 1 <3> = Buchholz 451.74 § 9 KHG Nr. 9 m. w. N.). Hier ergibt es sich jedenfalls daraus, dass dem Kläger die Aberkennungsentscheidung, ließe er sie bestandskräftig werden, als eigenständiger Rechtsgrund entgegengehalten werden könnte. Er wäre damit an einem

Gebrauchmachen von seiner tschechischen Fahrerlaubnis gehindert, ohne dass es noch darauf ankäme, ob ein solches Recht möglicherweise schon von vornherein nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FeV nicht bestand.

2. Die Klage ist aber unbegründet.

a) Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung (vgl. u. a. Urteile vom 27. September 1995 – BVerwG 11 C 34.94 – BVerwGE 99, 249 <250> = Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 24 und vom 05. Juli 2001 – BVerwG 3 C 13.01 – Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 29 = NJW 2002, 78 m. w. N. [= BA 2002, 133]). Zugrunde zu legen sind danach das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. August 2005 (BGBl I S. 2412), und die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl I S. 3716). Der gemeinschaftsrechtliche Maßstab ergibt sich aus der Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein 91/439/EWG (ABl L 237 vom 24. August 1991 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl L 284 vom 31. Oktober 2003 S. 1). Dagegen ist die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl L 403 S. 18), sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie, nicht anwendbar. Nach ihrem Art. 18 gilt Art. 11 Absätze 1 und 3 bis 6 mit den Regelungen über den Entzug, die Ersetzung und die Anerkennung von Führerscheinen erst ab dem 19. Januar 2009.

b) Der Beklagte konnte seine Aberkennungsentscheidung zwar nicht auf § 11 Abs. 2 IntKfzVO stützen; sie findet ihre Rechtsgrundlage aber in § 3 Abs. 1 und 2 StVG sowie § 46 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV.

Die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl I S. 1137), die mit Art. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl I S. 1338) aufgehoben wurde, war zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides zwar noch in Kraft. Sie war im vorliegenden Fall aber nicht anwendbar, weil der Kläger seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte. Stattdessen richtete sich in einem solchen Fall gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 IntKfzVO die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet nach § 28 FeV; soweit es um eine Entziehung der EU-Fahrerlaubnis geht, sind § 3 Abs. 1 und 2 StVG sowie § 46 Abs. 1 und 3 FeV maßgeblich.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung, wie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV ergibt, die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen; das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland erlischt. Somit decken sich § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hinsichtlich ihrer Voraussetzungen mit denen des § 11 Abs. 2 IntKfzVO, der in seinem Satz 3 zudem die §§ 3 und 46 FeV für entsprechend anwendbar erklärt. Beide Regelungen sehen eine gebundene Entscheidung vor. Die hiernach erforderlichen Voraussetzungen für eine Aberkennung lagen vor.

Von der fehlenden Kraftfahreignung des Klägers konnte der Beklagte auf der Grundlage von § 11 Abs. 8 FeV ausgehen. Nach Satz 1 dieser Regelung darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen, oder der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Dies setzt allerdings voraus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anforderung eines solchen Gutachtens vorlagen (stRspr, vgl. u. a. Urteil vom 09. Juni 2005 – BVerwG 3 C 21.04 – Buchholz 442.10 § 2 StVG Nr. 11 m. w. N. [= BA 2006, 52]) und dass der Betroffene bei der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens auf die Folgen einer Nichtvorlage hingewiesen wurde (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV). Beides war hier der Fall.

Die Voraussetzungen für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens waren erfüllt. Gemäß § 46 Abs. 3 FeV sind die §§ 11 bis 14 entsprechend anzuwenden, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr geführt wurde. Der Kläger hatte, wie sich aus dem rechtskräftig gewordenen Strafbefehl vom 12. November 2001 ergibt, im Juli 2001 mit einem Blutalkoholgehalt von 2,29 Promille ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt.

Die vom Beklagten ausgesprochene Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, genügte auch den inhaltlichen Anforderungen von § 11 Abs. 6 Satz 1 und 2 FeV; insbesondere ist der Kläger auf die sich aus § 11 Abs. 8 FeV ergebenden Folgen einer Nichtbeibringung ordnungsgemäß hingewiesen worden.

c) Der Beklagte war an einer förmlichen Aberkennung des Rechts, von der EU-Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, nicht dadurch gehindert, dass im Falle des Klägers deren Geltung im Inland möglicherweise bereits nach § 28 Abs. 4 FeV ausgeschlossen war.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV dürfen Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Abs. 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland haben, – vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 –

im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen. Gemäß Absatz 4 Nr. 2 gilt die Berechtigung nach Absatz 1 nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland hatten. Nach Absatz 4 Nr. 3 gilt die Berechtigung nach Absatz 1 ferner nicht für Fahrerlaubnisinhaber, denen die Fahrerlaubnis im Inland vorläufig oder rechtskräftig von einem Gericht oder sofort vollziehbar oder bestandskräftig von einer Verwaltungsbehörde entzogen worden ist, denen die Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist oder denen die Fahrerlaubnis nur deshalb nicht entzogen worden ist, weil sie zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet haben.

Im Hinblick auf die Auslegung, die der gemeinschaftsrechtliche Anerkennungsgrundsatz bis dahin in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gefunden hatte (vgl. unten, Abschnitt d), konnte der Beklagte nicht mit Gewissheit davon ausgehen, dass er dem Kläger die in § 28 Abs. 4 FeV geregelten Ausnahmen von der Geltung einer EU-Fahrerlaubnis entgegenhalten durfte. Gleichwohl musste er sicherstellen, dass der Kläger, sollte sich seine fehlende Eignung erweisen, in Deutschland kein Kraftfahrzeug würde führen dürfen. Ausgehend davon war es dem Beklagten nicht verwehrt, in Übereinstimmung mit dem Kläger die Geltung der tschechischen Fahrerlaubnis im Inland zu unterstellen und ein förmliches Aberkennungsverfahren durchzuführen. Dabei war er an die rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Verfahrens gebunden, zu denen insbesondere der Nachweis fehlender Eignung gehört. Demgegenüber kann der Kläger sich nicht darauf berufen, dass die Klärung von Eignungszweifeln mit von ihm zu tragenden Kosten verbunden ist; denn er ist es, der sich der Geltung seiner tschechischen Fahrerlaubnis auch im Inland berühmt.

War dem Beklagten somit der Weg zu einem förmlichen Aberkennungsverfahren eröffnet, bedarf es keiner Umdeutung der angefochtenen Verfügung in einen feststellenden Verwaltungsakt des Inhalts, dass die tschechische Fahrerlaubnis den Kläger nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland berechtige (vgl. dazu VGH Mannheim, Urteile vom 09. September 2008 – 10 S 994/07 – DAR 2008, 660 und vom 16. September 2008 – 10 S 2925/06 –).

d) Der Aberkennung des Rechts des Klägers, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen, stand der gemeinschaftsrechtliche Anerkennungsgrundsatz nicht entgegen. Die Maßnahme war gemeinschaftsrechtlich zulässig, obwohl die sie auslösenden Eignungszweifel an ein Verhalten anknüpften, das zeitlich vor der Erteilung der EU-Fahrerlaubnis lag.

aa) Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG werden die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anerkannt. Dabei regelt das europäische Gemeinschaftsrecht selbst zugleich die Mindestvoraussetzungen, die für die Erteilung einer Fahrerlaubnis erfüllt sein müssen. So muss nach Art. 7 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 91/439/EWG die Fahreignung durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen werden, außerdem hängt die Ausstellung des Führerscheins vom Vorhandensein eines ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellermitgliedstaat ab (vgl. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie). Als ordentlicher Wohnsitz im Sinne dieser Richtlinie gilt nach deren Art. 9 der Ort, an dem ein Führerscheininhaber wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – im Falle eines Führerscheininhabers ohne berufliche Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen dem Führerscheininhaber und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, d. h. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt.

bb) Nach der gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist es Aufgabe des Ausstellermitgliedstaates zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere diejenigen hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung – gegebenenfalls die Neuerteilung – einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist. Wenn die Behörden eines Mitgliedstaates einen Führerschein gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG ausgestellt haben, sind die anderen Mitgliedstaaten nicht befugt, die Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Ausstellungsvoraussetzungen zu prüfen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber des Führerscheins am Tag der Erteilung diese Voraussetzungen erfüllte. Dies hat der Europäische Gerichtshof in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 erneut bekräftigt (Rs. C-329/06 und C-343/06, Wiedemann u. a. – NJW 2008, 2403, Rn. 52 f. [= BA 2008, 255] und – Rs. C-334/06 bis C-336/06, Zerche u. a. – Rn. 49 f., unter Bezugnahme auf die Beschlüsse vom 06. April 2006 – Rs. C-227/05, Halbritter – Slg. I-49 Rn. 34 [= BA 2006, 307] und vom 28. September 2006 – Rs. C-340/05, Kremer – Slg. I-98 Rn. 27 [= BA 2007, 238]).

Dementsprechend hat der Europäische Gerichtshof die Befugnisse der Mitgliedstaaten nach Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG einschränkend ausgelegt. Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG kann der Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes vorbehaltlich der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialitätsprinzips auf den Inhaber eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anwenden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann er diese Befugnis aber nur aufgrund eines Verhaltens des Betroffenen nach Erwerb des von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ausüben (vgl. in diesem Sinne die Beschlüsse vom 06. April 2006 – Rs. C-227/05, Halbritter – a. a. O. Rn. 38 und vom 28. September 2006 – Rs. C-340/05, Kremer – a. a. O. Rn. 35). Gemäß Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG kann es ein Mitgliedstaat ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt

wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen angewendet wurde. Hierzu hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass weder das Recht, von einem in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein Gebrauch zu machen, von einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werden darf (Urteil vom 26. Juni 2008 – Rs. C-329/06 und C-343/06, Wiedemann u. a. – a. a. O. Rn. 61 f., unter Bezugnahme auf seinen Beschluss vom 28. September 2006 – Rs. C-340/05, Kremer – a. a. O. Rn. 37) noch der Mitgliedstaat berechtigt ist, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins unter Berufung auf seine nationalen Vorschriften unbegrenzt zu verweigern, etwa dann, wenn seine Vorschriften strengere Erteilungsvoraussetzungen enthalten (Urteil vom 26. Juni 2008 – Rs. C-329/06 und C-343/06, Wiedemann u. a. – a. a. O. Rn. 63 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 29. April 2004 – Rs. C-476/01, Kapper – Slg. I-5205 Rn. 77 [= BA 2004, 450] und die Beschlüsse vom 06. April 2006 – Rs. C-227/05, Halbritter – Rn. 28 und vom 28. September 2006 – Rs. C-340/05, Kremer – Rn. 30, jeweils a. a. O.). Vielmehr sind die genannten Vorschriften als Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Anerkennung der Führerscheine eng auszulegen.

cc) Ein Zugriffsrecht des Mitgliedstaats besteht jedoch dann, wenn der neue Führerschein unter Missachtung der von der Richtlinie aufgestellten Wohnsitzvoraussetzung ausgestellt worden ist. In seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass es nach Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG einem Mitgliedstaat nicht verwehrt ist, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins sein Inhaber, auf den im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates eine Maßnahme des Entzugs der früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte. Der Europäische Gerichtshof verweist zur Begründung auf den Beitrag, den die Wohnsitzvoraussetzung zur Bekämpfung des Führerscheintourismus zu leisten habe, nachdem eine vollständige Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Regelungen zu den Voraussetzungen für die Fahrerlaubniserteilung bislang fehle. Zudem sei diese Voraussetzung unerlässlich, um die Kraftfahreignung zu überprüfen. Auch im Hinblick auf Art. 7 Abs. 5 der Richtlinie 91/439/EWG, wonach jede Person nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins sein kann, komme der Wohnsitzvoraussetzung, nach der sich der Ausstellermitgliedstaat bestimme, eine besondere Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen zu (Urteile vom 26. Juni 2008 – Rs. C-329/06 und C-343/06, Wiedemann u. a. – a. a. O. Rn. 68 ff. sowie – Rs. C-334/06 bis C-336/06, Zerche u. a. – a. a. O. Rn. 65 ff.).

dd) Die in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes vom 26. Juni 2008 genannten Voraussetzungen für eine nach dem Gemeinschaftsrecht zulässige Nichtanerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erteilten EU-Fahrerlaubnis lagen hier vor. Aus dem Führerschein, der dem Kläger am 25. Mai 2005 in der Tschechischen Republik ausgestellt wurde, ergab sich, dass der Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte.

Die in diesen Urteilen aufgestellten Grundsätze sind ungeachtet dessen anwendbar, dass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung - wie ausgeführt - der ihres Erlasses ist. Die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts, die der Europäische Gerichtshof in Ausübung der ihm durch Art. 234 Buchst. a EG verliehenen Befugnis vornimmt, erläutert und verdeutlicht die Bedeutung und Tragweite dieser Vorschrift, so wie sie seit ihrem In-Kraft-Treten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre. Dementsprechend ist die Vorschrift auch auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die vor Erlass des auf das Auslegungsersuchen ergangenen Urteils entstanden sind (vgl. u.a. Urteil vom 15. Dezember 1995 – Rs. C-415/93, Bosman – Slg. I-4921 Rn. 141). Eine unzulässige Rückwirkung liegt darin nicht.

Ebenso ist es unerheblich, dass im Recht der Tschechischen Republik zu dem Zeitpunkt, als dem Kläger dort sein neuer Führerschein ausgestellt wurde, das in der Führerscheinrichtlinie aufgestellte Wohnsitzerfordernis noch nicht umgesetzt war, sondern es erst mit Wirkung zum 01. Juli 2006 in die tschechische Rechtsordnung eingefügt wurde. Es kommt allein darauf an, dass gegen das durch die Richtlinie selbst vorgegebene Wohnsitzerfordernis verstoßen wurde. Davon geht auch der Europäische Gerichtshof ohne weiteres aus. Die ihm zur Vorabentscheidung vorgelegten Verfahren, die der Ausgangspunkt für seine neue Rechtsprechung waren, betrafen gerade solche tschechischen Fahrerlaubnisse, die dort vor dem 01. Juli 2006 erteilt worden waren (vgl. Urteil vom 26. Juni 2008 – Rs. C-329/06 und C-343/06, Wiedemann u. a. – a. a. O. Rn. 67).

ee) Soweit der Kläger die Rechtswidrigkeit der Aberkennung damit begründen will, dass der Beklagte eine Ermessensentscheidung zu treffen gehabt und dieses Ermessen unzureichend ausgeübt habe, verkennt er die Systematik des Gemeinschaftsrechts.

Bei dem den Mitgliedstaaten vom Europäischen Gerichtshof zugestandenen Recht, in ihrem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrberechtigung unter den genannten Voraussetzungen abzulehnen („kann“), handelt es sich um eine rechtliche Befugnis der Mitgliedstaaten zu einer entsprechenden Gestaltung ihres innerstaatlichen Rechts und nicht etwa um die Begrün-

dung eines Ermessensspielraums der Verwaltungsbehörden. Das folgt schon daraus, dass der Europäische Gerichtshof hier Regelungen einer Richtlinie ausgelegt hat, also eines Instruments des sekundären Gemeinschaftsrechts, das, wie Art. 249 EG zu entnehmen ist, gerade auf die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten angelegt ist und sich an sie richtet.

e) Neben der Aberkennung des Rechts des Klägers, von der tschechischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, sind auch die weiteren vom Beklagten getroffenen Regelungen nicht zu beanstanden. Die Anordnung, den tschechischen Führerschein zur Anbringung eines Sperrvermerks vorzulegen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 3 Abs. 2 StVG i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 FeV.

2. Rechtssache – 3 C 38/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen eine Verfügung des Beklagten, mit der ihm das Recht entzogen wurde, von der ihm in der Tschechischen Republik erteilten Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen.

Der Kläger, der im Oktober 1997 die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erhalten hatte, verursachte im November 1997 durch grob verkehrswidrige Fahrweise einen Verkehrsunfall. Er wurde deshalb durch rechtskräftiges Urteil vom 02. Juni 1998 wegen fahrlässiger Körperverletzung verwarnt; außerdem wurde ihm für die Dauer von zwei Monaten verboten, Kraftfahrzeuge jeder Art im Straßenverkehr zu führen.

Bei einer Verkehrskontrolle im Juni 1999 geriet der Kläger in den Verdacht, Betäubungsmittel zu konsumieren. Eine toxikologische Untersuchung wies auf die vorangegangene Aufnahme von Cannabisprodukten hin. Ein im Januar 2000 zu seiner Fahreignung erstelltes medizinisch-psychologisches Gutachten ergab, derzeit sei noch zu erwarten, dass der Kläger zukünftig mit erhöhter Wahrscheinlichkeit ein Fahrzeug unter Betäubungsmitteleinfluss oder unter deren Nachwirkungen führen werde. Im Februar 2000 verzichtete der Kläger, nachdem ihn der Beklagte zu der wegen des Ergebnisses der Begutachtung beabsichtigten kostenpflichtigen Fahrerlaubnisentziehung angehört hatte, auf seine Fahrerlaubnis.

Am 27. Dezember 2004 erwarb der Kläger in der Tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis der Klasse B; im dort ausgestellten Führerschein ist sein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland angegeben.

Nachdem sich aus einem gegen den Kläger ergangenen Strafurteil Hinweise auf Alkoholmissbrauch ergeben hatten, ordnete der Beklagte am 29. März 2006 die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu seiner Fahreignung an. Ein solches Gutachten legte der Kläger nicht vor.

Daraufhin entzog ihm der Beklagte mit Bescheid vom 05. Oktober 2006 unter Anordnung des Sofortvollzugs die Fahrerlaubnis und gab ihm auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung den Führerschein zur Eintragung eines Vermerks über die Aberkennung vorzulegen. Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte zurück.

Die Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 20. September 2007 abgewiesen. Die dagegen gerichtete Sprungsrevision des Klägers blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat seine Klage gegen die Aberkennung des Rechts, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, und gegen die Verpflichtung zur Vorlage des Führerscheins bei der Fahrerlaubnisbehörde im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

1. Die Klage ist, soweit die Aberkennung angefochten wird, nicht wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig ... [wird ausgeführt wie in der Rechtssache – 3 C 26/07 –].

2. Die Klage ist aber unbegründet.

a) Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung ... [wird ausgeführt wie in der Rechtssache – 3 C 26/07 –].

b) Die Rechtsgrundlage für die Aberkennung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 2 StVG sowie § 46 Abs. 1 und 3 i. V. m § 11 Abs. 8 FeV.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer Fahrerlaubnis, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung, wie sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 StVG und § 46 Abs. 5 Satz 2 FeV ergibt, die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen; das Recht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland erlischt.

Der Beklagte konnte hier nach § 11 Abs. 8 FeV von der fehlenden Kraftfahreignung des Klägers ausgehen. Nach Satz 1 dieser Regelung darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen, wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen, oder der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt. Dies setzt allerdings voraus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Anforderung eines solchen Gutachtens vorlagen (stRspr, vgl. u. a. Urteil vom 9. Juni 2005 – BVerwG 3 C 21.04 – Buchholz 442.10 § 2 StVG Nr. 11 m. w. N.) und dass der Betroffene bei der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens auf die Folgen einer Nichtvorlage hingewiesen wurde (§ 11 Abs. 8 Satz 2 FeV). Beides war hier der Fall.

Die Voraussetzungen für die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens waren erfüllt. Gemäß § 46 Abs. 3 FeV sind die §§ 11 bis 14 entsprechend anzuwenden, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Nach § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen an, dass ein medi-

zinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV ist die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn zu klären ist, ob der Betroffene noch von Betäubungsmitteln abhängig ist oder – ohne abhängig zu sein – weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel oder Stoffe einnimmt. Beim Kläger war 1999 der Genuss von Cannabisprodukten festgestellt worden, zudem war im Januar 2000 ein Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass zu befürchten sei, der Kläger werde zukünftig ein Fahrzeug unter Betäubungsmitteleinfluss oder deren Nachwirkungen führen. Danach konnte der Beklagte von einem Klärungsbedarf ausgehen. Ob auch die Voraussetzungen von § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FeV erfüllt waren, kann danach dahinstehen. Die vom Beklagten ausgesprochene Anordnung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, wurde den inhaltlichen Anforderungen des § 11 Abs. 6 Satz 1 und 2 FeV gerecht. Auf die sich aus § 11 Abs. 8 FeV ergebenden Folgen einer Nichtbeibringung ist der Kläger ebenfalls hingewiesen worden.

c) Der Beklagte war an einer förmlichen Aberkennung des Rechts, von der EU-Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, nicht dadurch gehindert, dass im Falle des Klägers deren Geltung im Inland möglicherweise bereits nach § 28 Abs. 4 FeV ausgeschlossen war. [wird ausgeführt wie in der Rechtssache – 3 C 26/07 –, allerdings unter Punkt 2. d.) dd) zusätzlich mit folgendem abschließenden Passus:

„Schließlich steht außer Zweifel, dass die den Mitgliedstaaten vom Europäischen Gerichtshof zuerkannte Befugnis zur Nichtanerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat erteilten neuen EU-Fahrerlaubnis auch in Fällen besteht, in denen der Mitgliedstaat die erste Fahrerlaubnis nur deshalb nicht wegen mangelnder Eignung entzogen hatte, weil der Betroffene – wie hier – der kostenpflichtigen Entziehung durch den Verzicht auf die Fahrerlaubnis zuvorgekommen war.“]

39. Die Fahrerlaubnisbehörde ist an der Entziehung der Fahrerlaubnis nicht durch § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG gehindert, wenn das Strafgericht einen Regelfall der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB bejaht, alsdann aber vom Entzug der Fahrerlaubnis bestimmte Fahrzeugklassen ausgenommen hat.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 14. April 2009 – 10 B 10330/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Mit dieser Entscheidung besteht für eine einstweilige Anordnung gemäß §§ 173 VwGO und 570 Abs. 3 ZPO kein Raum.

Das Verwaltungsgericht hat dem Antragsgegner zu Recht aufgegeben, dem Antragsteller bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens eine Prüfungsbescheinigung gemäß § 22 Abs. 4 Satz 7 FeV auszustellen. Seinen Ausführungen zur Bindungswirkung des strafgerichtlichen Urteils des Landgerichts Trier vom 07. Dezember 2008 gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG vermag der Senat allerdings nicht zu folgen.

Zuzustimmen ist der Vorinstanz in der die einstweilige Anordnung allein tragenden Erwägung, dass dem Antragsteller eine befristete Prüfungsbescheinigung bezüglich der Fahrerlaubnis der Klassen C und CE zu erteilen ist, weil er derzeit noch Inhaber dieser Fahrerlaubnis ist, ohne im Besitz des am 02. Mai 2008 sichergestellten Führerscheins zu sein. Nach dem Tenor und den Gründen des vorerwähnten Strafurteils kann nicht zweifelhaft sein, dass das Landgericht Trier dem Antragsteller die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE ausdrücklich nicht entzogen hat. Dieses Urteil ist aus den bereits vom Verwaltungsgericht genannten Gründen insoweit zwar rechtsfehlerhaft, aber nicht nichtig. Wie sogleich darzulegen sein wird, führt seine Wirksamkeit mit Blick auf die dem Antragsteller belassene Fahrerlaubnis auch nicht zu einem im Interesse der Verkehrssicherheit „schlechthin unerträglichen“ Ergebnis (vgl. hierzu etwa Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl., § 21 Rdnr. 30). Geht man aber davon aus, so muss es – wie ebenfalls von der Vorinstanz schon dargelegt – dabei verbleiben, dass der Antragsteller solange im Besitz der Fahrerlaubnis der Klassen C und CE ist, bis ihm diese in einem folgenden Verwaltungsverfahren vom Antragsgegner rechtswirksam entzogen wird.

Was die danach allein verbleibende Möglichkeit einer Entziehung der Fahrerlaubnis der Klassen C und CE durch den Antragsgegner selbst angeht, so wird sich diese Entscheidung – wie das Verwaltungsgericht noch zutreffend gesehen hat – an § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG zu orientieren haben. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz stellen sich dabei allerdings nach Überzeugung des Senats die im angegriffenen Beschluss dazu aufgezeigten Zweifelsfragen nicht. Nach der genannten Bestimmung darf die Fahrerlaubnisbehörde zum Nachteil des Fahrerlaubnisinhabers vom Inhalt eines einschlägigen Strafurteils nur insoweit nicht abweichen, als es sich auf die „Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht“. Der danach entscheidende Inhalt des Urteils des Landgerichts Trier vom 17. Dezember 2008 findet sich im ersten Absatz unter Abschnitt VI., der wie folgt lautet:

„Gemäß den §§ 69, 69a StGB war die Fahrerlaubnis des Angeklagten endgültig zu entziehen und der Führerschein einzuziehen. Es handelt sich um einen Regelfall gemäß § 69 Abs. 2 Ziffer 2 StGB.“

Ein Regelfall nach § 69 Absatz 2 Nr. 2 StGB bedeutet aber gerade, dass bei einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB der auch hier abgeurteilten Tat „der Täter in der Regel als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist“. Mithin ist der Antragsteller vom Landgericht ausdrücklich und eindeutig als ungeeignet zum Führen von Kraft-

fahrzeugen beurteilt worden. Dass die kleine Strafkammer dem Antragsteller ungeachtet dessen – auf der Rechtsfolgenseite – die Fahrerlaubnis der Klassen C und CE nicht entzogen hat, vermag an dieser für § 3 Abs. 4 Satz 1 StVG allein maßgeblichen Beurteilung seiner Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nichts zu ändern und ist daher auch für den Antragsgegner mit Blick auf ein etwaiges Fahrerlaubnisentziehungsverfahren nicht bindend.

Der Senat hat noch erwogen, ob sich danach das Begehren des Antragstellers nicht als treuwidrig erweist, weil er dem Antragsgegner etwas abverlangt, was dieser ihm gegebenenfalls sofort wieder rechtmäßigerweise entziehen darf. Insoweit kann jedoch nicht daran vorbeigegangen werden, dass der Antragsteller derzeit noch im Besitz der genannten Fahrerlaubnis ist und diese ihm nicht „sofort", sondern erst zum Abschluss eines erst noch durchzuführenden förmlichen Verwaltungsverfahrens entzogen werden kann.

40.*) Ein auf gewohnheitsmäßigem Alkoholkonsum beruhender Eignungsmangel zum Führen von Kraftfahrzeugen schließt in aller Regel die Erteilung einer beschränkten Fahrerlaubnis aus. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn eine Kontrollauflage ausschließlich der Festigung und Sicherung der wiedererlangten Fahreignung dienen soll.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Beschluss vom 02. April 2009 – 10 L 121/09 –

Zum Sachverhalt:

Dem Antragsteller wurde durch Urteil des Amtsgerichts A-Stadt vom 08. 05. 2008 im Zuge seiner Verurteilung u. a. wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (1,88 Promille), begangen in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr (1,95 Promille) die Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist von sechs Monaten entzogen. Nach Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU) Ende November 2008 erteilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller unter dem 03. 12. 2008 die Fahrerlaubnis für die Klassen A, A 1, B sowie BE unter der Auflage, dass dieser ein halbes Jahr lang jeden Monat jeweils durch die Vorlage einer Bescheinigung über die labortechnische Untersuchung einer Blutprobe hinsichtlich der einschlägigen Leberwerte gegenüber der Antragsgegnerin seine (fortbestehende) Alkoholabstinenz nachweist. Andernfalls sollte die Fahrerlaubnis wieder entzogen werden. Nachdem der Antragsteller gegen die Auflage Widerspruch eingelegt hatte, ordnete die Antragsgegnerin diesbezüglich die sofortige Vollziehung an. Der Verfügung war eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt, wonach gegen „diesen Verwaltungsakt ... Widerspruch erhoben werden" kann. Im Hinblick darauf legte der Antragsteller Widerspruch ein.

Im vorliegenden Verfahren begehrt er sinngemäß die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines erhobenen Widerspruches gegen die ihm erteilte Auflage.

Aus den Gründen:

Rechtsgrundlage für die von der Antragsgegnerin erteilte Auflage ist § 2 Abs. 4 Satz 2 StVG i.V.m. § 23 Abs. 2 FeV. Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 StVG ist geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Ist ein Bewerber um die Fahrerlaubnis aufgrund körperlicher oder geistiger Mängel nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet, so erteilt die Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 StVG die Fahrerlaubnis mit Beschränkungen oder unter Auflagen, wenn dadurch das sichere Führen von Kraftfahrzeugen gewährleistet ist. § 23 Abs. 2 Satz 1 FeV ergänzt diese Bestimmungen dahingehend, dass die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis soweit wie notwendig beschränken oder unter den erforderlichen Auflagen erteilen kann, wenn der Bewerber nur bedingt zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Dabei besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Fahrerlaubnis unter einer Auflage, wenn hierdurch Fahreignungsmängel im dargelegten Sinne ausgeglichen werden können (vgl. dazu Dauer, a. a. O., § 23 FeV Rdnr. 7).

Eine Auflage ist indes grundsätzlich nicht geeignet, einen charakterlichen Mangel, etwa im Hinblick auf begangene erhebliche Straftaten, auszugleichen. Auch schließt ein auf gewohnheitsmäßigem Alkoholkonsum beruhender Eignungsmangel in aller Regel die Erteilung einer beschränkten Fahrerlaubnis aus (vgl. hierzu Dauer, a. a. O., § 2 StVG Rdnr. 18). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn eine Kontrollauflage ausschließlich der Festigung und Sicherung der wiedererlangten Fahreignung dienen soll (vgl. dazu VGH München, Beschluss vom 30. 06. 2005, 11 CS 05.888; ferner VG Dessau, Urteil vom 21. 01. 2002, 2 A 346/01, jeweils zitiert nach juris).

So liegt der Fall hier. Im Falle des Antragstellers ist von einem Alkoholmissbrauch auszugehen, nach dessen Beendigung die Fahreignung wieder besteht, wenn die Änderung des Trinkverhaltens im Sinne eines Trennungsvermögens zwischen Trinken und Fahren gefestigt ist (vgl. Ziffer 8.2 der Anlage 4 zu FeV) oder wenn, wie dies im MPU-Gutachten ausgeführt wird, ein vollständiger Verzicht auf Alkohol für eine günstige Verkehrsprognose unverzichtbar ist und Abstinenz über einen Zeitraum geübt wird, dessen Dauer und Motivationslage eine diesbezüglich positive Prognose für die Zukunft zulässt. Dabei erscheint es hinsichtlich der erforderlichen Dauer der Enthaltsamkeit sinnvoll, sich an der Vorgabe zu Ziffer 8.4 der Anlage 4 zu FeV zu orientieren, welche im Falle von Alkoholabhängigkeit nach einer erfolgreichen Entwöhnungsbehandlung im Regelfall den Nachweis einer einjährigen Abstinenz fordert.

Vor diesem Hintergrund hat die Antragsgegnerin in ihrer Antragserwiderung nachvollziehbar dargelegt,

weshalb sie den Bewertungen der MPU-Gutachten nicht in vollem Umfange gefolgt ist bzw. es für erforderlich gehalten hat, durch die erteilte Auflage dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer „Konsolidierungsfrist“ eines halben Jahres die Nachhaltigkeit seines Entschlusses, keinen Alkohol mehr trinken zu wollen (oder zumindest nicht übermäßig zu trinken), unter Beweis zu stellen. Konkret hat sie dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die MPU-Gutachter zwar u. a. zu dem Ergebnis gelangt seien, dass vom Antragsteller künftig weder eine Alkoholfahrt noch ein erheblicher Verstoß gegen verkehrsstrafrechtliche Bestimmungen zu erwarten sei. Aufgrund der Angaben des Antragstellers im psychologischen Untersuchungsgespräch hege sie jedoch gewisse Zweifel daran, ob die Geschehnisse, die zu seiner strafrechtlichen Verurteilung wegen Trunkenheitsfahrten geführt hätten, für diesen tatsächlich Anlass für ein erforderliches kritisches Überdenken seines falschen Trinkverhaltens und der daraus resultierenden Folgen gewesen seien sowie einen diesbezüglichen Wendepunkt in seinem Leben darstellen würden oder ob nicht doch der insoweit allein nicht ausreichende Wunsch, die verlorene Fahrerlaubnis wieder zu erlangen im Vordergrund seiner durchaus beachtenswerten Bemühungen gestanden habe. Da zudem die angeblich rund ein Jahr geübte Alkoholabstinenz lediglich durch zwei Urinkontrollen im April und im August 2008 nachgewiesen sei, habe sie es angesichts der hier gegebenen erheblichen Alkoholproblematik und der Vorgeschichte für sinnvoll und angemessen gehalten, die angefochtene Auflage zu verhängen, durch deren Erfüllung der Antragsteller letzte Bedenken an seiner Eignung ausräumen könne. Insbesondere werde aus ihrer Sicht das Risiko, dass der Antragsteller lediglich zum Zwecke der Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis auf Alkohol verzichtet habe, auf diese Weise auf ein vertretbares Maß zurückgeführt.

Die von der Antragsgegnerin angeführten Gründe für die Verhängung der Auflage sind – insbesondere hinsichtlich des fehlenden und daher auf diesem Wege nachzuholenden Nachweises für eine Alkoholabstinenz über mindestens ein halbes Jahr – rechtlich nicht zu beanstanden und werden vom Antragsteller auch nicht angegriffen. Dieser hat im vorliegenden Verfahren lediglich – ohne Erfolg – gerügt, dass es an einer Rechtsgrundlage für die erteilte Auflage fehle. Dass die Antragsgegnerin die maßgeblichen Gründe nicht bereits bei Erlass der Auflage niedergelegt hat, erscheint unbedenklich, da sich der Antragsteller zunächst bei Erteilung der Fahrerlaubnis durch schriftliche Erklärung der Auflage unterworfen hatte und im Übrigen ein eventueller diesbezüglicher Verfahrensfehler gemäß § 45 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 SVwVfG mit der Durchführung des vorliegenden Verfahrens geheilt ist. Der Antrag ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO zurückzuweisen.

(Mitgeteilt von der 10. Kammer des Saarländischen Verwaltungsgerichts)

Aus dem Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Universitätsklinikum Heidelberg[1])
(Geschäftsf. DIREKTOR: PROF. DR. MED. R. MATTERN)
Institut für Rechtsmedizin, Universität Ulm[2])
Institut für Rechtsmedizin, Universität Hamburg[3])
Institut für Rechtsmedizin, Universität Freiburg[4])
Klinisch-Chemisches Zentrallaboratorium, Universität Aachen[5])
Bayerisches Landeskriminalamt, München[6])
Institut für Rechtsmedizin, Blutalkoholuntersuchungsstelle, Universität Köln[7])
Institut für forensische Toxikologie, Universität Frankfurt[8])
Institut für Rechtsmedizin, Untersuchungsstelle für Blutalkohol, Universität Mainz[9])
Institut für Rechtsmedizin, Universität Bonn[10])
Institut für Rechtsmedizin, Blutalkohollabor, Universität Kiel[11])
Institut für Rechtsmedizin, Universität Dresden[12])
Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover[13])
Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Jena[14])

ROLF ADERJAN[1]), GEORG SCHMITT[1]), ANDREAS ALT[2]), HILKE ANDRESEN[3]), VOLKER AUWÄRTER[4]), MANFRED ERKENS[5]), SUSANNA FEHN[6]), HERBERT KÄFERSTEIN[7]), GEROLD KAUERT[8]), THOMAS KAUFMANN[9]), FRANK MUSSHOFF[10]), JAN ROHWER[11]), KATJA SCHULZ[12]), JÖRG TESKE[13]), ROLF WERNER[14])

Ethanol-Rundversuch zum Verfahren-kombinierenden Sollwert in einer Qualitätskontrollprobe und zum Bias zwischen GC- und ADH-Verfahren

Round robin test of the ethanol target concentration in a quality control sample and of the bias between two independent methods stipulated according to German guidelines

1. Einleitung

Die vor kurzem veröffentliche Version der Richtlinien für die forensische Blutalkoholbestimmung [1] enthält Maßnahmen der laborinternen Qualitätssicherung, welche die Kontrolle von Präzision und Richtigkeit betreffen. Hierfür wurden von einer ad hoc Arbeitsgruppe Änderungsvorschläge erarbeitet [2]. Danach ist die Richtigkeit für jedes Bestimmungsverfahren anhand einer Kontrollkarte zu prüfen. Der Mittelwert der Messwerte zur Richtigkeitskontrolle ist mit dem Referenzwert bzw. dem Sollwert der Richtigkeitskontrollprobe zu vergleichen. Die maximal zulässige Unrichtigkeit (Messabweichung, Bias) beträgt bei Werten von 1 Promille oder weniger ± 0,05 Promille, ansonsten ± 0,5 %. Für die Bildung des Mittelwertes der Verfahrenskombination gilt die maximal zulässige Unrichtigkeit (Messabweichung, Bias) bei Werten von 1 Promille oder weniger ± 0,05 Promille, ansonsten ± 0,5 %. Zusätzlich zu einer Kontrollkarte je Verfahren ist die Präzision und Richtigkeit der Verfahrenskombination über eine Kontrollkarte mit zwei Messwerten je Verfahren zu überprüfen.

Die genannten Werte entsprechen augenscheinlich den maximalen Variationsbreiten für die Mitteilung von vier Einzelwerten, aus denen der Mittelwert der einzelnen Blutalkoholbestimmung zu bilden ist. In einer homogenen Probe kann es nur einen wahren Wert der Ethanolkonzentration geben. Es besteht daher die Frage, ob die aus dem Vorschlag resultierende Bandbreite für die Richtigkeitskontrolle geeignet, nicht zu günstig und eher als vorläufig zu betrachten ist. Denn anders als bei der einzelnen Blutalkoholbestimmung und

der maximal zulässigen Variationsbreite von vier Einzelwerten beruht die Kontrolle der Richtigkeit jedes Blutalkohol Bestimmungsverfahrens auf vielfach wiederholten Zweifachbestimmungen einer identischen Probe.

Mit welchem Bias im Rahmen der Richtigkeitskontrolle zwischen den beiden zwei Blutalkoholbestimmungsverfahren mit der GC- und der ADH-Methode zu rechnen ist und welcher maximale Bias zwischen den beiden Bestimmungsverfahren daraus abgeleitet werden kann, war bisher nicht bekannt. Eine laborübergreifende Studie zur Prüfung von Lage und Bereichsbreite des Bias der verfahrensbezogenen laborinternen Sollwerte zur Begründung eines maximal zulässigen Bias war bisher nicht durchgeführt worden.

Die fragliche Breite kann mit Hilfe einer geeigneten Qualitätskontrollprobe im Interlaborvergleich dadurch ausfindig gemacht werden, daß die nach der Vorperiode jeweils erhaltenen Mittelwerte beider Messverfahren (z. B. GC zu ADH), d. h. vor dem eigentlichen Einsatz als Präzisions- und Richtigkeitskontrolle, statistisch miteinander verglichen werden. Es stellt sich bei diesem Vergleich einer Anzahl von Teilnehmerlabors auch die Frage des Signifikanzniveaus, welches der jeweiligen Analyse und bei der Berechnung der Bereichsbreite zugrunde zulegen ist.

In den Ethanol-Ringversuchen der GTFCh werden die Ergebnisse der Teilnehmer sowohl mit verfahrensbezogenen Sollwerten als auch – wie in der Praxis erforderlich – mit der Angabe eines aus beiden Verfahren errechneten Mittelwertes ausgewertet. In die Auswertung gehen die Ergebnisse aller Teilnehmer ein, auch wenn diese nicht nach den für Deutschland geltenden Richtlinien für die forensische Blutalkoholbestimmung arbeiten. Die longitudinale Betrachtung der Zielwerte und Ergebnisse der Ringversuche zeigt, daß es bezüglich der Mittelwerte der einzelnen Verfahren zu keinen relevanten Unterschieden kam. Hierbei liegen jedoch verfahrenstechnisch nur tagesaktuelle Alkoholbestimmungen, aber keine Wiederholungsbestimmungen teilnehmender Labors an verschiedenen Arbeitstagen vor.

Als Ergebnis der Führung einer laboreigenen Verfahren-kombinierenden Qualitätskontrollkarte wurde als maximal zulässige Abweichung zwischen den laborinternen Sollwerten von GC- und ADH-Verfahren kürzlich der Wert von 3 % angewandt [5]. Mit der vorliegenden Studie war unter anderem zu überprüfen, ob diese Spanne gängigen Laborleistungsdaten entspricht.

Zur Prüfung der praktischen Relevanz von verfahrensabhängigen Ethanol-Sollwerten wurde in einer Pilotstudie eine mit 1,36 g Ethanol/Liter Serum dotierte möglichst homogene Kontrollprobe von 14 forensischen Labors an jeweils 20 Arbeitstagen richtliniengemäß je zweifach mit dem GC- und ADH-Verfahren untersucht.

2. Material

Zur Testung wurde die Fa. Recipe (München) beauftragt, eine ausreichend große Charge einer Qualitätskontrolle zu 1,36 g Ethanol pro Liter Serum herzustellen, entsprechend einer Ziel-Blutalkoholkonzentration von 1,10 Promille. Für die Umrechnung Serum/Blut wurde der Faktor 1,236 verwendet.

Zur Durchführung wurden jeweils 50 Kontrollproben zu je 1 ml Serum an die 14 Teilnehmerlabors (s. Autoren der Publikation) zur tagesaktuellen Verwendung versandt.

3. Methode

Die Qualitätskontrollproben wurden von den Teilnehmern an 20 aufeinanderfolgenden (nicht unbedingt täglichen) Meßserien unter Einhaltung der BAK-Richtlinien untersucht

[1]. Vorgabe war es, die Untersuchung so zu führen, als würde beim Führen einer Kontrollkarte im Rahmen der Vorperiode der laboreigene Sollwert bestimmt [2,4]. Zur Dokumentation wurden die Daten hierzu in eine verfahren-kombinierende Kontrollkarte eingetragen [5]. Die Karte mit Ergebnissen wurde anschließend dem Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin Heidelberg übersandt.

Die Auswertung wurde wie folgt vorgenommen:

1) Pseudonymisierung
   Zuordnung einer Nummer von 1 bis 14 für jeden Teilnehmer (Labor).
2) Zwischenauswertung über die Kontrollkarten
   Vergleich der laborbezogenen Mittelwerte und der Standardabweichungen.
   Vergleich der Abweichung (Bias) zwischen beiden Verfahren (GC zu ADH).
3) Endauswertung
   Zusammenführung der verfahrensbezogenen Daten.
   Prüfung auf Normalverteilung (R/s-Test) und auf Ausreißer (Grubbs-Test) [3].
   Berechnung der verfahrensbezogenen Mittelwerte (MW), der verfahrensbezogenen Standardabweichungen (SD) und der Abweichung zwischen GC- und ADH-Verfahren (Bias).
   Prüfung auf Vergleichbarkeit beider Verfahren (Mittelwert-t-Test) [3].
   Berechnung des Gesamtmittelwertes, der auf den Gesamtmittelwert (MWG) bezogenen Standardabweichung und der Standardabweichung (SD) des Mittelwertes (SDMW).

4. Ergebnisse

Die Messdaten waren mit Ausnahme eines Teilnehmers (Labor-Nr. 7) mit Hilfe der Verfahren-kombinierenden Kontrollkarte übermittelt worden. Nach geringen Ergänzungen, wie beispielsweise der nachträglichen Berechnung der laborbezogenen 3-Sigma-Grenze, konnten die Daten zur Auswertung verwendet werden. Durch die Kontrollkarte vorgegebene Kriterien wurden durchweg eingehalten, insbesondere die laborinterne 3-Sigma-Grenze als maximal zulässige Messwertabweichung.

Für die einzelnen Verfahren wurden folgende Ergebnisse erhalten (Tabelle 1):

Labor	**GC-Verfahren**			**ADH-Verfahren**			**Bias**	
Nr.	n	MW	SD	n	MW	SD	GC zu ADH	
		‰	‰		‰	‰	‰	%
1	40	1,118	0,020	40	1,116	0,018	0,002	0,134
2	40	1,132	0,029	40	1,129	0,020	0,003	0,254
3	40	1,157	0,013	40	1,142	0,014	0,015	1,297
4	40	1,117	0,019	40	1,113	0,023	0,004	0,381
5	40	1,083	0,024	40	1,136	0,044	−0,053	−4,847
6	40	1,114	0,020	40	1,119	0,012	−0,005	−0,458
7	40	1,122	0,029	40	1,141	0,030	−0,019	−1,648
8	40	1,119	0,025	40	1,118	0,017	0,001	0,134
9	40	1,130	0,014	40	1,121	0,014	0,009	0,814
10	40	1,115	0,012	40	1,122	0,009	−0,007	−0,650
11	40	1,079	0,020	40	1,082	0,022	−0,003	−0,278
12	40	1,133	0,007	40	1,135	0,013	−0,002	−0,170
13	40	1,098	0,007	40	1,089	0,020	0,010	0,865
14	40	1,123	0,016	40	1,124	0,014	−0,001	−0,134

Tab. 1: Ergebnisse für die einzelnen Verfahren.

Die nach Zusammenführung der Daten durchgeführten Prüfungen ergaben, dass die Daten als normalverteilt (R/s-Test, Signifikanzniveau von 99%) und ausreisserfrei (Grubbs-Test, Signifikanzniveau von 99%) zu betrachten sind. Die Mittelwerte beider Verfahren waren nicht voneinander zu unterscheiden (t-Test, Signifikanzniveau von 99%). Für die Verfahrenskombination wurden folgende Ergebnisse erhalten (Tabelle 2 und 3, Abbildungen 1 und 2):

	n	**MW** ‰	**SD** ‰	**SDMW** ‰
GC-Verfahren	560	1,117	0,027	0,001
ADH-Verfahren	560	1,120	0,027	0,001
Kombination	1120	1,119	0,027	0,001

Tab. 2: Ergebnisse für die Verfahrenskombination.

Mittlerer Bias des GC- zum ADH-Verfahren	
‰	%
–0,003 ± 0,02	–0,3 ± 1,5

Tab. 3: Ergebnisse für den Bias zwischen den Verfahren ± Standardabweichung.

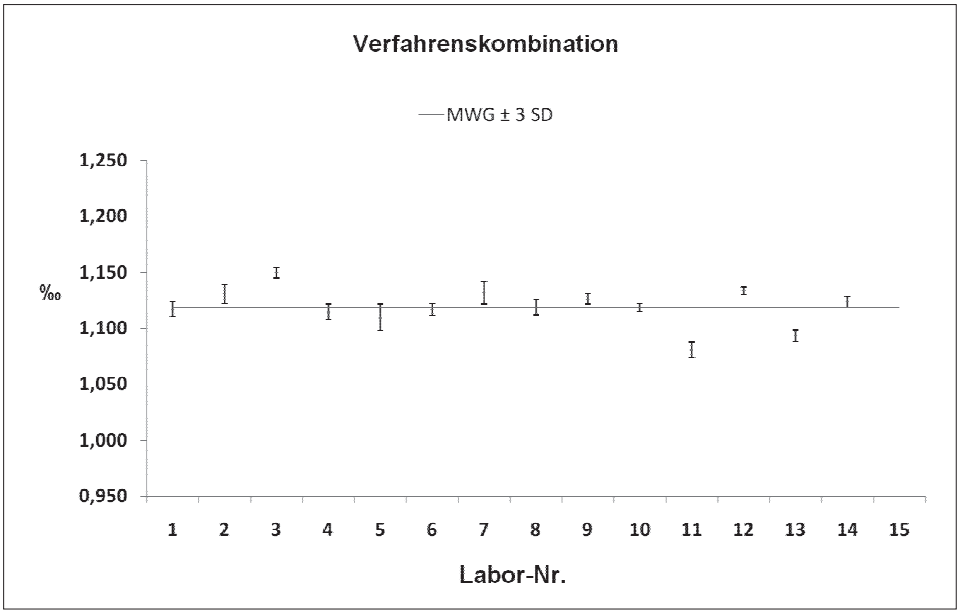

Abb. 1: Gesamtmittelwert mit 3-Sigma-Bereich im Vergleich zum Mittelwert und der einfachen Standardabweichung des Mittelwertes aus 2 mal 20 Analysenwerten je Analysenverfahren, die von den teilnehmenden Labors an 20 verschiedenen Tagen bestimmt wurden.

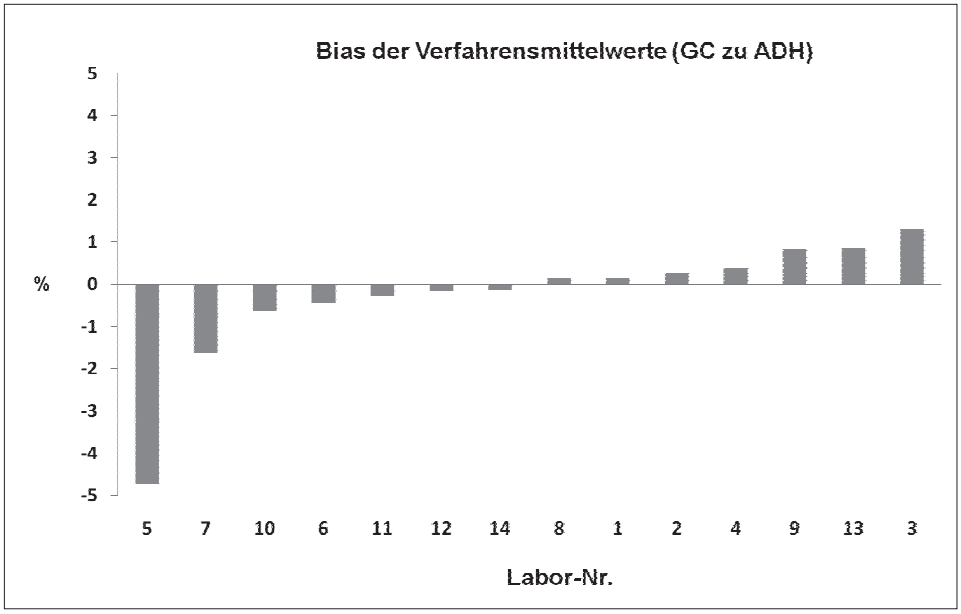

Abb 2: Bias zwischen den laboreigenen Mittelwerten des GC- und ADH-Verfahrens in %.

5. Diskussion

Aus dem ermittelten Gesamtmittelwert von 1,11 Promille sowie einer Standardabweichung des Mittelwertes von 0,001 Promille ist zu ersehen, dass die Qualitätskontrollcharge homogen und korrekt dotiert worden war. Auch nach den Ergebnissen dieser Studie sind in einwandfreiem Qualitätskontrollmaterial keine relevanten Unterschiede zwischen den Sollwerten (Mittelwerten) des GC- und des ADH-Verfahrens festzustellen: Der mittlere Bias zwischen dem GC- und dem ADH-Verfahren betrug –0,003 Promille bzw. –0,3 %. In praxi zeigten sich bei den Labors unterschiedliche Vorzeichen und Beträge des Bias zwischen den beiden Verfahrenssollwerten, wobei vom Betrag her 5 %, in der Regel 2 % nicht überschritten wurden (13 von 14 Labors, Abb. 2 oben). Bleibt die genügende Präzision der Kontrollprobenmessungen unbeachtet oder wird sie vorausgesetzt, so spiegeln die jeweils erhaltenen laborinternen Sollwerte vor allem die grundsätzliche Eigenschaft des betreffenden Messverfahrens wider, ohne systematische Abweichungen richtige Bestimmungen zu ermöglichen.

Der laboreigene Bias (Abb. 2) ist nahezu symmetrisch verteilt und kann als normalverteilt gelten. Die Analyse zeigt, daß eine auf zwei Standardabweichungen begrenzte Bandbreite die gute und gängige Analysenpraxis bei der Blutalkoholbestimmung bestens widerspiegelt und nicht einschränkend wirkt. Damit kann die Annahme, daß bei der laborinternen Sollwertermittlung eine maximale Abweichung von 3 % zwischen GC- und ADH-Verfahren im strafrechtlich relevantesten BAK-Bereich bei 1,1 Promille der messtechnischen Realität entspricht, als bestätigt gelten. Blutalkohollabors, die bei der Richtigkeitskontrolle einen größeren Bias zwischen den beiden Bestimmungsverfahren feststellen, haben Anlass, Quellen für systematische Abweichungen zu überprüfen, denn es gibt nur eine wahre Alkoholkonzentration in einer zu untersuchenden Probe, die durch jedes der angewandten Verfahren möglichst richtig bestimmt werden soll.

Dennoch schlagen wir vor, im Rahmen der Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Alkoholbestimmungen mit Hilfe von Qualitätskontrollproben ab 1 Promille aufwärts einen Betrag von 5 % als maximal zulässigen Bias zwischen beiden anzuwendenden Verfahren in die Blutalkoholrichtlinie aufzunehmen, da dieser Wert von allen Teilnehmern erreicht wurde. Dieser maximale Bias zwischen GC- und ADH-Verfahren bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Blutalkoholbestimmung in den einzelnen bzw. realen Proben, sondern auf die Richtigkeitskontrolle täglich mitzuführenden Qualitätskontrollproben und ihre für jedes Verfahren während der Vorperiode zu bestimmenden bzw. feststellbaren laborinternen Sollwerte.

Der Rundversuch hat ferner 0,027 Promille als Standardabweichung der Einzelwerte bezüglich des Gesamtmittelwertes von 1,119 Promille ergeben. Überträgt man diese Werte gerundet auf die Anforderungen, die an ein Qualitätskontrollserum dieser Konzentration und dessen Vertrauensbereich für Analyse zu stellen sind, so führt das zweifache der im Laborvergleich ermittelten Standardabweichung, in dem ca. 95 % der Analysenergebnisse liegen, auf einen Bereich von ± 5 % des Sollwertes. Alle Labormittelwerte lagen innerhalb einer Intervallbreite von 0,078 Promille (1,157 – 1,079 Promille) und somit klar innerhalb der genannten Spezifikation.

Obwohl sich bei den verwendeten dotierten Proben kein relevanter Unterschied zwischen den Verfahren ergab, muss bei der Präzisionsanalytik stets die Sonderstellung von Qualitätskontrollproben als ausgezeichnetes und in der Regel voranalysiertes Material bedacht werden. Bei der Blutalkoholbestimmung in einzelnen und realen Proben kann und darf in Abhängigkeit von deren Beschaffenheit und Qualität durchaus ein vom vorgeschlagenen Maximum abweichender Bias zwischen den Verfahren auftreten. Nach wie vor ist dieser durch die von der Rechtsprechung festgelegte, maximal zulässige Variationsbreite der Werte von vier Einzelbestimmungen begrenzt, mit der die Störungsfreiheit der Blutalkoholbestimmung in einer einzelnen Probe als belegt gilt.

Noch ungeprüft ist, ob sich obige Ergebnisse auch auf Konzentrationsniveaus unter 1 Promille übertragen lassen. Für unter 1 Promille könnte ohne weitere Prüfung der Absolutwert von 0,05 Promille als maximaler Bias verwendet werden. Eine experimentelle Bestätigung dieser Variante setzt voraus, dass teilnehmende Labors sich zu einer weiteren Studie zusammenfinden. Dass eine solche Spanne durchaus praxisgerecht ist, wurde bereits für Blutalkoholwerte unter 0,3 Promille in Ringversuchen der GTFCh zum Beispiel mit Zielwerten von 0,23 bzw. 0,08 Promille (ETOH 1/07 bzw. ETOH 4/06) belegt.

Zusammenfassung

An der Richtlinien-konformen Untersuchung einer mit 1,36 g Ethanol/L Serum (1,10 Promille) dotierten Qualitätskontrollprobe nahmen 14 Blutalkohollabors teil. Sie untersuchten die Probe an 20 verschiedenen Tagen zur Feststellung der laboreigenen Sollwerte. Es wurden insgesamt 1120 Einzelbestimmungen ausgeführt. Die Studie bestätigte den Zielwert mit 1,11 Promille und ergab, dass sich der Mittelwert für das GC-Verfahren von dem für das ADH-Verfahren nicht unterscheidet. Der mittlere Bias zwischen dem GC- und ADH-Verfahren betrug –0,003 Promille bzw. –0,3 %. Wir schlagen aufgrund der vorliegenden Ergebnisse für die Blutalkoholrichtlinie zur Qualitätssicherung der Alkoholbestimmungen mit Hilfe von Qualitätskontrollproben im Bereich der absoluten Fahruntüchtigkeit ab 1 Promille aufwärts den Betrag von 5 % als maximal zulässigen Bias zwischen beiden anzuwendenden Verfahren vor. Dieser Vorschlag bezieht sich auf die Richtigkeitskontrolle für jedes Verfahren und ihre während der Vorperiode zu bestimmenden laborinternen Sollwerte, jedoch nicht auf die Blutalkoholbestimmung in einer einzelnen Probe. Für diese gilt nach wie vor die durch die Rechtsprechung festgelegte maximale Variationsbreite für je zwei Einzelbestimmungen mit zwei zulässigen Blutalkoholbestimmungsverfahren.

Schlüsselwörter

Blutalkoholbestimmung – Qualitätskontrollkarte – Präzision – Richtigkeit – Methodenbias

Summary

14 German blood alcohol laboratories took part in an interlaboratory study for blood alcohol (ethanol) determination using a spiked quality control serum sample containing 1.36 g ethanol/L serum (1.10 g ethanol/kg whole blood). They examined the sample during 20 days in order to examine the scheduled value which was confirmed (1.11 g ethanol/kg whole blood). A total of 1120 individual ethanol determination were performed. As expected, the study proved that the average values found for the GC method and for the ADH method are not significantly different. The average bias between the GC and ADH measurements was –0.003 per mille (–0.3 %). According to the results of the study which was conducted in a concentration range above which in Germany driving under alcohol is sanctioned in terms of driving inability, we propose an absolute value of 5 % as a maximum allowable bias between the two alcohol determination procedures. This proposal relates to the control of precision and accuracy of each of the two methods and to in house setpoints of quality control samples which need to be determined during a 20 days period prior to their use as control sample in order to confirm scheduled values given by the provider.

Keywords

blood alcohol determination – control charts – precision – accuracy – methods bias

Literatur

[1] Richtlinien zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration im Blut (BAK) für forensische Zwecke. Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Deutschen Gesellschaft für Toxikologie und Forensische Chemie (2007). Blutalkohol 44, 273–282

[2] Th. Daldrup (2008) T + K 75 (2) 93–95

[3] Sachs, Lothar (2004) Angewandte Statistik. 11. Auflage. Springer-Verlag

[4] Schmitt G, Aderjan R. (2004) Blutalkoholbestimmung – Validierung und Ermittlung der Messunsicherheit gemäß internationalen Standards. Blutalkohol 41, 299–318

[5] Schmitt G, Aderjan R. (2008) Forensische Blutalkoholbestimmung: Verfahren-kombinierende Kontrollkarte zur Überprüfung von Präzision und Richtigkeit. Blutalkohol 45, 221–231

Anschrift für die Verfasser

Prof. Dr. rer. nat. Rolf Aderjan
Dr. rer. nat. Georg Schmitt
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Universität Heidelberg
Voßstraße 2
D-69115 Heidelberg
Email: rolf.aderjan@med.uni-heidelberg.de
georg.schmitt@med.uni-heidelberg.de

Institut für Schulungsmaßnahmen GmbH, Hamburg

PAUL BRIELER, HANS-GÜNTHER KOLLRA, MARITTA ZENTGRAF

Drogenkonsum während der Fahrausbildung

Drug consumption during driving school

Einleitung

Seit Jahren fallen neben den Hauptunfallursachen Geschwindigkeit, Vorfahrt, Vorrang gerade bei Fahranfängern Unfälle unter dem Einfluss sowohl gesellschaftlich akzeptierter legaler als auch illegaler Drogen besonders ins Gewicht [17; 1; 16; 28]. Seitens des Gesetzgebers sind Maßnahmen ergriffen worden, dem Trend zu begegnen. Seit 1999 stellt nach § 24a Abs. 2 StVG das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung berauschender Mittel – umfasst fast alle illegalen Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes – eine Ordnungswidrigkeit dar. Im August 2007 wurde für Fahranfänger und für Kraftfahrer bis zum 21. Lebensjahr ein absolutes Alkoholverbot am Steuer eingeführt. Angestrebt wird damit die Reduzierung schwerer Alkoholunfälle bei Führerscheinneulingen, die in der Regel junge Menschen sind. Diese gesetzliche Regelung setzt ein deutliches Signal gegen die Erfahrung „Fahren mit geringen Alkoholmengen ist ok", die dann mit zunehmender Alkoholgewöhnung auch zu Fahrten mit höherer Alkoholkonzentration verleitet.

Erste Pressemeldungen des zuständigen Bundesministeriums belegen einen positiven Einfluss; inwieweit die erhoffte präventive Wirkung langfristig anhalten wird, bleibt abzuwarten. Betrachtet man die drogenauffälligen Fahranfänger, die trotz eindeutigen Verbots der illegalen Betäubungsmittel diese nicht nur konsumieren, sondern auch – im Wissen um die mögliche Gefährdung und die zu erwartenden Probleme mit dem Führerschein – unter der Wirkung von Drogen ein Kraftfahrzeug führen, sind Zweifel angebracht. Meldungen der Tagespresse erwecken den Eindruck, dass bereits Fahrschüler unter Drogeneinfluss die Ausbildung absolvieren, ohne dass den Fahrlehrern etwas auffiel [10; 11; 25]. Auch von Seminarteilnehmern in besonderen Aufbauseminaren (§ 36 FeV) werden teilweise extreme Fallgeschichten berichtet: So hatte ein hyperaktiver Fahrschüler vor der letzten Fahrstunde vor der Prüfung keine Drogen genommen, woraufhin er auffallend unruhig und unkonzentriert wirkte. Auf Nachfrage des Fahrlehrers, ob er heute Drogen genommen habe, antwortete der Fahrschüler wahrheitsgemäß: „Heute nicht." Die Empfehlung des Fahrlehrers sei prompt erfolgt: „Morgen nimmst Du aber was, sonst kommst Du mir nicht zur Prüfung!"

Der Konsum illegaler Drogen gehört heutzutage zu den Alltagserfahrungen junger Menschen. 32 % der 12- bis 25-Jährigen haben schon einmal Drogen konsumiert (24 % ausschließlich Haschisch oder Marihuana und 8 % auch andere Rauschmittel); 3 % konsumieren regelmäßig Cannabis [7]. Dabei ist der Konsum nicht auf die Abendstunden beschränkt, sondern es wird häufig bereits morgens während der Schulzeiten der erste Joint geraucht. Aufgrund fehlender Entdeckung, falsch verstandener Toleranz, erlebter Ohnmacht oder vermiedener Sanktionen durch Eltern, Lehrer, Meister o. ä. entwickelt sich ein habitualisiertes Drogenkonsummuster, welches, so der aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand, bis in die Abhängigkeit führen kann [19]. Das Erfahrungslernen stellt sich

wie folgt dar: Die (Eltern, Lehrer, Autoritätspersonen) merken nichts; ich krieg' meine Sachen (Schule oder Berufsausbildung) noch geregelt, so schlimm kann das mit den Drogen gar nicht sein, also kann ich weiter Drogen konsumieren.

Vor diesem Hintergrund wandten wir uns an die Teilnehmer besonderer Aufbauseminare mit Drogenfahrt und/oder Drogenkonsumerfahrungen mit der Frage, inwiefern auch sie im Rahmen der Fahrausbildung die Erfahrung gemacht haben, dass das Erkennen des illegalen Drogenkonsums unterblieb bzw., falls es doch erkannt wurde, negative Konsequenzen unterblieben. In der Lerntheorie handelt es sich hierbei um eine Form „positiver Verstärkung", die ausbleibende negative Sanktion führt langfristig zu einer Verhaltensbelohnung und verstärkt so das „Fehlverhalten".

Der Begriff Drogenkonsum umfasst sowohl die legalen Drogen Alkohol und Nikotin als auch die illegalen Drogen. Die gemeinsame Auseinandersetzung mit Drogenkonsum in besonderen Aufbauseminaren gem. §§ 2a, 4 StVG sowohl von alkohol- als auch von drogenauffälligen Fahrern berücksichtigt bereits, dass die Funktion der Droge für die jungen Konsumenten vergleichbar ist: Belohnungsgefühle, Glücksmomente, Zugehörigkeit Lockerheit, Beruhigung, o. ä. werden künstlich hervorgerufen. Insofern macht es für den Forschungszusammenhang wenig Sinn, einzelne Suchtmittel auszublenden.

Untersuchungsdesign

Ab August 2006 wurden die Teilnehmer besonderer Aufbauseminare im Institut für Schulungsmaßnahmen (IFS) gebeten, am Seminarende einen zuvor in einer Testphase erprobten Fragebogen zum „Drogenkonsum in der Fahrschulzeit" auszufüllen (19 Fragen). Die Kursleiter waren durch ein Informationsschreiben über Inhalte und Ziele der Befragung instruiert. Die Teilnahme an der Befragung erfolgte freiwillig. Die Beantwortung des Fragebogens selbst nahm ca. 10 bis 15 Minuten in Anspruch.

Ergebnisse

Es wurden die Fragebögen von 384 Teilnehmern an besonderen Aufbauseminaren (§ 2a StVG) ausgewertet.

Soziodemographische Daten (Tab. 1) Der durchschnittliche Teilnehmer war männlich (91,7 %), im Schnitt 21,1 Jahre alt, ledig (96,6 %) und allein lebend (75,9 %), mit mittlerem Schulabschluss (80,1 %), noch in der schulischen oder beruflichen Ausbildung (45,1 %) bzw. als (Fach-)Arbeiter (26,4 %) tätig.

		N	
Alter	Jahre	384 MW 21,1 ± 2,6 Range 23	
Geschlecht (N = 384)	♂	352	91,7 %
	♀	32	8,3 %
Familienstand/ Wohnsituation (N = 382)	ledig, ohne Partner lebend	290	75,9 %
	ledig, mit Partner lebend	79	20,7 %
	verheiratet, zusammen lebend	8	2,1 %
	getrennt lebend	3	0,8 %
	geschieden	2	0,5 %
Berufssituation (N = 382)	Schüler/Student	40	10,5 %
	Ausbildung/Umschulung	132	34,6 %
	Angestelter/Beamter	45	11,8 %
	(Fach-)Arbeiter	101	26,4 %
	arbeitslos	38	9,9 %
	selbständig/freiberuflich	15	3,9 %
	ausbildungsplatzsuchend	1	0,3 %
	sonst., z. B. Soldat/Zivildienst	10	2,6 %
Schulabschluss (N = 383)	Hauptschule	153	39,9 %
	Mittlere Reife	154	40,2 %
	Fachhochschulreife	29	7,6 %
	Abitur	37	9,7 %
	kein Abschluss	10	2,6 %
Migrations- hintergrund	aus anderen Ländern	106	27,6 %
	Jahre in Deutschland	101	MW 15,2

Tab. 1: Soziodemographische Daten.

Mit einem Anteil von 9,7 % erscheint die Gruppe der Abiturienten unterrepräsentiert, lt. Statistisches Jahrbuch [23] hatten 2005 23,0 % die allgemeine Hochschulreife. Dagegen sind in unserer Stichprobe mit 39,9 % relativ viele Hauptschüler (erwarteter Anteil 25 %). Der Konsum, auch der erhöhte bzw. missbräuchliche Konsum von legalen und illegalen Rauschmitteln ist in Bevölkerungsgruppen mit einem geringeren Bildungsniveau durchschnittlich häufiger anzutreffen. Insofern bildet die Untersuchungsgruppe dem Anlass gemäß – besondere Aufbauseminare – diesen Zusammenhang ab.

Der Anteil der Teilnehmer mit Migrationshintergrund[1]) entsprach 106 Teilnehmern (= 27,6 %). Als Herkunftsländer dominierten die Länder der ehemaligen Sowjetunion wie Russland (27 = 25,5 % der Teilnehmer mit Migrationshintergrund) und Kasachstan (15 = 14,1 %), außerdem Polen (16 = 15,1 %) und die Türkei (13 = 12,3 %). Neben diesen 4 Hauptgruppen gab es noch eine Gruppe von 10 Teilnehmern (= 9,4 %) aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien (Bosnien, Serbien, Kosovo, Kroatien, Montenegro). Eine weitere Gruppe von 10 Teilnehmern stammte aus Südeuropa (Griechenland, Italien, Portugal, Zypern). Die restlichen 14 Teilnehmer kamen aus Schottland, Schweiz, Afghanistan, Bangladesh, Kirgisien, Malaysia, Südkorea, Turkmenistan, Usbekistan, Brasilien, Chile, USA und Ghana.

2005 gab es in Deutschland insgesamt 15,3 Mill. Menschen mit einem Migrationshintergrund [24]. Dies entspricht 18,6 % der Bevölkerung (ca. 82 Mill.). In der Altersgruppe der 15 – 25-Jährigen (= 9,8 Mill.) fanden sich 2,4 Mill. mit einem Migrationshintergrund (= 24,3 %). Berücksichtigt man nur die Teilnehmer dieser Altersgruppe mit Migrationshintergrund, so liegt ihr Anteil in unserer Studie mit 26,7 % über dem Bundesdurchschnitt

(statistisch nicht signifikant). Über den (Spät-)Aussiedleranteil in dieser Altersgruppe lässt sich kein Vergleich anstellen, da im Mikrozensus diese Zahlen nur z. T. angeführt werden (Kinder von (Spät-)Aussiedlern können nicht ermittelt werden).

Die Teilnehmer mit Migrationshintergrund sind im Schnitt geringfügig älter (Mittelwert 21,7 Jahre gegenüber 20,9 Jahre; Unterschied im t-Test auf dem 5-%-Niveau signifikant).

Im Schnitt lebten diese Teilnehmer 15,2 Jahre in Deutschland. Zum Teil sind sie hier geboren (19 Teilnehmer) bzw. kamen als Kleinkind nach Deutschland (10 Teilnehmer).

Drogenkonsum: Es fanden sich signifikante Unterschiede sowohl beim Alkohol- als auch beim Cannabiskonsum. Die Teilnehmer mit Migrationshintergrund tranken weniger häufig Alkohol (Chi-Quadrat-Test, signifikant auf dem 5 %-Niveau), dafür war die Anzahl der Tage größer, an denen größere Mengen (10 Trinkeinheiten (TE) und mehr) getrunken wurden ($t = 2{,}2$ $p = 0.029$); bei Cannabis wurden dagegen geringere Mengen konsumiert ($t = -2{,}7$ $p = 0.009$).

Drogenkonsum während der Fahrschulzeit: In unserem Fragebogen haben wir wie aufgeführt mit dem Begriff „Drogen" nicht nur den Konsum von illegalen Drogen wie Cannabis oder Ecstasy erfragt, sondern auch den Konsum der legalen Droge Alkohol. Das führte gelegentlich zu Verwirrung bei den Teilnehmern, da im Allgemeinen unter dem Begriff „Drogen" die illegalen Drogen verstanden werden. Mit dem Begriff „Fahrschulzeit" wurden die Wochen bzw. Monate erfasst, in denen die Teilnehmer den theoretischen Fahrschulunterricht besucht und Fahrstunden genommen hatten.

Differenziert gefragt wurde nach Alkohol, Cannabis und Ecstasy/Amphetaminen; andere Drogen wurden nur pauschal erfasst. Unter Einbeziehung von Alkohol haben 309 Teilnehmer (= 80,7 %) während der Fahrschulzeit Drogen konsumiert. Die häufigste Droge war Alkohol (293 = 76,3 %). Von den illegalen Drogen wurde am häufigsten Cannabis angegeben (105 = 27,3 %). Seltener waren die anderen Drogen: Die Gruppe „Ecstasy/Amphetamine" wurde von 26 Teilnehmern (= 6,8 %) angegeben. Die übrigen Drogen waren mit 21 Teilnehmern (= 5,5 %) vertreten; als häufigste Droge wurde hier Kokain genannt (7 = 1,8 %).

Konsum mehrerer Drogen bzw. die Kombination von Drogen: Der überwiegende Teil der Seminarteilnehmer konsumierte während der Fahrschulzeit ausschließlich Alkohol. Das gilt für 198 der 293 Alkoholkonsumenten (= 67,6 %). Bei den Cannabis-Konsumenten und den Konsumenten anderer Drogen verhält es sich anders. Hier sind diejenigen, die ausschließlich Cannabis oder Ecstasy/Amphetamine nahmen, in der Minderzahl. Bei Cannabis nahmen nur 15 der 105 Cannabiskonsumenten (= 14,3 %) Cannabis als einzige Droge ein. Die übrigen 90 Cannabiskonsumenten (= 85,7 %) tranken auch Alkohol, wenn auch selten gleichzeitig. Gegen einen gleichzeitigen Konsum spricht das unterschiedliche Konsummuster bei Alkohol und Cannabis. Während Cannabis von vielen oft täglich konsumiert wurde, war dies beim Alkoholkonsum nicht so oft der Fall. Am häufigsten wurde hier die Rubrik „mehrmals im Monat" angekreuzt, d. h. Alkohol wurde weniger oft als einmal in der Woche getrunken. Trotz dieser unterschiedlichen Konsummuster wurde zeitgleicher Konsum von Alkohol und Cannabis in 37 Fällen angegeben.

Andere Kombinationen waren weniger häufig. Gleichzeitige bzw. zeitnahe Kombinationen von Alkohol, Cannabis und Ecstasy/Amphetaminen gaben 9 Teilnehmer an, eine Kombination von sämtlichen erfragten Drogen (Alkohol, Cannabis, Ecstasy/Amphetamine und andere Drogen) ebenfalls 9 Teilnehmer. In 4 Fällen wurden Alkohol, Cannabis und andere Drogen kombiniert. Interessanterweise war Alkohol bei allen Kombinationen

dabei. Seltene Kombinationen waren der Konsum von Alkohol und Ecstasy/Amphetaminen, der Konsum von Alkohol, Ecstasy/Amphetaminen und anderen Drogen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Drogen (jeweils nur einmal angegeben).

Mengen und Häufigkeiten des Drogenkonsums während der Fahrschulzeit – ALKOHOL: Im Durchschnitt wurden 10,7 Trinkeinheiten[2]) pro Woche konsumiert. Der häufigste Wert betrug 10 TE, der Median 5 TE. Die Spannweite war allerdings sehr groß (max. 190 TE, min. 0,5 TE, Standardabweichung 17,6 TE). Weiterhin wurde gefragt, wie oft pro Monat bei einem Trinkanlass 10 TE und mehr konsumiert worden waren. Dies war im Durchschnitt 2,7mal der Fall (häufigster Wert einmal, min. 0, max. 25mal, Standardabweichung 2,9mal).

Am häufigsten wurde Alkoholkonsum „mehrmals im Monat" angegeben (96 Fälle = 37,4 %), gefolgt von „einmal in der Woche" mit 28,0 % und „mehrmals in der Woche" mit 22,2 %.

„Einmal im Monat und seltener" gaben 29 Teilnehmer an (= 11,3 %), „Fast täglich" 3 Teilnehmer (= 1,2 %).

Konsum von	Gesamt	Einmal im Monat	Mehrmals im Monat	Einmal in der Woche	Mehrmals in der Woche	Fast täglich
Alkohol	257	29 (= 11,3 %)	96 (= 37,4 %)	72 (= 28,0 %)	57 (= 22,2 %)	3 (= 1,2 %)
Cannabis	96	13 (= 13,5 %)	15 (= 15,6 %)	9 (= 9,4 %)	32 (= 33,3 %)	27 (= 28,1 %)
Ecstasy / Amphetamine	18	5 (= 27,8 %)	6 (= 33,3 %)	5 (= 27,8 %)	1 (= 5,6 %)	1 (= 5,6 %)
andere Drogen	17	5 (= 29,4 %)	4 (= 23,5 %)	4 (= 23,5 %)	2 (= 11,8 %)	2 (= 11,8 %)

Tab. 2: Häufigkeit des Drogenkonsums während der Fahrschulzeit.

KRÜGER [14] teilt die Alkoholkonsumenten in Wenigtrinker, Konsumtrinker (oder soziale Trinker), starke und harte Trinker ein. Diese Klassifikation beruht auf der Häufigkeit sowohl von Trinkepisoden sowie der je konsumierten Trinkmengen. In unserer Auswertung haben wir wöchentliche Trinkmengen und die Häufigkeit von extremen Trinkepisoden (10 TE und mehr) kombiniert, und in Anlehnung an KRÜGER die Konsumenten folgendermaßen einteilen können:

– Wenigtrinker: bis 2 TE/Woche
– Soziale Trinker: Trinkmengen größer als bei Wenigtrinkern, kleiner als 42 TE/Woche, keine extremen Trinkepisoden von 10 TE und mehr
– Starke Trinker: eine extreme Trinkepisode pro Woche oder mehr als 42 TE/Woche
– Harte Trinker: extreme Trinkepisoden mehr als einmal/Woche

Nach dieser Einteilung waren in unserer Stichprobe 7,6 % Wenigtrinker, 15,2 % starke Trinker und 14,8 % harte Trinker; die überwiegende Anzahl, nämlich 62,4 % der Teilnehmer, gehörten zur Gruppe der Konsumtrinker oder sozialen Trinker.

Mengen und Häufigkeiten des Drogenkonsums während der Fahrschulzeit – CANNABIS:

Bei Cannabis gab es keine einheitlichen Mengenangaben. Diese erfolgten entweder durch die Zahl der „Joints" oder meistens durch die Angabe der Mengen in g pro Woche. Im Durchschnitt wurden 5,2 g pro Woche geraucht bei einer Standardabweichung von 5,7 g (min. 0,1 g, max. 30 g).

Weiterhin wurde gefragt, an wie vielen Tagen in der Woche Cannabis mehr als einmal pro Tag konsumiert wurde. Im Schnitt wurde Cannabis an 3,5 Tagen mehrfach konsumiert, der häufigste Wert war zugleich das Maximum: 7 Tage, d.h. Cannabis wurde an jedem Tag der Woche konsumiert, und zwar mehrfach. Dies wurde von 24 Teilnehmern angegeben (von 77).

Im Unterschied zum Alkohol wurde Cannabis häufiger genommen. 60,8 % der Cannabiskonsumenten (96 Nennungen) nahmen Cannabis entweder „mehrmals in der Woche" oder „(fast) täglich" (= 33,0 % und 27,8 %). „1mal die Woche" wurde von 9 Personen angegeben (= 9,4 %). „Mehrmals im Monat" oder noch seltener „einmal im Monat oder seltener" gaben 15 (= 15,6 %) bzw. 13 Teilnehmer (= 13,5 %) an.

Bei Cannabis werden 4 typische Konsummuster unterschieden [8]: Gelegenheitskonsum und gewohnheitsmäßiger Konsum, wobei sich der gewohnheitsmäßige Konsum in die Gruppen Freizeitkonsum, Individualkonsum und Dauerkonsum auffächert. Der gewohnheitsmäßige Dauerkonsum zeigt dabei die höchste Konsumfrequenz. Im Mittel wird zu 4 unterschiedlichen Tageszeiten an fast 6 Tagen pro Woche konsumiert. In unserer Untersuchung gab es wie ausgeführt eine Gruppe von 24 Personen (= 25 %), die an 7 Tagen der Woche mehrfach täglich Cannabis genommen hat. Diese Gruppe könnte man demnach als gewohnheitsmäßige Dauerkonsumenten bezeichnen. Es ist eine Gruppe, die früher als die anderen mit dem Konsum von Cannabis begonnen haben (signifikantes Ergebnis im t-Test). In der Studie von GROTENHERMEN und KARUS [9] war der Anteil dieser Dauerkonsumierer mit 17 % deutlich geringer.

Der Gelegenheitskonsument zeigt eine geringe Konsumfrequenz, in der Regel weniger als einmal die Woche. In dieser Gruppe sind zumeist Frauen anzutreffen. Letzteres trifft für unsere Stichprobe nicht zu. Weniger als einmal die Woche haben 28 Teilnehmer Cannabis konsumiert, dies entspricht 29,2 % im Vergleich mit 35 % in der Studie von GROTENHERMEN, KARUS [9]. Nimmt man die Teilnehmer, die einmal die Woche Haschisch konsumiert haben, dazu, sind es in unserer Gruppe 38,5 %. Zwischen diesen beiden Gruppen liegt der gewohnheitsmäßige Freizeit- und der gewohnheitsmäßige Individualkonsum, die nach dem Konsumort unterschieden werden. Der Konsum findet durchschnittlich an 2 von 3 Tagen und beim gewohnheitsmäßigen Individualkonsum an zwei bis 3 unterschiedlichen Zeitpunkten im Tagesverlauf statt. Bei GROTENHERMEN, KARUS [9] sind diese Gruppen mit 25 bzw. 23 % vertreten (da wir nicht den Konsumort erhoben haben, ist ein Vergleich nicht möglich).

Mengen und Häufigkeiten des Drogenkonsums während der Fahrschulzeit – ECSTASY/AMPHETAMINE: Von den 26 Teilnehmern die überhaupt Ecstasy – bzw. Amphetaminkonsum angegeben hatten, lag die durchschnittliche Konsummenge pro Woche bei 3,6 Tabletten (Standardabweichung: 6,4; max. 25, min. 1). Zahl der Tabletten, die bei einem Anlass genommen wurden: Mittelwert: 3,0 Tabletten (max. 8, min. $^1/_2$). Ecstasy/Amphetamine werden eher seltener genommen: am häufigsten war „mehrmals im Monat" (= 33,3 %), gefolgt von „1mal im Monat und seltener" (27,8 %) und „einmal in der Woche" (27,8 %).

Die Konsummenge und -häufigkeit anderer illegaler Drogen wie Heroin, Kokain, LSD wurde aufgrund der geringen Nennung (N = 21) statistisch nicht weiter erfasst.

Drogenkonsum an Fahrschultagen: 54 Teilnehmer (14,1 % der Gesamtstichprobe) geben an, dass sie an den Fahrschultagen, also vor dem Theorieunterricht und/oder vor den praktischen Fahrstunden, Drogen konsumiert haben. Die meisten davon haben Cannabis

genommen (N = 39, = 10,2 %), etliche Alkohol (N = 17, = 4,4 %). Ecstasy/Amphetamine (N = 4, = 1,1 %) und andere Drogen (N = 2, = 0,5 %) wurden seltener genommen. In 9 Fällen lagen Mehrfachnennungen vor, und zwar wurden in 5 Fällen Alkohol und/oder Cannabis konsumiert, 1mal Cannabis und/oder andere Drogen, 2 mal gab es die Kombination Alkohol/Cannabis/Ecstasy und einmal die Kombination Alkohol/ Ecstasy/andere Drogen. In diesen Fällen wurden durchschnittlich 0,9 g Cannabis genommen (max. 2,5 g) und 4,5 TE Alkohol (max. 10,0 TE).

unter Drogeneinfluss während	TN gesamt	% der Stichprobe	einmal	mehrfach	häufig	fast immer
Fahrschulunterricht	54	14,1	13 (= 24,1 %)	29 (= 53,7 %)	4 (= 7,4 %)	8 (= 14,8 %)
Ausbildungsfahrt	37	9,6	11 (= 29,7 %)	18 (= 48,6 %)	4 (= 10,8 %)	4 (= 10,8 %)
Prüfungsfahrt	8	2,1	6 (= 75 %)	2 (= 25 %)	./.	./.

Tab. 3: Teilnehmer unter Drogeneinfluss (Drogenkonsum an Fahrschultagen).

Wie häufig standen diese Teilnehmer unter Drogeneinfluss?

Während des Fahrschulunterrichts: Von 54 Teilnehmern gaben 29 Teilnehmer (= 7,6 % der Gesamtstichprobe) an, sie wären beim Unterricht „mehrfach" unter Drogeneinfluss gewesen, 13 (= 3,4 %) gaben „einmal" an, 8 (= 2,1 %) gaben „fast immer" an, und 4 (= 1,0 %) hatten „häufig" vor dem Unterricht Drogen genommen.

Während der Ausbildungsfahrten: Von 37 Teilnehmern gaben die meisten (n = 18, = 4,7 %) an, „mehrfach" unter Drogeneinfluss gewesen zu sein, 11 (= 2,9 %) waren „einmal", 4 (= 1,0 %) waren „häufig", und ebenfalls 4 (= 1,0 %) „fast immer" unter Drogeneinfluss gefahren.

Während der Prüfungsfahrten: 6 (= 1,6 %) Teilnehmer waren „einmal" unter Drogeneinfluss gefahren, 2 (= 0,5 %) „mehrfach".

Die bisherigen Ergebnisse beziehen sich auf das bewusste Erleben der Teilnehmer während des Fahrschulunterrichts, der Ausbildungsfahrten und der Prüfungsfahrten. Bei Drogen mit langen Abbauzeiten wie bei Cannabis kann der Wirkstoff noch im Blut nachweisbar sein, der Betreffende aber nichts mehr davon merken. Aus diesem Grund wurde auch noch erhoben, wer am Vortage des Fahrschulunterrichts bzw. der Fahrstunden oder Prüfungsfahrt Drogen konsumiert hat. Auch sollten die Teilnehmer einschätzen, ob sie möglicherweise unter Drogeneinfluss am Fahrschulunterricht teilgenommen haben bzw. mit dem Fahrschulwagen gefahren sind oder an einer Prüfungsfahrt teilgenommen haben, ohne etwas von dem Wirkstoff zu merken. Am Tage vor der Fahrschule haben danach 109 Personen (= 29,5 % der Gesamtstichprobe) Drogen genommen, davon 59 Alkohol (= 15,4 %) und 68 Cannabis (= 17,7 %). 6 Befragte gaben an Ecstasy/ Amphetamine (= 1,6 %) zu sich genommen zu haben. In vielen Fällen wurde mehrfach konsumiert, mal die eine, mal die andere Droge. Konsumierte Mengen: Cannabis: 1,1 g, max. 3 g; Alkohol: 4,3 TE, max. 15 TE.

Selbsteinschätzungen für Fahrten unter Drogeneinfluss bzw. für Teilnahme am Unterricht, ohne dass eine (Rest-)Wirkung vom Betreffenden wahrgenommen wurde: Für den Fahrschulunterricht bejahten dies 59 Personen, davon 47 mit Cannabiskonsum (= 12,2 %), 21 mit Alkoholkonsum (= 5,5 %), 4 mit Konsum von Ecstasy/Amphetaminen (= 1,0 %)

(z. T. Mehrfachnennungen). Für die Ausbildungsfahrten liegen 51 Nennungen vor, davon 42 mit Cannabis- (= 10,9 %) und 21 mit Alkoholkonsum (= 5,5 %), einmal der Konsum von Ecstasy/Amphetaminen (= 0,3 %) (z. T. Mehrfachnennungen). Für die Prüfungsfahrten gaben immerhin 20 Befragte an, unter der Restwirkung der Droge gestanden zu haben (19 Cannabis, 7 Alkohol (teilweise Mehrfachnennungen, also Alkohol und THC im Blut).

Verhalten der Fahrlehrer: 91 Teilnehmer haben die Frage „Ist dem Fahrlehrer aufgefallen, dass Sie oder andere unter Drogeneinfluss standen?" beantwortet. In 82 Fällen „hat der Fahrlehrer anscheinend nichts gemerkt". In jeweils 3 Fällen hat der Fahrlehrer etwas gemerkt, „aber nichts gesagt", „etwas gesagt" sowie „die Fahrschüler nach Hause geschickt". Auf die Offene Frage 1: „Wenn der Fahrlehrer etwas gemerkt hätte, die Fahrstunde abgebrochen und Sie ordentlich ins Gebet genommen hätte: wäre es dann auch zu der Drogenfahrt gekommen? Oder wären Sie drogenfrei gefahren?" haben interessanterweise 26 Teilnehmer gemeint, es hätte sich nichts geändert und es wäre trotzdem zu der Drogenfahrt gekommen. 22 Teilnehmer gaben dagegen an, dass sie sich in dem Fall anders verhalten hätten.

Offene Frage 2: „Wenn Sie während der Fahrschulzeit nicht unter Drogeneinfluss gefahren sind, warum taten Sie es nicht?" 247 Teilnehmer haben diese Frage beantwortet (z. T. Mehrfachnennungen). Die 279 Antworten wurden 8 Kategorien zugeordnet. Die meisten Antworten waren „vernünftige" Antworten wie: „Es ist nicht sinnvoll, Drogen zu nehmen, sie behindern die Konzentration" (N = 80, = 28,7 %). Dann folgen Antworten, die von Ängsten bestimmt sind: von der Angst, den Führerschein nicht zu bekommen, wenn man Drogen nimmt, oder von der Angst, einen Unfall zu verursachen, da man als Anfänger im Straßenverkehr noch unsicher ist (N = 50, = 17,9 %). Weitere häufige Antworten betonen den Verbotsaspekt (N = 40, = 14,3 %) oder sie erwähnen die Verantwortung, die man den anderen Verkehrsteilnehmern gegenüber hat (N = 32, = 11,5 %). 39 Teilnehmer (= 15,0 %) meinten, sie hätten kein Bedürfnis nach einer Droge, und 32 (= 13,0 %) haben keine Drogen genommen bzw. nicht zur Fahrschulzeit oder nur am Wochenende oder in bestimmten anderen Konstellationen.

Motive für den Drogenkonsum: Die Motivliste im Fragebogen umfasst 13 Motive. Diese wurden für die Auswertung in 4 Kategorien [3] zusammengefasst.

Kontextbezogen		Wirkungsbezogen	
1	2	3	4
Ebene des Individuums	Ebene der Gruppe	Alltags-transzendierend	Alltags-akzessorisch
Neugier Reiz des Verbotenen Neues und Aufregendes erleben	Geselligkeit, weil Freunde es auch tun Steigerung des Gemeinschaftsgefühls	Andere Wahrnehmung Erleben von starken Glückgefühlen	Völlig abschalten Alltag vergessen

Abb. 1: Motive des Drogenkonsums (nach Baumgärtner 2004).

Alkohol wurde interessanterweise für alle 4 Motivgruppen eingesetzt, es dominierten aber die Kategorien „Geselligkeit" (= 65,6 %), gefolgt von der Gruppe ‚Neues erleben wollen' (= 54,2 %) und der Motivgruppe „Entspannung, Abschalten" (= 44,3 %). Am

wenigsten wurden Motive der Gruppe „andere Wahrnehmung von Musik usw." genannt, aber immerhin noch von 31,5 % der Teilnehmer. Für Cannabis ergaben sich die höchsten Werte in den Motivgruppen „Neues erleben wollen" (= 34,1 %) und „Entspannung" (= 24,2 %). Bei Ecstasy/Amphetamine und anderen Drogen entfielen die meisten Angaben auf die Motivgruppen „Neues erleben wollen" und „andere Wahrnehmung".

Alter bei erstem Drogenkonsum (gelegentlich oder regelmäßig): Die befragten Teilnehmer haben am frühesten mit dem Alkoholkonsum angefangen (Mittelwert 14,9 Jahre), dann erst mit Cannabis (Mittelwert 15,6 Jahre), und noch später mit anderen Drogen wie Kokain (Mittelwert 16,7 Jahre) und Ecstasy/Amphetaminen (Mittelwert 17,2 Jahre). Interessanterweise wurde der erstmalige Tabakkonsum vergleichsweise spät mit 15,0 Jahren (Mittelwert) angegeben.

Rauchen: Von den 374 Antwortenden haben 321 (= 85,8 %) geraucht bzw. rauchen immer noch. Die meisten davon (= 77,9 %) rauchen täglich bzw. haben täglich geraucht. Geraucht wurden im Schnitt 15,0 Zigaretten täglich (min. 1 Zigarette, max. 40 Zigaretten). Im Durchschnitt wurde mit 15 Jahren zum ersten Mal geraucht (min. 8 Jahre, max. 22 Jahre). Der Anteil der Raucher ist besonders groß bei den Cannabiskonsumenten. Von den 105 Cannabiskonsumenten rauchen fast alle Tabak (N = 101, = 96,2 %). Bei den Alkoholkonsumenten beträgt der Raucheranteil „nur" 84,9 %. Bei Konsumenten von Ecstasy/Amphetaminen und von anderen Drogen liegt der Raucheranteil ähnlich hoch wie bei Cannabis (= 96,2 % und 95,2 %).

Auswirkung der Führerscheinprobleme auf den Suchtmittelkonsum: Die erfolgten Sanktionen (Bußgeld und Fahrverbot bzw. Strafe und Fahrerlaubnis-Entzug) scheinen sich zumindest auf den Konsum illegaler Drogen reduzierend auszuwirken. So verringerte sich der prozentuale Anteil der Konsumenten von Cannabis von 27,3 % auf 6,5 %, ebenso wie der von Ecstasy/Amphetaminen (von 6,8 % auf 1,6 %) und von allen übrigen illegalen Drogen (von 5,5 % auf 1,0 %). Dagegen stieg die Zahl der Alkoholkonsumenten leicht an (von 76,3 % auf 78,1 %).

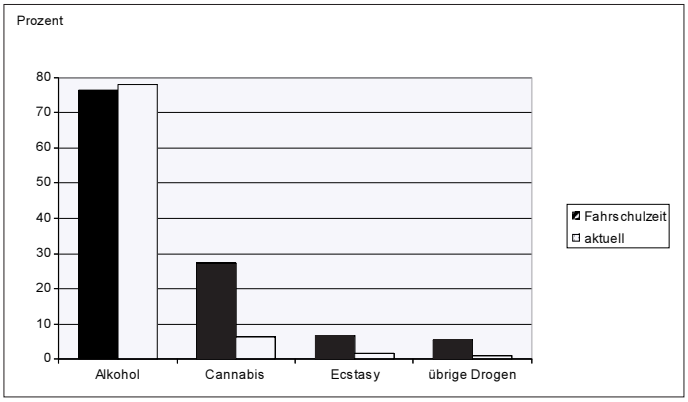

Abbildung 2: Suchtmittelkonsum in der Fahrschulzeit / aktuell (relative Häufigkeit)

Diskussion

Zum Teil wurden bei den jungen Kursteilnehmern erschreckende Konsummengen und -muster festgestellt. Im Rahmen der Erhebung zur „Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2004" [7] wurden 3032 12- bis 25-Jährige befragt. Die Ju-

gendlichen und Jungerwachsenen konsumierten neben Alkohol an illegalen Drogen vor allem Cannabis (24 %), 8 % haben auch andere Rauschmittel wie Amphetamine (4 %), Ecstasy (4 %), psychoaktive Pflanzen und Pilze (4 %), Kokain (2 %) oder LSD (2 %) konsumiert. Harte Drogen wie Heroin oder Crack werden vergleichsweise selten genommen. In den letzten 12 Monaten vor dem Befragungstermin hatten 86 % der 12- bis 25-Jährigen Alkohol getrunken, 13 % hatten Cannabis genommen, 2 % andere Drogen. Bei der Lebenszeit-Prävalenz (in unserer Studie nicht erhoben) ergeben sich folgende Zahlen: Alkohol 90 %, Cannabis 31 %, andere Drogen 8 %.

Im Vergleich mit den Ergebnissen der Nationalen Verzehrstudie (zit. n. [14]) ist der Anteil der starken und der harten Trinker in unserer Untersuchungsgruppe größer, der Anteil der Wenigtrinker dagegen kleiner (bei KRÜGER in der Gruppe der 18- bis 24-Jährigen 28,4 % Wenigtrinker, 55,2 % Konsumtrinker, 4,8 % starke Trinker und 2,9 % harte Trinker)[3]). Insofern entspricht das Konsumbild der Untersuchungsgruppe durchaus dem Anlass der Anordnung der Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar. Ein überdurchschnittlicher Alkoholkonsum führt eben auch wahrscheinlicher zur alkoholisierten Verkehrsteilnahme.

Zieht man zum Vergleich die Hamburger „Schulbus"-Studie [4] heran, zeigt sich auch hier ein entsprechendes Bild, Alkohol und Cannabis wird am häufigsten konsumiert („Last-Month-Prevalence" für Alkohol 63,2 % und für Cannabis 17,1 %). Bei den anderen Drogen folgen mit großem Abstand Ecstasy (Last-Month-Prevalence 1,8 %), Amphetamine (1,4 %) und Kokain (1,9 %) sowie Pilze (1,6 %); letztere spielten in unserer Untersuchung keine Rolle.

Etwas andere Prävalenzen sind aus der Antwort des Hamburger Senats auf eine Anfrage eines Abgeordneten nach Drogenkonsum und Straßenverkehr zu entnehmen [5]. Hiernach ist auch Cannabis die häufigste illegale Droge (90,2 % der Kraftfahrer mit positivem Drogenbefund bei Ordnungswidrigkeiten-Verfahren), gefolgt aber von Kokain (12 % der Fälle), wohingegen Ecstasy und Amphetamine nur bei 3 % der Kraftfahrer mit positivem Drogenbefund festgestellt wurden.

Generell ist ein überdurchschnittlich hoher Konsum in dieser Zielgruppe zu erwarten, da es sonst wohl nicht zu der Auffälligkeit gekommen wäre. Der problematische Umgang mit Suchtmitteln hat sich zudem über einen längeren Zeitraum entwickelt, in der Regel bereits in der Schulzeit beginnend und durchaus auch während der Unterrichtszeiten gepflegt.

Von unseren 384 befragten Fahranfängern gaben immerhin 91 an, dass sie selbst oder andere unter Drogeneinfluss gestanden haben, das sind 23,7 % der Gesamtstichprobe. 37 Teilnehmer – also fast 10 % – gaben an, bei den Ausbildungsfahrten (inkl. teils auch bei der Prüfungsfahrt) – auch wiederholt – unter dem Einfluss von Drogen gestanden zu haben, ohne dass dies vom Fahrlehrer bemerkt oder gar sanktioniert worden sei. Wir schätzen dieses Ergebnis ob der verhaltensverstärkenden Wirkung als gravierend und keinesfalls zu vernachlässigen ein, besonders da vermutet werden muss, dass die wirklichen Zahlen in dieser Gruppe noch höher liegen (z. B. Restalkoholproblematik, etc.). Vor dem Hintergrund von ca. 413.000 Ersterteilungen für Männer in der Altersgruppe bis 24 Jahren im Jahr 2007 [13] wird zudem deutlich, dass es sich auch um ein mengenmäßig nicht zu vernachlässigendes Problem handelt.

Wie weit trägt der Fahrlehrer zur Auffälligkeit der jungen Fahrer bei? Die Fahrlehrer selbst natürlich nicht, aber Unterstützung von Fehlverhaltensweisen durch Unterlassen: Sei es aus dem guten Glauben heraus, es im Zweifelsfall wohl zu merken, aus dem Gefühl

heraus, alles im Griff zu haben, oder durch Wegschauen, um Ärger oder befürchtete Nachteile zu vermeiden. Insofern dürften sich Fahrlehrer in ihrem Verhalten und ihren Motiven nicht von einer anderen pädagogischen Berufsgruppe, mit der die Jugendlichen konfrontiert sind, den Lehrern, unterscheiden.

Was können Fahrlehrer konkret tun? Derzeit gibt es aus Sicht der Fahrlehrer keine rechtlich abgesicherten Möglichkeiten, um den Fahrschüler gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde zu melden, so dass diese entsprechende Maßnahmen wie Drogenscreenings, Gutachten, etc. einleiten könnte [8]. Drogenschnelltests gehören noch nicht zur verpflichtenden Ausstattung einer Fahrschule. Zudem ist es für nicht-geschulte Fahrlehrer schwierig zu erkennen, inwieweit auffälliges Verhalten bzw. Erscheinungsbild auf vorherigen Drogenkonsum zurückgeführt werden kann. Und es ist schwierig zu handeln, wenn Unsicherheiten bzgl. der richtigen Ansprache und vertrauensvollen Gesprächsführung bestehen. Da gesetzliche Regelungen fehlen, wird die Thematik auch nicht in der Qualitätssicherung [26; 12] berücksichtigt.

Fahrlehrer wollen vielleicht auch nicht in die Rolle als Kontrolleur kommen, da hier möglicherweise Wettbewerbsnachteile befürchtet werden.

Folgerungen

Unsere Ergebnisse von über 20 % unter Drogeneinfluss stehenden Fahrschülern legen selbst bei einer konservativen Hochrechnung eine hohe Dunkelziffer nahe, bei der durchaus überlegt werden müsste, ob dies nicht das sozial akzeptable Maß überschreitet, und sowohl für die Fahrlehrer als auch für den Gesetzgeber Handlungsnotwendigkeiten folgen müssten. Jede nicht entdeckte Drogenfahrt stellt eine positive Verstärkung eines schädlichen Verhaltens dar und befördert die Irrmeinung, Drogenfahrten seien ungefährlich und unschädlich. Insofern gilt es an dieser sensiblen Stelle rechtzeitig und gezielt einzugreifen. Notwendig erscheint in diesem Zusammenhang für die Fahrschulausbildung:

– Aufklärung der Fahrlehrer und der Fahrschüler
– Verpflichtende Schulung der Fahrlehrer
– Handlungsnotwendigkeiten gesetzlich verankern
– Fahrlehrerverband und Öffentlichkeit für das Thema sensibilisieren

Präventiv: Verhaltenspräventiv sollten in Fahrschulen entsprechende Informationen für Fahrschüler über die Folgen von Alkohol- und Drogenkonsum für die Fahrerlaubnis bereitgestellt werden (z. B. [29], auch in türkischer und russischer Sprache). Diesem Thema müsste zudem in der theoretischen Ausbildung ein größeres Gewicht im Sinne einer Schwerpunktsetzung, wie gem. Fahrschüler-Ausbildungsordnung möglich ([22], S. 228), eingeräumt werden. Weitere Ansätze bestehen bspw. in der Information durch Peers [18; 27] oder einer Kombination aus Trinkversuch, Leistungstests und verkehrspsychologischem Rekapitulationsgespräch [21].

Erkennen: Die regelmäßigen Fahrlehrerfortbildungen sollten genutzt werden, mit Unterstützung entsprechend ausgebildeter Polizeilehrer Defizite in der Drogenerkennung aufzuarbeiten. Und deutlich zu machen, dass das Nicht-Wahrnehmen und Nicht-Befassen mit Suchtproblemen betroffene Fahrschüler vor den negativen Konsequenzen des Suchtmittelkonsums schützt – und ihnen letztlich schadet, weil eine Chance zur konstruktiven Auseinandersetzung innerhalb der Suchtmittelkarriere vertan wird (sog. co-abhängiges Verhalten).

Bisher bleibt es dem individuellen Gespür und Geschick des Fahrlehrers vorbehalten, z. B. bei Auffälligkeiten im theoretischen Unterricht, den Fahrschüler in einem anschlie-

ßenden 4-Augen-Gespräch zu sensibilisieren, dass er sich und/oder andere als Konsument von Drogen gefährdet, und damit auch der Führerschein in Gefahr ist. Eine solche Intervention müsste allerdings die Regel darstellen, da sie dem Fahrschüler hilft, seine Fahrtmotive und seine sicherheitsrelevanten persönlichen Werthaltungen zu reflektieren (Ebene 3 und 4 der „Goals for Driver Education – Matrix", [2]) und damit zu einem veränderten, verantwortungsbewussten Umgang mit Suchtmitteln – nicht nur im Straßenverkehr – beitragen kann.

Der Einbau von Alkoholwegfahrsperren als verbindliche technische Ausrüstung in Fahrschulfahrzeugen könnte zum einen alkoholisierte Fahrschüler von einer Ausbildungsfahrt ausschließen, zum anderen könnten Fahrlehrer ihrer Vorbildfunktion gerecht werden.

Handeln: Eine Fahrstunde muss durch den Fahrlehrer kostenpflichtig abgebrochen werden, wenn der Fahrschüler augenscheinlich nicht in der Form ist, die gestellten Aufgaben zu bewältigen; immerhin ist ja der Fahrlehrer nach § 2 Abs. 15 StVG der verantwortliche Führer des Fahrschulfahrzeugs. Entsprechende Regelungen bis hin zur Kündigung des Ausbildungsvertrages sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Fahrschulen bereits berücksichtigt [6].

Aus den Bundesländern Hamburg [20] und Schleswig-Holstein wird berichtet, dass auch Fahrschulfahrzeuge während der Ausbildungsfahrten durch die Polizei kontrolliert wurden, was in der Wirkung auf die Fahrschüler einen nicht zu unterschätzenden Effekt hat. Der Hinweis auf mögliche Kontrollen in Verbindung mit der Vermittlung wesentlicher Informationen zum Thema Drogen und Fahreignung dürfte einen konsumreduzierenden Effekt haben, gerade wenn auf die zum Teil sehr langen Nachweiszeiten bei Drogen hingewiesen wird.

Melden: Zu diskutieren wäre in diesem Zusammenhang, ob bei mehrfachen Verstößen gegen vertragliche Vereinbarungen zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler bzgl. Drogenfreiheit während der Fahrausbildung die Weiterführung der Fahrausbildung von Auflagen abhängig gemacht werden könnte (forensisch erbrachte Nachweise der Drogenfreiheit, erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Aufbauseminar, etc.).

Solange es keine weitergehenden verpflichtenden Regelungen gibt, könnte sich, positiv gewendet, bei offensiver Positionierung als drogenfreie Fahrschule evtl. sogar ein Wettbewerbsvorteil ergeben, wenn Eltern die finanzielle Unterstützung des Führerscheinerwerbs an die Wahl einer entsprechend engagierten Fahrschule koppeln. Das Ziel aller Beteiligten sollte sein: „Keine Fahrstunde und keine Theorie unter Drogeneinfluss".

Zusammenfassung

Suchtmittelkonsum wird in der Adoleszenz gelernt und habitualisiert. Es ist zu erwarten, dass alkohol- und drogenauffällige Fahranfänger auch im Rahmen der Fahrausbildung Suchtmittel konsumiert haben, ohne aufzufallen. Diese Erfahrung begünstigt späteres Autofahren unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss.

384 Teilnehmer an besonderen Aufbauseminaren gem. § 2a StVG wurden mittels Fragebogen retrospektiv über ihre Erfahrungen mit Alkohol und Drogen während ihrer Fahrausbildung untersucht.

Die Ergebnisse zeigen bezüglich Alkohol und Drogen z.T. erschreckende Konsummengen und -muster. Für die Fahrausbildung berichteten fast ein Viertel der Gesamtstichprobe, diese unter dem Einfluss von Suchtmitteln absolviert zu haben, fast 10 % auch in der praktischen Fahrausbildung. Dies weist bei jährlich mehr als 400.000 Ersterteilungen allein bei jungen Männern selbst bei konservativer Schätzung auf die Bedeutung für die Verbesserung der Verkehrssicherheit hin. Abschließend werden Möglichkeiten zum besseren Erkennen und konsequenten Handeln aufgezeigt.

Schlüsselwörter
Drogenkonsum – Alkoholkonsum – Fahranfänger – Fahrausbildung – Verkehrssicherheit

Summary
Using drugs is learnt, and habituated, during adolescence. It is to be expected that novice drivers that get caught driving with alcohol or drugs, have consumed drugs also during their driving school education, unnoticed. This experience will promote future driving under the influence of alcohol or drugs.

384 participants in special training seminars for novice drivers with an alcohol or drug, offence (besondere Aufbauseminare gem. § 2 a StVG), were quested, retrospectively by means of a questionnaire, about their experiences with alcohol and drugs during their driving school education.

The results are shocking as to the amounts of alcohol and drugs consumed, and as to the patterns of consumption. During their driving school education, almost 25 p. c. of the sample reported to have absolved lessons under the influence of substances, almost 10 p. c. reported to have been under the influence during practical training hours as well. Considering the fact of more than 400 000 new drivers licences issued to young males every year, even with conservative estimation, this indicates the importance for the improvement of traffic safety.

Finally, possible ways to improve identification, and consequent actions, are suggested.

Keywords
drug consumption – alcohol consumption – novice drivers – drivers education – traffic safety

Fußnoten
[1]) Zur Definition: Menschen mit Migrationshintergrund sind nach Definition des Statistischen Bundesamts zugewanderte Ausländer, in Deutschland geborene Ausländer, eingebürgerte Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler sowie Kinder mit zumindest einem Elternteil, das eines der genannten Merkmale erfüllt.
[2]) Trinkeinheit (TE) : entweder 0,2 l Bier, 0,1 l Wein/Sekt, 0,02 l harte Alkoholika.
[3]) Ein exakter Vergleich ist wegen der etwas unterschiedlichen Erhebungskriterien nicht möglich, unsere Stichprobe würde nach der von KRÜGER beschriebenen Einteilung noch mehr starke Trinker aufweisen.

Literatur
[1] Albrecht M, Hasse A, Schulze H (2008) Suchtmittel im Straßenverkehr – Zahlen und Fakten. In: Jahrbuch Sucht 2008. Geesthacht: Neuland, 138–151
[2] Bartl G (2006) Reform des Fahrlehrerrechts – Anforderungen an den Fahrlehrer der Zukunft. 44. VGT, 105–122
[3] Baumgärtner T (2004) Rauschmittelkonsumerfahrungen der Hamburger Jugendlichen und jungen Erwachsenen 2004. Hamburg: Büro für Suchtprävention
[4] Baumgärtner T (2006) Epidemiologie des Drogengebrauchs bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Hamburg 2005. Hamburg: Büro für Suchtprävention
[5] Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2006) Schriftliche Kleine Anfrage und Antwort des Senats betr.: Drogenkonsum und Straßenverkehr (III). Drucksache 18/5310.
[6] Bundeskartellamt (2003) Bekanntmachung Nr. 180/2003 über die Neufassung der Empfehlung „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fahrschulen“ vom 26. November 2003. http://fahrlehrerverband-bw.de/05-Infos-FL/FPX/Bilder/2004/fpx-2004-02-AGB.pdf – vom 26. 09. 2008
[7] BZgA (2004) Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2004. Eine Wiederholungsbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Teilband: Alkohol; Teilband: Illegale Drogen. Köln: BZgA
[8] Glowalla P (2006) Driving aptitude from the driving instructor’s point of view. In: Nickel WR, Sardi P, Tagungsband Fit to Drive. 1st International Traffic Expert Congress. Bonn: Kirschbaum, S. 21/22
[9] Grotenhermen F, Karus M (Hrsg.) (2002) Cannabis, Straßenverkehr und Arbeitswelt. Berlin: Springer
[10] Hamburger Abendblatt: Unglaublich! Fahrstunden im Drogenrausch. Meldung vom 08. 11. 2006
[11] Hamburger Morgenpost: Fahrschüler auf Drogen. Meldung vom 02. 01. 2006
[12] Heilig B (2005) Qualitätssicherung in Fahrschulen. Ein Beitrag zur Professionalisierung in der Verkehrssicherheit. Zeitschrift für Verkehrssicherheit (51) 71–75

[13] KBA (2008) Fahrerlaubnisse: Fahrerlaubniserteilungen im Jahr 2007. Flensburg: Statistische Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes.
[14] Krüger, H-P, Braun P, Kazenwadel J, Reiß J, Vollrath M (1998) Soziales Umfeld, Alkohol und junge Fahrer. Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen M 88. Bremerhaven: NW Wirtschaftsverlag
[15] Krüger, H-P (2001) Fahren unter Alkohol in Deutschland. Stuttgart: Urban & Fischer
[16] Lamszus H (2002) Die Problematik junger Fahranfänger und Möglichkeiten zur Verringerung ihres hohen Unfallrisikos. Zeitschrift für Verkehrssicherheit (48), 121–125
[17] Müller D (2001) Fahranfänger und das Unfallrisiko Alkohol. Zeitschrift für Verkehrssicherheit (47), 20–22
[18] Peer Involvement – Eine neue Chance in der Prävention mit Jugendlichen. mobil und sicher, (2006) H. 5, 12
[19] Petersen K U, Thomasius R (2007) Auswirkungen von Cannabiskonsum und – missbrauch. Lengerich: Pabst
[20] Polizei jagt bekiffte Fahrschüler. Erneut „zugedröhnter" Mann (20) gefasst / Kontrollen werden verschärft. Hamburger Morgenpost vom 08. 11. 2006
[21] Poppelreuter S, DeVol D M, Salk J (2001) Pilotprojekt Alkoholprävention bei Fahrschülern und Fahranfängern (PAFF). Blutalkohol (38) 407–425
[22] Schué M, Glowalla P, Brauckmann J (2008) Handbuch des Fahrerlaubnisrechts. Bonn: Kirschbaum (3. Aufl.)
[23] Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik (2006). Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
[24] Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007). Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2005 –. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt
[25] Stormarner Tageblatt: Fahrschüler bekifft: Lehrer merkt nichts. Meldung vom 27. 09. 2006
[26] Sturzbecher D, Hermann U, Labitzke P, Schellhas B (2005) Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung. Zeitschrift für Verkehrssicherheit (51) 32–38
[27] Tannenhof Berlin-Brandenburg e. V. (2008) PEER-Projekt an Fahrschulen (PPF). http://tannenhof.de/peer/projekt.html v. 26. 09. 2008
[28] Twisk D, Stacey C (2007) Safety of young novice drivers in Europe. Risser R, Nickel WR, Fit to Drive. 2nd International Traffic Expert Congress, Vienna 2007. Bonn: Kirschbaum, 22–26
[29] VBS e. V. (2007) Führerschein in Gefahr – Wodurch ich meinen Führerschein in Gefahr bringen und verlieren kann. Flyer hrsg. vom Verkehrspsychologischen Beratungs- und Schulungszentrum e. V., Hamburg
[30] Wittig T (2003) Trunkenheitsfahrten bei jungen Fahrern – Ist es möglich, Risikokandidaten bereits unter Fahrschülern zu entdecken? Blutalkohol (40) 420–430

Anschrift für die Verfasser
Dipl. Psych. Paul Brieler
Institut für Schulungsmaßnahmen GmbH
Baumeisterstr. 11
20099 Hamburg
Email: IfSGmbH-Hamburg@t-online.de

Dokumentation

4. EU-Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit (4th Road Safety Action Programme)

Die Europäische Kommission arbeitet 2009 ein 4. Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit aus, das das aktuelle Aktionsprogramm (Laufzeit bis 2010) ablöst. Ziel der Kommission ist es, einen Fahrplan für die kommende Debatte zu entwickeln, der als Richtschnur für weitere Aktionen und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auf Europas Straßen dient. Das Programm wird die Grundlage für gesetzgeberische Initiativen auf europäischer Ebene schaffen.

Auszug aus der Entwurfsplanung des Europäischen Verkehrssicherheitsrates[*])

Im Jahr 2010 läuft die Frist sowohl für die Erreichung des EU-Ziels, die Verkehrstoten zu halbieren (gesetzt im Jahr 2001), als auch für das 3. Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit (angenommen im Jahr 2003) ab. Die EU wird ihr Ziel voraussichtlich nicht erreichen. Daher müssen aus den vergangenen zehn Jahren ernste Schlüsse gezogen werden. Für 2020 müssen neue Ziele gesteckt werden, die auf europäischer Ebene Wirkung entfalten, um die inakzeptabel hohe Zahl an Verunglückten auf Europas Straßen weiter zu reduzieren.

Die EU sollte kurzfristig (2010 – 2012) eine Vision verabschieden:

„Jeder Bürger hat ein grundlegendes Recht auf und die Pflicht für Straßenverkehrssicherheit. Dieses Recht und diese Pflicht dient dazu, jeden vor dem Verlust des Lebens und der Gesundheit durch einen Verkehrsunfall zu schützen."

Die EU sollte:

- das Ziel, die Anzahl der Getöteten im Straßenverkehr um 40 % von 2010 bis 2020 zu reduzieren, verabschieden.
- die Definitionen für die Schwere von Verletzungen in der EU harmonisieren.
- das Ziel, die Anzahl der im Straßenverkehr getöteten Kinder um 60 % von 2010 bis 2020 zu verringern, verabschieden.

Die EU sollte die Mitgliedstaaten ermutigen:

- eine Reduzierung der Anzahl der Schwerverletzten (je nach landesinterner Definition) um 20 % bis zu einem festzulegenden Zeitpunkt zu avisieren.

[*]) Entwurfsplanung des Europäischen Verkehrssicherheitsrates für das 4. Aktionsprogramm der Europäischen Union für die Straßenverkehrssicherheit 2010 – 2020 (4th Road Safety Action Programme of the European Transport Safety Council, ETSC), vollständig einzusehen unter http://www.etsc.eu/blueprint-4th-road-safety-action-programme.php

Die EU sollte kurzfristig:

– Maßnahmen auf nationaler Ebene fördern und auf die verbindliche Einführung von nationalen Zielen und Verkehrssicherheitsplänen drängen, um die Durchführung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen zu verbessern.
– eine Verkehrssicherheitsbehörde aufbauen, mit dem Auftrag, aufschlussreiche Zahlen und Unfallzahlen zu sammeln und auszuwerten und politische und strategische Entwicklungen im Bereich Verkehrssicherheit zu beschleunigen.
– eine gründliche wissenschaftliche Evaluation der Ergebnisse der Bemühungen der Vertragspartner in Bezug auf die Umsetzung der Verkehrssicherheitscharta durchführen. Dies sollte Organisationen zur Zusammenarbeit in den wichtigen Bereichen der Verkehrssicherheitsarbeit (überhöhte Geschwindigkeit, Alkohol am Steuer) ermutigen.

Maßnahmen – Verhalten	EU	Mitglied-staaten	Kurzfristig 2010 – 2012	Mittelfristig 2012 – 2013	Lanfristig 2015 – 2020
Alkohol • Eine Richtlinie in Erwägung ziehen, mit der die Alkoholkonzentration im gewerblichen Personen- und Güterverkehr und für Fahranfänger auf 0,2 ‰ reduziert wird, um so den negativen Auswirkungen von Trunkenheitsfahrten, insbesondere in diesen beiden Zielgruppen, Rechnung zu tragen. • Nichtregierungsorganisationen (NGOs) weiterhin dabei unterstützen, die negativen Auswirkungen von Trunkenheitsfahrten insbesondere jungen Menschen zu verdeutlichen und neue EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder zu gewinnen. • Zusammen mit Wirtschaftsunternehmen eine Initiative ins Leben rufen, durch die Trunkenheitsfahrten im Rahmen eines Managementkonzeptes mit negativen beruflichen Konsequenzen sanktioniert werden. • Maßnahmen gegen Trunkenheitsfahrten in das „EU-Aktionsprogramm der Gemeinschaft in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007 – 2012“ integrieren. • In den Mitgliedstaaten auf eine standardisierte Definition (basierend auf Safety Net) der Begriffe Trunkenheitsfahrten, Alkoholunfälle und Verkehrstote hinwirken. • Auf ein europaweites Überwachungssystem zur Feststellung der Verbreitung von Trunkenheitsfahrten und/oder der Anzahl von Verkehrstoten bei Unfällen unter der Beteiligung von alkoholisierten Fahrern hinwirken. Dies sollte die Feststellung der Alkoholkonzentration bei allen Fahrern einschließen, die in einen tödlichen Verkehrsunfall verwickelt sind.	X		X		
Drogen • Entwicklung eines Verdachtskalenders „Drogenfahrten“, der Verhaltensmuster beschreibt, mit dem Gesundheitsämter in die Lage versetzt werden, die Auswirkungen von Medikationen auf die Fahrtüchtigkeit öffentlich zu kommunizieren und Ratschläge zu erteilen.	X		X		

Maßnahmen – Verhalten	EU	Mitglied-staaten	Kurzfristig 2010 – 2012	Mittelfristig 2012 – 2013	Lanfristig 2015 – 2020
• Wissenschaftliche Untersuchungen und den Austausch von bewährten Methoden (best practice exchange) zwischen EU-Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Drogen-Vortestverfahren für die Polizei fördern, die als Entscheidungshilfe dienen, ob und in welchem Maße ein Fahrer unter Drogeneinwirkung steht. • Auf eine angemessene Klassifizierung und Bezeichnung von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen, hinwirken. • Gewährleistung, dass (entsprechende) Testverfahren zur Untersuchung auf verbotene Substanzen bei Fahrern durchgeführt werden, die in einen tödlichen Verkehrsunfall verwickelt waren.					
Andere Nicht-EU-Kurzzeit-Maßnahmen • Menschen dazu anregen, zu Fuß zu gehen und ein Fahrrad zu nutzen und dabei auf die Sicherheit der Straßenbenutzung abheben. • Einführung von gestaffelten Fahrerlaubnisklassen, um so den hohen Risiken, denen Fahranfänger ausgesetzt sind, zu begegnen. • Einführung eines speziellen Punktsystems, das Fahranfänger sanktioniert (Fahrverbot) oder durch den Abbau von Punkten begünstigt (Aufbauseminar, obligatorisches Bewusstseins-Training zur Verkehrsrisikoeinschätzung). • Den Ausbau, die Qualität und die Nutzung von öffentlichem Personenverkehr fördern.		X	X		
Maßnahmen – Fahrzeugtechnologie					
Alkohol • Europaweit geltende Standards für „Alkolock-Systeme“ einführen und sicherstellen, dass Länder, die diese Technik einführen wollen, aber nicht über gesetzliche Regelungen verfügen, unterstützt werden. • Gesetzliche Regelung zur Sicherstellung einer hohen Zuverlässigkeitsrate bei „Alkolock-Systemen“ schaffen. • Forschung anregen, die die Einbindung von „Alkolock-Systemen“ in Rehabilitations-Programme untersucht (mit dem Ziel, eine Best-Practice-Übersicht zu erstellen). • Gesetzliche Verpflichtung zum Einbau von „Alkolock-Systemen“ für den gewerblichen Güterverkehr und bei wiederholten Verstößen gegen Alkohol am Steuer schaffen.	X		X		

Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)[*])

Position des BMVBS

Verkehrssicherheitsarbeit kann in einem zusammenwachsenden Europa nicht an den Ländergrenzen halt machen. Als Transitland Nr. 1 in Europa und als Land mit hoher Verkehrsdichte ist Deutschland an einem gemeinschaftlichen Engagement sehr interessiert. Das BMVBS will deshalb die Arbeiten der KOM [Europäische Kommission] am 4. Verkehrssicherheitsprogramm aktiv begleiten. Insbesondere sollen eigene deutsche Vorstellungen zur gemeinsamen Verkehrssicherheitsarbeit übermittelt werden, um den Prozess der Erarbeitung des Aktionsprogramms von vornherein mit gestalten zu können.

Das BMVBS hat nach Erörterungen mit der Bundesanstalt für Straßenwesen und Konsultationen mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat, Vertretern der Bundesländer und der Wirtschaft sowie Verbänden und Vereinen ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das die drei zentralen Bereiche – Mensch, Infrastruktur und Technik – abdeckt (siehe Anlage).

Anlage

Mitteilung an die Europäische Kommission – Auszug –

Maßnahmenbereich Mensch

Ein weiterer wichtiger Eckpfeiler der Verkehrssicherheitsarbeit ist die Arbeit mit Zielgruppen. Bei der Gruppe der jungen Fahrer stellt sich ein ganz besonderes Verkehrssicherheitsproblem. Junge Fahrer im Alter von 18 bis 24 Jahren verunglücken überproportional häufig im Straßenverkehr. Gründe für das höhere Unfallrisiko sind beispielsweise die Überschätzung der eigenen Fähigkeiten, mangelnde Erfahrungen und eine höhere Risikobereitschaft. Gerade in Verbindung mit Alkohol oder Drogen führt dies zu einem gefährlichen Risiko-Mix.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist ein weiteres wichtiges Ziel, die sichere Teilnahme von Senioren am Straßenverkehr zu fördern. Die individuelle Mobilität sollte so lange wie möglich erhalten bleiben.

Schließlich rückt die Gruppe der Berufskraftfahrer mit den zunehmenden Verkehrsleistungen im Straßengüterverkehr stärker in den Focus der Verkehrssicherheitsarbeit. Es geht dabei weniger um neue legislative Initiativen, vielmehr ist die koordinierte Durchsetzung der bestehenden Sozialvorschriften innerhalb der EU erforderlich.

Das Europäische Verkehrssicherheitsprogramm sollte sich deshalb dafür engagieren,

– das Begleitete Fahren (BF) ab 17 zu fördern. Dies soll den jungen Menschen eine bessere Vorbereitung auf die Herausforderungen des Straßenverkehrs ermöglichen. In Deutschland besteht die Möglichkeit hierzu bereits. Erste Zwischenergebnisse aus den laufenden Evaluationsarbeiten in Deutschland lassen einen positiven Effekt erkennen. Personen, die auf herkömmliche Weise ihre Fahrerlaubnis erwarben, zeigten in den ersten drei Monaten des selbständigen Fahrens eine 1,3-fach höhere Unfallverwicklung und eine 1,2-fach höhere Belastung mit Verkehrsdelikten als BF17-Absolventen.

[*]) Vom 01. April 2009.

– einen grenzüberschreitenden best-practice-Erfahrungsaustausch zu initiieren, um die Möglichkeiten des Nachweises von Fahrten unter dem Einfluss berauschender Mittel zu verbessern. Die Ergebnisse aus dem derzeit laufenden EU-Projekt „DRUID“ (Driving under the Influence of Drugs, Alcohol and Medicines) sollten dabei als Basis dienen. Fahrten unter berauschenden Mitteln und Substanzen können z. B. zu erhöhter Aggressivität und Selbstüberschätzung und damit im Straßenverkehr zu einem erhöhten Unfallrisiko führen. Aus diesem Grunde wurde im Jahr 2007 in Deutschland die Ahndung von Fahrten unter dem Einfluss berauschender Mittel ausgeweitet. Dieser Austausch könnte in den Meinungsaustausch nach der Empfehlung 2004/345/EG integriert werden, der ebenfalls im Interesse einer besseren Durchsetzung der Verkehrsregeln fortgeführt werden sollte.
– einen best-practice-Erfahrungsaustausch über den Einfluss von Alkohol und Drogen auf die Fahreignung in die Wege zu leiten, der die Anforderungen der 3. EG-Führerscheinrichtlinie an die (Wieder-)Erteilung einer Fahrerlaubnis bei Alkohol- oder Drogenmissbrauch berücksichtigt.
– Maßnahmen zu fördern, die die sichere Teilnahme von Senioren am Straßenverkehr ermöglichen. Da der Alterungsprozess sehr individuell ist und die meisten Senioren vorhandene Defizite durch Erfahrung und Anpassung des Verkehrsverhaltens kompensieren, ist dabei eine zielgruppengerechte und persönliche Beratung von zentraler Bedeutung. Generalpräventive Maßnahmen dürfen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nur erwogen werden, wenn ihr Nutzen für die Verkehrssicherheit zweifelsfrei belegt ist. Vielmehr sollte die Rolle der Ärzte in der Verkehrssicherheitsberatung Älterer gestärkt werden, da sie von den Senioren als kompetente und vertrauenswürdige Ansprechpartner geschätzt werden. In Deutschland wurde für Hausärzte eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme sowie ein Handbuch zur Verkehrssicherheitsberatung von Senioren entwickelt.

Beschluss der Verkehrsministerkonferenz*)

Deutsche Position zum geplanten 4. Europäischen Aktionsprogramm für die Verkehrssicherheit

1. Die Verkehrsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur deutschen Position zum künftigen Europäischen Aktionsprogramm für die Verkehrssicherheit zur Kenntnis. Sie unterstützt die Auffassung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, insbesondere folgende Punkte in Begleitung des 4. Verkehrssicherheitsprogramms unter dem Aspekt eines europäischen Mehrwerts aufzugreifen:

– Schnellere Einführung von Fahrerassistenzsystemen,
– verantwortungsvoller Umgang mit neuen Technologien in der Mensch-Maschine-Schnittstelle,
– bessere Nutzung der Infrastruktur durch Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Verkehrsbereich (intelligente Verkehrssysteme),
– Arbeit mit Zielgruppen im Maßnahmebereich Mensch.

2. Das 4. Verkehrssicherheitsprogramm sollte zusätzlich zu den genannten Bereichen wesentliche Themenfelder wie z. B. die Verbesserung der Landstraßensicherheit, straßenbauliche Maßnahmen gegen Motorradunfälle oder die harmonisierte Behandlung von Unfallhäufungen benennen, um den „best practice"-Prozess in allen 27 EU-Staaten maßgebend voranzutreiben.

3. Die Verkehrsministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung das nationale Verkehrssicherheitsprogramm überarbeitet und hierbei die Ziele des 4. Aktionsprogramms für die Straßenverkehrssicherheit der Kommission entsprechend einbezieht. Bei der Erarbeitung des nationalen Verkehrssicherheitsprogramms sind die Länder umfassend zu beteiligen.

*) Auszug aus der Beschluss-Sammlung der Verkehrsministerkonferenz (22./23. April 2009 in Erfurt) vom 30. April 2009 – K 1 – 1 Bd. 106, Punkt 4.4 der Tagesordnung.

Literatur

Informationsschreiben der DGVP*) und DGVM**) zur 2. Auflage der „Beurteilungskriterien. Schriftreihe Fahreignung“

Die erweiterte und überarbeitete 2. Auflage der „Beurteilungskriterien“[1]) war erforderlich geworden, nachdem es eine Vielzahl von Rückmeldungen zur Anwendungspraxis der Kriterien gegeben hatte, deren Einarbeitung die Anwendbarkeit eindeutiger gemacht und die Auslegungsvielfalt reduziert haben. Aber auch Fortschritte in der Wissenschaft, vor allem der toxikologischen Diagnostik, sowie in Therapieverfahren mussten berücksichtigt werden. Nicht zuletzt erfolgte eine Weiterentwicklung der entlastungs- und ressourcenorientierten Diagnostik im Rahmen der Begutachtung der körperlichen und geistigen Eignung von Fahrzeug- und Kraftfahrzeugführern.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Der einleitende Text in den Kriterien wurde hinsichtlich der Fragestellungen an ein Medizinisch-Psychologisches Gutachten den Veränderungen im Bereich der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) angepasst und an verschiedenen Stellen aktualisiert. Es wurde unter anderem klargestellt, dass die in den Indikatoren aufgenommenen Regelungen hinsichtlich konkreter Zeiträume und Bestimmungsgrenzen für die Begutachtungsstellen Verbindlichkeit haben und nicht nur beispielhaft zu verstehen sind.

Bei Betroffenen mit Alkoholauffälligkeit in der Vorgeschichte wurde die Abgrenzung eines problematischen Trinkverhaltens, das grundsätzlich noch ein kontrolliertes Trinken in der Zukunft zulässt (H3), von den Missbrauchsmustern, die einen völligen Alkoholverzicht z. B. dann erforderlich machen, wenn aus der Lerngeschichte ersichtlich ist, dass der Betroffene Trinken und Fahren nicht voneinander trennen kann (H2), verbessert. Damit ist es für die Gutachter, aber auch für Berater und Therapeuten, im Vorfeld leichter zu entscheiden, in welchen Fällen Abstinenz- bzw. Alkoholverzichtskontrollprogramme erforderlich sind. Dies ist auch deshalb von großer Bedeutung, als die Anforderungen an die Abstinenz- bzw. Alkoholverzichtsbelege gestiegen sind.

Die Regelungen in den Drogen- und Alkoholkriterien wurden besser miteinander abgeglichen. Insbesondere beziehen sich die Diagnosekriterien für die Substanzabhängigkeit nun einheitlich auf die in der ICD-10[2]) und im DSM-IV[3]) aufgeführten diagnostischen Kriterien.

---

*) Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V.

**) Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V.

[1]) Schubert, W. & Mattern, R. (Hrsg.) (2009). Urteilsbildung in der Medizinisch-Psychologischen Fahreignungsdiagnostik. Beurteilungskriterien. Kirschbaum Verlag Bonn.

[2]) Dilling, H., Mombour, W. u. Schmidt, M.H. (Hrsg.) (2005). WHO – Internationale Klassifikation psychischer Störungen ICD-10 Kapitel V (F). Göttingen: Verlag Hans Huber.

[3]) Saß, H., Wittchen, H.-U., Zaudig, M. u. Houben, I.(Hrsg. dtsch. Bearbeitung) (2003). Diagnostische Kriterien des Diagnostischen und statistischen Manuals Psychischer Störungen – DSM-IV-TR. Göttingen: Hogrefe Verlag für Psychologie.

In Kapitel 7 wurden die Ausführungen zur Toxikologie weitgehend überarbeitet. So wurde nun erstmals der Umfang eines polytoxikologischen Screenings beschrieben und Bestimmungsgrenzen für die Analyse von Urin und Haar festgelegt. Damit ist künftig sichergestellt, dass alle in Begutachtungsstellen für Fahreignung und in akkreditierten Laboren durchgeführten Abstinenzkontrollen den selben Standards genügen und mit der selben Sensitivität messen.

Zusätzlich wurde in Kapitel 7 ein neuer Abschnitt „7.2 Psychologische Testverfahren" aufgenommen, der den Einsatz von Leistungstestverfahren im Rahmen der Fahreignungsdiagnostik detailliert beschreibt.

Auf ausgewählte Punkte, die im Rahmen der Einführung der erweiterten und überarbeiteten 2. Auflage der „Beurteilungskriterien" intensiv diskutiert wurden, soll im Folgenden genauer eingegangen werden.

Anforderungen an Abstinenzbelege

Es wurde in den „Beurteilungskriterien" nun deutlicher geregelt, dass bei einer notwendigen Abstinenz- bzw. einem Alkoholverzicht, diese auch durch geeignete Belege nachvollziehbar gemacht werden müssen. Sowohl bei Alkoholabhängigkeit als auch bei dauerhaft fehlender Trinkkontrolle ist von dem Betroffenen der Verzicht auf jeglichen Konsum von alkoholischen Getränken zu belegen, was in der Regel mit Urinkontrollen oder eine Haaranalyse auf EtG (Ethylglucuronid) erfolgen kann. Eine Haaranalyse auf EtG ist jedoch nur für einen Zeitraum von 3 Monaten verwertbar, da sich das EtG auch bei normalem Waschen des Haares soweit verdünnt, dass länger zurückliegender Konsum nicht mehr sicher nachweisbar ist. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass allein die Vorlage unauffälliger Leberlaborbefunde eine Alkoholabstinenz nicht hinreichend belegen kann, da auffällige Leberwerte nur bei regelmäßig erhöhtem Konsum zu finden sind. Eine Ausnahme stellen Verlaufskontrollen von früher erhöhten Laborparametern dar, da in diesen Fällen zu erwarten ist, dass bei erneutem Alkoholkonsum auch wieder eine Erhöhung der Leberwerte stattfindet.

Der Gutachter muss also künftig deutlicher unterscheiden zwischen Personen, die aktuell zwar auf Alkohol verzichten, denen aber grundsätzlich ein kontrollierter Alkoholkonsum noch zugetraut werden kann und solchen, bei denen die Fähigkeit zum kontrollierten Trinken auf Dauer nicht mehr besteht. In den letztgenannten Fällen ist ein nachvollziehbarer Beleg des Alkoholverzichts erforderlich, in den anderen Fällen genügen weiterhin die Leberlaborkontrollen, um nachvollziehbar zu machen, dass kein überhöhter Alkoholkonsum mehr stattfindet.

Bei fehlenden Belegen oder Vorlage von Belegen mit fraglicher Nachvollziehbarkeit kann der vom Betroffenen behauptete Alkoholverzicht i. d. R. nicht als hinreichend bestätigt gelten. Es können jedoch bei der Befundabwägung in der Gesamtkonstellation auch weitere Gesichtspunkte, wie etwa im Rahmen von (teil-)stationären Behandlungen durchgeführte Urinkontrollen berücksichtigt werden, deren Stellenwert dann abhängig von den Durchführungsstandards zu bewerten ist.

Einen neu beschriebenen Sonderfall stellen Abstinenzbelege bei einer Opiatvorgeschichte dar. Hier ist der Untersuchungsumfang auf Buprenorphin (Subutex®) sowie Tramadol und Tilidin zu erweitern. Hinsichtlich der Einbestellfristen wurde deutlicher geregelt, dass die Untersuchung am Folgetag der telefonischen Einbestellung oder des Posteingangs erfolgen muss.

Abstinenzzeiträume

Bei der Beschreibung der für eine günstige Verkehrsverhaltensprognose erforderlichen Abstinenz- bzw. Alkoholverzichtszeiträume wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass suchttherapeutische Einrichtungen vermehrt ambulante Langzeittherapien anbieten, die neben der eigentlichen Entwöhnung auch eine Integration und Stabilisierung des Alkohol- oder Drogenverzichts in den allgemeinen Lebenskontext zum Ziel haben und über einen Zeitraum von deutlich länger als einem halben Jahr andauern. Damit musste die in den „Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung“[4]) geforderte Frist von in der Regel einem Jahr nach Abschluss der Entwöhnungstherapie auf solche Sonderfälle angewendet werden. Es gilt hier der Grundsatz, dass der gesamte Zeitraum des nachvollziehbaren Alkohol- oder Drogenverzichts nennenswert länger als ein Jahr sein soll, und dass davon 12 Monate im Zeitraum seit Beginn der Therapie liegen sollen. Das Ende einer Therapiemaßnahme ist in diesen Fällen nicht mehr von so zentraler Bedeutung, da ja auch eine therapeutische Begleitung bei der Stabilisierung einer Abstinenz im Grunde wünschenswert ist und dieser Aspekt daher im Vordergrund steht. In vergleichbarer Weise kann künftig auch berücksichtigt werden, dass jemand bereits nachvollziehbar abstinent eine Therapie aufgenommen hat. Liegt auch hier insgesamt ein nennenswert länger als ein Jahr andauernder Abstinenzzeitraum vor, genügen nach Abschluss der Therapie noch 6 Monate des nachgewiesenen Alkohol- oder Drogenverzichts. Sofern keine Abhängigkeit vorliegt, kann im Einzelfall unter Berücksichtigung vom Zeitverlauf und von der Zielrichtung der Therapie auch ein kürzerer Zeitraum nach deren Abschluss ausreichen.

Zu gelegentlichen Missverständnissen ist es bei der Frage gekommen, wie die geforderten Abstinenz- bzw. Alkoholverzichtszeiträume bei Inhabern der Fahrerlaubnis anzuwenden sind, da sie ja in der Regel nicht im Rahmen der behördlichen Vorlagefrist für ein Gutachten absolviert werden können. Hier ist klar festzustellen, dass in den Fällen, in denen die Nichteignung für die Behörde noch nicht feststeht, auch noch keine Aussage über die Problematik gemacht werden kann. Ob von Abhängigkeit, fehlender Kontrollfähigkeit oder nur von Gefährdung auszugehen ist, ob also Abstinenz bzw. Alkoholverzicht erforderlich ist oder nicht und wenn ja, wie lange, kann hier oft erst im Rahmen eines Gutachtens festgestellt werden. Die behördliche Frist für die Überprüfung eines möglichen Eignungsmangels ist naturgemäß in Anbetracht der erforderlichen Gefahrenabwehr häufiger kürzer zu fassen, als dies für die Forderungen nach einer Stabilisierung einer Verhaltensänderung in Folge eines bestehenden Eignungsmangels der Fall ist.

Zur Anwendung der Hypothese CTU

Die erweiterte und überarbeitete 2. Auflage der „Beurteilungskriterien“ ist im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung durch Fachärzte und die amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung (a. a. BfF) ab dem Zeitpunkt verbindlich zu beachten, an dem sie von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in deren Anforderungen an Träger von a. a. BfF aufgenommen werden. Das ist zum 01. 07. 2009 der Fall. Damit entfällt auch die in der Hypothese CTU 3 in Fußnote 10 genannte Umsetzungsfrist (S. 176 der „Beurteilungskriterien“). Die nach diesem Zeitpunkt gestarteten Abstinenz- bzw. Alkoholverzichtskontrollprogramme müssen die beschriebenen Anforderungen erfüllen, um im Rahmen der Begutachtung der Fahreignung verwendet werden zu können.

[4]) Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.) (2000). Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung. Berichte der BASt, Heft M 115. Bremerhaven: Wirtschaftsverlag NW.

Daraus folgt, dass es im Verlauf des Jahres 2009/2010 Betroffene geben kann, die noch Kontrollprogramme nach den bisherigen, nicht einheitlich beschriebenen Standards durchgeführt haben. Hier kann im Rahmen der Begutachtung individuell geprüft werden, ob unter Berücksichtigung des gesamten Befundbildes trotzdem von einer ausreichend nachvollziehbar belegten sowie glaubhaft dargelegten Abstinenz bzw. Alkoholverzicht von Alkohol und/oder Drogen ausgegangen werden kann. Hinsichtlich der Auswahl der Labore sind ab dem 01.07.2009 nur noch Labore mit der toxikologischen Analyse im Rahmen von Abstinenz- bzw. Alkoholverzichtskontrollen zu beauftragen, welche die in der Hypothese CTU beschriebenen Standards einhalten. Ab dem 01.01.2010 ist dies durch eine Akkreditierung der Labore für forensische Zwecke nach DIN ISO EN 17025 nachzuweisen. Die Liste der akkreditierten Labore kann u. a. auf der Internetseite des Deutschen Akkreditierungsrats (www.dar.bam.de/ast/) eingesehen werden.

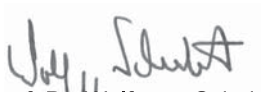

Prof. Dr. Wolfgang Schubert
DGVP, 1. Vorsitzender

Prof. Dr. Volker Dittmann
DGVM, Präsident

J. Brenner-Hartmann
StAB, Federführender

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Zur Information

Einziehung von Führerscheinen bei Verstößen gegen das Drogenverbot gemäß § 24a Abs. 2 StVG

I. Stellungnahme des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 02. April 2009

1. Ausgangslage

Nach geltender Rechtslage ist eine Beschlagnahme von Führerscheinen sowie eine vorläufige Fahrerlaubnisentziehung (§§ 94, 98, 111a StPO) nur in den Fällen zulässig, die Strafrechtsrelevanz (bei Drogenfahrten: §§ 315c, 316 StGB) haben. Eine entsprechende Regelung gibt es nicht für Fälle, die lediglich eine Ordnungswidrigkeit (z. B. nach § 24a Abs. 2 StVG) darstellen. Es gibt sie auch nicht im Verwaltungsrecht. In diesen Fällen ist ein zeitlicher Verzug bis zu einem rechtswirksamen Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen (§ 25 StVG) oder der Entziehung der Fahrerlaubnis im Verwaltungsrechtsverfahren (§ 3 StVG) immanent, was nach Auffassung Baden-Württembergs die konsequente Bekämpfung von Drogen im Straßenverkehr erschwert.

Die IMK [Innenministerkonferenz] hält die sofortige Beschlagnahme des Führerscheins bei Teilnahme am Straßenverkehr insbesondere unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln „zur Vorbereitung eines regelmäßig zu erwartenden Fahrerlaubnisentzuges unter spezial- und generalpräventiven Aspekten für angezeigt. Sie empfiehlt daher, die Einführung einer Rechtsgrundlage zur sofortigen Beschlagnahme des Führerscheins in eindeutigen Fällen zur Vorbereitung der Einziehung im Verwaltungsverfahren zu prüfen.“ [siehe hierzu BA 2009, 41 ff.]

2. Position des BMVBS

a) Sanktionsrecht

Die Überlegung, nach dem Vorbild der im Strafverfahren bestehenden vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auch das Fahrverbot unmittelbar vor Ort zu verhängen, scheitert am Wesensunterschied der für Verkehrsverstöße angedrohten Rechtsfolgen:

Die Entziehung der Fahrerlaubnis im Strafrecht (§ 69 StGB) ist als Maßregel der Besserung und Sicherung ausgestaltet und besitzt präventiv-sichernde Funktion: Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen, weil ungeeigneten Fahrern (Begehung von Straftaten) und kann daher auch vorläufig verhängt werden. Das Fahrverbot bei Verkehrsordnungswidrigkeiten dagegen ist als Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme-Sanktion ausgestaltet und hat damit vorrangig repressive (strafende) Funktion. Daher sind vorläufige Maßnahmen nicht gerechtfertigt: Denn erstens muss im Unterschied zu drohender Fahrerlaubnisentziehung die Allgemeinheit bei Ordnungswidrigkeiten nicht schon vor Abschluss des eigentlichen Verfahrens vor dem Fahrer geschützt werden. Und zweitens sind unmittelbar und sofort zu vollziehende Sanktionen dem geltenden Straf- und Ordnungs-

widrigkeitenrecht fremd. Die verfassungsrechtlich abgesicherten Grundsätze der Unschuldsvermutung und der Verhältnismäßigkeit (Art. 20 III GG) wären tangiert, so dass vorläufige Maßnahmen der angesprochenen Art nicht zulässig sind.

Dies war auch das Ergebnis der im Jahre 1995 tagenden Arbeitsgruppe des BLFA-OWiG [Bund-Länder-Fachausschuss Ordnungswidrigkeiten] unter Vorsitz des BMV [Bundesministerium für Verkehr] und unter Mitwirkung des BMJ [Bundesministerium der Justiz] für die Anordnung eines unmittelbar am Tatort wirksamen Fahrverbotes bei extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Im Rahmen des Lagebildes „Drogen im Straßenverkehr" kann für die Anordnung eines sofortigen Fahrverbotes nichts anderes gelten.

b) Verwaltungsrecht

Auch bei einer etwaigen Erweiterung des § 3 StVG idF des Gesetzes vom 24. April 1998 wäre der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Es müsste in diesem Fall eine Bestimmung aufgenommen werden, dass derjenige in der Regel ungeeignet ist, der einen Pkw unter Drogenbeeinflussung führt. Gleichzeitig müsste eine Befugnis für die Polizei aufgenommen werden, die Fahrerlaubnis in diesen Fällen vorläufig zu entziehen. Als Folge müssten wegen einer Tat unterschiedliche Gerichte entscheiden (Verwaltungsgerichtsweg für Fahrerlaubnisentziehung; ordentlicher Rechtsweg für Bußgeldentscheidung), was aus Gründen der Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie nicht hinnehmbar ist.

Aus diesen Gründen ist der Vorschlag kritisch zu beurteilen.

II. Beschluss der Verkehrsministerkonferenz[*])

Lagebild „Drogen im Straßenverkehr"

1. Die Verkehrsministerkonferenz nimmt den Beschluss der Innenministerkonferenz sowie den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Kenntnis.

2. Die Verkehrsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, die Bund-Länder-Fachausschüsse Straßenverkehrs-Ordnung/Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO/OWi) sowie Fahrerlaubnisrecht/Fahrlehrerrecht (BLFA-FE/FL) unter Beteiligung des Bundesjustizministeriums sich mit der Prüfung der Einführung einer Rechtsgrundlage zur sofortigen Beschlagnahme des Führerscheins in eindeutigen Fällen eines Verstoßes gegen das Drogenverbot gemäß § 24a StVG zur Vorbereitung der Einziehung im Verwaltungsverfahren zu befassen.

3. Die Verkehrsministerkonferenz bittet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, möglichst zur Frühjahrssitzung der Verkehrsministerkonferenz 2010 über das Ergebnis der Beratungen zu berichten.

4. Die Verkehrsministerkonferenz beauftragt ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Innenministerkonferenz über den Beschluss zu unterrichten.

---

[*]) Aus der Beschluss-Sammlung der Verkehrsministerkonferenz (22./23. April 2009 in Erfurt) vom 30. April 2009 – K 1 – 1 Bd. 106, Punkt 6.2 der Tagesordnung.

Begründung

Dem Anliegen der Innenministerkonferenz entsprechend soll die Einführung einer Rechtsgrundlage zur sofortigen Beschlagnahme des Führerscheins in eindeutigen Fällen zur Vorbereitung der Einziehung im Verwaltungsverfahren geprüft werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in seinem Bericht im Wesentlichen rechtliche Bedenken gegen die Einführung einer solchen Rechtsgrundlage vorbringt, sollte das Bundesjustizministerium mit einbezogen werden.

Weiterhin erscheint – unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – eine Einbeziehung der beiden zuständigen Bund-Länder-Gremien angezeigt, um Lösungsvorschläge zu prüfen. Eine Rechtsgrundlage könnte, wie von Baden-Württemberg ausgeführt, möglicherweise auch im Bereich des Fahrerlaubnisrechts angesiedelt werden. Auf diesen Ansatz ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in seinem Bericht vom 10. Februar 2009[**]) nur am Rande eingegangen, so dass auch insoweit eine weitere Prüfung sinnvoll erscheint.

[**]) Dieser Bericht ist zur Veröffentlichung nicht freigegeben.

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2007, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 45/2008
und ebenso Vol. 1–44 können zum Preise von je q 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Antrag an Bundestag: Punktesystematik des Verkehrszentralregisters einfacher und verständlicher gestalten*)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das seit 1999 im Straßenverkehrsgesetz geregelte Punktesystem ist ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Es wirkt zudem als Anreiz und Hilfestellung für auffällige Kraftfahrer, vorhandene Defizite zu erkennen und zu beheben. Von ihm geht eine erhebliche Präventivwirkung im Interesse der Verkehrssicherheit aus.

Die Registrierung der Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg soll sicherstellen, dass immer wieder auffällige Kraftfahrer ermittelt werden und – wenn sie sich wegen häufiger Verstöße im Straßenverkehr als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweisen – ihnen als letzte Konsequenz die Fahrerlaubnis entzogen werden kann.

Das Mehrfachtäterpunktesystem sieht für Inhaber von Fahrerlaubnissen vor, dass diese bei Verkehrsverstößen eine bestimmte Anzahl von Punkten erhalten, die beim Verkehrszentralregister in Flensburg gespeichert werden. Wer vermehrt Verkehrsverstöße begeht, wird beim Erreichen einer bestimmten Punktezahl mit Sanktionen belegt (Interventionsschwelle). Dieses Interventionssystem sieht je nach Schwere des Verstoßes oder beim Erreichen einer bestimmten Punktezahl eine Verwarnung, eine verpflichtende Teilnahme an einer Nachschulung oder den Entzug der Fahrerlaubnis vor.

Gleichzeitig gibt es die Möglichkeit, ab einer bestimmten Punktezahl durch das freiwillige Ableisten von Nachschulungen die Gesamtpunktezahl vorzeitig zu reduzieren.

Die Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg werden nach Ablauf einer festgelegten Frist gelöscht. Diese Frist ist abhängig von der Schwere des Verkehrsverstoßes und von dem Umstand, ob es zu weiteren Eintragungen in das Register gekommen ist. Bei neuen Verstößen verlängern sich die Tilgungsfristen für die bisher angesammelten Punkte.

In seiner aktuellen Form ist das bestehende System für den Bürger wegen der z. T. komplizierten Berechnung der verschiedenen Tilgungsfristen schwer nachvollziehbar und führt bei den Fahrerlaubnisbehörden und Gerichten zu erheblichem Verwaltungsaufwand und zu Auslegungsschwierigkeiten. Das Punktesystem sollte daher einfacher und verständlicher gestaltet werden.

Dabei muss gewährleistet werden, dass das reformierte System weiterhin als wesentliches Instrument zum Erhalt eines hohen Niveaus der Sicherheit im Straßenverkehr dient. Von ihm geht eine erhebliche Präventivwirkung aus, die erhalten werden muss.

Daher soll bei einer Reform des Mehrfachtäterpunktesystems an den Grundsätzen des bestehenden Interventionssystems und den Interventionsschwellen festgehalten werden. Gleichzeitig darf eine Neuregelung nicht zu einer Besserstellung von Mehrfachtätern führen.

---

*) Antrag der Abgeordneten Gero Storjohann, Volkmar Vogel, Dr. Andreas Scheuer, Dirk Fischer (Hamburg), Dr. Klaus W. Lippold, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Georg Brunnhuber, Renate Blank, Hubert Deittert, Enak Ferlemann, Peter Götz, Bernd Heynemann, Klaus Hofbauer, Norbert Königshofen, Hartmut Koschyk, Dr. Norbert Röttgen, Ingo Schmitt (Berlin), Wilhelm Josef Sebastian, Gerhard Wächter, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Heidi Wright, Klaas Hübner, Sören Bartol, Uwe Karl Beckmeyer, Christian Carstensen, Annette Faße, Rainer Fornahl, Hans-Joachim Hacker, Ernst Kranz, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Heinz Paula, Rita Schwarzelühr-Sutter, Jörg Vogelsänger, Petra Weis, Dr. Margrit Wetzel, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD vom 13. Mai 2009, BT-Drucksache 16/12993.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

entsprechend der im Januar 2009 vom 47. Verkehrsgerichtstag ausgesprochenen Empfehlung [siehe hierzu Halecker/Nathow, BA 2009, 73 <78 f.>] eine Reform des sog. Punktesystems durch entsprechende Änderungen im Straßenverkehrsgesetz vorzunehmen.

Dabei muss durch eine Vergrößerung der Transparenz des Punktesystems eine bessere Verständlichkeit des Mehrfachtäterpunktesystems für die Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. In diesem Zusammenhang ist u. a. zu prüfen, auf welche Weise die Bürgerinnen und Bürger durch ein vereinfachtes Verfahren über ihren aktuellen Punktestand informiert werden können.

Darüber hinaus muss eine spürbare Verwaltungsvereinfachung für die Verwaltungsbehörden und Gerichte erreicht werden.

Eine weitere Verbesserung der zielgenauen Wirkung des Punktesystems könnte durch eine Veränderung der Tilgungsfristen gelingen. Dabei sollte geprüft werden, ob jeder mit Punkten bewertete Verstoß einer gesonderten Tilgungsfrist unterliegen sollte, die sich nicht mehr automatisch durch neue Einträge in das Verkehrszentralregister verlängert.

Anmerkung der Schriftleitung: Der Deutsche Bundestag hat den vorstehenden Antrag in seiner 222. Sitzung am 14. Mai 2009 beraten und an den Ausschluss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Annahme des Beschlusses (vgl. BT-Drucks. 16/13407 vom 17. 06. 2009). Diese erfolgte in der 231. Sitzung des Deutschen Bundestages am 03. Juli 2009. Siehe hierzu auch nachfolgende Auszüge aus Redebeiträgen während der Plenardebatte (vgl. Plenarprotokoll 16/231, 26206-26214):

„Patrick Döring (FDP): Eine Neubewertung der Verkehrsverstöße anhand ihrer straßenverkehrsrechtlichen Gefährlichkeit für andere Verkehrsteilnehmer wäre aus Sicht der FDP-Fraktion ... dringend erforderlich. Dabei muss man auch darüber nachdenken, ob wiederholte schwere Verkehrsverstöße nicht stärker als bisher zu Buche schlagen sollten. Außerdem plädiere ich dafür, im Rahmen der Umstellung des Systems alle Einträge mit nur einem und zwei Punkten zu löschen, weil diese auf geringfügigen Verstößen beruhen, die zum Teil nach der Neubewertung derVerkehrsverstöße nicht mehr mit einem Punkteintrag geahndet würden."

„Heidi Wright (SPD): Bei der Reform muss jedoch berücksichtigt werden, dass das bestehende hohe Niveau der Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Das Punktesystem ist ein wesentliches Instrument zur Gewährleistung eines hohen Niveaus der Verkehrssicherheit. Dies ist ausdrücklich mein Anliegen, somit stehe ich nicht ein für eine Lockerung von Sanktionen für Verkehrsvergehen, wohl aber für mehr Transparenz des Verfahrens und für die Aufhebung der Ablaufhemmung wegen unterschiedlicher Tilgungsfristen."

„Gero Storjohann (CDU/CSU): Die inhaltlichen Leitlinien sollen sich weiterhin an einer je nach Schwere eines Verstoßes gestaffelten Punktevergabe orientieren, allerdings mit klaren Verfallsdaten für jede einzelne Tat."

„Dorothée Menzner (DIE LINKE): Eine Schwachstelle aber weist der Antrag auf, und darauf möchten wir hinweisen. Derzeit gibt es für die Tilgungsfrist der Punkte drei Stufen. Diese will die Koalition nun dahin gehend prüfen, ob die Fristen je nach Verkehrsverstoß gesondert festgelegt werden. Im Gegenzug könnte die Verlängerung bei Neueinträgen entfallen. Das kann zwar gemacht werden, könnte aber ‚Vergrößerung der Transparenz des Punktesystems' oder ‚Verwaltungsvereinfachung' konterkarieren. Da muss die Linke fragen, ob die Koalition nicht etwa beabsichtigt, Flensburger Punkte schneller abzubauen und so das System zu schwächen. Da würden wir nicht mitgehen."

„Ulrich Kasparick, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Was wir nicht wollen, ist ein Verkehrssünderrabatt. Es gibt keine Abstriche bei den Tilgungsfristen."

Eintragungen ins Verkehrszentralregister – Auszug aus dem Jahresbericht 2008 des Kraftfahrt-Bundesamtes*)

Männer und Frauen, Verkehrsdelikte und Punkte

Zu schnelles Fahren ist auch im Jahr 2008 der häufigste Grund für einen Eintrag im Verkehrszentralregister (VZR). Mehr als die Hälfte der Männer wie der Frauen ist mit Geschwindigkeitsübertretungen eingetragen. An zweiter Stelle steht bei den Männern wie in den Vorjahren das Fahren unter Alkoholeinfluss. Frauen missachten eher die Vorfahrt. Im laufenden Jahr wird sich zeigen, ob und wie sich die Erhöhung der Bußgelder zum 01. Februar 2009 [siehe hierzu BA 2008, 244 und BA 2009, 37] auf die Deliktstruktur auswirkt.

Die meisten (75,1 %) der im VZR registrierten Personen haben einen Punktestand von 1 bis 7 Punkten. Bei den Männern sind es 72,4 Prozent (5,024 Mio.) und bei den Frauen sogar 84,9 Prozent (1,633 Mio.). Nur 5,6 Prozent (497 000) aller eingetragenen Personen erreichen mehr als 7 Punkte und sogar nur 0,8 Prozent (73 000) 14 und mehr Punkte, was im Wesentlichen damit zusammenhängt, dass infolge schwerwiegender Verkehrsverstöße in dieser Gruppe häufig auf die Nichteignung zum Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr erkannt, die Fahrerlaubnis entzogen und der Punktestand auf null gesetzt wird.

Etwa ein Sechstel (1,611 Mio.) der im VZR eingetragenen Personen hat keine Punkte: bei den Männern sind es 20,0 Prozent und bei den Frauen 11,8 Prozent. Zu dieser Gruppe gehören neben den Personen, denen die Fahrerlaubnis (noch) entzogen ist, auch diejenigen, die nach anschließender Neuerteilung noch nicht wieder aufgefallen sind. Ferner zählen auch die Personen dazu, die nie eine Fahrerlaubnis hatten und dennoch verkehrsauffällig wurden.

Bestand, Deliktart und Punktestände	Insgesamt [2)]		Männer		Frauen	
	in 1.000	in %	in 1.000	in %	in 1.000	in %
	Personenbestand im Verkehrszentralregister					
Personenbestand	8.865	100,0	6.940	78,3	1.923	21,7
	Deliktart je Personengruppe im Bestand					
Alkohol	1.314	14,8	1.166	16,8	148	7,7

Tab. 9: Im Verkehrszentralregister eingetragene Personen am 31. 12. 2008[1)].

Zahl der Drogenverstöße stagniert auf hohem Niveau

Dass Drogen und Straßenverkehr nicht zusammenpassen, ist wohl für die wenigsten eine neue Erkenntnis. Alkohol-, Medikamenten- und anderer Drogenkonsum schränkt das Reaktionsvermögen und damit die Fahrtüchtigkeit ein. Wer sich dennoch hinter das Lenkrad setzt, muss mit strengen Maßnahmen wie Fahrverbot oder gar Entziehung der Fahrerlaubnis rechnen. Die Zahl von Verkehrsteilnehmern, die sich der Gefährdung nicht bewusst sind oder diese sogar in Kauf nehmen, änderte sich in 2008 gegenüber dem Vorjahr nur wenig (Tabelle 10).

*) Der vollständige Bericht ist einzusehen unter http://www.kba.de.
1) Prozentuale Verteilung gemäß Stichprobe zum VZR-Bestand vom 01. 01. 2008.
2) Einschließlich ohne Angabe zum Geschlecht.

	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Drogenverstöße (einschließlich Alkohol)	236.100	243.400	241.900	225.300	222.600	221.800
Alkoholverstöße in %	219.100 92,8	218.700 89,9	214.000 88,5	197.900 87,8	195.000 87,6	190.800 86,0
andere Drogenverstöße in %	17.000 7,2	24.700 10,1	27.900 11,5	27.400 12,2	27.600 12,4	31.000 14,0

Tab. 10: Drogenverstöße (einschließlich Alkohol) 2003–2008 (Deliktzahlen auf 100 gerundet).

221 800 Alkohol- und andere Drogendelikte wurden im abgelaufenen Jahr im VZR eingetragen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein geringer Rückgang um insgesamt 0,3 Prozent. Für die verschiedenen Drogenarten sind jedoch unterschiedliche Entwicklungen auszumachen: Während die Alkoholverstöße mit –2,1 Prozent ihre abnehmende Tendenz weiterverfolgten, setzte sich der Aufwärtstrend bei den anderen Drogenverstößen mit einem deutlichen Plus von 12,3 Prozent fort.

Die Verstöße im Zusammenhang mit der Einnahme von Drogen wie Cannabis, Heroin, Amphetaminen etc. oder Medikamenten machten im Jahr 2008 bereits 14,0 Prozent aller Drogenverstöße aus *(2007: 12,4 %)*.

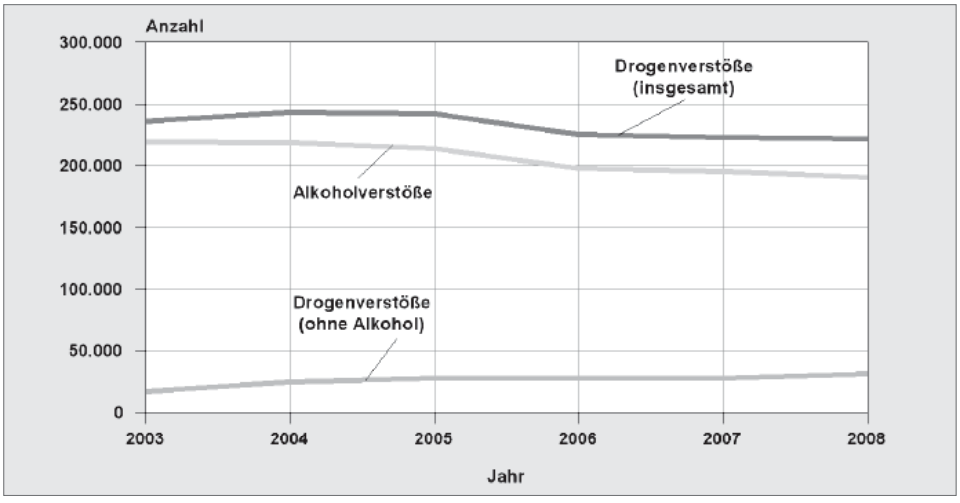

Grafik 5: Drogenverstöße (einschließlich Alkohol) 2003–2008.

Drogen- und Suchtbericht 2009*)
– Auszug –

B Suchtstoffe und Suchtformen
2 Alkohol
2.1 Situation in Deutschland

9,5 Mio. Menschen in Deutschland konsumieren Alkohol in gesundheitlich riskanter Form. Etwa 1,3 Mio. Menschen gelten als alkoholabhängig. Jedes Jahr sterben in Deutschland nach neuen Berechnungen mindestens 73 000 Menschen an den Folgen ihres Alkoholmissbrauchs. In der Gesellschaft herrscht eine weit verbreitete unkritisch positive Einstellung zum Alkohol vor. Durchschnittlich werden pro Kopf der Bevölkerung jährlich zehn Liter reinen Alkohols konsumiert. Gegenüber den Vorjahren ist eine leicht rückläufige Tendenz im Alkoholkonsum zu registrieren. Dennoch liegt Deutschland im internationalen Vergleich unverändert im oberen Zehntel.

2.4 Angebotsreduzierung und gesetzliche Maßnahmen
2.4.1 Entwicklung und Prävention alkoholbedingter Verkehrsunfälle

2008 wurde der negative Trend der Unfallentwicklung des Jahres 2007 für alkoholbedingte Unfälle im Straßenverkehr gestoppt. Das am 01. August 2007 eingeführte Gesetz zur Einführung eines absoluten Alkoholverbots für Fahranfänger sowie für alle jungen Fahrer vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres zeigt erste Auswirkungen. Nach Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen ist bei Unfällen mit Personenschaden, bei denen ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinfluss stand (Alkoholunfälle), mit einem Rückgang um mehr als 1 000 Unfälle auf weniger als 20 000 Alkoholunfälle zu rechnen (2007: 20 787). Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat e. V. erhofft sich durch vielfältige Präventionsmaßnahmen und veränderte rechtliche Konsequenzen, wie die höheren Bußgelder bei Drogen und Alkoholverstößen seit 01. Februar 2009, einen weiteren Rückgang der Unfallzahlen für alkoholbedingte Verkehrsunfälle.

Sachsen-Anhalt: Peer-Projekt für Fahrschulen
Im Jahr 2000 wurde in Sachsen-Anhalt mit einem Schnittstellenprojekt zur Suchtprävention und Verkehrssicherheitsarbeit erstmals der Ansatz der Schulung von Jugendlichen untereinander und füreinander (Peer Education) angewendet, um junge Menschen gezielt über die Gefahren des Alkohol- und Drogenkonsums in Verbindung mit motorisierter Teilnahme am Straßenverkehr aufzuklären. Beim Peer-Projekt an Fahrschulen sprechen junge Fahranfänger/innen in Fahrschulen mit Fahrschüler/innen über Alkohol- und Drogenkonsum. So erfolgen vor dem Erhalt der Fahrerlaubnis eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik und eine Vorbereitung auf Situationen, in denen Suchtmittelkonsum und Fahren zusammentreffen können. Beispielsweise werden Diskounfälle und die Unfallhäufigkeit junger Fahrer/innen von den Peers dargestellt. Im gemeinsamen Gespräch werden Erlebnisse als Mitfahrer oder Konfliktsituationen ausgetauscht. Ziel ist, persönliche Strategien zur Verhinderung von Rauschfahrten und Regeln zum Umgang mit Alkohol und Drogen zu erarbeiten. Mit Unterstützung der BZgA [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung] wurde das Konzept in weitere Bundesländer übertragen. Seit 2006 steht das Präventionsprojekt mit dem Titel „Peer-Drive Clean!“ Modell für den Aufbau von Peer-Projekten zur Gefahrenaufklärung unter jungen Menschen in Europa.
www.peer-projekt.de

*) Herausgegeben von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Stand: März 2009. Der vollständige Bericht ist einzustehen unter http://www.drogenbeauftragte.de

5. Gemeinsames Symposium der DGVP*) und DGVM**)
– Ankündigung –

Schwerpunktthemen:
- Faktor Mensch in der Verkehrssicherheit (politische und rechtliche Rahmenbedingungen)
- Körperliche und geistige Eignung sowie Tauglichkeit (Begutachtung und Rehabilitation)
- Befähigung (Ausbildung und Prüfung)
- Technik (Laboranalytik, Medizintechnik, Fahrerassistenzsysteme, technische Hilfsmittel zur Kompensation von gesundheitlichen Beeinträchtigungen)

Termin: 23. bis 24. Oktober 2009

Tagungsort: congress centrum neue weimarhalle
UNESCO-Platz 1
99423 Weimar

Programm:

Freitag, 23. Oktober 2009

Workshop 1 – Rauschmittelgebrauch und Fahreignung – Schwerpunkt Alkohol
Moderation: Rolf Hennighausen, Goslar;
Karin Müller, Berlin

Workshop 2 – Rauschmittelgebrauch und Fahreignung – Schwerpunkt Betäubungsmittel und andere Rauschmittel
Moderation: Gisela Skopp, Heidelberg;
Anita Müller, Hamburg

Workshop 3 – Ältere und jüngere Verkehrsteilnehmer
Moderation: Hannelore Hoffmann-Born, Frankfurt;
Jürgen Brenner-Hartmann, Ulm

Workshop 4 – Krankheit und Fahreignung
Moderation: Konstanze D. Römer, Basel (CH);
Renate Zunft, Hannover

Samstag, 24. Oktober 2009

Workshop 5 – Rauschmittelgebrauch und Fahreignung – Schwerpunkt Alkohol
Moderation: Rolf Henninghausen, Goslar;
Karin Müller, Berlin

Workshop 6 – Rauschmittelgebrauch und Fahreignung – Schwerpunkt Betäubungsmittel und andere Rauschmittel
Moderation: Gisela Skopp, Heidelberg;
Anita Müller, Hamburg

*) Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie.
**) Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin.

Workshop 7 – Zwischen Befähigung, Fahreignung und Technik
Moderation: JÜRGEN BÖNNINGER, Dresden;
WOLF-RÜDIGER NICKEL, Washington (US)

Workshop 8 – Rehabilitation
Moderation: JÜRGEN SCHMITZ, Freiburg;
URSULA MESSNER, Wien (A)

Kontaktadressen:

Wissenschaftliche Organisation

PROF. DR. RER. NAT. WOLFGANG SCHUBERT
DEKRA Automobil GmbH, Fachbereich Verkehrspsychologie
Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP)
Ferdinand-Schultze-Straße 65, 13055 Berlin
Tel.: +49 (0)30 98 60 38 00
Fax: +49 (0)30 98 60 38 88
dgvp.verkehrspsychologie@t-online.de
wolfgang.schubert@dekra.com
www.dgvp-verkehrspsychologie.de

PROF. DR. MED. VOLKER DITTMANN
Universität Basel
Institut für Rechtsmedizin
c/o Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)
Pestalozzistraße 22, 4056 Basel (CH)
Tel.: +41 (0)61 2 67 38 70
volker.dittmann@unibas.ch

PROF. DR. MED. RAINER MATTERN
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Rechts- und Verkehrsmedizin
Voßstraße 2, 69115 Heidelberg
Tel.: +49 (0)62 21 56 89 11
rainer_mattern@med.uni-heidelberg.de

PROF. DR. EGON STEPHAN
Universität Köln
Psychologisches Institut
Herbert-Lewin-Straße 2, 50931 Köln
egon.stephan@uni-koeln.de

Kongressorganisation

Conventus Congressmanagement & Marketing GmbH
Markt 8, 07743 Jena
Geschäftsführerin: Michaela Görls
Geschäftsführer: Rajko Görls
post@conventus.de
www.conventus.de

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

41. 1. Wird innerhalb von eineinhalb Stunden nach Gestellung eines des Führens eines Kraftfahrzeuges unter Wirkung von Cannabis Verdächtigen (§ 24a Abs. 2 StVG) der für die Anordnung einer Blutentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO zuständige Bereitschaftsrichter nicht erreicht, so liegt Gefahr im Verzuge vor.

***) 2. Bei der Verhängung einer Geldbuße im Ordnungswidrigkeitenverfahren (hier: wegen Verstoßes gegen § 24a Abs. 2 StVG) bedarf es jedenfalls ab einer Höhe von 250 EURO genauerer Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen als Bemessungskriterium für die Höhe der Geldbuße.**

3. Fehlt es an den erforderlichen Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, ist der Rechtsfolgenausspruch nicht nur hinsichtlich der Geldbuße, sondern auch hinsichtlich eines eventuell angeordneten Fahrverbotes aufzuheben, da zwischen beiden Sanktionen eine Wechselwirkung besteht.

Kammergericht Berlin,
Beschluss vom 29. Dezember 2008
– 3 Ws (B) 467/08, 2 Ss 300/08 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 24a Abs. 2 und 3 StVG zu einer Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro verurteilt und gegen ihn nach § 25 StVG ein Fahrverbot von drei Monaten angeordnet. Die die Verletzung sachlichen und – wie die Begründung ergibt – auch formellen Rechts rügende Rechtsbeschwerde des Betroffenen hat lediglich hinsichtlich der verhängten Geldbuße (vorläufigen) Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die vom Betroffenen als Verletzung materiellen Rechts bezeichnete Verfahrensrüge, das Amtsgericht habe die dem Betroffenen unter Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO trotz Nichtvorliegens von Gefahr im Verzuge lediglich aufgrund der Anordnung des Polizeibeamten entnommene Blutprobe trotz des daraus folgenden Beweisverwertungsverbots der Verurteilung zugrunde gelegt, ist zumindest unbegründet.

a) Dabei kann dahinstehen, ob die Verfahrensrüge überhaupt in zulässiger Form erhoben worden ist, weil in der Hauptverhandlung Widerspruch gegen die Beweisverwertung zu erheben gewesen und das Vorliegen des erforderlichen Widerspruchs in der Begründung des Rechtsmittels vorzutragen gewesen wäre (so OLG Hamburg VRS 114, 275 <282 f.> [= BA 2008, 198]), was hier nicht geschehen ist; denn ausweislich der Urteilsfeststellungen lag hinsichtlich der Anordnung der Blutentnahme kein Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO vor.

b) Unzutreffend ist die Annahme der Rechtsbeschwerde, Gefahr im Verzuge könne vorliegend nicht gegeben gewesen sein, weil Betäubungsmittel im Körper langsam abgebaut würden, oft auch noch nach Monaten nachweisbar seien und eine Sanktion nach § 24a StVG auch bei einer „geringsten Menge von Drogen im Blut des Betroffenen“ ausgesprochen werden könne. Zum einen ist § 24a Abs. 2 StVG der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend (vgl. BVerfG NJW 2005, 349 <351> [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]) verfassungskonform dahin auszulegen, dass eine Wirkstoffkonzentration festgestellt sein muss, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdeliktes als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war, wobei dies den Empfehlungen der so genannten Grenzwertkommission folgend bei einem Nachweis von mindestens 1 mg/ml Tetrahydrocannabinol (THC), einem Abbauprodukt des Cannabis, der Fall ist (vgl. OLG Saarbrücken NJW 2007, 1373 <1374> [= BA 2007, 258] und VRS 112, 54 <57 f.> [= BA 2007, 176]; OLG Karlsruhe VRS 112, 130 [= BA 2007, 101]; OLG Frankfurt NStZ-RR 2007, 249 [= BA 2007, 318]; OLG Hamm VRR 2008, 351 [= BA 2008, 391]; OLG Schleswig, Beschluss vom 18. September 2006 – 1 Ss OWi 119/06 – juris Rn. 7 f. [BA 2007, 181]). Außerdem ist anerkannt, dass zum Nachweis einer auf dem Konsum von Cannabis beruhenden Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG im Hinblick auf den schnellen Abbau von THC im Blut schnellstmöglich nach Beendigung der Teilnahme des Kraftfahrzeugführers am Straßenverkehr eine Blutentnahme zu veranlassen ist (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 14. August 2008 – 12 ME 183/08 – juris Rdn. 6 [BA 2008, 416]; BayVGH, Beschluss vom 03. Februar 2004 – 11 CS 04.157 – juris Rn. 10; König in LK, StGB 11. Aufl., § 316 Rdn. 151), zumal über die Dauer der Nachweisbarkeit von THC im Blut die Auffassungen weit auseinander gehen (vgl. zum Meinungsspektrum: Körner, BtMG 6. Aufl., C 4 Rn. 97).

c) Nach den Urteilsfeststellungen haben die Polizeibeamten, die den Betroffenen am 02. Dezember 2007 (einem Sonntag) um 0.15 Uhr mit seinem Fahrzeug anhielten und überprüften, mehrfach vergeblich versucht, den zuständigen Richter vom Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Tiergarten telefonisch zu erreichen. Bei diesem hat sich niemand gemeldet, und bei einem letzten Anruf um 01.43 Uhr ging lediglich die Mailbox an. Nach Einholung einer zustimmenden Stellungnahme des Staatsanwalts vom Tagesdienst der Staatsanwaltschaft Berlin ist dann unter Annahme von

Gefahr im Verzuge von den Polizeibeamten die Durchführung der Blutentnahme angeordnet und um 02.15 Uhr dem Betroffenen Blut entnommen worden. Unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen ist, auch wenn der Betroffene vor der Blutentnahme angab, noch bis kurz vor Fahrtantritt gegen 23.00 Uhr Cannabis geraucht zu haben, die Annahme von Gefahr im Verzuge nicht zu beanstanden. Die in der Rechtsbeschwerde erhobene Behauptung, der „zuständige Richter" hätte angesichts der erst gegen 02.15 Uhr entnommenen Blutprobe nach nur wenigen Stunden über die Frage der Durchführung einer Blutentnahme entscheiden können, ist unzutreffend. Gerichtsbekanntermaßen endet der Sonnabend-Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Tiergarten am Sonntag um 09.00 Uhr. Erst danach ist der Sonntags-Bereitschaftsdienst zuständig. Nachdem der zuständige Richter offensichtlich nicht erreichbar war, bestand somit keineswegs „nach nur wenigen Stunden" die Möglichkeit, einen zuständigen Richter zu erreichen, sondern erst über acht Stunden nach der Gestellung des Betroffenen.

d) Selbst wenn man von einer rechtsfehlerhaften Annahme des Vorliegens von Gefahr im Verzuge ausgehen würde, ist zu berücksichtigen, dass Verstöße gegen § 81a StPO die gewonnenen Untersuchungsergebnisse in der Regel nicht unverwertbar machen, wobei dies insbesondere bei fehlender Anordnungszuständigkeit, etwa bei unzutreffender Bejahung von Gefahr im Verzuge, gilt (vgl. Meyer-Goßner, StPO 51. Aufl., § 81a Rn. 32; Senge in KK, StPO 6. Aufl., § 81a Rn. 14; jeweils m. w. N.); denn von einem Verwertungsverbot ist nur in Fällen auszugehen, in denen die getroffene Entscheidung nach dem Maßstab (objektiver) Willkür oder grober Fehlbeurteilung nicht mehr vertretbar gewesen ist und etwa ein vorhandener Richtervorbehalt bewusst umgangen worden ist (vgl. BVerfG NJW 2008, 3053 <3054 f.> [= BA 2008, 386]; BGH NStZ 2007, 601 <602>; HansOLG Hamburg VRS 114, 275 <280 ff.>; OLG Karlsruhe Justiz 2004, 493 <494>; OLG Stuttgart NStZ 2008, 238 [= BA 2008, 76]). Für das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird von der Rechtsbeschwerde nichts vorgetragen und ist nach dem im Urteil festgestellten Sachverhalt auch nichts ersichtlich.

2. Die auf die mit der Rechtsbeschwerde erhobenen Sachrüge hin veranlasste Überprüfung des Schuldspruchs deckt keine Rechtsfehler auf. Soweit dem Betroffenen lediglich Fahrlässigkeit zur Last gelegt worden ist, obwohl er gemäß rechtskräftigem Bußgeldbescheid vom 15. Januar 2008 bereits am 14. November 2007 unter der Einwirkung von Cannabis verkehrsordnungswidrig ein Kraftfahrzeug geführt hat und gegenüber den Polizeibeamten angab, er konsumiere seit Jahren regelmäßig Drogen und habe noch kurz vor Fahrtantritt Cannabis geraucht, und sich somit eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehungsweise aufdrängte (vgl. zum Vorsatz: König in Hentschel, Straßenverkehrsrecht 39. Aufl., § 24a StVG Rn. 26), ist der Betroffene dadurch nicht beschwert.

3. Dagegen hält der Rechtsfolgenausspruch rechtlicher Überprüfung nicht stand. Das Amtsgericht hat eine Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro verhängt, die damit deutlich über der nunmehr bei 250,00 Euro anzusetzenden Geringfügigkeitsgrenze des § 17 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 OWiG (vgl. Senat VRS 111, 202 <203>) liegt, von der an genauere Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen als Bemessungskriterium für die Höhe der Geldbuße zu treffen sind. Zwar kann auch in solchen Fällen von einer näheren Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse dann abgesehen werden, wenn sie erkennbar nicht vom Durchschnitt abweichen und der Tatrichter eine Geldbuße festsetzt, die dem Bußgeldkatalog entspricht (vgl. OLG Hamm VRS 92, 40 <43> m. w. N.; Mitsch in KK, OWiG 3. Aufl., § 17 Rn. 92). Vorliegend jedoch hat der Betroffene ein außerordentlich niedriges Nettoeinkommen angegeben und ist das Doppelte der Regelgeldbuße verhängt worden. Auch können die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen in Fällen, in denen sie bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen sind, vom Gericht geschätzt werden, wenn der Betroffene keine glaubhaften Angaben zu ihnen gemacht hat und der Aufwand für ihre Ermittlung in keinem Verhältnis zu der Bedeutung des Tatvorwurfs gestanden hätte (vgl. KG LRE 42, 380 <381>). Auch insoweit sind jedoch die für die Schätzung maßgeblichen Tatsachen und die ihnen zugrunde liegende Beweiswürdigung so umfassend im Urteil mitzuteilen, dass dem Senat als Rechtsbeschwerdegericht die gebotene Überprüfung ermöglicht wird (vgl. OLG Hamburg NJW 2004, 1813 <1814 f.>).

Dem wird das angefochtene Urteil nicht gerecht. Zwar ist die Würdigung der Beweise Sache des Tatrichters, aber das Rechtsbeschwerdegericht hat auf die Sachrüge zu prüfen, ob ihm hierbei Rechtsfehler unterlaufen sind. Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung dann, wenn sie in sich widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist. Dabei brauchen die Schlussfolgerungen des Tatrichters zwar nicht zwingend zu sein; es genügt grundsätzlich, dass sie möglich sind und er von ihrer Richtigkeit überzeugt ist. Er muss jedoch die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Erfahrungssätze des täglichen Lebens und die Gesetze der Logik beachten. Um dem Rechtsbeschwerdegericht diese Nachprüfung zu ermöglichen, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsichtigen Tatsachengrundlage beruht (vgl. Senat, Beschluss vom 26. August 2005 – 3 Ws (B) 405/05 –; KG, Beschluss vom 18. Dezember 1996 – (4) 1 Ss 199/96 (129/96) – m. w. N.). Diesem Grundsatz entspricht das angefochtene Urteil nicht. Der in ihm vorgenommenen Schätzung, dem Betroffenen stehe entgegen seinen Angaben ein monatliches Einkommen von mindestens 900,00 Euro zur Verfügung, hat das Amtsgericht nicht nur zugrunde gelegt, dass der Betroffene offensichtlich in der Lage ist, seinen gegenüber der Polizei eingeräumten regelmäßigen Drogenkonsum zu finanzieren, sondern auch darauf abgestellt, dass er am Kraftverkehr teilnimmt, „was bekanntermaßen mit hohen Kosten beispielsweise für Kraftstoff verbunden ist". Das Urteil enthält

jedoch keine Feststellungen dazu, ob es sich bei dem vom Betroffenen geführten Fahrzeug um seinen eigenen Pkw handelte. Dies gilt auch für die im Urteil aufgeführten drei rechtskräftig gegen den Betroffenen ergangenen Bußgeldbescheide und die dabei jeweils vom Betroffenen geführten Fahrzeuge. Dass es sich bei dem vom Betroffenen geführten Fahrzeug um ein von ihm bei einem Autoverleih angemieteten Wagen gehandelt hätte, ist dem Urteil gleichfalls nicht zu entnehmen. Demnach bleibt jedoch nach den insoweit lückenhaften Urteilsfeststellungen offen, ob es sich nicht möglicherweise um ein dem Betroffenen für eine einzelne Fahrt oder einen Tag von einer anderen Person zur Verfügung gestelltes Fahrzeug handelte, durch dessen kurzfristige Benutzung dem Betroffenen möglicherweise überhaupt keine Kosten, auch nicht für Benzin, entstanden sind. Dies gilt auch für die längere Zeit zurückliegenden Fahrten, die zur Ahndung durch Bußgeldbescheid führten.

4. Wegen der Wechselwirkung von Geldbuße und Fahrverbot kann die erforderliche Aufhebung des Rechtsfolgenausspruchs hier nicht auf die Geldbuße beschränkt werden, sondern erfasst auch die Anordnung des Fahrverbots (vgl. OLG Hamburg a. a. O. S. 1815; BayObLG, DAR 2004, 593).

42. 1. Wird der Angeklagte in einem Strafverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt, ist dagegen das Rechtsmittel der Berufung einzulegen.

***) 2. Die Anrechnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 6 StVG) betrifft lediglich die Vollstreckung.**

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 03. April 2008 – 4 Ss OWi 182/08 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Münster hat den Beschwerdeführer wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit gem. §§ 24a Abs. 2, Abs. 3, 25 StVG zu einer Geldbuße von 250 EUR verurteilt und zugleich unter Anwendung von § 25 Abs. 2a StVG ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat verhängt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit einem im Schriftsatz seines Verteidigers vom 21. Dezember 2007 als Rechtsbeschwerde bezeichneten Rechtsmittel.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel des Angeklagten ist als Berufung anzusehen und durchzuführen.

Das angefochtene Urteil ist im Strafverfahren ergangen, auch wenn der Angeklagte nach Erteilung eines entsprechenden rechtlichen Hinweises im Hauptverhandlungstermin nur wegen oder Ordnungswidrigkeit verurteilt worden ist. Daher kann das Urteil nur mit den strafprozessualen Rechtsmitteln der Berufung oder Revision angefochten werden (vgl. OLG Hamm, VRS 55, 371; OLG Düsseldorf, VRS 80, 217; Wache in: KK OWiG, 3. Aufl., § 82 Rdnr. 21). Ein als Rechtsbeschwerde bezeichnetes Rechtsmittel ist, da die Berufung die umfassende Überprüfung ermöglicht, in aller Regel als Berufung zu behandeln (vgl. Senatsbeschluss vom 14. 11. 2006 – 4 Ss 471/06 –). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Angeklagte in der irrigen Annahme, ihm stünde als einziges Rechtsmittel die Rechtsbeschwerde zur Verfügung, auf die umfassendere Überprüfungsmöglichkeit der Berufung verzichten wollte. Das Rechtsmittel ist demnach als Berufung zu behandeln. Die Entscheidung über diese obliegt nicht dem Senat, sondern der zuständigen kleinen Strafkammer des Landgerichts Münster.

Der Senat weist darauf hin, dass die Anrechnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis auf ein Fahrverbot lediglich die Vollstreckung betrifft (OLG Düsseldorf, DAR 1970, 195; König in: Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl., § 25 StVG, Rdr. 27).

43. Eine Strafrahmenverschiebung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund der bei dem Angeklagten zur Tatzeit vorliegenden erheblichen Alkoholisierung ist zu verneinen, wenn er nach den getroffenen Feststellungen seine Alkoholisierung selbst zu verantworten hatte.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 10. Februar 2009
– 2 Ss 11/2009 OLG Hamm –
– 4 Ns 2 Js 376/07 (LG Bochum) –

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Bochum vom 08. Februar 2008 wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt worden. Zur Sache hat das Amtsgericht Folgendes festgestellt:

„Am Abend des 27. 04. 2007 besuchte der Angeklagte gemeinsam mit dem Zeugen L. im Bochumer Ruhrstadion das Fußballspiel VFL Bochum gegen den FC Schalke 04. Vor und während des Spieles sprach der Angeklagte in nicht unerheblichem Umfang dem Alkohol zu. Schon vor dem Spiel hatte er in der Gaststätte „.....“ mit dem Zeugen L. 2 oder 3 Glas Bier getrunken, schließlich trank er im Stadion weiteres Bier, wobei es sich mindestens um 4 Becher zu 0,3 l gehandelt hat. Danach begaben sich der Angeklagte und der Zeuge L. erneut zur Gaststätte „.....“, wo man sich mit der damaligen Freundin des Zeugen L., der Zeugin K., verabredet hatte. Der Angeklagte, der Zeuge L. und die Zeugin K. setzten sich an einen Tisch auf der gut besuchten Terrasse und tranken weiterhin Bier, zuletzt auch eine Flasche Prosecco. Zu einem nicht genau geklärten Zeitpunkt kurz vor Mitternacht setzte sich an den Nebentisch eine andere Gruppe, die aus den Zeugen W., T., E. und B. bestand. Insbesondere aufgrund von Bemerkungen des Zeugen B. entstand eine gespannte Atmosphäre. Die Bemerkungen des

Zeugen B. bezogen sich auf eine Sonnenbrille, die der Angeklagte damals noch trug, auf das Aussehen des Angeklagten und die weibliche Begleitung. Auch sprach der Zeuge B. den Angeklagten in Englisch an und ähnliches. Der genaue Inhalt dieser Bemerkungen war nicht aufzuklären, es handelte sich jedoch nicht um beleidigende Äußerungen. Der Angeklagte fühlte, dass er von der Gruppe am Nebentisch mit etwas Herablassung behandelt wurde. Ihm wurde der Eindruck vermittelt, dass sich die 4 Männer am Nebentisch – alles Kaufleute – dem Angeklagten und seinen Begleitern gesellschaftlich überlegen fühlten und unausgesprochen der Ansicht zu sein schienen, dass der Angeklagte und seine Begleiter nicht so ganz zu dem gehobenen Publikum passten, welches im „....." verkehrte. Der Angeklagte war den Sticheleien, die fast ausschließlich von dem Zeugen B. kamen, verbal offensichtlich nicht gewachsen. Er wurde innerlich immer wütender. Er wollte dann mit seinen Begleitern die Gaststätte verlassen. Die Zeugin K. stand dann auf, um den Wagen des Zeugen L. von dessen nahegelegener Wohnung zu holen, weil ein Taxi nicht zu bekommen war. Danach setze sich der Zeuge W. gegenüber dem Angeklagten an dessen Tisch. Mittlerweile war es etwa 00.30 Uhr geworden. Was der Angeklagte und der Zeuge W. miteinander sprachen, war nicht mehr mit Sicherheit aufzuklären. In jeden Fall herrschte immer noch eine etwas gereizte Atmosphäre. Plötzlich sprang der Angeklagte auf, ergriff seinen Bierkrug aus Steingut und schlug diesen dem gegenüber sitzenden Zeugen W. von oben mit einer derartigen Wucht ins Gesicht, dass der Krug im Gesicht des Zeugen zerbrach. Der Zeuge W. verlor sofort das Bewusstsein und fiel zu Boden. Danach sprangen die Begleiter des Angeklagten auf. Es kam sofort zu einem Gerangel, auch um den Angeklagten von weiteren Tätlichkeiten abzuhalten. In diesem Gerangel wurde auch der Angeklagte verletzt. Dem Zeugen L. gelang es schließlich, den Angeklagten aus der Gaststätte zum Auto hinauszuführen, mit welchem die Zeugin K. mittlerweile eingetroffen war. Anschließend fuhr die Zeugin K. mit dem Angeklagten und dem Zeugen L. davon."

Gegen dieses Urteil legten sowohl die Staatsanwaltschaft Bochum als auch der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung ein, die jeweils auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt war.

Die X. kleine Strafkammer des Landgerichts Bochum änderte das amtsgerichtliche Urteil im Rechtsfolgenausspruch unter Verwerfung der weitergehenden Berufung des Angeklagten im Übrigen und Verwerfung der Berufung der Staatsanwaltschaft dahin ab, dass der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt wurde.

Zur Person des Angeklagten hat die Strafkammer unter anderem folgende Feststellungen getroffen:

„Der Angeklagte hatte immer wieder Probleme im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholgenuss. Hierüber ist sich der Angeklagte auch bewusst. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis ist er dieses Problem ernsthaft angegangen und hat auch psychotherapeutische Hilfe in Anspruch genommen. Er hat über einen Zeitraum von vier Jahren durch entsprechende Blutbilder nachgewiesen, dass er nicht als regelmäßiger Trinker bezeichnet werden kann. Nach Angaben des Angeklagten sei der erhebliche Alkoholkonsum zur Tatzeit als Ausnahme zu bezeichnen. Er habe schon damals kaum noch Alkohol getrunken, erst recht nicht im Zusammenhang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit. Der Angeklagte gibt an, zuletzt vor etwa zwei Monaten eine Flasche Bier getrunken zu haben".

Den insgesamt 18 Vorstrafen des Angeklagten liegen u.a. die mehrfache Verurteilung wegen begangener Körperverletzungsdelikte unter Alkoholeinfluss zugrunde.

Bei der Strafrahmenbestimmung ist die Strafkammer von dem Strafrahmen des § 224 Abs. 1 StGB ausgegangen und hat sowohl das Vorliegen eines minder schweren Falles als auch eine Strafmilderung nach §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund der Alkoholisierung des Angeklagten verneint. Ferner hat die Strafkammer eine Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 46a, 49 Abs. 1 StGB nicht vorgenommen. Die Strafkammer hat insoweit ausgeführt:

„Aufgrund der erheblichen Alkoholisierung des Angeklagten zur Tatzeit war nicht auszuschließen, dass seine Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB bereits erheblich vermindert war. Die Kammer hat jedoch von einer Strafrahmenverschiebung gemäß §§ 21, 49 Abs. 1 StGB abgesehen. Der Angeklagte hatte seine Alkoholisierung zur Tatzeit selbst zu verantworten. Der Angeklagte wusste aufgrund früherer Erfahrungen, dass er unter Alkoholeinfluss dazu neigt, Körperverletzungsdelikte zu begehen. (…) Auch zur Tatzeit hat der Angeklagte punktuell, aber nicht regelmäßig Alkohol getrunken. Er kann nicht als alkoholkrank in dem Sinne bezeichnet werden, als (dass) er aufgrund eines unwiderstehlichen der ihn weitgehend beherrschenden Hanges trinkt. (…)"

Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte zunächst unbeschränkte Revision eingelegt, die er auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und mit der Rüge der Verletzung sachlichen Rechts begründet hat.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision ist unbegründet.

1) Durch die wirksame Beschränkung der Berufung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft auf den Rechtsfolgenausspruch (§ 318 StPO), deren Wirksamkeit der Senat von Amts wegen zu prüfen hat, sind die Feststellungen des Amtsgerichts zum Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Die Beschränkung eines Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch setzt die Tragfähigkeit des Schuldspruchs des angefochtenen Urteils voraus. Die Straffrage muss losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil der Entscheidung rechtlich und tatsächlich beschränkt beurteilt werden können. Daran fehlt es,

wenn das Urteil an offensichtlichen sachlichen Mängeln leidet, etwa wenn die tatsächlichen Feststellungen so knapp, unvollständig, unklar oder in sich widersprüchlich sind, dass sie den Unrechts- oder Schuldgehalt nicht mehr ausreichend erkennen lassen und damit keine hinreichende Grundlage für die Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts sein können (BGHSt 19, 46, 48; 24, 185, 188; 29, 359, 364; 33, 59; Senatsbeschluss vom 06. Januar 2009 – 2 Ss 492/08 –; OLG Hamm, Beschluss vom 23. August 2005 – 3 Ss 212/05 –). Die Urteilsgründe der amtsgerichtlichen Entscheidung stellen eine ausreichende Grundlage für die Prüfung der Rechtsfolgenentscheidung dar.

2) Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts hin gebotene Überprüfung des Urteils der Strafkammer deckt Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten nicht auf.

a) Mit zutreffender Begründung hat die Strafkammer eine Strafrahmenverschiebung nach den §§ 21, 49 Abs. 1 StGB aufgrund der bei dem Angeklagten zur Tatzeit vorliegenden erheblichen Alkoholisierung verneint, weil er nach den getroffenen Feststellungen seine Alkoholisierung selbst zu verantworten hatte. In diesem Fall besteht – worauf die Strafkammer zu Recht abgestellt hat – nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für eine Strafrahmenmilderung regelmäßig kein Anlass. Die Senate des Bundesgerichtshofs stellen in diesem Zusammenhang unterschiedliche Voraussetzungen für die Versagung der privilegierenden Strafrahmenverschiebung auf. Teilweise wird eine Strafmilderung in der Regel ausgeschlossen, wenn sich im Einzelfall das Risiko für die Begehung von Straftaten infolge der Alkoholisierung des Täters für diesen vorhersehbar signifikant erhöht hat, insbesondere wenn dieser bereits früher unter Alkoholeinfluss in aggressiver Weise aufgefallen ist (Urteil des 5. Strafsenats vom 17. August 2004 – 5 StR 93/04 – [BA 2005, 49], zitiert nach juris Rn. 15; im Anschluss daran: Urteil des 4. Strafsenats vom 15. Dezember 2005 – 4 StR 314/05 –, zitiert nach juris Rn. 16) oder wenn im Einzelfall gerade keine Umstände der Vorhersehbarkeit einer Begehung von ähnlichen Straftaten entgegenstehen (Urteil des 2. Strafsenats vom 15. Februar 2006 – 2 StR 419/05 –, zitiert nach juris Rn. 13). Nach der weitesten vertretenen Auffassung kommt es auf eigene Vorerfahrungen des Täters im Zusammenhang mit Alkoholgenuss gar nicht, sondern ausschließlich auf die eigenverantwortliche Herbeiführung des schuldrelevanten Alkoholisierungsgrades an (Urteil des 3. Strafsenats vom 27. März 2003 – 3 StR 435/02 – [BA 2003, 445], zitiert nach juris Rn. 10). Eine Entscheidung zwischen den vertretenen Ansichten kann vorliegend dahinstehen, da der Angeklagte – wie die Strafkammer ohne Rechtsfehler ausgeführt hat – sogar bereits mehrfach im Zusammenhang mit Alkohol mit Körperverletzungsdelikten strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und daher um das Risiko der Begehung einer ähnlichen Straftat wissen musste. Eine Strafrahmenmilderung soll ungeachtet der Kenntnis des Täters von seinem Verhalten unter Alkoholeinfluss nur dann in Betracht kommen, wenn er alkoholkrank ist oder der Alkohol ihn zumindest weitgehend beherrscht (vergleiche beispielsweise: BGH, Urteil vom 17. Juni 2004 – 4 StR 54/04 – [BA 2005, 48], zitiert nach juris Rn. 9 mit weiteren Nachweisen). Auch dies hat die Strafkammer ohne Rechtsfehler aufgrund ihrer Feststellungen verneint.

Demnach wiegen die persönlichen, schulderhöhenden Umstände die durch die Herabsetzung der Schuldfähigkeit verminderte Tatschuld auf und rechtfertigen keine privilegierende Strafrahmenverschiebung nach den §§ 21, 49 Abs. 1 StGB.

b) Mit zutreffender Begründung hat die Strafkammer die Voraussetzungen einer Strafrahmenverschiebung nach § 46a StGB in Verbindung mit § 49 Abs. 1 StGB verneint und die erfolgten Zahlungen und sonstigen Ausgleichsbemühungen des Angeklagten gemäß dem § 46 Abs. 2 StGB lediglich im Rahmen der Strafzumessung zu seinen Gunsten gewertet. [wird ausgeführt]

(Mitgeteilt von Vorsitzendem Richter am Oberlandesgericht Hans-Joachim Regul, Hamm)

44. 1. Der Widerspruch gegen die Verwertung einer ohne Einschaltung eines Richters gewonnenen Blutprobe muss spezifiziert begründet werden, damit das Tatgericht erkennen kann, welche Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Blutprobenentnahme zur Prüfung des Tatgerichts gestellt werden sollten.

2. Die Notwendigkeit der Rückrechnung über einen Zeitraum von mehr als sieben Stunden rechtfertigt sowohl unter dem Gesichtspunkt der absoluten Fahruntüchtigkeit als auch unter dem Gesichtspunkt der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB die Annahme einer drohenden Gefahr eines Beweismittelverlustes.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 24. März 2009 – 3 Ss 53/09 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Lemgo hat den Angeklagten wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung und Bedrohung und wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr, beide Taten begangen im Zustand der erheblich verminderten Schuldfähigkeit, zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,– € verurteilt. Ferner hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und angeordnet, dass ihm vor Ablauf von sieben Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf.

Nach den zugrunde liegenden Feststellungen befuhr der Angeklagte am 08. 06. 2008 mit dem PKW öffentliche Straßen in L. Dort fiel er der Polizeibeamtin F., die sich mit dem Streifenwagen auf dem Tankstellengelände der Shell-Tankstelle am B. befand, wegen der von dem Angeklagten gefahrenen überhöhten Geschwindigkeit in Verbindung mit einem Überholmanö-

ver auf. Der Angeklagte wurde angehalten. Da er nach Alkohol roch, bot man ihm einen Atemalkoholtest an, den er freiwillig absolvierte und der zu einem Wert von 1,23 mg/l führte. Aus diesem Grunde sollte der Angeklagte zwecks Entnahme einer Blutprobe in den Streifenwagen einsteigen. Der Angeklagte begann nunmehr, mit dem Licht seines Handys der Polizeibeamtin F. in die Augen zu leuchten und unterließ dieses Verhalten auch nach mehrmaliger Aufforderung durch die Zeugin nicht. Als die Zeugin daraufhin dem Angeklagten auf den Arm schlug, wobei dessen Handy auf den Boden fiel, versetzte er der Polizeibeamtin einen Schlag ins Gesicht und drohte ihr mit den Warten: „Wenn Du mich noch mal anfasst, bringe ich dich um." Sodann setzte sich der Angeklagte in sein Fahrzeug und fuhr davon. Im Rahmen der sich anschließenden Fahndung nach dem flüchtigen Angeklagten wurde dieser – nunmehr zu Fuß – von dem Polizeibeamten L. in einem Hinterhof gestellt.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten, der sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache eingelassen hat, aufgrund der Zeugenaussagen der beteiligten Polizeibeamten sowie aufgrund des eingeholten Blutalkoholgutachtens, das zu einem BAK-Wert von 2,57 ‰ geführt hat, als überführt angesehen.

Mit der form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Revision erhebt der Angeklagte die Verfahrensrüge der Verletzung des § 81a StPO.

Aus den Gründen:

Die zulässige Revision des Angeklagten erweist sich als unbegründet.

Die Verfahrensrüge der Verletzung des § 81a StPO ist zulässig erhoben, insbesondere teilt der Revisionsführer den genauen Wortlaut der Erklärung mit, mit der er der Verwertung des Blutalkoholgutachtens des Labors Y widersprochen hat (vgl. zu diesem Erfordernis Senat, Beschluss vom 26. 02. 2009 – 3 Ss 7/09 OLG Hamm –).

Die Verfahrensrüge ist in der Sache aber nicht begründet. Der von dem Angeklagten in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht am 11. 11. 2008 erhobene Widerspruch gegen die Verwertung des Blutalkoholgutachtens ist nicht geeignet, ein Beweisverwertungsverbot betreffend dieses Beweismittels zu begründen. Der erhobene Widerspruch lässt nämlich mangels spezifizierter Begründung nicht eindeutig erkennen, aus welchen Gründen der Revisionsführer das Beweismittel für unverwertbar hält.

Ein Beweisverwertungsverbot setzt nicht etwa nur voraus, dass der Verwertung des Beweismittels überhaupt widersprochen wurde. Erforderlich ist vielmehr eine spezifizierte Begründung des Widerspruchs, in der zumindest in groben Zügen die Gesichtspunkte anzugeben sind, unter denen der Angeklagte das Beweismittel für unverwertbar hält (BGH, NJW 2007, 3587, 3589; NJW 2008, 307, 308; KK-Diemer, 6. Aufl., § 136 StPO Randnummern 17a und 28; Senat, Beschluss vom 26. 02. 2009 – 3 Ss 7/09 OLG Hamm –). Dies folgt daraus, dass der Tatrichter grundsätzlich nicht verpflichtet ist, allen möglichen oder denkbaren Verfahrensfehlern im Zusammenhang mit der fehlerhaften Beweiswürdigung von Amts wegen nachzugehen. Deshalb muss die Begründung des Widerspruchs die Angriffsrichtung erkennen lassen, die den Prüfungsumfang durch das Tatgericht begrenzt (BGH NJW 2007, 3587, 3589; Senat, Beschluss vom 26. 02. 2009, 3 Ss 7/09 OLG Hamm; vgl. in diesem Sinne zur Angriffsrichtung einer Verfahrensrüge im Revisionsverfahren BGH NStZ 2007, 161, 162; NStZ 1999, 94).

Im Anwendungsbereich des § 81a StPO kommt als mögliche Angriffsrichtung in diesem Sinne neben der Umgehung des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO namentlich die unterlassene Belehrung des Beschuldigten über die Freiwilligkeit der Mitwirkung, die Nichtbeachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Eingriffsvornahme durch einen Nicht-Arzt (Medizinalassistent, Krankenschwester oder Krankenpfleger), die bewusste Vortäuschung des Ermittlungsbeamten, dass die Blutprobe von einem Arzt entnommen werde, oder die Anwendung unerlaubten Zwangs in Betracht (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl., § 81a Rdnr. 32, 33 m. w. N.; KK-Senge, 6. Aufl., § 81a StPO Rdnr. 14 m. w. N.).

Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus der Rügebegründung, dass der Angeklagte nicht nur die Verletzung des Richtervorbehaltes des § 81a StPO, sondern darüber hinaus auch beanstanden will, dass der Angeklagte nicht über die Freiwilligkeit der Mitwirkung bei der Entnahme der Blutprobe unterrichtet wurde, und dass vor allem offenbar auch gerügt werden soll, dass die Polizeibeamten nicht zumindest versucht hatten, eine staatsanwaltschaftliche Anordnung betreffend die Entnahme der Blutprobe zu erhalten. Bei dieser Sachlage hätte es aber bereits im Rahmen der Erhebung des Widerspruchs der spezifizierten Begründung bedurft, welche Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Blutprobenentnahme zur Prüfung des Tatgerichts gestellt werden sollten.

Im Übrigen gilt, dass, soweit der Angeklagte die Verletzung des Richtervorbehaltes des § 81a Abs. 2 StPO rügt, die Revision auch deshalb keinen Erfolg haben kann, weil der Revisionsführer selbst vorträgt, dass zum Zeitpunkt der Anordnung der Blutprobenentnahme gegen 23.30 Uhr bzw. zum Zeitpunkt der Entnahme gegen 00.22 Uhr kein Richter erreichbar war. Mangels Erreichbarkeit eines Richters kann es aber nicht als willkürlich oder grob fehlerhaft angesehen werden, wenn die Ermittlungsbeamten selbst die Entnahme der Blutprobe anordneten. Vielmehr hätten dann ohne weiteres die Voraussetzungen für die Annahme von Gefahr in Verzug gemäß § 81a Abs. 2 StPO vorgelegen. Soweit die Revision – inhaltlich unbestimmt – die Erreichbarkeit eines Richters „am frühen Morgen" des Tages anspricht, bleibt zunächst auch hier offen, ab welchem Zeitpunkt denn ein Richter tatsächlich erreichbar gewesen sein sollte, Nach den landesinternen Verwaltungsvorschriften für die Einrichtung eines richterlichen Eildienstes hätte erst um 06.00 Uhr ein Richter zur Verfügung gestanden (RV des JM vom 15.10.2007 – 2043-I 3 – JMBl. NRW

2007, S. 185). Ausgehend von der von der Revision vorgetragenen Tatzeit um 23.30 Uhr hätte damit auch unter Zugrundelegung knappester Prüfungszeiträume für den Eildienstrichter (vgl. dazu Senat, Beschluss vom 12. 03. 2009 – 3 Ss 31/09 OLG Hamm – und Senat, NJW 2009, 242, 243 [= BA 2008, 388]) vor 06.30 Uhr keine richterliche Entscheidung erreicht und vor etwa 07.00 Uhr keine Blutprobe auf der Grundlage einer solchen Entscheidung entnommen werden können. Die dadurch bedingte Notwendigkeit der Rückrechnung über einen Zeitraum von mehr als sieben Stunden würde aber sowohl unter dem Gesichtspunkt der absoluten Fahruntüchtigkeit des Angeklagten als auch unter dem Gesichtspunkt der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB zu der drohenden Gefahr eines Beweismittelverlustes führen.

Soweit die Revision einen Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO darin sehen will, dass die Anordnung der Blutprobenentnahme durch die Polizeibeamten als Hilfsperson der Staatsanwaltschaft (§ 152 GVG) und nicht durch den zuständigen Eilstaatsanwalt selbst erfolgte, vermag ein solcher Verstoß von vornherein keine Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO begründen. Einer Verletzung des Richtervorbehaltes des § 81a Abs. 2 StPO und die damit verbundene mögliche Verletzung des Beschuldigten in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes auf effektiven Rechtsschutz setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2007, 1345 [= BA 2008, 71]; NJW 2008, 3053 [= BA 2008, 386]) – selbstverständlich – voraus, dass die Anordnungskompetenz des Richters und nicht etwa die eines Ermittlungsbeamten, sei es des Staatsanwaltes, sei es eines seiner Hilfspersonen i. S. d. § 152 GVG – missachtet bzw. unterlaufen worden ist. Zwar mag die Anordnung der Blutprobenentnahme bei Gefahr im Verzug i. S. v. § 81a Abs. 2 StPO zunächst dem Staatsanwalt selbst und – nachrangig – seinen Hilfspersonen zustehen (vgl. BVerfG, NJW 2007, 1345 und NJW 2008, 3053), doch ist dieses Rangverhältnis, da allein im Bereich der Ermittlungsbehörden und damit den Bereich der Exekutive betreffend, für die Frage der Verletzung des Richtervorbehaltes von vornherein bedeutungslos.

45.*) 1. Vor der Berufungshauptverhandlung hat sich die nach § 111a Abs. 1 StPO anzustellende Prognose regelmäßig an der erstinstanzlichen Beurteilung zu orientieren. Eine Abweichung ist aber dann veranlasst, wenn die erstinstanzlichen Feststellungen offensichtlich fehlerhaft sind, die erstinstanzliche Bewertung der Eignungsfrage rechtsfehlerhaft ist oder nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung neue Umstände entstanden sind.

2. Beantragt die Staatsanwaltschaft die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 111a Abs. 1 StPO erst nach Abschluss der Beweisaufnahme im Hauptverhandlungstermin, so ist dieses Vorgehen nicht als Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens zu werten, sondern vielmehr als eine Reaktion auf den durch die Beweisaufnahme gewonnenen Eindruck, dass der Angeklagte zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

3. Der Angeklagte kann nicht darauf vertrauen, dass das Amtsgericht die in Anbetracht seiner Urteilsbegründung versehentlich unterbliebene Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht nachholen werde.

4. Der Anordnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis steht ein Zeitablauf von ca. 14 Monaten seit der Tat nicht entgegen.

Oberlandesgericht Zweibrücken,
Beschluss vom 23. April 2009 – 1 Ws 102/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss der 3. (Kleinen) Strafkammer des Landgerichts Kaiserslautern vom 31. März 2009 wird als unbegründet verworfen.

1. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der Beschluss des Amtsgerichts Rockenhausen vom 13. März 2009, in welchem die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO angeordnet wurde, erging aufgrund eines entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vom 19. Januar 2009. Der Angeklagte als auch sein Verteidiger hatten laut Protokoll der Hauptverhandlung Gelegenheit zu diesem Antrag der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen. Dass das Amtsgericht Rockenhausen – anscheinend aus Versehen – den Antrag nicht unmittelbar, sondern erst einige Wochen später beschieden hat, verletzt nicht dessen Recht auf rechtliches Gehör. Im Übrigen konnte der Angeklagte im Rahmen seines Aufhebungsantrags als auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren seine Rechtsauffassung umfassend darlegen.

2. Das Landgericht Kaiserslautern hat innerhalb seiner (eingeschränkten) Prüfungskompetenz zu Recht die Aufhebung der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis abgelehnt.

a. Von der – fehlenden – Bindung an die erstinstanzliche Bewertung, ob eine vorläufige Fahrerlaubnisentziehung veranlasst ist, ist zu unterscheiden, ob und in welchem Umfang das Berufungsgericht sich bei der Prüfung der in § 111a StPO geforderten hohen Wahrscheinlichkeit einer (endgültigen) Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 69 StGB an der durch das erstinstanzliche Gericht (nicht im Beschlussverfahren, sondern) im Urteil getroffenen Bewertung, der Angeklagte sei zum Führen eines Kraftfahrzeuges ungeeignet, zu orientieren hat.

Insoweit wird überwiegend eine Bindung angenommen mit der Folge, dass das Berufungsgericht bis zu seinem Urteil den erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt nicht anders würdigen darf als das erstinstanzliche Gericht (BVerfG NJW 1995, 124; OLG Stuttgart VRS 101, 40, 41). Nach anderer Auffassung kann das Berufungsgericht im Beschlussverfahren zu § 111a StPO eine von der im Urteilsverfahren getroffenen vorinstanzlichen Bewertung zu § 69 StGB abweichen-

de Entscheidung treffen (vgl. zum Meinungsstand Meyer-Goßner StPO 51. Aufl. § 111 a Rdnr. 19).

Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG darf jedoch die Annahme einer Bindung an die erstinstanzliche Entscheidung nicht die in §§ 304 Abs. 1, 309 Satz 2 StPO vorgesehene Rechtsschutzmöglichkeit leer laufen lassen. Daraus folgt, dass vor der Berufungshauptverhandlung sich die nach § 111 a Abs. 1 StPO anzustellende Prognose regelmäßig an der erstinstanzlichen Beurteilung zu orientieren hat; eine Abweichung aber dann veranlasst ist, wenn die erstinstanzlichen Feststellungen offensichtlich fehlerhaft sind, wenn die erstinstanzliche Bewertung der Eignungsfrage rechtsfehlerhaft ist oder wenn nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung neue Umstände entstanden sind (vgl. OLG Hamburg Beschluss vom 08. März 2007 – 2 Ws 43/07, zitiert nach Juris Rdnrn. 9, 10 und 13).

b. Das Landgericht war entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht gehalten – auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erst ca. 14 Monate nach der Tat angeordnet wurde – den Beschluss des Amtsgerichts Rockenhausen vom 13. März 2009 aufzuheben.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein umfangreiches unfallanalytisches Gutachten erst im August 2008 vorlag und die aktuelle Auskunft aus dem Verkehrszentralregister mit seinen umfangreichen Eintragungen von Dezember 2008 stammte. Die in früheren Verfahrensabschnitten unterbliebene Beantragung bzw. Anordnung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt auch unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensgrundsatzes kein Absehen von deren Anordnung. Denn die Anordnung nach § 111a StPO ist grundsätzlich auch im späteren Verfahrensabschnitt bis zur Rechtskraft des Urteils zulässig (Meyer-Goßner a. a. O. § 111 a Rdnr. 7). Nach dem Sinn und Zweck des § 111a StPO soll schon vor dem rechtskräftigen Urteil gebotener Schutz der Allgemeinheit vor den von einem ungeeigneten Kraftfahrer regelmäßig ausgehenden Gefahren ermöglicht werden. Dass die Staatsanwaltschaft erst nach Abschluss der Beweisaufnahme im Hauptverhandlungstermin vom 19. Januar 2009 die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis beantragt hat, stellt keinen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens dar, sondern war eine Reaktion auf den durch die Beweisaufnahme gewonnen Eindruck, dass der Angeklagte zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Der Angeklagte konnte auch nicht darauf vertrauen, dass das Amtsgericht in Anbetracht seiner Urteilsbegründung die versehentlich unterbliebene Entscheidung über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis nicht nachholen werde.

Die vom Amtsgericht Rockenhausen in seinem Urteil vorgenommene Ungeeignetheitsprüfung ist – wie das Landgericht zu Recht annimmt – nicht zu beanstanden. Auch der bisherige Zeitablauf zwischen der Tat und vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis lässt die im amtsgerichtlichen Urteil festgestellte Ungeeignetheit – in Bezug auf den vorliegenden Fall – nicht entfallen (vgl. OLG Koblenz NZV 2008, 47). Dabei ist nicht zuletzt auch auf die am 19. April 2009 begangene erneute erhebliche Verkehrsordnungswidrigkeit (Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts um 37 km/h) zu verweisen.

46.*) 1. Bei einem BAK-Wert unterhalb der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 ‰) setzt der Nachweis der Trunkenheitsfahrt das Vorliegen alkoholbedingter Fahrfehler oder anderer alkoholtypischer Ausfallerscheinungen voraus. Je geringer der BAK-Wert ausfällt, desto strenger sind die Anforderungen an den Nachweis der sonstigen Umstände zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit zu stellen.

2. Das Nichtbetätigen des Fahrtrichtungsanzeigers ist eine im Straßenverkehr immer wieder zu beobachtende Nachlässigkeit und für sich genommen kein ausreichendes Beweisanzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit.

Landgericht Hamburg,
Beschluss vom 13. Januar 2009 – 603 Qs 10/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO) ist begründet. Die Zusammenschau der festgestellten Alkoholisierung und der vom Polizeibeamten ... beobachteten Fahrfehler lässt den Schluss auf den dringenden Tatverdacht einer Trunkenheitsfahrt nicht zu.

Auszugehen ist davon, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt, am 09. 11. 2008 gegen 06.20 Uhr, einen Blutalkoholgehalt von 0,64 ‰ aufwies. Dies ergibt sich aus dem Ergebnis des Alkoholbestimmungsgutachtens des Universitätsklinikums H. – Institut für Rechtsmedizin, vom 10. 11. 2008. Zur Entnahmezeit um 09.50 Uhr wurde ein Blutalkoholgehalt von 0,46 ‰ festgestellt. Angaben zum Trinkverhalten des Betroffenen liegen nicht vor. Auszugehen ist daher von einem Trinkende ca. eine Viertelstunde vor Fahrtantritt, also um 06.05 Uhr. Die ersten beiden Stunden nach Trinkende sind rückrechnungsfrei (was in der Berechnung des genannten Alkoholbestimmungsgutachten keine Berücksichtigung fand). Folglich kann lediglich für den Zeitraum von 08.05 Uhr bis zum Entnahmezeitpunkt um 09.50 Uhr, also für 1 Stunde und 45 Minuten eine Rückrechnung vorgenommen werden. Dies führt unter Zugrundelegung eines stündlichen Abbauwertes von 0,1 ‰ zu dem oben angegebenen Tatzeitwert von 0,64 ‰.

Dieser Wert liegt unterhalb der Grenze der abso-luten Fahruntüchtigkeit (1,1 ‰). Der Nachweis der Trunkenheitsfahrt setzt somit das Vorliegen alkoholbedingter Fahrfehler oder anderer alkoholtypischer Ausfallerscheinungen voraus, wobei im vorliegenden Fall angesichts der geringen Blutalkoholkonzentration eher strenge Anforderungen an den Nachweis der sonstigen Umstände zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit zu stellen sind.

Die bisherigen Ermittlungen zur Fahr- und Verhaltensweise reichen nach Auffassung der Kammer unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens nicht

aus, um den dringenden Verdacht der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit zu rechtfertigen. Der Zeuge ..., der – vermutlich in einem zivilen Fahrzeug – die ... Straße in H. Richtung stadtauswärts befuhr, wurde – aus nicht näher erläuterten Gründen – auf das Fahrzeug des Beschuldigten aufmerksam, das auf dem rechten Geradeausfahrstreifen ebenfalls stadtauswärts fuhr. Der Zeuge bemerkte mehrere Fahrfehler des Beschuldigten, nämlich dass dieser

– auf Höhe der Aral-Tankstelle einen Schlenker nach links machte und zur Hälfte auf dem linken Geradeausfahrstreifen fuhr und nach einiger Zeit sein Fahrzeug wieder in den rechten Geradeausfahrstreifen zog,

– kurz vor der M Straße wieder einen Schlenker nach links machte und mit beiden linken Rädern auf den linken Geradeausfahrstreifen kam und dann wieder auf die rechte Fahrbahn fuhr,

– in Höhe des Freizeitbades B noch einmal einen Schlenker nach links machte und die linken Räder erneut auf dem linken Geradeausfahrstreifen waren,

– im ... Damm, nachdem er zuvor auf den linken Geradeausfahrstreifen gewechselt hatte, wiederum einen Schlenker nach links machte und mit dem linken Vorderreifen auf die Gegenfahrbahn kam,

– auf dem Abbiegestreifen zur SAB 7 (Auffahrt ... Richtung Süden) den Blinker nicht setzte

– beim Abbiegen auf die BAB 7 sehr langsam und teilweise auf dem Standstreifen fuhr.

Nach dem Abbiegen auf die A 23 in Richtung Norden wurde der Beschuldigte von Polizeibeamten, die der Zeuge alarmiert hatte, an der Abfahrt ... gestoppt.

Grundsätzlich ist nach ständiger Rechtsprechung der Kammer gerade das vom Zeugen beobachtete Fahren in Schlangenlinien regelmäßig ein typisches Beweisanzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des vorliegenden Falles vermag die Kammer allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit auf eine Fahruntüchtigkeit zu schließen. Hierbei ist zu beachten, dass die geschilderten Fahrfehler sich auf einer Fahrtstrecke von weit mehr als 10 Kilometern ereigneten und es sich somit um ein eher sporadisches Überschreiten der Fahrbahnbegrenzungslinien handelt. Solche Fahrfehler genügen noch nicht den strengen Anforderungen, die angesichts der verhältnismäßig geringen Alkoholisierung an das Vorliegen weiterer Beweisanzeichen zu stellen sind.

Das Nichtbetätigen des Fahrtrichtungsanzeigers ist eine im Straßenverkehr immer wieder zu beobachtende Nachlässigkeit und für sich genommen kein ausreichendes Beweisanzeichen für eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit. Bezüglich des Langsamfahrens auf dem Abbiegestreifen ist nach Aktenlage das Beschwerdevorbringen schwerlich zu widerlegen, wonach dieses dem Umstand geschuldet ist, dass der Beschuldigte sich vom Zeugen verfolgt fühlte.

47. 1. Ein Verstoß gegen die in § 81a Abs. 2 StPO normierte Anordnungskompetenz zieht nicht automatisch ein Beweisverwertungsverbot nach sich; lediglich die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines anderen besonders schwer wiegenden Fehlers kann ausnahmsweise ein Verwertungsverbot nach sich ziehen.

2. Während eine bewusste Missachtung oder gleichwertige grobe Verkennung des Richtervorbehalts regelmäßig den Charakter der Willkür in sich trägt und daher zu einem Beweisverwertungsverbot führt, ist bei den übrigen Verstoßfällen eine umfassende Güterabwägung durchzuführen, bei der die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Schwere des Rechtsverstoßes, zu berücksichtigen sind, ebenso die – bei einer Blutentnahme eher geringfügige – Schwere des Eingriffs, das – grundsätzlich hochrangige – Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs, die Frage, ob zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Polizisten voraussichtlich eine Anordnung des (Eildienst-) Richters hätte erwirkt werden können, wie dieser voraussichtlich entschieden hätte sowie der grundsätzliche Umstand einzubeziehen ist, dass die Eilanordnung der Polizei von Gesetzes wegen nicht schlechthin verboten ist.

Landgericht Potsdam,
Urteil vom 23. Februar 2009 – 27 Ns 150/08 –
– 21 Ds 83/08 (AG Brandenburg an der Havel) –

Zum Sachverhalt:

Am Sonntag, den 02. März 2008 befuhr der Angeklagte nach erheblichem Alkoholkonsum um 6.05 Uhr mit dem PKW unter anderem die F.-Z.-Straße in B. Das Fahrzeug war durch eine ungewöhnliche Fahrweise aufgefallen, da der Angeklagte bei geringer Geschwindigkeit in Schlangenlinien gefahren ist und durch seine Fahrweise beinahe parkende Fahrzeuge berührt hatte. Der bei ihm durch die herbeigerufene Polizei durchgeführte Atemalkoholtest ergab einen Wert von 1,73 Promille. Daraufhin wurde polizeilich eine Blutprobenentnahme angeordnet, ohne vorher den Versuch zu unternehmen, eine entsprechende richterliche Anordnung zu erwirken. Nach Ansicht des Polizeibeamten lag wegen des Verdachts der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit Gefahr im Verzuge vor, da durch den Alkoholabbau im Blut anderenfalls ein Beweismittelverlust eingetreten wäre. Die dem Angeklagten am selben Tag um 6.37 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,06 Promille. Der Führerschein des Angeklagten ist noch am Tattag beschlagnahmt worden.

Das Amtsgericht Brandenburg an der Havel hat den Angeklagten mit dem angefochtenen Urteil wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr kostenpflichtig zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 10,00 € verurteilt. Zugleich hat es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen und unter Einziehung des Führerscheines eine Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerteilung von sieben Monaten bestimmt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt, mit der er einen Freispruch von dem Schuldvorwurf angestrebt hat. Die

Berufung hat nicht den von dem Angeklagten erstrebten Erfolg: Sie führt zwar zu einer Abänderung des Schuldspruches, jedoch nicht zu einer Herabsetzung des Strafmaßes.

Aus den Gründen:

Die Kammer war nicht daran gehindert, das Blutentnahmeprotokoll und den Befundbericht als Beweis zu verwerten, obwohl die Blutentnahme nicht ordnungsgemäß angeordnet worden ist, da ein Beweisverwertungsverbot nicht eingreift.

Nach der Regelung des § 81a Abs. 2 StPO sind körperliche Untersuchungen – hierzu zählen auch Blutentnahmen – grundsätzlich vom Richter anzuordnen; nur bei Gefahr im Verzuge besteht eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, die Anordnung des zuständigen (Eildienst) Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen (BVerfG, NJW 2007, 1345 und BA 2008, 386; OLG Hamm, BA 2008, 388; Brandenburgisches OLG, Urteil vom 16. 12. 2008, Gz: 2 Ss 69/08; Thüringisches OLG, Beschluss vom 25. 11. 2008, GZ: 1 Ss 230/08, veröffentlicht in JURIS [= BA 2009, 214]; LG Berlin BA 2008, 266; LG Cottbus, Beschluss vom 25. 08. 2008, Gz.: 24 Qs 225/08, veröffentlicht in JURIS; Karlsruher Kommentar, StPO, 6. Aufl., § 81a, Rz. 8). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann nicht mehr generell davon ausgegangen werden, dass bei Fällen der Blutalkoholkontrolle im Zusammenhang mit Straßenverkehrsdelikten wegen des Abbaus des Blutalkoholgehalts stets eine Gefährdung des Untersuchungserfolges vorliege (OLG Stuttgart, BA 2008, 76; OLG Köln, BA 2009, 44; AG Essen, Blutalkohol 2009, 51; anders jedoch der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg in seiner Rundverfügung vom 23. 02. 2009 – Gz.: 411-42 – unter Hinweis auf eine Entscheidung des OLG Oldenburg vom 23. 12. 2008). Von der Einschaltung des Richters darf nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nur abgesehen werden, wenn ausnahmsweise Gefahr im Verzuge vorliegt – etwa wenn eine Atemalkoholkontrolle oder andere Anzeichen einen geringen Alkoholisierungsgrad oder eine geringfügige oder mäßige Überschreitung der die Strafbarkeit begründenden Grenzwerte vermuten lassen, weiterhin in Fällen des behaupteten Nachtrunks oder anderer komplexer Sachverhalte, die eine genaue Ermittlung der Blutalkoholkonzentration erfordern (OLG Hamburg, BA 2008, 198; OLG Hamm, BA 2008, 388; OLG Köln, BA 2009, 44; LG Berlin, BA 2008, 266). Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss – soweit sie nicht im Einzelfall offenkundig ist – mit Tatsachen begründet werden, die sich auf den konkreten Fall beziehen und in der Ermittlungsakte zu dokumentieren sind (BVerfG, NJW 2007, 1345 und BA 2008, 386; OLG Karlsruhe, StV 2005, 376; Meyer-Goßner, StPO, 51 Aufl., § 81a, Rz. 25).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist im vorliegenden Fall die Blutentnahme nicht ordnungsgemäß angeordnet worden. Insbesondere hat der anordnende Polizeibeamte P vor Anordnung der Blutentnahme keinen Versuch unternommen, einen Eildienstrichter zu erreichen; dies hat der Zeuge P bei seiner Vernehmung durch die Kammer betätigt. Anders, als dies vom Bundesverfassungsgericht gefordert wird, hat er auch nicht in den Ermittlungsunterlagen dokumentiert, warum er von Gefahr in Verzuge ausgehe.

Der Verstoß gegen die vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Verfahrensvorschriften führt jedoch im vorliegenden Fall nicht zu einem Beweisverwertungsverbot. Ein Verstoß gegen die in § 81a Abs. 2 StPO normierte Anordnungskompetenz zieht nämlich nicht automatisch ein Beweisverwertungsverbot nach sich; lediglich die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines anderen besonders schwer wiegenden Fehlers kann ausnahmsweise ein Verwertungsverbot nach sich ziehen (BVerfG, BA 2008, 386; BGHSt 51, 285; OLG Stuttgart, BA 2008, 76; OLG Köln, BA 2009, 44; Brandenburgisches OLG, Urteil vom 16. 12. 2008, Gz.: 2 Ss 69/08; LG Cottbus vom 25. 08. 2008, a. a. O.; LG Heidelberg, BA 2008, 321; AG Berlin-Tiergarten, BA 2008, 322; Meyer-Goßner, a. a. O., § 81a, Rz. 32 f.). Während eine bewusste Missachtung oder gleichwertige grobe Verkennung des Richtervorbehalts regelmäßig den Charakter der Willkür in sich trägt und daher zu einem Beweisverwertungsverbot führt (BGHSt 51, 285 m. w. N.), ist bei den übrigen Verstoßfällen eine umfassende Güterabwägung durchzuführen, bei der die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Schwere des Rechtsverstoßes, zu berücksichtigen sind, ebenso die – bei einer Blutentnahme eher geringfügige – Schwere des Eingriffs, das – grundsätzlich hochrangige – Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs, die Frage, ob zum Zeitpunkt des Tätigwerdens der Polizisten voraussichtlich eine Anordnung des (Eildienst-) Richters hätte erwirkt werden können, wie dieser voraussichtlich entschieden hätte sowie der grundsätzliche Umstand einzubeziehen ist, dass die Eilanordnung der Polizei von Gesetzes wegen nicht schlechthin verboten ist (OLG Köln, BA 2009, 44; LG Berlin, BA 2008, 266; LG Cottbus vom 25. 08. 2008, a. a. O.; LG Heidelberg, BA 2008, 321).

Unter Anlegung dieser Maßstäbe ergibt sich im vorliegenden Fall kein Beweisverwertungsverbot, das der Berücksichtigung des Blutentnahmeprotokolls und des Befundberichts des Brandenburgischen Landesinstitutes für Rechtsmedizin vom 06. März 2008 entgegenstünde.

Die Anordnung der Blutentnahme durch den Polizeibeamten P war im vorliegenden Fall nicht willkürlich. Eine objektive Willkür liegt nicht vor, da der Zeuge P, der die Blutentnahme angeordnet hat, einen nachvollziehbaren Grund für diese Anordnung hatte. Zwar hat sich der Polizeibeamte P bei Anordnung der Blutentnahme keine fallbezogenen Gedanken über das Vorliegen der Gefahr im Verzug im Sinne von § 81a Abs. 2 StPO gemacht. Allerdings ist er in nachvollziehbarer Weise davon ausgegangen, dass in Fällen der Trunkenheit von Verkehrsteilnehmern wegen des Al-

koholabbaus im Blut regelmäßig ein Beweismittelverlust droht, wenn mit der Blutentnahme zugewartet wird. diese Verhaltsweise entsprach der bislang geübten polizeilichen Praxis.

Das Verhalten des anordnenden Polizeibeamten P war auch nicht in subjektiver Hinsicht etwa deshalb willkürlich, weil sich der Zeuge P über eine ihm etwa bekannte Rechtslage hinweggesetzt hätte. Wie sich nämlich aus der in der Berufungsverhandlung verlesenen Auskunft des Polizeipräsidiums Potsdam vom 26. Januar 2009 ergibt, sind die Schutzbereiche des Polizeipräsidiums Potsdam erst mit einer Verfügung vom 18. September 2008, die auf einen Erlass des Innenministeriums vom 12. September 2008 zurückgeht, auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen und dazu angehalten worden, vor der Anordnung einer Blutentnahme den Versuch zu unternehmen, eine richterliche Anordnung zu erlangen. Im März 2008 lag ein solcher Hinweis noch nicht vor. Wie der Zeuge P bekundet hat, war ihm zu diesem Zeitpunkt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage auch noch nicht bekannt. Es besteht kein Hinweis darauf, dass sich der Zeuge P wider besseres Wissen gehandelt und sich insbesondere über die ihm bekannte Rechtslage hinweggesetzt hätte, als er im vorliegenden Fall die Blutuntersuchung angeordnet hat.

Eine umfassende Güterabwägung ergibt im vorliegenden Fall ebenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Verwertung des Befundberichts des Brandenburgischen Landesinstitutes für Rechtsmedizin ein rechtliches Verbot entgegenstünde. Im vorliegenden Fall stehen sich das grundsätzlich hochrangige Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs und die bei einer Blutentnahme eher geringfügige Schwere des Eingriffs generell gegenüber. Hinzu kommen die konkreten Umstände des Einzelfalles, die einerseits dadurch geprägt werden, dass der Angeklagte eine erhebliche Strecke in alkoholisiertem Zustand gefahren ist, wobei er einen unsicheren Fahrstil an den Tag legte, so dass es trotz geringer Geschwindigkeit zu mehrfachen Beinahe-Kollisionen mit parkenden Fahrzeugen gekommen wäre. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Fahrt des Angeklagten nach dem äußeren Erscheinungsbild bereits abgeschlossen war. Hinzu kommt, dass zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Polizeibeamten P voraussichtlich eine Anordnung des Eildienstrichters nicht hätte erwirkt werden können, da nach der Auskunft der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam vom 16. Februar 2009, die in der Berufungsverhandlung verlesen worden ist, an Wochenenden und dienstfreien Tagen, mithin auch am Sonntag, den 02. März 2008, ein Eildienstrichter erst ab 9.00 Uhr zu erreichen ist. Diese Regelung sei der Staatsanwaltschaft und der Polizei bekannt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieser Auskunft. Nach der zum 01. Januar 2008 in Kraft getretene Neuregelung des § 162 Abs. 1 StPO war das Amtsgericht Potsdam für die einzuholende ermittlungsrichterliche Entscheidung zuständig. Hätte der Polizeibeamte P die Dienstaufnahme des Eildienstrichters um 9.00 Uhr abgewartet, so hätte ein Beweisverlust drohen können. Die freiwillig durchgeführte Atemalkoholkontrolle hatte einen Wert von 1,73 Promille ergeben. Auch wenn für die Atemalkoholkontrolle das als relativ zuverlässig geltende Testgerät Draeger 6510 verwendet worden ist, konnte der Polizeibeamte nicht davon ausgehen, dass die Blutalkoholkonzentration exakt der Alkoholkonzentration in der Atemluft entspreche. Der Zeuge P, der regelmäßig Atemalkoholtests mit diesem Gerät durchführt, hat nämlich bekundet, dass es bei der Durchführung einer Blutprobe regelmäßig zu Abweichungen komme. Wie auch der vorliegende Fall zeigt, können diese Abweichungen mehr als 0,3 Promille betragen: Während die kurz nach dem Aufgreifen des Angeklagten um 6.05 Uhr durchgeführte Atemalkoholkontrolle zu einem Wert von 1,73 Promille geführt hat, hat die etwa 30 Minuten später durchgeführte Blutentnahme eine Blutalkoholkonzentration von 2,06 Promille ergeben. Da den Polizisten naturgemäß nicht bekannt sein kann, ob sich Abweichungen von dem festgestellten Atemalkoholwert nach oben oder nach unten ergeben, hätte angesichts der Abweichungen trotz des deutlich über dem Grenzwert von 1,1 Promille liegenden Atemalkoholwerts ein Beweismittelverlust drohen können, wenn noch eine Zeit von zweieinhalb Stunden bis zum Beginn des richterlichen Eildienstes abgewartet worden wäre. Hinzu kommt der hypothetische Ermittlungsverlauf: Angesichts des ermittelten Atemalkoholwerts hätte der Richter mit Sicherheit eine Blutprobe angeordnet. Bei einer Gesamtabwägung der Umstände des Einzelfalles wiegt der Verstoß gegen die Anordnungskompetenz im vorliegenden Fall bei weitem nicht so schwer, dass er mit einer willkürlichen Anordnung der Blutentnahme verglichen werden könnte. Ein Beweisverwertungsverbot ergibt sich daher nicht.

Überdies ist der Angeklagte auch unabhängig von dem Ergebnis der Blutentnahme der Trunkenheitsfahrt überführt. Die richterliche Überzeugung einer Trunkenheitsfahrt kann sich nämlich auch bei Unverwertbarkeit einer Blutprobe aus anderen Beweismitteln ergeben (LG Berlin, BA 2008, 266). Selbst bei einer Unverwertbarkeit der Blutprobe würde sich die Fahruntüchtigkeit des Angeklagten aus den übrigen festgestellten Umständen ergeben. Die vom Zeugen P bestätigte Atemalkoholkontrolle vermag zwar für sich alleine genommen die Fahruntüchtigkeit des Angeklagten nicht zu begründen, da – wie auch der vorliegende Fall zeigt – das verwendete Testgerät Draeger 6510 nicht zuverlässig genug ist. Immerhin ergibt sich aus der Atemalkoholkontrolle allerdings eine erhebliche Alkoholisierung des Angeklagten. Hinzu kommt im vorliegenden Fall allerdings auch die Aussage des Zeugen V. Dieser hat eine sehr unsichere Fahrweise des Angeklagten geschildert, der trotz langsamer Fahrgeschwindigkeit Schlangenlinien gefahren sei und mehrfach beinahe die am Straßenrand geparkten Fahrzeuge touchiert habe. In einer Gesamtschau ergibt sich hieraus die Fahruntüchtigkeit des Angeklagten. Wenn der Angeklagte wegen seiner alkoholbedingten Einschränkung kaum noch in der Lage war, auf am Stra-

ßenrand geparkte Fahrzeuge adäquat zu reagieren, so wäre er voraussichtlich nicht in der Lage gewesen, einem entgegenkommenden Fahrzeug oder einem Hindernis rechtzeitig auszuweichen.

Dass der Angeklagte seine Fahruntüchtigkeit hätte erkennen können und müssen, ergibt sich aus der festgestellten Alkoholisierung. Auch wenn nicht im einzelnen nachvollzogen werden kann, wann und in welchen Mengen der Angeklagte Alkohol zu sich genommen hat, muss der Angeklagte vor der Tat erhebliche Mengen Alkohol getrunken haben, um die festgestellte Blutalkoholkonzentration zu erreichen. Diese Alkoholaufnahme kann dem Angeklagten nicht verborgen geblieben sein. Hinzu kommen die Fahrunsicherheiten des Angeklagten. Bei Aufbietung der für die Teilnahme im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit hätte dem Angeklagten auffallen müssen, dass er Schlangenlinien fährt und sein Fahrzeug nur unsicher und dicht an anderen Fahrzeugen vorbei steuern kann, die am Straßenrand geparkt sind. Ein positives Wissen um seine Fahruntüchtigkeit kann dem Angeklagten nach Lage der Dinge allerdings nicht nachgewiesen werden. Die Alkoholisierung alleine reicht zur Feststellung des Vorsatzes nicht aus (Fischer, StGB, 56. Aufl., § 316, Rz. 46 m. w. N.). Es kann auch nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte seine unsichere Fahrweise tatsächlich bemerkt hätte. Zugunsten des Angeklagten geht die Kammer daher davon aus, dass ihm die eigene Fahruntüchtigkeit nicht positiv bekannt war.

(Mitgeteilt von Vorsitzender Richter am Landgericht Axel Gerlach, Potsdam)

48. 1. Bei täglichem oder nahezu täglichem Cannabiskonsum ist die Fahrerlaubnis wegen fehlender Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu entziehen.

***) 2. Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entfällt nicht erst dann, wenn der Betreffende ununterbrochen unter Drogeneinfluss steht und deshalb überhaupt keine Zeiten möglicher Fahrtauglichkeit verbleiben. Die Grenze zu einer nicht mehr hinnehmbaren Gefahr für die Verkehrssicherheit ist vielmehr bereits dann überschritten, wenn die Häufigkeit des Konsums ein Maß erreicht, bei dem angesichts der dargestellten Unsicherheiten bei der Bestimmung des Drogeneinflusses und seiner Dauer trotz etwa noch verbleibender Phasen einer Fahrtüchtigkeit eine Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss nicht sicher ausgeschlossen werden kann.**

Bundesverwaltungsgericht (3. Senat),
Urteil vom 26. Februar 2009 – 3 C 1/08 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

Dem 1982 geborenen Kläger wurde 1998 die Fahrerlaubnis der Klasse A1 und zwei Jahre später die Fahrerlaubnis der Klasse B erteilt.

Am 11. Februar 2005 trat der Kläger gegen 09.00 Uhr eine Fahrt mit dem PKW an. Gegen 11.25 Uhr wurde er einer Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei stellten die Polizeibeamten fest, dass der Kläger leicht zitterte, beim Stehen auf einem Bein Gleichgewichtsstörungen hatte und sehr nervös war. Der Kläger räumte ein, am Vorabend eineinhalb Joints geraucht zu haben. Außerdem gab er an, seit ca. einem halben bis dreiviertel Jahr nahezu täglich Cannabis zu konsumieren. Um 12.11 Uhr wurde beim Kläger eine Blutprobe entnommen. Sie ergab eine Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) von 2,1 ng/ml, von Hydroxytetrahydrocannabinol (THC-OH) von 0,7 ng/ml und von THC-Carbonsäure (THC-COOH) von 14,2 ng/ml.

Mit Bescheid vom 08. Juli 2005 entzog die Beklagte dem Kläger daraufhin die Fahrerlaubnis, gab ihm auf, seinen Führerschein abzuliefern, und drohte ihm für den Fall der nicht rechtzeitigen Ablieferung die Anwendung unmittelbaren Zwangs an. Zur Begründung heißt es, der Kläger sei wegen gelegentlichen Cannabiskonsums und fehlender Trennung dieses Konsums vom Führen eines Kraftfahrzeuges gemäß Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet. Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat seine Klage mit Urteil vom 11. Oktober 2006 abgewiesen. Es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger wegen regelmäßiger Einnahme von Cannabis nach Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ungeeignet sei. Jedenfalls fehle ihm die Fahreignung nach Nr. 9.2.2 dieser Anlage, da er zumindest gelegentlich Cannabis konsumiere und diesen Konsum nicht vom Führen von Kraftfahrzeugen trenne, wie die Fahrt unter Drogeneinfluss am 11. Februar 2005 zeige. Leistungsbeeinträchtigungen und damit eine Gefährdung der Verkehrssicherheit seien bereits bei einer THC-Konzentration von 1,0 ng/ml möglich.

Die Berufung des Klägers hat der Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 13. Dezember 2007 zurückgewiesen und dazu ausgeführt: Die fehlende Fahreignung des Klägers ergebe sich in erster Linie aus Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung. Er habe einen zumindest gelegentlichen Cannabiskonsum eingeräumt. Das fehlende Trennungsvermögen sei durch die Fahrt am 11. Februar 2005 belegt. Auch bei Berücksichtigung von Messwertungenauigkeiten, die der Kläger auf bis zu 40 % beziffere, hätte bei ihm noch eine THC-Konzentration von zumindest 1,26 ng/ml und damit eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit vorgelegen. Bei einer THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml sei das Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bereits signifikant erhöht. Von ausreichendem Trennungsvermögen könne nur dann ausgegangen werden, wenn Konsum und Fahren in jedem Fall so getrennt würden, dass eine Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Fähigkeiten unter

keinen Umständen eintreten könne. Sei nach einer Autofahrt eine THC-Konzentration von 1 ng/ml festgestellt worden, habe sich der Betroffene dessen aber gerade nicht sicher sein können. Soweit nur die Verpflichtung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens für gerechtfertigt gehalten werde, bleibe unklar, was mit diesem Gutachten geklärt werden solle. Die fehlende Fahreignung des Klägers ergebe sich ergänzend aus Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung, weil er regelmäßig Cannabis zu sich nehme. Gegenüber den Polizeibeamten habe er eingeräumt, seit ca. einem halben bis dreiviertel Jahr nahezu täglich Cannabis konsumiert zu haben. Es sei unglaubhaft, wenn er das nun bestreite. Die Gegenüberstellung der Nummern 9.2.1 und 2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zeige, dass mit regelmäßiger Einnahme von Cannabis ein Konsum gemeint sei, der nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand ohne das Hinzutreten weiterer Umstände, wie etwa fehlenden Trennungsvermögens, im Regelfall die Fahreignung ausschließe. Dies sei nach den vorliegenden Erkenntnissen bei einem täglichen oder nahezu täglichen Cannabiskonsum der Fall.

Zur Begründung seiner Revision macht der Kläger geltend: Dass er den Cannabiskonsum nicht vom Fahren trennen könne, sei nicht erwiesen. Der vom Gericht gezogene Schluss von der bei ihm nach der Fahrt festgestellten THC-Konzentration auf einen vermeintlich erheblich höheren Wert bei Fahrtbeginn sei unzulässig, da THC bei niedrigen Konzentrationen nicht linear abgebaut werde. Bei Messwerten unter 2 ng/ml THC sei das Risiko einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch den Cannabiskonsum nicht signifikant erhöht. Zu Unrecht habe sich das Berufungsgericht auch der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes nicht angeschlossen, dass bei THC-Werten zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml zunächst ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen sei. Die der Nr. 9.2.1. der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung zugrunde liegende Annahme, regelmäßiger Cannabiskonsum führe ohne Weiteres zu fehlender Fahreignung, sei durch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse überholt.

Aus den Gründen:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Berufungsgericht ist ohne Verstoß gegen Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) zum Ergebnis gekommen, dass dem Kläger wegen regelmäßigen Cannabiskonsums die Fahreignung fehlte, so dass ihm die Fahrerlaubnis entzogen werden musste.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 46 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich deren Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV gilt dies insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Dem Kläger fehlte zum für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Fahrerlaubnisentziehung maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids (vgl. dazu u. a. Urteile vom 27. September 1995 – BVerwG 11 C 34.94 – BVerwGE 99, 249 <250> = Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 24 S. 5 [= BA 1996, 107] und vom 05. Juli 2001 – BVerwG 3 C 13.01 – Buchholz 442.16 § 15b StVZO Nr. 29 = NJW 2002, 78 m. w. N. [= BA 2002, 133]) wegen seines Cannabiskonsums die Fahreignung.

Mit den Auswirkungen von Cannabiskonsum auf die Fahreignung befasst sich die Nr. 9.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung. Gemäß Nr. 9.2.1 fehlt bei der regelmäßigen Einnahme von Cannabis die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis besteht nach Nr. 9.2.2 die Fahreignung des Betroffenen, wenn der Cannabiskonsum vom Fahren getrennt wird, kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen stattfindet und keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust vorliegen. Nach der Nr. 3 der Vorbemerkungen zu dieser Anlage gelten diese Bewertungen für den Regelfall.

Hier war die Entziehung der Fahrerlaubnis bereits deshalb gerechtfertigt, weil der Kläger regelmäßig Cannabis konsumiert hat (Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung). Ob, wie das Berufungsgericht weiter angenommen hat, außerdem die Voraussetzungen von Nr. 9.2.2 erfüllt waren, also gelegentlicher Konsum und fehlendes Trennungsvermögen, bedarf danach keiner Entscheidung.

1. Eine regelmäßige Einnahme von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.1 liegt jedenfalls dann vor, wenn täglich oder nahezu täglich Cannabis konsumiert wird.

a) Eine Legaldefinition des Begriffs „regelmäßig“ im Zusammenhang mit der Einnahme von Cannabis enthalten weder die Fahrerlaubnis-Verordnung noch das Straßenverkehrsgesetz. Nach dem gewöhnlichen Wortsinn dieses Begriffs ist ein Verhalten dann als regelmäßig anzusehen, wenn es bestimmten Regeln und Gesetzmäßigkeiten folgt, insbesondere in in etwa gleichen zeitlichen Abständen stattfindet. Weiteren Aufschluss gibt die Systematik von Nr. 9.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung. Anders als nach Nr. 9.2.2. bei gelegentlichem Konsum müssen bei regelmäßiger Einnahme keine zusätzlichen Tatbestandselemente – wie etwa fehlendes Trennungsvermögen – erfüllt sein. Daraus folgt, dass unter regelmäßiger Einnahme von Cannabis im Sinne von Nr. 9.2.1 ein Konsum zu verstehen ist, der nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand als solcher und ohne das Hinzutreten weiterer Umstände im Regelfall die Fahreignung ausschließt.

b) Diese vom Verordnungsgeber getroffene Unterscheidung zwischen einem nur gelegentlichen und einem ohne weiteres zur Ungeeignetheit führenden regelmäßigen Konsum ist nicht zu beanstanden. Die Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung beruht maßgeblich auf den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahr-

eignung des Gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesministerium für Verkehr und Bundesministerium für Gesundheit (vgl. BRDrucks 443/98 S. 262), denen ein entsprechendes verkehrsmedizinisches Erfahrungswissen zugrunde liegt und die den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis wiedergeben (vgl. zur Bedeutung der Begutachtungs-Leitlinien Urteile vom 21. Mai 2008 – BVerwG 3 C 32.07 – Buchholz 442.10 § 2 StVG Nr. 14 = NJW 2008, 2601 <2602> [= BA 2008, 410] und 27. September 1995 – BVerwG 11 C 34.94 – a. a. O.). In den Begutachtungs-Leitlinien wird als regelmäßige Einnahme von Cannabis, die für sich genommen die Fahreignung entfallen lässt, der tägliche oder gewohnheitsmäßige Konsum bezeichnet. Auf dieser Grundlage durfte der Verordnungsgeber davon ausgehen, dass eine solche Konsumhäufigkeit ohne das Hinzutreten weiterer Umstände wie etwa eines fehlenden Trennungsvermögens ausreicht, um die Kraftfahreignung auszuschließen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Gesetz- und Verordnungsgeber im Bereich der Gefahrenabwehr eine Einschätzungsprärogative zusteht. Sie schließt hier insbesondere die Beurteilung der Frage ein, welche der Gefährdungen, die aus den in der Anlage 4 erfassten Krankheiten und Mängeln herrühren, im Interesse der Verkehrssicherheit nicht mehr hinnehmbar sind. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Verordnungsgeber bei seinen Regelungen der Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer einen hohen Stellenwert eingeräumt hat und Risiken aus regelmäßigem Cannabiskonsum, wie sie nach der fachlichen Einschätzung des für die Erstellung der Begutachtungs-Leitlinien eingesetzten Sachverständigengremiums bestehen oder jedenfalls möglich sind, weitestgehend ausschalten wollte.

Es ist nicht ersichtlich, dass die wissenschaftliche Bewertung, auf die der Verordnungsgeber sich gestützt hat, aufgrund neuerer Erkenntnisse nicht mehr tragfähig wäre und deshalb die Gültigkeit der in Nr. 9.2 der Anlage 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung getroffenen Unterscheidung infrage stünde. Davon kann nicht schon dann ausgegangen werden, wenn einzelne Sachverständige zu anderslautenden Ergebnissen gelangen, sondern erst, wenn die vom Verordnungsgeber zugrunde gelegte Einschätzung insgesamt überholt ist und einem neueren Stand der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnis widerspricht.

Die von dem Kläger angeführte Studie „Cannabis und Verkehrssicherheit“ (Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft M 182, 2006 [siehe hierzu BA 2007, 33]) ist nicht geeignet, die vom Verordnungsgeber getroffene Unterscheidung zwischen gelegentlichem und regelmäßigem Konsum von Cannabis generell in Zweifel zu ziehen. Zum einen handelt es sich, auch wenn sie auf einer Auswertung verschiedener Studien beruht, nur um eine einzelne wissenschaftliche Auffassung, der die vom Berufungsgericht angeführten anderslautenden wissenschaftlichen Einschätzungen gegenüberstehen. Vor allem aber geht die Studie an dem unter Gefahrengesichtspunkten maßgeblichen Unterschied zwischen einem nur gelegentlichen und einem regelmäßigen Konsum von Cannabis vorbei. Die Autoren kommen dort nach einer Aus- und Bewertung der Fachliteratur zu dem Ergebnis, es hätten sich keine Hinweise gefunden, dass bei regelmäßigen Cannabiskonsumenten nach akutem Cannabiskonsum oder während der Abstinenz mit stärkeren Verhaltensdefiziten zu rechnen sei als bei Gelegenheitskonsumenten; diese Befunde machten eine Unterscheidung zwischen gelegentlichen und regelmäßigen Cannabiskonsumenten bezüglich der zu erwartenden Verhaltensdefizite hinfällig (vgl. S. 126 ff. und die Zusammenfassung auf S. 165). Selbst wenn man dies unterstellt, bleibt für das mit einem regelmäßigen Konsum verbundene Gefährdungspotenzial doch zu beachten, dass diese Abstinenzphasen bei täglicher oder nahezu täglicher Einnahme von Cannabis weit kürzer und seltener sind als bei einer nur gelegentlichen Einnahme oder ganz entfallen können. Zudem ist die zeitliche Abgrenzung von den Phasen, in denen eine relevante Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit noch besteht, gerade auch für den Konsumenten selbst mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Sie beginnen bei der genauen Bestimmung der aufgenommenen Dosis des psychoaktiven Wirkstoffs THC und setzen sich wegen der Komplexität der Stoffwechselvorgänge bei der Einschätzung des Verlaufs des Rauschzustandes und der Zeitdauer fort, die für einen Abbau des aufgenommenen THC bis auf einen die Verkehrssicherheit nicht mehr gefährdenden Pegel erforderlich ist (vgl. dazu etwa Schubert u. a., Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, Kommentar, 2. Aufl. 2005, S. 169 ff.). Das Gefährdungspotenzial erhöht sich bei regelmäßigem Cannabiskonsum weiter dadurch, dass bei einer hohen Konsumfrequenz das subjektive Intoxikationsempfinden wegen einer sich herausbildenden Toleranz nachlässt, so dass der Konsument ihn in seiner Fahrtüchtigkeit objektiv beeinträchtigende Drogenwirkungen nicht mehr wahrnimmt oder unterschätzt. Je höher der Konsum, desto wahrscheinlicher ist deshalb auch eine Fahrt unter Drogen. Von einer solchen Erhöhung des Gefährdungspotenzials geht im Übrigen die vom Kläger angeführte Studie an anderer Stelle selbst aus (a. a. O. S. 169 f.). Diesen Gefährdungen der Verkehrssicherheit, namentlich für Leib und Leben der anderen Verkehrsteilnehmer, darf der Verordnungsgeber in der Weise begegnen, dass er regelmäßige Konsumenten von Cannabis allein aufgrund der Konsumhäufigkeit als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ansieht.

c) Das Berufungsgericht hat in tatsächlicher Hinsicht angenommen, dass ein regelmäßiger Konsum, der nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand ohne das Hinzutreten weiterer Umstände die Fahreignung entfallen lässt, bei täglicher oder nahezu täglicher Einnahme von Cannabis zu bejahen ist. Diese in der übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung geteilte Einschätzung (so auch bereits VGH Mannheim, Beschluss vom 26. November 2003 – 10 S 2048/03 – DAR 2004, 170 m. w. N. [= BA 2004, 363]; ebenso VGH München, Urteil vom 29. Juni 1999 – 11 B 98.1093 – NJW 2000, 304 [= BA 2000, 266], Be-

schlüsse vom 03. September 2002 – 11 CS 02.1082 – ZfSch 2003, 429 [= BA 2004, 97] und vom 08. Februar 2008 – 11 CS 07.3017 – juris; OVG Münster, Beschluss vom 07. Januar 2003 – 19 B 1249/02 – DAR 2003, 187 [= BA 2003, 332]) stützt sich auf verschiedene wissenschaftliche Studien (vgl. u. a. Prof. Dr. Berghaus, Gutachterliche Äußerung für das Bundesverfassungsgericht in den Verfahren 1 BvR 2062/96 und 1 BvR 1143/98 [BA 2002, 321], im Internet abrufbar unter www.medizin.uni-koeln.de/institute/rechtsmedizin/ga bvg shtml; Prof. Dr. Kannheiser, Gutachten für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, vgl. dazu Urteil vom 29. Juni 1999 – 11 B 98.1093 – NJW 2000, 304, sowie Kannheiser, Mögliche verkehrsrelevante Auswirkungen von gewohnheitsmäßigem Cannabiskonsum, NZV 2000, 57) und entspricht der sachverständigen Bewertung in den Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung, der – wie ausgeführt – besonderes Gewicht zukommt. Der Kläger hat diese tatsächlichen Feststellungen nicht mit Rügen angegriffen. Soweit er sich auch insoweit auf die Studie „Cannabis und Verkehrssicherheit“ und die dortige Einschätzung bezieht, dass nur ein mehrmals täglicher Konsum eine permanente Intoxikation bewirke (a. a. O. S. 170), führt diese Erwägung nicht weiter. Die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entfällt nicht erst dann, wenn der Betreffende ununterbrochen unter Drogeneinfluss steht und deshalb überhaupt keine Zeiten möglicher Fahrtauglichkeit verbleiben. Die Grenze zu einer nicht mehr hinnehmbaren Gefahr für die Verkehrssicherheit ist vielmehr bereits dann überschritten, wenn die Häufigkeit des Konsums ein Maß erreicht, bei dem angesichts der dargestellten Unsicherheiten bei der Bestimmung des Drogeneinflusses und seiner Dauer trotz etwa noch verbleibender Phasen einer Fahrtüchtigkeit eine Teilnahme am Straßenverkehr unter Drogeneinfluss nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

2. Die danach für regelmäßigen Konsum erforderliche tägliche oder nahezu tägliche Einnahme von Cannabis lag nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts beim Kläger vor. Verfahrensrügen gegen diese Feststellungen wurden nicht erhoben, so dass sie den Senat binden (§ 137 Abs. 2 VwGO). Besonderheiten, die dazu führen könnten, dass die Fahreignung des Klägers entgegen der sich aus Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung ergebenden Regelfallbeurteilung zu bejahen wäre, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt und der Kläger nicht vorgetragen. Da die regelmäßige Einnahme von Cannabis nicht lediglich Bedenken gegen die Fahreignung begründet, denen gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 FeV nachzugehen wäre, sondern die Fahreignung gemäß § 46 Abs. 1 FeV ausschließt und der Kläger einen solchen Konsum eingeräumt hat, brauchte auch kein medizinisch-psychologisches Gutachten zur Klärung seiner Fahreignung eingeholt werden.

Schließlich ist es für die Rechtmäßigkeit der Fahrerlaubnisentziehung unerheblich, dass die Ausgangs- und die Widerspruchsbehörde ihre Entscheidungen statt mit regelmäßigem mit gelegentlichem Cannabiskonsum und fehlendem Trennungsvermögen begründet hatten. In beiden Fällen fehlt die Kraftfahreignung. § 3 Abs. 1 StVG und § 46 Abs. 1 FeV sehen in diesem Fall eine gebundene Entscheidung der Fahrerlaubnisbehörde vor („hat zu entziehen“).

49. 1. Weder ein einmaliger oder sporadischer Cannabiskonsum noch der Besitz einer nur geringen Menge eines Cannabisprodukts begründet einen hinreichenden, weitere Aufklärungsmaßnahmen rechtfertigenden Verdacht auf einen die Fahreignung in Frage stellenden Cannabiskonsum.

2. Bei regelmäßiger Einnahme von Cannabis entfällt die Fahreignung; von regelmäßiger Einnahme ist auszugehen, wenn täglich oder nahezu täglich Cannabis konsumiert wird.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 15. Mai 2009 – 16 B 114/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist begründet. Die nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffende Abwägung zwischen dem Interesse der Antragstellerin, vorläufig von der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Ordnungsverfügung des Antragsgegners verschont zu bleiben, und dem vom Antragsgegner angeführten öffentlichen Interesse an der vorläufigen Fernhaltung der Antragstellerin vom motorisierten Straßenverkehr fällt zugunsten der Antragstellerin aus. Denn die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 27. Oktober 2008 erweist sich nach summarischer Prüfung durch das Beschwerdegericht als offensichtlich rechtswidrig.

Die Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 FeV liegen allem Anschein nach nicht vor. Gesicherte Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellerin Erkrankungen oder Mängel i. S. v. § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. mit der Anlage 4 zur FeV positiv festgestellt sind, werden vom Antragsgegner nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Anders als vom Antragsgegner und ihm folgend vom Verwaltungsgericht angenommen, kann auch nicht gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV aus einer Verweigerung einer Begutachtung der Schluss gezogen werden, dass die Antragstellerin nicht fahrgeeignet sei.

Das folgt zum einen daraus, dass die Aufforderung des Antragsgegners an die Antragstellerin vom 15. September 2008, zur Klärung ihrer Konsumgewohnheiten im Hinblick auf Cannabis ein fachärztliches Gutachten über das Ergebnis einer Blutuntersuchung beizubringen, rechtswidrig war. Angesichts des zuvor von der Antragstellerin eingeräumten Konsums und Besitzes von Cannabis richtete sich die Zulässigkeit einer Untersuchungsanordnung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV bzw. nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV. Die Voraussetzungen dieser Bestimmungen über die Anordnung von Gefahrerforschungseingriffen lagen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Das gilt ungeachtet des Umstandes, dass dem Wortlaut nach beide Bestimmungen eingreifen, denn die Antragstellerin hat nach ihrem eigenem Bekunden sowohl Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes eingenommen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV) als auch widerrechtlich besessen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 FeV). Anders als vom Antragsgegner und dem Verwaltungsgericht angenommen begründet aber weder ein einmaliger oder sporadischer Cannabiskonsum noch der Besitz einer nur geringen Menge eines Cannabisprodukts einen hinreichenden, weitere Aufklärungsmaßnahmen rechtfertigenden Verdacht auf einen die Fahreignung in Frage stellenden Cannabiskonsum. Vielmehr ist im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. eingehend BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378 = DAR 2002, 405 = NZV 2002, 422 [= BA 2002, 362] <einmaliger Besitz von 5 Gramm Haschisch; noch zu § 15b Abs. 2 StVZO>; im Ergebnis ähnlich auch schon BVerwG, Urteil vom 05. Juli 2001 – 3 C 13.01 –, NJW 2002, 78 = DAR 2001, 522 = VRS 101 <2001>, 229 [= BA 2002, 133] <einmaliger Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr; gleichfalls noch zu § 15b Abs. 2 StVZO>) darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Untersuchungsanordnung unter finanziellem und zeitlichem Aspekt und insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung der Persönlichkeitsrechte einen erheblichen Eingriff bedeutet und daher eine solche Inpflichtnahme in einem angemessenen Verhältnis zur Intensität der Gefährdung von Rechtsgütern der Allgemeinheit bzw. Dritter stehen muss. Vor dem Hintergrund der differenzierenden Bewertung der Gefahren des Cannabiskonsums in der Anlage 4 zur FeV kann mithin nicht jeglicher Konsum bzw. im Vorfeld des Konsums jeglicher Erwerb bzw. Besitz von Cannabis als hinreichender Grund für den Verdacht gewertet werden, dass die Fahreignung entfallen sei (im Ergebnis weitergehend noch die vom Antragsgegner angeführte ältere Rechtsprechung, etwa VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 05. November 2001 – 10 S 1337/01 –, DAR 2002, 183 = NZV 2002, 294 = VRS 102 <2002>, 146 [= BA 2002, 141], und OVG NRW, Beschlüsse vom 22. November 2001 – 19 B 814/01 –, DAR 2002, 185 = NZV 2002, 427 = VRS 102 (2002), 136 [= BA 2002, 375] <Besitz von 1 g Haschisch>, sowie – 19 B 927/01 –, n. v. <Besitz von 6,7 g Marihuana zu dritt>).

Vielmehr setzt die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung tatsächliche Anhaltspunkte für ein Konsum- oder Bevorratungsverhalten voraus, das – anders als ein bloß gelegentlicher Cannabiskonsum oder nur auf gelegentlichen Cannabiskonsum hindeutende Besitz- oder Beschaffungsmengen – Zweifel an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges rechtfertigt. Die dem Wortlaut nach weitergehenden Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV bzw. des § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV müssen insoweit verfassungskonform ausgelegt werden (vgl. – im Einzelfall die Zulässigkeit von Untersuchungsanordnungen bejahend – OVG NRW, Beschlüsse vom 15. März 2007 – 16 A 3899/05 – <Einfuhr von 9 g Marihuana aus den Niederlanden> und – 16 A 4487/04 – <Einfuhr von 4,65 g Haschisch und 5,0 g Marihuana aus den Niederlanden>, beide veröffentlicht in www.nrwe.de; im Einzelfall die Zulässigkeit von Untersuchungsanordnungen verneinend OVG Hamburg, Beschluss vom 03. Dezember 2002 – 3 Bs 253/02 –, VRS 105 <2003>, 470 [= BA 2004, 180] <Besitz von 4 g „Cannabis“ bei einer Autofahrt>; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 04. Juli 2003 – 10 S 2270/02 –, DAR 2004, 113 = VRS 106 <2004>, 134 [= BA 2004, 285] <zweimaliger Cannabisbesitz>; Thür. OVG, Beschluss vom 03. März 2004 – 2 EO 419/03 –, DAR 2004, 547 = VRS 107 <2004>, 77 [= BA 2005, 181] <einmaliger Cannabiskonsum ohne Bezug zum Straßenverkehr>; OVG Rheinl.-Pfalz, Beschluss vom 04. Dezember 2008 – 10 B 11149/08 –, BA 2009, 57 <einmaliger Besitz von 9,67 g Marihuana im Kfz>).

Anders als für die sog. harten Drogen ist für Cannabis nach der Fahrerlaubnis-Verordnung eine differenzierende Betrachtungsweise vorgegeben. Der einmalige Cannabiskonsum ist fahrerlaubnisrechtlich ohne Relevanz. Bei gelegentlichem Cannabiskonsum ist die Fahreignung nur dann zu bejahen, wenn die unter Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV genannten – negativ formulierten – zusätzlichen Erfordernisse (u. a. Trennung von Konsum und Fahren; kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen) erfüllt sind. Bei regelmäßiger Einnahme von Cannabis entfällt die Fahreignung; von regelmäßiger Einnahme ist auszugehen, wenn täglich oder nahezu täglich Cannabis konsumiert wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2009 – 3 C 1.08 –, Juris [in diesem Heft]).

Nach diesen jedenfalls für den Regelfall (vgl. Ziff. 3 der Vorbemerkungen vor Anlage 4 zur FeV) geltenden Kriterien bestehen auch dann keine genügenden Verdachtsgründe für einen Fahreignungsmangel der Antragstellerin, wenn von deren Angaben gegenüber der Polizei anlässlich der Wohnungsdurchsuchung bei Herrn F. N., dem Freund der Antragstellerin, ausgegangen wird. Bei diesem Anlass hatte die Antragstellerin am 14. Februar 2008 eingeräumt – und die Reinschrift des Vernehmungsprotokolls anschließend unterschrieben –, dass sie „ganz selten“, „vielleicht zwei, drei Mal im Jahr“ Marihuana konsumiere. Es sei auch wahr, dass sie im vergangenen Jahr, also 2007, in zwei Fällen Marihuana für den Eigenbedarf von einem Herrn T. W. gekauft habe, einmal für 10 Euro und einmal für 15 Euro. Selbst wenn – bei aller Ungewissheit über den Marktpreis, die Qualität und die pro Einzelkonsum verwendete Menge – davon auszugehen sein dürfte, dass die Gesamtaufwendungen von 25 Euro für Marihuana einen häufigeren Konsum als „vielleicht zwei, drei Mal im Jahr“ ermöglicht haben, bietet sich gleichwohl das Bild eines bloßen Gelegenheitskonsums. Würde die Antragstellerin täglich oder nahezu täglich Cannabis einnehmen, wäre von erheblich höheren jährlichen Ausgaben für den Drogenerwerb auszugehen bzw. müssten deutliche Hinweise auf weitere Bezugsquellen bestehen, was indessen nicht der Fall ist. Es fehlt auch an jeglichem Anhaltspunkt dafür,

dass die Antragstellerin eines der in Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV genannten zusätzlichen Erfordernisse nicht erfüllt, es also etwa an der Bereitschaft oder am Vermögen fehlt, den Konsum von Cannabis und das Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen.

Unabhängig vom Vorstehenden ist die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 27. Oktober 2008 auch deshalb offensichtlich rechtswidrig, weil der Antragstellerin die Nichtvorlage eines ärztlichen Gutachtens über eine Blutuntersuchung nicht angelastet werden kann und mithin nicht den Schluss auf das Fehlen der Fahreignung ermöglicht. In der Begutachtungsaufforderung des Antragsgegners vom 15. September 2008, die der Antragstellerin am 18. September 2008 zugestellt worden ist, ist ihr für die Vorlage des Begutachtungsergebnisses eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung eingeräumt worden. Der mehrfach wiederholte und optisch hervorgehobene Hinweis auf die Notwendigkeit einer Blutentnahme innerhalb von acht Tagen ist demgegenüber nicht als eine eigenständige Fristsetzung zu verstehen, sondern wird – gleichfalls mehrfach – lediglich als Voraussetzung für die Einhaltung der 20-Tage-Frist für die Vorlage des Gutachtens benannt. Angesichts dieser Information musste die Antragstellerin, nachdem sich ihre Mutter erst am 29. September 2008 wegen einer Terminsabsprache beim Antragsgegner gemeldet hatte, zwar damit rechnen, dass sie selbst im Falle einer unverzüglichen Blutentnahme die Frist für die Vorlage des Gutachtens möglicherweise nicht mehr würde einhalten können. Ihr musste aber aufgrund der ihr vom Antragsgegner gegebenen Informationen nicht vor Augen stehen, dass nur eine Blutentnahme binnen acht Tagen ein aussagefähiges Bild über ihren Drogenkonsum vermitteln konnte und es sich daher – nach der Vorstellung des Antragsgegners – um eine selbstständige zwingende Frist gehandelt hat. Der Antragstellerin kann gleichfalls nicht angelastet werden, dass sie nach der telefonischen Unterrichtung durch den Antragsgegner am 29. September 2008 keine weiteren Bemühungen unternommen hat, möglichst schnell eine Begutachtung in die Wege zu leiten. Denn der Antragsgegner hatte ihr deutlich zu erkennen gegeben, dass nach dem Ablauf der 8-Tage-Frist für die Blutabnahme eine Begutachtung nicht mehr anerkannt werden würde.

50. 1. Eine Abstinenzzeit von etwa drei Monaten ist zu kurz, um die Wiedererlangung der Fahreignung nach vorangegangenem Fahrerlaubnisentzug im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz unter fahreignungsrelevantem Cannabiseinfluss zu begründen.

2. Es begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn die Behörde der durch die belegte Abstinenzzeit von etwa 3 Monaten eingetretenen Änderung der Sachlage im laufenden Verfahren dadurch Rechnung trägt, dass sie eine Abhilfeentscheidung von der Vorlage einer medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig macht, um dem Bürger dadurch Gelegenheit zu geben, den Nachweis der Wiedererlangung der Fahreignung zu führen.

Saarländisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 14. April 2009 – 1 B 269/09 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde gegen den im Tenor genannten Beschluss des Verwaltungsgerichts bleibt ohne Erfolg.

Durch die angefochtene Entscheidung wurde der erneute Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis und die unter Androhung von Zwangsmaßnahmen angeordnete Ablieferung des Führerscheins durch den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11. 07. 2008 zurückgewiesen. Bereits am 21. 07. 2008 war ein entsprechender Antrag durch den Antragsteller gestellt worden, den das Verwaltungsgericht durch rechtskräftigen Beschluss vom 17. 09. 2008 zurückgewiesen hatte. Eine am 19. 11. 2008 durchgeführte toxikologische Untersuchung von Haaren und Urin des Antragstellers kam zu dem Ergebnis, dass keine dem Betäubungsmittelgesetz unterliegenden Stoffe (u. a. Cannabinoide) oder deren Stoffwechselprodukte nachgewiesen werden konnten. Diese Aussage bezog sich mit Blick auf die Haarlänge auf etwa die zurückliegenden drei Monate.

Die vom Antragsteller in der Beschwerdebegründung vom 09. 03. 2009 dargelegten Gründe, die allein der Senat zu prüfen hat (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), geben keine Veranlassung, die erstinstanzliche Entscheidung abzuändern.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zutreffend als Antrag gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ausgelegt und, soweit dem Antragsvorbringen veränderte Umstände zu entnehmen sind, als zulässig, aber unbegründet und im Übrigen als unzulässig erachtet. Das Beschwerdevorbringen gibt zu keiner abweichenden Entscheidung in der Sache Anlass.

Der Antragsteller kann nicht mit Erfolg geltend machen, das Verwaltungsgericht sei bei seiner Entscheidung von einer unzutreffenden Tatsachengrundlage ausgegangen und habe den konkreten Lebenssachverhalt keiner eingehenden Würdigung unterzogen. Einer Berücksichtigung der entsprechenden Ausführungen im vorliegenden Verfahren steht bereits entgegen, dass hiermit der Sache nach die Richtigkeit des rechtskräftigen Beschlusses des Verwaltungsgerichts vom 17. 09. 2008 angegriffen wird. Ein Anspruch auf eine erneute Entscheidung des Gerichts gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO besteht jedoch nur bei veränderten oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umständen (Kopp/Schenke, VwGO, Komm., 15. Aufl., § 80 Rdnr. 196). Die entsprechenden Ausführungen im Antrags- und Beschwerdevorbringen geben auch keinen Anlass zu einer Abänderung des Beschlusses von Amts wegen (§ 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO). Aufgrund der Feststellungen der Polizeibeamten vor Ort und der Angaben des

Antragstellers selbst steht fest, dass dieser am 20. 11. 2007 ein Fahrzeug unter Drogeneinfluss geführt hat. Das Verwaltungsgericht hat im Beschluss vom 17. 09. 2008 (vgl. Beschluss in Sachen – 10 L 699/08 – Seiten 4 f. m. w. N.) im Einzelnen zutreffend dargelegt, dass bei einer THC-Konzentration von über 2,0 ng/ml ein fahreignungsrelevanter Cannabiseinfluss anzunehmen ist (vgl. auch die Beschlüsse des Senats vom 03. 05. 2007 – 1 B 23/07 –, BA 2008, 148, und vom 01. 06. 2006 – 1 W 26/06 –, BA 2007, 388). Die bei der Analyse der Blutprobe festgestellte THC-Konzentration von 0,039 mg/l THC, was einem Wert von 39 ng/ml entspricht, überschreitet diesen Schwellenwert um ein Vielfaches. Der Versuch des Antragstellers, seine Ausfallerscheinungen mit der Nervosität im Umgang mit der Ordnungsmacht zu erklären, vermag diese eindeutigen Feststellungen nicht ansatzweise in Frage zu stellen. Ebenso wenig sind der Vortrag, es sei nicht zwangsläufig, dass derjenige, der eine Geschwindigkeitsbegrenzung überschreite, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehe, sowie sein Hinweis auf angebliche Ungereimtheiten in der Einschätzung der konkreten Ausfallerscheinungen geeignet, Zweifel an den oben angegebenen Tatsachenfeststellungen zu begründen.

Dass das Verwaltungsgericht in dem mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss im Zusammenhang mit dem zu Recht für nicht entscheidungserheblich gehaltenen Umstand, dass das zunächst gegen den Antragsteller eingeleitete Strafverfahren als Bußgeldverfahren weitergeführt und mit einem Fahrverbot geahndet worden ist, von einem zweimonatigen anstatt einem einmonatigen Fahrverbot ausging, stellt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung ersichtlich nicht in Frage.

Dem Antragsteller kommt zum Nachweis für seine Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges auch nicht zu Gute, dass er vor und nach der Fahrt unter Drogeneinfluss im November 2007 bis zum Entzug der Fahrerlaubnis durch den Bescheid vom 11. 07. 2008 ohne Beanstandung am Straßenverkehr teilgenommen hat. Dass er nicht aufgefallen ist, sagt nichts über seine Fahreignung aus. Ähnlich wie beim Fahren im Straßenverkehr unter alkoholischer Beeinflussung gibt es beim Fahren unter Drogeneinfluss eine hohe Dunkelziffer (vgl. Beschlüsse des Senats vom 01. 06. 2006 – 1 W 26/06 –, a. a. O., und vom 07. 09. 2006 – 1 W 39/06 –).

Dass der Antragsteller nach den ärztlichen Feststellungen vom 05. 01. 2009 mindestens drei Monate lang abstinent war, stellt ebenso wenig eine entscheidungserhebliche Veränderung der Sach- und Rechtslage dar wie seine Behauptung, seit dem Vorfall im November 2007 abstinent geblieben zu sein. Die Antragsgegnerin hat das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zu Recht nicht zum Anlass genommen anzunehmen, der Antragsteller habe seine Fahreignung wiedererlangt, sondern die Abhilfeentscheidung nunmehr vom Ergebnis einer medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig gemacht, durch die insbesondere das Vermögen des Antragstellers belegt werden soll, zwischen Drogenkonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeugs zu trennen. Diese Verfahrensweise begegnet keinen rechtlichen Bedenken, da der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Entziehungsverfügung derjenige der letzten Behördenentscheidung ist (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 09. 06. 2005 – 3 C 25/04 –, NJW 2005, 3081 [= BA 2006, 49]; ebenso Beschluss vom 22. 01. 2001 – 3 B 144/00 –, juris), so dass zwischenzeitliche Veränderungen der Sachlage von der Behörde angemessen zu berücksichtigen sind.

Das negative Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vom 05. 01. 2009 belegt allerdings allenfalls die Drogenabstinenz für den Zeitraum von August bis November 2008 und gibt von daher keinen Anlass, anzunehmen, der Antragsteller habe die Fahreignung wieder erlangt. Zwar kann im Hinblick darauf, dass gelegentlicher Konsum von Cannabis unter den in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 FeV genannten Voraussetzungen die Fahreignung bestehen lässt, nicht nur mit dem Nachweis völliger Abstinenz, sondern auch mit dem Nachweis einer Umstellung auf eine die Fahreignung nicht berührende Konsumgewohnheit eine wieder gewonnene Fahreignung dargetan werden (OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30. 09. 2002 – 9 W 25/02 – BA 2003, 166). Jedenfalls bei einem – wie hier – über das einmalige Probieren hinausgehenden Betäubungsmittelmissbrauch ist jedoch die Frage, ob ein stabiler Einstellungswandel stattgefunden hat, für die Einschätzung der Gefahrensituation von entscheidender Bedeutung. Damit ein Rückfall in ein die Fahreignung ausschließendes Verhaltensmuster hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, muss die als Voraussetzung für die wieder gewonnene Fahreignung zu fordernde Änderung der Konsumgewohnheiten, konkret der Übergang zu völliger Abstinenz oder zu einem – bei Cannabis, wie dargelegt, unter Umständen genügenden – eingeschränkten Konsum, in jedem Fall nachhaltig und stabil sein (BVerwG, Urteil vom 09. 06. 2005 – 3 C 25/04 –, a. a. O.).

Über welchen Zeitraum ein geändertes Konsumverhalten nachgewiesen werden muss, um wieder als fahrgeeignet angesehen werden zu können, ist für Fälle der vorliegenden Art in der Fahrerlaubnisverordnung allerdings nicht ausdrücklich geregelt. Nr. 9.5 der Anlage 4 FeV, wonach die Fahreignung – erst – nach Entgiftung und Entwöhnung und anschließender einjähriger Abstinenz wieder zu bejahen ist, dürfte sich unmittelbar nur auf Fälle beziehen, in denen Betäubungsmittelabhängigkeit bestand (Beschluss des Senats vom 01. 06. 2006 – 1 W 26/06 –, a. a. O.).

Auch wenn vorliegend keine Drogenabhängigkeit in Rede stand, ist die sich aus dem ärztlichen Gutachten vom 05. 01. 2009 ergebende Abstinenzzeit von etwa drei Monaten zu kurz, als dass sie geeignet wäre, die Annahme zu rechtfertigen, der Antragsteller sei derzeit schon wieder fahrgeeignet.

Mit dem Schreiben vom 23. 01. 2009 und dem darin erfolgten Hinweis, dass eine Abhilfeentscheidung von der Vorlage einer entsprechenden medizinisch-psychologischen Untersuchung abhängig gemacht werde, hat die Antragsgegnerin die Änderung der Sachlage durch

die zwischenzeitlich belegte wenigstens dreimonatige Abstinenz des Antragstellers im laufenden Verfahren berücksichtigt und ihm auf diesem Weg die Möglichkeit eröffnet, den Nachweis der Wiedererlangung der Fahreignung zu führen. Dem Verwaltungsgericht ist dabei in der Auffassung zu folgen, dass die aktuelle Sach- und Rechtslage derjenigen vergleichbar ist, die § 14 Abs. 2 Nr. 1 FeV zugrunde liegt.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers hätte die medizinisch-psychologische Untersuchung nicht bereits sofort nach Feststellung der fehlenden Eignung angeordnet werden können und müssen. Vor der Entziehung der Fahrerlaubnis bestand kein Anlass zur Anordnung der medizinisch-psychologischen Untersuchung. Zum damaligen Zeitpunkt bedurfte die Frage des fehlenden Trennungsvermögens keiner weiteren Aufklärung von Amts wegen. Dass er nicht bereit oder nicht fähig war, den Konsum von Cannabis und das Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen, hat der Antragsteller durch die Fahrt vom 20. 11. 2007 selbst belegt. Darin ist bereits der Nachweis dafür zu sehen, dass das Trennungsvermögen fehlte. Besondere Umstände, die in Bezug auf die Fahreignung ausnahmsweise eine andere als die Regelfallbeurteilung hätten rechtfertigen können, lagen nicht vor (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 03. 02. 2004 – 11 CS 04.157 –, juris). Die Behörde war seinerzeit daher berechtigt, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Ob sie die gebundene Entscheidung auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 4 Satz 1 und 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe q StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV und Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV oder in Anwendung von § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV nach § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV mit Blick darauf, dass der Antragsteller die geforderte medizinisch-toxikologische Untersuchung nicht innerhalb der gesetzten Frist hat durchführen lassen, hat treffen können, ist für die vorliegende Entscheidung ohne Belang, weil die Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis damals auf jeden Fall gegeben waren.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens und damit der nach wie vor vollziehbaren Fahrerlaubnisentziehung werden schließlich nicht allein durch den Zeitablauf begründet. Die maßgebliche Verzögerung des Verfahrens muss sich vielmehr der Antragsteller selbst zurechnen lassen, da er trotz mehrfacher Aufforderung die ärztliche Untersuchung mehrere Monate herausgezögert hat. Nur aufgrund des Entgegenkommens der Antragsgegnerin kam es erst im Juli 2008 zur Entziehung der Fahrerlaubnis und nicht bereits nach Ablauf der ersten gesetzten Frist zur Beibringung des ärztlichen Gutachtens bis 15. 05. 2008. Durch die Verzögerung der ärztlichen Untersuchung, die fast zwei Monate nach der rechtskräftigen Ablehnung seines ersten Eilantrages erfolgte, ist es dem Antragsteller offensichtlich überhaupt erst gelungen, ein für ihn günstiges Untersuchungsergebnis zu erhalten. Ausgehend von dem unstreitigen Konsum von Cannabis noch Ende November 2007 war ein solches Ergebnis im Februar 2008, als er bereits zur Beibringung eines toxikologischen Gutachtens aufgefordert worden war, nicht zu erwarten. Dass es erst im Juli 2008 aufgrund einer nochmaligen Fristverlängerung der Antragsgegnerin zu der Entziehung der Fahrerlaubnis kam, kann daher nunmehr nicht zu Lasten der Antragsgegnerin ins Feld geführt werden, zumal der Antragsteller in der Zwischenzeit weiter im Besitz seiner Fahrerlaubnis war.

Ist demnach die Antragsgegnerin mit großer Wahrscheinlichkeit zu Recht von der fehlenden Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs ausgegangen und darf sie auch zutreffenderweise nach wie vor hiervon ausgehen, so rechtfertigt dies angesichts der hohen Bedeutung der Sicherheit des Straßenverkehrs auch die Anordnung und Aufrechterhaltung der sofortigen Vollziehung.

51.*) 1. Bei der Einnahme von Arzneimittel, die Stoffe enthalten, welche Betäubungsmittel im Sinne der Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG sind, kann die fehlende Fahreignung nicht schon aus der ein- oder mehrmaligen Einnahme von Betäubungsmitteln nach Nr. 9.1 Anlage 4 FeV hergeleitet werden, da insoweit der in Nr. 9.4 Anlage 4 FeV definierte Eignungsmangel mit dem Merkmal der missbräuchlichen Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln eine speziellere Anforderung normiert.

2. Sind berechtigte Zweifel an der Fahreignung nicht durch Feststellung der Eignung oder Nichteignung ausgeräumt, bestehen sie fort, mit der Folge, dass der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf und nicht schon den für die Fahrerlaubnisentziehung erforderlichen Schluss auf die Nichteignung erlaubt.

3. Zum die sofortige Vollziehung des Fahrerlaubnisentzugs überwiegenden Interesse des Fahrerlaubnisinhabers, vorläufig weiterhin Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr führen zu dürfen.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 06. Mai 2009 – 3 B 1/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde hat Erfolg. Aus den vom Antragsteller dargelegten Gründen ergibt sich, dass das Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz gegen die Fahrerlaubnisentziehung zu Unrecht versagt hat (§ 146 Abs. 4 Satz 3 und 6 VwGO).

Nach dem gegenwärtigen Sach- und Streitstand überwiegt das private Interesse des Antragstellers, vorläufig weiterhin Kraftfahrzeuge führen zu dürfen, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehung. Denn der auf Tatsachen gegründete Verdacht, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist, ist (noch) nicht ausreichend belegt.

Gemäß § 3 Abs. 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV muss die Fahrerlaubnisbehörde dem Inhaber einer

Fahrerlaubnis, der sich zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erweist, die Fahrerlaubnis entziehen. Ungeeignet ist insbesondere, wessen Eignung wegen eines Mangels nach Anlage 4 ausgeschlossen ist (§ 46 Abs. 1 Satz 2 FeV). Ermächtigt § 46 Abs. 1 FeV zur Entziehung der Fahrerlaubnis somit erst, wenn die fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen ist, enthält § 46 Abs. 3 FeV im Vorfeld dieser Entscheidung und mit einer niedrigeren Eingriffsschwelle die Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Bestehens dieser Eignung. Nach § 46 Abs. 3 FeV finden, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 FeV ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein ärztliches Gutachten beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt.

Soweit das Verwaltungsgericht, anders als die Antragsgegnerin, die fehlende Fahreignung des Antragstellers bereits aufgrund eines Mangels im Sinne von Nr. 9.1 Anl. 4 FeV, nämlich der Einnahme der (gemäß Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG verkehrs- und verschreibungsfähigen) Betäubungsmittel Pethidin und des Benzodiazepins Oxazepam, als erwiesen angesehen hat, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen. Der im Blut des Antragstellers nachgewiesene Stoff Pethidin sowie der Metabolit Norpethidin entstammt – wie zwischen den Beteiligten unstreitig ist – dem psychoaktiv wirkenden Arznei- und Schmerzmittel Dolantin, unter dessen Einfluss der Antragsteller am 02. 02. 2007 die mit rechtskräftigem Strafbefehl geahndete Verkehrsstraftat der fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2 StGB) beging. Hinsichtlich der in der Urinprobe aus Anlass der ärztlichen Untersuchung des Antragstellers am 04. 08. 2008 festgestellten Benzodiazepine, nämlich Diazepam und das möglicherweise oxidativ aus dessen (nicht festgestellten) Metaboliten Nordiazepam entstandene Oxazepam, steht unter Berücksichtigung der nachgeschobenen Einlassung des Antragstellers im Beschwerdeverfahren ebenfalls im Raum, dass es aus einem psychoaktiv wirkenden Arzneimittel (Faustan) herrührt.

Bei der Einnahme derartiger Arzneimittel, die Stoffe enthalten, welche Betäubungsmittel im Sinne der Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG sind, kann die fehlende Fahreignung nicht schon aus der ein- oder mehrmaligen Einnahme von Betäubungsmitteln nach Nr. 9.1 Anlage 4 FeV hergeleitet werden, da insoweit der in Nr. 9.4 Anlage 4 FeV definierte Eignungsmangel mit dem Merkmal der missbräuchlichen Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln eine speziellere Anforderung normiert. Missbräuchliche Einnahme wird in Nr. 9.4 Anlage 4 FeV definiert als regelmäßig übermäßiger Gebrauch; d. h. der ein- oder mehrmalige Gebrauch genügt nicht. In diesem Sinne dürften auch die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahreignung (Ziffer 3.12.1) zu verstehen sein, die den Schluss aus der Einnahme von Betäubungsmitteln auf die fehlende Fahreignung dann ausschließen, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Im Streitfall kann der Senat dahinstehen lassen, ob die Verkehrsstraftat im Zusammenhang mit der im Strafverfahren zunächst bewusst wahrheitswidrig bestrittenen Einnahme des Arzneimittels Dolantin und den Feststellungen zum Ergebnis der Blutprobe (Pethidin im therapeutischen, Norpethedin im toxischen Bereich) ursprünglich geeignet war, die behördliche Annahme zu begründen, dass eine missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln vorliegt. Offen bleiben kann auch, ob ggf. anstelle der Gutachtensanforderung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 FeV als den Antragsteller weniger belastendes Aufklärungsmittel zunächst eine qualifizierte Auskunft des ihn wegen Harnleiterkoliken behandelnden und durch ihn von der ärztlichen Schweigepflicht entbundenen Urologen hätte eingeholt werden müssen, von der auch eine detaillierte Dokumentation über die im gesamten Behandlungszeitraum verabreichten und/oder zur Selbstinjektion überlassenen Mengen zu erwarten gewesen wäre. Denn nach summarischer Prüfung besteht jedenfalls aufgrund des Ergebnisses der am 04. 08. 2008 entnommenen Urinprobe und der erst nachgeschobenen Einlassungen des Antragstellers der durch Tatsachen begründete Verdacht einer missbräuchlichen Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln. Dieser ist allerdings weder durch das Gutachten von Dr. med. G. (Facharzt für Arbeitsmedizin und Verkehrsmedizinischer Sachverständiger) vom 11. 09. 2008 noch durch das im Beschwerdeverfahren vorgelegte Gutachten von Prof. Dr. med. M., Facharzt für Rechtsmedizin, und Prof. Dr. rer. nat. A., Forensischer Toxikologe, vom 09. 01. 2009 hinreichend bestätigt oder entfallen.

Die in der Urinprobe festgestellten Benzodiazepine waren im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens von Dr. med. G. angesichts der seinerzeitigen Angaben des Antragstellers zur aktuellen Medikamentation (1–2 mal pro Woche das nicht-steroidale Analgetikum/Schmerzmittel Arcoxia 120 mg) nicht erklärbar. Ob dies allein in Verbindung mit der nicht als missbräuchlich, aber als unkritisch eingeschätzten Einnahme von Pethidin im Zeitpunkt der Gutachtenerstellung den Schluss rechtfertigte, dass offensichtlich eine Missbrauchsindikation von Psychopharmaka bzw. Psychoanalgetika bestehe, bedarf keiner Entscheidung. Gleiches gilt hinsichtlich der Frage, ob die tragende Annahme des Gutachters, dass von einem aktuellen Konsum von Diazepam und Oxazepam auszugehen sei, zutreffend war. Angesichts des Befundes des Instituts für Rechtsmedizin der Technischen Universität D. vom 06. 10. 2008 und des Gutachtens vom 09. 01. 2009, die beide unter Mitwirkung von forensischen Toxikologen erstattet wurden, erscheint dies zumindest zweifelhaft. Denn nach der Beurteilung des

Befundes vom 06. 10. 2008 spricht die in Spuren nachgewiesene Konzentration von Oxazepam für eine länger zurückliegende Aufnahme eines Benzodiazepins, das zu Oxazepam verstoffwechselt wurde (z. B. Diazepam) oder von Oxazepam selbst. Eher in Übereinstimmung hiermit soll das Ergebnis nach dem Gutachten vom 09. 01. 2008 auf eine Benzodiazepin (Diazepam)-Zufuhr vor einigen bis vielen Tagen hindeuten. Entscheidend gegen die im Gutachten vom 11. 09. 2008 vertretene Ansicht, es bestehe offensichtlich eine Missbrauchsindikation, spricht aktuell jedenfalls, dass der Gutachter in seiner Stellungnahme vom 13. 02. 2009 zu dem Gutachten vom 09. 01. 2009 selbst einräumt, dass die behördlichen Zweifel bezüglich einer missbräuchlichen Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen wegen der seinerzeit durch den Antragsteller verneinten Einnahme weiterer Medikamente lediglich „nicht ausgeräumt" worden seien. Sind berechtigte Zweifel an der Fahreignung nicht durch Feststellung der Eignung oder Nichteignung ausgeräumt, bestehen sie fort, mit der Folge, dass der Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf und nicht schon den für die Fahrerlaubnisentziehung erforderlichen Schluss auf die Nichteignung erlaubt.

Anlass zu Zweifeln, ob eine missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln Nr. 9.4 Anl. 4 FeV oder im Falle direkter Einnahme von Oxazepam eine Einnahme von Betäubungsmitteln nach Nr. 9.1 Anl. 4 FeV besteht, hat der Antragsteller durch das Ergebnis seiner Urinprobe und seine eigenen Einlassungen hierzu hervorgerufen. So hatte er die Einnahme von Medikamenten, die zu den im Urin festgestellten Benzodiazepinen als Abbauprodukten hätten führen können, im Rahmen der ärztlichen Untersuchung verneint. Selbst nach der von ihm geforderten Zweituntersuchung der Urinprobe hat er zunächst allein die vermeintlich divergierenden Ergebnisse beanstandet. Im erstinstanzlichen Verfahren hat er sodann vage vortragen lassen, Benzodiazepin-Derivate gehörten zu den meistverschriebenen Medikamenten überhaupt und seien in vielen Schmerz- und Beruhigungsmitteln enthalten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass er Wochen oder Monate zuvor eine Schlaftablette eingenommen habe. Eine konkrete Erinnerung habe er insoweit nicht, da er lediglich sporadisch bei Bedarf im Abstand von mehreren Wochen oder Monaten solche Mittel einnehme. Schließlich, nachdem das Verwaltungsgericht diesen Vortrag als zu pauschal gewertet hatte, hat er erstmals im Beschwerdeverfahren angegeben, er habe 10 oder 14 Tage vor der damaligen Untersuchung das Präparat „Faustan" (enthält Diazepam) eingenommen. Er habe dies aufgrund seiner Wirbelsäulenverletzung als Folge des besagten Verkehrsunfalls sowie einer damit zusammenhängenden Schmerz- und Verspannungs-Symptomatik aber nur gelegentlich eingenommen und dieses bei der Untersuchung nach den inzwischen vergangenen Tagen nicht mehr erinnert. Daher habe er nur das nicht-steroidale Antirheumatikum genannt, das er damals aktuell und regelmäßig eingenommen habe. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass diese Erklärung am Ende des Gutachtens vom 09. 01. 2009 zwar wiedergegeben, nicht aber, jedenfalls nicht ausdrücklich, daraufhin geprüft worden ist, ob sie mit den in der Urinprobe festgestellten Benzodiazepin-Werten in Einklang zu bringen ist. Abgesehen davon scheint auch die Begründung des Antragstellers für seine späten Erinnerungen wenig plausibel. Schon während der ärztlichen Untersuchung zur Aufklärung der behördlichen Eignungszweifel hätte es ihm oblegen, die von ihm eingenommenen und im Urin noch nachweisbaren Medikamente vollständig offenzulegen; erst recht hätte er bei Anstrengung seines Gedächtnisses unmittelbar nach dem Erhalt des Befundes die zurückliegende Medikamentation erinnern müssen.

Der Antragsteller hat demnach selbst die Grundlage für den Verdacht einer Verschleierungstaktik gelegt, die auch in Verbindung mit dem Ergebnis des Gutachtens vom 09. 01. 2009 Anlass für weiter abzuklärende Eignungszweifel gibt. Denn entgegen seiner Auffassung können die Zweifel auch nicht als positiv ausgeräumt gelten. Nach dem Gutachten vom 09. 01. 2009 soll das festgestellte Konzentrationsprofil von Diazepam und Oxazepam für eine länger zurückliegende Aufnahme in therapeutischer Dosis sprechen, als „theoretische Denkmöglichkeit" aber auch in Betracht kommen, dass es sich um „Restbefunde nach lange aufgegebener missbräuchlicher Aufnahme und Abbau der Kumulation" handelt. Eine zuverlässigere Grundlage zur Beantwortung der Frage einer missbräuchlichen Einnahme z. B. am oder zum Untersuchungstag hätte nur eine Blutprobe bilden können, die freilich vernichtet wurde. Da sich dem Gutachten keine Angabe entnehmen lässt, ob unter der Zeitangabe „lange aufgegeben" der nach Nr. 9.5 Anl. 4 FeV für die Wiedererlangung maßgebliche Zeitraum von einem Jahr Abstinenz zu verstehen ist, bleibt auch hiernach Raum für die zweite Denkalternative, die eine Fahreignung ausschließen würde.

Der Senat geht nach allem davon aus, dass zwar Zweifel an der Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen, diese Zweifel sich aber bisher nicht auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage zu der erforderlichen prognostischen Gewissheit verdichtet haben. Dem bestehenden Verdacht der Ungeeignetheit wird die Widerspruchsbehörde dadurch nachzugehen haben, dass sie die Beibringung eines weiteren ärztlichen Gutachtens durch einen mit der Sache bisher nicht befassten Gutachter anordnet. Der Antragsteller wird dabei bereits im wohlverstandenen Eigeninteresse mitzuwirken haben durch wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu einer Medikamenteneinnahme, die im Urin und/oder Blut noch zu nachweisbaren Betäubungsmitteln führen kann. Im gerichtlichen Eilverfahren ist eine derartige Beweisaufnahme wegen des summarischen Charakters dieses Verfahrens nicht angebracht.

Bei der damit derzeit offenen Sach- und Rechtslage überwiegt das Interesse des Antragstellers, bis zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts im Widerspruchsverfahren weiterhin ein Kraftfahrzeug führen

zu dürfen, das Interesse am Sofortvollzug des angefochtenen Bescheids. Dabei legt der Senat – anders als das Verwaltungsgericht – zugrunde, dass eine erhöhte Gefährdung der Rechtsgüter der übrigen Verkehrsteilnehmer durch die – ggf. nur vorübergehende – Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr zumindest nicht deswegen indiziert ist, weil er das Schmerzmittel Dolantin außerhalb einer ärztlichen Verordnung eingenommen hätte (vgl. dazu die vom behandelnden Urologen im Beschwerdeverfahren abgegebene Erklärung vom 04. 03. 2009, wonach er entgegen dem Behördenvermerk vom 05. 06. 2008 das Medikament dem Antragsteller auch zur Selbstverabreichung mitgegeben hat). Der Senat geht ferner davon aus, dass sich der Antragsteller aufgrund seines Sachverstandes als Mediziner sowie aufgrund der Warn- und Besinnungsfunktion der rechtskräftigen Ahndung der am 02. 02. 2007 begangenen Verkehrsstraftat kaum ein zweites Mal dem Vorwurf einer Fehleinschätzung der Wirkungen von Medikamenten aussetzen wird. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass die Staatsanwaltschaft es bereits am 10. 10. 2007 für vertretbar gehalten hatte, den Antragsteller im Hinblick auf den Zeitablauf seit der Tat und den Umstand, dass er seitdem beanstandungsfrei am Straßenverkehr teilgenommen hatte, nicht als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen. In Anlehnung hieran hält der Senat es noch für gerechtfertigt, die Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller erneut unter einem seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigenden Medikamenteneinfluss am Verkehr teilnehmen wird, während der überschaubaren Zeitspanne bis zur abschließenden Klärung des Sachverhalts im Widerspruchverfahren nicht als derart hoch einzuschätzen, dass der Sofortvollzug zwingend geboten wäre.

52. *) Aus den Regelungen des § 13 Nr. 2 b und c FeV folgt, dass nach dem Willen des Verordnungsgebers ein einmaliges Fahren unter Alkoholeinfluss mit einer BAK unter 1,6 Promille (hier: 1,34 Promille) die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens über den Umweg des § 13 Nr. 2 a FeV nicht rechtfertigt.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 20. März 2009 – 11 CE 08.3308 –

Zum Sachverhalt:

Rechtsschutzziel des 1953 geborenen Antragstellers ist die vorläufige Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A1, C1E sowie der darin enthaltenen Klassen im Wege der einstweiligen Anordnung.

Am 31. Januar 2008 um 16.45 Uhr fiel er bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle wegen seiner Alkoholfahne auf. Eine Blutentnahme wurde angeordnet und um 17.10 Uhr durchgeführt, da eine Atemalkoholmessung scheiterte. Das Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 06. Februar 2008 ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,34 Promille. Die Trunkenheitsfahrt wurde strafrechtlich gemäß § 316 StGB geahndet und dem Antragsteller unter Verhängung einer Sperre für die Wiedererteilung gemäß §§ 69, 69a StGB bis November 2008 die Fahrerlaubnis entzogen.

Am 15. August 2008 beantragte der Antragsteller die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und C1E. Er legte eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang, aber weder eine Sehtestbescheinigung noch ein augenärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung vor.

Die Fahrerlaubnisbehörde forderte mit Schreiben vom 04. September 2008 vom Antragsteller die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Fahreignungsgutachtens zu der Frage, ob er trotz der Hinweise auf Alkoholmissbrauch ein Kraftfahrzeug sicher führen könne und ob nicht zu erwarten sei, dass er ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde. Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 16. September 2008 teilte der Antragsteller mit, dass er nicht bereit sei, das geforderte Gutachten beizubringen, da er hierzu nicht verpflichtet sei. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2008 lehnte die Fahrerlaubnisbehörde den Antrag des Antragstellers auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis ab. Das MPU-Gutachten sei gemäß § 20 Abs. 1, § 13 Satz 1 Nr. 2 a FeV zu Recht angeordnet worden, da Tatsachen vorlägen, die die Annahme von Alkoholmissbrauch begründeten. Der Antragsteller habe bereits um 16.45 Uhr eine BAK von mehr als 1,3 Promille aufgewiesen, kaum Ausfallerscheinungen gezeigt und zunächst seinen Alkoholkonsum verharmlost.

Der Antragsteller erhob Verpflichtungsklage zum Verwaltungsgericht Ansbach und stellte zugleich den Antrag nach § 123 VwGO, seinem Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorläufig stattzugeben.

Den Antrag nach § 123 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach mit Beschluss vom 19. November 2008 ab. Hiergegen richtet sich die vom Antragsteller erhobene Beschwerde.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde, bei deren Prüfung der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf die form- und fristgerecht vorgetragenen Gründe beschränkt ist, hat keinen Erfolg.

Das Bestehen eines Anordnungsanspruches scheitert daran, dass nicht alle gemäß § 20 Abs. 1, § 11 Abs. 9, § 12 Abs. 2 und 6 FeV für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der beantragten Klassen erforderlichen Unterlagen vorliegen. Nach § 11 Abs. 9 i. V. m. Anlage 5 zur FeV, § 12 Abs. 6 FeV i. V. m. Nrn. 2.1 / Nr. 2.2 der Anlage 6 zur FeV müssen Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 eine ärztliche Bescheinigung über eine Eignungsuntersuchung sowie eine Bescheinigung über ihr Sehvermögen vorlegen. Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse A1 haben sich gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 FeV einem Sehtest zu unterziehen. Die genannten Bescheinigungen befinden

sich nicht bei der Fahrerlaubnisakte. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sie vom Antragsteller bislang nicht vorgelegt wurden. Ein Anordnungsanspruch ist damit nicht glaubhaft gemacht.

Gemäß § 20 Abs. 1, § 13 Satz 1 Nr. 2 a FeV kann hingegen nicht die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens vom Antragsteller gefordert und deshalb auch nicht gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf seine Fahrungeeignetheit geschlossen werden. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für die Anordnung der medizinisch-psychologischen Begutachtung des Antragstellers. Der von der Fahrerlaubnisbehörde und dem Verwaltungsgericht Ansbach als einschlägig betrachtete § 13 Nr. 2 a FeV bestimmt, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn nach dem ärztlichen Gutachten zwar keine Alkoholabhängigkeit, jedoch Anzeichen für Alkoholmissbrauch vorliegen oder sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmissbrauch begründen. Die Auslegung von § 13 Nr. 2 a FeV hat sich am Gesamtzusammenhang der Vorschrift des § 13 Nr. 2 FeV zu orientieren. Weder die Systematik noch der Sinn und Zweck dieser Bestimmung lässt den Schluss zu, dass § 13 Nr. 2 a FeV die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens grundsätzlich in allen Fallkonstellationen erlauben würde, die von den Buchstaben b bis e nicht erfasst werden. Vielmehr ist § 13 Nr. 2 FeV so zu verstehen, dass er in seinen Buchstaben a bis e grundsätzlich voneinander unabhängige Fälle normiert, in denen wegen ähnlich gewichtiger Hinweise auf eine alkoholbedingte Straßenverkehrsgefährdung die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens als erforderlich anzusehen ist (vgl. BayVGH vom 11. 06. 2007 Az. 11 CS 06.3023). Der Gesetzgeber hat nach der Auffassung des Senats mit den Regelungen in § 13 Nr. 2 FeV gezeigt, dass der Alkoholgenuss – auch in schädlich großen Mengen – solange er nicht in wenigstens mittelbarem Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, die Fahreignung nicht ausschließt (BayVGH vom 04. 01. 2006 Az. 11 CS 05.1878; vom 04. 04. 2006 Az. 11 CS 05.2439). Aus den Regelungen der § 13 Nr. 2 b und c FeV folgt, dass nach dem Willen des Verordnungsgebers ein einmaliges Fahren unter Alkoholeinfluss erst dann die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens rechtfertigt, wenn dabei eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr nachgewiesen wurde. Der Regelungen in § 13 Nr. 2 b und c FeV hätte es nicht bedurft, wenn über den Umweg des § 13 Nr. 2 a FeV die Anordnung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auch schon bei einmaligen Alkoholfahrten mit niedrigeren Blutalkoholkonzentrationen zu rechtfertigen wäre (BayVGH vom 11. 06. 2007, a. a. O.). Nach der zitierten Entscheidung des Senats vom 11. Juni 2007 (a. a. O.) gilt dies im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren, für das § 46 Abs. 3 FeV auf die §§ 11 bis 14 FeV verweist. Dem Antragsteller könnte hiernach wegen der Trunkenheitsfahrt mit 1,34 Promille behördlicherseits kein MPU-Gutachten auferlegt und aus der Nichtvorlage gemäß § 11 Abs. 8 FeV auch nicht auf seine Fahrungeeignetheit geschlossen werden. Es ist aus der gesetzlichen Systematik heraus nicht zu rechtfertigen, ihn in dem Verfahren auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis anders zu behandeln. Der Verordnungsgeber hat mit den Bestimmungen in §§ 11, 20 und 46 FeV gezeigt, dass er es für geboten hält, in Ersterteilungs-, Neuerteilungs- und Fahrerlaubnisentziehungsverfahren die gleichen Anforderungen an den Nachweis der Fahreignung zu stellen (vgl. BayVGH vom 09. 02. 2009 Az. 11 CE 08.3028).

Nichts anderes ergibt sich im vorliegenden Fall aus den Umständen des Vorfalls vom 31. Januar 2008. Die Uhrzeit, zu der der Antragsteller alkoholisiert angetroffen wurde, begründet ebenso wenig die Annahme des Alkoholmissbrauchs im straßenverkehrsrechtlichen Sinn (fehlende Trennung zwischen Trinken und Fahren) wie der Umstand, dass der Antragsteller nach den ärztlichen Feststellungen bei der Blutentnahme nur leichte Anzeichen der Alkoholisierung (insbesondere verwaschene Sprache) aufwies. Der Antragsteller hat im Übrigen auch eine plausible Erklärung dafür gegeben, warum er am 31. Januar 2008 eine so große Menge Alkohol zu sich genommen hatte. Dass er bei der Polizeikontrolle zunächst versucht hat, die Trinkmenge zu verharmlosen, stellt kein Indiz dafür dar, dass es ihm über den bekannten Vorfall hinaus am Trennungsvermögen fehlen würde.

Nach Vorlage der Bescheinigungen gemäß § 11 Abs. 9 und § 12 Abs. 2 und 6 FeV wäre somit ein Anspruch des Antragstellers auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen A1 und C1E zu bejahen. Auf die Möglichkeit einer Änderung des vorliegenden Beschlusses in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 7 VwGO wird hingewiesen.

53. Die Fahrerlaubnisbehörde ist im Hinblick auf die Beurteilung der Schuldfrage im Sinne von § 3 Abs. 4 StVG nur dann an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden, wenn der für die gerichtliche Entscheidung maßgebliche Umstand für die von der Behörde zu beurteilende Frage tatsächlich und rechtlich von Bedeutung ist. Der Freispruch des betroffenen Fahrerlaubnisinhabers wegen Schuldunfähigkeit im Sinne von § 20 StGB ist danach nicht von Bedeutung, weil die der Gefahrenabwehr dienenden Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde zur Überprüfung der Fahreignung des Betroffenen verschuldensunabhängig sind.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg,
Beschluss vom 17. April 2009 – 10 S 605/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die teilweise erfolgte Ablehnung von Prozesskostenhilfe ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Beschwerde ist unbegründet, weil das Verwaltungsgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht zum Teil versagt hat. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt nach § 166 VwGO i. V. m.

§ 114 Satz 1 ZPO voraus, dass der Beteiligte nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und sie nicht mutwillig erscheint. Die Anforderungen an die hinreichende Erfolgsaussicht dürfen wegen der verfassungsrechtlich nach Art. 3 Abs. 1, 20 Abs. 3 und 19 Abs. 4 GG gebotenen Aufgabe der Prozesskostenhilfe, dem Mittellosen den weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen wie dem Bemittelten, nicht überspannt werden. Es ist danach nicht zulässig, die Rechtsverfolgung durch die Prüfung der Erfolgsaussichten in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Deswegen kann nicht verlangt werden, dass der Prozesserfolg gewiss oder überwiegend wahrscheinlich erscheint; vielmehr genügt eine sich im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Bewilligungsreife bei summarischer Überprüfung ergebende Offenheit des Verfahrensausgangs. Prozesskostenhilfe darf aber verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgschance aber nur eine entfernte ist (BVerfGE 81, 347, 357 = NJW 1991, 413).

Nach diesen Grundsätzen scheidet vorliegend die weitergehende Bewilligung von Prozesskostenhilfe aus, weil die Anfechtungsklage des Klägers gegen Ziff. 1 der Entscheidung des Landratsamtes Ortenaukreis vom 01. 04. 2008 und den diese Regelung betreffenden Teil des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Freiburg vom 25. 09. 2008 mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erfolgreich sein wird.

Wird die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Nichtbeibringung eines Gutachtens gestützt, so hängt der Erfolg der Anfechtungsklage von der Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnung zur Beibringung des Gutachtens ab. Entspricht diese den formellen und materiell-rechtlichen Anforderungen, so ist die Behörde nach § 46 Abs. 3 i. V .m. § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV berechtigt, von der Ungeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers mit der Folge auszugehen, dass diesem die Fahrerlaubnis zwingend zu entziehen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 FeV). Die Anordnung des Landratsamtes vom 17. 07. 2007 zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens entspricht den an sie zu stellenden formellen Anforderungen. Sie ist aus sich selbst heraus verständlich und nennt nicht nur die ihr zugrunde liegende Rechtsnorm (§ 13 Nr. 2 c FeV), sondern auch die tatsächlichen Umstände, die die Behörde zur Aufforderung veranlasst haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.2001 – 3 C 13.01 – Rn. 25, NJW 2002, 78 [= BA 2002, 133]). Der zeitliche Abstand zwischen dem konkreten Anlass für die Überprüfung der Fahreignung des Klägers (Trunkenheitsfahrt vom 13. 02. 2004 mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,65 Promille) und der Verpflichtung zur Beibringung des Gutachtens vom 17. 07. 2007 beruht allein darauf, dass das Amtsgericht Rastatt seinen Strafbefehl vom 18. 03. 2004, mit dem dem Kläger wegen dieser Trunkenheitsfahrt die Fahrerlaubnis entzogen worden war, mit Beschluss vom 02. 04. 2007 im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben hat.

Durch die Trunkenheitsfahrt vom 13. 02. 2004 mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,65 Promille ist auch der Tatbestand des § 13 Nr. 2 Buchst. c FeV erfüllt, so dass das Landratsamt als Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung der Fahreignung des Klägers verpflichtet war, ihm die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufzuerlegen. Die Aufhebung des Strafbefehls des Amtsgerichts Rastatt vom 18. 03. 2004 durch den Beschluss dieses Gerichts vom 02. 04. 2007 und der darin erfolgte Freispruch des Klägers vom Vorwurf der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr stehen im Hinblick auf § 3 Abs. 4 StVG der Berücksichtigung der Trunkenheitsfahrt des Klägers vom 13. 02. 2004 im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung seiner Fahreignung nicht entgegen. Das Amtsgericht ist im Wiederaufnahmeverfahren nicht von der Fahreignung des Klägers ausgegangen, sondern hat die Aufhebung des Strafbefehls damit begründet, es sei aufgrund eines fachärztlichen Gutachtens nicht auszuschließen, dass im Tatzeitpunkt (Trunkenheitsfahrt vom 13. 02. 2004) beim Kläger die Voraussetzungen des § 20 StGB erfüllt waren. Zwar nennt das Gesetz in § 3 Abs. 4 StVG als eines der die Fahrerlaubnisbehörde bindenden Elemente des strafgerichtlichen Urteils auch die Beurteilung der Schuldfrage. Ebenso wie die Bindung der Fahrerlaubnisbehörde an die Eignungsbeurteilung des Strafgerichts ausgeschlossen ist, wenn die Behörde von einem anderen, umfassenderen Sachverhalt als das Strafgericht auszugehen hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. 07. 1988 – 7 C 46.87 –, DAR 1988, 390), wird die Beurteilung der Schuldfrage durch das Gericht für das behördliche Entziehungsverfahren jedoch nur relevant, wenn der insoweit maßgebliche konkrete Umstand für die von der Fahrerlaubnisbehörde zu beurteilende Frage tatsächlich und rechtlich von Bedeutung ist. Dies ist jedenfalls hier, im Anwendungsbereich des § 13 Nr. 2 Buchst. c FeV, nicht der Fall. Das Verfahren zur Überprüfung der Fahreignung eines Fahrerlaubnisinhabers nach der Fahrerlaubnis-Verordnung dient der Abwehr von Gefahren, die aus der Teilnahme von Fahrungeeigneten am Straßenverkehr als Führer eines Kraftfahrzeugs resultieren. Für die Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs ist es aber nicht relevant, ob der Betreffende im Sinne von § 20 StGB wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat, d. h. seine andere Verkehrsteilnehmer gefährdende Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr, einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Deshalb sind entsprechende Gefahrenabwehrmaßnahmen hier, wie allgemein im Polizeirecht, verschuldensunabhängig zulässig, so dass es auf die vom Kläger bestrittene Vorwerfbarkeit seiner alkoholisierten Verkehrsteilnahme nicht ankommt.

Das Vorbringen des Klägers, die bei ihm bestehende psychische Erkrankung durch regelmäßige fachärzt-

liche Behandlung sowie Einnahme der verordneten Medikamente „im Griff“ zu haben, und die Stellungnahme des behandelnden Psychiaters stellen die Rechtmäßigkeit der Gutachtensanforderung ebenfalls nicht in Frage. Wie bereits das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, geht die Fahrerlaubnis-Verordnung vom Erfordernis der Begutachtung durch eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung nach verkehrsmedizinischen Gesichtspunkten aus. Auch lässt die Fahrerlaubnis-Verordnung erkennen (§ 11 Abs. 2 Satz 5), dass der behandelnde Arzt allein wegen seiner besonderen Nähe zum Betroffenen zur Klärung der Fahreignung nicht herangezogen werden soll.

54.*) 1. Die sich im Bereich der Strafprozessordnung herausgebildeten Grundsätze, nach denen die Ergebnisse einer Blutuntersuchung nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 81a Abs. 2 StPO einem Verwertungsverbot unterliegen können, lassen sich nicht ohne weiteres auf das Verwaltungsverfahrens-, insbesondere das Fahrerlaubnisrecht übertragen.

2. Die einmalige Einnahme von sog. Hartdrogen (hier: Amphetamin) führt regelmäßig zur Ungeeignetheit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV, ohne dass es darauf ankommt, ob der Betroffene unter dem Einfluss dieses Betäubungsmittels auch ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hat.

3. Behauptet ein Fahrerlaubnisinhaber, in dessen Körper Betäubungsmittel nachgewiesen worden sind, die Aufnahme des betreffenden Betäubungsmittels sei ohne sein Wissen erfolgt, so muss er einen detaillierten, in sich schlüssigen und auch im Übrigen glaubhaften Sachverhalt vortragen, der einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lässt.

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Urteil vom 20. Februar 2009 – 6 A 65/08 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger wendet sich gegen die Aberkennung des Rechts, im Bundesgebiet von einer im Ausland erworbenen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 24. 04. 2002 entzog der Beklagte dem Kläger die Fahrerlaubnis, weil dieser in der Vergangenheit verschiedene Betäubungsmittel (Heroin, Opiate, Cannabis) konsumiert hatte und in einem in diesem Zusammenhang eingeholten medizinisch-psychologischen Eignungsgutachten die Erwartung geäußert worden war, dass er zukünftig unter dem Einfluss berauschender Mittel ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr führen werde. In der Zeit zwischen September 2003 und Juli 2004 unterzog sich der Kläger entsprechend der in dem Eignungsgutachten ausgesprochenen Empfehlung insgesamt fünf Drogenscreenings, die jeweils keinen Nachweis von Betäubungsmitteln erbrachten; am 01. 10. 2004 erklärte er sodann, auf weitere Drogenscreenings vorerst verzichten zu wollen.

Am 23. 09. 2007 (einem Sonntag) um 07.15 Uhr wurde der Kläger als Fahrer eines Pkw von zwei Beamten der Polizeiinspektion D. -E. im Rahmen einer allgemeinen Kontrollstelle zur Bekämpfung des Alkohol- und Drogenmissbrauchs im Straßenverkehr in D. kontrolliert. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass der Kläger am 19. 07. 2007 eine polnische Fahrerlaubnis der Klassen A und B erworben hatte. Anschließend unterzog sich der Kläger aufgrund des von den kontrollierenden Polizeibeamten geäußerten Verdachts, er stehe unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln, einem freiwilligen Urintest, der in Bezug auf Cannabis ein positives Ergebnis erbrachte. Im Hinblick darauf wurde seitens der Polizei eine Blutentnahme angeordnet, die sodann um 09.19 Uhr vom örtlichen Ärztlichen Beweissicherungsdienst durchgeführt wurde. In der dem Kläger entnommenen Blutprobe wurde ausweislich des Untersuchungsberichts des Instituts für Rechtsmedizin der Universität F.-G. vom 08. 10. 2007 Amphetamin in einer Größenordnung von 117 ng/ml nachgewiesen. – Wegen des genannten Vorfalls wurde gegen den Kläger zunächst ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, das anschließend von der Staatanwaltschaft – unter gleichzeitiger Abgabe der Sache an die zuständige Ordnungswidrigkeitenbehörde – eingestellt wurde. In der Folgezeit wurde der Kläger wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG rechtskräftig mit einer Geldbuße von 250,– € und einem einmonatigen Fahrverbot belegt.

Nachdem dem Beklagten der vorgenannte Sachverhalt bekannt geworden war, erkannte er dem Kläger – nach vorheriger Anhörung – mit Bescheid vom 23. 01. 2008 (zugestellt am 28. 01. 2008) das Recht ab, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von seiner ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen. Zur Begründung führte er aus, dass der Kläger am 23. 09. 2007 unter dem Einfluss von Amphetamin ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt und sich deshalb als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erwiesen habe. Soweit der Kläger im Rahmen seiner Anhörung geltend gemacht habe, er habe jedenfalls nicht bewusst Amphetamin konsumiert, sondern könne sich den entsprechenden Nachweis in seiner Blutprobe nur so erklären, dass ihm jemand am Abend vor dem Vorfall Amphetamin in ein Getränk getan habe, komme es darauf nicht an.

Der Kläger hat daraufhin am 28. 02. 2008 Klage erhoben.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 der – im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides noch geltenden – Verordnung über den internationalen Kraftverkehr (IntKfzVO) ist dem Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die diesen unter den in § 4 IntKfzVO genannten Voraussetzungen berechtigt, im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, das Recht abzuerkennen, von der ausländischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen,

wenn er sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Ungeeignet in diesem Sinne ist gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV, auf den § 11 Abs. 2 Satz 3 IntKfzVO verweist, insbesondere derjenige, bei dem Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen. Davon ist der Beklagte im Falle des Klägers zu Recht ausgegangen.

Ausweislich des Untersuchungsberichts des Instituts für Rechtsmedizin der Universität F. -G. vom 08. 10. 2007 ist in der dem Kläger anlässlich der Verkehrskontrolle am 23. 09. 2007 entnommenen Blutprobe Amphetamin nachgewiesen worden, so dass – jedenfalls nach objektiver Befundlage – die Einnahme dieses Betäubungsmittels durch den Kläger belegt ist. Insoweit entspricht es gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung, der die Kammer folgt, dass bereits die einmalige Einnahme von sog. Hartdrogen – zu denen u. a. Amphetamin gehört – regelmäßig zur Ungeeignetheit des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers zum Führen von Kraftfahrzeugen gemäß Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV führt, ohne dass es darauf ankommt, ob der Betroffene unter dem Einfluss dieses Betäubungsmittels auch ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hat (vgl. u. a. OVG Lüneburg, B. v. 16. 06. 2003 – 12 ME 172/03 –, DAR 2003, 432 [= BA 2003, 465]; OVG Hamburg, B. v. 20. 11. 2007 – 3 So 147/06 –, NJW 2008, 1465 [= BA 2008, 207]; OVG Frankfurt/Oder, B. v. 22. 07. 2004 – 4 B 37/04 –, BeckRS 2004, 24926 [= BA 2006, 60]; OVG Koblenz, B. v. 21. 11. 2000 – 7 B 11967/00 –, DAR 2001, 183 [= BA 2003, 71]; weitere Nachweise bei Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl., § 2 StVG Rn. 17).

Soweit der Kläger gegen diesen Befund zunächst geltend macht, die im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgte Blutentnahme sei rechtswidrig gewesen, so dass deren Resultat im vorliegenden Verfahren einem Beweisverwertungsverbot unterliege, greift dieser Einwand nicht durch. Richtig ist zwar, dass nach §§ 81a Abs. 2 StPO, 46 Abs. 1 OWiG die Anordnung einer Blutentnahme im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren grundsätzlich dem Richter und nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) zusteht. Ob gegen diese gesetzliche Kompetenzverteilung im vorliegenden Fall verstoßen worden ist, weil – wie der Kläger meint – die die streitige Blutentnahme anordnende Polizeibeamtin ausreichend Zeit hatte, zuvor eine entsprechende richterliche Anordnung einzuholen, oder ob ein solches Vorgehen den Untersuchungserfolg, nämlich die zeitnahe Aufklärung, ob der Kläger zum Vorfallszeitpunkt Betäubungsmittel konsumiert und unter deren Einfluss ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr geführt hatte, gefährdet und damit eine entsprechende Eilzuständigkeit der Polizeibeamtin begründet hätte, lässt sich anhand der im Verwaltungsvorgang des Beklagten befindlichen polizeilichen Ermittlungsunterlagen nicht abschließend beantworten, kann im Ergebnis aber auch dahinstehen. Denn selbst wenn die Einholung einer richterlichen Gestattung ohne Gefährdung des Untersuchungserfolges noch möglich und die durch die Polizei angeordnete Blutentnahme damit objektiv rechtswidrig gewesen sein sollte, würde sich daraus für das vorliegende (Fahrerlaubnisentziehungs-)Verfahren kein Beweisverwertungsverbot ergeben. Zu dieser Frage hat das OVG Greifswald (B. v. 20. 03. 2008 -– 1 M 12/08 –, juris) u. a. Folgendes ausgeführt:

> „... Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Grundsätze, nach denen die Ergebnisse einer Blutuntersuchung nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 81a Abs. 2 StPO einem Verwertungsverbot unterliegen können ..., im Bereich der Strafprozessordnung herausgebildet haben und nicht ohne Weiteres auf das Verwaltungsverfahrens-, insbesondere das Fahrerlaubnisrecht über-tragen werden können ... . Beweisverwertungsverbote bestehen im Strafprozess in dem besonderen Spannungsfeld zwischen dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch auf der einen und dem Schutz von Grundrechten des Betroffenen auf der anderen Seite. Die Informationsgewinnung im Strafverfahren ist aus rechtsstaatlichen Gründen in besonderem Maße formalisiert und die Rechtfertigung von Verwertungsverboten, wie etwa die Sicherung der Legitimation des staatlichen Strafanspruches ..., kann im Verwaltungsverfahren allenfalls eingeschränkt Gültigkeit haben. Im Unterschied zum strafprozessualen Verfahren hat jedenfalls im Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis die Behörde maßgeblich weitere Rechtsgüter auch Drittbetroffener wie das öffentliche Interesse am Schutz der Allgemeinheit vor Fahrerlaubnisinhabern, die sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben, zu beachten. Dieser Gesichtspunkt rechtfertigt es, dass sich etwa der Umstand, dass ein Gutachten über die Fahreignung unberechtigterweise von der Fahrerlaubnisbehörde angeordnet wurde, dann auf die Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht auswirkt, wenn das Gutachten dennoch erstellt worden ist und ein eindeutig negatives Ergebnis ausweist. Ein Verbot, diese Tatsache für die Entscheidung über die Fahrerlaubnisentziehung zu verwerten, ergibt sich weder aus den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung noch aus dem sonstigen Recht. Ihm steht auch das Interesse der Allgemeinheit, vor ungeeigneten Kraftfahrern geschützt zu werden, entgegen …“.

Diesen Erwägungen schließt sich das erkennende Gericht an (ebenso VG Berlin, B. v. 12. 09. 2008 – 11 A 453/08 –, NJW 2009, 245; VG Braunschweig, B. v. 29. 01. 2008 – 6 B 214/07 –, www.dbovg.niedersachsen.de; in der Tendenz ähnlich OVG Lüneburg, B. v. 14. 08. 2008 – 12 ME 183/08 –, BA 2008, 416, unter Hinweis auf BVerwG, B. v. 19. 03. 1996 – 11 B 14.96 –, DAR 1996, 329).

Eine für den Kläger günstigere Beurteilung ergäbe sich aber auch dann nicht, wenn man insoweit einen rein strafprozessualen Maßstab anlegen würde. Denn auch in der strafgerichtlichen Rechtsprechung, die im Übrigen vom BVerfG bereits mehrfach gebilligt worden ist (vgl. – speziell zu § 81a Abs. 2 StPO – B. v.

28. 07. 2008 – 2 BvR 784/08 –, NJW 2008, 3053 [= BA 2008, 386]; ferner B. v. 16. 03. 2006 – 2 BvR 954/02 –, NJW 2006, 2684 und B. v. 12. 04. 2005 – 2 BvR 1027/02 –, NJW 2005, 1917), wird bei – tatsächlich gegebenen – Verstößen gegen den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO (vgl. dazu OLG Köln, B. v. 26. 09. 2008 – 83 Ss 69/08 –, BA 2009, 44; OLG Hamburg, B. v. 04.02.2008 – 2-81/07 (REV) – 1 Ss 226/07 –, NJW 2008, 2597 [= BA 2008, 198]; OLG Stuttgart, B. v. 26.11.2007 – 1 Ss 532/07 –, NStZ 2008, 238 [= BA 2008, 76]) oder des Art. 13 Abs. 2 GG (vgl. dazu BGH, U. v. 18. 04. 2007 – 5 StR 546/06 –, NJW 2007, 2269) ein Beweisverwertungsverbot für das konkrete Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht allgemein angenommen. Vielmehr ist diese Frage nach den jeweiligen Gesamtumständen des Einzelfalles, insbesondere mit Blick auf die Art des Verbots und das Gewicht des Verstoßes, unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu beantworten; ein Verwertungsverbot ist danach insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn die angegriffene Maßnahme objektiv willkürlich ist oder auf einer sonst grob fehlerhaften Einschätzung bzw. ggf. bewussten Missachtung der Rechtslage durch die Ermittlungsperson (Staatsanwalt bzw. Polizeibeamter) beruht. Für einen derartigen schwerwiegenden Rechtsverstoß bestehen hier – unabhängig davon, ob dies nicht möglicherweise bereits durch den im Bußgeldverfahren ergangenen Beschluss des OLG H. vom 19. 11. 2008 mit bindender Wirkung festgestellt worden ist – keine Anhaltspunkte. Ausweislich der Sachverhaltsdarstellung im Bericht der Polizeiinspektion D.-E. vom 24. 10. 2007 waren bei der Verkehrskontrolle am 23. 09. 2007 im Fahrzeug des Klägers Gegenstände, die auf einen Konsum von Betäubungsmitteln hindeuteten, aufgefunden und darüber hinaus beim Kläger selbst körperliche Anzeichen für einen möglichen Betäubungsmittelkonsum (flatternde Augenlider, vergrößerte Pupillen) festgestellt worden; zudem hatte ein vom Kläger auf freiwilliger Basis abgegebener Urintest in Bezug auf Can-nabis ein positives Ergebnis erbracht. Vor diesem Hintergrund lag der Verdacht (zumindest) einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG – der sich in dem anschließenden Bußgeldverfahren letztlich bestätigt hat – ausgesprochen nahe. Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass jedenfalls ein akuter Cannabiskonsum nur durch eine Blut- oder Blutserumprobe nachgewiesen werden kann und ein entsprechender Nachweis regelmäßig nur bis zu höchstens 6 Stunden nach dem letzten Konsum möglich ist. Stellt man ferner in Rechnung, dass es aufgrund des freiwilligen Urintests, der an einem anderen Ort als dem der Verkehrskontrollstelle durchgeführt wurde und an den der Kläger zunächst verbracht werden musste, bereits zu einer gewissen zeitlichen Verzögerung gekommen war, kann die – unterstellt: objektiv unrichtige – Annahme der die Blutentnahme anordnenden Polizeibeamtin, es liege eine ihre Eilzuständigkeit begründende Gefährdung des Untersuchungserfolges vor, allenfalls als irrtümliche, nicht dagegen als grob fehlerhafte oder gar willkürliche Fehleinschätzung der Rechtslage angesehen werden, die nach den oben dargelegten Grundsätzen ein Beweisverwertungsverbot nicht nach sich zieht (vgl. zu ähnlichen Fallkonstellationen OVG Lüneburg und OVG Greifswald, jew. a. a. O.). Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist ferner – zu Lasten des Klägers – zu berücksichtigen, dass eine Anordnung der Blutentnahme durch die Polizei nicht schlechthin verboten war, dass angesichts der seinerzeit vor Ort getroffenen polizeilichen Feststellungen eine richterliche Gestattung der Blutentnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erreichen gewesen wäre und dass es sich bei der angeordneten Blutentnahme um einen relativ geringfügigen Eingriff in das Recht des Klägers auf körperliche Unversehrtheit handelte, dem auf der anderen Seite das erhebliche öffentliche Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs gegenüberstand (vgl. zu diesen Gesichtspunkten BGH, OLG Köln und OLG Hamburg, jew. a. a. O.).

Soweit der Kläger darüber hinaus – unter Hinweis darauf, dass insoweit eine Ausnahme von der in Ziff. 9.1 aufgestellten Regelvermutung (vgl. Nr. 3 der Vorbemerkung zu Anlage 4) gegeben sei – geltend macht, er habe das in seiner Blutprobe nachgewiesene Amphetamin allenfalls unbewusst eingenommen, verhilft dies seiner Klage ebenfalls nicht zum Erfolg. Behauptet ein Fahrerlaubnisinhaber, in dessen Körper Betäubungsmittel nachgewiesen worden sind, die Aufnahme des betreffenden Betäubungsmittels sei ohne sein Wissen erfolgt, so muss er einen detaillierten, in sich schlüssigen und auch im Übrigen glaubhaften Sachverhalt vortragen, der einen solchen Geschehensablauf als ernsthaft möglich erscheinen lässt (vgl. VGH München, B. v. 10. 12. 2007 – 11 CS 07.2905 – m. w. N.; ähnlich VGH Mannheim, B. v. 22. 11. 2004 – 10 S 2182/04 – [BA 2006, 247]; OVG Saarlouis, B. v. 09. 07. 2002 – 9 W 16/02 – [BA 2003,], jew. <juris>). Vor dem Hintergrund, dass die hier in Rede stehenden Hartdrogen zum einen illegal und zum anderen nicht billig sind, erscheint es nämlich im Ausgangspunkt wenig wahrscheinlich, dass – zumal unbekannte – Dritte jemandem derartige Betäubungsmittel in der Weise zuführen, dass sie diese ohne Wissen und ggf. gegen den Willen des Betroffenen in ein für diesen bestimmtes Getränk einbringen, sofern nicht (ausnahmsweise) ein nachvollziehbares Motiv für eine solche Handlungsweise aufgezeigt wird (vgl. VGH München, a. a. O.). Ein derartiges Motiv hat der Kläger nicht benennen können, obwohl ein solches hier umso mehr erforderlich gewesen wäre, als die in seiner Blutprobe – und zwar noch mehrere Stunden nach der mutmaßlichen Aufnahme – festgestellte Amphetamin-Konzentration (117 ng/ml) um mehr als das Vierfache über dem für die Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG maßgeblichen Grenzwert (25 ng/ml) lag, der Kläger mithin eine nicht unerhebliche – und deshalb für den von ihm vermuteten „Täter“ relativ kostspielige – Dosis Amphetamin eingenommen haben muss. Auch im Übrigen genügt der Vortrag des Klägers den dargelegten Anforderungen nicht, weil er über bloße Vermutungen letztlich nicht hinausgeht; belastbare Angaben zu dem

von ihm behaupteten Geschehensablauf, insbesondere zu der Frage, auf welche Weise ein Dritter das fragliche Betäubungsmittel unbemerkt in sein Getränk getan haben könnte, fehlen dagegen.

55. *) Die Entziehung der Fahrerlaubnis eines Beifahrers lässt sich nicht damit rechtfertigen, dass der Betroffene unter Cannabiseinfluss stand und 0,9 g Marihuana mit sich führte. Zwar ließe die festgestellte Drogenmenge den Verdacht auf gelegentlichen Cannabiskonsum zu. Es fehlt jedoch am Nachweis, dass der Betroffene nicht hinreichend zwischen Drogenkonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges trennen kann.

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder),
Beschluss vom 05. März 2009 – 2 L 35/09 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 26. Januar 2009, mit der der Antragsgegner gegenüber dem Antragsteller die Entziehung der Fahrerlaubnis verfügt und die Androhung eines Zwangsgeldes angedroht hat, wiederherzustellen, ist zulässig und begründet.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) hat die zuständige (Fahrerlaubnis-)Behörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken an der Eignung des Fahrerlaubnisinhabers in dieser Richtung begründen, hat die Behörde nach Maßgabe der §§ 11 bis 14 FeV durch die Anordnung der Vorlage von ärztlichen bzw. medizinisch-psychologischen Gutachten die Eignungszweifel aufzuklären. Je nach dem Ergebnis der Eignungsuntersuchung ist dann in einem zweiten Schritt eine Entscheidung über die Entziehung der Fahrerlaubnis zu treffen.

Als Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis wurde vom Antragsgegner im vorliegenden Fall § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV herangezogen. Danach ist dem Inhaber einer Fahrerlaubnis diese zu entziehen, wenn er sich zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erweist. Vorliegend durfte der Antragsgegner – entgegen seiner Auffassung – allerdings nicht gem. § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 6 und 8, § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV aus dem Umstand, dass der Antragsteller die von ihm geforderte Begutachtung durch einen Facharzt für Rechtsmedizin in Form eines Drogenscreenings nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von 3 Tagen beigebracht hat, auf dessen Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen und ihm deshalb die Fahrerlaubnis entziehen, denn schon die unter dem 11. Dezember 2008 gegenüber dem Antragsteller ausgesprochene Anordnung der Durchführung eines Drogenscreenings erweist sich bei summarischer Prüfung als rechtswidrig.

Zur Mitwirkung im Verwaltungsverfahren ist der Betroffene dann verpflichtet, wenn die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 FeV i. V m. den §§ 11 ff. FeV erfüllt sind und das dort beschriebene Verfahren eingehalten wurde (vgl. OVG Koblenz, Beschluss vom 10. August 1999 – 7 B 11398/99 –, DAR 1999, 518 [= BA 2000, 272]).

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV kann zur Klärung von Eignungszweifeln die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes besitzt oder besessen hat. Ausweislich des Wortlauts genügt zur Anordnung eines ärztlichen Gutachtens in dieser Variante von § 14 Abs. 1 FeV bereits der bloße (widerrechtliche) Besitz von Betäubungsmitteln, der jedoch sicher festgestellt sein muss (OVG Münster vom 22. November 2001, DAR 2002, 185 [= BA 2002, 375]). Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist daher regelmäßig die Konstellation, dass beim Betroffenen im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle Betäubungsmittel aufgefunden worden sind. Drogenbesitz ist ein Indiz für Eigenverbrauch. So kann die Aufforderung, eine medizinische Untersuchung durchführen zu lassen, schon bei Erwerb einer geringen Haschischmenge gerechtfertigt sein, die für den Eigengebrauch spricht. Dies setzt jedoch voraus, dass weitere Umstände eine Klärung geboten erscheinen lassen, ob regelmäßiger Konsum vorliegt. Ohne das Hinzutreten solcher weiterer Umstände verstößt die Maßnahme in derartigen Fällen gegen Art. 2 Abs. 1 GG und gegen das Übermaßverbot (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 14 FeV, Rn. 3, m. w. N.).

Zwar wurde anlässlich einer am 20. Oktober 2008 stattgefundenen Verkehrskontrolle beim als Beifahrer an der Fahrt teilnehmenden Antragsteller in einem diesem gehörenden Koffer eine Plastikdose mit 0,9 g Marihuana sichergestellt; auch ergab ein bei dieser Gelegenheit durchgeführter Drogenschnelltest, dass der Antragsteller unter Cannabiseinfluss stand. Jedoch fehlt es vorliegend an weiteren Umständen, welche einen die weitere Aufklärung gebietenden Verdacht auf regelmäßigen Konsum weicher Drogen zu begründen geeignet wären. Hierbei kann es sich beispielsweise um Einlassungen des Betroffenen vor der Polizei oder im Ermittlungs- bzw. gerichtlichen Verfahren, die einen Rückschluss auf regelmäßigen Drogenkonsum zulassen, oder aber eine größere Menge an sichergestellten Drogen handeln.

Bei der vorliegend beim Antragsteller sichergestellten Menge von 0,9 g Marihuana handelte es sich um eine nach der Verkehrsauffassung „geringe Menge“; diese stellte bei angenommener mittlerer Wirkstoffkonzentration ungefähr 2 Konsumeinheiten dar (vgl. VG Münster, Beschluss vom 13. September 2004 – 10 K 893/00 – zitiert nach Juris). Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Verkehrskontrolle bereits unter Cannabiseinfluss stand und mithin eine weitere Konsumeinheit bereits konsumiert hatte, lässt das Vorhandensein von lediglich 3 Konsumeinheiten nicht den Verdacht auf regelmäßigen Drogenkonsum zu. In Be-

tracht käme allenfalls ein gelegentlicher Cannabiskonsum. Ein solcher ist jedoch für die Frage nach der Fahreignung nur dann von Bedeutung, wenn eine Trennung zwischen Drogenkonsum und der Führung von Kraftfahrzeugen als nicht hinreichend gesichert gelten kann. Dies ist im Falle des Antragstellers, welcher nur als Beifahrer in die Verkehrskontrolle geriet, jedenfalls aufgrund des in Rede stehenden Vorfalls nicht erkennbar; andere einschlägige Vorfälle sind nicht bekannt. Soweit der Antragsgegner in diesem Zusammenhang davon ausgeht, dass der Antragsteller und der Fahrer des betreffenden Kfz sich aufgrund der langen Fahrstrecke abgelöst hätten, ist dies eine nicht belegte bloße Vermutung.

56.*) 1. Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann.

2. Wer Betäubungsmittel eingenommen hat, gewinnt seine Eignung nicht schon mit dem ersten Abstandnehmen von weiterem Drogenkonsum zurück. Vielmehr setzt ein Nachweis der (wiedererlangten) Eignung voraus, dass ein stabiler Wandel der Einstellung eintritt bzw. zukünftig erwartet werden kann, dass der Betreffende entweder drogenfrei lebt oder zumindest in der Lage ist, zwischen dem Konsum und dem Fahren zuverlässig zu trennen.

Saarländisches Verwaltungsgericht,
Beschluss vom 06. März 2009 – 10 L 80/09 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 07.01.2009 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 03.12.2008, durch die dem Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis entzogen und die Abgabe des Führerscheins innerhalb von drei Tagen nach Zustellung dieser Verfügung aufgegeben wurde, ist zulässig, insbesondere statthaft gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Rechtsgrundlage für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. den § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV. Danach ist demjenigen die Fahrerlaubnis zu entziehen, der sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere dann, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 der FeV vorliegen. Gemäß Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV ist bei einer gelegentlichen Einnahme von Cannabis nicht mehr von der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges auszugehen, wenn eine Trennung von Konsum und Fahren nicht gegeben ist.

Vorliegend sind nach derzeitigem Erkenntnisstand die Voraussetzungen einer fehlenden Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeuges nach Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt.

Aus dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität des Saarlandes vom 26.08.2008 ergibt sich, dass die dem Antragsteller am 22.07.2008 anlässlich einer Verkehrskontrolle in Neunkirchen entnommene Blutprobe Werte von 0,004 mg/l Tetrahydrocannabinol, 0,001 mg/l Hydroxy-THC und 0,038 mg/l Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure aufweist. Durch die THC-Konzentration von 0,004 mg/l = 4 ng/ml ist hinreichend belegt, dass der Antragsteller bei der Autofahrt vom 22.07.2008 unter fahreignungsrelevantem Cannabiseinfluss stand und auch nicht zur Trennung von Cannabiskonsum und Autofahren in der Lage ist (vgl. hierzu VG des Saarlandes, Beschlüsse vom 30.05.2008, 10 L 304/08 [BA 2008, 420], und vom 14.02.2008, 10 L 2082/07 [BA 2008, 215]; im Weiteren eine Fahreignungsrelevanz und fehlendes Trennungsvermögen bereits bei einer im Anschluss an die Autofahrt unter Cannabiseinfluss gemessenen THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml annehmend: VGH Baden-Württemberg, zuletzt Beschlüsse vom 13.12.2007, 10 S 1272/07, DAR 2008, 277 und vom 27.03.2006, 10 S 2519/05, NJW 2006, 2135 ff. [= BA 2006, 412]; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 07.06.2005, 4 MB 49/05, zitiert nach Juris; vgl. im Weiteren auch OVG Hamburg, Beschluss vom 15.12.2005, Bs 214/05, NJW 2006, 1367 [= BA 2006, 427]; abweichend OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.01.2004, 7 A 10206/03, DAR 2004, 413 [= BA 2004, 293], welches bei einer THC-Konzentration von 2,0 ng/ml die Feststellung verlangt, dass cannabisbedingte Beeinträchtigungen aufgetreten sind, die im Allgemeinen Auswirkungen auf die Sicherheit des Straßenverkehrs haben; noch weitergehend BayVGH, Beschluss vom 25.01.2006, 11 CS 05.1711, ZfS 2006, 236 [= BA 2006, 416], wonach bei gelegentlichem Konsum von Cannabis und Fahren mit einer THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml vor einer etwaigen Entziehung der Fahrerlaubnis ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen ist).

Ein ausreichendes Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinnehmbar erscheinen lässt, ist nur gegeben, wenn der Konsument Fahren und Konsum in jedem Fall in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann. Dabei muss gesehen werden, dass zum einen bereits bei einer THC-Konzentration von 1,0 ng/ml ein zeitnaher Cannabiskonsum gegeben und Leistungsbeeinträchtigungen zumindest möglich sind und außerdem dem Konsument, dem der exakte Wirkungsgrad der konsumierten Betäubungsmittelmenge ohnehin unbekannt ist, die Festlegung

eines Zeitpunktes, zu dem die THC-Konzentration in seinem Blut einen bestimmten Wert unterschreitet, erst recht nicht möglich ist (so überzeugend VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. 03. 2006, wie vor).

Demzufolge spricht vieles dafür, dass bei gelegentlichem Konsum von Cannabis bereits bei einer THC-Konzentration von mindestens 1,0 ng/ml ein fehlendes Trennungsvermögen im Sinne der Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV und damit eine Fahrungeeignetheit des Konsumenten anzunehmen ist. Denn schon in diesem Fall hat der Betreffende nach dem bewussten Konsum von Cannabis zeitnah ein Kraftfahrzeug geführt, obwohl er, wie gerade das Ergebnis der Blutprobe zeigt, nicht sicher sein konnte, dass in seinem Blut die psychoaktiv wirkende Substanz THC nicht mehr in relevantem Umfange vorhanden ist. Dann liegt aber auch die Annahme nahe, dass sich der Betreffende dadurch, dass er sich über das Risiko einer möglichen Beeinträchtigung seiner Fahreignung infolge des Konsums von Cannabis hinweggesetzt hat, als charakterlich ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erwiesen hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. 03. 2006, wie vor)

Letztlich muss aber vorliegend der Frage, ob in jedem Fall schon bei einer THC-Konzentration von mindestens 1,0 ng/ml auf eine – zwingend zur Entziehung der Fahrerlaubnis führende – Ungeeignetheit des Kraftfahrers geschlossen werden darf, nicht entscheidungserheblich nachgegangen werden. Die vorstehenden Ausführungen lassen nämlich fallbezogen mit hinreichender Sicherheit die Feststellung zu, dass jedenfalls angesichts der beim Antragsteller gemessenen THC-Konzentration von – sogar – 4,0 ng/ml eine Fahreignungsrelevanz und ein Fehlen des Trennungsvermögens gegeben sind. Diese Einschätzung wird im Weiteren auch durch die bei der Verkehrskontrolle am 22. 07. 2008 von der Polizei festgestellten zahlreichen und vielfältigen Auffälligkeiten und Ausfallerscheinungen gestützt.

Im Weitern ist nach derzeitigem Erkenntnisstand davon auszugehen, dass der Antragsteller jedenfalls gelegentlicher Konsument von Cannabis im Sinne der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV ist. Zwar ergibt sich dies nicht schon mit der erforderlichen Sicherheit aus den in der Blutprobe des Antragstellers festgestellten THC-Konzentrationen. Der Bayrische VGH (vgl. Beschluss vom 27. 03. 2006, 11 Cs 05.1559, zitiert nach Juris) verweist auf eine Stellungnahme des Instituts für Rechtmedizin der Universität München, wonach eine Abgrenzung zwischen einmaligem und gelegentlichem Konsum im Bereich bis zu 100 ng/ml aus wissenschaftlicher Sicht nicht möglich sei. Diese Aussage bezieht sich auf Blutentnahmen, die anlassbezogen durchgeführt wurden und bei denen zwischen dem Vorfall (d. h. der Verkehrsteilnahme unter Cannabiseinfluss) und der Blutentnahme Zeiträume verstrichen sind, die in der Regel zwischen einer halben und zwei Stunden liegen (vgl. hierzu VG des Saarlandes, Beschluss vom 13. 09. 2007, 10 L 1006/07).

Gesehen werden muss aber, dass der Antragsteller, der im Zeitpunkt der Fahrt am 22. 07. 2008 in Neunkirchen unstreitig bewusst Cannabis eingenommen hatte, in keiner Weise substantiiert dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht hat, dass er an dem fraglichen Tag nur einmalig bzw. experimentell Cannabis konsumiert habe. Insoweit geht sein Vorbringen über diese in seine Sphäre fallende Tatsache über bloßes Behaupten nicht hinaus. Irgendwelche näheren Angaben, unter welchen Umständen es überhaupt zu der Einnahme von Cannabis gekommen war und inwiefern es sich um ein erst- und einmaliges Ereignis gehandelt habe, lassen sich seinem Vorbringen auch nicht ansatzweise entnehmen. Demgegenüber muss gesehen werden, dass nach dem vorgenannten Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin vom 26. 08. 2008 die festgestellte Konzentration von Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure deutlich über dem Wert liegt, der üblicherweise bei einmaligem oder gelegentlichem Konsum vorgefunden wird. Diese Einschätzung vermag zwar, wie dargelegt, einen gelegentlichen Konsum nicht nachzuweisen, ist aber als Indiz für einen mehr als einmaligen Konsum von Cannabis durchaus von Bedeutung. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Antragsteller nach den Feststellungen der Polizei zur Tatzeit erhebliche und vielfältige Ausfallerscheinungen gezeigt hat, wie insbesondere ein merkliches Schwanken des Oberkörpers und Lidflackern jeweils bei geschlossenen Augen und in den Nacken gelegtem Kopf. Daher spricht der Umstand, dass der Antragsteller trotz solcher Ausfallerscheinungen noch Auto gefahren ist, für eine gewisse Gewöhnung des Antragstellers an derartige körperliche Zustände. Nach alledem kann der Antragsteller aus der pauschal vorgebrachten Behauptung eines ein- und erstmaligen Cannabiskonsums nichts für sich herleiten.

Eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist auch nicht aufgrund der Untersuchungen der Gemeinschaftspraxis Dr. Wahlen/Büttner in A-Stadt und deren ärztlicher Bescheinigung vom 06. 01. 2009 geboten, mit denen der Antragsteller seine Drogenfreiheit belegen will. Das Anknüpfen der Eignungsbeurteilung an die Einnahme von Betäubungsmitteln bedeutet nämlich nicht, dass die Einnahme bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens über die Entziehung der Fahrerlaubnis andauern muss. Wer Betäubungsmittel eingenommen hat, gewinnt seine Eignung nicht schon mit dem ersten Abstandnehmen von weiterem Drogenkonsum zurück. Vielmehr setzt ein Nachweis der (wiedererlangten) Eignung voraus, dass ein stabiler Wandel der Einstellung eintritt bzw. zukünftig erwartet werden kann, dass der Betreffende entweder drogenfrei lebt oder – wie hier erforderlich – zumindest in der Lage ist, zwischen dem Konsum und dem Fahren zuverlässig zu trennen (vgl. VG des Saarlandes, Beschluss vom 14. 02. 2008, 10 L 2082/07 [BA 2008, 215]; OVG des Saarlandes, Beschlüsse vom 07. 09. 2006, 1 W 39/06, und vom 14. 07. 2006, 1 W 35/06; vgl. allgemein auch den Beschluss des OVG des Saarlandes vom 30. 09. 2002, 9 W 25/02, ZfS 2003, 44 [= BA 2003, 166]).

Diesen Anforderungen genügen die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen ersichtlich nicht.

Schließlich kann der Antragsteller auch aus der angeführten Entscheidung des OVG des Saarlandes vom 30. 09. 2002, 9 W 25/02, nichts zu seinen Gunsten herleiten, da es dort um die Frage des regelmäßigen Cannabiskonsums gegangen ist und im Übrigen im Zeitpunkt der Entziehungsverfügung eine mehrmonatige, gutachterlich bestätigte Abstinenzzeit vorgelegen hat.

Hat demnach der Antragsgegner zu Recht die fehlende Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeuges gemäß Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 der FeV festgestellt, ist nach den dargelegten gesetzlichen Bestimmungen zwingend die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(Mitgeteilt von der 10. Kammer des Saarländischen Verwaltungsgerichts, Saarlouis)

57. *) Von einem mangelnden Trennungsvermögen zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Führen eines Kraftfahrzeuges ist auszugehen, wenn der betroffene Fahrerlaubnisinhaber unter relevantem Cannabiseinfluss (THC-Blutwert von 2,7 ng/ml) ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt hat.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
Beschluss vom 06. Mai 2009 – 7 L 385/09 –

Aus den Gründen:

Der sinngemäß gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 19. März 2009 wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung anzuordnen, ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig, aber unbegründet. Die Vollzugsanordnung ist hinreichend begründet worden. Sie hebt die besondere Gefahr bei weiterer Teilnahme des Antragstellers am Straßenverkehr hervor, sollte dieser erneut unter Drogeneinfluss ein Kraftfahrzeug führen. Damit ist dem Begründungserfordernis des § 80 Abs. 3 VwGO genügt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Fahrerlaubnisentziehungsverfügung ist auch in der Sache gerechtfertigt. Die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus, weil die Ordnungsverfügung bei summarischer Prüfung mit großer Wahrscheinlichkeit rechtmäßig ist. Maßgebend ist im vorliegenden Fall, dass der Antragsteller am 01. November 2008 ein Kraftfahrzeug unter Cannabiseinfluss geführt hat. Dadurch hat er bewiesen, dass er zwischen Konsum von Cannabis und Fahren nicht trennen kann (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 15. Dezember 2003 – 19 B 2493/03 –, 07. Februar 2006 – 16 B 1392/05 –, 09. Juli 2007 – 16 B 907/07 – [BA 2007, 336] und 01. August 2007 – 16 B 908/07 –).

Der im Blut des Antragstellers nach dem Ergebnis des Gutachtens des Prof. Dr. N. (Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums C.) vom 12. Dezember 2008 festgestellte THC-Wert von 2,7 ng/ml übersteigt den zu § 24a Abs. 2 des Straßenverkehrsgesetzes – StVG – durch die Grenzwertkommission festgesetzten Wert von 1 ng/g bzw. ml deutlich und rechtfertigt daher die Annahme eines zeitnahen Konsums mit entsprechender Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit. Das Erreichen dieses Grenzwertes ist nämlich für die Annahme relevanten Cannabiseinflusses erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 21. Dezember 2004 – 1 BvR 2652/03 – [BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker] mit zahlreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Literatur).

Angesichts der feststehenden Ungeeignetheit des Antragstellers – bei diesem Sachverhalt steht die Entziehung nicht im Ermessen der Behörde – bestehen auch keine Bedenken an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entziehungsverfügung. Etwaige damit verbundene Schwierigkeiten hat der Antragsteller hinzunehmen, weil gegenüber seinen Interessen das Interesse am Schutz von Leib, Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer eindeutig überwiegt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis inzwischen nicht mehr vorliegen. Der Umstand, dass der Antragsteller nunmehr – eigenen Bekundungen zufolge – seit November 2008 drogenfrei lebt und eine Drogenberatungsstelle aufgesucht hat, weist vielmehr darauf hin, dass bei ihm eine doch tiefergehende Drogenproblematik zumindest bestanden hat. Dafür spricht auch die Menge des nach eigenen Angaben konsumierten Cannabis über zwei Tage (mehrere Joints). Es bleibt dem Antragsteller unbenommen, den für die Wiedererlangung der Kraftfahreignung erforderlichen Nachweis in einem späteren Wiedererteilungsverfahren durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu führen, die zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 14 Abs. 2 FeV).

Institut für Rechtsmedizin, Forensische Chemie/Toxikologie, Universität Zürich-Irchel

PETER X. ITEN

Ändert das Ändern des Strassenverkehrsgesetzes das Verhalten von alkohol- und drogenkonsumierenden Fahrzeuglenkern?

– Erfahrungen zur 0,5-Promillegrenze und zur Nulltoleranz für 7 Drogen in der Schweiz. –*)

Does the change of traffic law change drunken and drugged drivers?

– Experiences with the 0.5 g/kg alcohol limit and the zero tolerance for 7 drugs in Switzerland –*)

Einleitung

Wann immer der Gesetzgeber ein Strassenverkehrsgesetz ändert – in der Regel in der Absicht, die Sicherheit im Strassenverkehr zu erhöhen –, stellt sich die Frage, ob auch tatsächlich das herauskommt, was beabsichtigt worden ist. In der Schweiz wurde das Strassenverkehrsgesetz sowohl bezüglich Fahren in angetrunkenem Zustand (FIAZ) als auch bezüglich Fahren unter Einfluss von Drogen/Medikamenten (FUD) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 geändert. Dass diese beiden ähnlichen Gesetzesbereiche zur gleichen Zeit in Kraft traten, ist möglicherweise einmalig und gibt uns die Gelegenheit, vier Jahre später genauer hinzuschauen, was sich auf der Strasse wirklich geändert hat.

Auf den 1. Januar 2005 wurde in der Schweiz der Promille-Grenzwert für Fahrzeugführer im Strassenverkehr von 0,80 auf 0,50 Promille (= g/kg) Ethylalkohol im Vollblut gesenkt[1]). Gleichzeitig wurde die Verwendung von Atem-Alkohol-Messgeräten vor Ort zur rechtlich relevanten Ermittlung der Blut-Alkohol-Konzentration (BAK) aus der Atem-Alkohol-Konzentration (AAK) im Bereich von 0,50 bis und mit 0,79 ‰ zugelassen, wobei die Atemalkoholmessung nur rechtliche Gültigkeit erhält, wenn das Ergebnis vom Lenker unterschriftlich anerkannt wird[2]). Der untere Blutalkoholbereich wird strafrechtlich primär als Übertretung[3]) und die sog. qualifizierte BAK, d.h. jene ab 0,8 ‰ als Vergehen[4]) geahndet.

Ebenfalls auf den 1. Januar 2005 wurde in der Schweiz für sieben Betäubungsmittel die Nulltoleranz im Blut eingeführt, wonach Fahrunfähigkeit als erwiesen gilt, wenn im Blut des Fahrzeuglenkers einer der folgenden Stoffe nachgewiesen wird: THC, freies Morphin, Kokain, Amphetamin, Methamphetamin, MDMA und MDEA[5]). Für diese sieben Drogen ist neu somit nur der Nachweis des Stoffes im Blut und nicht der Nachweis der Wirkung zu erbringen.

Nun, was heisst, einen Stoff nachweisen? Und was heisst Null bei Nulltoleranz? Der Gesetzgeber hat in der Schweiz diese Fragen wie folgt beantwortet: Gemäss VSKV-ASTRA[6]) gelten die sieben Nulltoleranz-Stoffe als nachgewiesen, wenn die Messwerte im Vollblut

* Teilweise vorgetragen von Peter X. Iten am TIAFT int. Meeting am 06. 06. 2008 in Martinique, French West Indies und am 4. Europäischen Expertentreffen am 04. 11. 2008 in Saarbrücken, BRD.

die folgenden Grenzwerte erreichen oder überschreiten: 1,5 µg/L für THC und 15 µg/L für die 6 übrigen Drogen. Im Weiteren gilt für alle Substanzen ein Vertrauensbereich von ± 30 % des Messwertes[7]). In die Praxis umgesetzt heisst das, dass es für den rechtsgültigen Nachweis von THC mindestens einen analytischen Messwert von 2,2 µg/L und für die restlichen 6 Drogen einen solchen von 22 µg/L braucht. Die Vertrauensbereiche betragen dann 1,54–2,86 µg/L bzw. 15,4–28,6 µg/L, so dass die Minimalwerte die jeweiligen Grenzwerte von 1,5 bzw. 15 µg/L erreichen bzw. überschreiten!

Alkohol: Entwicklungen vor und nach der Senkung der Promillegrenze von 0,8 auf 0,5

Nach der Senkung des Alkoholgrenzwertes im Strassenverkehr von 0,8 auf 0,5 Promille stellten wir am Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRM ZH) im ersten Jahr, d.h. im Jahr 2005, einen markanten Rückgang der uns von der Polizei zur Alkoholanalyse eingereichten Blutproben aus dem Strassenverkehr fest. Im Vergleich zu den letzten 22 Jahren (Abb. 1) entpuppte sich der offensichtlich auf die Gesetzesverschärfung zurückzuführende Einbruch im Jahr 2005 als vorübergehend, denn in den Folgejahren stellten wir wiederum einen ungehinderten, sanften Anstieg fest.

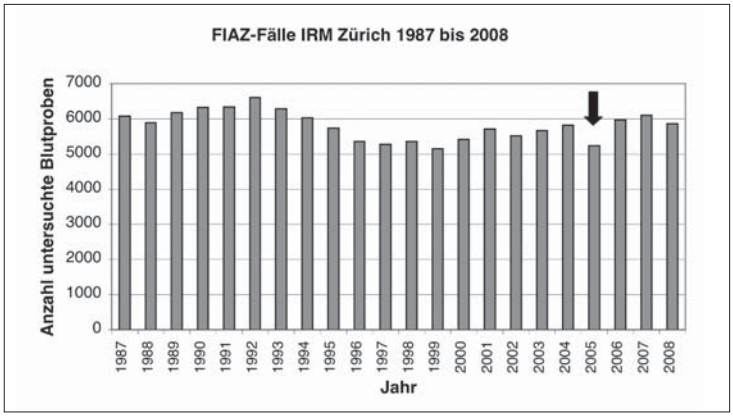

Abb. 1: Anzahl der von der Polizei beim Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRM) wegen Verdachts auf Fahren in angetrunkenem Zustand (FIAZ) jährlich zur Alkoholanalyse eingereichten Blutproben aus dem Strassenverkehr[8]). Auf den 1. Januar 2005 wurde der Grenzwert von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt (Pfeil).

Seit dem Jahr 1999 entwickelten sich die Zahlen der Blutalkoholproben an unserem Institut wie folgt: 1999 (5'146 Proben), 2000 (5'413; + 5,2 %), 2001 (5'710; + 5,5 %), 2002 (5'510; – 3,5 %), 2003 (5'560; + 0,9 %), 2004 (5'818; + 4,6 %), 2005 (5'231; – 10,1 %), 2006 (5'969; + 14,1 %), 2007 (6'118; + 2,5 %) und 2008 (5'857; – 4,3 %).

Es ist zu beachten, dass dieses Kollektiv durch die Gesetzesänderung praktisch nicht beeinflusst wurde, denn es umfasst alle Fahrzeuglenker, die im Atemalkoholvortest 0,8 Promille erreichten oder überschritten und deshalb nach wie vor eine Blutprobe abgeben mussten. Jene die aufgrund des Atemalkoholtests in den neuen Strafbarkeitsbereich von 0,50 bis 0,79 ‰ fielen, hatten praktisch ausnahmslos den Atemwert anerkannt und nur in äusserst seltenen Fällen eine Blutprobe verlangt. Dieser neue untere Strafbarkeitsbereich hat somit lediglich neue Verkehrssünder generiert, die Zahl der im alten Bereich erfassten aber nicht beeinflusst. Die im unteren Bereich neu strafbar gewordenen Fahrzeuglenker sind leider statistisch nicht erfasst worden.

Vergleicht man die monatlichen Veränderungen vor und nach der Gesetzesänderung, so stellt man beim IRM Zürich fest, dass im Januar 2005 34 % weniger Blutproben eingereicht wurden als im Januar 2004 (Abb. 2).

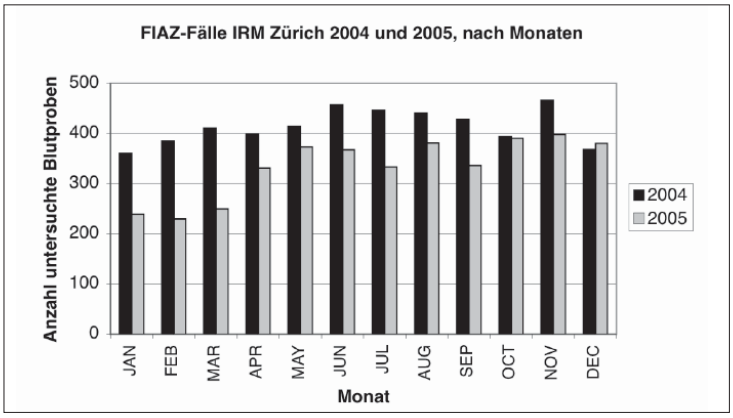

Abb. 2: Anzahl der von der Verkehrspolizei beim Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRM) monatlich zur Alkoholanalyse eingereichten Blutproben im Jahr vor und nach der Senkung des Grenzwertes von 0,8 auf 0,5 Promille. Blutproben mit 0,00 ‰ sind nicht mitgezählt.

Im Februar waren es gar -40 % und im März -39 %, doch im Verlaufe des Jahres näherten sich die Zahlen allmählich wieder jenen des Vorjahres und im Dezember übertrafen sie sogar die Vorjahresmarke um +3 %. Blutproben mit 0,00 ‰ sind in diesem Kollektiv nicht mitgezählt. Bei den durchschnittlichen monatlichen Blutalkoholgehalten waren andererseits keine signifikanten Veränderungen festzustellen, und auch die Jahresdurchschnitte waren mit 1,428 ‰ im Jahr 2004 und 1,434 ‰ im Jahr 2005 praktisch identisch (Abb. 3).

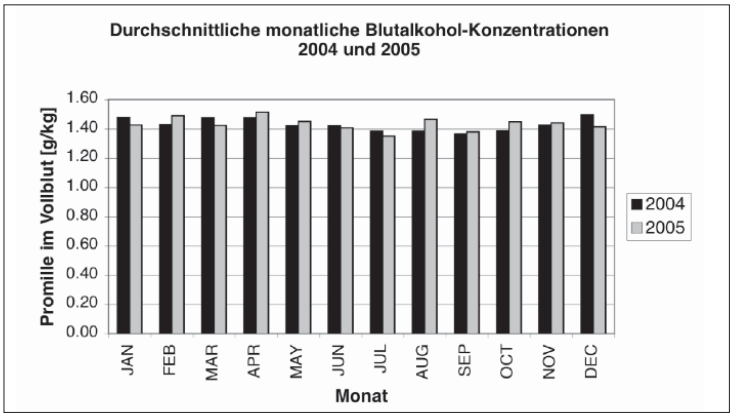

Abb. 3: Die durchschnittlichen monatlichen Blutalkohol-Konzentrationen weisen über die ganze Zeit keine signifikanten Unterschiede auf. Die Jahresdurchschnitte betrugen 2004 1,428 ‰ und 2005 1,434 ‰. Blutproben mit 0,00 ‰ sind nicht mitgezählt.

Der Glaube oder die Hoffnung, dass die Automobilisten aufgrund der Grenzwertsenkung wenigstens weniger trinken würden, wenn sie sich trotzdem ans Steuer setzten, ist offensichtlich falsch. Vielmehr scheint es so, dass jene Lenker, die respektvoll (oder mit

mehr Angst vor dem Erwischtwerden?) mit dem Alkohol am Steuer umgehen, sich anfänglich vorsichtiger oder gar abstinent verhielten, was zu einer Verminderung der Zahl der Blutproben führte, während die „heavy alcohol user" sich offensichtlich wenig um die Gesetzesverschärfung kümmerten, und so den Durchschnitt aller Blutproben auf dem hohen Niveau von 1,4 Promille halten konnten.

Alkohol: Unterschiede zwischen den einzelnen Sprachregionen

Erstaunliche Unterschiede finden sich, wenn man die Daten nach Sprachregionen[9]) aufschlüsselt (Abb. 4–7). Während in der ganzen Schweiz im Jahr 2005 gegenüber dem Vorjahr von der Polizei 10 % weniger Blutalkoholproben aus dem Strassenverkehr zur Untersuchung eingereicht wurden, waren es in der deutschsprachigen Schweiz – 22 %, in der französischsprachigen + 12 % und in der italienischen Schweiz – 11 %. Im Bereich des Jahreswechsels verzeichneten aber alle Sprachregionen massive Rückgänge bei den Blutalkoholproben: Zwischen November 2004 und Februar 2005 ergaben sich für die ganze Schweiz – 41 % Alkoholblutproben, für die deutsche Schweiz – 49 %, die französische – 24 % und die italienische – 37 %. Eine Erklärung für diese regionalen Unterschiede hat der Autor nicht. Denkbar wäre, dass sie auf Veränderungen in der polizeilichen Kontrolltätigkeit oder auf einen unterschiedlichen gesellschaftlichen Umgang mit Alkohol zurückzuführen sind, wenn man bedenkt, dass in der französischen Schweiz grosse Weinanbaugebiete liegen.

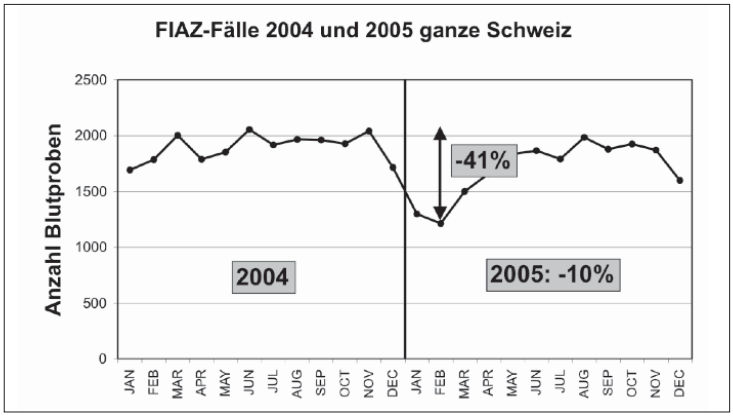

Abb. 4: Anzahl der monatlich in der ganzen Schweiz untersuchten Blutalkoholproben aus dem Strassenverkehr[10]). Rückgang von November 2004 bis Februar 2005 – 41 %. 2004 22'702 Blutproben, 2005 20'412 (– 10,1 %).

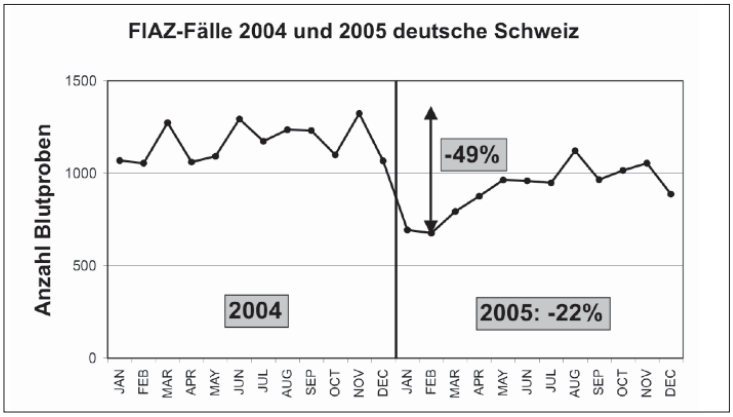

Abb. 5: Anzahl der monatlich in der deutschen Schweiz untersuchten Blutalkoholproben aus dem Strassenverkehr. Rückgang von November 2004 bis Februar 2005 – 49 %. 2004 13'974 Blutproben, 2005 10'957 (– 21,6 %).

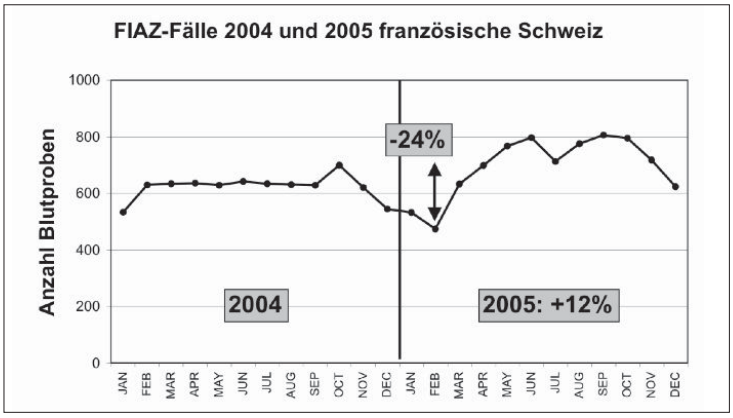

Abb. 6: Anzahl der monatlich in der französischen Schweiz untersuchten Blutalkoholproben aus dem Strassenverkehr. Rückgang von November 2004 bis Februar 2005 – 24 %. 2004 7'463 Blutproben, 2005 8'332 (+ 11,6 %).

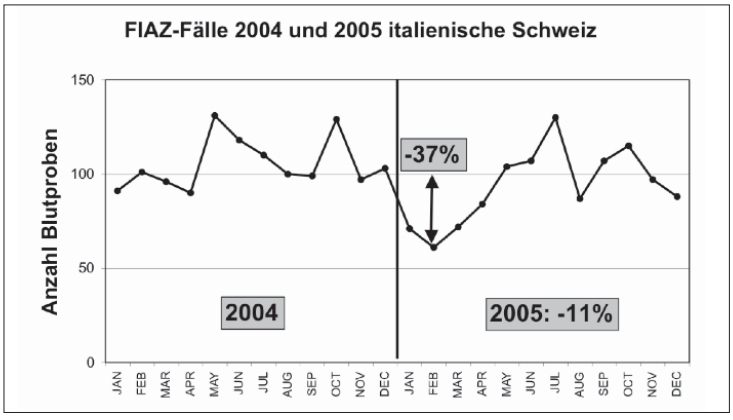

Abb. 7: Anzahl der monatlich in der italienischen Schweiz untersuchten Blutalkoholproben aus dem Strassenverkehr. Rückgang von November 2004 bis Februar 2005 – 37 %. 2004 1'265 Blutproben, 2005 1'123 (– 11,2 %).

Drogen: Entwicklungen vor und nach der Einführung der Nulltoleranz für sieben Drogen

Nach der Einführung der Nulltoleranz für THC, freies Morphin, Kokain, Amphetamin, Methamphetamin, MDMA und MDEA im Blut am 1. Januar 2005 stellten wir am Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRM ZH) im ersten Jahr einen massiven Anstieg der uns zur Untersuchung eingereichten FUD-Fälle[11]) fest (Abb. 8).

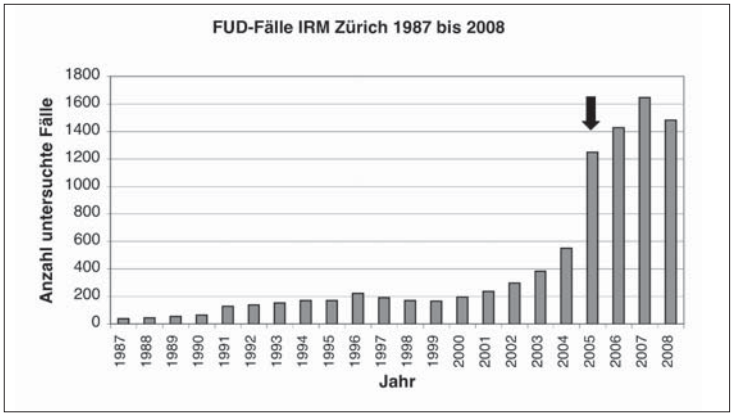

Abb. 8: Anzahl der von der Polizei beim Institut für Rechtsmedizin Zürich (IRM) jährlich zur Untersuchung eingereichten Fälle mit Verdacht auf Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss (FUD). Auf den 1. Januar 2005 (Pfeil) erfolgte die Einführung der Nulltoleranz im Blut für THC, freies Morphin, Kokain, Amphetamin, Methamphetamin, MDMA und MDEA.

Bezogen auf das Jahr 2004 waren es 2005 mehr als eine Verdoppelung und 2007 praktisch eine Verdreifachung. Seit dem Jahr 1999 entwickelten sich die Zahlen der FUD-Fälle an unserem Institut wie folgt[12]): 1999 (166 Fälle), 2000 (195; + 17 %), 2001 (237; + 22 %), 2002 (296; + 25 %), 2003 (384; + 30 %), 2004 (551; + 43 %), 2005 (1'247; + 126 %), 2006 (1'427; + 14 %), 2007 (1'646; + 15 %) und 2008 (1'481; – 10 %).

Vergleicht man die monatlichen Veränderungen vor und nach der Gesetzesänderung, so stellt man im Januar 2005 gegenüber dem Januar 2004 einen dramatischen Anstieg von 482 % fest, und die Fallzahlen weisen auch im Verlauf des ganzen Jahres einen weiter leicht ansteigenden Trend auf (Abb. 9).

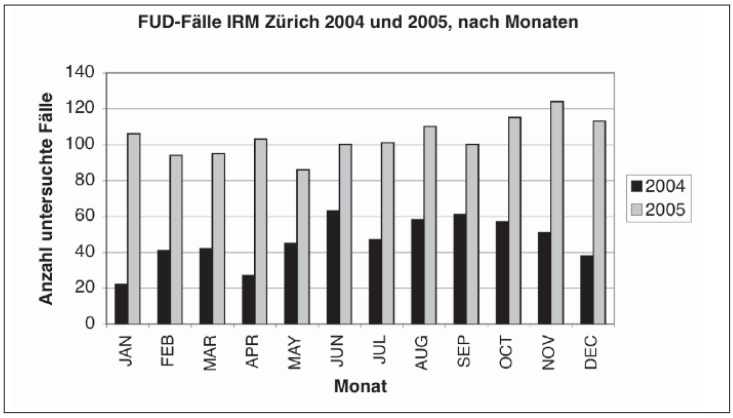

Abb. 9: Anzahl der von der Polizei beim IRM Zürich monatlich zur Untersuchung eingereichten FUD-Fälle im Jahr vor und nach der Einführung der Nulltoleranz für 7 Drogen. 2004 total 551 Fälle, 2005 1'247 (+126 %).

Der massive Anstieg nach der Gesetzesverschärfung ist praktisch mit Sicherheit auf die gesteigerte Aktivität der Polizei und nicht auf einen Anstieg der Drogenfahrten zurückzuführen. Die deutlich erhöhte polizeiliche Tätigkeit im FUD-Bereich ist unseres Erachtens auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Einerseits auf eine Sensibilisierung der Polizeibeamten durch ein besser handhabbares Gesetz, durch Instruktion und durch Schulung im Erkennen von Drogenwirkungen und durch den Einsatz von Drogen-Speicheltests[13]). Andererseits wurden neu Pauschalverträge zwischen Polizei, Justiz und Rechtsmedizin Zürich abgeschlossen, welche dem Polizisten die Kompetenz in die Hand legten, FUD-Untersuchungen selbständig anzuordnen. Das war vorher aus strafprozessualen Gründen Sache des Untersuchungsrichters. Die Pauschalverträge legten ein toxikologisches Standarduntersuchungsprogramm fest, so dass auch im IRM die Analysen ohne Verzug in Angriff genommen werden konnten, was die Preise und die Erledigungszeiten deutlich reduzierte. Die Änderung des Gesetzes hat in diesem Sinne dank der verschiedenen zusätzlichen gesetzlichen, ausbildungsmässigen und organisatorischen Massnahmen nachhaltig zu einer erfolgreicheren Repression geführt. Ob sie auch im präventiven Sinne von Erfolg gekrönt ist, können wir nicht beurteilen.

Drogen: Entwicklungen der Blutkonzentrationen vor und nach der Einführung der Nulltoleranz

Es ist nicht anzunehmen, dass viele Drogenkonsumenten aufgrund der Nulltoleranzgesetzgebung ihren Konsum einstellten. Es wäre aber denkbar, dass sie – wenigstens anfänglich – kleinere Dosen konsumierten oder nach einem Drogenkonsum länger warten würden, bis sie sich ans Steuer setzten. Dadurch müssten die Blutspiegel im Durchschnitt tiefer ausfallen oder wenigstens im Zeitbereich der Gesetzesänderung einen Knick aufweisen. Das war aber bei keiner Droge und auch nicht beim Alkohol (Abb. 3) oder Alkohol-Beikonsum (Abb. 19) der Fall, weder in den ersten Monaten nach der Einführung der Nulltoleranz (Abb. 10–13) noch im Langzeitvergleich über 9 Jahre (Abb. 14–19). Aus dieser Sicht hat die Gesetzesänderung somit weder kurz- noch langfristig eine Änderung hervorgebracht.

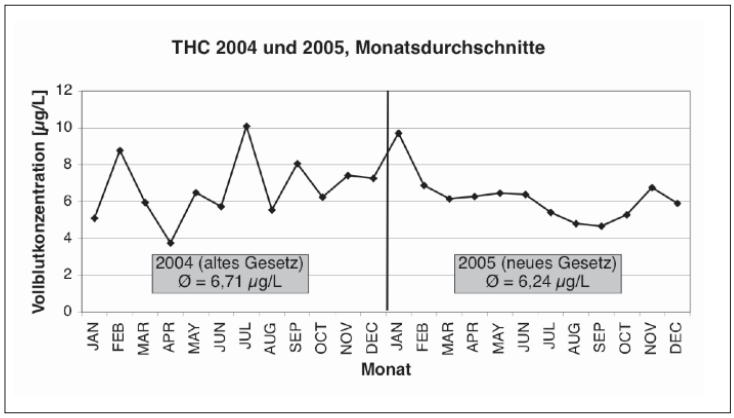

Abb. 10: Die THC-Konzentrationen weisen im Monatsdurchschnitt über die ganze Zeit keine signifikanten Unterschiede auf, und die Jahresdurchschnitte waren mit 6,71 µg/L im 2004 und 6,24 µg/L im 2005 sehr ähnlich.

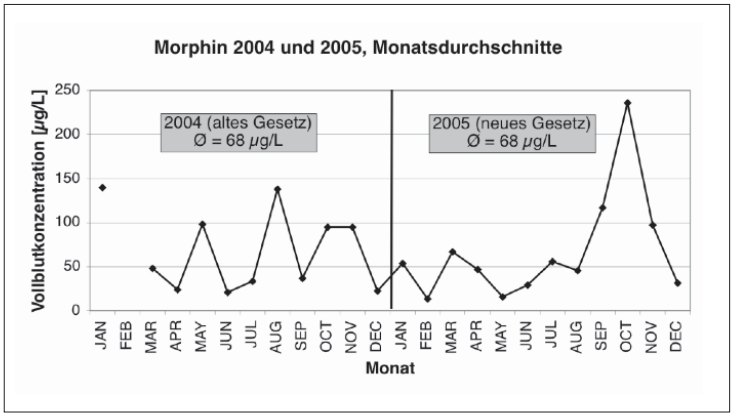

Abb. 11: Die Morphin-Konzentrationen weisen im Monatsdurchschnitt über die ganze Zeit kaum signifikante Unterschiede auf, und die Jahresdurchschnitte waren mit 68 µg/L im 2004 und 68 µg/L im 2005 identisch.

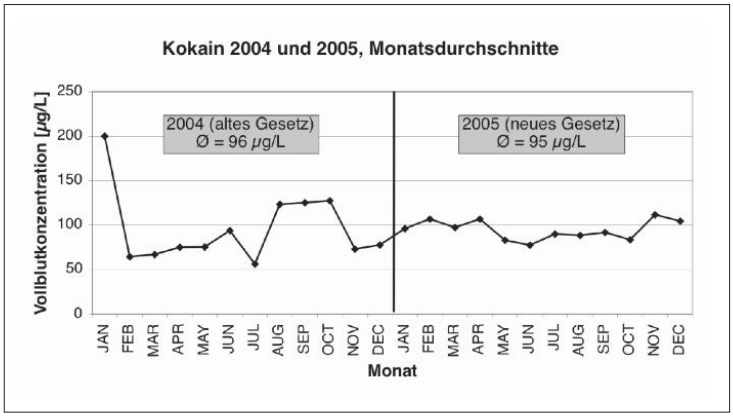

Abb. 12: Die Kokain-Konzentrationen weisen im Monatsdurchschnitt über die ganze Zeit keine signifikanten Unterschiede auf, und die Jahresdurchschnitte waren mit 96 µg/L im 2004 und 95 µg/L im 2005 praktisch identisch.

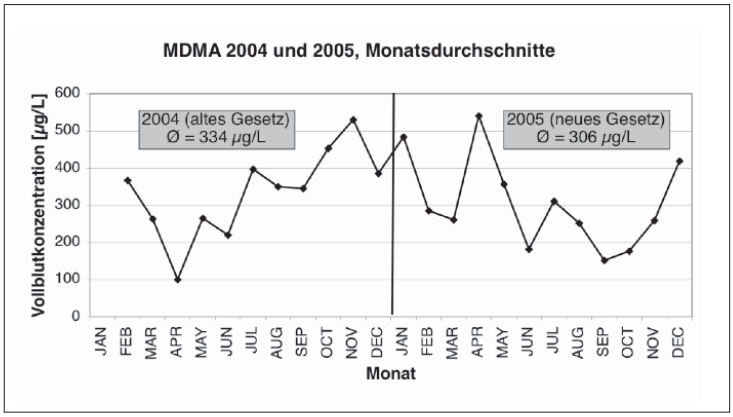

Abb. 13: Die MDMA-Konzentrationen weisen im Monatsdurchschnitt über die ganze Zeit keine signifikanten Unterschiede auf, und die Jahresdurchschnitte waren mit 334 µg/L im 2004 und 306 µg/L im 2005 sehr ähnlich.

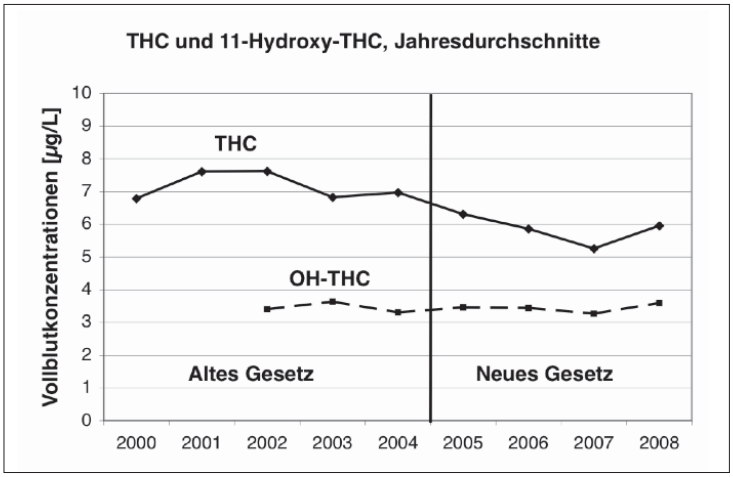

Abb. 14: Die THC-Konzentrationen weisen einen leichten Abwärtstrend auf, möglicherweise auf den im Laufe der Jahre abnehmenden THC-Gehalt des Schweizer Hanfs. Der Durchschnitt über alle 9 Jahre beträgt 6,6 für THC bzw. 3,4 µg/L für 11-Hydroxy-THC.

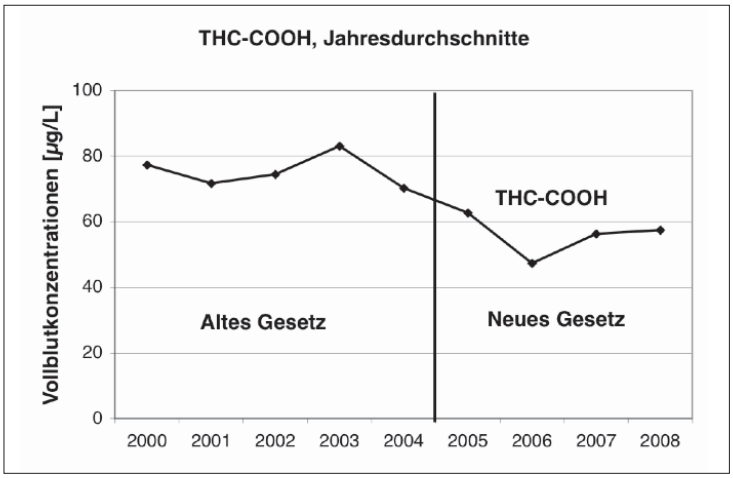

Abb. 15: Die 11-Nor-9-carboxy-THC-Konzentrationen (THC-COOH) lassen ebenfalls einen leichten Abwärtstrend erkennen, der mit der Gesetzesänderung aber offensichtlich nichts zu tun hat. Der Durchschnitt über alle 9 Jahre beträgt 67 µg/L.

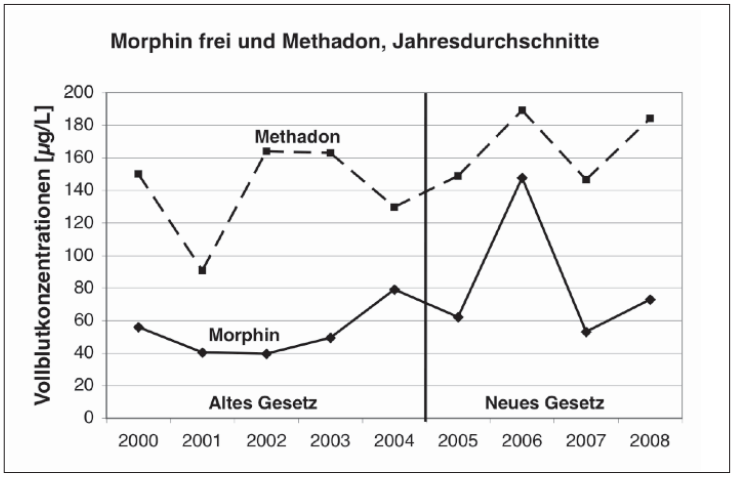

Abb. 16: Die Morphin- und D, L-Methadon-Konzentrationen weisen im Jahresdurchschnitt leicht steigende Tendenzen auf. Der Durchschnitt über alle 9 Jahre beträgt beim Morphin 67 µg/L und beim Methadon 152 µg/L.

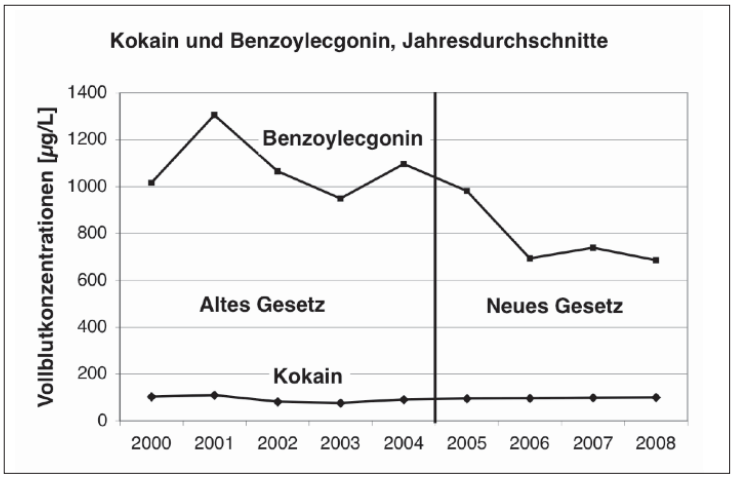

Abb. 17: Die Kokainkurve verläuft praktisch waagrecht und die Benzoylecgonin-Konzentration sinkend, ohne dass wir einen Grund dafür nennen könnten. Der Durchschnitt über alle 9 Jahre beträgt beim Kokain 95 µg/L und beim Benzoylecgonin 948 µg/L.

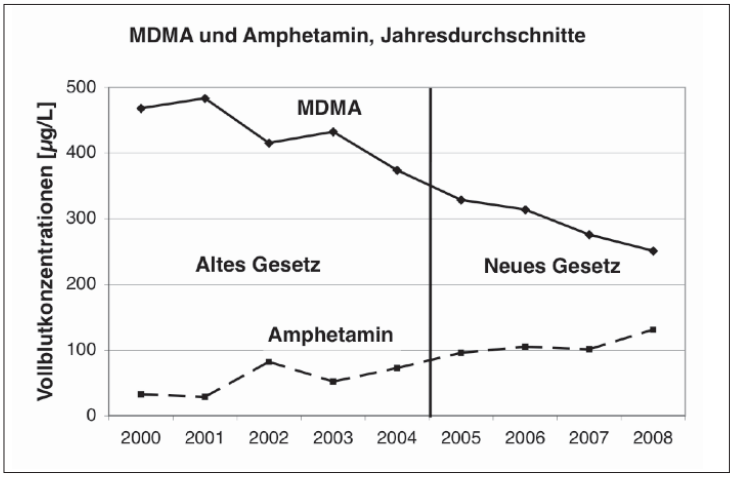

Abb. 18: Die MDMA- und Amphetamin-Konzentrationen weisen über die 9 Jahre einen Abwärts- bzw. einen Aufwärtstrend auf, für die wir keine Erklärung haben. Mit der Gesetzesänderung haben diese aber offensichtlich nichts zu tun. Der Durchschnitt über alle 9 Jahre beträgt 371 µg/L für MDMA bzw. 78 µg/L für Amphetamin.

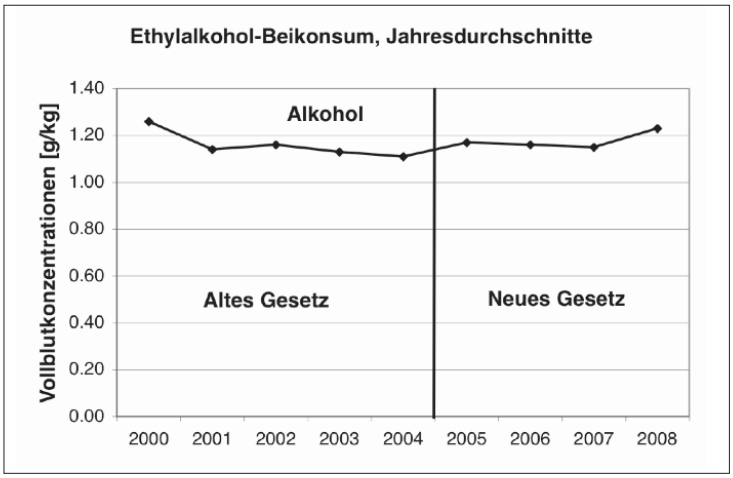

Abb. 19: Die Ethylalkohol-Konzentrationen aus dem Beikonsum zu den Drogen weisen über die ganze Zeit keine signifikante Veränderung auf. Der Durchschnitt über alle 9 Jahre ist mit 1,17 g/kg (= Gewichtspromille) allerdings hoch.

Drogen: Entwicklungen bezüglich Polizeiarbeit vor und nach der Einführung der Nulltoleranz

Es gibt im Wesentlichen zwei Indikatoren zur Beurteilung der erfolgreichen Bearbeitung von FUD-Fällen[14]). Der eine ist das Verhältnis von Verkehrskontrollen zu Unfällen und der andere das Verhältnis der echten FUD-Fälle zu den „Nieten", mit anderen Worten die Erfolgs- oder Trefferquote der Polizei. Je höher die Sicherheit und Motivation des einzelnen Polizeibeamten im Umgang mit FUD-Ereignissen ist, umso eher wird er bei einer blossen Kontrolle ein FUD-Verfahren in die Wege leiten. Und je höher der Ausbildungs- und Wissensstand in diesen Belangen ist, umso grösser wird die Trefferquote sein. Dies im Gegensatz zu Unfällen, wo je nach Schwere des Ereignisses rascher und oft auch ohne Hinweise auf einen Drogen- oder Medikamentenkonsum eine chemisch-toxikologische Analyse in Auftrag gegeben wird. Die Trendänderungen beim Verhältnis der Verkehrskontrollen zu den Unfällen (Abb. 20–21) und bei den Trefferquoten der Polizei (Abb. 22) sind indirekt allerdings auf die Gesetzesänderungen zurückzuführen.

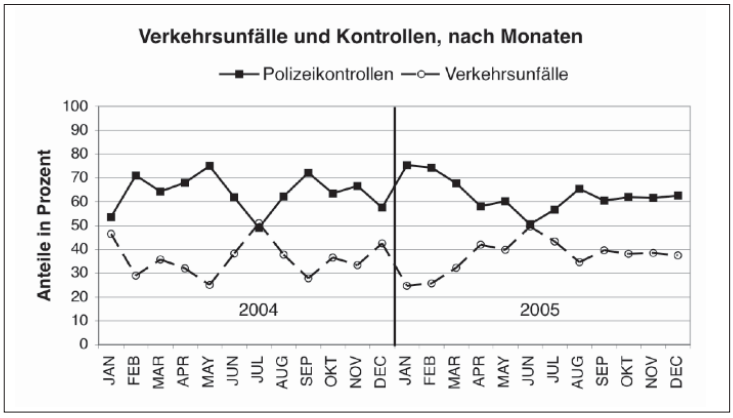

Abb. 20: Der Anteil Polizeikontrollen gegenüber Verkehrsunfällen zeigt einen ähnlichen Verlauf vor und nach der Gesetzesänderung.

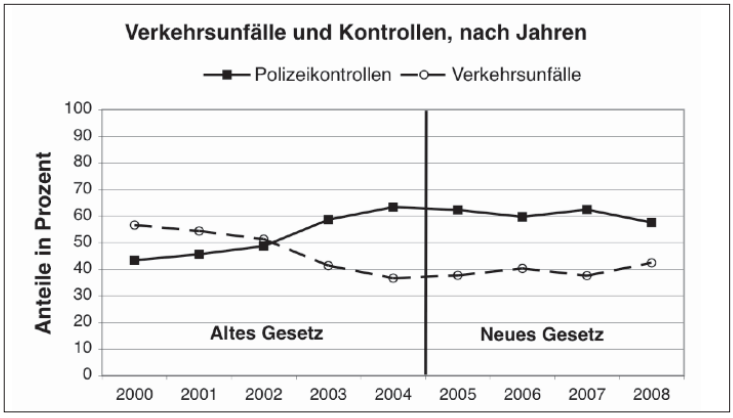

Abb. 21: Der Anteil Polizeikontrollen stieg von 2000 bis 2004, wies aber keine Trendänderung im Bereich der Gesetzesänderung und danach auf.

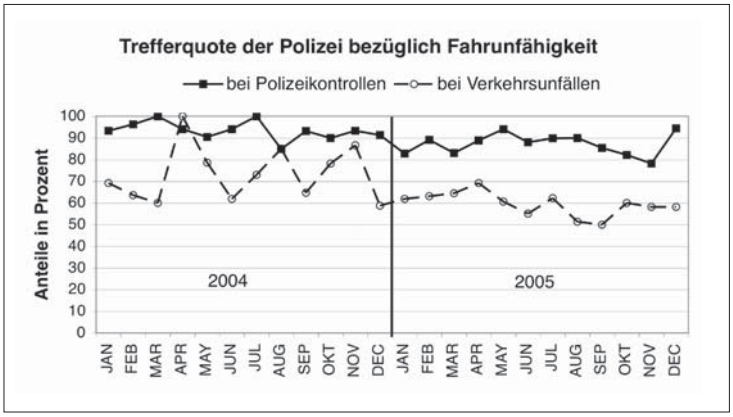

Abb. 22: Die Trefferquote der Polizei bezüglich Erkennen einer Alkohol- und/oder Drogen-Beeinflussung ist von 2004 auf 2005 bei den Verkehrskontrollen von 93 % auf 87 % und bei den Verkehrsunfällen von 73 % auf 60 % zurückgegangen.

Der Anstieg des Anteils an Verkehrskontrollen im Laufe der Jahre dürfte auf eine vermehrte Kontrolltätigkeit der Polizei, und diese hinwiederum auf die Gesetzesänderung zurückzuführen sein. Dementsprechend sind auch die absoluten Fallzahlen gestiegen. Dass die Trefferquoten bezüglich Erkennen von alkohol- und/oder drogenbeeinflussten Lenkern von 2004 auf 2005 bei den Verkehrskontrollen von 93 % auf 87 % und bei den Verkehrsunfällen von 73 % auf 60 % zurückgegangen sind, dürfte wahrscheinlich auf eine freizügigere Anordnung einer FUD-Untersuchung nach der Gesetzesänderung zurückzuführen sein (Abb. 22).

Schlussfolgerungen

Im ersten Jahr nach der Gesetzesänderung stellten wir eine signifikante Abnahme der zur Untersuchung eingereichten Blutalkoholproben fest. Dies dürfte wahrscheinlich darauf zurückzuführen sein, dass viele Fahrzeuglenker mindestens vorübergehend fürchteten, von der Polizei erwischt zu werden. Nach einem Jahr verhielten sich die Dinge wie in den Jahren zuvor. Mit anderen Worten: Die Prävention dürfte genau so lange wirken, wie das schlechte Gewissen anhält! Bei den Blutkonzentrationen wurden keine Veränderungen festgestellt, weder beim Alkohol noch bei den Drogen.

Zusammenfassung

Wann immer das **Strassenverkehrsgesetz** geändert wird, stellt sich die Frage, ob das angestrebte Ziel auch wirklich erreicht wird. In der Schweiz wurde auf den 1. Januar 2005 die Alkohollimite im Strassenverkehr von 0,80 auf 0,50 g/kg im Blut gesenkt und die Nulltoleranz für THC, freies Morphin, Kokain, Amphetamin, Methamphetamin, MDMA und MDEA im Blut eingeführt.

Bei den **Alkoholblutproben** stellten wir im Zeitbereich der Gesetzesänderung, d. h. vom November 2004 bis Februar 2005 in der Schweiz einen dramatischen Rückgang von – 41 % und im ganzen Jahr 2005 von – 10 % fest. Regional gab es grosse Unterschiede; in der französischsprachigen Schweiz reduzierte sich die Probenzahl vom November 2004 bis Februar 2005 nur um –24 %, stieg aber im ganzen 2005 um + 12 % an. Im Folgejahr war allerdings alles wieder beim alten; in der Rechtsmedizin Zürich z. B. wurden 2006 2,6 % mehr Alkoholblutproben analysiert als 2 Jahre zuvor. Andererseits blieb der durchschnittliche Alkoholgehalt in den Blutproben – und somit auch das Trinkverhalten alkoholisierter Fahrzeuglenker – über die Jahre 2004 und 2005 konstant.

Bei den **Drogenblutproben** stellten wir nach der Gesetzesverschärfung in unserem Institut einen massiven Anstieg der FUD-Fälle fest. Die Fallzahlen stiegen von 551 im Jahr 2004 auf 1'247 im 2005 (+ 126 %) und auf 1'689 im 2007 (+ 200 %). Dies ist praktisch mit Sicherheit auf die gesteigerte Aktivität der Polizei und nicht auf einen Anstieg der Drogenfahrten zurückzuführen. Was die durchschnittlichen Blutkonzentrationen anbetrifft, waren bei keiner Droge und auch nicht beim Alkohol-Beikonsum eine signifikante Veränderung festzustellen, welche auf die Gesetzesänderung hätte zurückgeführt werden können, weder in den ersten Monaten noch innerhalb der letzten 4 Jahre. Die Konsumgewohnheiten scheinen sich somit auch hier durch die Gesetzesänderung nicht geändert zu haben.

Bei der **Polizeiarbeit** erhöhte sich der Anteil an Verkehrskontrollen gegenüber den Unfällen, was auf eine vermehrte Kontrolltätigkeit der Polizei zurückzuführen sein dürfte. Hingegen sank die Trefferquote der Polizei bezüglich Erkennen von alkohol- und drogenbeeinflussten Lenkern von 2004 bis 2005 bei den Verkehrskontrollen von 93 % auf 87 % und bei den Verkehrsunfällen von 73 % auf 60 %, was auf eine freizügigere Anordnung einer FUD-Untersuchung nach der Gesetzesänderung zurückzuführen sein dürfte.

Schlüsselwörter

Strassenverkehrsgesetz – Fahren unter Einfluss von Drogen – Fahren unter Einfluss von Alkohol – Nulltoleranz für Drogen

Summary

Whenever the authorities change the **traffic law** in order to improve traffic safety, the question arises whether this will have the desired effect! In Switzerland traffic regulations concerning driving under the influence of alcohol and driving under the influence of illicit drugs changed at the same time, which probably may be unique in the world. On January first, 2005 the legal limit of blood alcohol was lowered from 0.80 to 0.50 g/kg and a zero tolerance for THC, free morphine, cocaine, amphetamine, methamphetamine, MDMA, and MDEA in blood was established.

When the legal limit of **blood alcohol** was lowered, the number of blood alcohol samples analyzed in Switzerland dropped from November 2004 to February 2005 by – 41 % and during the whole 2005 by – 10 %. But there were big differences between the regions, e. g. in the French speaking part of Switzerland the number of submitted blood specimens dropped in the first months by – 24 %, but over the whole 2005 climbed + 12 %. In the next year, the number of samples was e. g. at the Institute of Legal Medicine Zurich again 2.6 % higher than 2 years ago. On the other hand, the average blood alcohol concentrations remained the same.

Due to improved rules for prosecuting drivers – and not due to more frequent rides under the **influence of illicit drugs** – the number of these cases increased in our institute rapidly from 551 in 2004 to 1,247 in 2005 (+ 126 %) and to 1,689 in 2007 (+ 200 %), respectively. No statistical relevant trends due to the changing law were observed concerning the blood levels of the different drugs. Which means that also the consumer behavior did not change due to the new law.

Due to a higher **police activity** on the road, there were more drivers checked by the police. Therefore the chekking-to-accident ratio raised. The same reasons led to a smaller rate of true positive drivers arrested on suspicion of driving under the influence of drugs.

Conclusions: After the traffic law changed, there was a significant decrease of the submitted blood alcohol samples only in the first year, probably due to a transient fear of many drivers to be caught by the police. After that year things were like the years before. No changes in alcohol and drug concentrations in blood were observed.

Keywords

traffic law – driving under the influence of drugs – driving under the influence of alcohol – illicit drugs – zero tolerance for drugs of abuse

Fußnoten

[1]) Schweizerische Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 21. März 2003. Art. 1, Abs. 1: „Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalko-

holkonzentration führt". Abs. 2: „Als qualifiziert gilt eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr".

[2]) Die Durchführung der Atem-Alkoholprobe wurde damals geregelt in Art. 139 der Schweizerischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV), Änderung vom 28. April 2004. Abs. 3 und später ersetzt durch Art. 11 Abs. 4 der Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (SKV) vom 28. März 2007: Für die Probe sind zwei Messungen erforderlich. Weichen diese um mehr als 0,10 Promille voneinander ab, so sind zwei neue Messungen vorzunehmen. Ergeben auch diese Messungen eine Differenz von mehr als 0,10 Promille und bestehen Hinweise auf eine Alkoholisierung, so ist eine Blutuntersuchung anzuordnen. Abs. 5: Die Fahrunfähigkeit gilt als festgestellt, wenn der tiefere Wert der beiden Messungen einer Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 0,80 entspricht und die betroffene Person diesen Wert unterschriftlich anerkennt.

[3]) In Deutschland in etwa vergleichbar mit einer Ordnungswidrigkeit.

[4]) In Deutschland in etwa vergleichbar mit einer Straftat.

[5]) Art. 2 Abs. 2 der Schweizerischen Verkehrsregelnverordnung (VRV), Änderung vom 28. April 2004.

[6]) Art. 34 der Verordnung des Schweizerischen Bundesamtes für Strassen (ASTRA) zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) vom 22. Mai 2008.

[7]) Schweizerisches Bundesamt für Strassen (ASTRA): Weisungen betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr vom 22. Mai 2008, ersetzt jene vom 01.09.2004, Inkrafttreten am 1. Oktober 2008, Anhang 6, Abschnitt 3.3.

[8]) Im Jahr 1990 umfasste das Einzugsgebiet des IRM Zürich eine Wohnbevölkerung von ca. 2'293'000 Personen, was einem Drittel der Gesamtbevölkerung der Schweiz von 6'873'700 entsprach. Die tieferen Zahlen in der Mitte der Grafik sind z. T. auf den Übertritt der Kantone Solothurn (1996), Thurgau (1993–1998) und Graubünden (2000) zu anderen Blutalkohollabors zurückzuführen. Seit 2001 ist das Einzugsgebiet stabil und umfasst die Kantone Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Uri, Zug und Zürich. Im Jahr 2005 zählten 2'093'088 Einwohner zum Einzugsgebiet, was 28 % der schweizerischen Wohnbevölkerung von 7'459'128 Personen entsprach.

[9]) Der Autor dankt folgenden Personen für das Zurverfügungstellen von Daten für die gesamtschweizerische Statistik: Dr. M. Augsburger, Dr. W. Bernhard, Dr. Th. Briellmann, Dr. G. Candiani, MSc N. Donze, Dr. J.-L. Dubugnon, Dr. L. Rivier, Dr. M. Schmidt, Dr. Ch. Staub, dipl. ing. W. Sturm und Dr. Ariane Zellweger.

[10]) FIAZ = Fahren in angetrunkenem Zustand.

[11]) FUD = Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss.

[12]) Die Prozentzahlen beziehen sich stets direkt auf das Vorjahr.

[13]) Art. 55 Abs. 2 Schweizerisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Änderung vom 14. Dezember 2001: Weist die betroffene Person Anzeichen von Fahrunfähigkeit auf und sind diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so kann sie weiteren Voruntersuchungen, namentlich Urin- und Speichelproben unterzogen werden. Und in Art. 138 Abs. 1 Verkehrszulassungsverordnung (VZV), Änderung vom 28. April 2004, wird zusätzlich noch Schweiss als Matrix für Vorteste aufgeführt.

[14]) FUD = Fahren unter Drogen-/Medikamenteneinfluss.

Anschrift des Verfassers

Dr. Peter X. Iten
Institut für Rechtsmedizin, Forensische Chemie/Toxikologie
Universität Zürich-Irchel
Winterthurerstr. 190
CH-8057 Zürich
E-Mail: iten@irm.uzh.ch

5.

Gemeinsames Symposium

der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)

Schwerpunktthemen:

- Faktor Mensch in der Verkehrssicherheit (rechtliche und politische Rahmenbedingungen)
- Körperliche und geistige Eignung sowie Tauglichkeit (Begutachtung und Rehabilitation)
- Befähigung (Ausbildung und Prüfung)
- Technik (Laboranalytik, Medizintechnik, Fahrerassistenzsysteme, technische Hilfsmittel zur Kompensation von gesundheitlichen Beeinträchtigungen)

„Faktor Mensch – Zwischen Eignung, Befähigung und Technik"

23. bis 24. Oktober 2009 • Weimar

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Zur Information

EU-Ziel „50%-Reduzierung der Todesfälle im Straßenverkehr bis 2010“*) noch weit entfernt

2008 haben rund 39.000 Menschen ihr Leben bei Verkehrsunfällen innerhalb der Europäischen Union (EU) verloren. Das sind um 15.400 weniger als im Jahr 2001, wo rund 54.400 Verkehrsteilnehmer auf Europas Straßen getötet wurden. Verglichen mit dem Jahr 2007 ist die Zahl der tödlichen Verkehrsunfälle im Jahr 2008 europaweit um 8,5 % zurückgegangen. Damit handelt es sich um den stärksten Rückgang zwischen zwei aufeinander folgenden Jahren seit 2001. Führend sind dabei Litauen, Estland, Slowenien, Lettland und Ungarn. Alle fünf Länder sind 2004 der EU beigetreten, sodass ein Teil ihres Erfolges sicher auf die Anwendung der EU-Gesetzgebung und die finanziellen Unterstützungen für Verkehrssicherheitsmaßnahmen zurückzuführen ist. So wurden z. B. in Ungarn die Verkehrsstrafen drastisch erhöht und Alkohol am Steuer wird nach dem „Zero-tolerance“-Prinzip geahndet.

Dass die Unfallzahlen 2008 EU-weit stark zurückgegangen sind, wird aber auch auf Umstände wie ein geringeres Verkehrsaufkommen durch die Wirtschaftskrise und die hohen Mineralölpreise in der ersten Jahreshälfte 2008 zurückgeführt. Allerdings ist der Rückgang noch weit von jenen maximal 27.000 Todesfällen entfernt, die sich die EU mit ihren seinerzeit 15 Mitgliedern im Jahr 2001 als Verkehrssicherheitsziel für das Jahr 2010 gesetzt hat. Wenn die derzeitigen Trends anhalten, wird das selbst gesetzte EU-Ziel für die mittlerweile 27 Mitgliedstaaten erst im Jahr 2017 erreicht werden können.

Einzelne Länder im Vergleich

Die unterschiedlichen Entwicklungen bei der Zahl der Unfalltoten in den Jahren 2001 bis 2008 zeigen, dass Luxemburg (– 49 %), Frankreich (– 48 %) und Portugal (– 47 %) in diesem Zeitraum die besten Fortschritte gemacht haben und auf dem Weg sind, das Ziel bis 2010 zu erreichen. Spanien und Lettland konnten die Zahl der tödlich Verunglückten bisher um mehr als 43 % reduzieren.

Belgien schloss mit 38 % wieder an seine früheren guten Fortschritte an. Eine positive Entwicklung zeigt sich auch in den Ländern mit bereits seit längeren anhaltenden Bemühungen um die Verkehrssicherheit wie in Deutschland (– 36 %), der Schweiz (– 34 %), der Niederlande (– 31 %) und in Schweden (– 28 %). In Rumänien und Bulgarien lag die Zahl der Verkehrstoten jedoch im Jahr 2008 höher als im Jahr 2001. Die Slowakei und Polen konnten keine wesentlichen Fortschritte erzielen.

*) Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 29. September 2005 (2004/2162 (INI)) zum Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit: Halbierung der Zahl der Unfallopfer im Straßenverkehr in der EU bis 2010 (siehe hierzu BA 2006, 147).

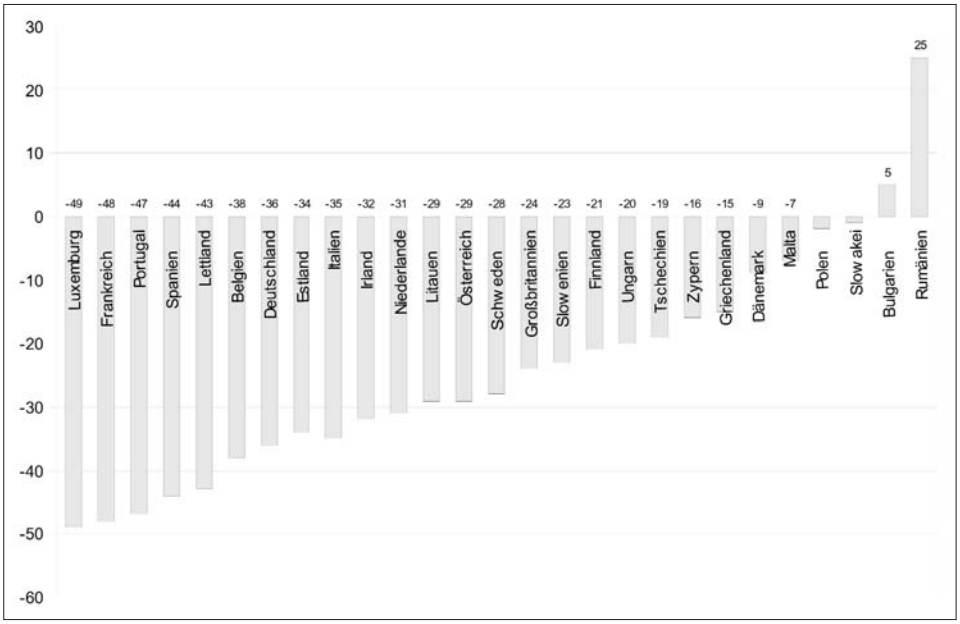

Prozentueller Rückgang der Anzahl der Getöteten im Straßenverkehr zwischen 2001 und 2008 in den Ländern der EU.

(Aus Pressemitteilungen des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und des Europäischen Verkehrssicherheitsrates vom 22. Juni 2009)

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2007, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 45/2008
und ebenso Vol. 1–44 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

A view of drink driving policy developments in the EU*)

Alcolock Legislation in Belgium

In Belgium a new framework law was recently adopted in Parliament on the 4th of June 2009.

This new law will need to be complemented with supplementary regulations on the operational considerations and other technical aspects. These will cover issues such as medical checks and psychological support during and after the programme.

It is already clear that the driver will cover the costs of installing and using the interlock. The new law will enter into force by 1st October 2010. This will state the possibility of introducing alcolocks for the rehabilitation of all drink driving offenders and not only to repeat drink drivers. Following an offence a drink driver is taken to court and it is up to the judge to decide if an alcolock programme should be imposed on the offender. The alcolock will allow this person to seek help and continue driving with the "help" of the alcolock. The limit for the lock will be set at 0.09 mg/l exhaled air (the equivalent of 0.2 BAC, which is lower than the legal limit of 0.5) – the reasoning is that the driver would otherwise be banned from traffic, with the alcolock they have a "second chance", so a stricter system makes sense.

New Alcolock Offender Programme Proposal in the Netherlands

The Dutch government proposed new legislation to tackle drink driving in March of this year. This includes an offender programme integrating the use of alcolocks. The proposal is currently being debated in the Parliament and 2010 is the target year for it to be launched at a national level. Hardcore drinking drivers represent only 1 % of the general driving population but they cause about three quarters of serious alcohol-related crashes. Alcolock programs for hardcore drinking drivers have by far the best cost-benefit ratio. The legal procedure starts when the BAC is more than 1.3 per mille (first offender) or 0.8 per mille (repeat offender). The programme is mandatory, but if the offender does not participate or if the programme is not completed then the driving license is invalidated for 5 years. It will last for 2 years with possibility of 6-month extensions for drivers who continue to have failed BAC-tests and clearly can't separate drinking from driving. The Ministry of transport will define the set-up of the program and is responsible for legislation & regulations. The Dutch driver test authority (CBR) will be designated by the Ministry of transport to implement the program. The Road traffic authority (RDW) will be designated by the Ministry of transport to be the keeper of the alcolock data register, responsible for type approval of the interlocks, responsible for approval of suppliers and installers, responsible for supervision. The BAClevel interlock breath test will be set at 0.2 per mille.

Participants are responsible for costs of installation. Participants with "good" data are placed in a less intensive data download regime (each 3 months) and participants with "bad" data indicating they have alcohol problems, will be motivated to seek professional treatment.

One of the most distinctive elements of the programme is that participants who continue to show bad data get an extension until they show they can separate drinking and driving.

*) Quelle: ETSC's newsletter "Drink Driving Monitor", Number 08, July 2009, vollständig einzusehen unter http://www.etsc.eu/documents/Drink%20Driving%20Monitor%208.pdf

New Initiatives on the way in Sweden for Alcolocks

In Sweden, following a public consultation held last autumn, the government received positive feedback from stakeholders to their proposals for alcolocks to be used as part of rehabilitation.

The proposal is that all drink driving offenders can apply for an alcolock as a condition to have a driving license instead of facing a driving ban. For people in the high risk group (over 1.0 BAC, recidivist offenders and people who are diagnosed as alcoholic or addicted to alcohol) the condition will be to drive for 2 years with an alcolock. In order to have a license without a condition after that they have to prove that they have lived a sober life (min. 4 blood tests during at least 6 months). For other drink drivers the condition time for driving with an alcolock will be 1 year. The government will now prepare its proposal to be presented to the Parliament in October or November this year.

On 1st February 2009 Sweden introduced compulsory rules for governmental authorities concerning environmental and traffic safety requirements when purchasing a vehicle. The goal is that 75 % of governmental authority vehicles shall be fitted with alcolocks by 2012.

The Swedish government also committed to investigate conditions for the introduction of alcolocks as a requirement for certain vehicles or user categories. The Transportation Board will undertake a study which will look at where there is a place for mandatory fitment of alcolocks. The project will consult with other countries who have been working to introduce alcolocks for certain vehicles or user categories. The project includes looking into proposals for the constitutional changes needed and recognising the impacts of the proposal. The project, which will be undertaken in cooperation with the Swedish Transport Agency and in consultation with other stakeholders, will be reported to the Ministry of Industry March 1st, 2010. The Transport Minister Torstensson stressed that: “We need more alcolocks in traffic and examples of areas where its use should increase sharply such as in school buses, buses in urban areas and transportation of dangerous goods”.

Zero BAC limit in Central Europe still on the agenda

The Zero BAC limit in four Central and Eastern European countries continues to be on the political agenda, but all the attempts to increase the BAC limit to 0.2 g/l have been dismissed. Evidence on the inaccuracy of breath test analysers used in random controls has been used as an argument to press for a change.

Alcohol consumption has been an indispensable part of culture for centuries in the Czech Republic, Slovakia, Hungary and Romania. Yet, according to official data, the Czech Republic and Slovakia are the countries with lowest proportion of road deaths from alcohol-related accidents.

A new wave of debate was launched in the Czech Republic, after toxicologist specialists stated on the public TV that the difference between the result of a breath test and the more accurate blood sample test could be up to 0.23 g/l due to the external factors such as outside temperature, or driver health conditions. As a result, the Ministry of Transport has issued an internal note demanding the application of a safety margin of 0.24 g/l in the legal procedure against breath test convinced driver. Thus according to this only the driver with more than 0.24 g/l BAC would be sanctioned. But the legal limit is to be kept at 0.0 g/l and the President of Traffic Police has warned that additional laboratory (blood sample test) could be demanded even in cases when the random breath test shows between 0 and 0.24 g/l.

In Slovakia, the revision of Traffic Code in the last year included the proposal for a new 0.2g/l legal limit, but it failed to pass through the higher Chamber. An internal recommendation is to reduce by 0.14 g/l the breath analyzed level of alcohol in blood. The purpose is to allow having a more solid basis for a legal procedure in the later phase. The Government believes in the power of a simple and clear zero BAC legal limit accompanied by a strict enforcement. The new Act on road traffic which came into force in February 2009 means stricter legislation for drivers driving under influence of alcohol or other drugs. Higher fines for such offences should have preventive effect and strengthening of police enforcement should support compliance with traffic rules among the drivers and other road users.

Zero BAC limit for Young, Novice and Professional Drivers in Italy?

In Italy a 0.0 BAC limit for young and novice drivers and professional drivers is under discussion in the Italian government. For young drivers who are less than 21, or those who passed a driving license no more than three years ago and for professional drivers with a specific driving license it would be strictly forbidden to drink while driving (Zero BAC). The penalty established would be a fine of between 200 and 800 EUR, without causing any road collision, otherwise the penalty would be doubled.

Swedish Study of Skellefte Model: Follow Up of Drink and Drug Drivers

A new report "Joint national action against drunk and drugged drivers according to the Skellefte Model – a quantitative study of the process" has been published, evaluating the follow up of drink and drug drivers in Sweden by the VTI. In 2003, the Swedish Road Administration initiated a project entitled "The Joint National Action against Drunk and Drugged Drivers according to the Skellefte Model". The Skellefte Model means that anyone taken into custody for drink driving is quickly offered help for any alcohol or drug problems they might have. At the time of arrest, the police offers the offender an interview with social services or the addiction treatment system. If the individual agrees, the interview is conducted, and treatment is then offered if it is deemed necessary. The model is based on a voluntary approach, and the individual can decline further contact at any time.

The results of the VTI study are based on the analysis of the approximately 3,000 forms that were created and collected between January-June 2008. The results indicate that, of all drunk drivers who received the offer from the police, 19 % consented to contacting the social services or the addiction treatment system. The corresponding figure for drug drivers was 25 %. The likelihood that an individual will consent to the police offer differs significantly based on his or her age and level of inebriation. On the other hand, there were no significant differences between men and women. With regard to age, willingness to consent tended to increase with age, except in the final age category (over 60 years), when such willingness declined somewhat.

The results also indicate that the higher the alcohol level, the more people consent. The factors underlying these differences should be studied in greater depth.

Österreich: Verschärfung der Sanktionen wegen Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss

– Auszug aus der 13. Führerscheingesetz-Novelle und der Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960*) –

Artikel I

13. Führerscheingesetz-Novelle

§ 24 Abs. 3

Im Fall der erstmaligen Begehung eines Alkoholdeliktes im Bereich von 0,8 bis 1,2 Promille hat die Behörde künftig ein Verkehrscoaching anzuordnen. Dabei sollen die besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen bewusst gemacht werden. Die Details betreffend Inhalt und Umfang werden durch Verordnung festgelegt werden.

Im Rahmen dieses Coachings, das 4 Stunden dauern wird, sollen in einem ersten Teil durch Erfahrungsberichte von Sanitätern die Teilnehmer mit den möglichen Unfallfolgen von alkoholisiertem Lenken konfrontiert werden. In einem zweiten Teil sollen Lebens- und Sozialberater oder Psychologen versuchen, eine nachhaltige Veränderung der künftigen Verhaltensweise bei den Teilnehmern herbeizuführen. Organisiert soll das Verkehrscoaching von jenen Institutionen werden, die auch zur Abhaltung von Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen befugt sind. Die Kosten werden ca. 100 Euro betragen.

Im Wiederholungsfall bzw. wenn bereits einmal innerhalb der letzten fünf Jahre ein Alkoholdelikt ab 0,8 Promille begangen worden ist, hat die Behörde eine volle Nachschulung anzuordnen. Ein Probeführerscheinbesitzer, der ohnehin eine Nachschulung absolvieren muss, ist von dem Verkehrscoaching befreit.

§ 26 Abs. 2

Die Entzugsdauer der Lenkberechtigung bei den höheren Alkoholisierungsgraden wird deutlich angehoben. Bei einer erstmaligen Begehung eines Alkoholdeliktes im Bereich von 1,2 bis 1,6 Promille beträgt die Mindestentzugsdauer vier Monate, über 1,6 Promille sechs Monate. Im Wiederholungsfall gibt es verschiedene Abstufungen bei diversen Deliktskombinationen (bei Begehung in der jeweils genannten Reihenfolge):

Erstmaliges Alkoholdelikt im ‰-Bereich	Wiederholungsfall im ‰-Bereich	Entzugsdauer
1,6	1,6	mindestens 12 Monate
1,6	1,2	mindestens 8 Monate
1,6	0,8	mindestens 8 Monate
1,2	1,6	mindestens 10 Monate
1,2	1,2	mindestens 8 Monate
1,2	0,8	mindestens 6 Monate

*) Der vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) vorgelegte Ministerialentwurf (49/ME XXIV. GP) als auch der Ablauf des Abstimmungsverfahrens kann vollständig eingesehen werden unter http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/I/I_00221/pmh.shtml

§ 37a

Die Mindestgeldstrafe für die Begehung eines Alkoholdeliktes im Bereich von 0,5 bis 0,8 Promille wird auf 300 Euro angehoben. Gleichzeitig wird die Höchststrafe „begradigt".

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 37a. Wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt, mit einer Geldstrafe von **218 Euro bis 3.633 Euro**, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen.	§ 37a. Wer entgegen der Bestimmung des § 14 Abs. 8 ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht auch ein Verstoß gegen § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt, mit einer Geldstrafe von **300 Euro bis 3.700 Euro**, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen.

§ 43 Abs. 17

Die Verschärfungen für Alkoholdelikte sollen am 01. September 2009 in Kraft treten. [beachte jedoch: Jene Verfahren zur Entziehung einer Lenkberechtigung, die mit 31. August 2009 anhängig waren, sind nach der bisher geltenden Rechtslage fortzuführen.]

Artikel II

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

§ 99 Abs. 1 bis 1b)

Im Sinne der Verkehrssicherheit sollen im Bereich der Alkoholdelikte die Sanktionen durch Anhebung der Strafuntergrenzen verschärft werden. Entsprechend den Unfallhäufigkeiten erfolgt dabei im Bereich zwischen 0,8 und 1,2 Promille eine leichtere und im darüber liegenden Bereich der Alkoholisierung eine stärkere Verschärfung. Die Strafobergrenzen werden „begradigt".

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von **1.162 Euro bis 5.813 Euro**, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt, b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen. (1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von **872 Euro bis 4.360 Euro**, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt	§ 99. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von **1.600 Euro bis 5.900 Euro**, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt, b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen. (1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von **1.200 Euro bis 4.400 Euro**, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt

oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt. (1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von **581 Euro bis 3.633 Euro**, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.	oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt. (1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von **800 Euro bis 3.700 Euro**, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

§ 103 Abs. 8

In Übereinstimmung mit der 13. FSG-Novelle wird als Inkrafttretensdatum der 01. September 2009 bestimmt.

Anmerkung der Schriftleitung: Siehe zu der 13. FSG-Novelle auch nachfolgende Auszüge aus den Stellungnahmen verschiedener Institutionen:

Auszug aus der Stellungnahme der Gesellschaft kritischer Psychologen und Psychologinnen (GkPP) vom 04. Mai 2009 – 1/SN-49/ME XXIV. GP:

Insbesondere die Ausführungen zum geplanten Verkehrscoaching bereiten ... aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht aber große Sorgen.

Gemäß dem neuesten Stand der Wissenschaft werden Alkoholisierungshöhen von 0,8 bis 1,1 Promille BAK (welche schon Spitzenwerte darstellen) nur zu besonderen Trinkanlässen erreicht und bereits hier muss von einem Berauschungsmotiv und einer Alkoholgewöhnung ausgegangen werden, welche nur über entsprechend häufiges und normabweichendes Trinken erworben wird.

Zur Veranschaulichung anbei zwei Rechenbeispiele mit der Widmark-Formel:

Ein Mann mit 82 kg trinkt (z. B. nach dem Sport) in zwei Stunden vier große Bier (das sind 80 Gramm reiner Alkohol) und erreicht unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Alkoholabbaus 1,11 Promille BAK.

Ein Mann mit 82 kg trinkt (z. B. im Laufe einer Feier) in neun Stunden sieben große Biere (das sind 140 Gramm reiner Alkohol) und erreicht unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Alkoholabbaus 1,15 Promille BAK.

Laut Weltgesundheitsorganisation WHO liegt die körperliche Alkoholmissbrauchsgrenze bei 60 Gramm reinem Alkohol pro Tag. Beide Herren von unseren Rechenbeispielen haben somit Alkoholmissbrauch betrieben. Trotzdem fallen sie – in vorliegendem Gesetzesentwurf – nicht in den reinen Kompetenzbereich der dafür zuständigen Verkehrspsychologen bzw. in die dafür vorgesehene und wissenschaftlich mehrfach – auch international – evaluierte und wirksame Nachschulung gemäß § 2 FSG-NV [Nachschulungsverordnung].

Vielmehr ist in vorliegendem Gesetzesentwurf für diese Personengruppe eine nicht evaluierte und nicht in ihrer Wirksamkeit nachgewiesene Maßnahme vorgesehen (wobei die Wirksamkeit aus fachlicher und wissenschaftlicher Sicht auch nicht ableitbar ist). Sogenannte „Experten-Gespräche" sind bereits in den 90er Jahren in der Schweiz gescheitert. *Es stellt sich somit die Frage, warum die Fehler der Schweiz in Österreich wiederholt werden sollen?*

In vielen nationalen Studien und zwei EU-Projekten wurde die Wirksamkeit von Nachschulungen nachgewiesen (z. B. Andrea-Studie, 2002, DRUID-Studie, 2009). Die DRUID-Studie bestätigte die Ergebnisse des Andrea-Projekts. Durch Nachschulungen wird die Rückfallhäufigkeit halbiert und es kommt zu nachhaltigen Einstellungs- und Verhaltensänderungen. An der DRUID-Studie nahmen 12 EU-Staaten teil, insgesamt wurden knapp 8000 Fragebögen ausgewertet. Die Nachschulungsteilnehmer bewerteten die Maßnahme positiv und akzeptierten sie auch. Von den Wirksamkeitsfaktoren wurde insbesondere die Teilnehmer-Kursleiter-Beziehung als sehr gut bewertet.

Das wichtigste Element für die Wirksamkeit eines Nachschulungskurses ist der Kursleiter. Er muss ausreichend ausgebildet sein, um eine professionelle Beziehung zum unfreiwillig kommenden Klienten aufbauen zu können, die für Nachschulungskurse charakteristischen Widerstände erkennen, aufnehmen und bearbeiten können.

Der Inhalt des vorgeschlagenen Verkehrscoachings wird beschrieben mit: „Dabei sollen die besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss und dessen Folgen bewusst gemacht werden." Dies ist aber bereits Aufgabe des Fahrschulunterrichts. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle Autofahrer in Österreich wissen, dass Alkohol am Steuer a) verboten und b) gefährlich ist. Über die Folgen von alkoholisierten Straßenverkehrsteilnahmen berichten die Medien täglich. Es kann somit nicht davon ausgegangen wer-

den, dass der Grund für die alkoholisierte Straßenverkehrsteilnahme in der betroffenen Personengruppe aus Wissensdefiziten heraus geschehen ist. Vielmehr ist von Einstellungs- und Verhaltensdefiziten auszugehen, weshalb im Sinne der Verkehrssicherheit für Alkoholisierungen zwischen 0,8 Promille und 1,2 Promille BAK die am besten wirksame Maßnahme die bereits in der FSG-NV verankerte Nachschulung für alkoholauffällige Lenker gemäß § 2 FSG-NV ist.

Es muss hier auch berücksichtigt werden, dass die Dunkelziffer bei alkoholisierten Fahrten sehr hoch ist. Studien gehen davon aus, dass auf durchschnittlich eine entdeckte Trunkenheitsfahrt bis zu 400 unentdeckte kommen. Es handelt sich bei entdeckten Alkolenkern somit im Allgemeinen um eine *Personengruppe mit einem bereits verfestigten (gelernten) falschen Einstellungs- und Verhaltensmuster*, welchem in drei bis vier Stunden auch nur schwer begegnet werden kann.

Zusätzlich muss hier die Qualifikation der zur Durchführung der Maßnahme berechtigten Personen genau festgelegt werden.

Wenn man berücksichtigt, dass es sich bei der Personengruppe mit Alkoholisierungen zwischen 0,8 und 1,2 Promille um Personen handelt, welche

a) im Bereich des Alkoholmissbrauchs liegen,

b) ein mindestens 8mal höheres Unfallrisiko als nüchterne Autofahrer haben

und bei welcher

c) verfestigte Einstellungsdefizite vorliegen,

ist es sehr verwunderlich, dass die Maßnahme im Umfang von 3 bis 4 Stunden nicht mehr als € 100 kosten soll. Verwaltungsaufwand und notwendige Qualitätssicherung, Weiterbildung und begleitende Wirksamkeitsüberprüfung sollen damit auch abgedeckt sein.

Weitere Fragen, die sich aufgrund der Gesetzesnovelle – unabhängig von den eben ausgeführten Einwänden auf dem Gebiet des Verkehrscoachings – aufdrängen:

a) Welche Qualifikation müssen die zum Verkehrscoaching Berechtigten nachweisen?

b) Nach welchem wissenschaftlichen Konzept arbeiten sie?

c) Ist das Konzept evaluiert? Auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft?

d) Wird das Verkehrscoaching selbst evaluiert?

e) Wer garantiert einen bundesweit einheitlichen Ablauf?

f) Gibt es eine regelmäßige Fortbildung? Intervision? Supervision?

g) Wer übernimmt die Qualitätskontrolle?

h) Wird es wie für die Nachschulung behördlich genehmigte Gruppenräume geben?

Lediglich für in ermächtigten verkehrspsychologischen Instituten arbeitende Verkehrspsychologen sind diese Fragen geklärt und die Kriterien erfüllt. Gegen ein Betrauen von Vertretern von Blaulichtorganisationen und Fahrlehrern mit Maßnahmen für Alkolenker sprechen nicht nur die Ergebnisse aus der Schweiz (siehe Studien weiter oben), sondern auch die Ergebnisse des aktuellen *EU-Projektes Hermes*. Im Rahmen dieses europaweiten Projektes wurde erstmalig Coaching im Bereich der Verkehrsicherheitsaus- und Weiterbildung evaluiert. *Die Resultate zeigen eindeutig, dass die Voraussetzungen für den Einsatz bei Alkolenkern bei Coaching nicht gegeben sind*, es kommt nur zu mehr Teilnehmeraktivität auf der Sachebene, aber nicht zu mehr Eigenverantwortlichkeit und persönlicher Vertiefung. Das ist aber genau das Wichtigste in der Arbeit mit Alkolenkern.

Die vorliegende FSG-Novelle verfolgt den Zweck, die Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen zu erhöhen. Österreichische Verkehrsteilnehmer dürfen aber nicht „Versuchskaninchen" einer Maßnahme werden, die nachweislich nicht wirksam ist – vor allem, wenn es nachweislich sehr wirksame Maßnahmen für Alkolenker von hochqualifizierten Personen gibt.

Stellungnahme des Kuratoriums für Verkehrssicherheit (KfV) vom 13. Mai 2009 – 5/SN-49/ME XXIV. GP:

2. Verschärfung der Alkoholbestimmungen:

a) Anhebung der Mindeststrafen und Verlängerung der Entzugsdauer

Das KfV begrüßt ausdrücklich die Anhebung der Mindeststrafen im FSG und in der StVO sowie die deutliche Verlängerung der Entzugsdauer. Insbesondere die neuen Regelungen für Wiederholungstäter, für die eine deutlich längere Entzugsdauer vorgesehen wird, werden befürwortet.

b) Begleitende Maßnahmen

Bislang wurde auf das Fehlverhalten im Promillebereich zwischen 0,8 und 1,2 nur mit (Kurzzeit-)Entziehung und Geldstrafe reagiert. Angesichts der Entwicklung der Unfallzahlen und der Betretungsquoten bei Alkoholkontrollen ist ein effektiveres Vorgehen angezeigt. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass das gesamte Sanktionensystem betreffend Alkohol am Steuer seit Erlassung des FSG im Jahre 1997 durch ein stufenweises Ansteigen der Sanktionenstärke in Relation zum Alkoholisierungsgrad gekennzeichnet ist. Dies gilt für Geldstrafen, für Entziehungszeiten sowie für die Verhängung begleitender Maßnahmen. Will man im Promillebereich zwischen 0,8 und 1,2 eine neue Maßnahme mit Erfolg, Akzeptanz und Nachhaltigkeit installieren, wird diese hinsichtlich Inhalt, Umfang und Kosten einerseits über Maßnahmen zurückbleiben, die für Alkoholisierungsgrade

jenseits von 1,2 Promille vorgesehen sind. Dazu wird es nötig sein, neue maßhaltende und gleichzeitig zielgruppengerechte Konzepte zu entwickeln. Das Verkehrscoaching wird diesen Ansprüchen gerecht. Es ist zielgruppengerecht, da seine Inhalte vor allem erstmalig auffällige Lenker mit knapp über der StVO-Alkoholgrenze liegenden Beeinträchtigungen ansprechen.

Die Einführung eines Verkehrscoachings wird durch uns deshalb als wichtiger und innovativer Schritt im Kampf gegen Alkohol am Steuer begrüßt.

Stellungnahme des Berufverbandes Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) vom 19. Mai 2009 – 19/SN-49/ME XXIV. GP:

Das geplante, so genannte Verkehrscoaching intendiert – grundsätzlich begrüßenswert – die bestehende Lücke zwischen der Nachschulung im Vormerksystem und der Nachschulung ab 1,2 Promille zu schließen. Dass im Bereich zwischen 0,8 und 1,19 Promille ein Handlungsbedarf besteht, steht außer Zweifel. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die vorgesehene Coachingmaßnahme:

- Der geplante Umfang von 3-4 Stunden liegt unter dem Umfang der Nachschulung im Vormerksystem (die bei geringerer Alkoholisierung verhängt wird).
- Die Kosten liegen erheblich darunter.
- Das Preisniveau erlaubt jedenfalls keine Implementierung von Standards, die für die bislang etablierten Maßnahmen für Alkohollenker gelten.

Es bestand bislang – gegründet auf dem wissenschaftlich-fachlichen State of the Art – dahingehend Konsens, dass Delikte über 0,8 Promille rehabilitative Maßnahmen erfordern. So zeigt zum Beispiel die KfV-Studie zur Rückfallwahrscheinlichkeit nach Alkoholfahrten, dass die Nachschulung im Alkoholisierungsbereich von 0,8 bis 1,19 besonders effizient ist (Halbierung der Rückfallrate, Schützenhöfer, A. 1998, Schützenhöfer, A. & Krainz, D 1999). Andere Ansätze, wie etwa Opfer-Täter-Konfrontation, pädagogische Zugänge und Abschreckungsvideos haben nachweislich keinen Effekt auf die Reduktion des Rückfallrisikos neuerlicher Fahrten unter Alkoholeinfluss, wie entsprechende Evaluationsstudien zeigen (z. B. Lapham, S.C et al., 2001; Schützenhöfer, 1999).

Es ist daher unverständlich, dass ein derart evaluierter Ansatz wie die gesetzlich bereits implementierten psychologischen Nachschulungen im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt und umgesetzt wird und stattdessen eine nicht näher spezifizierte, aber offensichtlich sehr niederschwellige und nicht evaluierte Maßnahme genau für diese Problemgruppe vorgesehen ist.

Um einen nachhaltigen positiven Einfluss zur Reduktion von Alkoholfahrten über 0,8 Promille zu erreichen, müsste eine Maßnahme jedenfalls an den bewährten Modellen und Strukturen anknüpfen. Die aus inhaltlicher und organisatorisch-abwicklungstechnischer Sicht beste und einfachste Lösung wäre, die neue Maßnahme (mit gegebenenfalls reduzierter Stundenzahl) in das bestehende System gemäß FSG-NV zu integrieren.

Abschließend möchten wir daran erinnern, dass die Nachschulung aus den Bemühungen „Rehabilitation statt Strafe“ in den 70er Jahren entwickelt worden ist und sich bisher bewährt hat. Allgemein ist es daher eher befremdend, dass der vorliegende Entwurf die Sanktionen in zeitlicher und monetärer Hinsicht verschärft, während die rehabilitativen Maßnahmen verwässert werden.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

58. Eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG kann auch dann vorliegen, wenn der auf die Wirkung von Cocain hindeutende Blutanalysewert auf den Genuss des cocainhaltigen Teegetränkes „Mate de Coca" zurückzuführen ist.

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken,
Beschluss vom 18. Mai 2009 – 1 SsRs 11/09 –

Zum Sachverhalt:

Die Bußgeldrichterin des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein hat den Betroffenen am 20. November 2008 wegen Führens eines Fahrzeugs unter Wirkung eines berauschenden Mittels (§ 24a Abs. 2 StVG) zu einer Geldbuße von 250 € verurteilt. Hiergegen richtet sich der Antrag des Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Es wird geltend gemacht, der Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG sei nicht erfüllt gewesen; der im Blut des Betroffenen festgestellte und auf den Genuss von Cocain hindeutende Analysewert sei lediglich auf den Genuss von sog. „Mate de Coca" zurückzuführen, der aber nicht zu Beeinträchtigungen der Fahrsicherheit durch Rauschzustände und Ausfallerscheinungen führen könne. Der Einzelrichter des Senats hat durch Beschluss vom heutigen Tag gemäß §§ 79 Abs. 1, 80 Abs. 1 Nr. 1, 80a Abs. 3 OWiG die Rechtsbeschwerde zugelassen und das weitere Verfahren dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen. Zur Begründung ist in dem Beschluss u.a. ausgeführt:

„Die angefochtene Entscheidung gibt Anlass zur Fortbildung des Rechts hinsichtlich der Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 OWiG auch dann vorliegen kann, wenn die gemäß S. 1 und 2 der Vorschrift i. V. m. der Anlage zu § 24a StVG durch Blutprobe nachgewiesene Wirkung eines berauschenden Mittels – hier Kokain – auf den Genuss von sog. Mate de Coca (Tee, der Bestandteile der Coca-Pflanze enthält) zurückzuführen ist. Allgemeiner ausgedrückt ist zu prüfen, ob auch ein Analysewert zur Ahndung nach § 24a Abs. 2 StVG führen kann, der durch ein bestimmtes Konsumverhalten verursacht ist, bei dem die Gefahr einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit erheblich herabgesetzt oder ausgeschlossen ist."

Das Rechtsmittel bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach den in erster Instanz getroffenen Feststellungen führte der Betroffene am 03. Dezember 2007 in L. einen Pkw, obwohl er zuvor einen kokainhaltigen Tee, sog. Mate de Coca, konsumiert hatte und daher unter der Wirkung des berauschenden Mittels Kokain stand, was er bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt habe erkennen können und müssen. Die unmittelbar nach der Fahrt entnommene Blutprobe enthielt 126 ng/ml Benzoylecgonin. Nach Einlassung des Betroffenen habe ihm im November 2007 ein Freund eine 100 Teebeutel enthaltende Packung Mate de Coca der Marke X. aus dem Urlaub mitgebracht. Er habe den Tee in der Folgezeit als Ersatz für Kaffee getrunken und sich dabei nichts gedacht.

Nach der vom Amtsgericht eingeholten gutachterlichen Stellungnahme des Instituts für Rechtsmedizin in M. kann der festgestellte Analysewert auf dem Genuss des Tees beruhen. Das in Mate de Coca natürlicherweise enthaltene Kokain werde aber durch Zubereitung, orale Aufnahme und anschließende Magen-Darm-Passage nahezu vollständig zu Benzoylecgonin zersetzt; eine Kokain-Aufnahme finde dabei kaum statt. Die Wirkung beschreibt der Sachverständige als belebend und nicht zu starken Rauschzuständen führend. Trotz des auf den ersten Blick erweckten Eindrucks handelsüblicher Teebeutel und der Verwendung einer auch in Deutschland bekannten Teemarke habe der Betroffene bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt feststellen können, dass er unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln stehe.

Schon die Bezeichnung Mate de Coca müsse bei einem normal verständigen Menschen den Verdacht erwecken, dass der Tee aus der Cocapflanze gewonnen werde und damit auch Kokain enthalte. Wegen der besonderen Umstände des Falles habe das Gericht aber von dem nach Nr. 242 BKatV vorgesehenen Regelfahrverbot abgesehen.

Die auf diese Feststellungen und Erwägungen gestützte Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG begründet keine Bedenken; die von der Rechtsbeschwerde erhobenen Einwände erweisen sich im Ergebnis als unbegründet.

Nach § 24a Abs. 2 S. 1 StVG handelt ordnungswidrig, wer unter der Wirkung eines der in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführten berauschenden Mittel im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Nach S. 2 der Bestimmung liegt eine derartige Rauschmittelwirkung vor, wenn eine in der Anlage genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Die Anlage zu § 24a StVG nennt dabei als berauschendes Mittel u. a. „Cocain" und als zum Nachweis der Cocain-Wirkung führende Substanz u.a. das im Blut des Betroffenen festgestellte „Benzoylecgonin".

Jedenfalls dem Wortlaut nach war der objektive Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG damit hier erfüllt. Auch unter Berücksichtigung der vom Amtsgericht zugrunde gelegten Einlassung des Betroffenen war dabei die Wirkung des berauschenden Mittels Cocain gegeben. Auch wenn der Betroffene lediglich den aus den ihm mitgebrachten Teebeuteln bereiteten Mate de Coca zu sich genommen hat, war die im Blut nachgewiesene Substanz Benzoylecgonin auf den Genuss von Cocain zurückzuführen.

Die Feststellungen des Amtsgerichts beruhen insoweit auf dem schriftlichen Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität M. vom 18.11.2008; dieses kann der Senat als Darstellung anerkannter Ergebnisse der Wissenschaft auch unmittelbar berücksichtigen (vgl. Dahs/Dahs, Die Revision in Strafsachen 7. Aufl. Rn. 405). Nach Gutachten und Urteilsfeststellungen enthalten derartige Teeaufgussbeutel des „Mate de Coca" (oder auch „Cocamate") Blätter der Coca-Pflanze (Erythroxylum coca) und damit eine gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anlage II BtMG als Betäubungsmittel geltende und den entsprechenden Regelungen unterliegende Substanz. Dieser Stoff wiederum beinhaltet auch das im BtMG gesondert aufgeführte und als Rauschmittel von § 24a Abs. 2 StVG erfasste sog. „reine" Cocain (Benzoylecgoninmethylester, Anlage III zum BtMG). Damit liegt mit dem Genuss von Mate de Coca auch der Konsum von Cocain vor; die Einlassung des Betroffenen widerlegt also nicht den nach § 24a Abs. 2 S. 2 StVG vorzunehmenden Schluss von einem derartigen Ergebnis der Blutuntersuchung auf die „Wirkung" des Rauschmittels Cocain. Dagegen setzt die Ahndung nach § 24a Abs. 2 StVG die Feststellung konkreter rauschmittelbedingter Beeinträchtigungen und entsprechender Auswirkungen auf die Fahrsicherheit nicht voraus (Senat NZV 2005, 430 [= BA 2006, 235]; BayObLG NZV 2004, 267, 268 [= BA 2005, 318]; OLG Saarbrücken VRS 102, 120, 123 [= BA 2004, 72]; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht 40. Aufl. § 24a StVG Rn. 21c, 24). Auf dieser Grundlage hat auch das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift als verfassungsgemäß gebilligt. Allerdings wurde § 24a Abs. 2 StVG in verfassungskonformer Auslegung beschränkt. Infolge verfeinerter Nachweismethoden wurden solche Fälle aus dem Anwendungsbereich der Bestimmung ausgenommen, bei denen der Konsum schon längere Zeit vor der Fahrt erfolgt und daher von der Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr auszugehen ist (BVerfG NJW 2005, 349 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]). Seitdem werden allgemein sog. „analytische Grenzwerte" für die in der Anlage zu § 24a StVG genannten Nachweis-Substanzen angewendet; eine Ahndung nach der Bestimmung setzt voraus, dass mindestens eine entsprechende Konzentration der Substanz im Blut nachgewiesen wird (vgl. Hentschel/König/Dauer a. a. O., § 24a StVG Rn. 21a). Der dabei für Cocain geltende Wert von 75 ng/ml Benzoylecgonin (OLG Hamm NZV 2007, 248 [= BA 2007, 260]) war allerdings hier mit 126 ng/ml deutlich überschritten.

Damit war also eine Konzentration festgestellt, die es als möglich erscheinen ließ, dass der Betroffene am Straßenverkehr teilgenommen hatte, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war; die in dieser Weise vom Bundesverfassungsgericht formulierte Voraussetzung für eine Ahndung nach § 24a Abs. 2 StVG (BVerfG NJW 2005, 349, 351) war erfüllt. In vorliegendem Fall hat nach den auf das Gutachten gestützten Urteilsfeststellungen allerdings mit dem Genuss von Mate de Coca eine besondere Art des Konsums vorgelegen, bei der die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit zumindest deutlich herabgesetzt, wenn nicht ausgeschlossen war.

Über einen solchen Sachverhalt hatte das Bundesverfassungsgericht nicht zu befinden. Auch Entscheidungen sonstiger Gerichte zu einer solchen Fallgestaltung sind – soweit ersichtlich – bisher nicht bekannt geworden. Ebenso wenig hat der Senat gerade hierzu Stellungnahmen aus der Literatur feststellen können.

Nach Auffassung des Senats ist eine Ahndung nach § 24a Abs. 2 StVG auch in solchen Fällen gerechtfertigt und angezeigt. Bei § 24a Abs. 2 StVG handelt es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen soll und damit dem Schutz wichtiger Rechtsgüter wie insbesondere dem Leben, der Gesundheit und dem Eigentum der Verkehrsteilnehmer dient. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG NJW 2005, 349, 350) hat es dabei für zulässig erachtet, allein an der Tatsache des Konsums anzuknüpfen und nicht auf die Einschätzung von Wirkstoffmenge und Rauschmittelwirkungen durch den Normadressaten abzustellen; gerade daraus wurde (in Anknüpfung an Stein NZV 1999, 441, 446) eine besonders hohe Befolgungschance für die Regelung abgeleitet. Andererseits ist auch zu berücksichtigen, dass sich das Ordnungswidrigkeitenrecht typischerweise wie auch hier in Massenverfahren des täglichen Lebens verwirklicht, die auf eine einfache, schnelle und summarische Erledigung ausgerichtet sind (vgl. BGH NJW 1997, 1562, 1563). Dieses Verfahren sollte nicht mit der Fragestellung nach derartigen besonderen Formen des Konsums belastet werden. Es wäre dann auch zu befürchten, dass die Norm zumindest in Teilbereichen durch die Eröffnung entsprechender Schutzbehauptungen ihre Wirksamkeit verlieren und so ihren Zweck des Schutzes der Verkehrssicherheit nicht mehr uneingeschränkt erfüllen könnte. Dagegen führt die Anwendung des § 24a Abs. 2 StVG auf den Genuss von Cocamate und ähnliche Verhaltensweisen nicht zu Folgerungen, die dem einzelnen nicht zugemutet werden können (vgl. BVerfG NJW 2005, 949, 950 a. E.). Wie ausgeführt, unterfallen die in Mate de Coca enthaltenen Bestandteile des Coca-Strauches und damit auch die Teezubereitung selbst dem BtMG, so dass unerlaubter Erwerb, Besitz und sonstiger Umgang damit nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 BtMG zur Bestrafung führen können (vgl. auch Körner BtMG 6. Aufl. § 2 Rn. 32). Es kann daher erwartet werden, entweder den Konsum eines solchen Stoffes oder aber das anschließende zeitnahe Führen von Kraftfahrzeugen zu unterlassen.

Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde verstößt die Verurteilung des Betroffenen auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes. Hinsichtlich der vom Betroffenen konsumierten, dem BtMG unterliegenden Substanz besteht weder eine gleichgelagerte und folglich gleich zu behandelnde Situation mit § 24a Abs. 2 S. 3 StVG (bestimmungsgemäße Einnahme eines für den konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels) noch mit dem gesetzlich zugelassenen Genussmittel Kaffee.

Auch im Übrigen sind Fehler sachlich-rechtlicher Art des angefochtenen Urteils weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich. Insbesondere sind die vom Amtsgericht gezogenen Schlussfolgerungen hinsichtlich einer fahrlässigen Begehung der Ordnungswidrigkeit rechtlich nicht zu beanstanden. Die Rechtsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 79 Abs. 3 OWiG; § 473 Abs. 1 StPO als unbegründet zu verwerfen.

(Mitgeteilt vom Senat für Bußgeldsachen des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken)

59. *) 1. Den Wegfall des Regelfahrverbotes nach § 25 Abs. 1 S. 2 StVG rechtfertigen nur solche Umstände, die auch bei einem Vergehen der Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB die Regelwirkung des § 69 StGB entfallen lassen würden.

2. Soll vom Regelfall der Verhängung eines Fahrverbotes (§ 25 Abs. 1 S. 2 StVG) abgesehen werden, so bedarf es wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer einer besonders eingehenden und sorgfältigen Überprüfung der Einlassung des Betroffenen, um das missbräuchliche Behaupten eines solchen Ausnahmefalls auszuschließen und auch dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung der richtigen Rechtsanwendung zu ermöglichen. Das Tatgericht hat deshalb eine auf Tatsachen gestützte, besonders eingehende Begründung zu geben, in der es im Einzelnen darlegt, welche besonderen Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht es gerechtfertigt erscheinen lassen, vom Regelfahrverbot abzusehen.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 23. April 2009
– 2 Ss OWi 213/09 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Der Landrat des Märkischen Kreises hat mit Bußgeldbescheid vom 18. September 2008 gegen den Betroffenen wegen Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr (hier: 0,95 Promille) eine Geldbuße in Höhe von 250,00 € sowie ein Fahrverbot für die Dauer eines Monats mit der Maßgabe nach § 25 Abs. 2a StVG festgesetzt.

Auf den hiergegen rechtzeitig eingelegten Einspruch des Betroffenen hat das Amtsgericht Iserlohn ihn durch das angefochtene Urteil wegen Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr zu einer Geldbuße in Höhe von 500,00 € verurteilt. Von der Verhängung eines Fahrverbots hat es abgesehen.

Es hat u. a. folgende persönliche und tatsächliche Feststellungen getroffen:

„Der Betroffene ist von Beruf Frisör und verfügt über ein geregeltes Einkommen. Als Frisör macht er häufiger Hausbesuche. Ehrenamtlich kümmert er sich um einen Nachbarn ... Diesem Nachbarn ist das rechte Bein und der rechte Arm amputiert. Der Betroffene fährt diesen Nachbarn regelmäßig, damit dieser seinen notwendigen Besorgungen und Arztbesuchen nachkommen kann.

Der Betroffene befuhr am 03. 08. 3008 um 23.35 Uhr als Führer und Halter mit dem PKW ... die H. Straße in I. Er fiel wegen Alkoholeinflusses auf. Dem Betroffenen wurde durch die Ärztin A. am 04. 08. 2008 um 0.15 Uhr eine Blutprobe entnommen, nachdem aufgrund des zu niedrigen Atemvolumens eine Bestimmung der Atemalkoholkonzentration mittels Dräger 7110 Evidental durch die Polizeibeamten nicht möglich war. Eine Auswertung der Blutprobe durch Dr. H. von der L.-E. GmbH ergab einen Mittelwert von 0,95 ‰. Der Betroffene handelte fahrlässig.

Der Betroffene ließ sich glaubhaft geständig ein.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Betroffene gegen § 24a StVG verstoßen, da er mehr als 0,5 ‰ Alkohol im Blut hatte. Der Betroffene handelte auch zumindest fahrlässig und hat damit den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt."

Das Absehen von der Verhängung des noch im Bußgeldbescheid gem. § 4 Abs. 3 BKatV festgesetzten einmonatigen Regelfahrverbotes hat das Amtsgericht wie folgt begründet:

„Gegen den Betroffenen war eine Geldbuße von 500 € festzusetzen. Von einem Fahrverbot wurde gegen Heraufsetzung der Geldbuße abgesehen, da ein Fahrverbot nicht angemessen erscheint. Zum einen ist der Betroffene beruflich auf seinen Führerschein angewiesen, da er seine Frisörtätigkeit vor allem auch auf Hausbesuchsebene durchführt. Zum anderen aber war sein ehrenamtliches Engagement zu berücksichtigen. Er kümmert sich um seinen Nachbarn und betreut diesen, wobei er Fahrten für diesen übernimmt und diesen auch fährt. Der Betroffene ist daher in stärkerer Weise als andere auf die Nutzung des Kraftfahrzeuges angewiesen."

Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt, die sie unter näheren Ausführungen mit der Sachrüge begründet und auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt hat und der die Generalstaatsanwaltschaft mit ergänzenden Ausführungen beigetreten ist.

Aus den Gründen:

Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache zumindest vorläufig Erfolg. Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils im Rechtsfolgenausspruch und im Umfang der Aufhebung zu einer Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht Iserlohn.

1. Gegen die Wirksamkeit der Beschränkung der Rechtsbeschwerde bestehen keine Bedenken. Die vom Amtsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen tragen die Verurteilung wegen Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder gemäß §§ 24a Abs. 1, 25 StVG, § 4 Abs. 3 BKatV, zumal der Betroffene den Tatvorwurf eingeräumt hat.

2. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs. Die Erwägungen, auf Grund derer das Amtsgericht von der Verhängung eines einmonatigen Fahrverbots abgesehen hat, halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Die Staatsanwaltschaft Hagen hat zur Begründung ihrer Rechtsbeschwerde Folgendes ausgeführt:

„Zwar unterliegt es in erster Linie der tatrichterlichen Würdigung, ob ganz besondere Gründe vorliegen, die ausnahmsweise Anlass geben könnten, von der Verhängung eines Fahrverbotes nach § 25 Absatz 1 Satz 2 StVG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 BKatV abzusehen (vgl. BGHSt 38, 231, 237), jedoch steht dem Tatrichter kein rechtlich ungebundenes freies Ermessen zu. Wie bei der Regelwirkung der §§ 69 Abs. 2, 44 Absatz 1 Satz 2 StGB hat das Gericht unter Anlegung strenger Maßstäbe zu prüfen und darzulegen, ob ganz außergewöhnliche Umstände äußerer oder innerer Art die Regelwirkung entfallen lassen können. Nur solche Umstände rechtfertigen den Wegfall des Regelfahrverbotes nach § 25 Absatz 1 Satz 2 StVG, die auch bei einem Vergehen der Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB die Regelwirkung des § 69 StGB entfallen lassen würden.

Derartige Gründe sind in der angefochtenen Entscheidung nicht nachvollziehbar dargelegt.

Das Amtsgericht hat der Tat selbst keine besonderen Gründe beigelegt, die das Absehen von der Verhängung des Regelfahrverbotes rechtfertigen würden. Lediglich in der Person des Betroffenen hat es besondere Gründe gesehen, die das Absehen von der Anordnung des Regelfahrverbotes zulassen sollen.

Die Verhängung des Fahrverbotes sei nicht angemessen, weil der Betroffene seine berufliche Tätigkeit als Frisör insbesondere bei Hausbesuchen ausübe, ehrenamtlich einen körperbehinderten Nachbarn fahre, dem der rechte Arm und das rechte Bein fehlten und Fahrten für diesen übernehme. Der Betroffene sei daher auf stärkere Weise als andere auf die Nutzung des Kraftfahrzeuges angewiesen.

Diese nachträgliche Begründung der angefochtenen Entscheidung hält der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Das Amtsgericht hat den Wegfall des Regelfahrverbotes nur begründet, indem es die Angaben des Betroffenen ungeprüft wiedergegeben hat. Die angefochtene Entscheidung lässt jegliche Auseinandersetzung mit der Einlassung und ihre Überprüfung vermissen. Soll vom Regelfall der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden, so bedarf es wegen der grundsätzlich gebotenen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer aber einer besonders eingehenden und sorgfältigen Überprüfung der Einlassung des Betroffenen, um das missbräuchliche Behaupten eines solchen Ausnahmefalls auszuschließen und auch dem Rechtsbeschwerdegericht die Nachprüfung der richtigen Rechtsanwendung zu ermöglichen (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluß vom 08. 08. 2005, Verkehrsrechtliche Mitteilung 2005, 91 und OLG Karlsruhe, Beschluß vom 10. 11. 2004, NJW 2005, 450). Deshalb hat das Amtsgericht eine auf Tatsachen gestützte, besonders eingehende Begründung zu geben, in der es im Einzelnen darlegt, welche besonderen Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht es gerechtfertigt erscheinen lassen, vom Regelfahrverbot abzusehen (vgl. BHGSt 38, 125, 123; OLG Hamm, Beschluß vom 28.03.2003, 2 Ss OWi 482/2003).

Zu einer näheren Überprüfung und kritischen Hinterfragung der Angaben des Betroffenen bestand vorliegend auch deshalb Anlaß, weil die ungeprüft übernommene Einlassung des Betroffenen lückenhaft ist.

Soweit das Amtsgericht den Wegfall des Regelfahrverbotes damit begründet, dass der Betroffene beruflich auf seinen Führerschein angewiesen sei, ergibt sich aus der angefochtenen Entscheidung nicht, ob der Betroffene abhängig beschäftigt ist und für den Fall einer Vollstreckung des Fahrverbots die Kündigung des Arbeitsverhältnisses droht oder ob er als Selbstständiger dadurch einer akuten Existenzgefährdung ausgesetzt ist. Hinsichtlich des Einwandes, der Betroffene müsse im Rahmen seiner beruflichen Verpflichtung mit einem PKW Kundenbesuche durchführen, hat das Amtsgericht nicht geprüft, wie häufig der Betroffene überhaupt auswärtige Termine wahrnehmen muss und ob er die Kunden nicht auch mittels öffentlicher Verkehrsmittel oder Taxen erreichen bzw. sich von einer anderen Person fahren lassen kann.

Nur rein wirtschaftliche Nachteile sind Folge der vorwerfbaren Handlung und als solche von dem Betroffenen als selbstverschuldet hinzunehmen.

Soweit das Amtsgericht den Wegfall des Regelfahrverbotes mit dem ehrenamtlichen Engagement des Betroffen begründet, ergibt sich aus der angefochtenen Entscheidung nichts zum Umfang und der Erforderlichkeit der für den körperbehinderten Nachbarn vorgenommenen Fahrten.

Bereits die Prüfung und Darlegung eines Ausnahmefalls zum Regelfahrverbot einer Ordnungswidrigkeit nur nach § 24 StVG und nicht nach § 24a StVG wegen der Unterstützung eines pflegebedürftigen Angehörigen erfordert detaillierte Angaben zum Umfang der erforderlichen Hilfsleistungen und die auf Tatsachen gestützte Feststellung, dass diese Hilfestellung von keiner anderen, unentgeltlichen Betreuungsperson gewährt werden kann und dass dem Bedürftigen die Beschäftigung einer professionellen Hilfe nicht zuzumuten ist (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 16. 03. 2002, 2 Ss OWi 96/06).

Demgegenüber bleibt es in der angefochtenen Entscheidung offen, inwieweit der Bedürftige gerade auf die Fahrdienste des Betroffenen angewiesen ist, er insbesondere nicht von anderen Personen, auch in Begleitung des Betroffenen, entgeltlich oder unentgeltlich gefahren werden kann. Da der Beschuldigte nicht pflegt, sondern nur fährt, was auch andere Personen problemlos tun können, erscheint

die Annahme eines ganz außergewöhnlichen Umstandes, der den Wegfall des Regelfahrverbotes nach § 25 Absatz 1 Satz 2 StVG rechtfertigen könnte, ohnehin eher fernliegend. Ordnungsgemäß festgestellt und dargelegt ist ein solcher Umstand in der angefochtenen Entscheidung jedenfalls nicht, so dass das Urteil auch deswegen keinen Bestand haben kann.

Letztlich lässt die angefochtene Entscheidung jegliche Abwägung der Gründe, die für und gegen die Verhängung des Regelfahrverbotes sprechen, vermissen. Insbesondere der Umstand, dass der Grenzwert von 0,5 Promille Blutalkoholgehalt in hohem Maße überschritten wurde, findet keine Berücksichtigung.

Aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber anderen Betroffenen bei gleichgelagerten Regelfällen kann das Urteil nach alledem keinen Bestand haben."

Diese zutreffenden Ausführungen macht sich der Senat zu eigen und zum Gegenstand seiner Entscheidung. Sie entsprechen der ständigen Rechtsprechung aller hiesigen Strafsenate. Die Entscheidung über das Absehen von dem Regelfahrverbot ist in jedem Falle eingehend zu begründen und mit ausreichenden Tatsachen zu belegen. Ob gravierende berufliche Nachteile ausnahmsweise ein Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen können, bedarf der positiven Feststellung durch den Tatrichter, der die entsprechenden Tatsachen in den Urteilsgründen darlegen muss. Er hat Angaben des Betroffenen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und im Urteil darzulegen, aus welchen Gründen er diese für glaubhaft erachtet (vgl. ständige Rechtsprechung des Senats).

Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht.

In den Urteilsgründen wird lediglich mitgeteilt, der Betroffene sei als Frisör tätig und mache häufiger Hausbesuche. Diese Ausführungen, die allein auf den Angaben des Betroffenen beruhen, sind unzureichend. So hätte dargelegt werden müssen, wann der Betroffene an seinem Arbeitsplatz erscheinen muss und wie sich die Verkehrsverbindungen zu seinen Kunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Einzelnen darstellen und ob nicht doch die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel – wenn auch unter Inkaufnahme erheblicher Zeitverluste – möglich ist. Des Weiteren fehlen Angaben dazu, wie häufig der Betroffene auswärtige Termine bei Kunden wahrzunehmen hat. Dass die – zumindest gelegentliche Inanspruchnahme – eines Taxis unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Betroffenen hier ausscheidet, ist nicht überprüfbar, da das Urteil jegliche Ausführungen zu den Einkommensverhältnissen des Betroffenen vermissen lässt. Es heißt lediglich, dass der Betroffene über ein geregeltes Einkommen verfüge. In diesem Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, dass bei der Anordnung eines Regelfahrverbots die Erhöhung der Geldbuße entfällt, mithin der Betroffene aufgrund dieser „wirtschaftlichen Ersparnis" auch eher in der Lage ist, sich Fahrten mit dem Taxi zu leisten.

Letztlich gilt aber der Grundsatz, dass berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge des angeordneten Fahrverbotes, wie z. B. die Inanspruchnahme von Urlaub sowie die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen als selbstverschuldet hinzunehmen sind und nicht ausreichen, um von der Verhängung eines Regelfahrverbots abzusehen.

Soweit das Absehen vom Fahrverbot mit dem ehrenamtlichen Einsatz des Betroffenen für seinen Nachbarn begründet wird, genügen diese Ausführungen – worauf die Staatsanwaltschaft zutreffend hingewiesen hat – ebenfalls nicht den Anforderungen. So ist nicht ersichtlich, dass die Betreuung des Nachbarn im Falle der Verhängung des einmonatigen Regelfahrverbotes ernsthaft gefährdet wäre. Es ist nämlich nicht ausreichend vorgetragen, inwieweit der Nachbar gerade auf die Fahr- und Versorgungsdienste des Betroffenen angewiesen ist (vgl. hierzu Beschluss des erkennenden Senats vom 16. März 2006 in 2 Ss OWi 96/06 und auch den Beschluss des hiesigen 4. Senats für Bußgeldsachen vom 30. Oktober 2004 in 4 Ss OWi 697/03; Beschluss des hiesigen 5. Senats für Bußgeldsachen vom 30. Oktober 2004 in 5 Ss OWi 837/00).

Da nach alledem das Absehen von der Verhängung eines Fahrverbotes auf einer nicht tragfähigen Begründung beruht, kann das angefochtene Urteil – angesichts der Wechselwirkung zwischen Geldbuße und Fahrverbot – im gesamten Rechtsfolgenausspruch keinen Bestand haben. Eine eigene Sachentscheidung des Senats gemäß § 79 Abs. 6 OWiG kommt nicht in Betracht, da noch weitere tatsächliche Feststellungen getroffen werden müssen.

Die Sache war daher in diesem Umfang an das Amtsgericht Iserlohn zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, zurückzuverweisen.

60. *) 1. Im Fall der Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt ist in den Urteilsgründen mitzuteilen, ob, wann und mit welchem Ergebnis eine Blutprobe entnommen worden ist. Ferner bedarf es der Angaben zum Trinkverlauf und -ende, um bestimmen zu können, wann die Resorption des aufgenommenen Alkohols abgeschlossen ist.

2. Hinsichtlich der Tat selbst darf sich der Tatrichter in der Regel nicht damit begnügen, neben der Höhe der Blutalkoholkonzentration und der Schuldform lediglich anzugeben, dass der Angeklagte zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort ein Fahrzeug geführt habe. Denn die Schuld des Täters – ebenso die Frage der Ungeeignetheit zur Führung von Kraftfahrzeugen und die Dauer der Sperrfrist (§§ 69, 69a StGB) – kann wesentlich durch die Umstände der Alkoholaufnahme und durch die Gegebenheiten der Tat selbst bestimmt worden sein. Anders verhält es sich nur, wenn außer der Angabe von Tatzeit, Tatort und Blutalkoholwert keine weiteren, für den Schuldumfang wesentlichen Feststellungen mehr möglich

sind, weil der Angeklagte zu den näheren Tatumständen schweigt und Beweismittel dafür entweder nicht zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen wären.

Oberlandesgericht Koblenz,
Beschluss vom 29. Oktober 2008 – 2 Ss 176/08 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht – Jugendrichter – in Koblenz sprach den Angeklagten am 17. Juli 2008 der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig, verwarnte ihn und verhängte eine Geldbuße in Höhe von 600 Euro. Außerdem wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen, der Führerschein eingezogen und für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine Sperrfrist von einem Jahr festgesetzt. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er eine Verfahrensrüge erhebt und die Verletzung sachlichen Rechts rügt. Die Schuld des Täters – ebenso die Frage der Ungeeignetheit zur Führung von Kraftfahrzeugen und die Dauer der Sperrfrist (§§ 69, 69a StGB) – kann in derartigen Fällen nämlich wesentlich durch die Umstände der Alkoholaufnahme und durch die Gegebenheiten der Tat selbst bestimmt worden sein.

Aus den Gründen:

Das formal nicht zu beanstandende Rechtsmittel hat mit der Sachrüge einen – vorläufigen – Erfolg. Eines Eingehens auf die Verfahrensrüge bedarf es deshalb nicht.

Der Jugendrichter hat festgestellt, dass der geständige Angeklagte in der Nacht des 24. März 2008 gegen 3:25 Uhr mit seinem PKW öffentliche Straßen in K. befuhr, obwohl er alkoholbedingt fahruntüchtig war. Die bei dem Angeklagten festgestellte Blutalkoholkonzentration betrug zur Tatzeit 1,39 ‰.

Der Senat kann aufgrund dieser Feststellungen nicht überprüfen, ob das Amtsgericht die Tatzeitblutalkoholkonzentration rechtlich zutreffend ermittelt hat. Es wird weder mitgeteilt, ob noch wann und mit welchem Ergebnis eine Blutprobe entnommen worden ist. Da sich diese für die Berechnung der Tatzeitalkoholkonzentration erforderlichen Daten den Urteilsgründen nicht entnehmen lassen, ist nicht nachvollziehbar, wie das Amtsgericht die Tatzeitblutalkoholkonzentration ermittelt hat.

Sollte – wie dies üblicherweise der Fall ist – das Ergebnis einer Blutprobenuntersuchung vorgelegen haben, wird diese Blutalkoholbestimmung im Urteil nicht mitgeteilt. Dem Senat ist daher die Prüfung verwehrt, ob das Amtsgericht diese Blutalkoholkonzentration seinen Feststellungen zugrunde gelegt oder hiervon ausgehend auf den Tatzeitpunkt zurückgerechnet hat. Im letzteren Fall fehlt es an jeder Angabe zum Trinkverlauf und insbesondere zum Trinkende. Diese Angaben sind grundsätzlich unentbehrlich, um bestimmen zu können, wann die Resorption des aufgenommenen Alkohols abgeschlossen ist. Darauf kommt es aber an, weil die Resorption bis zu zwei Stunden dauern kann und deshalb die ersten zwei Stunden nach Trinkende grundsätzlich von einer Rückrechnung auszunehmen sind (BGHSt 25, 246 [= BA 1974, 136]; Jagow/Burmann/Heß, Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl. § 316 StGB Rdnr. 7 und 14 m. w. Nachw.).

Darüber hinaus bilden die getroffenen Feststellungen keine ausreichende Grundlage für den Rechtsfolgenausspruch einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis. Zutreffend hat die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Antragsschrift vom 23. Oktober 2008 hierzu ausgeführt:

> „Im Fall der Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt darf sich der Tatrichter hinsichtlich der Tat selbst in der Regel nicht damit begnügen, neben der Höhe der Blutalkoholkonzentration und der Schuldform lediglich anzugeben, dass der Angeklagte zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort ein Fahrzeug geführt habe. Die Schuld des Täters – ebenso die Frage der Ungeeignetheit zur Führung von Kraftfahrzeugen und die Dauer der Sperrfrist (§§ 69, 69a StGB) – kann in derartigen Fällen nämlich wesentlich durch die Umstände der Alkoholaufnahme und durch die Gegebenheiten der Tat selbst bestimmt worden sein. So kann von Bedeutung sein, ob der Täter sich auf einer ‚Zechtour' befand und in Fahrbereitschaft getrunken hat, oder ob es eher zufällig zur Alkoholaufnahme kam, ob er aus eigenem Antrieb handelte oder ob er von Dritten verleitet wurde, ob er bewusst oder unbewusst fahrlässig handelte, und ob er sich in ausgeglichener Gemütsverfassung oder einer Ausnahmesituation befand. Wesentliche Faktoren der Tat selbst können – unter dem Gesichtspunkt des Ausmaßes der herbeigeführten Gefahr – die Dauer und die Länge der bereits zurückgelegten und der noch beabsichtigten Fahrstrecke sowie die Verkehrsbedeutung der befahrenen Straße sein (OLG Nürnberg, ZfSch 2006, 288 f [= BA 2006, 313]; OLG Köln, StraFo 1998, 120 f; StV 2001, 355 [= BA 2002, 218]). Feststellungen hierzu oder wenigstens zu einigen nach Lage des Einzelfalles besonders bedeutsamen Umständen sind im Allgemeinen zur näheren Bestimmung des Schuldgehalts der Tat als Grundlage für eine sachgerechte Rechtsfolgenbemessung – selbstredend auch im Fall der Anwendung von Jugendstrafrecht – erforderlich. Anders verhält es sich nur, wenn außer der Angabe von Tatzeit, Tatort und Blutalkoholwert keine weiteren, für den Schuldumfang wesentlichen Feststellungen mehr möglich sind, weil der Angeklagte zu den näheren Tatumständen schweigt und Beweismittel dafür entweder nicht zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen wären (OLG Köln, a. a. O.).
>
> Vorliegend war der Angeklagte nach den Urteilsfeststellungen jedoch geständig, so dass davon auszugehen ist, dass weitere Feststellungen getroffen werden konnten."

Dem schließt sich der Senat an. Er hat deshalb die Sache gemäß § 354 Abs. 1 StPO zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

61. *) Die Beschwerde gegen einen § 111a StPO-Beschluss des Ermittlungsrichters ist nach Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls beim AG als durch das AG zu bescheidender Aufhebungsantrag zu behandeln.

Kammergericht Berlin,
Beschluss vom 24. Juni 2009 – 3 Ars 9/09 –

Zum Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 13. Januar 2009 hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin – Ermittlungsrichter – dem nunmehr Angeschuldigten die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO vorläufig entzogen. Am 04. März 2009, eingegangen am 06. März 2009, hat die Amtsanwaltschaft Berlin Strafbefehlsantrag gestellt. Am selben Tag ist die Beschwerde des Angeschuldigten gegen den Beschluss vom 13. Januar 2009 eingegangen. Eine Entscheidung über den Strafbefehlsantrag hat das Amtsgericht am 13. März 2009 zurückgestellt. Nach Nichtabhilfe ist die Sache dem Landgericht Berlin am 14. April 2009 vorgelegt worden. Mit Verfügung der Berichterstatterin ist die Sache dem Amtsgericht zurückgeschickt geworden, weil die Beschwerde in einen Antrag auf Aufhebung der Maßnahme umzudeuten sei. Das Amtsgericht ist dem nicht gefolgt und hat die Sache erneut ohne Sachentscheidung vorgelegt.

Daraufhin hat das Landgericht die Sache dem Senat am 12. Mai 2009 gemäß § 14 StPO zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

Aus den Gründen:

Der Senat bestimmt die Zuständigkeit wie [aus dem Leitsatz ersichtlich].

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat zur Zuständigkeitsfrage wie folgt Stellung genommen:

„Da mit dem Antrag auf Erlass des Strafbefehls die gerichtliche Zuständigkeit vom Ermittlungsrichter auf den Strafrichter übergeht, hat das nunmehr zuständige Gericht die Beschwerde als Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu behandeln und über diesen Antrag zu entscheiden (OLG Celle v. 10. 05. 2000 – 3 ARs 9/00 – in StraFO 2001, 134). Erst gegen diese neue Entscheidung ist sodann das Rechtsmittel der Beschwerde eröffnet (OLG Celle a. a. O.).

Eine Verkürzung des Rechtsweges für den Angeklagten tritt hierdurch nicht ein, da ihm gegen den neuen Beschluss des Strafrichters erneut das Recht zur Beschwerde verbleibt."

Dieser Auffassung (vgl. hierzu auch OLG Düsseldorf VRS 99 <2000>, 203–204) schließt sich der Senat an.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Ulrich Kujawski, Berlin)

62. *) 1. Die Verletzung des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO führt zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn die eine Blutprobenentnahme anordnenden Polizeibeamten willkürlich das Vorliegen von Gefahr im Verzuge angenommen und bewusst die Verwirklichung des Richtervorbehalts vereitelt haben.

2. Soweit sich die Polizeibeamten lediglich keine Gedanken über die Anordnungskompetenz machten, weil sich der Betroffene gegen die Anordnung der Blutprobenentnahme nicht wehrte, kann von einer bewussten und willkürlichen Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO nicht ausgegangen werden.

3. Angesichts der in den vergangenen beiden Jahren sich häufenden Anzahl von veröffentlichten Entscheidungen gerade zu den möglichen Konsequenzen der Missachtung der Kompetenzvorschrift des § 81a Abs. 2 StPO geht der Senat davon aus, dass nunmehr die Brisanz der Verletzung des Richtervorbehalts auch in den Kreisen der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfspersonen hinreichend bekannt ist. Dies veranlasst den Senat zu dem Hinweis, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 28. 07. 2008 – 2 BvR 784/08 – [BA 2008, 386]) die Annahme, die anordnenden Polizeibeamten hätten in schlichter Unkenntnis ihrer Pflichten und daher nicht willkürlich gehandelt, nicht mehr ohne weiteres aufrecht zu erhalten sein wird.

Kammergericht Berlin,
Beschluss vom 01. Juli 2009 – (3) 1 Ss 204/09 (71/09) –

Zum Sachverhalt:

Die Angeklagte befuhr am Sonntag, den 13. 07. 2008 gegen 23:40 Uhr die L. Straße in B. mit ihrem Pkw. Sie war auf dem Heimweg von einem Gaststättenbesuch, wo sie ihre Tochter, die dort im Lokal A. arbeitete, besucht und diverse Alkoholika zu sich genommen hatte.

In Höhe der L. Straße 43 kam sie infolge alkoholbedingter Fahrunsicherheit von der Fahrspur ab und streifte den ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand parkenden Pkw des Zeugen Ö. Es entstand ein Fremdschaden von ca. 2.300,– Euro.

Anschließend entfernte sie sich noch immer fahruntüchtig mit dem Pkw vom Unfallort, obwohl sie den Unfall bemerkt hatte und obwohl sie von den Zeugen C. und I. durch Rufen zum Anhalten aufgefordert worden war, ohne Feststellungen zu ihrer Person und der Art ihrer Beteiligung ermöglicht zu haben. Die Angeklagte wurde sodann von den Polizeibeamten G. und B. gegen 0:45 Uhr in ihrer Wohnung aufgesucht. Diese hatten zuvor die Umgebung abgesucht und das Fahrzeug der Angeklagten, an dem frische Beschädigungen und eine warme Motorhabe festzustellen waren, in der Nähe gefunden. Sie belehrten die Angeklagte, als diese für sie als Täterin in Betracht kam, ordnungsgemäß über ihre Rechte als Beschuldigte und ordneten eine Blutprobenentnahme an.

Ausweislich der PTU-Gutachten vom 16. 07. 2009 enthielt die der Angeklagten am 14. 07. 2008 um 2.40 Uhr entnommene Blutprobe einen Mittelwert von 1,49 Promille Ethanol im Vollblut und die der Ange-

klagten am 14.07.2008 um 3.10 Uhr entnommene Blutprobe einen Mittelwert von 1,349 Promille Ethanol im Vollblut.

Das Gericht verurteilte die Angeklagte wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB sowie des Unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB in Tateinheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Straßenverkehr gemäß § 316 Abs. 1, 2 StGB zu einer Geldstrafe und entzog ihr die Fahrerlaubnis unter Festsetzung einer Sperrfrist gemäß §§ 69, 69a StGB. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Angeklagten, die jedoch gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet verworfen wurde.

Aus den Gründen:

Der Senat merkt erläuternd an: Die der Angeklagten entnommenen Blutproben sowie die sie auswertenden Blutalkoholgutachten unterliegen keinem Verwertungsverbot. Zwar erfolgte die Anordnung der Blutprobenentnahme durch die ermittelnden Polizisten unter Verletzung des Richtervorbehalts aus § 81a Abs. 2 StPO. Diese Verletzung des Richtervorbehalts des § 81a Abs. 2 StPO führt zu einem Beweiserhebungsverbot, indes entgegen der Auffassung der Revision hier nicht zur Annahme eines Beweisverwertungsverbotes. Dem Strafprozessrecht ist ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Verfahrens- insbesondere Beweissicherungsvorschriften – wie hier – ein Beweisverwertungsverbot nach sich zieht, fremd. Nach der – verfassungsrechtlich unbedenklichen – herrschenden Rechtsprechung hängt die Annahme eines Verwertungsverbotes von den Umständen des Einzelfalles, namentlich von der Art des verletzten Verbotes, vom Gewicht des Verstoßes sowie von der Abwägung der widerstreitenden Interessen ab. Ausschlaggebend ist hierbei, ob die anordnenden Polizeibeamten willkürlich das Vorliegen von Gefahr im Verzuge angenommen und bewusst die Verwirklichung des Richtervorbehalts vereitelt haben (vgl. BVerfG NJW 2008, 3053 (3054) m. w. N. [= BA 2008, 386]; Thüringer OLG VRS 116, 105 [= BA 2009, 214]; OLG Hamm NStZ-RR 2009, 185 [= BA 2009, 95]).

Die – allein maßgeblichen – Urteilsfeststellungen und auch die im Rahmen der Verfahrensrüge vorgetragenen Äußerungen der Polizeibeamten geben indes weder für Willkür noch für eine bewusste Vereitelung der richterlichen Zuständigkeit etwas her. Sie lassen vielmehr erkennen, dass sich die Polizeibeamten lediglich keine Gedanken über die Anordnungskompetenz machten, weil sich die Angeklagte gegen die Anordnung nicht wehrte. Dies stellt jedoch keine bewusste und willkürliche Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO dar.

Von Bedeutung ist hier ferner, dass die getroffene Anordnung einer Blutentnahme der Polizei nicht schlechthin verboten, sondern in Eilfällen gestattet ist. Obwohl die Voraussetzungen des § 81a Abs. 2 StPO nicht vorlagen, hatte die Verletzung des Richtervorbehalts deshalb aus objektiver Sicht geringeres Gewicht, als wenn der Polizei die Anordnung von Eingriffen der betreffenden Art schlechthin untersagt ist (vgl. Thüringer OLG a. a. O.; OLG Hamm a. a. O.).

Folglich hat die Verletzung der Rechte der Angeklagten – hier aus Art. 19 Abs. 4 GG und nicht aus Art. 2 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG a. a. O.) – kein derartiges Gewicht, dass das Interesse der Öffentlichkeit an der Erforschung der Wahrheit (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., Einl. Rdn. 50 ff.; OLG Hamm a. a. O.) einer gravierenden Straftat gegen die Verkehrssicherheit – wie hier – hinter dem Anspruch der Angeklagten auf Wahrung der Formvorschrift zurücktreten muss. Dies gilt hier umso mehr, als bei der festgestellten Sachlage die Erteilung der richterlichen Anordnung sicher zu erwarten war und sich die Verletzung der Rechte der Angeklagten aus diesem Blickwinkel als deutlich geringfügig darstellt.

Dennoch gibt der Senat zu bedenken: Vorliegend ist von einer Gedankenlosigkeit der Polizeibeamten bei der Behandlung der Anordnungskompetenz auszugehen. Diese mag auch dadurch gefördert worden sein, dass – wie in der oben zitierten Entscheidung des BVerfG und der ihm folgenden Rechtsprechung geschehen – vielfach die Annahme eines Verwertungsverbotes infolge Verneinung eines willkürlichen Verstoßes abgelehnt wurde. Angesichts der in den vergangenen beiden Jahren sich häufenden Anzahl von veröffentlichten Entscheidungen gerade zu den möglichen Konsequenzen der Missachtung der Kompetenzvorschrift des § 81a Abs. 2 StPO geht der Senat jedoch davon aus, dass nunmehr die Brisanz der Verletzung des Richtervorbehalts auch in den Kreisen der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfspersonen hinreichend bekannt ist. Dies veranlasst den Senat zu dem Hinweis, dass mit zunehmendem zeitlichem Abstand zur zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Annahme, die anordnenden Polizeibeamten hätten in schlichter Unkenntnis ihrer Pflichten und daher nicht willkürlich gehandelt, nicht mehr ohne weiteres aufrecht zu erhalten sein wird.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Ulrich Kujawski, Berlin)

63. 1. Zu den Darstellungsanforderungen der Verfahrensrüge, ein Polizeibeamter habe eine Blutprobenentnahme nach § 81a StPO angeordnet und dabei Gefahr im Verzug zu Unrecht angenommen.

2. Beruht die Annahme von Gefahr von Verzug auf einer evident fehlerhaften Beurteilung, führt die Verletzung von § 81a Abs. 2 StPO zu einem Beweisverwertungsverbot.

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 16. Juni 2009 – 311 SsBs 49/09 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Fahrzeugs unter Wirkung berauschender Mittel zu einer Geldbuße von 250 € ver-

urteilt. Zugleich hat es ein Fahrverbot von einem Monat unter Anwendung von § 25 Abs. 2a StVG festgesetzt.

Nach den getroffenen Feststellungen befuhr der Betroffene am 28. Februar 2008 um 11:50 Uhr mit einem Kraftfahrzeug öffentliche Straßen in H. Bei einer Polizeikontrolle stellten die eingesetzten Beamten eine verlangsamte Pupillenreaktion bei Lichteinfall fest, worauf der Betroffene auf Befragen mitteilte, gelegentlich Haschisch zu konsumieren. Ein mit seinem Einverständnis durchgeführter Drogenschnelltest verlief positiv auf THC. Daraufhin ordnete der Zeuge PK K. eine Blutentnahme beim Betroffenen zur Feststellung von Drogen im Blut an. Den Versuch, eine richterliche Entscheidung zu erlangen, unternahm er nicht, da nach seiner Ansicht infolge des damit verbundenen Zeitverzuges das Untersuchungsergebnis verfälscht worden wäre. Die Blutentnahme fand um 12:10 Uhr statt. Die Untersuchung der Blutprobe ergab einen THC-Gehalt von > 10 ng/ml Blut.

Das Amtsgericht hat das dazu erstattete Gutachten für verwertbar erachtet, weil zu Recht Gefahr im Verzuge wegen der Gefahr von Beweisverschlechterung gesehen wurde. Da der Betroffene bei genügender Überlegung hätte erkennen können und müssen, dass er unter Drogeneinfluss stehe, habe er sich eines fahrlässigen Verstoßes schuldig gemacht. Ausgehend von den Vorgaben im Bußgeldkatalog hat das Amtsgericht die benannten Rechtsfolgen angeordnet.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde, mit der er ausschließlich die Verwertung des Ergebnisses der Blutprobenuntersuchung angreift.

Die Sache ist gemäß § 80a Abs. 3 OWiG zur Entscheidung auf den Senat übertragen worden. Es war geboten, das Urteil zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts nachzuprüfen. Inwieweit von Seiten der Polizei entgegen dem Richtervorbehalt des § 81a StPO angeordnete Blutprobenentnahmen ein Beweisverwertungsverbot zur Folge haben können, hat der Senat bislang nicht entschieden.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zum Freispruch des Betroffenen.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist fristgerecht und in einer den Anforderungen des § 79 Abs. 3 OWiG i. V. m. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügenden Weise erhoben worden. Zwar ist dem Vorbringen in der Rechtsbeschwerde eine allgemeine Sachrüge nicht zu entnehmen, da der Betroffene sich ausschließlich gegen die vorgenommene Verwertung des Ergebnisses der Blutprobe wendet. Die insoweit erhobene Verfahrensrüge enthält indessen (gerade noch) alle erforderlichen Angaben über die den behaupteten Mangel begründenden Tatsachen. Es werden die Anordnung durch den Polizeibeamten, die daraufhin erfolgte Entnahme der Blutprobe, die Umstände, aufgrund derer der Zeuge PK K. von Gefahr im Verzuge ausging – wobei die Rechtsbeschwerde es unterlässt mitzuteilen, unter dem Einfluss welcher Droge der Betroffene gestanden haben soll, dieser Mangel sich aber nicht auswirkt, weil selbst bei schnellstmöglichem Abbau der Wirkstoffkonzentration im Blut des Betroffenen ein Verfahrensmangel festzustellen ist (s. u.) –, der Widerspruch des Betroffenen in der Hauptverhandlung gegen die Verwertung des Ergebnisses der Untersuchung (vgl. hierzu OLG Hamburg, NJW 2008, 2597 [= BA 2008, 198]) und die Tatsachen, aus denen sich ein Verwertungsverbot ergeben soll, vorgetragen. Auch der Umstand, dass der Betroffene keine Einwilligung zu einer freiwilligen Blutentnahme erklärt hat, ist Gegenstand des Rechtsbeschwerdevorbringens.

Soweit die Generalstaatsanwaltschaft unter Verweis auf die Beschlüsse des hiesigen 2. Senats für Bußgeldsachen vom 11. Februar 2008 (322 SsBs 25/08) und 13. März 2009 (322 SsBs 26/09) einen ausdrücklichen Widerspruch des Betroffenen gegen die Blutentnahme für erforderlich hält, der Betroffene in seiner Rechtsbeschwerde aber nur vorbringe, er hätte einer freiwilligen Blutentnahme widersprochen, wenn er danach gefragt worden wäre, überspannt sie die Anforderungen an das erforderliche Vorbringen. Dass der Betroffene sich widerstandslos einer polizeilichen Anordnung gebeugt hat, ist nur das, was grundsätzlich von jedem Bürger erwartet wird und hat darüber hinaus keine Aussagekraft (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 12. März 2009, 3 Ss 31/09, bei juris). Dem entsprechend schließt auch lediglich die – ausdrücklich oder sich aus den Umständen ergebende – Einwilligung eines Betroffenen die Notwendigkeit einer Anordnung der Blutentnahme aus und ist ihr Fehlen bei der Rechtsbeschwerdebegründung mit vorzutragen (vgl. Senatsbeschluss vom 16. Juli 2008, 311 SsBs 43/08; vgl. auch OLG Hamburg a. a. O.).

2. Die Rechtsbeschwerde ist unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des § 81a StPO auch begründet.

a. Zu Recht beklagt der Betroffene einen Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO. Danach steht die Anordnung einer Entnahme von Blutproben nach § 81a Abs. 1 StPO grundsätzlich dem Richter zu, während Ermittlungspersonen nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung solche Anordnungen treffen dürfen. Die Einschätzung des Zeugen PK K., der das Amtsgericht ohne dies zu hinterfragen gefolgt ist, dass eine vorherige richterliche Entscheidung wegen des damit verbundenen Zeitverzuges das Untersuchungsergebnis verfälscht hätte, reicht für die Annahme der Gefährdung des Untersuchungserfolges nicht aus. Denn es wäre in der Zeit zwischen dem Vorfall um 11:50 Uhr und der Blutprobenentnahme um 12:10 Uhr, also einem Zeitraum von zwanzig Minuten, ein Leichtes gewesen, jedenfalls telefonisch eine richterliche Anordnung einzuholen, während der Betroffene zu dem die Blutentnahme durchführenden Arzt verbracht worden ist. Der Vorfall fand an einem Donnerstag zur Mittagszeit statt, bei der das hierfür zuständige Amtsgericht H. mit mehreren Richterinnen und Richtern besetzt gewesen sein dürfte. Anhalts-

punkte dafür, dass von Seiten der Richterschaft eine entsprechende Anordnung etwa mangels Aktenvorlage abgelehnt oder nur mit erheblicher Verzögerung beschlossen worden wäre, liegen nicht vor. Es handelte sich um einen einfach gelagerten Sachverhalt, bei dem der richtige Betroffene feststand und aufgrund des Drogenschnelltestes hinreichende Gründe für die zu beantragende Anordnung vorgelegen hatten. Insoweit fehlte es an Anhaltspunkten für die Annahme von Gefahr im Verzug (vgl. zu allem auch OLG Hamm, a. a. O.).

b. Der so festzustellende Verfahrensverstoß führt vorliegend zu einem Beweisverwertungsverbot, also zur Unverwertbarkeit des Ergebnisses der Blutuntersuchung. Zwar führt grundsätzlich nicht jeder Verstoß gegen Verfahrensvorschriften zwingend zu einem Beweisverwertungsverbot. Vielmehr bedarf es nach der vom BVerfG gebilligten Auffassung (ZfS 2009, 46 [= BA 2008, 386]) einer an den Umständen des Einzelfalls sich orientierenden umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen, wobei das Ergebnis maßgeblich vom Gewicht des in Frage stehenden Verfahrensverstoßes bestimmt wird (vgl. OLG Hamm, a. a. O; NStZ-RR 2009, 185 [= BA 2009, 95]). Insbesondere die willkürliche Annahme von Gefahr im Verzug oder das Vorliegen eines besonders schwer wiegenden Fehlers kann dabei ein Verwertungsverbot nach sich ziehen. So liegt es hier. Die vom Zeugen K. getroffene und von dem Amtsgericht darin folgende Annahme, dass aufgrund der zeitlich zu erwartenden Verzögerung bei Einholung einer richterlichen Anordnung eine Verschlechterung des Untersuchungserfolges zu befürchten ist, ist vorliegend auch bei wohlwollender Betrachtung so evident fehlerhaft, dass ihr Mangel die Zulässigkeit der Verwertung der Blutprobenuntersuchung ausschließt. Denn eine zeitliche Verzögerung war wegen der Möglichkeit, zumindest bis zur Durchführung der Blutentnahme eine richterliche Anordnung per Telefon einzuholen, nahezu ausgeschlossen. Es lag auch nicht etwa die Konstellation vor, dass der Polizeibeamte sich erst an einen Richter im Bereitschaftsdienst wenden musste, was angesichts der zum Vorfallszeitpunkt nicht endgültig geklärten Rechtsfragen das Vorgehen wenigstens nachvollziehbarer gemacht haben könnte (vgl. hierzu OLG Hamm, Beschluss vom 12. März 2009, 3 Ss 31/09 bei juris). Eine dennoch zulässige Verwertbarkeit der Blutuntersuchung wie im vorliegenden Fall dürfte faktisch die Aufhebung des Richtervorbehalts in § 81a Abs. 2 StPO zur Folge haben. Deshalb war auch unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung entwickelten, gegen die Annahme eines Verwertungsverbotes bei Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO sprechenden Kriterien – Eingriff in die körperliche Integrität des Betroffenen von nur geringer Intensität; nur einfachgesetzlicher Richtervorbehalt; richterlicher Beschluss wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erlangen gewesen; Schutz der Verkehrssicherheit vor unter Drogeneinfluss stehenden Kraftfahrern (vgl. statt vieler OLG Hamm, NStZ-RR 2009, 185) ein Verwertungsverbot gegeben.

3. Das angefochtene Urteil konnte damit keinen Bestand haben. Da es an einer rechtlich zulässigen Grundlage für den Nachweis einer Fahrt des Betroffenen unter Drogeneinfluss fehlt und nicht ersichtlich ist, dass diese auf andere Weise erlangt werden kann, war der Betroffene durch den Senat gemäß § 79 Abs. 6 OWiG freizusprechen.

(Mitgeteilt vom 1. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Celle)

64. *) 1. Ein Rechtssatz dahingehend, dass bei Straftaten unter Alkoholeinfluss generell – ohne Berücksichtigung des Schutzzweckes des Richtervorbehalts im konkreten Einzelfall – von einer Gefährdung des Untersuchungserfolges im Sinne des § 81a Abs. 2 StPO und damit dem Vorliegen von Gefahr im Verzug ausgegangen werden könne, existiert nicht. Die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss vielmehr jeweils im Einzelfall mit Tatsachen belegt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass wegen der grundrechtssichernden Schutzfunktion des Richtervorbehalts der Begriff der „Gefahr im Verzug" eng auszulegen ist.

2. Eine nach § 81a Abs. 2 StPO polizeilich angeordnete Blutprobenentnahme unterliegt einem Beweisverwertungsverbot, wenn durch die Polizeibeamten bewusst kein Versuch unternommen wurde, einen Richter zu erreichen und sie von keiner irrtümlichen Fehleinschätzung bzw. Fehlinterpretation des Begriffs „Gefahr im Verzug" ausgegangen sind.

Oberlandesgericht Dresden,
Urteil vom 11. Mai 2009 – 1 Ss 90/09 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal hat mit Urteil vom 23. Oktober 2008 die Angeklagte vom Vorwurf der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr freigesprochen. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte (Sprung-)Revision der Staatsanwaltschaft. Sie rügt, das Amtsgericht habe zu Unrecht ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der bei der Angeklagten festgestellten Blutalkoholkonzentration angenommen.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist zwar zulässig erhoben, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Die Annahme eines Verwertungsverbotes hinsichtlich der bei der Angeklagten – auf der Grundlage der polizeilich angeordneten Blutentnahme – festgestellten Blutalkoholkonzentration ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

1. Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Der Richtervorbehalt – auch der einfach gesetzliche – zielt

auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahmen in ihren konkreten gegenwärtigen Voraussetzungen durch eine unabhängige und neutrale Instanz (vgl. BVerfGE 96, 44 ff.; 103, 142, 151 m. w. N.). Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig - ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen (vgl. BVerfGE 103, 142, 155 f.). Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (BVerfGE 103, 142, 160). Das Vorliegen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerfGE 103, 142, 156 f.; BVerfG NJW 2007, 1345 ff. [= BA 2008, 71]).

Die Frage, welche Folgen sich aus der Nichtbeachtung des Richtervorbehalts in § 81a Abs. 2 StPO ergeben, hat der Gesetzgeber nicht entschieden (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 19. März 2009, 2 Ss 15/09 [BA 2009, 217]). Ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich ziehe, ist dem Strafverfahrensrecht fremd (BGHSt 44, 243, 249). Vielmehr ist diese Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Verbotes und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden (BGHSt a. a. O. m. w. N.). Dabei muss beachtet werden, dass die Annahme eines Verwertungsverbotes, auch wenn die Strafprozessordnung nicht auf Wahrheitserforschung „um jeden Preis“ gerichtet ist, eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts einschränkt, nämlich den Grundsatz, dass das Gericht die Wahrheit zu erforschen und dazu die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken hat, die von Bedeutung sind. Daran gemessen bedeutet ein Beweisverwertungsverbot eine Ausnahme, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten wichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist (BGHSt a. a. O. m. w. N.). Von einem Beweisverwertungsverbot ist deshalb nur dann auszugehen, wenn einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig geschädigt wird und folglich jede andere Lösung als die Annahme eines Verwertungsverbotes unerträglich wäre (BGHSt 51, 285, 290).

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass in Fällen schwerwiegender Rechtsverletzungen, die durch das besondere Gewicht der jeweiligen Verletzungshandlung bei grober Verkennung der Rechtslage geprägt sind, ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen ist, weil der Staat aus Eingriffen ohne Rechtsgrundlage keinen Nutzen ziehen darf. Eine Verwertung würde hier gegen die Grundsätze eines fairen Verfahrens verstoßen (vgl. BGHSt 24, 125, 131). Dementsprechend wird in der Rechtsprechung bei bewusster Umgehung des Richtervorbehalts sowie bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug oder bei Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Fehlers ein Verwertungsverbot angenommen (vgl. BGHSt 51, 285 ff. für den Fall einer bewussten Missachtung des für Wohnungsdurchsuchungen bestehenden Richtervorbehalts; OLG Bamberg a. a. O.).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist das Amtsgericht vorliegend zutreffend vom Vorliegen eines Beweisverwertungsverbotes ausgegangen.

a) Zur Anordnung der Blutentnahme hat es festgestellt, dass diese nicht durch einen Richter, sondern durch die ermittelnden Polizeibeamten erfolgt sei. Diese hätten in der Hauptverhandlung übereinstimmend angegeben, „sie würden grundsätzlich nie auch nur versuchen, einen Richter zu erreichen, weil sie es immer schon so gemacht hätten“. Die Blutentnahme sei bei der Angeklagten am Tattag um 8.07 Uhr durchgeführt worden und habe einen BAK-Wert von 1,34 Promille ergeben. Die Frage, ob sie nach dem Vorfall Alkohol zu sich genommen habe, habe die Angeklagte – ausweislich des Protokolls und Antrags zur Feststellung des Alkohols im Blut – verneint. In die Blutentnahme habe sie nicht eingewilligt und in der Hauptverhandlung der Verwertung des Blutalkoholgutachtens widersprochen.

b) Aufgrund dieser Feststellungen sind die Voraussetzungen eines Verbots der Verwertung eins nach § 81a Abs. 2 StPO rechtswidrig erhobenen Beweises ausreichend dargelegt.

aa) Zutreffend hat das Amtsgericht ausgeführt, dass die Voraussetzungen für „Gefahr im Verzug“ hier nicht vorlagen.

In diesem Zusammenhang weist der Senat darauf hin, dass ein Rechtssatz dahingehend, dass bei Straftaten unter Alkoholeinfluss generell – ohne Berücksichtigung des Schutzzweckes des Richtervorbehalts im konkreten Einzelfall – von einer Gefährdung des Untersuchungserfolges im Sinne des § 81a Abs. 2 StPO und damit dem Vorliegen von Gefahr im Verzug ausgegangen werden könne, nicht existiert (vgl. OLG Bamberg, a. a. O.). Die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss vielmehr jeweils im Einzelfall mit Tatsachen belegt werden (BVerfG NJW 2007, 1346; Hans. OLG, a. a. O.). Dabei ist davon auszugehen, dass wegen der grundrechtssichernden Schutzfunktion des Richtervorbehalts der Begriff der „Gefahr im Verzug“ eng auszulegen ist (vgl. BVerfGE 103, 142, 153).

bb) Das Amtsgericht ist weiter rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass vorliegend die Vorschrift des § 81a Abs. 2 StPO „völlig missachtet“ wurde, „gerade so, als ob die Vorschrift“, „welche beiden Polizeibeamten bekannt war, gar nicht existierte“; „eine irgendwie geartete Überlegung dazu, ob die Anordnung der

Blutentnahme im konkreten Fall nicht vielleicht einem Richter und nicht den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zustehen könnte, sei überhaupt nicht angestellt" worden. Die Annahme des Tatrichters, die Polizeibeamten hätten den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO bewusst ignoriert und damit das Vorliegen von Gefahr im Verzug willkürlich angenommen, ist deshalb nicht zu beanstanden.

Das Verhalten der Polizeibeamten stellt einen groben Verstoß gegen das Gebot, den Richtervorbehalt einzuhalten, dar. Unter Zugrundelegung der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGHSt 51, 285 ff.; BGH NStZ 2004, 449 f.; OLG Bamberg, a. a. O.; OLG Stuttgart NStZ 2008, 238 [= BA 2008, 76]; OLG Karlsruhe VRR 2008, 243; OLG Köln StraFo 2009, 65 f. [= BA 2009, 44]) zu vergleichbar schweren Verstößen, ist die Annahme eines Verbots der Verwertung rechtswidrig gewonnener Beweismittel hier gerechtfertigt. Anderenfalls könnte der Richtervorbehalt willkürlich ausgehebelt und letztendlich sinnlos gemacht werden. Bei Duldung grober Missachtungen des Richtervorbehalts entstünde gar ein Ansporn, die Ermittlungen ohne Ermittlungsrichter einfacher und möglicherweise erfolgversprechender zu gestalten. Damit würde ein wesentliches Erfordernis eines rechtsstaatlichen Ermittlungsverfahrens aufgegeben, dass Beweise nicht unter bewusstem Rechtsbruch oder gleichgewichtiger Rechtsmissachtung erlangt werden dürfen (vgl. Roxin NStZ 1989, 376, 379; BGHSt, 51, 285 ff.).

Anhaltspunkte, dass die Polizeibeamten von einer irrtümlichen Fehleinschätzung bzw. Fehlinterpretation des Begriffs „Gefahr im Verzug" bzw. der Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung des Verfahrens ausgegangen sind, existieren – angesichts der eindeutigen Aussagen der Polizeibeamten in der Hauptverhandlung – nicht. Ein Fall, in dem trotz Verstoßes gegen eine Beweiserhebungsvorschrift kein Beweisverwertungsverbot anzunehmen ist, liegt damit nicht vor (vgl. OLG Dresden, Beschluss vom 13. Oktober 2008, 3 Ss 490/08 [BA 2009, 213]; OLG Stuttgart NStZ 2008, 238 ff. [= BA 2008, 76]).

Der – für andere Fallgestaltungen zur Einschränkung der Annahme von Beweisverwertungsverboten entwickelten – Rechtsfigur eines möglicherweise hypothetischen rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs kommt bei solch bewusster Verkennung des Richtervorbehalts keine Bedeutung zu (vgl. Hans. OLG NJW 2008, 2597 ff. [= BA 2008, 198]; BGH StV 2007, a. a. O.).

3. Die Revision der Staatsanwaltschaft war deshalb als unbegründet zu verwerfen.

65. 1. Die Annahme von Gefahr im Verzug i. S. d. § 81a Abs. 2 StPO lässt sich grundsätzlich nicht allein damit begründen, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise am späten Nachmittag oder frühen Abend nicht zu erlangen.

2. Die rechtswidrige Anordnung einer Blutprobenentnahme nach § 81a Abs. 2 StPO führt zu einem Beweisverwertungsverbot, wenn der Polizeibeamte, der die Durchführung der Maßnahme angeordnet hat, die Voraussetzungen seiner Anordnungsbefugnis überhaupt nicht geprüft oder Gefahr im Verzuge angenommen hat, obwohl diese offensichtlich nicht vorlag.

3. Die richterliche Überzeugung von einer Trunkenheitsfahrt kann sich bei Fehlen oder Unverwertbarkeit einer Blutprobe auch aus anderen Beweismitteln ergeben, die zweifelsfrei auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit schließen lassen.

Landgericht Schwerin,
Beschluss vom 09. Februar 2009 – 33 Qs 9/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 23. 09. 2008 über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und die Beschlagnahme des Führerscheins ist gemäß § 304 Abs. 1, § 306 Abs. 1 StPO zulässig. Sie ist auch begründet.

Voraussetzung für die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis ist, dass dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB entzogen werden wird. Das erfordert unter anderem einen dringenden Tatverdacht im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl. 2008, § 111a Rdn. 2). Hieran fehlt es, denn nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen liegen keine genügenden Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit ein Kraftfahrzeug geführt hat.

Die Ergebnisse der Untersuchung der dem Beschuldigten am 04. 09. 2008 um 21.05 Uhr und um 21.35 Uhr entnommenen Blutproben sind unverwertbar. Die Entnahme der Blutproben wurde von dem Polizeibeamten angeordnet, ohne dass die formellen Voraussetzungen der Anordnung vorlagen. Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (BVerfG NJW 2007, 1345 [= BA 2008, 71]).

Erwägen der Staatsanwalt oder seine Ermittlungspersonen die Anordnung einer Blutprobenentnahme ohne Anrufung des Gerichts, so müssen sie Überlegungen zur voraussichtlichen Dauer bis zur Blutprobenentnahme im Falle der vorherigen Anrufung des Gerichts und zur Gefahr des Verlustes von Beweismitteln hierdurch anstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Einholung einer richterlichen Anord-

nung nach § 81a StPO zwingend unter Aktenvorlage schriftlich zu erfolgen hat. Bei einer mündlichen Anordnung wäre die zeitliche Verzögerung, die in der Dauer der Mitteilung des Sachverhalts an den Staatsanwalt, der dann seinerseits den zuständigen Richter herausfinden und diesem den Sachverhalt schildern muss, eine gewisse Bedenkzeit des Staatsanwalts bezüglich seiner Antragstellung und des Richters bezüglich seiner Entscheidung und der Entgegennahme der Anordnung besteht, eher gering. In solchen Fällen muss zunächst die Herbeiführung einer richterlichen Anordnung versucht (es sei denn, der Beweisverlust wäre auch schon durch eine so geringfügige Verzögerung zu gewärtigen) und der Versuch in den Akten dokumentiert werden (OLG Hamm NJW 2009, 242 [= BA 2008, 388]).

Es sind keine Gründe offenkundig, welche den Versuch, eine richterliche Anordnung einzuholen, von vornherein aussichtslos erscheinen ließen. Der Beschuldigte wurde am 04. 09. 2008 (einem Donnerstag) gegen 18.30 Uhr in seinem Pkw angetroffen. Nachdem der Beschuldigte von den Beamten PHM A. und KHK B. zunächst zur Wohnung seiner Lebensgefährtin gebracht worden war, trafen die Beamten KHK S. und KHK B. gegen 19.15 Uhr bei der Wohnung ein, um den Beschuldigten zwecks Durchführung der Blutentnahme zum Polizeirevier zu bringen. Mithin standen den Polizeibeamten mindestens 45 Minuten zur Verfügung, um zu versuchen, eine Anordnung des Richters über die Blutentnahme einzuholen. Dieser Zeitraum hätte für eine mündliche Anordnung durch den Richter grundsätzlich ausgereicht (siehe auch OLG Hamm a. a. O. und OLG Stuttgart NStZ 2008, 238 [= BA 2008, 76], wonach im Idealfall schon eine viertel Stunde ausreichen kann). Auch die Tageszeit durfte keinen Anlass geben, den Versuch, den Richter telefonisch zu erreichen, von vornherein als aussichtslos anzusehen. Sowohl die Strafverfolgungsbehörden als auch die Ermittlungsrichter und die Gerichtsorganisation haben im Rahmen des Möglichen sicherzustellen, dass auch in der Masse der Alltagsfälle die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters gewahrt bleibt. Die Strafverfolgungsbehörden müssen regelmäßig versuchen, eine Anordnung des instanziell und funktionell zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie eine Blutentnahme durchführen lassen. Die Annahme von Gefahr im Verzug lässt sich grundsätzlich nicht allein damit begründen, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlicherweise am späten Nachmittag oder frühen Abend nicht zu erlangen. Dies kommt schon im Hinblick darauf nicht in Betracht, dass die Gerichte verfassungsrechtlich verpflichtet sind, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters, auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes, für den Fall, dass die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung erforderlich wird, zu sichern. Bei Tage (vgl. § 104 Abs. 3 StPO) muss die Regelzuständigkeit des Ermittlungsrichters in solchen Fällen uneingeschränkt gewährleistet sein. Deshalb verpflichtet der Richtervorbehalt aus Art. 13 Abs. 2 GG die Länder insoweit dazu, sowohl innerhalb als auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten für die Erreichbarkeit des Ermittlungsrichters bei Tage Sorge zu tragen (BVerfG NJW 2007, 1444).

Da der Versuch, den Richter telefonisch zu erreichen, nach Aktenlage nicht unternommen wurde, war die von dem Polizeibeamten getroffene Anordnung rechtswidrig; es bestand insoweit ein Beweiserhebungsverbot (siehe auch OLG Stuttgart a. a. O.).

Das Beweiserhebungsverbot hat im vorliegenden Fall ein Beweisverwertungsverbot zur Folge. Zwar hat die strafgerichtliche Rechtsprechung, der die Auslegung des Begriffs der Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Verzögerung in erster Linie obliegt, bisher nur in Sonderfällen schwerwiegender Rechtsverletzungen, die auf grober Verkennung der Rechtslage beruhten, ein Beweisverwertungsverbot angenommen. Sie hat dabei auf die Schwere des Eingriffs in Rechte des Betroffenen einerseits sowie auf das staatliche Ahndungsinteresse und das gefährdete Rechtsgut andererseits abgestellt, die gegeneinander abzuwägen seien. Ein Beweisverwertungsverbot ist danach insbesondere dann anzunehmen, wenn die Durchführung der Maßnahme auf einer bewusst fehlerhaften bzw. objektiv willkürlichen Annahme der Eingriffsbefugnis durch den Polizeibeamten beruht (vgl. OLG Stuttgart a.a. O.). Letzteres ist hier der Fall. Denn entweder hat der Polizeibeamte, der die Blutentnahme angeordnet hat, die Voraussetzungen seiner Anordnungsbefugnis überhaupt nicht geprüft. Oder aber er hat Gefahr im Verzuge angenommen, obwohl offensichtlich war, dass diese nicht angenommen werden durfte. Denn der PHM H. hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vom 26. 11. 2008 bekundet, dass, nachdem die Beamten A. und B. (die zuvor den Beschuldigten zur Wohnung seiner Lebensgefährtin gebracht hatten) im Polizeirevier eingetroffen seien, „dann rumdiskutiert" worden sei, bis dann nach einer ganzen Weile gekommen sei: „Fahrt mal hin und holt Herrn R. ab." Bei dieser Sachlage musste sich dem Polizeibeamten bei objektiver Betrachtung geradezu aufdrängen, dass durchaus die Möglichkeit bestanden hätte, eine richterliche Anordnung über die Blutentnahme zu erwirken, wenn sofort gehandelt worden wäre, statt eine lange Diskussion über den Vorfall zu führen. Der durch diese unnötige Diskussion – der über den Sachverhalt bereits unterrichtet gewesene Dienstvorgesetzte des PHM A., KHK S., hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung durch die Polizei vom 17. 11. 2008 selbst geäußert, dass die Sachlage klar und eine Blutalkoholbestimmung bei dem Beschuldigten zur Beweiserhebung zwingend erforderlich gewesen sei – eingetretene Zeitverlust durfte nicht dazu führen, dass am Ende Gefahr im Verzuge angenommen wird.

Der dringende Tatverdacht im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 StGB lässt sich auch nicht anders begründen. Zwar kann die richterliche Überzeugung von einer Trunkenheitsfahrt sich bei Fehlen oder Unverwertbarkeit einer Blutprobe auch aus anderen Beweismitteln ergeben (LG Berlin DAR 2008, 534 [= BA 2008, 266]; Fischer, StGB, 56. Aufl. 2009, § 316 Rdn. 38). Umstände, die zweifelsfrei auf durch Alkoholkonsum ver-

ursachte Fahruntüchtigkeit schließen lassen, lassen sich jedoch nicht feststellen. Insbesondere reicht hierfür nicht aus, dass der Beschuldigte, als er gegen 18.30 Uhr von den Beamten A. und B. mit seinem Pkw auf dem Gelände des K. in S. angetroffen wurde, einen verwahrlosten Eindruck gemacht und stark nach Alkohol gerochen haben soll, wie es in der Strafanzeige vom 04. 09. 2008 und der Einsatzdokumentation vom selben Tage beschrieben ist. Zwar hat der PHM A. sich in dem gegen ihn wegen des Verdachts der Strafvereitelung im Amt laufenden Ermittlungsverfahren durch einen Schriftsatz seines Verteidigers vom 16. 12. 2008 dahin eingelassen, dass der Beschuldigte beim Verlassen seines Fahrzeuges „sternhagelvoll" gewesen sei, gewankt sei und gelallt habe. Die Kammer hegt jedoch Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben. Denn zum einen finden sich in der von PHM A. gefertigten Strafanzeige und der ebenfalls von ihm gefertigten Einsatzdokumentation solche Angaben nicht. Zum anderen ergibt sich aus der Strafanzeige und der Einsatzdokumentation, dass PHM A. den Beschuldigten dabei beobachtet hat, wie er sich mit seinem Pkw aus Richtung G. kommend in die Linksabbiegerspur in Richtung K. einreihte und schließlich vor dem Getränkemarkt hielt. Angaben über eine auffällige Fahrweise, die bei einem „sternhagelvollen" Fahrzeugführer zu erwarten gewesen wäre, enthalten die genannten Dokumente indessen nicht.

Sonstige Umstände, die auf eine alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit hindeuten könnten, sind der Ermittlungsakte nicht zu entnehmen.

66. Ist eine ausländische Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wegen mangelnder Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen worden, setzt die Wiedererteilung des Rechts, von der Erlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, den Nachweis wiedergewonnener Fahreignung voraus. Dieser Nachweis wird nicht durch einen Führerschein erbracht, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat zwar nach Ablauf der in Deutschland verhängten Sperrfrist ausgestellt worden ist, sich aber nach Art eines Ersatzführerscheins darauf beschränkt, die bisherige, für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entzogene Fahrerlaubnis auszuweisen.

Bundesverwaltungsgericht (3. Senat),
Urteil vom 29. Januar 2009 – 3 C 31/07 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger beansprucht, von seiner luxemburgischen Fahrerlaubnis in Deutschland wieder Gebrauch machen zu dürfen.

Der Kläger ist luxemburgischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Luxemburg. Er hat seit dem 04. Januar 1980 eine luxemburgische Fahrerlaubnis der Klassen B und C, die am 20. März 1986 auf die Klassen D und E erweitert wurde.

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Merzig vom 09. August 2004 wurde ihm die Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland entzogen, weil er im Straßenverkehr ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss (1,9 Promille Blutalkoholgehalt) geführt hatte. Zugleich wurde angeordnet, dass die deutsche Verwaltungsbehörde vor Ablauf von acht Monaten weder eine neue Fahrerlaubnis erteilen noch das Recht wiedererteilen dürfe, von der ausländischen Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen.

Unter dem 15. Februar 2005 beantragte der Kläger, ihm dieses Recht mit Beginn des 10. April 2005 wiederzuerteilen. Gleichzeitig erklärte er, dass er sich keiner medizinisch-psychologischen Untersuchung unterziehen werde, und berief sich dazu auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Richtlinie des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (91/439/EWG).

Der Beklagte lehnte den Antrag ab, weil nach wie vor erhebliche Bedenken hinsichtlich der Eignung des Klägers zum Führen von Kraftfahrzeugen bestünden. Da der Kläger sich weigere, seine Fahreignung durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten nachzuweisen, könne nach § 11 Abs. 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) auf seine Nichteignung geschlossen werden.

Nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens hat der Kläger Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht abgewiesen hat. Die dagegen gerichtete Berufung blieb ebenfalls ohne Erfolg.

Mit seiner Revision beruft sich der Kläger weiterhin darauf, dass die angegriffenen Entscheidungen im Widerspruch zu der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stünden. Art. 1 Abs. 2 der Führerscheinrichtlinie verlange eine gegenseitige Anerkennung der Führerscheine ohne jede materielle oder formelle Voraussetzung, wobei zwischen Führerschein und Fahrerlaubnis nicht unterschieden werde. Da seine Fahrerlaubnis während der in Deutschland laufenden Sperrfrist in Luxemburg weiter gelte, könne er in seinem Heimatland gar keine neue Fahrerlaubnis erwerben, es sei denn, er würde auch dort straßenverkehrsrechtlich auffällig werden und seine Fahrerlaubnis verlieren. Dies sei aber nicht Sinn der gegenseitigen Anerkennung von Führerscheinen. Folglich streite auch in seinem Fall der Wortlaut der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs denknotwendig für seinen Standpunkt; denn sein Führerschein sei nach Ablauf der deutschen Sperrfrist ausgestellt worden. Dies sei jedoch nicht einmal notwendig, weil auch sein „alter" Führerschein nach Ablauf der Sperrfrist in Deutschland ohne Weiteres hätte Anerkennung finden müssen.

Aus den Gründen:

Die Revision ist nicht begründet.

Die angegriffenen Urteile lassen keinen Verstoß gegen Bundesrecht erkennen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung des Rechts, von seiner luxemburgischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen.

1. Rechtsgrundlage für sein Begehren ist nicht mehr der von den Vorinstanzen angewendete § 4 Abs. 4 IntKfzV, sondern § 29 Abs. 4 der Fahrerlaubnis-Verordnung FeV in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl I S. 1338). Mit Art. 2 dieser insoweit am 30. Juli 2008 in Kraft getretenen Verordnung ist die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr aufgehoben worden. Gleichzeitig hat der eingefügte § 29 FeV, dessen Absatz 3 mit Wirkung vom 19. Januar 2009 durch Art. 1 Nr. 5 der Dritten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 07. Januar 2009 (BGBl I S. 29) erneut geändert worden ist, die bisher in § 4 IntKfzV getroffenen Regelungen im Wesentlichen wortgleich ersetzt. Das Revisionsgericht muss bei seiner Entscheidung das Recht anwenden, das das Tatsachengericht, entschiede es jetzt, zu berücksichtigen hätte. Das sind hier die aktuell geltenden Bestimmungen des Fahrerlaubnisrechts, weil der Kläger die Erteilung des Rechts, von seiner luxemburgischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, jetzt begehrt, und sich der maßgeblichen Vorschrift der Fahrerlaubnis-Verordnung nicht entnehmen lässt, dass sie ihren Geltungsanspruch nicht auf diesen, nach ihrem Inkrafttreten zu entscheidenden Sachverhalt erstrecken will.

Nach § 29 Abs. 4 FeV wird das Recht, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Absatz 3 Nr. 3 und 4 (seit 19. Januar 2009 richtig: Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und 4) genannten Entscheidungen Gebrauch zu machen, auf Antrag erteilt, wenn die Gründe für die Entziehung nicht mehr bestehen. Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach § 69 StGB und der Verhängung der Sperrfrist für eine Wiedererteilung nach § 69a StGB sind zu Lasten des Klägers Entscheidungen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 FeV getroffen worden, an die der Antrag des Klägers nach § 29 Abs. 4 FeV anknüpft. Voraussetzung für einen Erfolg dieses Antrages ist, dass die Gründe für die Entziehung der Fahrerlaubnis entfallen sind. Grund für diese Maßnahme war, dass der Kläger sich wegen Fahrens unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr (1,90 Promille Blutalkoholgehalt) als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erwiesen hatte. Dieser Grund besteht nach wie vor, so dass der Beklagte den Antrag des Klägers zu Recht abgelehnt hat.

Die Voraussetzungen, unter denen in solchen Fällen eine Wiedergewinnung der Fahreignung anzunehmen ist, lassen sich § 13 FeV entnehmen. Nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. d dieser Vorschrift ordnet die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung einer Fahrerlaubnis die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens an, wenn die Erlaubnis aus einem der unter Buchst. a bis c genannten Gründe entzogen worden ist. Buchstabe c nennt als Grund das Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr u. a. bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille und mehr. Diese Vorschrift gilt entsprechend für die Vorbereitung einer Entscheidung über die Wiedererteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, wenn dieses Recht aus den in der Norm genannten Gründen entzogen worden war. Ob die Wiedergewinnung der Fahreignung ausnahmsweise abgesehen von dem noch zu erörternden Neuerwerb einer Fahrerlaubnis in einem anderen EU- oder EWR-Staat in anderer Weise als durch die Beibringung eines solchen Gutachtens nachgewiesen werden kann, wie das OVG Saarlouis in einem Eilverfahren entschieden hat (Beschluss vom 09. August 2000 – 9 V 21/00 – ZfS 2001, 142), mag dahingestellt bleiben; denn der Kläger weigert sich unter Hinweis auf seine ausländische Fahrerlaubnis, jeglichen Nachweis seiner Fahreignung nach Ablauf der Sperrfrist zu erbringen.

2. Das Verlangen, den Nachweis der Fahreignung nach Ablauf der Sperrfrist zu erbringen, verstößt nicht gegen europäisches Recht. Soweit der Kläger sich auf den nach diesem Zeitpunkt ausgestellten luxemburgischen Führerschein beruft, handelt es sich nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichts nicht um eine neu erteilte Fahrerlaubnis, sondern lediglich um ein neues Dokument, das die bisher erteilten Fahrerlaubnisse ausweist. Deshalb ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 29. April 2004 Rs. C 476/01, Kapper Slg. 2004, I 5205, 5225 [= BA 2004, 450]; Beschluss vom 06. April 2006 Rs. C 227/05, Halbritter Slg. 2006, I 49 [= BA 2006, 307]), nach der es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, „das Recht zum Führen eines Kraftfahrzeugs aufgrund eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins und damit dessen Gültigkeit in seinem Hoheitsgebiet deshalb nicht anzuerkennen, weil sich sein Inhaber, dem in dem erstgenannten Staat eine vorher erteilte Fahrerlaubnis entzogen worden war, nicht der nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis nach dem genannten Entzug erforderlichen Fahreignungsprüfung unterzogen hat, wenn die mit diesem Entzug verbundene Sperrfrist für die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis abgelaufen war, als der Führerschein in dem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde," hier von vornherein nicht einschlägig.

Diese Rechtsprechung ist auf Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl Nr. L 237 S. 1) in der Fassung der Richtlinie 97/26/EG des Rates vom 02. Juni 1997 (ABl Nr. L 150 S. 41) gestützt. Diese Richtlinie ist trotz einer inzwischen ergangenen Neufassung auf den Führerschein des Klägers noch anwendbar (vgl. Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein). Während Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine vorschreibt, ermächtigt Art. 8 Abs. 2 den Mitgliedstaat des ordentlichen Wohnsitzes vorbehaltlich der Einhaltung des straf- und polizeirechtlichen Territorialprinzips, auf den Inhaber eines von einem anderen Mit-

gliedstaat ausgestellten Führerscheins seine innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung der Fahrerlaubnis anzuwenden. Weiter regelt Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1, dass ein Mitgliedstaat es ablehnen kann, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen angewendet wurde.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften war es europarechtlich erlaubt, dem Kläger die in einem anderen Mitgliedstaat erteilte Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unter Verhängung einer Sperrfrist zu entziehen. Eine nach Ablauf der Sperrfrist in einem anderen Mitgliedstaat erteilte neue Fahrerlaubnis muss allerdings grundsätzlich im Inland anerkannt werden. Dies gilt jedoch nicht bei bloßer Ausstellung eines neuen Ausweises über die alte, teilweise (im Inland) entzogene Fahrerlaubnis; denn die Führerscheinrichtlinie dient gerade dazu, die Grundanforderungen an die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen weitergehend zu harmonisieren (8. Erwägungsgrund). Es liegt daher auf der Hand, dass nur eine neue Fahrerlaubnis anerkannt werden muss, also eine Erlaubnis, der eine Eignungsüberprüfung, wie sie Art. 7 der Richtlinie vorsieht, vorausgegangen ist.

Müsste ein lediglich neu ausgestelltes Dokument über die im Ausland noch bestehende Fahrerlaubnis anerkannt werden, käme dies der Sache nach einem Wiederaufleben des Rechts, von der alten Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, nach Ablauf der Sperrfrist gleich. Folgerichtig stellt sich der Kläger auch auf den Standpunkt, dass seine alte Fahrerlaubnis selbst ohne Ausstellung eines neuen Dokuments in Deutschland ohne weiteres Anerkennung finden müsste. Diese Rechtsauffassung geht jedoch nicht nur an Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie vorbei, der die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, in diesen Fällen den ausländischen Führerschein nicht anzuerkennen, sie verfehlt auch den Inhalt der Urteile des Europäischen Gerichtshofs, auf die der Kläger sich beruft. Der Gerichtshof bringt in den bereits genannten Entscheidungen und besonders in den kürzlich ergangenen Urteilen vom 26. Juni 2008 (Rs. C 329/06 und 343/06 [BA 2008, 255] sowie Rs. C 334/06 bis C 336/06) zweifelsfrei zum Ausdruck, dass sich die Anerkennungspflicht im Falle der Fahrerlaubnisentziehung auf eine neu erworbene Fahrerlaubnis bezieht (a. a. O. Rn. 52 sowie a. a. O. Rn. 49), bei der es Sache des Ausstellerstaates ist zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Eine solche Prüfung findet naturgemäß nicht statt, wenn lediglich das Dokument über eine bestehende Fahrerlaubnis erneuert wird. Die Eignungsbeurteilung des Ausstellerstaates muss die im Inland zulässigerweise festgestellte Nichteignung entkräften; dies setzt naturgemäß voraus, dass die Eignungsbeurteilung der im Inland getroffenen Maßnahme nachfolgt. Dem Kläger hilft es daher auch nicht weiter, dass das europäische Recht begrifflich nicht präzise zwischen der Fahrerlaubnis und dem Führerschein als das die Erlaubnis ausweisende Dokument unterscheidet. Nach dem dargestellten Zweck der Bestimmungen lässt sich daraus keinesfalls folgern, dass bereits ein neues Dokument allein den Anerkennungszwang auslöst.

Der Senat ist auch nicht gehindert zu entscheiden, ohne zuvor den Europäischen Gerichtshof anzurufen; denn es ist nicht ernstlich zu bezweifeln, dass die Anerkennungspflicht der Mitgliedstaaten sich auf eine nach Ablauf der Sperrfrist erworbene Fahrerlaubnis bezieht und nicht auf einen nach Art eines Ersatzführerscheins für ein abhanden gekommenes Dokument ausgestellten Ausweis über eine alte Fahrerlaubnis.

67. *) 1. Mit einer vom Berufungsgericht vorgenommenen Umdeutung der Aberkennung des Rechts, aufgrund einer EU-Fahrerlaubnis im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, in einen feststellenden Verwaltungsakt mit dem Inhalt der Nichtanerkennung der EU-Fahrerlaubnis ist eine Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes nicht verbunden.

2. Durch die Auslegung einer Vorschrift, die der Europäische Gerichtshof in Ausübung der ihm durch Art. 234 Buchst. a EG verliehenen Befugnis vornimmt, wird die Bedeutung und Tragweite dieser Vorschrift erläutert und verdeutlicht, so wie sie seit ihrem In-Kraft-Treten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre. Dementsprechend ist die Vorschrift auch auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die vor Erlass des auf das Auslegungsersuchen ergangenen Urteils entstanden sind. Eine unzulässige Rückwirkung ist darin nicht zu erkennen.

3. Beruft sich der Betroffene auf die Geltung seiner EU-Fahrerlaubnis im Inland, so steht der Durchführung eines förmlichen Aberkennungsverfahrens nicht entgegen, dass die Klärung von Eignungszweifeln mit vom Betroffenen selbst zu tragenden Kosten verbunden ist.

Bundesverwaltungsgericht (3. Senat),
Beschluss vom 09. April 2009 – 3 B 116/08 –

Aus den Gründen:

Die allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde des Klägers, der von einer ihm in der Tschechischen Republik erteilten Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch machen will, bleibt ohne Erfolg. Die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen werden nicht entsprechend den Anforderungen von § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO dargetan oder sie liegen nicht vor.

1998 wurde dem Kläger wegen einer Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration BAK von 1,3 Promille die Fahrerlaubnis entzogen. Nach deren Wiedererteilung kam es im Januar 2001 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr (BAK von 1,55 Promille) erneut zur Fahrerlaubnisentziehung. Ein im November 2001 erstelltes medizinisch-psychologisches

Gutachten führte zu dem Ergebnis, beim Kläger sei mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass er auch künftig ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde. Eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis lehnte die Beklagte daraufhin ab. Im November 2004 erwarb der Kläger in der Tschechischen Republik eine Fahrerlaubnis der Klasse B. Im Führerschein ist als Wohnsitz „Pilzen 4" eingetragen; allerdings hatte der Kläger bei der Antragstellung im Formular „Antrag auf Erteilung eines Führerscheins" seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland angegeben. Nachdem der Kläger das angeforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht beigebracht hatte, untersagte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 09. Mai 2005, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen. Das Berufungsgericht hat unter Bezugnahme auf die Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 26. Juni 2008 (Rs. C 329/06 und C 343/06, Wiedemann u. a. [BA 2008, 255] und Rs. C 334/06 bis C 336/06, Zerche u. a.) das der Klage stattgebende erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Dabei hat es die von der Beklagten ausgesprochene Aberkennung in einen feststellenden Verwaltungsakt des Inhalts umgedeutet, dass die in der Tschechischen Republik erteilte Fahrerlaubnis den Kläger mit Geltung ab der Bekanntgabe des Bescheides nicht berechtige, Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet zu führen.

1. Für grundsätzlich klärungsbedürftig hält der Kläger zum einen, ob es ohne weiteres und insbesondere ohne die Gewährung rechtlichen Gehörs zulässig sei, eine streitgegenständliche Fahrerlaubnisentziehung, die ab ihrer Zustellung wirksam sei, in eine Nichtanerkennung der EU-Fahrerlaubnis mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Ausstellung umzudeuten. Damit ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb nicht entsprechend den Anforderungen von § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO dargetan, weil sich die Frage in dieser Form weder im Berufungsverfahren gestellt hat noch in der Revision stellen würde. Zum einen ist die vom Berufungsgericht vorgenommene Umdeutung der Fahrerlaubnisentziehung ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung nach vorherigem rechtlichem Hinweis des Gerichts und damit nicht ohne Anhörung erfolgt. Zum anderen hat das Berufungsgericht die dem umgedeuteten Verwaltungsakt beigelegte feststellende Wirkung nicht wie der Kläger unterstellt rückwirkend auf den Zeitpunkt bezogen, zu dem die tschechische Fahrerlaubnis erteilt worden war, sondern ausdrücklich erst auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides vom 09. Mai 2005.

2. Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO genügt es auch nicht, dass der Kläger in Frage stellt, ob eine solche Umdeutung mit dem Prinzip eines umfassenden Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar ist und ob Adressat der Umdeutungskompetenz auch das Berufungsgericht sein kann. Beides ist hinreichend geklärt. Dass und unter welchen Voraussetzungen die Umdeutung eines Verwaltungsaktes erfolgen kann, ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung des § 47 VwVfG. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass unter diesen Voraussetzungen auch die Verwaltungsgerichte ermächtigt sind, Verwaltungsakte umzudeuten (vgl. u. a. BVerwG, Urteile vom 26. Juli 2006 BVerwG 6 C 20.05 BVerwGE 126, 254 = Buchholz 150 § 25 PartG Nr. 1 Rn. 101 und vom 23. November 1999 BVerwG 9 C 16.99 BVerwGE 110, 111 <114> = Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 5 S. 3 m. w. N.). Eine Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes ist damit nicht verbunden.

3. Ebenso wenig bedarf es entgegen der Beschwerdebegründung noch weiterer revisionsgerichtlicher Klärung, wer Adressat der vom Europäischen Gerichtshof in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 formulierten Nichtanerkennungsbefugnis ist. In seinen Urteilen vom 11. Dezember 2008 BVerwG 3 C 26.07 und 3 C 38.07 juris [BA 2009, 229] hat der Senat hierzu ausgeführt (a. a. O. Rn. 36 und Rn. 34):

> „Bei dem den Mitgliedstaaten vom Europäischen Gerichtshof zugestandenen Recht, in ihrem Hoheitsgebiet die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrberechtigung unter den genannten Voraussetzungen abzulehnen (‚kann'), handelt es sich um eine rechtliche Befugnis der Mitgliedstaaten zu einer entsprechenden Gestaltung ihres innerstaatlichen Rechts und nicht etwa um die Begründung eines Ermessensspielraums der Verwaltungsbehörden. Das folgt schon daraus, dass der Europäische Gerichtshof hier Regelungen einer Richtlinie ausgelegt hat, also eines Instruments des sekundären Gemeinschaftsrechts, das, wie Art. 249 EG zu entnehmen ist, gerade auf die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten angelegt ist und sich an sie richtet."

Die Beschwerde enthält keine Ansatzpunkte, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten.

Soweit der Kläger nur schlagwortartig auf das „Bestimmtheitsgebot der Art. 80 ff. GG" verweist, ist weder ein Bezug zu der vermeintlichen Grundsatzfrage noch zu der vom Kläger angesprochenen Anwendbarkeit von § 28 Abs. 4 FeV zu erkennen. Der genannte Art. 80 GG regelt in seinem Absatz 1 Satz 2 die inhaltlichen Anforderungen an das zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigende Gesetz; er enthält im folgenden Satz die Vorgabe, dass die Rechtsgrundlage in der Verordnung angegeben werden muss. Es bleibt nach der Beschwerdebegründung unerfindlich, inwieweit diese Anforderungen verletzt sein sollen.

Revisionsgerichtlicher Klärungsbedarf besteht ebenso wenig im Hinblick auf das vom Kläger außerdem genannte Rückwirkungsverbot; er sieht es als ungeklärt an, wie eine auf die neuere EuGH-Rechtsprechung gestützte Anwendung von § 28 Abs. 4 FeV damit vereinbar sein könne, nachdem diese Regelung bereits lange vor den Urteilen vom 26. Juni 2008 ergangen sei. Der Sache nach geht es dabei um die Vereinbarkeit von § 28 Abs. 4 FeV mit dem gemeinschaftsrechtlichen Rahmen, der in Art. 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG für die Nichtanerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat erteilten Fahrer-

laubnis eröffnet wird. Diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben haben sich in Folge der Urteile des Europäischen Gerichtshofes vom 26. Juni 2008 aber nicht nachträglich geändert. Vielmehr wird durch die Auslegung einer Vorschrift, die der Europäische Gerichtshof in Ausübung der ihm durch Art. 234 Buchst. a EG verliehenen Befugnis vornimmt, die Bedeutung und Tragweite dieser Vorschrift erläutert und verdeutlicht, so wie sie seit ihrem In-Kraft-Treten zu verstehen und anzuwenden ist oder gewesen wäre. Dementsprechend ist die Vorschrift auch auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die vor Erlass des auf das Auslegungsersuchen ergangenen Urteils entstanden sind (vgl. u. a. Urteil vom 15. Dezember 1995 Rs. C 415/93, Bosman Slg. I 4921 Rn. 141). Darauf hat der Senat ebenfalls bereits in seinen Urteilen vom 11. Dezember 2008 hingewiesen und klargestellt, dass darin keine unzulässige Rückwirkung liegt (vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 33 und Rn. 30).

Auch soweit sich der Kläger auf die aus seiner Sicht unnötigen Kosten für eine Begutachtung und eine daraus resultierende Fahrerlaubnisentziehung beruft, ist eine Klärung bereits in den Urteilen des Senats vom 11. Dezember 2008 erfolgt. Danach sind die Klärung von Eignungszweifeln und auch eine förmliche Fahrerlaubnisentziehung in den vom Europäischen Gerichtshof in seiner neueren Rechtsprechung anerkannten Fällen nicht zu beanstanden, wenn sich der Betroffene wie dies auch beim Kläger der Fall war auf die Geltung der ihm in einem anderen EU-Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis berufen hat. Dazu wird ausgeführt (vgl. BVerwG a. a. O. Rn. 25 und Rn. 22):

„Im Hinblick auf die Auslegung, die der gemeinschaftsrechtliche Anerkennungsgrundsatz bis dahin in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gefunden hatte ..., konnte der Beklagte nicht mit Gewissheit davon ausgehen, dass er dem Kläger die in § 28 Abs. 4 FeV geregelten Ausnahmen von der Geltung einer EU-Fahrerlaubnis entgegenhalten durfte. Gleichwohl musste er sicherstellen, dass der Kläger, sollte sich seine fehlende Eignung erweisen, in Deutschland kein Kraftfahrzeug würde führen dürfen. Ausgehend davon war es dem Beklagten nicht verwehrt, in Übereinstimmung mit dem Kläger die Geltung der tschechischen Fahrerlaubnis im Inland zu unterstellen und ein förmliches Aberkennungsverfahren durchzuführen. Dabei war er an die rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Verfahrens gebunden, zu denen insbesondere der Nachweis fehlender Eignung gehört. Demgegenüber kann der Kläger sich nicht darauf berufen, dass die Klärung von Eignungszweifeln mit von ihm zu tragenden Kosten verbunden ist; denn er ist es, der sich der Geltung seiner tschechischen Fahrerlaubnis auch im Inland berühmt."

4. Schließlich stellt sich nach Auffassung des Klägers die Frage, ob es sich bei den Angaben des Betroffenen auf dem Antragsformular und seinen Angaben vor dem Verwaltungsgericht tatsächlich um unbestreitbare Informationen handele, die aus dem Ausstellermitgliedstaat stammen. Auch insoweit wird die Beschwerdebegründung den Erfordernissen von § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht gerecht. Dies setzt nämlich nicht nur die Bezeichnung einer konkreten Rechtsfrage voraus, sondern auch, dass die fallübergreifende Bedeutung der aus Sicht des Beschwerdeführers klärungsbedürftigen Rechtsfrage in nachvollziehbarer Weise herausgearbeitet wird. Das wird in der Beschwerdebegründung jedoch nicht geleistet. Sie stellt nur auf die Umstände des konkreten Einzelfalles ab und zielt der Sache nach auf eine rechtliche Überprüfung, ob der Verwaltungsgerichtshof in diesem Einzelfall zu Recht die vom Europäischen Gerichtshof in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 beschriebenen Voraussetzungen als erfüllt angesehen hat, unter denen der Aufnahmemitgliedstaat der in einem anderen Mitgliedstaat erteilten EU-Fahrerlaubnis die Anerkennung versagen kann. Dabei werden lediglich in der Art einer Revisionsbegründung rechtliche Einwände vorgetragen, aus denen sich nach Auffassung des Klägers die berufungsgerichtliche Entscheidung als unzutreffend erweist. Unabhängig davon besteht kein Zweifel, dass vom Ausstellermitgliedstaat herrührende „unbestreitbare Informationen" auch solche Angaben sein können, die dem Ausstellermitgliedstaat vorlagen und deren Richtigkeit der Betroffene selbst bestätigt.

68. 1. Die vom EuGH in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 – C-329/07 (Wiedemann) und C-343/06 (Funk) – [BA 2008, 255] für den Fall der offenbaren Verletzung des Wohnsitzerfordernisses herausgestellte Nichtanerkennungsbefugnis hat zur Folge, dass sich die Wirksamkeit dieser Fahrerlaubnis für die Bundesrepublik nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 FeV beurteilt.

2. Hatte der Inhaber einer solchermaßen erworbenen Fahrerlaubnis zum Zeitpunkt der Ausstellung seinen ordentlichen Wohnsitz im Bundesgebiet, findet insoweit § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV (vgl. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV 2009) Anwendung, ohne dass es darauf ankommt, ob dem Betreffenden im Inland zuvor eine frühere Fahrerlaubnis entzogen worden war.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 23. Januar 2009 – 10 B 11145/08 –

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Der Antragsteller kann nicht die vorläufige Feststellung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO beanspruchen, dass er berechtigt sei, von der am 30. März 2006 in der tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Gebrauch zu machen. Dies folgt daraus, dass er diese Fahrerlaubnis – wie sich aus der in ihr enthaltenen Eintragung seines deutschen Wohnsitzes ergibt – unter offenbarer Verletzung des Wohnsitzerfordernisses erlangt hat.

Dabei geht der Senat auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs davon aus, dass die Ausstellung einer EU-Fahrerlaubnis für den Ausstellungsstaat die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner Entscheidung begründet und die übrigen Mitgliedstaaten auf diese Rechtmäßigkeit zu vertrauen haben (vgl. dazu Urt. des Senates vom 31. Oktober 2008 – 10 A 10851/08.OVG – [BA 2009, 54]). Damit in Übereinstimmung sieht § 28 Abs. 1 FeV vor, dass die Inhaber einer solchen EU-Fahrerlaubnis grundsätzlich auch im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge führen dürfen. Soweit nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV eine entsprechende Berechtigung dann nicht gilt, wenn der Inhaber einer EU-Fahrerlaubnis im Zeitpunkt ihrer Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Ausstellerstaat, sondern in der Bundesrepublik hatte, hat der Europäische Gerichtshof bereits in seinem grundlegenden Urteil vom 29. April 2004 – C-476/01 (Kapper) – [BA 2004, 450] auf die ihm in jenem Verfahren seinerzeit vorgelegte erste Frage entschieden, dass dieser Verstoß gegen das Wohnsitzerfordernis vom Heimatstaat nicht berücksichtigt werden dürfe, wenn es sich insoweit um lediglich von ihm selbst herrührende Informationen handele. Sodann hatte der Europäische Gerichtshof auf die ihm damals außerdem vorgelegte zweite Frage weiter entschieden, dass dieser Anerkennungsgrundsatz abweichend von § 28 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 FeV auch dann gelte, wenn vom Heimatstaat auf den Inhaber einer solchen EU-Fahrerlaubnis zuvor eine Maßnahme der Entziehung angewandt worden war und aus der Sicht des Heimatstaates die zu dieser Maßnahme führenden Eignungsmängel weiterhin fortbestehen. In seinen nachfolgenden Urteilen vom 06. April 2006 – C-277/05 (Halbritter) – [BA 2006, 307] bzw. vom 28. September 2006 – C-340/05 (Kremer) – [BA 2007, 238] hatte sich der Gerichtshof gemäß den ihm unterbreiteten Vorlagefragen darauf beschränkt, seine Rechtsauffassung lediglich im Hinblick auf die zweite der beiden Vorlagefragen des Verfahrens „Kapper“ weiter zu verdeutlichen. Entsprechend verhält es sich nunmehr auch insoweit als der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 26. Juni 2008 – C-329/06 (Wiedemann) – und C-343/06 (Funk) – [BA 2008, 255] klargestellt hat, dass der von ihm entwickelte Anerkennungsgrundsatz dann nicht gelte, wenn auf der Grundlage von Angaben in dem EU-Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass sein Inhaber, auf den zuvor eine Maßnahme der Entziehung angewandt worden war, zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellungsstaates, sondern im Heimatstaat hatte.

Allerdings ist aus der Sicht des Senates daraus nicht etwa zu folgern, wie der Antragsteller meint, dass diese Klarstellung mithin auch den vorliegenden Sachverhalt, bei dem keine solche Fahrerlaubnisentziehung vorausgegangen war, nicht betrifft. Dies muss schon deshalb gelten, weil sich der Europäische Gerichtshof in den beiden zuletzt genannten Urteilen ersichtlich gerade eben und sogar vorrangig mit den Fragen befasst hat, wie sie im Verfahren „Kapper“ Gegenstand der ersten Vorlagefrage waren, indem er nunmehr die von ihm seinerzeit gegebene, sich mit dem Gesichtspunkt der Verletzung des Wohnsitzerfordernisses ergangene Antwort dahin ergänzt hat, dass der Anerkennungsgrundsatz dann allerdings nicht gilt, wenn die diesbezüglichen Erkenntnisse entweder aus Eintragungen in dem Führerschein selbst oder anderen vom Herkunftsstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen beruhen. Demgemäß hat der Senat bereits entschieden (vgl. Beschlüsse vom 14. November 2008 – 10 B 11065/08.OVG u. a. – m. w. N.), dass die vom Europäischen Gerichtshof nunmehr herausgestellte Nichtanerkennungsbefugnis bedeutet, dass im Bundesgebiet weiterhin die rechtssatzmäßig getroffenen Regelungen nicht nur des § 28 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 FeV, sondern ebenso die des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV zur Anwendung kommen, so dass die im Ausstellungsstaat solchermaßen unter offenbarer Verletzung des Wohnsitzerfordernisses erworbene Fahrerlaubnis hier bereits von Gesetzes wegen keine Wirkung entfaltet. Diese Auslegung sieht der Senat zudem dadurch bestätigt, dass der Verordnungsgeber unter dessen mittels der 3. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 07. Januar 2009 (BGBl. I, S. 29 [siehe hierzu auch BA 2009, 32]) in Bezug auf gerade diese Bestimmung ausdrücklich klargestellt hat, dass die Berechtigung des § 28 Abs. 1 FeV zum Führen von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet nicht für solche Inhaber von EU-Fahrerlaubnissen gilt, die „ausweislich des Führerscheins oder vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland“ hatten.

Aus alledem folgt, dass die in Tschechien ausgestellte EU-Fahrerlaubnis dem Antragsteller keine Berechtigung zur Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr verleiht. Ebenso lässt sich vor dem aufgezeigten Hintergrund überdies auch nicht etwa erkennen, dass dem Antragsteller eine solche Berechtigung über ein Antragsverfahren nach Maßgabe des § 28 Abs. 5 FeV zuerkannt werden müsste. Dies muss schon deshalb gelten, weil in Fällen der vorliegenden Art, in denen der Anerkennungsgrundsatz nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV nicht greift, ein solches Antragsverfahren nicht vorgesehen ist, woran überdies auch die erwähnte Neuregelung nichts geändert hat.

Nur am Rande sei erwähnt, dass sich im vorliegenden Zusammenhang auch nicht deshalb eine dem Antragsteller günstigere Betrachtungsweise ergibt, weil das Wohnsitzerfordernis bis zum 30. Juni 2006 noch gar nicht in Tschechien gegolten habe und von daher auch nicht verletzt worden sein könne. Insofern hat der Senat vielmehr in den schon genannten Beschlüssen vom 14. November 2008 a. a. O. ebenfalls bereits entschieden, dass dieses Erfordernis für die mit Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG den Mitgliedstaaten als klare und unbedingte, keinen Ermessensspielraum einräumende Verpflichtung auferlegte Anerkennung der EU-Fahrerlaubnis durch die Mitgliedstaaten sich unmittelbar aus Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) dieser

Richtlinie selbst ergibt sowie dass im Übrigen aber auch die beiden Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Juni 2008 – C-329/06 und C-343/06 – ebenfalls tschechische Fahrerlaubnisse aus der Zeit vor dem 01. Juli 2006 betrafen, ohne dass dieser auf die mangelnde Aufnahme des Wohnsitzerfordernisses in das tschechische Fahrerlaubnisrecht im Zeitpunkt deren Erteilung eingegangen war.

69. *) 1. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist nicht zu entnehmen, Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG sei entgegen seinem eindeutigen Wortlaut dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat auch erlaubt sei, die Fahrberechtigung, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, allein deshalb nicht anzuerkennen, weil auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass sein Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte, ohne dass zuvor im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist.

2. Für die nationale Regelung in § 28 FeV bedeutet dies, dass eine Aberkennung des Rechts, von einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen EU-Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, nur dann europarechtskonform erfolgen kann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 2 und der Nr. 3 des § 28 Abs. 4 FeV jedenfalls teilweise kumulativ gegeben sind.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 18. Juni 2009 – 2 B 255/09 –

Aus den Gründen:

Die aufschiebende Wirkung der am 20. November 2008 erhobenen Anfechtungsklage gegen die (mündliche) Verfügung des Antragsgegners vom 22. September 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 11. November 2008, mit der dem Antragsteller das Recht aberkannt wurde, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis für die Klassen A1, BE, C und CE auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, ist wiederherzustellen. Die Aberkennungsentscheidung des Antragsgegners, deren sofortige Vollziehung mit Widerspruchsbescheid vom 11. November 2008 angeordnet wurde, ist mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und daher rechtswidrig mit der Folge, dass dem Interesse des Antragstellers, einstweilen von dieser Maßnahme verschont zu bleiben, Vorrang vor dem öffentlichen Vollzugsinteresse einzuräumen ist.

Das Verwaltungsgericht stützt seine Entscheidung, der Antragsteller sei nicht berechtigt, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis für die Klassen A1, BE, C und CE im Bundesgebiet Gebrauch zu machen, auf § 28 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV –) in der hier anzuwendenden Fassung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I 1338). Diese Vorschrift ist – ebenso wie in ihrer aktuell geltenden Fassung vom 07. Januar 2009 (BGBl. I 27) – mit der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABI. L 237) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABI. L 284) geänderten Fassung nicht vereinbar (so auch: VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 03. Dezember 2008 – 6 L 3924/08.F (V) –).

Nach dem eindeutigen und klaren Wortlaut des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG kann ein Mitgliedstaat es ablehnen, die Gültigkeit eines Führerscheins anzuerkennen, der von einem anderen Mitgliedstaat einer Person ausgestellt wurde, auf die in seinem Hoheitsgebiet eine der in Abs. 2 genannten Maßnahmen, also eine Einschränkung, Aussetzung, ein Entzug oder eine Aufhebung der Fahrerlaubnis angewendet wurde. Diese Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Führerscheine in der Europäischen Gemeinschaft und aus diesem Grund eng auszulegen (vgl. hierzu z. B.: EuGH, Urteil vom 26. Juni 2008, Rs. C-334/06 bis C-336/06 <Zerche u. a.>, Rdnr. 57, DAR 2008, 459; Urteil vom 26. Juni 2008, Rs. C-329/06 und C-343/06 <Wiedemann u. a.>, Rdnr. 60, NJW 2008, 2403 [= BA 2008, 255], jeweils m. w. N.).

In dieser Rechtsprechung führt der Europäische Gerichtshof unter Bezugnahme auf den vierten Erwägungsgrund der Richtlinie zwar aus, dass zu den zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr eingeführten Voraussetzungen die in Art. 7 Abs. 1 Buchst, a) und b) der Richtlinie 91/439/EWG vorgesehenen Voraussetzungen gehören, wonach die Ausstellung eines Führerscheins von der Erfüllung von Anforderungen hinsichtlich der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs und hinsichtlich des Wohnsitzes abhängig sei. Allerdings kann aus dieser Begründung der genannten Urteile vom 26. Juni 2008 nicht abgeleitet werden, das Wohnsitzerfordernis des Art. 7 Abs. 1 Buchst, b) der Richtlinie 91/439/EWG könne losgelöst von den übrigen in dieser Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen, also als einziger und alleiniger Grund für die Verweigerung der Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis dienen. In den Gründen seiner Entscheidungen vom 26. Juni 2008 bringt der Europäische Gerichtshof vielmehr deutlich zum Ausdruck, dass die Wohnsitzvoraussetzung (nur) eine besondere Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen hat. Auch im Hinblick auf die Sicherheit des Straßenverkehrs ist das Wohnsitzerfordernis daher (nur) als zusätzliche, aber erforderliche

Voraussetzung bei der Anwendung der eng auszulegenden Ausnahmeregelung des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 91/439/EWG zu betrachten:

„... Als Vorbedingung, die die Prüfung der Einhaltung der übrigen in dieser Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen bei einem Führerscheinbewerber ermöglicht, hat die Wohnsitzvoraussetzung, nach der sich der Ausstellermitgliedstaat bestimmt, daher eine besondere Bedeutung im Verhältnis zu den übrigen in der Richtlinie aufgestellten Voraussetzungen.

Die Sicherheit des Straßenverkehrs könnte daher gefährdet werden, wenn die Wohnsitzvoraussetzung in Bezug auf eine Person, auf die eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung der Fahrerlaubnis nach Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439 angewendet worden ist, nicht beachtet würde.

Folglich kann, wenn sich zwar nicht anhand von vom Aufnahmemitgliedstaat stammenden Informationen, aber auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst, b) der Richtlinie 91/439 aufgestellte Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war, der Aufnahmemitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet auf den Inhaber dieses Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, es ablehnen, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus dem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt."

(EuGH, Urteil vom 26. Juni 2008 – Rs. C-334/06 bis C-336/06 – <Zerche u. a.>, Rdnr. 67 bis 69, a. a. O.; Urteil vom 26. Juni 2008 – Rs. C-329/06 und C-343/06 – <Wiedemann u. a. >, Rdnr. 70 bis 72, a. a. O.).

Dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist somit nicht zu entnehmen, Art. 8 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG sei entgegen seinem eindeutigen Wortlaut dahin auszulegen, dass es einem Mitgliedstaat auch erlaubt sei, die Fahrberechtigung, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, allein deshalb nicht anzuerkennen, weil auf der Grundlage von Angaben in diesem Führerschein oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststeht, dass sein Inhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet des Ausstellermitgliedstaates hatte, ohne dass zuvor im Hoheitsgebiet des ersten Mitgliedstaates eine Maßnahme der Einschränkung, der Aussetzung, des Entzugs oder der Aufhebung einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist.

Für die nationale Regelung in § 28 FeV bedeutet dies, dass eine Aberkennung des Rechts, von einer in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen EU-Fahrerlaubnis auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen, nur dann europarechtskonform erfolgen kann, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Nr. 2 und der Nr. 3 des Abs. 4 jedenfalls teilweise – nämlich soweit diese sich mit der Sachverhaltsgestaltung decken, die vom Europäischen Gerichtshof in den Randnummern 69 und 72 der genannten Urteile vom 26. Juni 2008 erörtert wurde – kumulativ gegeben sind (so auch: VGH München, Beschluss vom 07. August 2008 –11 ZB 07.1259 –, DAR 2008, 662 = VerkMitt 2009, Nr. 14; Beschluss vom 11. August 2008 –11 CS 08.832 –, juris).

Der gegenteiligen Rechtsauffassung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in dessen Beschluss vom 23. Januar 2009 (– 10 B 11145/08 –, Juris [in diesem Heft]) folgt der beschließende Senat hingegen nicht. Zwar kann sich der Senat der Begründung dieses Beschlusses insoweit anschließen, als darin ausgeführt ist, der Europäische Gerichtshof habe sich in den Urteilen vom 26. Juni 2008 (Rs. C-334/06 bis C-336/06 <Zerche u. a.>, a. a. O.; Rs. C-329/06 und C-343/06 <Wiedemann u. a.>, a. a. O.) „...ersichtlich gerade eben und sogar vorrangig mit den Fragen befasst..., wie sie im Verfahren ‚Kapper' Gegenstand der ersten Vorlagefrage waren, in dem er nunmehr die von ihm seinerzeit gegebene, sich mit dem Gesichtspunkt der Verletzung des Wohnsitzerfordernisses ergangenen Antwort dahin ergänzt hat, dass der Anerkennungsgrundsatz dann allerdings nicht gilt, wenn die diesbezüglichen Erkenntnisse entweder aus Eintragungen in dem Führerschein selbst oder anderen vom Herkunftsstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen beruhen."

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz versäumt es jedoch, sich in seinem Beschluss mit dem eindeutigen Wortlaut des Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 91/439/EWG sowie mit der Tatsache auseinanderzusetzen, dass die genannten Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 26. Juni 2008 gerade die Auslegung u. a. dieser Vorschrift betreffen. Da die Richtlinie 91/439/EWG außer der Vorschrift des Art. 8 Abs. 4 keine weitere normative Grundlage enthält, die es einem Mitgliedstaat gestattet, die Fahrberechtigung, die sich aus einem von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, nicht anzuerkennen, und eine Anwendung dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift gegen ihren ausdrücklichen und klaren Wortlaut aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht hergeleitet werden kann, ist die in § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV vom deutschen Verordnungsgeber getroffenen Regelung mit Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar.

Da auf den Antragsteller vor Erteilung seiner tschechischen Fahrerlaubnis am 04. Mai 2006 eine Maßnahme im Sinne von § 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/439/EWG nicht angewendet worden ist, kann die (mündliche) Verfügung des Antragsgegners vom 22. September 2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 11. November 2008 rechtlich keinen Bestand haben. Die aufschiebende Wirkung der dagegen erhobenen Anfechtungsklage ist deshalb wiederherzustellen.

70. 1. Bei einer Konzentration von mehr als 1 ng/ml THC im Blutserum ist im vorläufigen Rechtsschutzverfahren regelmäßig von fehlendem Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV auszugehen.

***) 2. Gelegentliche Einnahme von Cannabis im Sinne der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV liegt vor, wenn mindestens zweimal Cannabis in voneinander unabhängigen Konsumakten eingenommen wurde. Dabei kann auch ein bereits mehrere Jahre zurückliegender erstmaliger Konsum von Cannabis Berücksichtigung finden. Insoweit genügt es, dass sich die Abstinenz des Betroffenen nicht als dauerhaft erwiesen hat.**

3. Angesichts des mit dem Fahrerlaubnisrecht verbundenen Zwecks der Gefahrenabwehr ist das für die Fahreignung erforderliche Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit als hinnehmbar erscheinen lässt, nur dann gegeben, wenn der Fahrerlaubnisinhaber Fahren und Konsum in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 16. Juni 2009 – 1 S 17/09 –

Zum Sachverhalt:

Der 1982 geborene Antragsteller ist seit Mai 2006 Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe; die (verlängerte) Probezeit endet im Mai 2010. Am 31. März 2008 gegen 17.30 Uhr führte er unter Einfluss von Cannabis ein Kraftfahrzeug. Die Analyse der im Anschluss an die Verkehrskontrolle entnommenen Blutprobe ergab folgende Wirkstoffkonzentrationen im Blutserum: 1,2 ng/ml THC; 18,9 ng/ml THC-Carbonsäure; 0,7 ng/ml 11-Hydroxy-THC. Daraufhin ordnete die Fahrerlaubnisbehörde am 22. Mai 2008 die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens zur Feststellung von Art, Umfang und Häufigkeit des Drogenkonsums des Antragstellers an. Zwischenzeitlich war der Antragsteller am 04. April 2008 gegen 17.30 Uhr erneut bei einer Verkehrskontrolle angehalten worden, wobei durch Analyse der anschließend gegen 18.05 Uhr entnommenen Blutprobe folgende Wirkstoffkonzentrationen im Blutserum nachgewiesen wurden: 0,7 ng/ml THC, 3,5 ng/ml THC-Carbonsäure. Dieser Vorfall war der begutachtenden Ärztin, die den Antragsteller am 08. Juli 2008 untersuchte, nicht bekannt. Im Rahmen der Untersuchung gab der Antragsteller an, dass er erstmals im Alter von 17 Jahren einen Joint probiert habe. Nachdem das angeordnete ärztliche Gutachten die Zweifel an der Eignung des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht vollständig ausräumen konnte, entzog der Antragsgegner dem Antragsteller mit Bescheid vom 06. November 2008 unter Anordnung sofortiger Vollziehung die Fahrerlaubnis. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch ist noch nicht entschieden. Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 28. Januar 2009 zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Dem Antragsteller fehlt nach Maßgabe von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV die Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs, weil er (zumindest) gelegentlich Cannabis konsumiert und den Konsum von Cannabis und das Führen eines Kraftfahrzeugs nicht trennen kann. Soweit die Beschwerde geltend macht, im Hinblick auf das Vorliegen beider Voraussetzungen bestünden erhebliche Unsicherheiten, folgt dem der Senat nicht.

Gelegentliche Einnahme von Cannabis im Sinne der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV liegt vor, wenn mindestens zweimal Cannabis in voneinander unabhängigen Konsumakten eingenommen wurde (vgl. VGH München, Beschluss vom 25. November 2008 – 11 CS 08.2238 –, juris Rn. 13; VGH Mannheim, Beschluss vom 29. September 2003 – 10 S 1294/03 – juris Rn. 3 ff. [= BA 2004, 185]). Diese Voraussetzung ist hier erfüllt. Wie der Antragsteller selbst eingeräumt hat, hat er erstmalig im Alter von 17 Jahren Cannabis konsumiert. Ein zweiter, davon unabhängiger Konsumakt ist aufgrund des Ergebnisses der Blutanalyse nach dem Vorfall am 31. März 2008 belegt. Dass zu diesem Zeitpunkt der erstmalige Konsum von Cannabis bereits mehrere Jahre zurückgelegen hat, steht seiner Berücksichtigung nicht entgegen. Es genügt, dass sich die Abstinenz des Antragstellers nicht als dauerhaft erwiesen hat. Denn in diesem Fall ist die Annahme, es handele sich um ein einmaliges Probierverhalten, dessen Wiederholung nicht zu erwarten sei, nicht berechtigt (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 14. August 2007 – 1 B 302/07 – juris Rn. 6 [= BA 2008, 149]; VGH München, Beschluss vom 25. Januar 2006 – 11 CS 05.1453 – juris Rn. 28 [= BA 2006, 416]). Im Übrigen spricht viel dafür, dass der Antragsteller auch nach dem Vorfall am 31. März 2008 erneut Cannabis konsumiert hat. Auf der Grundlage des Ergebnisses der nur vier Tage später am 04. April 2008 entnommenen Blutprobe, bei der eine Konzentration von 0,7 ng/ml THC und 3,5 ng/ml THC-COOH im Serum festgestellt wurde, spricht angesichts des Umstands, dass sich der Wirkstoff THC rasch abbaut und in der Regel nach 4 bis 6 Stunden im Blut nicht mehr nachweisbar ist (vgl. Hentschel/Dauer/König, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 2 StVG Rn. 17f), vieles dafür, dass die Angaben des Antragstellers, er habe nur einmal in der Nacht vom 28. auf den 29. März 2008 Cannabis zu sich genommen, nicht zutreffen. Hierauf hat schon das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen.

Dem Antragsteller fehlt zudem das Vermögen, zwischen Drogenkonsum und Führen eines Kraftfahrzeugs zu trennen. An einer solchen Trennung fehlt es immer dann, wenn der Kraftfahrer objektiv unter dem Einfluss einer Cannabiskonzentration am Straßenver-

kehr teilgenommen hat, bei der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen davon ausgegangen werden muss, dass sich das Risiko von Beeinträchtigungen, die negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben, signifikant erhöht hat. Der Senat geht jedenfalls im vorläufigen Rechtsschutzverfahren davon aus, dass das Trennungsvermögen im Sinne von Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV regelmäßig fehlt und damit eine Erhöhung des Risikos für die Verkehrssicherheit vorliegt, wenn eine THC-Konzentration von mindestens 1 ng/ml im Blutserum festgestellt wird. Für diese Annahme spricht, dass nach dem Beschluss der Grenzwertkommission vom 20. November 2002 der für die Verwirklichung des Bußgeldtatbestands des § 24a Abs. 2 StVG maßgebliche analytische Grenzwert für THC 1 ng/ml beträgt (vgl. Weibrecht, BA 2003, 130, 135). Im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts wird daher bereits bei einer THC-Konzentration von 1 ng/ml von einem zeitnahen Cannabiskonsum mit einer entsprechenden Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit des Konsumenten ausgegangen (vgl. Hentschel/König/Dauer, a. a. O., § 2 StVG Rn. 17g, § 24a StVG Rn. 21a). Denn bei einer THC-Konzentration von 1 ng/ml sind Leistungsbeeinträchtigungen der für die Fahreignung relevanten Eigenschaften zumindest möglich. Auch das Bundesverfassungsgericht hat den im Fahrerlaubnisrecht von den Verwaltungsgerichten zugrunde gelegten Grenzwert von 1 ng/ml nicht beanstandet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Dezember 2004 – 1 BvR 2652/03 –, BVerfGK 4, 323, zit. nach juris Rn. 30 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]). Es hat überdies einen die Fahreignung ausschließenden charakterlich-sittlichen Mangel angenommen, wenn ein Fahrerlaubnisinhaber ungeachtet einer im Einzelfall anzunehmenden oder jedenfalls nicht auszuschließenden drogenkonsumbedingten Fahrtüchtigkeit nicht bereit ist, vom Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr abzusehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378, zit. nach juris Rn. 49 [= BA 2002, 362]). Angesichts des mit dem Fahrerlaubnisrecht verbundenen Zwecks der Gefahrenabwehr ist das für die Fahreignung erforderliche Trennungsvermögen, das eine gelegentliche Einnahme von Cannabis im Hinblick auf die Verkehrssicherheit als hinnehmbar erscheinen lässt, nur dann gegeben, wenn der Fahrerlaubnisinhaber Fahren und Konsum in einer Weise trennt, dass eine Beeinträchtigung seiner verkehrsrelevanten Eigenschaften durch die Einnahme von Cannabis unter keinen Umständen eintreten kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Betroffene den Zeitpunkt, zu dem die THC-Konzentration in seinem Blut einen bestimmten Wert unterschreitet, nicht zu bestimmen vermag, weil nach dem derzeitigen Erkenntnisstand eine exakte Rückrechnung des THC-Wirkstoffgehalts nicht möglich ist (vgl. hierzu VGH Mannheim, Beschluss vom 27. März 2006 – 10 S 2519/05 –, juris Rn. 7 m. w. N. [= BA 2006, 412]; von fehlendem Trennungsvermögen bei einer THC-Konzentration von mehr als 1 ng/ml gehen ebenfalls aus: OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. Juli 2003 – 12 ME 287/03 –, juris Rn. 7 [= BA 2004, 183]; OVG Weimar, Beschluss vom 11. Mai 2004 – 2 EO 190/04 –, juris Rn. 33 [= BA 2005, 183]; OVG Hamburg, Beschluss vom 15. Dezember 2005 – 3 Bs 214/05 –, juris Rn. 20 [= BA 2006, 427]; OVG Schleswig, Beschluss vom 06. Juli 2007 – 4 MB 46/07 – juris Rn. 2; OVG Koblenz, Beschluss vom 13. Januar 2004 – 7 A 10206/03.OVG –, juris Rn. 25 [= BA 2004, 293], das allerdings zusätzlich cannabisbedingte Beeinträchtigungen verlangt; a. A. VGH München, Beschluss vom 25. Januar 2006 – 11 CS 05.1711 –, juris Rn. 38, 45, der bei einer THC-Konzentration zwischen 1 und 2 ng/ml lediglich durch Gutachten zu klärende Eignungsbedenken annimmt; wohl auch OVG Greifswald, Beschluss vom 19. Dezember 2006 – 1 M 142/06 –, juris Rn. 18; offen gelassen von OVG Bremen, Beschluss vom 14. August 2007 – 1 B 302/07 – juris Rn. 8).

Ergibt sich danach die fehlende Fahreignung des Antragstellers nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV bereits aufgrund gelegentlichen Cannabiskonsums und Verstoßes gegen das Trennungsgebot, kommt es auf die im ärztlichen Gutachten vom Juli 2008 getroffene Einschätzung und die von der Beschwerde behaupteten Widersprüche des Gutachtens nicht mehr an.

Da es für die Rechtmäßigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis maßgeblich auf den Zeitpunkt des Erlasses des noch ausstehenden Widerspruchsbescheids ankommen wird, wird der Antragsgegner zu prüfen haben, ob angesichts des seit der Fahrt des Antragstellers unter Cannabiseinfluss im März 2008 verstrichenen Zeitraums und seiner erklärten Bereitschaft, sich einem Drogenscreening zu unterziehen, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Maßnahmen zur Klärung der Frage, ob der Antragsteller die Fahreignung zwischenzeitlich wiedererlangt hat, einzuleiten sind.

71. *) 1. Ein einmalig nachgewiesener Konsum sog. harter Drogen (hier: Kokain) rechtfertigt in der Regel die Entziehung der Fahrerlaubnis, ohne dass es der vorherigen Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens bedarf.

2. Die Feststellung der Einnahme von Kokain kann nicht nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens, sondern auch aufgrund der glaubhaften Angaben des Antragstellers selbst getroffen werden, wenn Zweifel an deren Richtigkeit nicht bestehen.

3. Der für § 24a Abs. 2 StVG beschlossene Grenzwert von 75 ng/ml Benzoylecgonin im Blutserum hat zwar Bedeutung für die Verwirklichung des genannten Bußgeldtatbestandes, nicht aber für die zur Beurteilung der Kraftfahreignung allein relevante Frage nach der Einnahme eines Betäubungsmittels.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 10. Juni 2009 – 1 S 97/09 –

Zum Sachverhalt:

Der 1986 geborene Antragsteller wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis. Eine im An-

schluss an eine Verkehrskontrolle am 06. September 2008 gegen 20.45 Uhr zum Zweck der Untersuchung auf Betäubungsmittel entnommene Blutprobe des Antragstellers ergab nach dem Bericht des Landesinstituts für Rechtsmedizin vom 10. September 2008 folgende Konzentration der Wirkstoffe des Kokains im Blutserum: 147 ng/ml Benzoylecgonin sowie 8 ng/ml Methylecgonin. Im Rahmen der Anhörung zur beabsichtigten Entziehung der Fahrerlaubnis gab der Antragsteller an, dass er am 02. September 2008 während einer Feier eine geringe Menge Kokain eingenommen habe. Mit Bescheid vom 02. Februar 2009 entzog der Antragsgegner dem Antragsteller unter Anordnung sofortiger Vollziehung die Fahrer-laubnis, forderte ihn zur Abgabe des Führerscheins auf und drohte für den Fall der Nichtabgabe ein Zwangsgeld an. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27. März 2009 zurückgewiesen. Über die am 30. April 2009 erhobene Klage ist noch nicht entschieden. Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 07. Mai 2009 zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG und § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber der Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach Anlage 4 zur Fahrerlaubnisverordnung vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Die Nichteignung muss im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung positiv festgestellt sein. Unter welchen Voraussetzungen der Betäubungsmittelkonsum zur Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen führt, wird unter Ziffer 9 dieser Anlage 4 näher bestimmt. Danach schließt die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) die Fahreignung aus (Nr. 9.1). Nach der Rechtsprechung des Senats sowie der überwiegenden Mehrzahl anderer Obergerichte stellt eine für die Vergangenheit einmalig nachgewiesene Einnahme von Betäubungsmitteln (ausgenommen Cannabis) nach der normativen Wertung des Verordnungsgebers für den Regelfall eine hinreichende Prognosegrundlage für einen künftigen eignungsausschließenden Drogenkonsum dar, ohne dass es der Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens bedarf (vgl. § 11 Abs. 7 FeV). Die von der Beschwerde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des VGH Kassel vertretene einschränkende Auslegung von Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV, wonach die Eignungsbeurteilung regelmäßig eine Begutachtung voraussetzt (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 14. Januar 2002 – 2 TG 3008/01 –, juris Rn. 4 [= BA 2003, 70]), würde demgegenüber der für den Regelfall im Hinblick auf das besondere Gefährdungspotenzial sog. „harter“ Drogen vorgenommenen normativen Wertung nicht gerecht (vgl. Senatsbeschluss vom 15. Februar 2008 – 1 S 186.07 –, juris Rn. 5; VGH München, Beschluss vom 27. März 2009 – 11 CS 09.85 –, juris Rn. 11; OVG Koblenz, Beschluss vom 25. Juli 2008 – 10 B 10646/08 –, juris Rn. 4 [= BA 2008, 418]; OVG Münster, Beschluss vom 06. März 2007 – 16 B 332/07 –, juris Rn. 4 [= BA 2007, 192]; VGH Mannheim, Beschluss vom 19. Februar 2007 – 10 S 3032/06 –, juris Rn. 3 [= BA 2007, 190]; OVG Hamburg, Beschluss vom 24. Januar 2007 – 3 Bs 300/06 –, juris Rn. 9).

Von diesem Maßstab ist das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen. Es ist entgegen dem Einwand der Beschwerde nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht seiner Würdigung die vom Antragsteller selbst in seinem Anhörungsschreiben vom 12. Januar 2009 eingeräumte Einnahme von Kokain zugrunde gelegt hat. Es ist weder auf der Grundlage des Beschwerdevorbringens noch sonst ersichtlich, weshalb diese Angaben des Antragstellers nicht zutreffen sollten. Anders als die Beschwerde vorträgt, kann die Feststellung der Einnahme von Kokain nicht nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens, sondern jedenfalls dann auch aufgrund der glaubhaften Angaben des Antragstellers selbst getroffen werden, wenn – wie hier – Zweifel an deren Richtigkeit nicht bestehen. Das Verwaltungsgericht hat ferner zu Recht hervorgehoben, dass es angesichts der festgestellten zumindest einmaligen Einnahme von Kokain, bei dem es sich nach § 1 Abs. 1 BtMG i. V. m. Anlage III um ein Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes handelt, auf die vom Antragsteller in Zweifel gezogene Verwertbarkeit der Blutuntersuchung des Landesinstituts für Rechtsmedizin vom 10. September 2008 nicht ankommt.

Soweit die Beschwerde geltend macht, eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit des Antragstellers stehe nicht fest, weil die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte erst bei einer Konzentration von mehr als 75 ng/ml Benzoylecgonin im Blutserum von einer Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit ausgehe, überzeugt das nicht. Der Einwand verkennt, dass sich der von der Grenzwertkommission beschlossene Grenzwert sowie die vom Antragsteller angeführte Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf Ordnungswidrigkeiten nach § 24a Abs. 2 StVG bezieht. Der Grenzwert hat zwar Bedeutung für die Verwirklichung des genannten Bußgeldtatbestandes, nicht aber für die hier interessierende Frage, ob Kokain als Betäubungsmittel eingenommen wurde. Die für die Beurteilung der Kraftfahreignung allein relevante Frage nach der Einnahme eines Betäubungsmittels lässt sich unabhängig von der etwaigen Konzentration des Betäubungsmittels beantworten (vgl. Senatsbeschluss vom 15. Februar 2008 – 1 S 186.07 –, juris Rn. 6).

Besondere Umstände, die es im Fall des Antragstellers rechtfertigten, eine Abweichung vom Regelfall im Sinne der Nr. 9.1.der Anlage 4 zur FeV anzunehmen, sind nicht erkennbar. Allein die Angabe des Antragstellers in seinem Anhörungsschreiben, dass die Einnahme von Kokain „mit Sicherheit nicht mehr vor-

kommen“ werde, genügt dafür nicht. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller die Kraftfahreignung zwischenzeitlich wiedererlangt haben könnte, weil die hierfür erforderliche mindestens einjährige Abstinenz (vgl. Nr. 9.5 der Anlage 4 zur FeV) nicht gegeben ist.

72. *) 1. Für die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV (bzw. § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV in der bis zum 29. 10. 2008 geltenden Fassung) genügt nicht der Nachweis, dass eine Person „gelegentlich“ Cannabis eingenommen hat; hinzukommen müssen „weitere Tatsachen“, die Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen begründen.

2. Soweit der Verlust der Fahreignung wegen gelegentlichen Cannabiskonsums geklärt werden soll, kann für die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens nicht auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV zurückgegriffen werden, da § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV n. F. als die speziellere Norm anzusehen ist. Ebenfalls wird § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV durch § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV n. F. als die speziellere Norm verdrängt.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 10. Juni 2009 – 11 CS 09.608 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wurde am 10. März 2005 als Führer eines Kraftfahrzeugs einer Verkehrskontrolle unterzogen. In einer ihm damals entnommenen Blutprobe wurde kein THC, jedoch THC-Carbonsäure in einer Konzentration von 3,4 ng/ml aufgefunden.

Im Anschluss an eine motorisierte Verkehrsteilnahme des Antragstellers am 21. Februar 2006 gegen 2.00 Uhr kam es bei ihm um 2.34 Uhr des gleichen Tages zu einer weiteren Blutentnahme. In dieser Probe wurden THC in einer zwischen 0,5 und unter 1,0 ng/ml liegenden Konzentration sowie 4,6 ng/ml an THC-Carbonsäure festgestellt.

Am 30. Juli 2008 traf die Polizei den Antragsteller gegen 20.55 Uhr erneut als Führer eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr an. Eine ihm damals um 22.14 Uhr entnommene Blutprobe wies einen THC-Gehalt von 4 ng/ml und einen Gehalt an THC-Carbonsäure von 31 ng/ml auf.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 04. Dezember 2008 machte der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin geltend, seit dem 30. Juli 2008 konsumiere er kein Cannabis mehr. Er sei bereit, sich einem Drogentest zu unterziehen; die Antragsgegnerin möge ihm die Modalitäten eines solchen Tests bekanntgeben.

Durch für sofort vollziehbar erklärten Bescheid vom 05. Dezember 2008 entzog die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Fahrerlaubnis aller Klassen.

Über den Widerspruch, den der Antragsteller gegen diesen Bescheid eingelegt hat, wurde nach Aktenlage noch nicht entschieden.

Den Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung dieses Rechtsbehelfs – hilfsweise unter Auflagen – wiederherzustellen, lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach durch Beschluss vom 18. Februar 2009 ab.

Mit der gegen diese Entscheidung eingelegten Beschwerde beantragt der Antragsteller, den Beschluss vom 18. Februar 2009 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 05. Dezember 2008 wiederherzustellen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg, da der Bescheid vom 05. Dezember 2008 unter Berücksichtigung der sich aus § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO für den Verwaltungsgerichtshof ergebenden Prüfungsbeschränkung rechtmäßig ist und der Antragsteller keine Gesichtspunkte vorgetragen hat, die dem öffentlichen Interesse daran, dass eine nachweislich fahrungeeignete Person nicht motorisiert am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt, durchgreifend entgegengesetzt werden können.

Der Antragsteller hat die Fahreignung nach der Nummer 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung verloren, da er – wie die ihm in den Jahren 2005, 2006 und 2008 entnommenen Blutproben zeigen – „gelegentlich“ (d. h. öfter als nur einmal) Cannabis konsumiert und er am 30. Juli 2008 zudem gegen das in der Nummer 9.2.2 der Anlage 4 zum Ausdruck kommende Gebot verstoßen hat, die Einnahme dieses Betäubungsmittels und das Fahren zu trennen. Zu Unrecht macht er geltend, die Antragsgegnerin hätte gegen ihn schon im Jahr 2006 Maßnahmen im Sinne von § 14 FeV ergreifen können. Zwar stand bereits aufgrund des Gutachtens, in dem die Ergebnisse der Untersuchung des ihm am 21. Februar 2006 entnommenen Blutes referiert wurden, fest, dass er gelegentlicher Cannabiskonsument war. Da der Antragsteller jedoch weder am 10. März 2005 noch am 21. Februar 2006 eine Zusatztatsache im Sinne der Nummer 9.2.2 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung verwirklicht hatte, konnte ihm damals weder die Fahrerlaubnis entzogen werden noch lagen die Voraussetzungen vor, unter denen die Behörde Maßnahmen zur Erforschung seiner Fahreignung ergreifen konnte. Denn auch die insoweit allein als Befugnisnorm in Betracht zu ziehende Bestimmung des § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV (bzw. des § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV in der bis zum 29. 10. 2008 geltenden Fassung) begnügt sich nicht mit dem Nachweis, dass eine Person „gelegentlich“ Cannabis eingenommen hat; hinzukommen müssen „weitere Tatsachen“, die Zweifel an der Fahreignung des Betroffenen begründen. Solche Zusatztatsachen lagen bis zu der am 30. Juli 2008 unter relevantem Cannabiseinfluss unternommenen Fahrt des Antragstellers nicht vor. Auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV kann in vorliegendem Zusammenhang nicht zurückgegriffen werden, da § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV n. F. als die speziellere Norm anzusehen ist. Denn die strengeren Eingriffsvoraussetzungen der letztgenannten Bestimmung würden um-

gangen, würde man die bloße Einnahme von Cannabis ausreichen lassen, um – gestützt auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV – vom Konsumenten dieses Betäubungsmittels ein ärztliches Gutachten verlangen zu können. Ebenfalls durch § 14 Abs. 1 Satz 3 FeV n. F. als die speziellere Norm verdrängt wird, soweit der Verlust der Fahreignung wegen gelegentlichen Cannabiskonsums geklärt werden soll, § 14 Abs. 2 Nr. 2 FeV (vgl. zum Verhältnis der beiden letztgenannten Vorschriften zueinander BayVGH vom 03. 09. 2002 ZfS 2003, 429/432 [= BA 2004, 97]; vom 17. 10. 2005 Az. 11 C 05.1810).

Da seit der am 30. Juli 2008 unter relevantem Cannabiseinfluss vorgenommenen Fahrt des Antragstellers feststeht, dass er die Fahreignung verloren hat, hatte ihm die Antragsgegnerin gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 7 FeV zwingend die Fahrerlaubnis zu entziehen. Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung – z. B. in Gestalt der Anordnung von Drogentests, wie sie in der Beschwerdebegründung für geboten erachtet werden – sind angesichts dieses rechtlichen Gebots so lange nicht veranlasst, als nicht zumindest mit der Möglichkeit gerechnet werden muss, dass der Betroffene die Fahreignung wiedererlangt haben könnte (vgl. BayVGH vom 09. 05. 2005 BayVBl 2006, 18/19). Da die Wiedergewinnung der wegen einer Betäubungsmittelproblematik verloren gegangenen Fahreignung entsprechend der Nummer 9.5 der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung im Regelfall u. a. eine einjährige Drogenabstinenz voraussetzt (bei ausschließlichem Konsum von Cannabis reicht stattdessen ggf. auch der Übergang zu einer mit den fahrerlaubnisrechtlichen Vorgaben vereinbaren Einnahme dieses Rauschmittels aus), kann der Antragsteller die Fahreignung – entsprechende Nachweisführung vorausgesetzt – frühestens am 31. Juli 2009 wiedererlangen. Gesichtspunkte, die eine Abkürzung des einjährigen Abstinenzzeitraums rechtfertigen, hat er nicht vorgetragen.

Angesichts der hohen Gefahren, die von der motorisierten Verkehrsteilnahme eines Drogenkonsumenten für Leib und Leben Dritter ausgehen, kommt dem staatlichen Schutzauftrag für diese Rechtsgüter der Vorrang vor dem Wunsch des Antragstellers zu, aus beruflichen und privaten Gründen von der sofort vollziehbar entzogenen Fahrerlaubnis bereits vor der nachgewiesenen Wiedererlangung der Fahreignung erneut Gebrauch machen zu können.

73. *) 1. Im Regelfall rechtfertigt bereits die einmalige – bewusste – Einnahme von sog. „harten Drogen" (hier: Amphetamin) die Annahme der Nichteignung zum Führen von Kraftfahrzeugen, ohne dass ein Zusammenhang zwischen dem Drogenkonsum und der Teilnahme am Straßenverkehr bestehen muss.

2. Dem Umstand, dass der Betroffene mit einer Konzentration von 22,7 ng/ml Amphetamin nicht den entsprechenden von der Grenzwertkommission für § 24a Abs. 2 StVG beschlossenen Wert von 25 ng/ml erreicht hat, kommt bei der Eignungsprüfung grundsätzlich keine Bedeutung zu.

3. Die für die Kraftfahreignung relevante Frage der Einnahme eines Betäubungsmittels lässt sich unabhängig von der vorgefundenen Konzentration beantworten, weil es hierfür im Unterschied zum Konsum von Cannabis nicht darauf ankommt, ob der Betroffene unter dem Einfluss des Betäubungsmittels ein Kraftfahrzeug geführt hat und folglich nicht zwischen dem Drogenkonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges zu trennen vermag. Zwischen den Vorschriften in den §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG und den Vorschriften nach § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV besteht insoweit kein Wertungswiderspruch.

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24. Juni 2009 – 1 M 87/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung darauf gestützt, dass die angegriffene Verfügung sich nach dem Prüfungsmaßstab des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes als offensichtlich rechtmäßig erweise. Der Antragsteller sei wegen des unbestrittenen Konsums von Amphetamin ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StVG, § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV. Folglich sei seine Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV vom Antragsgegner zu entziehen gewesen. Bei dem Genuss von Amphetamin sei es unerheblich, ob der Antragsteller unter dem Einfluss der Droge ein Kraftfahrzeug geführt habe.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist auch unter dem Eindruck des Beschwerdevorbringens nicht zu beanstanden.

Sie steht hinsichtlich ihrer rechtlichen Grundlagen in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung des Senats im Zusammenhang mit der Einnahme sog. „harter Drogen" entwickelten Grundsätzen (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 10. 12. 2003 – 1 M 2/04 –; Beschl. v. 28. 07. 2004 – 1 M 149/04 –; Beschl. v. 22. 07. 2005 – 1 M 76/05 –; Beschl. v. 21. 02. 2006 – 1 M 22/06 –, juris; Beschl. v. 04. 11. 2008 – 1 M 126/08 –; vgl. zuletzt auch Beschl. v. 09. 03. 2009 – 1 M 5/09 – und v. 11. 03. 2009 – 1 M 29/09 –). Insbesondere ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass grundsätzlich bzw. im Regelfall bereits die einmalige – bewusste – Einnahme von sogenannten „harten Drogen" die Annahme der Nichteignung rechtfertigt, ohne dass ein Zusammenhang zwischen dem Drogenkonsum und der Teilnahme am Straßenverkehr bestehen müsste (vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 28. 07. 2004 – 1 M 149/04 –; Beschl. v. 22. 07. 2005 – 1 M 76/05 –; Beschl. v. 21. 02. 2006 – 1 M 22/06 –, juris; vgl. in der neuesten Rspr. ebenso VGH München, Beschl.

v. 27. 03. 2009 – 11 CS 09.85 –, juris; Beschl. v. 24. 03. 2009 – 11 CS 08.2881 –, juris; Beschl. v. 24. 11. 2008 – 11 CS 08.2665 –, juris; OVG Saarlouis, Beschl. v. 14. 05. 2008 – 1 B 191/08 –, juris; Beschl. v. 30. 03. 2006 – 1 W 8/06 –, juris; OVG Hamburg, Beschl. v. 24. 01. 2007 – 3 Bs 300/06 –, juris; OVG Münster, Beschl. v. 06. 03. 2007 – 16 B 332/07 –, NWVBl 2007, 232 – zitiert nach juris; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 05. 09. 2008 – 7 K 2965/08 –; VG Braunschweig, Beschl. v. 23. 02. 2005 – 6 B 66/05 –, NJW 2005, 1816, 1817 [= BA 2006, 516]; OVG Weimar, Beschl. v. 30. 04. 2002 – 2 EO 87/02 –, ThürVBl. 2002, 283 – zitiert nach juris [= BA 2003, 255]; vgl. auch OVG Koblenz, Beschl. v. 25. 07. 2008 – 10 B 10646/08 –, BA 2008, 418 – zitiert nach juris).

Der Antragsteller bestreitet die Einnahme von Amphetamin nicht; bei Amphetamin handelt es sich um eine „harte Droge" im vorstehenden Sinne (vgl. z. B. OVG Saarlouis, Beschl. v. 30. 03. 2006 – 1 W 8/06 –, juris; OVG Lüneburg, Beschl. v. 16. 06. 2003 – 12 ME 172/03 –, DAR 2003, 432 – zitiert nach juris [= BA 2003, 465]). Folglich ist die Annahme des Verwaltungsgerichts, der Antragsteller sei ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, nicht zu beanstanden.

Das Beschwerdevorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Sichtweise. Er macht im Wesentlichen geltend, es sei nicht unerheblich, ob er unter dem Einfluss der Droge ein Kraftfahrzeug geführt habe. Bei ihm sei im Blut nur eine so geringe Menge der Droge festgestellt worden, dass ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nicht eingeleitet worden sei. Der von der Grenzwertkommission festgesetzte Grenzwert sei nicht erreicht worden, so dass eine verkehrsgefährdende Drogenwirkung nicht anzunehmen sei.

Dieses Vorbringen verkennt, dass nach den einschlägigen Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung grundsätzlich bzw. im Regelfall bereits die einmalige – bewusste – Einnahme von sogenannten „harten Drogen" die Annahme der Nichteignung rechtfertigt, ohne dass ein Zusammenhang zwischen dem Drogenkonsum und der Teilnahme am Straßenverkehr bestehen bzw. bei Teilnahme am Straßenverkehr eine Überschreitung des betreffenden Grenzwertes feststellbar sein müsste:

Nr. 9.1 Anlage 4 FeV verneint die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im Falle der Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis). Nach Maßgabe der Vorbemerkung Nr. 3 Anlage 4 FeV gilt diese Bewertung für den Regelfall, wobei Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen möglich sind. Ergeben sich im Einzelfall Zweifel, kann danach eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein. Grundlage der Beurteilung, ob im Einzelfall Eignung oder bedingte Eignung vorliegen, ist gemäß Vorbemerkung Nr. 2 Anlage 4 FeV in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3), in besonderen Fällen ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Abs. 3) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Abs. 4). Unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 7 FeV bedeutet dies: Für die Feststellung der Nichteignung nach Nr. 9.1 Anlage 4 FeV wegen der Einnahme von Betäubungsmitteln ist nur ausnahmsweise ein medizinisch-psychologisches Gutachten (§ 11 Abs. 3 FeV) oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Abs. 4 FeV) erforderlich. Basis der normativen Regelfallannahme der Nichteignung ist in der Regel ein ärztliches Gutachten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 FeV). Nicht ausreichend ist im Umkehrschluss regelmäßig beispielsweise das Auffinden von Amphetamin anlässlich einer Verkehrskontrolle im PKW eines Kraftfahrzeugführers, auch wenn etwa ein Polizeibeamter in dessen Person drogenbedingte Ausfallerscheinungen festgestellt hat (vgl. OVG Koblenz, Beschl. v. 05. 12. 2001 – 7 B 11762/01 –, BA 2002, 385). Grundsätzlich notwendig, aber auch hinreichend ist vielmehr eine – im Gegensatz zu Gutachten nach § 11 Abs. 3, 4 FeV – „schlichte" ärztliche (vgl. zur erforderlichen Qualifikation des Arztes § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1–5, Satz 5 FeV) Feststellung des Drogenkonsums, vergleichbar der medizinischen Diagnose einer eignungsbeeinflussenden Gesundheitsstörung bzw. Krankheit, wie sie ebenfalls in Anlage 4 FeV aufgelistet sind. Die rechtsmedizinische (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 FeV) Feststellung einer Konzentration von Amphetamin oder Kokain im Blut eines Kraftfahrzeugführers stellt ein ärztliches Gutachten in diesem Sinne bzw. nach Vorbemerkung Nr. 2 zur Anlage 4 FeV dar (vgl. VG Leipzig, Beschl. v. 21. 02. 2001 – 1 K 176/01 –, BA 2001, 480, 482). Nach der Systematik der genannten Vorbemerkung kommt es für die Frage, ob die Einholung eines Gutachtens notwendig ist, darauf an, ob ein „Einzelfall" vorliegt (vgl. die dortige Nr. 2 und Nr. 3 Satz 2, als Ausnahmeregelungen zu den Grundsätzen in Nr. 1 und Nr. 3 Satz 1). Ist nach der in dem betreffenden Abschnitt der Anlage 4 für den in Rede stehenden Mangel (hier: Einnahme von Betäubungsmitteln außer Cannabis) vorgenommenen Wertung ohne Einschränkung von fehlender Eignung („Nein") auszugehen, so führt dies im Regelfall zum Ausschluss der Fahreignung; nur unter besonderen Umständen bleibt demnach Raum für weitere Ermittlungen durch Einholen von Gutachten (vgl. zum Ganzen OVG Greifswald, Beschl. v. 21. 02. 2006 – 1 M 22/06 –, juris; Beschl. v. 09. 03. 2009 – 1 M 5/09 –; OVG Hamburg, Beschl. v. 24. 01. 2007 – 3 Bs 300/06 –, juris; OVG Saarlouis, Beschl. v. 30. 03. 2006 – 1 W 8/06 –, juris).

Soweit der Antragsteller mit seinem Hinweis darauf, ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren sei gegen ihn nicht eingeleitet worden, möglicherweise einen Norm- und Wertungswiderspruch zwischen den Vorschriften in den §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG und den Vorschriften nach § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.1 der Anlage 4 andeuten will, besteht ein solcher nicht: Zwar ergibt sich aus den §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG, dass der Gesetzgeber

als Ahndung des Führens eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr unter der Wirkung eines Betäubungsmittels im Rahmen eines Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens neben der Geldbuße ein Fahrverbot als ausreichend ansieht. Im Verfahren über die Verhängung eines Fahrverbots nach § 25 StVG wird aber nicht über die Frage der Eignung eines Kraftfahrers entschieden, sondern die Möglichkeit eröffnet, eine erzieherische Nebenfolge zu verfügen. Auch das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG hat wie andere Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit nicht die Frage der Eignung eines Kraftfahrers zum Führen von Kraftfahrzeugen zum Gegenstand. Weil der Gesetzgeber in den Vorschriften der §§ 24a Abs. 2, 25 Abs. 1 StVG den Bereich der Fahreignung nicht geregelt hat, können die Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung bei Betäubungsmittelkonsum dazu nicht in einem Normwiderspruch stehen. Auch ein Wertungswiderspruch ist nicht feststellbar, weil die genannten Vorschriften mit der Sanktionierung eines Verhaltens bzw. mit der Entziehung der Fahrerlaubnis als Maßnahme der Gefahrenabwehr grundsätzlich andere Regelungsbereiche zum Gegenstand haben (vgl. zum Ganzen OVG Hamburg, Beschl. v. 20.11.2007 – 3 So 147/06 –, NJW 2008, 1465 m. w. N. – zitiert nach juris [= BA 2008, 207]).

Folglich kommt vorliegend dem Umstand, dass der Antragsteller mit einer Konzentration von 22,7 ng/ml Amphetamin nicht den entsprechenden von der Grenzwertkommission beschlossenen Wert (25 ng/ml; vgl. dazu Eisenmenger, Drogen im Straßenverkehr – Neue Entwicklungen, NZV 2006, 24, 25) erreicht hat, bei der Eignungsprüfung grundsätzlich keine Bedeutung zu. Dieser Grenzwert hat wegen der gebotenen verfassungskonformen Auslegung (vgl. BVerfG, Beschl. vom 21.12.2004 – 1 BvR 2652/03 –, NJW 2005, 349 – zitiert nach juris [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]) zwar Bedeutung für die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes des § 24a Abs. 2 StVG, nicht hingegen für die Frage, ob Amphetamin als Betäubungsmittel eingenommen wurde. Die für die Kraftfahreignung relevante Frage der Einnahme eines Betäubungsmittels lässt sich unabhängig von der vorgefundenen Konzentration beantworten, weil es hierfür im Unterschied zum Konsum von Cannabis nicht darauf ankommt, ob der Betroffene unter dem Einfluss des Betäubungsmittels ein Kraftfahrzeug geführt hat und folglich nicht zwischen dem Drogenkonsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges zu trennen vermag (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 15.02.2008 – 1 S 186.07 –, juris). Insoweit kommt es auf die Ausführungen des Antragstellers insbesondere zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Konsum von Cannabis und dessen Nachweis ebenso wenig an wie auf das von ihm – und vom Verwaltungsgericht – angesprochene Thema sog. „Flashbacks".

Dass vorliegend abweichend vom Regelfall trotz des Konsums von Amphetamin durch den Antragsteller dessen Fahreignung zu bejahen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil deutet seine Einlassung gegenüber der Polizei, er habe „schon einmal BTM probiert", auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dies schon länger her gewesen sein soll, auf das Vorliegen eines Regelfalles hin.

Soweit der Antragsteller sich gegen die Äußerung des Verwaltungsgerichts wendet, es seien Zweifel an der Richtigkeit des medizinisch-psychologischen Gutachtens vom 22. Februar 2006 entstanden, seit der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis am 28. Februar 2006 seien bei ihm erneut acht Punkte aufgelaufen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Erwägungen nicht die aktuelle Annahme der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen begründen sollen. Sie stehen vielmehr im Zusammenhang mit einer etwaigen künftigen Neuerteilung der Fahrerlaubnis bzw. Wiedererlangung der Eignung und sind nicht entscheidungstragend, sondern vielmehr als Hinweis an die zuständige Behörde zu verstehen, welche Umstände vor einer Neuerteilung zu berücksichtigen sein dürften. Insoweit ist es auch aus Sicht des Senats nachvollziehbar, wenn das Verwaltungsgericht damit zum Ausdruck bringt, im Falle eines Antrags auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis werde sich der Antragsteller einer besonders kritischen Überprüfung seiner Eignung unterziehen müssen.

74. *) 1. § 11 Abs. 7 FeV stellt klar, dass eine Begutachtung nur dann in Frage kommt, wenn Eignungszweifel vorliegen, nicht dagegen, wenn die mangelnde Eignung bereits feststeht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über sie entschieden werden kann.

2. Der Senat geht davon aus, dass sich die Verpflichtung der Fahrerlaubnisbehörde zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen des Konsums sog. harter Drogen (hier: Amphetamin) regelmäßig über einen Zeitraum von einem Jahr erstreckt.

3. Von der fehlenden Eignung des Fahrerlaubnisbesitzers im Fall eines (möglicherweise) nur einmaligen Konsums von Amphetamin ist in Anwendung von Nr. 9. 1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV ohnehin dann auszugehen, wenn er unter dem Einfluss dieser Substanz ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt und damit unter Beweis gestellt hat, dass er nicht in der Lage ist, zwischen dem Drogenkonsum einerseits und der Teilnahme am Straßenverkehr andererseits zuverlässig zu trennen.

4. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Entzug der Fahrerlaubnis vor, spielt es keine Rolle, dass die Fahrerlaubnisbehörde die Verfügung nicht auf den Drogenverstoß, sondern auf die Verweigerung der Vorlage des angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens in Zusammenhang mit Verstößen gegen § 24a Abs. 1 StVG gestützt hat.

Sächsisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 07. Mai 2009 – 3 B 248/08 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat die angefochtene Ablehnung des Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid des Rechtsvorgängers des Antragsgegners vom 08. 04. 2008 im Wesentlichen damit begründet, dass die Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV aus der Nichtvorlage des angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens zu Recht auf die fehlende Fahreignung des Antragstellers geschlossen habe und damit die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV rechtmäßig sei. Er habe am 23. 02. 2003 ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr mit 0,29 mg/l Atemalkoholkonzentration geführt. Diese Ordnungswidrigkeit i. S. v. § 24a Abs. 1 StVG sei verwertbar gewesen, da die zweijährige Tilgungsfrist (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 StVG) nach § 29 Abs. 6 StVG in ihrem Ablauf gehemmt gewesen sei. Die weitere Alkoholfahrt des Antragstellers vom 03. 04. 2005 sei noch vor Ablauf der Tilgungsfrist erfolgt und habe vor Ablauf der einjährigen Überliegefrist des § 29 Abs. 7 StVG zu einer weiteren Eintragung geführt. Die damit für beide Eintragungen am 26. 08. 2007 endende zweijährige Tilgungsfrist sei in ihrem Ablauf in gleicher Weise durch die vom Antragsteller am 11. 06. 2007 begangene Verkehrsordnungswidrigkeit des Fahrens unter der Wirkung eines berauschenden Mittels gehemmt worden. Sie sei mit dem seit 03. 10. 2007 rechtskräftigem Bußgeldbescheid der Landeshauptstadt D. geahndet und am 16. 10. 2007 in das Verkehrszentralregister eingetragen worden. Die am 11. 02. 2008 verfügte Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nach § 46 Abs. 3 FeV i. V. m. § 13 Nr. 2 b FeV sei somit rechtmäßig gewesen. Das Drogendelikt vom 11. 06. 2007 stelle keinen Grund für die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs dar, da bei dessen Berücksichtigung die Anforderung des Gutachtens zur Überprüfung der Fahreignung des Antragstellers hätte unterbleiben können. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts führe bereits der bloße Drogenkonsum zur Annahme der fehlenden Eignung zur Führung eines Kraftfahrzeugs, ohne dass eine weitere Begutachtung erforderlich sei.

Mit der dagegen gerichteten Beschwerde macht der Antragsteller geltend, dass die Fahrerlaubnisentziehungsverfügung der Fahrerlaubnisbehörde vom 08. 04. 2008 rechtswidrig sei, da sie die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens in Zusammenhang mit den Alkoholdelikten des Antragstellers nicht hätte erlassen dürfen. Die Beibringung eines entsprechenden Gutachtens sei mit erheblichen Kosten verbunden. Selbst wenn dem Antragsteller der Nachweis seiner Eignung in Zusammenhang mit der Alkoholproblematik gelungen wäre, hätte ihm nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts wegen der Drogenfahrt die Fahrerlaubnis entzogen werden müssen. Eine Verpflichtung des Antragstellers zur Beibringung des angeforderten Gutachtens habe deshalb nicht bestanden. Die Fahrerlaubnisbehörde hätte vielmehr die Alkohol- und Drogenfahrten einer Gesamtbeurteilung unterziehen müssen. Ihre Schlussfolgerung auf die fehlende Fahreignung des Antragstellers sei deshalb nicht tragfähig.

Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit des angegriffenen Beschlusses im Ergebnis in Frage zu stellen. Zwar rügt der Antragsteller zutreffend, dass die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nicht hätte ergehen dürfen. Nach § 11 Abs. 7 FeV unterbleibt die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens, wenn die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde feststeht. Diese Regelung stellt klar, dass eine Begutachtung nur dann in Frage kommt, wenn Eignungszweifel vorliegen, nicht dagegen, wenn die mangelnde Eignung bereits feststeht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über sie entschieden werden kann (vgl. BR-Drs. 443/98 S. 254, abgedruckt bei Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl., § 11 FeV Rn. 5).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind erfüllt. Die Nichteignung des Antragstellers ergab sich, worauf die Beschwerde zutreffend verweist, bereits aus dem Umstand, dass er sich auf Grund seiner Fahrt unter Drogeneinfluss am 11. 06. 2007 als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeuges erwiesen hat. Bei ihm konnte anlässlich dieser Fahrt das in Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtmG genannte Betäubungsmittel Amphetamin im Blut nachgewiesen werden. Der in der GC/MS-Bestätigungsanalyse des Instituts für Rechtsmedizin der Technischen Universität D. vom 25. 07. 2007 im Serum festgestellte Wert von 37,4 ng/ml lag über dem von der Grenzwertkommission festgelegten analytischen Grenzwert für Amphetamin von 25 ng/ml, bei dessen Überschreitung sicher mit dem Auftreten von Ausfallerscheinungen, die mit einer Einschränkung der Fahrtüchtigkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht verbunden sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 21. 12. 2004, NZV 2005, 270 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]), gerechnet werden muss (vgl. Hentschel a. a. O., § 24a StVG Rn. 21 m. w. N).

Nach der Rechtsprechung des Senats ist von der fehlenden Eignung des Fahrerlaubnisbesitzers im Fall eines (möglicherweise) nur einmaligen Konsums von Amphetamin in Anwendung von Nr. 9. 1 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV ohnehin dann auszugehen, wenn er – wie hier – unter dem Einfluss dieser Substanz ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt und damit unter Beweis gestellt hat, dass er nicht in der Lage ist, zwischen dem Drogenkonsum einerseits und der Teilnahme am Straßenverkehr andererseits zuverlässig zu trennen (vgl. Beschl. v. 25. 01. 2005 – 3 BS 379/04 –; weitergehend z. B. OVG Bbg, Beschl. v. 15. 02. 2008 – 1 S 186.07 –, Rn. 5 m. w. N., zitiert nach juris). Der Annahme eines eignungsausschließenden Drogenkonsums steht dabei

nicht entgegen, dass hier zwischen dem Verkehrsverstoß unter Drogeneinfluss und der Entziehung der Fahrerlaubnis ein Zeitraum von fast zehn Monaten liegt. Der Senat geht davon aus, dass sich die Verpflichtung der Fahrerlaubnisbehörde zur Entziehung der Fahrerlaubnis wegen eines Verstoßes gegen das Amphetamin-Verbot regelmäßig über einen Zeitraum von einem Jahr erstreckt. Gemäß Nr. 9. 5 der Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV kann nämlich nach einem Verlust der Fahreignung wegen Drogenkonsums von der Wiedererlangung der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs erst dann ausgegangen werden, wenn sich das Verhalten des Betroffenen nachweislich über einen hinreichend langen Zeitraum angemessen stabilisiert hat. Dies ist – wenn kein atypischer Sachverhalt i. S. d. Vorbemerkung 3 dieser Anlage (sog. besondere Kompensationsumstände) gegeben ist – im Allgemeinen dann der Fall, wenn der Betroffene ein Jahr lang keine Drogen mehr konsumiert hat (vgl. OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 03. 06. 2008 – 10 B 10356/08 –, Rn. 7, zitiert nach juris). Im Fall eines Verkehrsverstoßes unter Drogeneinfluss führt dies dazu, dass die Fahrerlaubnisbehörde regelmäßig innerhalb eines zeitlichen Rahmens von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Begehung ohne weitere Untersuchungsanordnung dem Fahrerlaubnisinhaber die Fahrerlaubnis zu entziehen hat.

Lagen damit die gesetzlichen Voraussetzungen für den Entzug der Fahrerlaubnis vor, spielt es keine Rolle, dass die Fahrerlaubnisbehörde die Verfügung nicht auf den Drogenverstoß, sondern auf die Verweigerung der Vorlage des angeforderten medizinisch-psychologischen Gutachtens in Zusammenhang mit den Alkoholfahrten gestützt hat. Da lediglich dem Entscheidungssatz der Entziehungsverfügung, nicht jedoch ihrer Begründung Bindungswirkung zukommt, ist bei der hier auf Grund von § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV bestehenden Gebundenheit der behördlichen Entscheidung über den Entzug der Fahrerlaubnis die Fehlerhaftigkeit ihrer Begründung ohne Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes. Die von dem Antragsteller geforderte rechtliche Bewertung seiner Drogenfahrt seitens der Fahrerlaubnisbehörde kann ohne weiteres im noch anhängigen Widerspruchs- bzw. in einem sich ggf. anschließenden Klageverfahren nachgeholt werden. Nach alldem vermag die Beschwerde keinen Erfolg zu haben.

75. *) Wird das strafgerichtliche Verfahren im Hinblick auf den unerlaubten Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln gemäß § 154 StPO eingestellt, so lässt sich daraus keine (verneinende) indizielle Wirkung in Bezug auf den Betäubungsmittelbesitz des Betroffenen ableiten. Die Fahrerlaubnisbehörde ist in diesem Fall berechtigt, zur Überprüfung der Fahreignung des Betroffenen die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV anzuordnen.

Verwaltungsgericht Ansbach,
Beschluss vom 13. Juli 2009 – AN 10 S 09.01076 –

Zum Sachverhalt:

Im Dezember 2008 wurde der Fahrerlaubnisbehörde durch eine kriminalpolizeiliche Mitteilung bekannt, dass im Rahmen polizeilicher Ermittlungen wegen Betäubungsmittelhandels gegen einen Dritten auch gegen den Antragsteller ermittelt worden war, da er unter anderem durch Auswertung der Telefonüberwachung des Dritten bzw. durch Zeugenaussagen als Käufer von Amphetamin in Erscheinung getreten war.

Den der Fahrerlaubnisbehörde übermittelten Ermittlungsunterlagen ist unter anderem zu entnehmen, dass im Rahmen einer Durchsuchung am 07. Dezember 2008 der vom Antragsteller und seiner Lebensgefährtin bewohnten Wohnung zwei Tabletten Ecstasy und zwei Portionen Amphetamin von insgesamt ca. 1,1 Gramm aufgefunden wurden sowie ein Butterfly-Messer. Hinsichtlich des Antragstellers ist diesen Unterlagen auch zu entnehmen, dass seine Lebensgefährtin auf Frage nach dem ebenfalls in der Wohnung aufgefundenen Marihuana und dessen Eigentümer angegeben hatte, dass das Marihuana ihr gehöre. Mit anderen Drogen habe sie nichts zu tun, sollten in der Wohnung insbesondere Amphetamin oder Ecstasy gefunden werden, so müsse dies ihrem Freund, dem Antragsteller, gehören. Ausweislich der Niederschrift über die formelle Beschuldigtenvernehmung des Antragstellers im Anschluss an die Wohnungsdurchsuchung vom 17. Dezember 2008 hat der Antragsteller hierbei keine Angaben zur Sache gemacht. Im ebenfalls vorliegenden Schlussvermerk der Kriminalpolizei vom 22. Dezember 2008 ist festgehalten, dass der Antragsteller nach Beendigung der Vernehmung mitgeteilt habe, dass er den anderweitig Beschuldigten …. kenne und er über seine ungarische Freundin Kontakte zu den Personen bekommen habe. Er habe lediglich einmal Amphetamin zum Eigenverbrauch erworben. Die Vorwürfe, wie sie im (Durchsuchungs-)Beschluss stünden, würden nicht zutreffen. (Ausweislich des in der beigezogenen Strafakte befindlichen Durchsuchungsbeschlusses vom 17. 11. 2008 lag diesem der Verdacht zugrunde, dass der Antragsteller im Zeitraum von Juni bis Oktober 2008 bei mindestens 50 Gelegenheiten jeweils mindestens 2 Gramm Amphetaminzubereitung käuflich erworben haben sollte.)

Die Fahrerlaubnisbehörde hörte daraufhin mit Schreiben vom 30. Dezember 2008 den Antragsteller zum nunmehr beabsichtigten Entzug der Fahrerlaubnis an. Im Laufe dieses Verfahrens ließ der Antragsteller durch seinen (früheren) Bevollmächtigten unter anderem vortragen, die Behörde glaube zu Unrecht die Fahrerlaubnis entziehen zu können, weil der Antragsteller vor der Polizei angegeben habe, Amphetamin zum Eigenverbrauch erworben zu haben. Dies möge durchaus sein, nur habe der Antragsteller dieses Amphetamin nicht konsumiert, denn es sei von der Polizei sichergestellt worden. Ein Entzug der Fahrerlaubnis komme nur bei Einnahme von Betäubungsmitteln in Betracht. Nachdem die Einnahme des erworbenen

Amphetamins nicht erfolgt sei und auch nicht nachgewiesen werden könne, sei ein Fahrerlaubnisentzug völlig unverständlich.

Mit Schreiben vom 02. Februar 2009 forderte die Fahrerlaubnisbehörde den Antragsteller auf bis 03. April 2009 ein fachärztliches Gutachten zur Klärung der Frage vorzulegen, ob er Betäubungsmittel im Sinne des BtMG einnehme.

Mit Schreiben vom 09. Februar 2009 erklärte der Antragsteller sein Einverständnis mit der Begutachtung und benannte den Facharzt seiner Wahl. Dieser reichte am 18. Mai 2009 die ihm übersandten Akten an die Fahrerlaubnisbehörde zurück mit dem Bemerken, dass ein Gutachten nicht erstellt worden sei. Darauf-hin hörte die Fahrerlaubnisbehörde den Antragsteller mit Schreiben vom 19. Mai 2009 dahingehend an, dass wegen des nicht vorgelegten Gutachtens von der Nichteignung gemäß § 11 Abs. 8 FeV ausgegangen werde und beabsichtigt sei, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Hierauf ließ der Antragsteller durch seine (derzeitigen) Bevollmächtigten unter anderem vortragen, dass das Amtsgericht … festgestellt habe, dass es sich nicht um Betäubungsmittel des Antragstellers gehandelt habe.

Mit Bescheid vom 08. Juni 2009 wurde dem Antragsteller unter Anordnung des Sofortvollzugs die Fahrerlaubnis entzogen. Dieser Bescheid wurde unter anderem dahingehend begründet, es habe derzeit nicht belegt werden können, dass das Amtsgericht … festgestellt haben solle, dass das von der Polizei in der Wohnung des Antragstellers aufgefundene Rauschgift nicht in dessen Eigentum gestanden habe. Unabhängig davon habe der Antragsteller gegenüber der Polizei zu Protokoll gegeben, dass er Amphetamin zum Eigenverbrauch erworben habe. Der Antragsteller habe deshalb nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV i. V. m. § 46 Abs. 3 FeV zur Vorlage des Gutachtens aufgefordert werden können. Er habe sich nunmehr zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet im Sinne von § 11 Abs. 8 FeV erwiesen, da er dieses zu Recht geforderte Gutachten nicht fristgerecht habe erstellen lassen.

Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller Widerspruch einlegen und bei Gericht beantragen, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 08. Juni 2009 wiederherzustellen.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens genügt den sich aus § 11 Abs. 2 Satz 3, Abs. 6 FeV ergebenden formellen Anforderungen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 05. 07. 2001 – 3 C 13.01 [BA 2002, 133]; BayVGH, Beschluss vom 14. 09. 2006 – 11 CS 06.1475, 11 C 06.1476), diesbezügliche Mängel wurden vom Antragsteller auch nicht geltend gemacht.

Auch die materiellen Voraussetzungen zumindest nach § 14 Abs. 1 Satz 2 FeV liegen vor. Hiernach kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Diese Voraussetzungen liegen zur Überzeugung des Gerichts vor.

Dass der Antragsteller Betäubungsmittel besessen hat, ergibt sich aus der Tatsache des Auffindens von Ecstasy und Amphetamin in seiner Wohnung. Dies wird auch nicht durch die Einlassung des Antragstellers durchgreifend in Frage gestellt, dass diese Rauschmittel der ebenfalls in der Wohnung wohnenden Lebensgefährtin zuzuordnen seien. Dagegen spricht zum einen zwar nicht zwingend, aber in der Tendenz die Tatsache, dass die Lebensgefährtin angegeben hat, dass nur das in der Wohnung aufgefundene Marihuana ihr gehöre, sollte Amphetamin oder Ecstasy gefunden worden sein, so müsse dies dem Antragsteller gehören. Auch spricht gegen die Einlassung des Antragstellers, dass er nach den Ergebnissen der Telefonüberwachung der Antragsteller ca. 50 Mal telefonisch Kontakt mit einem Lieferanten hatte. Bei all diesen Gesprächen sei es um Amphetamingeschäfte gegangen, es seien entweder Treffs vereinbart bzw. Zeitpunkte für die Übergabe des Rauschgifts vereinbart worden. Hinzu kommt, dass ausweislich der Vernehmung des Lieferanten des Antragstellers vom 20. Oktober 2008 der Antragsteller Amphetamin bei ihm gekauft hat. Vor diesem Hintergrund besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das in der Wohnung aufgefundene Amphetamin in Wahrheit dem Antragsteller gehörte und seine jetzige Einlassung eine Schutzbehauptung darstellt.

Gegen diese Einschätzung sprechen auch nicht die in der Antragsbegründung vorgetragenen Feststellungen im Strafurteil vom 06. Mai 2009. Ausweislich der Anklageschrift vom 30. Dezember 2008 war der Antragsteller ursprünglich beschuldigt worden, Betäubungsmittel unerlaubt erworben zu haben und Betäubungsmittel unerlaubt besessen zu haben sowie unerlaubt einen verbotenen Gegenstand nach dem Waffengesetz besessen zu haben. Ausweislich der Feststellungen im Urteil und des Protokolls der Strafverhandlung wurde das Verfahren im Hinblick auf den unerlaubten Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln im Hinblick auf die Tat nach dem Waffengesetz gemäß § 154 StPO eingestellt. Aus dieser Einstellung lässt sich aber nichts in die Richtung ableiten, dass der Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln nicht vorgelegen haben könnte, denn die Einstellung nach § 154 StPO erfolgt im Hinblick darauf, dass die Strafe oder Maßregel für die eingestellte Tat gegenüber einer anderen abgeurteilten Tat nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Somit hat das Strafurteil vom 06. Mai 2009 in Bezug auf den Betäubungsmittelbesitz des Antragstellers keine (verneinende) indizielle Wirkung.

Auch soweit die Fahrerlaubnisbehörde einen Besitz von Amphetamin auf Grund der eigenen Angaben des Antragstellers gegenüber der Polizei annimmt, wird dies nicht durch die Einlassungen des Antragstellers durchgreifend in Frage gestellt. Es trifft zwar zu, dass der Antragsteller in seiner polizeilichen Vernehmung vom 17. Dezember 2008 keine Angaben zur Sache gemacht hat. Im zusammenfassenden Schlussvermerk der Kriminalpolizei vom 22. Dezember 2008 ist jedoch ausgeführt: „Im Gespräch teilte Herr …. (= Antragsteller) nach Beendigung der Vernehmung

mit, dass er den anderweitig Beschuldigten …. kennt ... Er hätte angeblich lediglich einmal von …. Amphetamin zum Eigenverbrauch erworben. Die Vorwürfe, wie sie im Beschluss stehen, würden nicht zutreffen." Angesichts der oben dargelegten weiteren Feststellungen im Strafverfahren bestehen für das Gericht keine Zweifel daran, dass der Antragsteller hiermit zumindest einen einmaligen Erwerb von Amphetamin und damit auch den Besitz von Amphetamin glaubhaft und vorhaltbar zugestanden hat. Wenn der Antragsteller damals mit dem etwa 50maligen Erwerb von Amphetamin konfrontiert worden war und dann einen einmaligen Erwerb zugibt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass nicht auch zumindest dieser Erwerb stattgefunden hat, denn es würde in der Vernehmungssituation für den Antragsteller eventuell Sinn gemacht haben, sämtliche Erwerbsvorgänge abzustreiten, aber keinen Sinn, wahrheitswidrig eine von 50 Erwerbshandlungen zuzugestehen. Überdies hat der Antragsteller Erwerb und Besitz von Amphetamin im Schreiben vom 30. Dezember 2008 an die Behörde zugestanden.

Es ist auch sonst nichts ersichtlich, was die durch § 11 Abs. 8 FeV vorgezeichnete Entziehung der Fahrerlaubnis im vorliegenden Falle in Frage stellen könnte: Der Antragsteller war über die Folgen der Nichtbeibringung des Gutachtens informiert und hatte auch genügend Zeit, ein solches beizubringen.

Ist der Antragsteller jedoch als ungeeignet anzusehen, war ihm die Fahrerlaubnis gemäß § 3 StVG, § 46 FeV zwingend zu entziehen. Raum für eine Ermessensausübung, in deren Rahmen die Wichtigkeit der Fahrerlaubnis für den Antragsteller (insbesondere in beruflicher oder familiärer Hinsicht) hätte berücksichtigt werden können, blieb daher nicht.

Ist somit von der Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen auszugehen, so ist es im Hinblick auf die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer rechtlich unbedenklich, dass die Behörde bei der Entziehung der Fahrerlaubnis die sofortige Vollziehung anordnet, dies nicht nur ausnahmsweise, sondern in der Masse der Fälle. Erweist sich ein Kraftfahrer – selbst im Rahmen einer nur summarischen Prüfung – als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so wäre es nicht zu verantworten, ihn weiter am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen zu lassen mit der Folge, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet würden. Angesichts der irreparablen Folgen, zu denen ein von einem ungeeigneten Kraftfahrer verursachter Verkehrsunfall führen kann, ist es unbedenklich, wenn die Behörde bei der Entziehung von Fahrerlaubnissen regelmäßig den Sofortvollzug anordnet (so OVG Hamburg NJW 2006, 1367 [= BA 2006, 427]).

Auch nach der ständigen Rechtsprechung dieses Gerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs besteht ein besonderes öffentliches Interesse am Sofortvollzug des angefochtenen Bescheides, welches die Behörde formell ausreichend im Sinne des § 80 Abs. 3 VwGO begründet hat. Insoweit ist auf die ständige Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, der dazu ausführt, dass es zwar richtig sei, dass die Anordnung des sofortigen Vollzugs eines Verwaltungsaktes regelmäßig besondere Gründe voraussetze, die über die Gesichtspunkte hinausgingen, welche den Verwaltungsakt selbst rechtfertigten. Im Bereich des Sicherheitsrechts könne dies aber nicht uneingeschränkt gelten, wozu auch die Fälle gehören würden, in denen die Fahreignung in Frage stehe, weshalb die weitere Führung eines Kraftfahrzeuges durch einen Fahrer unverzüglich verhindert werden müsse, wenn ernsthafte Zweifel an dessen Fahreignung bestünden.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen, war somit abzulehnen.

76. *) 1. „Gelegentlicher" Cannabiskonsum liegt jedenfalls immer dann vor, wenn dieses Betäubungsmittel öfters als in der Form eines einmaligen, experimentellen Gebrauchs, aber weniger als „regelmäßig" eingenommen wird. Daraus folgt, dass bereits ein zweimaliger Cannabiskonsum ausreicht, um die Schwelle zur „Gelegentlichkeit" zu überschreiten.

2. Die gleichzeitige Feststellung von Alkohol und Cannabinoiden im Blut führt – auch ohne den Nachweis, dass der Betroffene in diesem Zusammenhang ein Kraftfahrzeug geführt hat – nach Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV zur Annahme der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder),
Beschluss vom 25. Juni 2009 – 2 L 91/09 –

Aus den Gründen:

Der sinngemäße Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 16. Februar 2009 und einer eventuell nachfolgenden Anfechtungsklage gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis mit Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 11. Februar 2009 wiederherzustellen, hat keinen Erfolg. Er ist unbegründet.

Vorliegend durfte der Antragsgegner ohne weitere Begutachtung bzw. ohne vorherige Verpflichtung des Antragstellers zur Beibringung eines Gutachtens von dessen fehlender Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgehen (§ 11 Abs. 7 FeV).

Nach § 11 Abs. 7 FeV unterbleibt die Anordnung zur Beibringung eines Gutachtens, wenn die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde (vgl. zur diesbezüglich einschränkenden Auslegung VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 04. September 2008 – 9 L 895/08, zit. nach juris) feststeht. Die Vorschrift stellt klar, dass eine Begutachtung unterbleibt, wenn die mangelnde Eignung bereits feststeht und ohne Hinzuziehung eines Gutachters über sie entschieden werden kann (BR-Drs. 443/98, S. 254).

Die Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen ergibt sich spätestens aus dem Zusammenspiel der Auswertung der von der Polizei am 22. März 2008 angeforderten und am 28. März

2008 durchgeführten Blutuntersuchung der medizinischen Fakultät der Universität L. (1.) und der am 30. Mai 2008 in Bezug auf die Blutentnahme beim Antragsteller vom 22. Mai 2008 durch den Facharzt für gerichtliche Medizin Dr. K. durchgeführten Untersuchungen auf Blutethanolkonzentration und die Anwesenheit von Cannabinoiden (2.).

1. Im Rahmen der Untersuchung im März 2008 wurden 3,3 ng/ml Tetrahydrocannabinol und THC-Abbauprodukte in Form von 65,4 ng/ml THC-Carbonsäure und 2,6 ng/ml 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol im Blut des Antragstellers nachgewiesen.

Von der Nichteignung des Betroffenen ist nach § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV insbesondere auszugehen, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach der Anlage 4 zur FeV vorliegt. Gemäß Nr. 9.2.1 der Anlage 4 zur FeV ist die Eignung oder bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber regelmäßig Cannabis konsumiert oder gemäß Nr. 9.2.2 der o. g. Anlage gelegentlich Cannabis konsumiert und zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Fahren mit einem Kraftfahrzeug nicht trennen kann. Das o. g. Drogenscreening ergab zweifelsfrei die Anwesenheit von Cannaboiden. Diese lagen auch nicht unter dem Referenzbereich.

Es kann im Ergebnis offen bleiben, ob im Falle des Antragstellers bereits ein regelmäßiger Konsum vorliegt. In der Rechtsprechung und Fachliteratur wird bereits bei einem THC-3-Wert zwischen 5 und 75 ng/ml (vorliegend: 65,4 ng/ml) sicher zumindest von einem gelegentlichen Cannabiskonsum ausgegangen und unter bestimmten Umständen der Verdacht auf regelmäßigen Cannabiskonsum für naheliegend gehalten (vgl. etwa VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Dezember 2007 – 10 S 1272/07 –, Rdnr. 34, m. w. N., zit. nach juris [= BA 2008, 210]; Himmelreich, Cannabis-Konsum und seine rechtlichen Folgen für den Führerschein im Verkehrs-Verwaltungsrecht, DAR 2002, S. 26/29, m. w. N.).

Beim Antragsteller [liegt] ein gelegentlicher („ab und zu“) Konsum vor. Dies wird auch durch das weitere Drogenscreening am 30. Mai 2008 durch den Facharzt für Rechtsmedizin Dr. K. (dazu unter 2.) bestätigt, bei welchem wiederum die Anwesenheit von Cannabinoiden in der Blutprobe des Antragstellers nachgewiesen wurde. Da zwischen beiden Ereignissen ein Abstand von mehr als 2 Monaten lag, wird auch hierdurch der wiederholte und mithin zumindest gelegentliche Konsum von Cannabis bestätigt. Dies folgt zwar unmittelbar weder aus der Fahrerlaubnisverordnung noch der Anlage 4 zu dieser Vorschrift. Jedoch liegt ein „gelegentlicher“ Cannabiskonsum jedenfalls immer dann vor, wenn dieses Betäubungsmittel öfters als in der Form eines einmaligen, experimentellen Gebrauchs, aber weniger als „regelmäßig“ eingenommen wird. Daraus folgt, dass bereits ein zweimaliger Cannabiskonsum – wie hier beim Antragsteller nachgewiesen – ausreicht, um die Schwelle zur „Gelegentlichkeit“ zu überschreiten (so BayVGH, Beschluss vom 25. 01. 2006 – 11 CS 05.1453 –, zit. nach juris [= BA 2006, 422]).

Der Antragsteller hat durch seine Fahrt unter der Wirkung von Cannabis am 22. März 2008 auch gezeigt, dass das erforderliche Trennungsvermögen nicht vorliegt. Zweifellos lag mit der beim Antragsteller gemessenen Konzentration des Tetrahydrocannabinol von 3,3 ng/ml eine aktuelle Beeinflussung vor. Es wird in der Rechtsprechung unter Bezugnahme auf Fachliteratur allgemein davon ausgegangen, dass bereits bei einer Konzentration von über 1 ng /ml eine signifikante Beeinträchtigung der fahreignungsrelevanten Eigenschaften des Fahrzeugführers gegeben ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, a. a. O.). Für ein Abweichen von der dem Regelfall entsprechenden Fallgestaltung (vgl. Nr. 3 der Vorbemerkung der Anlage 4 zur FeV) sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich und hat der Antragsteller auch im Ergebnis nichts Stichhaltiges vorgetragen.

Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, dass es bei ihm „lediglich einen Vorfall im Straßenverkehr im Zusammenhang Cannabiskonsum“ gegeben habe, nämlich den vom 22. März 2008, verhilft ihm das nicht zum Erfolg. Voraussetzung für die Entziehung der Fahrerlaubnis ist das Nichtvorliegen des Trennungsvermögens zwischen dem Konsum von Cannabis und dem Fahren. Dies zeigt sich auch bei einem bloß einmaligen – nachgewiesenen – entsprechenden Ereignis.

2. Zum Führen eines Kraftfahrzeuges unter Einfluss von Cannabis, welches wie dargestellt bereits für sich genommen ausreichend wäre, die Nichteignung des Antragstellers zu belegen und ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen, trat am 22. Mai 2008 eine weitere Blutentnahme beim Antragsteller, in deren Rahmen die gleichzeitige Anwesenheit von Alkohol und Cannabinoiden im Blut festgestellt wurde. Auch ohne dass dem Antragsteller in diesem Zusammenhang das Führen eines Kraftfahrzeuges nachgewiesen werden konnte, führt dies im Sinne der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV zur Annahme der Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen. Gemäß Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV ist die Eignung oder bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu verneinen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber gelegentlich Cannabis konsumiert und zusätzlich zum Konsum von Cannabis Alkohol konsumiert. Der Grund für die Aufnahme des Parallelkonsums von Cannabis und Alkohol in Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV ist die wissenschaftliche Erkenntnis, dass der gleichzeitige Konsum von Cannabis und Alkohol zu einer Potenzierung der Wirkungen beider Stoffe führt (u. a. psychotische Störungen oder Beeinträchtigungen des Herz-Kreislauf-Systems) und solche Cannabiskonsumenten für den Straßenverkehr eine besondere Gefahr darstellen (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10. Februar 2006, DÖV 2006, 483 f. [= BA 2006, 252]). In dieser Regelung ist keine ausdrückliche Aussage darüber getroffen worden, wie häufig und in welcher Menge Cannabis und Alkohol eingenommen werden müssen, um die Fahreignung auszuschließen. Selbst wenn Cannabis und Alkohol nur bei wenigen unspezifischen Gelegenheiten nur in jeweils geringer Menge gleichzeitig und kombiniert konsumiert werden, ist ein Verlust der Fahreignung

nicht ohne weiteres zu verneinen (BayVGH, Beschluss vom 19. Juli 2005 – 11 CS 05.1008 –, zit. nach juris).

Es muss in Anbetracht des Ergebnisses der Blutuntersuchung davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller in unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einem Cannabiskonsum Alkohol konsumiert hat.

Der BayVGH hat in seinem Beschluss vom 22. Dezember 2008 (– 11 CS 08.2931 –, zit. nach juris) unter Bezugnahme auf aktuelle Erkenntnisse über die Abbaugeschwindigkeit von Cannabis im Rahmen der so genannten „Maastricht-Studie" und deren Auswertung durch Möller / Kauert / Tönnes / Schneider / Theunissen / Ramaekers (BA 2006, S. 361) wie folgt ausgeführt:

> „Dabei rauchten die Versuchsteilnehmer Cannabis-Zigaretten, die den Wirkstoff THC körpergewichtsbezogen in Einzeldosierungen von 0,250 und 500 µg THC pro Kilogramm Körpergewicht (entspricht ca. 17 bzw. 36 mg THC je Joint) enthielten. Bei der niedrigen THC-Aufnahme befanden sich in den unmittelbar nach Konsumende entnommenen Blutproben Ausgangskonzentrationen von 58 ng/ml (Mittelwert). Diese Konzentrationen sanken im Verlauf von sechs Stunden mit einer Ausnahme (1,4 ng/ml) alle auf unter 1 ng/ml. Bei der hohen Dosierung ergaben sich anfangs im Mittel THC-Konzentrationen von 95 ng/ml, die ebenfalls nach sechs Stunden im Mittel unter 1 ng/ml lagen, lediglich bei fünf Versuchsteilnehmern waren noch THC-Konzentrationen im Serum feststellbar, die zwischen 1 und 2 ng/ml lagen, wobei ein Proband schon vor Versuchsbeginn Spuren von THC im Blut aufwies (Möller / Kauert / Tönnes / Schneider / Theunissen / Ramaekers, a. a. O., S. 365). Aus dieser aktuellen Studie ergibt sich, wie auch das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, dass THC im Blut relativ schnell abgebaut wird und bereits nach 6 Stunden abhängig von der gerauchten Menge nur noch THC-Werte zwischen 1 und 2 ng/ml und darunter erreicht werden. Testpersonen der Maastricht-Studie waren nicht starke Cannabisraucher, sondern gelegentliche Cannabiskonsumenten (mindestens fünfmal innerhalb der letzten 12 Monate). Damit können die gewonnenen Erkenntnisse insbesondere bei der Frage berücksichtigt werden, ob ein gelegentlicher Cannabiskonsum vorliegt."

Unter Zugrundelegung dieser Erkenntnisse spricht bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage alles dafür, dass der Antragsteller Cannabis und Alkohol in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang konsumiert hat. In Rechnung gestellt werden muss insoweit, dass die Blutprobe des Antragstellers erst gut 1,5 Stunden nach dessen Aufgreifen durch die Polizei entnommen wurde. In diesem Zeitraum dürfte der Antragsteller keine Gelegenheit gehabt haben, sowohl Cannabis als auch Alkohol zu konsumieren. Bedenkt man die sehr hohe Blutalkoholkonzentration des Klägers (1,82 mg/g), so muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger zu einem Zeitpunkt begonnen hat, Alkohol zu sich zu nehmen, als ihm bewusst gewesen sein musste, dass er aufgrund des vorangegangenen Cannabiskonsums noch unter der Wirkung von Cannabinoiden gestanden hat. Es ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung der Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV nicht zu fordern, dass der Betreffende Cannabis und Alkohol tatsächlich zeitgleich zu sich nimmt. Dies ist im Falle des Antragstellers zwar nicht ausgeschlossen, kann indes zumindest im Rahmen des Verfahrens einstweiligen Rechtsschutzes nicht bewiesen werden. Erforderlich aber auch ausreichend ist es, wenn beide Stoffe gleichzeitig im Körper der betreffenden Person wirken. In diesem Falle besteht die Möglichkeit, dass der Alkohol und die Cannabinoide sich in ihrer Wirkung potenzieren und die befürchtete besondere Gefahr für den Straßenverkehr eintritt. Da dem Antragsteller bei seinem Trinkbeginn aufgrund der zeitlichen Abläufe und nach aller Lebenswahrscheinlichkeit bewusst gewesen sein muss, dass das Cannabis in seinem Körper noch wirkte, hat er nach dem Erkenntnisstand des Verfahrens vorläufigen Rechtsschutzes ein nicht hinreichendes Trennungsvermögen zwischen der Einnahme von Cannabis und dem Konsum von Alkohol bewiesen und sich somit als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Diese – hier so naheliegende und vom Antragsgegner seiner Entscheidung auch ausdrücklich zugrundegelegte – Annahme ist durch den Antragsteller nicht widerlegt worden. Insbesondere hat er nicht glaubhaft gemacht oder auch nur behauptet, dass er bei Trinkbeginn nicht vom Vorhandensein von Cannabinoiden in seinem Körper habe ausgehen können. Er hat weder vorgetragen noch ist es sonst ersichtlich geworden, zu welchem konkreten Zeitpunkt er das Cannabis eingenommen hat und wann sein Trinkbeginn lag. Die Kammer sieht sich im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes nicht veranlasst, diesbezügliche Nachforschungen anzustellen.

Aufgrund des Parallelkonsums von Cannabis und Alkohol liegen die Voraussetzungen für eine Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers vor. Anhaltspunkte, die Grund zu der Annahme geben, im Sinne der Vorbemerkung 3 zur Anlage 4 FeV sei eine vom Regelfall abweichende Betrachtung geboten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Somit liegen hier bei summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage sogar zwei Ereignisse vor, die die Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers rechtfertigen würden. Erst recht im Zusammenspiel beider Vorkommnisse durfte der Antragsgegner davon ausgehen, dass der Antragsteller zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet ist und die Fahrerlaubnis entziehen.

Ein Ermessen, von der Entziehung einer Fahrerlaubnis abzusehen, wenn sich deren Inhaber – wie hier aus den zuvor dargelegten Gründen der Antragsteller – als ungeeignet erwiesen hat, besteht nicht. Da die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Abwehr von Gefahren durch Fahrerlaubnisinhaber gerichtet ist, die zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht geeignet sind, ist es zweitrangig, ob die für den Antragsteller mit dieser

Maßnahme verbundenen wirtschaftlichen und persönlichen Folgen schwerwiegend sind. Hinzuweisen ist insoweit darauf, dass entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht der Antragsgegner ihm durch die Entziehung der Fahrerlaubnis seine Zukunft verbaut, sondern dass es sich hier um die Folgen seines selbstbestimmten Verhaltens handelt. Anderweitige Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit werden durch den Fall des Antragstellers nicht aufgeworfen.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der rechtmäßigen Entziehungsverfügung ist ebenfalls gegeben. Wenn sich ein Kraftfahrer als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, muss dies nicht nur zur Entziehung der Fahrerlaubnis, sondern in aller Regel auch dazu führen, dass diese Anordnung sofort vollzogen wird, um den ungeeigneten Führerscheininhaber unverzüglich von der weiteren Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, da ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit daran besteht, dass die Gefahren, die von ungeeigneten Kraftfahrern für ihre Sicherheit ausgehen, nicht länger hingenommen werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 08. September 2006 – 1 S 122.05 – [BA 2007, 193]).

77. 1. Unterzieht sich ein Fahrerlaubnisinhaber der von der Fahrerlaubnisbehörde angeordneten medizinisch-psychologischen Untersuchung und liegt der Fahrerlaubnisbehörde das daraufhin erstellte Gutachten vor, so ist dies eine neue Tatsache.

2. Diese neue Tatsache hat selbstständige Bedeutung.

3. Ihre Verwertbarkeit hängt nicht mehr von der Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnung ab, ein Gutachten vorzulegen.

Verwaltungsgericht Mainz,
Beschluss vom 24. Juni 2009 – 3 L 643/09.MZ –

Aus den Gründen:

Der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnisse der Klassen BE, C1E und CE wiederherzustellen, hat keinen Erfolg. Der dahingehende Bescheid des Antragsgegners vom 25. Mai 2009, dessen sofortige Vollziehbarkeit durch den Hinweis auf die von einer weiteren Verkehrsteilnahme des Antragstellers ausgehenden Gefährdung des Straßenverkehrs ordnungsgemäß im Sinne des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO begründet worden ist, erweist sich bei der gebotenen überschlägigen Prüfung als offensichtlich rechtmäßig. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, die Vollziehung des Bescheides durch einen offensichtlich aussichtslosen Rechtsbehelf zu verzögern.

Vorliegend hat der Antragsgegner dem Antragsteller zu Recht die Fahrerlaubnisse entzogen, weil dieser sich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen hat. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Straßenverkehrsgesetz – StVG – i. V. m. §§ 46 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Fahrerlaubnisverordnung – FeV – hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist.

Wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet ist, kann die Fahrerlaubnisbehörde nach § 46 Abs. 3 FeV zur Vorbereitung ihrer Entscheidung von dem Betreffenden nach §§ 11 bis 14 FeV die Beibringung unter anderem eines medizinisch-psychologischen Gutachtens fordern.

Unterzieht sich der betreffende Fahrerlaubnisinhaber daraufhin der angeordneten Begutachtung und liegt der Fahrerlaubnisbehörde das daraufhin erstellte medizinisch-psychologische Gutachten vor, so ist dies eine neue Tatsache, die selbstständige Bedeutung hat. Ihre Verwertbarkeit hängt dann nicht mehr von der Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnung nach §§ 11 bis 14 FeV ab (zu der Vorgängervorschrift des § 15b StVZO: vgl. bereits Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. März 1982 – 7 C 69/81 –, Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. März 1996 – 11 B 14/96 –; sowie zur derzeit geltenden Rechtslage Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße, Beschluss vom 05. Mai 2008 – 3 L 406/08.NW –, alle Entscheidungen veröffentlich in juris).

Selbst wenn, wie der Antragsteller meint, die Rechtmäßigkeit der Anordnung des medizinisch-psychologischen Gutachtens im vorliegenden Verfahren inzident zu prüfen wäre, wäre davon auszugehen, dass die Anordnung der Beibringung des Gutachtens rechtmäßig erfolgt ist. Insoweit hat der Antragsteller darauf hingewiesen, nach den letzten beiden Verkehrsverstößen im Jahre 2001 sei er über sieben Jahre nicht wegen Alkohols am Steuer auffällig gewesen. Bei einer Abstinenz von Alkohol im Straßenverkehr über einen derart langen Zeitraum drängten sich keine Zweifel an seiner Fahreignung auf. Insoweit ist es bereits nicht zutreffend, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht auffällig geworden ist. Nach den beiden Trunkenheitsdelikten und den Verurteilungen im Jahre 2001 lief die Sperrfrist erst am 15. Mai 2003 ab. Am 09. September 2003 unterzog sich der Kläger einem medizinisch-psychologischen Gutachten, nach dessen Ergebnis er einen Aufbaukurs absolvieren musste. Dies war am 03. November 2003 abgeschlossen. Die Fahrerlaubnis der Klasse B wurde ihm erst am 15. Dezember 2003 wieder erteilt. Von daher sind nach Erteilung der Fahrerlaubnis bis zur maßgeblichen Trunkenheitsfahrt lediglich viereinhalb Jahre vergangen. Insbesondere der Umstand, dass der Kläger trotz des im Oktober und November 2003 absolvierten „Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV (Modell LEER)“ am 13. September 2008 – wieder – unter Alkoholeinfluss (Atemalkoholkonzentration von 0,42 mg/l) ein Kraftfahrzeug geführt hat, stellt eine Tatsache dar, die Bedenken

begründet hat, dass der Antragsteller zum Führen eines Kraftfahrzeugs geeignet ist.

Aufgrund des medizinisch-psychologischen Gutachtens des TÜV-R. vom 17. März 2009 (Ärztin G.-R. und Dipl.-Psych., Fachpsychologe für Verkehrspsychologie G.) steht die Ungeeignetheit des Antragstellers zum Führen eines Kraftfahrzeuges zum jetzigen Zeitpunkt fest. Gutachtensauftrag war festzustellen, ob der Antragsteller aufgrund der bekannten Daten aus der Vorgeschichte künftig in ähnlichem Ausmaß die Verkehrssicherheit beeinträchtigen werde wie die Personengruppe mit vergleichbaren Vorgeschichtsdaten. In dem Gutachten wird festgestellt, es sei zu erwarten, dass der Antragsteller auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss fahren werde. Aufgrund der in der Untersuchung erhobenen Befunde seien unter fachlichen Gesichtspunkten die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung nach § 70 FeV nicht gegeben. Stattdessen wird in dem Gutachten die Teilnahme an einem intensivierten verkehrspsychologischen Programm empfohlen. Nach Absolvierung eines derartigen Rehabilitationsprogrammes müsse der Erfolg durch eine erneute Untersuchung in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung nachgewiesen werden.

Der Antragsteller hat sich der Untersuchung im Rahmen der medizinisch-psychologischen Begutachtung ohne Einschränkung gestellt. Von daher ist das medizinisch-psychologische Gutachten entgegen seiner Auffassung in vollem Umfang verwertbar.

Die Angriffe des Antragstellers gegen einzelne Feststellungen des Gutachtens bleiben ohne Erfolg. So macht der Antragsteller ohne Erfolg geltend, es sei unzutreffend, dass er die Verantwortung für die Trunkenheitsfahrt vom 13. September 2008 nicht übernehmen wolle. Denn ausweislich des Gutachtens gab er zu dem Vorfall an, weil er in Fahrbereitschaft gewesen sei, habe er nur zwei Bier à 0,5 Liter trinken wollen; aus den zwei Gläsern Bier seien aber 4 Gläser Bier geworden. Auf die Frage, warum er sich zum Konsum des dritten und vierten Bieres entschlossen habe, habe er auf die (gute) Stimmung und die Tatsache, dass es ein Männerabend gewesen sei, verwiesen. Die Freunde hätten ihm das Bier immer mitgebracht. Er habe schon nach dem zweiten Bier ein schlechtes Gewissen gehabt, weil er gewusst habe, dass er seinen Führerschein verlieren könne. Es sei ihm bewusst gewesen, dass er zu viel getrunken habe. Man habe aber nicht das Geld für ein Taxi gehabt. Auf den Hinweis des Gutachters, dass dies doch bedeute, dass er in Fahrbereitschaft getrunken habe, wiederholte der Antragsteller, dass die Freunde ihm das Bier gebracht hätten.

Weiterhin greift der Antragsteller folgende Feststellungen des Gutachtens an: „Da es Herr B. schon in nüchternem Zustand mit der Einhaltung von verkehrsrechtlichen Bestimmungen nicht sehr genau nimmt (Er sei während des Fahrverbotes nach der letzten Auffälligkeit ‚durchgefahren'), ist erst Recht damit zu rechnen, dass es bei ihm im Zustand der alkoholbedingten Minderung der Verhaltenskontrolle wieder zu einer unkontrollierten Koppelung von Trinken und Fahren kommen wird". Hierzu trägt der Antragsteller vor, der Gutachter lasse bei seiner Feststellung völlig außer Acht, dass er als scheinselbstständiger Spediteur für die Firma L. mangels einer Vertretung habe weiterfahren müssen und außerdem Frau und Kind ernähren müsse. Seine existentielle Notlage habe ihn zu der unrechtmäßigen Handlung gezwungen. Hiermit kann der Antragsteller nicht gehört werden. Insofern hat er im Rahmen der Begutachtung angegeben, eine Vertretung habe er nicht finden können und zum Bezahlen habe ihm das Geld gefehlt. Insofern hätte er eine finanzielle Regelung finden müssen, um eine Vertretungskraft für die Dauer des ab 05. Januar 2009 geltenden Fahrverbots von einem Monat zu bezahlen.

Soweit sich der Antragsteller gegen die Feststellung des Gutachtens wendet, dass ein Kurs zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung gemäß § 70 FeV nicht empfohlen wird angesichts der Ausprägung der Fehleinstellungen und -verhaltensweisen sowie des Umstandes, dass eine Teilnahme an einem derartigen Kurs im Jahre 2003 nicht den gewünschten Erfolg gebracht hat, sind seine Einwände nicht substantiiert.

Schließlich verweist der Antragsteller ohne Erfolg darauf, es sei auffällig, dass er seine sämtlichen Verkehrsverstöße am frühen Morgen um ca. 4:00 Uhr im Zusammenhang mit privaten Anlässen begangen habe. Deswegen sei ein Zusammenhang zwischen Alkohol und seinem Beruf als Lkw-Berufskraftfahrer auszuschließen, weshalb eine Auferlegung von Auflagen gemäß § 46 Abs. 2 FeV sachgerechter sei. Der Antragsgegner berücksichtige nicht den Umstand, dass er Berufskraftfahrer sei, sowie die teilweise Entziehung der Fahrerlaubnis bezogen auf die Pkw-Klasse. Dem vermag das Gericht nicht zu folgen. Solange von der Ungeeignetheit des Antragstellers als Fahrerlaubnisinhaber auszugehen ist, muss verhindert werden, dass durch seine Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr die Verkehrssicherheit und damit Leben und Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet werden. Soweit der Antragsteller ausführt, er sei bislang nie im Zusammenhang mit seinen beruflichen Fahrten auffällig geworden – das Risiko habe sich lediglich auf den privaten Bereich und Fahrten mit dem Pkw verlagert – kann hieraus nicht der Schluss gezogen werden, es bestehe keine Gefahr, dass der Antragsteller als Lkw-Führer Alkoholfahrten unternimmt.

Hiernach erweist sich die vorliegend ausgesprochene Entziehung der Fahrerlaubnis der Klassen BE, C1E und CE als offensichtlich rechtmäßig mit der Folge, dass der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen war.

78. *) 1. Der Konsum von Spice führt zum Wegfall der Fahreignung und berechtigt die Fahrerlaubnisbehörde zum Entzug der Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG, § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV i. V. m. mit Ziff. 9.1 der Anlage 4 zur FeV.

2. Eine Gleichbehandlung von Spice und Cannabis verbietet sich, weil die Privilegierung des gelegentlichen Cannabiskonsums auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und als Ausnahme von der Regelvermutung entsprechend eng auszulegen ist. Gegen eine Gleichbehandlung spricht außerdem, dass die im Spice enthaltenen synthetischen Cannabinoide JWH-018 und CP 47,497 eine um ein Vielfaches stärkere Wirkung haben als das in der Cannabispflanze enthaltene THC und von Spice damit ein signifikant höheres Risiko für den Straßenverkehr ausgeht als vom Cannabis-Wirkstoff THC.

3. Wird die vom Konsum eines bestimmten Wirkstoffes ausgehende straßenverkehrsrelevante Gefahr bekannt, darf die Behörde an einen früheren Konsum dieses Mittels anknüpfen, und zwar auch dann, wenn dieser damals legal war. Das Vertrauen auf den Fortbestand der betäubungsmittelrechtlichen Legalität vermag nicht die tatsächliche Fahrungeeignetheit auszuschließen und muss deshalb hinter dem vorrangigen Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor ungeeigneten Kraftfahrern zurückstehen.

Verwaltungsgericht Neustadt a. d. Weinstraße,
Beschluss vom 07. Mai 2009 – 3 L 315/09 –

Aus den Gründen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung der Fahrerlaubnis vom 09. März 2009 wiederherzustellen, kann keinen Erfolg haben.

Die Antragsgegnerin ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 FeV verpflichtet, die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist, was insbesondere dann der Fall ist, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) vorliegen. Ungeeignet sind nach Ziffer 9.1 diejenigen Fahrerlaubnisinhaber, die Betäubungsmittel i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) – mit Ausnahme von Cannabis – einnehmen. Hierfür genügt bereits der einmalige Konsum. Auf einen Zusammenhang zwischen der Einnahme und dem Führen von Kraftfahrzeugen kommt es nicht an (Bayerischer VGH, Beschl. v. 27. März 2009, –11 CS 09.85 –, Rn. 11, juris).

Der Antragsteller hat den Regeltatbestand der Ziff. 9.1 der Anlage 4 verwirklicht. Während seiner Untersuchung im Krankenhaus, in das er in alkoholintoxikiertem Zustand nach einem Suizidversuch am 01. Januar 2009 eingeliefert wurde, räumte er gegenüber den behandelnden Ärzten ein, er habe unregelmäßig Cannabis geraucht und auch hin und wieder Spice. Gemeinsame Laboruntersuchungen des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Freiburg und des Bundeskriminalamts haben ergeben, dass die Kräutermischung Spice die synthetischen Cannabinoide JWH-018 und CP 47,497 enthält (siehe Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten, Mai 2009, S. 61), die daraufhin mit der 22. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (22. BtMÄndV) mit Wirkung vom 22. Januar 2009 der Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes (Verkehrs-, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel) unterstellt wurden.

Dass Spice synthetische Cannabinoide enthält und als Cannabis-Ersatz konsumiert wird, bedeutet indessen nicht, dass es wie Cannabis zu behandeln und der Antragsteller – infolge des zugestandenen gelegentlichen Konsums – nach Ziff. 9.2.2 nur dann fahrungeeignet wäre, wenn er nicht zwischen dem Konsum von Spiee und dem Fahren trennen kann. Eine solche Gleichbehandlung von Spice und Cannabis verbietet sich schon deshalb, weil die Privilegierung des gelegentlichen Cannabiskonsums auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht (vgl. VG München, Urt. v. 06. Februar 2009, – M 6b K 08.581 –, Rn. 18, juris) und als Ausnahme von der Regelvermutung entsprechend eng auszulegen ist. Gegen eine Gleichbehandlung spricht außerdem entscheidend, dass die synthetischen Cannabinoide JWH-018 und CP 47,497 eine um ein Vielfaches stärkere Wirkung haben als das in der Cannabispflanze enthaltene THC (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit v. 21. Januar 2009) und von Spice damit ein signifikant höheres Risiko für den Straßenverkehr ausgeht als vom Cannabis-Wirkstoff THC.

Selbst wenn indessen Spice wie Cannabis zu behandeln sein sollte, wäre der Antragsteller fahrungeeignet. Ziff. 9.2.2 setzt neben dem Trennungsvermögen zugleich voraus, dass kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol vorliegt. Davon aber ist aufgrund der Einlassung des Antragstellers zu seinem Trinkverhalten – er sei etwa alle drei Wochen betrunken – und der vom Krankenhaus festgestellten „nennenswerten Alkoholintoxikation“, trotz derer er orientiert und in Auffassung und Konzentration nur leicht reduziert wirkte, nicht auszugehen.

Der Ungeeignetheit steht des Weiteren nicht entgegen, dass der Antragsteller den Konsum von Spice für einen Zeitraum zugestanden hat, in welchem die Wirkstoffe JWH-018 und CP 47,497 noch nicht dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt waren. Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Ungeeignetheit handelt es sich nicht um eine straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktion für ein früheres Fehlverhalten, sondern um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Wird die vom Konsum eines bestimmten Wirkstoffes ausgehende straßenverkehrsrelevante Gefahr bekannt, darf die Behörde an einen früheren Konsum dieses Mittels anknüpfen, und zwar auch dann, wenn dieser damals legal war. Das Vertrauen auf den Fortbestand der betäubungsmittelrechtlichen Legalität vermag nicht die tatsächliche Fahrungeeignetheit auszuschließen und muss deshalb hinter dem vorrangigen Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor ungeeigneten Kraftfahrern zurückstehen.

Die normative Wertung der Ziff. 9.1 entfaltet Bindungswirkung, solange keine Umstände des Einzelfalls vorliegen, die ausnahmsweise eine andere Be-

urteilung rechtfertigen. Dabei obliegt es dem Betroffenen, durch schlüssigen Vortrag solche besonderen Umstände nachzuweisen. Die schlichte Einwendung, es sei nicht nachgewiesen, dass das vom Antragsteller konsumierte Spice die genannten synthetischen Cannabinoide enthalten habe, genügt diesen Anforderungen nicht.

Auch seine Behauptung, er habe seit etwa vier Jahren kein Spice konsumiert, hindert nicht das Festhalten an der Fahrerlaubnisentziehung. Die verloren gegangene Fahreignung kann nach Ziff. 9.5 der Anlage 4 frühestens nach einjähriger, nachgewiesener Abstinenz wiedererlangt werden. Dies gilt nicht nur bei Betäubungsmittelabhängigkeit, sondern bei allen Fällen eines die Fahreignung ausschließenden Betäubungsmittelkonsums (Bayerischer VGH, Beschl. v. 07. Januar 2009, – 11 CS 08.1545 –, Rn. 21, juris).

Diesen Nachweis hat der Antragsteller nicht erbracht. Seine pauschale Behauptung im Krankenhaus, er habe den Konsum von Spice beendet, nachdem er über dessen drastische Wirkungen informiert worden sei, erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an den Nachweis einer einjährigen Abstinenz. Soweit er im Nachgang zur Krankenhausuntersuchung vorträgt, der Konsum habe im Vorfallszeitpunkt vom 01. Januar 2009 „bereits etwa 4 Jahre“ zurückgelegen, ist dies bereits nicht glaubhaft. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller, wäre er tatsächlich seit etwa vier Jahren abstinent, den damit weit zurückliegenden Konsum im Krankenhaus erst gar nicht erwähnt oder jedenfalls den Abstinenzzeitraum gegenüber den Ärzten besonders hervorgehoben hätte. Dieser Annahme steht nicht entgegen, dass er zu diesem Zeitpunkt unter erheblichem Alkoholeinfluss stand, weil er trotz dessen noch wach und orientiert war. Hinzu kommt, dass er die Behauptung einer vierjährigen Abstinenz vielmehr erst aufgestellt hat, als die Antragsgegnerin unter Hinweis auf den zugestandenen Spice-Konsum den Entzug der Fahrerlaubnis angekündigt hatte. Zu keinem Zeitpunkt, auch nicht, nachdem die Antragsgegnerin die Glaubhaftigkeit des behaupteten Abstinenzzeitraums angezweifelt hatte, hat er diese Behauptung durch Mitteilung eines genauen Zeitpunktes und detaillierter Hintergründe der Entsagung untermauert. Vielmehr hat er es bei der vagen Angabe eines ungefähren Abstinenzzeitraums belassen. Damit liegt es nahe, dass es sich um eine reine Schutzbehauptung handelt. Außerdem gab der Antragsteller als einziges Motiv für die Beendigung des Spice-Konsums an, dass er über dessen drastische Wirkungen informiert worden sei. Tatsächlich aber wurde die Gefährlichkeit der in Spice enthaltenen Substanzen nicht schon vor vier Jahren, sondern erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 infolge wissenschaftlicher Untersuchungen bekannt und zum Gegenstand der öffentlichen und rechtspolitischen Diskussion.

Unabhängig von der Glaubhaftigkeit genügt die pauschale Behauptung einer vierjährigen Abstinenz ohnehin nicht als Nachweis i. S. d. Ziff. 9.5. Die Einhaltung der Jahresfrist der Ziff. 9.5 für die Wiedererlangung der Fahreignung ist unverzichtbar, so dass der Betroffene tatsächliche und nachvollziehbare Anhaltspunkte für die einjährige Abstinenz, insbesondere der Mitteilung, wann genau der Konsum beendet wurde, darlegen muss (vgl. Bayerischer VGH, Beschl. v. 07. Januar 2009, –11 CS 08.1545 –, Rn. 22, juris).

Diesen Anforderungen wird die pauschale Behauptung einer „etwa“ vierjährigen Abstinenz nicht gerecht.

Selbst wenn indessen von einer Abstinenz auszugehen wäre, hätte dies keinen Einfluss auf den Ausgang des vorliegenden Verfahrens. Dann nämlich müsste die Widerspruchsbehörde durch Einholen eines Gutachtens nach § 14 FeV aufklären, ob die Abstinenzbehauptung zutrifft und die Verhaltensänderung hinreichend stabil ist (vgl. Bayerischer VGH, Beschl. v. 07. Januar 2009, – 11 CS 08.1545 –, Rn. 23, juris; ders., Beschl. v. 09. Mai 2005, – 11 CS 04.2526 –, Rn. 34 ff., juris).

Infolge der sich dann möglicherweise ergebenden Wiedererlangung der Fahreignung wäre der Ausgang des Widerspruchsverfahrens offen und vom Gericht eine von den Erfolgsaussichten der Hauptsache unabhängige Interessenabwägung vorzunehmen. Diese würde zu Lasten des Antragstellers ausgehen, weil das Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor ungeeigneten Kraftfahrern überwiegt und es dem Antragsteller wegen seiner unsubstantiierten Abstinenzbehauptung, seines Trinkverhaltens sowie seines zu Autoaggressionen und Suizidgedanken führenden psychischen Zustandes, der die Festigkeit des behaupteten Verhaltenswandels ebenfalls in Zweifel zieht, zumutbar ist, vorläufig bis zum Ausgang des Widerspruchsverfahrens nicht von seiner Fahrerlaubnis Gebrauch machen zu können.

5.
Gemeinsames Symposium
der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP) und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)
„Faktor Mensch – Zwischen Eignung, Befähigung und Technik“
Unter der Schirmherrschaft des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Wolfgang Tiefensee
23. bis 24. Oktober 2009 Weimar

Inhaltsverzeichnis

Seite

Editorial: **Prof. Dr. Wolfgang Schubert**
1. Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V., Berlin
Prof. Dr. Volker Dittmann
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V., Basel ..... Sup II - 4

Abstracts:[*]) Entwicklung von Fahrerassistenzsystemen an der Schnittstelle Mensch-Technik – Europäische Perspektiven
W. Höfs, Brüssel ..... Sup II - 5

Medical Drugs and Driving: Recent Developments in Europe
H. de Gier, Groningen ..... Sup II - 6

Die Bedingte Eignung aus psychologischer Sicht
E. Stephan, Köln ..... Sup II - 6

Rehabilitationsmaßnahmen für alkohol- und drogenauffällige Kraftfahrer in Europa
S. Klipp, Bergisch Gladbach ..... Sup II - 7

Die Fahrerlaubnisprüfung an der Schnittstelle zwischen Befähigungsprüfung und Eignungstest
D. Sturzbecher, Oberkrämer ..... Sup II - 8

Fahrkompetenz und Straßenverkehr im 21. Jahrhundert
J. Bönninger, U. Schüppel, Dresden ..... Sup II - 9

Risikoverhalten und Autofahren: Eine neuropsychologische Betrachtung
L. Jäncke, Valens ..... Sup II - 10

Sicherheit von Senioren im Straßenverkehr
J. Kubitzki, T. Janitzek, Ismaning ..... Sup II - 10

[*]) Die Anordnung der Abstracts entspricht der beabsichtigten Vortragsreihenfolge.

Sehen und Übersehen
H. Wilhelm, Tübingen ..... Sup II - 11

Verfälschungssichere Erfassung der Persönlichkeit in der Fahreignungsdiagnostik
G. Schuhfried, Mödling ..... Sup II - 12

Indikation zur Überprüfung der Fahreignung bei schädlichem Alkoholkonsum
R. Mattern, W. Schubert, W. Weinmann, Heidelberg .... Sup II - 13

Eine Studie des Strassenverkehrsamt St. Gallen mit der Abteilung für Neuropsychologie Universität Zürich
M. Keller, K. Häne, G. Burger, L. Jäncke, Valens ..... Sup II - 14

Pädagogische Hilfestellung bei Risiko-Profilen junger Fahranfänger – ein Spagat zwischen Befähigung und Eignung?
K. Schulte, Berlin ..... Sup II - 14

Körperliche und geistige Eignung sowie Tauglichkeit (Begutachtung und Rehabilitation)
G. Rudinger, N. Hilger, D.M. DeVol, Bonn ..... Sup II - 15

Willkommen zum 5. Gemeinsamen Symposium der DGVM und DGVP vom 23. bis 24. Oktober 2009 in Weimar

Die beiden Fachgesellschaften Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V. (DGVP) und Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin e. V. (DGVM) möchten Sie herzlich nach Weimar zum 5. Gemeinsamen Symposium der DGVP und DGVM im congress centrum neue weimarhalle einladen.

Der Name Weimar ist eng verbunden mit großen Errungenschaften im Bereich der Wissenschaft und Kunst. 2009 ist das Jahr des 250. Geburtstages von Friedrich Schiller, der die letzten 5 Jahre seines Lebens in Weimar verbrachte und dort eine enge Freundschaft zu Johann Wolfgang von Goethe gepflegt hat. Der Name Goethes steht nicht nur für seine herausragenden literarischen Werke, sondern auch für große Erfolge in der naturwissenschaftlichen Forschung. So geht neben der Entdeckung des Zwischenkieferknochens beim Menschenembryo auch die Entwicklung einer Farbenlehre, die auch als erste Farbenpsychologie angesehen werden kann, auf Goethe zurück.

Wir bewegen uns also auf geschichtsträchtigem Terrain und finden in Weimar beste Voraussetzungen für ein interessantes Symposium.

Auf dem 5. Gemeinsamen Symposium wird zu ausgewählten Themenschwerpunkten der Verkehrspsychologie, der Verkehrsmedizin, dem Ingenieurwesen und Technik ein interdisziplinärer Gedankenaustausch durchgeführt. Schwerpunkte des Symposiums bilden u. a. die Diskussion um die Begutachtung der körperlichen und geistigen Eignung fahr- und verhaltensauffälliger Kraftfahrer und ihre Rehabilitation. Weitere Themen betreffen die Ausbildung und Prüfung im Bereich der Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen, aber auch technische Fragen, z. B. zur Laboranalytik, Medizintechnik, Fahrerassistenzsystemen oder auch zu technischen Hilfsmitteln für die Kompensation von gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Einen weiteren Schwerpunkt wird die Plenumsdiskussion am 2. Tag des Symposiums zur Änderung der „Beurteilungskriterien“ darstellen. Hier wird auf die Auswirkungen in der gutachterlichen, rehabilitativen und therapeutischen Tätigkeit sowie im Verwaltungsverfahren eingegangen.

Darüber hinaus sollen fachliche, rechtliche und politische Rahmenbedingungen des Faktors Mensch in der Verkehrssicherheit erörtert werden. Ergänzt wird das wissenschaftliche Symposium an beiden Tagen durch Workshops mit Gelegenheit zur ausgiebigen Diskussion konkreter Fallkonstellationen und Begutachtungsproblemen. Des Weiteren wird eine Industrie- und Posterausstellung stattfinden.

Wir freuen uns auf gemeinsame Tage in Weimar mit lebhaftem wissenschaftlichem und persönlichem Austausch.

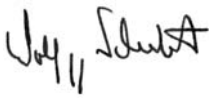

Prof. Dr. rer. nat. Wolfgang Schubert
1. Vors. der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. (DGVP)

Prof. Dr. med. Volker Dittmann
Präsident der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. (DGVM)

Europäische Kommission, Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien, Referat „IKT für den Verkehr", Brüssel (B)

WOLFGANG HÖFS

Entwicklung von Fahrerassistenzsystemen an der Schnittstelle Mensch-Technik – Europäische Perspektiven

In der vergangenen Dekade sind zahlreiche aktive Sicherheitssysteme unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt und zur Marktreife geführt worden. Sie können den Fahrer wirkungsvoll beim sicheren Führen seines Fahrzeugs unterstützen und so einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Zahl der Toten und Verletzten auf Europas Strassen leisten.

Das im Weißbuch Verkehr 2001 erklärte Ziel der Halbierung der Zahl der Todesfälle im Straßenverkehr bis zum Jahr 2010 wird zwar nicht vollständig erreicht werden, aber wir beobachten eine deutliche Reduktion der Zahl von Unfällen mit Todesfolge in den meisten Staaten der Europäischen Union.

Nur die nahtlose Integration von Fahrerassistenzsystemen wie ABS, ESC, adaptive Geschwindigkeitsregelung, Spurhalte- und Spurwechselassistent, Notbremsfunktionen u. a. in das Arbeitsumfeld des Fahrers gewährleistet den optimalen Nutzen dieser „elektronischen Helferlein". Sobald die derzeit in Entwicklung befindlichen „Kooperativen Systeme", welche die heute verfügbaren fahrzeugbasierten Assistenzsysteme um den direkten Datenaustausch zwischen verschiedenen Fahrzeugen, aber auch zwischen Straßeninfrastruktur und Fahrzeugen erweitern, verfügbar sein werden, stehen weitere wichtige Assistenzfunktionen zur Verfügung. Die Komplexität solcher Systeme stellt besondere Anforderungen an die Gestaltung der Mensch-Maschine-Schnittstelle.

Erstmalig 2001 hat deshalb die Europäische Kommission einen „Europäischen Grundsatzkatalog zur Mensch-Maschine-Schnittstelle" veröffentlicht, der 2006 überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst wurde. Diese Kommissionsmitteilung beschreibt sicherheitsrelevante Gestaltungsziele für die Mensch-Maschine-Schnittstelle von Informations- und Kommunikationssystemen, die für den Gebrauch während der Fahrt vorgesehen sind, und fordert deren (freiwillige) Einhaltung.

Dieser Grundsatzkatalog wird derzeit von einer Facharbeitsgruppe einer kritischen Würdigung unterzogen, bei der u. a. auch geklärt werden soll, ob die Grundsätze auf die Gestaltung von Fahrerassistenzsystemen, deren Installation, Bedienung und Systemverhalten erweitert werden sollen. Die Gruppe wird ihre Empfehlungen im Herbst 2009 veröffentlichen; danach ist eine Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten über nachfolgende Maßnahmen vorgesehen.

Schlüsselwörter

Fahrerassistenzsysteme – Europäischer Grundsatzkatalog zur Mensch-Maschine-Schnittstelle – aktive Sicherheitssysteme – Weißbuch Verkehr – Informations- und Kommunikationstechnologien

Anschrift des Verfassers

Dipl.-Inform. Wolfgang B. Höfs
Europäische Kommission,
Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien
Informations- und Kommunikationstechnologien für den Verkehr
B-1049 Brüssel
Email: wolfgang.hoefs@ec.europa.eu

Department of Pharmacotherapy and Pharmacentical Care, Universität of Groningen (NL)

HAN DE GIER

Medicinal Drugs and Driving: Recent Developments in Europe

Background: The use of psychotropic medicines can impair driving a motor vehicle, which is a complex task that requires the possession of sufficient cognitive, visual and motor skills. The assessment of whether a patient is medically fit to drive can be addressed by physicians under various conditions (e. g. neurological dis-orders). But also if they prescribe medications that provide patients with a significant adverse effect across a range of skills required for safe driving. Patients in most situations will obtain their medications dispensed by pharmacists who, similar to physicians, have a responsibility to provide the patient with information as how to use the medication safely. Practical recommendations to prescribing physicians and dispensing pharmacists are hardly known, and practitioners admit that there is a need to use guidelines.

Setting: This presentation will address the prescribing and dispensing practices of health care professionals in primary and secondary care.

Methods: By reviewing the literature and activities within the EU-project DRUID (Driving Under The Influence of Drugs, Alcohol and Medicines) the opportunities for improving prescribing and dispensing practices will be discussed.

Results: Several recommendations as to how to improve the application of existing knowledge in clinical practice will be presented. It will be discussed that a graded level-warning system, and documentation of the decision making process with the patient on whether, when and how the medicinal will have an adverse effect will allow patients and practitioners to be in concordance on how to make the best use of psychotropic medicines.

Conclusions: Present knowledge on medicines' driving impairing properties allows physicians and pharmacists to advise a patient to use to least impairing medication which is considered to be a patient right, not only from a driver's perspective but also from a medication safety perspective.

K e y w o r d s
medicines – driving – prescribing guidelines – dispensing guidelines – DRUID

A n s c h r i f t d e s V e r f a s s e r s
Prof. Dr. Han de Gier
Department of Pharmacotherapie
and Pharmaceutical Car
University of Groningen
Ant. Deusinglaan 1
NL-9713 Groningen
Email: degiercs@wxs.nl

Psychologisches Institut der Universität Köln

EGON STEPHAN

Die Bedingte Eignung aus psychologischer Sicht

Sachdienliche Auflagen und Beschränkungen zum Ausschöpfen der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Vorliegen Bedingter Eignung

Die Fahreignung ist nach einschlägiger Rechtsauffassung ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinen Verkehrssicherheit und der Interessen des Einzelnen auf Wahrung seiner individuellen Mobilität ausgelegt werden muss.

In Fällen eingeschränkter Leistungsfähigkeit, wie sie sich beispielsweise bei Senioren/-innen im höheren Lebensalter zunehmend häufiger finden, bietet die Rechtslage im Rahmen der Bedingten Eignung die Möglichkeit, durch geeignete Auflagen und Beschränkungen der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Einzelnen Rechnung zu tragen.

Die Auflagen und/oder Beschränkungen können beispielsweise die Verkehrsteilnahme auf Bereiche beschränken, in denen dem betroffenen Personenkreis gerade noch eine angemessene Verkehrsteilnahme möglich ist. Beispielsweise ist an die Beschränkung der Verkehrsteilnahme auf Fahrten bei Tageslicht oder die Beschränkung auf Fahrten in einem bestimmten Umkreis zum eigenen Wohnort unter Ausschluss von Fahrten auf der Bundesautobahn oder ähnliche Auflagen und Beschränkungen zu denken.

Bei medizinisch begründeten Auflagen und Beschränkungen steht in der Regel die Kontrolle oder Kompensation von Krankheiten oder deren Auswirkungen im Mittelpunkt. Hierauf wird in einem eigenen Referat eingegangen (Prof. Dr. med. Dittmann). Entscheidend ist aus rechtlicher Sicht, dass die jeweiligen Auflagen und Beschränkungen geeignet sind, den bestehenden Eignungsmängeln in geeigneter Form Rechnung zu tragen. Die hierbei zu berücksichtigenden rechtlichen und empirischen Aspekte bedürfen der differenzierten Analyse und Diskussion.

Schlüsselwörter
Eignungsmängel – Leistungsfähigkeit – Auflagen – Beschränkungen – Kompensation

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. Egon Stephan
Psychologisches Institut der
Universität Köln
Herbert-Lewin-Straße 2
50931 Köln
Email: egon.stephan@uni-koeln.de

Bundesanstalt für Straßenwesen, Referat Fahrausbildung, Kraftfahrerrehabilitation, Bergisch Gladbach

SIMONE KLIPP

Rehabilitationsmaßnahmen für alkohol- und drogenauffällige Kraftfahrer in Europa

Ergebnisse der Teilnehmerbefragung (DRUID WP 5 „Rehabilitation“)

Zielsetzung: Die vorliegende Studie war Teil der Forschungsaktivitäten des Arbeitspakets 5 „Rehabilitation“ des EU-Projekts DRUID. Ziel der Studie war der Erhalt von Informationen über die kognitiv-affektiven und verhaltensorientierten Prozesse, die Teilnehmer während einer Rehabilitationsmaßnahme durchlaufen. Erfasst werden sollten die Resultate von Gruppeninterventionen für alkohol- und drogenauffällige Fahrer hinsichtlich der kognitiven, motivationalen und verhaltensbasierten Modifikationen, die ein Individuum während der Teilnahme vornimmt. Ferner sollten die Variablen identifiziert werden, die die Veränderungsprozesse initiieren und fördern.

Methode: Im Rahmen eines prospektiven Kohorten-Designs wurden N=7.339 alkoholauffällige und N=550 drogenauffällige Teilnehmer von Rehabilitationsmaßnahmen in neun europäischen Ländern (Belgien, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Polen, Österreich und Ungarn) untersucht. Theoretische Grundlage für den eigens konstruierten Fragebogen waren das Transtheoretische Modell der Verhaltensänderung (Prochaska & DiClemente, 1984) und der Diamond of Change (Bukasa et al., 2007).

Ergebnisse: Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Teilnehmer die Programme generell als förderlich für die kognitiv-affektiven und verhaltensorientierten Prozesse, die eine Verhaltensänderung begleiten, einschätzen. Es zeigt sich, dass insbesondere die Entwicklung neuer Verhaltensziele und das Commitment, diese zu erreichen, gefördert wird. Dabei wird vor allem der Kursleiter als unterstützend für die Verhaltensänderung erlebt.

Schlussfolgerung: Insgesamt sind die Ergebnisse vielversprechend. Obwohl keine Aussagen hinsichtlich langfristiger Verhaltensänderungen oder des Rückfallrisikos getroffen werden können, ist dennoch das positive Feedback der Teilnehmer hervorzuheben. Die hohe Akzeptanz der Maßnahmen seitens der Teilnehmer kann Entscheidungsträger motivieren, Fahrerrehabilitationsmaßnahmen in europäischen Ländern zu etablieren und sie als einen grundlegenden Teil eines umfassenden Maßnahmensystems zur Sekundärprävention von Fahrten unter Alkohol und Drogen zu betrachten.

Schlüsselwörter
DRUID – Kraftfahrerrehabilitation – Nachschulung – Transtheoretisches Modell – Programmevaluation

Anschrift der Verfasserin
Dipl.-Psych. Simone Klipp
Bundesanstalt für Straßenwesen
Referat Fahrausbildung, Kraftfahrerrehabilitation
Brüderstr. 53
51427 Bergisch Gladbach
Email: klipp@bast.de

Wirtschafts- und Sozialswissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam

DIETMAR STURZBECHER

Die Fahrerlaubnisprüfung an der Schnittstelle zwischen Befähigungsprüfung und Eignungstest

Die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. So muss der Bewerber u.a. „zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet“ sein und „die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen“ haben (§ 2 Abs. 2 StVG). Die beiden für das Fahrerlaubniswesen grundlegenden Begriffe der „Fahreignung“ und der (Fahr-) „Befähigung“ werden dabei eher im verkehrsrechtlichen Sinne (§ 2 Abs. 4 und 5 StVG) als ihrer psychologischen Bedeutung nach gebraucht. Im Bericht zur Optimierung der PFEP (Sturzbecher, Bönninger & Rüdel, 2008) werden die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Weiterentwicklung der pädagogisch-psychologischen Grundlagen des Fahrerlaubniswesens diskutiert. So kollidiert die traditionelle Begriffswahl u.a. mit einer zeitgemäßen Beschreibung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte beim Erwerb einer Fahrerlaubnis. Allerdings erscheint eine Fortführung des Diskurses um eine pädagogisch-psychologische Abgrenzung von „Eignung“ und „Befähigung“ bzw. „Fähigkeiten“ nicht mehr sinnvoll, denn die damit verbundene isolierte Betrachtung einzelner Regulationskomponenten des Handelns wurde in der Pädagogischen Psychologie durch ein weiterentwickeltes Kompetenzkonzept (Weinert, 2001) überwunden, das neben Fähigkeiten noch weitere Komponenten wie Verstehen, Können, Handeln, Erfahrung und Motivation sowie das Vorliegen eines flexibel nutzbaren und auf neue Situationen transferierbaren Wissens umfasst. Entsprechend erscheint es angemessener, die PFEP nicht wie bisher als „Befähigungsprüfung“ zu bezeichnen, sondern – psychologisch gesehen – als „Kompetenzprüfung“ aufzufassen. Klieme und Leutner (2006) betonen, dass eine valide Kompetenzdiagnostik auf Grundlage von Kompetenzmodellen erfolgen muss, in denen die Binnenstruktur der zu diagnostizierenden Kompetenz systematisiert und der Prozess des Kompetenzerwerbs mittels Niveaustufen abgebildet wird. Entsprechend sollte auch der PFEP ein Kompetenzmodell zu Grunde liegen, das einzelne Teilkomponenten von Fahrkompetenz differenziert und die psychologische Systematik des Fahrkompetenzerwerbs berücksichtigt. Auf der Basis eines solchen Modells könnten dann Mindeststandards für das Bestehen der PFEP abgeleitet werden.

Schlüsselwörter
Eignung – Befähigung – praktische Fahrerlaubnisprüfung – Komponenten von Fahrkompetenz – Erwerb von Fahrkompetenz

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. Dietmar Sturzbecher
Universität Potsdam (IFK-Vehlefanz)
Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V.
Burgwall 15
16727 Oberkrämer
Email: dietmar@sturzbecher.de

FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH, Dresden

JÜRGEN BÖNNINGER, UDO SCHÜPPEL

Fahrkompetenz und Straßenverkehr im 21. Jahrhundert

Der Automobilverkehr ist im letzten Jahrhundert immer stärker gewachsen und Innovationszyklen wurden immer mehr beschleunigt. Ein Trend, der gerade auch bei den Verkehrssystemen noch zunehmen wird. Dies ist vorwiegend begründet durch den enorm steigenden Einsatz von Fahrerassistenzsystemen im Pkw, LKW und dem Krad.

Diese Fahrerassistenzsysteme unterstützen den Fahrer in der Bewältigung kritischer Verkehrssituationen und bilden eine technische Erweiterung der Fahrkompetenz. Darüber hinaus erlauben diese Systeme in den Fahrzeugen individuelle Einstellungen, die entweder vom jeweiligen Fahrer ausgewählt werden, oder vom System selbst automatisch, z. B. an das Fahrerverhalten, adaptiert werden.

Dabei werden sicherheitsrelevante Informationen immer stärker durch technische Systeme vermittelt. Physikalische Grenzen sind dadurch weniger direkt erfahrbar und müssen aufgrund anderer Informationen antizipiert werden. Ähnliches gilt für die Dosierung von Reaktionen wie z. B. Bremsen, Lenken und Beschleunigen.

Das dazu notwendige Wissen über den Umgang mit innovativer Technik verändert sich zunehmend und entsteht häufig erst zeitgleich mit dieser Technik und deren Nutzung. Damit dieses Wissen auch zu einem sicheren Umgang mit der Technik führt, sind alle, die Behörden, Politiker, Techniker, Wissenschaftler, Fahrlehrer sowie die sachverständigen Prüfer und Gutachter, gefordert.

Die ständige Entwicklung des Verkehrs und die damit verbundene Individualität, aber auch die gegebene Vielfalt an Möglichkeiten und Entscheidungen, stellen Anforderungen an den Fahrer dar, die künftig in der Prüfung zur Fahrbefähigung und Bewertung der Fahreignung berücksichtigt werden sollten.

Um dem Wandel der Fahrzeugtechnik, des Straßenverkehrs und nicht zuletzt der Gesellschaft gerecht zu werden, ist eine kontinuierliche Suche nach Verbesserungspotenzialen und deren Umsetzung notwendig.

Schlüsselwörter
Fahrzeugtechnik – Fahrerassistenzsysteme – Fahrkompetenz – Handlungsausführung – Adaption

Anschrift für die Verfasser
Dipl.-Ing. Jürgen Bönninger
FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH
Wintergartenstraße 4
01317 Dresden
Tel. 0351 652888-50/52
Fax 0351 65288822
Email: juergen.boenninger@fsd-web.de

Lehrstuhl für Neuropsychologie der Universität Zürch (CH)

LUTZ JÄNCKE

Risikoverhalten und Autofahren: Eine neuropsychologische Betrachtung

Das menschliche Risikoverhalten zu verstehen, ist eine anspruchsvolle wissenschaftliche aber auch ethische Herausforderung. Die Einschätzung eines Risikos in bestimmten Situationen geschieht immer vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen in diesen oder ähnlichen Situationen. Insofern muss eine Risikoeinschätzung auf viele psychische Funktionen zurückgreifen. Damit gehört die Kontrolle des Risikoverhaltens zu den kompliziertesten psychischen Funktionen, auf die der Mensch zurückgreifen kann. Die Untersuchung der neuropsychologischen Grundlagen des Risikoverhalten ist ein aktuelles Forschungsthema. Die neuropsychologischen Untersuchungen zum Risikoverhalten konzentrieren sich auf die Identifizierung der an der Kontrolle des Risikoverhaltens beteiligten Hirngebiete und an der Identifizierung der beteiligten psychologischen Funktionen. Ein weiterer Forschungsbereich bezieht sich auf die inter- und intraindividuellen Unterschiede bei der Kontrolle des Risikoverhaltens. Im Rahmen meines Vortrages werde ich die aktuellen Ergebnisse der Risikoforschung aus dem Blickwinkel der Neuropsychologie darstellen. Hierbei werde ich das Impulskontrollsystem und dessen anatomische und funktionelle Reifung thematisieren. In diesem Zusammenhang werden auch neuere Befunde zum Risikoverhalten beim Autofahren zur Sprache kommen. Anhand dieser Befunde wird ein Konzept des Entstehens und Aufrechterhaltens von riskantem Autofahren diskutiert.

Schlüsselwörter
Risikoverhalten – Impulskontrolle – Frontalkortex – Lernen – Reifung

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. Lutz Jäncke
Lehrstuhl für Neuropsychologie
Universität Zürich
Rämistraße 71
CH-8006 Zürich
Email: l.jaencke@psychologie.uzh.ch

AZT Automotive GmbH, Allianz Zentrum für Technik, Ismaning

JÖRG KUBITZKI, TIMMO JANITZEK

Sicherheit von Senioren im Straßenverkehr

Der demografische Wandel in der Gesellschaft betrifft nicht allein Deutschland. Für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft prognostizieren die Experten einen Anstieg der Seniorenanteile und damit verbunden einen Anstieg der Anteile an den Straßenverkehrsopfern. Im Jahr 2050 wird jeder dritte Getötete in Europa 65 Jahre und älter sein – eine Entwicklung, die auch die Staaten nicht ausnimmt, deren Standards in der Verkehrssicherheitsarbeit als vorbildlich gelten. Und auch ein Effekt auf die Entwicklung der Verkehrstotenzahlen insgesamt wird erwartet; in mehreren westeuropäischen Ländern wird für das Jahr 2020 ein Anstieg der Getötetenzahlen um ein bis fünf Prozent prognostiziert, der dem Altern der Bevölkerung geschuldet ist. Im Fokus der Seniorensicherheit aber steht schon heute der Fußgänger: 40 % aller getöteten Fußgänger in der EU sind 65 Jahre und älter, in Deutschland 50 %. Gemeinsam mit der Gruppe der Radfahrer und Kfz-Mitfahrer ergibt sich für Deutschland: Knapp zwei Drittel der Älteren sterben als „schwächere“ bzw. „passive“ Verkehrsteilnehmer, ein gutes Drittel als Kfz-Lenker. Hingegen die „Mittelalten“ (25–64 Jahre): Nur ein Viertel steht hier drei Viertel Kfz-Fahrern gegenüber. Sicherheitsarbeit für Senioren muss zweifellos den Fahrer und seine Fahreignung betrachten, darf aber den Maßstab nicht verlieren, zumal nur 11,8 % aller Pkw-Fahrer als Hauptverursacher von Unfällen mit

Personenschaden über 64 Jahre sind. Der vorliegende Beitrag unterzieht die Sicherheitslage älterer Verkehrsteilnehmer einer tiefergehenden Betrachtung. Er zeigt auf, dass auch unter Berücksichtigung der geringeren Jahresfahrleistung und der damit einhergehenden steigenden Unfallrate das Bild vom älteren Menschen dennoch zu einseitig auf das Verkehrsrisiko kraftfahrender Senioren auf Kosten einer umfassenden Mobilitätsbetrachtung abstellt. Die Sicherheitslage erfordert mehr denn je einen höheren Schutz älterer Radfahrer und Fußgänger. Der Beitrag fasst die wesentlichen statistischen Ergebnisse der Unfallrisiken im Vergleich der Altersgruppen zusammen.

Schlüsselwörter
Senioren – Straßenverkehr – Unfallstatistik – Deutschland – Europa

Anschrift für die Verfasser
Dr. phil. Jörg Kubitzki
AZT Automotive GmbH
Allianz Zentrum für Technik
Münchener Straße 89
85737 Ismaning
Email: joereg.kubitzki@allianz.de

Universitäts-Augenklinik, Tübingen

HELMUT WILHELM

Sehen und Übersehen

Warum übersieht man so vieles im Alltag, im Straßenverkehr? Dies hat nicht allein mit Unachtsamkeit zu tun. Sehen bedeutet keinesfalls, dass die Augen dem Gehirn ein Digitalbild zuspielen, das dort ausgewertet und gespeichert wird. Wir sehen von unserer Umwelt nur einen kleinen Bruchteil scharf und erfassen ein Bild mittels Stichproben, die zudem einer kräftigen Nachbearbeitung unterzogen werden. Unser Sehsystem lässt Teile des Bildes weg und fügt auch etwas hinzu, wenn ihm das notwendig erscheint. In einfachen Versuchen und anhand optischer Täuschungen kann man Einblicke in die Arbeitsweise unseres visuellen Systems gewinnen, dem Zusammenspiel von Sinneszellen (Stäbchen und Zapfen), den Schaltkreisen der Netzhaut und den spezialisierten Verarbeitungszentren im Gehirn.

Schlüsselwörter
visuelle Wahrnehmung – Sehvermögen – Kontrastsehen – Augenbewegung – optische Täuschung

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. med. Helmut Wilhelm
Universitäts-Augenklinik
Schleichstr. 12–16
72076 Tübingen
Email: helmut.wilhelm@med.uni-tuebingen.de

Dr. Gernot Schuhfried GmbH, Mödling (A)

GERNOT SCHUHFRIED

Verfälschungssichere Erfassung der Persönlichkeit in der Fahreignungsdiagnostik

Die Persönlichkeit eines Kraftfahrers wird einhellig neben der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit als grundlegender Bestandteil der Fahreignung angesehen (vgl. Ranney, 1994; Risser, 1997; Groeger, 2000). Es ist sogar anzunehmen, dass die überwiegende Mehrzahl der Anlassgründe für Medizinisch-Psychologische Untersuchungen nicht in der Leistungsfähigkeit, sondern in Persönlichkeit, Einstellungen und Gewohnheiten des Kraftfahrers zu suchen ist (BASt, 2007). Die geringe Verbreitung von Fragebogenmethoden zur Persönlichkeitsmessung lässt sich daher nur über das vielfach beschriebene hohe Verfälschungsrisiko (Paulhus, 1986; Ones & Viswesvaran, 1998; Martin, Bowen & Hunt, 2002) erklären. Gleichzeitig zeigt sich auch bei gesprächsbasierten Alternativen immer deutlicher, dass bei entsprechendem Coaching auch erfahrene Psychologen getäuscht werden können. Ein Hinweis darauf ist der in Deutschland rasant wachsende Markt an Büchern und Kursen, die versprechen, dem Kraftfahrer beizubringen, wie er sich in der Anamnese verhalten sollte, und die „Trickfragen" des Verkehrspsychologen zu beantworten hat.

Es ergibt sich daher ein besonderer Bedarf an neuen Methoden zur Persönlichkeitsmessung, deren Verfälschungsrisiken, wenngleich nicht völlig ausschaltbar, zumindest kontrollierbar sind. Ansatzpunkte dafür ergeben sich sowohl in der Testkonstruktion (Antwortmodelle, Objektive Persönlichkeitstest, Implizite Assoziationstests) als auch in der Verrechnung der Testergebnisse (Datenforensik). Anhand praktischer Beispiele sollen verschiedene Methoden der Verfälschungssicherung vorgestellt und psychometrisch evaluiert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine wirksame Verfälschungssicherung in der verkehrspsychologischen Diagnostik durchaus möglich ist und in Einzelfällen schon erfolgreich realisiert wurde. Allerdings existieren für eine Vielzahl verkehrspsychologisch relevanter Fragestellungen noch keine adäquaten Verfahren bzw. wurden die derzeit angewandten Verfahren noch nicht in angemessener Art und Weise auf ihre Verfälschungssicherheit untersucht.

Anschrift des Verfassers
Dr. phil. Gernot Schuhfried
Dr. Gernot Schuhfried GmbH
Hyrtlstraße 45
A-2340 Mödling
Email: g.schuhfried@schuhfried.at

Universitätsklinikum Heidelberg, Institut für Rechtsmedizin und Verkehrmedizin[1])
Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e. V. (DGVP), 1. Vorsitzender des Vorstands, Berlin[2])
Uiversitätsklinikum Freiburg, Institut für Rechtsmedizin[3])

RAINER MATTERN[1]), WOLFGANG SCHUBERT[2]), GISELA SKOOP[1]), WOLFGANG WEINMANN[3])

Indikation zur Überprüfung der Fahreignung bei schädlichem Alkoholkonsum

Die derzeitige Praxis der Zuweisung von Kraftfahrzeugführern sowie Fahrzeugführern[*]) mit schädlichem Gebrauch von Alkohol nach den Kriterien des § 13 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) zu einer Überprüfung der Fahreignung erfasst Betroffene eher zufällig bei Verkehrskontrollen oder nach Unfällen – ob sie sich gerade im Maximumbereich ihrer üblichen Blutalkoholkonzentration befinden, schon erheblich abgebaut haben oder zufällig wenig getrunken haben, bleibt oft unbekannt. Der vom Gesetzes- und Verordnungsgeber vorgegebene „Grenzwert" von 1,6 Promille begründet die Vermutung schädlichen Gebrauchs von Alkohols und damit Zweifel an der Kraftfahrereignung, er indiziert Erstauffälligen eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung.

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der Frage, ob die gegenwärtige Indikation zur Überprüfung der Fahreignung bei einem Wert von 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration für Erstauffällige ausreichend ist. Nach Analyse der Überlegungen und Daten, die seinerzeit zu dem Wert von 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration geführt haben, soll geklärt werden, ob direkte Alkoholkonsummarker (z. B. Ethylglucuronid, Ethylsulfat, Phosphatidylethanol, Methanol) geeignet sind, den Verdacht schädlichen Gebrauchs schon bei niedrigeren Blutalkoholkonzentrationen zu begründen oder – falls sie keinen schädlichen Gebrauch indizieren – bei höheren Blutalkoholkonzentrationen zu entkräften. Es wird untersucht, in welchen Konzentrationsbereichen Missbrauchsmarker in den Kohorten von 0,2 bis 0,5 Promille, 0,5 bis 1,0 Promille, 1,0 bis 1,5 Promille, 1,5 bis 2,0 Promille, 2,0 bis 2,5 Promille und über 2,5 Promille vorliegen. Des Weiteren wird anhand einer Metaanalyse geprüft, welche Ausprägung und welchen Stellenwert psychofunktionale Beeinträchtigungen und Ausfallserscheinungen (u. a. Reaktion, Konzentration, Aufmerksamkeit) in der Zuordnung zu den o. g. Kohorten haben. Darüber hinaus erfolgen Betrachtungen zum Unfallverursachungs- und Verwicklungsrisikos in Abhängigkeit des Alkoholisierungsgrades. Ziel der Untersuchung ist die Ableitung empirisch und analytisch gestützter Schlussfolgerungen aus Konzentrationen von Missbrauchsmarkern in Blutproben unmittelbar nach Unfällen oder Verkehrskontrollen. Solche könnten z. B. sein: Erweiterte Indikation zur Überprüfung der Fahreignung bei Hinweisen auf schädlichem Alkoholkonsum, frühzeitige Einleitung geeigneter Rehabilitationsmaßnahmen, markergestützte Verlaufskontrollen zur Überprüfung von Änderungen des Trinkverhaltens, Ableitungen von Vorschlägen für die weitere Ausgestaltung der Indikation zur Überprüfung der Fahreignung an den Gesetzes- und Verordnungsgeber.

Schlüsselwörter
Fahreignung – Alkoholmissbrauch – Alkoholkonsummarker – Unfallrisiko – Trunkenheitsmerkmale

Anschrift für die Verfasser
Professor Dr. med. Rainer Mattern
Universitätsklinikum Heidelberg
Institut für Rechtsmedizin und Verkehrsmedizin
Voßstr. 2
69115 Heidelberg
Email: Rainer.Mattern@med.uni-heidelberg.de

[*]) Im Folgenden wird der einfacheren Lesbarkeit halber von „Fahrzeugführern" gesprochen, worunter aber sowohl Fahrzeugführer als auch Kraftfahrzeugführer zu verstehen sind.

Klinik für Neurologie, Valens (CH)

MARTIN KELLER, KURT HÄNE, GEORGES BURGER, LUTZ JÄNCKE

Eine Studie des Strassenverkehrsamt St. Gallen mit der Abteilung für Neuropsychologie Universität Zürich

Was ist das Besondere an erstmals Auffälligen mit Alkohol im Straßenverkehr? Fahren im alkoholisierten Zustand ist eine der häufigsten Ursachen für Verkehrsunfälle. Mangelndes Problembewusstsein, fehlende Kenntnisse über die Alkoholwirkung beim Autofahren, Verharmlosung und Verdrängung sind wichtige Gründe, warum es immer wieder zu Fahrten mit zuviel Alkohol kommt. Es stellt sich die Frage in diesem Zusammenhang, ob bestimmte Personen, die eine bestimmte Einstellung zum Alkohol haben, auffallen und eher gefährdet sind. In der vorliegenden Studie wurden erstmal auffällig gewordene Alkoholsünder im Kanton St. Gallen in der Schweiz retrospektiv mittels verschiedener Fragebögen im Hinblick auf unterschiedliche verkehrsrelevante Aspekte befragt. In diesem Zusammenhang wurden Fragen in den Vordergrund gestellt, bei denen es um das Thema der Selbstkontrolle geht, der Normenakzeptanz, des Gefahrenbewusstseins und der Risikobereitschaft, ein Fahrzeug unter zuviel Alkohol zu führen. Im Zeitraum zwischen 2003 – 2006 sind erstmals auffällige Autofahrer mit zuviel Alkohol vom Strassenverkehrsamt erfasst worden. Ihnen wurde ein Fragebogen zur Erfassung von bestimmten Aspekten des Verkehrsverhaltens zugesandt. Insgesamt haben 226 auffällig gewordene Autofahrer den Fragebogen zurückgeschickt (davon haben 95 Autofahrer einen Kurs zur Änderung der Einstellung zum Alkohol freiwillig besucht). Auffällig und wissenschaftlich interessant ist der Umstand, dass bei Probanden, die das erste Mal mit Alkohol auffällig geworden sind, die Selbsteinschätzung eindrücklich korrespondiert mit der Dysfunktion des Frontal-kortexes, dem Hirngebiet, das für exekutive Funktionen verantwortlich ist.

Schlüsselwörter

Alkohol im Strassenverkehr – Selbsteinschätzung – Normenbewusstsein – Gefahrenbewusstsein – Frontalhirnfunktionen

Anschrift für die Verfasser

Dr. phil. Martin Keller
Leitender Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP
Verkehrspsychologie VfV
CH-7317 Valens
Email: m.keller@klinik-valens.ch

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR), Berlin

KAY SCHULTE

Pädagogische Hilfestellungen bei Risiko-Profilen junger Fahranfänger – ein Spagat zwischen Befähigung und Eignung?

Die bisherige Präventionsarbeit im Bereich der Arbeits- und Verkehrssicherheit hat sich zweifellos als höchst wirkungsvoll erwiesen. Letztlich muss man sich darüber im klaren sein, dass Unfälle nicht gänzlich vermieden werden können.

Die technischen Komponenten (z. B. aktive und passive Sicherheitseinrichtungen) liefern schon einen großen Beitrag, Unfälle zu vermeiden und Unfallfolgen zu mindern. Dennoch, und das wird das System Straßenverkehr weiter bestimmen, bleibt der Mensch der wesentliche Faktor im Unfallbereich.

Insbesondere im Straßenverkehr stellt sich konsequenterweise die Frage, ob es ausgeprägte Unfallverursacher gibt. Unter dem Stichwort „Lebt gefährlich, wer im Verkehrszentralregister steht?“ (vgl. ZVS Nr. 1/2005) stellt

Schade fest, dass VZR-Eintragungen eine rationelle Grundlage für eine gerechte Prämiendifferenzierung in der KFZ-Haftpflichtversicherung bilden. Dänische Erkenntnisse sagen aus, dass es eine Gruppe von Fahrerinnen und Fahrern gibt, die besonders häufig Risikosituationen aufsucht (vgl. CIECA-Kongress Mai 2006). In Dänemark hat sie einen Anteil von 3 %, ist aber verantwortlich für 20 % der Unfälle.

Wenn es anhand eines Verfahrens möglich ist, Fahrer mit einem erhöhten Unfallrisiko frühzeitig zu identifizieren, bietet sich die Chance, sicherheitskonformes Verhalten zu unterstützen (vgl. Profiler ZVS Nr. 3/2006). Dabei geht Profiler davon aus, dass Verkehrssituationen soziale Situationen sind, in denen der Fahrer mit seiner Umwelt interagiert. Insofern bedarf es in Verkehrssituationen auch sozial kompetentes Verhalten.

Sind soziale Kompetenzen Faktoren, die eher mit dem Eignungsbegriff verbunden sind, oder gehören soziale Kompetenzen eher in den Bereich der Befähigung? Lassen sich durch pädagogische Maßnahmen soziale Kompetenzen aufbauen und somit Risiken im Straßenverkehr minimieren? Lassen sich junge Menschen dazu befähigen, mit notwendigen sozialen Kompetenzen in den individuellen Straßenverkehr entlassen zu werden oder muss die Frage gestellt werden, ob ein junger Mensch zur Teilnahme am Straßenverkehr geeignet ist?

Diese und andere Fragestellungen werden aufgeworfen, diskutiert und mittels laufender Evaluationen behandelt.

Schlüsselwörter

Faktoren sozialer Kompetenz – emotionale Grundhaltung – Selbstvertrauen – Selbstsicherheit – erhöhtes Risikopotential

Anschrift des Verfassers
Kay Schulte
Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR)
Jägerstraße 67–69
10117 Berlin
Email: kschulte@dvr.de

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität, Zentrum für Evaluation und Methoden, Bonn[1])
TÜV Thüringen Fahrzeug GmbH & Co. KG, Institut für Verkehrssicherheit, Erfurt[2])

GEORG RUDINGER[1]), NORBERT HILGER[1]), D. M. DEVOL[2])

Körperliche und geistige Eignung sowie Tauglichkeit (Begutachtung und Rehabilitation)

Zur Wirksamkeit eines Nachschulungskurses für drogenauffällige Kraftfahrer gemäß § 70 der FeV

Der Nachschulungskurs SPEED-02 – dieses Akronym steht für Sicherheit durch Prävention: Erfahrungen mit und Engagement gegen Drogen – ist eine verhaltenstherapeutisch fundierte Maßnahme zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung von Fahrerlaubnisinhabern und -bewerbern, die mit Cannabis oder Amphetaminen auffällig geworden sind und bei denen weder ein therapiebedürftiger Missbrauch noch eine Abhängigkeit nach ICD-Kriterien vorliegen (Sulzbach & DeVol, 2002). Ziele von SPEED-02 sind die Erarbeitung von Handlungsalternativen zum Drogenkonsum und ihre Integration in den Alltag, um die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Fahrt unter Drogeneinfluss signifikant zu reduzieren.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit von SPEED-02 gemäß § 70 der FeV wurde in den Jahren 2002 bis 2008 eine eng an den Empfehlungen der BASt (2002) orientierte Evaluationsstudie durchgeführt. Für die Erfassung der Evaluationskriterien „Wissenszuwachs", „Einstellungs- und Verhaltensänderung" sowie „Akzeptanz des Kurses" wurden N = 500 Teilnehmer innerhalb des Kurses zu zwei Messzeitpunkten schriftlich sowie drei Jahre nach Beendigung des Kurses telefonisch anhand standardisierter, verhaltensnah formulierter Items befragt. Zudem wurde die Kursbeteiligung und die Veränderungsmotivation der Teilnehmer durch die Moderatoren beur-

teilt. Die Rückfallquote der Teilnehmer schließlich wurde für einen dreijährigen Bewährungszeitraum über Verkehrszentralregisterauszüge erfasst und mit den Ergebnissen einer vergleichbaren Gruppe von drogenauffälligen Kraftfahrern verglichen, die mit identischer Fragestellung in der MPU positiv begutachtet worden waren.

Da (1) sich in den schriftlichen Befragungen für das Problembewusstsein, das Abstinenzerleben sowie für den Wissenserwerb im Sinne der Kursziele gewünschte Effekte abzeichnen, (2) die Akzeptanz der Maßnahme auch im Rückblick hoch und die Abstinenzrate nach der Teilnahme befriedigend hoch einzuschätzen sind, (3) das Urteil der Moderatoren die Eignung der Teilnehmer nahelegt und schließlich (4) sich die Rückfallwahrscheinlichkeit der Teilnehmer in einem für ähnliche § 70-Maßnahmen üblichen Rahmen bewegt, sprechen die vorliegenden Ergebnisse zusammen genommen für die Wirksamkeit dieses Kursmodells.

Die Darstellung und Interpretation der vorliegenden Evaluationsergebnisse erfolgt in diesem Vortrag vor dem Hintergrund einer kritischen Diskussion der verwendeten Evaluationskriterien und ihrer Operationalisierungen und schließt mit Empfehlungen für weitere Studien im verkehrspsychologischen Rehabilitationsbereich.

Schlüsselwörter

Fahren unter Rauschmitteleinfluss – Verkehrssicherheit – Programmevaluation – Rehabilitation – Drogenkonsum

Anschrift für die Verfasser

Prof. Dr. phil. Georg Rudinger
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität
Institut für Psychologie
Kaiser-Karl-Ring 9
53111 Bonn
Email: rudinger@uni-bonn.de

Aus der Abteilung für Forensische Toxikologie, Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart[1])
(LEITER: PROF. DR. MED. CORNELIUS KNABBE)
dem Dr. Margarete Fischer-Bosch-Institut für Klinische Pharmakologie Stuttgart und der Universität Tübingen[2])
(LEITER: PROF. DR. MED. MATTHIAS SCHWAB)
sowie dem Lehr- und Forschungsbereich Rechtsmedizin am Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Tübingen[3])
(KOMMISSARISCHER LEITER: PROF. DR. MED. FALKO FEND)

MERJA A. NEUKAMM[1]), THOMAS E. MÜRDTER[2]), CORNELIUS KNABBE[1]),
HEINZ-DIETER WEHNER[1, 3]), FRANK WEHNER[3])

Quantitativer Nachweis des „Spice"-Wirkstoffes JWH-018 im Serum mittels Flüssigchromatographie-Tandemmassenspektrometrie

Quantitative Detection of the Active "Spice" Ingredient JWH-018 in Serum by Means of Liquid Chromatography-Tandem Mass Spectrometry

1. Einleitung

„Spice" ist ein Räucherwerk und wird als dieses auch gehandelt. Tatsächlich wird „Spice" aber wohl kaum zum Räuchern verwendet, sondern in jüngster Zeit immer häufiger zur Aufnahme in gerauchter Form. Konsumenten berichten von einer in Folge des Rauchens spürbaren Wirkung, die der von Marihuana ähnlich sei, obwohl keiner der dort wirksamen Stoffe in den in „Spice" verwendeten Pflanzen vorkommt. Da nach §§ 315c, 316 StGB sanktioniert wird, wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (...) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, ist Grundlage für die Sanktionierung somit der analytische Nachweis eines derartigen berauschenden Mittels. Dass die synthetischen Cannabinoide JWH-018 und CP47,497 und ihre Homologe berauschende Mittel im Sinne des StGB sind, steht nach Mitteilungen in einschlägigen Internetforen, Berichten in der Presse sowie Selbstversuchen außer Frage [1] – ein sicheres Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr ist nach dem Konsum von „Spice" und ähnlichen Räuchermischungen wahrscheinlich über mehrere Stunden nicht mehr möglich. Zudem ging das Bundesamt für Risikobewertung schon im November 2008 davon aus, dass der Konsum von „Spice" zumindest die Fahrtüchtigkeit und die Fähigkeit beeinträchtigt, Maschinen zu bedienen [2]. In der 22. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung (22.BtMÄndV) vom 21. 01. 2009 wurden die Stoffe JWH-018, CP47,497 sowie das C6-, C8- und C9-Homologe von CP47,497 befristet für ein Jahr in die Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes aufgenommen. Die Stoffe und ihre Zubereitungen gelten damit als verkehrsfähige aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel [3].

War der Nachweis der psychoaktiven Inhaltsstoffe von „Spice“ bisher nicht möglich, zeigen unsere Analysenergebnisse, dass nunmehr der analytische Nachweis gelingt. Dieses hat zur Folge, dass auffällige Straßenverkehrsteilnehmer, bei welchen das synthetische Cannabinoid im Blut nachgewiesen wurde, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

2. Material und Methoden

2.1. Chemikalien

Lösungen der Referenzsubstanzen THC, OH-THC und THC-COOH (1 mg/mL in Methanol) und trideuterierte Interne Standards von THC, OH-THC und THC-COOH (1 mg/mL in Methanol) wurden von LGC-Standards (Wesel) bezogen. JWH-018 (1 mg/mL in Methanol) wurde bei THC-Pharm (Frankfurt) bestellt. Mepivacain war von analysenreiner Qualität (Sigma-Aldrich, Taufkirchen). Alle Lösemittel waren von HPLC-MS Qualität (Methanol: Sigma-Aldrich, Taufkirchen; Acetonitril, Ethylacetat, Essigsäure: Merck, Darmstadt).

2.2. Extraktion der Räuchermischungen

Spice Arctic Synergy, Spice Silver, Spice Gold sowie weitere Räuchermischungen (Space Rubin, Sence, Genie, Silent Black) wurden von verschiedenen Händlern bezogen. Die Aufarbeitung erfolgte über eine methanolische Extraktion des homogenisierten Pflanzenmaterials.

2.3. GC-MS Methode

10 µl des nach 2.2 hergestellten Extraktes wurden zusammen mit 10 µl internem Standard (Mepivacain 1 mg/mL) im Ofen bei 60 °C zur Trockene eingeengt und in 10 µl Ethylacetat aufgenommen. 1 µl dieser Probe wurde mit einem GC-MS-System (GC 7890 A, MSD HP5975C, Agilent Technologies, Waldbronn) im Fullscanmodus von m/z = 50 bis 550 analysiert. Die Trennung erfolgte auf einer HP-5MS Kapillarsäule (5 % Phenylmethylsiloxan, Länge 30 m, I.D. 250 µm, Filmdicke 0,25 µm) (Agilent Technologies, Waldbronn). Das GC Temperaturprogramm verlief initial bei 45 °C über 3 min und danach mit 40 °C/min auf 300 °C.

2.4. Forensische Blutproben

Von Polizeistationen im Umkreis von Stuttgart wurden Blutproben zur toxikologischen Untersuchung bei Verdacht auf Arznei- und Betäubungsmittel-Einnahme eingesendet. Im Rahmen der beauftragten Untersuchungen wurden die Proben zuerst immunologisch auf THC-Metaboliten vorgetestet (AxSYM Cannabinoide, Abbott, Wiesbaden, Cut-off 14 ng/mL). Bei einem positiven Vortest oder vermutetem „Spice“-Konsum wurde eine Bestätigungsanalyse mit LC-MS/MS durchgeführt.

2.5. Extraktion von Serumproben

Nach Zentrifugation der Blutproben wurde 0,5 mL des Serumüberstandes mit 20 µl internem Standard (d3-THC 0.25 µg/mL, d3-OH-THC 0.25 µg/mL, d3-THC-COOH 1 µg/mL in Methanol) und mit 2 mL 0,1 M Essigsäure versetzt. Die Extraktion erfolgte manuell mit der Vakuumeinheit Baker spe 24 G mit 3 mL BondEluteC18 100 mg Festpha-

senextraktionssäulen (Varian, Darmstadt). Die Extraktionssäulen wurden mit 1,5 mL Methanol gefolgt von 1,5 mL 0.1 M Essigsäure konditioniert. Die Proben wurden unter Einwirkung von Schwerkraft gefolgt von leichtem Vakuum durchlaufen gelassen. Danach wurde mit 2 mL 0,1 M Essigsäure und mit 1,5 mL 40 % Acetonitril gewaschen. Bei 40–60 kPa Vakuum wurden die Extraktionssäulen mindestens 20 min getrocknet. Die Elution der Analyten erfolgte in einem Schritt mit 1,5 mL Acetonitril. Die Eluate wurden im Stickstoffstrom bei 40 °C eingedampft. Der Rückstand wurde in 100 µl 70 % Methanol in 1 % Essigsäure aufgenommen und in eine 96 Well Platte überführt. Nach Verschweißen mit Aluminiumfolie wurde die Platte in die auf 10 °C gekühlte Probenkammer des LC-MS/MS verbracht.

2.6. LC-MS/MS-Methode

Ein Aliquot von 30 µl des unter 2.5. beschriebenen Extraktes wurde im LC-MS/MS-System Waters Alliance mit Micromass Quattro micro API Triple-quadrupol (Waters, Eschborn) im ESI Modus analysiert.

Die Trennung erfolgte auf einer Luna Phenyl-Hexyl 3 µm, 50 x 2 mm Säule (Phenomenex, Aschaffenburg) bei 30 °C mit folgendem Lösemittelgradienten: initial 70 % Methanol und 30 % 1 % Essigsäure, in 7 min linearer Anstieg auf 90 % Methanol dann 1,5 min auf 90 % Methanol gehalten, innerhalb von 0.5 min Einstellen der initialen Bedingungen gefolgt von einer Äquilibrierzeit von 3 min vor der nächsten Injektion, Fluss: 0,3 mL/min. Die MS Parameter waren: Gastemperatur 400 °C, Quellentemperatur 120 °C, Desolvation Gasfluss 650 L/hr, Kapillarspannung: 4 kV, Stoßgas: Argon 3,5 $*10^{-4}$ mbar.

Folgende Retentionszeiten und Massenübergänge wurden zur Identifizierung im Multiple Reaction Monitoring Mode (MRM) gemessen und ausgewertet (der verwendete interne Standard ist zuerst genannt): d3-THC 6,2 min m/z 318,3 > 196,1 THC 6,2 min m/z 315,3 > 123 315,3 > 193,1 JWH-018 6,4 min m/z 342,2 > 154,9 342,2 > 126,9 d3-OH-THC 3,9 min m/z 334,1 > 316 OH-THC 3,9 min 331,1 > 313 331,3 > 193 d3-THC-COOH 4,5 min m/z 348 > 301,9 THC-COOH 4,5 min m/z 345 > 299 345 > 192,9.

3. Nachweis von JWH-018 in Räuchermischungen und in Blutproben

3.1. Bestätigung von JWH-018 als Inhaltsstoff von „Spice" und anderen Räuchermischungen

Methanolische Extrakte von sieben verschiedenen Räuchermischungen vom Typ „Spice" wurden mit GC-EI/MS und LC-MS/MS auf ihre Inhaltsstoffe untersucht. Da Retentionszeit und Fragmentierungsmuster mit der Referenzsubstanz übereinstimmten, konnte JWH-018 in LC-MS/MS und GC-MS als wirksamer Inhaltsstoff in einigen der Mischungen identifiziert werden. Anhand des Fragmentspektrums im GC-EI/MS konnte ein weiterer wirksamer Inhaltsstoff eindeutig dem CP47,497-C8-Homologen zugeordnet werden.

Die Räuchermischungen Spice Silver, Spice Gold, Spice Arctic Synergy und zwei Proben von Sence aus verschiedenen Quellen enthielten das CP47,497-C8-Homolog, während im Spice Arctic Synergy sowohl CP47,497-C8-Homolog als auch JWH-018 nachgewiesen werden konnte. Bei den „Spice"-Nachahmerprodukten Space Rubin und Silent Black konnten keine cannabinoiden Inhaltsstoffe nachgewiesen werden. Jedoch enthält

die Mischung Genie JWH-018 als wirksamen Inhaltsstoff. Eine Übersicht über die Inhaltsstoffe der Proben gibt Tabelle 1.

Räuchermischung	Wirksame Inhaltsstoffe	Sonstige Inhaltsstoffe
Spice Arctic Synergy	JWH-018, CP47,497-C8-Homologes	Tocopherol, Menthol
Spice Silver	CP47,497-C8-Homologes	Tocopherol, Ethylvanillin
Spice Gold	CP47,497-C8-Homologes	Tocopherol, Ethylvanillin
Space Rubin	Kein Nachweis	Vanillin, Zuckerderivate
Sence*	CP47,497-C8-Homologes	Zuckerderivate
Genie	JWH-018	Tocopherol, Koffein
Silent Black	Kein Nachweis	typ. Pflanzeninhaltsstoffe

Tab. 1: Übersicht über die untersuchten Mischungen und nachgewiesene wirksame und sonstige Inhaltsstoffe. * = zwei Proben unterschiedlicher Herkunft.

3.2. Entwicklung einer Nachweismethode für JWH-018 in Serum

Zur Erstellung einer Kalibration wurde Blutserum, welches zuvor auf Abwesenheit gängiger Drogen, ihrer Metaboliten und JWH-018 getestet wurde, mit JWH-018 in den Konzentrationen 0, 1, 2, 3, 4 und 5 ng/mL versetzt. Als interner Standard für die Quantifizierung diente deuteriertes THC (d3-THC). D3-THC weist eine dem JWH-018 vergleichbare Retentionszeit auf und wird mit den eingesetzten Extraktionsverfahren in vergleichbarer Wiederfindung aus Serum isoliert. Die Wiederfindung von JWH-018 bei der Extraktion betrug 69 %, die Wiederfindung von d3-THC bei der Extraktion betrug 66 %. Die Nachweis- und Bestimmungsgrenze des Verfahrens wurde nach DIN 32645 berechnet und ergab sich zu 0,2 ng/mL (SD 0,1 ng/mL) und 0,6 ng/mL (SD 0,4 ng/mL). Die Richtigkeit und Präzision des Verfahrens wurde mit zwei selbst hergestellten Kontrollen überprüft. Die Abweichung der Messwerte vom Sollwert betrug maximal 10 % bei einer Varianz von unter 7 %. Zudem ist kein Einfluss der quantitativen JWH-018-Messung auf die quantitative Messung von THC und Metaboliten bemerkbar. Ein Zusatz einer Mischung gängiger Betäubungsmittel zu mit JWH-018 versetztem Serum beeinflusste die Analyse nicht.

3.3. Forensische Blutproben

Bei vier Blutproben, die im Zeitraum 05. 01. 2009 bis 20. 01. 2009 eingesendet wurden, konnte JWH-018 nachgewiesen werden. Die gefundenen Konzentrationen von JWH-018 im Serum erstreckten sich von ca. 0,2 ng/mL bis zu 2,5 ng/mL (siehe Tab. 2). Der immunologische Vortest auf Cannabinoide fiel nur dann positiv aus, wenn auch THC im Serum vorhanden war.

Probe	JWH-018 (ng/mL)	Immunologischer Vortest auf Cannabinoide	THC (ng/mL)
1	ca. 0,2	Nicht durchgeführt	4,5
2	ca. 0,4	Negativ	nicht nachgewiesen
3	0,9	Positiv	2,3
4	2,5	Positiv	1,2

Tab. 2: Übersicht der gefundenen JWH-018-Konzentrationen in forensischen Blutproben, Ergebnis eines immunologischen Vortests auf Cannabinoide sofern durchgeführt und Ergebnis der quantitativen Bestätigungsanalyse auf THC. Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze sind mit ca. angeführt.

4. Diskussion

Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (...) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, wird nach §§ 315c, 316 StGB bestraft. Dass die zentralnervös wirksamen Inhaltsstoffe von „Spice" berauschende Mittel im Sinne des StGB sind, steht nach Mitteilungen in einschlägigen Internetforen, Berichten in der Presse sowie Selbstversuchen außer Frage. Grundlage für die Sanktionierung ist somit der analytische Nachweis eines derartigen berauschenden Mittels. Der Nachweis einer Beeinträchtigung im Straßenverkehr durch „Spice"-Konsum erfolgt über eine Bestimmung von JWH-018 in Serum. Da JWH-018 nur geringe Strukturähnlichkeiten mit dem THC-Molekül besitzt, wird es nicht im immunologischen Vortest für Cannabinoide erfasst (siehe 3.3 und [4]). Die JWH-018-Bestimmung ist daher nur über ein bestätigendes Verfahren wie GC-MS oder LC-MS/MS möglich. Mit der hier vorgestellten Methode ist der Nachweis von JWH-018 im Serum zeitsparend in die Routine der THC-Messung am LC-MS/MS implantierbar. Die hier vorgestellte Methode ist ein robustes Verfahren, mit dem JWH-018 im Serum im Picogrammbereich quantifiziert werden kann.

Der hier vorgestellte Nachweis des synthetischen Cannabinoids JWH-018 in Proben von „Spice" und anderen Räuchermischungen, aber auch in Blutproben von Verkehrsdelinquenten zeigt, dass nunmehr der analytische Nachweis gelingt. Bei der Analyse der Räuchermischungen zeigte sich, dass die verschiedenen Proben bei der Zusammensetzung ihrer Inhaltsstoffe recht inhomogen sein können und eine, zwei oder auch gar keine psychoaktiven Komponenten beinhalten können. Z. B. enthält die Mischung „Genie" ausschließlich JWH-018 als wirksamen Inhaltsstoff. Bei den in den Räuchermischungen gefundenen Inhaltsstoffen CP47,497-C8-Homolog und JWH-018 handelt es sich um hochpotente synthetische Cannabinoide. JWH-018 hat im Vergleich zu THC etwa vierfache Affinität zum Cannabinoidrezeptor CB1 [5, 6]. CP47,497 und seine Homologe wurden zuerst 1993 von MELVIN et al. beschrieben und binden hochaffin an Cannabinoidrezeptoren [7].

Die JWH-018-Serumkonzentrationen in den gemessenen forensischen Blutproben bewegten sich im Bereich von ca. 0,2 – 2,5 ng/mL und könnten durchaus zu einer Beeinträchtigung beim Führen eines Fahrzeuges geführt haben. In den meisten Fällen konnte außerdem THC im Serum nachgewiesen werden, was nahelegt, dass die beiden Substanzen gleichzeitig konsumiert wurden. Der positive Nachweis von JWH-018 in Probe 2 (siehe Tab. 2), bei gleichzeitiger Abwesenheit von THC, legt nahe, dass zumindest eine Fahrauffälligkeit bestanden haben muss, da sonst eine Blutentnahme wohl nicht angeordnet worden wäre. Bei Probe 4 (JWH018-Serumkonzentration von 2,5 ng/mL) wurden auf dem ärztlichen Untersuchungsprotokoll Symptome wie z. B. lichtträge Pupillen, starke Mundtrockenheit, Unruhe und zitternde Finger notiert, welche auf die pharmakologische Wirkung von JWH-018 zurückzuführen sein könnten („Spice"-Konsum). Bei dieser Probe lag nur eine THC-Serumkonzentration von 1,2 ng/mL vor, welche für sich allein genommen wohl zu weniger starken Symptomen führen würde [8]. THC-Serumkonzentrationen von 2 – 3 ng/mL oder mehr sprechen für einen aktuellen Cannabiskonsum und somit für eine mögliche Cannabis-Beeinflussung, während THC-Serumkonzentrationen von weniger als 1 ng/mL in der Regel mit einem Konsum zu vereinbaren sind, der mehr als 6 Stunden vor der Blutentnahme erfolgte. Innerhalb eines Zeitintervalles von bis zu 2 – 4 (teilweise bis 7) Stunden nach dem Konsum muss mit einer Beeinträchtigung gerechnet werden [8, 9].

Da in verschiedenen Räuchermischungen JWH-018 zum Teil als alleinige Wirkkomponente gefunden wurde, ist es notwendig diesen Wirkstoff auch im Serum nachweisen zu können. Mit der vorgestellten Methode können auffällige Straßenverkehrsteilnehmer, bei welchen das synthetische Cannabinoid im Serum nachgewiesen wurde, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Ein sicheres Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr scheint nach dem Konsum von „Spice" zumindestens über mehrere Stunden nicht mehr möglich.

Biotransformationsprodukte von JWH-018, die zur erhöhten Beweissicherheit im Serum mitbestimmt werden können, werden im Moment in unseren Laboratorien untersucht.

Zusammenfassung

Nach dem Rauchen der Kräutermischung „Spice" berichteten Konsumenten in einschlägigen Internetforen von einer halluzinogenen Wirkung. Sieben verschiedene Räuchermischungen wurden mit GC-MS und LC-MS/MS auf die für den psychogenen Effekt verantwortlichen synthetischen Cannabinoide untersucht. Die Räuchermischungen enthielten ein CP47,497-C8-Homologes und JWH-018 entweder einzeln oder beide Komponenten zusammen. In einigen Mischungen konnte keines der synthetischen Cannabinoide nachgewiesen werden. Nach StGB wird sanktioniert, wer infolge von Genuß berauschender Mittel nicht in der Lage ist, ein Fahrzeug sicher zu führen. Grundlage für die Sanktionierung ist somit der analytische Nachweis der psychoaktiven Substanzen im Blut des Fahrers. Da die verschiedenen „Spice"-Räuchermischungen JWH-018 zum Teil als alleinige Wirkkomponente enthalten, wurde eine Methode zum quantitativen Nachweis von JWH-018 im Serum entwickelt. Im Einzelnen wurden die Proben auf C18-Festphasenextraktionssäulen aufkonzentriert und die Extrakte effektiv am LC-MS/MS-System analysiert. Die Nachweisgrenze und Bestimmungsgrenze des Verfahrens ergaben sich zu 0,2 ng/mL und 0,6 ng/mL. Andere gängige Drogen beeinträchtigten die Quantifizierung von JWH-018 im Serum nicht. Bei Anwendung der Nachweismethode auf forensische Blutproben wurden JWH-018 Konzentrationen von 0,2 ng/mL bis 2,5 ng/mL gemessen. Somit gelingt der für die Strafverfolgung essentielle analytische Nachweis von JWH-018 als einer der psychoaktiven Inhaltsstoffe der Droge „Spice".

Schlüsselwörter

Spice – JWH-018 – LC-MS/MS – Beeinflussung – Nachweis im Blut

Summary

In a number of relevant internet forums, consumers have reported a hallucinogenic effect from smoking the incense drug "Spice". Seven incense mixtures were analyzed using GC-MS and LC-MS/MS in order to test for synthetic cannabinoids that cause psychogenic effects. The incense mixtures contained either a CP47,497-C8-homologe or JWH-018, or both in combination. Synthetic cannabinoids could not be detected in some mixtures. The German penal code sanctions persons who drive a motor vehicle unsafely following consumption of inebriating substances. Therefore the legal basis of the sanction is analytical proof of psycho-active substances in the driver's blood. A method for quantitative detection of JWH-018 in serum was developed because some of the "Spice" incense mixtures contained JWH-018 as the only active component. More specifically, serum samples were concentrated using a C18 solid-phase extraction column and the extracts were effectively analyzed using the LC-MS/MS System. The detection limit and the quantification limit were 0.2 ng/mL and 0.6 ng/mL respectively. Other popular drugs did not interfere with this highly selective quantification of JWH-018 in serum. When using this detection method to test forensic blood samples, JWH-018 concentrations ranging from 0.2 ng/mL to 2.5 ng/mL were measured. Therefore it is possible to detect JWH-018 – one of the psycho-active ingredients of the incense drug "Spice" – in serum and thus provide the analytical evidence necessary for criminal prosecution.

Keywords

Spice – JWH-018 – LC-MS/MS – inducement – blood test evidence

Literatur

[1] Auwärter V, Dresen S, Weinmann W, Ferreirós N (2008) „SPICE" sowie weitere Räuchermischungen enthalten Designer-Cannabinoid. Toxichem und Krimtech 75 (3): 127–129
[2] Bundesamt für Risikobewertung, Stellungnahme Nr. 045/2008 vom 24. November 2008
[3] Bundesgesetzblatt (2009) Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften vom 19. Januar 2009, Teil I Nr. 3: 49–50
[4] www.mahsan.de NewsForum Februar 2009
[5] Huffman J W, Szklennik P V, Almond A, Bushell K, Selley D E, He H, Cassidy M P, Wiley J L, Martin B R (2005) 1-Pentyl-3-phenylacetylindoles, a new class of cannabimimetic indoles. Bioorg Med Chem Lett 15: 4110–4113
[6] Wiley J L, Compton D R, Dai D, Lainton J A, Phillips M, Huffman J W, Martin B R (1998) Structure-activity relationships of indole- and pyrrole-derived cannabinoids. J Pharmacol Exp Ther 285: 995–1004
[7] Melvin L S, Milne G M, Johnson M R, Subramaniam B, Wilken G H, Howlett A C (1993): Structure-activity relationships for cannabinoid receptor-binding and analgesic activity: studies of bicyclic cannabinoid analogs. Mol Pharmacol 44: 1008–1015
[8] Barnett G, Licko V, Thompson T (1985) Behavioral pharmacokinetics of marijuana. Psychopharmacol 85: 51–56
[9] Huestis M A, Henningfield J E, Cone E J (1992) Blood cannabinoides I; Absorption of THC and formation of 11-OH-THC and THC-COOH during and after smoking marijuana. J Anal Toxicol 34: 276–282

Anschrift für die Verfasser

Dr. rer. nat. Merja Neukamm
Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart
Abteilung für Forensische Toxikologie
Auerbachstraße 110
70376 Stuttgart
Email: Merja.Neukamm@rbk.de

The role of the drinking driver in traffic accidents

(THE GRAND RAPIDS STUDY)

R. F. Borkenstein
R. F. Crowther, R. P. Shumate, W. B. Ziel, R. Zylman

1974:
Second Edition prepared especially for BLUTALKOHOL
(Re-edited by R. F. Borkenstein)

CENTER FOR STUDIES OF LAW IN ACTION
DEPARTMENT OF FORENSIC STUDIES
(formerly Department of Police Administration)

INDIANA UNIVERSITY
BLOOMINGTON, INDIANA U.S.A.

132 pages, stitched, 14,33 €, US $ 20,–

Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck,
Postfach 32 48, 23581 Lübeck

Institut für Rechtsmedizin, Forensische Chemie/Toxikologie, Universität Zürich-Irchel

PETER X. ITEN, SÉVERINE WÜST

Trinkversuche mit dem Lion Alcolmeter® 500 – Atemalkohol versus Blutalkohol I

Testing the Lion Alcolmeter® 500 – Breath Alcohol versus Blood Alcohol I

Einleitung

Ziel unserer Untersuchungen ist es, die drei[1]) gegenwärtig in der Schweiz von der Polizei am häufigsten verwendeten tragbaren Atemalkohol-Messgeräte auf ihre Zuverlässigkeit, Beweissicherheit, Richtigkeit, Präzision und Robustheit in Trinkversuchen zu testen und den mittleren AAK/BAK-Umrechnungsfaktor (UF) und seine Schwankungsbreite experimentell zu ermitteln. Insbesondere interessiert, ob der für die Schweiz gesetzlich festgelegte UF[2]) von 2'000 für die Umrechnung von der Atem-Alkohol-Konzentration (AAK) in die Blut-Alkohol-Konzentration (BAK) richtig ist. In der vorliegenden Arbeit berichten wir über unsere Ergebnisse mit dem Lion Alcolmeter® 500 bei Trinkversuchen [1]. Von diesem Gerät sind z. Z. alleine bei der Kantonspolizei Zürich über 150 Stück im Einsatz. Recherchen in Datenbanken haben keine Publikationen über Trinkversuche mit diesem Gerät aufdecken können. Dies im Gegensatz zu Trinkversuchen mit anderen Alcometern, vgl. z. B. [2 – 15].

Auf den 01. Januar 2005 wurde in der Schweiz die absolute Strafbarkeitsgrenze für Fahrzeuglenker im Strassenverkehr von 0,8 auf 0,5 Promille gesenkt[3]). Der tiefere Bereich von 0,50 bis 0,79 ‰ gilt strafrechtlich als sog. Übertretung[4]) und wird weniger stark bestraft als der Bereich ab 0,80 ‰, der als „qualifiziert" bezeichnet und als Vergehen[5]) geahndet wird. Ebenfalls auf den 01. Januar 2005 wurde die Verwendung von Atem-Alkohol-Messgeräten zur Ermittlung der BAK vor Ort zugelassen[6]), allerdings nur für den Bereich von 0,50 bis 0,79 ‰, wobei der AAK-Messwert nur dann rechtliche Gültigkeit erhält, wenn er vom Lenker unterschriftlich anerkannt wird. Andernfalls ist eine Blutprobe anzuordnen. Von 0,80 Promille an hat der Atemtest – wie bisher – lediglich den Charakter einer Vorprobe, d. h. einer Entscheidungshilfe für oder gegen die Anordnung einer Blutprobe. Damit eine AAK-Messung überhaupt anerkannt wird, muss sie verschiedene Bedingungen erfüllen, u. a. sind zwei Messwerte erforderlich, die nicht mehr als 0,1 ‰ voneinander abweichen dürfen. Ist diese Bedingung erfüllt, wird zugunsten des Probanden der tiefere Wert verwendet.

Für die AAK-Messung werden auch Alcometer zugelassen, die eigentlich nur als Vortestgeräte gedacht sind, allerdings müssen sie bestimmte Anforderungen erfüllen[7]). Die AAK ist vom Gerät direkt in die mutmassliche BAK umzurechnen und als BAK in Promille anzuzeigen. Bei einem gesetzlich festgelegten AAK/BAK-Umrechnungsfaktor (UF) von 2'000 heisst das:

$$\text{AAK [mg/L]} \times 2'000 \text{ [L/kg]} = \text{BAK [g/kg]}.$$

Im Vergleich dazu sind in Deutschland für die Ermittlung des rechtlich relevanten Atemalkohols nur sogenannte „beweissichere AAK-Geräte" zugelassen[8]). Die Verwendung des Atemalkoholwerts für forensische Zwecke wurde dort bereits am 01. Mai 1998 eingeführt, allerdings nur im Rahmen sog. Ordnungswidrigkeiten, d.h. bis zu 1,09 Promille.

Versuchsanordnung und Methoden

Trinkversuche: An der Studie nahmen insgesamt 185 Freiwillige teil, verteilt auf total acht verschiedene Veranstaltungen. Die Studie begann am 29. 10. 2003 und endete am 04. 05. 2004. Die AAK's wurden mit zwei Alcolmetern® Lion 500 (Abb. 1) gemessen. Insgesamt wurden bei dieser Studie 740 einzelne AAK's und 185 BAK's ermittelt.

Die Probanden konnten soviel Alkohol konsumieren, wie sie wollten und mussten diesen auch selber bezahlen. Getränkearten, Getränkemengen und Trinkzeitintervalle waren frei wählbar. Die Versuchsanordnung simulierte somit ein realistisches, wirklichkeitsnahes gesellschaftliches Szenario, wie es gelegentlich auch zu einem Strafverfahren wegen Verdachts auf Fahren in angetrunkenem Zustand (FIAZ) führt. Andererseits widerspiegelt unsere Studie ideale Bedingungen bezüglich Räume, Temperaturen, Geräte und Mitwirken der Probanden. Insofern unterscheidet sie sich von den üblicherweise schwierigeren Bedingungen bei Polizeikontrollen.

Die Probanden konnten den Zeitpunkt selber wählen, wann sie die Untersuchungs-Batterie durchlaufen wollten, durften vorher aber während mindestens 20 Minuten keinen Alkohol mehr konsumieren und waren verpflichtet, während dieser Zeit eine Mundspülung mit Wasser durchzuführen. Die eigentliche Versuchsserie dauerte im Durchschnitt knapp fünf Minuten, umfasste zuerst eine Serie von zwei Atemalkoholmessungen an den beiden Lion 500, dann eine Blutentnahme von ca. 8 ml aus der Cubitalvene unter Verwendung einer Sarstedt-Monovette® mit Ammonium-Heparin und schliesslich nochmals eine Serie von zwei Alkoholblastests. Auf diese Weise war es möglich, praktisch zeitgleiche Atem- und Blutproben zu erhalten.

Atemalkoholanalysen: Für die Ermittlung der Atem-Alkohol-Konzentrationen haben wir zwei Lion Alcolmeter® 500 (Abb. 1), die vorschriftsgemäss mindestens alle 6 Monate kalibriert und gewartet wurden, eingesetzt. Das Lion 500 ist ein vollautomatisches, batteriebetriebenes Taschengerät mit einem hochsensitiven, elektrochemischen Sensor (Brennstoffzellen-Technologie). Der Anwender wird mittels einer Anzeige auf dem Display durch das Messprozedere geführt. Laut Hersteller hat das Lion 500 einen Messbereich von 0,00 bis 3,50 ‰, eine Genauigkeit von < 0,05 ‰ bei einem Messwert von 0,8 ‰ und einen Drift von weniger als 0,05 ‰ in 6 Monaten [16].

Abb. 1: Lion Alcolmeter® 500, ca. 12 x 6,5 x 3,5 cm, ca. 125 g.

Blutalkoholanalysen: Die Blutproben wurden in der Abteilung Forensische Chemie/Toxikologie des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich nach den in der Schweiz für forensische Blutalkoholanalysen geltenden Weisungen des Bundesamtes für Strassen[9]) durchgeführt. Auch die Anforderungen an die interne Qualitätskontrolle sind in diesen Weisungen geregelt[10]). Zur Anwendung kamen zwei wesensverschiedene gaschromatographische Verfahren mit Flammen-Ionisations-Detektion (GC-FID, Hewlett Packard, HP 6890 Series) und Head-Space-Autosamplern (Gerstel, MPS 2). Pro Blutprobe wurden vier unabhängige Einzelbestimmungen durchgeführt, zwei mit Methode 1 und zwei mit Methode 2. Die Einwaagen der vier einzelnen Vollblutanteile (je ca. 250 mg) und der internen Standard-Lösungen (je ca. 750 mg) erfolgten auf zwei verschiedenen elektronischen Präzisionswaagen (Mettler, Typ AT200). Die Identität der Blutproben wurde vor der Einwaage mittels Strichcode-Leser verifiziert. Beide Methoden wurden unabhängig voneinander mit 10 wässerigen DiaSys-Ethanol-Standards von 0,50, 1,00, 2,00 und 3,00 g/L innerhalb der Serie kalibriert. Das ganze Blutalkohol-Analysensystem wird durch hochmoderne, speziell zu diesem Zweck entwickelte EDV-Programme unterstützt [17, 18].

Methode 1: Zwei Einzelbestimmungen, GC-Kapillarkolonne J&W 123-9234, DBALC2, 30 m, i. D. 0,32 µm, Film 1,20 µm, isotherm 40 °C, Trägergas Stickstoff 3 ml/min, Split 10:1, interner Standard Propionitril (100 µl Propionitril und 30 g Natriumazid mit Destwasser ad 1 Liter), RT Ethylalkohol 2,15 min, RT int. Standard 5,11 min.

Methode 2: Zwei Einzelbestimmungen, GC-Kapillarkolonne Restek 12454, Rtx-wax, 30 m, i. D. 0.32 µm, Film 1,00 µm, isotherm 68 °C, Trägergas Stickstoff 2,5 ml/min, Split 10:1, interner Standard Acetonitril (170 µl Acetonitril und 30 g Natriumazid mit Destwasser ad 1 Liter), RT Ethylalkohol 2,90 min, RT int. Standard 4,10 min.

Forensische BAK-Ergebnisse sind in der Schweiz dem Auftraggeber in Form des Mittelwerts der vier Einzelbestimmungen und des Vertrauensbereichs bekannt zu geben. Der Vertrauensbereich beträgt für Mittelwerte ≤ 1,00 g/kg ± 0,05 g/kg und für Mittelwerte > 1,00 g/kg ± 5 % des Mittelwertes[11]). Mit der oben beschriebenen Methode resultieren Vollblutergebnisse in Gewichtspromillen [= g/kg], die ohne jede Umrechnung zustande gekommen und somit als genuin oder nativ zu bezeichnen sind.

Ergebnisse

An den acht Veranstaltungen, die sich über rund sechs Monate erstreckt haben, nahmen 185 Probanden teil. Davon waren 152 (82 %) männlich und 33 (18 %) weiblich, und die Altersverteilung reichte von 16- bis 77-jährig mit einem Durchschnitt von 28,3 Jahren. Abb. 2 zeigt, dass sich die BAK – offensichtlich den Gepflogenheiten des Versuchskollektivs entsprechend – willkürlich über alle Alkoholisierungsgrade verteilte.

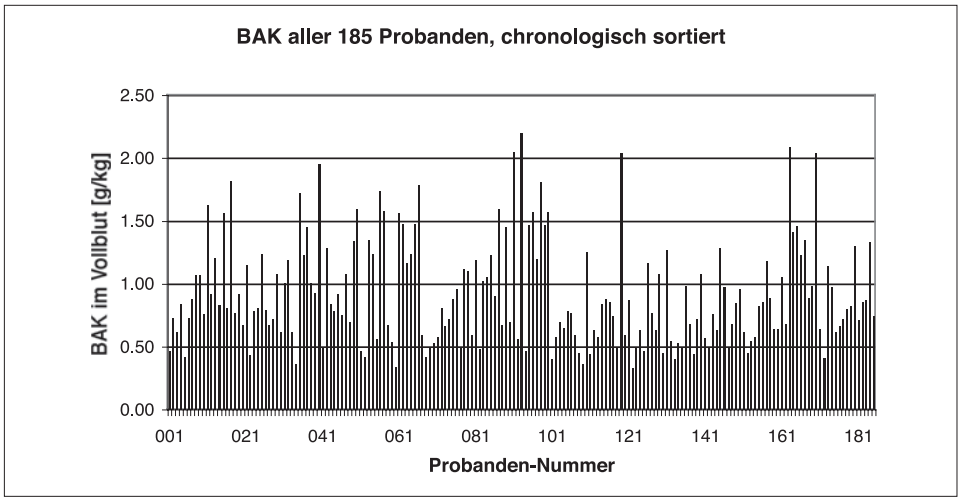

Abb. 2: Blutalkoholkonzentrationen (BAK) aller 185 Probanden, analysiert im Vollblut. Die chronologische Sortierung zeigt die unterschiedliche und zufällige Verteilung der Alkoholisierungsgrade im Verlauf aller 8 Versuchsserien und der rund 6-monatigen Studiendauer.

Die tiefste BAK betrug 0,33 ‰ und die höchste 2,20 ‰, mit 26 Probanden von 0,33–0,49 ‰, 63 von 0,50–0,79 ‰, 32 von 0,80–0,99 ‰ und 64 von 1,00–2,20 ‰; der arithmetische Mittelwert lag bei 0,918 ‰ (SD 0,412), vgl. Abb. 3.

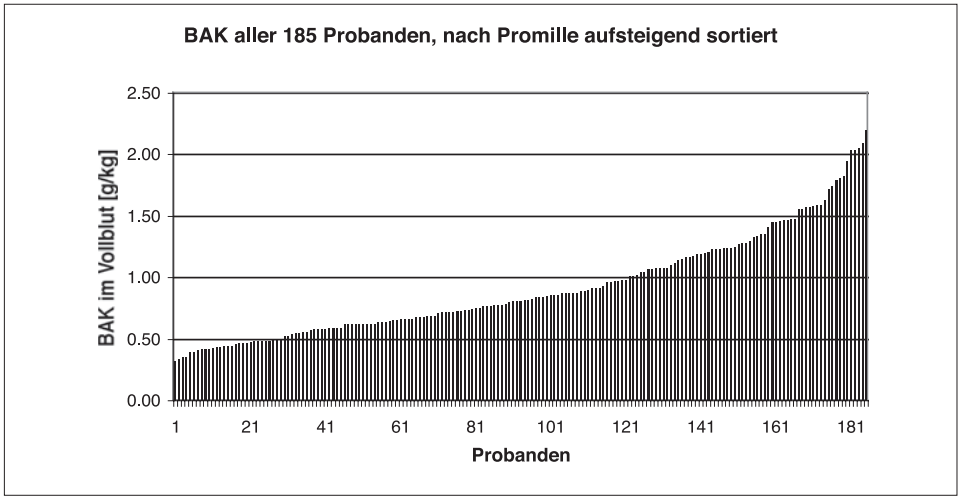

Abb. 3: Blutalkoholkonzentrationen (BAK) aller 185 Probanden, sortiert nach aufsteigenden Promillewerten.

Die 185 Probanden generierten insgesamt 740 AAK-Messwerte. Beide AAK-Messgeräte Lion 500 zeigten keine nennenswerte Drift (Abwanderung der Kalibration) über die rund sechs Monate dauernde Studie und wiesen eine gute bis sehr gute Präzision bezüglich der AAK-Messpaare auf, wobei die Streuung mit steigender BAK signifikant zunahm. In Abb. 4 sind alle AAK/BAK-Wertepaare als Streudiagramm dargestellt.

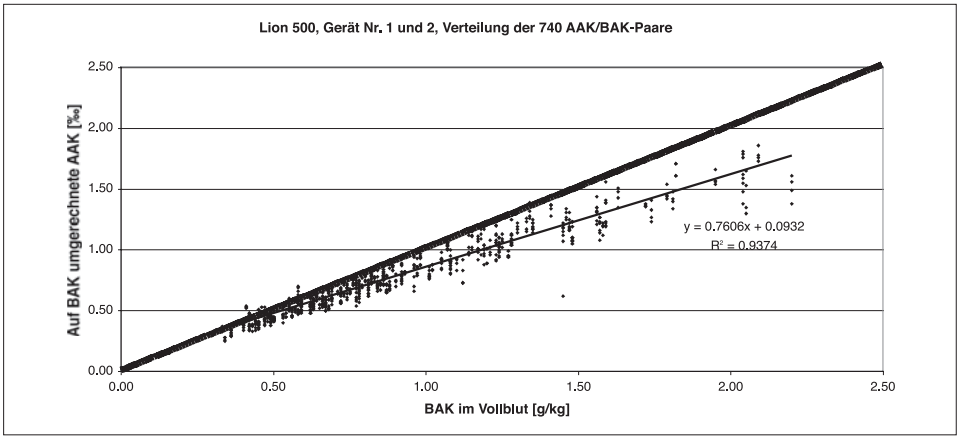

Abb. 4: Lion 500, Gerät Nr. 1 und 2, alle 740 AAK/BAK-Messwertpaare. Diese Geräte waren mit einem AAK/BAK-Umrechnungsfaktor (UF) von 2'100 programmiert. Die durchgezogene Gerade stellt die Regressionsgerade der Messwerte und die Diagonale (fett) den Mittelwert des effektiv richtigen UF dar.

Nur 52 der 740 Wertepaare (7 %) liegen oberhalb der Diagonale (fett), auf welcher die Mittelwerte des richtigen UF liegen müssten. Die Grafik zeigt, dass der an diesen Geräten damals eingestellte UF von 2'100 massiv zu tief ist. Rechnerisch haben wir für das Lion 500 Nr. 1 einen mittleren UF von 2'459 (SD 240) bei Extremwerten von 1'625 und 3'222 und für das Lion 500 Nr. 2 einen mittleren UF von 2'372 (SD 277) bei Extremwerten von 1'594 und 3'348 und einem Ausreisser von 4'911 ermittelt. Für beide Geräte zusammen ergibt sich aus dem Total von 740 AAK/BAK-Paaren ein Mittelwert von 2'412 (SD 246) bei Extremwerten von 1'594 (– 34 %) und 3'348 (+ 39 %) und einem Ausreisser von 4'911. Sortiert man die UF der beiden Geräte nach aufsteigender Grösse und stellt das Ergebnis grafisch dar (Abb. 5), so stellt man fest, dass die beiden AAK-Geräte tatsächlich einen leichten Unterschied in der Kalibrierung aufweisen.

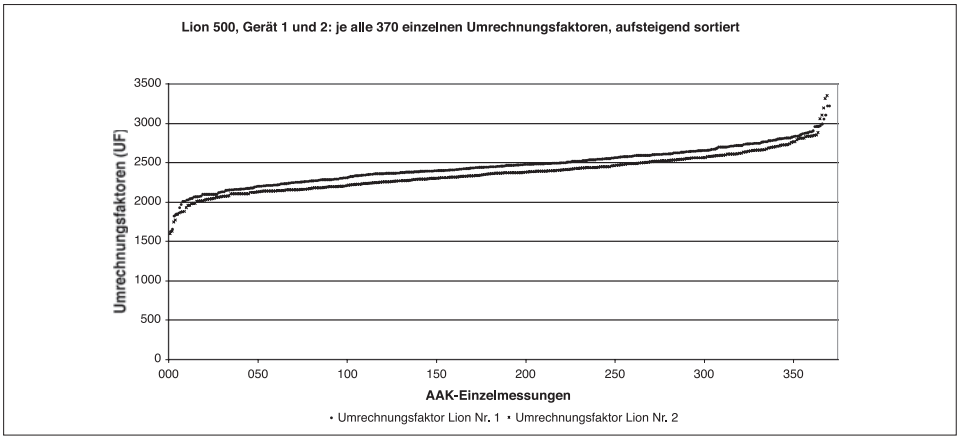

Abb. 5: Obere Kurve Lion 500 Gerät Nr. 1 und untere Kurve Gerät Nr. 2, je alle 370 einzelnen AAK/BAK-Umrechnungsfaktoren (UF), sortiert nach aufsteigender Grösse. Die beiden AAK-Geräte weisen offensichtlich einen leichten Kalibrierungsunterschied auf. Andererseits deutet der Kurvenverlauf darauf hin, dass die UF bei beiden Geräten statistisch annähernd normal verteilt sind.

Zur Richtigkeit des AAK/BAK-Umrechnungsfaktors (UF)

Die Mittelwerte der anhand von vier unabhängigen Einzelanalysen ermittelten BAK dienen im Folgenden für alle weiteren Vergleichungen, Berechnungen und Überlegungen als „per se" richtig. Zunächst fällt auf, dass die von den Alcometern aus den AAK berechneten BAK massiv zu tief liegen, beim Lion 500 Nr. 1 waren lediglich 18 von 370 AAK-Werten (4,9 %) grösser als die dazugehörige BAK und beim Gerät Nr. 2 34 (9,2 %), vgl. Abb. 6 und 7.

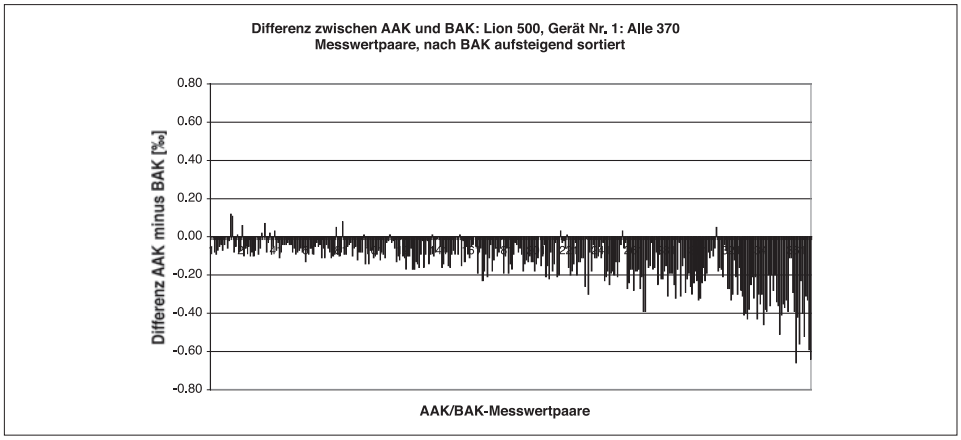

Abb. 6: Lion 500, Gerät Nr. 1, Differenzen (= AAK – BAK) zwischen AAK-Messung und BAK aller 370 Messwertpaare nach BAK aufsteigend sortiert dargestellt.

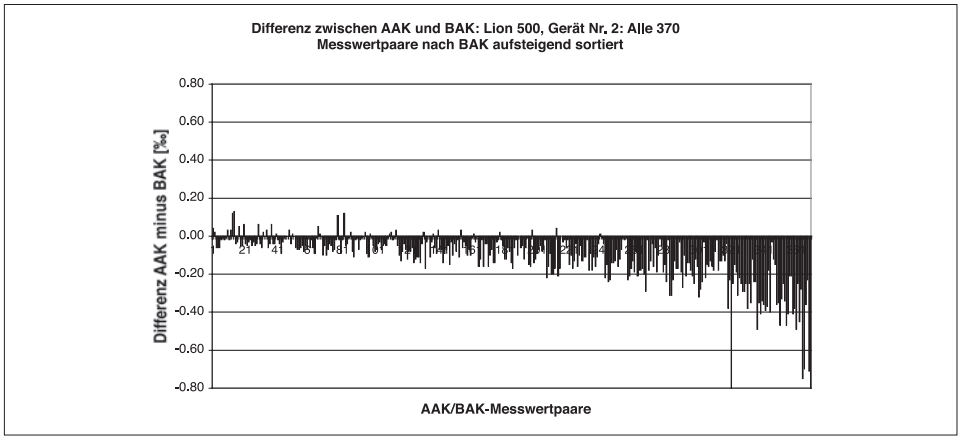

Abb. 7: Lion 500, Gerät Nr. 2, Differenzen (= AAK – BAK) zwischen AAK-Messung und BAK aller 370 Messwertpaare nach BAK aufsteigend sortiert dargestellt. Zwei Werte mit Differenzen von – 0,82 und – 0,83 ‰ sind abgeschnitten dargestellt.

Der in diesen Geräten damals einprogrammierte UF von 2'100 ist somit massiv zu tief. Alcometer Nr. 1 misst im Durchschnitt 15,0 % und Nr. 2 12,6 % zu tief. Bei einem UF von 2'000 (Normwert für die Schweiz) wären die Messwerte im Durchschnitt gar um 20 bzw. um 16,8 Prozent zu tief ausgefallen.

Ausserdem lässt sich aus den Abb. 6 – 7 ableiten, dass der UF mit zunehmender BAK grösser wird, bzw. dass bei einem konstanten UF die AAK/BAK-Differenzen mit steigender BAK relativ grösser werden.

Um den „wahren" UF aus einem AAK/BAK-Messpaar zu ermitteln, verwendet man folgende Formel:

$$UF = BAK \times (UF_{Alcometer} : BAK_{Alcometer})$$

Dabei bedeutet $UF_{Alcometer}$ der am Alcometer fix eingestellte Umrechnungsfaktor, in unserem Falle 2'100, $BAK_{Alcometer}$ die vom Alcometer aus der eigentlichen AAK direkt umgerechnete und angezeigte BAK. Stellt man alle UF, die aus den 740 AAK/BAK-Paaren der beiden Lion Alcolmeters® 500 Nr. 1 und 2 auf diese Weise berechnet wurden, chronologisch sortiert grafisch dar (Abb. 8), so findet man eine beinahe waagrecht verlaufende Regressionsgerade.

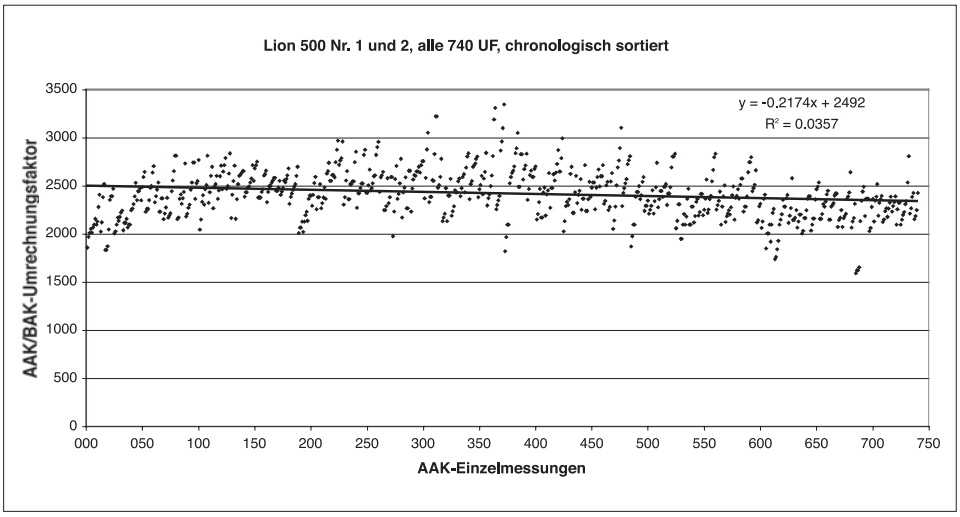

Abb. 8: Lion 500, Gerät Nr. 1 und 2, alle 740 einzelnen AAK/BAK-Umrechnungsfaktoren (UF), für jede einzelne AAK-Messung dargestellt, chronologisch sortiert. Die Geräte waren damals werkseitig mit einem UF von 2'100 eingestellt. Die lineare Regression (schwarze Gerade) zeigt, dass eine leicht sinkende, nicht signifikante Tendenz (R^2 = 0,0357) des mittleren UF über die rund sechs Monate dauernde Untersuchungzu beobachten ist.

Dieser Verlauf darf als Indiz dafür gewertet werden, dass die einzelnen Parameter der Studie – und so auch die Alcometer selbst – offensichtlich eine hohe Konstanz über die ganze Dauer von rund sechs Monaten aufweisen. Das Lion Alcolmeter® 500 darf somit als robust eingestuft werden, was die Langzeit-Stabilität anbetrifft.

Sortiert man die Datenpunkte nach aufsteigender BAK (Abb. 9), so stellt man fest, dass die Regressionsgerade in Abhängigkeit der BAK steigt.

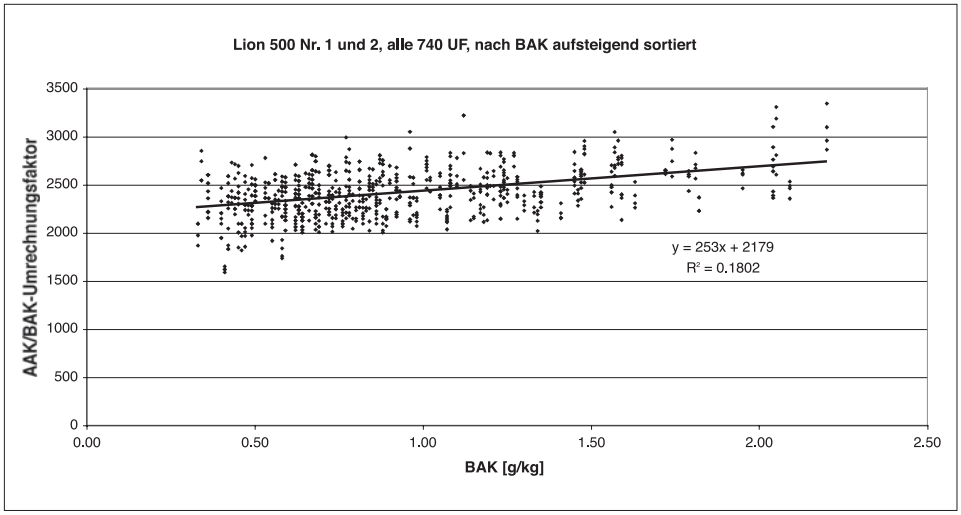

Abb. 9: Lion 500, Gerät Nr. 1 und 2, alle 740 einzelnen AAK/BAK-Umrechnungsfaktoren (UF), für jede einzelne AAK-Messung dargestellt, nach BAK aufsteigend sortiert. Die lineare Regression (schwarze Gerade) zeigt, dass der AAK/BAK-Umrechnungsfaktor (UF) mit steigender BAK grösser wird, vgl. Regressionsgerade mit Steigung von 253.

Einen Trend, den man schon in den Abbildungen 6 und 7 erkennen konnte. Der AAK/BAK-Umrechnungsfaktor ist offensichtlich eine Funktion der AAK bzw. der BAK und wird mit steigender BAK grösser. Das ist neu. Denn Köhler et al. [11] stellten bei Ihren Versuchen mit dem Dräger „Alcotest 7110 MK III Evidental" keine relevante Veränderung des UF mit steigender BAK fest und Haffner, Graw et al. [19–21] beobachteten in der postresorptiven Eliminationsphase gar das umgekehrte Verhalten, indem bei niedriger Alkoholisierung ein grösserer UF festgestellt wurde als bei höherer, und die Abhängigkeit des UF von der AAK nicht als linear sondern als hyperbolisch beschrieben wurde. Ob diese Unterschiede z. B. auf technische Ursachen (Vortestversus Evidential-Geräte) oder auf die unterschiedlichen Resorptions-/Eliminationszustände der Probanden in den beiden Studien zurückzuführen sind, ist Gegenstand weiterer Untersuchungen.

Die Abhängigkeit des UF vom Alkoholisierungsgrad hat nun einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Anwendung von Alcometern im Polizeieinsatz, denn die Geräte sind – bis dato jedenfalls – stets mit einem fixen UF programmiert. Dies ist zu überdenken. Wir haben die Abhängigkeit des UF von der BAK überprüft, indem wir die mittleren UF in 0,2-Promillestufen darstellten, vgl. Abb. 10 und Tab. 1. Auch das bestätigt, dass der UF von der BAK abhängig ist, und zwar linear ($R^2 = 0{,}9501$).

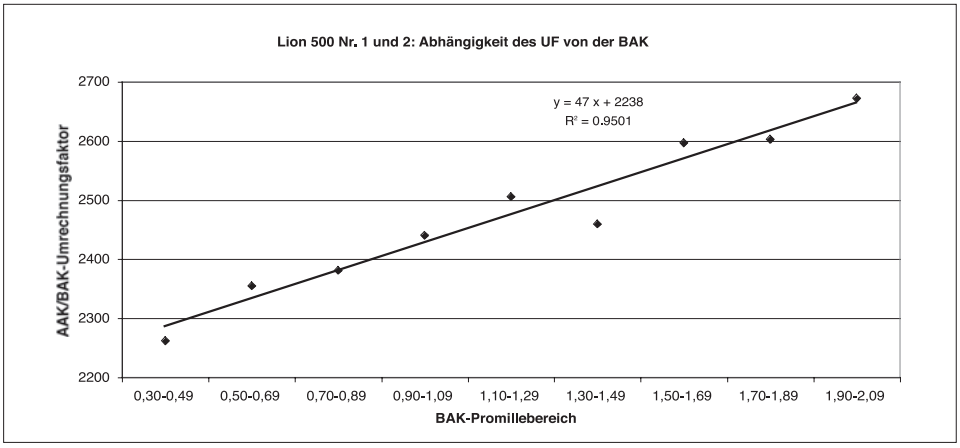

Abb. 10: Lion 500, Gerät Nr. 1 und 2. Darstellung des UF in Abhängigkeit von der BAK in 0,2-Promillestufen (total 735 einzelne UF). Der UF steigt offensichtlich signifikant und linear mit zunehmender BAK, vgl. Regressionsgerade mit Steigung von 47 und R^2 von 0,9501.

Promille-Bereich	0,30 – 0,49	0,50 – 0,69	0,70 – 0,89	0,90 – 1,09	1,10 – 1,29	1,30 – 1,49	1,50 – 1,69	1,70 – 1,89	1,90 – 2,09
UF Mittelwert	2262	2355	2381	2440	2506	2460	2597	2603	2672
n =	104	176	160	88	84	51	32	20	20

Tab. 1: Mittlerer UF in Abhängigkeit der BAK-Promillebereiche (n = 735).

Die Streubreite des AAK/BAK-Umrechnungsfaktors (UF)

Der AAK/BAK-Umrechnungsfaktor weist eine grosse Streubreite auf und zeigt annähernd eine Gauss'sche Normalverteilung (Abb. 11) – beides Feststellungen, die aus der Literatur bekannt sind.

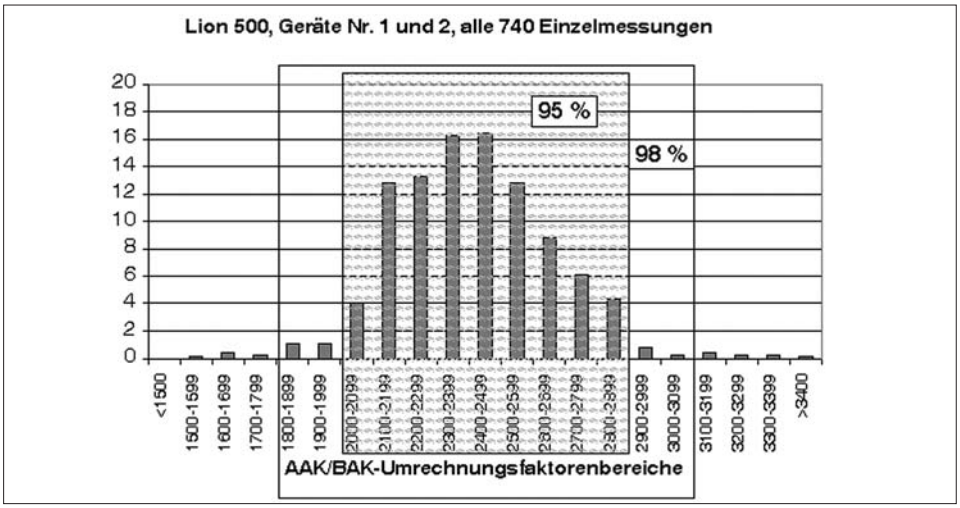

Abb. 11: Lion 500, Gerät Nr. 1 und 2. 740 Messwerte. Darstellung dere Häufigkeiten der verschiedenen AAK/BAK-Umrechnungsfaktorbereiche. Der extreme Ausreisser mit einem UF von 4'911 ist als Säule < 3 400 dargestellt.

In concreto haben wir anhand der total 740 AAK/BAK-Paare der beiden Lion 500 einen mittleren Umrechnungsfaktor von 2'412 errechnet. Der Minimalwert betrug 1'594 (– 34 %) und der Maximalwert von 3'348 (+ 39 %) mit einem Ausreisser von 4'911. Anhand der Häufigkeiten errechnet sich, dass ein einzelner UF mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % im Faktorbereich 2'000 – 2'900 und mit einer Wahrscheinlichkeit von 98 % in einem Faktorbereich von 1'800 – 3'100 liegt.

Eine so grosse Streuung des UF kann unseres Erachtens für forensische Anwendungen nicht toleriert werden. Die Streuung des UF lässt sich bekanntlich durch technische Massnahmen nur bedingt verbessern, denn der Umrechnungsfaktor wird durch inter- und intraindividuelle, körperliche und gesundheitliche Unterschiede des Menschen beeinflusst. Er wird aber auch beeinflusst durch den Stand der Resorption bzw. der Elimination, durch atemtechnische Schwankungen und durch andere Einflüsse, die den Messvorgang stören. Die grosse Unpräzision bzw. Schwankungsbreite des AAK/BAK-Umrechnungsfaktors lässt den Schluss zu, dass Atemalkoholmessungen mit dem Lion Alcolmeter® 500 nicht die für forensische Zwecke erforderliche Rechts- und Beweissicherheit geben können. Wenn diese Geräte heute in der Schweiz im Bereich von 0,5 bis 0,8 Promille dennoch forensische Verwendung finden, dann offensichtlich nicht aus naturwissenschaftlichen Gründen, sondern aus polizeilicher, juristischer und/oder gesellschaftlicher Akzeptanz.

Zur Präzision (Streuung) der AAK-Messwertpaare

In den Abb. 12 und 13 sind die Streuungen der AAK-Messwertpaare grafisch dargestellt.

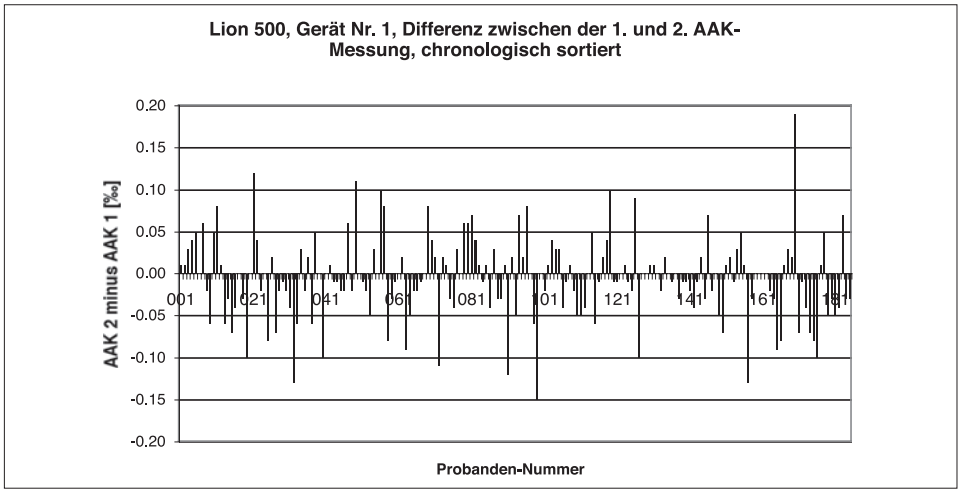

Abb. 12: Lion 500, Gerät Nr. 1, grafische Darstellung der Abweichungen zwischen der ersten und der zweiten AAK-Messung (AAK 2 – AAK 1). Alle 185 AAK-Messpaare chronologisch sortiert.

Die chronologische Darstellung in Abb. 12 zeigt am Beispiel des Gerätes Nr. 1, dass die Abweichungen regelmässig über die ganze Studiendauer von rund sechs Monaten streuen. Es ergibt sich keine Tendenz, sei es in Richtung einer Verschlechterung oder Verbesserung im Laufe der Zeit, was für die Robustheit des Gerätes spricht. Ist der zweite Messwert grösser als der Erste, so ist die Differenz in der Abbildung mit positivem Vorzeichen dargestellt. Abb. 13 und Tab. 2 zeigen, dass die Absolutwerte der Messwertpaar-Differenzen in 95,7 % der Fälle innerhalb von ± 0,10 Promillen liegen.

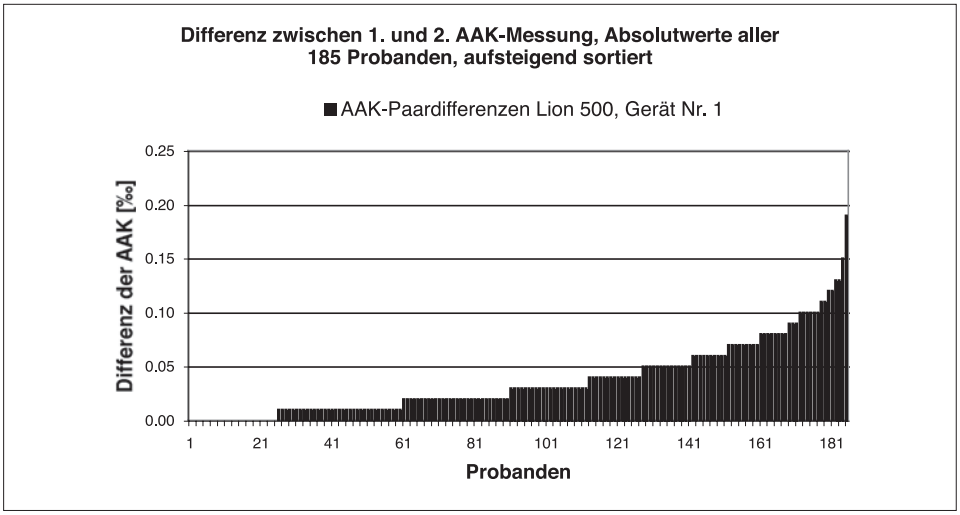

Abb. 13: Lion 500, Gerät Nr. 1, grafische Darstellung der Abweichungen zwischen der ersten und der zweiten AAK-Messung (AAK 2 – AAK 1) in Absolutwerten. Alle 185 Werte aufsteigend sortiert.

Differenz [‰]	0,00 – 0,05	0,06 – 0,10	0,11 – 0,15	0,16 – 0,20	> 0,20
Lion 500 Nr. 1	141 (76,2 %)	36 (19,5 %)	7 (3,8 %)	1 (0,5 %)	0
Lion 500 Nr. 2	142 (76,8 %)	28 (15,1 %)	13 (7,0 %)	1 (0,5 %)	1

Tab. 2: Differenzen zwischen der ersten und der zweiten AAK-Messung.

Diese Anforderung wird zum Beispiel in der Schweiz für ein forensisch gültiges Messpaar im Bereich von 0,50 bis 0,79 ‰ verlangt. Die Präzision des Lion 500 darf bezüglich Doppelmessungen als gut bezeichnet werden.

Schlussfolgerungen

Wir kommen zum Schluss, dass der Einsatz von AAK-Messgeräten der hier getesteten Bauart für forensische Zwecke ungeeignet ist, denn diese können aufgrund der – offensichtlich biologisch und nicht messtechnisch bedingten – enormen Schwankungsbreite des AAK/BAK-Umrechnungsfaktors die aus unserer Sicht für forensische Zwecke erforderlichen Anforderungen an die Rechts- und Beweissicherheit nicht erfüllen. Wenn sie dennoch forensische Verwendung finden, dann nicht aus medizinisch-naturwissenschaftlichen Gründen, sondern offensichtlich aus polizeilicher, juristischer und/oder gesellschaftlicher Akzeptanz.

Zusammenfassung

Das Lion Alcolmeter® 500 ist eines der von der Polizei in der Schweiz gegenwärtig am häufigsten verwendeten Atemalkohol-Messgeräte. Es wurde in Trinkversuchen mit 185 Probanden und 740 Atemalkoholtests auf Richtigkeit und Präzision getestet und die Verlässlichkeit des AAK/BAK-Umrechnungsfaktors (UF) geprüft. Die Studie arbeitete unter realitätsnahen Bedingungen und benutzte praktisch zeitgleiche AAK/BAK-Paare. Als Referenzwert diente die BAK, welche dank Einwaage der Blut-Aliquote und Analysen direkt im Vollblut ohne jede Umrechnung „genuine“ Vollblut-Ergebnisse in Gewichtspromillen [g/kg] lieferte.

Die tiefste BAK betrug 0,33 ‰, die höchste 2,20 ‰ und der arithmetische Mittelwert 0,918 ‰. Die beiden Lion 500 zeigten keine nennenswerte Drift (Abwanderung der Kalibration) über die 6 Monate dauernde Studie und wiesen eine gute Präzision bezüglich der AAK-Messpaare auf, wobei die Streuung mit steigender BAK zunahm. Der anhand von 740 AAK/BAK-Paaren errechnete Mittelwert des UF betrug 2'412, der Minimalwert 1'594 (– 34 %) und der Maximalwert 3'348 (+ 39 %). Der in der Schweiz für forensische Atemalkohol-Testgeräte seit dem 01. Januar 2005 gültige UF von 2'000 ist somit klar zu tief; er ergibt im Durchschnitt um 20 Prozent zu tiefe BAK-Werte. Die hohe Unpräzision, d. h. die grosse Schwankungsbreite des UF, lässt den Schluss zu, dass dieses Gerät die für forensische Zwecke erforderliche Rechts- und Beweissicherheit nicht erbringen kann. Ausserdem stellen wir im Gegensatz zu anderen Autoren ein lineares Ansteigen des UF mit ansteigender BAK fest. Bei starker Alkoholisierung fallen somit die AAK-Messwerte relativ noch tiefer aus als bei geringer.

Schlüsselwörter

Lion Alcolmeter 500 – Atemalkohol – Blutalkohol – AAK/BAK-Quotient – Umrechnungsfaktor – Trinkversuche

Summary

The Lion Alcolmeter® 500 – currently one of the most frequently used breath alcohol measuring device by the Swiss police – was tested in a controlled drinking study with 740 breath alcohol tests from 185 volunteers. Tested parameters were accuracy and precision and the reliability of the BrAC/BAC quotient. The study was carried out under realistic conditions and provided almost simultaneous BrAC- and BAC-results. As a reference value served the BAC, which was analyzed directly on weighed whole blood aliquots and expressed in permille [g/kg]. The lowest blood alcohol concentration (BAC) was 0.33 g/kg, the highest 2.20 g/kg and the arithmetic mean was 0.918 g/kg. The two Lion 500 devices showed no noteworthy drift of the calibration over the 6 month period of the study and had a good precision within each breath alcohol concentration pair (BrAC-pair), whereas the variation increased with increasing BAC. Based on the 740 BrAC/BAC-pairs the calculated mean of the conversion factor was 2'412, with a minimal value of 1'594 (– 34 %) and a maximal value of 3'348 (+ 39 %). The conversion factor of 2'000, which must been used for forensic purposes in Switzerland since the first of January 2005 in BrAC-measuring devices, is clearly too low. On average it leads to BAC-values which are about 20 % too low. The conversion factor shows a very high degree of variation. Additionally – and contrary to other authors – we observed a linear increase of the conversion factor with increasing BAC. In return, this leads in high BAC-values to relatively even lower BrAC-values.

We come to the conclusion that the use of the tested BrAC-measuring device is not suitable for forensic purposes due to the considerable margin of deviation in the BrAC/BAC quotient, which is based on biological and not metrological characteristics. In our opinion such a margin of deviation is not in line with neither the needed legal certainty nor the certainty of proof required for forensic purposes. However, if these devices will be used for forensic purposes it will be due to a general acceptance by the police, the legal system and/or the society but not due to medical-scientific reasons.

Keywords

Lion alcolmeter 500 – breath alcohol – blood alcohol – BrAC/BAC quotient – conversion factor – drinking experiments

Literatur

[1] Wuest SM: Zur Umrechnung von Atem- in Vollblut-Alkoholkonzentrationen und zur Zuverlässigkeit der Atemluft-Messgeräte. Ein Beitrag zur Einführung der Atemalkoholmessung im Bereich von 0,5 bis 0,8 ‰ in der Schweiz. Dissertation Medizinische Fakultät, Universität Zürich, 2009, 1–102.

[2] Jones AW: Variability of the blood:breath alcohol ratio in vivo. Journal of Studies on Alcohol, 1978, 39(11), 1931–1939.

[3] Jones AW: Evaluation of breath-alcohol instruments. III. Controlled field trial with alcolmeter pocket model. Forensic Science International, 1985, 28(3–4), 147–156.

[4] Schulz G und Schutz H: Erfahrungen mit Alcotest 7310 im Polizeieinsatz – Vergleiche zwischen Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentrationen [Experiences with the Alcotest 7310 used by police – comparison between breath alcohol and blood alcohol concentrations]. Beiträge zur Gerichtlichen Medizin, 1986, 44, 29–33.

[5] Simpson G: Accuracy and precision of breath alcohol measurements for subjects in the absorptive state. Clinical Chemistry, 1987, 33(6), 753–756.
[6] Schoknecht G: Praxiserprobung der Atemalkoholanalyse [Test of breath alcohol analysis in practice]. Blutalkohol, 1990, 27(3), 145–153.
[7] Urban R, Wolf M, Eidam J et al.: Das Atemalkoholtestgerät "Alcomat" im kontrollierten Trinkversuch [The "Alcomat" breath alcohol analyzer in a controlled drinking trial]. Blutalkohol, 1991, 28, 304–311.
[8] Clasing D, Bohn G und Brackemeyer U: Überprüfung der Atemalkoholkonzentration mit dem Alcotest 7410 [Reevaluation of breath alcohol concentration with Alcotest 7410]. Blutalkohol, 1992, 29, 130–133.
[9] Bilzer N, Sprung R und Schewe G: Zur Frage der forensischen Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse [Reliability of forensic evidence in breath alcohol analysis]. Blutalkohol, 1994, 31(1), 1–7.
[10] Labianca DA and Simpson G: Statistical analysis of blood- to breath-alcohol ratio data in the logarithm-transformed and non-transformed modes. Eur J Clin Chem Clin Biochem, 1996, 34(2), 111–117.
[11] Köhler H, Beike J, Abdin L et al.: Fehlerhafte Atemalkoholmessung? Eine Massenstudie mit dem Alcotest 7110 MK III Evidential. Blutalkohol, 2000, 37, 286–292.
[12] Schmidt U, Jachau K, Wittig H et al.: Praktische Erfahrungen beim Einsatz des Atemalkoholtestgerätes Alcotest 7110 Evidential MK III. Blutalkohol, 2000, 37, 92–100.
[13] Schuff A, Riepert T, Erkens M et al.: Untersuchungen zum Quotienten BAK/AAK in der Resorptionsphase und dessen Bedeutung für die Wartezeit bei der Atemalkoholmessung. Blutalkohol, 2002, 39, 145–153.
[14] Schröder U: Vergleich der Blutalkoholkonzentration mit der Atemalkoholkonzentration nach mässigem Alkoholkonsum. Dissertation, Medizinische Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, 2004.
[15] Jachau K, Wittig H und Krause D: Zur Manipulation von AAK-Messwerten durch physiologische Atemvarianten in der Vortestphase. Blutalkohol, 2007, 44, 9–13.
[16] Labtec Services AG: Lion alcolmeter 500. www.labtec-services.ch.
[17] Ebenhöh L, Schuricht J, Kilchör T und Iten PX: Qualitätssicherung durch Automation bei der Blutalkoholanalyse. Poster präsentiert an der 80. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin in Interlaken, 2001.
[18] Baumgartner MR, Iten PX und Ebenhöh L: Qualitätssicherung durch Automation bei der Blutalkoholanalyse. In GTFCH-Workshopband, Iten PX Editor, Institut für Rechtsmedizin Zürich, 2003, p. 66–72.
[19] Haffner HT, Graw M, Dettling A et al.: Concentration dependency of the BAC/BrAC (blood alcohol concentration/breath alcohol concentration) conversion factor during the linear elimination phase. Int J Legal Med, 2003, 117, 276–281.
[20] Graw M and Haffner HT: Berechnungsmodell für intraindividuell-situative BAKven/AAK-Konversionsfaktoren Q in der postresorptiven Eliminationsphase – Vorschlag für ein standardisiertes Verfahren zur Gewinnung vergleichbarer experimenteller Ergebnisse. Blutalkohol, 2003, 40, 1–4.
[21] Wigmore JG and Pelletier MR: Comments on the paper entitled "Concentration dependency of the BAC/BrAC (blood alcohol concentration/breath alcohol concentration) conversion factor during the linear elimination phase" by HT Haffner et al. Int J Legal Med, 2005, 119, 54–55.

Fußnoten

[1]) Lion Alcolmeter® 500, Lion Alcolmeter® SD-400 und Dräger Alcotest 7410. Über die Ergebnisse mit dem zweiten und dritten Gerätetyp wird separat berichtet.

[2]) Schweizerische Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV), Änderung vom 28. April 2004, Art. 139 Abs. 2c, später ersetzt durch die Schweizerische Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV) vom 28. März 2007, Art. 11 Abs. 2c.

[3]) Schweizerische Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 21. März 2003. Art. 1 Abs. 1: „Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt in jedem Fall als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Gewichtspromillen aufweist oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt". Abs. 2: „Als qualifiziert gilt eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr."

[4]) In Deutschland in etwa vergleichbar mit einer Ordnungswidrigkeit.

[5]) In Deutschland in etwa vergleichbar mit einer Straftat.

[6]) Schweizerische Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV), Änderung vom 28. April 2004, Art. 139, später ersetzt durch die Schweizerische Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV) vom 28. März 2007, Art. 11: „Durchführung der Atem-Alkoholprobe". Abs. 1 Die Atem-Alkoholprobe darf durchgeführt werden: a. frühestens 20 Minuten nach dem Trinkende; oder b. nach der Vornahme einer Mund-

spülung unter Beachtung allfälliger Angaben des Geräteherstellers. Abs. 2 Atem-Alkoholproben sind mit Geräten durchzuführen, die: a. Atem-Alkoholmessungen mindestens in einem Bereich vornehmen können, der einer Blutalkoholkonzentration von 0,20 – 3,00 Promille entspricht; b. in einem Bereich, der einer Blutalkoholkonzentration von 0,02 – 1,00 Promille entspricht, eine Messungenauigkeit von höchstens 0,05 Promille aufweisen; und c. die gemessene Atem-Alkoholkonzentration (mg/l) mit einem Faktor von 2000 in den Blutalkoholgehalt (g/kg) umrechnen. Abs. 3 Das ASTRA regelt die Anforderungen an die Geräte zur Durchführung von Atem-Alkoholkontrollen und ihre Handhabung. Abs. 4 Für die Probe sind zwei Messungen erforderlich. Weichen diese um mehr als 0,10 Promille voneinander ab, so sind zwei neue Messungen vorzunehmen. Ergeben auch diese Messungen eine Differenz von mehr als 0,10 Promille und bestehen Hinweise auf eine Alkoholisierung, so ist eine Blutuntersuchung anzuordnen. Abs. 5 Die Fahrunfähigkeit gilt als festgestellt, wenn die betroffene Person: a. ein Motorfahrzeug geführt hat, der tiefere Wert der beiden Messungen einer Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 0,80 entspricht und die Person diesen Wert unterschriftlich anerkennt; b. ein motorloses Fahrzeug oder ein Motorfahrrad geführt hat, der tiefere Wert der beiden Messungen einer Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 1,10 entspricht und die Person diesen Wert unterschriftlich anerkennt.

[7]) Weisungen des Schweizerischen Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr vom 22. Mai 2008: Anhang 1, Anforderungen an Atem-Alkoholmessgeräte.

[8]) In Deutschland wurde am 01.05.1998 durch eine Änderung des § 24a StVG erstmals die Atemalkoholanalyse als gerichtsverwertbares Verfahren zur Messung der Alkoholisierung von Kraftfahrern zugelassen. Gerichtsverwertbar waren die AAK-Werte jedoch nur, wenn ein von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassenes Atemalkoholmeßgerät wie das Alcotest® 7110 Evidential der Firma Dräger Sicherheitstechnik GmbH benutzt wird, für das Gerät ein gültiger Eichschein vorliegt und die Messungen entsprechend der DIN-Norm VDE 0405 durchgeführt wurden. Der Grenzwert von 0,8 ‰ im Blut bzw. 0,40 mg/L im Atem in § 24a StVG wurde durch eine weitere Gesetzesänderung aufgehoben. Seit dem 1. April 2001 sind in Deutschland Alkoholfahrten ab 0,50 ‰ bzw. 0,25 mg/L, sofern sie den Tatbestand von Ordnungswidrigkeiten erfüllen, strafbar. Die rechtliche Gleichstellung von 0,50 ‰ Blutalkohol und 0,25 mg/L Atemalkohol geht auf ein Gutachten des Bundesgesundheitsamtes von Schoknecht et. al. „Beweissicherheit der Atemalkoholanalyse“ in Unfall- und Sicherheitsforschung im Strassenverkehr, 1992, Heft 86, zurück, mit dem der Gesetzgeber die Einführung der Atemalkoholanalyse begründete.

[9]) Weisungen des Schweizerischen Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr vom 22. Mai 2008, Anhang 2, Anforderungen an Blutalkohollaboratorien.

[10]) http://www.cscq.ch/d/gerichtsmedizin/gerichtsmedizin.htm „Weisungen des Schweizerischen Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr vom 22. Mai 2008, Anhang 5, Statistisches Verfahren zur internen Qualitätskontrolle für die Analyse des Blutalkoholwertes.“

[11]) Weisungen des Schweizerischen Bundesamtes für Strassen (ASTRA) betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr vom 22. Mai 2008, Anhang 2, Abschnitt 5, Prüfberichte und Gutachten.

Anschrift für die Verfasser
Dr. Peter X. Iten
Institut für Rechtsmedizin, Forensische Chemie/Toxikologie
Universität Zürich-Irchel
Winterthurerstr. 190
CH-8057 Zürich
Email: iten@irm.uzh.ch

Zur Information

88. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin
– Kurzbericht –

Die 88. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin hat dieses Jahr, von Prof. Dr. V. DITTMANN und seinen Mitarbeitern – insbesondere Dr. T. BRIELLMANN – bestens vorbereitet und durchgeführt, vom 22. bis 26. 09. 2009 in Basel stattgefunden. Wie üblich umfasste die Tagung das gesamte Spektrum der Rechtsmedizin.

Kurz angesprochen werden sollen im Folgenden nur die Vorträge und Poster, die für die Leser dieser Zeitschrift von besonderem Interesse sein dürften. Die Abstracts aller Vorträge und Poster sind nachzulesen in Rechtsmed. 19 (4) 262 bis 314.

Mit der Modedroge Spice beschäftigten sich verschiedene Arbeitsgruppen. Dr. V. AUWÄRTER, der diesjährige Preisträger des Konrad-Händel-Stiftungspreises für Rechtsmedizin, berichtete über „Synthetische Cannabinoide – eine neue Klasse von Designerdrogen".

FERREIROS BOZAS und Mitarbeiter aus der Arbeitsgruppe von Auwärter (Freiburg und BKA Wiesbaden) haben über 50 verschiedene Spice-Räuchermischungen untersucht und dabei nicht nur Cannabinoide nachgewiesen, die mittlerweile dem BtmG unterstellt sind. Offenbar versuchen die Hersteller auf noch „freie" Wirkstoffe auszuweichen. Welche Bedeutung Spice-Räuchermischungen im Straßenverkehr hatten und haben ist weitgehend unklar. Die synthetischen Cannabinoide sind nicht in der Anlage zu § 24a Abs. II StVG aufgeführt, jedoch „andere berauschende Mittel" im Sinne der §§ 315c, 316 StGB.

TESKE und Mitarbeiter (Hannover) haben ein LC-MS-Verfahren zum Nachweis dieser Cannabinoide in Blutproben vorgestellt.

OMANDY und Mitarbeiter (Göttingen) haben sich mit dem Konsumverhalten von Konsumenten natürlicher Cannabisprodukte beschäftigt, denn die gutachtliche Beurteilung des Konsums von Cannabinoiden durch Straßenverkehrsteilnehmer ist in der rechtsmedizinischen Praxis häufig erforderlich. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die überwiegend jungen, männlichen Straßenverkehrsteilnehmer zumeist zufällig im Rahmen allgemeiner Verkehrskontrollen und nur in 9 % nach Fahrauffälligkeiten oder einem Unfall überprüft wurden. Die durchschnittliche THC-Konzentration betrug 5,73 ng/ml. Körperliche Auffälligkeiten (insbesondere der Augen) wurden bei 76 % der Betroffenen festgestellt. Angaben zum Konsum erschienen in 60 % der Fälle plausibel, in den anderen Fällen wurde auf einen erhöhten (häufigen) Konsum geschlossen.

BREITMEIER und Mitarbeiter (Hannover) versuchen durch einen speziellen Erfassungsbogen für Polizeibeamte und Optimierung psychophysischer Testverfahren Verkehrsteilnehmer unter dem Einfluss von Drogen besser zu erkennen. Sie legen dabei die Erfahrungen der USA zugrunde. Den gleichen Ansatz hatte bereits MÖLLER mit seinem BASt-Projekt noch vor Einführung des § 24a Abs. II StVG. Die Thematik ist aber nach wie vor aktuell, da alle weiteren Maßnahmen von der Verdachtsgewinnung abhängen.

Die Arbeitsgruppe um MUßHOFF und MADEA (Bonn) hat immunchemische Labortests bearbeitet: KIRSCHBAUM und Mitarbeiter haben retrospektiv immunchemische Vortester-

gebnisse (CEDIA) im Serum mit Bestätigungsanalysen in 3 746 Fällen hinsichtlich Sensitivität und Spezifität verglichen. Die Sensitivität lag zwischen nur 74 % für Methamphetamin/Designeramphetamin und 99 % für Cocain. Die Spezifität ergab sich zu 69 % für Cannabinoide und 84 % für Opiate. Die Sensitivität wird auch für forensische Fragestellungen als ausreichend angesehen. Die geringe Spezifität muss bei Einsatz dieses Tests in Kauf genommen werden.

KIRSCHBAUM und Mitarbeiter haben ferner einen Mikrotiterplattentest für Urinuntersuchungen vorgestellt, der auch im Rahmen der Fahreignungsbegutachtung mit sehr niedrigen Nachweisgrenzen geeignet sein soll. Auch hier geht die Sensitivität auf Kosten der Spezifität, so dass nur Werte zwischen 71 % (Cannabinoide) und – unerwartet guten – 88 % für Amphetamin erreicht wurden.

GRELLNER und HAMWI (Göttingen) haben retrospektiv 380 Begleitstoffgutachten aus den Jahren 1999 bis 2007 ausgewertet. Für eine Nachtrunkbewertung war in 81 % der Fälle insbesondere die Begleitstoffanalyse relevant. Der Alkoholbilanzierung kam mit 16 % nur untergeordnete Bedeutung zu. In den Fällen, in denen der Nachtrunk ausgeschlossen werden konnte, erfolgte in 91 % eine Verurteilung, in 9 % eine Verfahrenseinstellung. Bei nicht ausschließbarem bzw. möglichem Nachtrunk erfolgte in 20 von 32 Fällen eine Verurteilung.

Dem Nachweis der direkten Alkoholstoffwechselprodukte Ethylglucuronid (EtG) und Ethylsulfat (EtS) kommt in der Abstinenzkontrolle im Rahmen einer Fahreignungsbegutachtung erhebliche Relevanz zu. ALBERMANN und Mitarbeiter (Bonn) haben alkoholfreies Bier sowie potentiell alkoholhaltige andere Getränke und Lebensmittel untersucht. Nach Aufnahme von 2 bis 3 Liter alkoholfreiem Bier konnten relevante Konzentrationen von EtG und EtS nachgewiesen werden. Nach dem Essen einer größeren Menge Weinsauerkraut konnte EtG ebenfalls nachgewiesen werden. Die Autoren fordern, dass Probanden, die Alkoholabstinenz nachzuweisen haben, über die Folgen einer derartigen Aufnahme aufgeklärt werden müssen. THIERAUF und Mitarbeiter (Freiburg) haben 2 Probanden Bierhefe und Zucker verzehren lassen. Anschließend konnten im Urin EtG und EtS bestimmt werden. Ethanol war dagegen nicht nachweisbar. Die Autoren halten weitere Forschungen in Hinblick auf Grenzwerte für die Alkoholkonsummarker EtG und EtS für erforderlich.

Auch in Haarproben lässt sich EtG nachweisen. ALBERMANN und Mitarbeiter (Bonn) haben über ihre Untersuchungen berichtet. In dem erforderlichen niedrigen Konzentrationsbereich können Störsignale auftreten. Die Analytik muss optimiert werden.

In der alternden Bevölkerung werden Erkrankungen und deren medikamentöse Behandlungen zunehmen. GRELLNER und Mitarbeiter (Göttingen, Schleswig Holstein) haben sich mit der Problematik der Parkinson-Erkrankung und entsprechender Medikation von Straßenverkehrsteilnehmern beschäftigt. Am Ehesten erscheinen jüngere Patienten unter 65 Jahren und zu Beginn der Symptomatik noch geeignet, aktiv am Straßenverkehr teilzunehmen.

Anschrift des Verfassers
Prof. Dr. Herbert Käferstein
Institut für Rechtsmedizin Uniklinik Köln AöR
Melatengürtel 60–62
50823 Köln
Email: herbert.kaeferstein@uk-koeln.de

Medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU) im Jahr 2008

Im Jahr 2008 wurden in Deutschland insgesamt 103.137 medizinisch-psychologische Untersuchungen (MPU) und damit rund 1.000 weniger als im Jahr 2007 durchgeführt. Mit insgesamt 57.931 (56 %) bildeten die Alkoholauffälligen nach wie vor die stärkste Anlassgruppe der MPU-Gutachten, wobei der größte Anteil der zu begutachtenden Klienten (32 %) erstmalig mit Alkohol aufgefallen war. Die zusammengefassten drogenbezogenen Untersuchungsanlässe „Drogen und Medikamente" waren mit 18 % die zweitgrößte Anlassgruppe, gefolgt von „Verkehrsauffälligkeiten ohne Alkohol" (15 %) und Personen mit körperlichen und/oder geistigen Mängeln mit 1 %. Sämtliche übrigen Anlässe ergaben für das Jahr 2008 in der Summe 11 %.

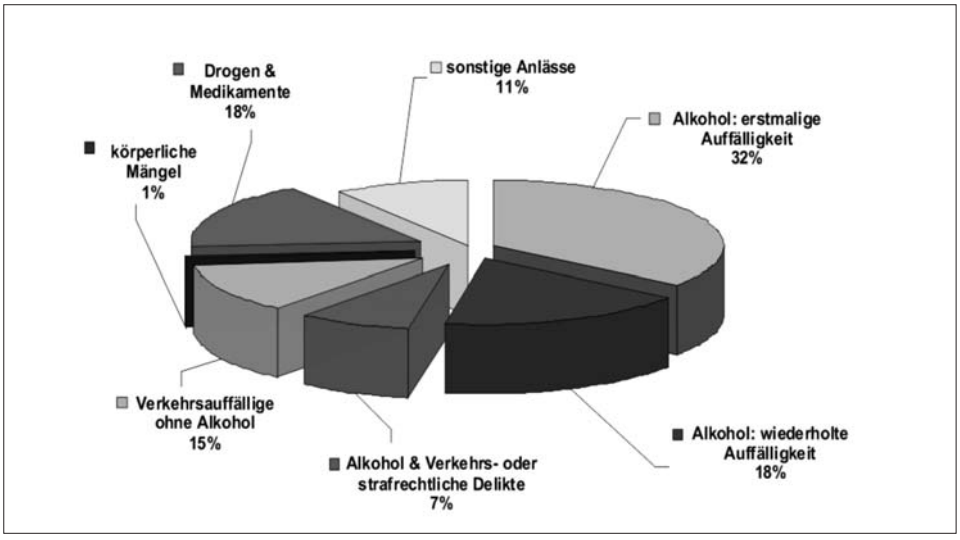

Abb.: Verteilung der Untersuchungsanlässe im Jahr 2008*).

Vergleicht man die prozentuale Gesamtverteilung der MPU-Ergebnisse mit dem Jahr 2007, wird ersichtlich, dass im Jahr 2008 weniger Klienten ein positives Begutachtungsurteil erhielten (– 4 %). Der größte Rückgang der als „geeignet" Beurteilten ist in der Anlassgruppe „Körperliche und geistige Mängel" (– 4 %) und in der Gruppe der „Bewerber um eine Fahrlehrererlaubnis" (– 7 %) zu finden. Da die Gesamtzahl der Begutachtungen in diesen Anlassgruppen jedoch gering ist, spielt eine Veränderung der als „geeignet" Beur-

*) In dem Tortendiagramm wurden folgende Anlassgruppen zusammengefasst: Körperliche und geistige Mängel und Neurologisch-psychiatrische Mängel zu „Körperliche Mängel", Verkehrsauffälligkeiten und Allgemeine Verkehrsauffälligkeit in Kombination mit Sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten zu „Verkehrsauffällige ohne Alkohol", Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige, Alkohol in Kombination mit Sonstigen Drogen & Medikamenten und Sonstige Drogen & Medikamente in Kombination mit Allgemeinen Verkehrsauffälligkeiten zu „Drogen & Medikamente", Auffälligkeit bei der Fahrerlaubnisprüfung, Sonstige strafrechtliche Auffälligkeiten, Sonstige Mehrfachfragestellungen, Vorzeitige FE-Erteilung, Fahrlehrerbewerber und Sonstige Anlässe zu „Sonstige Anlässe".

teilten im Vergleich zum Vorjahr keine große Rolle. In allen anderen Gruppen sind mit dem Vorjahr vergleichbare Ergebnisse zu verzeichnen. Die Tabelle 1 gibt Aufschluss über die prozentuale Verteilung der MPU-Ergebnisse des Jahres 2008 differenziert nach Anlassgruppen.

	Anlassgruppe	Geeignet (in %)	Nachschulungsfähig (in %)	Ungeeignet (in %)	Anzahl	Anteil (in %)
3	**Alkoholauffällige (§13 Nr.2 FeV)**					
3.1	Alkohol erstmalig	49,30	14,63	36,07	**32.610**	31,62
3.2	Alkohol wiederholt	41,75	12,84	45,42	**18.095**	17,54
4	**Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige**	57,53	10,71	31,77	**14.590**	14,15
5	**Untersuchungen bei Mehrfachfragestellungen (FeV §11 Abs.6)**					
5.1	Alkohol in Kombination mit allgemeiner Verkehrsauffälligkeit beziehungsweise sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten	41,54	13,22	45,24	**7.226**	7,01
5.2	Alkohol in Kombination mit sonstigen Drogen & Medikamenten	49,12	8,24	42,64	**1.759**	1,71
5.3	Allgemeine Verkehrsauffälligkeit in Kombination mit sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten	50	15,60	34,40	**1.930**	1,87
5.4	Sonstige Drogen und Medikamente in Kombination mit allgemeinen Verkehrsauffälligkeiten	49,28	7,24	43,48	**1.810**	1,76
5.5	Sonstige Mehrfachfragestellungen	44,52	8,63	46,85	**1.240**	1,20

Tab. 1: Anlassbezogene Aufschlüsselung der MPU-Ergebnisse in Prozent für das Jahr 2008.

Für den allgemeinen Rückgang der Begutachtungsanlässe in den letzten Jahren können als Erklärung die Rückläufigkeit der Alkohol-Fragestellungen sowie ein Rückgang reiner Betäubungsmittelauffälliger angenommen werden. Der Rückgang der Alkoholfragestellungen basiert hauptsächlich auf der Rückläufigkeit von erstmaligen Alkoholauffälligen (– 4 % im Vergleich zum Vorjahr). Eine Erklärung für den Rückgang der Alkohol- und BtM-Auffälligkeiten könnte der sogenannte Führerscheintourismus sein.

Im Gegensatz zu dem Rückgang von substanzbezogenen Begutachtungsanlässen (Alkohol und Betäubungsmittel) steigt die Anzahl der Begutachtungen, die aufgrund von unangepasstem Verhalten angeordnet werden. So zeigt sich eine deutliche Zunahme in allen Bereichen, die aufgrund von strafrechtlichem oder/und verkehrsauffälligem Verhalten einen Begutachtungsanlass stellen (Tab. 2).

	Anlassgruppe	2005	2006	2007	2008	2007/ 2008 Vergleich in %
3.1	Alkohol erstmalig *	36.720	35.472	34119	32.610	- 4,42
3.2	Alkohol wiederholt *	18.313	18.328	18.153	18.095	- 0,32
4	Betäubungsmittel- und Medikamentenauffällige **	14.282	15.823	14.873	14.590	- 1,90
5.1	Alkohol in Kombination mit allgemeiner Verkehrs-auffälligkeit beziehungsweise sonstigen strafrechtlichen Auffälligkeiten *	8.325	7.516	7.209	7.226	+ 0,24
5.2	Alkohol in Kombination mit sonstigen Drogen & Medikamenten **	1.757	1.825	1.812	1.759	- 2,30
5.3	Allgemeine Verkehrs- und sonstige strafrechtliche Auffälligkeiten	1.561	1.719	1.805	1.930	+ 6,92
5.4	BtM /Medikamente und allgemeine Verkehrsauffälligkeiten **	1.556	1.557	1.638	1.810	+ 10,5
5.5	Sonstige Mehrfachfragestellungen	1.254	1.220	1.200	1.240	+ 3,33
	*** Alkohol-Fragestellung gesamt**	**63.358**	**61.316**	**59.481**	**57.931**	**- 2,61**
	**** BtM-Fragestellung gesamt**	**17.595**	**19.205**	**18.232**	**18.159**	**- 0,41**

Tab. 2: Übersicht über die Begutachtungsanlässe im Zeitraum 2005 bis 2008.

(Aus der Mitteilung Nr. 16/2009 der Bundesanstalt für Straßenwesen – BASt – vom 28. September 2009)

Straßenverkehrsunfälle im 1. Halbjahr 2009
– Deutschland, Österreich, Schweiz –

Deutschland

Nach vorläufigen Ergebnissen wurden im ersten Halbjahr 2009 in Deutschland 1.955 Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr getötet; das waren 245 Personen oder 11 % weniger als im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Mit diesem erneut deutlichen Rückgang setzt sich die günstige Entwicklung bei der Zahl der Verkehrstoten bisher auch in diesem Jahr fort.

Ebenfalls abgenommen hat im Zeitraum von Januar bis Juni 2009 gegenüber dem ersten Halbjahr 2008 die Zahl der Personen, die bei Straßenverkehrsunfällen schwer- oder leichtverletzt wurden, nämlich um 6,5 % auf rund 184.600. Insgesamt musste die Polizei in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 1,1 Millionen Straßenverkehrsunfälle aufnehmen, 0,4 % weniger als von Januar bis Juni 2008. Während die Zahl der Unfälle, bei denen Personen zu Schaden kamen, um 7,0 % auf rund 144.000 abgenommen hat, stieg die Zahl der Unfälle mit ausschließlich Sachschaden leicht um 0,7 % auf 965.300.

Weitere Ergebnisse zeigt die nachfolgende Tabelle:

Gegenstand der Nachweisung	1. Halbjahr 2009*)	1. Halbjahr 2008	Veränderung gegenüber 1. Halbjahr 2008
	Anzahl		%
Polizeilich erfasste Unfälle insgesamt	1 109 304	1 113 759	– 0,4
davon:			
Unfälle mit Personenschaden	144 034	154 805	– 7,0
Unfälle mit nur Sachschaden	965 270	958 954	0,7
Verunglückte insgesamt	186 548	199 582	– 6,5
davon:			
Getötete	1 955	2 200	– 11,1
Verletzte	184 593	197 382	– 6,5

Tab.: Straßenverkehrsunfälle im 1. Halbjahr 2009 in Deutschland.

(Aus der Pressemitteilung Nr. 308 des Statistischen Bundesamtes vom 21. August 2009)

Österreich

Im ersten Halbjahr 2009 ereigneten sich auf österreichischen Straßen 16.995 Verkehrsunfälle. Das waren 958 weniger als im Vergleichszeitraum 2008 (– 5,3 %). Verletzt wurden dabei 22.190 Menschen, 1.043 weniger als im ersten Halbjahr 2008 (– 4,5 %). 287 Personen wurden in der ersten Jahreshälfte 2009 bei einem Verkehrsunfall getötet, das bedeutet einen Rückgang von 25 (– 8,0 %) gegenüber dem Vorjahr.

*) Vorläufiges Ergebnis.

1.114 Unfälle waren auf die Ursache Alkohol zurückzuführen. Dies sind 87 weniger als noch 2008 (– 7,2 %) und entspricht einem Anteil von 6,6 % an den Verkehrsunfällen insgesamt. Verletzt wurden bei Alkoholunfällen 1.561 Personen, 113 weniger als im Vergleichszeitraum 2008 (– 6,8 %). 25 Verkehrsteilnehmer kamen im ersten Halbjahr 2009 durch Alkoholunfälle ums Leben, das sind 2 weniger als 2008 und entspricht einem Rückgang von 7,4 %.

(Aus vorläufigen Statistiken von STATISTIK AUSTRIA, 2009)

Schweiz

Im ersten Halbjahr 2009 haben sowohl die Anzahl der Getöteten mit 148 gegenüber dem Vergleichszeitraum 2008 mit 167 (– 11 %) als auch der Schwerverletzten mit 2002 gegenüber 2008 mit 2.306 (–13 %) auf Schweizer Straßen abgenommen. Dies ergab die halbjährliche Erhebung der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) bei den kantonalen Polizeistellen.

Bei den Getöteten standen 26 unter möglichem Alkoholeinfluss, das war einer weniger als im ersten Halbjahr 2008 (– 4 %). Möglicher Alkoholeinfluss war bei 258 der Schwerverletzten Unfallursache (323 im ersten Halbjahr 2008, – 20 %).

(Aus einer Medienmitteilung der Beratungsstelle für Unfallverhütung – bfu –
vom 01. September 2009)

48. Deutscher Verkehrsgerichtstag 2010
– Ankündigung –

Vom 27. bis 29. Januar 2010 veranstaltet der Deutsche Verkehrsgerichtstag – Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft – e. V., Hamburg, in Goslar seinen 48. Deutschen Verkehrsgerichtstag. Hierzu lädt er alle ein, die auf den Gebieten des Verkehrsrechts und den diesem Rechtsgebiet verbundenen Wissenschaften tätig sind.

Die Arbeitskreise

AK I (Leitung: SEITZ): **Halterhaftung in Europa**
Pläne der EU und die Erfahrungen in den Mitgliedstaaten / Verfassungsrechtlicher Spielraum / Lösungen aus deutscher Sicht
Referenten: BRENNER, HELLEMONS, NISSEN

AK II (Leitung: MEYER): **Neues EU-Verkehrssicherheitsprogramm 2010 bis 2020**
Ambitionen und Ziele / Was soll Europa? / Was darf Europa?
Referenten: KELLNER, SCHNEIDERHAN, TOWNSEND

AK III (Leitung: STAUDINGER): **Fahrgastrechte im Land- und Luftverkehr**
Lücken und Tücken / Rechtseinheit statt Flickenteppich / Nationale und internationale Regelung
Referenten: BOLLWEG, VON HEEREMANN, LINDEMANN, SCHATTENKIRCHNER

AK IV (Leitung: DIEDERICHSEN): **Haushaltsführungsschaden**
Bewertung von Hausarbeit / Anforderungen an die Schadensdarlegung / Forderungsübergang
Referenten: JAHNKE, KUHN, WARLIMONT, WESSEL

AK V (Leitung: GEPPERT): **Ausnahmen vom Entzug der Fahrerlaubnis und vom Fahrverbot**
Europarechtlicher Rahmen / Arbeitsplatz oder Verkehrssicherheit / Verkehrspsychologische Aspekte
Referenten: BACKMANN, SCHÄPE, UHLE

AK VI (Leitung: SCHULZE): **„Idiotentest" auf dem Prüfstand**
MPU als Instrument der Verkehrssicherheit? / Wer prüft die Prüfer? / Alternativen
Referenten: GEIGER, HILLMANN III, SCHUBERT, SCHMIDT-ATZERT

AK VII (Leitung: SCHÖCH):	**Unfallrisiko „junge Fahrer“** Ursachenanalyse / Bisherige Maßnahmen: eine Bilanz / Neue Lösungsansätze Referenten: KRÜGER, WILLMES-LENZ, STURZBECHER
AK VIII (Leitung: EHLERS):	**Neue Haftungs- und Entschädigungsregelungen in der Schifffahrt** Seeschifffahrt / Binnenschifffahrt / Harmonisierung durch Europarecht Referenten: CZERWENKA, JAEGERS, RAMMING
Anfragen an:	Deutscher Verkehrsgerichtstag – Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft – e. V. Baron-Voght-Straße 106 a 22607 Hamburg – Mo. bis Fr.: 09:00 bis 12:00 Uhr – Tel.: 0 40 – 89 38 89 – Fax: 0 40 – 89 32 92 – E-Mail: service@deutscher-verkehrsgerichtstag.de organisation@deutscher-verkehrsgerichtstag.de
Weitere Informationen unter:	http://www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de

Frühere Jahrgänge der Zeitschrift »Blutalkohol«
(1961–2007, Vol. 1–45), in Leinen gebunden, können noch geliefert werden.
Interessenten teilen wir gerne die Preise hierfür mit.

Einbanddecken Vol. 45/2008
und ebenso Vol. 1–44 können zum Preise von je € 7,70 zuzüglich Versandspesen geliefert werden.

Steintor-Verlag GmbH
Grapengießerstraße 30 • 23556 Lübeck • Postfach 32 48 • 23581 Lübeck

Laudatio

Laudatio für Karl Peter Bruch Staatsminister des Inneren und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

anlässlich der Verleihung der „SENATOR-LOTHAR-DANNER-MEDAILLE“ in Gold am 02. Oktober 2009

– Auszug –

Von Dr. Peter Gerhardt

Der Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.) hat im Jahre 1975, damals aus Anlass seines 25jährigen Bestehens, die nach seinem Gründer benannte Senator-Lothar-Danner-Medaille gestiftet. Diese Auszeichnung wird seither für besondere Verdienste um die Verkehrssicherheit vorzugsweise bei der Bekämpfung der Unfallursache Alkohol bzw. Drogen vergeben. Die höchste Stufe dieser Auszeichnung, die Senator-Lothar-Danner-Medaille in Gold, wird jährlich nur einmal an eine besonders verdiente Persönlichkeit verliehen, heute zum 35. Mal.

Sehr geehrter Herr Staatsminister Bruch, der Vorstand des B.A.D.S. hat beschlossen, Sie heute für Ihre besonderen Verdienste im Bereich der Verkehrssicherheit mit der Senator-Lothar-Danner-Medaille in Gold auszuzeichnen.

Ich möchte aus diesem Anlass zunächst kurz Ihren Lebenslauf schildern:

Sie wurden am 17. 07. 1946 geboren, sind verheiratet und haben zwei Kinder. Nach der mittleren Reife wurden Sie zum Polizeibeamten ausgebildet. Von 1964 bis 1987 waren Sie im Polizeidienst tätig, zuletzt als Kriminalhauptmeister. Ab 1979 waren Sie daneben bis 2001 Bürgermeister der Stadt Naßstetten. 1987 wurden Sie Mitglied des Rheinland-Pfälzischen Landtages. Dort waren Sie von 1991 bis 2001 parlamentarischer Geschäftsführer der Landtagsfraktion der SPD, von 2001 bis 2005 Staatssekretär im Ministerium des Inneren und für Sport. Seit 25. 02. 2005 sind Sie Staatsminister dieses Ministeriums. Daneben üben Sie zahlreiche ehrenamtliche Tätigkeiten aus. Sie sind Mitglied des Bundesrates und Mitglied verschiedener Ausschüsse des Bundesrates.

Sehr geehrter Herr Staatsminister Bruch, als Mann, der aus dem Polizeidienst kommt, ist Ihnen die Verkehrssicherheitsarbeit vertraut. Ein besonderes Anliegen ist Ihnen die Früherkennung von Drogenfahrten und die Prävention in diesem Bereich für junge Verkehrsteilnehmer.

Die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz nimmt ausweislich des jährlich erscheinenden „Bundeslagebildes Drogen im Straßenverkehr“ hinsichtlich des Erkennens und der Verfolgung sowohl der „folgenlosen Drogenfahrten“ als auch der „Unfallursache Drogen“ seit Jahren eine Spitzenposition ein. Für diese Erfolgsbilanz sind in Rheinland-Pfalz mehrere Faktoren von entscheidender Bedeutung:

Eine enge Verzahnung repressiver und präventiver Komponenten bildet die Grundlage für einen ganzheitlichen Bekämpfungsansatz, dessen Umsetzung eine fundierte und praxisnahe Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bedingt. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang die flächendeckende Ausbildung erfahrener Beamten/-innen durch die Landespolizeischule zu „Moderatoren für die Drogenprävention“ bzw. zu „Multiplikatoren für das Erkennen drogenbeeinflusster Fahrzeugführer“ anzuführen.

Die rund 230 Moderatorinnen und Moderatoren werden bei den Präventionsveranstaltungen vor allem für die Zielgruppe „Junge Fahranfänger/-innen“ in den Schulen eingesetzt. So konnten im Jahr 2008 fast 31.000 Adressaten erreicht werden. Mehr als 27.000 davon waren der Hauptzielgruppe „Junge Fahrer“ zuzuordnen. Parallel dazu wurden Eltern, Lehrer, Fahrlehrer, aber auch Ausbildungsverantwortliche in den Ausbildungsbetrieben über die Drogenproblematik informiert und sensibilisiert.

Die ausschließlich positiven Rückmeldungen belegen, dass die Präventionsinhalte durch die Moderatorinnen und Moderatoren zielgruppengerecht vermittelt werden. Ein weiteres Indiz für die erfolgreiche Präventionsarbeit ist die starke und stetig wachsende Nachfrage nach diesen Angeboten. Insgesamt konnten seit Beginn des Präventionsprogramms im Jahre 2007 in Rheinland-Pfalz rund 50.000 Adressaten erreicht werden.

Im Rahmen der Repression werden in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedliche Bekämpfungsansätze verfolgt. Die rheinland-pfälzische Polizei hat von Beginn an ein flächendeckendes Multiplikatoren-Konzept mit speziell geschulten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten favorisiert. Dieser Ansatz versetzt die operativen Kräfte vor Ort in die Lage, ohne Hinzuziehung von Spezialkräften drogenbeeinflusste Fahrer zu erkennen.

Solche Konzepte bedingen stets auch den politischen Willen zur Umsetzung. Dieser trägt in Rheinland-Pfalz ganz deutlich Ihre Handschrift.

Der Vergleich der Kennzahlen auf Bundesebene ist Beleg dafür, dass der in Rheinland-Pfalz gewählte strategische Ansatz zur Verhinderung von Drogenfahrten und gleichermaßen zur Bekämpfung drogenbeeinflusster Fahrzeugführer richtungsweisend ist. Dabei steht ein entscheidender Erfolgsfaktor an erster Stelle:

Das kontinuierlich hohe Engagement der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in den Dienststellen vor Ort.

Sehr geehrter Herr Staatsminister Bruch, Ihr Name steht für dieses erfolgreiche Konzept. Wir verleihen Ihnen deshalb die Senator-Lothar-Danner-Medaille in Gold, stellvertretend für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Rheinland-Pfalz, die im Verkehrsbereich tätig sind.

Fundstücke

„Erfindergeist schützt nicht vor MPU“

***) 1. Die Einlassung des Betroffenen, er sei nur deshalb betrunken Fahrrad gefahren, weil ihm ein moslemischer Taxifahrer mittels einer Spritze einen Cocktail aus KO-Tropfen, bestehend aus Alkohol und radioaktiven Stoffen, intravenös verabreicht habe, damit er keine Erinnerung an einen Raubversuch des Taxifahrer behalten solle, und dieser ihn schließlich auch unter Androhung einer Kopfschusswunde gezwungen habe, mittels Fahrrades nach Hause zu fahren, vermag die Rechtmäßigkeit einer MPU-Anordnung nach § 13 Nr. 2 c FeV nicht durchgreifend in Frage zu stellen.**

2. Die Einstellung eines gegen den Betroffenen wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 153 Abs. 2 StPO geführten Verfahrens wegen geringer Schuld und mangels öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung vermag eine Bindungswirkung der Fahrerlaubnisbehörde gemäß § 3 Abs. 4 StVG nicht zu entfalten.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 21. August 2009 – 1 N 90/08 –

Zum Sachverhalt:

Der Kläger, der bereits im April 2000 wegen Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,1 Promille auffällig geworden war (s. Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. Juni 2000), wendet sich gegen die mit Bescheid des Beklagten vom 30. Juni 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Mai 2006 verfügte Entziehung seiner Fahrerlaubnis wegen Alkohols und begehrt eine Reihe von Maßnahmen hinsichtlich der in diesem Zusammenhang bei ihm entnommenen Blutprobe. Dem liegt das Folgende zu Grunde: Am späten Abend des 29. Dezember 2002 stellte die Besatzung eines Funkstreifenwagens in A.-M./An der Dorfkirche ein auf dem Gehweg liegendes Herren-Trekkingrad fest, das dem Kläger gehörte. Dieser war kurz zuvor von der Feuerwehr ins Krankenhaus verbracht worden, nachdem diese durch einen Busfahrer gerufen worden war, dem der Kläger – im Gesicht blutend – am Straßenrand aufgefallen war. Im Krankenhaus teilte der Kläger der ihn dort befragenden Funkstreifenbesatzung ausweislich des entsprechenden dienstlichen Vermerks vom 30. Dezember 2002 mit, er sei mit dem Fahrrad auf dem Gehweg gefahren und habe „plötzlich nur noch Sterne gesehen“. Nach dem Vorhalt, alkoholisiert ein Fahrzeug geführt zu haben, habe der Kläger den weiteren Feststellungen des vorgenannten Vermerks zufolge u. a. ausgeführt, er habe das Fahrrad lediglich geschoben und sei dabei gefallen. Die um 1.10 Uhr am 30. Dezember 2002 entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,9 Promille. In dem später nach § 153 Abs. 2 StPO eingestellten Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr heißt es in dem Vermerk über seine Beschuldigtenvernehmung vom 24. März 2003, der Kläger habe im Verlauf des ca. zweistündigen Gesprächs mehrere Darstellungen des Nachmittags und des Abends des 29. Dezember 2002 angeboten, „die sich gegeneinander ständig widersprachen und selbst in sich allein nie schlüssig waren. Eingesetzte Polizeibeamte und auch das Krankenhauspersonal rechnete er ‚Kräften’ zu, die ihn verfolgen und möglicherweise ausschalten wollten“.

Nachdem der Kläger der unter dem 05. Dezember 2003 verfügten Aufforderung des Beklagten, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen vorzulegen, nicht nachgekommen war, entzog der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 30. Juni 2004, gestützt auf § 3 Abs. 1 StVG i. V. m. § 46 Abs. 1 FeV, unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Fahrerlaubnis. Der hiergegen geltend gemachte Antrag des Klägers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs – in dem er u. a. geltend machte, seine Blutprobe müsse vertauscht worden sein, und, nachdem das von dem Verwaltungsgericht hierauf angeordnete molekulargenetische Identitätsgutachten erbracht hatte, dass die fragliche Blutprobe mit dem Blutalkoholwert von 1,9 Promille ihm zuzuordnen war, er habe die Alkoholmenge nicht freiwillig zu sich genommen, sondern ihm habe an dem fraglichen Abend ein Taxifahrer mittels einer Spritze einen Cocktail aus KO-Tropfen und Alkohol verabreicht und ihn sodann aus der Taxe geworfen – blieb vor dem Verwaltungsgericht und auf die Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht ohne Erfolg.

Nach Erlass des Widerspruchsbescheids vom 18. Mai 2006 hat der Kläger am 21. Juni 2006 Klage erhoben und nunmehr geltend gemacht: Am 29. Dezember 2002 habe er nach einer Radtour bei Einbruch der Dunkelheit nach Hause fahren wollen. Auf dem Heimweg sei er in dem Lokal „M. M.“ eingekehrt, um noch etwas zu trinken. Er habe dann das Fahrrad stehen lassen wollen und vorsorglich ein Taxi bestellt. Unterwegs habe ein moslemischer Taxifahrer gehalten und ihm, dem arbeitslosen Kläger, angeboten, gegen Geld Hinweise für lohnende Einbrüche zu geben. Nachdem er dies als Christ abgelehnt habe, habe der Taxifahrer einen Revolver gezogen und gedroht, ihn zu erschießen. Dann habe der Taxifahrer angekündigt, ihm sein Springmesser – das des Taxifahrers – in die

*) Redaktioneller Leitsatz.

Hand zu legen, um so einen Taxiüberfall vorzutäuschen. Weiterhin habe er ihn ausrauben wollen, sein Adressbuch behalten und sich in seine Wohnung begeben wollen, davon aber abgelassen, nachdem er – der Kläger – auf seine dort anwesende Ehefrau und die beiden Kinder hingewiesen habe. Als Ersatz habe er sein Fahrrad angeboten. Damit er keine Erinnerungen an den Vorfall habe zurückbehalten sollen, um Anzeige gegen den Taxifahrer zu erstatten, habe dieser ihn mit einem an den Hals gehaltenen Springmesser bedroht und ihm, da er weder größere Mengen Geldes noch wertvolle Sachen bei sich gehabt habe, mittels einer Spritze ein Betäubungsmittel intravenös verabreicht, wobei es sich nach den Angaben des Täters um einen Cocktail aus KO-Tropfen, bestehend aus Alkohol und radioaktiven Stoffen, gehandelt habe. Danach sei der Taxifahrer zum Lokal zurückgefahren, wo das Fahrrad gestanden habe. Da es sich um ein Trekkingrad gehandelt habe, das dem Taxifahrer nicht gefallen habe, habe er ihn, den Kläger, gezwungen, sich mit dem Fahrrad nach Hause zu begeben, und angekündigt, ihm noch eine Kopfwunde zuzufügen. Dann sei er an der Dorfkirche/A.-M., wo er später zu Bewusstsein gekommen sei, verstört und verletzt durch einen Busfahrer angetroffen worden, der die Feuerwehr gerufen habe. Aufgrund von durch die Spritze bedingten Erinnerungsschwierigkeiten und wegen Angst vor weiteren Repressalien – ihm sei mit seiner und der Ermordung seiner Familie gedroht worden, falls er den Vorfall anzeigen würde – habe er „zunächst keine so konkreten Angaben" gegenüber der Polizei gemacht.

Der mit der Klage (abermals) anhängig gemachte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (nunmehr) der Klage blieb vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg; die Beschwerde hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen und zur Sache ausgeführt, habe schon das Vorbringen des Klägers im ersten (Eil-)Verfahren den Eindruck vermittelt, er versuche, sein erneutes Auffälligwerden im Straßenverkehr durch eine dem jeweiligen Verfahrensstand angepasste Schilderung eines nachgerade abenteuerlichen, sämtlichen Ermittlungsergebnissen widersprechenden Geschehens zu verschleiern, so habe sich dieser Eindruck aufgrund der nunmehr angebotenen Version des angeblichen Überfalls nur noch verstärkt. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem Urteil vom 18. August 2008 abgewiesen. Der Beklagte habe gemäß § 46 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Klägers schließen dürfen, nachdem dieser das geforderte medizinisch-psychologische Gutachten nicht beigebracht habe. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Beibringung eines solchen Gutachtens hätten nach § 13 Nr. 2 Buchstabe e) FeV vorgelegen, nachdem der Vorfall vom 29. Dezember 2002 sowie die in der Folgezeit wechselnden Schilderungen des Klägers erhebliche Zweifel an seiner Kraftfahreignung begründeten und Anhaltspunkte für die Annahme bestünden, dass der Kläger weiterhin Alkohol missbrauche.

Aus den Gründen:

Die hiergegen erhobenen Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 VwGO greifen nicht durch. Im Einzelnen:

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr 1 VwGO) sind auf der Grundlage der Ausführungen des Klägers im Ergebnis nicht erkennbar.

Der Kläger macht insoweit im Wesentlichen geltend, das Verwaltungsgericht ignoriere, dass das Strafgericht nach dem Ergebnis der Ermittlungen davon habe ausgehen müssen, dass er, der Kläger, sein Fahrrad nicht gefahren, sondern lediglich geschoben habe, weswegen es das Verfahren eingestellt habe. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass das Verwaltungsgericht, obwohl in Berlin täglich die verschiedensten Straftaten stattfänden und jeder aus Erfahrung wisse, dass die Wahrheit manchmal wirklich abenteuerlich klinge, diesen Vorfall als abenteuerlich abtue. Habe er, der Kläger, sein Fahrrad freilich nur geschoben, fehle es am Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr und damit an einer notwendigen Voraussetzung für die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens, und insoweit unterscheide sich sein Fall auch von der durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 21. Mai 2008 – BVerwG 3 C 32/07 – [BA 2008, 410] entschiedenen Fallkonstellation, in der der seinerzeitige Kläger betrunken Fahrrad gefahren sei.

Dieses Vorbringen vermag die Rechtmäßigkeit der auf §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 FeV gestützten Fahrerlaubnisentziehung nicht durchgreifend in Frage zu stellen. Die diesbezüglichen Bescheide des Beklagten vom 30. Juni 2004 und vom 18. Mai 2006 knüpfen zutreffend daran an, dass der Kläger am 29. Dezember 2002 unter Alkoholeinfluss – nach dem Trunkenheitsdelikt im April 2000 erneut – verkehrsauffällig geworden sei, so dass er zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung habe aufgefordert werden und nach § 11 Abs. 8 Satz 1 FeV aus dessen Nichtbeibringung auf die Nichteignung des Klägers habe geschlossen werden dürfen.

In der dem zu Grunde liegenden Gutachtenanordnung vom 05. Dezember 2003 selbst heißt es zwar, dass es mit Blick auf die an dem frühen Morgen des 30. Dezember 2002 festgestellte hohe Blutalkoholkonzentration von 1,9 Promille unerheblich sei, ob ein Fahrzeug tatsächlich geführt worden sei, so dass der Beklagte für die Gutachtenanordnung offenbar § 13 Nr. 2 Buchstabe a), 2. Fall FeV (wenn sonst Tatsachen die Annahme von Alkoholmißbrauch begründen) – und nicht, wie das Verwaltungsgericht, § 13 Nr. 2 Buchstabe e) FeV (wenn sonst zu klären ist, ob Alkoholmissbrauch nicht mehr besteht) – für einschlägig gehalten hat. Ob und inwieweit eine Teilnahme am Straßenverkehr für eine Gutachtenanordnung aus Anlass einer Alkoholauffälligkeit nach § 13 Nr. 2 Buchstabe a), 2. Fall FeV erforderlich ist (vgl. dazu etwa VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. Juli 2002 – 10 S 1164/02 –, Juris, Rdn. 10 des Abdrucks m. w. N. [= BA 2003, 249]), kann vorliegend freilich dahinstehen. Dem Kläger kann nämlich nach Lage der Dinge nicht abgenommen werden, dass er am späten Abend des 29. De-

zember 2002 nicht alkoholisiert mit dem Fahrrad gefahren sei, so dass die Gutachtenanordnung vom 05. Dezember 2003 ihre Grundlage jedenfalls in § 13 Nr. 2 Buchstabe c) FeV findet, nämlich aufgrund Führens eines Fahrzeuges im Straßenverkehr bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr. Dass der Kläger an dem fraglichen Abend mit einem Fahrzeug in diesem Sinne gefahren ist, zu denen auch ein Fahrrad zählt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008 – BVerwG 3 C 32.07 –, sowie grundlegend OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss des Senats vom 07. August 2008 – 1 S 100/08 –, jew. abgedruckt in Juris), ergibt sich bereits aus dem aus Anlass seiner Befragung im Krankenhaus am Abend des 29. Dezember 2002 gefertigten dienstlichen Vermerk der damaligen Funkstreifenbesatzung vom 30. Dezember 2003. Danach habe der Kläger mitgeteilt, dass er Fahrrad gefahren sei und „plötzlich nur noch Sterne gesehen" habe. Warum diese eindeutige Angabe von den Polizeibeamten unrichtig oder ungenau aufgenommen worden sein könnte, ist nicht erkennbar. Die späteren, eingangs dargestellten Schilderungen des Klägers, auf dessen Widersprüche bereits in den vorangegangenen Entscheidungen in den Eilverfahren hingewiesen worden ist, sind offenkundig verfahrensangepasst und von dem Bemühen getragen, sich der medizinisch-psychologischen Begutachtung einer Begutachtungsstelle für Fahreignung nicht stellen zu müssen, wofür besonders bezeichnend ist, dass der Kläger zunächst behauptete, seine Blutprobe sei vertauscht worden, und nachdem dies aufgrund des von dem Verwaltungsgericht im Verfahren eingeholten molekulargenetischen Identitätsgutachtens vom 11. November 2004 ausgeschlossen werden konnte, sodann zu der Darstellung übergegangen ist, ein Taxifahrer habe ihm u. a. den Alkohol mittels einer Spritze verabreicht. Dass sich der Kläger offenbar um jeden Preis einer medizinisch-psychologischen Untersuchung zu entziehen versucht, wird im Übrigen noch dadurch unterstrichen, dass er den Feststellungen des Verwaltungsgerichts in dem Eilverfahren zufolge auch eine ihm im Frühjahr 2006 erneut eingeräumte Gelegenheit zur Beibringung eines solchen Gutachtens nicht wahrgenommen hat.

Das Verwaltungsgericht war, anders als der Kläger mit dem Zulassungsvorbringen geltend macht, auch nicht aufgrund der Einstellung des seinerzeitigen Verfahrens gegen den Kläger wegen Trunkenheit im Verkehr nach § 153 Abs. 2 StPO an das dortige „Ergebnis der Ermittlungen" gebunden. Das seinerzeitige Verfahren ist ausweislich des Beschlusses vom 20. August 2003 eingestellt worden, weil die Schuld des Klägers als gering anzusehen gewesen wäre und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestanden hätte; ein solcher Beschluss vermag Bindungen der Straßenverkehrsbehörde (s. § 3 Abs. 4 StVG) nicht zu entfalten (vgl. auch Dauer, in: Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 39. Aufl. 2007, § 3 StVG, Rdn. 24), wobei im Übrigen noch anzumerken ist, dass der spätere dortige Antrag des Klägers, das Verfahren wieder aufzunehmen „und mit einem Freispruch zu beenden", von dem Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 09. Februar 2004 gerade abgelehnt worden ist.

Soweit der Kläger im Weiteren geltend macht, er habe durch im Prozess vorgelegte „ärztliche Berichte" seine weitere Abstinenz geltend gemacht, sind solche Privatatteste jedenfalls nicht geeignet, die zu Recht angeordnete medizinisch-psychologische Begutachtung, die Aufschlüsse über die Haltung des Klägers zu Alkohol und die Frage seines Trennungsvermögens in Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr geben soll, zu ersetzen.

Soweit er im Übrigen die Befürchtung äußert, dass ein Sachverständiger angesichts der „abenteuerlichen" Wahrheit annehmen würde, er – der Kläger – wolle alles auf andere schieben und hätte seine Alkoholproblematik noch nicht verarbeitet, ist dies kein Grund, der den Kläger von der Beibringung der geforderten Begutachtung befreien würde; dass eine solche Annahme des Sachverständigen nach Lage der Dinge übrigens nicht fernliegend ist, wird eindrucksvoll noch dadurch unterstrichen, dass der Kläger hinsichtlich seiner Blutprobe nunmehr – im Berufungszulassungsverfahren – „ohnehin vermutet", diese sei (doch) vertauscht worden, und zwar – so ist es in der Zulassungsbegründung ausgeführt – mit der ihm anlässlich seines Alkoholdelikts im Jahre 2000 entnommenen Blutprobe.

Soweit der Kläger schließlich meint, indem das Verwaltungsgericht die Klage auch hinsichtlich seiner weiteren – im Kern auf die Untersuchung seiner am 29. Dezember 2002 entnommenen Blutprobe auf bestimmte Substanzen gerichteten – Anträge abgewiesen hat, so dass dadurch „der Verlust der Möglichkeit des Nachweises seiner Unschuld droht", vermag der Senat nicht nachzuvollziehen, inwiefern sich daraus „zumindest erhebliche Zweifel" an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils ergeben sollen. Es geht vorliegend auch nicht um „Schuld" oder „Unschuld", die nachzuweisen wären, sondern um Zweifel an der Eignung des Klägers zur Teilnahme am Straßenverkehr, die hier aus objektiv für Jedermann nachvollziehbaren Gründen resultieren und die der Kläger durch die Ermöglichung seiner Begutachtung längst hätte ausräumen können.

2. Auch die übrigen geltend gemachten Zulassungsgründe greifen nicht durch. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) legt der Kläger nicht dar; solche ergeben sich auch nicht aus den von ihm vorgetragenen Tatsachen, die bereits von dem Verwaltungsgericht zutreffend erfasst und gewürdigt worden sind. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), weil entgegen dem Vorbringen des Klägers nicht das Schieben eines Fahrrades mit über 1,6 Promille in Rede steht, sondern – wie vorstehend ausgeführt – das Fahren eines solchen mit einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,6 Promille im Straßenverkehr. Die damit zusammenhängenden Fragen sind geklärt (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008, a. a. O.). Auch eine Abweichung der angegriffenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts von dem vorzitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht gegeben (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), vielmehr entspricht die Entscheidung des Verwaltungsgerichts den von dem Bundesverwaltungsgericht festgestellten Maßgaben.

Rechtsprechung

Die mit einem *) bezeichneten Leitsätze sind von der Schriftleitung formuliert worden.

79. *) Die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung einer Person anzuerkennen, die sich aus einem später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf diese Person zuvor im Aufnahmemitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr angewendet worden ist und wenn dieser zweite Führerschein außerhalb einer Sperrzeit für die Erteilung eines neuen Führerscheins erteilt wurde, falls sich herausstellt,

– dass auf der Grundlage der Erklärungen und Informationen, die der Inhaber dieses Führerscheins im Verwaltungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren in Erfüllung einer ihm nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats auferlegten Mitwirkungspflicht gegeben hat, die Wohnsitzvoraussetzung vom Mitgliedstaat der Ausstellung dieses Führerscheins nicht beachtet worden ist

oder

– dass die Informationen, die bei Ermittlungen der nationalen Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats im Ausstellermitgliedstaat gewonnen wurden, keine von diesem Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen sind, die beweisen, dass der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Führerscheins durch den Ausstellermitgliedstaat seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in dessen Hoheitsgebiet hatte.

Europäischer Gerichtshof (3. Kammer),
Beschluss vom 09. Juli 2009
– C-445/08 (Rechtssache Wierer) –

Aus den Gründen:

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

20 1989 wurde der 1966 geborene Herr Wierer wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten mit Bewährung verurteilt. Im Urteil wurde eine Sperrfrist von vier Jahren für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis festgesetzt.

21 Eine deutsche Fahrerlaubnis wurde ihm am 06. Oktober 1994 nach Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens erteilt.

22 Am 05. Juni 1997 verurteilte das Amtsgericht Leonberg Herrn Wierer, der sich am 14. Januar 1997 erneut der Trunkenheit im Verkehr schuldig gemacht hatte, wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen. Außerdem wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen und eine Sperrfrist von dreizehn Monaten für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis angeordnet.

23 In der Folgezeit bemühte Herr Wierer sich in Deutschland erfolglos um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.

24 Mit Schreiben vom 26. September 2005 teilte der Polizeiposten B. W. (Deutschland) der Führerscheinstelle des Landratsamtes H. mit, dass Herr Wierer im Besitz eines polnischen Führerscheins der Klasse B sei, der ihm am 26. April 2005 von einer polnischen Behörde ausgestellt worden sei.

25 Auf dieses Schreiben hin stellte das Landratsamt H. fest, dass Herr Wierer vom 01. Mai 2005 bis 01. August 2005 im Melderegister von B. F. (Deutschland) und seitdem in B. W. polizeilich gemeldet war, während in seinem Führerschein eine Anschrift in Polen eingetragen war.

26 Das Landratsamt forderte Herrn Wierer daraufhin auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten zum Nachweis seiner Fahreignung beizubringen. Da der Betroffene dieser Aufforderung nicht nachkam und das verlangte Gutachten auch nicht beibrachte, erkannte ihm das Landratsamt H. mit Bescheid vom 30. November 2005 das Recht ab, von seiner polnischen Fahrerlaubnis Gebrauch zu machen, ordnete die Vorlage seines Führerscheins zur Eintragung dieser Entscheidung an und drohte ihm die Wegnahme des Führerscheins an, falls er diesen nicht fristgerecht vorlege.

27 Am 20. Dezember 2005 erhob Herr Wierer Widerspruch gegen diesen Aberkennungsbescheid.

28 Am 18. Januar 2006 erhielt das Landratsamt H. von der zuständigen polnischen Fahrerlaubnisbehörde die Angaben, die es angefordert hatte. Die Behörde führt darin aus, dass Herr Wierer bei der Einreichung seines Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis versichert habe, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung gegen ihn kein rechtskräftiges Urteil über das Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen vorgelegen habe. Sie habe ihn, bevor sie ihm die Fahrerlaubnis erteilt habe, angewiesen, ein ärztliches Gutachten beizubringen, an einer Fahrschulung teilzunehmen, die Prüfung mit Erfolg abzulegen und eine Aufenthaltsbescheinigung vorzulegen. An dem Tag, an dem Herr Wierer die Fahrerlaubnis erhalten habe, sei ein Nachweis über einen Mindestaufenthalt von 185 Tagen in Polen nicht erforderlich gewesen.

29 Laut dem Vorlagebeschluss erklärte die Behörde, sie habe die Wohnsitzvoraussetzung nicht nachgeprüft.

30 Am 18. Juli 2006 erhob Herr Wierer eine Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, das mit Urteil vom 21. März 2007 den Bescheid des Landratsamtes H. vom 30. November 2005 aufhob.

31 Am 26. April 2007 legte das Land Baden-Württemberg beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg Berufung gegen dieses Urteil ein.

32 In der mündlichen Verhandlung vor diesem Gericht legte Herr Wierer ein Schreiben vom 12. September 2008 vor, das ihm an eine polnische Adresse geschickt worden sei. Dieses Schreiben bestätige, dass er in der Zeit von Juni bis November 2004 in Polen unter einer näher bezeichneten Anschrift gewohnt habe.

33 Auf die Fragen, die ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem vorlegenden Gericht gestellt wurden, erklärte Herr Wierer u. a., dass er sich noch bis August 2005 regelmäßig in Polen aufgehalten habe. Er könne dies im Übrigen auch nachweisen, es sei ihm jedoch nicht gelungen, sich die entsprechenden Belege rechtzeitig zu beschaffen. Nachdem er seine Tätigkeiten in Polen wegen der Entscheidung über die Aberkennung der Fahrerlaubnis habe aufgeben müssen und bei der Firma E. in S. (Deutschland) eingestellt worden sei, habe er geplant, für diese in Polen zu arbeiten. Er habe zu keinem Zeitpunkt nach Polen „auswandern" wollen. Er habe mit seiner Familie in B. W. und sodann in B. F. gelebt.

34 Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Steht den vom Europäischen Gerichtshof in den Urteilen vom 26. Juni 2008, Wiedemann und Funk (C 329/06 und C 343/06, Slg. 2008, I 4635 [= BA 2008, 255]) und Zerche u. a. (C 334/06 bis C 336/06, Slg. 2008, I 4691), entwickelten Grundsätzen entgegen, dass die nationalen Fahrerlaubnisbehörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats sich bei der Prüfung der Beachtung des Wohnsitzerfordernisses nach Art. 9 der Richtlinie 91/439 durch den Ausstellermitgliedstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung der Fahrerlaubnis zum Nachteil des Führerscheininhabers auf dessen Erklärungen und Informationen stützen, die dieser im Verwaltungsverfahren oder gerichtlichen Verfahren gemacht hat und zu deren Abgabe er im Rahmen einer durch das nationale Verfahrensrecht ihm auferlegten Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts verpflichtet war?

Für den Fall, dass die erste Frage verneint werden sollte:

2. Steht den vom Europäischen Gerichtshof in den Urteilen vom 26. Juni 2008, Wiedemann und Funk sowie Zerche u. a., entwickelten Grundsätzen entgegen, dass die nationalen Fahrerlaubnisbehörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats bei der Prüfung der Beachtung des Wohnsitzerfordernisses nach Art. 9 der Richtlinie 91/439 durch den Ausstellermitgliedstaat dann, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dieses zum Zeitpunkt der Ausstellung nicht erfüllt war, ausschließlich im Ausstellermitgliedstaat etwa bei Meldebehörden, Vermietern oder Arbeitgebern weitere Ermittlungen anstellen und die hierbei ermittelten Tatsachen, sofern sie beweiskräftig festgestellt wurden, allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Informationen aus dem Ausstellermitgliedstaat oder vom Fahrerlaubnisinhaber selbst stammenden Informationen verwerten?

Zu den Vorabentscheidungsfragen

35 Nach Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung kann der Gerichtshof, wenn die Antwort auf eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann, nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden.

36 Diese Vorschrift der Verfahrensordnung ist in der vorliegenden Rechtssache anzuwenden.

Vorbemerkungen

37 Dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie 91/439 ist zu entnehmen, dass der allgemeine Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine nach Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie aufgestellt wurde, um insbesondere die Freizügigkeit von Personen zu erleichtern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen niederlassen, in dem sie ihre Fahrprüfung abgelegt haben (Urteil vom 19. Februar 2009, Schwarz, C 321/07, Slg. 2009, I 0000, Randnr. 74 [= BA 2009, 206] und die dort angeführte Rechtsprechung).

38 Nach gefestigter Rechtsprechung sieht dieser Art. 1 Abs. 2 die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine ohne jede Formalität vor. Diese Bestimmung erlegt den Mitgliedstaaten eine klare und unbedingte Verpflichtung auf, die keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Maßnahmen einräumt, die zu erlassen sind, um dieser Verpflichtung nachzukommen (Urteil Schwarz, Randnr. 75 und die dort angeführte Rechtsprechung).

39 Es ist Aufgabe des Ausstellermitgliedstaats, zu prüfen, ob die im Gemeinschaftsrecht aufgestellten Mindestvoraussetzungen, insbesondere diejenigen hinsichtlich des Wohnsitzes und der Fahreignung, erfüllt sind und ob somit die Erteilung – gegebenenfalls die Neuerteilung – einer Fahrerlaubnis gerechtfertigt ist (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 52, sowie Zerche u. a., Randnr. 49).

40 Wenn die Behörden eines Mitgliedstaats einen Führerschein gemäß Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 91/439 ausgestellt haben, sind die anderen Mitgliedstaaten somit nicht befugt, die Beachtung der in dieser Richtlinie aufgestellten Ausstellungsvoraussetzungen nachzuprüfen. Der Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins ist nämlich als Nachweis dafür anzusehen, dass der Inhaber dieses Führerscheins am Tag der Erteilung des Führerscheins diese Voraussetzungen erfüllte (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 53, sowie Zerche u. a., Randnr. 50).

41 Daher verwehrt es der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung einem Aufnahmemitgliedstaat, die Anerkennung eines von einem anderen Mitgliedstaat aus-

gestellten Führerscheins mit der Begründung abzulehnen, dass der Inhaber dieses Führerscheins nach vom Aufnahmemitgliedstaat herrührenden Informationen zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet dieses Mitgliedstaats und nicht im Gebiet des Ausstellermitgliedstaats hatte (Beschluss vom 11. Dezember 2003, Da Silva Carvalho, C 408/02, Randnr. 22, und Urteil vom 29. April 2004, Kapper, C 476/01, Slg. 2004, I 5205, Randnr. 47 [= BA 2004, 450]; vgl. auch Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 55, sowie Zerche u. a., Randnr. 52).

42 Da die Richtlinie 91/439 dem Ausstellermitgliedstaat die ausschließliche Zuständigkeit verleiht, sich zu vergewissern, dass die von ihm ausgestellten Führerscheine unter Beachtung der in den Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und 9 dieser Richtlinie vorgesehenen Wohnsitzvoraussetzung erteilt werden, ist es nämlich allein Sache dieses Mitgliedstaats, geeignete Maßnahmen in Bezug auf diejenigen Führerscheine zu ergreifen, bei denen sich nachträglich herausstellt, dass ihre Inhaber diese Voraussetzung nicht erfüllten (Beschluss Da Silva Carvalho, Randnr. 23; Urteile Kapper, Randnr. 48, Wiedemann und Funk, Randnr. 56, sowie Zerche u. a., Randnr. 53).

43 Der Gerichtshof hat wiederholt darauf hingewiesen, dass ein Aufnahmemitgliedstaat, wenn er triftige Gründe hat, die Ordnungsmäßigkeit eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins zu bezweifeln, dem anderen Mitgliedstaat dies im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung und des Informationsaustauschs nach Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439 mitzuteilen hat. Falls der Ausstellermitgliedstaat nicht die geeigneten Maßnahmen ergreift, kann der Aufnahmemitgliedstaat gegen diesen Staat ein Verfahren nach Art. 227 EG einleiten, um durch den Gerichtshof einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/439 feststellen zu lassen (Beschluss Da Silva Carvalho, Randnr. 23, Urteile Kapper, Randnr. 48, Wiedemann und Funk, Randnr. 57, sowie Zerche u. a., Randnr. 54).

44 Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen sind die vom vorlegenden Gericht gestellten Fragen zu prüfen.

45 Mit seinen Fragen, die zusammen zu behandeln sind, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die sich aus einem später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergebende Fahrberechtigung anzuerkennen, wenn die Fahrerlaubnis einer Person erteilt wurde, auf die zuvor im Aufnahmemitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr angewendet worden ist und dieser zweite Führerschein außerhalb einer Sperrzeit für die Erteilung eines neuen Führerscheins erteilt wurde, falls sich herausstellt,

– dass auf der Grundlage der Erklärungen und Informationen, die der Inhaber dieses Führerscheins im Verwaltungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren in Erfüllung einer ihm nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats auferlegten Mitwirkungspflicht gegeben hat, die Wohnsitzvoraussetzung vom Mitgliedstaat der Ausstellung dieses Führerscheins nicht beachtet worden ist

oder

– dass die Informationen, die bei Ermittlungen der nationalen Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats im Ausstellermitgliedstaat gewonnen wurden, beweiskräftig sind und bestätigen, dass die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllt war?

Antwort des Gerichtshofs

50 Aus den Urteilen Wiedemann und Funk sowie Zerche u. a. ergibt sich, dass die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht in jedem Fall verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus einem später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt.

51 Wenn sich zwar nicht anhand von vom Aufnahmemitgliedstaat stammenden Informationen, aber auf der Grundlage von Angaben im Führerschein selbst oder anderen vom Ausstellermitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen feststellen lässt, dass die in Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 91/439 aufgestellte Wohnsitzvoraussetzung zum Zeitpunkt der Ausstellung dieses Führerscheins nicht erfüllt war, kann der Aufnahmemitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet auf den Inhaber dieses Führerscheins eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis angewendet worden ist, es nämlich ablehnen, die Fahrberechtigung anzuerkennen, die sich aus dem zu einem späteren Zeitpunkt von einem anderen Mitgliedstaat außerhalb einer Sperrzeit ausgestellten Führerschein ergibt (Urteile Wiedemann und Funk, Randnr. 72, sowie Zerche u. a., Randnr. 69).

52 Diese Ausnahme, die den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung mit dem Grundsatz der Sicherheit im Straßenverkehr in Ausgleich bringt, kann nicht weit verstanden werden, ohne diesen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung völlig auszuhöhlen.

53 Die Aufzählung der Erkenntnisquellen in den Urteilen Wiedemann und Funk sowie Zerche u. a., auf die der Aufnahmemitgliedstaat sich stützen kann, um die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins abzulehnen, ohne die gegenseitige Unterstützung oder das Verfahren des Informationsaustauschs nach Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439 in Anspruch zu nehmen, ist daher abschließend und erschöpfend.

54 Insoweit können die Erklärungen und Informationen, die der Inhaber dieses Führerscheins im Verwaltungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren in Erfüllung einer Mitwirkungspflicht erteilt hat, die ihm nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats auferlegt ist, nicht als vom Ausstellermitgliedstaat herrührende unbestreitbare Informationen qualifiziert werden, die beweisen, dass der Inhaber

zum Zeitpunkt der Ausstellung seines Führerscheins seinen Wohnsitz nicht in diesem Mitgliedstaat hatte.

55 Dies gilt auch für die Erklärung der nationalen Behörden des Ausstellermitgliedstaats, dass sie die Wohnsitzvoraussetzung nicht geprüft hätten, da eine solche Erklärung nicht beweist, dass der Inhaber seinen Wohnsitz nicht im Gebiet dieses Mitgliedstaats hatte. Im Übrigen ist ein Mitgliedstaat nur dann berechtigt, einen Führerschein nicht anzuerkennen, wenn er dies ohne Eingriff in die Zuständigkeiten des Ausstellermitgliedstaats, wie insbesondere dessen ausschließliche und unumschränkte Zuständigkeit, den Wohnsitz des Inhabers in seinem Hoheitsgebiet zu prüfen, tun kann.

56 Daher kann der Aufnahmemitgliedstaat sich nicht auf die in den vorstehenden Randnummern genannten Erklärungen und Informationen stützen, um die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins abzulehnen.

57 Nichts spricht jedoch dagegen, den Umstand, dass die nationalen Behörden des Ausstellermitgliedstaats erklärt haben, die Wohnsitzvoraussetzung nicht geprüft zu haben, in einem nach den Art. 226 EG oder 227 EG eingeleiteten Verfahren zu beurteilen, um festzustellen, ob möglicherweise eine Verletzung der Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/439 vorliegt.

58 Was die Informationen angeht, die die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats infolge einer von ihr selbst im Ausstellermitgliedstaat geführten Untersuchung erlangt hat, so verwehrt es die Richtlinie selbst den zuständigen nationalen Behörden und Gerichten des Aufnahmemitgliedstaats zwar nicht, Informationen von einem anderen Mitgliedstaat einzuholen.

59 Aus der in den Randnrn. 50 und 51 des vorliegenden Beschlusses angeführten Rechtsprechung ergibt sich jedoch, dass der Aufnahmemitgliedstaat unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins nur dann ablehnen kann, wenn er über unbestreitbare Informationen verfügt, die vom Ausstellermitgliedstaat stammen und die beweisen, dass der Führerscheininhaber seinen ordentlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Erteilung einer Fahrerlaubnis durch diesen Mitgliedstaat nicht in dessen Gebiet hatte. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung steht einer auf irgendeine andere Information gestützten Ablehnung entgegen.

60 Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob die unter diesen besonderen Umständen erlangte Information als vom Ausstellermitgliedstaat herrührende unbestreitbare Information zu qualifizieren ist, die beweist, dass der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz nicht im Gebiet dieses Mitgliedstaats hatte.

61 Insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass die bei den Einwohnermeldebehörden des Ausstellermitgliedstaats erlangten Informationen als solche Informationen angesehen werden können. Bei Privatpersonen, wie Vermietern oder Arbeitgebern, eingeholte Informationen, sind dagegen keine Informationen, die das in Randnr. 59 des vorliegenden Beschlusses in Erinnerung gerufene doppelte Kriterium erfüllen.

Auf jeden Fall ist schließlich klarzustellen, dass nichts dagegen spricht, dass der Aufnahmemitgliedstaat dem Ausstellermitgliedstaat im Rahmen des in Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 91/439 vorgesehenen Verfahrens des Informationsaustauschs Informationen übermittelt. **64**

Nach alledem ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass die Art. 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 sowie 8 Abs. 2 und 4 der Richtlinie 91/439 dahin auszulegen sind, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, es abzulehnen, in seinem Hoheitsgebiet die Fahrberechtigung einer Person anzuerkennen, die sich aus einem später von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein ergibt, wenn auf diese Person zuvor im Aufnahmemitgliedstaat eine Maßnahme des Entzugs einer früheren Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr angewendet worden ist und wenn dieser zweite Führerschein außerhalb einer Sperrzeit für die Erteilung eines neuen Führerscheins erteilt wurde, falls sich herausstellt, **63**

– dass auf der Grundlage der Erklärungen und Informationen, die der Inhaber dieses Führerscheins im Verwaltungsverfahren oder im gerichtlichen Verfahren in Erfüllung einer ihm nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmemitgliedstaats auferlegten Mitwirkungspflicht gegeben hat, die Wohnsitzvoraussetzung vom Mitgliedstaat der Ausstellung dieses Führerscheins nicht beachtet worden ist

oder

– dass die Informationen, die bei Ermittlungen der nationalen Behörden und Gerichte des Aufnahmemitgliedstaats im Ausstellermitgliedstaat gewonnen wurden, keine von diesem Mitgliedstaat herrührenden unbestreitbaren Informationen sind, die beweisen, dass der Führerscheininhaber zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Führerscheins durch den Ausstellermitgliedstaat seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in dessen Hoheitsgebiet hatte.

80 *) 1. Bei dem Einsatz des Messgeräts Dräger Evidential handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren, so dass es für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 24a Abs. 1 StVG genügt, wenn der konkret verwendete Gerätetyp und das gewonnene Messergebnis angegeben werden. Zu weiteren Darlegungen in den Urteilsgründen ist der Tatrichter nur verpflichtet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für den Einsatz des standardisierten Messverfahrens geforderten Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten wurden.

2. Ein Absehen von der Anordnung eines Fahrverbotes gemäß §§ 24a, 25 Abs. 1 Satz 2 StVG kommt nur bei Vorliegen ganz besonderer Ausnahmeumstände äußerer und innerer Art in Betracht oder wenn das Fahrverbot für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten bringt das Fahrverbot nicht nur in Ausnahmefällen mit

sich, sondern solche entstehen regelmäßig und sind grundsätzlich vom Betroffenen als selbst verschuldet in Kauf zu nehmen.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 17. September 2009
– 2 Ss OWi 641/09 OLG Hamm –

Aus den Gründen:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat Folgendes ausgeführt:

„I. Das Amtsgericht Schwelm hat den Betroffenen mit Urteil vom 12. 05. 2009 wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeugs mit einer Atemalkoholkonzentration vom 0,25 mg/l oder mehr zu einer Geldbuße von 325,00 € verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Gegen dieses ... Urteil hat der Betroffene ... Rechtsbeschwerde eingelegt und ... mit der Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts begründet.

II. Die gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthafte Rechtsbeschwerde ist rechtzeitig eingelegt und form- und fristgerecht begründet worden. In der Sache ist ihr der Erfolg indes zu versagen.

Soweit der Betroffene mit der Rüge der Verletzung formellen Rechts die Verletzung der Aufklärungspflicht des Gerichts beanstandet, ist die Verfahrensrüge nicht in zulässiger Form erhoben (§ 79 Abs. 3 S. 1 OWiG, § 344 Abs. 2 S. 2 StPO), denn die Rechtsbeschwerde bezeichnet weder die Tatsache, die das Gericht zu ermitteln unterlassen haben soll, noch das Beweismittel, dessen sich der Tatrichter hätte bedienen sollen. Die Umstände, welche das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätten drängen müssen und welches Ergebnis von der unterbliebenen Beweiserhebung zu erwarten gewesen wäre, werden ebenfalls nicht mitgeteilt (zu vgl. Meyer-Goßner, StPO, 52. Aufl., Rdnr. 80 f zu § 244 m. w. N.).

Die Überprüfung des Urteils auf die zulässig erhobene Sachrüge lässt in materiell-rechtlicher Hinsicht Rechtsfehler nicht erkennen. Die vom Amtsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen tragen die Verurteilung wegen eines von dem Betroffenen begangenen fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG.

Insbesondere war es nicht erforderlich, im Bußgeldurteil auch die in dem Messgerät verwendete Software anzugeben. Bei dem Einsatz des Messgeräts Dräger Evidential handelt es sich um ein ‚standardisiertes Messverfahren' im Sinne der Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte, so dass es für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 24a Abs. 1 StVG genügt, wenn der konkret verwendete Gerätetyp und das gewonnene Messergebnis angegeben werden. Zu weiteren Darlegungen in den Urteilsgründen ist der Tatrichter nur verpflichtet, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die für den Einsatz des standardisierten Messverfahrens geforderten Verfahrensbestimmungen nicht eingehalten wurden (vgl. OLG Hamm, VRR 2007, 70–71 m. w. N.). Zwar ist bei den in Nordrhein-Westfalen eingesetzten Messgeräten zumindest zeitweise eine Software verwendet worden ist, bei der es zu einem fehlerhaften Messwert kommen konnte (vgl. OLG Hamm, VRS 102, 298-300 [= BA 2001, 454]). Dieser Einwand des Betroffenen ist jedoch nicht mehr geeignet, den Tatrichter trotz Verwendung eines standardisierten Messverfahrens zu weiteren Feststellungen zu der Art der verwendeten Software zu veranlassen. Diese bereits Ende der neunziger Jahre auftretende Problematik hat sich inzwischen durch Zeitablauf erledigt, da – soweit Probleme auftragen – die Software neu installiert worden ist (vgl. Burhoff, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren 2006, Rdnr. 2013). Aufgrund der nur kurzen Eichgültigkeitsdauer von einem halben Jahr (Nr. 18.5 Anhang B zu § 12 EichO) und der durch den Tatrichter festgestellten gültigen Eichung des verwendeten Geräts hätte in diesem Fall auch die erforderliche Nacheichung unzweifelhaft stattgefunden. Die anderslautenden Ausführungen des Betroffenen stellen daher lediglich Vermutungen dar, die jeden konkreten Anhaltspunktes entbehren.

Das Tatgericht hat über die Angabe des Messverfahrens und des gewonnenen Messergebnisses hinaus im Urteil dargelegt, dass die für den Einsatz des standardisierten Messverfahrens geforderten Verfahrensbestimmungen eingehalten wurden. Aus dem Urteil ergibt sich insbesondere die Einhaltung der Warte- und Kontrollzeit vor der Atemalkoholkonzentrationsmessung sowie die Tatsache der erforderlichen Doppelmessung unter Berücksichtigung der Variationsbreite der jeweils gemessenen Werte. Das Gericht hat sich auch durch Einholung eines Sachverständigengutachtens mit der Frage nach Störfaktoren auseinandergesetzt und deren Vorhandensein mit vertretbaren Erwägungen verneint.

Die Feststellungen des Amtsgericht tragen auch die Annahme eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG. Der Tatrichter hat sich mit der Einlassung des Betroffenen zu Art und Umständen der Alkoholaufnahme auseinandergesetzt und ist rechtsfehlerfrei zu dem Schluss gekommen, dass der Betroffene auf fahrlässige Weise Alkohol im Übermaß zu sich genommen hat.

Auch die Überprüfung des Rechtsfolgenausspruchs lässt Rechtsfehler nicht erkennen.

Soweit der Tatrichter von der Regelgeldbuße gem. Nr. 241 Bußgeldkatalog 2008 in Höhe von 250,00 EUR nach oben abgewichen ist, hat der die ab dieser Obergrenze erforderlichen Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen getroffen (zu vgl. Göhler, OWiG, 15. Aufl. Rdnr. 24 zu § 17 m. w. N.). Das Urteil enthält Angaben zum monatlichen Einkommen und zu den – nicht vorhandenen – Unterhaltsverpflichtungen. Die Erhöhung der Regelgeldbuße um 75 Euro ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Betroffene, wie vom Amtsgericht Schwelm im Ur-

teil zutreffend festgestellt, seit Oktober 2005 insgesamt sechs Mal, davon drei Mal im Zeitraum von Januar bis Juni 2008 wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten mit teils erheblichen Geldbußen belegt worden ist, nicht zu beanstanden.

Schließlich hält die Verhängung des einmonatigen Fahrverbots der rechtlichen Nachprüfung stand. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BkatV i. V. m. Nr. 241 Bußgeldkatalog 2008 liegen vor. Der Gesetzgeber hat Trunkenheitsfahrten nach § 24a StVG als besonders verantwortungslos klassifiziert und die Bewertung hinsichtlich der Anordnung eines Fahrverbotes vorweggenommen. Hieran sind die Verwaltungsbehörden und Gerichte gebunden. Ein Absehen von der Anordnung eines Fahrverbotes kommt daher nur bei Vorliegen ganz besonderer Ausnahmeumstände äußerer und innerer Art in Betracht oder wenn das Fahrverbot für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten bringt das Fahrverbot nicht nur in Ausnahmefällen mit sich, sondern solche entstehen regelmäßig und sind grundsätzlich vom Betroffenen als selbst verschuldet in Kauf zu nehmen (zu vgl. OLG Hamm, DAR 2008, 652, 653).

Anhaltspunkte dafür, dass die Folgen des Fahrverbots für den Betroffenen eine außergewöhnliche Härte bedeuten würden oder ganz besondere Ausnahmeumstände äußerer und innerer Art in Betracht kommen, ergeben sich aus dem Urteil nicht. Insbesondere unter Berücksichtigung der verkehrsrechtlichen Voreintragungen des Betroffenen wäre eine weitere Erhöhung der Geldbuße unter Absehen von der Verhängung eines Fahrverbots nicht mehr ausreichend gewesen, um ihn ohne die Denkzettel- und Besinnungsmaßnahme in Zukunft vor ähnlichen Verkehrsverstoßen zu warnen und zu verkehrsgerechtem Verhalten anzuhalten. Der Rechtsbeschwerde ist daher der Erfolg zu versagen."

(Mitgeteilt von Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hans-Joachim Regul, Hamm)

81. *) 1. Bei einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen § 24 Abs. 1 StVG muss der Tatrichter in den Urteilsgründen Feststellungen über die angewandte AAK-Messmethode, d. h. den konkret verwendeten Gerätetyp, treffen.

2. Im Falle einer Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tat sind Feststellungen zu der Frage erforderlich, aufgrund welcher konkreten Umstände der Betroffene voraussehen konnte, dass infolge seines Verhaltens die einschlägige Norm tatbestandsmäßig verwirklicht wurde. Im Falle des § 24a Abs. 1 StVG bedarf es hierzu Feststellungen über Art und Umstände der Alkoholaufnahme.

3. Allein aus der Blutalkoholkonzentration an sich kann ohne weitere Feststellungen nicht geschlossen werden, dass der Betroffene auf fahrlässige Weise Alkohol im Übermaß zu sich genommen hat, da ein solcher Wert beispielsweise auch auf dem Vorhandensein von Restalkohol nach länger zurückliegendem Trinkende beruhen kann.

Oberlandesgericht Hamm,
Beschluss vom 25. Juni 2009
– 2 Ss OWi 376/09 OLG Hamm –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Hagen hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr zu einer Geldbuße in Höhe von 250,00 € verurteilt und ihm unter Beachtung des § 25 Abs. 2a StVG für die Dauer von einem Monat verboten, Kraftfahrzeuge jeglicher Art im Straßenverkehr zu führen.

Das Amtsgericht hat u. a. folgende Feststellungen getroffen:

„Der 53 Jahre alte Betroffene ist von Beruf Kraftfahrer. Verkehrsrechtlich ist er bisher noch nicht in Erscheinung getreten.

Vor dem Juni 2008 war der Betroffene mit der Zeugin T., die in der ..... Straße in H. wohnt, liiert. Aus welchen Gründen auch immer, wollte er am Abend des 31. 05. 2008 mit ihr Rücksprache halten und fuhr mit seinem PKW... gegen 00.00 Uhr des 01. 06. 2008 in die B.-straße, stellte das Fahrzeug dort mitten auf der Straße ab und läutete an der Klingel zur Wohnung der Zeugin T. Diese schaute aus dem Fenster ihrer Wohnung und sah den Angeklagten gerade von der Klingel zu seinem Fahrzeug gehen. Sie verließ das Haus, um mit dem Betroffenen zu reden, da sie ansonsten Lärm befürchtete, was ihr in der Nachbarschaft peinlich gewesen wäre. Der Betroffene stand hinter seinem PKW, lehnte sich auf das Dach, während er mit der Zeugin sprach. Anschließend fuhr er sein Auto wenige Meter weiter vor die dort befindliche Garageneinfahrt, stellte es ab, und verließ den Ort. Zu dem Zeitpunkt, als er das Fahrzeug auf der Straße abstellte und auch als er es vor die Garageneinfahrt fuhr, hatte er eine Atemalkoholkonzentration von mindestens 0,37 mg/l.

Zu seinen Gunsten ist davon auszugehen, dass ihm dieses nicht bewusst war. Er hätte das jedoch leicht erkennen können und müssen. ...

Der Betroffene hat die Atemalkoholkonzentration und die Ordnungsmäßigkeit der Messung ausdrücklich zugestanden und sich dahin eingelassen, er habe sich am Abend des 31. 05. 2008 gegen 22.00 Uhr mit seinem Fahrzeug zu seiner ehemaligen Lebensgefährtin T. begeben, die jedoch nicht zuhause gewesen sei. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er zuhause 2 Flaschen Bier getrunken. Er habe dann das Fahrzeug vor der dortigen Garageneinfahrt abgestellt und bis kurz nach 24 Uhr gewartet. Im Fahrzeug habe er dann weitere 2 Flaschen Bier getrunken, danach das Fahrzeug allerdings nicht mehr geführt. ...

Aus den Messausdrucken ergibt sich, dass von dem Betroffenen um 01.27 Uhr und um 01.29 Uhr jeweils eine gültige Atemalkoholmessung durchgeführt wurde, die in einem Fall zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,364 mg/l und im 2. Fall von 0,376 mg/l führte. Der Mittelwert beträgt 0,375 mg/l. Die Ordnungsmäßigkeit der Messung und das Ergebnis werden von dem Betroffenen nicht angezweifelt."

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

Die auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gebotene Überprüfung des Urteils führt zu dessen Aufhebung und Zurückverweisung an das Amtsgericht Hagen.

Die Feststellungen tragen die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 24a StVG nicht.

Das amtsgerichtliche Urteil ist lückenhaft (§ 267 StPO i. V. m. § 71 OWiG). Zwar hat der Bundesgerichtshof wiederholt darauf hingewiesen, dass an die Gründe des tatrichterlichen Urteils in Ordnungswidrigkeiten keine hohen Anforderungen zu stellen sind (vgl. u. a. BGHSt 39, 291 = NJW 1993, 3081; siehe z. B. auch OLG Rostock DAR 2001, 421). Aber auch im Ordnungswidrigkeitenverfahren müssen die tatrichterlichen Entscheidungsgründe zumindest noch so beschaffen sein, dass sie die Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung ermöglichen. Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht.

Zutreffend weist die Generalstaatsanwaltschaft darauf hin, dass schon zu beanstanden ist, dass der Tatrichter nicht mitteilt, welches Messverfahren angewendet worden ist. Das wäre erforderlich gewesen, um zu überprüfen, ob ein standardisiertes Messverfahren eingesetzt worden ist. Andernfalls hätte die Messung im Einzelnen beschrieben werden müssen.

Gemäß § 24a StVG handelt derjenige ordnungswidrig, der im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 ‰ oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt. Bei der Bestimmung der Atemalkoholkonzentration (AAK) handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. allgemein zu standardisierten Messverfahren BGHSt 39, 291 = NJW 1993, 3081; zur Atemalkoholmessung BGH NZV 2001, 267 [= BA 2001, 280]; BayObLG NZV 2000, 295 = zfs 2000, 313 = VA 2000, 16; OLG Hamm NZV 2000, 426 = DAR 2000, 534 = zfs 2000, 459 [= BA 2000, 385]; OLG Stuttgart VA 2000, 62 = BA 2000, 388), was zur Folge hat, dass, wenn weder der Betroffene noch andere Verfahrensbeteiligte Zweifel an der Funktionstüchtigkeit des Messgerätes geltend machen, grundsätzlich keine näheren tatsächlichen Feststellungen zur Messmethode getroffen werden müssen, sondern die Mitteilung der Messmethode und die ermittelten Atemalkoholwerte ausreichen (vgl. BGHSt 38, 291 für eine Geschwindigkeitsüberschreitung; u. a. für eine Geschwindigkeitsüberschreitung allgemeine Meinung in der obergerichtlichen Rechtsprechung und auch ständige Rechtsprechung aller Bußgeldsenate des OLG Hamm, vgl. u. a. Beschluss des erkennenden Senats vom 13. September 2004 in 2 SsOWi 462/04, BA 2005, 169).

In den Urteilsgründen wird jedoch lediglich der gewonnene Messwert festgestellt, nicht hingegen die Messmethode, d. h. der konkret verwendete Gerätetyp, so dass offen bleibt, ob es sich um ein sog. „standardisiertes Messverfahren" im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Obergerichte handelt (vgl. BGHSt 46, 358, NJW 2001, 1952; OLG Hamm VRR 2007, 70; BayObLG NZV 2000, 295; OLG Hamm NZV 2000, 426; OLG Stuttgart VRS 99, 286).

Das Tatgericht war vorliegend auch nicht deshalb von der Notwendigkeit entbunden, das verwandte Messverfahren anzugeben, weil es in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ausführt, dass sich „aus den Messausdrucken Bl. 3 R d. A. ergibt, dass von dem Betroffenen um 01.27 Uhr und um 01.29 Uhr jeweils eine gültige Atemalkoholmessung durchgeführt wurde, die in einem Fall zu einer Atemalkoholkonzentration von 0,364 mg/l und im 2. Fall von 0,376 mg/l führte." Diese Bezugnahme war fehlerhaft, denn mit Ausnahme der Sonderfälle zu § 267 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 StPO sind Verweisungen oder Bezugnahmen auf Schriftstücke oder andere Erkenntnisquellen außerhalb des eigenen Urteils unzulässig, sofern dadurch die gebotene eigene Sachdarstellung ersetzt werden soll (§ 71 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 267 StPO). Zur Darstellung des Sachverhalts darf insbesondere nicht auf Aktenteile Bezug genommen werden, da andernfalls das Urteil aus sich heraus nicht verständlich ist. Im Falle des Ersetzens der Urteilsfeststellungen durch Bezugnahmen fehlt verfahrensrechtlich die Urteilsbegründung und damit sachlich-rechtlich die Möglichkeit der Nachprüfung der Entscheidung (vgl. OLG Hamm, Senatsbeschluss vom 26. November 2001 – 2 Ss OWi 985/01 –; OLG Brandenburg NStZ 2005, 413, 414).

Der Mangel wird auch nicht durch das im Rahmen der Beweiswürdigung mitgeteilte Messergebnis beseitigt, weil lediglich die jeweiligen – zwei – gemessenen Atemalkoholkonzentrationen mitgeteilt werden.

Die Feststellungen des Urteils tragen darüber hinaus nicht die Annahme eines fahrlässigen Verstoßes gegen § 24a StVG. Im Falle einer Verurteilung wegen einer fahrlässigen Tat sind Feststellungen zu der Frage erforderlich, aufgrund welcher konkreten Umstände der Betroffene voraussehen konnte, dass infolge seines Verhaltens die einschlägige Norm tatbestandsmäßig verwirklicht wurde. Im Falle des § 24a StVG sind hierzu Feststellungen über Art und Umstände der Alkoholaufnahme erforderlich. Der Tatrichter hat hierzu lediglich festgestellt, der Betroffene habe sich dahingehend eingelassen, bis 22.00 Uhr zwei Flaschen Bier getrunken und zwei weitere Flaschen Bier bis 24.00 Uhr konsumiert zu haben. Da der Tatrichter aber die Einlassung des Betroffenen als widerlegt angesehen hat,

bleibt unklar, ob das Gericht der Einlassung des Betroffenen hinsichtlich des Bierkonsums gefolgt ist. Allein aus der Blutalkoholkonzentration an sich kann ohne weitere Feststellungen nämlich nicht geschlossen werden, dass der Betroffene auf fahrlässige Weise Alkohol im Übermaß zu sich genommen hat, da ein solcher Wert beispielsweise auch auf dem Vorhandensein von Restalkohol nach länger zurückliegendem Trinkende beruhen kann (vgl. Beschluss des hiesigen 4. Senats für Bußgeldsachen vom 10. April 2008 in 4 Ss OWi 231/08 [BA 2009, 47]).

Da die Urteilsgründe nach alledem unvollständig sind, war [das Urteil] mit den Feststellungen aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens – an das Amtsgericht Hagen zurückzuverweisen.

(Mitgeteilt von Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Hans-Joachim Regul, Hamm)

82. *) 1. Fahrlässig i. S. v. § 24a Abs. 2 StVG handelt, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer eines Fahrzeugs setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1 ng/ml abgebaut ist. Nicht erforderlich ist, dass sich der Betroffene einen spürbaren oder messbaren Wirkstoffeffekt vorgestellt hat oder zu einer entsprechenden exakten physiologischen und biochemischen Einordnung in der Lage war, zumal ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung zu stellen hat.

2. Die im Rahmen einer verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle aus § 36 Abs. 5 Satz 1 StVO durchgeführte informatorische Befragung des Betroffenen – um nichts anderes handelt es sich bei der allgemeinen Frage nach Alkohol- und/oder Drogenkonsum – zwingt noch nicht zu einer Belehrung gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 136 StPO. Eine so gewonnene Information über den Drogenkonsum des Betroffenen am Vortag unterliegt daher keinem Verwertungsverbot.

Kammergericht Berlin,
Beschluss vom 05. Juni 2009
– 2 Ss 131/09 - 3 Ws (B) 323/09 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen einer fahrlässig begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit gemäß § 24a Abs. 2 und 3 StVG zu einer Geldbuße von 300,– EURO verurteilt und ihm nach § 25 StVG ein Fahrverbot von einem Monat auferlegt. Zur äußeren Tatseite hat es festgestellt, dass im Serum der dem Betroffenen entnommenen Blutprobe 1,8 ng/ml THC, 49,4 ng/ml THC-Carbonsäure sowie 1,8 ng/ml 11-Hydroxy-THC nachgewiesen wurden. Zur inneren Tatseite hat es – nicht in den Feststellungen selbst, sondern im Rahmen der rechtlichen Würdigung – ausgeführt:

„Der Betroffene hat somit wissend, dass er am Abend zuvor Cannabis geraucht hat, aber hoffend, dass die Wirkstoffe des Cannabis inzwischen aus seinem Körper herausgetreten seien, entsprechend § 24a Abs. 2 und 3 StVG einer entsprechenden fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht.

Der Einwand der Verteidigung, er habe nicht gewusst, dass er noch Wirkstoffsubstanzen in seinem Blut gehabt habe während der Fahrt und bei Fahrtantritt gehen fehl, da ihm bewusst gewesen war, am Tag zuvor Haschisch geraucht zu haben und in dieser Situation ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Verkehr in Gang zu setzen."

Gegen das Urteil wendet sich der Betroffene mit seiner Rechtsbeschwerde. Er beanstandet das Verfahren und rügt die Verletzung sachlichen Rechts. Insbesondere hält er den Nachweis fahrlässigen Handelns für nicht erbracht.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat bereits mit der Sachrüge – vorläufigen – Erfolg, so dass auf die Verfahrensrüge nicht eingegangen werden muss.

1. Die knappen Ausführungen des Urteils zum Vorwurf fahrlässigen Handelns halten der rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Fahrlässiges Handeln im Sinne des § 10 OWiG liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt und deshalb entweder die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt bzw. nicht voraussieht – unbewusste Fahrlässigkeit – oder die Möglichkeit einer Tatbestandsverwirklichung zwar erkennt, aber mit ihr nicht einverstanden ist und ernsthaft darauf vertraut, diese werde nicht eintreten – bewusste Fahrlässigkeit (vgl. Gürtler in: Göhler, OWiG 15. Aufl., § 10 Rdn. 6).

Bezogen auf den Tatbestand des § 24a Abs. 2 StVG bedeutet dies, dass dem Betroffenen nachzuweisen ist, dass er die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Cannabiskonsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen. Denn der Vorwurf der schuldhaften Tatbegehung bezieht sich nicht allein auf den Konsumvorgang, sondern auch auf die Wirkung des Rauschmittels zum Tatzeitpunkt. Fahrlässig handelt danach, wer in zeitlicher Nähe zum Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer eines Fahrzeugs setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert von 1 ng/ml (vgl. BVerfG NJW 2005, 349 [= BA 2005, 156 mit Anm. Scheffler/Halecker]) abgebaut ist. Nicht erforderlich ist, dass sich der Betroffene einen spürbaren oder messbaren Wirkstoffeffekt vorgestellt hat oder zu einer entsprechenden exakten physiologischen und biochemischen Einordnung in der Lage war, zumal ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung zu stellen hat (vgl. zu allem OLG Saar-

brücken, NJW 2007, 309, 311 [= BA 2007, 309]; 1373, 1374 [= BA 2007, 258]; OLG Hamm NJW 2005, 3298, 3299 [= BA 2006, 232]; OLG Zweibrücken BA 2009, 99).

An der Erkennbarkeit der Wirkung des Rauschmittels kann es indes fehlen, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Drogenkonsums und der Fahrt längere Zeit vergeht (vgl. OLG Frankfurt/M. NStZ-RR 2007, 249, 250 [= BA 2007, 318]; OLG Celle NZV 2009, 89 [= BA 2009, 100]).

Diesbezüglich enthält das angefochtene Urteil keine tragfähigen Ausführungen: Es leitet das Fürmöglichhalten der Fortdauer der Wirkungen des Drogenkonsums durch den Betroffenen allein aus dem Drogenkonsum selbst ab und unterliegt daher einem Zirkelschluss. Da es selbst davon ausgeht, dass der Drogenkonsum am Vortag – eine zeitliche Eingrenzung nimmt es nicht vor – stattfand, hätte es nähere Ausführungen dazu machen müssen, aufgrund welcher Umstände sich der Betroffene hätte bewusst machen können oder müssen, dass der Rauschmittelkonsum noch Auswirkungen hätte haben können (vgl. OLG Frankfurt a. a. O.; OLG Zweibrücken a. a. O.; OLG Saarbrücken NJW 2007, 1373, 1374).

Insoweit besteht daher noch tatrichterlicher Aufklärungsbedarf, der einer eigenen Entscheidung des Senats nach § 79 Abs. 6 OWiG entgegensteht. Dieser Aufklärungsbedarf besteht insbesondere in folgender Hinsicht: Angesichts des festgestellten Blutgehalts von 1,8 ng/ml THC, von 1,8 ng/ml des ebenso wie THC psychopathologisch aktiven Cannabis-Metabolids 11-Hydroxy-THC sowie von 49,4 ng/ml – des nicht psychopathologisch aktiven Cannabis-Metabolids THC-Carbonsäure wird die – unbestimmte – Angabe des Betroffenen zum Zeitpunkt des Konsums auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen sein. Unter Hinzuziehung eines Sachverständigen wird zu klären sein, ob diese Werte mit Hilfe der Berechnungsformel von Huestis/Henningfield/Cone tragfähige Rückschlüsse auf den Zeitpunkt und den Umfang des Konsums und damit auf eine eventuelle zeitliche Nähe zur Tat sowie folglich auf die Bewusstseinslage des Betroffenen zulassen (vgl. hierzu: Berr/Krause/Sachs, Drogen im Straßenverkehr, Rdnrn. 486 sowie 953 ff.). Gleichfalls geben diese Werte Anlass, mit Hilfe des Sachverständigen zu klären, ob die dargestellten Konzentrationen von THC und 11-Hydroxy-THC sowohl in einer Einzelbetrachtung als auch in einer Gesamtschau spürbare psychopathologische Auswirkungen auf den Betroffenen hatten bzw. haben konnten.

Schließlich kann auch der Umstand, dass gegen den Betroffenen, wie dieser selbst in seiner Begründungsschrift mitteilt, bereits ein Strafverfahren wegen Teilnahme am Straßenverkehr trotz vorherigen Drogenkonsums geführt wurde, von Bedeutung sein: Denn hiervon könnte für den Betroffenen eine Warnwirkung, insbesondere eine Sensibilisierung hinsichtlich der zu erwartenden Dauer des Einflusses der Cannabiswirkstoffe auf seinen Körper und seine Fahrfähigkeit ausgegangen sein. Diese ist wiederum für die Beurteilung seiner Fähigkeit, die Fortwirkung der Cannabiswirkstoffe zur hier relevanten Tatzeit erkennen zu können bzw. zu müssen, relevant.

2. Hinsichtlich des geltend gemachten Verwertungsverbots ist darauf hinzuweisen, dass sich die Ermächtigung zur Durchführung der verdachtsunabhängigen Verkehrskontrolle aus § 36 Abs. 5 Satz 1 StVO ergibt. Die im Rahmen einer solchen Kontrolle durchgeführte informatorische Befragung des Betroffenen – um nichts anderes handelt es sich bei der allgemeinen Frage nach Alkohol- und/oder Drogenkonsum – zwingt noch nicht zu einer Belehrung gemäß §§ 46 Abs. 1 OWiG, 136 StPO. Die so gewonnene Information über den Drogenkonsum des Betroffenen am Vortag, andere Informationen sind ausweislich der Urteilsgründe und der Rüge des Betroffenen im vorliegenden Verfahren weder unmittelbar noch mittelbar verwertet worden, ist daher verwertbar (vgl. BayObLG NStZ-RR 2003, 343 [= BA 2004, 529]). Einer zusätzlichen späteren qualifizierten Belehrung (vgl. hierzu Meyer-Goßner, StPO 51. Aufl., § 136a Rdn. 30) bedurfte es folglich nicht.

(Mitgeteilt von Richter am Amtsgericht Ulrich Kujawski, Berlin)

83. 1. Die Strafverfolgungsbehörden müssen zur Tagzeit grundsätzlich versuchen, die Anordnung des zuständigen Richters einzuholen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen. Die Annahme der Gefährdung des Untersuchungserfolgs gemäß § 81a Abs. 2 StPO ist mit Tatsachen zu begründen, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind. Bei hohen Atemalkoholwerten (hier: 3,08 g Promille) ist in der Regel hinreichend Zeit zur Einholung einer zumindest fernmündlichen richterlichen Anordnung.

2. Eine unberechtigte Inanspruchnahme der Eilanordnungskompetenz des § 81a Abs. 2 StPO kann im Einzelfall zu einem Beweisverwertungsverbot führen. Dies ist insbesondere bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug oder dem Vorliegen eines besonders schweren Fehlers zu bejahen.

***) 3. Für die Feststellung einer relativen Fahruntüchtigkeit ist der Atemalkoholwert ein gewichtiges Indiz, das in der Gesamtschau mit sonstigen Anzeichen einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit – im vorliegenden Fall des Fahrens von Schlangenlinien bei relativ langsamer Fahrweise – der Beweiswürdigung durch den Tatrichter zugänglich ist.**

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 06. August 2009 – 32 Ss 94/09 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck verurteilte den Angeklagten am 08. 04. 2009 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 25,– €. Die Fahrerlaubnis wurde ihm entzogen und sein Führerschein eingezogen. Die Ver-

waltungsbehörde wurde angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von noch sieben Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Nach den Feststellungen befuhr der Angeklagte am 12. 09. 2008 gegen 16.45 Uhr mit dem Lkw Daimler, amtliches Kennzeichen …, öffentliche Straßen in L., u. a. die H. Straße. Zuvor hatte er erhebliche Mengen alkoholischer Getränke genossen, die eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von mindestens 2,66 g ‰ während der Fahrt bewirkten. Aufgrund dessen war er nicht in der Lage, ein Fahrzeug sicher zu führen, so dass er u. a. in Schlangenlinien fuhr.

Zur Beweiswürdigung führte das Amtsgericht aus, dass der ermittelnde Polizeibeamte dem Angeklagten 2,5 bis 3 km gefolgt war und beobachtet hatte, dass dieser relativ langsam und in Schlangenlinien gefahren war. Ein durchgeführter Atemalkoholtest ergab einen Wert von 3,08 g ‰. Der ermittelnde Polizeibeamte ordnete eine Blutentnahme an. Er ging davon aus, dass eine solche Anordnung durch Polizeibeamte bei Verdacht auf Trunkenheit im Verkehr wegen Gefahr im Verzug stets zulässig ist. Deshalb war es ihm auch nicht in den Sinn gekommen, die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Die Untersuchung der dem Angeklagten entnommenen Blutprobe ergab eine BAK von 2,66 g ‰. Ein Nachtrunk kam nicht in Betracht. Der Angeklagte hatte in eine Blutentnahme nicht eingewilligt und in der Hauptverhandlung der Verwertung des Blutalkoholgutachtens widersprochen. Das Amtsgericht hielt das Ergebnis der Blutuntersuchung für verwertbar und legte es der Verurteilung zugrunde.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Angeklagte mit der Sprungrevision. Er rügt die Verletzung materiellen und formellen Rechts, insbesondere sei die Blutentnahme unter Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO erfolgt, das Amtsgericht habe sie deshalb nicht verwerten dürfen. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und ihn freizusprechen, hilfsweise die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Aus den Gründen:

Die Sprungrevision ist zulässig und hat in der Sache – zumindest vorläufig – Erfolg. Sie führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung an das Amtsgericht.

1. Die Verfahrensrüge genügt den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Mit der Revisionsbegründung werden die den Mangel begründenden Tatsachen, insbesondere durch Angaben zu der protokollierten Aussage des ermittelnden Polizeibeamten in der Hauptverhandlung und dem Inhalt des ärztlichen Untersuchungsberichts, näher dargelegt, so dass sie der Überprüfung durch den Senat zugänglich sind. Danach macht der Angeklagte zu Recht die Verletzung des Richtervorbehalts nach § 81a Abs. 2 StPO zu seinen Lasten geltend.

a) Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Blutentnahme grundsätzlich dem Richter zu. Nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und – nachrangig – ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, die Anordnung des zuständigen Richters einzuholen, bevor sie selbst die Blutentnahme anordnen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (vgl. hierzu BVerfG, NJW 2007, 1345 f. [= BA 2008, 71]; OLG Dresden, NJW 2009, 2149 ff. [= BA 2009, 344]; OLG Bamberg NJW 2009, 2146 ff. [= BA 2009, 217]).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs gemäß § 81a Abs. 2 StPO, die eine Anordnung der Blutentnahme durch den ermittelnden Polizeibeamten gerechtfertigt hätte, ist nicht belegt. Der ermittelnde Polizeibeamte hat vielmehr nicht einmal den Versuch unternommen, einen Richter oder jedenfalls einen Staatsanwalt zu erreichen. Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs war auch in keiner Weise evident.

Zunächst bedarf eine richterliche Anordnung gemäß § 81a Abs. 2 StPO nicht zwingend der Vorlage schriftlicher Akten, deren Herstellung in vielen Fällen eine Verzögerung der Untersuchung nach sich ziehen würde. In der Zeit zwischen dem Verdacht auf eine Trunkenheitsfahrt und dem Zeitraum, der allein durch die Benachrichtigung eines Arztes zur Entnahme der Blutprobe und dessen Ankunft vergeht, besteht regelmäßig hinreichende Gelegenheit, jedenfalls telefonisch eine richterliche Anordnung einzuholen. Dies war auch hier der Fall. In der Revisionsbegründung wird mitgeteilt, dass die Blutentnahme um 17.26 Uhr erfolgte, also ca. 40 Minuten, nachdem der Angeklagte von der Polizei angehalten worden war. Der Atemalkoholtest erfolgte auf der Dienststelle nach einer Fahrtzeit von 15 bis 20 Minuten. Demnach blieben auch nach Durchführung des Atemalkoholtests bis zu der Blutprobenentnahme noch etwa 20 Minuten für die Einholung einer richterlichen Anordnung. Nach diesem Zeitablauf ist davon auszugehen, dass jedenfalls der Versuch, einen Richter zu erreichen und eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, zu keiner Verzögerung geführt hätte.

Eine fernmündliche richterliche Anordnung war auch nicht von vornherein ausgeschlossen. Es handelte sich um einen überschaubaren und einfachen Sachverhalt, die Fahrereigenschaft des Beschuldigten stand außer Frage und es gab aufgrund seiner Fahrweise sowie nach dem Ergebnis des Atemalkoholtests konkrete Anhaltspunkte für eine alkoholische Beeinflussung, die den Verdacht einer Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB begründeten. Anhaltspunkte dafür, dass die richterliche Anordnung ohne Aktenvorlage verweigert worden wäre, sind weder dokumentiert noch sonst ersichtlich.

Eine etwaige weitere zeitliche Verzögerung wäre in dem konkreten Fall zudem hinzunehmen gewesen. Bei dem Angeklagten wurde ein Atemalkoholgehalt von 3,08 g ‰ gemessen. Gerade bei hohen Alkoholwerten

kann der mögliche Abbau in der Regel unproblematisch durch Rückrechnung ausgeglichen werden. Zwar ist der tatsächliche Abbauwert von situativen und individuellen Faktoren (z. B. den Trinkgewohnheiten und der Konstitution des Betroffenen) abhängig. Die von der Rechtsprechung entwickelten Rückrechnungsformeln arbeiten demgegenüber mit allgemeinen Sicherheitszuschlägen und -abschlägen, was zu Ungenauigkeiten führt. Je weiter sich die Atemalkoholwerte aber von den Grenzwerten zur Abgrenzung einer Ordnungswidrigkeit von einer Straftat bzw. zur absoluten Fahruntüchtigkeit entfernen, desto weniger ist eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch zeitliche Verzögerungen anzunehmen (vgl. hierzu OLG Hamm, NJW 2009, 242 ff. [= BA 2008, 388]; OLG Bamberg, NJW 2009, 2146 ff.; Brandenburgisches OLG, 1 Ss 15/09 vom 25. 03. 2009 – zitiert nach juris –).

Zwar sind Atemalkoholwerte nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Bestimmung eines bestimmten Blutalkoholwerts im Strafverfahren nicht anerkannt, weil Störfaktoren wie z. B. Feuchtigkeit, Temperatureinflüsse, Mundrestalkohol, Atemkapazität und Atemtechnik das Ergebnis des Atemalkoholtests beeinflussen können (vgl. hierzu Bode in Anm. zu BVerfG, 2 BvR 1956/01 vom 03. 12. 2007 – zitiert nach juris –). So haben Studien mit Dräger Alcotest 7110 Evidential-Geräten ergeben, dass bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,00 g ‰ die aus den möglichen zugehörigen Atemalkoholkonzentrationen errechneten BAK-Werte zwischen 0,86 und 1,19 lagen. Die Abweichung betrug demnach etwa 20 %. Das Verhältnis der Atem- und Blutalkoholkonzentration zueinander war aber umso geringer, je höher die Blutalkoholkonzentration war, insbesondere wenn die Wartezeiten zwischen Trinkende und Atemalkoholtest – wie im vorliegenden Fall – mindestens 20 Minuten betrugen (vgl. hierzu Slemeyer u.a. NZV 2001, 281 ff.; Iffland/Hentschel NZV 1999, 489 ff.; Schuff u. a. BA 2002, 145 ff.). Danach war eine Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Unterschreitung des Grenzwertes für die absolute Fahruntüchtigkeit von 1,1 g ‰ selbst im Fall einer weiteren zeitlichen Verzögerung bis zur Einholung einer richterlichen Anordnung faktisch auszuschließen.

Die Feststellung des konkreten Blutalkoholwertes wäre zudem weder für die Frage der Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit noch für die Frage der Schuldfähigkeit von entscheidendender Bedeutung gewesen. Es gibt keinen Erfahrungssatz, wonach ab dem Erreichen eines bestimmten Blutalkoholwertes von einer Vorsatztat auszugehen ist. Genossene Trinkmengen werden häufig, insbesondere von gewohnten Trinkern, falsch eingeschätzt, zumal bei fortschreitender Trunkenheit die Kritikfähigkeit abnimmt. Bei der Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit kommt es somit nicht allein auf die konkreten Blutalkoholwerte, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls an (vgl. hierzu Fischer StGB, 55. Aufl., Rn. 46 zu § 316 StGB; Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben, StGB, 27. Aufl., Rn. 26 zu § 316 StGB).

Ebenso rechtfertigte die Prüfung einer eventuellen Verminderung bzw. Aufhebung der Schuldfähigkeit die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs nicht. Zwar veranlassen Werte ab 3,0 g ‰ grundsätzlich zur Prüfung einer Aufhebung der Schuldfähigkeit. Es gibt aber keinen medizinisch-statistischen Erfahrungssatz, wonach bei Erreichen einer BAK von 3,0 g ‰ stets von Schuldunfähigkeit auszugehen ist (vgl. hierzu Fischer, a. a. O., Rn. 19 zu § 316 StGB). Die Wirkung einer erheblichen alkoholischen Beeinflussung auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist von individuellen Faktoren, insbesondere den Trinkgewohnheiten des Einzelnen, abhängig. Maßgeblich für die Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit ist deshalb die von den Blutalkoholwerten weitgehend unabhängige Verhaltensanalyse.

Eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs wird im vorliegenden Fall auch nicht dadurch begründet, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme am 12. 09. 2008, einem Freitag, gegen 17.00 Uhr die Dienstzeit im Amtsgericht beendet war. Zunächst ist ein Richter nicht an Dienstzeiten gebunden und deshalb auch häufig außerhalb der Dienstzeiten des Gerichts erreichbar, zudem besteht eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, zur Tagzeit – wie hier – einen Eildienst zur Verfügung zu stellen (vgl. hierzu BGH NJW 2007, 2269 ff.; OLG Hamburg 1 Ss 226/07 vom 04. 02. 2008 – zitiert nach juris – [= BA 2008, 198]; OLG Hamm, 3 Ss 31/09 vom 12. 03. 2009, BeckRS 2009, 10370). Deshalb konnte eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs erst nach dem vergeblichen Versuch entstehen, einen Richter zu erreichen.

b) Der festgestellte Verstoß gegen den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO führt zu einem Beweisverwertungsverbot und damit zur Unverwertbarkeit der Ergebnisse der Blutalkoholuntersuchung.

Zwar zieht nicht jeder Verstoß bei der Beweisgewinnung ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich. Vielmehr ist diese Frage jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Verbots und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Ein Verwertungsverbot bedeutet eine Ausnahme, die nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten gewichtigen Gründen im Einzelfall anzuerkennen ist. Von einem Beweisverwertungsverbot ist deshalb nur dann auszugehen, wenn einzelne Rechtsgüter durch Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so massiv beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig geschädigt wird und folglich jede andere Lösung als die Annahme eines Verwertungsverbots unerträglich wäre. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor bei bewusster und zielgerichteter Umgehung des Richtervorbehalt sowie bei willkürlicher Annahme von Gefahr im Verzug oder bei Vorliegen eines gleichwertigen, besonders schwerwiegenden Fehlers (vgl. hierzu BVerfG, 2 BvR 2225/08 vom 02. 07. 2009; BGH, NJW 2007, 2269 ff.;

OLG Dresden, NJW 2009, 2149 ff.; OLG Bamberg, NJW 2009, 2146 ff.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze besteht hier ein Beweisverwertungsverbot. Das Amtsgericht hat festgestellt, dass die Blutprobe nicht von einem Richter, sondern von dem ermittelnden Polizeibeamten angeordnet wurde. Dieser war davon ausgegangen, dass bei Verdacht auf Trunkenheit im Verkehr wegen Gefahr im Verzug stets eine Anordnung durch Polizeibeamte ausreiche und deshalb eine richterliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung von vornherein nicht nötig sei. Dies gelte unabhängig von der Tageszeit.

Darin liegt ein grober Verstoß gegen den Richtervorbehalt gemäß § 81a Abs. 2 StPO. Der ermittelnde Polizeibeamte hielt sich generell für anordnungsbefugt. Er hat keine Überlegungen dazu angestellt, ob die Anordnung der Blutentnahme im konkreten Fall einem Richter vorbehalten war, welche Umstände im konkreten Einzelfall die von ihm pauschal unterstellte Gefahr im Verzug begründeten und wodurch seine Anordnungskompetenz ausnahmsweise eröffnet war. Die Anordnung erfolgte somit unter willkürlicher Missachtung des in § 81a Abs. 2 StPO postulierten Richtervorbehalts. Anhaltspunkte dafür, dass der Polizeibeamte einer irrtümlichen Fehleinschätzung oder Fehlinterpretation des Begriffs „Gefahr im Verzug" unterlag oder dass er von einer konkreten Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch Einholung einer richterlichen Anordnung oder einer fehlenden Erreichbarkeit eines Richters am Freitagnachmittag ausgegangen wäre, liegen nicht vor. Die pauschale Annahme, bei Verdacht von Trunkenheitsdelikten stets zur Anordnung einer Blutprobe berechtigt zu sein, begründet die Besorgnis einer dauerhaften und ständigen Umgehung des Richtervorbehalts.

Dies führt hier zu dem Verbot einer Verwertung des Ergebnisses der Blutalkoholuntersuchung im Strafverfahren.

c) Das angefochtene Urteil beruht auf dem aufgezeigten Rechtsverstoß und ist deshalb aufzuheben. Da bereits die Verfahrensrüge durchgreift, bedarf es keines Eingehens auf die vom Angeklagten daneben erhobene allgemeine Sachrüge mehr.

Allerdings kommt trotz der Unverwertbarkeit des Blutalkoholgutachtens kein Freispruch des Angeklagten in Betracht, weil es unabhängig von dem Ergebnis der Blutalkoholuntersuchung Anhaltspunkte für eine Trunkenheitsfahrt des Angeklagten gibt, denen das Amtsgericht bisher nicht ausreichend nachgegangen ist. Deshalb war das Verfahren zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Diese Anhaltspunkte ergeben sich zunächst aus dem gemessenen Atemalkoholwert von 3,08 g ‰. Dieser Wert kann zwar für die Beurteilung, ob der Angeklagte möglicherweise absolut fahruntüchtig war, nicht herangezogen werden. Für die Feststellung einer relativen Fahruntüchtigkeit ist der Atemalkoholwert ein gewichtiges Indiz, das in der Gesamtschau mit sonstigen Anzeichen einer alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit – im vorliegenden Fall des Fahrens von Schlangenlinien bei relativ langsamer Fahrweise – der Beweiswürdigung durch den Tatrichter zugänglich ist (vgl. hierzu Fischer, a. a. O., Rn. 23 zu § 316 StGB; OLG Stuttgart, BA 2005, 491 f.). Bei der neu zu treffenden Entscheidung werden diese Indizien zu bewerten sein. Insoweit könnte von Bedeutung sein, über welche Strecke und wie häufig der Angeklagte in Schlangenlinien gefahren ist, wieweit er sich dabei von der Fahrbahnmitte entfernt hat, mit welcher Geschwindigkeit er fuhr und ob seine Fahrfehler möglicherweise auf äußere Bedingungen zurückzuführen waren.

2. Für die neu zu treffende Entscheidung weist der Senat darauf hin, dass auch eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehungsweise in Betracht kommt. Zwar kann aus einer hohen Alkoholisierung und dem Fahren von Schlangenlinien nicht zwingend auf einen Vorsatz geschlossen werden, weil Lenkbewegungen zur Korrektur der Abweichungen vom Fahrbahnverlauf auch unbewusst erfolgen können. In diesem Zusammenhang erschient eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch ergänzende Feststellungen zur Häufigkeit der gefahrenen Schlangenlinien und der Art der Abweichung vom Fahrbahnverlauf noch möglich. Auch die Tatsache, dass der Angeklagte im Jahr 2003 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr in Erscheinung getreten ist, dürfte bei der Beurteilung der Frage eines Vorsatzdeliktes eine Rolle spielen. Weitere Aufklärung könnte sich aus den damaligen Vorgängen ergeben.

Auch die Frage der Schuldfähigkeit wäre weiter aufzuklären. Da bei einem Atemalkoholwert von 3,08 g ‰ zugunsten des Angeklagten von einer erheblichen, über 2,0 g ‰ liegenden alkoholischen Beeinflussung auszugehen sein dürfte, wäre zumindest die Frage einer verminderten Schuldfähigkeit näher zu prüfen, ggfs. durch Heranziehung eines rechtsmedizinischen Sachverständigen. Das Urteil stützt sich lediglich auf die nicht näher ausgeführten Feststellungen, dass der Polizeibeamte keine alkoholbedingten Ausfallerscheinungen beobachtet hatte und der Angeklagte noch adäquat auf Fragen antworten konnte. Insbesondere aus dem Verhalten des Angeklagten bei der Durchführung des Atemalkoholtests und aus dem ärztlichen Untersuchungsbericht könnten sich indes weitere, für die Verhaltensanalyse relevante Hinweise ergeben.

Sollte sich danach eine Schuld des Angeklagten ergeben, so wären im Rahmen der Strafzumessung sicher auch die konkrete Gefährlichkeit des benutzten Tatfahrzeuges und die weiteren Umstände der Fahrt zu berücksichtigen.

(Mitgeteilt vom 2. Senat des Oberlandesgerichts Celle)

84. *) 1. Soweit ein Ermittlungsrichter ohne weiteres zu erreichen ist (gewöhnlichen Werktag um 14:55 Uhr), muss der eingreifende Polizeibeamte

vor einer selbstständigen Anordnung einer Blutprobenentnahme mindestens telefonisch versuchen, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

2. Im Falle eines Verstoßes gegen § 81a Abs. 2 StPO ist ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen, wenn Gefahr im Verzug willkürlich angenommen und der Richtervorbehalt bewusst und gezielt umgangen bzw. ignoriert wird oder wenn die Rechtslage bei Anordnung der Maßnahme in gleichwertiger Weise verkannt worden ist.

3. Der Senat weist nachdrücklich darauf hin, dass infolge der nunmehr in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein geklärten Rechtslage und der im Einklang damit ergangenen Entscheidungen der hiesigen Straf- und Bußgeldsenate jedenfalls künftige Anordnungen von Blutentnahmen ohne den Versuch, fernmündlich eine richterliche und nachrangig staatsanwaltschaftliche Entscheidung zu erlangen, nicht nur zu einem Beweiserhebungs-, sondern auch zu einem Beweisverwertungsverbot führen müssten.

Oberlandesgericht Celle,
Beschluss vom 15. September 2009 – 322 SsBs 197/09 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung eines berauschenden Mittels zu einer Geldbuße von 250 € verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot unter Gewährung der viermonatigen Antragsfrist gemäß § 25 Abs. 2a StVG verhängt.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fuhr der Betroffene am 26. Mai 2008 mit einem Pkw die K. A. Straße in T., obwohl er unter Wirkung von Cannabis stand. Eine um 15:30 Uhr entnommene Blutprobe wies einen THC-Gehalt von 4,7 ng/ml im Serum auf. Der Betroffene hätte angesichts der von ihm konsumierten Menge Cannabis wissen können und müssen, dass er zum Tatzeitpunkt noch unter der Wirkung des Rauschmittels stand. Zur Ahndung der Tat hat das Amtsgericht auf die in dem zur Tatzeit geltenden Bußgeldkatalog vorgesehenen Regelfolgen erkannt, weil die dort vorgesehenen Rechtsfolgen milder sind als im aktuellen Bußgeldkatalog.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Betroffene mit der Rechtsbeschwerde, mit der er neben der allgemeinen Sachrüge insbesondere die Rüge erhebt, dass das Amtsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung die Ergebnisse der Blutprobenuntersuchung trotz eines bestehenden Beweisverwertungsverbotes berücksichtigt hat. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, die Rechtsbeschwerde als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Allerdings ist die Verfahrensrüge in zulässiger Weise erhoben. Zwar fehlt es am ausdrücklichen Vortrag des Betroffenen, dass er nicht in die Blutentnahme eingewilligt hat, was nach der Rechtsprechung des hiesigen Bußgeldsenats (Beschlüsse vom 11. 02. 2008, 322 SsBs 25/08, und vom 13. 03. 2009, 322 SsBs 26/09; ebenso OLG Hamm NJW 2009, 247 ff.) grundsätzlich zum Begründungserfordernis bei der Rüge der Verletzung des Richtervorbehalts aus § 81a StPO gehört. Angesichts der umfänglichen Sachverhaltsschilderung im Übrigen, wonach der Betroffene nicht nur keine Angaben zur Sache gemacht hatte, sondern bereits einen freiwilligen Drogenschnelltest abgelehnt hatte, scheint aber eine Einwilligung des Betroffenen in die Blutentnahme so fernliegend, dass es eines ausdrücklichen Vortrags hier nicht mehr bedurfte.

Auch im Übrigen genügt die Erhebung der Verfahrensrüge noch den gesetzlichen Zulässigkeitserfordernissen, wenngleich der Senat sich zu dem Hinweis veranlasst sieht, dass grundsätzlich die den behaupteten Verfahrensverstoß begründenden Tatsachen ohne Bezugnahmen und Verweisungen in einer zusammenhängenden, in sich geschlossenen Darstellung vorzutragen sind, die verloren gehen und zur Unzulässigkeit der Rüge führen kann, wenn in übermäßigem Umfang Aktenbestandteile in die Begründungsschrift einkopiert werden (vgl. Senatsbeschluss vom 31. 07. 2009, 322 SsBs 174/09).

2. In der Sache erweist sich die Rüge der Verletzung des § 81a Abs. 2 StPO indes als unbegründet.

a) Allerdings war vorliegend ein Beweiserhebungsverbot gegeben.

Gemäß § 81a Abs. 2 StPO ist die Anordnung von Blutentnahmen grundsätzlich und originär dem Richter vorbehalten und dürfen nur ausnahmsweise und subsidiär die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen diese Anordnung treffen, wenn andernfalls der Untersuchungserfolg durch die mit der Einschaltung des Richters verbundene zeitliche Verzögerung gefährdet wäre. Deshalb müssen diese Ermittlungspersonen vor Inanspruchnahme ihrer Eilkompetenz regelmäßig versuchen, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen und im Falle des Misslingens, ihre selbstständige Anordnung mit Tatsachen begründen und dieses zeitnah in den Akten dokumentieren, wenn die Dringlichkeit der angeordneten Maßnahme nicht evident ist (siehe hierzu BVerfG NJW 2007, 1345 f. [= BA 2008, 71]; BVerfGE 103, 142, 155; Beschluss des hiesigen 1. Bußgeldsenats vom 16. 06. 2009, 311 SsBs 49/09, NRpfl. 2009, 295 f.; Beschluss des hiesigen 2. Strafsenats vom 06. 08. 2009, 32 Ss 94/09 [in diesem Heft]; OLG Brandenburg NStZ RR 2009, 247; OLG Bamberg NJW 2009, 2146 [= BA 2009, 217]; OLG Dresden NJW 2009, 2149 f. [= BA 2009, 344]; OLG Hamm zfs 2009, 409 ff.; offen gelassen von OLG Oldenburg NRpfl. 2009, 296 f.).

Nach diesen Maßstäben war der die Blutentnahme hier anordnende Polizeibeamte zu einer solchen Maßnahme unter dem Gesichtspunkt der Gefahr im Verzug nicht befugt. Denn der Betroffene war an einem gewöhnlichen Werktag um 14:55 Uhr angehalten worden, also zu einer Uhrzeit, zu der unter normalen Umständen der Ermittlungsrichter auch bei kleineren

Gerichten im ländlichen Bereich ohne weiteres zu erreichen ist. Dafür, dass dies am Tattag ausnahmsweise anders gewesen sein sollte, ist nichts ersichtlich. Bei dieser Sachlage war der eingreifende Polizeibeamte gehalten, vor einer selbstständigen Anordnung mindestens telefonisch eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Dies war hier nach den Feststellungen des Amtsgerichts unproblematisch möglich, weil zwischen Tat und Anhaltezeit (14:55 Uhr) und dem Zeitpunkt der Blutentnahme (15:30 Uhr) 35 Minuten lagen. Angesichts des einfach gelagerten und ohne weiteres überschaubaren Sachverhalts hätte ein angerufener Richter auch ohne Aktenvorlage fernmündlich die begehrte Anordnung treffen können, sodass vermutlich bei Einschaltung des Richters eine zeitliche Verzögerung nicht einmal eingetreten wäre (vgl. hierzu Beschluss des 2. Strafsenates dieses Gerichts vom 06. 08. 2009, 32 Ss 94/09; auch Beschluss des 1. Senats für Bußgeldsachen dieses Gerichts vom 16. 06. 2009, 311 SsBs 49/09, NRpfl. 2009, 295 f.; OLG Bamberg a. a. O.; OLG Hamm zfs 2009, 409 ff.; OLG Karlsruhe a. a. O.).

Rechtsfehlerhaft war die angeordnete Blutentnahme zudem deshalb, weil die eingesetzten Beamten die die angenommene Eilkompetenz nach ihrer Auffassung begründeten Tatsachen aktenmäßig nicht dokumentiert haben (siehe dazu insbesondere OLG Karlsruhe a. a. O.).

b) Nicht jeder Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot führt indes zwangsläufig auch zu einem Beweisverwertungsverbot. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist vielmehr im Einzelfall insbesondere nach Art und Gewicht des Verfahrensverstoßes sowie der Bedeutung der betreffenden Rechtsgüter unter Abwägung der widerstreitenden Interessen nur die Frage eines Beweisverwertungsverbotes zu entscheiden, wenn es wie hier an einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung insoweit fehlt (BGH NJW 2007, 2269 ff.; OLG Karlsruhe a. a. O.; Beschluss des 2. Strafsenates dieses Gerichts vom 06. 08. 2009, 32 Ss 94/09, und des 1. Senats für Bußgeldsachen vom 16. 06. 2009, 311 SsBs 49/09, NRpfl. 2009, 295 f.). Bei dieser Abwägung ist zu beachten, dass die Annahme eines Beweisverwertungsverbotes eine Einschränkung des das Strafverfahrensrecht beherrschenden Prinzips der gerichtlichen Verpflichtung zur Wahrheitserforschung darstellt, weshalb ein Verwertungsverbot nur anzunehmen ist, wenn einzelne Rechtsgüter durch objektiv willkürliche Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so schwerwiegend beeinträchtigt werden, dass dadurch das Verfahren nicht mehr als nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnet erscheint (BGH a. a. O. und BGHSt 31, 304, 308; OLG Karlsruhe a. a. O.) oder aber der Beweiserhebung schwerwiegende Rechtsverletzungen zugrunde liegen, die nicht nur durch das besondere Gewicht der Verletzungshandlung, sondern auch durch grobe Verkennung der Rechtslage geprägt sind (BGH a. a. O.; OLG Karlsruhe a. a. O.).

Für den Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO bedeutet dies, dass ein Beweisverwertungsverbot anzunehmen ist, wenn Gefahr im Verzug willkürlich angenommen und der Richtervorbehalt bewusst und gezielt umgangen bzw. ignoriert wird oder wenn die Rechtslage bei Anordnung der Maßnahme in gleichwertiger Weise verkannt worden ist (Beschluss des 2. Strafsenats dieses Gerichts vom 06. 08. 2009, 32 Ss 94/09; BVerfG, Beschluss vom 02. 07. 2009, 2 BvR 2225/08, juris; BGH a. a. O.; OLG Bamberg NJW 2009, 2146 ff.; OLG Dresden NJW 2009, 2149 ff.; OLG Karlsruhe a. a. O.; OLG Oldenburg a. a. O.).

Bei Anlegung dieser Maßstäbe führt der festgestellte Verstoß gegen § 81a Abs. 2 StPO unter den konkreten Umständen des Einzelfalls hier nicht zu einem Verwertungsverbot. Ein Eingriff fern einer gesetzlichen Grundlage ist ersichtlich nicht gegeben, weil § 81a Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG eine Anordnungskompetenz der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungsbeamten in Eilfällen gerade vorsieht. Es war weiter zu berücksichtigen, dass der Verletzung des Richtervorbehalts hier ein eher geringes Gewicht beizumessen war, weil angesichts der von dem Polizeibeamten festgestellten Verdachtsmomente und der Weigerung des Betroffenen, sich einer freiwilligen Urinkontrolle zu unterziehen, eine richterliche Anordnung mit hoher Wahrscheinlichkeit ergangen wäre (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BGH NJW 2007, 2269 ff.).

Auch stellt eine Blutentnahme durch einen Arzt einen eher geringfügigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen dar, dem ein erhebliches öffentliches Interesse an der Abwendung einer Gefährdung durch möglicherweise in der Fahrtüchtigkeit eingeschränkte Verkehrsteilnehmer bzw. an der Ahndung von ordnungswidrigem Verhalten gegenüber steht, wobei sich an dieser Bewertung durch die zusätzlich unterbliebene Dokumentation der aus Sicht des anordnenden Beamten für die Annahme der Eilkompetenz sprechenden Umstände nichts ändert (siehe dazu OLG Karlsruhe a. a. O. m. w. N.).

Die Rechtsverletzung bei Anordnung der Blutentnahme ist hier auch nicht durch eine so grobe Verkennung der Rechtslage geprägt, dass ein willkürliches oder willkürähnliches Handeln gegeben wäre. Denn anders als in der vom 2. Strafsenat dieses Gerichts behandelten Konstellation hielt sich der anordnende Beamte vorliegend keineswegs für generell anordnungsbefugt. Vielmehr haben die kontrollierenden Beamten, insbesondere der anordnende Beamte POK D., nach einer Einzelfallprüfung Gefahr im Verzug angenommen, weil einerseits Anhaltspunkte für Drogenkonsum in Form von geröteten Bindehäuten und wässrigen Augen vorlagen, andererseits der Betroffene sich zu einem etwaigen Konsum nicht äußerte und auch einen Urintest ebenso wie den Romberg-Test abgelehnt hatte, sodass auch die Beeinflussung durch Drogen mit kurzer Abbauzeit möglich erschien. Da nach den Erfahrungen des Beamten D. bis zum Erlass einer richterlichen Anordnung regelmäßig ein bis eineinhalb Stunden vergingen, hielt er die Voraussetzungen der Gefahr im Verzug für erfüllt.

Die Anordnung des Beamten D. stand zudem in Einklang mit einer seinerzeit aktuellen, nur wenige Monate alten Dienstanweisung der Polizeidirektion

O., die gerade anlässlich der neuen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in Abstimmung u. a. mit der Staatsanwaltschaft Oldenburg ergangen war und von deren Existenz die eingesetzten Polizeibeamten Kenntnis hatten. Nach dieser Diensteinweisung war insbesondere danach zu differenzieren, ob es lediglich um den Nachweis des Kontakts mit Betäubungsmitteln ging oder aber insbesondere Auswirkungen von möglichem Rauschmittelkonsum auf die Fahrtüchtigkeit in Rede standen. Zudem ergibt sich aus der Dienstanweisung, dass die Polizeidirektion davon ausging, dass es keine Rechtsgrundlage für eine Freiheitsbeschränkung des Verdächtigten im Zeitraum bis zum Erhalt einer richterlichen Anordnung nach § 81a StPO gäbe. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass der anordnende Beamte vorliegend willkürlich oder unter bewusster Umgehung des Richtervorbehalts gehandelt hätte (vgl. zu dieser Bewertung in einer ähnlichen Konstellation OLG Karlsruhe a. a. O.).

Auf Seiten des anordnenden Polizeibeamten liegt deshalb zwar wie oben dargelegt die fehlerhafte Annahme seiner Anordnungskompetenz vor. Diese ist indes nicht unter grober oder evidenter Fehlbeurteilung der Rechtslage oder gar willkürlich oder unter bewusster Umgehung des Richtervorbehalts erfolgt.

Auch der Umstand, dass die Dienstanweisung der Polizeidirektion O. in Widerspruch zur mittlerweile nahezu einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung (Beschluss des 1. Strafsenats dieses Gerichts vom 16. 06. 2009, 311 SsBs 49/09, NdsRpfl. 2009, 295 f.; Beschluss des 2. Strafsenats dieses Gerichts vom 06. 08. 2009, 32 Ss 94/09; OLG Hamm, Beschlüsse vom 25. 08. 2008, 3 Ss 318/08 [BA 2008, 388], und vom 12. 03. 2009, ZfS 2009, 409 ff.; OLG Karlsruhe a. a. O.; OLG Bamberg NJW 2009, 2146 f.; OLG Brandenburg NStZ RR 2009, 247; OLG Dresden NJW 2009, 2149 f.; offen gelassen aber von OLG Oldenburg NdsRpfl. 2009, 296 f.) steht, führt nicht zu einer anderen Bewertung. Denn Ende 2007/Anfang 2008 ist auch in der Rechtsprechung durchaus die Auffassung vertreten worden, dass bei Verdacht von Fahrten unter Alkohol oder BtM Einfluss generell eine polizeiliche Eilanordnungskompetenz bestehe, da jede zeitliche Verzögerung zu Beweismittelverlust führen könne (vgl. etwa LG Braunschweig, Beschluss vom 04. 01. 2008, 9 Qs 381/07, Nds.Rpfl. 2008, 84, 85; LG Hamburg NZV 2008, 213, 214 [= BA 2008, 77], die jeweils davon ausgehen, dass die Dringlichkeit in diesen Fällen „evident" sei; tendenziell auch noch jüngst OLG Oldenburg NdsRpfl. 2009, 296 f.; siehe zur Problematik auch die Anmerkung Laschewski NZV 2008, 215). Das hiesige Oberlandesgericht hatte sich in dieser Frage noch nicht positioniert und eine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung existierte im Zeitpunkt des Erlasses der Dienstanweisung und auch zum Tatzeitpunkt am 26. Mai 2008 noch nicht. Daher vermag der Senat auch nicht zu erkennen, dass die Dienstanweisung selbst unter grober Verkennung der Rechtslage ergangen und am Tattag noch in Kraft war (vgl. zu dieser Bewertung auch OLG Karlsruhe a. a. O.; OLG Brandenburg NStZ RR 2009, 247). Ein Beweisverwertungsverbot ist deshalb auch unter diesem Aspekt nicht anzunehmen.

c) Der Senat weist allerdings nachdrücklich darauf hin, dass infolge der nunmehr in der obergerichtlichen Rechtsprechung allgemein geklärten Rechtslage und der im Einklang damit ergangenen Entscheidungen der hiesigen Straf- und Bußgeldsenate jedenfalls künftige Anordnungen von Blutentnahmen ohne den Versuch, fernmündlich eine richterliche und nachrangig staatsanwaltschaftliche Entscheidung zu erlangen, nicht nur zu einem Beweiserhebungs-, sondern auch zu einem Beweisverwertungsverbot führen müssten.

In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass die Ermittlungsbeamten als Annexkompetenz aus § 81a StPO den Betroffenen oder Beschuldigten bis zur richterlichen Entscheidung nicht nur festhalten, sondern auch zum Ort der Blutentnahme verbringen können (OLG Karlsruhe a. a. O.; OLG Hamm ZfS 2009, 409 ff.) und dass es für eine richterliche Anordnung gemäß § 81a Abs. 2 StPO keineswegs zwingend der Vorlage schriftlicher Akten bedarf (siehe dazu Beschluss des 2. Strafsenates dieses Gerichts vom 06. 08. 2009, 32 Ss 94/09; siehe auch Laschewski a. a. O.).

Abschließend ist festzustellen, dass eine Übertragung der Sache auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern gemäß § 80a Abs. 3 Satz 1 OWiG und eine Vorlage an den Bundesgerichtshof nicht in Betracht kamen, weil die Entscheidung in Einklang mit der Rechtsprechung der hiesigen Bußgeld- und Strafsenate und der obergerichtlichen Rechtsprechung insgesamt steht und hier lediglich infolge der besonderen Umstände des Einzelfalls anders als etwa in den mehrfach zitierten Entscheidungen der hiesigen Straf- und Bußgeldsenate und etwa des OLG Hamm ein Beweisverwertungsverbot nicht anzunehmen war.

3. Auch die Sachrüge deckt keine durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen auf, sodass die Rechtsbeschwerde insgesamt als unbegründet zu verwerfen war.

(Mitgeteilt vom 2. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Celle)

85. 1. Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Entnahme von Blutproben grundsätzlich und originär dem Richter und nur ausnahmsweise und subsidiär bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung der Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen zu, weshalb die Strafverfolgungsbehörden, falls der Beschuldigte nicht in die Blutentnahme einwilligt, wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes vor Inanspruchnahme der ihnen ausnahmsweise zustehenden Eilanordnungskompetenz grundsätzlich und regelmäßig versuchen müssen, eine Entscheidung des zuständigen Richters einzuholen.

2. Ist eine Entscheidung des zuständigen Rich-

ters über die Anordnung der Blutentnahme einzuholen, darf der Beschuldigte als Annexkompetenz aus § 81a StPO durch den Ermittlungsbeamten bis zum Eingang der Entscheidung des Richters festgehalten und zum Ort, an welchem die Blutentnahme durchgeführt werden soll, verbracht werden.

3. Zur Annahme eines Verwertungsverbots im Falle der Annahme einer Eilkompetenz des Ermittlungsbeamten aufgrund einer rechtsfehlerhaften polizeilichen Dienstanweisung.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluss vom 02. Juni 2009 – 1 Ss 183/08 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht Y. verurteilte den Angeklagten am 13. 06. 2008 wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 60 €, entzog ihm die Fahrerlaubnis, zog seinen Führerschein ein und wies die Verwaltungsbehörde an, ihm vor Ablauf von zwölf Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Mit Urteil vom 15. 09. 2008 verwarf das Landgericht X. die hiergegen eingelegte Berufung des Angeklagten, ermäßigte jedoch den Tagessatz auf 55 € und verkürzte die Sperrfrist auf neun Monate. Nach dem festgestellten Sachverhalt hatte der Angeklagte am 12. 04. 2008 gegen 17.10 Uhr mit dem Pkw ... in R. u. a. die K-Straße befahren, obwohl er – was er hätte erkennen können – wegen vorangegangen Alkoholgenusses fahruntüchtig gewesen war. Die ihm um 17.39 Uhr entnommene, nach Durchführung eines Atemalkoholtests mit einer festgestellten Atemalkoholkonzentration von 1,03 mg/l von PHM C. zuvor angeordnete Blutprobe ergab eine BAK von 2,38 Promille. Nach den getroffenen Feststellungen hielt sich PHM C. zur Anordnung der Blutentnahme aufgrund einer Dienstanweisung des Polizeipräsidiums Z. vom 25. 01. 2008 für befugt. Diese hat – soweit hier von Bedeutung – folgenden Wortlaut:

> „Auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfte bei folgenden typischen Eingriffssituationen in der Regel Gefahr im Verzug vorliegen und eine sofortige Maßnahme der Polizei zu jeder Tages- bzw. Nachtzeit gerechtfertigt sein:
>
> – Blutentnahme zur Feststellung von Alkoholeinfluss bei Straßenverkehrsdelikten ...“

Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung formellen und materiellen Rechts und macht geltend, die Strafkammer habe das Ergebnis der ohne richterliche Anordnung entnommenen Blutprobe nicht verwerten dürfen.

Der Revision bleibt ein Erfolg versagt.

Aus den Gründen:

Dabei kann der Senat im Hinblick auf die erhobene Verfahrensrüge offen lassen, ob diese bereits deshalb unzulässig ist, weil sie sich nicht zur Frage verhält, ob der Angeklagte der Verwertung der Blutprobe in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Y. bis zu dem in § 257 StPO genannten Zeitpunkt widersprochen hat (vgl. hierzu BGH NJW 2007, 2269 ff.; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg NZV 2008, 362 ff. [= BA 2008, 198]; OLG Hamm NJW 2009, 242 ff. [= BA 2008, 388]; Prittwitz StV 2008, 486 ff., 492 ff.), denn die Rüge erweist sich jedenfalls als unbegründet.

1. Nach § 81a Abs. 2 StPO steht die Anordnung der Entnahme von Blutproben grundsätzlich und originär dem Richter und nur ausnahmsweise und subsidiär bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung der Staatsanwaltschaft und deren Ermittlungspersonen zu. Deshalb müssen die Strafverfolgungsbehörden, falls der Beschuldigte nicht in die Blutentnahme einwilligt, wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes vor Inanspruchnahme der ihnen ausnahmsweise zustehenden Eilanordnungskompetenz grundsätzlich und regelmäßig versuchen, eine Entscheidung des zuständigen Richters einzuholen (BVerfG NJW 2007, 1345 f. [= BA 2008, 71]; siehe auch BVerfGE 103, 142 ff., 155). Auch muss im Falle der selbständigen Anordnung der Maßnahme die Gefährdung des Untersuchungserfolges von der Staatsanwaltschaft bzw. deren Ermittlungspersonen mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und zeitnah in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, wobei hiervon nur dann ausnahmsweise abgesehen werden kann, wenn die Dringlichkeit der Maßnahme evident ist (BVerfG a. a. O.; OLG Karlsruhe StV 2005, 376; Meyer-Goßner, StPO, 51. Aufl. 2008, § 81a Rn. 25). Allerdings führt nicht jede ungerechtfertigte Inanspruchnahme der sich aus § 81a Abs. 2 StPO ergebenden Eilanordnungskompetenz und jeder Verstoß gegen die diesbezüglich bestehende Dokumentationspflicht zur Annahme eines Verbots der Verwertung des Ergebnisses der entnommenen Blutprobe.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei Nichtbeachtung des sich aus Art. 19 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, § 81a Abs. 2 StPO ergebenden Richtervorbehalts ein Verwertungsverbot hinsichtlich des Ergebnisses der entnommenen Blutprobe anzunehmen ist, hat der Gesetzgeber nicht entschieden (vgl. hierzu BGH a. a. O.). So ist – ebenso wie auch bei der Prüfung eines Verwertungsverbots bei Verstößen gegen andere Erhebungsvorschriften – davon auszugehen, dass dem Strafverfahrensrecht ein allgemein geltender Grundsatz, dass jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich zieht, fremd ist (BGH a. a. O.). Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung ist diese Frage vielmehr nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Art und dem Gewicht des Verfahrensverstoßes sowie der Bedeutung der im Einzelfall betroffenen Rechtsgüter unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zu entscheiden (BGH a. a. O.). Dabei ist zu beachten, dass die Annahme eines Beweisverwertungsverbots eines der wesentlichen Prinzipien des Strafverfahrensrechts – nämlich die Verpflichtung des Gerichts zur Wahrheitserforschung (§ 244 Abs. 2 StPO) – einschränkt und deshalb eine Ausnahme bedeutet, die nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift oder aus übergeordneten Grün-

den im Einzelfall anzuerkennen ist (BGH a. a. O.). Gemessen an diesen Maßstäben ist – jenseits der gesetzlichen Regelung des § 136a Abs. 3 StPO – ein Verwertungsverbot dann anzunehmen, wenn einzelne Rechtsgüter durch objektiv willkürliche Eingriffe fern jeder Rechtsgrundlage so schwerwiegend beeinträchtigt werden, dass dadurch das Ermittlungsverfahren als ein nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geordnetes Verfahren nachhaltig beschädigt wird (BGH a. a. O.; vgl. ferner BGHSt 31, 296; 31, 304 ff. 308; 34, 39; 35, 32 ff., 34 ff.; Senat StRR 2008, 242). Des Weiteren sind Beweismittel dann ausnahmsweise unverwertbar, wenn ihrer Gewinnung schwerwiegende Rechtsverletzungen zugrunde liegen, die durch das besondere Gewicht der jeweiligen Verletzungshandlung bei grober Verkennung der Rechtslage geprägt sind (BGH a. a. O). Für den Fall ungerechtfertigter Inanspruchnahme einer bei Gefahr im Verzug gesetzlich eingeräumten Eilanordnungskompetenz durch die Staatsanwaltschaft und/oder deren Ermittlungspersonen ist ein Verbot der Verwertung der hierbei gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse deshalb dann – und nur dann – anzunehmen, falls eine solche Gefahr im Verzug willkürlich angenommen und der Richtervorbehalt bewusst und gezielt umgangen bzw. ignoriert wird oder wenn die den Richtervorbehalt begründende Rechtslage in gleichgewichtiger Weise gröblich verkannt bzw. fehlbeurteilt wird (vgl. BVerfGE 113, 29 ff., 61; BVerfG NJW 2005, 1917 und NJW 2006, 2684, 2686; BVerfG, Beschluss vom 12. 08. 2005 – 2 BvR 1404/04 –; BGHSt 32, 68 ff., 70; 41, 30 ff., 34; 47, 362 ff., 366; 48, 240 ff., 248; zusammenfassend: BGH NJW 2007, 2269 ff.; Senat a. a. O.).

2. Von diesen allgemeinen Grundsätzen ausgehend, ist die Verurteilung des Angeklagten nicht zu beanstanden.

Allerdings teilt der Senat nicht die Ansicht der Strafkammer, dass PHK C. zur Anordnung der Entnahme der Blutprobe befugt war. Eine Gefährdung des Untersuchungserfolges stand hier objektiv nicht zu befürchten, nachdem die beim Angeklagten zunächst durchgeführte Messung der Atemalkoholkonzentration einen Wert von 1,03 mg/l ergeben hatte, was – auch wenn eine genaue Umrechnung des Atemalkoholwerts in einen Blutalkoholwert nicht zulässig ist (BGH NZV 2001, 267 ff. [= BA 2001, 280]) – auf eine erhebliche Blutalkoholkonzentration von etwa zwei Promille hindeutet. Gerade bei höheren Alkoholisierungen, die etwa durch körperliche Ausfallerscheinungen oder – wie hier – mittels eines festgestellten Atemalkoholwerts ersichtlich sind, ist der mögliche Abbau in aller Regel als so gering einzustufen, dass durch die Einschaltung des Gerichts bedingte kurzfristige Verzögerungen mittels Rückrechnung ohne weiteres ausgeglichen werden können (ebenso Hanseatisches OLG Hamburg a. a. O.; OLG Hamm a. a. O.; Brandenburgisches OLG StRR 2009, 82; a. A. LG Braunschweig Ndspfl. 2008, 84 ff.; LG Heidelberg, Beschluss vom 19. 06. 2008, 1 Qs 41/08, abgedruckt bei juris; LG Cottbus, Beschluss vom 25. 08. 2008, 24 Qs 225/08, abgedruckt bei juris; AG Tiergarten BA 2008, 322). Allein die allgemeine Befürchtung, aufgrund des körpereigenen Abbaus von Alkohol könne durch die mit Einschaltung des Richters möglicherweise einhergehende zeitliche Verzögerung die Ermittlung des konkreten Alkoholwertes erschwert werden, reicht zur Begründung einer Eilkompetenz nicht aus (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg a. a. O.; OLG Köln, Beschluss vom 26. 09. 2008, 83 Ss 69/08, abgedruckt bei juris [= BA 2009, 44]; OLG Hamm a. a. O.). Hinzu kommt vorliegend, dass am 12.04.2008 – einem Samstag – zum Tatzeitpunkt gegen 17.10 Uhr der Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Y. aufgrund der zur Verfügung stehenden modernen Kommunikationsmittel sowie der Einrichtung eines auch mit Mobilfunktelefonen ausgestatteten staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Bereitschaftsdienstes nach Sachlage fernmündlich zu erreichen gewesen wäre und damit aufgrund des einfach gelagerten Sachverhalts eine richterliche Entscheidung zeitnah hätte herbeigeführt werden können (vgl. zu den diesbezüglichen Anforderungen: OLG Stuttgart NStZ 2008, 238 f.[= BA 2008, 76]; OLG Hamm a. a. O.; OLG Bamberg, Beschluss vom 19. 03. 2009 – 2 Ss 15/09 –, abgedruckt bei juris [= BA 2009, 217]).

Entgegen der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe in ihrer Stellungnahme vom 01. 12. 2008 darf der Beschuldigte – als Annexkompetenz aus § 81a StPO – im Falle der für notwendig erachteten Einholung einer richterlichen Anordnung durch den Ermittlungsbeamten auch bis zum Eingang der Entscheidung des Richters festgehalten und auch bereits zum Ort, an welchem die Blutentnahme durchgeführt werden soll, verbracht werden (vgl. auch hierzu OLG Hamm a. a. O.; dass. Beschluss vom 12. 03. 2009, 3 Ss 31/09; a. A. Götz NStZ 2008, 240 f.). Da der Angeklagte mit der Durchführung einer Blutentnahme nicht einverstanden war, hätte vorliegend daher erst dann, wenn der Richter trotz des nachhaltigen und wiederholten Versuchs des Polizeibeamten, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, nicht hätte erreicht werden können, eine Gefährdung des Untersuchungserfolgs und damit eine eigenständige Anordnungskompetenz des Polizeibeamten PHK C. bestanden.

Rechtsfehlerhaft war die angeordnete Blutentnahme auch deshalb, weil PHK C. entgegen den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die von ihm bejahte Eilkompetenz nicht aktenmäßig dokumentiert hat, denn nur eine solche – nicht durch eine nachträgliche dienstliche Stellungnahme ersetzbare – Niederschrift versetzt einen Beschuldigten in den Stand, die Maßnahme zu kontrollieren und Rechtsschutz zu suchen; damit erfüllt sie – teilweise – die sonst durch den Richtervorbehalt vermittelte präventive Funktion (BVerfG StRR 2008, 21).

3. Diese Verstöße führen vorliegend jedoch nicht zur Unverwertbarkeit des Ergebnisses der dem Angeklagten entnommenen Blutprobe.

a. Ein Eingriff fern jeder Rechtsgrundlage lag nicht vor, weil die Strafprozessordnung in § 81a Abs. 2 StPO eine Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft und

ihrer Ermittlungsbeamten ausdrücklich vorsieht, die Anordnung der Blutentnahme durch PHK C. mithin nicht schlechthin verboten war. Auch wenn dieser die Blutentnahme zu Unrecht angeordnet hat, ist sein Verstoß nicht mit den von der Rechtsprechung insoweit angenommenen Fallgestaltungen vergleichbar, wie etwa der Durchführung von Abhörmaßnahmen unter Verstoß gegen völkerrechtliche Grundsätze (BGHSt 36, 396 ff., 398 ff.) oder zur gezielten Verleitung des Angeklagten zum unbewussten Schaffen von Anknüpfungstatsachen für ein Sachverständigengutachten (BGHSt 34, 39 ff.), der Einbeziehung eines Raumgesprächs zwischen Eheleuten in die Telefonüberwachung (BGHSt 31, 296 ff.) und der akustischen Wohnraumüberwachung in einem nicht allgemein zugänglichen, als Wohnung zu bewertenden Vereinsbüro (BGHSt 42, 372 ff., 377 zu § 100c Abs. 1 StPO a. F.) oder in einem Krankenzimmer (BGHSt 50, 206 ff.). Einer solche Fallgestaltung ist der vorliegende Fall nicht hinreichend ähnlich.

b. Bei der gebotenen Abwägung des Einzelfalles ist zudem zu sehen, dass der Verletzung des Richtervorbehalts aus objektiver Sicht deshalb geringeres Gewicht beikommt, weil eine richterliche Anordnung in Anbetracht der klaren Ausgangslage vorliegend höchstwahrscheinlich zu erlangen gewesen wäre (zur Beachtlichkeit dieses Gesichtspunkts vgl. BGH NJW 2007, 2269 ff.; Senat a. a. O). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Blutentnahme um einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Angeklagten handelt und diesem das erhebliche öffentliche Interesse an der Ahndung des vom Angeklagten begangenen Verkehrsdelikts gegenübersteht (OLG Köln a. a. O.; Hanseatisches OLG Hamburg a. a. O). Auch die fehlende Dokumentation – diese führt für sich gesehen nicht zu einem Verwertungsverbot (BVerfG NJW 2008, 3053 ff. [= BA 2008, 386]; Brandenburgisches OLG a. a. O; OLG Stuttgart a. a. O.; OLG Hamm, Beschluss vom 12. 03. 2009, 3 Ss 31/09) – führt zu keiner anderen Bewertung.

c. Auch der Sonderfall einer schwerwiegenden Rechtsverletzung, die durch das besondere Gewicht der jeweiligen Verletzungshandlung bei grober Verkennung der Rechtslage geprägt ist, liegt nicht vor.

aa. Zunächst ergeben sich aus den für den Senat allein maßgeblichen Feststellungen des angegriffenen Urteils keine Anhaltspunkte dafür, dass PHK C. Gefahr im Verzug bzw. eine Gefährdung des Untersuchungserfolges willkürlich angenommen haben und den Richtervorbehalt sowie die ihn treffende Dokumentationspflicht bewusst und gezielt umgangen bzw. willkürlich ignoriert haben könnte. Aus den Urteilsgründen ergibt sich vielmehr, dass er sich zur Anordnung der Blutentnahme aufgrund der Dienstanweisung des Polizeipräsidiums Z. vom 25. 01. 2008 für befugt hielt, welche davon ausgeht, dass trotz der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Anordnung von Blutentnahmen zur Feststellung von Alkoholeinfluss bei Straßenverkehrsdelikten weiterhin grundsätzlich und regelmäßig vom Vorliegen von Gefahr im Verzug auszugehen und deshalb auch außerhalb der Zeit der Nichterreichbarkeit des richterlichen Bereitschaftsdienstes eine sofortige Anordnung der Polizei nach § 81a Abs. 2 StPO gerechtfertigt sei. Auch wenn diese Dienstanweisung, welche nicht nur das Regel-Ausnahme-Verhältnis das § 81a StPO ins Gegenteil verkehrt, sondern auch den Eindruck erweckt, der Ermittlungsbeamte könne auf die stets gebotene Prüfung des Einzelfalles verzichten, in ihrer Allgemeinheit der Rechtslage nicht entspricht und eine Anordnungskompetenz des Polizeibeamten nicht zu begründen vermag, rechtfertigt sie trotz ihrer Rechtwidrigkeit nicht den Vorwurf, ein sich hierauf berufender Polizeibeamter habe willkürlich und/oder unter bewusster Umgehung des Richtervorbehalts gehandelt.

bb. Auch die Dienstanweisung des Polizeipräsidiums Z. vom 25. 01. 2008 selbst ist nicht unter grober Verkennung der Rechtslage ergangen. Die Frage, ob und in welchen Fällen bei Blutentnahmen zum Zweck der Feststellung des Blutalkoholkonzentration eine Eilzuständigkeit der Ermittlungsbehörden besteht, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt. Während die obergerichtliche Rechtsprechung zunehmend dazu neigt, eine solche allenfalls in Ausnahmefällen anzunehmen (vgl. OLG Köln a. a. O; OLG Hamm NJW 2009, 242 ff. [= BA 2008, 388]; Hanseatisches OLG Hamburg a. a. O; krit. zur Relevanz sog. Schwellenwerte: Fikenscher NStZ 2009, 124 ff.), wurde bislang vor allem von Instanzgerichten die Ansicht vertreten, bei Verdacht einer Trunkenheitsfahrt bestehe generell eine polizeiliche Anordnungskompetenz, weil jede zeitliche Verzögerung bis zur Blutentnahme zu Unsicherheiten bis hin zur Unmöglichkeit führen könne, zuverlässige Blutalkoholkonzentrationswerte zu bestimmen (LG Hamburg NZV 2008, 213 [= BA 2008, 77]; LG Braunschweig NdsRpfl. 2008, 84 ff.; LG Heidelberg a. a. O., LG Cottbus a. a. O.; AG Tiergarten a. a. O.). Nachdem die in der Dienstanweisung des Polizeipräsidiums Z. vom 25. 01. 2008 enthaltene Annahme einer grundsätzlichen und regelmäßigen Eilzuständigkeit der Polizeibehörden bei Blutentnahmen zum Zwecke der Feststellung der Alkoholkonzentration bei Straßenverkehrsdelikten damit zwar im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut des § 81a Abs. 2 StPO und den hierzu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts steht, der in der Dienstanweisung eingenommene Rechtsstandpunkt bislang aber zumindest auch von Instanzgerichten vertreten wurde, ist sie nicht unter grober Fehlbeurteilung der Rechtslage ergangen. Die in der Dienstanweisung vertretene Rechtsauffassung war zum Zeitpunkt ihres Erlasses zumindest vertretbar, so dass sie – jedenfalls bis zur nunmehrigen Entscheidung des Senats – keine grobe Verkennung der Rechtslage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darstellt (ebenso unter dem Gesichtspunkt der Willkür prüfend: Brandenburgisches OLG a. a. O.)

(Mitgeteilt von Richter am Oberlandesgericht Klaus Böhm, Karlsruhe)

86. 1. Die Anordnung einer Blutentnahme durch Ermittlungspersonen verstößt nicht gegen den Richtervorbehalt, wenn während der Nachtzeit kein richterlicher Eildienst eingerichtet ist.

2. Die Rechtsansicht des Ermittlungsrichters, nur auf Grundlage einer Akte zu entscheiden, kann eine Eilfallkompetenz begründen.

Landgericht Limburg,
Beschluss vom 04. August 2009 – 2 Qs 30/09 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat dem Beschuldigten mit der angefochtenen Entscheidung die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Der Beschuldigte sei dringend verdächtig, am 30. 05. 2009 um 2.25 Uhr in L. mit seinen Pkw im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit – Blutalkoholkonzentration zur Tatzeit von 1,23 ‰ – teilgenommen zu haben. Der Beschuldigte wendet sich gegen die Verwertung des Blutalkoholgutachtens mit dem Argument, er habe in die Blutentnahme nicht eingewilligt, die Anordnung der Blutentnahme aber sei dem Richter vorbehalten. Da eine solche richterliche Anordnung von dem Beamten nicht versucht worden sei, sei das Ergebnis des Blutalkoholgutachtens unverwertbar.

Aus den Gründen:

Die gemäß § 304 Abs. 1 StPO zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die Fahrerlaubnis ist zu Recht vorläufig entzogen worden (§ 111a StPO). Es bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass eine Maßnahme nach § 69 StGB angeordnet wird. Der Beschuldigte ist der Anlasstat des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB – einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) – dringend tatverdächtig.

Nach den bisherigen Erkenntnissen befuhr der Beschuldigte am 30. 05. 2009 um 2.25 Uhr die E.-Straße in L. und geriet hierbei in eine verdachtsunabhängige Alkoholkontrolle. Der kontrollierende Beamte nahm Alkoholgeruch in der Atemluft des Beschuldigten wahr. Um 2.30 Uhr wurde vor Ort ein Alkoholatemtest mit Zustimmung des Beschuldigten durchgeführt. Dieser ergab einen Wert von 0,80 ‰. Daraufhin wurde er zur nahe gelegenen Dienststelle der Polizeidirektion L. sistiert, wo um 3.02 Uhr ärztlich eine Blutprobe entnommen wurde. Der Beschuldigte wurde um 3.05 Uhr entlassen. Weder die Anordnung einer Blutentnahme noch eine Einwilligung sind in der Ermittlungsakte dokumentiert.

Der Direktor des Amtsgerichts in L. hat sich zum richterlichen Eildienst auf Anfrage der Kammer wie folgt erklärt:

In der Nachtzeit i. S. d. § 104 Abs. 3 StPO sei ein richterlicher Eildienst nicht eingerichtet. Die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts entschieden während der Dienstzeit und während eines eingerichteten Eildienstes nicht auf der Grundlage eines fernmündlichen oder eines mündlichen Antrages. Gefordert sei die Vorlage einer Akte, aus der sich ein Antrag der Staatsanwaltschaft ergebe. Grund für diese in jeweils richterlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen zum Verfahrensgang sei die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsgrundlage, auf der grundrechtsrelevante Eingriffe ggf. angeordnet würden. Hinzu komme, dass der Inhalt – insbesondere die Reichweite – einer Entscheidung bei fernmündlicher Bekanntgabe missverstanden werden könne. Richterliche Entscheidungen ergingen grundsätzlich nur schriftlich. Dieses Verständnis des richterlichen Eildienstes sei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in L. bekannt gegeben worden.

Bei dieser Sachlage verstößt die Beweiserhebung – die Entnahme der Blutprobe – nicht gegen den Richtervorbehalt des § 81a Abs. 2 StPO und unterliegt schon von daher keinem Beweisverwertungsverbot. Eine richterliche Anordnung gemäß § 81a StPO war nach derzeitiger Sachlage voraussichtlich nicht aufgrund einer Einwilligung entbehrlich. Der mit der Blutentnahme verbundene Eingriff in die körperliche Unversehrtheit ist zwar ein für den Beschuldigten disponibles Recht und bedarf bei einer ausdrücklich und eindeutig erklärten Einwilligung in die Blutentnahme keiner Anordnung der Maßnahme (§ 81a Abs. 1 Satz 2 StPO). Von einer solchen Einwilligung kann aber nur bei einer freiwilligen, ernstlichen und in Kenntnis der Sachlage und des Weigerungsrechts erteilten ausdrücklichen Zustimmung des Beschuldigten ausgegangen werden. Auch darf die Alkoholisierung nicht einen solchen Grad erreicht haben, dass der Beschuldigte Sinn und Tragweite der Einwilligung nicht mehr erfassen kann. Die bloße Hinnahme des Eingriffs genügt zur Annahme einer Einwilligung nicht (vgl. OLG Bamberg, Beschl. v. 19. 03. 2009 – 2 Ss 15/09 – juris mit weiteren Nachweisen [= BA 2009, 217]). So liegt der Fall nach Aktenlage hier. Die Ermittlungsakte weist lediglich die Duldung der Blutentnahme und Mitwirkung an der ärztlichen Untersuchung, der Beantwortung von Fragen, aus. Mithin obliegt nach § 81a Abs. 2 StPO die Zuständigkeit für die Anordnung des körperlichen Eingriffs primär dem Richter. Nur ausnahmsweise kann ein solcher Eingriff durch die Staatsanwaltschaft oder durch ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) „bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung“ angeordnet werden. Richterliche Eilanordnungen sind nach Wortlaut und Systematik des § 81a Abs. 2 StPO die Regel und die nichtrichterlichen die Ausnahme. Vor allem wegen der grundrechtssichernden Schutzfunktion des Richtervorbehalts ist „Gefahr im Verzug“ eng auszulegen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. 02. 2001, – 2 BvR 1444/00 – juris Rn. 40), weshalb die Pflicht, einen Entnahmebeschluss zu beantragen, den Spielraum der Ermittlungsbeamten begrenzt, das Ermittlungsverfahren nach praktischen Erwägungen zu gestalten. Nur in Ausnahmefällen, wenn schon die zeitliche Verzögerung wegen eines solchen Versuchs den Erfolg der Maßnahme gefährden würde, dürfen die Strafverfolgungsbehörden selbst die Anordnung treffen, ohne sich zuvor um eine richterliche Entscheidung bemüht zu haben (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. 02. 2001, – 2 BvR 1444/00 – juris Rn. 48). Eine generalisierende Be-

trachtung unter Hinweis auf die Gefährdung des Untersuchungserfolges im Hinblick auf den körpereigenen Alkoholabbau wird von der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht anerkannt (vgl. OLG Bamberg, Beschl. v. 19. 03. 2009 – 2 Ss 15/09 – juris; OLG Köln ZfS 2009, 48/49 [= BA 2009, 44]; OLG Hamm NJW 2009, 242/243 [= BA 2008, 388]; OLG Thüringen, Beschl. v. 25. 11. 2008 – 1 Ss 230/08 – juris [= BA 2009, 214]; OLG Hamburg NJW 2008, 2597/2598 [= BA 2008, 198]; anders mit gewichtigen Gründen LG Hamburg, Beschl. v. 12. 11. 2007, BA 2008, 77). Die Annahme einer Gefährdung des Untersuchungserfolges muss auf Tatsachen gestützt werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. 02. 2001, – 2 BvR 1444/00 – juris Rn. 62; OLG Bamberg a. a. O.). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend gegeben. Angesichts der nächtlichen Tatzeit, des Ergebnisses des Atemalkoholtests, welches im Grenzbereich zur Ordnungswidrigkeit lag, und der Ausgestaltung des amtsgerichtlichen Eildienstes drängte sich die Gefährdung des Untersuchungserfolges für die Polizeibeamten geradezu auf und bedurfte angesichts der Offenkundigkeit keiner Dokumentation. Dem steht nicht entgegen, dass die Gefährdung des Untersuchungserfolges grundsätzlich nicht allein mit dem abstrakten Hinweis begründet werden kann, eine richterliche Entscheidung sei gewöhnlich zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nicht zu erlangen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. 02. 2001, – 2 BvR 1444/00 – juris Rn. 48; BVerfG NJW 2007, 1444; BGHSt 51, 285/293). Denn es besteht die verfassungsrechtliche Verpflichtung der Gerichte, die Erreichbarkeit eines Ermittlungsrichters auch durch die Einrichtung eines Eil- oder Notdienstes zu gewährleisten (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. 02. 2001, – 2 BvR 1444/00 – juris Rn. 48). Deshalb verpflichtet der Richtervorbehalt aus Art. 13 Abs. 2 GG die Länder insoweit dazu, sowohl innerhalb als auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten für die Erreichbarkeit des Ermittlungsrichters bei Tage Sorge zu tragen. Zur Nachtzeit im Sinne des § 104 Abs. 3 StPO muss aber nicht unabhängig vom konkreten Bedarf stets ein richterlicher Eildienst zur Verfügung stehen (a. a. O.). Vielmehr ist ein nächtlicher Bereitschaftsdienst des Ermittlungsrichters von Verfassungs wegen erst dann gefordert, wenn hierfür ein praktischer Bedarf besteht, der über den Ausnahmefall hinausgeht. Diesen Anforderungen genügt der beim Amtsgericht L. eingerichtete Eil- und Notdienst, denn ein Ermittlungsrichter war bis um 21.00 Uhr des Vortages, einem Samstag, und wieder ab 4.00 Uhr des Tattages, einem Sonntag, erreichbar. Dass der Direktor des Amtsgerichts für die Einrichtung eines Eildienstes zur Nachtzeit – anders als die Justiz der Großstadt Berlin (vgl. LG Berlin Beschl. v. 23. 04. 2008 – 528 Qs 42/08 – juris [= BA 2008, 266]) – keinen praktischen Bedarf sieht, ist nicht zu beanstanden. Ein weiteres Zuwarten – etwa bis zur Erreichbarkeit des Ermittlungsrichters um 4.00 Uhr – war ersichtlich nicht angezeigt, ginge dem eine erhebliche zeitliche Verzögerung verbunden mit einer grundrechtsrelevanten Ausweitung freiheitsbeschränkender Maßnahmen für den Beschuldigten einher. Hinzu kommt, dass die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts L. – jeder in einer eigenen richterlichen Entscheidung zur Verfahrensgestaltung – übereinstimmend mündliche Entscheidungen aufgrund mündlichen Sachvortrages ablehnen. Entgegen der Verteidigung liegt hierin keine Weigerung der Richter, eine Rechtsnorm anzuwenden. Eine mündliche Entscheidung ohne Akte wäre zwar auch prozessordnungsgemäß (vgl. BGHSt 51, 285) und begründet bei entsprechender amtsgerichtlicher Praxis (etwa AG Essen – Beschl. v. 11. 10. 2007 – 44 Gs 4577/07 – juris) auch die Verpflichtung der Polizeibeamten zu versuchen, eine mündliche Anordnung einzuholen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 25. 08. 2008 – 3 Ss 318/08 – juris [= BA 2008, 388]). Im Amtsgerichtsbezirk L. liegt der Fall aber anders. Die hier in richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) getroffene Entscheidung zur Verfahrensgestaltung ist, weil mit der Prozessordnung im Einklang stehend, zu respektieren. Eine Verpflichtung zur mündlichen Entscheidung besteht nicht. Im Übrigen ist eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlich unterbreiteten Sachverhalts, einer Akte, auch sachgerecht. Die Durchsetzung der vorbeugenden Kontrolle und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebieten eine solche Verfahrensweise, soll der Richtervorbehalt seine Funktion einer verstärkten Sicherung der Grundrechte genügen. Anzunehmen, es könne „im Idealfall binnen einer Viertelstunde“ (so etwa OLG Stuttgart NStZ 2008, 238 [= BA 2008, 76]; Zopfs NJW 2009, 244) eine mündliche richterliche Anordnung eingeholt werden, wahrt den Richtervorbehalt nur formal. Einer solchen Entwertung richterlicher Tätigkeit verbunden mit einem Vertrauensverlust die Seriosität richterlicher Arbeit betreffend ist entgegen zu treten. So hat auch das LG Hamburg (a. a. O.) eine Anordnung ohne schriftliche Entscheidungsgrundlage schlicht als „unzumutbar“ angesehen. Zu Recht verweisen die Richter des Amtsgerichts L. darauf, dass bei einem mündlichen Sachvortrag die tatsächliche Entscheidungsgrundlage nicht nachvollzogen werden kann. Das gesprochene Wort ist flüchtig und birgt zudem die Gefahr, dass gerade in Grenzfällen, in denen sich die richterliche Kontrolle zu bewähren hat, entscheidungserhebliche Details nicht in gebotener Sorgfalt dargestellt und abgewogen werden können. Zudem verschieben sich Verantwortlichkeiten. Mit der von den Ermittlungsbehörden zu fordernden schriftlichen Dokumentation eines vorläufigen Ermittlungsergebnisses geht ein höheres Maß an Verantwortung einher als dies in einem mündlichen Vortrag der Fall ist. Dies gilt insbesondere, wenn im Anfangsstadium von Ermittlungen richterliche Entscheidungen beantragt werden. Bei schriftlicher Unterbreitung der Ermittlungsergebnisse ist auch ausgeschlossen, dass Ermittlungsrichter und Polizeibeamter sich unterschiedlich an Details der Entscheidungsgrundlage erinnern. Schon die Gefahr derartiger Missverständnisse ist angesichts des Gewichts der Ent-

scheidung zu vermeiden, schwächen solche Missverständnisse auch das Vertrauen in die Zuverlässigkeit richterlicher Entscheidungen. Mit guten Gründen fordern daher die Amtsrichter in L., dass die richterliche Entscheidungsgrundlage – auch für den Beschuldigten – nachvollziehbar ist.

Nach all dem ist die nächtliche Beweiserhebung vorliegend nicht zu beanstanden.

87. Die vom EuGH hervorgehobene Bedeutung der vorbehaltlosen Anerkennung von Fahrerlaubnissen in der EU dient der Gewährleistung des Rechts auf Freizügigkeit. Wenn allerdings von diesem Recht überhaupt kein Gebrauch gemacht werden soll, sondern unter bewusster Umgehung der deutschen Eignungsvorschriften eine Fahrerlaubnis in einem anderen EU-Staat erworben wird (sog. Führerscheintourismus), liegt eine missbräuchliche Berufung auf EU-Recht vor, die nicht schutzwürdig ist. Dies ist anzunehmen, wenn ein Bündel von Indizien dafür spricht.

Landgericht Meiningen,
Beschluss vom 20. August 2009 – 2 Qs 152/09 –

Zum Sachverhalt:

Der vielfach, insbesondere wegen Verkehrsdelikten vorbestrafte Beschwerdeführer wurde nach Strafvollzug am 11. 01. 2005 auf Grund einer Reststrafenaussetzung aus dem Strafvollzug entlassen und hat seitdem seinen dauernden Wohnsitz in Deutschland. Er erhielt mit Urteil des Amtsgerichts Meiningen vom 18. 09. 2002 eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis bis 12. 12. 2005. Am 31. 01. 2006 beantragte der Beschwerdeführer die Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis bei der Führerscheinbehörde. Diese forderte ein medizinisch-psychologisches Gutachten. Dieses holte der Beschwerdeführer zwar ein, legte es aber der Fahrerlaubnisbehörde nicht vor. Stattdessen ließ sich der Beschwerdeführer am 23. 05. 2006 eine Fahrerlaubnis der Tschechischen Republik erteilen. Mit Bescheid vom 21. 06. 2006, bestandskräftig seit dem 25. 07. 2006, versagte die Fahrerlaubnisbehörde beim Landratsamt S.-M. die Erteilung einer Fahrerlaubnis. Mit der vorgenannten Fahrerlaubnis der Tschechischen Republik befuhr der Beschwerdeführer am 21. 10. 2006 die Hauptstraße in S. und wurde deswegen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis beim Amtsgericht Suhl angeklagt. Mit Urteil des Amtsgerichts Suhl vom 16. 05. 2007 wurde der Angeklagte wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen a 25,00 € verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Beschwerdeführer Berufung mit dem Ziel eines Freispruchs eingelegt. Mit Urteil des Landgerichts Meiningen vom 23. 10. 2007 wurde der Beschwerdeführer freigesprochen. In den Gründen des Urteils ist u. a. Folgendes ausgeführt:

„Bei diesem, auch vom Amtsgericht Suhl zutreffend festgestellten Sachverhalt hat sich, entgegen der rechtlichen Auffassung des Amtsgerichts, der Angeklagte jedoch nicht wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis schuldig und strafbar gemacht. Denn der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union erworbenen Fahrerlaubnis, gegen den im Inland eine Sperrfrist für die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis verhängt worden war und der erst nach Ablauf dieser Sperrfrist im Inland fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge führt, macht sich auch dann nicht wegen Fahren ohne Fahrerlaubnis strafbar, wenn die EU-Fahrerlaubnis noch während der Sperrfrist erteilt worden war oder, wie im vorliegenden Fall, nach der Sperrfrist (OLG München Strafverteidiger Heft 4/2007, Seite 190 ff. [= BA 2007, 249]). Unerheblich ist dabei, ob die Fahrerlaubnis in dem anderen Mitgliedstaat der EU nur deshalb erworben wurde, um die inländischen Vorschriften über die Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis nach deren Entzug zu umgehen. Für eine Strafbarkeit nach § 21 StVG trotz Innehabung einer in einem anderen EU-Staat erteilten Fahrerlaubnis kommt es nur darauf an, ob von der Fahrerlaubnis bereits vor oder nach Ablauf der in der Bundesrepublik verhängten Sperrfrist Gebrauch gemacht wurde (OLG Jena Beschluss vom 06. 03. 2007, Aktenzeichen 1 Ss 251/06 [BA 2007, 251]). Diese obergerichtlichen Entscheidungen sind für entscheidende Strafkammer des Landgerichts bindend. Die vom Amtsgericht zitierte Vorschrift des § 28 Abs. 5 Fahrerlaubnisverordnung ist im Sinne der ständigen Rechtssprechung des europäischen Gerichtshofs (NJW 2004, 1725 [= BA 2004, 450]; NJW 2006, 2173 [= BA 2006, 307]) im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben eng auszulegen und daher nur eingeschränkt anwendbar."

Mit Bescheid vom 25. 09. 2008, bestandskräftig seit dem 04. 11. 2008, stellte die Fahrerlaubnisbehörde beim Landratsamt S.-M. nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 und 3 FeV gegenüber dem Beschwerdeführer fest, dass er kein Recht hat, von seiner tschechischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen. Der Bescheid wurde seinem ihn schon damals vertretenden Verteidiger zugestellt. Nach Bestandskraft dieses Bescheides begab sich der Beschwerdeführer am 08. 10. 2009 zur Fahrerlaubnisbehörde zum dortigen Sachbearbeiter, Herrn D., und ließ den Nichtanerkennungsvermerk auf seinem tschechischen Führerschein eintragen. Gegenüber dem Sachbearbeiter äußerte er, dass er in den nächsten Tagen in die Tschechische Republik reisen wolle, um sich dort einen neuen Führerschein ausstellen zu lassen mit einem Wohnort in der Tschechischen Republik, um das „Problem" zu lösen. Daraufhin wurde ihm vom Sachbearbeiter der Fahrerlaubnisbehörde mitgeteilt, dass dies unerheblich ist, weil für Deutschland eine bestandskräftige Versagung vorliege. Der Nichtanerkennungsvermerk auf dem tschechischen Führerschein wurde durch den Beschwerdeführer danach entfernt. Die Tschechische Republik stellte am 25. 11. 2008 tatsächlich einen neuen Führerschein aus, den der Beschwerdeführer am 11. 12. 2008 abholte. Der Beschwerdeführer führte an folgenden Tagen und Orten ein Kraftfahrzeug:

	Datum	Uhrzeit	Ort
1.	30. 08. 2008	04.20	M.s. in M.
2	21. 11. 2008	00.10	L.Straße in M.
3.	11. 12. 2008	15.35	A 73 Höhe R.
4.	11. 12. 2008	16.07	A73 Richtung S.
5.	24. 02. 2009	03.50	O.straße in W.
6.	05. 04. 2009	05.10	B 89 aus Richtung B.

Bei der letzten Tat verunfallte er. Die Taten zu Nr. 3 bis 5 wurden mit Anklageschrift vom 06. 04. 2009, die Taten zu Nr. 1 und 2 mit Anklageschrift vom 01. 12. 2008 angeklagt. Mit Beschluss vom 12. 05. 2009 wurden beide Verfahren vor dem Amtsgericht Meiningen eröffnet und verbunden. Die Tat zu Nr. 6 wurde mit Anklageschrift vom 02. 06. 2009 zum Amtsgericht Meiningen angeklagt. Mit Beschluss vom 20. 07. 2009 entzog das Amtsgericht Meiningen gemäß § 111a Abs. 1 StPO die tschechische Fahrerlaubnis und ordnete deren Beschlagnahme an. Hiergegen richtet sich die Beschwerde vom 05. 08. 2009, der das Amtsgericht nicht abgeholfen hat. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass ein deutsches Gericht den tschechischen Führerschein nicht einziehen könne. Der Führerschein vom 25. 11. 2008 habe zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Deutschland berechtigt, da sich die Entscheidungen der Führerscheinbehördeμ vom 25. 07. 2006 und 25. 09. 2008 hierauf nicht beziehen würden. Außerdem habe das Amtsgericht nicht festgestellt, dass der Beschwerdeführer voraussichtlich als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen angesehen werden wird.

Aus den Gründen:

Die nach § 304, 305 S. 2 StPO zulässige Beschwerde ist unbegründet.

I. Nach § 111a Abs. 1 StPO kann die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen werden, wenn dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis später nach § 69 StGB entzogen werden wird. Erforderlich ist mithin ein dringender Tatverdacht einer rechtswidrigen Tat i. S. d. § 69 Abs. 1 StGB und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass das Gericht den Beschuldigten für ungeeignet zum Fahren von Kraftfahrzeugen hält und daher die Fahrerlaubnis entziehen wird (LG Zweibrücken, NZV 2008, 259 – zitiert nach juris – [= BA 2008, 202]; Nack in Frankfurter Kommentar zur StPO, 5. Aufl., § 111a, Rn. 3; Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 111a Rn. 2). Der Begriff der „dringenden Gründe" im Sinne von § 111a Abs. 1 StPO entspricht dem des „dringenden Tatverdachts" nach § 112 StPO (Nack in Karlsruher Kommentar zur StPO, a. a. O.). Dringender Tatverdacht im Sinne des § 112 StPO besteht, wenn nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis in seiner Gesamtheit eine große Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer eine Straftat begangen hat (Boujong, in Frankfurter Kommentar zur StPO, a. a. O. § 112, Rn. 3 m. w. N.). Das bedeutet bezogen auf die dringenden Gründe im Rahmen des § 111a Abs. 1 S. 1 StPO, dass nach dem bisherigen Ermittlungsergebnis eine große Wahrscheinlichkeit dafür bestehen muss, dass einerseits eine rechtswidrige Tat i. S. d. § 69 Abs. 1 StGB vorliegt und andererseits das Gericht wegen dieser Tat den Beschuldigten für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen hält und daher die Fahrerlaubnis entziehen wird. Bei dieser Prüfung ist ein auf die Verurteilungschancen bezogenes Wahrscheinlichkeitsurteil auf Grund des vorliegenden Tatsachenmaterials zu treffen (Boujong, a. a. O.). Der Täter ist ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, wenn von ihm nach sorgfältiger Prüfung des Tathergangs und unter hinreichender Würdigung seiner körperlichen, geistigen und charakterlichen Voraussetzungen und der sie wesentlich bestimmenden objektiven und subjektiven Umstände zu erwarten ist, dass seine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde; dies kann auf körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, aber auch auf charakterlichen Mängeln des Täters beruhen, namentlich auf verfestigten Fehleinstellungen, ausweislich derer der Täter dazu neigt, bei der Teilnahme am Straßenverkehr die berechtigten Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer eigenen Zielen in nicht hinnehmbarem Maß unterzuordnen und insoweit die Gefährdung oder Verletzung fremder Rechtsgüter in Kauf zu nehmen (Geppert in Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl., § 69, Rn. 49 m. w. N.). Nur in den Fällen des § 69 Abs. 2 StGB, in denen nach dem Gesetz in der Regel von der Ungeeignetheit auszugehen ist, bedarf die Frage der Ungeeignetheit keiner gesonderten Prüfung, wenn sich nicht gewichtige Gegengründe aufdrängen (Meyer-Goßner, a. a. O.).

II. Ausgehend hiervon ist die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis durch das Amtsgericht Meiningen im Ergebnis nicht zu beanstanden.

1. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat sich dieser nach dem gegenwärtigen unbestrittenen Sachstand jedenfalls bei den Fahrten am 30.08.2008 und 30. 11. 2009 des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG strafbar gemacht.

a) Um in Deutschland auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug zu führen, bedarf es nach § 2 Abs. 1 StVG grundsätzlich einer von einer deutschen Behörde ausgestellten deutschen Fahrerlaubnis. Eine EU-Fahrerlaubnis berechtigt nach § 28 Abs. 1 FeV ebenfalls Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen, wenn keine der Einschränkungen nach § 28 Abs. 2 bis 4 FeV vorliegt. Nach § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV liegt eine Einschränkung aber dann vor, wenn der Inhaber des EU-Führerscheins zum Zeitpunkt dessen Erteilung seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte. Nach Auffassung des EuGH verstößt dieses Wohnsitzerfordernis allerdings gegen Gemeinschaftsrecht, weil es gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnisseen verstößt, so dass die Vorschrift des § 28 Abs. 4 Nr. 2 grundsätzlich keine Anwendung findet. Das Erfordernis des ordentlichen Wohnsitzes im Ausstellungsstaat ist danach ausschließlich von den Behörden des ausstellenden Mitgliedstaates zu prüfen (ausführlich hierzu Hentschel/König/Dauer, Straßen-

verkehrsrecht, 40. Aufl. 2009, § 28 FeV, Rn. 6 m. w. N.). Jedoch gibt es hiervon wiederum Ausnahmen. So hat der EuGH mit Urteil vom 26.06.2008 (NJW 2008, 2403 [= BA 2008, 255]) klargestellt, dass die Regelung des § 28 Abs. 4 Nr. 2 FeV dann nicht gegen Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn aus den Angaben im Führerschein selbst, oder aus vom Ausstellerstaat herrührender unbestreitbarer Informationen festgestellt werden kann, dass das Wohnsitzprinzip nicht eingehalten wurde. In diesem Falle macht nämlich der Ausstellerstaat selbst offenkundig, dass er das Wohnsitzerfordernis nicht beachtet hat (ausführlich hierzu Hentschel/König/Dauer, a. a. O., m. w. N). Insofern hat sich die Rechtslage gegenüber der im Urteil des Landgerichts Meiningen vom 23. 10. 2007 dargestellten Rechtslage ganz entscheidend geändert.

b) Eine deutsche Fahrerlaubnis hatte der Beschwerdeführer zu den Tatzeitpunkten 30. 08. 2008 und 30. 11. 2009 unbestritten nicht. Zum Zeitpunkt der vorgenannten Taten war der Beschwerdeführer lediglich im Besitz einer tschechischen Fahrerlaubnis vom 23. 05. 2006. In dieser ist als Wohnort ausdrücklich seine auch tatsächlich bestehende Wohnadresse in K. im Landkreis S.-M. [Deutschland] eingetragen, so dass ihn nach dem Vorgenannten seine tschechische Fahrerlaubnis zu den beiden Tatzeitpunkten nicht berechtigte, Kraftfahrzeuge zu führen.

c) Für den Eintritt dieser Rechtsfolge sind die vom Landratsamt S.-M., Führerscheinbehörde, erlassenen Bescheide vom 21. 06. 2006 und 25. 09. 2008 grundsätzlich unerheblich. Wurde das Wohnsitzprinzip – wie vorliegend – nicht beachtet, dann ist der Inhaber einer solchen EU-Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland solange nicht berechtigt, solange keine positive Zuerkennungsentscheidung nach § 28 Abs. 5 FeV ergeht. Die Rechtsfolge der Nichtberechtigung des Führens von Kraftfahrzeugen auf Grund einer EU-Fahrerlaubnis im vorgenannten Sinne ergibt sich direkt aus der Verordnung, ohne dass es eines konstitutiv wirkenden Verwaltungsakts bedarf. Die Verwaltungsbehörde kann aber einen auf § 28 Abs. 4 FeV gestützten Feststellungsbescheid erlassen, um die Rechtslage klarzustellen (ausführlich hierzu Hentschel/König/Dauer, a. a. O., Rn. 12 m. w. N). Dies ist mit dem Bescheid vom 25. 09. 2008 auch erfolgt, auf dessen Grundlage der Beschwerdeführer auch den Nichtberechtigungsvermerk in seiner Fahrerlaubnis selbst hat eintragen lassen. Nach den Ausführungen in diesem Bescheid, der Veranlassung der Eintragung des Nichtberechtigungsvermerks durch die Führerscheinbehörde und den Äußerungen des Beschwerdeführers gegenüber der Führerscheinbehörde, dass er das Wohnsitzproblem durch Einholung eines neuen tschechischen Führerscheins lösen wolle, folgt, dass der Beschwerdeführer spätestens bei der Tat am 21. 11. 2008 genau wusste, dass er auf Grund seiner tschechischen Fahrerlaubnis nach der neuen Rechtslage nicht berechtigt ist, Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen. Insofern kann sich der Beschwerdeführer schon von daher nicht auf irgendwelche Irrtümer, denen er erlegen sei, berufen.

2. Der Beschwerdeführer hat sich jedoch auch bei den übrigen angeklagten Fahrten des Fahrens ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG strafbar gemacht.

a) Zwar war er zum Zeitpunkt dieser Fahrten bereits im Besitz der tschechischen Fahrerlaubnis vom 25. 11. 2008 mit einem in der Tschechischen Republik eingetragenen Wohnsitz, so dass die vorgenannte Argumentation vorliegend zunächst nicht greift. Jedoch liegt hier nach den eigenen Einlassungen des Beschwerdeführers eine missbräuchliche Berufung auf EU-Recht vor, so dass die dargestellten Grundsätze der Unvereinbarkeit von § 28 Abs. 4 FeV mit Gemeinschaftsrecht in bestimmten Fällen von vornherein nicht eingreift (sog. Führerscheintourismus). Die vom EuGH hervorgehobene Bedeutung der vorbehaltlosen Anerkennung von Fahrerlaubnissen in der EU dient der Gewährleistung des Rechts auf Freizügigkeit. Wenn allerdings von diesem Recht überhaupt kein Gebrauch gemacht werden soll, sondern unter bewusster Umgehung der deutschen Eignungsvorschriften eine Fahrerlaubnis in einem anderen EU-Staat erworben wird, liegt eine missbräuchliche Berufung auf EU-Recht vor, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht schutzwürdig ist. Eine solche Umgehungsabsicht ist anzunehmen, wenn ein Bündel von Indizien dafür spricht (ausführlich hierzu Hentschel/König/Dauer, a. a. O., Rn. 11 m. w. N).

b) Vorliegend sind eine ganze Reihe von Indizien gegeben, die für eine Umgehungsabsicht des Beschwerdeführers sprechen. Wie sich aus den Ermittlungen der PI Meiningen ergibt, hatte und hat der Beschwerdeführer nach dem Melderegister des Einwohnermeldeamtes der VG D. S. seinen Wohnsitz seit dem 16. 12. 1983 immer in der H.straße in K. Ein weiterer Wohnsitz ist dort nicht bekannt. Schon dies ist ein wesentliches, wenn auch alleine nicht ausreichendes Indiz (Hentschel/König/Dauer, a. a. O., m. w. N). Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer auf Grund fehlender Eignung in Deutschland die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis versagt wurde. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer, wie sich aus seinen Äußerungen gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde und den Polizeibeamten bei der Kontrolle am 21. 11. 2008 ergibt, ganz genau wusste, dass es auf den im Führerschein eingetragenen Wohnort ankommt und offen erklärt hat, einen tschechischen Wohnort eintragen zu lassen, der offenbar tatsächlich nie begründet werden sollte und offensichtlich auch nicht begründet wurde. Auffallend ist nämlich, dass der Beschwerdeführer bei der Kontrolle am 11. 12. 2008 eine tschechische Meldebestätigung vom 07. 11. 2007 vorgelegt hat, welche die Nummer eines deutschen Ausweises enthält, der aber erst am 29. 11. 2007 ausgestellt wurde. Die Meldebestätigung ist daher offensichtlich unrichtig, was sich aus dieser selbst ergibt und damit aus einer vom Ausstellerstaat herrührenden Urkunde. Deshalb wundert es auch nicht, dass der Beschwerdeführer bei der Verkehrskontrolle am 21. 11. 2008 gegenüber dem Polizeibeamten nicht einmal seine tschechische Wohnanschrift, wo er wohnen will, nennen konnte, obwohl er bei dieser Kontrolle den Polizeibeamten schon

mitteilte, dass er sich einen neuen, bereits ausgestellten Führerschein in der Tschechischen Republik holen wolle, der eine Wohnadresse in Tschechien enthalten werde. Dies alles lässt in der Gesamtschau nur den Schluss auf eine bewusste Umgehung der deutschen Eignungsvoraussetzungen zu.

c) Auch hier kann sich der Beschwerdeführer nicht darauf berufen, dass er der Meinung war, er sei nunmehr mit seinem neuen tschechischen Führerschein vom 25. 11. 2008 berechtigt, Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen. Die Berufung auf einen Irrtum scheidet vorliegend schon deshalb aus, weil der Beschwerdeführer nach dem Vorgenannten genau wusste, dass er mit seinem alten tschechischen Führerschein kein Fahrzeug in Deutschland führen darf und er deshalb gerade versuchte, mit dem Erwerb des neuen tschechischen Führerscheins vom 25. 11. 2008 das deutsche Fahrerlaubnisrecht auszuhebeln. Dabei konnte er sich nicht sicher sein, dass alleine der Eintrag eines Wohnsitzes in der tschechischen Republik ausreicht, das deutsche Fahrerlaubnisrecht zu umgehen, da er genau wusste, dass die Rechtslage insoweit unklar ist (OLG Celle, Beschluss vom 01. 12. 2008, Az.: 32 Ss 193/08 [BA 2009, 225]). Dass der Beschwerdeführer sehr genau wusste, dass es auch mit dem im Wege des sog. Führerscheintourismus erworbenen neuen Führerschein vom 25. 11. 2008 jedenfalls problematisch ist, in Deutschland Kraftfahrzeuge zu führen, beweist auch sein Verhalten bei der Verkehrskontrolle am 24. 02. 2009, wo er bei Erkennen des Streifenwagens sein Fahrzeug abrupt abbremste und trotz freier Straße lange überlegt, ob er die Fahrt fortsetzen sollte.

3. Richtig ist, dass der Tatbestand des Fahrens ohne Fahrerlaubnis keine Katalogtat im Sinne des § 69 Abs. 2 StGB ist. Gleichwohl ergibt sich bereits alleine schon aus der Tat vom 21. 11. 2008, dass der Täter ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist. Wie dargelegt wusste der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt, dass er auf Grund seiner tschechischen Fahrerlaubnis nach der neuen Rechtslage nicht berechtigt ist, Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen. Gleichwohl hat er jedenfalls am 21. 11. 2008 ohne Skrupel ein Kraftfahrzeug geführt, nachdem er den Nichtanerkennungsvermerk der Fahrerlaubnisbehörde einfach entfernt hat. Dies offenbart so schwere charakterliche Mängel, dass seine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr zu einer nicht hinnehmbaren Gefährdung der Verkehrssicherheit führen würde. Wer sogar bereit ist, Eintragungen auf einem Führerschein zu ändern, der dokumentiert verfestigte Fehleinstellungen, die zeigen, dass er dazu neigt, bei der Teilnahme am Straßenverkehr die berechtigten Sicherheitsinteressen anderer Verkehrsteilnehmer eigenen Zielen in nicht hinnehmbarem Maß unterzuordnen. Wie schwerwiegend seine charakterlichen Mängel sind, zeigt sich auch daran, dass der Beschwerdeführer trotz Hinweises der Polizeibeamten bei der Kontrolle am 11. 12. 2008 um 15.35 Uhr, dass er auch mit der neuen Fahrerlaubnis vom 25. 11. 2008 nicht am innerdeutschen Verkehr teilnehmen darf, gleichwohl sein Fahrzeug unverzüglich selbst weiter steuerte. Wer sich so verhält, zeigt, dass er nicht bereit ist, Zweifel an seinem Tun zuzulassen und rücksichtslos eigene Ziele in den Vordergrund stellt.

III. Ohne Erfolg bleibt auch der Einwand des Beschwerdeführers, der tschechische Führerschein könne nicht beschlagnahmt werden, weil er nicht von einer deutschen Behörde ausgestellt ist. Nach § 111a Abs. 3 S. 2 StPO werden EU-Führerscheine von Inhabern mit ordentlichem Wohnsitz im Inland wie deutsche Führerscheine beschlagnahmt.

IV. Dass der Beschwerdeführer nach dem Vorgenannten ohnehin keine Berechtigung hat, mit seinem tschechischen Führerschein am innerdeutschen Kraftfahrzeugverkehr teilzunehmen, ist ebenfalls unerheblich. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist auch zulässig, wenn der Täter eine ausländische Fahrerlaubnis hat, mit der er am innerdeutschen Verkehr nicht teilnehmen darf (BGHSt 44, 194). Insofern kommt es auf den Einwand, der Beschwerdeführer habe jetzt eine tschechische Fahrerlaubnis vom 25. 11. 2008 auch dann nicht an, wenn man nur eine Strafbarkeit bei den Taten am 30. 08. 2008 und 21. 11. 2008 annehmen würde, da selbstverständlich stets die aktuelle, zum Zeitpunkt der Entzugsentscheidung bestehende Fahrerlaubnis entzogen wird.

88. *) Grundsätzlich ist von einer Wirkung genossener alkoholischer Getränke nicht bereits dann auszugehen, wenn Alkohol im Blut nachgewiesen wird, sondern erst ab einer gewissen Mindestkonzentration. Diese liegt derzeit bei mindestens 0,26 Promille.

Amtsgericht Herne,
Urteil vom 17. Dezember 2008
– 15 OWi 60 Js 584/08-5/08 –

Aus den Gründen:

Durch Bußgeldbescheid des Oberbürgermeisters der Stadt H. vom 13. 11. 2007 wurde dem Betroffenen zur Last gelegt, am 08. 10. 2007 gegen 23.58 Uhr unter Verstoß gegen § 24c StVG mit einem Kraftfahrzeug gefahren zu sein. Dem am 07. 02. 1990 geborenen Betroffenen, der seit dem 24. 04. 2007 im Besitz eines Führerscheines (Begleitetes Fahren ab 17, Klasse B/M/L/S) ist, wurde darin vorgeworfen, zur Tatzeit ein Kleinkraftrad unter der Wirkung alkoholischer Getränke geführt zu haben. Der am 09. 10. 2007 um 0.01 Uhr durchgeführte Atemalkoholtest ergab einen Wert von 0,13 mg/l.

Der Betroffene war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen, weil er sein Fahrzeug nicht unter der Wirkung alkoholischer Getränke geführt hat. Der Sachverständige Dr. F., der dem Gericht aus zahlreichen Verfahren als besonders zuverlässig und sachkundig bekannt ist, hat im Hauptverhandlungstermin überzeugend ausgeführt, bei dem Betroffenen könne bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,13 mg/l nicht davon

gesprochen werden, dass er das Fahrzeug unter der Wirkung alkoholischer Getränke geführt hat. Grundsätzlich ist von einer Wirkung genossener alkoholischer Getränke nicht bereits dann auszugehen, wenn Alkohol im Blut nachgewiesen wird, sondern erst ab einer gewissen Mindestkonzentration. Diese liegt derzeit bei mindestens 0,26 Promille. Für den Betroffenen selbst hat der Gutachter ausgeführt, dass bei diesem aufgrund seiner körperlichen Konstitution die Wirkung alkoholischer Getränke erst bei etwa 0,3 Promille einsetzt. Wenngleich dieser Wert nicht nach einer festen Formel in eine Atemalkoholkonzentration umgerechnet werden kann, so hat der Gutachter doch sicher ausgeschlossen, dass bei dem Betroffenen die Wirkung alkoholischer Getränke bereits bei Fahrtantritt vorgelegen hat.

Der Betroffene war deshalb aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

89. *) Die Teilnahme an einem Seminar für erstmals alkoholauffällige Kraftfahrer nach dem Modell „DEKRA-Mobil“ kann eine Verkürzung der nach §§ 69, 69a StGB angeordneten Sperrfrist um drei Monate rechtfertigen.

Amtsgericht Adelsheim,
Beschluss vom 26. März 2009 – 1 Cs 26 Js 8096/08 –

Aus den Gründen:

Die Entscheidung beruht auf § 69a Abs. 7 StGB.

Der Verurteilte hat an einem Seminar für erstmals alkoholauffällige Kraftfahrer nach dem Modell „DEKRA-Mobil“ teilgenommen, weshalb ihm die übliche Sperrzeitverkürzung um drei Monate bewilligt werden konnte.

90. Gemäß § 69a Abs. 5 Satz 1 StGB beginnt der Lauf einer Sperrfrist erst mit der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils. Im Fall einer isolierten Sperrfrist wird eine zwischen Verkündung des Urteils und Eintritt der Rechtskraft verstrichene Zeit mangels entsprechender Anwendbarkeit des § 69a Abs. 5 Satz 2 StGB nicht berücksichtigt.

Saarländisches Oberverwaltungsgericht,
Beschluss vom 25. September 2009 – 1 B 430/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde gegen den im Tenor bezeichneten Beschluss des Verwaltungsgerichts ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller durch Bescheid vom 15. 04. 2009 mit sofortiger Wirkung das Recht aberkannt, von seiner in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis (Klassen A und B) im Bundesgebiet Gebrauch zu machen und ihm aufgegeben, den Führerschein binnen einer Woche zur Eintragung des Aberkennungsvermerks vorzulegen. Die tschechische Fahrerlaubnis sei dem Antragsteller noch vor Ablauf der vom Landgericht Saarbrücken mit Urteil vom 05. 04. 2007 verhängten Sperrfrist erteilt worden. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid zurückgewiesen.

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Art. 8 Abs. 4 RL 91/439/EWG (EuGH, Urteile vom 26.06.2008 – verbundene Rechtssachen C-329/06 und C-343/06 –, NJW 2008, 2403 [= BA 2008, 255], sowie Beschluss vom 03. 07. 2008 – C-225/07 –, NJW 2009, 207 [= BA 2008, 383]) dargelegt, dass es einem Mitgliedstaat ausnahmsweise nicht verwehrt sei, die Anerkennung einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis zu versagen, wenn gegen die betreffende Person zuvor in seinem Hoheitsgebiet eine Maßnahme des Entzugs der Fahrerlaubnis angewendet und eine Sperrfrist für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis verhängt worden ist, die bei Erteilung der neuen EU-Fahrerlaubnis noch nicht abgelaufen war. Eine solche Fallgestaltung sei gegeben, denn die durch Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 05. 04. 2007 verhängte Sperrfrist sei erst am 05. 01. 2008 verstrichen gewesen und die in der Tschechischen Republik am 16. 10. 2007 ausgestellte Fahrerlaubnis sei demzufolge noch während der laufenden Sperrfrist erworben worden. Damit seien die Voraussetzungen einer durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anerkannten Ausnahme von dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfüllt und der Antragsgegner berechtigt, der dem Antragsteller am 16. 10. 2007 in der Tschechischen Republik ausgestellten Fahrerlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik die Anerkennung zu versagen. Dem ist zuzustimmen.

Insbesondere vermag das nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO den Prüfungsumfang im Beschwerdeverfahren beschränkende Vorbringen des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 31. 08. 2009 die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung nicht in Zweifel zu ziehen.

Zunächst weist der Antragsteller zu Recht darauf hin, dass sich die Anerkennung der vom Antragsteller in der Tschechischen Republik erworbenen Fahrerlaubnis ungeachtet des zwischenzeitlichen Inkrafttretens der Richtlinie RL 2006/126/EG (sogenannte 3. Führerschein-Richtlinie) noch nach den Vorschriften der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. 07. 1991 in der Fassung vom 02. 06. 1997 beurteilt, da der Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2006/126/EG vorgibt, dass vor dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie erteilte oder erworbene Fahrerlaubnisse unberührt bleiben (BVerwG, Urteil vom 29. 01. 2009 – 3 C 31.07 –, NJW 2009, 1687 [= BA 2009, 348]). Dies hilft dem Antragsteller indes nicht, weil die Entscheidung des Antragsgegners, die in der Tschechischen Republik erteilte Fahrerlaubnis im Bundesgebiet nicht anzuerkennen, ihre Rechtsgrundlage nicht in

den geänderten europarechtlichen und innerstaatlichen Vorschriften, die am 19. 01. 2009 in Kraft getreten sind, findet. Der Antragsgegner und diesen bestätigend das Verwaltungsgericht haben vielmehr zutreffend darauf abgestellt, dass dem Antragsteller die in Rede stehende Fahrerlaubnis noch während der vom Landgericht Saarbrücken festgesetzten Sperrfrist erteilt wurde. Insoweit ist maßgeblich, dass der Europäische Gerichtshof seine Rechtsprechung zu den Rechtsfolgen einer während einer laufenden Sperrfrist im EU-Ausland erteilten Fahrerlaubnis bereits unter der Geltung des Art. 8 Abs. 4 RL 91/439/EWG und des § 28 Abs. 4 Nr. 4 FeV a. F. entwickelt und entschieden hat, dass einer solchen Fahrerlaubnis ihre Anerkennung im Inland versagt werden darf. Altes und neues Recht stimmen in diesem Punkt überein (vgl. § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 FeV n. F.).

Der in diesem Zusammenhang erhobene Einwand des Antragstellers, die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes „Neuerteilung einer Fahrerlaubnis im EU-Ausland während einer im Inland laufenden Sperrfrist" seien fallbezogen nicht erfüllt, verfängt nicht.

Der Antragsteller zieht im Rahmen seiner Beschwerde nicht mehr in Zweifel, dass die vom Landgericht Saarbrücken am 05. 04. 2007 verhängte Sperrfrist von sechs Monaten gemäß § 69a Abs. 5 Satz 1 StGB erst mit Rechtskraft des Strafurteils, also nach Rücknahme der seitens der Staatsanwaltschaft eingelegten Revision am 05. 07. 2007, in Gang gesetzt wurde. Er meint aber, dies sei nur „die halbe Wahrheit", da im Rahmen der Fristberechnung in – zumindest analoger – Anwendung des § 69a Abs. 5 Satz 2 StGB die seit der Verkündung des strafgerichtlichen Urteils verstrichene Zeit zu berücksichtigen sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

Weder liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 69a Abs. 5 Satz 2 StGB vor noch kommt eine entsprechende Anwendung der Vorschrift in Betracht.

Der dem Berufungsurteil des Landgerichts Saarbrücken zugrunde liegende Tatvorwurf bestand im vorsätzlichen Fahren ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen. Wegen dieser ihm vorgeworfenen Taten war gegenüber dem Antragsteller eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis – naturgemäß – nicht angeordnet worden, sondern es konnte lediglich in der abschließenden strafgerichtlichen Entscheidung eine isolierte Sperrfrist festgesetzt werden. Es fehlt mithin an der tatbestandlichen Voraussetzung einer wegen der Tat angeordneten vorläufigen Entziehung.

Eine analoge Anwendung von § 69a Abs. 5 Satz 2 StGB auf Fallgestaltungen der vorliegenden Art, in denen eine isolierte Sperrfrist verhängt wurde, scheidet nicht nur nach dem klaren, an eine vorläufige Entziehung anknüpfenden Wortlaut der Vorschrift, sondern insbesondere gemessen am Regelungsgehalt des Abs. 5 Satz 2 aus. Die dort vorgesehene Anrechnung findet ihre Rechtfertigung darin, dass der Fortbestand der vorläufigen Entziehung bzw. – gemäß § 69a Abs. 6 StGB – der Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins nach Maßgabe des § 94 StPO in der Zeit zwischen Verkündung und Rechtskraft des Urteils weiterhin maßregelnd auf den Verurteilten einwirkt. Demgegenüber wirken in Fällen der isolierten Sperrfrist keine den in § 69a Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 StGB genannten Maßnahmen vergleichbaren Umstände auf den Verurteilten ein, so dass die geforderte Einrechnung der seit Urteilserlass verstrichenen Zeit allein durch den Zeitablauf bedingt wäre. Aus dem Regelungsgefüge des Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 des § 69a StGB ergibt sich aber unmissverständlich, dass bloßer Zeitablauf an sich nicht zu einem Beginn der Sperre vor Rechtskraft führen soll. Nur ausnahmsweise soll unter den Voraussetzungen des Satzes 2 eine Einrechnung erfolgen. Die vom Antragsteller befürwortete analoge Anwendung dieser Vorschrift stünde daher im Widerspruch zum Regelungsgehalt der bewusst als Ausnahme konzipierten Einrechnung nur ganz bestimmter Zeiten, in denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 61 Nr. 5, 69a Abs. 5 Satz 2 StGB) bzw. eine gemäß § 69a Abs. 6 StGB gleichgestellte strafprozessuale Maßnahme auf den Verurteilten einwirkt (Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl. München 2009, § 69a StGB Rdnr. 10; vgl. auch AG Idstein, Beschluss vom 05. 04. 2004 – 5 Ds-5660 Js 23160/02 –, NStZ-RR 2005, 89 = NJW 2005, 1208 <Leitsatz>, sowie zu der vergleichbaren in § 69a Abs. 4 geregelten Problematik: Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 05. 04. 1991 – RReg 1 St 20/91 –, DAR 1991, 305; OLG Karlsruhe, Urteil vom 21. 12. 1978 – 1 Ss 353/78 –; VRS 53, 108 <1979>, und Hanseatisches Oberlandesgericht, Urteil vom 26.04.1978 – 1 Ss 14/78 –, VRS 55, 264 <1978>). Dass das Oberlandesgericht Saarbrücken in einer Entscheidung aus dem Jahre 1974 (Urteil vom 21. 02. 1974 – Ss 1/74 –, NJW 1974, 1391) unter bestimmten Voraussetzungen eine entsprechende Anwendung des § 69a Abs. 5 Satz 2 StGB im Fall einer isolierten Sperrfrist befürwortet hat, bedarf fallbezogen keiner näheren Würdigung, da eine der dortigen – nach Dafürhalten des OLG Saarbrücken eine Einrechnung ausnahmsweise rechtfertigenden – Konstellation vergleichbare Sachverhaltsgestaltung nicht gegeben ist.

Weitere Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung werden nicht geltend gemacht und sind im Übrigen auch nicht ersichtlich.

91. Die seit dem 30. 10. 2008 geltende Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV, nach der ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzuordnen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a StVG begangen worden sind, umfasst auch den Fall des Vorliegens einer Zuwiderhandlung unter Alkoholeinfluss nach § 24a Abs. 1 StVG sowie einer Zuwiderhandlung unter dem Einfluss von Betäubungs- oder Arzneimitteln nach § 24a Abs. 2 StVG.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen,
Beschluss vom 29. Juli 2009 – 16 B 895/09 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsgegner hat den Antragsteller nach einem Alkoholdelikt (§ 316 StGB) im Jahr 1999 und dem Führen eines Kfz unter Cannabiseinfluss zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufgefordert und ihm wegen der Nichtvorlage des Gutachtens nachfolgend die Fahrerlaubnis entzogen. Der Antrag des Antragstellers auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Entziehungsverfügung hatte vor dem VG Erfolg; die Beschwerde des Antragsgegners führte zur Änderung des erstinstanzlichen Beschlusses und zur Ablehnung des Antrags auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg. Die angefochtene Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 17. 04. 2009 erweist sich nach summarischer Überprüfung als offensichtlich rechtmäßig, so dass das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ordnungsverfügung das Aufschubinteresse des Antragstellers überwiegt.

Entgegen der Auffassung des VG durfte der Antragsgegner bei der Anordnung an den Antragsteller, sich einer medizinisch-psychologischen Begutachtung zu unterziehen, die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV für den hier gegebenen Fall des (ungleichzeitigen) Zusammentreffens einer alkoholbedingten Zuwiderhandlung im Straßenverkehr mit einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 2 StVG (Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung eines der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten berauschenden Mittels, hier: Cannabis) heranziehen. Das VG verneint die Anwendbarkeit dieser durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c der Vierten Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. 07. 2008 (BGBl. I S. 1338) mit Wirkung vom 30. 10. 2008 in den § 14 FeV (Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel) eingeführten Bestimmung auf derartige „gemischte“ Fälle mit der Erwägung, der gesamte § 14 FeV sei auf Eignungszweifel im Hinblick auf die Einnahme von Betäubungs- und Arzneimitteln zugeschnitten und beschränkt, während Eignungszweifel im Zusammenhang mit Alkohol in § 13 FeV eine differenzierte und abschließende Regelung gefunden hätten. Dieser Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Bereits der Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 FeV, wonach die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens für die Zwecke nach Absatz 1 anzuordnen ist, wenn wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a StVG begangen wurden, belegt deutlich, dass alkoholbedingte Zuwiderhandlungen nicht ausgeklammert werden sollen. Die Vorschrift bezieht sich umfassend auf Verstöße i. S. v. § 24a StVG, ohne zwischen der Kraftfahrzeugbenutzung unter Alkoholeinfluss (§ 24a Abs. 1 StVG) und unter dem Einfluss (sonstiger) berauschender Mittel (§ 24a Abs. 2 StVG) zu differenzieren. Indem die Vorschrift die Begutachtung „für die Zwecke nach Absatz 1“ anordnet, wird ersichtlich nur auf die grundsätzliche Zielsetzung einer Begutachtung („zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen“) Bezug genommen, nicht aber auf die in § 14 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 aufgelisteten Verdachtstatbestände.

Normsystematische Überlegungen unterstreichen den Wortlautbefund. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 FeV bleibt § 13 Nr. 2 Buchst. b FeV unberührt. Diese Abgrenzung zum Regelungsbereich des § 13 FeV (Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik) wäre entbehrlich, wenn Zuwiderhandlungen nach § 24a Abs. 1 StVG, also Verstöße gegen die 0,5-Promille-Grenze, im Rahmen des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV von vornherein auszublenden wären. Stattdessen ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 FeV die Grenzziehung zu § 13 FeV in der Weise vorzunehmen, dass bei einer ausschließlich durch Alkoholdelikte geprägten Vorgeschichte (nur) das Instrumentarium des § 13 FeV angewandt werden soll, während „Mischfälle“ aus Alkohol und BtM/Arzneimittel-Problematik insgesamt der Regelung des § 14 FeV unterfallen. Das entspricht im Übrigen auch der Systematik der Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung; dort wird die Fallgruppe des Mischkonsums von Alkohol und Cannabis unter Nr. 9 („Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel“) bzw. genau unter Nr. 9.2.2 („Gelegentliche Einnahme von Cannabis“) und nicht etwa unter Nr. 8 („Alkohol“) thematisiert.

Auch der Regelungszweck einer möglichst lückenlosen Erfassung aller Fälle, in denen die Kraftfahreignung wegen eines problematischen Umgangs mit berauschenden Mitteln in Frage gestellt ist, gebietet die Einbeziehung des Mischkonsums von Cannabis (oder anderen Betäubungs- und Arzneimitteln i. S. d. Anlage zu § 14 FeV) und Alkohol in die Regelung des § 14 FeV. Es wäre gerade im Hinblick auf die spezifische Gefährlichkeit eines wahllosen Mischkonsums von Alkohol und Betäubungsmitteln unverständlich, wenn sowohl zwei alkoholbedingte Zuwiderhandlungen (§ 13 Nr. 2 Buchst. b FeV) als auch zwei Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Betäubungs- oder Arzneimitteln zwingend eine Begutachtungsanordnung nach sich zögen, während die Kombination von Verstößen aus beiden Gruppen folgenlos bliebe.

Schließlich führt auch der Blick auf die Absichten des Normgebers zu keinem anderen Ergebnis. Ganz im Gegenteil wollte der Verordnungsgeber mit der Einfügung der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV ausdrücklich auch der Fallgestaltung Rechnung tragen, dass neben einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1 StVG (Alkohol) eine weitere Verkehrszuwiderhandlung unter Einfluss berauschender Mittel (§ 24a Abs. 2 StVG) begangen wurde (vgl. BR-Drucks. 302/08, S. 63).

Da überdies an der Verwertbarkeit des mit einem Fahrrad begangenen Alkoholdelikts des Antragstellers aus dem Jahr 1999 keine Zweifel bestehen und der seinerzeit angewandte Straftatbestand des § 316 StGB

den Bußgeldtatbestand des § 24a Abs. 1 StVG umfasste (vgl. § 21 OWiG), bestehen an der Anwendbarkeit des § 14 Abs. 2 Nr. 3 FeV keine Bedenken. Die Verweigerung der demnach zu Recht angeordneten medizinisch-psychologischen Begutachtung durch den Antragsteller erlaubte mithin den Schluss auf dessen mangelnde Fahreignung (§ 11 Abs. 8 FeV) und rechtfertigte die Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

Etwas anderes ergäbe sich im Übrigen auch dann nicht, wenn entgegen der Auffassung des VG die Zuwiderhandlung des Antragstellers aus dem Jahr 1999 keine Berücksichtigung finden könnte. Denn schon die Fahrt des Antragstellers unter Cannabiseinfluss vom 10. 08. 2008 schließt dessen Fahreignung aus bzw. rechtfertigte jedenfalls schon für sich genommen die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung.

Nach § 46 Abs. 1 FeV i. V. m. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV fehlt es an der Fahreignung, wenn gelegentlich Cannabis eingenommen wird und nicht zwischen dem Cannabiskonsum und dem Führen von Kraftfahrzeugen getrennt wird.

Von einem gelegentlichen Cannabiskonsum des Antragstellers ist auszugehen. Dass der Antragsteller überhaupt Cannabis zu sich genommen hat, kann aufgrund seiner Einlassungen mit Gewissheit angenommen werden. Der Antragsteller hat insoweit im unmittelbaren Anschluss an die Fahrt vom 10. 08. 2008 und einen bezüglich THC-positiven Schnelltest gegenüber der Polizei angegeben, er habe Anfang/Mitte Juli bzw. am ersten oder zweiten Wochenende im Juli an einem Joint gezogen. Diese Einlassung ist indes völlig unglaubhaft, weil ein derart geringfügiger Cannabiskonsum nach etwa einem Monat keine positiven Blutwerte mehr nach sich ziehen konnte. Vielmehr lassen sich positive THC-Werte nach einmaligem Konsum nur etwa vier bis sechs Stunden und in Fällen regelmäßigen oder wiederholten Konsums gelegentlich auch über 24 Stunden feststellen (vgl. Schubert/Schneider/Eisenmenger/Stephan, Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung, Kommentar, 2. Auflage, S. 178).

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Cannabiskonsum frühestens am Tag vor der Verkehrskontrolle am 10. 08. 2008 stattgefunden hat. Soweit der Antragsteller nach dem Vorliegen der Blutanalyse, die einen THC-Gehalt von 1,5 ng/ml und einen THC-COOH-Gehalt von 19 ng/ml ergab, in Abrede stellte, einen Cannabiskonsum zugegeben zu haben, vielmehr sei lediglich in seinem Beisein und ohne sein Zutun geraucht worden, ist das nicht glaubhaft, weil das nicht erklärt, wie es zu der zwar unglaubhaften, aber doch eindeutigen und detaillierten Aussage gegenüber der Polizei gekommen sein sollte. Wiederum vom Bisherigen abweichend trägt der Antragsteller nunmehr im gerichtlichen Verfahren vor, er sei schon bei der polizeilichen Vernehmung unsicher gewesen, ob er kurz vorher an einem Joint gezogen oder aber bei einer Party unbeabsichtigt Cannabisausdünstungen eingeatmet habe. Damit wird für den Senat erst recht deutlich, dass der Antragsteller alles daran setzt, seine Konsumgewohnheiten zu verschleiern, denn es steht außer Frage, dass er sich längstens 24 Stunden nach der besagten Party daran erinnern musste, ob er selbst geraucht oder sich nur in einem raucherfüllten Raum aufgehalten hat. Steht damit ein Cannabiskonsum kurz vor der Verkehrskontrolle vom 10. 08. 2008 fest, kann dem Antragsteller auch nicht geglaubt werden, dass es sich dabei um einen erst- und einmaligen Cannabiskonsum gehandelt hat. Zwar ist ein solcher Fall nie rundweg auszuschließen, und auch der beim Antragsteller festgestellte Wert der Abbausubstanz THC-COOH dürfte, ohne dass dies abschließend zu erörtern wäre, einen mehr als einmaligen Cannabiskonsum nicht sicher nachweisen. Es spricht aber eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit dagegen, dass der Antragsteller gerade im Anschluss an einen experimentellen Erstkonsum, das heißt bei noch weitgehender Unerfahrenheit mit den Wirkungen der Cannabiseinnahme, das besondere Risiko einer Fahrt mit einem Kfz eingegangen wäre. Berücksichtigt man weiter, dass angesichts der relativ geringen Dichte der polizeilichen Verkehrsüberwachung das Auffälligwerden ausgerechnet eines Erstkonsumenten im Straßenverkehr einen seltenen Zufall darstellen dürfte, könnte dem Antragsteller ein lediglich einmaliger und damit nicht gelegentlicher Cannabiskonsum nur dann abgenommen werden, wenn er die Umstände seines Cannabiskonsums konkret und unter Schilderung glaubhafter Einzelumstände dargelegt hätte (vgl. etwa OVG NRW, Beschluss vom 26. 06. 2008 16 B 697/08; ferner Schl.-H. OVG, Beschluss vom 07. 06. 2005 4 MB 49/05, juris, und VGH Bad. Württ., Urteil vom 21. 02. 2007 10 S 2302/06, BA 2007, 190 = VRS 112 <2007>, 373).

Daran fehlt es aber, wie die vorstehenden Ausführungen belegen.

Ob der im Blut des Antragstellers festgestellte Wert des psychowirksamen Cannabisbestandteils THC von 1,5 ng/ml die Annahme rechtfertigt, er habe bei der Fahrt mit dem Pkw am 10. 08. 2008 auch gegen das Trennungerfordernis i. S. v. Nr. 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV verstoßen, lässt sich unter Berücksichtigung der hierzu in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen Auffassungen nicht klar beantworten. Während überwiegend bereits bei einer Fahrt mit einem Wert von 1,0 ng/ml THC im Blutserum ein signifikant erhöhtes Risiko für die Verkehrssicherheit mit der Folge eines Verstoßes gegen das Trennungsgebot angenommen wird (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 11. 07. 2003 12 ME 287/03, NVwZ-RR 2003, 899 = DAR 2003, 480 = juris <Rn. 7> [= BA 2004, 183]; OVG Rh.-Pf., Urteil vom 13. 01. 2004 7 A 10206/03, VRS 106 <2004>, 313 = DAR 2004, 413 = juris <Rn. 25> [= BA 2004, 293] das Gericht verlangt aber darüber hinaus die Feststellung konkreter Ausfallerscheinungen; Thür. OVG, Beschluss vom 11. 05. 2004 2 EO 190/04, BA 2005, 183 = juris <Rn. 33>; Schl. H. OVG, Beschluss vom 07. 06. 2005 4 MB 49/05, juris <Rn. 5>; Hamb. OVG, Beschluss vom 15. 12. 2005 3 Bs 214/05, NJW 2006, 1367 = juris <Rn. 20> [= BA 2006, 427]; VGH Bad. Württ., Beschluss vom 27. 03. 2006 10 S 2519/05, NJW 2006, 2135 = NZV 2007, 55 = juris

<Rn. 7> [= BA 2006, 412]; OVG Berlin-Bbg., Beschluss vom 16. 06. 2009 1 S 17.09, juris <Rn. 6> [= BA 2009, 356]), legt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang einen Schwellenwert von 2,0 ng/ml zugrunde (vgl. BayVGH, Beschlüsse vom 11. 11. 2004 11 CS 04.2348, BA 2006, 414 = juris <Rn. 16 bis 19>, und vom 25. 01. 2006 11 CS 05.1711, DAR 2006, 407 = VRS 110 <2006>, 310 = juris <Rn. 17 ff. > [= BA 2006, 422]).

Der beschließende Senat hat die Frage bislang offen gelassen. Sie muss auch im vorliegenden Verfahren nicht abschließend beantwortet werden, weil auch nach der zuletzt genannten engeren Ansicht bei THC-Konzentrationen zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml jedenfalls gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 FeV wie im vorliegenden Fall geschehen ein medizinisch-psychologisches Gutachten einzuholen ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 25. 01. 2006 11 CS 05.1711, a. a. O. <juris Rn. 45>).

Nachdem der Antragsteller die Begutachtung verweigert hat, steht somit bereits allein unter dem Blickwinkel des Cannabiskonsums und des Fahrens unter Cannabiseinfluss seine Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr fest.

(Mitgeteilt von der Veröffentlichungskommission der Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen)

92. 1. Die Frist für die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens wegen der Annahme von Alkoholmissbrauch hat sich nicht danach zu richten, wie lange der Betroffene für eine positive Begutachtung benötigt.

***) 2. Eine Fahrerlaubnis kann nur entzogen werden, wenn die Ungeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers erwiesen ist. Die materielle Beweislast trägt insofern die Fahrerlaubnisbehörde.**

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 21. Juli 2009 – 10 B 10508/09.OVG –

Aus den Gründen:

Soweit der Antragsteller mit der Beschwerde in der Sache selbst erneut geltend macht, er habe sich nicht geweigert, sich der geforderten medizinisch-psychologischen Untersuchung zu unterziehen, nur sei die Frist zur Beibringung des Gutachtens zu kurz bemessen worden, weil es ihm in der hierzu eingeräumten Zeit nicht möglich gewesen sei, seine Kraftfahreignung nachzuweisen, vermag er mit seinem Vorbringen nicht die rechtliche Würdigung des Verwaltungsgerichts zu erschüttern. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zutreffend festgestellt, dass die dem Antragsteller gegenüber ergangene Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu seiner Fahreignung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Zu einer solchen Anordnung gehört – als wesentlicher Bestandteil – auch die Setzung einer Frist, bis zu der spätestens das Gutachten vorzulegen ist (vgl. § 11 Abs. 6 Satz 2, Abs. 8 der Fahrerlaubnisverordnung – FeV –). Ist diese Frist angemessen und der Fahrerlaubnisinhaber nicht bereit, bis zu ihrem Ablauf das Gutachten beizubringen, so weigert er sich unabhängig davon, ob er sich eine spätere Vorlage des Gutachtens vorbehält, sich untersuchen zu lassen (§ 11 Abs. 8 Satz 1, 1. Alternative FeV). Wird das Gutachten dann auch nicht innerhalb der Frist beigebracht, so ist zudem die 2. Alternative der genannten Bestimmung erfüllt.

Mit der Beschwerde wendet sich der Antragsteller, was die Rechtmäßigkeit der Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens angeht, allein gegen die Angemessenheit der ihm zur Gutachtenbeibringung gesetzten Frist. Diese begegnet jedoch keinen rechtlichen Bedenken.

Wird – wie hier – auf der Grundlage des § 13 Satz 1 Nr. 2 b FeV die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zur Fahreignung verlangt, so dient dieses der Hilfestellung bei der Beurteilung der Frage, ob der Betroffene gegenwärtig zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist (vgl. z. B. Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 40. Aufl., Rdnr. 17 zu § 13 FeV). Im Besonderen geht es dabei um die Klärung der Frage, ob aufgrund der Tatsache, dass der betreffende Fahrerlaubnisinhaber in der Vergangenheit schon mindestens zweimal Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen hat, davon auszugehen ist, dass er „heute“ das Führen von Kraftfahrzeugen und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher trennen kann. Da insofern die Abwendung möglicher erheblicher Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer inmitten steht, ist den Eignungszweifeln unter dem Gesichtspunkt des Alkoholmissbrauchs so zeitnah wie möglich durch die gesetzlich vorgegebenen Aufklärungsmaßnahmen nachzugehen. Die für die Beibringung des in den Fällen des § 13 Satz 1 Nr. 2 b FeV zwingend vorgeschriebenen medizinisch-psychologischen Gutachtens zu bestimmende Frist ist damit ausschließlich nach der Zeitspanne zu bemessen, die eine amtlich anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung zur Erstattung des Gutachtens voraussichtlich brauchen wird. Keinesfalls hat sich die Dauer der Frist danach zu richten, wie lange der Betroffene zur Sicherstellung einer positiven Begutachtung benötigt.

Soweit sich der Antragsteller hierzu auf den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Februar 2007 – 11 CS 06.3132 – (Juris) beruft, ist ihm entgegenzuhalten, dass der dort rechtlich gewürdigte Sachverhalt – anders als dies offenbar auch das Verwaltungsgericht gemeint hat – mit den Gegebenheiten im vorliegenden Fall nicht zu vergleichen ist. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte in der besagten Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung zu der Frage zu befinden, ob der Betroffene nach einem – feststehenden – Verlust der Fahreignung infolge des Konsums von Betäubungsmitteln die

Fahreignung inzwischen wiedererlangt hat – was regelmäßig den Nachweis einer einjährigen Abstinenz nach Entgiftung und Entwöhnung voraussetzt (vgl. Textziffer 9.5 der Anlage 4). Diese Frage kann sich regelmäßig erst in einem Fahrerlaubniswiedererteilungsverfahren stellen. In einem Fahrerlaubnisentziehungsverfahren – wie allerdings auch im Falle des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – ist sie nur entscheidungserheblich, wenn die vormalige Fahrungeeignetheit mit Rücksicht darauf, dass sich der Betroffene im Entziehungsverfahren auf eine spätere Verhaltensänderung beruft und zugleich die in Textziffer 9.5 der Anlage 4 genannte Jahresfrist nach der behaupteten Einstellung des Konsums verstrichen ist, allein nicht mehr dazu ausreicht, um ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen. Hier liegen die Dinge jedoch anders. Die Beantwortung der im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs möglichst zeitnah zum Aufkommen des entsprechenden Verdachts zu klärenden Frage, ob der Fahrerlaubnisinhaber zum gegenwärtigen Zeitpunkt wegen im hier behandelten Sinne missbräuchlichen Alkoholkonsums nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, hängt nicht – für den Regelfall – davon ab, ob er über eine gewisse Zeit Alkoholabstinenz geübt hat oder nicht. Eine Alkoholenthaltung über einen bestimmten Zeitraum wird in Fällen des Alkoholmissbrauchs nicht einmal dann vorausgesetzt, wenn – dem vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gewürdigten Sachverhalt entsprechend – festzustellen ist, ob nach einer – „erwiesenen" – Fahrungeeignetheit wegen Alkoholmissbrauchs die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zurückgewonnen werden konnte (vgl. Textziffer 8.2 der Anlage 4). Die Einhaltung einer einjährigen Abstinenz ist von Gesetzes wegen nur in den Fällen vorausgesetzt, in denen die Wiedererlangung der Fahreignung nach einer Alkoholabhängigkeit in Rede steht (vgl. Textziffer 8.4 der Anlage 4).

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass eine Fahrerlaubnisentziehung nicht in Betracht kommt, wenn sich die Begutachtungsstelle im Rahmen einer Gutachtenerstattung nach Maßgabe des § 13 Satz 1 Nr. 2 b FeV aus welchen Gründen auch immer der allein ihr insoweit vorbehaltenen sachverständigen Einschätzung zufolge zum Begutachtungszeitpunkt noch nicht dazu in der Lage sieht, verlässlich Auskunft zur Frage der Eignung des betreffenden Fahrerlaubnisinhabers aus Gründen eines Alkoholmissbrauchs zu geben, d.h. weder die Geeignetheit noch die Ungeeignetheit feststellen kann, die Frage der Geeignetheit aus sachverständiger Sicht mithin offen bleiben muss. Eine Fahrerlaubnis kann nur entzogen werden, wenn die Ungeeignetheit des Fahrerlaubnisinhabers erwiesen ist. Die materielle Beweislast trägt insofern die Fahrerlaubnisbehörde.

(Mitgeteilt von Richter am Oberverwaltungsgericht Hermann Möller, Koblenz)

93. Es ist unverhältnismäßig, einem Fahrradfahrer, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge ist, die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens aufzugeben, nachdem er erstmals mit dem Fahrrad unter Alkoholeinfluss im Straßenverkehr aufgefallen ist (hier nachts auf dem Fahrradweg mit 2,33 ‰). Das wegen Nichtvorlage des Gutachtens ausgesprochene Verbot, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge (Fahrrad und Mofa) zu führen, ist damit ebenfalls rechtswidrig.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz,
Beschluss vom 25. September 2009 – 10 B 10930/09 –

Aus den Gründen:

Die Beschwerde ist zulässig und hat aus den vom Antragsteller dargelegten Gründen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hätte die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 04. August 2009 gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen müssen. Das gegen den Antragsteller ausgesprochene Verbot, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge (Mofa und Fahrrad) zu führen, erweist sich bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig, weil der Antragsgegner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend beachtet hat. Ein überwiegendes öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug der offensichtlich rechtswidrigen Verbotsverfügung besteht nicht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnisverordnung – FeV – hat die Fahrerlaubnisbehörde das Führen von fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen oder Tieren zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet hierzu erweist. Die fehlende Eignung des Antragstellers zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ist derzeit nicht erwiesen. Der Antragsgegner schließt auf die Ungeeignetheit des Antragstellers, weil er kein medizinisch-psychologisches Gutachten über seine Fahreignung vorgelegt hat; dieser Schluss ist aber nicht zulässig, weil das medizinisch-psychologische Gutachten von ihm zu Unrecht gefordert wurde.

Als Rechtsgrundlage für die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung gegenüber dem Antragsteller kommt hier, worauf sich der Antragsgegner auch stützt, § 3 Abs. 2 FeV i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 2 c) FeV in Betracht. Gemäß § 3 Abs. 2 FeV finden die §§ 10 bis 14 FeV entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Führer eines Fahrzeugs oder Tieres zum Führen ungeeignet oder nur bedingt geeignet ist. Welche Tatsachen die Eignung einer Person, mit nicht fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen oder Tieren am Straßenverkehr teilzunehmen, in Frage stellen können, ist im Straßenverkehrsgesetz oder in der Fahrerlaubnisverordnung nicht näher geregelt. Auch hier gilt zwar grundsätzlich der Eignungsbegriff des § 2 Abs. 4 StVG, wonach geeignet ist, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder

nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 40. Auflage 2009, § 3 Rdnr. 1 mit Hinweis auf die Begründung zur Verordnung, VkBl 1998, 1061). Hieraus ergibt sich aber noch nicht, welche körperlichen oder geistigen Einschränkungen und Erkrankungen die Eignung zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge ausschließen.

Anlage 4 zur FeV, die regelhaft solche Erkrankungen und Mängel, insbesondere den Alkoholmissbrauch definiert, kann hier nicht herangezogen werden, da sie sich speziell auf die Eignung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen bezieht. Weil die von § 3 Abs. 2 FeV geforderten Tatsachen erst die entsprechende Geltung der §§ 10 bis 14 FeV und der hierzu ergangenen Anlagen eröffnen, kann das Vorliegen solcher Tatsachen nicht schon mit den Voraussetzungen dieser Regelungen begründet werden (vgl. zur Problematik der Rechtsfolgenverweisung auch VG Sigmaringen, Beschluss vom 28. Januar 2002 – 4 K 2083/01 –, juris; gegen die ungeprüfte Übernahme der Anforderungen auch Geiger, Verbot des Führens nicht fahrerlaubnispflichtiger Fahrzeuge, SVR 2007, 161; für eine Anwendung der Vorschriften für Fahrerlaubnisinhaber Bayerischer VGH, Beschlüsse vom 11. September 2008 – 11 CS 08.1188 – und vom 27. März 2006 – 11 ZB 06.41 –, beide juris).

Allerdings kann eine Fahrt mit dem Fahrrad im öffentlichen Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,33 ‰ eine Tatsache darstellen, welche die Eignung einer Person zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge berührt. Auch bei der Nutzung von Mofas und Fahrrädern beeinträchtigt die Wirkung erheblicher Alkoholmengen die Fahrsicherheit und das Reaktionsvermögen und damit die sichere Teilnahme am Straßenverkehr. Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ geht die strafgerichtliche Rechtsprechung bei einem Fahrradfahrer von absoluter Fahruntüchtigkeit und einer gemäß § 316 StGB strafwürdigen abstrakten Gefährdung des Straßenverkehrs aus (vgl. Hentschel, a. a. O., § 316 StGB Rdnrn. 1, 17). Nach allgemeinen wissenschaftlichen Erkenntnissen weist das Erreichen von Blutalkoholkonzentrationen ab 1,6 ‰ auf deutlich normabweichende Trinkgewohnheiten und eine ungewöhnliche Giftfestigkeit hin, die mit der Unfähigkeit zu einer realistischen Einschätzung der eigenen Alkoholisierung und der dadurch ausgelösten Verkehrsrisiken verbunden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008 – 3 C 32.07 –, juris [= BA 2008, 410]). Diese allgemeinen Erkenntnisse zu den Anzeichen und Folgen eines übermäßigen Alkoholkonsums gelten nicht nur für Kraftfahrer, sondern vom Grundsatz her auch für Personen, die ausschließlich mit einem Fahrrad oder einem Mofa am Straßenverkehr teilnehmen. Auch bei ihnen besteht im Fall eines chronisch überhöhten Alkoholkonsums und der Gewöhnung an die Giftwirkung des Alkohols die Gefahr, dass sie ihre Fähigkeit zur sicheren Verkehrsteilnahme nicht mehr realistisch einschätzen können und deshalb wiederholt unter erheblichem Alkoholeinfluss fahren werden. Der Antragsteller hat die Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰, die diese Bedenken im Regelfall begründet, noch deutlich überschritten.

Liegen damit Tatsachen vor, die Zweifel an seiner Fahreignung als Fahrrad- und Mofafahrer begründen können, ist § 13 Satz 1 Nr. 2 c) FeV grundsätzlich anwendbar. Nach dieser Vorschrift ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr geführt wurde. Der Antragsteller hat ein Fahrzeug, nämlich ein Fahrrad, mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,33 ‰ geführt. Allerdings gilt § 13 FeV im Zusammenhang mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen nicht unmittelbar, sondern nur entsprechend. Dies bedeutet, dass die Regelung hier nicht schematisch angewendet werden darf, sondern entsprechend der Besonderheit, dass ausschließlich eine Verkehrsteilnahme mit einem fahrerlaubnisfreien Fahrzeug inmitten steht.

Die Teilnahme mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere mit einem Fahrrad, fällt in den Kernbereich des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz – GG –. Die Fortbewegung mit diesem Verkehrsmittel ist grundsätzlich voraussetzungslos allen Personen, auch kleineren Kindern und alten Menschen, erlaubt und hat für den Personenkreis, der nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt, ganz wesentliche Bedeutung für ihre persönliche Bewegungsfreiheit. Fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge beeinträchtigen überdies die Sicherheit des Straßenverkehrs und anderer Verkehrsteilnehmer schon wegen ihrer erheblich geringeren Geschwindigkeit typischerweise nicht im gleichen Ausmaß wie Kraftfahrzeuge (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. März 1979 – 2 BvL 7/78 –, juris). Entsprechend ihrer unterschiedlichen Betriebsgefahren stuft der Gesetzgeber deshalb auch selbst die Zulassung der verschiedenen Fahrzeuge zum Straßenverkehr ab, indem er die Nutzung von Kraftfahrzeugen einer Fahrerlaubnispflicht, die Nutzung von Mofas einer Prüfberechtigung unterwirft und alle sonstigen Fahrzeuge ohne weiteres zulässt. Er nimmt damit die Gefahr, dass unerkannt ungeeignete oder unfähige Personen diese erlaubnisfreien Verkehrsmittel benutzen, zunächst hin und ordnet sie grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko der Verkehrsteilnehmer zu. Jede Einschränkung dieser Grundfortbewegungsarten muss diese Wertentscheidung des Gesetzgebers beachten und in ihrem Rahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Dies gilt bereits für Maßnahmen der Verkehrsbehörde im Vorfeld einer Beschränkung oder eines Verbots, namentlich für die gemäß § 13 FeV vorgesehenen Maßnahmen zur Klärung der Fahreignung.

Von den hiernach möglichen Aufklärungsmaßnahmen stellt die medizinisch-psychologische Untersuchung aber den schwerwiegendsten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar. Sie ist mit der Erhebung und Offenlegung höchstpersönlicher Daten und Informationen in einer verhörähnlichen Situation verbunden. Schon bei Fahrerlaubnisinhabern

und -bewerbern muss die Anordnung dieser Untersuchung das Übermaßverbot beachten und das Spannungsverhältnis berücksichtigen, das zwischen dem Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs einerseits und dem Interesse des Fahrerlaubnisinhabers andererseits besteht, von Gefahrerforschungseingriffen verschont zu bleiben, die mit erheblichen Belastungen für ihn verbunden sind (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 24. Juni 1993 – BvR 689/92 –, NJW 1993, 2365 [= BA 1993, 358] und vom 20. Juni 2002 – 1 BvR 2062/96 –, NJW 2002, 2378 [= BA 2002, 362], beide zitiert aus juris).

§ 13 Satz 1 Nr. 2 c) FeV verlangt diese Maßnahme gegenüber Fahrerlaubnisinhabern und -bewerbern bei einer Teilnahme am Straßenverkehr – auch mit einem Fahrrad – ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ pauschal und ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls, weil bei einem Fahrerlaubnisinhaber, der beim Fahrradfahren nicht zwischen Alkoholkonsum und Fahren trennen konnte, jederzeit damit gerechnet werden muss, dass er auch mit einem Kraftfahrzeug fährt und damit die Gefährdung für die Verkehrssicherheit noch steigert (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Mai 2008 – 3 C 32/07 –, NJW 2008, 2601, juris). Diese gesteigerte Gefährdung der Verkehrssicherheit kann aber nicht eintreten, wenn der Betroffene überhaupt nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis ist, sondern ausschließlich Fahrrad fährt. Zwar bedeutet die Teilnahme am Straßenverkehr unter erheblicher Alkoholisierung auch mit einem Fahrrad eine Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs. Das Gefahrenpotential für andere Verkehrsteilnehmer ist hier indessen wegen der allgemein geringeren Betriebsgefahren eines Fahrrades deutlich niedriger einzuschätzen als beim Gebrauch eines Kraftfahrzeugs. Bei Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss muss aufgrund der heutigen Verkehrsdichte und der Schnelligkeit des Verkehrsmittels jederzeit damit gerechnet werden, dass sich die Gefahr eines schweren Unfalls tatsächlich realisiert. Die Wahrscheinlichkeit, dass es dabei zu erheblichen Schädigungen von Gesundheit und Eigentum anderer Verkehrsteilnehmer kommt, ist hoch. Dies ist bei Fahrradfahrern wesentlich anders zu beurteilen: Fahrradfahrer benutzen nicht die Autobahnen oder vergleichbar ausgebaute Schnellstraßen mit einer hohen Verkehrsdichte. Innerorts – zumal im ländlichen Raum – fließt der gesamte Straßenverkehr langsamer; auf Fahrrad- und Wirtschaftswegen ist der Begegnungsverkehr mit Kraftfahrzeugen nahezu ausgeschlossen und mit sonstigen Verkehrsteilnehmern wie anderen Fahrradfahrern oder Fußgängern eher gering. Ein betrunkener Fahrradfahrer kann zwar ebenfalls einen schweren Unfall im Straßenverkehr verursachen, beispielsweise wenn motorisierte Verkehrsteilnehmer wegen seines unkontrollierten Verhaltens unvorhersehbar ausweichen müssen und mit anderen Fahrzeugen kollidieren (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 01. April 2008 – 12 ME 35/08 –, juris; Bayerischer VGH, a. a. O.). Solche folgenschweren Ereignisse stellen aber doch die Ausnahme dar. Die pauschalierende Betrachtungsweise des § 13 Satz 1 Nr. 2 c) FeV lässt sich nach alledem gegenüber Personen, die lediglich fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge oder Tiere führen, nicht rechtfertigen.

Vor diesem Hintergrund setzt die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung entsprechend § 13 Satz 1 Nr. 2 c) FeV gegenüber einem Fahrradfahrer, der nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge ist, zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit voraus, dass sich eine naheliegende und schwerwiegende, an die Risiken bei auffällig gewordenen Fahrerlaubnisinhabern heranreichende Gefährdung des öffentlichen Straßenverkehrs durch den Radfahrer aus den konkreten Umständen des Einzelfalls herleiten lässt. Daran fehlt es hier.

Der Antragsteller ist zwar mit einer außergewöhnlich hohen Blutalkoholkonzentration von 2,33 ‰ Fahrrad gefahren, es handelte sich dabei aber um seine erstmalige Auffälligkeit nach – wie er unwidersprochen vorträgt – einer privaten Feier in der Nacht. Er hat bei seiner Fahrt zudem den Fahrradweg benutzt und keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet. Es gibt derzeit keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er regelmäßig auch am Tag zu Zeiten mit höherer Verkehrsfrequenz betrunken Fahrrad fährt und durch eine unkontrollierte Fahrweise auf öffentlichen Straßen eine ständige Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer und die allgemeine Verkehrssicherheit darstellt. Nach den Feststellungen der Polizei und des untersuchenden Arztes vermittelte er bei dem Vorfall vom 30. Dezember 2008 den Eindruck starker Alkoholisierung, was trotz der hohen Blutalkoholkonzentration zu seinen Gunsten, nämlich eher gegen eine besonders ausgeprägte Alkoholgewöhnung spricht. Andere Drogen als Alkohol, insbesondere harte Drogen, denen der Gesetz- und Verordnungsgeber ein noch höheres Gefährdungspotential zuweist, sind nicht im Spiel. Der Antragsteller ist schon 62 Jahre alt, im Vorruhestand und fährt nach seinen Angaben vornehmlich auf Fahrradwegen und Feldwegen zur sportlichen Betätigung sowie zum Einkaufen auf den Markt mit einem Damen-City-Bike. Eine Prüfberechtigung für Mofas besitzt er nicht und er beabsichtigt auch nicht, ein solches Fahrzeug zu führen. Schließlich ist er nach seinem unwiderlegten Vortrag für sein Fehlverhalten zum ersten Mal mit einem Strafbefehl belegt worden, so dass davon ausgegangen werden darf, dass schon der Eindruck der erheblichen Geldstrafe von 400,– € ihm als Mahnung für sein zukünftiges Verhalten gereicht. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände erscheinen bei lebensnaher Betrachtung die von ihm ausgehenden Gefahren für die Verkehrssicherheit und für andere Verkehrsteilnehmer derart fernliegend, dass sie die schwerwiegenden Belastungen mit einer medizinisch-psychologische Untersuchung nicht rechtfertigen können.

Darüber hinaus ist die Verbotsverfügung des Antragsgegners aber auch aus anderen Gründen rechtswidrig:

Gemäß § 11 Abs. 8 FeV darf die Verkehrsbehörde zwar aus der Weigerung, ein Gutachten vorzulegen, grundsätzlich auf die Nichteignung des Betroffenen

schließen. Aber auch diese Vorschrift ist gemäß § 3 Abs. 2 FeV nur entsprechend anwendbar. Die Verkehrsbehörde muss hier nach Auffassung des Senats im Einzelfall abwägen, ob die vom Betroffenen dargelegten Gründe für seine Weigerung nachvollziehbar sind und deshalb ausnahmsweise den Schluss auf seine Nichteignung verbieten. Der Antragsteller hat im Schreiben vom 27. Juli 2009 seine Gründe ausdrücklich dargelegt, aus denen er die medizinisch-psychologische Untersuchung nicht durchführen will. Er hat hierfür insbesondere die Kosten des Gutachtens angeführt und auf deren Unangemessenheit mit Blick auf die ausschließliche Nutzung eines Fahrrades verwiesen. Diesen Einwänden kann nicht pauschal entgegengehalten werden, dass der Gesetzgeber dem Verkehrsteilnehmer auch sonst die Kosten zumutet, die mit dem Halten und dem Führen von Fahrzeugen verbunden sind (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 12. März 1985 – 7 C 26/83 –, BVerwGE 71, 93, zitiert aus juris; Beschluss des Senats vom 21. November 2008 – 10 B 11094/08.OVG –). Dieser Grundsatz bezieht sich nämlich auf die Kosten, die bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs schon für den Erwerb der Fahrerlaubnis und sodann für Anschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs in Form von Versicherungsprämien, Benzin und Reparaturen regelmäßig anfallen. Damit ist die Situation eines Fahrradfahrers nicht vergleichbar. Bei ausschließlicher Nutzung eines Fahrrads reichen die Kosten für das Gutachten an den Fahrzeugwert heran oder übersteigen diesen sogar. Der Antragsteller hat sich in dem genannten Schreiben ausdrücklich bereit erklärt, an anderen, weniger kostenintensiven Maßnahmen zur Klärung seiner Fahreignung mitzuwirken. Auch diese Bereitschaft spricht im vorliegenden Fall dagegen, allein aus der Nichtvorlage des medizinisch-psychologischen Gutachtens ohne weitere Würdigung seiner Einlassungen pauschal auf eine Nichteignung wegen Uneinsichtigkeit und fehlendem Verantwortungsbewusstsein zu schließen.

Ferner unterliegt die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 FeV selbst bei erwiesener Nichteignung des Betroffenen dem Auswahlermessen der Behörde. Zwar muss sie in diesem Fall tätig werden, die Auswahl der von § 3 Abs. 1 FeV genannten Maßnahmen (Verbot, Beschränkungen oder Auflagen) liegt aber in ihrem pflichtgemäßen Ermessen, wobei sie auch hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Vorrang des jeweils geeigneten milderen Mittels zu beachten hat (vgl. Hentschel, a. a. O., Rdnr. 8, 9; BayVGH vom 27. März 2006, a. a. O.; OVG Lüneburg, a. a. O; OVG Bremen, Beschluss vom 09. Januar 1990, NJW 1990, 2081). Dieses Auswahlermessen hat der Antragsgegner ebenfalls nicht ausgeübt. Im Bescheid vom 04. August 2009 finden sich keine Erwägungen zu möglichen milderen Mitteln als dem ausgesprochenen Fahrverbot, vielmehr geht der Antragsgegner offenbar davon aus, dass dem Antragsteller das Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge zwingend zu untersagen ist. Eine solche Ermessensreduktion kann der Senat indessen nicht erkennen. Nach einer einzigen nächtlichen Auffälligkeit ist vielmehr vordringlich an ein zeitlich beschränktes Verbot zu denken oder an die Auflage eines Gesprächs mit einem Verkehrspsychologen. Als wesensgleiches Minus zu dem ausgesprochenen Verbot kommt zunächst auch die Androhung desselben für den Wiederholungfall in Frage. Zu beachten ist hierbei nämlich, dass ein Verbot zum Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge nicht nur erheblich in das Grundrecht der Handlungsfreiheit eingreift, sondern zugleich nahezu nicht kontrollierbar ist, sich der Ertrag dieser Maßnahme für die Verkehrssicherheit also faktisch als gering erweist. Die Androhung des Verbots als eindringliche Warnung an den Betroffenen bleibt in ihrer Wirkung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit hinter diesem ohnehin geringen Ertrag kaum zurück.

Schließlich begegnet das gegenüber dem Antragsteller verhängte Verbot, fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge zu führen, auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG rechtlichen Bedenken. In diesem Zusammenhang weist er nämlich zu Recht darauf hin, dass – wie es auch den bisherigen Erfahrungen des Senats entspricht – einem Fahrerlaubnisinhaber, dem wegen einer Alkoholproblematik die Fahrerlaubnis entzogen wird, jedenfalls in der Regel nicht gleichzeitig das Führen fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge verboten wird. Der Antragsteller wird damit ohne erkennbaren Grund schlechter gestellt als die Mehrzahl der Fahrerlaubnisinhaber, die in vergleichbarer Weise wie er im Straßenverkehr auffällig geworden sind, denen aber die Nutzung von Fahrrädern erlaubt bleibt.

94. *) Um zu klären, ob bei einer Person, die nur als Fahrradfahrer alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen hat, die Gefahr künftiger Verstöße gegen das fahrerlaubnisrechtliche Trennungsgebot besteht, müssen im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Begutachtung zum einen die Umstände der in der Vergangenheit zu verzeichnenden Trunkenheitsfahrt, zum anderen die Vorgeschichte und die Entwicklung des Trinkverhaltens des Betroffenen sowie schließlich sein Persönlichkeitsbild näher aufgeklärt und bewertet werden.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 19. August 2009 – 11 CS 09.1411 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen die sofortige Vollziehbarkeit des Entzugs seiner Fahrerlaubnis.

Am 28. September 2008 wurde er als Fahrradfahrer einer Polizeikontrolle unterzogen. Die Auswertung der polizeilich angeordneten Blutentnahme ergab eine BAK von 2,40 Promille.

Nachdem die Fahrerlaubnisbehörde von diesem Vorfall Kenntnis erhalten hatte, forderte sie den Antragsteller mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 unter Bezugnahme auf § 13 Satz 1 Nr. 2 c FeV zur Vorlage

eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf. Der Antragsteller ließ ein solches Gutachten erstellen, legte es jedoch zunächst nicht der Fahrerlaubnisbehörde vor.

Mit Bescheid vom 20. März 2009 entzog die Fahrerlaubnisbehörde dem Antragsteller unter Anordnung des Sofortvollzugs die Fahrerlaubnis. Am 09. April 2009 legte der Antragsteller Widerspruch ein und legte das erstellte Gutachten vor, dem zusammenfassend die Erwartung zu entnehmen ist, dass der Antragsteller zukünftig auch ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen werde.

Am 14. April 2009 beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Ansbach, „die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 20. März 2009 wieder herzustellen und die sofortige Vollziehung des Bescheids vom 20. März 2009 aufzuheben".

Mit Beschluss vom 28. Mai 2009 lehnte das Verwaltungsgericht Ansbach den Antrag ab. Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Rechtsschutzbegehren weiter.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg.

1. Die Beschwerde ist zulässig. [wird ausgeführt]

2. Die zulässige Beschwerde ist auch begründet. Mit dem Verwaltungsgericht ist davon auszugehen, dass die Hauptsacheerfolgsaussichten derzeit als offen zu beurteilen sind. Die danach vorzunehmende Interessenabwägung ergibt jedoch, dass das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs das Interesse der Allgemeinheit bzw. der Antragsgegnerin am sofortigen Vollzug des streitgegenständlichen Bescheids überwiegt.

a) Die Frage, ob befürchtet werden muss, dass eine Person, die mit hoher Alkoholkonzentration ein Fahrrad im Straßenverkehr geführt hat, künftig im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit auch ein Kraftfahrzeug lenken werde, beantwortet sich anhand der vom Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 21. Mai 2008 (Az. 3 C 32/07) [BA 2008, 410] dargestellten Grundsätze. Ein Rückgriff auf diese Gesichtspunkte ergibt zwar, dass die Fahreignung des Antragstellers gewichtigen Bedenken begegnet. Andererseits hat das Gutachten vom 24. Februar 2009 wesentliche Aspekte unerörtert gelassen, die unter Umständen zugunsten des Antragstellers sprechen und denen gerade im Lichte des Urteils vom 21. Mai 2008 (a. a. O.) Bedeutung zukommt. Gegenwärtig muss die Berechtigung der zentralen inhaltlichen Aussage des Gutachtens als ungeklärt angesehen werden. Die aktenkundige Fahrt habe aus einer gänzlich alltäglichen Situation heraus stattgefunden. Dies weise bei der gegebenen extremen Alkoholisierung auf eine gewohnheitsmäßig eher hohe Trinkintensität hin. In diesem Sinne sei auch die Tatsache zu interpretieren, dass der Antragsteller sein Rad teilweise noch zu führen vermochte. Der Antragsteller sei nach der Vorgeschichte und dem Befund nicht zuverlässig in der Lage, kontrolliert mit Alkohol umzugehen. Ein konsequenter Alkoholverzicht sei deshalb als Voraussetzung für die Vermeidung von Alkoholfahrten zu sehen. Die Dauer der beim Antragsteller festzustellenden Verhaltensänderung in dieser Beziehung reiche jedoch noch nicht weit genug; die alkoholfreie Lebensführung sei noch nicht hinreichend bewährt. Das Risiko neuerlichen unkontrollierten Alkoholkonsums und damit auch von Alkoholfahrten müsse deshalb derzeit als noch überdurchschnittlich hoch angesehen werden.

Gerade im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Mai 2008 (a. a. O.) kann es jedoch nicht als feststehend angesehen werden, ob vom Antragsteller wirklich eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens verlangt werden darf. Eine der zentralen Aussagen dieses Urteils liegt allerdings darin, dass die Forderung, ein Fahrerlaubnisinhaber müsse die Anforderungen der Nr. 8.2 der Anlage 4 zur FeV erfüllen, nicht erst dann erhoben werden darf, wenn der Betroffene nachweislich bereits Alkoholmissbrauch i. S. der Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV betrieben hat. Vielmehr genügt es, dass prognostisch damit zu rechnen ist, er könnte unter relevantem Alkoholeinfluss als Kraftfahrer im Straßenverkehr in Erscheinung treten. Denn die Eignung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen wegen Alkoholmissbrauchs ist bereits dann zu verneinen, wenn nach der zurückliegenden Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad und ihren Begleitumständen sowie nach dem bisherigen und dem zu erwartenden Umgang des Betroffenen mit Alkohol die Gefahr besteht, dass er künftig auch ein Kraftfahrzeug unter unzulässigem Alkoholeinfluss führen wird. Werden ein chronisch überhöhter Alkoholkonsum, eine damit einhergehende Alkoholgewöhnung und die Unfähigkeit einer realistischen Einschätzung des Eigenalkoholpegels sowie der daraus bei einer Teilnahme am Straßenverkehr drohenden Gefahren festgestellt, setzt die Bejahung einer Kraftfahreignung regelmäßig eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens voraus (BayVGH vom 14. 04. 2009 SVR 2009, 275 unter Bezugnahme auf BVerwG vom 21. 05. 2008, a. a. O.).

Um zu klären, ob bei einer Person, die nur als Fahrradfahrer alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen hat, die Gefahr künftiger Verstöße gegen das fahrerlaubnisrechtliche Trennungsgebot besteht, müssen im Rahmen einer medizinisch-psychologischen Begutachtung deshalb zum einen die Umstände der in der Vergangenheit zu verzeichnenden Trunkenheitsfahrt, zum anderen die Vorgeschichte und die Entwicklung des Trinkverhaltens des Betroffenen sowie schließlich sein Persönlichkeitsbild näher aufgeklärt und bewertet werden. Insoweit kommt es darauf an, ob die Trunkenheitsfahrt mit dem Fahrrad Ausdruck eines Kontrollverlustes war, der genauso gut zu einer Verkehrsteilnahme mit einem Kraftfahrzeug führen kann. Nur wenn diese Kriterien festgestellt sind, kann vom Betroffenen die Änderung seines Trinkverhaltens gefordert werden, die auch hinreichend stabil sein muss.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass im Gutachten nicht geklärt wurde, auf

welchem Weg der Antragsteller zu der trinkanlassgebenden Feier gelangt ist und ob er von vornherein geplant hatte, mit dem Fahrrad zurückzufahren. Jedenfalls der Umstand, dass die Polizei nach Unterbindung der weiteren Fortsetzung der Trunkenheitsfahrt durch den Antragsteller das von ihm benutzte Fahrrad mit einem Schloss sichern konnte, zu dem der Antragsteller den Schlüssel besaß, deutet darauf hin, dass es sich um sein eigenes Fahrrad handelte, das er auch für die Hinfahrt zur Feier benutzt hat, möglicherweise auch, um eine Fahrt mit einem Kraftfahrzeug im betrunkenen Zustand zu vermeiden.

Diesbezügliche Feststellungen in Bezug auf den Antragsteller unterlassen zu haben, muss als der zentrale Mangel des Gutachtens gelten. Hinzu kommt, dass das Gutachten wohl zu Unrecht davon ausgeht, dass es keinen besonderen Anlass für den Konsum so erheblicher Mengen von Alkohol durch den Antragsteller gegeben habe. Denn bei einer Kirchweihfeier handelt es sich nicht gerade um ein alltägliches Ereignis. Ungewürdigt blieb weiter der Umstand, dass der Antragsteller kaum mehr in der Lage war, Fahrrad zu fahren. Ausweislich des Polizeiberichts schwankte er kurz vor Beendigung der Fahrt stark nach links und rechts, fuhr Schlangenlinien und drohte sogar in den entlang des Fahrradwegs verlaufenden Kanal zu stürzen.

Außer Frage steht, dass beim Antragsteller angesichts der von ihm eingeräumten Trinkmengen und der Tatsache, dass er dieses Verhalten bereits seit längerem praktizierte, ein chronisch überhöhter Alkoholkonsum bestand. Ungewürdigt blieb indes, dass er ein bemerkenswertes Maß an Offenheit gezeigt, er namentlich zahlreiche Angaben gemacht hat, bei denen sich ihm aufdrängen musste, dass sie zu seinen Ungunsten gewertet werden könnten. Unter anderem hat er eingeräumt, dass sein überhöhter Alkoholkonsum kompensatorischen und Verdrängungscharakter besitze und dass sein jetziges Abstinenzverhalten noch nicht so gefestigt sei, dass es ihm gelingen könnte, Alkohol nur in sehr geringen Mengen zu sich zu nehmen und dann den Konsum zu beenden. Im Rahmen des anhängigen Hauptsacheverfahrens, dessen Ausgang als offen anzusehen ist, wird eine weitere Begutachtung gerade auch zu diesen Fragen nachzuholen sein.

b) Bei der Interessenabwägung, auf die es vor diesem Hintergrund ausschlaggebend ankommt, lässt sich der Senat zum einen von dem Umstand leiten, dass der Antragsteller nach Aktenlage weder vor noch nach der Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad im Straßenverkehr nachteilig in Erscheinung getreten ist. Bei der Prognose, ob es verantwortet werden kann, ihm bis zur Klärung seiner Fahreignung weiterhin das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr zu ermöglichen, kann zum anderen berücksichtigt werden, dass er sich im anhängigen Verfahren einer erneuten Begutachtung zu unterziehen haben wird. Da es nach dem Vorgesagten ausschlaggebend darauf ankommen dürfte, ob er die Eignungsbedenken, die sich aus seinem hohen Alkoholkonsum in der Vergangenheit und seiner Alkoholgewöhnung ergeben, im Hinblick auf ein gegebenenfalls besonders günstiges Persönlichkeitsbild entkräften kann, muss ihm daran gelegen sein, Vorfälle jedweder Art zu vermeiden, die insoweit zu seinen Lasten gewertet werden können. Hinzu kommen durchaus erfolgversprechende Ansätze für Vermeidungsstrategien, die der Antragsteller im Begutachtungsgespräch aufgezeigt hat. Schließlich bescheinigt ihm das vorliegende Gutachten, keine alkoholbedingten Leistungsbeeinträchtigungen zu haben.

95. *) Bestehen Verdachtsmomente für einen Betäubungsmittelkonsum, die über eine bloße Vermutung des Drogenkonsums hinausgehen (hier: Auffinden von zwei Strohhalmen mit Gebrauchsspuren von Kokain), ist die Fahrerlaubnisbehörde berechtigt, zur Überprüfung der Fahreignung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen und im Falle der Weigerung des Betroffenen, das Gutachten beizubringen, gemäß § 46 Abs. 3 FeV i. V. mit § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen zu schließen.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof,
Beschluss vom 17. August 2009 – 11 CS 09.1063 –

Zum Sachverhalt:

Der Antragsteller wendet sich gegen die für sofort vollziehbar erklärte Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

Im Zuge eines kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahrens ergaben sich Anhaltspunkte für einen Kokain-Konsum des Antragstellers. Die Fahrerlaubnisbehörde forderte daraufhin den Antragsteller auf, ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Nachdem er hierzu nicht bereit war, entzog ihm die Fahrerlaubnisbehörde unter Anordnung der sofortigen Vollziehung mit Bescheid vom 10. Februar 2009 die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Den Antrag des Antragstellers auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der von ihm erhobenen Anfechtungsklage lehnte das Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 08. April 2009 ab. Die Fahrerlaubnisbehörde könne anordnen, dass ein ärztliches Gutachten beizubringen sei, wenn Tatsachen die Annahme begründeten, dass eine Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliege, ohne dass ein konkreter Zusammenhang zur Teilnahme am Straßenverkehr bestehen müsse. Für die Anforderung eines Gutachtens genüge zwar nicht jeder geringfügige Anhaltspunkt. Ebenso wenig sei Voraussetzung, dass ein Betäubungsmittelkonsum tatsächlich bereits nachgewiesen sei. In Bezug auf den Antragsteller bestünden jedoch ausreichende Verdachtsmomente für einen Betäubungsmittelkonsum. Aufgrund seiner Weigerung, ein Gutachten beizubringen, habe deshalb die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet werden dürfen.

Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Rechtsschutzziel weiter.

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Beschwerdevorbringen, das die Nachprüfung durch das Beschwerdegericht eingrenzt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), rechtfertig keine von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts abweichende Beurteilung.

1. Mit der Beschwerde wird ausschließlich vorgetragen, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen Betäubungsmittelkonsum durch den Antragsteller vorgelegen hätten. Dem Antragsteller seien weder der Konsum noch der Besitz von Kokain nachgewiesen worden. Die Gutachtensanordnung sei deswegen „ins Blaue hinein" erfolgt.

Dem ist jedoch nicht zuzustimmen. In dem dem Sachverhalt zugrunde liegenden Polizeibericht vom 07. Oktober 2006 heißt es u. a.:

> „Im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung bei K. in M. konnten von den durchsuchenden Beamten folgende Feststellungen getroffen werden: Sowohl Herr K. als auch der hier beschuldigte Herr S. saßen auf der Couch im Wohnzimmer. Herr K. war offenbar auf der Seite der Eingangstüre, Herr S. auf der vom Eingang abgewandten Seite. Als die Eingangstüre gewaltsam geöffnet wurde, waren beide aufgesprungen. Vor ihnen auf dem Couchtisch lag jedoch noch ein Spiegel mit einer Konsumeinheit Kokain. Auf der Seite von Herrn K. lag ein abgeschnittener Strohhalm, auf der Seite von Herrn S., in der Ablage unter der Tischplatte, lag ebenfalls ein abgeschnittener Strohhalm. Beide Strohhalme wiesen Gebrauchsspuren auf. Das Röhrchen des Herrn S. wurde beschlagnahmt und liegt diesem Vorgang bei."

Darüber hinaus findet sich in den kriminalpolizeilichen Unterlagen ein dort am 07. Mai 2007 eingegangenes anonymes Schreiben, wonach u. a. der Antragsteller über einen längeren Zeitraum angeblich jedes Wochenende Kokain zu sich genommen habe.

An der Richtigkeit dieser polizeilichen Feststellung zu zweifeln, besteht kein Anlass; insoweit hat der Antragsteller auch nichts vorgetragen. Bereits das Auffinden von zwei Strohhalmen mit Gebrauchsspuren von Kokain, einer davon auf der Tischseite, an der der Antragsteller saß, bietet ausreichend Verdachtsmomente dafür, dass der Antragsteller am fraglichen Tag bereits von dem auf der Tischplatte befindlichen Kokain zu sich genommen hatte. Damit bestehen auch Anhaltspunkte für eine zumindest teilweise Richtigkeit des Inhalts der Behauptungen des bei den kriminalpolizeilichen Akten vorhandenen anonymen Schreibens, so dass insgesamt davon auszugehen ist, dass Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliegt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FeV). Die vorliegenden Verdachtsmomente gehen damit insbesondere über die bloße Vermutung eines Drogenkonsums, die für sich genommen als Rechtfertigung für eine Gutachtensaufforderung nicht ausreichen würde (BVerwG vom 05. 07. 2001 NJW 2002, 78 [= BA 2002, 133]), hinaus. Andererseits steht es nicht mit hinreichender Sicherheit fest, dass der Antragsteller tatsächlich Kokain konsumiert hat, was zu einem Entzug der Fahrerlaubnis ohne vorheriges Gutachten berechtigen würde (vgl. § 46 Abs. 1 i. V. mit § 11 Abs. 1 Satz 2 FeV und Nr. 9.1 der Anlage 4 zur FeV). Hierfür wäre ein Nachweis etwa in Form einer positiven Blut- oder Urinprobe zu fordern, die beim Antragsteller gerade nicht entnommen wurde, so dass es bei einem konkreten und hinreichenden Verdacht des Betäubungsmittelkonsums bleibt, der die Gutachtensbeibringungsaufforderung rechtfertigt.

Nachdem der streitgegenständliche Bescheid die beschriebenen Verdachtsmomente auch umfänglich wiedergibt (vgl. hierzu BVerwG a. a. O.) und die Gutachtensaufforderung damit insgesamt rechtmäßig war, durfte die Fahrerlaubnisbehörde aufgrund der Weigerung des Betroffenen, das Gutachten beizubringen, gemäß § 46 Abs. 3 FeV i. V. mit § 11 Abs. 8 FeV auf die Nichteignung des Betroffenen schließen.

96. *) 1. Der zweimalige Verstoß gegen § 24a Abs. 1 StVG rechtfertigt die Anordnung einer medizinischen-psychologischen Untersuchung (MPU) gemäß § 13 Nr. 2 lit. b FeV.

2. Ohne realistische und nachvollziehbare Angaben zu den Trinkgewohnheiten, die Trunkenheitsfahrten i. S. d. § 24a Abs. 1 StVG verursacht haben und infolge dessen zur Anordnung einer MPU gemäß § 13 Nr. 2 lit. b FeV führten, ist die für eine Kraftfahreignung erforderliche Prognose, es werde künftig zu keinen weiteren Trunkenheitsfahrten kommen, nicht zu treffen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen,
Beschluss vom 28. September 2009 – 7 L 980/09 –

Aus den Gründen:

Der sinngemäß gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 04. September 2009 wiederherzustellen, ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zulässig, aber unbegründet. Die im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus, weil die Ordnungsverfügung bei summarischer Prüfung mit großer Wahrscheinlichkeit rechtmäßig ist.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV –) finden im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren die §§ 11 bis 14 FeV entsprechend Anwendung, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist. Die §§ 11 bis 14 FeV regeln für das Verfahren um die Erteilung oder Wiedererteilung der Fahrerlaubnis im Wesentlichen die zur Klärung von Eignungszweifeln zu treffenden Maßnahmen. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens unter anderem zwingend anzuordnen, wenn wiederholt Zu-

widerhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden (§ 13 Satz 1 Nr. 2 lit. b FeV). Diese Voraussetzung ist erfüllt, da der Antragsteller am 19. Januar 2007 und am 14. April 2008 ein Fahrzeug mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,31 mg/l bzw. 0,44 mg/l geführt hat.

Die Ergebnisse des danach zu Recht eingeholten medizinisch-psychologischen Gutachtens der amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung E. der GmbH vom 10. Juni 2009 räumen die Zweifel an der Kraftfahreignung des Antragstellers nicht aus. Die darin getroffenen Feststellungen lassen erwarten, dass der Antragsteller auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird. Im Gutachten wird überzeugend dargelegt, dass und warum die von dem Antragsteller im verkehrspsychologischen Gespräch gemachten Angaben keine eindeutige diagnostische Einordnung der früheren Trinkgewohnheiten ermöglichen. Die wörtliche Wiedergabe der insoweit relevanten Ausführungen zeigt, dass die Angaben des Antragstellers von deutlichen Widersprüchen geprägt waren und dass die eingeräumten Trinkmengen nicht zu den nachgewiesenen Alkoholwerten und der Wiederholung der Auffälligkeiten passten. Ohne realistische und nachvollziehbare Angaben zu den Trinkgewohnheiten, die die der Begutachtung zugrunde liegenden Trunkenheitsfahrten verursacht haben, ist die für die Kraftfahreignung erforderliche Prognose, es werde künftig zu keinen weiteren Trunkenheitsfahrten kommen, nicht zu treffen; vielmehr ist das Gegenteil zu erwarten.

Ist der Antragsteller danach zurzeit mit großer Wahrscheinlichkeit ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, so erscheint die von ihm ausgehende Gefahr für die Allgemeinheit zu groß, als dass sie bis zur Entscheidung der Hauptsache hingenommen werden könnte. Vielmehr besteht ein das Suspensivinteresse des Antragstellers überwiegendes öffentliches Interesse daran, ihn durch eine sofort wirksame Maßnahme vorläufig von der Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr auszuschließen. Die geltend gemachten persönlichen und wirtschaftlichen Gründe für die Beibehaltung der Fahrerlaubnis sind angesichts der erheblichen Gefahren für Leib und Leben der übrigen Verkehrsteilnehmer nicht ausschlaggebend. Es bleibt dem Antragsteller – möglichst unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens – unbenommen, durch Vorlage eines (erneuten) medizinisch-psychologischen Gutachtens im Wiedererteilungsverfahren nachzuweisen, dass Eignungsmängel nicht mehr vorliegen.

Hinweise für Autoren

Arbeiten überwiegend *naturwissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:
Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Telefon: (+49 40) 4 28 03-21 30, Fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
Email: pueschel@uke.de

Arbeiten überwiegend *geisteswissenschaftlichen* Inhalts sind zu richten an:
Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER / Dr. iur. DELA-MADELEINE HALECKER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, Telefon: (+49 335) 55 34-24 63, Fax: (+49 335) 55 34-24 56
Email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Aufbau der Manuskripte:

– Name des Verfassers
– ggf. Name der Institutionen mit Angabe des verantwortlichen Leiters
– Titel der Arbeit in deutscher und englischer Sprache
– Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache
– jeweils fünf Schlüsselwörter in deutscher und englischer Sprache
– Literatur / Fußnoten
– Anschrift des Verfassers
– Legenden zu Abbildungen und Tabellen auf gesondertem Blatt

Einzusenden sind druckfertige Manuskripte in *dreifacher* Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache, nach Möglichkeit mit einer zusätzlichen Diskette/CD-Rom. Angenommen werden nur wissenschaftliche Originalarbeiten, die möglichst klar und übersichtlich gegliedert sind. Ist die Arbeit bereits im Inland oder Ausland veröffentlicht, ist entsprechend darauf hinzuweisen.

Bei der Einsendung von Manuskripten nur oder zusätzlich per e-mail oder auf elektronischem Datenträger bitten wir folgendes zu beachten:

1. Textverarbeitungs-Dokumente im Rich Text Format einsenden, nicht als „.doc“. Bei *naturwissenschaftlichen* Arbeiten die Literatur bitte nach dem „Medline“-Format anführen. Tabellen bitte mit dem Tabellen-Werkzeug Ihrer Textverarbeitung erstellen und am Ende der Manuskript-Datei anfügen, danach die Abbildungslegenden. Die Einfügestellen für Abbildungen und Tabellen bitte deutlich kennzeichnen.
2. Abbildungen als separate Dateien, 1 Datei je Abbildung, dem Manuskript beifügen – nicht in den Manuskripttext einfügen.
3. Fotos als komprimierte TIFFs, Graphen als .eps oder .wmf.
4. Bitte für den Dateinamen den Erstverfassernamen verwenden, die Abbildungen mit abb01, …, oder fig01, …, und die Dateiformate mit den unter Windows üblichen Dateinamenerweiterungen (.rtf, .tif, .eps, .wmf) kennzeichnen.
5. Gegebenenfalls bitte die Email-Größe auch im eigenen Interesse durch Erstellung eines komprimierten Archivs (.zip, .arj, .sit, …) verringern.
6. Wollen Sie, zunächst oder zusätzlich, eine „Lesefassung“ mit eingefügten Abbildungen, Tabellen usw. einsenden, dann erstellen Sie nach Möglichkeit ein PDF.

Zusätzliche Anforderungen an naturwissenschaftliche Arbeiten:

Bei Untersuchungen an Probanden oder Patienten muß erklärt werden, daß das Versuchsprotokoll von einer Ethikkommission begutachtet wurde und somit den Standards der Deklaration von Helsinki in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen deutschen Gesetzen entspricht. Tierversuchsprogramme müssen den Hinweis enthalten, daß die „Principles of laboratory animal care“ und die nationalen Regelungen (Tierschutzgesetz in aktueller Fassung) eingehalten worden sind.

Literaturhinweise im Text erhalten die Literaturnummer in eckigen Klammern, nur diese werden in das Literaturverzeichnis aufgenommen, und zwar numeriert in alphabetischer Reihenfolge. Abkürzungen richten sich nach dem Index medicus.

Beispiele:

1. Iffland R, Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. Blutalkohol 32: 26–41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) Physiologie des Menschen, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Zusätzliche Anforderungen an geisteswissenschaftliche Arbeiten:

Quellenangaben im Text sind durch *Fußnoten* zu kennzeichnen und wie folgt zu zitieren:

Beispiele:

[1]) Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.

[2]) Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.

[3]) OLG Köln, BA 2001, 192.

Jeder Autor erhält 40 Sonderdrucke kostenlos. Weitere Sonderdrucke können bei Rücksendung der Korrekturabzüge bestellt und gegen einen angemessenen Preis vom Verlag bezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter *pueschel@uke.de* bzw. *blutalkohol@euv-frankfurt-o.de* zur Verfügung.

Notice to authors

Papers of a predominantly scientific nature are to be sent to:
Prof. Dr. med. KLAUS PÜSCHEL, Institut für Rechtsmedizin der Universität Hamburg, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, tel.: (+49 40) 4 28 03-21 30, fax: (+49 40) 4 28 03-39 43
email: pueschel@uke.de

Papers of a predominantly arts/humanities nature are to be sent to:
Prof. Dr. iur. Dr. phil. UWE SCHEFFLER / Dr. iur. DELA-MADELEINE HALECKER, Europa-Universität Viadrina, Große Scharrnstraße 59, 15230 Frankfurt/Oder, tel.: (+49 335) 55 34-24 63, fax: (+49 335) 55 34-24 56
email: blutalkohol@euv-frankfurt-o.de

Structure of manuscripts:

– Name of author
– if applicable name of institution with reference to person responsible
– title in German and English
– summary in German and English
– five key words in German and English
– bibliography/footnotes
– author's address
– legends with illustrations and tables on a separate sheet

Manuscripts should be sent in *triplicate*, ready to print in German or English, if possible with an additional disk/CD-ROM. Only scientific originals will be accepted, which should be as clearly structured as possible. Prior publication in Germany or abroad needs to be acknowledged accordingly.

Please note the following when sending manuscripts by email or by electronic data medium:

1. Word processor documents are to be sent in rich text format, not as ".doc". When sending *scientific* papers please list bibliography according to "Medline" format. Please write tables using your word processing table tool and attach to the end of the manuscript file. This should be followed by legends with illustrations. Please ensure places where tables and illustrations should be inserted are clearly marked.
2. Illustrations should be enclosed as separate files – one file per illustration – in the manuscript. They should not be inserted into the manuscript text.
3. Photos should be sent as compressed TIFFs, graphs as .eps or .wmf.
4. Please use original author's name for file names. Illustrations should be named abb.01, ..., or fig.01, ..., and data format should be labelled with the usual Windows file name extensions (.rtf, .tif, .eps, .wmf).
5. If necessary, please reduce email size by creating a compressed archive (.zip, .arj, .sit).
6. If you wish to send a version for reading with enclosed illustrations, tables etc please draw up a PDF.

Additional requirements for scientific papers:

In investigations involving volunteers or patients, a declaration has to be made confirming that the experiment was examined by the ethic commission and therefore complies with the applicable version of the Helsinki declaration as well as the relevant German laws. Animal experiment programmes have to contain the notice that the ‚Principles of laboratory animal care' and the national regulations (the current version of the animal protection act) were followed.

Bibliographical references in the text should be identified by square parentheses as only these will be added to the bibliography, numbered, in alphabetical order. Abbreviations should be used in accordance with the Index medicus/Medline.

Examples:

1. Iffland R., Grassnack F (1995) Epidemiologische Untersuchung zum CDT und anderen Indikatoren über Alkoholprobleme im Blut alkoholauffälliger deutscher Pkw-Fahrer. Blutalkohol 32: 26-41
2. Janssen W (1977) Forensische Histologie. Schmidt-Römhild, Lübeck
3. Harth O (1980) Nierenfunktion. In: Schmidt R F, Thews G (Hrsg.) Physiologie des Menschen, 20. Aufl. Springer, Berlin – Heidelberg – New York, S. 668–702

Additional requirements for arts/humanities papers:

Sources need to be identified by *footnotes* and are to be quoted as follows:

Examples:

[1]) Hentschel, Straßenverkehrrecht, 36. Aufl. 2001, § 24a Rn. 17.

[2]) Katzgraber/Rabl/Stainer/Wehinger, BA 1995, 274.

[3]) OLG Köln, BA 2001, 192.

Each author receives 40 complementary copies. Further copies are available on request directly from the publisher upon payment of the appropriate fees.

Should you have any further questions please do not hesitate to contact us on
pueschel@uke.de or *blutalkohol@euv-frankfurt-o.de*

Die Zeitschrift „Blutalkohol" erscheint sechsmal im Jahr. Preis der Einzelhefte für alle Jahrgänge ab 1961 8,70 €. Preis für den Jahresbezug von sechs Einzelheften 46,00 € zuzüglich Versandkosten. Etwaige Supplements sind im Jahresbezugspreis eingeschlossen. Bestellungen nur über den Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, Postfach 32 48, 23581 Lübeck, Telefon (04 51) 8 79 88-49, Fax (04 51) 8 79 88-37.

Abonnements können jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Nachdruck einzelner Arbeiten oder die Vervielfältigung auf photomechanischem Wege nur mit Genehmigung des Verlages.

The journal "Blutalkohol" appears bi-monthly. Price for individual issues from 1961 € 8.70. Price for 6 individual issues from one year including possible supplements € 46.00. Subscriptions only from publishers Steintor-Verlag GmbH, Grapengießerstraße 30, 23556 Lübeck, PO Box 32 48, 23581 Lübeck, Telephone (04 51) 8 79 88 49, Fax (04 51) 8 79 88-37.
Subscriptions may be cancelled with effect from the end of the calendar year only.

No part of the journal may be reproduced without prior permissions of the publishers.

Herstellung: Dräger + Wullenwever print + media Lübeck GmbH & Co. KG

Steintor-Verlag GmbH
Postfach 32 48, 23581 Lübeck C 6194 F